Monumenta Germaniae Historica

Schriften

Band 40

Hans Eberhard Mayer

# Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem

II

Hannover 1996
Hahnsche Buchhandlung

Hans Eberhard Mayer

# Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem

## II

Hannover 1996
Hahnsche Buchhandlung

Dieses Werk wurde gefördert durch ein einjähriges Akademie-Stipendium der Volkswagen-Stiftung in Hannover und durch einen einjährigen Forschungsaufenthalt am Historischen Kolleg in München. Träger des Historischen Kollegs sind der Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft.

24239 002401 61020

Centrum medievistických studií
KNIHOVNA

15052

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Mayer, Hans Eberhard:**
Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem /
Hans Eberhard Mayer. – Hannover: Hahn
(Schriften / Monumenta Germaniae Historica; Bd. 40)
ISBN 3-7752-5440-4
NE: Monumenta Germaniae Historica <München>: Schriften
1. – (1996) ISBN 3-7752-5740-3
2. – (1996) ISBN 3-7752-5741-1

© 1996 Hahnsche Buchhandlung, Hannover
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Strauss Offsetdruck GmbH, Mörlenbach
Einband: K. Schaumann, Darmstadt
Printed in Germany
ISBN Teil 1: 3-7752-5740-3
ISBN Teil 2: 3-7752-5741-1
ISBN Gesamtwerk: 3-7752-5440-4
ISSN 0080-6951

# Inhaltsverzeichnis

XX. Mischdiktate aus der Amtszeit des Kanzlers Radulf von Bethlehem ... 1

1. D. RRH n° 309 S. 1. – 2. Allgemeine Bemerkungen S. 6. – 3. D. RRH n° 308 S. 9. – 4. D. RRH n° 366 S. 16. – 5. D. RRH n° 397 S. 25. – 6. D. RRH n° 400 S. 29. – 7. D. RRH n° 465 S. 33. – 8. Die Vorurkunde zu dem Diplom Balduins V. für St. Samuel auf dem Freudenberge S. 36.

XXI. Der englische Notar und Vizekanzler Radulf C (Petrus) (= Der askalonitanische Notar I) (1154–1176; nachgewiesen 1155–1175) ... 39

1. Der Urkundenbestand S. 39. – 2. Die Ausstellorte S. 47. – 3. Die Bullenzange im Krieg und im Ausland S. 50. – 4. Das Festtagsitinerar (Radulf B und C) S. 55. – 5. Das Königsitinerar (1164–1165 und 1169–1170) S. 59. – 6. Handlung und Beurkundung S. 61. – 7. Die Laufbahn des Radulf C S. 64. – 8. Die Herkunft des Radulf C S. 73. – 9. Schrift und Fehleranalyse S. 90. – 10. Der Umfang der Diktatgruppe S. 105. – 11. Das Diktat des Radulf C S. 114. – 12. Das Sprachgut des Radulf C S. 143. – 13. Das Spurium RRH n° 386 S. 146.

XXII. Der Magister und Kapellan Lambert (1164–1179; Hilfsdatar in der Kanzlei 1176–1177) ... 150

1. Der Urkundenbestand S. 150. – 2. Die Überlieferung von DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. 503 S. 153. – 3. Lamberts Laufbahn S. 162. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 172. – 5. Lamberts Diktat S. 180.

XXIII. Der tripolitanische Kanzler Matthaeus, Diktator und Schreiber des kanzleifremden D. RRH n° 477 (1163–1187; nachgewiesen 1155(?)–1189) ... 191

1. Der Urkundenbestand S. 191. – 2. Die Laufbahn des Matthaeus S. 195. – 3. Antiochenische Dictamina des Matthaeus (RRH n° 314. 680) S. 207. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 217. – 5. Das Diktat des Matthaeus S. 222. – 6. Das Sprachgut des Matthaeus S. 238. – 7. Diktatmodelle des Matthaeus S. 247.

XXIV. Die Gerichtsurkunde D. RRH n° 516 von 1174 ....... 252
1. Der Urkundenbestand S. 252. – 2. Äußere Aspekte und Schrift S. 253. – 3. Das Diktat S. 256. – 4. D. RRH n° 516 als Gerichtsurkunde S. 258.

XXV. Der antiochenische Hofkleriker Konstantin, Diktator des kanzleifremden D. RRH n° 518 von 1174 (1174–1187) .......................... 263
1. Der Urkundenbestand S. 263. – 2. Die Person Konstantins S. 264. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 270. – 4. Das Diktat des Konstantin S. 274.

XXVI. Der Urkundenschreiber Balduins von Ramla Alanus von Lydda, Schreiber von D. RRH n° 518, Diktator von D. RRH n° 545/II (1174–1181; lebte bis 1205) ..................... 283
1. Der Urkundenbestand S. 283. – 2. Die Person und die Laufbahn des Alanus von Lydda S. 284. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 290. – 4. Der Umfang der Diktatgruppe S. 297. – 5. Das Diktat des Alanus S. 306.

XXVII. Das Dictamen D. RRH n° 518 von 1174 ........... 314

XXVIII. Die Empfängerausfertigung D. RRH n° 537 von 1176 ... 326
1. Der Urkundenbestand S. 326. – 2. Der Schreiber und Diktator S. 328. – 3. Die Schrift S. 330. – 4. Das Diktat S. 330.

XXIX. Der Notar Wilhelm A (1176–1186) und der Kanzleischreiber III (1181–1186) ................. 333
1. Der Urkundenbestand S. 333. – 2. Handlung und Beurkundung S. 336. – 3. Die Ausstellorte S. 337. – 4. Das Festtagsitinerar S. 340. – 5. Die Person des Notars S. 340. – 6. Schrift und Fehleranalyse. Der Kanzleischreiber III (1181–1186) S. 350. – 7. Der Umfang der Diktatgruppe S. 356. – 8. Das Diktat des Wilhelm A S. 361. – 9. Formularbehelfe S. 368. – 10. Die Fälschungen DD. RRH n° 496. 548 S. 369.

XXX. Die Urkundenschreibstube der Gräfin Sibylle und des Grafen Guido von Jaffa-Askalon (1177–1183) ...... 375
1. Der Urkundenbestand S. 375. – 2. Die Person des Urkundenschreibers S. 377. – 3. Die Schrift der Diktatgruppe S. 379. – 4. Der Umfang der Diktatgruppe S. 381. – 5. Das Diktat der Urkunden der Gräfin Sibylle S. 382.

XXXI. Der Urkundenschreiber Balians von Nablus, Diktator von D. RRH n° 597 von 1180 (bezeugt 1177–1183) ......................... 386

1. Der Urkundenbestand S. 386. – 2. Die Laufbahn des Urkundenschreibers S. 387. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 392. – 4. Das Diktat S. 396.

XXXII. Der Notar Petrus A (= Der askalonitanische Notar II) (1186–1191; nachgewiesen seit 1181) . . . . . . . . . . . . . . . 403

1. Der Urkundenbestand S. 403. – 2. Handlung und Beurkundung S. 405. – 3. Die Ausstellorte S. 405. – 4. Das Festtagsitinerar S. 407. – 5. Die Person des Notars S. 407. – 6. Schrift und Fehleranalyse S. 411. – 7. Das Diktat des Petrus A S. 413. – 8. Fälschungen und Verunechtungen S. 425. – 9. Der Registraturvermerk auf D. RRH n° 690 S. 432.

XXXIII. Die italienische Gegenkanzlei Konrads von Montferrat (1187–1192).
Der Kanzler-Schreiber Magister Bandinus (1187–1191; † wohl nach 1215)
und der Notar Magister Oddo (1187–1192) . . . . . . . . . . . 434

1. Vorbemerkung S. 434. – 2. Der Urkundenbestand S. 440. – 3. Die Laufbahn des Bandinus S. 444. – 4. Die Laufbahn des Oddo S. 462. – 5. Schrift und Fehleranalyse S. 469. – 6. Das Diktat des Bandinus S. 477. – 7. Das Diktat des Oddo S. 492. – 8. Der Sprachschatz der beiden Kanzlisten S. 501.

XXXIV. Der englische Wandernotar Petrus B (= Der Kleriker Wilhelm) (nachgewiesen 1178–1217/1218 in Margat, Antiochia, im Königreich Jerusalem und auf Zypern; vielleicht 1219 in Antiochia) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 510

1. Der Stand der Forschung S. 510. – 2. Der Urkundenbestand S. 511. – 3. Die Laufbahn des Notars S. 513. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 525. – 5. Das Diktat des Klerikers Wilhelm S. 530.

XXXV. Die pisanische Empfängerausfertigung D. RRH n° 713 von 1192 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 558

Die Kanzlei in der Zeit der Champagne-Notare (1192–1222)

XXXVI. Der Champenois, Magister und Notar Joscius A (Radulf von Merencourt) (1187/1188–1224; in der Kanzlei 1192–1197) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 566

1. Der Urkundenbestand S. 566. – 2. Die Position des Herrschers S. 574. – 3. Die Person und die Laufbahn des Notars S. 586. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 608. – 5. Das Diktat der westlichen Diktatgruppe S. 612. – 6. Das Diktat von D. RRH n° 707 S. 630. – 7. Das Diktat der östlichen Diktatgruppe S. 637. – 8. Die Fälschung LISCIANDRELLI n° 156 S. 654.

XXXVII. Der Champenois und Notar Joscius B (Johannes) (1189–1206[?]; in der Kanzlei 1192–1200) . . . . . . . . . . 657

1. Der Urkundenbestand S. 657. – 2. Die Laufbahn des Notars S. 658. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 665. – 4. Das Diktat des Joscius B S. 667.

XXXVIII. Die pisanische Empfängerausfertigung D. RRH n° 735 von 1196 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 674

XXXIX. Der Notar Joscius C (= Der Notar ad interim II) (1198 Frühjahr – August) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 678

1. Der Urkundenbestand S. 678. – 2. Der König auf dem Festland S. 679. – 3. Die Person des Notars S. 683. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 688. – 5. Das Diktat des Joscius C S. 689. – 6. Das Spurium D. RRH n° 733 S. 694.

XL. Der Champenois und Magister, Hofkleriker und Notar Balduin (Joscius D) (1198–1213; † nach 1224) . . . . . . . 697

1. Der Urkundenbestand S. 697. – 2. Die Laufbahn des Notars S. 698. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 705. – 4. Das Diktat des Notars S. 710. – 5. Die Spuria DD. RRH n° 747. 855 S. 715.

XLI. Der Champenois Magister Johann von Bourbonne, Schreiber von D. RRH n° 746 von 1198 (nachgewiesen 1197–1216/1217 in Akkon, Tripolis und in Achaia) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 719

1. Der Urkundenbestand S. 719. – 2. Die Laufbahn Johanns von Bourbonne S. 720. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 730. – 4. Das Diktat Johanns von Bourbonne S. 734.

XLII. Der Champenois und Notar Johann von Vendeuvre (1217 [1214?] – 1222 [1225?] . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 738

1. Der Urkundenbestand S. 738. – 2. Die Person des Notars S. 738. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 743. – 4. Der Umfang der Diktatgruppe (D. RRH n° 892) S. 749. – 5. Das Diktat des Johann von Vendeuvre S. 752.

XLIII. Nikolaus von Rocca, der Diktator der Regentenurkunden unter Richard Filangieri (1239 [1231? 1234?] – 1242 oder 1243; † nach 1269) ..... 763

1. Der Urkundenbestand S. 763. – 2. Die historische Situation S. 764. – 3. Der Text von V S. 766. – 4. Die Person des Notars S. 767. – 5. Das Diktat der Gruppe S. 771.

XLIV. Mandate und Briefe der Könige von Jerusalem ........ 782

E. Zusammenfassung ........................... 793

1. Das Kanzleipersonal. Die Kanzler S. 795. – 2. Die Vizekanzler und die Vize- und Hilfsdatare S. 809. – 3. Die Notare und Hilfsnotare S. 813. – 4. Die Kanzleischreiber S. 830. – 5. Die Tätigkeit des Kanzleipersonals S. 831. – 6. Die Herstellung der Urkunden S. 834.

F. Exkurse

I. Umdatierungen von Urkunden aus dem Hl. Land ...... 845

II Inedita und entlegen oder schlecht edierte Urkunden .... 887

III. Die Kanzleien im lateinischen Osten ............... 923

IV. Urkunden Eustachs III. von Boulogne und seiner Tochter, der Königin Mathilde von England ......................... 926

V. Der Wanderkanzler Radulf von Chartres ............ 929

G. Register

I. Urkunden ............................... 935

II. Namen und Sachen ....................... 981

# XX. Mischdiktate aus der Amtszeit des Kanzlers Radulf von Bethlehem

Inhaltsübersicht: 1. D. RRH n° 309 S. 1. – 2. Allgemeine Bemerkungen S. 6. – 3. D. RRH n° 308 S. 9. – 4. D. RRH n° 366 S. 16. – 5. D. RRH n° 397 S. 25. – 6. D. RRH n° 400 S. 29. – 7. D. RRH n° 465 S. 33. – 8. Die Vorurkunde zu dem Diplom Balduins V. für St. Samuel auf dem Freudenberge S. 36.

## 1. D. RRH n° 309

Es gibt zur Zeit der Notare Radulf A – Radulf C eine Reihe von Diplomen, die kein reinliches Diktat nur eines einzigen Notars zeigen, sondern daneben noch mehr oder minder ausgeprägte Diktatelemente oder Diktatspuren eines weiteren. Das gab es natürlich auch in anderen Kanzleien, wenn der Übergang von einem zum nächsten Notar fließend war und sich mit einer Anfangs- oder Anlernperiode des Nachrückers über einen längeren Zeitraum erstreckte. Hier aber haben wir wenigstens zwei Fälle, in denen solche Spuren eines zweiten Diktats mitten in der Amtszeit eines Notars auftauchen (DD. RRH n° 366. 465). Die Klärung solcher Mischdiktate ist naturgemäß schwierig, sie verdienen daher eine eigene Betrachtung, die ich zwischen den Notaren Radulf B und Radulf C einschiebe, weil es zwischen Radulf A und Radulf B nur ein einziges solches Dictamen gibt, sie aber wegen ihrer vergleichbaren Problematik am besten alle zusammen behandelt werden. Dabei muß es in Kauf genommen werden, daß für die zweite Gruppe der Mischdiktate zwischen Radulf B und Radulf C das erst weiter unten behandelte Diktat des Radulf C bereits vorausgesetzt wird. Es geht in diesem Kapitel nur darum, den jeweiligen Anteil der beiden Notare festzustellen und die Umstände der Entstehung zu klären. Mit Ausnahme von D. RRH n° 465 kann dann ihr Diktat überwiegend dort behandelt werden, wohin es vom Wortlaut her überwiegend gehört. Um die Dinge nicht über Gebühr auseinanderzureißen, bearbeite ich auch gegebenenfalls die Aussagen eines solchen Diploms zum Festtagsitinerar des Herrschers und zum Problem des Auseinanderfallens von Handlung und Beurkundung dort, wo ich das Diktat behandle.

Insgesamt handelt es sich um folgende Diplome:

I. Mischdiktat zwischen Radulf A und Radulf B:
D. RRH n° 309 Akkon 1155 Juli 13

II. Mischdiktate zwischen Radulf B und Radulf C:

| | | |
|---|---|---|
| D. RRH n° 308 | Jerusalem | 1155 Juli 3 |
| D. RRH n° 366 | Nazareth | 1161 Juli 31 |
| D. RRH n° 397 | Jerusalem | 1164 April 24 |
| D. RRH n° 400 | Askalon | 1164 Juli 16 |
| D. RRH n° 465 | Nablus | 1169 August 13 |

Außerdem muß die verlorene VU. zu dem Diplom Balduins V. für St. Samuel (MAYER, St. Samuel S. 67) betrachtet werden.

Ich behandle zuerst D. RRH n° 309. Die Geschwindigkeit, mit der 1156 Radulf B noch vor der Bischofsweihe des Kanzler-Notars Radulf (Radulf A) zum Notar ernannt wurde (siehe oben Bd. 1, S. 145 f., 800), wirft die Frage auf, ob er nicht schon vor 1156 Beziehungen zur Kanzlei hatte, ob er also etwa eine Art Ausbildung in der Kanzlei erhalten und dort als Gehilfe des Kanzler-Notars gearbeitet hatte. Mustert man die Diplome des Radulf A durch, so lassen sich Diktatspuren des Radulf B in D. RRH n° 309 vom Juli 1155, dem letzten Dictamen des Radulf A, finden[1].

Wie es in der Natur allgemeiner Besitzbestätigungen mit Einzelaufzählungen des Besitzes liegt – und D. RRH n° 309 ist die erste solche für das Hl. Grab –, bedient sich das Diplom in der Sache, aber mehr oder minder auch im Wortlaut, der vorangegangenen Einzelschenkungen als VUU.; es sind deren bei D. RRH n° 309 nicht weniger als elf! Trotzdem ist klar zu erkennen, daß es sich im Grundsatz um ein Dictamen des Radulf A handelt, so in der Promulgatio[2]. Die beiden Klauseln *a calumpniae molestia vel impedimento defendere* und *sine quolibet...impedimento sive molestia* werden durch das Wort *molestia* eindeutig als Diktat des Radulf A gekennzeichnet (siehe oben Bd. 1, S. 864 f.).

Aber ausschlaggebend ist wie immer die Corroboratio, die sich in D. RRH n° 309 bei genauer Betrachtung enthüllt als ein Mosaik von Elementen des Radulf A und des Radulf B (der wohlgemerkt bisher nicht ein einziges selbständiges Diplom verfaßt hatte), ja selbst des gleichzeitig in Askalon arbeitenden Radulf C.

1) Ich habe auch D. RRH n° 281 daraufhin untersucht, aber dort letztlich nichts gefunden, was die Annahme einer Beteiligung des Radulf B nahelegte, zumal das Stück weitgehend einem verlorenen privaturkundlichen Lokationsvertrag folgt. Insbesondere ist aber die Corroboratio von D. RRH n° 281, anders als bei D. RRH n° 309, ein astreines Diktat des Radulf A.

2) Diese ist allerdings nicht beweiskräftig, denn obwohl sie bei Radulf B überwiegend anders lautet, hat er doch in seiner Anfangszeit, in die D. RRH n° 309 gehört, noch immer diejenige des Radulf A. Das gilt auch für die Invocatio, die Intitulatio und die Zeugenformel.

| | |
|---|---|
| D. RRH n° 309 | D. RRH n° 321 (Radulf B) |
| *Haec omnia, prout superius memorata sunt, ecclesiae saepe dictae eiusdemque conventui nunc et per successionem ibidem deo famulanti libere et quiete et sine omni calumpnia vel inpedimento in posterum habenda et iure perpetuo possidenda concedo et praesenti scripto confirmo et corroboro* (so sonst nie bei Radulf A). | *Haec igitur omnia, prout superius memorata sunt, ... nunc et in posterum libere quiete et sine omni calumpnia vel impedimento habenda et iure perpetuo possidenda hospitali totiens memorato et fratribus servitio pauperum in eodem deputatis (praesenti scripto confirmo* Radulf C in D. RRH n° 308 mit Verwendung einer VU. des Radulf B) *laudo et confirmo et praesenti pagina subscriptis testibus* |
| | D. RRH n° 281 (Radulf A) |
| *Et ut huius confirmationis meae pagina rata et incorrupta permaneat, testibus eam subscriptis* (fehlt *corroborari* des Radulf A) | *Et ut huius concessionis meae pagina rata et incorrupta permaneat, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli mei* |
| | D. RRH n° 321 |
| *sigillique* (bei Radulf A stets *et sigilli*) *mei* | *sigillique mei munimine denotata corroboro* |
| | D. RRH n° 281 |
| *suppressione muniri praecepi* | *suppressione muniri praecepi* |

Vergröbernd gesagt ist der erste Teil der Corroboratio von D. RRH n° 309 Diktat des Radulf B, der zweite Teil ist Radulf A, jedoch mit Einsprengseln des Radulf B (Ausfall von *corroborari* und *sigillique* statt *et sigilli*). Man kann nicht annehmen, daß der Kanzler selbst sich diese Einsprengsel hätte zuschulden kommen lassen, nachdem er seit Jahren in seinen nicht von VUU. beeinflußten Dictamina eine ganz konstante Corroboratio gehabt hatte. Vielmehr sehe ich hier schon die Gehilfenhand des Radulf B, der Elemente aus seiner erst in D. RRH n° 321 zutage tretenden Corroboratio bereits hier in die Formel des Kanzlers einbaute. Es war eine Art Lehrlingsarbeit, prinzipiell vom Kanzler-Notar Radulf A entworfen, aber mit der Hilfe des Radulf B.

Auch ein Blick auf die sekundären Schenkungsformeln bestätigt dieses Resultat. Unter solchen verstehe ich diejenigen dispositiven Wendungen, die sich in einer allgemeinen Besitzbestätigung noch zusätzlich zur Hauptdispositio finden. Bei Radulf A ergab eine Untersuchung von D. RRH n° 293, daß er auch hier zweigliedrige Schenkungsformeln bevorzugte (siehe oben Bd. 1,

S. 725 f.). Ebenso eindeutig anders ist das Ergebnis für D. RRH n° 309[3]. Es finden sich folgende sekundäre Dispositiones:

*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo nec non ... me defensurum polliceor*
*et ego confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*ratum decerno*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*confirmo*
*concedo et ... confirmo et corroboro* (in der Corroboratio).

Wer immer diese hinreißende Eintönigkeit zu verantworten hat: es war nicht Radulf A. Es bleibt dann nur noch Radulf B, dessen Hauptschenkungsformeln von eingliedrigen bis zu dreigliedrigen Floskeln reichten (siehe oben Bd. 1, S. 854), so daß die dreigliedrige Formel in der Corroboratio von D. RRH n° 309 nicht zu stören braucht.

Auch ein sachlicher Grund hätte dafür gesprochen, D. RRH n° 309 mindestens teilweise einem anderen zu überlassen. Es ist das letzte Diplom des Kanzler-Notars Radulf A als Diktator. Sehr bald danach, so vermute ich (siehe oben Bd. 1, S. 131–133), reiste der Kanzler an die Kurie und war mindestens neun Monate aus dem Reich abwesend. Er kam als Bischof von Bethlehem zurück. Daß er schon damit gerechnet und deshalb bereits einen Gehilfen herangezogen habe, ist kaum wahrscheinlich, denn mindestens mußte er Widerstand des Patriarchen einkalkulieren; auch war ja noch offen, ob er bei einem Aufstieg zum Bischof die Kanzlei überhaupt würde beibehalten können. Aber vor dem Aufbruch zu einer so langen Reise hatte der

3) Dabei ist zu beachten, daß dies für den ersten Teil dieses Diploms nicht geht, weil die einzelnen Schenkungen mit *dedit* oder *dedit et tradidit* aufgezählt und dann summarisch bestätigt werden mit *Quae omnia, ut superius memorata sunt, ecclesiae sancti Sepulcri ex parte mea concedo et perhenniter habenda decerno.*

Kanzler sicherlich noch viel zu tun, mindestens an vorgezogenen Beurkundungen, da alles dafür spricht, daß ohne ihn nicht geurkundet werden konnte[4], und ein Vizedatar wurde erst 1159 bestellt. Es fällt jedenfalls auf, daß von den zehn Diplomen, die ich dem Diktat des Radulf A zuschreibe, nicht weniger als drei im Juni und Juli 1155 innerhalb von drei Wochen ausgestellt wurden. Einen Gehilfen konnte er durchaus brauchen, und das Mischdiktat von D. RRH n° 309 zeigt, daß er in Radulf B einen hatte. Da der entscheidende zweite Teil der Corroboratio überwiegend von Radulf A stammt und dies auch für die Intitulatio zutrifft, bleibt es dabei, daß D. RRH n° 309 im wesentlichen bei Radulf A abgehandelt wird.

Vor diesem Hintergrund wird auch ein Vergleich mit dem Context der NU. D. RRH n° 354 von Interesse, soweit die beiden Urkunden identisch sind. D. RRH n° 354 ist ein unbezweifelbares Dictamen des Radulf B. Hätte er den Context von D. RRH n° 309 ganz selbst entworfen – daß er an dem Stück beteiligt war, wird durch die Corroboratio klar erwiesen –, sollte man erwarten, daß er sein eigenes Dictamen fünf Jahre später einfach abgeschrieben hätte, aber das ist keineswegs der Fall, vielmehr änderte er, wie die nachfolgende Liste zeigt, in nicht weniger als 33 Fällen, und zwar nicht sachlich, sondern in belangloser Weise stilistisch.

| D. RRH n° 309 | D. RRH n° 354 |
|---|---|
| *vestigiis inherens* | *vestigiis inherere desiderans* |
| *confirmo et corroboro* | *confirmo* |
| *a tempore ... ducis Godefridi* | *in tempore et a tempore ... ducis Godefridi* |
| *ex parte mea concedo* | *ego ex parte mea concedo* |
| *quae omnia scilicet secundus rex dedit* | *quae omnia videlicet secundus rex dedit* |
| *saepe dictis canonicis confirmo* | *saepe dictae confirmo ecclesiae* |
| *cum omnibus appendiciis suis* | *cum omni integritate sua* |
| *ea, inquam, libertate, qua praedictus pater meus ... illud tenuisse dinoscitur, ecclesiae dominici Sepulcri donavit et suo privilegio confirmavit, eidem confirmo nec non et ...* | *ea libertate, qua ipse pater meus ... illud tenuisse dinoscitur, ecclesiae sancti Sepulcri donavit suoque privilegio firmavit, eidem confirmo et ...* |
| *praefatam donationis concessionem* | *praefatae donationis concessionem* |
| *Praeterea* | *Nec non etiam* |
| *praenominatae confirmavit ecclesiae* | *praetaxatae confirmavit ecclesiae* |

4) Es sind denn auch aus der Zeit seiner Abwesenheit keine Diplome erhalten.

| D. RRH n° 309 | D. RRH n° 354 |
|---|---|
| *Quinimmo duo casalia* | *Duo quoque casalia* |
| *eisdem* | *eidem ecclesiae* |
| *decimae messium eorumdem casalium et aliarum omnium rerum decima* | *decimae messium casalium illorum et aliorum omnium decima* |
| *cum ... consimili decima qua praedicta tria* | *cum ... consimili decima qua praedicta duo* (falsch) |
| *perhenniter possidendum* | *in perpetuum possidendum* |
| *Commutationem insuper ... confirmo* | *Confirmo etiam commutationem* |
| *quae ad Sepulcrum domini venient* | *quae ad Sepulcrum domini veniunt et venient* |
| *confirmo* | *eidem sancti Sepulcri ecclesiae confirmo* |
| *eisdem confirmo* | *eidem confirmo ecclesiae* |
| *Oblationes etiam omnes* | *Oblationes insuper omnes* |
| *illis confirmo* | *eisdem canonicis confirmo* |
| *Decimas praeterea* | *Decimas quoque* |
| *patriarcha praefatus* | *patriarcha supra memoratus* |
| *exceptis tamen fundae decimis* | *exceptis solummodo fundae decimis* |
| *eisdem confirmo* | *eisdem confirmo canonicis* |
| *Dimidiam quoque partem* | *Dimidiam partem etiam* |
| *Ecclesiam deinceps beati Petri in Ioppe* | *Ecclesiam demum beati Petri in Ioppe* |
| *Haec omnia* | *Haec igitur omnia* |
| *ecclesiae saepe dictae eiusdemque conventui* | *ecclesiae iam saepe dictae et eiusdem conventui* |

## 2. Allgemeine Bemerkungen

Ich gehe nun über zur zweiten Gruppe von Mischdiktaten (oben S. 2). Bei diesen fünf Stücken handelt es sich darum zu bestimmen, ob sie von Radulf B oder von Radulf C oder von beiden gemeinsam stammen. Generell ist eine solche Arbeitsteilung oder Zusammenarbeit nicht a priori unwahrscheinlich. Zwar waren die beiden vor Februar 1163 zeitgleich Notare in verschiedenen Kanzleien, Radulf B beim König, Radulf C bei dessen Bruder, dem Grafen von Jaffa-Askalon, aber sie waren eben die Kanzlisten der beiden Brüder im Königshaus und, je näher man 1163 kam, des Königs und des Thronfolgers. Der Graf hatte oft genug Geschäfte am Königshof, und mindestens im Falle von seinem D. RRH n° 308 steht fest, daß hier sowohl

die Rechtshandlung wie auch die Beurkundung in Jerusalem erfolgte (siehe oben Bd. 1, S. 127, 711), so daß Radulf C mit in Jerusalem war. Er und Radulf B müssen sich gut gekannt haben, zumal von Anfang an der Kanzler Radulf von Bethlehem ihr gemeinsamer Vorgesetzter war, da er beide Kanzleien leitete. Das heißt unvermeidlich, daß die beiden Notare miteinander Fachprobleme diskutierten und auch wechselseitig die von dem jeweils anderen verfaßten Diplome studierten. Normalerweise blieb dies ohne Folgen im Diktat – es sei denn, daß der eine eine VU. des anderen benutzte, wie dies in DD. RRH n° 308. 400. 465 der Fall war –, denn der Spielraum für eine wechselseitige Diktatbeeinflussung war sehr gering. Beide Notare pflegten ja im Grundsatz dasselbe Kanzleiformular, das ihr Kanzler selbst als Notar Radulf A geschaffen hatte. Erst wenn dessen Vorschriften beachtet waren, gab es einen Ermessensspielraum, den beide so konsequent nutzten, daß in der Regel ihr individuelles Diktat unverwechselbar ist. Aber wenn ich in einer wissenschaftlichen Debatte meine, daß ich ein Problem richtig löse und daher auch besser als mein Kontrahent, wird mich dies nicht davon abhalten, mich dafür zu interessieren, wie er die Lösung methodisch angeht. Und eben dieses grundsätzliche Interesse aneinander muß natürlich auch bei den beiden Notaren bestanden haben. Trotzdem blieben sie mit wenigen Ausnahmen innerhalb der zulässigen Grenzen bei ihrem Individualdiktat.

Aber es gab Mischdiktate. Für deren Erklärung muß man sich von einer Vorstellung jedenfalls freimachen, daß nämlich der eine je und dann den anderen regelrecht vertreten hätte. Das geht nicht einmal für den Fall der Erkrankung eines von beiden. An den oft nicht kurzen Zeiträumen zwischen Handlung und Beurkundung zeigt sich, daß im Krankheitsfalle oder bei Abwesenheit die Beurkundung auch vorübergehend ruhen konnte. Das war für beide besser als eine Vertretung, weil diese den Kranken seiner ihm als Notar zustehenden Taxen beraubt hätte. Eine Vertretung etwa durch Radulf C hat ja in den hier diskutierten Fällen bei DD. RRH n° 397. 465 nachweislich nicht stattgefunden, denn zwar war Radulf C daran beteiligt, aber die Unterfertigung lautete auf den Namen des Vizedatars Stephan, der ja kein anderer war als Radulf B. Vor allem aber war während der gemeinsamen Notarszeit Radulf B von 1155 bis 1163 der Notar des Königs, Radulf C der des Grafen, jeder war der Vertrauensmann seines Herrn, und deren Verhältnis zueinander war mindestens in der Vergangenheit alles andere als spannungsfrei gewesen. Erkrankte ein Notar und kam nicht relativ bald wieder auf die Beine, so mußte er entlassen und durch einen neuen ersetzt, aber nicht von außen vertreten werden.

Mischdiktate sind für den Kanzleihistoriker ekelhaft, es läßt sich nicht anders ausdrücken. Man kann sie ja sowohl dem einen Notar wie dem anderen zuschreiben, ja sogar beiden zusammen. Dabei bewegt man sich auf

ungewöhnlich dünnem Eis, vor allem wenn die Überlieferung so bruchstückhaft ist wie bei den Königen von Jerusalem. Es ist deshalb gut, wenn man sich vor dem Eintritt in die Diktatuntersuchung vergegenwärtigt, welche Möglichkeiten zur Zuweisung prinzipiell vorhanden sind, obwohl das Leben durchaus bunter sein kann als theoretische Überlegungen acht Jahrhunderte später. Von den beiden Männern war Radulf B der hochrangigere. Er fing in der Königskanzlei zwar etwas später an als Radulf C in der gräflichen, aber die Königskanzlei hatte natürlich die höhere Dignität, und das mußte auf ihr Personal ausstrahlen. Radulf C blieb seine beiden Amtszeiten hindurch Notar, Raldulf B stieg 1159 zum Vizedatar auf und blieb dies zehn Jahre lang. Als Radulf C in die Königskanzlei übertrat, hatte Radulf B dort schon fast acht Jahre Diplompraxis hinter sich. Es ist also klar, daß ein postuliertes Ausbildungs- oder Gehilfenverhältnis zur Erklärung der Mischdiktate nur auf Seiten des Radulf C bestanden haben könnte. Allenfalls er könnte je und dann dem Radulf B zur Hand gegangen sein, nicht umgekehrt. Und so finden sich Mischdiktate ja nur in den Diplomen, nicht dagegen in den Grafenurkunden, denn in D. RRH n° 308, wo sich Diktatspuren des Radulf B finden, ist dies auf die dort erwähnte VU. zurückzuführen, nicht etwa darauf, daß der Königsnotar hier dem Grafennotar beigesprungen wäre, auch wenn bei D. RRH n° 308 Handlung und Beurkundung in Jerusalem erfolgten. Hätte Radulf B hier geholfen, so wäre es in der Urkunde kanzleimäßiger zugegangen, als dies der Fall ist.

Dies, nämlich die Benutzung einer VU. des jeweils anderen Notars, ist die zweite Art, in der sich Mischdiktate ergeben können, und sicherlich auch die am ehesten denkbare. Hierbei könnte natürlich durchaus der Königsnotar ein Dictamen des gräflichen benutzt haben, nur kommt dieser Fall bei Radulf B und C nicht vor[5], sondern nur der eben erwähnte umgekehrte von D. RRH n° 308 und – wie wir sehen werden – derjenige von DD. RRH n° 400. 465, wo Radulf C als Königsnotar in das Diktat des Radulf B hineinrutschte, weil er jeweils dessen Diplom als VU. vorliegen hatte. Das ist an sich ein durchaus häufiger Fall in jeder Königskanzlei, der aber in der Regel nicht zu Mischdiktaten führt, weil das Individualdiktat im Rahmen der NU. sich deutlich genug von dem der VU. abhebt. Aber DD. RRH n° 400. 465 sind Sonderfälle, weil das erste zeitlich auf der Grenze zwischen der Wirksamkeit der beiden Notare in der Königskanzlei liegt, so daß noch der alte

5) Wohl kommt er dagegen vor bei Radulf A, der das gräfliche Dictamen D. RRH n° 300 des Radulf C abschrieb als sein eigenes D. RRH n° 299 (siehe oben Bd. 1, S. 744–747), und mutatis mutandis liegt ein solcher Fall auch vor in DD. RRH n° 278. 307, denn D. RRH n° 278 ist der Form nach eine Privaturkunde.

seine eigene VU. benutzt haben könnte oder aber der neue diejenige seines Vorgängers. Beim zweiten Diplom ist zwar ganz eindeutig, daß eine VU. des Radulf B verwendet wurde, aber sie ist verloren.

Schließlich ist denkbar, daß der Nachrückende einmal schon zuvor als Hilfsnotar bei besonderen Umständen wie hohem Arbeitsanfall in der Kanzlei aushalf und dabei das Diktat des noch amtierenden Kanzleinotars imitierte[6] oder aber in seiner Anfangszeit quasi ein Gesellenstück lieferte, in dem er sich noch an das Diktat des Vorgängers hielt, weil er ein eigenes noch nicht ausgebildet hatte.

Als letzte Möglichkeit kommt die gemeinsame Arbeit an einem einzigen Diplom in Betracht, wobei der Nachrücker auch hier wieder die Funktion des Hilfsnotars hat. Das darf man sich natürlich nicht so vorstellen, daß jeder einen Teil des Konzepts geschrieben hätte. Wohl aber sind Fälle denkbar, die dem von D. RRH n° 466 vergleichbar wären (siehe dazu unten S. 154–158). Dort stammte das Konzept von dem Johanniterschreiber Lambert, wurde aber dann in der Kanzlei durchrevidiert und dabei auf Kanzleistandard gebracht. Man darf also die Vorstellung nicht a priori verwerfen, daß der Nachrücker als Hilfsnotar ein Konzept schrieb, das der amtierende Notar oder fallweise gar der Kanzler selbst durchrevidierte. Hatte der Hilfsnotar ein eigenes Diktat, dann mochten daraus trotz Revision Teile stehenbleiben, hatte er das des amtierenden Notars imitiert, so fanden sich darin, wie dies im Wesen des Individualdiktats liegt, trotz besten Willens Abweichungen, von denen nicht alle der Revision zum Opfer fielen. Wenn Lambert im Konzept von D. RRH n° 466 schrieb *auctentica sigilli mei impressione*, so ist dies schönstes Lambertdiktat, aber völlig kanzleiwidrig, und doch entging es dem Revisor. Freilich ist es mißlich, eine so relativ komplizierte Problemlösung zu postulieren, wenn man sie nicht wie bei D. RRH n° 466 nachweisen kann. Da sonst keine Konzepte erhalten sind, ist es besser, von Fall zu Fall eine der anderen skizzierten Möglichkeiten anzuvisieren.

## 3. D. RRH n° 308

Als erstes Stück der Gruppe II der Mischdiktate (siehe oben S. 2) betrachte ich D. RRH n° 308, eine sich anspruchslos gebende gräfliche Urkunde vom 3. Juli 1155, die indessen sehr schwierig zu beurteilen ist. Es ist im Prinzip

---

6) Das ist ein anderer Fall als der des Elias A, der als Spezialist für feierliche Diplome herangezogen wurde und daher die Dictamina des Elias gerade nicht nachahmte.

ein Dictamen des Radulf C, denn einen anderen Notar hatte der Graf von Jaffa-Askalon nicht, und man wird den Gedanken daran verwerfen können, daß etwa der Königsnotar Radulf B dem gräflichen die Arbeit abgenommen hätte. Dennoch erscheinen hier unverkennbar gewisse Diktatelemente des Radulf B, die freilich mindestens zum Teil auch von Dritten stammen könnten, nur waren sie eben nicht Diktat des Radulf C. Der Graf Amalrich von (Jaffa)-Askalon bestätigte hier eine Schenkung, die der bekannte Baron Philipp von Nablus, der 1161 zum Herrn von Transjordanien aufstieg und seine Tage als zurückgetretener Templermeister endete, *coram rege* (scil. Balduin III.) an die Leprosen gemacht hatte, und zwar *in obsidione Ascalone*, also zwischen Januar und August 1153, als Amalrich noch nicht Graf von Askalon war, ja nicht einmal Graf, da er die Grafschaft Jaffa verloren hatte[7].

Das Stück weicht weit von der Norm des Radulf C ab, und man muß sich fragen, ob es überhaupt von ihm stammt. Dabei darf man an keine andere Alternative denken als an Radulf B, denn es ist offenkundig, daß sich das Dictamen an dem seit Radulf A herkömmlichen Kanzleidiktat orientiert, wie vor allem das Eschatokoll mit dem gespaltenen Datum zeigt[8]. Nun ist es aber ganz eindeutig, daß Radulf C vor der hier behandelten Urkunde schon RRH n° 301 und im Dienst des Grafen DD. RRH n° 300. 303 geschrieben hatte. Wollte man also bestreiten, daß Radulf C D. RRH n° 308 diktierte, so müßte man sich dazu durchringen, daß der Graf von Askalon zwei Notare hatte, während dem König normalerweise einer genügte, zweifellos eine mißliche Annahme. Eine Empfängerausfertigung scheidet gleichfalls aus, denn dann wären die Abweichungen vom Kanzleidiktat stärker.

Dagegen ist es sehr wohl denkbar, daß man in D. RRH n° 308 bei den Abweichungen vom Diktat des ja noch nicht lange tätigen Radulf C das Diktat der verlorenen VU. des Philipp von Nablus greift. Eine solche hat es gegeben und sie hat dem Diktator auch nachweislich vorgelegen, denn in der Zeugenliste werden nach den Zeugen des Diploms noch *donationis vero Philippi Neapolitani testes* aufgeführt, was an sich in Diplomen offen nicht

7) Siehe MAYER, Queen Melisende S. 162, 175 f.

8) Dieses war ja an sich beim Grafen von Askalon nicht notwendig, denn dort war der Arbeitsdruck im Gegensatz zur Königskanzlei nicht so groß, daß zwischen Handlung und Beurkundung nennenswerte zeitliche Abstände gelegen hätten. Eben dem Zweck, dieses in den Griff zu bekommen, diente ja in den Diplomen das gespaltene Datum, und weil dies bei den Privaturkundenausstellern nicht der Fall war, ging das gespaltene Datum so gut wie nicht in die Privaturkunde über. In der gräflichen Kanzlei soll es eher zum Ausdruck bringen, daß hier ein Mitglied der königlichen Familie, der Bruder des Königs, urkundete.

mehr gesagt wurde und dort letztmals in D. RRH n° 256 des Anonymen Notars vorgekommen war. Aber verdeckt wurde es gemacht, und selbst der Kanzler-Notar Radulf A gehörte zu den Sündern, denn in D. RRH n° 244 schrieb er die Zeugenliste der VU. D. RRH n° 201 ab, ohne es zu sagen[9], und später sollte Radulf C in D. RRH n° 465 die Zeugenliste der verlorenen VU. reproduzieren, gleichfalls ohne es zu sagen und ohne Rücksicht darauf, daß sie nicht mehr in die Zeit paßte. Da war es schon ehrlicher, neben den Königszeugen diejenigen Philipps aufzulisten, dies aber offen mitzuteilen[10].

Eine genauere Betrachtung zeigt, daß wir in D. RRH n° 308 eine Grafenurkunde vor uns haben, die Radulf C verfaßte mit Hilfe einer VU. Philipps, die Radulf B geschrieben hatte. Das wäre dann das erste Auftreten des Radulf B im Urkundenwesen, noch nicht in der königlichen Kanzlei, sondern in einem privaturkundlichen Stadium zuvor. Zeitlich würde sich dies durchaus mit der Vermutung vertragen, daß Radulf B vor seinem Eintritt in die Kanzlei des Königs 1154 und 1155 noch Propst am Hl. Grab war (siehe oben Bd. 1, S. 832). In der Königskanzlei war er ja nicht erst ab seinem ersten Diplom von 1156 tätig (D. RRH n° 321), sondern er war als Gehilfe ja schon an D. RRH n° 309 des Radulf A vom 13. Juli 1155 beteiligt, das streckenweise ein Mischdiktat von Radulf A und Radulf B ist (siehe oben S. 2–6).

Die Invocatio *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen* ist nicht die kanzleihäufigste. Sie kommt bei Radulf A nie vor, bei Radulf B nur viermal (DD. RRH n° 355. 367. 397. 598a) und bei Radulf C nur dreimal (DD. RRH n° 308. T = D. für die Templer. 487), somit aber kommt sie bei beiden Notaren in zweifelsfreien Kanzleiprodukten immerhin vor. Auffälliger ist die für Radulf C sehr seltene, fast singuläre Devotionsformel *dei gratia*. In den Diplomen hat er sie nur hier. Sie steht allerdings auch in RRH spur. n° 386 und mag hier aus der echten Vorlage, einem Dictamen des Radulf C, stammen, was um so eher möglich ist, als es sich um die Devotionsformel des Bischofs Radulf von Bethlehem für seine eigenen Urkunden gehandelt zu haben scheint, da sie auch in seiner zweiten Urkunde steht, die von einem anderen Mann verfaßt wurde[11]. Häufiger steht in der damaligen Zeit *dei gratia* in den Königsbriefen, und zwar für den Empfänger[12]. Auch

9) RHEINHEIMER, Galiläa S. 50 f.

10) In RRH n° 551 war das Verfahren wieder anders. Man bot die Zeugen der VU. RRH n° 279 erneut auf, notierte aber, wer von den damaligen Zeugen inzwischen verstorben war.

11) RRH n° 393a; zum Diktat siehe oben Bd. 1, S. 747–750.

12) RRH n° 394. 396. 495 und der Brief von 1170 bei MAYER, Erdbeben von 1170 S. 484. Dagegen haben RRH n° 382. 384. 411. 459 *per dei gratiam*.

Radulf B benutzte *dei gratia* in seinen Kanzleiprodukten nicht. In der Kanzlei hatte zuletzt Radulf A in seiner Anfangszeit die Formel benutzt, letztmals in D. RRH n° 291 vom April 1152. Bis dahin also hätte Radulf B, wenn er sich als Vorbild für eine Urkunde, die er 1153 dem Philipp von Nablus schrieb, in den Königsurkunden umtat, beim Kanzler selbst, der ja mit dem Notar Radulf A identisch war, *dei gratia* vorgefunden, und es war gut, dessen Produkte zu studieren, wenn sich Radulf B für eine Tätigkeit in der Königskanzlei empfehlen wollte. Aber er braucht natürlich dort nicht gesucht zu haben, *dei gratia* war ja auch sonst weit verbreitet, nur eben in der Königskanzlei seit 1152 nicht mehr.

Nun gehörte natürlich streng genommen gar keine Devotionsformel in eine Urkunde Philipps hinein, aber sie kam bei Baronen durchaus vor. Ich zitiere wegen der vermuteten Verbindung des Radulf B mit der Grabeskirche aus dem Chartular des dortigen Chorherrenstifts RRH n° 169. 255. 360. 417. 420. 425. 531 betreffend Hebron, Ibelin, Galilaea, Caesarea und Casale St.-Gilles und aus dem Chartular der Leprosen von St. Lazarus RRH n° 395. 401. 454. 479. 1056 betreffend Beirut, Transjordanien und Galilaea. Insbesondere RRH n° 169. 255 sind hier von Interesse, denn es sind zwei Urkunden, die ausgestellt wurden von Hugo und Humfred, zwei königlichen Kastellanen von Hebron. Philipp von Nablus aber hatte erheblichen Grundbesitz in der Gegend von Hebron, auch wenn er dort weder Kastellan noch Seigneur war[13]. Aber Philipps verlorene Urkunde von 1153 war bezeugt vom Prior Roger von Hebron und von Hugo Normannus, der mindestens 1182 in Hebron lebte (D. RRH n° 308. RRH n° 623a), und auch dem Templum Domini machte Philipp eine Schenkung im Gebiet von Hebron (D. RRH n° 422a). *Dei gratia* könnte bei den Hebroner Kastellansurkunden zum Formular gehört haben, was in eine Urkunde Philipps von Nablus durchaus

13) Siehe dazu MAYER, Herrschaftsbildung in Hebron S. 78–80. Zu den dort schon aufgeführten Fälschungskriterien von RRH n° 596, das echt sein müßte, wenn man die These weiterhin vertreten wollte, daß schon Philipp von Nablus, ja auch sein Vater Guido von Milly, Seigneur von Hebron war, füge ich ein weiteres hinzu: Unter den Zeugen treten zwei Blutsverwandte Hugo und Ferricus des ehemaligen Fürsten von Antiochia, Rainald von Châtillon, auf. Schon daß man nur hier von ihnen hört, macht keinen guten Eindruck. Ebenso wenig ist es überzeugend, daß einer von ihnen Ferricus geheißen haben sollte, das ein Synonym war für Fredericus (siehe unten S. 105), denn Fürst Rainald stammte aus der Bourgogne, wohin sich der Name Fredericus nicht oft verirrt haben dürfte. Viel schlimmer aber ist, was man dem Druck bei DELABORDE nicht entnehmen kann, daß der andere im Original im Staatsarchiv Palermo nicht Hugo, sondern Hago heißt; Delabordes Palermitaner Kopist hat hier (wie öfters) stillschweigend verbessert oder nicht aufgepaßt.

durchschlagen konnte. Es wäre also von hierher wie auch von dem Usus der Königskanzlei unter Radulf A bis 1152 erklärlich, wenn in der verlorenen VU. zu D. RRH n° 308 Philipp von Nablus mit *dei gratia* ausgezeichnet worden wäre.

Nicht weniger auffällig als *dei gratia* ist in D. RRH n° 308 die Intitulatio *comes Ascalonitanus*, denn Radulf C gebrauchte sonst ständig *comes Ascalonis*[14]. Ebenso ungewöhnlich ist im Context *in obsidione Ascalone*, während Radulf C sonst, auch bei der Angabe von Ausstellorten, unabänderlich die Form *Ascalo, Ascalonis* gebraucht. *Ascalona, Ascalonae* wie hier für die Stadt und unabänderlich *Ascalonitanus* für den Grafen von Askalon waren die Formen des Radulf B[15], wie man überhaupt an den Zeugenlisten ablesen kann, daß adjektivische Ortsnamensformen in der Kanzlei des Königs üblich waren. Nur einmal, ganz am Anfang seiner Zeit in der Königskanzlei, paßte sich Radulf C dem Gebrauch des Radulf B an, als er in D. RRH n° 400, wo er über die VU. D. RRH n° 354 bewußt ein Dictamen des Radulf B nachahmte, nicht nur *Dat. Ascalone* schrieb, was ja auch ein lokativischer Ablativ von *Ascalo* sein kann, sondern im Context *ad capiendam Ascalonam*, wo es in seiner eigenen VU. – hier D. RRH n° 356 – mit falschem Genus *ad capiendum Ascalonem* geheißen hatte, also zwar *Ascalo, Ascalonis*, aber maskulin.

Bei Radulf A ist die Sache weniger gut nachprüfbar, weil es zu seiner Notariatszeit keinen Grafen von Askalon gab oder doch nur ganz am Schluß und er die Stadt Askalon nirgends als Ausstellort hat. Er schrieb 1152 in D. RRH n° 291 *in territorio Ascalonis*, aber das muß nicht heißen, daß er *Ascalo* bevorzugte, denn diese Form fand er in seiner VU. D. RRH n° 134, und von beiden Stücken hat man das Original. Zwei Jahre später fand er in

14) Um einen Schreibfehler des Chartulars kann es sich nicht handeln, denn auch in der Zeugenliste steht *vicecomes Ascalonitanus*, nicht *Ascalonis* (so in D. RRH n° 303 aus demselben Chartular).

15) In Philipps Urkunde kam der Königsbruder Amalrich nachweislich vor, denn Philipp machte seine Schenkung ausweislich von D. RRH n° 308 für Amalrichs Seelenheil. Die beiden waren alte Allierte aus der Zeit des Reichszerfalls vor 1152 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVII. 14, S. 779), und Philipp mag schon damit gerechnet haben, daß Amalrich à la longue in der Gunst des Königs wieder aufsteigen werde. Nur kam Amalrich hier nicht als Graf vor, denn im Juli 1154 (D. RRH n° 293) war er es noch nicht, sondern wurde es erst Ende des Jahres, denn im Januar 1155 war er es (D. RRH n° 300). Aber da die Schenkung Philipps während der Belagerung von Askalon erging und das geschenkte Casale später in der Grafschaft Askalon lag, weshalb Amalrich ja D. RRH n° 308 überhaupt ausstellte, müssen die Worte „Askalon" und „askalonitanisch" in Philipps Urkunde natürlich vorgekommen sein.

der VU. D. RRH n° 57 *in terra de Ascalona* vor, aber dies änderte er nun in D. RRH n° 293 um zu *in territorio Ascalonitano*, weil er adjektivische Formen bevorzugte. Auch er hätte also in D. RRH n° 308 vom *comes Ascalonitanus* gesprochen, aber man weiß nicht, ob er *in obsidione Ascalonae* oder *Ascalonis* bevorzugt hätte. Aber er scheidet als Verfasser der VU. ohnehin aus, er hat für Dritte nie diktiert und hätte die Corroboratio anders gefaßt. Dagegen war Radulf B noch nicht Notar, sondern bestenfalls Gehilfe in der Kanzlei, so daß er 1153 durchaus für einen Dritten diktiert haben könnte. Zu ihm passen *comes* und *vicecomes Ascalonitanus*, zu ihm paßt der Genitiv *in obsidione Ascalonae*, und viel besser als zu Radulf A paßt zu ihm die vollmundige Empfängernennung mit *in honore beati Lazari deo ibidem servientibus et in posterum servituris*, die bei Radulf A erst in D. RRH n° 309 erreicht wurde, und dies wohl schon unter Mithilfe von Radulf B (siehe dazu oben Bd. 1, S. 857). Es gibt bei Radulf C zwar ähnliche Formeln in DD. RRH n° 303. 356. 416. 422a, aber genau so wie bei Radulf B mit *ibidem* kommt die Wendung bei ihm nur hier in D. RRH n° 308 vor.

In der Corroboratio von D. RRH n° 308, die vom später entwickelten Schema des Radulf C (siehe unten S. 134–137) ganz abweicht, kann man – wenn man will – erste Gehversuche des Radulf B zu seiner Corroboratio sehen, im ersten Teil noch angelehnt an Radulf A:

| D. RRH n° 308 | D. RRH n° 309 |
|---|---|
| *Et ut praedictum Philippi Neapolitani donum praetaxatis fratribus ratum firmum et inminutum permaneat, praesenti scripto* | *Et ut huius confirmationis meae pagina rata et incorrupta permaneat* (unmittelbar vor diesem Satz: *praesenti scripto confirmo et corroboro*) |

Im zweiten Teil finden sich dann entfernte Reminiszenzen an Radulf B:

| D. RRH n° 308 | D. RRH n° 325 |
|---|---|
| *atque sigilli mei nota testibusque subscriptis prorsus confirmo*[16] | *et praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei subpressione denotata confirmo* |

Immerhin gemahnt *nota* an *denotata*, das eine so ungebräuchlich im Hl. Land wie das andere, und ebenso gemahnt *sigilli ... testibusque* an *testibus sigillique*. Aber gerade in der für den Diktatvergleich wichtigen Corroboratio bleibt das Argument spekulativ, dafür ist allerdings die Zeugenformel mit

16) Diesem Satz fehlt kein Objekt; siehe dazu unten S. 104 Anm. 158.

*quidem* diejenige des Radulf B (siehe oben Bd. 1, S. 871). Aber man muß beachten, daß sowohl Radulf B wie Radulf C damals ganz am Anfang ihrer Laufbahn als Urkundenkonzipienten standen und beide noch tasteten. Wer dazu neigt, in D. RRH n° 308 keine Reminiszenzen an die Corroboratio des Radulf B zu sehen, wird einräumen müssen, daß auch Verbindungen zur Corroboratio des Radulf C nicht herzustellen sind. Es gibt eben auch Fälle, wo die Corroboratio einmal nicht aussagekräftig ist, und diese müssen sich zwangsläufig dort finden, wo zwei Notare noch mit diesem Formularteil ringen. Aber die Intitulatio und die Zeugenformel und *Ascalona* für die Stadt Askalon deuten klar von Radulf C weg und auf Radulf B hin. Sicher ist, daß wir in D. RRH n° 308 ein Dictamen vor uns haben, in dem die verlorene VU. relativ massiv zum Vorschein kommt, die sehr wahrscheinlich 1153 von Radulf B verfaßt worden war. Wenn Radulf C dies 1155 bei der Ausstellung von D. RRH n° 308 erfuhr, hatte er allen Grund, der VU. zu folgen. Erstens tat man das ohnehin gern, zweitens rang er noch um sein Formular und drittens war Radulf B ausweislich von D. RRH n° 309 von Juli 1155 schon je und dann als Gehilfe an Diplomen des Radulf A beteiligt, hatte also Beziehungen zur Königskanzlei, die das Vorbild des Radulf C war, der dem Bruder des Königs diente.

Er selbst freilich, Radulf C, hat um die VU. seinen eigenen Kanzleirahmen herumgebaut. Das gespaltene Datum und die Kanzleizeile in D. RRH n° 308 sind ja erstklassiger Stil der Königskanzlei, und dies konnte der Diktator der verlorenen VU. natürlich nicht entnehmen. Das gespaltene Datum war ja in die Privaturkunden so gut wie nicht übergegangen (siehe oben Bd. 1, S. 769 f.). Und von allen Privaturkunden des Hl. Landes sind allein diejenigen des Grafen Amalrich von Jaffa-Askalon von einem königlichen Kanzler (in seiner Eigenschaft als gräflicher) unterfertigt worden zuzüglich des einen einzigen Falles von RRH n° 301 Hugos von Ibelin, das aber in der gräflich askalonitanischen Kanzlei von Radulf C verfaßt worden war. Das war durch die Ausnahmesituation bedingt, daß der Königskanzler für seinen Herrn das Urkundenwesen des ehemals nicht loyal gewesenen Königsbruders beaufsichtigen sollte (siehe oben Bd. 1, S. 116–124), wiederholte sich aber in den siebziger Jahren unter der Gräfin Sybille von Jaffa-Askalon nicht; es war und blieb eine Ausnahme. Man kann also unmöglich annehmen, daß der Königskanzler Radulf auch die verlorene VU. Philipps von Nablus beglaubigt hätte. Sie bedurfte dessen nicht, und die Lazariter als Empfänger hätten dafür nur unnötige Taxen zu bezahlen gehabt. Die VU. hatte ganz gewiß keine Kanzlerunterfertigung. Die Kanzleizeile in D. RRH n° 308 stammt daher ebenso wie das gespaltene Datum vom Diktator, und das war nicht Radulf B, der zur selben Zeit auf die königliche Kanzlei zusteuerte, ein Jahr später nachweislich ihr Notar war und mit der askaloni-

tanischen Kanzlei nie etwas zu tun hatte, sondern es war natürlich der in der askalonitanischen Kanzlei bereits seit fast sechs Monaten nachweisbar tätige Radulf C[17]. Bei dieser Sachlage gibt es im Diktat von D. RRH n° 308 viel, was an Radulf B gemahnt, dennoch handle ich das Diktat bei Radulf C ab, weil die Corroboratio nur Anklänge an Radulf B aufweist und eher als ein Tasten des Radulf C um eine eigene Form zu erklären ist.

## 4. D. RRH n° 366

Als nächstes Mischdiktat jener Jahre betrachte ich nun D. RRH n° 366[18]. Hier wurde Ende Juli 1161 Radulf C als Hilfsnotar tätig, ohne daß man sagen könnte, was die Abstinenz des Radulf B bewirkte. Ein besonders hoher Arbeitsanfall ist nicht zu erkennen, auch wenn von D. RRH n° 366 wenigstens drei Exemplare zu schreiben waren, eines für den Empfänger Philipp von Nablus, zwei weitere für seine in dem Stück direkt tangierten Brüder Heinrich den Büffel und Guido Francigena[19]. Natürlich beanspruchten die Verhandlungen des Königs mit Byzanz über die geplante Eheschließung des Kaisers Manuel Komnenos mit Melisendis von Tripolis, die damals liefen[20], viel Zeit, aber kaum mehr Kanzleitätigkeit als sonst, da ja die diplomatische Korrespondenz überwiegend außerhalb der Kanzlei entstand. Es ist auch nicht etwa anzunehmen, daß der Notar Radulf B als Gesandter abwesend war, denn von einer Gesandtschaft nach Byzanz wissen wir für 1162, nicht aber für 1161[21], und es ist auch vor Bandinus, also nach dem Zusammenbruch von 1187, kein Notar bekannt, den man als Gesandten ins Ausland geschickt hätte, und selbst Bandinus wurde vorher

17) Auch das Epitheton *inclitus* gehört eher dem Radulf C zu als dem Radulf B, denn es erscheint nur in Mischdiktaten, nie aber in Stücken, die Radulf B allein zu verantworten hatte; siehe oben Bd. 1, S. 879 und unten S. 145.

18) Zu D. RRH n° 309, das zwischen Radulf A und Radulf B steht, siehe oben S. 2–6.

19) Das ist keine Vermutung, sondern Gewißheit, da die einzige Überlieferung im Chartular des Deutschen Ordens beweist, daß wir hier das Stück für Heinrich den Büffel vor uns haben, dessen Tochter den Titulargrafen von Edessa Joscelin III. von Courtenay ehelichte, wodurch das Diplom nach Heinrichs Tod in das Archiv der Seigneurie de Joscelin kam, die der Deutsche Orden 1220 ankaufte. Ein weiteres Exemplar, aber vielleicht mit abweichendem Wortlaut, dürfte für den Vizegrafensohn Balduin hergestellt worden sein. Aber all das heißt nur, daß man mehr Schreiberkapazität brauchte, nicht mehr Diktatkapazität.

20) MAYER, Varia Antiochena S. 45–54.

21) Ebd. S. 48 f.

mit dem Kanzlertitel ausgezeichnet, um ihn in Europa präsentabler zu machen[22].

Radulf C war hier nicht mehr als Gehilfe, und so ist es nur selbstverständlich, daß er sich bei dieser ersten feststellbaren Tätigkeit in der Königskanzlei im großen und ganzen an ein Diktatschema des amtierenden Notars Radulf B hielt. Ich lasse diejenigen Formularteile beiseite, die ganz oder überwiegend bei beiden Notaren identisch waren. Aber die Promulgatio mit der Voranstellung von *futuris* vor *praesentibus* ist überwiegendes Diktat des Radulf B, während sie bei Radulf C nur in den Mischdictamina DD. RRH n° 366. 397. 400. 465 vorkommt. Genau dasselbe ist der Fall mit der Devotionsformel *per gratiam dei*; auch sie erscheint bei Radulf C nur in D. RRH 366. 397. 400. 465, also erneut nur in Mischdictamina. Die Intitulatio *in sancta Hierusalem Latinorum rex* ist reinstes Diktat des Radulf B; sein Nachfolger fügte *civitate* ein. Die Konsensformel ist unspezifisch und könnte von beiden stammen, aber die Apposition *uxoris siquidem meae* beim Konsens der Königin Theodora ist ebenso Diktatgut des Radulf B wie die Apposition *comitis videlicet Ascalonitani* beim Konsens des Grafen (siehe oben Bd. 1, S. 853). Auch die adjektivischen Ortsnamensformen in den Konsensklauseln, mindestens aber die Form *comitis Ascalonitani*, sind reines Diktat des Radulf B; Radulf C schrieb *comes Ascalonis* (siehe oben S. 13). Der *domnus*-Titel wird in D. RRH n° 366 exzessiv verwendet, freilich ist es ein sehr langes und vor allem sehr wichtiges Diplom, in dem zudem eine Fülle hochmögender Personen auftreten. Wenn ich hier wie bei allen folgenden Darlegungen über die Mischdiktate diejenigen *domnus*-Titel ausklammere, die lediglich anzeigen, daß einer etwa Herr von Caesarea war, also nur diejenigen werte, die auch hätten wegbleiben können, dann finde ich immer noch *domnus* oder *domna* verwendet für die Königin, den Grafen von Tripolis, seine Schwester Melisendis, die Altgräfin von Tripolis, Philipp von Nablus (für ihn gleich neunmal), seine Frau Elisabeth, Rohard von Nablus (zweimal), seine Frau Gisla und in der Kanzleizeile für den Kanzler, summa summarum achtzehnmal. Trotzdem bleibt der Ausdruck unspezifisch, weil sowohl Radulf B wie Radulf C den Titel verwendeten, und zwar nicht so, daß man bei einem von ihnen von Häufung, beim anderen von Ausnahmen sprechen könnte (siehe oben Bd. 1, S. 880). Eine Konzentration wie in D. RRH n° 366 kommt ohnehin nicht mehr vor.

Aber auffällig ist doch der *domnus*-Titel für den Kanzler in der Kanzleizeile, weil der Kanzler hier ja selbst unterfertigte und sich daher gleichsam selbst auszeichnete. Der Titel tritt sonst in dieser Form und in dieser Zeit –

---

22) Siehe unten S. 452 f.

später sollte er unter dem Kanzler Joscius normal werden – nur auf in Urkunden, deren Mischdiktat hier untersucht wird (DD. RRH n° 366. 397. 400) sowie in der Zeugenliste von D. RRH n° 397[23]. Im Prinzip heißt dies, daß er sowohl von Radulf B wie von Radulf C stammen könnte. Nun wird sich aber zeigen, daß man aus anderen Gründen DD. RRH n° 366. 397. 400 dem Radulf C zuschreiben muß, auch wenn sie das Diktat des Radulf B zeigen, so daß auch die Schmückung des Kanzlernamens mit dem Zusatz *domnus* doch auf Radulf C deutet. Dazu führt auch folgende Überlegung. Radulf B verwendete den auszeichnenden Titel in seinen zweifelsfreien Dictamina für den Kanzler überall dort, wo er selbst in Vertretung des Kanzlers als Vizedatar unterfertigte, wo er also den Kanzlertitel festzulegen hatte. Das betrifft auch die Mischdiktate DD. RRH n° 397. 465, außerdem DD. RRH n° 336. 341. 344. 355. 368. Aber überall dort, wo der Kanzler persönlich unterfertigte, also selbst über seine Titulatur entschied, ließ Radulf B das *domnus* weg. Man kann daher wirklich nicht annehmen, daß gerade er dies in den letztgenannten Fällen DD. RRH n° 366. 400 in die Kanzlertitulatur hineingebracht haben sollte. Dagegen ist die umgekehrte Vermutung, es habe dies Radulf C getan, sehr wohl möglich, weil er sich hier jeweils ein Dictamen des Radulf B zum Vorbild nahm, von dem er wußte, daß er bisweilen dem Kanzler den *domnus*-Titel gab, bisweilen nicht. Wie konnte einer fehlgehen, wenn er den Kanzler also auch mit dem *domnus*-Titel ehrte, selbst wo der Kanzler persönlich unterfertigte? Radulf C ist dann natürlich davon abgekommen, als er in der Königskanzlei erst einmal sattelfest geworden war.

Wie der *domnus*-Titel außerhalb der Kanzleizeile ist zunächst auch das Epitheton ornans *inclitus* unspezifisch, das an sich für den König seit langem gebräuchlich war, aber nur privaturkundlich (RRH n° 40. 75. 205) und bei Radulf B und C nur in Mischdiktaten vorkommt (DD. RRH n° 308. 366. 397. 465). Nachdem es einmal dergestalt in Diplomen hoffähig gemacht worden war, lief es später insbesondere für die Königin weiter (D. RRH n° 562. RRH n° 565. 567; vgl. auch D. spur. RRH n° 855). Theoretisch könnte also jeder der beiden Notare das Wort in die Mischdiktate hineingebracht haben, aber angesichts des zuvor ausschließlich privaturkundlichen Vorkommens ist es wahrscheinlicher, daß der von der Privaturkunde herkommende Radulf C hierfür verantwortlich war, als daß man es Radulf B zuschreiben würde, dessen einzige privaturkundliche Übung die VU. zu D. RRH n° 308 war.

23) Zu D. spur. RRH n° 276 siehe oben Bd. 1, S. 784.

Wenn es in D. RRH n° 366 heißt: *feudum, ... sicut tenebat*, deutet auch dies auf Radulf C, der *sicut* oft und gern gebrauchte, während Radulf B damit sehr knauserig war (siehe oben Bd. 1, S. 876 und unten S. 83 f.). Dagegen ist es ganz eindeutig Diktat des Radulf B, wenn es in unserem Diplom heißt: *libere quiete et sine omni calumpnia vel impedimento in posterum habeant* (siehe oben Bd. 1, S. 864 f. und unten S. 131).

Die Corroboratio ist im zweiten Teil ein etwas verunglücktes Diktat des Radulf B (siehe oben Bd. 1, S. 866), im ersten Teil ist sie fast sui generis: *Ut igitur hoc concambium eo modo, quo in superioribus seriatim enarratum et expressum est, nec non conventiones utrimque consilio et assensu omnium nobis attinentium gratanter contractae utrique parti firmae stabiles et inconvulsae persistant...* Immerhin kann man für *stabilis* bei Radulf B auf D. RRH n° 341, aber auch bei Radulf C auf DD. RRH n° 451a. 467. 488 verweisen[24], aber weiter führt wohl der Hinweis auf D. RRH n° 322 bei Radulf B, denn hier handelt es sich um einen Vertrag mit den Pisanern, also um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft wie bei dem großen Lehenstausch von D. RRH n° 366. So finden wir nicht unerwartet auch in D. RRH n° 322 eine von der Norm des Radulf B und des einseitig begünstigenden Diploms generell abweichende Corroboratio: *Has igitur, quas supra memoravi, conventiones pacis inter me et Pisanos et homines meos et homines eorum reformandae et in perpetuum praestante domino conservandae laudo et concedo.* Es mag für solche Verträge einen Formularbehelf gegeben haben, dem das Wort *conventio* und der Hinweis auf die beiden Vertragsparteien als de rigueur zu entnehmen waren. Daß es in D. RRH n° 366 literarischer zugeht als in dem Vertrag mit Pisa, braucht dabei nicht auf verschiedene Diktatoren zu deuten, denn bei dem erstgenannten Stück handelt es sich um ein Diplom von kardinaler Bedeutung, was schon das Mittelalter erkannte, denn der hier beurkundete Lehnstausch fand noch um 1270 ausdrücklich zweimalige Erwähnung in den Lignages d'Outremer cc. 14. 26[25].

Aber entscheidend für die Diktatzuweisung ist der zweite Teil der Corroboratio. D. RRH n° 366 hält sich an Radulf B: *praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei plumbei suppressione denotata muniri et confirmari praecipio.* Radulf B und nur er verband die *sigilli suppressio* des Radulf A mit *denotare.* Aber schon die Einfügung von *plumbei* ist ganz abweichend von

24) Eine deutliche Diktatverwandtschaft besteht zur Corroboratio von D. RRH n° 368 des Radulf B: *haec omnia, quae seriatim expressa sunt et commemorata*, aber hier dürfte schon das um dreieinhalb Monate ältere D. RRH n° 366 Pate gestanden haben, aber *seriatim* taucht auch auf in D. RRH n° 309, an dem Radulf B beteiligt war, nebst seinen NUU. DD. RRH n° 354. 400.

25) RHC. Lois 2, S. 452, 462.

der Norm und ein grober Verstoß gegen die Kanzleiregeln, der Radulf B nie unterlaufen wäre. Von den beiden Verben ist zwar *confirmare* Leitverb sowohl bei Radulf B wie bei Radulf C, aber dort heißt es jeweils *confirmo*. Der praesentische Infinitiv des Passivs, allerdings mit *corroborari*, ist dagegen ein Bestandteil der Corroboratio des Radulf A (siehe oben Bd. 1, S. 762), und dorther stammt auch *muniri*, das Radulf B gelegentlich verwendete[26]. Aber von *praecipio* muß ein Accusativus cum infinitivo abhängen, den Radulf A auch immer hatte. Er schrieb nämlich *testibus eam* (scil. *pagina* aus dem Vorsatz) *subscriptis et sigilli nostri subpressione muniri fecimus*[27]. Radulf B gelang dies mühelos in D. RRH n° 341, aber in D. RRH n° 366 ging es daneben, denn hier fehlt der auf das *concambium* des Vorsatzes bezogene Objektsakkusativ *eum* (oder *eas*, bezogen auf *conventiones*). Dies war ein klassischer Fehler des Radulf C, und zwar in viel härterer Form als eine ähnliche Erscheinung bei Radulf B (siehe oben Bd. 1, S. 866 f. und unten S. 104), und weist das Diktat recht eindeutig dem Radulf C zu, obgleich er sich einen Text des amtierenden Notars Radulf B zum Vorbild genommen hatte, dem auch die für Radulf B so charakteristische Zeugenformel mit *quidem* entstammt.

Diese Zuweisung erhärtet sich bei der Betrachtung des Sprachgutes, das ich teilweise schon oben Bd. 1, S. 835 f. behandelt habe. Radulf B war ein Lyonnaiser, Radulf C ein Engländer. Das auffällige Wort *maiestas* in D. RRH n° 366 kann letzterem nicht zugeschrieben werden, aber auffällig ist das Wort *conquisitio*: *totum illud, ... quod in praefata terra Montis Regalis sive in toto honore eiusdem aut in ipsius pertinentiis in dominio habebam vel in spe sive expectatione futurae conquisitionis me habiturum sperabam, habeat.* Im Hl. Land gab es *conquisitio* in zweierlei Bedeutung. Einmal war es ein feudalrechtlicher Kernbegriff mit dem Gegensatz von *fié de conquest* und *fié d'escheete*[28]. Die Besonderheit des *fié de conquest* war es, daß man ihn zurückgeben und so seine Erben enterben konnte, solange der erste Erbfall noch nicht eingetreten war, der das Lehen zu einem *fié d'escheete* verwandelte, bei dem das nicht mehr möglich war. Aber dies waren wie auch die freiere Auswahl des Erben bei dem *fié de conquest* alles Dinge, die das Rechtsleben nach der Belehnung betrafen. Deshalb ist *conquisitio* in diesem Sinne kein Ausdruck der Urkundensprache, sondern man muß in die feudalen Rechtsbücher und ihr Prozeßrecht gehen, um sich darüber zu infor-

---

26) DD. RRH n° 322. 341, hier ganz nach dem Muster des Radulf A.

27) Ab 1152 sogar noch besser *praecepi*, da *facere* = 'veranlassen' ja überwiegend mit Finalsatz konstruiert wird.

28) Hierzu RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 14.

mieren. Wir haben im Urkundenbestand der *Seigneurie de Joscelin* eine ganze Reihe von Erstbelehnungsurkunden, in denen aber nirgends die *conquisitio* vorkommt. Die hier erörterte Bedeutung fällt für D. RRH n° 366 schon deshalb aus, weil es ja der gar nicht lehnsfähige König ist, der Hoffnung auf eine *conquisitio* hat.

Urkundlich wird das Wort in anderer Bedeutung verwendet, wenn *emtio* u. ä. nicht ausreichend war, weil auch Vermögenswerte auf dem Spiel standen, die nach dem Erwerb durch Wertverbesserung zustandegekommen waren, aber auch dieser eingeschränktere Sinn ist außerordentlich rar. Zweimal kommt er im Jahre 1175 am Hl. Grab vor (RRH n° 529. 530 gleichlautend über dasselbe Rechtsgeschäft und RRH n° 531): *vineas vero nostras, domos, aedificia et cetera mobilia nostra, quae tam laboris nostri exercitio quam pretio conquisivimus, eisdem ... vendidimus* und *de domibus, aedificiis et vineis ..., quae abbas et monachi Montis Thabor habebant, tam ex dono praedecessorum meorum quam emptione vel conquisitione.* Ganz ähnlich heißt es um dieselbe Zeit in einer Urkunde für die Johanniter (RRH n° 503): *casale meum, ... quod meis propriis libere et quiete emi et meo iusto exercitio conquisivi.*

Auch diese eingeschränkte Bedeutung ist in D. RRH n° 366 offenkundig nicht gemeint. Vielmehr ist gemeint der Erwerb schlechthin, der generelle Anfall von Besitz an den König wie auch immer[29]. Alles, was dem König hätte künftig anfallen können, wäre das südliche Transjordanien 1161 in der Krondomäne verblieben, sollte in dem Tausch D. RRH n° 366 eingeschlossen sein. Und just in diesem Sinne ist *conquisitio* eine Spezialität der englischen und schottischen Urkundensprache[30]. Der Dictionary of Medieval Latin from British Sources bietet für das Synonym *conquaestus* = 'acquisition of land other than by inheritance or property so acquired' zahlreiche Beispiele ab 1184, meist aus Schottland. In diesem Sinne begegnet es etwa in einer in Leicester von Herzog Heinrich von der Normandie ausgestellten

29) Daher auch spezieller 'Eroberung, Eroberungsland', siehe KEHR, Papsturkunden in Spanien 1, S. 477 n° 182 von 1178 und HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 310 n° 133, S. 318 n° 142, beide von 1186. Für die Weite des Begriffes ist aufschlußreich RRH n° 1260 (S. 93 f.) von 1257: Zahlungen *de omnibus terris tam de novalibus quam de aliis conquestibus, quae nunc habent et habebunt ... sive acquirantur per donum vel per emptionem vel per censum perpetuum seu per concambium aut per appaltum perpetuum.*

30) Im Mittellateinischen Wörterbuch s. v. *conquiro* und *conquisitio* gibt es nur ganz wenige Belege aus dem 12. Jh., ganz überwiegend stammen sie aus weit früheren Zeiten. In den 1000 Urkunden Friedrich Barbarossas kommt *conquiro* gelegentlich vor, *conquisitio* nach Ausweis der sehr sorgfältigen Indices nie. Im Deutschen Reich ist *conquisitio* also wirklich selten. Auch bei Roger II. von Sizilien tritt das Wort nicht auf. Die Indices der Chartes et diplômes sind für solche Zwecke nicht hinreichend.

Urkunde von Juni 1153 über das Kämmereramt für England und die Normandie[31]: *Praeterea dedi ... et centum libratas terrae in dominio meo et de terris mihi accidentibus de primis meis conquisitionibus.*

Eine weitere englische Reminiszenz in D. RRH n° 366 ist das Wort *honor* für Lehen. Es ist in dieser Bedeutung im lateinischen Orient extrem selten[32]. Ab 1148 läßt sich *honor* im Sinne von 'Baronie', ja sogar des unabhängigen Fürstentums feststellen. In zwei antiochenischen Fürstenurkunden werden in Abweichung von deren sonstigem Formular die Fürstinnen als *eiusdem honoris principissa* bezeichnet (RRH n° 347. 629). Dies als Lehen (dann natürlich des Königreichs Jerusalem) interpretiert zu wissen, hätte man sich in dem auf Unabhängigkeit pochenden Antiochia sicher verbeten, wie es die deutschen Fürsten in Besançon taten, als Roland Bandinelli seine fatale Übersetzung des Wortes *beneficium* vortragen ließ. Als Baronie dürfte *honor* schon in RRH n° 252 von 1148 gemeint sein, ebenso wohl auch 1169 in RRH n° 471: *honorem meum ... contra omnes homines custodirent ac manutenerent*[33], und auch in der Urkunde Boemunds III. von Antiochia für den Ritterorden von Santiago von 1180[34]: *ex terris et possessionibus ad honorem Antiochiae pertinentibus.* Ganz klar gilt diese Bedeutung von *honor* als 'Großlehen, Baronie' in D. RRH n° 366, wo es deutlich mehr meint als die dort ebenfalls genannten *feuda* in Samaria. D. RRH n° 366 war gewissermaßen die Verfassungsurkunde des Transjordanien der Kreuzfahrer, und so ist es klar, wo die Quelle war, als Humfred IV. von Toron 1183 seine dort herrschende Mutter in RRH n° 628 *praedicti honoris domina* nannte. Wer dächte da nicht sofort an die vielen *honores* in England und in der englischen Normandie, womit im Gegensatz zu den kleinen *feuda* die Großlehen der „tenants-in-chief" bis hinauf zur Grafschaft bezeichnet wurden, Lehen, die ein *caput baroniae* hatten. In den englischen Königsurkunden ist der Aus-

31) Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 582.

32) Ich schließe andere Bedeutungen von der folgenden Untersuchung aus. In RRH n° 340 und BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre n° 92 heißt es 'Ehre', allenfalls 'Nutzen', dagegen heißt es 'Besitz' in RRH n° 75 = DD. RRH n° 309. 354. 400, aber auch in RRH n° 58. 302. 769. Die Pisaner behielten sich in einem von ihnen stilistisch beeinflußten Diplom (D. RRH n° 322) ihre anhängigen Prozesse *de honoribus suis* vor und ließen hier einen ihnen aus Reichsitalien vertrauten Begriff verwenden. Gemeint waren pisanische Kleinlehen, die denn auch nicht unerwartet am Ende des Jahrhunderts in sechs weiteren Diplomen für Pisa erscheinen (siehe oben Bd. 1, S. 843). In diesem Sinn eines kleinen Lehens ist das Wort schon in RRH n° 48 verwendet.

33) Vgl. im benachbarten Tripolis RRH n° 380 von 1163: *corpus meum, terram et honorem contra omnes homines ... manutenerent et conservarent.*

34) MAYER, Varia Antiochena S. 106 n° 3.

druck *honor* sehr häufig, und es mag genügen, an den bekannten „Honour of Boulogne" zu erinnern, jenen zwar verstreuten, aber immensen Besitz, den Eustach II. von Boulogne nach der Schlacht bei Hastings in England verliehen bekam. Nirgendwo sind Großlehen so konsequent als *honor* bezeichnet worden wie in England.

Hält man erst den *honor Montis Regalis* in D. RRH n° 366 für englische Terminologie, so fällt einem noch mehr an Reminiszenzen an englische Urkundensprache auf, was freilich jeweils diskreter daherkommt und nicht unbedingt englisch zu sein braucht. Dazu gehören die häufige Verwendung von *terra* = 'Lehnsbesitz, Lehen', und von *tenere* = 'zu Lehen haben', ferner die salvatorische Klausel für den Krondienst (*salvo tamen regiae maiestati servitio*) und die detaillierten Dienstregelungen überhaupt, wie sie in der englischen Königsurkunde alltäglich waren, vor allem aber die fünfmalige Verwendung von *dominium* im Sinn von Domäne oder Dominikalland, was ich sonst nur noch in vier weiteren Urkunden habe finden können (siehe unten S. 81). Auch die hier für den lateinischen Osten urkundlich einmal bezeugte, obwohl vor der *Assise sur la ligece* sicherlich öfter praktizierte Trennung von *hominium* und *servitium*[35] könnte englisch sein. Ich kenne das englische Feudalrecht nicht gut genug, um aus dem Stand sagen zu können, ob dies auf der Insel gang und gäbe war, aber um 1140 verlehnte Heinrich, der Sohn des Schottenkönigs David I., in England *feodum et servicium Roberti de Muntut de V militibus*[36], so daß angenommen werden muß, daß die beiden Teile auch separat rechtsfähig gewesen wären, man den Dienst hätte abspalten und an jemand anderen verleihen können. Und um 1150 bestätigte der König Stephan von England, daß sein Sohn Eustach dem Priorat St. Pancras in Lewes eine *donatio ... de servitio terre Roberti de Horsteda* gemacht hatte[37].

Es bleibt die unter dem Gesichtspunkt des Kanzleidiktats fatale, wenn auch sachlich sicher richtige ausdrückliche Ankündigung eines bleiernen Siegels. Das ist weder Radulf A noch Radulf B noch Radulf C. Der letzte, der in der Kanzlei Bleisiegel angekündigt hatte, war Hemelin gewesen[38]. Danach kam D. RRH n° 366 und dann erst wieder 1187 die Gegenkanzlei Konrads von Montferrat (ab D. RRH n° 665). Dazwischen sind Bleisiegelan-

---

35) Zum sachlichen Aspekt dieser Trennung siehe MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 163–169.

36) Regesta regum Scottorum 1, S. 138 n° 11.

37) Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 449.

38) Letztmals in DD. RRH n° 137 von 1130/1131. Die Ankündigung eines Bleisiegels in D. RRH n° 244 des Radulf A ist lediglich eine Übernahme aus der VU. D. RRH n° 201, wo der Patriarch sein Bleisiegel angekündigt hatte.

kündigungen ausnahmslos das Markenzeichen des Fälschers, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Akkon ein florierendes, vorwiegend für Marseille und den Deutschen Orden arbeitendes Fälscheratelier betrieb[39]. Vielleicht hatte man in D. RRH n° 366 neben dem Formularmuster des Radulf B noch für die Sache selbst eine VU. des Hemelin herangezogen? Angeboten hätte sich natürlich die verlorene, mit der wohl noch vor dem Tode Balduins II., also in der Amtszeit des Hemelin, der königliche Schenk Paganus mit Transjordanien belehnt worden war, das jetzt mit D. RRH n° 366 erneut aus der Krondomäne ausschied. Paganus wird ja in D. RRH n° 366 als Vorbesitzer Transjordaniens genannt, obwohl damit Mauritius unterschlagen wurde, weil er infolge Hochverrats 1153 Transjordanien verloren hatte und zur Unperson geworden war[40]. Bei seinem Sturz muß das Archiv der Seigneurie ja in den Besitz der Krone gekommen sein. Man mag mit *sigilli mei plumbei subpressione muniri et confirmari praecipio* in D. RRH n° 366 bei Hemelin vergleichen: *plumbeo regali sigillo confirmari praecepi* (DD. RRH n° 121. 137), wobei D. RRH n° 121 ebenso wie D. RRH n° 366 des Subjekts zu *scribi* bzw. *muniri et confirmari* entbehrt.

Das Mißliche an dieser Theorie ist, daß wir überhaupt nicht wissen, ob es je eine VU. Hemelins über die Verlehnung Transjordaniens gegeben hatte, weil unbekannt ist, ob in dieser Zeit solche Rechtsakte überhaupt beurkundet wurden. Man muß daher wenigstens alternativ tripolitanischen Einfluß erwägen. Context und Zeugenliste zeigen eine massive Beteiligung des tripolitanischen Grafenhauses und der tripolitanischen Vasallen (siehe oben Bd. 1, S. 810 f.), die aus anderen Gründen im Süden waren. Wir wissen nicht, wer 1161 Urkundenreferent des Grafen war, weil wir zwischen 1151 und 1163 keine gräflichen Urkunden haben[41]. Aber seit 1142 erscheint, wenn auch vor 1174 nicht durchgehend, immer wieder die Ankündigung eines *sigillum plumbeum* in den gräflichen Urkunden[42]. Da gleichzeitig mit D. RRH n° 366 über die Ehe der Schwester des Grafen Raimund III. von Tripolis mit dem byzantinischen Kaiser entschieden wurde[43], hatte der Graf seinen Urkundenmann, wer immer dies damals war, bestimmt mitgenommen, und von ihm könnte Radulf C sein einmaliges *sigillum plum-*

39) Zwischen 1130 und 1187 in DD. spur. RRH n° 276. 496. 548. 650.

40) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 139.

41) RRH n° 270 ist Diktat des gräflichen Kanzlers. Außerdem RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1. Zu 1163 RRH n° 378 als Diktat der gräflichen Kanzlei sowie RRH n° 380. 389.

42) MAYER, Siegelwesen S. 24 f. Zu 1174 RRH n° 520 mit Diktat des Grafenkanzlers Matthaeus; siehe unten S. 215.

43) MAYER, Varia Antiochena S. 50–52.

*beum* hier abgeschaut haben. Schließlich ist es auch möglich, daß es sich einfach um eine Schlamperei des Radulf C handelt, der bisher Königsurkunden nicht geschrieben hatte. In der Schlußkontrolle durch die königliche Kanzlei mag das Stirnrunzeln hervorgerufen haben, aber man konnte es schließlich stehen lassen, denn sachlich war es richtig.

Insgesamt kann man also mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß D. RRH n° 366 von Radulf C diktiert wurde, freilich ganz sicherlich nach einem wie immer auch gearteten Formularmuster des Radulf B. Ob daneben auch eine VU. Hemelins aus der Zeit Balduins II. verwendet wurde, steht dahin. Immerhin ist das Dictamen aber durch das Modell so sehr von Radulf B geprägt, daß es wegen der Formularzugehörigkeit dort behandelt wird.

## 5. D. RRH n° 397

D. RRH n° 366 war ein Diplom Balduins III. Wir kommen jetzt zu D. RRH n° 397, einem Diplom des Königs Amalrich. Da Radulf C ihm als dem Grafen von Jaffa-Askalon schon seit Ende 1154 als Notar gedient hatte und nachweislich ab 1165 (D. RRH n° 412) als Notar in der Königskanzlei diente, da ferner der Kanzleischreiber II nachweislich sofort beim Thronwechsel im Februar 1163 entlassen wurde, muß man dies, mindestens aber eine Kaltstellung, prima vista auch für den Notar Radulf B unterstellen, obwohl er als Vizedatar bis 1169 fungierte. Die Schwierigkeit dabei liegt bei den beiden DD. RRH n° 397. 400 von 1164, die ein mehr oder minder reines Diktat des Radulf B zeigen.

Aber D. RRH n° 397, dem ich mich jetzt zuwende, weist gravierende Flüchtigkeitsfehler auf, die dem versierten Radulf B nicht passiert wären. Dagegen war große Sorgfalt, wir werden es sehen, die Sache des Radulf C nicht (siehe auch unten S. 102–105). Zunächst und vor allem steht in D. RRH n° 397 die Zeugenliste vor der Jahresangabe statt danach. Das war ein schier unglaublicher Verstoß gegen die Kanzleiregeln, denn nun wurde die vorschriftsmäßig durch die Zeugenliste gespaltene Datierung in eine zweiteilige verändert. In der ging immer noch die Jahresangabe mit *Factum* auf die Handlung und die Tages- und Monatsangabe mit *Dat.* auf die Beurkundung, und gerade hier läßt sich diese Zweiteilung noch deutlich erkennen, denn bei der Handlung war der Kanzler noch präsent gewesen, weshalb er als Zeuge der Handlung (*rei testes*) aufgeführt wurde, während er bei der Beurkundung nicht mehr da war, so daß der Vizedatar das Diplom beglaubigen mußte. Aber die Veränderung des Formulars ist wirklich grob. Eigentlich hätte das auch dem Radulf C nicht passieren dürfen, denn immerhin schrieb er dem Grafen von Askalon bereits seit einem Jahrzehnt Urkunden

mit gespaltenem Datum. Aber als er seinem Vorgesetzten, dem Kanzler und Bischof von Bethlehem wohl 1163 eine verlorene Privaturkunde schrieb, die im 13. Jahrhundert als Vorlage für RRH spur. n° 386 diente, da hatte er offenbar nur ein einteiliges Datum mit Jahresangabe (vielleicht gar noch ohne Indiktion) nach der Zeugenliste, denn die angebliche Tages- und Monatsangabe in dem Falsifikat ist mit *quarto sexto nonas* (sic ohne Monatsnamen) natürlich eine freie Zutat des Falsarius, der in seiner Vorlage nichts fand (siehe unten S. 146–148). Wem dies als Argument zu schwach ist, der schaue sich D. RRH n° 332 an, das Radulf C dem Grafen von Askalon schrieb. Hier hatte er Inkarnationsjahr und Indiktion zwar vorschriftsmäßig vor der Zeugenliste, ließ aber die Unterfertigung des Kanzlers weg. Dem fiel in der Kanzleizeile auch der Tag und der Monat zum Opfer, obwohl er dies unschwer bei der Jahresangabe hätte unterbringen können, was nicht kanzleiwidriger gewesen wäre als die völlige Weglassung. Man sieht also, daß es Radulf C auf Präzision bei der Datierung durchaus nicht immer ankam.

Der zweite Flüchtigkeitsfehler, auch er ein Formularverstoß, fällt weniger ins Auge. In der Zeugenliste von D. RRH n° 397 stehen *domnus Radulfus noster cancellarius et episcopus Bethlemita* und *Vmfredus noster constabularius*. Das *noster* ist generell schlecht, aber wenn man es überhaupt verwendete, so mußte es in beiden Fällen nachgestellt werden, aber wie so etwas vorschriftsmäßig zu lauten hatte, hatte Radulf B u. a. am eigenen Namen vorexerziert in DD. RRH n° 352. 353: *Philippus domni regis capellanus, Stephanus regiae cancellariae secretarius.* Die Verwendung des *domnus*-Titels für den Kanzler war in der Zeugenliste anders als in der Kanzleizeile an sich erlaubt, aber sonst nicht üblich und deutet eher auf Radulf C als auf Radulf B.

Im Diktat kommt die verkürzte Invocatio *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* bei beiden Notaren vor, auch wenn natürlich bei beiden die mit *In nomine sanctae et individuae trinitatis* anhebende Invocatio überwiegt. Aber es sei hier darauf auch deshalb kein Wert gelegt, weil D. RRH n° 397 ein Diplom für die Lazariter ist, deren Chartularschreiber anscheinend oft eigenmächtig die für ihn ja nur beschwerliche Invocatio auf eine verkürzte Form abmagerte (siehe oben Bd. 1, S. 485 f.). Die Promulgatio mit *tam futuris* vor *quam praesentibus* ist die Formel des Radulf B. Auch *per gratiam dei* als Devotionsformel ist klar Radulf B. Wie die Voranstellung von *futuris* in der Promulgatio hat Radulf C diese Form nur in den Mischdiktaten DD. RRH n° 366. 397. 400. 465.

Die Intitulatio *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex* ist diejenige des Radulf C. Bei Radulf B hatte es geheißen *in sancta Hierusalem Latinorum rex*, allerdings mit den beiden Ausnahmen von DD. RRH n° 341. 344, ausgestellt auf dem Feldzug gegen den Herrn von Sidon 1160. Hier hatte Radulf B zweimal die um *in civitate* erweiterte Form verwendet, sie also quasi

erfunden, danach aber wieder völlig fallenlassen. Radulf C verwendete sie von Anfang seines Königsnotariats an und dann ohne Ausnahme durchgehend (siehe oben Bd. 1, S. 851 f.). Man muß also davon ausgehen, daß er sie vom ersten Tag seiner Tätigkeit für den König verwendete. Das läßt für D. RRH n° 397 zwei Möglichkeiten. Entweder das Dictamen stammt von Radulf B: Dann kann man sich aber nicht einfach mit der Vermutung behelfen, daß er jetzt gegen Ende seiner Tätigkeit nochmals zu der Form zurückkehrte, mit der er 1160 vorübergehend experimentiert hatte. Sondern man muß dann so erklären, daß er im Interesse eines einheitlichen Kanzleiformulars, dessen Einheit ja wegen der staatsrechtlichen Implikationen der Titulatur den Herrscher direkt tangierte und dessen Form in diesem Punkt nicht ohne Billigung des Königs zustandekommen konnte, jetzt 1164 die Form übernahm, die Radulf C inzwischen verbindlich gemacht hatte. Oder aber das Dictamen stammt von Radulf C. Dann ist die Deutung einfach und schon deshalb vorzuziehen. Radulf C, der in D. RRH n° 366 die Intitulatio des Radulf B gehabt hatte, verwendete jetzt die von ihm selbst verbindlich gemachte Form, obwohl er sich hier sonst im Formular an Radulf B anlehnte[44].

Ich überspringe zunächst die Corroboratio und notiere aus dem Rest lediglich, daß die Einleitung der Datierung mit *Factum est autem hoc* die überwiegend von Radulf B gebrauchte Form ist, während Radulf C aufs ganze gesehen *Factum est hoc* bevorzugte, aber für seine Frühzeit herrschte auch bei ihm *Factum est autem hoc* vor (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 308. 324. 332. 334. 356. 465. 512), so daß die Wendung hier nichts entscheidet. Die Zeugenformel mit *quidem* ist dagegen durchaus Radulf B und erscheint in dieser Form bei Radulf C nur in RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 324. 332. 465 (vgl. D. RRH n° 308). Die Kanzleizeile ist die herkömmliche des Vizedatars Stephan = Radulf B und attestiert damit die persönliche Beteiligung desselben an dem Diplom.

Die Corroboratio gibt auch hier den Ausschlag, denn sie ist in einer Weise instabil, wie dies dem altgedienten Radulf B nicht passiert wäre. Mit dem Auftakt *Et ut* fällt er zurück in die Zeit des Radulf A, denn außer hier kommt diese Einleitung sonst weder bei Radulf B noch bei Radulf C vor (siehe oben Bd. 1, S. 762, 863), nicht einmal in D. RRH n° 341, dessen Corroboratio ansonsten getreulich dem Schema des Radulf A folgt. Die Fortführung des Vordersatzes (*Et ut hoc donum et concessio ecclesiae praefatae sancti Lazari firmiter et sine omni fraude in perpetuum teneatur*) ist noch am

44) *Domnus rex* kommt in D. RRH n° 397 im Context vor, ist dort aber keine Entscheidungshilfe. Besser steht es mit *inclitus*. Siehe zu beidem oben S. 17 f.

ehesten Radulf C, ganz sicher aber weder Radulf A noch Radulf B. Eigentlich aber ist sie privaturkundlich und sticht damit auch von den Dictamina des Radulf C für den Grafen von Askalon ab, die ja formal Privaturkunden sind, sich aber am Beispiel des Diploms schulen. Der Satz mag aus einem Empfängerentwurf stammen[45]. Er hätte dann aber umgeformt gehört, sei es im Sinne des Radulf B oder nach dem Muster des Radulf C. Der Hauptsatz der Corroboratio ist dann Radulf B in reinster Form.

Die Schlußfolgerung ist leicht zu ziehen, obwohl ich gestehe, daß ich lange viel kompliziertere Modelle erwogen habe, um der Annahme eines Mischdiktates zu entgehen. Mit dem Herrscherwechsel 1163 war auch der Notar Radulf B abgelöst worden und fristete lediglich als Vizedatar, der aber nicht diktierte, in der Kanzlei noch ein Altenteil, das ihm sein alter Gönner, der Kanzler, verschafft haben mag. Aber über den eigentlichen Macher in der Kanzlei, den Notar und königlichen Vertrauten, ließ der König nicht mit sich reden. Notar wurde 1163 Radulf C. Er hatte hie und da schon in der Kanzlei des Königs ausgeholfen, wenn auch seine Diktatspur in D. RRH n° 366 das einzige uns überkommene Zeugnis dafür ist und vielleicht schon damals war. Auf alle Fälle hatte er nur relativ wenig Erfahrungen mit Diplomen, und der präziseste war er ohnehin nicht. So ist D. RRH n° 397 noch immer ein Gesellenstück, und der Diktatvergleich wird enthüllen, wie sehr er sich auch noch nach D. RRH n° 397 an ein festgefügtes Formular hinarbeiten mußte. Bei dieser Sachlage hat er begreiflicherweise gern getan, was er schon 1161 bei D. RRH n° 366 gemacht hatte, sich nämlich ein Dictamen des Radulf B als Modell genommen, sei es, daß der alte Notar ihm das noch gab, sei es, daß den Formularbehelfen inzwischen auch Stücke des Radulf B zugefügt worden waren, wie man dies wohl unterstellen muß. Radulf C mußte davon ausgehen, daß er damit ein brauchbares Vorbild hatte, zumal den politischen Bedürfnissen des Königs durch die neue Intitulatio Rechnung getragen wurde[46]. Allerdings ging es wie in diesen Fällen häufig: Es klappte nicht ganz, vor allem nicht in der Corroboratio. Für den Diktatvergleich resultiert, daß auch D. RRH n° 397 bei Radulf B abgehandelt werden muß.

---

45) Allerdings ist zu *sine omni fraude* zu vergleichen: *Ut ... nullius fraudolentia aut violentia circumveniri possint* in dem Dictamen D. RRH n° 324 des Radulf C.

46) Der Fall unterscheidet sich von DD. RRH n° 400. 465, wo je ein Diplom des Radulf B nicht nur wie hier als Modell, sondern als regelrechte VU. diente, denn eine VU. ist in D. RRH n° 397 weder erwähnt noch zu erkennen.

## 6. D. RRH n° 400

Im Prinzip verhält es sich mit D. RRH n° 400 nicht anders als mit D. RRH n° 397 aus demselben Jahr 1164, aber der Beweis ist schwieriger zu führen, weil hier mit D. RRH n° 354 weitgehend eine VU. abgeschrieben wurde, die ganz unbezweifelbar nur von Radulf B stammte, wozu noch die Benutzung von D. RRH n° 309 trat, an dem gleichfalls schon Radulf B mitgewirkt hatte. Anders als in D. RRH n° 366. 397 haben wir es hier also nicht mit einer bewußten Imitation des Radulf B zu tun, sondern über die VU. tatsächlich mit seinem Dictamen. Das heißt a priori, daß es im Diktatvergleich von Radulf B mitzuverarbeiten ist, obwohl es sich auch hier um ein weiteres Gesellenstück des Radulf C handelt. Mit dem, was im Diktat dem Radulf B zuzuweisen ist, brauche ich mich bei dieser Sachlage hier gar nicht mehr erst aufzuhalten, es genügt die Abweichungen zu notieren, die auch hier erweisen, daß das Stück de facto von Radulf C verfaßt wurde.

Allerdings lohnt es sich, zuvor einen minuziösen Vergleich einzelner Wendungen mit D. RRH n° 354 zu machen. Schon dieses Diplom hatte nämlich eine VU., und zwar D. RRH n° 309, die erste allgemeine Besitzbestätigung für das Stift an der Grabeskirche. Dieses Diplom war verfaßt von Radulf A, aber Radulf B war daran beteiligt gewesen (siehe oben S. 2–6). Als aber Radulf B D. RRH n° 354 schrieb, das er allein abfaßte, änderte er den Context seiner VU., der im wesentlichen von Radulf A stammte, an nicht weniger als 33 Stellen (siehe oben S. 5 f.). Wäre nun D. RRH n° 400 de facto von Radulf B verfaßt, so sollte man erwarten, daß die Zahl der Änderungen in D. RRH n° 400 gegenüber dem ja bereits stilistisch revidierten D. RRH n° 354 gegen null tendierte, aber das ist hier so wenig der Fall wie bei D. RRH n° 354 im Vergleich zu dessen VU.[47].

47) Es ist so, daß in D. RRH n° 400 subsidiär auch D. RRH n° 309 direkt benutzt wurde. Ich lasse das hier weitgehend außer Betracht und befasse mich nur mit der Verwertung von D. RRH n° 354. Ich lasse auch Veränderungen im Rahmen hier unberücksichtigt, weil sie von Notar zu Notar ja Wechseln unterliegen, die von VUU. in der Regel unabhängig sind. Hier geht es nur um Veränderungen im Context. Ich lasse überdies auch Stellen weg, an denen in den NUU. einfach gekürzt wurde oder die vermutlich überlieferungsbedingt sind. Ebenso lasse ich die Stellen weg, an denen bei Erweiterungen gegenüber der VU. andere Urkunden benutzt sind. Schließlich betrachte ich in D. RRH n° 400 diejenigen Stellen nicht, an denen der Diktator eine Mischung aus DD. RRH n° 309. 354 bietet. Das betrifft den zweiten Teil der von Gottfried von Bouillon geschenkten 21 Casalien und den Besitzkomplex in Bethanien.

| D. RRH n° 354 | D. RRH n° 400 |
|---|---|
| *fratrisque eius* | *fratrisque ipsius* |
| *pro salute mea et meorum* | *pro salute mea ac meorum* |
| *confirmo* | *confirmo et corroboro* (so D. RRH n° 309) |
| *in tempore et a tempore praedicti ducis Godefridi* | *in tempore et a tempore ducis Godefridi* |
| *dono vel concessione* | *dono concessione* |
| *Et in territorio Neapolitano* | *Et item in territorio Neapolitano* |
| *Casale insuper Thecuae* | *Casale Thecuae* |
| *ea libertate* | *ea, inquam, libertate* (so D. RRH n° 309) |
| *situm super magnum fontem* | *situm supra magnum fontem* |
| *et ego confirmo* | *confirmo* |
| *infra saepta Iherusalem* | *in civitate Ierusalem* (*infra saepta Ierusalem* folgt weiter unten in anderem Zusammenhang) |
| *prout* | *velut* |
| *iterum ex toto remitto* | *ex toto remitto* |
| *in omnibus* | *in omnibus et per omnia* |
| *totius sanctae civitatis Iherusalem* | *totius civitatis sanctae Ierusalem* |
| *Ecclesiam demum beati Petri in Ioppe* | *Ecclesiam tandem beati Petri in Ioppen* |
| *eiusdem conventui* | *eiusdem memorato conventui* |
| *sine omni calumpnia vel impedimento* | *sine omni calumpnia et impedimento* |

Es geht ja hier nicht um sachliche Änderungen, sondern um stilistisch motivierte Belanglosigkeiten. Man hätte sie allesamt auch unterlassen können. Und es handelt sich noch immer um 18 Fälle, die in D. RRH n° 400 geändert wurden. Das ist etwas nach unten zu relativieren, denn die 18 Änderungen erfolgen gegenüber einer VU. D. RRH n° 354, die im Vergleich mit der ersten der drei Besitzbestätigungen (D. RRH n° 309) natürlich länger geworden ist, wie dies in der Natur einer solchen Serie von Generalbestätigungen liegt. Auch wenn es nicht mehr 33 Abweichungen vom Text der VU. sind wie in D. RRH n° 354, so reichen doch 18 immer noch, um auch im zweiten Fall dasselbe zu sagen wie im ersten: Hier waren jeweils verschiedene Diktatoren am Werk.

Nun kann ja einer wenigstens theoretisch sein eigenes Dictamen nicht mehr mögen und es deshalb bei der Wiederholung abändern. Aber er hätte sich natürlich leichter getan, es einfach abzuschreiben, und für den Notar

war Zeit Geld, da er ja von Taxen lebte und, wie die feststellbaren Zeiträume zwischen Handlung und Beurkundung zeigen, gut beschäftigt war. Aber um diese theoretische Erwägung zu entkräften, daß es sich auch im zweiten Falle um ein und denselben Notar Radulf B handelte, kommen uns die Änderungen im Formular zu Hilfe. Das ist vor allem die Intitulatio von D. RRH n° 400, die bereits die von Radulf B 1160 nur experimentell zweimal verwendete, dann aber erst von Radulf C nach dem Thronwechsel von 1163 verbindlich gemachte Einfügung von *civitate* enthält (siehe oben S. 26 f.). Im Context erscheint mehrfach eine damals häufige Klausel, die in der Regel der Zusicherung ungestörten Besitzes der geschenkten Sache oder aber der Unterstützung bei der Abwehr gerichtlicher Klagen dient. Da heißt es zunächst: *a totius calumpniae molestia vel impedimento ... praefatam ... concessionem me defensurum polliceor.* Dies geht so wörtlich nach D. RRH n° 309 und ist deshalb nicht nur die Formel des Radulf B, sondern auch die des Radulf A (siehe oben Bd. 1, S. 864 f.).

Erneut greifen wir Diktat des Radulf A mit *calumpniam ... liberam et quietam et sine quolibet ... impedimento sive molestia ... remitto.* Es stammt direkt aus der VU. D. RRH n° 354, indirekt aus dessen VU. D. RRH n° 353. Das sind zwar beides Diplome des Radulf B, aber die Wendung mit dem für Radulf A charakteristischen *molestia* stammt letztlich aus dessen VU. D. RRH n° 307. Auch hierfür gibt es mit D. RRH n° 278 noch eine weitere VU., diesmal aus der Schreibstube der Königin Melisendis, aber bezeichnenderweise fehlt dort *sine omni molestia vel impedimento* der NU.

Ferner steht in D. RRH n° 400 in der Corroboratio gleichlautend mit den beiden VUU. DD. RRH n° 309. 354: *libere quiete et sine omni calumpnia et* (schöner, weil das doppelte *et* vermeidend, *vel* DD. RRH n° 309. 354) *impedimento in posterum habenda et iure perpetuo possidenda concedo.* Damit dringt über die Benutzung von VUU. eine Wendung in D. RRH n° 400 ein, die insbesondere für Radulf B charakteristisch war, wenn sie auch bei Radulf A vorkam[48]. Aber die minimale Änderung von *vel* zu *et* in D. RRH n° 400 ist bezeichnend nur für den eher sorglosen Radulf C, nicht für die präziser arbeitenden Notare Radulf A oder B. Die aus Flüchtigkeit vorgenommene Änderung verschlechtert den Text in stilistischer Hinsicht, das hätte Radulf B ja nicht getan, wenn er in D. RRH n° 400 selbst diktiert hätte. Schließlich steht in diesem Diplom noch ohne Verwendung einer VU.: *libere quiete et sine omni disturbatione vel impedimento officium suum peragant* (scil. Kaufleute und Handwerker). Das wäre nun weder Radulf A

48) Neben dem Mischdiktat D. RRH n° 309 auch DD. RRH n° 281. 293; siehe oben Bd. 1, S. 864.

noch Radulf B in die Feder gerutscht, dagegen wundert einen das singuläre *disturbatione* bei Radulf C, der sich generell mit einem rigiden Formular etwas schwer tat, nicht.

Ganz aus dem Rahmen des Formulars fällt die Einleitung der Datierung mit *Factum est autem hoc scriptum*. Das ist ganz bestimmt nicht Radulf B, auch nicht Radulf A. An dieser Stelle des Formulars ist es nicht einmal Radulf C. Urkundensprachlich wurden Diplome als *pagina* oder *carta* bezeichnet, auch als *privilegium; scriptum* war Privaturkunde. Elias A hatte *inscriptio*, was in der Anfangszeit des Radulf A nach D. RRH n° 240 überging und in D. RRH n° 244 nach dem Vorbild der privaturkundlichen VU. D. RRH n° 201 zu *descriptio* verfremdet wurde. Danach findet sich derartiges nicht einmal während der Kanzleikrise um 1150 in den Produkten der Scriptorien der Königin Melisendis und ihres Sohnes. Bei Radulf A steht in seiner zweiten Amtszeit als Notar einmal *praesenti scripto* in dem Mischdiktat D. RRH n° 309, zeitgleich steht *praesenti scripto* auch in D. RRH n° 308 des Radulf C, auch dies ein Mischdiktat, und schließlich heißt es auch in D. RRH n° 422a des Radulf C *in praesenti scripto*. Es sieht also danach aus, daß *scriptum* für Urkunde in der Datierung von D. RRH n° 400 eine Zutat des ja von der Privaturkunde herkommenden Radulf C ist, der in D. RRH n° 416 das Diplom auch einmal als *cartula* bezeichnete, was ganz gewiß keine Kanzleisprache war, denn wir müssen zurückgehen bis zu dem kanzleifremden D. RRH n° 278 der Königin Melisendis, um auf das Diminutiv *paginulae cyrographum* zu stoßen, und in der NU. D. RRH n° 307 merzte Radulf A das Diminutiv selbstverständlich aus. Ebenso deutet in der Kanzleizeile einiges auf Radulf C[49]. Alles in allem wird man daher auch bei D. RRH n° 400 zu dem Resultat kommen müssen, daß es von Radulf C diktiert wurde, aber so sehr nach der VU. des Radulf B (D. RRH n° 354), daß das Diktat bei diesem Notar abgehandelt werden muß. Es ist wie D. RRH n° 397 aus demselben Jahr noch immer ein Anfängerprodukt des Radulf C, wenngleich das weniger stark in Erscheinung tritt als in D. RRH n° 397, wo nur ein Modell des Radulf B verwendet wurde, nicht aber eine direkte VU.

---

49) Zu *Dat. Ascalone* siehe oben S. 13, zu dem *domnus*-Titel für den Kanzler oben S. 17 f.

## 7. D. RRH n° 465

Mit D. RRH n° 465 von 1169, dem vorletzten der Mischdiktate, habe ich mich bereits früher befaßt[50]. Nach fünfjähriger Pause und letztmals unterfertigte hier nochmals Stephan = Radulf B als Vizedatar mit seiner üblichen Formel. Ist an der Unterfertigung nichts auszusetzen, so hat es mit dem Rest des Diploms seine eigene Bewandtnis. Es bestätigt zunächst ein verlorenes Diplom des königlichen Amtsvorgängers Balduin III. aus der Zeit zwischen Oktober[51] 1157 und Ende Mai 1159 (siehe dazu unten Exkurs I, S. 870). Dieses Stück war noch an den Schwiegervater des Empfängers von 1169 ergangen, wurde aber jetzt dem Schwiegersohn bestätigt. Der König fügte für diesen aber noch seinerseits etwas hinzu. Schon vom zeitlichen Rahmen des Deperditums her muß dieses ein Produkt des Radulf B gewesen sein. Es wurde für die Herstellung von D. RRH n° 465 vorgelegt, denn hier muß die gesamte Zeugenliste von D. RRH n° 465 herstammen, mit der für 1169 kein Staat zu machen ist; die Zeugen waren teilweise 1169 schon verstorben[52]. Das ist in der Kanzlei kein einmaliger Vorgang, sondern kam schon unter Radulf A vor[53].

Das darf natürlich nicht zu der Annahme verführen, diesem Deperditum sei auch die makellose Unterfertigung des Vizedatars Stephan entnommen. So weit ging die Freiheit des Notars nicht. Er konnte einer VU., die hier im Vergleich mit der ursprünglichen Verfügung nur geringfügig ergänzt wurde, natürlich die alte Liste der damaligen Handlungszeugen entnehmen. Unter dem Aspekt von Handlungszeugen war dies auch keineswegs verwerflich, und der Kanzler-Notar Radulf A hatte es selbst in D. RRH n° 244 vorexerziert[54]. Aber selbst wenn das Deperditum von Stephan unterfertigt gewesen war, konnte natürlich 1169 nicht einfach die alte Kanzleizeile kopiert werden, wenn der Kanzler Radulf von Bethlehem anwesend war oder ein Vizedatar mit anderem Namen für ihn fungierte. Der eine wie der andere hätte sich das verbeten, Radulf von Bethlehem allemal und mit

---

50) MAYER, Deperditum Balduins III., vor allem S. 555–566.

51) Dazu RHEINHEIMER, Galiläa S. 58 f., 61; „nach dem 19. Juni" bei MAYER, Deperditum Balduins III. S. 565 f. ist zu früh.

52) FAVREAU, Safad S. 73 f.

53) D. RRH n° 201. D. RRH n° 244; dazu RHEINHEIMER, Galiläa S. 50 f.

54) Von einer ohnehin schon zweimal ausgefertigten Urkunde Heinrichs II. von England für Mont Saint-Michel von 1157 wurde ausweislich der Intitulatio nach 1172 noch ein drittes besiegeltes Original ausgestellt mit gleichem Ausstellort und gleichem (inzwischen verstorbenem) Zeugen; BISHOP, Scriptores regis S. 34 f.

Nachdruck. An der Unterschrift Stephans und damit an seiner Präsenz 1169 ist nicht zu deuteln.

Aber wenn schon die Zeugenliste aus einem Diplom des Radulf B stammte, so konnte man anderes dort natürlich auch entnehmen. In D. RRH n° 465 fehlt überlieferungsbedingt die Invocatio (siehe oben Bd. 1, S. 849 Anm. 118). Die Promulgatio war mit *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus* die überwiegende des Radulf B, während Radulf C *tam praesentibus quam futuris* schrieb (siehe oben Bd. 1, S. 849 f. und unten S. 115). Auch die Devotionsformel ist mit *per gratiam dei* die überwiegende des Radulf B, während Radulf C außer in den Mischdiktaten DD. RRH n° 366. 397. 400. 465 ebenso konstant *per dei gratiam* schrieb (siehe oben Bd. 1, S. 850 und unten S. 115). Dagegen ist die Intitulatio mit *sancta civitas* ganz diejenige des Radulf C, die seit 1163 galt (siehe oben Bd. 1, S. 852 und unten S. 117). Die Corroboratio und die Zeugenformel sind gleichfalls überwiegend vom reinsten Wasser des Radulf B, nur findet sich hier mit *Ut igitur haec omnia ... firma fixa et incommutabilia persistant* eine Formel, die am Hl. Grab üblich war (siehe oben Bd. 1, S. 631, 839). Stammt sie hier aus dem Deperditum, so muß als Parallele auf D. RRH n° 307 des Radulf A von 1155 verwiesen werden. Stammt sie, was viel wahrscheinlicher ist, erst von dem ohnehin privaturkundlich angehauchten Radulf C und damit aus dem Jahr 1169, dann sind die Patriarchenurkunden derselben Zeit in Jerusalem das Vorbild gewesen (RRH n° 455. 456. 469). Die Zeugenformel mit *quidem* ist diejenige des Radulf B. Eher von ihm als von Radulf C dürfte die Einleitung der Datierung mit *Factum est autem hoc* stammen, die bei Radulf B überwog, bei Radulf C aber vorwiegend in seiner Frühzeit benutzt wurde (siehe oben S. 27).

Der Rahmen von D. RRH n° 465 ist also großenteils Diktat des Radulf B, sowohl im Protokoll wie im Eschatokoll. Dazwischen aber steht Diktat des Radulf C. Nun kann man ja nicht annehmen, daß Radulf B, der als Stephan auch unterfertigte, Protokoll und Eschatokoll mit Kanzleizeile formuliert, das Zwischenstück dann aber dem Radulf C überlassen hätte. Man hätte sonst dem Ingrossator entweder zwei separate Konzepte übergeben oder aber ein Konzept von Radulf B zu Radulf C und dann zurück zu Radulf B wandern lassen müssen. Viel einfacher ist die schon früher von mir geäußerte Annahme, daß Radulf C mit Ausnahme der Unterfertigung alles diktierte (vielleicht sogar diese, wenn er Stephans Vizedatarsformel präsent hatte, aber eben nicht aus der VU.), daß er aber das Protokoll (ohne die Intitulatio), die Corroboratio und die Zeugenformel ebenso aus dem Deperditum als VU. einfach abschrieb wie die ganze Zeugenliste.

Es spricht dann natürlich nichts dagegen, daß auch im Context wenigstens manche Einflüsse aus dem Deperditum des Radulf B vorliegen könnten, nur

sind sie naturgemäß dort viel schwerer faßbar als in den formelhaften Teilen. Immerhin deutet der Satz *Que vero sint illa, sequentia demonstrant*, der der Besitzliste vorausgeht, mehr auf Radulf B als auf Radulf C. Solche einleitenden Formeln sind natürlich nicht selten, weil sie die Übernahme des Textes von VUU. erleichtern. Wir finden sie schon bei Radulf A: *sicut in sequentibus scripta videntur* (D. RRH n° 291; zu D. RRH n° 309 siehe unten Anm. 56). Auch Radulf C hatte so etwas: *cuius pactionem subsequens pagina declarat*[55] und *sicut in praesenti scripto compilata sunt* (D. RRH n° 422a). Bei Radulf B findet sich *in hunc, qui subscriptus est, modum* (D. RRH n° 325) und *qualem* (*ut*) *sequentia declarant*[56], was der Formel in D. RRH n° 465 einigermaßen nahekommt.

Ganz sicheres Diktat des Radulf C ist dagegen die Intitulatio und die Empfängernennung mit *tibi* (*confirmo tibi, Pagano de Caypha*). Letzteres war neben der Durchsetzung der Intitulatio mit *civitas* die auffälligste Neuerung in den Dictamina des Radulf C. Er verband sein *tibi* aber mit dem Vokativ, der Dativ wurde erst unter dem folgenden Notar Wilhelm A üblich. Die Ausnahme hier ist leicht erklärt: die VU. des Radulf B war nach bisherigem Gebrauch ohne *tibi* an den im Dativ genannten Empfänger ausgestellt gewesen, so daß ausnahmsweise Radulf C hier *tibi* mit dem Dativ verband, zumal er ja die Empfängernennung völlig neu konzipieren mußte, denn das Deperditum war ausgestellt gewesen an Joscelinus Pesellus, D. RRH n° 465 aber ging an dessen Schwiegersohn Paganus von Haifa. Der Ausdruck *domnus ac frater meus inclitus Ierosolimorum rex Baldoinus* ist sowohl für *domnus* – wenn es außerhalb der Kanzleizeile vorkommt – wie für *inclitus* kaum eine Entscheidungshilfe (siehe oben S. 17 f.). Die DD. RRH n° 308. 397 gemeinsame seltene Namensform *Baldwinus* ist natürlich eine Sache der gemeinsamen Überlieferung im Lazariterchartular, was vielleicht mutatis mutandis auch für das zweimalige *Baldoinus* in D. RRH n° 465 gilt, obwohl diese Form original immerhin in D. RRH n° 562 belegt ist. Weiter steht in D. RRH n° 465: *donavit ... feodum C militum in Babilonia* (= Ägypten), *cum deus eam Christianis dederit*. Der Zusatz mag von Radulf C in der Formulierung beeinflußt sein, wenn er auch sachlich bereits in dem Deperditum gestanden haben muß, denn in D. RRH n° 451a für Josaphat liest man, daß die Abtei 1500 Byzantiner jährlich erhalten sollte *in terra Aegypti, quandocumque eam deus regno Hierusalem dederit*, und in D. RRH n° 467 steht *terra, quam deus michi dederit in Aegypto* (vgl. aber auch die Empfänger-

---

55) DD. RRH n° 300 (folglich auch in D. RRH n° 299 des Radulf A). 332.

56) D. RRH n° 344 und DD. RRH n° 354. 400 nach D. RRH n° 309, was durchaus von dem hier bereits beteiligten Radulf B stammen kann.

ausfertigung D. RRH n° 537). Ich habe schon darauf hingewiesen (siehe oben Bd. 1, S. 837), daß *terminus* bei Radulf C wie in D. RRH n° 465 nicht mehr 'Grenze', sondern wieder 'Zahlungstermin' bedeutet und daß in D. RRH n° 465 eintönig siebenmal *praedictus* und einmal *saepe dictus* steht, was weder der Formenvielfalt des Radulf B entspricht noch seiner Vorliebe für *memoratus* (siehe oben Bd. 1, S. 875 f.).

D. RRH n° 465 ist also ein Mischdiktat. Es wurde geschrieben von Radulf C, jedoch nach einem verlorenen Diplom des Radulf B, dem Radulf C den Rahmen außer der Intitulatio und auch die Zeugenliste, jedoch nicht die Unterfertigung des Vizedatars Stephan entnahm. Auch für den Rechtsinhalt, soweit das Deperditum zu bestätigen war, folgte er natürlich diesem, modelte aber hier den Text der VU. stärker nach seinen eigenen Vorstellungen um, was um so leichter ging, als ja der Empfänger gewechselt hatte. Da die eigentlichen Rechtsverfügungen immer weniger formelhaft sind als die Rahmenteile, ist hier der Anteil des Radulf B schlechter zu erkennen als in den umrahmenden Formeln. Aber die Empfängernennung ist unbezweifelbar Diktat des Radulf C. Man kann sagen, daß der Context sein Werk ist; ein Einfluß von VUU. ist ja bei jedem Notar möglich. Dem so aus der Feder des Radulf C zustandegekommenen Dictamen hat Stephan = Radulf B (oder der Notar Radulf C für ihn) seine charakteristische Unterfertigung hinzugefügt und sich damit, soweit wir erkennen können, aus der Kanzlei verabschiedet. Da Radulf C 1169 viel selbständiger geworden war als 1164 oder gar 1161, muß dieses Mischdiktat als einziges in zwei Kapiteln abgehandelt werden, für den Rahmen bei Radulf B, für den Rest bei Radulf C.

## 8. Die Vorurkunde zu dem Diplom Balduins V. für St. Samuel auf dem Freudenberge

Nur wenige Worte sind im Rahmen dieses Kapitels notwendig zu dem von mir vor drei Jahrzehnten veröffentlichten Diplom des Kindkönigs Balduin V. von Dezember 1185 für das Prämonstratenserkloster St. Samuel auf dem Montjoye bei Jerusalem[57]. Im Prinzip handelt es sich um ein Dictamen des damaligen Kanzleinotars Wilhelm A, das deshalb bei diesem behandelt wird (siehe unten S. 361–368).

Die Corroboratio aber weicht derartig vom Diktat des Wilhelm A ab, daß ich sie bei diesem aus dem Diktatvergleich einfach ausklammern muß. Sie ist

57) MAYER, St. Samuel S. 67.

vielmehr eine fast ganz reine Corroboratio des Radulf B. Ein Vergleich mit dessen D. RRH n° 355 zeigt dies:

Radulf B

*Ut igitur Hospitale iam totiens dictum et eiusdem fratres universi ... nunc ... deo nostro ... servientes et in posterum servituri quinquaginta beduinorum tentoria*
(*Haec omnia, prout superius enarrata sunt* D. RRH n° 344)
*libere quiete et sine omni calumpnia vel inpedimento ... in futurum habeant et iure perpetuo possideant, praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei subpressione denotata confirmo*

St. Samuel

*Ut igitur mea concessio et confirmatio ecclesiae deserviat memoratae sancti Samuelis cunctisque nunc ibidem deo servientibus et in posterum servituris,*
*omnia ac singula, quae superius enarrata sunt,*
*libere et quiete et sine omni calumpnia vel impedimento in futurum habeat et pleno iure possideat, praesentem paginam testibus subscriptis sigillique mei suspensione denotata confirmo*

Die Filiation ist ganz eindeutig, aber es stecken auch einzelne Elemente des Radulf C darin[58]. Damit meine ich nicht die Umstellung von *subscriptis testibus* zu *testibus subscriptis*, denn letzteres war Wilhelm A-Diktat ebenso wie Radulf C-Diktat. Wohl aber ist *deserviat* als Verb des Finalsatzes eine Eigenheit des Radulf C (DD. RRH n° 334. 487), die bei Radulf B und Wilhelm A nie vorkommt.

Es handelt sich bei dem Diplom für St.-Samuel um den Privilegientyp der großen Besitzbestätigung. Für diese gab es unter Radulf A und Radulf B einen Formularbehelf (siehe oben Bd. 1, S. 788–793), den Radulf C in D. RRH n° 422a aber schon nicht mehr benutzte. Dagegen bestehen ganz deutliche Übereinstimmungen zwischen diesem Diplom und demjenigen für St. Samuel:

Radulf C

*concedo et confirmo ... cunctis quoque in eodem Templo deo servientibus et servituris universa, quae in variis privilegiis diffusim confirmata possidetis, sicut in praesenti scripto compilata sunt*

St. Samuel

*concedo et confirmo ... cunctisque in eadem ecclesia deo servientibus et in perpetuum servituris universa, quae in variis privilegiis confirmata, sicut scripta sunt, possidet*

58) *Praesentem paginam* statt *praesenti pagina* ist ein Fehler wohl schon des Diktators, der hier eine grammatische Härte zu beseitigen suchte; siehe oben Band 1, S. 866 Anm. 151.

Die Folgerungen liegen auf der Hand: Wilhelm A benutzte eine Vorurkunde des Radulf C, die dessen Formular der großen Besitzbestätigung aufwies. Hierher stammt auch *deserviat* im ersten Teil der Corroboratio. Aber diese VU. war ein Mischdiktat, das Radulf C seinerseits unter Verwendung eines Modells oder gar einer VU. des Radulf B konzipiert hatte, denn der Rest der Corroboratio ist reines Diktat des Radulf B.

# XXI. Der englische Notar und Vizekanzler Radulf C (Petrus)
## (= der askalonitanische Notar I)
## (1154–1176)
(nachgewiesen 1155–1175)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 39. – 2. Die Ausstellorte S. 47. – 3. Die Bullenzange im Krieg und im Ausland S. 50. – 4. Das Festtagsitinerar (Radulf B und C) S. 55. – 5. Das Königsitinerar (1164–1165 und 1169–1170) S. 59. – 6. Handlung und Beurkundung S. 61. – 7. Die Laufbahn des Radulf C S. 64. – 8. Die Herkunft des Radulf C S. 73. – 9. Schrift und Fehleranalyse S. 90. – 10. Der Umfang der Diktatgruppe S. 105. – 11. Das Diktat des Radulf C S. 114. – 12. Das Sprachgut des Radulf C S. 143. – 13. Das Spurium RRH n° 386 S. 146.

### 1. Der Urkundenbestand

Mit dem Thronwechsel im Februar 1163 verband sich, wie nicht anders zu erwarten, ein Wechsel in der Person des Notars. Ins Amt kam jetzt der Engländer Radulf C, der dem neuen König Amalrich schon seit Ende 1154 als Notar gedient hatte, als dieser noch Graf von Jaffa-Askalon war und, wie ich meine, 1174 zum Vizekanzler aufstieg, dessen Name Petrus uns bezeugt ist. Radulf C blieb etwa ein Jahr über den Tod seines Königs (11. Juli 1174) hinaus bis Ende Juni 1175 (D. RRH n° 525) in der Kanzlei, dann mußte er weichen. Ich schreibe diesem Notar Radulf C das Diktat folgender Urkunden zu:

Gräfliche Zeit[1]:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | RRH n° 301 | Akkon | 1155 Januar 14 |
| D. | RRH n° 300 | Akkon | 1155 Januar 14 |

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. – Obwohl weitgehend gleichlautend mit RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332 ist RRH n° 333 kein Produkt des Radulf C, sondern lediglich mit Hilfe von D. RRH n° 301 verfaßt und seinerseits dann, gemeinsam mit D. RRH n° 300, zum Modell für D. RRH n° 332 geworden; siehe unten S. 110–112. – Parallel zu den Urkunden des Radulf C aus der gräflichen Zeit laufen die teils von Radulf A, teils von Radulf B verfaßten Diplome des Königs Balduin III. DD. RRH n° 299. 306. 307. 309. 321. 322. 325. 336. 341. 344. 352. 353. 354. 355. 366. 367. 368. 598a; siehe oben Bd. 1, S. 708, 801 f.

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. | RRH n° 303 | Askalon | 1155 Februar 11 |
| D. | RRH n° 308 (Diktat des Radulf C nach VU. des Radulf B) | Jerusalem | 1155 Juli 3 |
| D. | RRH n° 324 | Askalon | 1157 Juni 2 |
| D. | RRH n° 332 | | 1158 (September 24 – Dezember 24) |
| D. | RRH n° 334 | Askalon | 1158 November 14 |
| D. | RRH n° 356 | Jaffa | 1160 November 30 |

Königliche Zeit[2]:

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. | RRH n° 366 (Diktat des Radulf C nach Modell des Radulf B)[3] | Nazareth | 1161 Juli 31 |

2) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I.

3) D. RRH n° 366 ist ein Diplom des Königs Balduin III., DD. RRH n° 525 stammt bereits von König Balduin IV., der Aussteller der nur erschlossenen VU. zu dem Diplom Balduins V. für St. Samuel ist unbekannt. DD. RRH n° 366. 397. 400. 465 sind Mischdiktate, d. h. Dictamina des Radulf C unter Verwendung von VUU. oder Modellen des Radulf B. Der Diktatanteil des Radulf B überwiegt außer bei D. RRH n° 465 so sehr, daß ihr Diktat oben bei Radulf B abgehandelt ist; zum Diktatanteil des Radulf C siehe oben S. 16–32. Nur das Diktat von D. RRH n° 465 diskutiere ich sowohl bei Radulf B wie bei Radulf C (siehe auch oben S. 33–36). Die Urkunde Balduins V. für St. Samuel ist ein Dictamen des Wilhelm A, das deshalb grosso modo dort behandelt wird. Zu den durchschimmernden Vorbildern des Radulf B und des Radulf C siehe oben S. 37 f. Das Datum der verlorenen VU. des Radulf C zum D. Balduins V. für St. Samuel ergibt sich aus dem Regierungsbeginn des Königs Amalrich, mit dem die Tätigkeit des Radulf C in der Königskanzlei begann, und dem Datum von D. RRH n° 525, als Radulf C letztmals erkennbar diktierte. Die in dem Diplom für St. Samuel erwähnten verlorenen Schenkungen des Königs Amalrich und Balduins IV. beeinflussen diesen zeitlichen Ansatz nicht, weil sie später als die VU. gemacht und hier nur zugefügt worden sein können. Die echte Vorlage des Spuriums RRH n° 386 auf den Namen des Bischofs Radulf von Bethlehem von 1163, als sowohl Radulf B wie Radulf C Diplome schrieben, gehörte diktatmäßig zu Radulf C (siehe unten S. 147 f.) und wird daher hier abgehandelt. D. RRH n° 412 ist ein Dictamen des Radulf C, in dem sich aber Einfluß des tripolitanischen Grafenkanzlers Matthaeus findet, der unten S. 200 f. nachgewiesen wird, während der Rest des Dictamens beim Diktat des Radulf C in diesem Kapitel steht. Obwohl Deperdita natürlich in der Regel nicht in der Kanzleigeschichte behandelt werden, weil sich ihr Diktat nicht klären läßt, müssen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Echtes Modell zu RRH spur. n° 386 | Jerusalem | 1163 (1162 Dezember 25 – 1163 Dezember 24) |
| | D. | RRH n° 397 (Diktat des Radulf C nach Modell des Radulf B) | Jerusalem | 1164 April 24 |
| | D. | RRH n° 400 (Diktat des Radulf C nach VU. des Radulf B) | Askalon | 1164 Juli 16 |
| | D. | RRH n° 412 | Akkon | 1165 März 15 |
| Or. | D. | RRH n° 413 | Jerusalem | 1165 April 7 |
| Or. | D. | RRH n° 416 | Akkon | 1165 August 17 |
| Or. | D. | Amalrichs für die Templer | Akkon | 1166 Januar 17 |

DD. RRH n° 457a. 517b doch in die obige Liste und in dieses Kapitel aufgenommen werden, weil die oben angeführten Regesten von 1531 im Departementalarchiv Marseille Textauszüge überliefern, die eine Zuweisung an Radulf C möglich machen. D. RRH n° 517b, das bereits vom Vizekanzler Petrus unterfertigt ist, könnte theoretisch auch von dem Notar Wilhelm A stammen, da sein Diktat in den überlieferten Textteilen identisch ist mit dem des Radulf C, doch schreibe ich wegen des Ausstelljahres 1174 das Stück dem Radulf C zu, der bis 1175 amtierte. Das Jahr, in dem der Aussteller am 11. Juli starb, fehlt in dem Regest von 1531 und steht lediglich in demjenigen von 1741–1742 bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 59 n° 105. – In die Amtszeit des Radulf C fallen eine Reihe von Diplomen, die nicht von ihm diktiert wurden. DD. RRH n° 452. 466 sind Dictamina des Magisters Lambert im Auftrag der Johanniter (siehe unten S. 180–190). Dagegen stammen die Textrevisionen im Original von D. RRH n° 466 von Radulf C. D. RRH n° 477, das der König als Regent von Tripolis und erkennbar dort ausstellte, ist ein Dictamen des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus und wird dort geklärt (siehe unten S. 222–238). Dagegen ist D. RRH n° 453, das der König gleichfalls als Regent von Tripolis ausstellte, aber in Askalon, reines Diktat des Radulf C. Die echten Vorlagen zu DD. spur. RRH n° 496. 548 für Marseille waren Dictamina des Notars Wilhelm A, was vom Ausstelljahr nur für D. spur. RRH n° 548 von 1177 stimmt, aber trotz des Ausstelljahres 1173 auch für D. spur. RRH n° 496 gilt; beide Stücke werden daher bei Wilhelm A abgehandelt (siehe unten S. 369–374). D. RRH n° 516 ist eine Gerichtsurkunde der Cour des Bourgeois, die von einem Johanniterdiktator verfertigt wurde (siehe unten S. 256–258). D. RRH n° 518, bereits von Balduin IV. ausgestellt, ist ein Produkt des antiochenischen Hofklerikers Konstantin (siehe unten S. 314–325). RRH n° 536 ist eine Urkunde für den König Balduin IV., die mit der Kanzlei nichts zu tun hat. Möglicherweise schimmern hier aber Elemente einer VU. des Radulf C durch; siehe unten S. 112 f.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | (Revue de l'Orient latin 11, S. 183 n° 2; zitiert als T) | | |
| Or. | D. | RRH n° 422a | Akkon | 1166 April (6–12) |
| | D. | RRH n° 449 | Akkon | 1168 Mai 18 |
| | D. dep. | RRH n° 457a (DepA. Marseille, 56 H 68 fol. 405$^{v}$ n° 43 O) | Akkon | 1168 Mai 18 |
| Or. | D. | RRH n° 450 | Jerusalem | 1168 August 9 |
| | D. | RRH n° 453 | Askalon | 1168 Oktober 20 |
| | D. | RRH n° 465 (außer dem Rahmen) | Nablus | 1169 August 13 |
| Or. | D. | RRH n° 466 (nur Textrevisionen) | Akkon | 1169 August 20 |
| | D. | RRH n° 451a | Akkon | 1169 September 2 |
| | D. | RRH n° 467 | Akkon | 1169 September 16 |
| | D. | RRH n° 487 | Jerusalem | 1171 Februar 4 |
| | D. | RRH n° 488 | Tripolis | 1171 März 14 |
| | D. | RRH n° 512 | Akkon | 1174 Februar 24 |
| | D. | RRH n° 513a | Akkon | 1174 April 3 |
| Or. | D. | RRH n° 514 | Akkon | 1174 April 18 |
| | D. | RRH n° 517 | Jerusalem | 1174 Juli 3 |
| Or. | | RRH n° 495 (HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 274 n° 108) | | (1171–1174 Juli 11) |
| | D. dep. | RRH n° 517b (DepA. Marseille 56 H 68 fol. 284$^{v}$ n° 28 N) | Jerusalem | 1174 (April 18 – Juli 11) |
| | VU. | zu D. Balduins V. für St. Samuel (MAYER, St. Samuel S. 67) | | (1163 Februar 18 – 1175 Juni 26) |
| Or. | D. | RRH n° 525 (König Balduin IV.) | Nazareth | 1175 Juni 26 |

Rein zahlenmäßig ist die Gruppe des Radulf C mit 34 Stücken[4] die umfangreichste unter den jerusalemitanischen Diktatgruppen. Dies relativiert sich freilich, wenn man die mit 20,5 Jahren sehr lange Amtszeit des Notars in Askalon und Jerusalem berücksichtigt. Im Durchschnitt kam er damit auf etwa 1, 6 Urkunden pro Jahr, während Radulf B es mit 17 Stücken in 13 Jahren auf einen Durchschnitt von etwa 1, 3 brachte und Wilhelm A mit 28 Urkunden in zehn Jahren einen Durchschnitt von 2, 8 pro Jahr aufzuweisen hat, also eine relativ dichtere Urkundenfolge hinterlassen hat. Wegen der immensen Urkundenverluste ist dies natürlich eine reine Statistik der kärglichen Überreste, der keine Aussagekraft für den wirklichen Ausstoß der Notare zukommt, zumal es auch noch ohne die bekannten Deperdita gerechnet ist.

In der Liste von Amalrichs Diplomen als König fallen mehrere zeitliche Lücken auf, aus denen uns keine Diplome überkommen sind. Die erste erstreckt sich vom Regierungsbeginn des Königs Amalrich am 18. Februar 1163 bis zu D. RRH n° 397. 400 von 1164 April 24 und Juli 16. Auf einen möglichen Grund hierfür komme ich unten S. 65 f. zu sprechen. Anschließend war der König von Juli bis November 1164 in Ägypten und ging von dort aus gleich nach Tripolis und Antiochia, wo er noch im Januar 1165 war. Daher ist es nicht erstaunlich, daß er zwischen 16. Juli 1164 und 15. März 1165 (DD. RRH n° 400. 412) nicht urkundete[5].

Die zweite Lücke reicht von der ersten Aprilhälfte 1166 bis 1168 Mai 18[6]. Man muß immer wieder auf die trümmerhafte Überlieferung hinweisen und darauf, daß solche Lücken dadurch bedingt sein können. Daneben ist auf Abwesenheiten des Königs aus dem Reich zu achten, während deren nicht geurkundet wurde, was insbesondere für sämtliche Ägyptenkampagnen des Königs Amalrich gilt[7]. Schließlich muß man bei Radulf C noch darauf achten, ob der Kanzler im Ausland weilte oder anderweitig verhindert war. Die Unterfertigung des Kanzlers zeigt ja an, daß er selbst das Diplom besiegelte. Das Siegelmonopol war für ihn von elementarer Bedeutung, weil es

4) Dies ist gerechnet ohne das Modell zu dem Spurium RRH n° 386.

5) Siehe zu diesem Itinerar unten Exkurs I, S. 869 zu RRH n° 458 und unten S. 60.

6) DD. RRH n° 422a. 449. Dieser zeitliche Ansatz wird durch RRH n° 423. D. RRH n° 423a nur unwesentlich, wenn überhaupt, beeinflußt. RRH n° 423 ist vom 29. April 1166 mit Konsens des Königs. Das damit sachlich zusammenhängende D. RRH n° 423a ist entgegen der Meinung von DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire générale des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 245 n° 355 nicht nach, sondern vor RRH n° 423 anzusetzen, für das es geradezu die Voraussetzung bildet, so daß D. RRH n° 423a vor dem 29. April 1166 erging.

7) Zum Problem der Beurkundung im Ausland siehe unten S. 50–55.

ihm die Kanzleitaxe sicherte und ebenso die Kontrolle der Kanzlei. Nach seiner Erhebung zum Bischof von Bethlehem hatte der Kanzler mit Stephan von Lyon einen Vizedatar ernannt, der bei Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers selbständig unterfertigen und besiegeln durfte. Stephan hat dies letztmals am 13. August 1169 in D. RRH n° 465 getan. Danach wurde bis zu Radulfs Tod kein neuer Vizedatar bestellt. Wenn der Kanzler also wirklich nicht siegeln konnte, dann ruhte die Urkundstätigkeit. Was nun die Lücke von 1166 bis 1168 betrifft, so verkürzt sie sich zunächst dadurch, daß der König dem Hl. Grab kurz vor 1168 März 2 ein Stück Land bei Nablus schenkte (RRH n° 455. JL 11385). Wenn dies, wie anzunehmen ist, beurkundet war, dürfte das entsprechende Diplom im Herbst 1167 (nach der Rückkehr des Königs aus Ägypten am 21. August) ausgestellt worden sein, ehe eine über diesen und andere Komplexe an der Kurie verhandelnde Gesandtschaft der Grabeskirche, die dort im Februar 1168 nachgewiesen ist (JL 11383), mit den letzten Herbstabfahrten des Jahres 1167 Palästina verließ. Die Lücke verkürzt sich weiter dadurch, daß der König vom 30. Januar bis zum 21. August 1167 in Ägypten war[8]. Ein komplizierter Ringtausch, der sich aus RRH n° 447 vom 2. April 1168 ergibt und in dessen Verlauf der König einen Lehnstausch mit Fulko von Tiberias vornahm und außerdem die Burg Safad den Templern schenkte, setzt zwei Diplome voraus, die wohl gleichzeitig mit RRH n° 447 ergingen. Das königliche Deperditum D. RRH n° 457a schließlich stammt vom 18. Mai 1168 (Tag und Monat allein im Inventaire de Manosque fol. 405$^{v}$ im Departementalarchiv zu Marseille, 56 H 68). Die Lücke reicht also insgesamt nur von April 1166 bis Herbst 1167[9]. Die Lücke zwischen Oktober 1168 und August 1169 (DD. RRH n° 453. 465) wird geringfügig verkürzt durch RRH n° 464, einen undatierten Brief des Königs an den Erzbischof von Reims, in dem er im Frühjahr

---

8) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIX. 14. 32, S. 883, 909.

9) Daß der König zwischen 1168 Oktober 20 und 1169 August 13 nicht urkundete (DD. RRH n° 453. 465), ist natürlich überwiegend bedingt durch seine Ägyptenkampagne von Oktober 1168 bis 2. Januar 1169 (RÖHRICHT, Geschichte S. 337–341. Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 9, S. 923). Wie verzögernd sich die Feldzüge auswirken konnten, zeigt sich an folgendem Fall: In Gegenwart des Königs nahm im April 1168 der Konstabler von Galilaea mit Paganus von Haifa einen Lehenstausch vor, der auch die Übertragung eines Geldlehens der Krone von der einen auf die andere Partei involvierte (RRH n° 447). Das Einverständnis des Königs lag also vor, aber es währte bis D. RRH n° 465 vom 13. August 1169, bis die Kanzlei die Sache schriftlich bestätigte. Ebenso verkaufte Balduin von Mirabel 1167 nach September 23 den Johannitern ein Casale, was der König erst im Mai 1168 bestätigte (RRH n° 433. D. RRH n° 457a), ohne daß hier allerdings ein ägyptischer Feldzug im Wege gewesen wäre.

1169[10] abgereiste Gesandte empfahl. Ende Juli 1169 waren sie beim Papst (JL 11637 f.), so daß ca. Mai 1169 für den Brief in Röhrichts Regesten ein brauchbares Datum ist.

Eine weitere Lücke erstreckt sich von 1169 September 16 bis in die zweite Jahreshälfte 1170[11]. Doch war der König vom 16. Oktober bis 21. Dezember 1169 in Ägypten im Krieg[12]. Ob der Kanzler im Winter 1169/1170 in Europa war, ist umstritten, aber auf alle Fälle war er im Frühjahr 1170, am ehesten im April 1170, im Hl. Land beim Heer (siehe oben Bd. 1, S. 139–141). Dies mag hier aber auf sich beruhen bleiben, denn der König begab sich gleich nach Jahresbeginn 1170 nach Antiochia, um mit dem kleinarmenischen Usurpator Mleh abzurechnen, der Antiochia belästigte. Er muß längere Zeit dortgeblieben sein, da er Mleh mehrfach vergeblich nach Antiochia vorlud. Erst die Nachricht, daß Nūr ad-Dīn inzwischen in Moab die Burg Kerak belagerte, ließ ihn von Antiochia aufbrechen, allerdings fand er die Situation bei seiner Rückkehr bereits durch jene Kampagne bereinigt, bei der ca. im April 1170 der Kanzler Radulf präsent war[13]. In der zweiten Jahreshälfte des Jahres 1170 war der König nach dem verheerenden Erdbeben vom 29. Juni 1170 in dem am stärksten geschädigten Tripolis, und zwar wohl bald danach, wobei der Kanzler wohl bei ihm war, denn das bei dieser Gelegenheit in Tripolis ausgestellte D. RRH n° 477 war besiegelt[14]. Die Lücke verkürzt sich also auf den nicht mehr auffälligen Zeitraum von ca. April bis etwa Juli 1170[15].

Die letzte Lücke in der Abfolge der Diplome findet sich zwischen 1171 März 14 und 1174 Februar 24 (DD. RRH n° 488. 512). Auch hier sind die Dinge nicht so gravierend, wie es oben S. 42 den Anschein hat. Das Ende muß nämlich wenigstens bis 24. Dezember 1173 herabgerückt werden, als

---

10) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 12, S. 926.

11) DD. RRH n° 467. 477. Als Empfängerausfertigung ist D. RRH n° 477 in der Liste oben S. 42 nicht enthalten.

12) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 14. 17, S. 928, 933.

13) Ebd. XX. 26, S. 948–950. Im Kapitel zuvor hat Wilhelm Ereignisse der Jahre 1171 und 1172. Deshalb ist in der Literatur der Feldzug vom Frühjahr 1170 öfters verwechselt worden mit der Kampagne vom September 1171 oder der des Sommers 1173 (so Röhricht, Geschichte S. 347, 357; Runciman, Crusades 2, S. 388 f., 394–396; Elisseeff, Nūr ad-Dīn 2, S. 652 f., 655 f., 675 f., 682–684); vgl. zu der Chronologie Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 219 f.

14) Siehe unten S. 52. Zum Datum siehe unten Exkurs I, S. 870 zu D. RRH n° 477. Zum Erdbeben selbst Mayer, Erdbeben von 1170, passim.

15) Vor dem 24. September, also möglicherweise in der ersten Jahreshälfte, dann aber nach der oben erwähnten Kampagne von ca. April 1170, war der König 1170 ind. 3 in Akkon (RRH n° 476).

der König in Akkon das D. dep. RRH n° 501a ergehen ließ[16], ja wenn das Datum von D. spur. RRH n° 496 aufgrund einer benutzten echten Vorlage glaubwürdig sein sollte, wäre das Ende der Diplomlücke sogar am 26. März 1173 anzusetzen. Immerhin war der König im Sommer 1173 im Lande[17]. In dieselbe Zeit, spätestens in den Herbst 1173, als die letzten Schiffsabfahrten den Osten verließen, gehört ein undatierter Brief des Königs (RRH n° 497), in dem er den Bischof Bernhard von Lydda als Gesandten empfiehlt, da dieser am 23. Dezember 1173 vom Papst weiterempfohlen wurde, damals also an der Kurie war (JL 12247). Am Anfang ist das Aufhören der Beurkundungen leicht erklärt. Am 14. März 1171 war der König in Tripolis auf der Reise nach Konstantinopel, wo er bis zum Mai oder Juni blieb, und sein Kanzler unterfertigte nicht nur in Tripolis D. RRH n° 488, sondern muß auch in Konstantinopel den verlorenen Vertrag mit dem byzantinischen Kaiser besiegelt haben[18]. Am 15. Juni 1171 war der König wieder in Sidon[19]. Im Anschluß daran aber versagen außer Überlieferungsverlusten alle Erklärungsversuche, denn der König hätte zweifellos urkunden können. Weder war er außerhalb des Reiches, noch war es sein Kanzler. Er selbst war im Juni/Juli 1171 bei Saffūrīya[20], im September 1171 bei Beer Sheva und im Sommer 1173 südlich von Hebron[21]. Im Frühsommer (Mitte Mai – Mitte Juli) 1172 war Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Bayern, drei Tage in Jerusalem beim König zu Gast[22], und ebenso war anwesend der Kanzler Radulf, denn er muß es gewesen sein, der in Jerusalem das königliche Siegel an des Herzogs U. 94 hängte.

---

16) Eine allgemeine Besitzbestätigung des Königs für die Johanniter von 1173 ind. 7 (siehe dazu MAYER, Zur Geschichte der Johanniter S. 143) hilft nicht weiter, da sie nach dem 23. September erging.

17) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 220.

18) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 24, S. 946: *pactis ... scripto traditis utriusque bulla signato.*

19) Ebd.

20) Ebd. XX. 25, S. 946.

21) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 220. Daß er zu beiden Zeiten aus Antiochia gekommen wäre, ist eine Verwechslung bei RÖHRICHT, Geschichte S. 355, 357 mit der Antiochiakampagne von 1170.

22) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, S. 121 und unten Exkurs I, S. 871 zu RRH n° 494.

## 2. Die Ausstellorte

Die Betrachtung der Ausstellorte ist für die Frage nach den gräflichen und königlichen Residenzen nur mit einigen Vorbehalten aussagekräftig. Die Ausstellorte spiegeln primär das Itinerar der Kanzlei und des Kanzlers und sagen über die Ortswechsel des Königs nur insofern etwas, als sich der Kanzler um Präsenz am Hofe bemühte (siehe oben Bd. 1, S. 153–156). Betrachtet man die Ausstellorte, so muß man RRH n° 301. spur. n° 386 abziehen als Urkunden, die nicht dem königlichen Haus zuzurechnen sind. Als Graf von Jaffa-Askalon hat Amalrich danach je einmal in Akkon, Jerusalem und Jaffa, aber dreimal in Askalon geurkundet. Dazu kommt noch ein 1158 ind. 6 in Askalon ausgestelltes Deperditum des Grafen[23]. Aber Akkon und Jaffa muß man als Aufenthaltsort des Grafen an den fraglichen Tagen gleich wieder streichen, denn in beiden Fällen (DD. RRH n° 300. 356) hatte er seine Rechtshandlungen in Jerusalem vorgenommen (siehe oben Bd. 1, S. 126, 128), und Akkon und Jaffa waren der Aufenthaltsort seines Kanzlers, nicht des Grafen selbst, es sei denn, daß es der Graf im Falle von D. RRH n° 356 selbst war, der das Dictamen des Radulf C von Jerusalem nach Jaffa zur Beglaubigung brachte. Die Dinge verschieben sich für die gräfliche Residenz also zu dreimal Jerusalem und viermal Askalon. Daß sich der Graf öfter am Hofe und dann primär in Akkon und Jerusalem aufhielt, ist selbstverständlich, und er ist als Handlungszeuge in königlichen Diplomen, bei denen kein Anlaß besteht, Handlung und Beurkundung auf verschiedene Orte aufzuspalten, mehrfach in Akkon (DD. RRH n° 293. 322. 352. 353. 354), zweimal auch in Jerusalem (D. RRH n° 355)[24] nachzuweisen. Wir haben dann insgesamt 5 Nachweise für Akkon, 5 für Jerusalem und 4 für Askalon.

Selbst wenn man Jaffa in D. RRH n° 356 nicht nur für den Kanzler, sondern auch für den Grafen reklamiert, ist klar, daß Askalon innerhalb der Grafschaft seine bevorzugte Residenz war. Dies hat auch die innere Wahrscheinlichkeit für sich. Südlich von Askalon hatte Amalrich das Fatimidenreich als seinen natürlichen Gegner zum Nachbarn. Dort war seine Anwesenheit notwendiger als in Jaffa. Überdies hatte Jaffa nie einen besonderen Ruf als Festung, während sich jedermann noch heute in Askalon von der außerordentlichen Stärke der Befestigungsanlagen überzeugen kann[25].

---

23) Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 287ʳ n° 28 V, das nicht identisch ist mit RRH n° 331a.

24) Zu D. RRH n° 309 aus Akkon, dessen Handlung aber in Jerusalem stattfand, siehe oben Bd. 1, S. 127 f., 710 f.

25) Der Wiederaufbau im Dritten Kreuzzug betraf nur die im Norden gelegene

Beurkundungen in Askalon vorzunehmen, hatte aber auch für den gräflichen Kanzler Radulf, der personengleich ist mit dem Königskanzler Radulf (siehe oben Bd. 1, S. 117–124), einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Dieser stieg im Jahre 1156 zum Bischof von Bethlehem auf, und mit Bethlehem war das Bistum Askalon in dauernder Personalunion eben seit Radulfs Episkopat vereinigt[26]. Seine Geschäfte im Bistum Bethlehem konnte Radulf unschwer vom Königshof aus erledigen, wenn dieser in Jerusalem war; es sind ja nur sechs Kilometer. In Jaffa als dem nördlichen Zentralort der Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon, der kirchlich von Jerusalem aus verwaltet wurde, hatte er keine kirchlichen Dinge zu regeln. Was es für ihn kirchlich in Askalon zu tun gab, konnte er dann erledigen, wenn er in Askalon Urkunden des Grafen beglaubigte.

Für die Betrachtung der Ausstellorte der Diplome aus königlicher Zeit kommt es nicht so sehr auf die Diktatgruppen und den Notar als auf die Herrscher an. Zwar spiegeln, wie gesagt, die Ausstellorte sensu stricto die Ortsveränderungen der Kanzlei wider, weil ja gelegentlich mit einem Ausstellort geurkundet wurde, an dem der König gar nicht war (siehe oben Bd. 1, S. 709 f., 803–806). Aber grosso modo gingen die Bewegungen des Königs und seiner Kanzlei natürlich häufig Hand in Hand. Wir müssen also für diese Betrachtung in Amalrichs Königszeit aus der Liste oben S. 40 das D. RRH n° 366 Balduins III. und DD. RRH n° 518. 525 streichen, die bereits Balduin IV. zugehören, dafür aber die kanzleifremden Ausfertigungen aus Amalrichs Königszeit (DD. RRH n° 452. 477. 516) hinzuschlagen. Zwar hat von den letzteren nur D. RRH n° 452 eine Ortsangabe, aber für die beiden anderen kann der Ausstellort erschlossen werden. Dazu kommen ein mit Ausstellorten versehenes Deperditum und ein ebensolcher Brief. Die Konsense habe ich hier unbeachtet gelassen, weil der Konsens auch schriftlich oder durch einen Beauftragten übermittelt worden sein kann und die Präsenz des Königs nicht garantiert. Von diesem Ausschluß sind jedoch drei Konsensakte auszunehmen, bei denen die Anwesenheit des Königs ausdrücklich bezeugt ist. Unberücksichtigt bleiben weiterhin die auf den Namen des Königs Amalrich ausgestellten Spuria DD. RRH n° 496. 548, ebenso aus der Liste oben S. 41 das Spurium RRH n° 386 auf den Namen des Bischofs von Bethlehem. Schließlich bleibt die Betrachtung eingeschränkt auf die urkundlichen und brieflichen Zeugnisse, da ich keine allgemeinen Itinerarstudien vorgenommen habe. Doch verweise ich ergänzend auf das Festtagsitinerar

Zitadelle. Die noch heute sichtbare grandiose Stadtmauer geht in die Vorkreuzzugszeit zurück. KEDAR, City-Wall of Ascalon, passim; PRINGLE, King Richard I, passim.

26) MAYER, Bistümer S. 112–171 mit Zusammenfassung S. 169–171.

des Königs und die beiden Itinerare für die Jahre 1164–1165 und 1168–1169 (unten S. 57–61).

Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich folgende Ergänzungen zu der Liste oben S. 41 f. im Hinblick auf die Ausstellorte (Eingeklammerte Ortsnamen bedeuten erschlossene Ausstellorte):

| | | |
|---|---|---|
| Brief | RRH n° 396 | Fons Saphoriae |
| cons. | RRH n° 447 | (Tiberias) |
| D. | RRH n° 452 | Jerusalem |
| cons. | RRH n° 476 | Akkon |
| D. | RRH n° 477 | (Tripolis) |
| cons. | RRH n° 492 | Akkon |
| D. dep. | RRH n° 501a | Akkon |
| D. | RRH n° 516 | (Jerusalem) |

Nimmt man die Liste hier mit derjenigen oben S. 40–42 zusammen, so führt Akkon weit mit 14 Nennungen, gefolgt von Jerusalem mit 9, Askalon und Tripolis mit je 2, Nablus, Tiberias und die Fons Saphoriae mit je 1 Nennung. Die schon unter Radulf B festzustellende Dominanz von Akkon bleibt also auch unter Radulf C. Akkon war das Wirtschaftszentrum des Reichs, wo der König häufig sein mußte. Die Stadt war schon früh so übervölkert, daß bereits 1120 ein *suburbium* erwähnt wird (D. RRH n° 90) und 1166 selbst der winzige Landstreifen zwischen der Meeresküste und der dieser folgenden Stadtmauer mindestens mit der Andreaskirche bebaut war, die nach D. RRH n° 422a *extra muros* lag, aber gleichzeitig ein jedem Kapitän bekanntes, weithin sichtbares Wahrzeichen am südlichsten Ende von Akkon war, nach dem man in den Hafen hinein navigierte. Außerdem lag Akkon für manche Reichsgeschäfte wie etwa Reichsversammlungen günstiger als Jerusalem. Die Karte täuscht ja, wenn sie ein Reich zeigt, das bei ʻAqaba bis ans Rote Meer reichte. Südlich einer Linie Hebron-Askalon war nur noch wenig Besiedelung, so daß Akkon zentraler lag als Jerusalem. Auch mag der König eine Vorliebe für Akkon gehabt haben, denn als er am 21. Dezember von Ägypten nach Askalon kam, mußte er sich sputen (*gratia vicine festivitatis Accon properans*), um zu Weihnachten noch nach Akkon zu kommen[27], obwohl es nach Jerusalem näher gewesen wäre. Schließlich lassen sich unter Radulf B wenigstens Tendenzen zu einer mindestens gelegentlichen Ortsfestigkeit der Kanzlei in Akkon feststellen (siehe oben Bd. 1, S. 815), und es ist nicht einzusehen, warum dies unter Radulf C anders gewesen sein sollte.

27) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 17, S. 933.

In Askalon hat der König nur noch selten geurkundet, denn bei beiden Gelegenheiten, wo dies feststellbar ist (DD. RRH n° 400. 453), steht es im Zusammenhang damit, daß der König dort gerade sein Heer sammelte oder gesammelt hatte, um nach Ägypten zu Felde zu ziehen[28].

## 3. Die Bullenzange im Krieg und im Ausland

Der Befund in Askalon führt natürlich zu der Feststellung, daß trotz der insgesamt fünf Kampagnen, die der König Amalrich in Ägypten führte, kein Diplom erhalten ist, das dort während eines Feldzuges ausgestellt worden wäre, obwohl der König vor solchen Kampagnen durchaus über ägyptische Verhältnisse urkundete, um den Krieg zu finanzieren (DD. RRH n° 451a. 452. 466. 465. 467), und wenigstens bei einem der Feldzüge war der Kanzler dabei (siehe oben Bd. 1, S. 154). Man hat sich bisher nie Gedanken darüber gemacht, inwieweit ein König von Jerusalem im Felde und im Ausland überhaupt hätte urkunden können, konkret: ob ihn bei solchen Gelegenheiten seine Bullenzange begleitete. Ganz sicher war 1122 der Stempel beim König, als im Antiochenischen D. RRH n° 100a ausgestellt wurde (siehe oben Bd. 1, S. 66), denn das Stück kündigt ein Siegel an, der Kanzler bezeugte es, und der Notar war ebenfalls mitgereist, da er es diktierte. Ob die Zange 1123 bei dem Feldzug mit dabei war, den der König von Antiochia aus ins Edessenische unternahm, wobei er gefangen wurde, oder in Antiochia zurückblieb oder aber das Reich gar nicht verlassen hatte, ist unsicher, denn Anfang 1124 datierte der Kanzler Paganus in Akkon D. RRH n° 102, das aber unbesiegelt blieb, allerdings wohl eher weil die Regenten das Königssiegel nicht einzusetzen wagten, als weil der Kanzler keinen Siegelstempel gehabt hätte[29]. Ebenso ist es unsicher, ob der König im April 1128 auf einem Feldzug ins Philisterland urkundete, denn das hierüber vorliegende Deperditum D. RRH n° 121a könnte auch nach der Kampagne ausgestellt worden sein. Als der König Fulko in Antiochia 1134 D. RRH n° 149 und 1135 D. RRH n° 157 ergehen ließ, war beidemal wahrscheinlich der unterfertigende Kanzler Franco anwesend, sicher aber der diktierende Notar Elias, aber nur das erste der beiden DD. war gesiegelt, und zwar mit Fulkos jerusalemitanischem Königssiegel (siehe oben Bd. 1, S. 559).

---

28) Auch als er im Dezember 1170 in Askalon war (ebd. XX. 19, S. 936), hatte dies mit einem Feldzug zu tun.

29) Siehe dazu oben Bd. 1, S. 482 und MAYER, Antiochenische Regentschaft S. 565.

Die meisten Einblicke bekommt man zur Zeit des Kanzlers Radulf von Bethlehem, weil damals die Kanzlei Ansätze zur Ortsfestigkeit aufwies. Während der Belagerung von Askalon wurde im Februar 1153 in Akkon D. RRH n° 281 ausgestellt und besiegelt, als der König vermutlich im askalonitanischen Feldlager war (siehe oben Bd. 1, S. 709 f.)[30]. Bei D. RRH n° 336 von 1159 ist es eindeutig, daß die Kanzlei in Akkon siegelte, während der König in Nordsyrien war, also außerhalb des Reiches (siehe oben Bd. 1, S. 805 f.). Dagegen wurde D. RRH n° 344 im März 1160 *in obsidione Blahasent* gesiegelt, als der König diese Burg in der Herrschaft Sidon belagerte, also innerhalb des Reiches Krieg führte und die Bullenzange mit dabei war (siehe oben Bd. 1, S. 806–808). Es war daher nicht die Gefährdung im Krieg, die dazu führte, daß die Bullenstempel je und dann den König nicht begleiteten, sondern eher die Überzeugung, daß sie im Reich zu verbleiben hatten.

Der König war mit seinem Heer bereits nach Ägypten aufgebrochen, als am 16. Juli 1164 sein in Askalon zurückgebliebener Kanzler dort D. RRH n° 400 besiegelte (siehe oben Bd. 1, S. 812). Es gibt für die hier untersuchte Frage unmittelbar nichts her, ist aber gleichwohl von Interesse, daß man Mitte der sechziger Jahre der Meinung war, daß üblicherweise nicht geurkundet wurde, wenn der König in Antiochia weilte. Damals teilte der Johannitermeister dem ungarischen Thronfolger mit: *Verumtamen huius postreme emtionis Ptolomaide cartam a domino rege Amalrico concessam nec, dum quidem in Antiochiam profectus erat, habebamus, quam in eiusdem reditu nos procul dubio habere confidebamus*[31], wobei es offenbleibt, ob keine Urkunde erging, weil die Bullenzange mit dem König nach Antiochia gereist war oder weil im Ausland keine Rechtshandlungen mit Wirkung für Jerusalem vorgenommen wurden[32] oder ob es schlicht zu umständlich gewesen wäre, dem König nachzureisen, um eine Rechtshandlung herbeizuführen.

30) D. RRH n° 293 von 1154 ist zwar unbesiegelt, doch steht zu vermuten, daß es ehemals besiegelt war; siehe oben Bd. 1, S. 778 Anm. 151. Jedenfalls kann es nicht sein, daß das Stück unbesiegelt blieb, weil der Kanzler in Antiochia gewesen wäre und etwa auf diese diplomatische Mission die Bullenzange mitgenommen hätte. Die Reise ist nicht besser zu datieren als 1153 oder 1154 (siehe oben Bd. 1, S. 163), aber der Kanzler unterfertigte ja D. RRH n° 293, war bei der Beurkundung also in Akkon präsent, und sein Reisegenosse nach Antiochia, Bischof Friedrich von Akkon, bezeugte das Diplom, war also bei der Rechtshandlung zugegen gewesen.

31) RRH n° 458. Zum Datum siehe unten Exkurs I, S. 869.

32) Der Notar Radulf C dürfte allerdings bei der Reise in den Norden dabeigewesen sein; siehe unten S. 200 f.

In Tripolis wurde 1170 D. RRH n° 477 beurkundet. Es hat zwar keinen Ausstellort, ist aber diktatmäßig eindeutig dem gräflich-tripolitanischen Kanzler Matthaeus zuzuweisen (siehe unten S. 222–238) und befaßt sich mit rein tripolitanischen Dingen, so daß an der Ausstellung in Tripolis kein Zweifel herrscht. Die Siegellöcher und die Ankündigung von *meo regali sigillo* zeigen, daß D. RRH n° 477 besiegelt war, so daß der König die Bullenzange 1170 mitgenommen hatte nach Tripolis. Tripolis war kein Teil des Reiches, der sterbende König Balduin III. hatte sich von Tripolis eigens nach Beirut bringen lassen, um im eigenen Reich zu sterben[33], aber die Grafschaft hatte anfänglich in einem Lehnsverhältnis zu Jerusalem gestanden[34]. Das war zwar vorbei, an die Stelle des Lehnsnexus waren Familienbande getreten. Aber immer war Tripolis näher am Reich als Antiochia. Der Graf Raimund III. von Tripolis war 1164–1174 in muslimischer Gefangenschaft, und der König Amalrich war während dieser Zeit Regent der Grafschaft. Wenn er dort urkundete, insbesondere in Dingen der Grafschaft, so mußte er ja irgendwie siegeln können; man konnte das ja nicht ein Jahrzehnt lang in den Süden schicken, um es dann wieder in den Norden zu transportieren, wenn Tripolitaner die Empfänger waren.

Dagegen hat D. RRH n° 477 keine Unterfertigung und das Diktat des Matthaeus, der nach der Freilassung des Grafen ab RRH n° 519 von 1174 dessen Kanzler wurde. Aber es gab schon vor 1164 tripolitanische Kanzler; 1163, als Matthaeus schon namenlos diktierte (siehe unten S. 199), war dies ein gewisser Alberich (RRH n° 380). Während der zehnjährigen Gefangenschaft des Grafen ist diese Institution sicher eingeschlafen, aber, wie die sofortige Ernennung des Matthaeus 1174 zeigt, nicht vergessen worden. Nun war 1170 der Notar Radulf C sicherlich zu Haus geblieben, so daß Matthaeus als Diktator einspringen mußte. Aber es ist nicht sicher, daß dies auch für den Kanzler galt. Es war sein Vorrecht, die Urkunden des Königs zu siegeln, das er lediglich mit dem Vizedatar teilte, wenn er selbst verhindert war. Über dieses Siegelmonopol beherrschte er ja die Kanzlei und ihr Personal. Es ist also durchaus möglich, daß er in Tripolis 1170 mit von der Partie war. Aber seine Unterfertigung unter D. RRH n° 477 hätte diplomatische Verwicklungen auslösen können. Das angekündigte Königssiegel an dem Diplom war das des Regenten; er hatte kein anderes. Aber wenn der König in Tripolis seinen jerusalemitanischen Königskanzler unterfertigen ließ, dann dehnte er die Zuständigkeit der Kanzlei von Jerusalem auf Tripolis aus, auch wenn er seinem Königstitel hinzufügte *Tripolis comitatum procurans.* Es war

33) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 34, S. 860.
34) Zu diesen Dingen siehe RICHARD, Comté de Tripoli S. 30–38.

klüger, wie tatsächlich geschehen, das Stück zwar mit dem Königssiegel zu besiegeln, aber ohne jede Unterfertigung zu lassen, auch wenn der Kanzler im Gefolge des Königs war[35]. D. RRH n° 477 ist auch sonst von großer Rücksichtnahme auf die Rechte des gefangenen Grafen gekennzeichnet, der es tatsächlich nicht ratifizierte[36].

Von dem Aufenthalt des Königs Amalrich in Konstantinopel, wo er sich 1171 wochenlang aufhielt, ist kein Diplom auf uns gekommen, das dort ausgestellt wäre. Allerdings hätte der König urkunden können, denn er hatte die Bullenzange mitgenommen. Es kam nämlich dort zum Abschluß eines Vertrages mit dem Kaiser Manuel Komnenos, den der König besiegeln ließ[37]. Aber die Reise an den Bosporus wich in jeder Hinsicht von den normalen Usancen ab, denn der König kam als sein eigener Gesandter und hatte dies einer Reichsversammlung zu Hause mit einem coup de théatre abgetrotzt[38]. Insbesondere angesichts des Fehlens von Diplomen von den zahlreichen Ägyptenkampagnen der sechziger Jahre wird man davon ausgehen dürfen, daß hier eher die Ausnahme vorliegt, die die Regel bestätigt, wenn der König mit seinem Siegel gleich bis nach Byzanz reiste, denn erst der König Johann von Brienne hat in Ägypten geurkundet[39].

Am 14. März 1171 wurde in Tripolis ein Diplom des Königs ausgestellt und besiegelt und auch vom Kanzler unterfertigt (D. RRH n° 488). Hier legte der König auf seiner Reise nach Byzanz einen Zwischenstop ein, denn er hatte das Reich am 10. März zu Schiff verlassen[40]. Mindestens bis hierher hat ihn der Kanzler also begleitet, aber man darf ruhig annehmen, daß er auch weiter mitreiste bis an den Bosporus, wo es Verträge aufzusetzen

35) D. RRH n° 488, in Tripolis ausgestellt und vom Kanzler unterfertigt, ist kein Gegenbeweis, weil es hier um eine jerusalemitanische Sache ging.

36) MAYER, Erdbeben von 1170 S. 478.

37) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 24, S. 946: *pactis ... scripto traditis utriusque bulla signato*. Hier geht es nur um die Frage, ob der König seine Bullenzange mitgenommen hatte. Dies war der Fall. Vorsicht ist aber geboten bei der Behauptung Wilhelms von Tyrus, es habe sich um ein einziges von beiden Seiten gesiegeltes Vertragsinstrument gehandelt. Das hätte der byzantinischen Diplomatik widersprochen. Man wird daran zu denken haben, daß, wie üblich, der für Byzanz ausländische Vertragspartner eine Siegelurkunde ausstellte, die seine Verpflichtungen festhielt. Deren Text wurde dann als *ἔγγραφον* in das kaiserliche Chrysobull inseriert, aber es ist unwahrscheinlich, daß der Kaiser hieran neben seiner Goldbulle noch ein Siegel seines Gastes geduldet haben sollte.

38) Ebd. XX. 22, S. 940–942.

39) D. RRH n° 930; RRH n° 927 ist eine moderne Fälschung aus der berüchtigten Collection Courtois.

40) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22, S. 942.

und zu siegeln gab und wo er auch aus Gründen des königlichen Prestiges notwendig war. Ob auch der Notar Radulf C mitfuhr, läßt sich nicht sagen, da wir den Vertragstext mit Byzanz nicht haben und das Diktat daher nicht kontrollieren können. D. RRH n° 488 ist nur zufällig in Tripolis ausgestellt, betrifft aber eine jerusalemitanische Sache, und der Zeugenliste läßt sich unschwer ansehen, daß die Rechtshandlung noch in Jerusalem stattgefunden hatte, wahrscheinlich im Februar 1171, als auch über D. RRH n° 487 entschieden wurde. Bis zur Abreise des Königs hatte die Kanzlei dann entweder nur ein Konzept oder bestenfalls ein unvollzogenes Ingrossat zuwege gebracht, das erst in Tripolis beurkundet werden konnte (siehe unten S. 62 f.).

Im Dritten Kreuzzug, als sowohl Jerusalem wie Akkon in der Hand des Feindes waren, wurde es natürlich üblich, im Feldlager zu urkunden, aber jeweils auf Reichsboden[41]. In diese Kriege nahm der König seinen Siegelstempel also mit. Am 1. und 2. April 1179 hatte der König bereits an der Jakobsfurt in der neu von ihm erbauten Festung geurkundet (DD. RRH n° 577. 579). Da hier am 10. April eine schwere Schlacht stattfand, kann man dies praktisch als Beurkundung im Feldlager bezeichnen, zumal die Burg erst im April 1179 nach sechsmonatiger Bauzeit fertiggestellt wurde[42], aber bereits am 23. Februar 1179 hatte der König *apud Vadum Iacob* geurkundet[43], ja schon am 17. November 1178 (D. RRH n° 562), doch war auch dies Feldlager, weil die Burg noch im Bau war[44].

Für das 13. Jahrhundert liegt sehr wenig Material vor, aber soweit es sich erkennen läßt, galt zunächst eher der Grundsatz, daß die Bullenzange das

41) DD. RRH n° 683. 684. 690. 693. 696. 697. 702. 705, davon D. RRH n° 702 im Heer bei Jaffa, die anderen bei der Belagerung Akkons.

42) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 25 (26). 29 (30), S. 997, 1003.

43) D. RRH n° 590a; Ausstellort und Tag und Monat nur in dem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 488$^r$ n° 54 D.

44) Da jetzt feststeht, daß der König Ende Februar 1179 an der Jakobsfurt war, wurde vielleicht dort der große Vergleich zwischen Templern und Johannitern beurkundet (RRH n° 572–574), bei dem immerhin auffällt, daß unter den Zeugen kein einziger Bischof oder Abt ist, auch wenn acht hohe Prälaten beim Laterankonzil waren (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 25 (26), S. 996). Die Jakobsfurt wird allgemein zum Fürstentum Galilaea gerechnet, auch Seigneurie Toron wäre denkbar gewesen. Aber beides stimmt nicht. Es ist allgemein bekannt, daß der König die neu erbaute Burg an die Templer übergab. Aber man hat übersehen, daß Wilhelm von Tyrus von den Templern in diesem Zusammenhang sagt: *qui omnem illam regionem de concessione regum sibi vendicabant*, so daß die Gegend vor der Vergabung an die Templer noch zur Krondomäne gehörte; ebd. XXI. 29 (30), S. 1003. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Könige so gut wie nie außerhalb ihrer Domäne urkundeten.

Reich nicht zu verlassen hatte, nicht einmal nach Zypern. Sicherlich galt dies aber nicht mehr nach 1252, als unterschiedslos auf dem Festland und auf Zypern auch für Angelegenheiten des jeweils anderen Reiches geurkundet, aber mit demjenigen Siegel der beiden Reiche gesiegelt wurde, das *ratione materiae* in Betracht kam[45].

## 4. Das Festtagsitinerar (Radulf B und C)

Für Aussagen über das generelle Herrscheritinerar reicht auch bei Radulf C die Dichte der Diplome nicht hin (siehe aber unten S. 59–61). Mehr ist zu gewinnen für das Festtagsitinerar, freilich unter der nicht immer gewissen Voraussetzung, daß die Ausstellorte in der Regel auch die Bewegungen des Königs widerspiegeln. Ich fasse die Angaben für das Festtagsitinerar hier für Radulf B und Radulf C zusammen, weil sich die Amtszeiten der beiden Notare wegen der anfänglichen Tätigkeit des Radulf C für den Grafen von Askalon ja teilweise überschneiden. Es hat zunächst den Anschein, als sei der Graf von Askalon, der spätere König Amalrich, zu Epiphanias (6. Januar) 1155 in Akkon gewesen, weil dort am 14. Januar seine Urkunde D. RRH n° 300 ausgestellt wurde. Doch wurde die Sache in Akkon nur beurkundet, die Handlung war in Jerusalem erfolgt (siehe oben Bd. 1, S. 125 f.), so daß richtigerweise des Grafen Anwesenheit in der Hauptstadt zu Epiphanias anzunehmen ist. Da er am 11. Februar 1155 in Askalon urkundete (D. RRH n° 303), dürfte er dort auch an Lichtmeß (2. Februar) gewesen sein. Erneut war er in Jerusalem zu Peter und Paul (29. Juni) und zu den Feierlichkeiten am 15. Juli 1155 (Divisio apostolorum, Jahrestag der Eroberung Jerusalems 1099, Kirchweih der Grabeskirche; siehe oben Bd. 1, S. 712 Anm. 17), denn er war Zeuge in des Königs D. RRH n° 309, dessen Rechtshandlung vor dem 27. Juni in Jerusalem erfolgt war (siehe oben Bd. 1, S. 127 f., 710 f.), und urkundete selbst in der Hauptstadt am 3. Juli 1155 (D. RRH n° 308). Als Zeuge erscheint er in Diplomen seines königlichen Bruders Balduin III. unter anderem in DD. RRH spur. n° 276. 322, so daß für ihn dasselbe gilt, was oben Bd. 1, S. 713 und unten für den König zu Kreuzerhöhung 1152 und Allerheiligen 1156 ausgeführt ist.

Der König Balduin III., dessen Festtagsitinerar für die Zeit des Notars Radulf A bereits oben Bd. 1, S. 711 f. behandelt ist, verbrachte Pfingsten (3. Juni) 1156 wohl in Akkon, da er am 7. Juni dort urkundete (D. RRH

45) RRH n° 1200. 1368. 1374b. MAYER, Siegelwesen S. 62 f., 66 f.

n° 321). Im selben Jahr stellte er dort auch am 2. November (D. RRH n° 322) ein Diplom aus, so daß er Allerheiligen dort gefeiert hatte. Am Weihnachtstag 1157 begann der König mit der Belagerung von Ḥārim[46]. Am 15. Juli 1158 besiegte er Nūr ad-Dīn südlich des Sees von Tiberias[47], so daß er dieses jerusalemitanische Lokalfest bestimmt nicht in der Hauptstadt verbrachte. Zu Himmelfahrt (21. Mai) 1159 war der König in Antiochia und unternahm an diesem Tage eine Jagdpartie mit dem byzantinischen Kaiser, bei der er sich den Arm brach[48]. Am 28. Januar 1160 urkundete er in Sidon (D. RRH n° 341), so daß er sich dort wahrscheinlich auch zu Lichtmeß (2. Februar) befand. Am 9. August 1161 erging in Akkon D. RRH n° 367 der Königin Theodora, weshalb sie dort auch Mariae Himmelfahrt (15. August) verbracht haben dürfte. Nach einem längeren Krankenlager in Tripolis hatte sich der König nach Beirut bringen lassen, wo er am 10. Februar 1163 starb[49]. Da er in Beirut zur Regelung der Nachfolge noch eine Reichsversammlung abhielt, dürfte er zu Lichtmeß (2. Februar) bereits dort gewesen sein.

Unter Einbeziehung der Amtszeit des Notars Radulf A ergibt sich damit folgendes Festtagsitinerar für Balduin III.:

| | |
|---|---|
| Weihnachten 1143 | Jerusalem (Krönung) |
| Lichtmeß 1146 | Jaffa |
| Peter und Paul 1146 | Nablus |
| Ostern 1152 | Jerusalem |
| Kreuzerhöhung 1152 | (Jerusalem?) |
| Lichtmeß 1153 | (Feldlager vor Askalon?) |
| Ostern 1153 | (Feldlager vor Askalon?) |
| Mariae Himmelfahrt 1153 | Feldlager vor Askalon |
| Epiphanias 1155 | Jerusalem |
| Peter und Paul 1155 | Jerusalem |
| Kirchweih der Grabeskirche (15. Juli 1155) | (Jerusalem?) |
| Pfingsten 1156 | Akkon |
| Allerheiligen 1156 | Akkon |
| Weihnachten 1157 | Feldlager vor Ḥārim |

46) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 19, S. 838.
47) Ebd. XVIII. 21, S. 842.
48) Ebd. XVIII. 25, S. 848.
49) Ebd. XVIII. 34, S. 860.

| | |
|---|---|
| Kirchweih der Grabeskirche (15. Juli 1158) | am See von Tiberias |
| Himmelfahrt 1159 | Antiochia |
| Lichtmeß 1160 | Sidon |
| Mariae Himmelfahrt 1161 | Akkon (Königin Theodora) |
| Lichtmeß 1163 | Beirut |

Für den König Amalrich (zum Grafen siehe oben S. 55) ergibt sich an Daten Folgendes: Am 24. April 1164 wurde in Jerusalem D. RRH n° 397 des Königs Amalrich beurkundet, wobei die Handlung geringfügig vorausgegangen war. Jedenfalls war der Kanzler bei der Beurkundung schon abgereist, weshalb er zwar als Handlungszeuge erscheint, die Unterfertigung aber vom Vizedatar Stephan vorgenommen wurde (siehe oben Bd. 1, S. 811). Es ist also mindestens denkbar, daß der König Ostern (12. April) in Jerusalem verbracht hatte, wenn nicht die Handlung überhaupt an einem anderen Ort stattgefunden hatte. Immerhin haben die Könige aber immer versucht, nach Möglichkeit zu Ostern in Jerusalem präsent zu sein. Dagegen ist es unmöglich, daß der König 1164 auch die bereits mehrfach erwähnten jährlichen Feierlichkeiten des 15. Juli in Jerusalem mitmachte, denn am 5. Juli war er bereits von Askalon aus zu einem Feldzug nach Ägypten aufgebrochen[50]. Weihnachten 1164 verbrachte er in Antiochia (siehe unten Exkurs I, S. 869, zu RRH n° 458). Am Ostertag (4. April) 1165 war der König sehr wahrscheinlich in Jerusalem, da er am 7. April dort urkundete (D. RRH n° 413). Zu Mariae Himmelfahrt (15. August) 1165 dürfte er in Akkon gewesen sein, wo am 17. August sein D. RRH n° 416 erging. Zu Ostern (31. März) 1168 war er vermutlich in Galilaea, wohl in Tiberias, denn am 2. April (*luna XX*) 1168 urkundete der Fürst von Galilaea in seiner Kurie und in Gegenwart des Königs Amalrich (RRH n° 447)[51]. Pfingsten (19. Mai) 1168 verbrachte er in Akkon, wo er am Pfingstsamstag urkundete (DD. RRH n° 449. 457a). Am 9. August 1168 urkundete er in Jerusalem (D. RRH n° 450), wo er daher wahrscheinlich Mariae Himmelfahrt (15. August) verbrachte. Am

---

50) Siehe oben Bd. 1, S. 812. Die Beurkundung von D. RRH n° 400 am 16. Juli 1164 in Askalon ist hier belanglos, denn dort war der König am 16. Juli ja auch nicht mehr, sondern hatte seine Rechtshandlung vor dem 5. Juli, wenn auch in Askalon vorgenommen. Allenfalls mag er zu Peter und Paul (29. Juni) in Askalon gewesen sein.

51) Sollte jedoch in RRH n° 447 das a. inc. verschrieben sein, weil die Sache vom König erst am 13. August 1169 in D. RRH n° 465 bestätigt wurde (dazu oben S. 44), so wäre der König zu Ostern (20. April) 1169 in Tiberias gewesen, denn in diesem Jahr fiel *luna XX* auf den 21. April.

Allerheiligenfest 1168 belagerte er Bilbais in Ägypten[52]. Zu Weihnachten 1168 marschierte der König mit seiner Armee aus Bilbais gegen den Kurden Šīrkūh[53]. Unklar ist, wo er Mariae Himmelfahrt (15. August) 1169 verbrachte, da er am 13. August in Nablus, am 20. August in Akkon urkundete (DD. RRH n° 465. 466). Da am 2. und am 16. September 1169 in Akkon königliche Diplome ausgestellt wurden (DD. RRH n° 451a. 467), befand sich der König dort natürlich auch zum Fest der Kreuzerhöhung am 14. September. Am 21. Dezember 1169 kam er erneut aus Ägypten von einem Feldzug zurück und beeilte sich, wegen des nahenden Weihnachtsfestes (*gratia vicine festivitatis Accon properans*), in ein Zentrum seines Reichs, nach Akkon, zu kommen, um dort Weihnachten zu feiern; er traf am 24. Dezember gerade noch rechtzeitig dort ein[54]. Zu Weihnachten 1170 war der König vielleicht in Askalon (siehe unten Exkurs I, S. 870 zu D. RRH n° 477). Lichtmeß (2. Februar) 1171 verbrachte er in Jerusalem, wo er am 4. Februar urkundete (D. RRH n° 487). Wahrscheinlich plante er, Ostern (28. März) 1171 in Konstantinopel zu feiern, aber er dürfte die Stadt nicht rechtzeitig erreicht haben. Er brach dorthin zu Schiff am 10. März auf, urkundete am 14. März in Tripolis, mußte aber wegen widriger Winde von Gallipoli mit dem Pferd nach Herakleia reisen und konnte erst dort wieder das Schiff nehmen[55]. Da er am 24. Dezember 1173 in Akkon urkundete (D. dep. RRH n° 501a), hat er sicher Weihnachten dort verbracht. Dabei ist bemerkenswert, daß die Kanzlei selbst am Heiligabend arbeitete, und man wüßte gern, wer das Siegel anhängte, da der Kanzler eigentlich am selben Abend in seiner Kathedrale, der Geburtskirche von Bethlehem, zu sein hatte, um die Christfestfeiern zu beginnen. Das Kirchweihfest am 15. Juli 1174 verfehlte er in Jerusalem, wo er am 11. Juli starb, nur um vier Tage.

Unter Einbeziehung seiner Zeit als Graf von Askalon ergibt sich für den Grafen und König Amalrich folgende Tabelle:

| | |
|---|---|
| Kreuzerhöhung 1152 | (Jerusalem?) |
| Epiphanias 1155 | Jerusalem |
| Lichtmeß 1155 | Askalon |
| Peter und Paul 1155 | Jerusalem |

52) Eroberung nach dreitägiger Belagerung am 3. November; Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 6, S. 918. Die islamischen Quellen geben als Tag der Eroberung den 4. November; siehe RÖHRICHT, Geschichte S. 338 und ELISSÉEFF, Nūr ad-Dīn 2, S. 628.

53) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 9, S. 922.

54) Ebd. XX. 17, S. 933. Nach Niketas, Historia 1, S. 168 ging er nach Jerusalem.

55) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22, S. 942 f. D. RRH n° 488.

| | |
|---|---|
| Kirchweih der Grabeskirche (15. Juli 1155) | Jerusalem |
| Allerheiligen 1156 | Akkon |
| Ostern 1164 | (Jerusalem?) |
| Peter und Paul 1164 | (Askalon?) |
| Weihnachten 1164 | Antiochia |
| Ostern 1165 | Jerusalem |
| Mariae Himmelfahrt 1165 | Akkon |
| Ostern 1168 oder 1169 | Galilaea |
| Pfingsten 1168 | Akkon |
| Mariae Himmelfahrt 1168 | Jerusalem |
| Allerheiligen 1168 | Feldlager vor Bilbais |
| Weihnachten 1168 | Bilbais |
| Mariae Himmelfahrt 1169 | Nablus oder Akkon |
| Kreuzerhöhung 1169 | Akkon |
| Weihnachten 1169 | Akkon (Jerusalem?) |
| Weihnachten 1170 | (Askalon?) |
| Lichtmeß 1171 | Jerusalem |
| Weihnachten 1173 | Akkon |

Die Zeit des Notars Radulf C umfaßte auch noch das erste Jahr des Königs Balduin IV. Am großen dreifachen Jerusalemfest (15. Juli; siehe oben Bd. 1, S. 712 Anm. 17) wurde er 1174 in Jerusalem gekrönt[56], und da der König am 13. Dezember 1174 in Jerusalem urkundete (D. RRH n° 518), war er auch zu Weihnachten dort. Peter und Paul (29. Juni) 1175 wird er in Nazareth verbracht haben, wo am 26. Juni ein Diplom erging (D. RRH n° 525)[57].

## 5. Das Königsitinerar (1164–1165 und 1169–1170)

Schon ein Blick auf das Festtagsitinerar zeigt, daß ein König von Jerusalem ein strapaziöses Leben hatte, nicht in dem Maße wie die deutschen Könige, die überhaupt mehr oder weniger aus dem Sattel heraus regierten, aber doch strapaziös genug, zumal im mediterranen Klima. Daß die Könige in Jerusalem eine Hauptstadt hatten, änderte daran nichts, ja verschlimmerte es eher,

56) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 2, S. 962.
57) Zur Fortsetzung des Festtagsitinerars siehe unten S. 340.

mußten sie doch hier relativ oft präsent sein, ebenso aber in Akkon, dem wirtschaftlichen Zentrum und schon damals der „heimlichen Hauptstadt“ des Reichs. Es erscheinen innerhalb des Reichs zwar immer wieder dieselben Orte in dem Festtagsitinerar, weil der König die hohen Kirchenfeste natürlich nicht auf einer Datscha verbrachte, sondern sich in einer Stadt dem Volke zeigte, aber auch in einem kleinen Reich wie dem von Jerusalem wollten die Distanzen zwischen diesen Zentren überwunden sein. Dazu kamen die ewigen Kriege und die Pflichten als Regent in den nördlichen Kreuzfahrerstaaten, deren gelegentlich drastische Auswirkungen auf Jerusalem ich schon geschildert habe[58]. Ohne eigene Recherchen und nur nach der Literatur lasse ich unter Mitverwertung des obigen Festtagsitinerars und der Diplomliste oben S. 41 f. zwei – natürlich immer noch ungemein lückenhafte – Itinerare für die Jahre 1164–1165 und 1169–1170 folgen, die dies alles deutlich dokumentieren.

1164–1165

| | |
|---|---|
| Ostern 1164 | (Jerusalem?) |
| Peter und Paul 1164 | (Askalon?) |
| 5. Juli 1164 | Aufbruch von Askalon |
| August bis Oktober 1164 | Belagerung von Bilbais in Ägypten |
| Anfang November 1164 | Rückkehr ins Reich |
| Mitte November 1164 | Aufbruch nach Antiochia |
| Dezember 1164 bis Januar/März 1165 | Aufenthalt im Fürstentum Antiochia |
| 15. März 1165 | Akkon |
| Ostern 1165 | Jerusalem |
| 7. April 1165 | Jerusalem |
| Mariae Himmelfahrt 1165 | Akkon |
| 17. August 1165 | Akkon |

1169–1170

| | |
|---|---|
| seit Oktober 1168 | Kampagne in Ägypten |
| 13. August 1169 | Nablus |
| Mariae Himmelfahrt 1169 | Nablus oder Akkon |
| 20. August 1169 | Akkon |
| 2. September 1169 | Akkon |

58) Oben Bd. 1, S. 66 f.; MAYER, Antiochenische Regentschaft S. 562–565.

| | |
|---|---|
| Kreuzerhöhung 1169 | Akkon |
| 16. September 1169 | Akkon |
| 16. Oktober 1169 | Aufbruch nach Ägypten |
| 24. Oktober 1169 | Tell Faramā südöstlich von Port Said |
| 27. Oktober 1169 | Beginn der Belagerung von Damiette |
| Mitte Dezember 1169 | Aufhebung der Belagerung von Damiette; Rückmarsch ins Reich |
| 21. Dezember 1169 | Ankunft in Askalon |
| Weihnachten 1169 | Akkon (Jerusalem?) |
| Anfang des Jahres bis ca. April 1170 (siehe oben S. 45) | Antiochia |
| in der zweiten Jahreshälfte 1170 | Besuch in Tripolis nach dem Erdbeben vom 29. Juni (D. RRH n° 477) |
| 18. Dezember 1170 | Aufbruch von Askalon nach Gaza |
| Weihnachten 1170 | (Askalon?) |

## 6. Handlung und Beurkundung

Viermal läßt sich bei Radulf C ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung konstatieren (DD. RRH n° 300. 356. 488. 517), in königlicher Zeit noch immer viermal. Natürlich können und werden sich unter den Diplomen, die eine einheitliche Datierung zu haben scheinen, Stücke verbergen, deren Datum in Wahrheit uneinheitlich ist. Jedenfalls läßt sich nur bei DD. RRH n° 308. 450 nachweisen, daß die Handlung am selben Ort wie die Beurkundung stattfand. Diese erfolgte in D. RRH n° 450 in Jerusalem, und unter den Handlungszeugen stehen neben Adligen, die im ganzen Reich als Zeugen auftraten, auch zwei bekannte Bourgeois aus Jerusalem, Gaufrid von Tours und Robert von Picquigny. Zu D. RRH n° 308 siehe oben Bd. 1, S. 127 f., 710 f. Auch hier erfolgte in Jerusalem sowohl die Handlung wie die Beurkundung[59].

---

59) Auch bei D. RRH n° 332 fand die Handlung in Jerusalem statt, denn zwei Vasallen Hugos von Ibelin, die von der Sache nachteilig tangiert waren, mußten den Rechtshandel *in capitulo sancti Sepulcri* beschwören, und Hugo wird sie natürlich mitgebracht haben. Aber auch die Zeugenliste ist mit Adam und Fulco Niger, Robert von Rethel, Hugo Saliens in bonum und Gaufrid von Tours jerusalemitanisch durchsetzt, und das gilt noch viel stärker für die Bourgeois des Königs, die die VU. RRH n° 333 bezeugten. Nur nützt diese Erkenntnis hier nicht viel, denn wenn man auch

Die beiden Fälle aus gräflicher Zeit (DD. RRH n° 300. 356) habe ich bereits oben Bd. 1, S. 125–128 abgehandelt. In königlicher Zeit könnte man an ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung bei D. RRH n° 453 denken, aber bei genauer Betrachtung fällt dies in sich zusammen[60]. Sicherlich fielen Handlung und Beurkundung auseinander bei D. RRH n° 488, das am 14. März 1171 in Tripolis ausgestellt wurde, das der König bei seiner Reise nach Konstantinopel berührte. In der Zeugenliste tritt aber nur ein einziger der Männer auf, die den König an den Bosporus begleiteten: der Kastellan Rohard von Jerusalem[61]. Dagegen hat die aus 18 Namen bestehende Zeugenliste einen deutlich jerusalemitanischen Charakter. Die Adligen kann man ausschalten, sie dienten dem König im ganzen Reich, ebenso der Kastellan Rohard. Anders der Vizegraf Arnulf von Jerusalem, der in dieser Funktion 1171–1174 nur in Urkunden mit jerusalemitanischem Bezug oder ebensolcher Zeugenliste nachzuweisen ist. Das stempelt dann auch seinen hier genannten Sohn Amalrich zum Jerusalemitaner. Ferner begegnen aus Jerusalem Johann von Valenciennes, die Brüder Adam und Fulko Niger, Thomas Patricius, Robert und Gilbert von Picquigny, Wilhelm Normannus, Herbert Tortus und Wilhelm Patronus, also elf von 18 Namen und größtenteils Bourgeois, die der König bestimmt nicht mitnahm nach Konstantinopel. Hier ist also ganz klar, daß die Handlung in Jerusalem, die Beurkundung aber in Tripolis erfolgte[62]. Der Kanzler hatte – je nachdem

weiß, wo die Handlung stattfand, so ist ungewiß, wo die Sache beurkundet wurde, da D. RRH n° 332. RRH n° 333 keine Unterfertigung und damit auch weder eine Ortsangabe noch Tag und Monat haben. Immerhin ist interessant, mit welch aufwendigem Gefolge der Graf von Askalon nach Jerusalem gekommen war; D. RRH n° 332 zählt zehn gräfliche Vasallen und fünf gräfliche Söldner als Zeugen auf.

60) D. RRH n° 453 wurde in Askalon am 20. Oktober 1168 beurkundet. Am 1. Oktober war Wilhelm von Tyrus von Ochrida auf dem Balkan aufgebrochen, wo er ein Bündnis mit dem byzantinischen Kaiser ausgehandelt hatte. Als er ins Reich zurückkehrte, war der König Amalrich bereits mit seinem Heer nach Ägypten aufgebrochen. Dieser erreichte in zehn Tagesmärschen Bilbais, das er am 3. oder 4. November nach dreitägiger Belagerung eroberte (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 4–6, S. 917 f. Wilhelm von Tyrus nennt als Ziel nach zehntägigem Marsch Pelusium, was eigentlich Tell Faramā am östlichsten Nilarm ist, doch ist für ihn Pelusium = Bilbais; ebd. XIX. 14, S. 883: *Belbeis ... que olim dicta est Pelusium.* Zur Datierung der Eroberung siehe oben S. 58). Das ergibt rückrechnend einen Abmarsch aus Askalon, dem üblichen Sammelpunkt der Heere gegen Ägypten, am 21. oder 22. Oktober. Der König war also noch in Askalon, als D. RRH n° 453 erging.

61) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22, S. 942.

62) Aus diesem Grunde wird auch kein einziger tripolitanischer Zeuge genannt, worüber sich RICHARD, Comté de Tripoli S. 33 Anm. 2 wunderte. Gleichzeitig muß

ob der Notar Radulf C mit an den Bosporus reiste oder nicht - ein unvollzogenes Ingrossat oder ein Konzept mitgenommen auf die Schiffsreise. Was der Kanzlei hier noch zu tun blieb, erledigte sie bei einem Zwischenstop in Tripolis.

Interessanter wäre es zu wissen, wie das Diplom dem Empfänger ausgehändigt wurde. Es erging für die syrischen christlichen Bauern *de Turcho*, dessen Identifizierung bisher nicht gelungen ist. Daß es bei Jerusalem lag, ist aus dem Inhalt klar, aber man wird nicht annehmen dürfen, daß einer der Bauern bis Tripolis mitgereist wäre. Überliefert ist das Stück in einem Chartular des Hl. Grabes, dem das Casale *Turcho* gehörte, aber wozu sollte ein Vertreter des Chorherrenstifts die Kosten der Reise auf sich genommen haben, nur um in den Besitz des Diploms zu kommen? Da wegen der Besiegelung eines Vertrages mit dem byzantinischen Kaiser in Konstantinopel angenommen werden muß, daß der Kanzler mit nach Stambul fuhr, dann aber wohl auch der Notar, wenn er überhaupt bis Tripolis mitgereist war, ist die wahrscheinlichste Annahme, daß das Original mit einem Kurier nach Jerusalem geschickt wurde, so wie eine Aufzeichnung über die Handlung von D. RRH n° 336 aus dem Antiochenischen nach Akkon zur Beurkundung geschickt worden war (siehe oben Bd. 1, S. 805 f.). D. RRH n° 488 war ja vielleicht nicht das einzige Stück, das die Kanzlei quasi im Vorübersegeln in Tripolis ausstellte. Immerhin war das eingeschlagene Verfahren derart umständlich, daß die Abreise aus dem Reich am 10. März[63] ziemlich überstürzt gewesen sein dürfte, worauf auch der sehr frühe Segeltermin deutet, wahrscheinlich weil es gegen eine lange Abwesenheit des Königs aus dem Reich unter den Notabeln eine erhebliche Opposition gegeben hatte, der man keine Gelegenheit zu neuerlicher Sammlung geben wollte; auch wäre es schön gewesen, der König hätte am 28. März das Osterfest in Konstantinopel feiern können (siehe dazu oben S. 58)[64].

---

ich gestehen, daß ich den Vizegrafen Arnulf von Jerusalem, eben wegen des Ausstellortes Tripolis bei D. RRH n° 488, fälschlich als einen Vizegrafen von Tripolis ansprach; MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 229 Anm. 2. Das erledigt sich von selbst wegen des mitgenannten Sohnes Amalrich, der gemeinsam mit dem Vater auch in D. RRH n° 517 auftritt.

63) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22, S. 942.

64) Es mag immerhin Beachtung finden, daß D. RRH n° 487, das am 4. Februar 1171 in Jerusalem beurkundet wurde, zwölf Zeugen aufweist, von denen sechs unter den 18 des D. RRH n° 488 wieder vorkommen. Das erleichtert es, die Handlung zu D. RRH n° 488 in den Februar 1171 zu setzen; am 10. März segelte der König dann nach Tripolis und Konstantinopel ab.

Am 3. Juli 1174 schließlich wurde in Jerusalem ein Diplom erlassen, durch das der König einen Lehnstausch mit Philipp Rufus vornahm (D. RRH n° 517). Philipp erhielt ein Landlehen von zwei Casalien in Galilaea und gab dafür dem König ein Geldlehen von 1000 Byzantinern jährlich zurück, und zwar gegen den weiterhin zu leistenden Dienst von einem Ritter. Während dieses Lehen erblich war, erhielt Philipp außerdem noch auf Lebenszeit ein Geldlehen von 800 Byzantinern in Akkon gegen den Dienst zweier weiterer Ritter. Es war ein nicht unbedeutender Besitz, aber Philipp war als ein Verwandter des Königs auch kein ganz unbedeutender Mann[65]. Als D. RRH n° 517 erging, lag der König aber todkrank in Jerusalem; er starb acht Tage später. Es ist undenkbar, daß der sterbende König Anfang Juli noch imstande gewesen wäre, den relativ komplizierten Sachverhalt zu regeln. Er hatte im Juni 15 Tage lang Baniyās belagert. Auf der Rückreise erkrankte er in Tiberias, konnte aber noch über Nazareth und Nablus nach Jerusalem reiten, wo sich sein Zustand rapid verschlechterte[66]. Man muß vermuten, daß die Handlung bereits vor dem Aufbruch zur letzten Reise nach Jerusalem, am ehesten in Tiberias, stattfand, zumal hier ein Landlehen in Galilaea geschaffen wurde und Philipp der Rote nicht nur ein Verwandter des Königs war, sondern auch der Schwiegersohn des Herrn von Bethsan (unmittelbar südlich des Fürstentums Galilaea im Jordantal), der als Gormundus de Tyberiade zusammen mit seinem Sohn das Diplom auch bezeugte. In Jerusalem ist die Sache dann am 3. Juli nur noch beurkundet worden.

## 7. Die Laufbahn des Radulf C

Betrachten wir nun die Laufbahn des Notars Radulf C. Am 10. Februar 1163 war der König Balduin III. gestorben. Am 18. Februar 1163 folgte ihm nach einer heftigen Thronfolgekrise[67] sein Bruder Amalrich, bisher Graf von Jaffa-Askalon. Wie fast jeder Herrscherwechsel sollte auch dieser die Kanzlei tangieren. Im Amt blieb der Kanzler, der Bischof Radulf von Bethlehem, der seine Unabsetzbarkeit durchgekämpft hatte (siehe oben Bd. 1, S. 156–162). Angesichts seiner Fähigkeiten, die der König ja schon in Askalon kennenge-

65) Zur sachlichen Interpretation des Diploms siehe MAYER, 'Arrābe S. 198–203.

66) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 31, S. 956 f. Im Juni wird die Belagerung von Baniyās plaziert bei Ibn abī Ṭayyi bei Abū Šāma, RHC. Hist. or. 4, S. 161, auf jeden Fall fand die Belagerung nach dem Tod Nūr ad-Dīns am 15. Mai 1174 statt.

67) Siehe dazu MAYER, Beginnings, passim.

lernt hatte, wo Radulf in Personalunion die gräfliche Kanzlei geleitet hatte, bestand zu einer Ablösung auch kein Anlaß. Unsicher ist, ob auch der Vizekanzler (Vizedatar) jetzt als unabsetzbar galt, denn später konnte der Vizekanzler Petrus abgelöst werden (siehe unten S. 71 f.). Jedenfalls war der Vizekanzler mindestens bei formaler Weiterbekleidung des Amtes ausschaltbar. So erging es jedenfalls jetzt Radulf B (= Stephan von Lyon). Seine Tätigkeit als Notar ging zu Ende, und nur noch fallweise, wenn es besonders viel zu tun gab, durfte er noch diktieren, und ebenso hat er bis 1169 nur noch fallweise als Vizedatar unterfertigt (siehe oben Bd. 1, S. 840). Der Kanzleischreiber II fiel nachweislich sofort mit dem Herrscherwechsel, denn bereits am 6. März 1163 brachte er sich in Jerusalem als Privaturkundenkonzipient und -schreiber durch[68]. An die Stelle des ausmanövrierten bisherigen Notars Radulf B schob sich ein neuer Notar Radulf C, der der besondere Vertrauensmann des neuen Königs war, dem er schon seit 1154 in der Grafschaft Jaffa-Askalon als Notar gedient hatte (siehe unten S. 67).

Ganz einwandfrei erkennbar wird das Diktat des Radulf C in der Königskanzlei allerdings erst ab 15. März 1165 (D. RRH n° 412), während von April und Juli 1164 zwei schon von dem König Amalrich ausgestellte Diplome stammen (DD. RRH n° 397. 400), bei denen der Anteil des Radulf B-Diktats so groß ist, daß man sie bei vorschneller Betrachtung diesem Notar zuschreiben könnte. Das sieht natürlich danach aus, daß der Wechsel in der Kanzlei erst 1164/1165 stattfand. Aber dagegen erheben sich eine Reihe schwerer Bedenken. Zunächst ist aus dem Jahre 1163 überhaupt kein Diplom erhalten[69], und aus dem Jahre 1164 sind es nur die zwei genannten. Ob sich der König anfangs mit Beurkundungen zurückhielt, bis auch der Papst seine Scheidung von Agnes von Courtenay bestätigt hatte? Diese Verbindung war der Grund für die dynastische Krise im Februar 1163 gewesen. Zwar hatte ein päpstlicher Legat die bigame Ehe getrennt[70], aber wir wissen, daß Agnes für die gefundene Lösung (Scheidung von Amalrich, aber Legitimierung der Kinder) die Zustimmung des Papstes suchte, mit oder ohne Genehmigung des Königs. Bei einem so prinzipienfesten Kirchenrechtler wie Alex-

68) RRH n° 379; siehe auch oben Bd. 1, S. 882, 899 und unten Exkurs I, S. 866 f. zum Datum; zum Diktat siehe oben Bd. 1, S. 899–906.

69) Es sei denn, daß das Deperditum des Königs für die Laura von St. Sabas bei Jerusalem, das sich aus RRH n° 409 ergibt und das zwischen dem 18. Februar 1163 und (wegen der Bestätigung in D. RRH n° 400) Mitte Juli 1164 anzusetzen ist, tatsächlich noch im Jahre 1163 beurkundet wurde. Zu RRH spur. n° 386, dessen Vorlage wohl wirklich von 1163 stammte und ein Diktat eher des Radulf C als des Radulf B ist, siehe unten S. 66 f.

70) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIX. 4, S. 869 und MAYER, Beginnings S. 132.

ander III. war nicht ohne weiteres zu erwarten, daß er das Urteil seines Legaten bestätigen werde, obgleich es schließlich so kam. Es fällt in diesem Zusammenhang immerhin auf, daß der König mit seiner allgemeinen Besitzbestätigung für das Chorherrenstift des Hl. Grabes bis zum Juli 1164 zuwartete (D. RRH n° 400). Daß danach keine Diplome bis zum März 1165 vorhanden sind, braucht nicht zu erstaunen, denn wahrscheinlich sind gar keine ergangen. Von Juli bis November 1164 war der König nämlich auf einem Feldzug in Ägypten, danach ging er sogleich nach Antiochia, wo er wenigstens bis Mitte Januar 1165 blieb[71], und im Ausland haben die Könige in aller Regel nicht geurkundet (siehe oben S. 50–55).

Wenn Radulf C also bald nach Februar 1163 ins Amt kam, so gab es gute Gründe dafür, daß wir das kaum bemerken können. Auch amtierte Radulf B nach fünfjähriger Pause nochmals im Jahre 1169 als Vizedatar, auch wenn Radulf C das Stück diktierte (D. RRH n° 465; siehe oben S. 33–36). Das alles ist mit einer allgemeinen Wachablösung in der Kanzlei 1164/1165 nicht zu vereinbaren, aber andererseits läßt sich der Wechsel unter gar keinen Umständen etwa auf 1169 verlegen, denn nach dem Diktat arbeitete seit 1165 ganz unbezweifelbar der Notar Radulf C, und zwar allein. Ferner deutet die Entlassung des Kanzleischreibers II sofort im Februar 1163 darauf hin, daß auch beim Notariat etwas vorgenommen worden sein muß. Es hätte keinen Sinn gemacht, den subalternen Kanzleischreiber hinauszuwerfen, den wichtigen Notar aber im Amt zu lassen. Dieser war ja wie jeder Kanzleinotar der besondere Vertraute des verstorbenen Königs Balduin III. gewesen, und zwischen dem alten König und seinem Bruder und Nachfolger hatte nicht immer das beste Einvernehmen bestanden. Schon 1154 hatte Balduin III. seinem Bruder den Kanzler Radulf als Aufpasser in seine askalonitanische Kanzlei gesetzt (siehe oben Bd. 1, S. 117–124), und erst auf dem Totenbett hatte der Kinderlose schließlich faute de mieux seinen Bruder zum Nachfolger designiert[72]. Man kann sich nicht vorstellen, daß der neue König den alten Notar aus Pietät als wirklich tätigen Kanzleinotar beibehalten hätte, zumal ihm in Radulf C ein fähiger Notar von alter Treue zur Verfügung stand. Und dieser war in Askalon ja arbeitslos geworden, denn die dortige Kanzlei war im Februar 1163 automatisch erloschen, weil die Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon in die Krondomäne kam.

Man sieht nicht, was der Notar Radulf C zwischen Februar 1163 und März 1165 sonst gemacht haben könnte. Wahrscheinlich war es 1163, daß er die Vorlage des so datierten RRH spur. n° 386 des Bischofs von Bethlehem

---

71) Siehe unten Exkurs I, S. 869 zu RRH n° 458 und oben S. 59.
72) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 34, S. 860.

diktierte (siehe unten S. 146–149), denn die Datierungen der Marseillaiser Fälschungen scheinen immer echten Vorlagen entnommen worden zu sein. Aber das heißt natürlich nicht, daß er etwa jetzt nur noch Auftraggeber gehabt hätte, die dem Königshaus nicht angehörten, und damit einen ähnlichen Weg gegangen wäre wie der Kanzleischreiber II. Vielmehr war der Bischof ja in der askalonitanischen Kanzlei sein vorgesetzter Kanzler gewesen und sollte es in der Königskanzlei auch weiterhin bleiben. RRH spur. n° 386 gehört also im weiteren Sinne durchaus in den Tätigkeitsbereich des Radulf C hinein.

Tatsächlich findet man die ersten Diktatspuren des Radulf C denn auch schon im April und Juli 1164 in DD. RRH n° 397. 400. Bei genauer Betrachtung handelt es sich hierbei nämlich um Mischdiktate, die von Radulf C diktiert wurden, aber nach Modellen des Radulf B (siehe oben S. 25–32).

Als Ende 1154 der König Balduin III. das 1153 eroberte Askalon in Verbindung mit Jaffa an seinen Bruder Amalrich austat, der bis zum Bürgerkrieg von April 1152 mit der Mutter gegen ihn verbündet gewesen war, da trug er Sorge dafür, daß zuvor die Grafschaft Jaffa-Askalon mit seinen Getreuen durchsetzt wurde und ordnete ihm den Königskanzler Radulf als Aufpasser bei, der nun auch die Leitung der an sich selbständigen Kanzlei des Grafen von Jaffa-Askalon als Kanzler übernahm (siehe oben Bd. 1, S. 117–124). Das war kein Ehrenamt, was sich mit der Aufpasserfunktion auch schlecht vertragen hätte. Der neue Kanzler mühte sich vielmehr, wie in der Königskanzlei auch in Askalon die Urkunden selbst zu unterfertigen, wofür er natürlich auch im Philisterlande Gebühren eingezogen haben wird. Für das tatsächliche Urkundengeschäft wurde ein Notar eingesetzt, eher vom Kanzler als vom Grafen (siehe oben Bd. 1, S. 124). Ich bezeichne ihn nach dem Kanzler, unter dem er arbeitete, als Radulf C, was um so eher möglich ist, als er sich dem Grafen so unentbehrlich machte, daß ihn dieser mitnahm in die Königskanzlei, als er selbst 1163 König wurde. Dort löste Radulf C, weiterhin unter dem Kanzler Radulf dienend, den Notar Radulf B ab, der jedoch als Vizedatar und auch als Notar nicht gerade entlassen wurde, sondern der Kanzlei bis 1169 als Vizedatar zur Verfügung stand.

Ich habe oben Bd. 1, S. 215–222 im Gegensatz zur bisherigen Literatur die These vertreten, daß Radulf C identisch ist mit dem 1174–1175 bezeugten Vizekanzler Petrus, der nachweislich noch zur Zeit des Königs Amalrich ernannt worden war (D. RRH n° 517). In diesem Falle könnte Radulf C möglicherweise aus der königlichen Kapelle gekommen sein, wo 1130/1131 ein Kapellan Petrus gerade noch unter der Herrschaft des Königs Balduin II. begegnet, dessen Kapellanat sich unter dem König Fulko und der Königin

Melisendis bis nachweislich Ende 1138 fortsetzte[73]. Es bleibt natürlich unbefriedigend, daß man dann 16 Jahre lang nichts von ihm hört, bis er Notar des Grafen Amalrich von Askalon wurde[74]. Andererseits muß man den Brief RRH n° 495 an den Papst vom Diktat her dem Radulf C und der Kanzlei zuweisen (siehe unten S. 108–110), obwohl es Anzeichen dafür gibt, daß die diplomatische Korrespondenz normalerweise in der Kapelle erledigt wurde[75]. Eine Position des Radulf C in der königlichen Kapelle würde den Ausnahmefall RRH n° 495 erklären helfen, wäre freilich selbst eine bemerkenswerte Rarität, die wir sonst nur bei Balduin, dem Notar des Königs Aimerich für festländische Angelegenheiten, kennen[76]. Vom Lebensalter her ginge diese Identifizierung gerade noch, denn wenn man dem Hofkapellan Petrus im Jahre seines ersten Auftretens 20 Jahre gibt, dann war er 1110 geboren und amtierte als Radulf C/Vizekanzler Petrus bis 1176, als er dann 66 Jahre alt gewesen wäre. Aber die Frage der Personengleichheit muß letztlich offen bleiben, und für sehr wahrscheinlich halte ich sie nicht, denn manches spricht dafür, daß Radulf C erst kurz nach der Jahrhundertmitte einwanderte (siehe unten S. 73–76).

Erkennbar wird die Tätigkeit des Radulf C, den man für die erste Periode seiner Tätigkeit auch den askalonitanischen Notar nennen kann, in der Grafenkanzlei erstmals mit RRH n° 301. D. RRH n° 300 vom 14. Januar 1155. Da aber die in Jerusalem vorgenommene Handlung (siehe dazu oben Bd. 1, S. 125–127) der Unterfertigung in Akkon vorausging, besteht kein Grund, bei der Karriere des Notars von den Feststellungen bei der Laufbahn seines Kanzlers abzuweichen. Auch er dürfte schon Ende 1154 ernannt worden sein, als die askalonitanische Kanzlei mit der Ernennung eines Kanzlers eingerichtet wurde. Letztmals diktierte er für uns erkennbar im November 1160 für den Grafen (D. RRH n° 356).

---

73) DD. RRH n° 137. 174. 179; MAYER, Hofkapelle S. 496.

74) Es sei denn, man wolle ihn identifizieren mit dem tripolitanischen Kanzler Petrus der Jahre 1142–1145 in RRH n° 212. 236. Dabei kann die strittige Datierung von RRH n° 212 hier außer Betracht bleiben, weil Petrus ohne Namensnennung bereits das sicher zu 1142 datierte RRH n° 211 diktierte. Dieser tripolitanische Petrus hatte jedoch ein ganz anderes Diktat als Radulf C, auch wenn Petrus ein Engländer war (siehe oben Bd. 1, S. 742 Anm. 70).

75) MAYER, Hofkapelle S. 503 f.

76) Ebd. S. 505. Die anderen bekannten Fälle von Kapellänen im Urkundendienst sind leicht erklärbare Ausnahmen. Sie diktieren nämlich nicht, sondern waren reine Hilfsdatare in Zeiten einer Kanzleikrise. Die Möglichkeit, daß Radulf C der königlichen Kapelle angehört haben könnte, war mir noch nicht klar, als ich den Aufsatz über die Hofkapelle schrieb.

Selbstverständlich müssen seine askalonitanischen Produkte in den Diktatvergleich und auch in die Edition der Königsurkunden von Jerusalem mit einbezogen werden. Im technischen Sinne sind es Privaturkunden, aber es hieße den Formalismus zu weit treiben, wollte man sie vom Corpus der Königsurkunden ausschließen. Amalrich wurde später König, und seine Urkunden als Graf haben keinen stärkeren privaturkundlichen Charakter als die der Königin Melisendis nach ihrem Sturz, die eo ipso in das Corpus gehören. Gewiß ist das Vorkommen des Wortes *rex* oder *regina* in der Intitulatio ein formales Aufnahmekriterium. Umgekehrt muß man aber die Urkunden jener Grafen und Gräfinnen von Jaffa-Askalon aufnehmen, die später zum Königtum aufstiegen (Amalrich, Sibylle, Guido), damit die politische Tätigkeit der Dynastie insgesamt plastischer werde. Hierfür gibt es wegen der Tätigkeit des Radulf C in beiden Kanzleien Amalrichs auch massive kanzleigeschichtliche Gründe.

Der Diktatvergleich innerhalb der Gruppe des Radulf C wird es ans Licht des Tages bringen, daß die Urkunden des Grafen von Askalon diktatgleich sind mit den darauf folgenden des Königs Amalrich und daß nur ein einziger Mann sie verfaßte: Radulf C. Es klafft dabei eine Lücke von November 1160 bis April 1164 zwischen seiner Tätigkeit in der askalonitanischen Kanzlei und in der königlichen. Damit muß man sich abfinden, aber es darf nicht zu dem Schluß führen, daß er seine Tätigkeit vorübergehend eingestellt hätte. Wir haben in der Königskanzlei ja gleichzeitig auch eine Lücke in der Beurkundungstätigkeit von November 1161 (Radulf B) bis April 1164 (Radulf C; DD. RRH n° 368. 397), die wegen unserer besseren Kenntnis über das Itinerar des Königs bei ihm freilich leichter erklärbar ist als beim Grafen. Die Urkundstätigkeit des Königs duldete zwar gewisse vorübergehende Unterbrechungen, wenn er aus dem Reich abwesend war (siehe oben S. 50–55), aber ewig konnte ein solcher Zustand nicht währen, er bewirkte lediglich einen Rückstau. Insbesondere scheint es eine solche Lücke im Jahre 1162 gegeben zu haben, als der alte König den größten Teil des Jahres in Antiochia und Tripolis gewesen zu sein scheint, um dann Anfang 1163 zu sterben, noch ehe ein Rückstau in der Kanzlei aufgearbeitet werden konnte[77]. Der Nachfolger könnte sich, auch wenn dies nicht sicher und überdies auch danach keine besonders heftige Urkundstätigkeit infolge eines Arbeitsüberhanges zu erkennen ist, aus politischen Erwägungen anfangs mit Beurkundungen zurückgehalten haben (siehe oben S. 65).

77) Zu den sehr schwierigen chronologischen Problemen, die sich mit dieser These verknüpfen, siehe MAYER, Varia Antiochena S. 50–54.

Ebenso muß aber der Graf von Jaffa-Askalon auch noch nach November 1160 geurkundet haben, selbst wenn er 1162 mit dem König im Norden gewesen sein sollte. Daß davon auch einmal über Jahre hinweg nichts erhalten ist, auch wenn nicht wie 1162 besondere Gründe vorliegen, gehört einfach zu den Handicaps, mit denen der Historiker der Kreuzfahrerstaaten leben muß. Von dem Grafen Amalrich haben wir sieben Urkunden, die sich aber auf nur drei Empfänger verteilen: die Leprosen von St. Lazarus, das Chorherrenstift vom Hl. Grab und Pisa. Dazu kommen noch vier Deperdita, je eines für S. Maria Latina und die Johanniter[78] sowie je eines für zwei gräfliche Vasallen[79]. Allein von der Unterrepräsentation anderer potentieller Empfänger her bleibt genügend Raum für weitere Urkunden in der erwähnten Lücke. Man darf sicher davon ausgehen, daß Radulf C für den Grafen Amalrich von Askalon auch noch nach November 1160 und für den König Amalrich schon vor April 1164 Urkunden diktierte. Überdies hat er schon Ende Juli 1161 dem Notar Radulf B bei der Herstellung von D. RRH n° 366 geholfen (siehe oben S. 16–25), was aber sicher ein Einzelfall war. Mindestens in der Grafenkanzlei ist ja auch kein anderer Notar während des fraglichen Zeitraums nachzuweisen, während in der Königskanzlei Radulf B zwar noch verfügbar gewesen wäre, aber doch nur in eingeschränktem Maße. Wenn Radulf C dem neuen König dort ab 1165 dienen konnte, so kann man nicht annehmen, daß er es 1163 und 1164 nicht hätte tun können und tatsächlich nicht getan hätte. Da der neue König seinen Notar aus Askalon in die Königskanzlei 'versetzte', wie man modern sagen würde, war der geeignete Zeitpunkt der des Thronwechsels, als die askalonitanische Kanzlei geschlossen wurde, nicht irgendwann später.

Der Fall Radulf C ist im übrigen der schlagendste Beweis für die ausschließliche Prärogative des Königs bei der Notarsernennung, da er seinen Vertrauensmann aus der askalonitanischen Kanzlei mitbrachte und den bisherigen Vizedatar und Notar Radulf B, den Vertrauten des alten Königs – vielleicht zusätzlich auch des Kanzlers, der ihn zum Vizedatar gemacht hatte –, der ja nachweislich noch bis 1169 lebte, auf das Abstellgleis schob.

Das Ende der Kanzleitätigkeit des Radulf C kam beim nächsten Herrscherwechsel, als der lepröse Balduin IV. 1174 auf seinen Vater Amalrich folgte. Amalrich starb am 11. Juli 1174, Balduin wurde am 15. Juli 1174 gekrönt. Radulf C blieb zunächst im Amt, er hatte auch schon den Tod des Kanzlers Radulf von Bethlehem im Frühjahr oder Frühsommer 1174 (siehe

78) HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 218 n° 79 und D. dep. RRH n° 315a.

79) D. dep. RRH n° 331a und das Regest von 1531 im Departementalarchiv zu Marseille 56 H 68 fol. 287$^r$ n° 28 V.

oben Bd. 1, S. 163) in der Kanzlei überdauert, denn er diktierte Anfang Juli 1174 D. RRH n° 517, etwa um dieselbe Zeit oder kurz zuvor D. RRH n° 517b. Vor des Königs Tod aber erfuhr er noch eine Rangerhöhung, denn ich halte dafür, daß er identisch ist mit dem ab 3. Juli 1174 auftretenden Vizekanzler Petrus, der letztmals am 26. Juni 1175 unterfertigte[80], von der Literatur aber bisher für identisch gehalten wurde mit dem ab 1185 auftretenden Kanzler Petrus von Lydda (siehe oben Bd. 1, S. 220). Nicht klar wird in dieser Theorie, warum der König nach dem Tod des Kanzlers Radulf keinen neuen Kanzler ernannte, aber wegen D. RRH n° 517 ist es sicher, daß er noch vor seinem Tode einen gewissen Petrus zum Vizekanzler bestellte, der kein anderes geistliches Amt nennt. Der König wäre jedenfalls gut beraten gewesen, wenn er denn einen neuen Kanzler nicht ernennen wollte, seinen langjährigen Vertrauten Radulf C, der ihm schon 1154–1163 in Askalon als Kanzleinotar gedient hatte und den er 1163 mit in die Königskanzlei genommen hatte, zum Vizekanzler und – bis zur Ernennung eines neuen Kanzlers – zum Kanzleichef zu machen. Das ist jedenfalls weitaus einsichtiger, als daß der spätere Kanzler Petrus von Lydda ohne irgendeine zuvor irgendwie erkennbare Kanzleitätigkeit auf Anhieb Vizekanzler geworden, dann aber 1175–1185 spurlos verschwunden sein sollte. Für die Identität des Vizekanzlers Petrus mit dem Notar Radulf C spricht auch der Umstand, daß sämtliche von Petrus als Vizekanzler unterfertigten Diplome von Radulf C diktiert sind und beide im selben Moment mit D. RRH n° 525 von 1175 Juni 26 unserem Blick entschwinden.

In dieser Hypothese überdauerte Radulf C in der Position des Vizekanzlers[81] sowohl das faktische Regiment des Milo von Plancy (Juli – Oktober 1174) als Kanzleichef und Notar, dann die Ernennung Wilhelms von Tyrus zum Kanzler Ende 1174 als Vizekanzler und Notar. Weder der gleichzeitig mit Wilhelm ins Amt gekommene Regent Raimund III. von Tyrus noch der neue Kanzler Wilhelm von Tyrus wollten also auf die Dienste des seit 20 Jahren im Kanzleidienst Ergrauten verzichten.

Da der nächste Notar Wilhelm A erst nach dem auf Mitte 1176 fallenden Ende der Regentschaft Raimunds III. auftritt (D. RRH n° 538), darf durch-

---

80) DD. RRH n° 517. 517b. 525. Siehe auch oben Bd. 1, S. 215–222. Das Diktat von D. RRH n° 518 vom 13. Dezember 1174 überließ er dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin (siehe unten S. 314–325), aber nicht weil er nicht mehr hätte diktieren dürfen, denn er diktierte ja noch D. RRH n° 525 im Juni 1175, sondern vermutlich aus Arbeitsüberlastung.

81) Mit dem vollen Titel, während Radulf B/Stephan von Lyon nur Vizedatar gewesen war, da es zu seiner Zeit einen Kanzler gab, in der Anfangszeit des Vizekanzlers Petrus aber nicht.

aus angenommen werden, daß sich der Vizekanzler Petrus = Notar Radulf C auch noch so lange hielt (siehe oben Bd. 1, S. 228–231), ehe er abgelöst wurde. Das beläßt ihn zwei Jahre über den Tod des Königs Amalrich hinaus im Amt und ist angesichts des Umstandes, daß normalerweise sich mit dem Thronwechsel auch ein Notarswechsel verband, scheinbar ungewöhnlich. In Wirklichkeit aber verhält es sich hier nicht anders als sonst, denn der im Juli 1174 auf den Thron gekommene König Balduin IV. stand ja bis Mitte 1176, also gerade bis zum Zeitpunkt der Ablösung des Petrus/Radulf C, unter der Kuratel anderer, erst Milos von Plancy, dann Raimunds III. von Tripolis. Sowie er mit dem Ende von dessen Regentschaft selbständig handlungsfähig wurde, wurde mit Wilhelm A auch ein neuer Notar ernannt.

Natürlich könnte Petrus/Radulf C, der ja nun seit 1154 Urkunden schrieb[82], Mitte 1176 auch verstorben sein. Aber da das Auftreten des neuen Notars unmittelbar auf das Ende der Regentschaft Raimunds III. folgt, muß eher angenommen werden, daß es zu einer Ablösung des Vizekanzlers und Notars kam. War er tatsächlich identisch mit dem Hofkapellan Petrus der Jahre 1130–1138 (siehe oben S. 67 f.), so kann er eine Ablösung allerdings auch nicht mehr allzulange überlebt haben. Was nach der Ablösung aus ihm geworden ist, wissen wir nicht, da es angesichts der Häufigkeit des Namens Petrus sinnlos ist, ihn mit einem der nach 1176 bekannten Petri identifizieren zu wollen. Seinem Diktat begegnet man in den Privaturkunden nach 1175/1176 nicht mehr[83].

Tabellarisch ergibt sich folgender Amtsverlauf des Notars Petrus/Radulf C:

| | |
|---|---|
| 1153/1154(?) | Einwanderung aus England |
| Ende 1154 – Februar 1163 | Notar in der Kanzlei des Grafen Amalrich von Askalon |
| Ende Juli 1161 | Mitarbeit in der Königskanzlei bei D. RRH n° 366 |

82) 22 Jahre ist für ein mittelalterliches Berufsleben zwar lang, aber wir kennen vergleichbar lange. In der aragonesischen Kanzlei amtierten Pontius de Osore 1163–1190, Bernardus de Calidis 1167–1188, Wilhelm de Bassa 1173–1194, Berengar de Parietibus 1177–1195; siehe ARAGO – TRENCHS, Escribanias reales S. 428 f.

83) Keinesfalls war er der Kleriker Petrus, der 1177 als Urkundenschreiber in RRH n° 542 für Josaphat fungierte. Das Stück ist von Delaborde arg fehlerbehaftet gedruckt worden, aber auch wenn man auf die Überlieferung zurückgeht, bleibt das Diktat recht primitiv und ist ganz gewiß nicht das des Radulf C.

| | |
|---|---|
| Februar 1163 – Mitte 1176 | Notar in der Königskanzlei (nachgewiesen bis Juni 1175) |
| 1174 Frühjahr/Sommer – Mitte 1176 | nach dem Tode des Kanzlers Radulf von Bethlehem wird Petrus/Radulf C Vizekanzler von Jerusalem |
| Mitte 1176 | Entlassung (eher als Tod) des Petrus/Radulf C als Vizekanzler und Notar |

## 8. Die Herkunft des Radulf C

Radulf C hatte außer dem Notariat in der Kanzlei keine erkennbare Laufbahn, und da er kein geistliches Amt nennt, obwohl er sicherlich Geistlicher war, können wir nichts sagen über eine kirchliche Karriere außerhalb der Kanzlei vor, während oder nach seinen Notariaten in Askalon und Jerusalem. Aber wir kennen seine Herkunft und wissen, daß er wie die Mehrzahl seiner Vorgänger[84] ein Einwanderer war. Radulf C kam aus England und war erst seit kurzem eingewandert, als er 1154 seine Tätigkeit in Askalon aufnahm. An sich bot sich damals in England für fähige Notare ein reiches Betätigungsfeld, als Heinrich II. am 19. Dezember 1154 auf den Thron kam[85]. Die Kanzlei Stephans hatte am Ende nur noch einen Schreiber beschäftigt, den Scriptor regis XXII. Das war einer weniger als Heinrich II. als Herzog der Normandie vor seiner Krönung beschäftigte (Scriptores regis XXIII und XXIV). Schreiber XXII verschwindet mit dem Thronwechsel, und auch von seinen herzoglichen Schreibern übernahm Heinrich nur Nr. XXIII in die Königskanzlei, wo ja zu Beginn des Jahres 1155 mit Thomas Becket auch ein neuer Kanzler ernannt wurde. Weder wurde Heinrichs normannischer Kanzler Wilhelm übernommen, noch viel weniger konnte Stephans alter Kanzler Robert von Gent weiteramtieren, obwohl er als Dekan von York noch bis etwa 1157 oder 1158 lebte[86]. Heinrich und Becket füllten die Kanzlei Englands mit neuen Gesichtern, denn Ende 1155 waren inklusive des übernommenen Schreibers XXIII nicht weniger als fünf Kanzleischreiber gleichzeitig tätig, und insgesamt arbeiteten im Jahr 1155, obwohl nicht alle gleichzeitig, wenigstens zehn Scriptoren, und 1155–1158 sind insgesamt 16 Schreiber nachweisbar. Der Grund dafür liegt auf der

84) Allein der Anonyme Notar, Daniel, Guido und der Interimsnotar könnten, weil sich eine europäische Herkunft nicht feststellen läßt, im Lande geboren worden sein.

85) Siehe zu den folgenden Ausführungen BISHOP, Scriptores regis S. 25 f., 30 f. und CRONNE, Reign of Stephen S. 185–205, 207, 215–218.

86) CLAY, Notes S. 369 f.

Hand: Etwa 40 Prozent der Urkunden Heinrichs II. stammen aus den ersten sieben Jahren seiner 35 Jahre währenden Regierung[87]. Die Geschäftigkeit des Kanzlers Thomas Becket mag damit etwas zu tun gehabt haben, aber wesentlicher war, daß Heinrich anscheinend die Vergabungen Stephans nicht unbesehen anerkannte, vielmehr mußten sie erneuert werden, und wo dies nicht der Fall war, wurde sehr häufig der Zustand unter Heinrich I. bestätigt; Stephan wurde einfach ignoriert und übersprungen, er war zur Unperson geworden.

Es gab also 1155 im englischen Krondienst erhebliche Chancen, aber eben nur für neue Leute, die mit dem verflossenen Regime Stephans nichts zu tun gehabt hatten. Wenn Radulf C 1175 mit angenommenen 50 Jahren starb, dann war er 1125 geboren und konnte ab 1145 in England noch auf einer Seite gestanden haben, für die unter Heinrich II. kein Platz mehr war. Man braucht ja hierbei nicht nur an die Kanzlei des Königs zu denken und an den politischen Umsturz von 1154. Das liegt nur deshalb besonders nahe, weil ein an sich kontinentales Diktatelement des Radulf C, nämlich die Wendung *in sempiternum* (siehe unten S. 131–133), in der Königskanzlei unter Heinrich I. und Stephan vom Scriptor regis XIII – und nur von ihm – besonders gepflegt worden war. Bei diesem, der bis Ende 1143 nachweisbar ist, als er für Fontevrault eine Fälschung von angeblich 1131 herstellte, in der Innocenz II. als verstorben bezeichnet wurde[88], konnte man dies lernen, bei den anderen Scriptoren des Königs ebenso wenig wie in den Privaturkunden, aber natürlich brauchte man bei dem Scriptor XIII nicht persönlich in die Lehre gehen, man konnte in vielen englischen Archiven sich an seinen dort lagernden Produkten schulen[89]. Im übrigen gab es natürlich auch genügend Wechsel in privaten Urkundenschreibstuben infolge von Todesfällen der Aussteller: 1152 starb die Königin Mathilda, 1153 starb Stephans Sohn Eustach von Boulogne. Im selben Jahr starben König David von Schottland, Earl Rannulf von Chester, Simon von Senlis, Earl von Northampton, Earl Roger von Warwick sowie ein Erzbischof von York, und im folgenden Jahr gleich der nächste. Alle diese hatten natürlich einen Urkundenmann gehabt, und mindestens wer für Mathilda und Eustach gearbeitet hatte, war für Heinrich II. nicht akzeptabel.

---

87) Nimmt man allein die Urkunden für englische Empfänger, so ist der Prozentsatz noch höher.

88) Dies werde ich demnächst in einer Arbeit über den Scriptor regis XIII ausführen.

89) Ich sage also ausdrücklich nicht, daß Radulf C etwa der Scriptor regis XIII gewesen wäre. Das geht schon wegen der Schrift nicht. Außerdem bliebe ein Jahrzehnt (1144–1154), in dem wir von ihm keine Spur hätten.

Daß ein Umsturz kommen würde, war klar seit Eustachs Tod am 17. August 1153, denn ihn hatte Stephan in England zum Erben ausersehen gehabt. Am 6. November 1153 erkannte Stephan Heinrich im Vertrag von Westminster als Erben an. Von nun an wußte man, was kam. Es steht im Vertrag[90] nicht drin, wird aber von Robert von Torigni überliefert, daß zu den Abmachungen gehörte, daß im Prinzip alle Lehen und Ländereien an diejenigen zurückzuerstatten seien, denen sie unter Heinrich I. gehört hatten[91]. Mit anderen Worten: Wer irgendwie mit dem alten Regime des Königs Stephan und seiner hochmögenden Parteigänger verfilzt war, war bedroht und mußte sich arrangieren oder tat gut an der Auswanderung, und schon unter Heinrich I. war das Hl. Land ein bevorzugtes Ziel der Auswanderung für die Opposition gewesen oder für diejenigen, deren sich der König zu entledigen beliebte, sowohl in der Normandie wie in England. Den Vertrag von Westminster könnte Radulf C noch in der englischen Heimat erlebt haben, aber als Heinrich II. den Thron bestieg, war er bereits im Osten, hätte also Königsdienst in England 1155 ohnehin nicht mehr nehmen können.

Daß er bei seinem Eintritt in die askalonitanische Kanzlei erst kurz im Lande war, zeigt sich daran, daß sein ausgeprägtester Anglizismus ganz am Anfang seiner Laufbahn in RRH n° 301. D. RRH n° 300 vom Januar 1155 steht, wo er den gleichfalls aus England gekommenen Kanzler-Notar Radulf A begreiflicherweise so wenig störte, daß er ihn anstandslos übernahm, als er in D. RRH n° 299 mit Hilfe der beiden genannten VUU. denselben Sachverhalt beurkundete: *In Zimi quicquid ibi pater meus (suus) die, qua vixit et obiit, habuit.* Es ist das einzige Mal, daß dieser Ausdruck im Hl. Land erscheint, aber in den Urkunden der anglo-normannischen Könige seit Wilhelm dem Eroberer ist er Legion, erst als Hinweis auf den Todestag Eduards des Bekenners als eines Datums, dessen *status quo* es zu erhalten galt, später ganz allgemein als Hinweis auf Rechtsverhältnisse am Todestag des Vaters oder Großvaters[92]. Der Ausdruck ist derart typisch, daß man im Grunde

---

90) Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 272.

91) DAVIS, King Stephen S. 123. Robert von Torigni, Chronique, ed. DELISLE 1, S. 281.

92) Die Floskel findet sich nicht nur in den Königsurkunden. Nehmen wir als Beispiel die Urkunden von Heinrich, dem Sohn Davids I. von Schottland, in seiner Eigenschaft als Earl von Northumberland und Inhaber des Honour of Huntingdon in den englischen Midlands, die BARROW als Ergänzung zu LAWRIES Early Scottish Charters gedruckt hat, dann findet sich auch dort der Ausdruck häufig im Zeitraum 1136–1152: Regesta regum Scottorum 1, S. 144 n° 20, S. 146 n° 22, S. 146 n° 23, S. 147

bereits hier mit den Anglica aufhören könnte. Aber es gibt noch mehr, das der Vollständigkeit halber hier aufgeführt sei und auch, weil Puristen sich an der abweichenden Formulierung *vixit et obiit* statt *fuit vivus et mortuus* stören könnten[93]. Wie so etwas heißt, wenn es nicht englisch ist, sei an zwei Beispielen dargetan, deren erstes aus dem Hl. Land stammt. In D. RRH n° 210 des aus Anjou kommenden Kanzlers Elias von 1142 liest man: *sicut tenebat in extremis vitae suae*. Und kurz nach der Jahrhundertmitte formulierte eine Urkunde des Grafen von Vermandois: *sicut pater meus tenebat, quando de vita ingressus est viam universae carnis*[94].

Für einen Engländer spricht ebenfalls die generelle Knappheit der Dictamina des Radulf C, die in gräflicher und königlicher Zeit fast alle seine Urkunden betrifft. So kurze Stücke hatte es seit der Spätzeit des Elias und Einzelprodukten der Kapelle während der Kanzleikrise unter Melisendis nicht mehr gegeben. Auch wird so verständlich, daß der frisch eingewanderte Kanzlist in seinem ersten Dictamen RRH n° 301 eine ungelenke Corroboratio hatte (*Ut igitur huius mei privilegii auctoritati nichil desit*), in seinem zweiten Dictamen D. RRH n° 300 gar keine mehr, wie dies in England gang und gäbe war. Als er dann, dem Brauch des Landes und der Königskanzlei folgend, eine Corroboratio entwerfen mußte, gelang sie ihm nicht auf Anhieb. Er schwankte im zweiten Glied derselben noch geraume Weile, bis er die Ankündigung der Zeugen und des Siegels in eine feststehende Reihenfolge gebracht hatte[95]. Aber auch sonst kam er mit seinem Vorbild Radulf A (Radulf B nahm seine Tätigkeit ja gerade erst auf) nicht zurecht. Vor allem behagte ihm die *subpressio sigilli* nicht, obgleich sie in der Königskanzlei auch unter Radulf B de rigueur blieb. Man muß es nebeneinanderhalten, um sich den Unterschied klarzumachen, der ja auch einen relativ radikalen Diktatbruch und damit den neuen Diktator anzeigt.

---

n° 24; vgl. aus demselben Zeitraum und Bereich zwei Urkunden Davids I. ebd. 1, S. 151 n° 30, S. 152 n° 31.

93) Selbst in England kamen natürlich in der Kanzlei auch Abweichungen von einem an sich rigiden Formular vor. So schrieb der Scriptor regis XIV statt der hundertfach bezeugten Formel *ne inde audiam clamorem* einmal *ita ne rectum meum obliviscatur, si ibi fuerit* (Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 547; ebd. 4, Taf. XVI).

94) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 159 n° 205 von 1152–1167.

95) Siehe unten S. 139–141 zu Kanzleizeile und Zeugenformel.

| Radulf A D. RRH n° 309 | Radulf C D. RRH n° 303 |
| --- | --- |
| *Et ut huius confirmationis mee pagina rata et incorrupta permaneat, testibus eam subscriptis sigillique mei subpressione muniri precepi.* | *Uti autem huius donationis et concessionis mee pagina rata et inconcussa permaneat, sigilli mei appositione ac testium subnotatione precepi eam corroborare.* |

Aus *subpressio* war *subnotatio* geworden, und das Wort war vom Siegel zu den Zeugen verschoben worden. Auch das hatte Radulf C in England beim Scriptor regis XIII lernen können, und in England ist es eine Rarität, während es in Nord- und Ostfrankreich nicht selten war (siehe unten S. 135 f.). *Subnotatio* blieb denn auch bei Radulf C eine einmalige Ausnahme. Als Engländer benutzte er lieber die Formel *sigilli appositione*[96]. Aber er blieb noch bei dem Wort *pagina* im Finalsatz. Allerdings mochte er es nicht, denn schon im selben Jahr ersetzte er es in D. RRH n° 308 durch *scriptum* und schob es in den Hauptsatz, lieferte in diesem aber fast ein Unicum mit dem Wort *nota*[97]: *Et ut predictum ... donum pretaxatis fratribus ratum firmum et inminutum permaneat, presenti scripto atque sigilli mei nota testibusque subscriptis prorsus confirmo.* Ich kann *nota* sonst nur noch in RRH n° 155 von 1135 nachweisen: *manuque nostra propria in eadem cartula notam quamdam in specie dominice crucis impressimus.* Ansonsten kommt es erst unter Heinrich von Champagne wieder auf, dort aber in anderem Zusammenhang, nämlich als Vermerk *nota Radulfi*, mit dem in der gräflichen Urkunde der Champagne seit langem schon die Verantwortlichkeit für den Text bezeichnet wurde (siehe unten S. 600). Zwei Jahre später ist dann, wenn auch noch nicht ganz abgeschlossen, die endgültige Form des Radulf C in D. RRH n° 324 schon zu erkennen, und hier hatte er sich von allen Wendungen hinsichtlich der Art und Weise der Anbringung des Siegels gelöst und hatte sowohl *pagina* wie *scriptum* durch das englische Allerweltswort *carta* ersetzt: *Ut igitur hoc meum donum, hec mea concessio atque confirmatio rata firma et illibata in perpetuum permaneant..., cartam presentem sigillo meo corroboro testibusque subscriptis communio.*

Bleiben wir für die Anglica einmal bei D. RRH n° 300, der frühesten Grafenurkunde des Radulf C. Da fällt zunächst die vorgezogene Siegelankündigung auf, die in der Dispositio steht: *laudo confirmo et sigilli mei appositione corroboro.* Das ist keine einmalige Sache. Man findet es beispielsweise

96) Siehe oben Bd. 1, S. 763; vgl. *et testium annotatione et sigilli nostri* in LEES, Inquest of 1185 S. 245 n° 8 von 1161.

97) Allerdings mag er dies hier von Radulf B aus dessen verlorener VU. übernommen haben; siehe oben S. 14.

schon in Brandos D. RRH n° 90, bei Hemelin in DD. 130. 134 und danach wiederholt in D. RRH n° 291 des Radulf A, sonst auch in DD. RRH n° 256. 262 der Königin Melisendis[98]. Aber mit Ausnahme von DD. RRH n° 90. 262. 299. 300. 332 wiederholen diese Stücke die vorgezogene Siegelankündigung nochmals am Ende des Contextes. In England waren Siegelankündigungen, wie man weiß, außerordentlich rar. Besiegelt war alles, angekündigt wurde fast nichts, wie man leicht an Hunderten und Aberhunderten von Urkunden aller Art nachprüfen kann. Kommen überhaupt Siegelankündigungen vor, und in der Königskanzlei hat sie etwa der Scriptor regis XIII unter Heinrich I. und Stephan nicht verschmäht, so stehen sie überwiegend am Ende, aber auch vorgezogene und mit der Dispositio verbundene Formen kommen vor[99]. Das gibt es natürlich auch auf dem Kontinent, vielleicht absolut sogar häufiger als in England, aber relativ ist das Phänomen eher in England stärker ausgeprägt, weil ja angesichts des weitestgehenden Fehlens von Siegelankündigungen jeder Fall viel schwerer wiegt als auf dem Kontinent.

Etwas anderes kommt noch hinzu. Die englische Urkunde entbehrt in anglo-normannischer Zeit in ganz erdrückendem Ausmaß der Corroboratio, ganz im Gegensatz zur kontinentalen Urkunde. Will man, wie auf dem Kontinent üblich, eine Siegelankündigung in einer Urkunde unterbringen, so muß man entweder auch eine Corroboratio und damit einen für England formularmäßigen Fremdkörper in die Urkunde hineinbringen, womit die Ankündigung ans Ende rutscht, oder aber man muß das Siegel weit vorne mit der Dispositio verbinden. Deshalb haben im Osten Urkunden mit vorgezogener Siegelformel entweder eine zweite Ankündigung des Siegels in der Corroboratio oder aber wie DD. RRH n° 90. 262. 299. 300. 332 keine Corroboratio. Wo die Corroboratio de rigueur ist, bleibt für eine vorgezogene Siegelformel nicht viel Raum[100]. Man darf in dieser zwar kein durch-

98) Selbstverständlich auch in der Parallelurkunde zu D. RRH n° 300, nämlich D. RRH n° 299, ebenso in D. RRH n° 332.

99) LEES, Inquest of 1185 S. 234 n° 8, S. 245 n° 5 von 1154 und 1161; Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 304. In den 160 Urkunden des schottischen Königs Malcolm IV. (1153–1165), dessen Urkundenwesen noch ganz der englischen Königsurkunde folgt, stehen lediglich drei Siegelankündigungen, davon eine am Ende, zwei am Anfang; Regesta regum Scottorum 1, S. 218 n° 174, S. 261 n° 240, S. 263 n° 243. Über die vorgezogene Siegelformel in englischen Bischofsurkunden siehe English Episcopal Acta 1, S. LXX; 2, S. LVIII.

100) Ich habe die 70 Urkunden des Grafen Dietrich von Flandern für den Zeitraum 1150–1160 durchgesehen und nur in einer einzigen eine vorgezogene Siegelankündigung gefunden; DE HEMPTINNE - VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. 230 n° 144.

schlagendes englisches Diktatelement sehen, aber ganz sicher widerspricht sie der Annahme eines englischen Diktators nicht.

Ganz und gar englisch ist dann in D. RRH n° 300 und seinen Parallelurkunden RRH n° 301 (Radulf C) und D. RRH n° 299 (Radulf A, aber nach VU. D. RRH n° 300) sowie in D. RRH n° 332 die Wendung *ab omni servitio dominio exactione soluta libera et (ac) quieta*. Es bleibt nicht bei diesem einen Mal, auch wenn die Formel später weniger aufwendig wird: *libere quiete omnique sine exactione* D. RRH n° 334, *libere solute et quiete sine omni exactione ac gravamine* (D. RRH n° 356), *libere et quiete sine omni calumniatoris exactione* (D. RRH n° 413), *quiete solute et omni sine exactione* (D. RRH n° 416), *libere et quiete omni occasione remota* D. RRH n° 450, *omni sine servitio ... libere et quiete* (D. RRH n° 453), *omni exactione remota et calumnia* (D. RRH n° 514). Ich habe mich mit dieser Klausel schon befaßt, als ich die Anglizismen bei Radulf A abhandelte (siehe oben Bd. 1, S. 729–734). In den englischen Königsurkunden und nach ihrem Vorbild natürlich auch in den englischen Privaturkunden ist sie häufig, nicht nur unter dem König Stephan (siehe oben Bd. 1, S. 733 f.), sondern sie setzt sich auch durchaus fort unter Heinrich II.: *liberum et quietum de omni servitio et de omnibus consuetudinibus secularibus et exactionibus*[101]. Spezifisch englisch ist natürlich nicht *libere et quiete* schlechthin, sondern die Verbindung mit *servitium* und *exactio*. Bei dem Lyonnaiser Notar Radulf B begegnet denn auch ein ganz anderer Wortlaut, wo *libere et quiete* verbunden wird mit *sine omni calumpnia vel impedimento*, während die englische Formel nur unter dem Einfluß von VUU. auftritt (siehe oben Bd. 1, S. 864 f.)[102].

*Servitium* und *exactio* in der hier behandelten Formel aus RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 299 sind Standardware aus England. *Dominium* aber gehört nicht in die englische Formel hinein. Das erstaunt zuerst, weil *dominium* in der Bedeutung von Krondomäne oder Dominikalland der Barone und Seigneurs in England überaus oft vorkommt[103]. So hat auch Riley-

101) LEES, Inquest of 1185 S. 157 n° 3. Vgl. ebd. S. 174 n° 1, und oft in DELISLES Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. für französische Empfänger. Privaturkundlich in LEES, Inquest of 1185 S. 184 n° 10, S. 185 n° 11, S. 191 n° 20, S. 194 n° 25, S. 199 n° 2, S. 207 n° 2, S. 233 n° 7, S. 254 n° 14, S. 258 n° 15, S. 258 n° 16, S. 271 n° 7, S. 274 n° 9.

102) Die volle Formel in der englischen Königsurkunde hieß *quod bene et in pace et libere et quiete (et honorifice) ab omni seculari exactione (et servitio) teneant* (siehe oben Bd. 1, S. 733). Der Gedanke der *pax* hatte bisher im Hl. Land außer bei Radulf B in D. RRH n° 353 gefehlt, erscheint aber gelegentlich bei Radulf C: *in pace et sine calumnia possidere* (D. RRH n° 356) und *Ut ... haec omnia pacifice, omni exactione remota et calumnia in sempiternum possideant* (D. RRH n° 514).

103) Da die Urkundenedition für den König Stephan in den Regesta regum Anglo-

Smith das Wort in östlichen Urkunden aufgefaßt[104]. An anderer Stelle geht er das Problem von den Nachweisen für eigenbewirtschaftetes Land und Fronarbeit her an[105]. Der erratische Charakter der Zusammenstellung ist freilich unverkennbar. Zwar wird JL 9847 für Josaphat zitiert (*laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis*), ohne daß bemerkt würde, daß dieser Teil der VU. JL 8095 folgt und daß man sachlich, wenn auch in anderer Formulierung, die Sache bei diesem Empfänger zurückverfolgen kann bis zu JL 6336 und daß die Bestimmung in gleicher Zeit auch bei einem anderen Empfänger steht[106]. D. RRH n° 591 muß man überhaupt streichen, da *in proprios usus reflectere nitebatur* hier nur heißt, daß der Gegner das Land entfremden, nicht aber in Eigenbewirtschaftung nehmen wollte. Und wenn aus Urkunden der Ritterorden seit 1193 mit RRH n° 708. 978a. 1164. 1260 eine Reihe von Belegen für eigenbewirtschaftetes Land der Ritterorden vorgeführt wird, so versteht man nicht, warum nicht die wörtliche Quelle dieser Stellen angegeben wird, nämlich das päpstliche Generalprivileg *Omne datum optimum* für die Templer in der Ausfertigung ab 1179 (*Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis ... nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat*) und – weniger stark ausgeprägt – das Generale *Christianae fidei religio* seit 1137[107] mit ihren allgemeinen Zehntbefreiungen für eigenbewirtschaftetes Land, wo JL 6341 von 1113 noch ein Einspruchsrecht der Bischöfe vorgesehen hatte.

In den Belegen kommt zwar auch das Wort *dominium* vor (RRH n° 631. 708. 1260), aber in keinem der drei Fälle hat es die Bedeutung von Domäne oder Dominikalland, auch nicht in RRH n° 631 (siehe unten). Die Anlehnung an *Omne datum optimum* bei den Ritterorden zeigt, daß man das Vorkommen von eigenbewirtschaftetem Land bei den Seigneurs oder von Krondomäne besser erfassen dürfte, wenn man Belege für *proprius* sammeln würde[108], denn das scheint im Hl. Land eher der terminus technicus gewesen zu sein, wenn es um Krondomäne und Dominikalland ging. Ich habe

---

Normannorum Band 3 keinen Wortindex hat, verweise ich hier auf Regesta regum Scottorum 1, S. 332 Index s. v. *demesne* und auf LEES, Inquest of 1185 S. 423 Index s. v. *demesne*.

104) RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 32 Anm. 69.

105) Ebd. S. 46 Anm. 76.

106) HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 112 n° 12.

107) Ebd. 2, 98, S. 133.

108) So z. B. in RRH n° 212 ganz klar: *Cratum* (= Krak des Chevaliers) *et castellum Bochee cum omnibus suis pertinentiis tam domini propriis quam et feodalium*. Dagegen heißt *fiscus*, für das ich auch nur den einen Beleg aus RRH n° 335 kenne, offenbar nicht 'Dominikalland', sondern 'Allod'; siehe MAYER, Bistümer S. 143–146.

es nicht getan, kann es jetzt auch nicht mehr tun und kann deshalb nur die Anregung geben und als Auftakt auf D. RRH n° 164. RRH n° 165. 166. 172. 173. 183. 428. 448. 450. 451. 614. 619. 649. 689 verweisen.

Ich habe mich aber bemüht, einmal Belege für *dominium* zu sammeln. Beim Kanzleipersonal wird man nur bei Robert (D. RRH n° 59), bei Radulf A – C (DD. RRH n° 299. 352. 353. 366. 368 und RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332) sowie je einmal bei Guido, dem Kanzleischreiber II und dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus (DD. RRH n° 313. RRH n° 379. D. RRH n° 477) fündig. Geht man es rein chronologisch an, so steht das Wort (auch *dominatus*) in RRH n° 58. D. RRH n° 59. RRH n° 102a. 112. 113/114. 131. 212. 236. 272, also in acht Urkunden vor Radulf A, von denen aber RRH n° 112. 113/114 und RRH n° 212. 236 im Verhältnis von VU. zu NU stehen, so daß sich die wirkliche Zahl reduziert. Ferner kommt es vor in DD. RRH n° 299. 300. RRH n° 301. DD. RRH n° 313. 332. RRH n° 333. 351. DD. RRH n° 352. 353. 366. 368. RRH n° 369. 371. 379. 448. D. RRH n° 477. RRH n° 523. 524. 533. 539. 549 (*dominatio*). 560. 594. 602. 612. 619. 623a. 631. 636. 640b. 642. 647. 649. 689. DD. RRH n° 693. 702. RRH n° 708. 759. 1058. DD. RRH n° 1059. 1064. RRH n° 1073. 1164. 1260. 1282. Es zeigt sich deutlich, daß der Einbruch mit den Kanzleiengländern Radulf A und Radulf C erfolgt. Das Wort verschwindet dann aus dem Sprachschatz der Kanzlei, bleibt aber im Privaturkundenwesen erhalten.

Unterscheidet man nach der Bedeutung, so kommt diejenige von 'Krondomäne, Domäne, Dominikalland' zwar vor, aber nur selten (DD. RRH n° 59. 366 [5 x]. RRH n° 371. 448 [3 x]. 623a). In D. RRH n° 366 hat das Wort sicherlich diese Bedeutung und nicht etwa die von 'Herrschaftsrecht', weil dem *dominium* jeweils als Gegensatz der verlehnte Teil des Gesamtgutes folgt. Bei RRH n° 631 kann man schwanken zwischen Domäne oder Herrschaftsrecht: *contigit predicta casalia cedere de dominio regis in dominium militum Templi.* Die Krondomäne könnte gemeint sein, aber in einem einzigen Satz würde das Wort dann bei den Templern Dominikalland, also etwas anderes, bedeuten. Es scheint mir deshalb hier in beiden Fällen 'Herrschaftsrecht' gemeint zu sein. Etwas zahlreicher und natürlich auch interessanter sind diejenigen Belege, wo das Wort für 'Seigneurie' steht, worunter sich auch die Belege für *dominatus* finden (RRH n° 102a. 112. 113/114. 640b. 647. 708. 1058. DD. RRH n° 1059. 1064. RRH n° 1260. 1282). Zweimal bedeutet *dominium* 'Herrschaft' im Sinne des englischen „rule" (DD. RRH n° 477. 693), dreimal 'Herrschaftsgebiet' (D. RRH n° 693. 702. RRH n° 1164). Aber ganz überwiegend ist die Bedeutung 'Herrschaftsrecht' (RRH n° 58. 131. 212 [3 x]. 236. 272. DD. RRH n° 299. 300. RRH n° 301. DD. RRH n° 313. 332. RRH n° 333. 351. DD. RRH n° 352. 353. 368. RRH n° 369. D. RRH n° 477. RRH n° 523. 524. 533. 539 [2 x]. 549. 560. 594. 602.

Centrum medievistických studií KNIHOVNA

612. 619. 631 [2 x]. 636. 642. 649 [3 x]. 689 [2 x]. 1073), ja zweimal erscheint sogar *dominus terrae* (RRH n° 589. 607).

*Dominium* in RRH n° 301. D. RRH n° 300, wie es hier verwendet wird, nämlich als 'Herrschaftsrecht', ist also nicht englischen Ursprungs, wo das Wort 'Domäne' oder 'Dominikalland' bedeutet, obwohl die ganze Formel, in der es steht, englische Herkunft verrät (siehe oben S. 79). Das gilt auch für die exzessiv lange Klausel zur Abwehr der Ansprüche Dritter. Die verbreitete „warranty"-Klausel der englischen Diplomatik hat hier nicht Pate gestanden (siehe oben Bd. 1, S. 734 f.).

Dagegen greift man mit *elemosina* wieder ins Volle. Das ist natürlich ein Allerweltswort, weil es eine Allerweltsinstitution ist, nämlich die Schenkung von Vermögenswerten an eine geistliche Korporation für deren Zwecke als eines im weltlichen Bereich dienst- und lastenfreien Besitzes, der im kirchlichen Bereich freilich Gebetsdienst zu leisten hatte; das wird meist übersehen, weil es fast nie ausdrücklich gesagt wird[109].

109) Zur Rechtsnatur der *elemosina*, insbesondere des englischen „frankalmoign", auch bekannt als „grant in free alms" siehe HALL, Studies S. 222, RILEY-SMITH, Knights of St. John S. 59, 424, 457 und vor allem DOUGLAS, Frankalmoin, passim. Als Beispiele für den Gebetsdienst seien zitiert RRH n° 527 und LEES, Inquest of 1185 S. 222 n° 3 aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: Hugo Beauchamp, der 1187 in der Schlacht bei Hattīn fiel, schenkte dem Templerorden in Sandy in Bedforshire *unam virgatam terre ... in elemosina perpetua pro salute mea et omnium meorum ... tenendam de me et de meis heredibus solide* (scil. statt *solute*) *et quiete honorifice et libere de omnibus consuetudinibus et rebus omnibus preter oraciones.* Daneben stand natürlich der schon in der Bibel verheißene Lohn: *Date helemosinam et omnia munda sunt vobis* (Luc. 11,41) und *Sicut aqua extinguit ignem, ita helemosina extinguit peccatum* (Ecclus. 3, 33, hier gleichlautend wie Cyprian, De opere c. 2, S. 374), zitiert in D. RRH n° 68a. RRH n° 841. – Nur scheinbar behielt sich der König Fulko Einkünfte vor, als er 1138 in D. RRH n° 181 dem Hl. Grab gewisse Häuser als dienst- und lastenfreie *elemosina* schenkte *salva iusticia regali* (*regio iure* in der NU. D. RRH n° 309), *quam rex debet habere in elemosina, quam ipse dat sancte ecclesie.* Das sieht danach aus, daß er sich als Stadtherr Abgaben von diesen Häusern vorbehielt, zumal die Häuser nicht von ihm geschenkt wurden, mindestens nicht alle, sondern bereits Besitz des Stifts waren. Aber eher ist dies so zu verstehen, daß sich der König seine Besteuerungsrechte für den Fall vorbehielt, daß die Kirche die *elemosina* in steuerpflichtige Laienhände verkaufen würde; vgl. D. RRH n° 354 zu einem Haus in Akkon: *hac videlicet conditione libere et quiete possidendum concessit, ne venditione vel commutatione sive quolibet alio modo a se eicere liceat et, si fecerint* (scil. *canonici*), *regia maiestas ex ea servitium habeat*; vgl. zu diesem Problem PRAWER, Crusader Institutions S. 258, 299–301, 322 f. Der *elemosinarius* war nicht nur derjenige, dem seinerseits die karitative Arbeit einer Institution anvertraut war, sondern er verwaltete auch ein als *elemosina* bezeichnetes Sondervermögen seines Hauses, dem wir bereits 1129 am Hl. Grab begegnen (RRH n° 129: *emi*

Aber während *elemosina* oder *in elemosinam dare* Alltagsgut der Urkundensprache ist, bricht die aus England sattsam bekannte *libera (perpetua, sempiterna) elemosina, libera et perpetua elemosina* und ähnliches erst mit dem englischen Kanzlisten Radulf C in die Diplome und die Urkundensprache des Hl. Landes ein, und dann gleich massiv[110]. Danach brach das „frankalmoign" in den Diplomen wieder ab[111], um erst unter Heinrich von Champagne als Import aus dessen Heimat wieder aufzutauchen[112], während einfaches *elemosina* natürlich weiterlief. Das Phänomen ist unter Radulf C um so auffallender angesichts der fast völligen Abstinenz der Privaturkundenschreiber, die zwar quer durch die geistlichen Empfänger häufig das Wort *elemosina* verwenden, aber – soweit ich sehe – erstmals 1173 den Ausdruck *in perpetuam elemosinam* vorkommen lassen[113]. Auch danach bleibt es im 12. Jahrhundert rar (vgl. aber etwa RRH n° 524. 566. 633). Im 13. Jahrhundert wird es dann häufig.

Die Verwendung des Wortes *sicut* ist natürlich an sich völlig unauffällig, aber Radulf B hatte eher *prout* gewählt (siehe oben Bd. 1, S. 876 f.). Das mied Radulf C völlig, dafür hatte er einen fast exzessiv zu nennenden Gebrauch von *sicut*: dreimal in RRH n° 301, dreimal in D. RRH n° 300, zweimal in D. RRH n° 332, je einmal in DD. RRH n° 334. 356. 366. 453

---

... *vineam quandam ... de peccunia helemosinae nostrae;* vgl. den *elemosinarius* der Grabeskirche um dieselbe Zeit in RRH n° 126. 128. 129. 129a. Wenig später findet sich ein ähnliches Sondervermögen in Josaphat: *pro aliis benefactoribus et sustentatoribus huius sanctae helemosinae* (RRH n° 135).

110) DD. RRH n° 413. 451a. 487 (zweimal). 512 *(sempiterna et libera elemosina).* Das einfachere *elemosina* ohne Zusatz verwendete Radulf C in DD. RRH n° 356. 416. 450, jeweils in Fällen, in denen sein König nur die Almosenschenkung Dritter bestätigte. Der Befund wird noch klarer, wenn man diejenigen Diplome ausscheidet, in denen für das Wort *elemosina* von vornherein kein Raum war: die Verkäufe D. RRH n° 300. RRH n° 301. DD. RRH n° 332. 334 und die jetzt stark zunehmenden Diplome für weltliche Empfänger DD. RRH n° 324. 366. 412. 449. 453. 465. 467. 488. 513a. 517. 525 und schließlich die Bestätigungen, die ja als solche keine Almosenschenkungen waren, nämlich das D. für die Templer sowie DD. RRH n° 400. 422a. 514; DD. RRH n° 452. 466 sind au fonds Empfängerausfertigungen, denen die Kanzlei nur die Unterfertigung hinzugefügt hat. Damit bleiben nur D. RRH n° 303 und die Mischdiktate DD. RRH n°308. 397 übrig, in denen das Wort nicht verwendet wurde, obwohl dies denkbar gewesen wäre.

111) Ausgenommen ist D. RRH n° 518 von 1174, diktiert von dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin, aber unter der Aufsicht des Radulf C; siehe dazu unten S. 314–325.

112) DD. RRH n° 709. 710. 716. 717. 720. 722. 727; siehe MAYER, Scripta Serbellonica S. 431 Anm. 17.

113) RRH n° 504; RRH n° 503 gehört entgegen dem Ansatz bei Röhricht zu 1178.

und dem Diplom für die Templer, in den letzten beiden Stücken mit den Wendungen *sicut ea prius tenuit* und *sicut ... comes Raimundus donavit.* Nochmals: Nicht der Gebrauch des Wortes an sich ist auffällig, sondern die Häufung bei gleichzeitiger Meidung von *prout*[114]. Denn wenn man es schon mit einem Engländer zu tun hat, wer würde dann nicht sofort an die vielen Beispiele in englischen Königsurkunden denken wie *sicut umquam melius tenuerunt* und *sicut carta regis Henrici testatur*[115].

Dazu kommen noch englische 'Volltreffer', die indessen unten beim Diktat abgehandelt werden müssen und die ich hier nur aufzähle. Da ist einmal die direkte Anrede des Empfängers mit *tibi* und die durchgehende Umstellung in der Corroboratio auf das Wort *carta* sowie der teilweise Gebrauch von *apud* bei der Nennung des Ausstellortes. Ebenso entsprechen die Dispositionsformeln dem englischen Usus. Einiges andere behandele ich hier kürzer als bisher, weil es auch bei Radulf C nur vereinzelt vorkommt. In D. RRH n° 465 hat er *feodum XX ti militum* und *feodum C militum.* Mutatis mutandis hat man hier die englische „Knight's fee" vor sich, aber im Hl. Land war sie natürlich nicht als Geldzahlung zu verstehen, sondern bestand aus wirklichen Ritterdiensten[116]. Es ist meines Wissens der einzige Fall, in dem Großlehen urkundlich mit einer bestimmten Zahl von Rittern definiert wurden. In dem etwa gleichzeitigen D. RRH n° 366 von 1161 ist zwar viel von Dienst die Rede, aber nicht einmal wird hier ausgeführt, wie hoch er war, insbesondere wird nicht gesagt, wieviel Ritter Philipp von Nablus, der hier das ganze, jetzt noch erweiterte Transjordanien erhielt, dem König aus dieser sehr großen Baronie schuldig war. Hierfür muß es einen Lehenskataster gegeben haben, wie er der Liste bei Jean d'Ibelin zugrunde gelegen haben muß. Es war also nicht notwendig, den Dienst zu spezifizieren. Wenn es dennoch erfolgte, dann steht hier England Pate.

In D. RRH n° 449 hat Radulf C einmal *clamor*, und wer dächte da nicht gleich an die sehr häufig bezeugte, düster dräuende Warnung der englischen

114) Mehrfaches *prout* in D. RRH n° 400 stammt aus der VU. des Radulf B.

115) Auch mit Häufung: Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 549 *sicut carta ipsius testatur et sicut tenuerunt die, qua rex Henricus fuit vivus et mortuus, et postea hactenus* oder ebd. n° 505 gar dreifach: *Et super hoc quieti sint ..., sicut mea propria elemosina, quia iuste debent inde esse quieti, et sicut tam ipsi quam antecessores sui semper hucusque inde quieti fuerunt et sicut carta regis Henrici testatur.*

116) Vgl. die Liste mit den Zahlen der Ritter, die die einzelnen Barone dem Reichsheer zuzuführen hatten, im Livre de Jean d'Ibelin c. 271 S. 422. Unauffälliger ist die Sache natürlich bei Kleinlehen, nämlich in D. RRH n° 517: *facietis mihi servicium unius militis.*

Königsurkunde: *Ne super hoc audiam inde clamorem*. Die ganze Klausel heißt in D. RRH n° 449 *Curiam quoque concedo eis* (scil. den Pisanern) *de omnibus causis, forisfactionibus et clamoribus exceptis istis...*, d. h. in allen Zivil- und Kriminalsachen mit Ausnahme gewisser aufgezählter Vorbehaltsdelikte. Aber man darf bei *forisfactio* nicht an die Strafklausel englischer und schottischer Königsurkunden denken: *Et prohibeo super decem libras de forisfacto ...*[117]. In England und anderswo, auch im Hl. Land (RRH n° 272. D. RRH n° 588), bedeutet das Wort das, was man als Geldstrafe verwirkt hat für ein Verbrechen, in Italien ist es das Verbrechen selbst. Wir haben in D. RRH n° 449 die bei der Gewährung von Gerichtsprivilegien an italienische Kommunen im Königreich Jerusalem übliche Aufzählung von Delikten und Vorbehaltsdelikten, die der neubegründeten italienischen Konsularjurisdiktion unterstellt waren bzw. entzogen blieben, d. h. in der Wortwahl muß mit Empfängereinfluß gerechnet werden, auch wenn die Klausel die Interessen des Ausstellers, nicht des Empfängers sicherstellte. *Forisfactio* oder *forisfactum* kehrt denn auch in diesen Klauseln mit schöner Regelmäßigkeit wieder[118], *clamor* aber eben nicht. *Clamor* ist natürlich auch der italienischen Rechtssprache nicht fremd, aber hier scheint es doch eher eine einmalige Übernahme aus der englischen zu sein.

In D. RRH n° 525 bestätigte der König die detailliert geregelte Verleihung eines Dragomanats, also einer Gutsverwaltung[119]. Darin heißt es, der Dragoman erhalte von den Dörflern Unterhalt für sich und sein Pferd, wenn er in seinem Amtsbezirk Dienst leiste. Eigenmächtig durfte er sich aus demselben offenbar gar nicht entfernen, aber wenn er mit seinem Herrn außerhalb des Bezirks weilte, dann *solummodo equitature tue dabit prebendam*[120] aus seinen alleinigen Mitteln. *Praebenda* ist mittelalterlich natürlich in erster Linie die geistliche Pfründe, sodann die Tagesration an Essen für einen Menschen, so auch im Hl. Land (RRH n° 145. 160. 271). In Schottland, wo es am Königshof einen eigenen *clericus regis de prebenda* gab, war diese offenbar die Gesamtheit der dem König zufließenden Abgaben an Getreide,

117) DELISLE, Recueil des actes de Henri II 1, S. 233 n° 128.

118) Für Pisa DD. RRH n° 665. 667. 668. 683. 684. RRH n° 886, für Venedig RRH n° 197. 282. 434, für Marseille in D. RRH n° 666, das aber aus der mit Italienern besetzten Gegenkanzlei Konrads von Montferrat stammt.

119) Siehe MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montreal S. 75 f.

120) Nur das Pferd wurde in diesem Fall versorgt; es ist also unrichtig, wenn RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 55 dies gedeutet hat als „he would be provided for“. Dies gilt dagegen für RRH n° 768 von 1200, wo sowohl der Schreiber wie sein Reittier *intus et foris*, also innerhalb und außerhalb des Amtsbezirks, Nahrung erhielten, wofür allerdings das Wort *praebenda* hier vermieden wurde.

in Schottland insbesondere an Hafer[121]. Fast nur in England ist es eine Getreideration für Pferde[122]. Jedenfalls ist das Wort dort in dieser Bedeutung häufig, in Frankreich dagegen ist die Zahl der Belege im Material des Pariser Cabinet Ducange minimal[123].

Es soll nicht verschwiegen werden, daß Radulf C auch Ausdrücke hatte, die nicht für eine englische Herkunft sprechen. Dazu gehört etwa die unscheinbare Wendung *in sempiternum*, die in England in der Kanzlei des Königs Stephan nur der schon öfter zum Vergleich mit Radulf C gewählte Scriptor regis XIII verwendete (siehe unten S. 132). Für Tausch verwendete Radulf C *cambia, cambium, concambium*, einmal auch *commutatio*[124], aber nie die englische Standardvokabel *escambium* oder *excambium* (siehe dazu oben Bd. 1, S. 719). Vielleicht zweifelte er, ob es verstanden würde, denn in D. RRH n° 512 änderte er *de meo excambio* der VU. RRH n° 454 um zu *in concambio*. Auch hat er nie den Ausdruck „quitclaim" (*quietum clamare*), obwohl dieser in der Zeit gelegentlich vorkam[125]. Die Wendung wurde in England ja neben der spezifischen Exchequer-Bedeutung auch genereller im

---

121) Regesta regum Scottorum 1, S. 33; 2, S. 35 f.

122) Siehe z. B. in den Urkunden Heinrichs II. von England bei DELISLE, Recueil des actes de Henri II 1, S. 227 n° 121; 2, S. 125 n° 548. Als Pferdefutter muß man es auch verstehen im Templerinquest von 1185 in England: *et II vicibus in anno prebendam flagellare contra adventum summi magistri*; LEES, Inquest of 1185 S. 51. De facto ist mit *summus magister* hier der englische Templermeister gemeint; vgl. ebd. S. CXXVI. Um den Meister und sein Gefolge zu füttern, brauchte man mehr als nur Getreide, und mitgenommen haben wird er es auch nicht. Dagegen mußten seine Pferde gefüttert werden, wenn er kam.

123) Nur Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 252 von 1127; BRUNEL, Recueil des actes des comtes de Pontieu S. 150 n° 106 (S. 153) von 1183–1184. In Ducanges Glossarium s. v. *praebenda equi* wird neben vier englischen Belegen einer aus St.-Wandrille zitiert, also aus dem normannischen Einzugsbereich Englands; s. v. *praebendare equum* hat Ducange drei englische Belege sowie von 1350 einen französischen, doch hat dieser eine andere Bedeutung, nämlich „in pascua deducere". In Spanien, wenn auch für Kamele, wird das Wort von Petrus Alfonsi, Disciplina clericalis S. 28 verwendet.

124) DD. RRH n° 332. 356. 422a. 465. 512. 517. Vgl. auch oben Bd. 1, S. 719. Die Marotte *cambia* in DD. RRH n° 332. 356 ist so ungewöhnlich, daß ROZIÈRE in seiner Edition des Chartulars der Grabeskirche in beiden Fällen *cambium* statt *cambiam* gedruckt hat, aber beide Chartularhandschriften haben in beiden Fällen und bei RRH n° 333 *cambiam*. Diese Häufung kann nicht mehr als Schreiberversehen der kopialen Überlieferung abgetan werden, aber es sei darauf hingewiesen, daß Radulf C in DD. RRH n° 413 (Original). 465 *cambium* benutzt.

125) RRH n° 519. 550. DD. RRH n° 591. 624. RRH n° 699. D. RRH n° 774; siehe schon Hemelins DD. RRH n° 121. 137.

Sinne von 'befreien, eximieren, erlassen, zurückgeben' verwendet, aber Radulf C hat hier lieber konventionellere Ausdrücke verwendet, wie sie die kontinentale Urkundensprache hatte: *de omnimodo iure negotiationis ipsum commune acquietavero* (D. RRH n° 467), *concambium mille bisantiorum, quos ... mihi ... liberos reliquisti* (D. RRH n° 517).

In D. RRH n° 450 tritt, wenn ich nicht irre, erstmals in den Diplomen von Jerusalem das Wort *concordia* auf (*feci huiusmodi concordiam inter X et Y*). Man denkt natürlich sofort an die schier endlose Serie der englischen Final Concords (*finalis concordia*, auch einfach *finis*) vor dem Königsgericht, die sich als fiktiver Prozeß bei der Landübertragung bis ins 19. Jahrhundert hielten und als dreigeteilte Chirographen, deren unterer Teil bei der Krone blieb, im Public Record Office den gewaltigen Fonds der „Feet of Fines" produziert haben. Aber diese spezielle *finalis concordia* gibt es erst seit 1175[126]. Man kann also eine regelrechte *finalis concordia* weder bei Radulf A noch bei Radulf C erwarten. Aber natürlich fiel sie in England auch nicht vom Himmel, sondern stützte sich in ihrem Formular auf die schon früher zahlreichen außergerichtlichen Vergleiche[127]. Auch im Hl. Land war das Wort *concordia* bereits privaturkundlich eingeführt, auch in Verbindung mit *finis* und mit *pax*[128]. Aber Radulf C benutzt *concordia* nur dieses eine Mal in D. RRH n° 450 und gleich in derselben Urkunde das vor 1175 häufig verwendete Wort *conventio*, das auch sonst bei ihm und schon bei Radulf A und B vorkommt (DD. RRH n° 281. 322. 344. 366. 368). Alles in allem kann aus dem einen *concordia* nicht auf die englische Herkunft geschlossen werden, sie muß, wie oben geschehen, anders erhärtet werden.

Als letztes sei ein Ausdruck aus D. RRH n° 465 betrachtet, wo der König dem Paganus von Haifa unter anderem ein Geldlehen *in augmento feodi pro servitio unius militis* gab[129]. Der Ausdruck ist im Hl. Land sehr selten, kommt aber immerhin vor, außer in D. RRH n° 465 noch in DD. RRH

---

126) ROUND, First Known Fine, passim; DERS., Earliest Fines, passim. GALBRAITH, Studies S. 10–12. Die älteste im Original erhaltene Fine dieser Art ist British Library, Cotton Charters XI. 73, faksimiliert bei WARNER – ELLIS, Facsimiles, Taf. 35 n° 55.

127) Z. B. LEES, Inquest of 1185 S. 241 n° 1 von 1155.

128) *Concordia* in RRH n° 205. RILEY-SMITH, Templars and the Castle of Tortosa S. 284. RRH n° 351. 364. 365. 371. 375. 393a. DD. RRH n° 450. 477. RRH n° 490. 513. HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 230 n° 21a; S. 232 n° 21b. RRH n° 515. 529. 530. 532. 572. 573. 574. 773. Zu *pax et concordia* siehe oben Bd. 1, S. 748 Anm. 79. *Fine et concordia* RRH n° 364; *ad finem concordiae perducere* RRH n° 351. 365; *concordiae finem* D. RRH n° 477 des tripolitanischen Grafenkanzlers Matthaeus.

129) Hier sei en passant notiert, daß es im Hl. Land immer *pro servitio militis* heißt, in England dagegen unabänderlich *per servitium militis*.

n° 556. 1208[130]. Vermehrt wurde natürlich überall fast alles und jedes. Ich habe mir im Vorübergehen notiert: *rusticorum augmentatio* (D. RRH n° 137), *ad augmentandas stationes* (RRH n° 265), *in augmentum prebendarum* (Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 787. 788; *in* (*ad*) *augmentum prebende* DDH. IV. 247. 459), *ad illam communam augmentandam* (Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 788), *ad augmentum elemosinae* (DE HEMPTINNE – VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. 205 n° 126), *de cremento* eines Kirchenvermögens (Regesta regum Scottorum 1, S. 134 n° 7), *ad incrementum* eines anderen Kirchenvermögens (ebd. 1, S. 256 n° 235), *in augmentum* einer Almosenschenkung (LEES, Inquest of 1185 S. 196 n° 2).

Aber bei *augmentum feodi* haben wir es mit einem terminus technicus des Lehnsrechts zu tun, bei dem implicite immer mitschwingt, daß die Vermehrung die Bezahlung für bestimmte besondere Dienste und Verdienste war. Tibble hat aus der oben aus RRH n° 1208 zitierten Passage *en creissiment dou fie de Baruth* herausgelesen[131], was er herauslesen wollte, daß nämlich die Herrschaft Beirut klein und unbedeutend gewesen sei, was der König Heinrich I. von Zypern als Regent Jerusalems eben in RRH n° 1208 anerkannt und mit einer dienstfreien Vermehrung belohnt habe. Das ist schlechthin unsinnig. Die Vermehrung war schon beim Vater des Empfängers geschehen und wurde jetzt dem Sohn nur bestätigt. Das gehörte zu einer ganzen Serie ruinöser Verschleuderungen der Krondomäne, mit denen Heinrich nach seinem Amtsantritt diejenigen belohnte, die ihm den Weg geebnet hatten und ihn jetzt gegen die Staufer stützten[132]. Ob die Herrschaft Beirut groß oder klein war, spielte in diesem Zusammenhang überhaupt keine Rolle. Ich zitierte als Parallele zwei Urkunden des Earl Heinrich von Northumberland, eines Sohnes des Königs David I. von Schottland[133]. Hier bestätigte Heinrich einem vertrauten Freund seines Vaters, Eustace FitzJohn, seine Lehen in Northumberland, fügte dann aber ganz woanders, nämlich in dem Honour of Huntingdon, nicht weit von Cambridge, sehr substantielle, dienstfreie Besitzungen hinzu *in acrementum alterius feodi* (scil. Northumberland) *et infra aliud servitium suum*. Es ging um nicht weniger als fünf große Manors, die Domäne waren. Nun hatte aber Eustach an sich genügend Besitz in Northumberland. Es ist eine sicher-

130) Hier französisch: *en creissiment dou fie de Baruth*; in der Sache liegt eine solche Vermehrung, wohl mit einer dazwischen liegenden verlorenen Urkunde, bei dem Anwachsen eines Geldlehens von 800 auf 1000 Byzantiner in DD. RRH n° 517. 608 vor; vgl. dazu MAYER, 'Arrabe S. 201.

131) TIBBLE, Monarchy S. 26.

132) RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 214 f.

133) Regesta regum Scottorum 1, S. 138 n° 11, S. 139 n° 12.

lich richtige Vermutung von Barrow[134], daß der schottische Earl Heinrich und sein Vater König David jetzt (zwischen 1139 und 1142) nicht zu Unrecht um ihren Honour of Huntingdon fürchteten, den sie dann ja auch vorübergehend bis unter Heinrich II. verloren, da sie eiserne Anhänger der Kaiserin Mathilde gegen den englischen König Stephan waren. Sie unternahmen daher jetzt den Versuch, wenigstens ihre Domäne dadurch zu retten, daß sie sie an einen getreuen Baron übertrugen, selbstverständlich ohne zusätzlichen Dienst. Gesagt wird das natürlich in den Urkunden nicht. Es wäre geradezu abstrus, hier daran zu denken, daß Eustace in Northumberland so arm war, daß man ihm – und das in Huntingdon weit weg von Northumberland! – unbedingt den Besitz vermehren mußte. In Frankreich bat Graf Guigues von Lyon, ganz gewiß kein Sozialfall, Ludwig VII. von Frankreich um *ius, quod ex regia dignitate habebamus in castellis his* (folgen sechs Namen) *in augmentum feodi sui*[135]. Oder war etwa Earl William IV. von Warenne ein abgerissener Pauper, weil ihm sein Vater König Stephan von England als *incrementum* die ganze Grafschaft Norfolk verlieh[136]? Am 30. Januar 1200 belehnte der König Johann ohne Land seinen getreuen Parteigänger in der Normandie, Hugo V. von Montfort, mit 200 Pfund von Anjou jährlich *in augmentum feodi* Hugos in Coquainvilliers. Warum er dies tat, wird nicht gesagt, aber wir wissen es, denn nur einen Tag später mußte ihm Hugo, der in seiner eigenen Stammburg Montfort-sur-Risle nur noch königlicher Kastellan gewesen war, die Kastellanie mit dem ganzen Bezirk zurückgeben[137]. Der Verlust wurde kompensiert. Das war vor allem immer der Fall in Frankreich beim klassischen *fief de réprise*, das für meine Zwecke hier allerdings zu spät ist, weil es massiv erst im ausgehenden 12. Jahrhundert auftritt[138]. Bei dieser Prozedur erklärte sich der Vasall bereit, seine Allodien zu Lehen zu nehmen, und erhielt dafür von seinem neuen Herrn eine Vergrößerung, die ihn für die Minderung des Rechtsstatus seiner bisherigen Besitzungen kompensierte. Hier feierte die Formel *in augmentum feodi* ihre wahren Triumphe, aber auch sie fiel natürlich nicht vom Himmel, ebensowenig wie die *finalis concordia*. Zur Zeit des Giselbert von Mons war die Praxis jedenfalls schon weit verbreitet, und stets bezeichnet er sie mit *augmentum feodi*[139]. Tibbles Theorie, die Floskel zeige an,

134) Regesta regum Scottorum 1, S. 102 f.
135) TARDIF, Cartons des rois S. 304 n° 602; LUCHAIRE, Etudes S. 270 n° 537.
136) Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 272 (S. 97 f.).
137) HARDY, Rotuli cartarum in Turri Londinensi asservati 1, 1, S. 34, 59.
138) BOUTRUCHE, Seigneurie et féodalité 2, S. 277–284; BARTHÉLEMY, Deux âges S. 112, 190, 398.
139) Giselbert von Mons, Chronique S. 192; vgl. auch ebd. S. 196, 312.

daß einer ein zu kleines Lehen gehabt habe, ist indiskutabel. Es geht um Kompensationsgeschäfte[140], wobei für uns unklar bleibt, was hier in D. RRH n° 465 belohnt wurde, aber das ändert nichts. Allerdings ist es angesichts der späteren weiten französischen Verbreitung beim *fief de réprise* nicht möglich, die Floskel in D. RRH n° 465 für ein englisches Spezificum zu halten. Sie kann auch aus Frankreich dorthin gelangt sein.

Ich fasse zusammen: Radulf C war ein Engländer. Wie Radulf A mußte er das englische Urkundenwesen hinter sich lassen und im Osten Urkunden in der Tradition des kontinentalen Diploms schreiben, aber es gelang ihm weniger gut als dem genialen Radulf A, der zwar aus England kam, aber möglicherweise aus Flandern stammte. Immer wieder glitten Radulf C englische Ausdrücke in die Feder.

## 9. Schrift und Fehleranalyse

Alle in der Kanzlei entstandenen Originale, die aus der Amtszeit des Radulf C erhalten sind, ferner RRH n° 495 an den Papst Alexander III., der einzige erhaltene Originalbrief eines Königs von Jerusalem, stammen unabhängig vom Empfänger von einer einzigen Hand, alle Originale, die sich vom Diktat her als nicht kanzleigemäß herausstellen (DD. RRH n° 452. 466. 477. 516. 518, auch das zwischen Radulf C und Wilhelm A hergestellte D. RRH n° 537), sind von anderer Hand. Die Frage ist daher, ob wir es mit einem neuerlichen hauptberuflichen Kanzleischreiber zu tun haben, der den Kanzleischreiber II abgelöst, aber nur geschrieben, nicht diktiert hätte, oder ob anders als unter Radulf B der Notar Radulf C jetzt seine eigenen Dictamina ingrossierte. Das letztere dürfte der Fall gewesen sein. Schlagend wäre es allerdings nur zu beweisen, wenn wir ein Original aus der askalonitanischen Zeit des Radulf C hätten und ein und dieselbe Hand zuerst Urkunden des Grafen Amalrich von Askalon und dann des Königs Amalrich geschrieben hätte, da die Diktatidentität dieser beiden Gruppen klar zutage liegt. Aber das Unglück will es, daß unter den Urkunden des Grafen Amalrich kein Original ist.

Immerhin ist aber auch ohne dies die Beweislage nicht schlecht. Der Kanzleischreiber II wurde beim Tod des Königs Balduin III. 1163 entlassen (siehe oben Bd. 1, S. 897), das nächste erhaltene Original (D. RRH n° 413

140) Dies wird manchmal ausdrücklich gesagt: *dedi in augmentum sui feodi pro bono servitio* (Herzog Heinrich von der Normandie 1153 für seinen Kämmerer William Mauduit; Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 582).

von April 1165) stammt von anderer Hand, die nun weiterschreibt bis zu D. RRH n° 525 vom Juni 1175, das zugleich das letzte Diplom des Radulf C ist. Das Ende der Amtszeiten des Kanzleinotars und des Kanzleischreibers fallen also zusammen. Das verhielt sich ähnlich bei Radulf B und dem Kanzleischreiber II, aber dort schrieb der Ingrossator über zwei Notariate hinweg, war also längst tätig, als Radulf B sein Notariat antrat. Überdies diktierte und mundierte der Kanzleischreiber II nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei mindestens eine Privaturkunde[141], deren Diktat aber eben nur eine Verwandtschaft mit dem Diktat des Radulf B zeigt, jedoch nicht das seine ist. Der Kanzleischreiber II und Radulf B sind also ganz bestimmt nicht identisch. Dagegen liegt die Vermutung nahe, daß der neue Schreiber identisch war mit Radulf C, der in der askalonitanischen Kanzlei ja sicher ohne berufsmäßigen Ingrossator hatte auskommen und die Ingrossate selbst hatte schreiben müssen. Da die Schrift der hier untersuchten Originale im übrigen englische Charakteristica aufweist, steht nichts entgegen, die beiden in eins zu setzen. Unter methodischen Aspekten ist diese Annahme einfacher als die Postulierung eines von dem Notar personenverschiedenen eigenen Kanzleischreibers, und die einfachere Annahme verdient methodisch allemal den Vorzug.

Ich schreibe dem Radulf C daher die Schrift folgender Originale zu[142]:

| | |
|---|---|
| D. RRH n° 413 für die Johanniter | 1165 April 7 |
| D. RRH n° 416 für die Johanniter | 1165 August 17 |
| D. Amalrichs für die Templer | 1166 Januar 17 |
| D. RRH n° 422a für das Templum Domini | 1166 April (6–12) |
| D. RRH n° 450 für Josaphat | 1168 August 9 |
| D. RRH n° 466 für die Johanniter (nur Textrevisionen) | 1169 August 20 |
| D. RRH n° 514 für die Johanniter | 1174 April 18 |
| RRH n° 495 = HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 274 n° 108 an den Papst | (1171–1174) |
| D. RRH n° 525 für Barutus | 1175 Juni 26 |

Ich befasse mich zunächst mit der Schrift der Diplome. Sie ist einheitlich und trotz der Imitation des kontinentalen Kanzleischreibers II unverkennbar

141) RRH n° 379; siehe oben Bd. 1, S. 897; zum Diktat oben Bd. 1, S. 899–903.

142) Auch den Kopien von DD. RRH n° 412. 449. 467 ist zu entnehmen, daß die Originale von Radulf C geschrieben worden waren; siehe unten S. 95 f. DD. RRH n° 477 wurde geschrieben vom tripolitanischen Kanzler Matthaeus, DD. RRH n° 452. 466. 516. 537 von Empfängerschreibern der Johanniter, D. RRH n° 518 vom Schreiber des Herrn von Ramla. Diese Schriften werden behandelt unten S. 172–178, 218 f., 256, 290–292, 330.

englisch. Nun hat es mit englischer Urkundenschrift in dieser Zeit seine eigene Bewandtnis. Sie kommt dem Diplomatiker, der an kontinentaleuropäische Verhältnisse, insbesondere an Kaiser- und Papsturkunden, aber auch an gute Kapetingerdiplome Ludwigs VI. und VII., erst recht Philipps II. Augustus, gewöhnt ist, auf den ersten Blick als sorgloses Gekritzel vor. Das gilt insbesondere für die Schrift der königlichen Kanzlei, diejenige der bischöflichen und klösterlichen Urkundenschreiber mutet uns, soweit sie nicht die Königsurkunde imitieren, öfters vertrauter an, wenn auch ihr englischer Zuschnitt meist ebenso deutlich erkennbar ist. Dieser erste Eindruck trügt. Die Schriften der englischen Scriptores regis sind oft von großer Schönheit, aber sie wirken im Vergleich zu den Produkten der päpstlichen und der kaiserlichen Kanzlei weniger feierlich und einfacher durch den weitgehenden Mangel an Manierismen, wie sie insbesondere die päpstliche Kanzlei als Vorbild nach ganz Kontinentaleuropa exportiert hatte. In den Urkunden der englischen Scriptores regis hat Bishop nicht in einer einzigen den Versuch zur Imitation der päpstlichen Urkundenminuskel entdecken können, und dies bei 48 identifizierten Skriptoren, von denen er 450 Urkunden untersuchte. Insgesamt aber hat er sich fast 800 Originale vorgenommen und nur bei dem Empfängerschreiber seiner Nr. 616 so etwas gefunden[143]. Mit anderen Worten: die am allermeisten für die feierliche Schrift verantwortliche päpstliche Urkundenminuskel hat in England, ganz im Gegensatz zum Kontinent, keinen Eindruck gemacht.

Statt dessen wird die englische Urkundenschrift beherrscht von einem Vordringen fortgeschrittener kursiver Formen, die ihren Höhepunkt unter dem König Stephan erreichen und vor allem aus der Notwendigkeit zu erklären sind, schneller zu schreiben, das heißt Unmengen von – heute verlorenem – Verwaltungsschriftgut zu produzieren, das nur von begrenzter Bedeutung und auch nur von begrenzter intendierter Lebensdauer war[144]. Eben diese höhere Schreibgeschwindigkeit und die bewußte Anstrengung, die Feder möglichst selten zu heben, geben der Schrift englischer Urkunden – soweit nicht einfach Buchschrift verwendet wird – jenen unruhigen Charakter, der beim ersten Anblick frappiert, als habe ein alter Mann geschrieben, dem die Hand nicht mehr recht gehorcht. War die Verwaltungsanweisung ausgeführt, verlor das Dokument schnell seinen Wert, und überlebt haben deshalb fast ausschließlich diejenigen Stücke, die dauerhafte Bedeutung

143) BISHOP, Scriptores regis S. 11, 15.

144) Zu der Schrift der englischen Königsurkunden zur Zeit Stephans, unter dem Radulf C ins Hl. Land auswanderte, und Heinrichs II. siehe ebd. S. 7, 13–15 und zu Heinrich II. auch CHAPLAIS, English Royal Documents S. 50 f.

hatten, und selbst unter ihnen haben die Schreiber durchaus unterschieden, ob sie eine wichtige „Charter" (*Sciatis*) oder nur ein weniger wichtiges „Precept" (*Precipio*) schrieben; Bishop hat hierfür eindringliche Beispiele gegeben[145]. Immerhin wird von der Forschung nicht bestritten, daß einer Kursivschrift die Tendenz zur Schlamperei innewohnt und daß es unter anderem auch deshalb unter Heinrich II. zu einer Reaktion in Richtung auf eine bewußtere und feierlichere Kanzleischrift kam, wie ja auch in das Formular unter diesem Anjou kontinentale Elemente eindringen, am bekanntesten die Devotionsformel *dei gratia*.

Die gängige Unterscheidung der englischen Schriften aus der Zeit nach 1066 ist in „book hand" oder „text hand" einerseits und „court hand" (Gerichtsschrift) andererseits. In einem Chartular der Exchequer Records aus der Zeit um 1300 werden zwei Manuskripte auch ausdrücklich so geschieden: *in grosso texto* (sic) und *sub manu curiali*[146]. Aber gegen diese Scheidung ist für das 12. Jahrhundert Einspruch erhoben worden, weil sie eine bewußte Differenzierung der Schrift vorspiegelt, die es in der Realität nicht gab[147]. Man spricht deshalb in der neueren Literatur eher von „business hand" als von „court hand" und muß sich klarmachen, daß die Urkundenschrift aus der Buchschrift entstanden war und daß häufig den Erwartungen der Empfänger mit einer Schrift Genüge getan war, die einer Buchschrift einige 'diplomatische' Elemente hinzufügte wie Verlängerung der Oberschäfte, vergrößerte Buchstaben insbesondere bei anlautendem *a*, aber auch bei auslautendem rundem *s*, übertriebene Kürzungen etwa bei *-orum* oder eine gelegentliche *st*-Ligatur, und das ist es, was wir bei Radulf C vorfinden.

Was bei dem Schreiber auf einen Engländer weist, ist seine Verwendung der Kürzung ÷ für *est*. Sie findet sich in D. RRH n° 416, dem Diplom für die Templer (künftig: T.), aber zweimal auch in dem Brief an den Papst RRH n° 495. Das ist kein Unicum im Hl. Land, wenn auch sehr selten, und hat sich in der Kanzlei sogar noch fortgeschleppt bis zum Notar Wilhelm A in D. RRH n° 538 von 1176, also ein Jahr nach dem Ende der Kanzleitätigkeit des Radulf C. Aber man kann es auch finden in D. RRH n° 477 und RRH n° 76. 155. 550. 568. 605. 630. 642. Das sieht nach mehr aus, als es ist, denn es reduziert sich auf wenige Schreiber. D. RRH n° 477. RRH n° 605. 642 sind geschrieben von dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus, RRH n° 550 stammt in Diktat und Schrift von dem antiochenischen Hofkleriker

145) BISHOP, Scriptores regis Taf. II, III, V.

146) CHAPLAIS, English Royal Documents S. 50.

147) BISHOP, Scriptores regis S. 6 f. HECTOR, Handwriting S. 51: „But for some time after the Conquest the difference in function induced no significant difference in form".

englisch. Nun hat es mit englischer Urkundenschrift in dieser Zeit seine eigene Bewandtnis. Sie kommt dem Diplomatiker, der an kontinentaleuropäische Verhältnisse, insbesondere an Kaiser- und Papsturkunden, aber auch an gute Kapetingerdiplome Ludwigs VI. und VII., erst recht Philipps II. Augustus, gewöhnt ist, auf den ersten Blick als sorgloses Gekritzel vor. Das gilt insbesondere für die Schrift der königlichen Kanzlei, diejenige der bischöflichen und klösterlichen Urkundenschreiber mutet uns, soweit sie nicht die Königsurkunde imitieren, öfters vertrauter an, wenn auch ihr englischer Zuschnitt meist ebenso deutlich erkennbar ist. Dieser erste Eindruck trügt. Die Schriften der englischen Scriptores regis sind oft von großer Schönheit, aber sie wirken im Vergleich zu den Produkten der päpstlichen und der kaiserlichen Kanzlei weniger feierlich und einfacher durch den weitgehenden Mangel an Manierismen, wie sie insbesondere die päpstliche Kanzlei als Vorbild nach ganz Kontinentaleuropa exportiert hatte. In den Urkunden der englischen Scriptores regis hat Bishop nicht in einer einzigen den Versuch zur Imitation der päpstlichen Urkundenminuskel entdecken können, und dies bei 48 identifizierten Skriptoren, von denen er 450 Urkunden untersuchte. Insgesamt aber hat er sich fast 800 Originale vorgenommen und nur bei dem Empfängerschreiber seiner Nr. 616 so etwas gefunden[143]. Mit anderen Worten: die am allermeisten für die feierliche Schrift verantwortliche päpstliche Urkundenminuskel hat in England, ganz im Gegensatz zum Kontinent, keinen Eindruck gemacht.

Statt dessen wird die englische Urkundenschrift beherrscht von einem Vordringen fortgeschrittener kursiver Formen, die ihren Höhepunkt unter dem König Stephan erreichen und vor allem aus der Notwendigkeit zu erklären sind, schneller zu schreiben, das heißt Unmengen von – heute verlorenem – Verwaltungsschriftgut zu produzieren, das nur von begrenzter Bedeutung und auch nur von begrenzter intendierter Lebensdauer war[144]. Eben diese höhere Schreibgeschwindigkeit und die bewußte Anstrengung, die Feder möglichst selten zu heben, geben der Schrift englischer Urkunden – soweit nicht einfach Buchschrift verwendet wird – jenen unruhigen Charakter, der beim ersten Anblick frappiert, als habe ein alter Mann geschrieben, dem die Hand nicht mehr recht gehorcht. War die Verwaltungsanweisung ausgeführt, verlor das Dokument schnell seinen Wert, und überlebt haben deshalb fast ausschließlich diejenigen Stücke, die dauerhafte Bedeutung

143) BISHOP, Scriptores regis S. 11, 15.

144) Zu der Schrift der englischen Königsurkunden zur Zeit Stephans, unter dem Radulf C ins Hl. Land auswanderte, und Heinrichs II. siehe ebd. S. 7, 13–15 und zu Heinrich II. auch CHAPLAIS, English Royal Documents S. 50 f.

hatten, und selbst unter ihnen haben die Schreiber durchaus unterschieden, ob sie eine wichtige „Charter" (*Sciatis*) oder nur ein weniger wichtiges „Precept" (*Precipio*) schrieben; Bishop hat hierfür eindringliche Beispiele gegeben[145]. Immerhin wird von der Forschung nicht bestritten, daß einer Kursivschrift die Tendenz zur Schlamperei innewohnt und daß es unter anderem auch deshalb unter Heinrich II. zu einer Reaktion in Richtung auf eine bewußtere und feierlichere Kanzleischrift kam, wie ja auch in das Formular unter diesem Anjou kontinentale Elemente eindringen, am bekanntesten die Devotionsformel *dei gratia*.

Die gängige Unterscheidung der englischen Schriften aus der Zeit nach 1066 ist in „book hand" oder „text hand" einerseits und „court hand" (Gerichtsschrift) andererseits. In einem Chartular der Exchequer Records aus der Zeit um 1300 werden zwei Manuskripte auch ausdrücklich so geschieden: *in grosso texto* (sic) und *sub manu curiali*[146]. Aber gegen diese Scheidung ist für das 12. Jahrhundert Einspruch erhoben worden, weil sie eine bewußte Differenzierung der Schrift vorspiegelt, die es in der Realität nicht gab[147]. Man spricht deshalb in der neueren Literatur eher von „business hand" als von „court hand" und muß sich klarmachen, daß die Urkundenschrift aus der Buchschrift entstanden war und daß häufig den Erwartungen der Empfänger mit einer Schrift Genüge getan war, die einer Buchschrift einige 'diplomatische' Elemente hinzufügte wie Verlängerung der Oberschäfte, vergrößerte Buchstaben insbesondere bei anlautendem *a*, aber auch bei auslautendem rundem *s*, übertriebene Kürzungen etwa bei *-orum* oder eine gelegentliche *st*-Ligatur, und das ist es, was wir bei Radulf C vorfinden.

Was bei dem Schreiber auf einen Engländer weist, ist seine Verwendung der Kürzung ÷ für *est*. Sie findet sich in D. RRH n° 416, dem Diplom für die Templer (künftig: T.), aber zweimal auch in dem Brief an den Papst RRH n° 495. Das ist kein Unicum im Hl. Land, wenn auch sehr selten, und hat sich in der Kanzlei sogar noch fortgeschleppt bis zum Notar Wilhelm A in D. RRH n° 538 von 1176, also ein Jahr nach dem Ende der Kanzleitätigkeit des Radulf C. Aber man kann es auch finden in D. RRH n° 477 und RRH n° 76. 155. 550. 568. 605. 630. 642. Das sieht nach mehr aus, als es ist, denn es reduziert sich auf wenige Schreiber. D. RRH n° 477. RRH n° 605. 642 sind geschrieben von dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus, RRH n° 550 stammt in Diktat und Schrift von dem antiochenischen Hofkleriker

145) BISHOP, Scriptores regis Taf. II, III, V.

146) CHAPLAIS, English Royal Documents S. 50.

147) BISHOP, Scriptores regis S. 6 f. HECTOR, Handwriting S. 51: „But for some time after the Conquest the difference in function induced no significant difference in form".

Konstantin (siehe unten S. 271–282), RRH n° 568. 630 haben zwar verschiedene Schriften, aber mit dem Herrn von Margat im Antiochenischen denselben Aussteller, so daß ein Schreiber den anderen kopieren konnte, aber eher ist an zwei Engländer zu denken, da man es in beiden Urkunden ganz unverkennbar mit englischen Schriften zu tun hat. Da auch RRH n° 76 eine antiochenische Fürstenurkunde ist, bleibt aus dem Königreich Jerusalem, wenn man von Radulf C und D. RRH n° 538 absieht, überhaupt nur RRH n° 155 des Bischofs von Akkon.

Die Schrift des Radulf C ist im großen und ganzen sorgfältig, aber mit breiter Feder geschrieben, und schon dadurch wird der oft fatale Eindruck vermieden, den die in ihren kursivsten Specimina mit sehr spitzer Feder aufs Pergament geworfenen englischen Urkunden oft machen. Gegenüber den ungewöhnlich feinen, wahrhaft luxuriösen Produkten des Kanzleischreibers II ist es natürlich ein steiler Abfall, nicht nur weil die breite Feder und der damit verbundene sehr kräftige Duktus das ganze Aussehen ungeschlachter macht, sondern auch weil die Anglica dieser Schrift ihrer Ästhetik nicht unbedingt förderlich sind und der Schreiber sich überdies bemühte, die bisherigen Diplome nachzuahmen, also ein feierliches Diplom im kontinentalen Stil herzustellen, und das war etwas, was er nicht gelernt hatte. Der Kanzleischreiber II hatte aus Ansätzen, die mindestens am Hl. Grab schon vorhanden waren, eine sorgfältige diplomatische Minuskel geschaffen, Radulf C aber war ein Imitator, der nur ungenügend verschleiern konnte, daß er au fonds eine Buchschrift schrieb. Deshalb ist ihr Duktus auch kerzengerade und bleibt es über die Jahre hinweg.

Das Gebot der charta transversa hielt Radulf C zwar im allgemeinen ein, aber bei D. RRH n° 450 kam er einem Quadrat doch schon sehr nahe. Das Stück mißt 31 cm in der Breite und bei aufgeklappter Plica 35 cm in der Höhe, bei zugeklappter jedoch nur 31 cm. Solange also das Siegel an dem Stück blieb wie beabsichtigt, bot es sich als Quadrat dar. Das ist für die Zeit vor 1187 so ungewöhnlich, daß es den Fälschungsverdacht erregen müßte, wenn die Schrift nicht eindeutig die Echtheit erwiese[148]. Aber der Ausrutscher ist bei einem Engländer natürlich begreiflich, denn auf seiner Insel war vor 1150 die Masse der Königsurkunden *sur simple queue* gesiegelt, wofür ein Querformat viel besser geeignet war, denn hier wurden ja unten zwei Pergamentstreifen, ein breiter und darunter ein schmaler, so weit abgeschnitten, daß sie nur noch durch einen Steg am linken Rand mit der Urkunde verbun-

---

148) Anders verhält es sich natürlich mit dem anderen Formatvorschriften gehorchenden Originalbrief RRH n° 495, der aufgefaltet 12, 5 cm in der Breite und 10, 3 cm in der Höhe mißt.

den waren. Auf den oberen, breiten Streifen kam das Siegel, der untere, schmale diente als Verschlußband, mit dem die zu einem kleinen Paket gefaltete Urkunde, aus der nur noch der breite Streifen mit dem Siegel hervorhing, verschnürt wurde[149]. Je breiter der *writ*, desto leichter war er zu verschnüren.

Bei den äußeren Merkmalen bleibt Radulf C natürlich bei der verlängerten Schrift, ebenso bei der symbolischen Invocatio in Gestalt eines lateinischen Kreuzes mit verdickten Balkenenden. Beides hat er in den Diplomen überall, den Brief behandle ich unten S. 102. Die Verzierungen in den vier Feldern des Kreuzes sind bei ihm stärker ausgeprägt als beim Kanzleischreiber II. Aus den vier Punkten sind jetzt nach dem Schnittpunkt der Kreuzbalken hin offene Kringel geworden, also Kreise, die nicht ganz geschlossen sind. Von diesen gehen überlange, jeweils mehrfach durch Verzierungen unterbrochene dünne Linien in einem Winkel von jeweils 45 Grad (gemessen am eigentlichen Kreuz) aus, die dem Gebilde ein bedrohliches Aussehen geben, und auch die Proportionen sind störend, weil die Verzierungen eine weit größere Fläche begrenzen als das Kreuz selbst. Auch in den Kopien von DD. RRH n° 412. 449. 467 ist dieses Kreuz sorgsam nachgezeichnet und stand daher sicher in dem verlorenen Original. Mit Ausnahme von D. RRH n° 413 stehen das Kreuz ebenso wie eine Zeile darunter das Majuskel-*N* von *Notum sit* außerhalb des Schriftspiegels, nur in D. RRH n° 413 ist beides hineingezogen. Mit dieser Ausnahme folgt Radulf C also ebenfalls dem Vorbild des Kanzleischreibers II.

In der überall vorhandenen verlängerten Schrift der ersten Zeile werden wie beim Kanzleischreiber II drei vertikal übereinander stehende Punkte zur

149) Das ist wohlgemerkt die Methode für „writs patent", die beim Empfänger dergestalt verschlossen ankamen, aber geöffnet werden konnten, ohne das Siegel zu beschädigen. Beim „writ close" gab es nur einen einzigen schmaleren Streifen, der zur Anbringung des Siegels ebenso diente wie zur Verschnürung der Urkunde, die aber nur geöffnet werden konnte, wenn man das Siegel davon abtrennte, denn das Stück war erst verschnürt und dann gesiegelt worden. Die Urkunde war in England optisch und in der Theorie ein Anhang zum Siegel, nicht umgekehrt. In dem berühmten writ Heinrichs II. von 1166, in dem er von den Kronvasallen Auskunft über den Krondienst und den Dienst der Aftervasallen verlangte, heißt es, die Vasallen hätten ihre Antwort einzureichen *per literas suas extra sigillum pendentes* (HALL, Formula Book 2, S. 38 n° 24). Das bedeutet nicht nur, daß hier eine *littera patens* angefordert wurde, sondern auch, daß der Siegelstreifen nicht das Gewicht des Siegels zu tragen hatte, das bei der Krone unter Johann ohne Land nicht weniger als 3, 8 Zoll Durchmesser, also auch ein respektables Gewicht hatte, sondern nur das geringe Gewicht des Pergamentblattes, denn mindestens die noch verschlossene Urkunde wurde am Siegel hochgehoben, nicht an der Urkunde (siehe dazu BISHOP, Scriptores regis S. 18).

Trennung der Worte gesetzt, am Ende der Zeile aber läßt Radulf C aus dem obersten und untersten Punkt je eine punktierte Linie schräg nach rechts zur Zeilenmitte hin wandern, so daß ein gleichseitiges, mit der Spitze nach rechts gerecktes Dreieck entsteht, dessen Basis aus der mit den alten drei Punkten angedeuteten Linie besteht. Geblieben ist vom Kanzleischreiber II auch das epigraphische Kürzungszeichen über der verlängerten Schrift, denn ein anderes Vorbild hatte Radulf C ja nicht; in England gab es die ganze verlängerte Schrift nicht. Soweit das Wort *spiritus* gekürzt wurde, erschien es überwiegend als SPC, nur in D. RRH n° 416 und in einer von drei Kopien von D. RRH n° 412 hat er SPS, wie der Kanzleischreiber II immer geschrieben hatte. Gelegentlich schreibt es Radulf C auch aus, so in T mit seiner ohnehin verkürzten verbalen Invocatio, aber auch in D. RRH n° 422a, wo außer SCI überhaupt nichts mehr gekürzt wurde, weil für dieses lange Bestätigungsdiplom das Pergament gleich von Anfang an breit zugeschnitten worden war. In den Kopien von DD. RRH n° 449. 467, nicht jedoch in der Kopie von D. RRH n° 412, ist die verlängerte Schrift des Radulf C deutlich zu erkennen. Der Kanzleivorschrift, daß die erste Zeile nur die Invocatio zu enthalten habe, folgte Radulf C überall.

Sein Pergament kalkulierte Radulf C weniger sorgfältig als der Kanzleischreiber II. Wo er sein Pergament zu schmal zugeschnitten hatte, kam er mit dem Platz so wenig aus, daß er, um den notwendigen Raum für Plica und Siegellöcher zu lassen, die Kanzleizeile, in der alle Originale *Dat.* lesen, nicht immer mit Alinea vom Rest der Urkunde absetzen konnte (DD. RRH n° 422a. 514). Alinea für die Jahresangabe und die Zeugenliste hatte er nur in D. RRH n° 413, wo er ausnahmsweise sehr viel Platz hatte. Aber hier wie auch in anderen Originalen von seiner Hand machte er, wenngleich ohne System, Gebrauch von jenem galgenartigen Paragraphenzeichen, das letztlich aus dem griechischen Majuskel-Gamma (Γ) kommt und deshalb bei den süditalienischen Normannen besonders beliebt, aber auch in England sehr weit verbreitet war. Er hat es vor *Factum est* und vor der Zeugenliste in D. RRH n° 413, vor der Kanzleizeile in T, vor *Factum est* in D. RRH n° 422a und erneut vor der Kanzleizeile in DD. RRH n° 450. 514. 525, außerdem in D. RRH n° 422a das auf C (= Capitulum) basierende Paragraphenzeichen, das in England so oft vorkam, daß es schließlich als *scilicet* mißverstanden wurde[150].

Wenn es sich unschwer machen ließ, gestaltete Radulf C die Kanzleizeile zeilenfüllend und zog dabei auch den Monatsnamen manchmal auseinander, aber lieber füllte er in solchen Fällen, wenn trotz vergrößerter Spatien

150) Zu beiden Zeichen siehe HECTOR, Handwriting S. 47.

zwischen den Wörtern am Ende noch ein kleiner freier Raum blieb, diesen mit zwei identischen Schlußzeichen, einem Komma mit zwei darübergesetzten Punkten, also mit einem dreieckigen Gebilde, von dem er eines ohnehin fast immer hinter der Kanzleizeile hatte[151].

Der Kanzleischreiber II hatte lieber die Kanzleiunterfertigung, wenn sein Pergament zu schmal war, über zwei Zeilen verteilt und diese zeilenfüllend auseinandergezogen, aber er hatte a priori sein Pergament viel großzügiger in der Höhe zugeschnitten, so daß er sich diese Opulenz leisten konnte. Nun ist die rigorose Pergamentausnutzung zwar kein englisches Monopol, war aber dort besonders hoch entwickelt, angesichts des englischen Massenausstoßes an Kanzleidokumenten schon aus Kostengründen. Allerdings hat Radulf C nur am unteren Rand Ökonomie gezeigt; rechts und links hielt er sich an das Beispiel des Kanzleischreibers II, der hier deutliche Ränder gelassen hatte. Aber anders als dieser machte Radulf C aus seinen seitlichen Rändern keinen 'Blocksatz'. Der Rand gab ihm nur eine ungefähre Leitlinie. In D. RRH n° 416 ist dies besonders deutlich. Schon das *Amen* (AM) der Invocatio steht rechts außerhalb des Schriftspiegels, dieser reichte weiter unten bei *domui* (Zeile 7) nur für die ersten drei Buchstaben, aber man versteht, daß er *domui* nicht trennen wollte. In der vierten Zeile von unten erreichte Radulf C dafür den rechten Rand nicht, aber in den drei folgenden Zeilen schrieb er in zunehmendem Maße darüber hinaus, weil er merkte, daß ihm der Platz ausging. Am linken Rand ließ er nur noch das Kreuz und das *N* von *Notum sit* über den Rand hinausragen, die anderen links in den Rand vom Kanzleischreiber II hineingezogenen Buchstaben übernahm er nicht. Vielleicht hat ihm dessen System (siehe oben Bd. 1, S. 885 f.) so wenig eingeleuchtet wie mir, obwohl er ihn lange genug fragen konnte.

Zu Beginn seiner Tätigkeit in der Königskanzlei setzte er Eigennamen außerhalb der Zeugenliste noch in einer häßlichen Unzialschrift in Versalien (D. RRH n° 413 und eingangs auch D. RRH n° 422a), aber von D. RRH n° 416 an war es nur noch der Name des ausstellenden Königs oder eines königlichen Vorgängers (D. RRH n° 422a), der so ausgezeichnet wurde, aber schon hier sind nur noch *M* und *R* unzial, der Rest sind normale Majuskeln, in D. RRH n° 450 ist nur noch das *M* unzial, in DD. RRH n° 514. 525,

---

151) In T zerstört; fehlt D. RRH n° 450. Das Zeichen fehlt auch in D. RRH n° 466, aber hier war die ganze Kanzleizeile vom Empfänger geschrieben und von der Kanzlei nur korrigiert worden. Dagegen findet sich das Zeichen in allen drei Kopien von D. RRH n° 412. Das noch fehlende Tagesdatum von D. RRH n° 466 setzte eine dritte Hand ein, man muß annehmen, daß es der Kanzler Radulf bei der Besiegelung selbst war, zumal die Schrift von *X °III ° kl. Septembr* nicht unenglisch wirkt, soweit sich das bei einem so knappen Vermerk sagen läßt.

seinen letzten beiden Originalen, steht der Königsnamen nur noch in normaler Contextschrift. Hier sieht man deutlich, wie er sich allmählich vom Vorbild des Kanzleischreibers II emanzipierte. Eine Auszeichnung des Kanzlernamens durch Großbuchstaben hatte er nur in D. RRH n° 412 (Kopie des Notars Bonaccursus). 413. 422a, aber es kam ihm nicht darauf an, wie er ja auch in der Formulierung der Kanzleizeile sorglos war (siehe unten S. 139 f.). Respektlos schrieb er in T sogar *Rad' regis cancellarii*. Das wäre dem Kanzleischreiber II nie passiert, aber hier bricht der Engländer in Radulf C durch, denn dort wurde der Kanzler bei den Zeugen häufig nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens abgekürzt; alle Welt wußte ja, wie er hieß.

Die Contextschrift des Radulf C ist im Prinzip eine „book hand", wie sie in England in der monastischen Urkunde häufig anstelle der Urkundenschrift Verwendung fand. Deshalb ist ihr Duktus auch kerzengerade, während derjenige der englischen Urkundenschrift ja häufig eine Linksneigung aufweist. Indistinkte Schreibungen kommen nicht mehr vor, auch wenn bisweilen die Worte etwas eng aneinander stehen. Allenfalls könnte man bei vorgesetztem tironischen *et* (7) eine indistinkte Schreibung annehmen, aber sicher ist das nicht. Der Kanzleischreiber II hatte die Kürzung nur selten verwendet, etwa in den langen Besitzbestätigungen DD. RRH n° 291. 293, wo er mit dem Platz geizen mußte, aber überwiegend hatte er *et* ausgeschrieben außer bei 7̄ für *etiam* (D. RRH n° 321 Zeile 5 bezeichnenderweise 7̄ *et* für *etiam et*). Das wäre keinem englischen Urkundenschreiber eingefallen, wo auf der Insel in den Urkunden schon der in England so genannte „ampersand" (& = *et*) nur ein stiefmütterliches Dasein fristete. Diese letztlich aus der jüngeren römischen Kursive herkommende Ligatur von *e* mit einem gestürzten *t* hat Radulf C, wenn ich recht sehe, überhaupt nie, wohl aber hat er durchgehend 7 für *et*.

Vom Kanzleischreiber II übernahm Radulf C, jedenfalls als er Diplome zu schreiben hatte, denn gräfliche Urkunden sind als Originale nicht erhalten, die verzierten Oberschäfte bei *f* und langem *s* mit Schleifen am oberen Ende und rechts vom Schaft, aber er läßt die Verzierung den Schaft nicht mehr nach links durchschneiden, um dann horizontal nach rechts zurückzukehren, sondern macht statt dessen drei, in T nur zwei Schleifen, deren unterste am Schaft endet. Dies ist der hervorstechendste Manierismus in der Schrift des Radulf C, aber gleichzeitig eine Kanzleiregel seiner Zeit. Auch die *st*- und die *ct*-Ligatur übernahm er vom Kanzleischreiber II. Beide waren der englischen Urkundenschrift nicht fremd, dort aber einfach und unverziert. Hier hat die *st*-Ligatur präzis die verschnörkelte Form des Kanzleischreibers II, dagegen ist Radulf C die Imitation der *ct*-Ligatur verunglückt, und sie hat bei ihm auch keine einheitliche Form. In ihrer einfachsten Gestalt sind die beiden Buchstaben überhaupt nicht ligiert, sondern es ist lediglich der Schaft des *t*

weit nach oben gezogen (*Factum est* in D. RRH n° 413). Bei einer etwas komplizierteren Form hat das *c* einen hohen Aufsatz, der rechterhand ebenso verziert ist wie *f* und langes *s* und am untersten Punkt der Verzierung die Verbindung mit einem Querstrich macht, der zum oberen Ende des *t* läuft (*Factum est* in D. RRH n° 416). Aber der Aufsatz auf dem *c* kann auch fehlen und die Verzierung ersetzt werden durch ein diplomatisches Kürzungszeichen (*Factum est* in T). Aber überwiegend hat er *c* und *t* in reiner Buchschrift verbunden mit einem hohen Aufsatz auf dem *t*, der oben nach links umbiegt und dann in einigen Schleifen herunterhängt, aber auf nichts trifft. Es sieht aus, als wehe ein Wimpel im Wind. Es verziert die Schrift, schöner macht es sie nicht.

Sieht man ab von diesen Verzierungen, so sind die Oberlängen von *b*, *h*, *l* die kennzeichnendsten Buchstaben, die neben der englischen *est*-Kürzung die Herkunft des Schreibers verraten. In seinem Bestreben, seiner Buchschrift einen diplomatischen Charakter zu geben, tut er genau das, was englische Urkundenschreiber immer taten, wenn sie ein wichtiges oder feierliches Stück zu schreiben hatten. Sie erhöhten die Oberlängen, die bei Radulf C fast zwei Drittel des verfügbaren Raums einnehmen, griffen zu einer breiten Feder, mit der sie wuchtige, geradezu klobige Oberlängen zu Pergament brachten, die von oben nach unten geschrieben wurden und durch Druckveränderung beim Schreiben oben spürbar breiter waren als unten. Oben zeigten sie eine dreieckige Verdickung, die nach links zeigte. Reichte das noch nicht aus, um die beabsichtigte Hervorhebung zu erzielen, so wurden sie in der oberen Hälfte nochmals nachgezogen, wofür D. RRH n° 416 deutliche Beispiele bietet. Da hierbei die Feder etwas weiter links ansetzte als zuvor, denn der Strich sollte ja dicker werden, war es zwangsläufig, daß nunmehr eine Spaltung des Oberschaftes an seinem oberen Ende eintrat. Die Tafeln II–V von BISHOP, Scriptores regis geben ein anschauliches Bild für dieses Phänomen der klobigen Oberschäfte in der Schrift der feierlichen Urkunden.

Radulf C bemühte sich, von dem stark überhöhten *a* mit weit nach links oben gerecktem Schaft wegzukommen, wie es in der englischen Urkundenschrift – und nicht nur bei Eigennamen, die mit *A* begannen – anlautend, oft genug auch im Wortinneren, ja sogar auslautend vorkam, aber auf Schritt und Tritt fiel er anfänglich in diese Gewohnheit zurück und schrieb das überhöhte *a*, freilich nie am Wortende oder im Inneren des Wortes, und am Ende seiner Laufbahn ist es in DD. RRH n° 514. 525 ganz verschwunden, außer natürlich anlautend bei Eigennamen.

Normalerweise schrieb er ein zierliches rundes Schluß-*s* aus der Buchschrift, aber wenn es ihn übermannte, vielleicht wenn er an die Themse dachte, verwendete er auch ein wesentlich höheres, vertikal gestrecktes und

über die Zeile gezogenes rundes Schluß-*s*, das unten dort anfing, wo die Buchstaben ohne Oberlänge oben zuende waren. Die englische Urkundenschrift bevorzugte überwiegend langes Schluß-*s*, aber der Scriptor regis XIII bevorzugte die überhöhte runde Form. Überwiegend stand sie bei ihm auf der Zeile, aber 1142 schrieb er daneben auch die hochgezogene Form[152].

Die Unterlängen sind schwach ausgeprägt, unter die Zeile gezogenes *r*, das in der englischen Urkundenschrift so häufig ist, hat Radulf C nie, aber es hätte auch allen Usancen der Kanzlei widersprochen, denn in den Diplomen findet es sich überhaupt nur bei Robert (DD. RRH n° 51. 68a), also vor 1112[153]. In der Kanzlei war das heruntergezogene *r* klar verpönt, und auch sonst schrieb es im Grunde seit Radulf von Chartres niemand mehr. Selbst in RRH n° 239, was eine klar englische Handschrift ist, steht zwar das hochgezogene runde Schluß-*s*, aber kein heruntergezogenes *r*. Das *g* des Radulf C ist nicht weiter auffällig, aber in der Schlinge genügend einheitlich, um die Gruppe zusammenzubinden, auch wenn eine offene und eine geschlossene Form miteinander wechseln. Die weit nach links ausladende Form findet sich nirgends.

Bei den Kürzungszeichen wich Radulf C von dem einfachen des Kanzleischreibers II ab und verwendete überwiegend jenen *titulus*, den wir das diplomatische Kürzungszeichen nennen, die Engländer aber wesentlich deskriptiver „the papal knot“. Er dringt als Importware um 1180 in England ein und verschwindet um 1210, und auch in diesen dreißig Jahren herrscht er keineswegs unumschränkt. Das klassische englische Kürzungszeichen ist der kräftige Querstrich, aber im Hl. Land war das diplomatische Kürzungszeichen innerhalb und außerhalb der Kanzlei seit langem gebräuchlich, und Radulf C übernahm es, wenn auch nicht immer. In zwei Diplomen (DD. RRH n° 416. T) verschmähte er es nämlich, dort hat er nur den Querstrich, und das sind auch sonst die Diplome, in denen er seinen englischen Neigungen freien Lauf läßt mit ÷ für *est* (bei sonst absoluter Identität der Schrift mit den anderen ihm hier zugeschriebenen Originalen).

Das führt auch zur Zusammenfassung: Die hier behandelten Originale sind geschrieben von einem Engländer, der sich jedoch Mühe gab, Königsurkunden von kontinentalem Stil zu schreiben nach dem Vorbild, das sein genialer Vorgänger, der Kanzleischreiber II, ihm hinterließ. Das Vorbild

152) Regesta regum Anglo-Normannorum 4, Taf. XI.

153) Auch in den Privaturkunden ist es äußerst selten. Ich finde es nur in RRH n° 101 des Kanonikers Arnold, dann beim Wanderkanzler Radulf von Chartres in RRH n° 206. 270 und der Urkunde, die er für Flandina schrieb (RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1), ferner in RRH n° 283. 462. 534, von denen die zweite eine ganz englische Schrift ist.

blieb unerreicht, aber es war von exzeptioneller Schönheit gewesen. Das Englische der Schrift des Nachfolgers bricht immer wieder durch, und so verhält es sich auch bei den Dictamina dieser Gruppe, denn auch der Konzipient der Texte war unverkennbar ein Engländer, der sich hier mit einem ihm von Haus aus unvertrauten Urkundentyp anfreunden mußte. Da Schreiber und Konzipient zur selben Zeit aus der Kanzlei verschwinden und beide später nicht mehr nachweisbar sind, sehe ich in dem Schreiber keinen anderen als den Notar Radulf C, der hier ebenso seine Dictamina selbst mundierte wie dies die Notare in der englischen[154], der sizilischen und der kapetingischen Kanzlei und in der Reichskanzlei taten. Der Kanzleischreiber II, der sowohl für Radulf A wie für Radulf B mundierte und mit keinem der beiden identisch war, war eine *rara avis*, und der große Luxus seiner Produkte beweist, daß er genügend Zeit hatte für seine Kalligraphie. Ein Kanzleinotar in einem Einmannbetrieb, der sowohl diktierte und mundierte, konnte sich solche Sorgfalt ja nicht leisten; er hatte einfach nicht die Zeit dazu. Aber gleichwohl ist eine Entwicklung bei ihm deutlich zu erkennen. Gegen Ende seiner Amtszeit hin entledigt sich auch seine Schrift zunehmend der englischen Reminiszenzen, in D. RRH n° 525 ist davon eigentlich nichts mehr vorhanden. Am stärksten sind die Anglica in den frühen Diplomen seiner Amtszeit als Königsnotar. Dort fing er 1163 an, aber da war er bereits seit 1154 im Hl. Land und Notar Amalrichs als Graf von Askalon, ehe dieser König wurde. Das führt zu der Vermutung, die freilich mangels von Originalen aus gräflicher Zeit nicht zu erhärten ist, daß seine Anglica in der Schrift – nicht im Diktat – bei den Grafenurkunden stärker waren, als wir seinen Ingrossaten aus königlicher Amtszeit noch entnehmen können. Erst als er 1163 Königskanzlist wurde, mußte er seinem Herrn Urkunden schreiben, die auch äußerlich dem herkömmlichen Bild der Diplome von Jerusalem entsprachen.

Zwei Stücke fehlen noch. Über D. RRH n° 466 lassen sich hier nur mit äußerster Vorsicht Aussagen machen. Es ist im Prinzip ein vom Empfänger geschriebener Entwurf, der als solcher unten S. 172–178 behandelt wird. Er wurde aber in der Kanzlei durchkorrigiert, gekürzt, ergänzt und dem Kanzleiformular angeglichen. Diese Korrekturen sind von einer anderen Hand in einer naturgemäß sehr kleinen Buchschrift über der Zeile nachgetragen, und es handelt sich nur um 19 Worte (ohne das nachgetragene Tagesdatum, das erneut von anderer Hand stammt). Bei genauer Betrachtung spricht nichts dagegen, daß es die Schrift des Radulf C ist, und das ist natürlich die apriori-

154) Übrigens auch in der schottischen Königskanzlei; siehe Regesta regum Scottorum 2, S. 32, 85–90.

stische Vermutung, da er der einzige Kanzleinotar war. Insbesondere das tironische *et* spricht dafür, aber paläographisch bewiesen ist es nicht.

Das Original des Briefes RRH n° 495 an den Papst Alexander III. ist in einer reinen Buchschrift gehalten, die auf jeden Versuch verzichtet, sie 'diplomatisch' aufzuputzen, natürlich keine verlängerte Schrift hat und die daher auf den ersten Blick anders als die Diplomschrift des Radulf C wirkt. Aber die Betrachtung einzelner Formen führt schnell zu dem sicheren Resultat, daß es dieselbe Hand ist. Man findet dieselbe Verdickung der Oberschäfte und ihrer oberen Enden an *b*, *h* und *l*, natürlich ohne den Zierrat des Kanzleischreibers II. Das überhöhte *a*, das *d*, das *g* (mit der offenen Form der Schlinge), das *r* sowohl in seiner normalen, nicht unter die Zeile gezogenen Form wie in der liegenden, dem arabischen Zahlzeichen 2 ähnelnden sind gleich, ebenso das *x* mit seinem weit nach links unten ausladenden Schrägstrich, wie es in englischen Schriften der Zeit überwog, dann das charakteristische, nach oben offene übergeschriebene *a*, das ebenso charakteristische tironische *et*, die Zunge am Schluß-*e*, die Kürzung für *-orum*, und die hauchdünnen, aber langen *i*-Striche auf dem Doppel-*i*. Dazu kommt zweimal die englische Kürzung für *est* (÷), die sich auch in den Diplomen findet (siehe oben S. 93). Im übrigen ist hier im Gegensatz zu den Diplomen das Pergament nach Art englischer Urkundenschreiber bis zum letzten ausgenutzt. An der Identität der Schrift mit derjenigen der Diplome des Radulf C kann kein Zweifel sein.

Ich gehe über zur Fehleranalyse. Schreibfehler finden sich in den Originalen kaum. In D. RRH n° 416 steht einmal *serventibus*, wo es *servientibus* heißen müßte. In D. RRH n° 422a heißt es *domos pas vineas et curtilia* mit der üblichen Kürzung für *pro* im *p*. Üblicher ist die Kürzung *ppas* mit dem *pro*-Haken im ersten *p*, aber ein anderer Schreiber schrieb wenige Jahre später *possessio et petas* (= *proprietas*), natürlich auch hier mit dem im Druck nicht wiederzugebenden *pro*-Haken (D. RRH n° 516). Paläographisch ist die Sache also nicht zu beanstanden, freilich ergibt *domos proprias* hier keinen guten Sinn, so daß zu fragen ist, ob in D. RRH n° 422a nicht *domos proprisas vineas et curtilia* gemeint war. In diesem Zusammenhang verdient auch die seltene Kürzung *ū* = *vel* in D. RRH n° 422a vermerkt zu werden[155]. *Concellarius* statt *cancellarius* in der Kanzleizeile von D. RRH n° 450 ist für einen Kanzleinotar allerdings wirklich wüst, das hätte nie vorkommen dürfen und hätte bei einer nur kopialen Überlieferung mit Sicherheit zu einer Emendation geführt. Hier zeigt sich Fahrlässigkeit, aber mehrfach waren ja überhaupt die Kanzleizeilen nicht in Ordnung, zwar nicht sprach-

155) Siehe CAPPELLI, Lexicon abbreviaturarum, 6. Aufl., S. 383.

lich, wohl aber vom Formular her (siehe unten S. 140). Schreiberkorrekturen gibt es natürlich auch, wer hätte keine? Der Nachtrag des Schluß-*s* bei *(Petrus) Nemausensis* über der Zeile in D. RRH n° 416 ist elegant gelöst, denn bis heute weiß man nicht, ob es sich um die wahrscheinliche Korrektur eines Schreiberversehens handelt oder einfach um ein hochgezogenes *s*, wie es englische Urkundenschreiber liebten. In dem Brief RRH n° 495 ist aber gleich *vel priorem* über der Zeile nachgetragen, eine sachliche Korrektur in letzter Minute, die es dem Papst und Cluny erlaubte, den Grad der Abhängigkeit des cluniazensisch zu besiedelnden Klosters Palmarea zu bestimmen, denn nun heißt es, Cluny solle *abbatem congruum vel priorem* schicken.

Gleichwohl macht die Korrektur in einem Brief an den Papst nicht den allerbesten Eindruck. Daß hier keine neue Reinschrift angefertigt wurde und auch das Pergament bis zum letzten Millimeter ausgenutzt wurde, wirft eine Frage auf, die Bishop schon aus denselben Gründen für die englische Königskanzlei gestellt hat, ob nämlich die ja mit Sporteln der Begünstigten entlohnten Empfänger im Gegenzug verpflichtet waren, ihr eigenes Pergament einzukaufen[156]. Wenn dies so war, so war es bei königlichen Gunsterweisen problemlos, denn diese finanzierten sich quasi selbst. Aber für einen Brief an den Papst mit einer Bitte um Besiedlung eines in Verfall geratenen Klosters, dessen Finanzen ausdrücklich als zerrüttet geschildert werden, gab es natürlich keine Taxe. Wenn dann der Notar sein eigenes Pergament zu beschaffen hatte, dann wäre leicht verständlich, daß er selbst dem Papst lieber die Interlinearkorrektur zumutete, als neu zu schreiben.

Bei der kopialen Überlieferung sind Schreibfehler natürlich nur schwer auszumachen, grammatische dagegen schon. Mit RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332 habe ich mich schon befaßt (oben Bd. 1, S. 744-747, 751)[157]. *Balwinus* in D. RRH n° 308 dürfte ein Fehler der Überlieferung sein, obwohl das natürlich bei einem Schreiber nicht sicher ist, der in einem Original *concellarius* hatte. In D. RRH n° 356 ist *ad capiendum Ascalonam* (verbessert zu *capiendam* in der NU. D. RRH n° 400) eher ein Grammatikfehler als ein Schreibversehen und jedenfalls dem Notar anzulasten, da es in

---

156) Bishop, Scriptores regis S. 15.

157) Ich weise noch hin auf *Philippus Neapoli* in D. RRH n° 300. Das nötige *de* fehlt in beiden Chartularen des Hl. Grabes, steht aber an analoger Stelle in RRH n° 301. 333. D. RRH n° 332, so daß es sich eher um einen Schreibfehler der Überlieferung von D. RRH n° 300 handelt. Zwar hat Radulf A den Namen in D. RRH n° 299, für das ihm sowohl D. RRH n° 300 wie RRH n° 301 vorlag, umgeformt zu *Philippus Neapolitanus*, aber dies zeigt nicht an, daß ihm *Philippus Neapoli* vorlag und ihn nicht befriedigte, sondern er bevorzugte generell die adjektivische Namensform.

beiden Chartularen des Empfängers steht. Die Vielzahl von Schreibversehen in dem Mischdiktat D. RRH n° 465 habe ich bereits oben Bd. 1, S. 846 vorgeführt.

Die eigentliche Fahrlässigkeit des Notars zeigt sich mehr bei grammatischen Versehen und Auslassungen als bei der Orthographie. In RRH n° 301. D. RRH n° 300 heißt es und ist nach D. RRH n° 299 des Radulf A übergegangen: *ut ... nullius eam contradictio vacillaret*, aber *vacillare* heißt 'selbst wackeln', nicht 'wackeln machen'. Als RRH n° 301 als VU. für RRH n° 333 herangezogen wurde, tauchte die verkehrte Wendung natürlich auch dort auf. Danach wurde RRH n° 333 seinerseits zur VU. für D. RRH n° 332, wobei Raldulf C hier indirekt sein eigenes RRH n° 301 wiederfand. Aber inzwischen hatte er dazugelernt und schrieb *ut ... nullius eam contradictio infirmaret*, womit der Fehler nach dreieinhalb Jahren endlich korrigiert war. In D. RRH n° 303 heißt es in der Empfängernennung mindestens unschön, eigentlich aber verkehrt *toti leprosorum ibidem deo servienti modo conventui etiamque in futurum servituris* (statt *servituro*). Wenn in der – dazu noch nur kopial überlieferten – Fälschung RRH n° spur. 386 in der Corroboratio steht *Ut ... pagina rata et inconcussa permaneat, testibus subscriptis corroborari ... fecimus*, so würde man sich nichts dabei denken, daß hier im zweiten Glied ein *eam* fehlt, das notwendig hineingehört. Aber das ist nicht ein Versagen des Fälschers, der da, wo er auf sich selbst angewiesen war, weit Schlimmeres lieferte, für den Rahmen aber ein echtes Diplom des Radulf C hatte. Das *eam* fehlt nämlich just an derselben Stelle schon in den Mischdiktaten DD. RRH n° 366. 465 (siehe oben Bd. 1, S. 866) und auch in DD. RRH n° 412. 413[158]. Aber der vorzügliche Notar Wido des Königs Roger II. von Sizilien beging genau denselben Fehler und schrieb durchgehend: *Ad huius nostre concessionis et confirmationis indicium per manus Widonis nostri notarii scribi ... precepimus*[159], wodurch Radulf C als entschuldigt gelten mag.

In D. RRH n° 413 fehlt gleich noch mehr, denn als Empfänger wird lapidar das Hospital bezeichnet. Wir wissen natürlich dank der Überlieferung und wegen des auch genannten Meisters, welches Spital es ist, das der

158) Bei vorschneller Lektüre könnte man auch bei dem Mischdiktat D. RRH n° 308 diesen Fehler vermuten, aber der Hauptsatz der Corroboratio ist hier nicht ohne Objekt, nur steht es in diesem Monstersatz, der den gesamten Context umfaßt, ganz am Anfang, so daß es dem Leser leicht verloren geht: *casale...concedo et, ut predictum Philippi Neapolitani donum ... ratum firmum et inminutum permaneat, presenti scripto ... confirmo*. Das Objekt ist nach wie vor *casale*. Derselbe Befund findet sich auch in dem Mischdiktat D. RRH n° 397; siehe oben Bd. 1, S. 866 Anm. 152.

159) KEHR, Urkunden S. 290; BRÜHL, Urkunden S. 87 = Diplomi S. 72.

Johanniter. Aber für ein Diplom ist das nicht genug, es fehlt der Ordenssitz Jerusalem, und es fehlt das Patrozinium. Wenigstens eines von beiden wäre nötig gewesen, aber das war kein Einzelfall (siehe unten S. 121). In dem hastig auf der Zwischenlandung in Tripolis ausgestellten D. RRH n° 488 (siehe dazu oben S. 62 f.) sind in der Invocatio die Worte *et individuae* vielleicht der Eile zum Opfer gefallen[160]. Aber es muß dies kein Fehler sein, denn das Phänomen findet sich auch anderswo, vor allem in Antiochia (siehe unten S. 531 f.).

Insgesamt bekommt man das Bild eines Mannes, der in der Schrift wie im Diktat zwar an sich durchaus fähig war, der sich insbesondere im Hinblick auf die Kanzleigemäßheit seiner Dictamina über die Jahre seiner ja sehr langen Wirkungszeit verbesserte, der sich auch Mühe gab, wenn er Zeit hatte, so als er den eingereichten Entwurf von D. RRH n° 466 korrigierte, der aber, wenn es pressierte, im Diktat und in der Schrift schier unbegreifliche Fehler machen konnte. Dann – und die Betrachtung des Diktats wird dies erneut zeigen – kam es ihm überhaupt nicht darauf an[161].

## 10. Der Umfang der Diktatgruppe

Mehr als bei anderen Notaren hat man es in der gräflichen und königlichen Amtszeit des Radulf C neben den Kanzleiprodukten auch mit Empfänger-

160) Dagegen dürfte es ein Fehler des Chartulars sein, wenn es im selben Diplom heißt *concedo Suriano* (statt *Surianos*) ... *liberos esse*.

161) Das bestätigt sich auch, wenn man seine Schreibung der Eigennamen in den Zeugenlisten betrachtet. Jede Hoffnung, man könne hier seine englische Herkunft bestätigt oder widerlegt sehen, trügt. Er schreibt – und ich betrachte nur die Originale – *Walterus* (D. RRH n° 413), aber auch *Galterius* (DD. RRH n° 416. T) und *Galterus* (DD. RRH n° 422a. 450), *Ferricus* (T), aber auch *Fredericus* (D. RRH n° 422a), *Hunfredus* (T), aber auch *Hemfridus* (DD. RRH n° 422a. 450. 514), *Otho* (T), aber auch *Otto* (D. RRH n° 422a) und *Odo* (DD. RRH n° 514. 525), *Haimericus* (D. RRH n° 422a), aber auch *Aimericus* (D. RRH n° 525), all dies überwiegend bei denselben Personen. Das braucht nicht alles Sorglosigkeit zu sein. Es war nämlich dann keine, wenn der Notar bei der Rechtshandlung nicht selbst zugegen war und persönlich eine Notiz darüber aufnahm, sondern wenn ein anderer dies tat und ihm zur Beurkundung mit einem königlichen Beurkundungsbefehl übermittelte, wie wir das bei Radulf B in D. RRH n° 336 noch sehen können; siehe dazu oben Bd. 1, S. 806. Aber sorglos ist es bestimmt, wenn wir in ein und demselben Original einmal *Willelmus*, das andere Mal *Guillelmus* lesen; D. RRH n 422a. Kopial findet sich in D. RRH n° 300 ebenfalls zweimal *Willelmus* und einmal *Guillelmus*, aber dies mag auf die Überlieferung zurückgehen, denn in der Zeugenliste der VU. RRH n° 301 steht in allen drei Stellen *Willelmus*.

ausfertigungen, Fälschungen, Fällen von auf den ersten Blick nicht ganz sicheren Zuschreibungen und gar einem Brief des Königs zu tun. Es sind daher einige Bemerkungen zum Umfang der Diktatgruppe notwendig. Aus den Diplomen sind zunächst folgende Stücke hier auszuscheiden und anderswo zu behandeln:

| | |
|---|---|
| D. RRH n° 452 | Empfängerausfertigung des Kapellan Lambert (siehe unten S. 180–190) |
| D. RRH n° 466 | Empfängerausfertigung des Kapellan Lambert (siehe unten S. 180–190) |
| D. RRH n° 477 | Produkt des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus (siehe unten S. 222–238) |
| D. spur. RRH n° 496 | Fälschung nach einer echten Vorlage des Notars Wilhelm A (siehe unten S. 369–372) |
| D. RRH n° 516 | Empfängerausfertigung (siehe unten S. 256–258) |
| D. RRH n° 518 | Produkt des antiochenischen Hofklerikers Konstantin (siehe unten S. 319–324) |
| D. RRH n° 537 | Empfängerausfertigung (siehe unten S. 330–332) |

Einer gesonderten Betrachtung bedürfen hier dagegen die folgenden Urkunden:

| | |
|---|---|
| D. RRH n° 300 | siehe unten S. 106 f. |
| RRH n° 301 | siehe unten S. 106 f. |
| D. RRH n° 308 | siehe unten S. 107 |
| RRH n° 333 | siehe unten S. 110–112 |
| D. RRH n° 366 | siehe unten S. 107 |
| RRH spur. n° 386 | siehe unten S. 146–149 |
| D. RRH n° 397 | siehe unten S. 107 |
| D. RRH n° 400 | siehe unten S. 107 |
| D. RRH n° 457a | siehe unten S. 107 |
| D. RRH n° 465 | siehe unten S. 107 |
| RRH n° 495 | siehe unten S. 108–110 |
| D. RRH n° 513a | siehe unten S. 110 |
| D. RRH n° 517b | siehe unten S. 110 |
| RRH n° 536 | siehe unten S. 112 f. |

Von den hier dem Radulf C zugeschriebenen Diplomen könnte die Zugehörigkeit von RRH n° 301. D. RRH n° 300, die untereinander weitgehend wörtlich gleichlautend sind, zu der Gruppe zweifelhaft sein wegen der ebenfalls weitgehend wörtlichen Übereinstimmung mit D. RRH n° 299, einem Dictamen des Radulf A. Ich habe die Aufspaltung dieser komplizierten Dreiergruppe schon oben Bd. 1, S. 744–747, 751 geklärt: Radulf C schrieb zuerst RRH n° 301, eine Privaturkunde Hugos von Ibelin für das Hl. Grab. Wenn hier ein Kanzleinotar für eine Privatperson schreibt, so ist

das in der Königskanzlei damals nicht mehr üblich. Schon Elias A, der noch Privaturkunden und Diplome verfaßte, war sensu stricto ein Kanzlist des Patriarchen, seines Onkels, und in der Königskanzlei nur als Aushilfsnotar fürs Feierliche tätig gewesen. Aber 1155, als Radulf C RRH n° 301 diktierte, war er noch Notar des Grafen von Jaffa-Askalon und damit überhaupt Privaturkundenschreiber gewesen. Ein Verbot in der Königskanzlei galt für ihn nicht[162]. Zum gleichen Zeitpunkt, zu dem Radulf C RRH n° 301 diktierte, konzipierte er auch die gräfliche Bestätigung dafür in D. RRH n° 300. Beides lag dann dem Kanzler-Notar Radulf A in der Königskanzlei zur Bestätigung in D. RRH n° 299 vor[163].

D. RRH n° 308 ist unscheinbar, aber von kompliziertem Sachverhalt, den ich bereits oben S. 9–16 vorgeführt habe. Es handelt sich um ein Mischdiktat, das zwar von Radulf C verfaßt ist, aber unter Benutzung einer verlorenen VU. des Philipp von Nablus, die Radulf B kurz vor seinem Eintritt in die Königskanzlei geschrieben hatte. DD. RRH n° 366. 397. 400. 465 sind gleichfalls Mischdiktate unterschiedlicher Art, DD. RRH n° 366. 397 sind Dictamina des Radulf C, jedoch nach Modellen des Radulf B, während DD. RRH n° 400. 465 dem älteren Notar noch enger verpflichtet sind, denn sie folgen VUU. des Radulf B. Ich habe die vier Stücke oben S. 16–36 eingehend untersucht.

D. RRH n° 457a ist nur in Exzerpten in einem fehlerhaften Archivinventar von 1531 erhalten (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 405$^v$ n° 43 O), aber diese Auszüge genügen, um das Diktat reinlich an Radulf C zuzuweisen, auch wenn der Regestenverfasser in der Intitulatio mit *regem Latinorum quintum in sancta civitate Iherusalem* die beiden Teile der Intitulatio des Radulf C vertauschte, denn *in sancta civitate Iherusalem* gehört vor *Latinorum rex quintus* (so Radulf C). Auch schrieb Radulf C überwiegend als Devotionsformel *per dei gratiam*, hatte aber *dei gratia* wie in D. RRH n° 457a auch in D. RRH n° 308 und der verlorenen VU. zu RRH n° spur. 386. Die Unterfertigung des Kanzlers ist mit *episcopi Bethleem* die Form des Radulf C, während Radulf B *Bethleemitae episcopi* geschrieben hatte. Vor allem aber wird Radulf C als Diktator entlarvt durch *tibi* mit dem Vokativ in der Empfängernennung (*tibi Gisleberte*; siehe unten S. 124).

162) Ein förmliches Verbot wird es wohl nicht gegeben haben, es sei denn, man hätte ein solches erlassen, um Fälschungen vorzubeugen, aber vermutlich verdiente der Kanzleinotar an den Diplomen hinreichend und hatte als Monopolist nach Erledigung seiner Aufgaben für den König wohl auch keine Zeit mehr für Privaturkunden. Die öfters langen Abstände zwischen Handlung und Beurkundung (siehe oben Bd. 1, S. 802–813 und oben S. 61–64) deuten jedenfalls auf eine reichliche Auslastung hin.

163) Zum weiteren Fortgang der Sache siehe unten S. 110–112.

RRH n° 495 ist kein Diplom, sondern der einzige im Original erhaltene Brief eines Königs von Jerusalem, gerichtet an den Papst. Ich muß gestehen, daß ich mich darauf festgelegt habe, daß die diplomatischen Auslandsbriefe der Könige von Jerusalem in der Kapelle geschrieben wurden, nicht in der Kanzlei[164]. Dieses Bild war gewonnen an der Briefsammlung von St.-Victor in Paris, wo weitaus die meisten dieser Briefe überliefert sind. Grosso modo kann es dabei bleiben, und ganz gewiß war der Brief über das syrische Erdbeben von 1170 kein Produkt der Kanzlei. Das Formular der Briefe war keineswegs beliebig[165], und insoweit es ein Formular gibt, folgt diesem auch RRH n° 495. Aber der Brief gehört dennoch nicht zu dieser Gruppe, insofern er geschäftsmäßiger im Ton ist als die anderen und die schwülstige Rhetorik der Briefe eher vermeidet. Auch hat er die Kanzlei sicher durchlaufen, er war nämlich besiegelt. Zwar kündigt der Text ebenso wenig ein Siegel an wie die anderen, nur kopial überlieferten Briefe der Könige von Jerusalem, aber das Pariser Original von RRH n° 495 ist gefaltet als *littera clausa* und hat Siegelschnitte für die Anbringung des Siegels. Es war auch tatsächlich mit der Bleibulle des Königs gesiegelt, denn Ducange hat bei dem Stück das Siegel noch gesehen und sogar nachgezeichnet[166]. Man darf aus der fehlenden Ankündigung wohl schließen, daß die Besiegelung bei der diplomatischen Auslandskorrespondenz nicht das Normale war, weil die Briefe sonst allmählich das Siegel anzukündigen begonnen hätten. RRH n° 495 ist der einzige Brief an den Papst, und vielleicht hängt die Besiegelung mit dem außerordentlich hohen Rang des Empfängers zusammen, und das ist vielleicht auch der Grund, warum der Brief wahrscheinlich in der Kanzlei konzipiert wurde, was für die anderen nicht gilt.

RRH n° 495 ist von einer englischen Hand geschrieben, in der man relativ leicht die des Radulf C erkennt (siehe oben S. 102). Dieser hatte ja in einer seiner Urkunden Briefstil, nämlich *pro hoc ... dedit mihi tua, decane, paterna dilectio C bizancios* (D. RRH n° 334). Und es findet sich auch ein leichter Anklang an das Diktat des Radulf C, wenn es heißt *possessiones, que divino in sempiternum servitio attitulate sunt*, denn *in sempiternum* war ein Lieblingsausdruck des Notars. Da dies aber alles ist, würde man natürlich in einem an sich unauffälligen – jedenfalls in einem Brief mit seinem üppigeren Stil ganz unauffälligen – Ausdruck kein Diktatkriterium sehen, verhielte es sich nicht so, daß hier mit *Gormundus abbatiae illius advocatus patronus et fundator* eine ausgesprochen englische Wendung stünde. Sieht man ab von

164) MAYER, Hofkapelle S. 504.
165) MAYER, Erdbeben von 1170 S. 483.
166) MAYER, Abū 'Alīs Spuren S. 126.

der ja sehr umstrittenen Vogtei der Könige von Jerusalem über die Grabeskirche (siehe oben S. 642), so kennen wir im Prinzip im Königreich keine Kirchenvogtei mit dieser einen Ausnahme, weshalb die Stelle natürlich Kommentare hervorgerufen hat[167]. Und wenn man nicht gerade ein Engländer ist, dann denkt man bei *advocatus* natürlich an die hochmögenden Stifts- und Klostervögte des 11. und 12. Jahrhunderts auf dem Kontinent, insbesondere im Deutschen Reich und seinen lothringisch-flandrischen Grenzgebieten. Aber angesichts des englischen Schreibers hat man es hier nur mit dem insularen „advowson" zu tun, was ja eine engere Rechtsinstution war und im wesentlichen ein Patronagerecht mit dem Recht der Präsentation. Das ist dann natürlich ein Ausdruck, der monastische Kirchen nur insoweit betrifft, als es sich um Pfarrkirchen im Besitz eines Klosters handelte, denn man hat natürlich Landpfarrer präsentiert, nicht aber Äbte. *Advocatus, patronus et fundator* ist daher mit Ausnahme des dritten Begriffes hier wahrscheinlich überhaupt kein rechtlich präziser Ausdruck, sonst käme er ja auch im Hl. Land öfter vor, sondern nur eine Umschreibung dafür, daß der Klostergründer einverstanden wäre, wenn seine Gründung cluniazensich besiedelt würde. Ich zitiere als ein Parallelbeispiel für diesen Ausdruck aus England etwa aus derselben Zeit einen Vergleich zwischen der Andreaskirche in Prestwold und der in der Nähe gelegenen Johanniterkapelle, wo es heißt *tam in decimis prestandis quam in quibuslibet aliis obventionibus et sequelis ut parochiani supra scripte ecclesie devoti et subiecti existant excepta familia et mansura Ricardi Frumentini eiusdem loci fundatoris et advocati* und später nochmals *et ipso Ricardo capelle fundatore et advocato*[168]. Wie bei einem einem Kanonikerstift in Jerusalem gehörenden ländlichen Priorat in England diese Patronatsrechte im einzelnen ausgestaltet waren, ergibt sich aus der Urkunde des Abtes Gaufrid vom Templum Domini in Jerusalem über sein Priorat in Woodbridge von 1146–1166: *quod in dicta ecclesia prior non erit electus nec factus neque canonicus receptus aut remotus, nisi de assensu praedicti Ernaldi* (scil. des Inhabers der Rechte, die er von seinen Onkeln geerbt hatte, die ursprünglich die Kirche von Woodbridge an das Templum Domini geschenkt hatten) *et haeredum suorum una cum assensu Norwicensis episcopi et canonicorum praedictae domus*[169].

---

167) KEDAR, Palmarée S. 262. Zu der Abtei allgemein siehe zuletzt HIESTAND, Palmarea, passim.

168) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 210 n° 287.

169) LINDER, Unpublished Charter S. 121.

Angesichts dieser diversen Anklänge an das Diktat des Radulf C, angesichts der Anglica im Ausdruck und in der Schrift, vor allem aber angesichts der Identität der Schrift mit derjenigen der Diplome des Radulf C kann man den Brief unbedenklich diesem Notar zuschreiben.

Schwierig ist auch D. RRH n° 513a zu deuten. Der Rahmen bis zur Empfängernennung einschließlich und erneut vom Datum an ist erstklassig, aber dazwischen geht es nicht kanzleigemäß zu. Die Corroboratio wird mit einer zweiten Dispositio verwoben, hinter der noch ganz am Ende das Beurkundungsmotiv kommt *ne aliquis postmodum de illa vestra parte calumniam adversus vos proponat*. Die Konstruktion mit *ne* ist dabei für die Kanzlei ganz ungewöhnlich. *Pagina* ist nicht der Stil des Radulf C, bei dem *carta* in der Corroboratio stand. *Sigillo meo et testibus subscriptis* ist für Radulf C die falsche Reihenfolge, es müßte *testibus subscriptis et sigillo meo* heißen. Generell ist die Abfolge der Satzglieder unter dem Aspekt des Kanzleidiktats ein wahres Horrorgemälde: *Sed quia ..., ideo ..., ne ...* Das schrieb keine Kanzlei. Was hier durchschlägt, ist die VU. Es gab deren zwei, eine des Königs Amalrich, die daher von Radulf C selbst verfaßt worden war, und diese greift man hier bestimmt nicht. Die andere stammte von dem ra'īs Guido von Nablus[170]. Er hatte darin den ihm hier zur Hälfte vom König bestätigten Besitz mit einem anderen geteilt, denn was Radulf C beim Ingrossat zwischen Empfängernennung und Jahresangabe packte, ist deutlich Privaturkundensprache, und zwar Privaturkunden der unteren Ebene. Wer wissen will, was auf diesem Niveau passieren konnte, lese RRH n° 589 von 1179, das immerhin von einem ehemaligen Vizegrafen von Askalon ausgestellt wurde. Zu D. RRH n° 517b siehe oben S. 41 Anm. 3.

In den Privaturkunden der Zeit gibt es manche, in denen englische Wendungen vorkommen, und in den Originalen finden sich auch englische Schriften, vor allem im antiochenischen Norden (RRH n° 414. 462. 560. 568. 586. 609. 610. 630. 633). Aber es verbietet sich jeder Gedanke daran, daß hier etwa Radulf C gearbeitet haben könnte, und das gilt auch für die Privaturkunden, die keinen englischen Einschlag haben. Nur RRH n° 301 hat Radulf C mit Sicherheit diktiert (siehe oben S. 106 f.). Man muß dies aber dann auch untersuchen für RRH n° 333. Es ist mit RRH n° 301 und dessen Derivaten D. RRH n° 300. 299 im Wortlaut weitgehend übereinstimmend, betrifft aber einen anderen Vorgang gleicher Natur und hat auch denselben Empfänger und denselben Aussteller. Seinerseits hat RRH n° 333 neben RRH n° 300 als VU. für die von Radulf C verfaßte gräfliche Bestätigung D. RRH n° 332 gedient. Klar ist aber auch, daß RRH n° 333 – anders

170) Zu ihm RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 90 und MAYER, Bistümer S. 349–353.

als RRH n° 301. D. RRH n° 300 – nicht von Radulf C stammt, sondern nur am Hl. Grab mit Hilfe von RRH n° 301 verfaßt wurde, das als Formularbehelf für RRH n° 333 diente. Zwei Beobachtungen erledigen ihn als Verfasser.

| RRH n° 301 | RRH n° 333 |
|---|---|
| *instanti prece feci presentem cartam sigillo iam dicti domni mei comitis Ascalonis corroborari* | *sedula prece obtinui cartam istam sigillo iam dicti domni mei comitis corroborari* |

*Sedula prece* hätte Radulf C nie geschrieben, sondern eben *instanti prece* (siehe unten S. 117).

Die zweite Stelle lautet:

| RRH n° 301 | RRH n° 332 |
|---|---|
| *Ut autem hec mea venditio firmior permaneret et nullius eam contradictio vacillaret* (so auch DD. RRH n° 300. 299. RRH n° 333) | *Ut vero hec mea venditio firmior permaneret et nullius eam contradictio infirmaret* |

*Vacillare* ist ein intransitives Verb, hier aber ist ein transitives gefordert. Radulf C begann mit dem Fehler in RRH n° 301. D. RRH n° 300, und Radulf A übernahm ihn in D. RRH n° 299. Aus RRH n° 301 ging er in RRH n° 333 über, aber als Radulf C dieses als VU. für D. RRH n° 332 benutzte, bemerkte er den Fehler und korrigierte ihn. RRH n° 333. D. RRH n° 332 sind nur mit dem Jahr datiert, aber von der Sache her auch innerhalb des Jahres mindestens einigermaßen, wenn nicht völlig gleichzeitig. Hätte Radulf C beide Urkunden verfaßt, so hätte er den Fehler auch in beiden korrigiert. Da er nur D. RRH n° 332 schrieb, blieb der Fehler in RRH n° 333 stehen.

Schließen diese beiden Stellen aus, daß Radulf C RRH n° 333 verfaßte und daß RRH 332 die VU. zu RRH n° 333 gewesen sein könnte, so wird RRH n° 301 als VU. für RRH n° 333 erwiesen durch zwei Lücken. Nur in DD. RRH n° 300. 299. 332 steht *laudo confirmo et sigilli mei appositione corroboro venditionem et emptionem inter Hugonem ... fratresque nostros sancti Sepulcri canonicos*. Dagegen fehlt die Stelle in RRH n° 301. 333. Dadurch wird zugleich erwiesen, daß die Grafenurkunde D. RRH n° 300 neben RRH n° 333 als VU. für die Grafenurkunde D. RRH n° 332 herangezogen wurde, denn in RRH n° 301 konnte der Diktator von RRH n° 333 die Stelle nicht finden. Ferner heißt es nur in RRH n° 301. 333 *Ut igitur huius mei privilegii auctoritate nichil desit*, während dies in DD. RRH n° 300. 299. 332 fehlt.

Schließlich enthalten auch nur D. RRH n° 332. RRH n° 333 den folgenden Passus:

RRH n° 333
*Denique si quid de supra dictis imminutum fuerit, nos qui super prenominata venditione iusiurandum fecimus, per capitulum sancti Sepulcri vel per eiusdem internuntium submoniti, a die submonitionis usque ad XV diem infra muros Iherusalem ut obsides permanebimus, donec res in integrum et firmum reformetur.*

D. RRH n° 332
*Denique si quid de omnibus supra scriptis imminutum fuerit, omnes isti, qui super prenominata emptione iusiurandum prestiterunt, per capitulum sancti Sepulcri sive per eiusdem internuntium submoniti, usque ad XV diem a tempore submonitionis infra muros Iherusalem ut obsides permanebunt, donec res in integrum et solidum reformetur.*

In RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 299 fehlt die Stelle, sie kann in D. RRH n° 332 also nur aus RRH n° 333 stammen, da sich das Umgekehrte als Annahme verbietet (siehe oben).

Einige Worte müssen auch RRH n° 536 von 1176 gewidmet werden. Ich habe mich schon früher in der Sache ausführlich mit diesem Stück befaßt, das sich dadurch auszeichnet, daß es keinen Empfänger nennt[171]. Diesen muß man vielmehr mühsam erschließen, und überraschenderweise war es der König Balduin IV.[172]. Urkunden für den König waren in allen Ländern extrem rar, das war quasi unter seiner Würde. Per saldo gab er ohnehin mehr, als er nahm. Natürlich waren Rechtsgeschäfte mit dem König denkbar, die der Beurkundung bedurften, vor allem Tauschhandlungen, aber dabei beurkundete der König seinem Partner das Geschäft, während er selbst eine Urkunde des Partners nicht brauchte, da er im Streitfalle selbst Richter gewesen wäre. Unter den etwa 1000 Urkunden Friedrich Barbarossas sind nur zwei Chirographen, von denen der Kaiser dann jeweils ein Exemplar hatte, in dem – es handelt sich um Verträge – die Verpflichtungen des Partners festgehalten waren. Es sind also absolute Sonderfälle, die in den bei den Empfängern erhaltenen Fassungen natürlich auch vom Kaiser ausgestellt waren, nicht etwa für ihn, obwohl dies in der jeweils anderen Fassung anders gewesen sein mag[173].

171) Der fehlende Empfänger wäre mit Radulf C gerade noch vereinbar, da er gelegentlich mindestens allzu knappe Empfängernennungen hatte; siehe oben S. 104.

172) MAYER, Bistümer S. 238–242.

173) Siehe dazu Die Urkunden Friedrichs I., Bd. 5: Einleitung S. 4. Daß der König

Wenn man will, kann man in RRH n° 536 einige Diktatspuren des Radulf C erkennen. Das gilt kaum für die Konsensformel *assensu et voluntate*. Zwar war dies eine von Radulf C gern gebrauchte Formel (siehe unten S. 118), aber im Diktatvergleich ist ja die Frage, wie außerhalb der Kanzlei geschrieben wurde, meist von untergeordneter Bedeutung. Was dann zählt, ist, daß der Vorgänger eine andere Konsensformel hatte. Betrachtet man aber ein Dictamen, das sicher nicht aus der Kanzlei stammt, dann wird natürlich der Usus außerhalb plötzlich relevant, und aufs Ganze gesehen, ist *assensu et voluntate* natürlich Dutzendware. Dasselbe gilt für *domnus rex* in RRH n° 536.

Aber in der Corroboratio geht es etwas zu wie bei Radulf C:

| RRH n° 536 | D. RRH n° 487 |
|---|---|
| *Ut igitur prefata conventio rata teneatur et firma et concambium et huius prefate vineole concessio et ut predictus lacus communibus Christianorum usibus libere deserviat, cartam presentem sigillo conventus et ecclesie corroborare curavimus.* | *Ut autem hec mea donatio supra dicte domui sancti Lazari et eius habitatoribus quiete in sempiternum deserviat* (so auch D. RRH n° 334), *cartam presentem testibus subscriptis et sigillo meo muniri feci* (vgl. *corroboro* oft bei Radulf C und *muniri curavi* in D. RRH n° 451a) |

Aber schon den Vordersatz der Corroboratio von RRH n° 536 mit seiner Nachstellung von *concambium* und *concessio* hinter das Praedikat *teneatur* hätte Radulf C natürlich anders und besser gefaßt, und vor allem hätte er als Diktator von RRH n° 536 nicht eine so beispiellose Invocatio zu Pergament gebracht: *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen, unitate trinitatis amen.* Selbst wenn man wie die Editio princeps nach dem ersten *amen* ein *in* einfügt, bleibt die Sache unmöglich. RRH n° 536 ist ganz bestimmt nicht von Radulf C verfaßt worden, sehr wohl aber wird hier eine VU. des Königs Amalrich – die dann natürlich von Radulf C diktiert worden war – durchschimmern, denn ein vorangegangener Gütertausch mit Amalrich wird ausdrücklich erwähnt.

---

Andreas II. von Ungarn 1218 im Hl. Land dem König von Jerusalem, Johann von Brienne, 100 Mark Silber jährlich aus seinen ungarischen Salinen geschenkt habe, ist eine Verwechslung mit einer derartigen Schenkung an die Johanniter (POTTHAST 5849. PRESSUTTI, Regesta Honorii III n° 1470. THEINER, Vetera monumenta 1, S. 15 n° 24) bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 79 n° 218.

## 11. Das Diktat des Radulf C

Die Betrachtung des Diktats des Radulf C wird zeigen, daß er generell, am Anfang in Askalon wie auch nach seinem Übergang in die Königskanzlei, eine Weile brauchte, bis er in den einzelnen Formularteilen die ihm gemäße Form gefunden hatte. Auch fällt auf, daß er sich nie ganz an Einheitlichkeit des Formulars in denjenigen Formularteilen gewöhnte, die es in seiner englischen Heimat nicht oder so gut wie nicht gab, und überhaupt zu einer gewissen Formenvielfalt, darüber hinaus sogar zu Sorglosigkeiten neigte, die einem Königskanzlisten nicht gut zu Gesicht standen. Was soll man denn von einem Notar des Königs halten, der *concellarius* statt *cancellarius* schrieb (D. RRH n° 450)?

Trotz dieser deutlichen Unebenheiten führte Radulf C das von Radulf A geschaffene Kanzleidiktat grosso modo natürlich weiter. Die symbolische Invocatio in den Originalen habe ich schon oben S. 95 behandelt. Die verbale Invocatio fehlt ganz in den beiden DD. RRH n° 465. 517 aus dem Deutschordenschartular, und das ist überlieferungsbedingt, denn sie fehlt dort überwiegend. Sonst behielt Radulf C meist die inzwischen längst kanzleimäßig gewordene Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* bei (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 303. 324. 332. 334. 356. RRH spur. n° 386. DD. RRH n° 412. 413. 416. 422a. 449. 450. 453. 451a. 467. 512. 513a. 514. 525). In D. RRH n° 488 fehlt *et individuae*, und da dort auch *Suriano* statt richtig *Surianos* steht, braucht dies kein Überlieferungsfehler zu sein, sondern kann auch auf eine überhastete Herstellung des Ingrossats auf der Durchreise in Tripolis zurückgehen[174]. Dreimal lautet die Invocatio nur *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen*[175]. Das ist natürlich eine verbreitete Formel, die aber eigentlich vor Heinrich von Champagne und Johann von Brienne nicht kanzleigemäß war. Es muß deshalb neuerlich wie bei Radulf B (oben Bd. 1, S. 849 Anm. 118) darauf hingewiesen werden, daß zwei dieser drei DD., ja unter Einbeziehung des Befundes bei Radulf B vier von sieben Stücken für die Lazariter ausgestellt sind, in deren Kopialbuch dies eine häufige Kontraktion des Schreibers gewesen zu sein scheint (siehe oben Bd. 1, S. 485–487). In D. RRH n° 512 findet sich freilich auch im Lazariterchartular die vollere Form. Als Alternative habe ich schon oben Bd. 1, S. 849 der Vermutung Raum gegeben, daß

174) Siehe oben S. 54. Zu Parallelfällen siehe unten S. 531 f.

175) DD. RRH n° 308. T. n° 487. T steht hier und im folgenden für das bei Röhricht nicht regestierte Diplom des Königs Amalrich für die Templer, gedruckt in der Revue de l'Orient latin 11, S. 183 n° 2.

es sich auch um eine Diktateigentümlichkeit des Radulf B handeln könnte, wenn er selbst als Vizedatar Stephan unterfertigte und der Aufsicht des Kanzlers momentan entzogen war[176]. Da bei Radulf C die Erscheinung erstmals in D. RRH n° 308 vom 3. Juli 1155 auftritt, das auch noch in Jerusalem ausgestellt wurde, und Radulf B schon an D. RRH n° 309 vom 13. Juli desselben Jahres mitwirkte, also um diese Zeit seine Tätigkeit aufnahm, wäre eine solche Beeinflussung allenfalls denkbar.

Eine Arenga hatte Radulf C nirgends mehr, ebensowenig wie Radulf B. Sie hätte auch nicht zu seinen knappen Dictamina gepaßt, auch ist sie ganz unenglisch. Er setzte also nach der Invocatio sofort ein mit der Promulgatio. Als er seine Laufbahn begann, dominierte Radulf A die Kanzlei des Königs, denn Radulf B nahm eben erst seine Arbeit auf. Radulf C übernahm deshalb schon als Notar des Grafen von Askalon die Formel des Radulf A *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* und blieb dabei auch als Notar des Königs Amalrich (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 303. 308. 324. 332. 334. 356. RRH spur. n° 386. DD. RRH n° 412. 413. 416. T. 422a. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. 525). Die von Radulf B überwiegend gebrauchte Umstellung *Notum sit tam futuris quam praesentibus* (siehe oben Bd. 1, S. 850) vermied er, denn in D. RRH n° 465, wo sie einmal bei ihm auftaucht, ist sie der von Radulf B verfaßten VU. entnommen (siehe oben S. 34). Es bleiben dann bei Radulf C nur wenige Abweichungen. Von untergeordneter Bedeutung ist die Ersetzung von *omnibus* durch *cunctis* in D. RRH n° 517. Normalerweise wäre dies zwar eine sehr erhebliche Abweichung vom Kanzleidiktat, aber nicht bei einem Notar, der sich nichts dabei dachte, *concellarius* statt *cancellarius* zu schreiben und auch sonst gravierende Verstöße orthographischer und grammatischer Art zu produzieren, jedenfalls wenn es pressierte (siehe oben S. 102–105). Der Verstoß hier in der Promulgatio ist um so leichter zu erklären, wenn man bedenkt, daß der alte Kanzler Radulf von Bethlehem, der so etwas hätte monieren können, verstorben war.

Die übliche Promulgatio mit *Notum sit* erzwang den üblichen Übergang danach mit *quod ego*. Die Devotionsformel und die Intitulatio fehlen in der Privaturkunde RRH n° 301. Ansonsten steht fast ausschließlich *per dei gratiam* (DD. RRH n° 300. 303. 324. 332. 334. 356. 412. 413. 416. T. 422a. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. 517. 517b. 525)[177], und damit hob sich der Notar sowohl von Radulf A wie von Radulf B ab, bei

176) Allerdings hat Stephan auch drei Diplome mit der volleren Formel diktiert und unterfertigt (DD. RRH n° 336. 344. 368).

177) *Per eandem* (scil. *dei gratiam*) auch in dem Brief RRH n° 495.

denen dies verschwindende Ausnahmen blieben (DD. RRH n° 240. 344. 367); ihre Devotionsformel hatte üblicherweise *per gratiam dei* gelautet. Der Historiker liest über den Unterschied hinweg, für den Diplomatiker liegt hier ein radikaler Bruch vor, der als Diktatkriterium bestens geeignet ist. Wenn umlaufende Königsurkunden dem gräflichen und königlichen Notar Radulf C hier Modell gestanden haben, dann waren es Modelle von Hemelin und Elias, aber er kann die Umstellung natürlich unabhängig vorgenommen haben; bewußt war sie auf alle Fälle. *Per gratiam dei* hat er nur in D. RRH n° 465, und hier greift man ja indirekt das Diktat des Radulf B (siehe oben S. 34). Dreimal heißt es urkundlich noch *dei gratia*, davon einmal in dem Spurium RRH n° 386, was diktatmäßig natürlich immer unsicher ist, die anderen Male in DD. RRH n° 308. 457a. In ersterem dürfte es aus der verlorenen VU. des Philipp von Nablus stammen (siehe oben S. 11–13), in letzterem ist nicht sicher, ob der häufig fehlerhaft arbeitende Regestenverfasser von 1531 richtig abgeschrieben oder *per dei gratiam* zu *dei gratia* verkürzt hat. *Dei gratia* steht auch in RRH n° 495, aber das ist kein Diplom, sondern ein Königsbrief, wenngleich von Radulf C verfaßt. Aber natürlich waren die Formularvorschriften für die meist in der Kapelle abgefaßten Auslandsschreiben zwar nicht beliebig, aber doch weniger rigoros als bei den Diplomen, und so gehen bei den Königsbriefen der Zeit in der Devotionsformel *dei gratia* und *per dei gratiam* auch anscheinend beliebig durcheinander.

Bei der Intitulatio dürfte in dem Spurium RRH n° 386 *sanctissimae nativitatis domini nostri Iesu Christi, que est Bethleem, devotus episcopus* die aus einem echten Modell genommene Intitulatio des Kanzlers Radulf als Bischof von Bethlehem sein. Überprüfen läßt sich das nicht, denn RRH n° 393a, die einzige andere Urkunde, die wir von Bischof Radulf haben, ist als Vergleich nicht recht geeignet, da es hier ja gewissermaßen zwei Aussteller gibt. Immerhin begegnet dort dieselbe Devotionsformel *dei gratia* wie hier, dafür heißt dort der bischöfliche Titel ganz einfach *Bethleemita episcopus*, dann freilich wird ciceronianisch hinzugesetzt *vir illustris atque perfectus* (siehe oben Bd. 1, S. 753). Am stärksten spricht für die Echtheit der Intitulatio in RRH n° spur. 386, daß dieser Urkundenfälscher mit seinem jeder Beschreibung spottenden Latein sie nicht so fehlerfrei hinbekommen hätte, wenn er aus der eigenen Phantasie hätte schöpfen müssen.

Natürlich unterscheiden sich die Intitulationes des Radulf C in seiner gräflichen und seiner königlichen Zeit. Zunächst übte er sich in Zurückhaltung: *comes Ascalonis*, und nicht mehr steht in DD. RRH n° 300. 303. 324. 332. 334. 356[178]. Dies entsprach der grundsätzlichen Knappheit seiner Dic-

178) Zu der Ausnahme D. RRH n° 308 siehe oben S. 13 f.

tamina wie auch der konzisen Intitulatio englischer Königs- und Privaturkunden, und so knapp blieb er auch, wenn er im Context frühere Könige zu erwähnen hatte, auch als Königsnotar: *rex Ierusalem* (*Ierosolimorum* D. RRH n° 308) DD. RRH n° 303. 308. 324 und *Ierosolimorum rex* DD. RRH n° 356. 465 und in dem Brief RRH n° 495. Aber in der Intitulatio des königlichen Ausstellers war er feierlich, konnte freilich von dem schon bisher recht feierlichen Stil hier nicht mehr herunter, ja angesichts des graphischen Abfalls seiner Diplome im Vergleich zu denen des Kanzleischreibers II waren die verlängerte Schrift der Kopfzeile, die feierliche Intitulatio und das Bleisiegel die Hauptzeichen jener Dignität, die die Zeit nun einmal von einer Königsurkunde verlangte. Radulf C war, anders als Radulf B und erst recht davor der geniale Kanzler-Notar Radulf (Radulf A) kein Neuerer und Reformer, er war ein Imitator. Er übernahm von Radulf B die von diesem 1160 entwickelte, aber nur vorübergehend gebrauchte Intitulatio mit *civitate*, aber es kommt ihm das Verdienst zu, daß er sie in der Kanzlei des Königs verbindlich machte, auch schon in den von ihm diktierten Mischdiktaten und Gesellenstücken DD. RRH n° 397. 400 (siehe oben Bd. 1, S. 851 f.). Es heißt also bei den von Radulf C in der königlichen Kanzlei geschriebenen Diplomen ausnahmslos *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex*[179]. Damit war die Intitulatio der Könige von Jerusalem nach etwa sechseinhalb Jahrzehnten endlich zu einer dauerhaften Form geronnen, die anhalten sollte bis 1192. Als Engländer wußte Radulf C natürlich um die Notwendigkeit einer einheitlichen Intitulatio, denn wie rudimentär auch immer die Intitulatio der englischen Königsurkunde sein mochte, sie war fast unabänderlich. Man weiß, welche Umwälzung es bedeutete, als Heinrich II. an einem bestimmten Stichtag *dei gratia* hinzufügen ließ, und welche Erleichterung diese Zufügung den um die Datierung ihrer Diplome ringenden englischen Diplomatikern ist.

Der Bittpassus wurde bei Radulf C geradezu stiefmütterlich behandelt. Radulf B hatte ihn nur dreimal gehabt, Radulf C brachte es auf viermal (*instanti prece* in RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332; *petitione* D. RRH n° 525), aber bei wesentlich mehr Urkunden. Außerdem sind RRH n° 301. D. RRH n° 300 Vor- und Nachurkunde, und D. RRH n° 332 hat als VU. RRH n° 333, das wiederum mit Hilfe von RRH n° 301 hergestellt wurde (siehe oben S. 110–112). Dazu kommt Unsicherheit in der Stellung des Bitt-

179) DD. RRH n° 412. 413. 416. T. 422a. 449. 457a (mit Vertauschung der Glieder). 450. 453. 465. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. 517. 517b. 525; *Hierusalem* in DD. RRH n° 451a. 513a sind Abweichungen, die zu Lasten des Kopisten Amico im 17. Jahrhundert gehen.

passus. In RRH n° 301 steht er in der Siegelankündigung, in D. RRH n° 525 in der Corroboratio.

Ich habe schon dargelegt, daß und warum in den Diplomen von 1163 bis 1186 das Konsenswesen weitgehend zum Erliegen kam (siehe oben Bd. 1, S. 853). Dementsprechend haben wir von Radulf C insgesamt nur wenige Konsensformeln, von diesen aber die meisten aus gräflicher Zeit (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 308. 324. 332. 356). Davon betreffen den königlichen Bruder noch die Formeln in DD. RRH n° 324. 356, in letzterem auch die Mutter Melisendis. Aus königlicher Zeit finden sich Konsense nur in DD. RRH n° 422a. 457a. 512, das erste Mal als Konsens des Königs Balduin I., das letzte Mal als Konsens des Königs Amalrich selbst zu einer hier erwähnten VU. Außerdem steht eine Konsensformel in RRH n° spur. 386. Die Konsense bei Radulf A hatten beruht auf den Worten *assensu* und *concessione*, bei Radulf B mehr auf *concessione* als auf *assensu*. Beides kam auch jetzt noch vor, aber *concessione* verschwand nach 1155. Verstärkt wurde jetzt gebraucht *voluntate* (so schon einmal bei Radulf B in D. RRH n° 325), und damit eine Vokabel, die im Privaturkundenwesen häufig war, insbesondere bei den Johannitern (siehe unten S. 184). Im einzelnen findet sich bei Radulf C *concessione* (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332), *concedentibus* (D. RRH n° 308), *consensu* D. RRH n° 457a, *assensu et voluntate* (RRH n° 301. D. RRH n° 356. RRH n° spur. 386), *per voluntatem atque laudamentum* (D. RRH n° 324), *laudamento* (D. RRH n° 356), *assensu* (D. RRH n° 356. 422a. 512).

Es fällt auf, daß die Gedenkformel, obgleich in der englischen Königsurkunde durchaus nicht unüblich, jedenfalls unter Stephan[180], in der königlichen Amtszeit fast verschwindet, auch wenn der Befund hier teilweise trügt, weil noch stärker als unter Radulf B die Beurkundungen für weltliche Empfänger anwuchsen, die nicht dem professionellen Gebet oblagen, so daß hier die Gedenkformel sinnlos war (DD. RRH n° 412. 449. 453. 465. 467. 488. 513a. 517. 525), und auch die Beurkundungen für Dritte (D. RRH n° 450) waren dafür ungeeignet. Die Gedenkformeln des Radulf A und des Radulf B waren gekennzeichnet gewesen durch den Zusatz *tam vivorum quam defunctorum* (siehe oben Bd. 1, S. 762, 854). Daran hielt Radulf C nur noch fest in DD. RRH n° 303. 334 (hier mit *mortuorum* statt *defunctorum*). 356. Das war für einen Engländer auch nichts Ungewohntes. Man vergleiche:

---

180) Z. B. Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 114: *pro salute anime mee et puerorum meorum et pro incolumitate totius regni mei.*

| Radulf C (D. RRH 303) | Henry de Lacy 1154–1165 |
| --- | --- |
| *ad remedium animae meae, etiam pro anima patris mei ... ac pro omnium parentum meorum tam vivorum quam defunctorum animabus* | *pro salute animae meae et pro animabus patris mei et matris meae et omnium amicorum meorum tam vivorum quam mortuorum* (FARRER, Early Yorkshire Charters 3, S. 392 n° 1770) |

Aber häufig kürzte Radulf C die *vivi et defuncti* heraus. Neben *pro salute* (so bei Radulf B) verwendete er auch *ad (ob) remedium* (DD. RRH n° 303. 334). Dabei fiel er in D. RRH n° 334 in die unglückliche Wendung *ob remedium quidem omnium peccatorum meorum praesentium praeteritorum atque futurorum parentumque meorum tam vivorum quam mortuorum.* Nur der armselige Konzipient Daniel hatte bisher in D. RRH n° 258 *remedium peccatorum* (statt *remedium animae* oder *remissio peccatorum*) geschrieben (siehe oben Bd. 1, S. 694 f.). Insgesamt aber bleibt er im Herkömmlichen; auffällig ist nur die Formel in D. RRH n° 487, der einzigen Gedenkformel aus königlicher Zeit: *ad memoriam mei et omnium parentum meorum.* Von irgendeiner größeren Einheitlichkeit kann aber bei der Gedenkformel des Radulf C nicht die Rede sein.

In die Dispositio hatte schon Radulf B in drei Fällen die dreigliedrige Schenkungsformel eingeführt (siehe oben Bd. 1, S. 854), hatte aber daneben auch noch die eingliedrige gehabt. Eine solche kommt bei Radulf C nur noch einmal vor in RRH n° 301: *vendidi* für einen Verkauf, es sei denn man will auch *feci ... huiusmodi concordiam* für den Vergleich D. RRH n° 450 hier hinzurechnen, wo die Eingliedrigkeit aber von der Sache her fast diktiert wird[181]. Ansonsten halten sich Dispositiones mit zwei und mit drei Verben fast die Waage[182]. Die überwiegend gebrauchten Formeln sind *concedo et confirmo* für die zweigliedrige Form (*dono et concedo* in DD. RRH n° 303. 488; *dono et confirmo* in D. RRH n° 465), und *dono (et) concedo et (atque) confirmo* für die dreigliedrige Form (*laudo confirmo et ... corroboro* DD. RRH n° 300. 332).

181) *Recepimus de mutuo* in RRH n° spur. 386 gehört schon zum gefälschten Teil.

182) Zweigliedrig: DD. RRH n° 303. 308. 412. 416. 422a. 457a. 453. 465. 488. 512. 513a. 514. 517b. 525, also vierzehnmal. Dreigliedrig: DD. RRH n° 300. 324. 332. 334. 356. 413. T. 449. 451a. 466 (Revision). 467. 487. 517, also dreizehnmal. Dabei habe ich immer nur die zuerst vorkommende Hauptformel gewertet; manche Diplome haben ja mehr als eine dispositive Formel, die ich in Einzelfällen im folgenden noch werten werde.

Viel mehr Einheitlichkeit kommt in die Dispositiones, wenn man sie gliedert nach der Rechtsnatur der beurkundeten Angelegenheiten. Ob zwei oder dreigliedrig: *dono* wird fast ausschließlich verwendet bei originären Rechtsgeschäften (Schenkungen, Täusche, Verkäufe), dagegen nicht bei Bestätigungen. Das entspricht dem englischen und schottischen Gebrauch: *do et concedo* oder *do et concedo et confirmo* für Schenkungen, *concedo et confirmo* für Bestätigungen[183], stützt also die These von der englischen Abkunft des Radulf C. Der Ausnahmen sind verschwindend wenige. In dem Diplom für die Templer bestätigt der König mit *dono concedo et confirmo* die Schenkungen Philipps von Nablus an den Orden, aber in der sekundären Formel heißt es richtig *concedo et confirmo, sicut ea prius tenuit et illis donavit.* In D. RRH n° 465 steht mehrfach *dono et confirmo*, aber hier faßt man überwiegend Diktat des Radulf B, der ja nicht aus England kam, und überdies war die Grenze zwischen Schenkung und Bestätigung hier fließend, denn unter anderem bestätigte der König Schenkungen seines Vorgängers, die aber noch unrealisiert waren und erst nach einer Eroberung Ägyptens zu realisieren waren, so daß insoweit eine Schenkung des neuen Königs dann würde erfolgen müssen (siehe auch oben Bd. 1, S. 855). In D. RRH n° 487 steht *dono concedo et confirmo* für eine Gabe von 72 Byzantinern des Königs an die Lazariter, und in der Corroboratio wird das Ganze als *donatio* bezeichnet. Aber es war nicht ausschließlich eine Schenkung. Der König schenkte (*concedo*) wirklich 50 Byzantiner, er bestätigte (*dono et confirmo*) zehn weitere aus einer Schenkung von Odo von St.-Amand und bewilligte (*concedo et confirmo*) schließlich zwölf als seine Leistung in einem Tausch mit den Empfängern. Die Hauptformel ist also einigermaßen in Ordnung, weil es sich hier um ein mixtum compositum von Schenkung und Bestätigung handelte, aber schon bloßes *concedo* für die 50 ist anfechtbar, während die beiden weiteren sekundären Schenkungsformeln einfach falsch sind. Umgekehrt liegt eine Schenkung ohne *dono* und nur mit *concedo et confirmo* vor in D. RRH n° 412. Aber, wie man sieht, sind dies isolierte Einzelfälle. Daß tatsächlich bewußt unterschieden wurde, wird an den folgenden Beispielen klar: *quod...dedit et concessit...ex parte mea concedo et* (folgt Corroboratio) *confirmo* (D. RRH n° 308); *dono et concedo et confirmo* für eine Schenkung in D. RRH n° 356, doch folgen in derselben Urkunde später *dono et confirmo* für einen Tausch und zweimal *confirmo* für zwei Bestätigungen.

Die kanzleiübliche Überleitung zu Besitzlisten, die aus VUU. übernommen wurden (siehe oben Bd. 1, S. 792 und oben S. 35), findet sich auch bei Radulf C: *cuius pactionem subsequens pagina declarat* (D. RRH n° 300. 332),

183) Regesta regum Scottorum 1, S. 60; Regesta regum Anglo-Normannorum 4, S. 14.

*sicut in praesenti scripto compilata sunt* (D. RRH n° 422a), *Quae vero sint illa, sequentia demonstrant* (D. RRH n° 465, vielleicht als Diktatelement des Radulf B). Individuell auffallender ist das von Radulf C überwiegend für die Dispositio gewählte Schema: dispositive Formel + Empfängernennung + Schenkungsobjekt, das sodann durch einen Relativsatz erläutert wird. Dies findet sich in DD. RRH n° 303. 324. 334. 356. 412. 413. 416. 449. 457a. 453. 488. 513a. 514. 517b (gegen die VU.), während es bei Radulf B nur vorgekommen war in DD. RRH n° 341. 352. 353. 367, also nur in vier von 17 Diplomen.

Unter Ausklammerung der Mischdiktate DD. RRH n° 366. 397. 400. 465 sowie der Fälschung RRH n° 386 und des weitgehenden Lambertdictamens D. RRH n° 466 diktierte Radulf C an erhaltenen Urkunden 18 für geistliche und 10 für weltliche Empfänger[184]. Bei den Urkunden für geistliche Empfänger erreicht die Empfängernennung in den frühesten Produkten des Radulf C und dem diktatmäßig davon abhängigen D. RRH n° 332 die Schwundstufe mit *canonicis Domini Sepulcri* (*Dominicae Resurrectionis* D. RRH n° 300) (RRH n° 301. D. RRH n° 300) und *sancti Sepulcri canonicis* (D. RRH n° 332). Noch schlimmer kommt es in D. RRH n° 413. Dort ist zwar der wohlbekannte Korporationsvorstand genannt, aber die Empfängerformel heißt schlicht und einfach *domui Hospitalis.* Nicht nur fehlt der Zusatz des Ordenssitzes Jerusalem, sondern es mangelt auch mindestens am Patrozinium des Johannes des Täufers, was sich freilich wiederholt in D. RRH n° 514, wo aber wenigstens *Ierusalem* steht. Daran darf man sich aber um so weniger stören, als es der Orden und seine Meister genau so wie D. RRH n° 514 hielten[185]. Das Umgekehrte, daß das Patrozinium vorhanden ist, Jerusalem aber fehlt (D. RRH n° 416), ist gravierender, und der Befund in D. RRH n° 413 ist ganz arg, kommt aber gleichwohl auch in RRH n° 532. 640 (vgl. D. RRH n° 457a) in Ordensurkunden vor. Derartige Kurzformeln beim Hl. Grab und bei den Johannitern spiegeln natürlich den Hang des Radulf C zu ganz knappen Dictamina. Ebenso konzis war Radulf C in Amalrichs Diplom für die Templer: *fratribus, qui dicuntur de Templo.* Solche Schwundstufen waren im Hl. Land eigentlich nicht mehr

184) Auch D. RRH n° 488 ist für weltliche Empfänger, auch wenn diese Grundholden des Hl. Grabes gewesen sein werden.

185) RRH n° 457. 480. 501. 502. 505. 540. 558. 607. 651. Im Abendland begegnet dies schon 1120 (HIESTAND, Anfänge der Johanniter S. 47 Anm. 77), war zu dieser Zeit aber noch berechtigt, da es damals außer dem Johanniterspital in Jerusalem kein anderes Krankenhaus gab. Auch spätere Kanzleinotare sündigten hier. Petrus B ließ in D. RRH n° 698 das Patrozinium weg, Joscius C in D. RRH n° 743 zusätzlich noch den Ordenssitz, und für beides gibt es selbst in Papsturkunden hinreichend Beispiele.

comme il faut, aber sie waren durchaus englisch. *Deo et ecclesiae sancti Petri et Sanctae Hildae et abbati de Witeby monachisque ibidem deo servientibus*[186] war dort ja selten. Die normale Empfängerbezeichnung der englischen Königsurkunde war viel kürzer, weil sie im Kopf eine Adresse hatte, die andere nannte als den Begünstigten. Normal war *episcopo Londoniensi etc. salutem. Sciatis me concessisse et dedisse ecclesiae et canonicis sanctae Crucis de Waltham*[187], und das konnte gehen bis zur Schwundstufe *fratribus Templi* nach allgemeiner Adresse[188].

Bei der Konventsnennung benutzte Radulf C die Formel des Radulf B (siehe oben Bd. 1, S. 857 f.) nur noch einmal in D. RRH n° 308 und nahm sie dort wohl aus einer verlorenen, von Radulf B konzipierten VU.[189]. Ansonsten hatte er die Formel des Radulf B zwar sinngemäß, versuchte aber, sie zu variieren oder knapper zu gestalten. So schrieb er in D. RRH n° 334 *fratribusque vobis canonice successuris* in der Corroboratio, wo aber dem *vobis* weiter oben schon *Dominici Sepulcri canonicis* entsprach, so daß insgesamt die Empfängerbezeichnung relativ ausführlich, wenn auch auseinandergerissen war. In D. RRH n° 356 steht *confratribus meis deo nunc ibi servientibus et canonice servituris in perpetuum*, in D. RRH n° 422a *cunctis quoque ... deo servientibus et servituris*, dann ganz knapp in D. RRH n° 450 *inter ecclesiam sanctae Mariae, quae est in valle Iosaphat* (Vergleich, der sich für lange Empfängernennungen schlecht eignet), in D. RRH n° 451a *eidem ecclesiae eiusque monachis*, was kurz scheint, aber nur Teil einer insgesamt langen Formel ist, und in DD. RRH n° 487. 512 wirklich relativ knapp *domui sancti Lazari ... et leprosis in ea degentibus*. In D. RRH n° 514 heißt die Korporation *eidem Hospitali eiusque fratribus et pauperibus*[190]. Bei langen Formeln mit Nennung der betreffenden Institution nebst Patrozinium, des Vorstehers und gelegentlich seiner Nachfolger, sowie des eigentlichen Konvents ist die

---

186) König Stephan von 1136; Regesta regum Anglo-Normannorum 3 n° 942.

187) Ebd. n° 916.

188) LEES, Inquest of 1185 S. 166 n° 11.

189) Diese Formel des Radulf B stand wohl auch Pate bei dem verunglückten Versuch in D. RRH n° 303: *toti leprosorum ibidem deo servienti* (sic, Singular) *modo conventui etiamque in futurum servituris* (sic, Plural). Dafür machte er es in D. RRH n° 416 wieder ausführlich, aber wahrhaftig nicht schön: *domui Hospitalis sancti Iohannis, omnibus videlicet deo et pauperibus in ea servientibus nunc et servituris in perpetuum*.

190) Die Nennung der empfangenden Korporation in D. RRH n° 457a *domui Hospitalis eisque* (statt *eiusque*) *fratribus* und in D. RRH n° 517b *magistro Hospitalis Iherusalem et pauperibus eiusdem* nenne ich hier nur, ohne daraus Schlüsse zu ziehen, weil hier für den Verfasser eines dickleibigen Archivinventars mit ausschließlich Johanniterurkunden die Versuchung zur Verkürzung besonders groß war.

Tendenz zur Verkürzung der Formel des Radulf B unverkennbar, damit die ganze Formel nicht zu unhandlich werde. Ebenso unverkennbar ist es, daß es Radulf C auf Einheitlichkeit nicht ankam. Er hatte ja an Radulf B ein Vorbild, aber er mißachtete es eher und ersetzte *ibidem* durch *ibi* (D. RRH n° 356) oder *in ea* (DD. RRH n° 416. 487. 512) oder *in eodem Templo* (D. RRH n° 422a) und *in posterum* durch *in futurum* (D. RRH n° 303) oder *in perpetuum* (DD. RRH n° 356. 416, in beiden Fällen auch noch nachgestellt). Diese Neuerungen des Radulf C blieben nicht folgenlos, aber sie wurden vom nächsten Notar Wilhelm A rigoros gehandhabt und auch gefälliger arrangiert. *Fratribus in eadem domo deo servientibus et in perpetuum servituris* hieß seine anfängliche Formel. Das war von Radulf C vorgebildet, aber so anständig hatte er es nie hingebracht.

Die bei Radulf A und Radulf B nur sehr zögerlich angewandte Nennung des Korporationsvorstandes (siehe oben Bd. 1, S. 857) hat Radulf C kräftig ausgebaut. Er hat sie in DD. RRH n° 303. 308. 334 (örtlicher Vorstand). 413. 422a. 457a. 451a. 514. 517b, in DD. RRH n° 413. 422a. 451a noch angereichert um einen Hinweis auf die Amtsnachfolger, was angesichts der sonstigen Knappheit der Dictamina erstaunt. Dabei stattete er sie häufig mit dem Epitheton *venerabilis* aus[191]. Das hatte es bei Radulf A und B immerhin schon gegeben (DD. RRH n° 291. 336. 355).

Die Nennung des Korporationsvorstandes wurde dem Notar Radulf C durch seine einzige wirkliche Neuerung nahegelegt und erleichtert, mit der er freilich Kanzleigeschichte machte: der Einführung von *tibi (vobis)* in der Empfängernennung, mit dem er die Empfänger direkt anredete, die bisher herkömmlicherweise einfach mit dem Dativ genannt worden waren. Es kommt auch in den Urkunden für weltliche Empfänger vor. Für den Diplomatiker ist es ein Gottesgeschenk, denn es taucht – zeitlich parallel zu Radulf B, der es strikt vermied – schon in der Zeit auf, als Radulf C der Notar des Grafen von Askalon war, setzt sich dann aber in königlicher Zeit fort. Mehr als alles andere sichert dies die Identität des askalonitanischen Notars mit dem Königsnotar Radulf C, denn des ansonsten so bequemen Diktatkriteriums *comes Ascalonis* (siehe oben S. 13 f.) muß man ja nach 1163 entraten, als es keine Grafschaft (Jaffa-)Askalon mehr gab. Die Neuerung sollte Radulf C überdauern bis zu D. RRH n° 853 des Notars Joscius D

---

191) DD. RRH n° 413. 422a. 451a. 514. 517b, wozu noch der Erzbischof von Pisa in D. RRH n° 324 tritt, das einem weltlichen Empfänger gilt. In D. RRH n° 334 ist die Sache etwas verunglückt, denn hier sind die Kanoniker des Hl. Grabes *venerabiles*, nicht ihr Korporationsvorstand, was damit zusammenhängen mag, daß nicht der Prior des Kapitels in Jerusalem, sondern der Dekan des Hl. Grabes in Jaffa als örtlicher Vorsteher genannt wird.

(Balduin) von 1211. Ebenso willkommen ist es, daß Radulf C sein *tibi* mit dem Vokativ verband, denn der folgende Notar Wilhelm A behielt es zwar bei, setzte es aber mit drei Ausnahmen (siehe unten S. 365) wieder zu dem herkömmlichen Dativ. *Tibi* mit dem Vokativ kommt bei den geistlichen Empfängern vor in DD. RRH n° 334. 413. 422a. 457a. 451a, dazu noch fünfmal bei den Diplomen für weltliche Empfänger (siehe unten S. 126), also volle zehnmal, davon neunmal mit dem Vokativ[192]. Es liegt auf der Hand, daß die Verwendung von *tibi* die Nennung einer bestimmten Person erfordert, bei den Diplomen für die Kirche eben den Korporationsvorstand. Man kann umgekehrt diesen nennen ohne *tibi*, aber nicht *tibi* schreiben ohne Namensnennung, denn *tibi abbati* oder *tibi magistro* ohne Namen hätte doch allzu seltsam geklungen.

*Tibi* ist prinzipiell natürlich eine Sache des Briefstils mit seiner direkten Anrede. Da muß verwiesen werden auf die erste Urkunde des Radulf C, mit der er sein *tibi* 1158 beginnen ließ (D. RRH n° 334). Sie ist adressiert an die Filiale des Hl. Grabs in Jaffa, an der Bistumsrechte hingen[193], und zwar in der Form *venerabilibus fratribus meis Dominici Sepulcri canonicis et tibi spetialiter, Hugo decane Ioppensis, qui diceris de Tharso.* Geschenkt wird *unam peciam vineae, ... quam tu, decane praenominate, emisti.* Ganz briefmäßig wird es dann am Schluß: *Pro hoc ... dedit mihi tua, decane, paterna dilectio C bizancios.*

Sucht man nach dem Vorbild, so war *tibi* im Hl. Land nicht ganz und gar ohne Vorbild. Wenn ich recht sehe, kommt es erstmals in einer Patriarchenurkunde vor, die der auch in der Kanzlei tätige Notar Elias A 1137 für den Patriarchen Wilhelm aufsetzte[194]. Ausgestellt ist sie für *karissimis in Christo filiis Petro ecclesiae Sepulcri Dominici priori ceterisque fratribus in eadem ecclesia vitam professis canonicam, tam praesentibus quam futuris* mit danach folgendem *salutem.* Ich habe schon oben Bd. 1, S. 579–581 auf das Modell hingewiesen. Hier wird eine Papsturkunde imitiert. Später heißt es dann im Text: *nos quoque tibi, fili Petre, ac fratribus tuis tam praesentibus quam futuris ...concedimus.* Die Sache kehrt wieder 1168 in zwei Urkunden des Patriarchen Amalrich (RRH n° 455. 456): *concedimus tibi, Petre prior, et successoribus tuis*, aber hierin ist dann wohl schon ein Einfluß der königlichen Kanzlei unter Radulf C zu sehen. Auch diese beiden Patriarchenurkunden zeigen

---

192) Zu der Ausnahme D. RRH n° 465 siehe unten S. 126.

193) MAYER, Bistümer S. 16 f., 21.

194) RRH n° 172. So steht es auch in dem unedierten Text von RRH n° 173b, was aber kaum brauchbar ist, da das Stück nur sehr weitläufig datierbar ist (1137–1160 nach dem Abt; die Zeugen Gerardus Aldenarius und Radulfus Burgensis traten erst ab 1153 bzw. 1158 auf; RRH n° 284. 333).

übrigens mit *in perpetuum* nach der Adresse deutlich päpstlichen Einfluß. Zwar erging die Papsturkunde mit einer im Dativ gehaltenen allgemeinen oder speziellen Adresse, in der *tibi* nicht vorkommt. Aber im Context wimmelt es dort natürlich von *tu, tibi, vos, vobis*, eben weil eingangs eine Adresse stand. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit zitiere ich aus den Papsturkunden für das Hl. Land JL 7908 von 1138 (*tibique, ut venerabili fratri nostro W. patriarchae oboedires, ... precipimus*), JL 10593 von 1159 (*Statuimus quoque, ut tam tu, Arnalde prior, ...*), JL 13524 von 1170–1180 (*Statuimus ut tu, fili prior, ...*), ja schon 1103 in einer allerdings nicht ganz unverdächtigen Papsturkunde für den Thabor JL 5948 (*Tibi vero, frater Giralde montis Thabor archiepiscope, ... confirmamus*). Wer also wollte, konnte sich die Anregung für *tibi* in den umlaufenden Papsturkunden holen, und der Vokativ dürfte in der Tat hierher stammen. Nur holte sich niemand die Anregung – es sei denn er habe wie Elias A eine Papsturkunde deutlich imitieren wollen, und in dessen Königsurkunden sind die Anklänge an Papsturkunden wesentlich diskreter als in seinen Patriarchenurkunden, und *tibi* bei ihm gab es in den Diplomen schon gleich gar nicht. Bei den Königsurkunden war der Einfluß des kontinentaleuropäischen Diploms und der französischen Seigneursurkunde stärker als päpstliches Urkundenwesen.

Sieht man aber von dem Vokativ ab, so kann das *tibi* auch aus der englischen Königsurkunde stammen[195]. Auch hier kam *tibi* in der im Dativ gehaltenen allgemeinen oder speziellen Adresse nicht vor, aber man braucht wirklich keine Beispiele anzuführen für die schier endlose Serie der Writs (*precipio*) und Writs (*mando*), in denen unmittelbar nach der Adresse der Context anhebt mit *Praecipio tibi* (*vobis*) oder *Mando tibi* (*vobis*) *et praecipio*. Von hier führt ein leichter Weg zu der Empfängernennung des Radulf C mit *tibi*, was für ihn als Engländer sich durchaus aufdrängte.

*Tibi* ist im übrigen das einzige Element, das die Bezeichnung weltlicher Empfänger bei Radulf C zusammenhält[196], weil die potentielle Vielfalt viel größer war als bei den geistlichen Empfängern mit ihren wenigen organisatorischen Grundtypen. Aus dem Rahmen fällt hier vor allem die einzige allgemeine Adresse in den Königsurkunden von Jerusalem: *universis mundi*

195) Die sizilische Königskanzlei, wo seit Wilhelm II. (1166–1189) in der Narratio die Formel *Inde est, quod* (*cum*) *tu* + Vokativ sehr häufig wird, dürfte als Vorbild ausscheiden, denn man sieht nicht, wie es hätte wirksam werden können, zumal die Beziehungen Jerusalems zu Sizilien von 1116 bis 1188 nicht gerade die besten waren. Isoliert findet sich die Formel in Sizilien auch schon früher, so in DRo. II. 7 von 1126: *tibi R., prior Sancti Filippi, ... assistere volumus.*

196) Die Erwähnung der Erben des Empfängers in DD. RRH n° 465. 488. 513a. 517. 525 ist natürlich, da sachlich bedingt, kein Diktatelement.

*hominibus, cuiuscunque sint linguae seu nationis, tam modernis quam modernorum successoribus* (D. RRH n° 412), dann auch D. RRH n° 488, wo der Empfänger ausnahmsweise im Akkusativ steht, weil Radulf C – und wer wollte es einem Engländer verdenken? – einen Accusativus cum infinitivo verwendete: *dono et concedo Surianos de Turcho ... liberos esse.* Das *tibi* erscheint in DD. RRH n° 324. 465. 513a. 517. 525, davon viermal mit Vokativ, einmal mit Dativ (D. RRH n° 465). Der einmalige Sündenfall ist leicht erklärt. Da, wie schon mehrfach erwähnt, Radulf C sich hier einer verlorenen VU. des Radulf B bediente, fand er in dieser den damaligen Empfänger Joscelin Pesellus im herkömmlichen Dativ, natürlich ohne *tibi.* Das muß ihn bei der Bestätigung an Joscelins Schwiegersohn Paganus bewogen haben, *tibi Pagano de Caypha* zu schreiben. Ansonsten hält er den Vokativ durch bis zu seiner allerletzten Urkunde.

Radulf C machte mit seinem *tibi* einen gewissen Eindruck im Reich. Zunächst blieb es in der Kanzlei des Königs über alle Notarswechsel bis zu Johann von Brienne bestehen, fast solange die Kanzlei überhaupt bestand (siehe oben S. 123). Zum Gebrauch der Kanzlei ist auch die Privaturkunde RRH n° 871 zu rechnen, weil sie von einem Kanzleinotar verfaßt wurde (siehe unten S. 702 f.). Aber *tibi* drang, begünstigt natürlich durch den anhaltenden Gebrauch in der königlichen Kanzlei, auch in das Privaturkundenwesen vor, wirklich nicht massiv, aber doch deutlich stärker als etwa das gespaltene Datum des Radulf A. Ich finde bis 1187 *tibi* 1167 in RRH n° 433 Balduins von Mirabel für die Johanniter (*tibi, Giberte ... magister, ... vendidi*), 1168 in RRH n° 455. 456 (siehe oben S. 124), und 1169 in RRH n° 468 des Gaufrid Tortus für den Thabor (*concedo et trado ... tibi, Garino ... venerabili abbati*). Natürlich trifft man es auch nach 1176, als die Grafschaft Jaffa-Askalon wieder aus der Krondomäne ausgegliedert worden war, denn nun mußte die gräfliche Beurkundungsstelle natürlich häufig auf VUU. des Radulf C stoßen. Nachweisbar ist es aber auch ohne gräfliche VUU. in DD. RRH n° 545/II. 627 der askalonitanischen Kanzlei. Schließlich sind noch anzuführen ein Stück für den Thaborabt (RRH n° 594) und zwei von Johannitermeistern (RRH n° 640. 699). Ferner hat begreiflicherweise nach 1187 die Königskanzlei der Lusignans in Zypern dieses Stilmittel übernommen, denn dorthin verschleppte es der festländische Königsnotar Petrus B, als er Guido von Lusignan nach Zypern folgte und dort die Kanzlei aufbaute (siehe unten S. 542). Wir finden die Erscheinung auch in der Kanzlei des Grafen Boemund IV. von Tripolis (RRH n° 718. 731. 742. 979. 989) sowie unter dem antiochenischen Prätendenten Raimund Rupen (RRH n° 877. 878). Es ist daher nicht erstaunlich, daß es auch in die Urkunden der dortigen Vasallen eindrang, so beim Konstabler von Tripolis (RRH n° 800), bei Bertrand von Margat (RRH n° 896, in Nikosia geschrieben und vom König von Zypern

besiegelt, also vielleicht nicht ohne Einfluß der zyprischen Königskanzlei) und bei Guido von Byblos (RRH n° 904).

Die Pertinenzformel spielte nach wie vor keine erhebliche Rolle, was nun allerdings im Gegensatz steht zu der relativen Opulenz dieses Formularteils in der englischen Königsurkunde. Allerdings war sie ungeeignet für die Bewilligung von Geldrenten oder den Nachlaß von Abgaben, wie sie sich häufiger unter den Produkten des Radulf C finden. Vor allem aber verschwindet schlagartig die Pertinenzformel des Radulf B, die auf *integritas* oder *integer* aufbaute (siehe oben Bd. 1, S. 855). Statt dessen steht in RRH n° 301. D. RRH n° 300 und der indirekten NU. D. RRH n° 332 je mehrmals *cum villanis et omnibus pertinentiis suis*, in DD. RRH n° 413. 450. 517 erscheinen die dürren Formeln *cum omnibus pertinentiis suis* und *cum ... aliis pertinentiis suis* und *cum omnibus eorum pertinentiis et cum hiis gastinis ... et cum omnibus illorum casalium gastinis et cum hiis villanis*, während sich in der langen Besitzbestätigung D. RRH n° 422a eine ganze Reihe kurzer Pertinenzformeln finden, die für sich genommen auch nicht aufregend sind. Die einzige ausführlichere Formel steht in D. RRH n° 514 von 1174 *cum omnibus pertinentiis suis tam in montibus quam vallibus et planitiebus existentibus.* Aber das blieb ein Einzelgänger, und erst nach 1180 sollte in der Königskanzlei die Stunde ausführlicherer Pertinenzformeln schlagen. Ebenso stiefmütterlich geht es bei der salvatorischen Klausel zu, obwohl diese in englischen Königsurkunden nicht einmal so selten war. Der Sache nach hatte Radulf C eine solche in D. RRH n° 449, wo er mit *exceptis istis* die Delikte aufzählte, die trotz des pisanischen Gerichtsprivilegs dem König vorbehalten blieben, aber von dem üblichen Wortlaut mit *salvo* oder *salva*, der auch in Jerusalem bei dem seltenen Vorkommen dieser Klausel benutzt wurde (siehe oben Bd. 1, S. 590, 904), wich er ab.

Wie stets ist auch hier neben der Intitulatio die Corroboratio der dankbarste Formularteil für den Diktatvergleich. Sie zeigt zugleich die Eigenart des Radulf C, länger als andere Notare nach der ihm gemäßen Form zu tasten und insgesamt eine Vielfalt an den Tag zu legen, die in der Kanzlei im Grunde gar nicht erwünscht war, die Radulf C aber abgrenzt von der Rigidität des Radulf B. Ganz und schlagartig war es vorbei mit dessen *sigilli subpressione denotata*, was um so auffallender ist, als die beiden ja zeitlich von 1155 bis 1163 nebeneinanderher arbeiteten. Da sie zudem beide in dem Bischof Radulf von Bethlehem denselben Kanzleichef hatten und beide für die Königsfamilie arbeiteten, müssen sie auch professionelle Kontakte miteinander gehabt und einer die Produkte des anderen studiert haben. Dennoch hat Radulf C die eben erwähnte Hauptformel der Corroboratio seines Kollegen nur ein einziges Mal in D. RRH n° 465 übernommen, als er eine verlorene VU. des Radulf B benutzte und dieser gar noch nach fünfjährigem

Schweigen das Stück unterfertigte. Auch das Fehlen jeglicher Corroboratio in DD. RRH n° 300. 332, wo statt dessen nach englischem Vorbild eine vorgezogene Siegelformel steht (siehe oben S. 77 f.), ist hier einschlägig. Bei Radulf B fehlt die Corroboratio nirgends, aber er war aus Lyon, Radulf C war ein Engländer, und die englische Königsurkunde ebenso wie die englische Privaturkunde hatte nur sehr selten eine Corroboratio[197]. Es störte ihn also sichtlich nicht, wenn einmal gar keine Corroboratio stand, obwohl er sich darüber klar gewesen sein muß, daß sie im Hl. Land hineingehörte. Zwar fehlt dieser Formularteil bei ihm nur in seiner gräflichen Zeit, aber schaut man sich seine damaligen Produkte an, so ist klar, daß das zeitgenössische Diplom das direkte Modell war. Ich muß nochmals in Erinnerung rufen, wie die Urkunden hier zusammenhängen. Zuerst schrieb Radulf C RRH n° 301. D. RRH n° 300, die alle der Kanzler-Notar Radulf (= Radulf A) unterfertigte. Danach schrieb Radulf A die königliche Bestätigung D. RRH n° 299. Alle drei Stücke befassen sich mit ein und demselben Verkauf Hugos von Ibelin an das Hl. Grab. Als dieser später erneut verkaufen mußte, setzte man ihm am Hl. Grab RRH n° 333 auf. Hiermit hatte Radulf C nichts zu schaffen (siehe oben S. 110–112), aber als Formularbehelf zog der Konzipient RRH n° 301 des Radulf C heran. Dann setzte Radulf C unter Verwendung von RRH n° 333 sein D. RRH n° 332 auf. Nun hatten RRH n° 301. 333 gleichlautende Corroborationes, mit denen sich aber für die NUU. nichts anfangen ließ, weil sie auf die Besiegelung durch einen Dritten abstellten und überhaupt den Kanzleiformen in den Kanzleien des Königs und des Grafen nicht entsprachen. Radulf C ließ daher die Corroboratio in D. RRH n° 332 ebenso weg, wie er dies in D. RRH n° 300 getan hatte. Auch der aus England gekommene Kanzler-Notar Radulf störte sich an der fehlenden Corroboratio so wenig, daß er diesen Mangel in sein D. RRH n° 299 übernahm.

Die Einleitung, die bei Radulf B *Ut* (*Haec*) *igitur* gelautet hatte, wurde jetzt stärker variiert. *Haec* tritt überhaupt nicht mehr auf. Radulf C wollte das *Ut igitur* nachahmen, war aber nicht konsequent. Zwar findet es sich in RRH n° 301. DD. RRH n° 324. 356. 449. 450. 465. 451a. 467. 488. 512. 514. 517. 525, bleibt also die gebräuchlichste Formel. Aber daneben steht *Ut autem*[198], *Uti autem* (*igitur*) (DD. RRH n° 303. 334), *Ut itaque* (D. RRH

197) Das gilt für die Königsurkunde jedenfalls für die Zeit vor König Johann ohne Land, unter dem dann relativ oft eine Corroboratio auftaucht; siehe CHAPLAIS, English Royal Documents S. 19 f.

198) RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413. 422a. 453. 487; vgl. auch *Ut autem haec mea* (*eius*) *venditio firmior permaneret et nullius eam contradictio vacillaret* (sic) in RRH n° 301. D. RRH n° 300, aber viel zu weit vorne. Vgl. zu RRH n° 301.

n° 416), *Quatinus ergo* in dem Diplom für die Templer und einfaches *Ut* (D. RRH n° 308)[199].

Bei der Fortführung der Corroboratio hielt sich Radulf C ziemlich rasch ganz grob an das Schema, aber nicht an den Wortlaut des Radulf B. Hinweise wie *prout superius memorata sunt*, wie sie bei Radulf B häufig gewesen waren (siehe oben Bd. 1, S. 862), ließ er von sich aus weg. Die Formel erscheint bei ihm nur noch einmal in D. RRH n° 465, wo er ohnehin ein Dictamen des Radulf B kopierte. Sonst war *supra determinata conventio* (D. RRH n° 450) das Äußerste der Gefühle. Radulf B hatte diesen ersten Teil der Corroboratio mit *iure perpetuo* (oder ähnlich) *possidenda concedo* (*possideant*) konstruiert. Das begegnet bei Radulf C nur noch selten[200]. Ansonsten griff er anfänglich im ersten Teil der Corroboratio zurück auf das Schema des Radulf A: *Ut huius donationis et concessionis meae* (oder ein anderer Typ von Rechtsgeschäft im Genitiv) *pagina rata et inconcussa* (*praesens pagina rata et irrefragabilis* D. RRH n° 413) *permaneat* (D. RRH n° 303. RRH n° spur. 386. D. RRH n° 413). Das war der klassische Typ des Radulf A, bei dem die Ewigkeit der Urkunde (*pagina*) garantiert wurde. In der erdrückenden Zahl seiner anderen Produkte schloß er sich der Vorstellung des etwa gleichzeitig mit ihm mit der Kanzleiarbeit beginnenden Radulf B an und garantierte lieber die ewige Dauer der Rechtshandlung, indem *pagina* wegblieb und das Rechtsgeschäft in den Nominativ (*donatio, concessio*) gesetzt oder durch *haec omnia* (nach der Einleitung, nicht als solche!) ersetzt wurde.

Aber während Radulf C sich im Gedankengang ziemlich bald dem Radulf B anschloß, verließ er dessen Leitwort *possidere* weitgehend (siehe oben) und folgte hierfür - ohne *pagina*, ausgenommen die oben zitierten drei Stücke und D. RRH n° 513a - dem Schema des Radulf A: *Ut ... rata et incorrupta permaneat*. Von *incorrupta* wollte Radulf C allerdings nichts wissen. Er ersetzte es durch eine schillernde Vielfalt konventioneller Wendungen, schon in den frühen Stücken, in denen er noch *pagina* hatte: *rata et inconcussa* D. RRH n° 303. RRH n° spur. 386, *rata et irrefragabilis* DD. RRH

D. RRH n° 300 auch *Ut vero haec venditio firmior permaneret et nullius eam contradictio infirmaret* in D. RRH n° 332.

199) Gar keine Einleitung hat die Corroboratio in D. RRH n° 513a, weil sie mit einem Stück Narratio zu einem Satz verwoben war und der normalerweise einleitende Satz hier hinter den Hauptsatz der Corroboratio gestellt wurde, ein wirklich gravierender Verstoß gegen die Kanzleiregeln, zumal der Finalsatz auch noch ganz ungewöhnlich mit *ne* eingeleitet wird.

200) *In perpetuum possideant* D. RRH n° 356; *in sempiternum* (*aeternum* D. RRH n° 416) *possideant* (*possideatis* D. RRH n° 525) DD. RRH n° 416. 514. 525.

n° 413. 453, *ratum firmum et inminutum* D. RRH n° 308, *rata firma et illibata* D. RRH n° 324, *rata et stabilis* D. RRH n° 488, *rata et inviolata* D. RRH n° 512 und *rata et inconvulsa* D. RRH n° 517. In D. RRH n° 449 hieß es eingliedrig nur *rata*. Schon hier spielte ein Notar auf dem Klavier der Möglichkeiten, und diese Variationen vermehrte er noch, als er sich auch noch von *rata* löste. Er hatte nämlich auch *firma et inviolata* D. RRH n° 412, *inviolata* allein D. RRH n° 450, *firma fixa et incommutabilia* D. RRH n° 465[201], *stabilis* allein DD. RRH n° 451a. 467.

So wie Radulf C das *incorrupta* des Radulf A verwarf, wies er abgesehen von den vier S. 129 Anm. 200 zitierten Fällen DD. RRH n° 356. 416. 514. 525 das Leitwort *possidere* des Radulf B zurück und beließ es bei *permanere* (*pagina* oder *donum permaneat, haec omnia* oder *omnia permaneant*) und damit bei dem Leitverb des Radulf A. *Permanere* steht in DD. RRH n° 303. 308. 324. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413. 449. 450. 453. 451a. 467. 488. 517[202]. Abweichend gestaltet hat er nur wenige Stücke, einmal die vier mit *possidere*, sodann RRH n° 301. Dort hatte er *Ut ... venditio ... permaneret* schon zur Einleitung des Konsenses verbraucht wie in DD. RRH n° 300. 332. Aber während er dort am Ende nicht in Schwierigkeiten geriet, weil er jede echte Corroboratio wegließ, mußte er in RRH n° 301 eine neue ersinnen: *Ut ... huius mei privilegii auctoritati nichil desit*. In DD. RRH n° 334. 487 benutzte er *deservire*[203], in D. RRH n° 465 *persistere*, das hier nach der VU. ansonsten ganz mit der Corroboratio des unterfertigenden Radulf B verbunden wurde, das aber von Radulf C stammen mag, da es auch in dem Mischdiktat D. RRH n° 366 einmal vorkommt, an dem Radulf C schon beteiligt war. In D. RRH n° 512 gebrauchte Radulf C *perseverare*. In diesen Fällen wechselte er nur das Leitverb aus, ansonsten blieb der erste Satz der Corroboratio im wesentlichen in seinem Rahmen. Zweimal wich er ganz ab, ohne daß ich zu sagen wüßte warum. In dem Diplom für die Templer schrieb er *Quatinus ergo nemo de cetero hanc meam confirmationem cassare vel aliquorsum mutare contendat*, und in D. RRH n° 513a liest man, auch noch nachgestellt hinter den Hauptsatz der Corroboratio, *ne aliquis postmodum ... calumniam adversus vos proponat*.

201) Siehe dazu oben Bd. 1, S. 631.

202) Vgl. auch die corroborationsähnliche Formel *Ut autem haec eius venditio firmior permaneret* in DD. RRH n° 300. 332, der dann allerdings keine Beglaubigungsmittel folgen, sondern nur ein Konsens.

203) *Deserviat* steht auch in dem Diplom Balduins V. für St. Samuel auf dem Freudenberge (siehe MAYER, St. Samuel S. 67) und stammt dort aus der verlorenen VU. des Radulf C.

Von der Klausel des Radulf B *sine omni calumnia vel impedimento* (siehe oben Bd. 1, S. 864), hielt Radulf C nichts, jedenfalls nicht mit diesem Wortlaut, den er nur zweimal hatte in den von Radulf B stark geprägten Mischdiktaten DD. RRH n° 366. 400. In seinen unbeeinflußten Dictamina vermied er *impedimentum*, ja häufig die ganze Klausel, denn sie fehlt in DD. RRH n° 303. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. T. 422a. 449. 453. 465. 451a. 467. 487. 488. 512, aber auch in dem Mischdiktat D. RRH n° 397. Wo er sie hatte, nahm die Verwendung außerhalb der Corroboratio gegenüber Radulf B wieder zu. Da er seine Dictamina knapper hielt als Radulf A und Radulf B, kürzte er gern auch diese Formel, so daß *sine* (*ab* oder *absque*) (*omni*) *calumnia* steht in DD. RRH n° 308. 356. 517. 525.

Aber viel stärker als die Verkürzung fällt ins Auge die Vielfalt der Formulierung. Neben dem, was ich soeben vorgeführt habe, liest man *ab omni servitio dominio exactione soluta libera et quieta* in einer sehr englischen Dienst- und Abgabenbefreiung (RRH n° 301. D. RRH n° 300. 332), *omni(que) sine exactione* (DD. RRH n° 334. 416), *sine omni exactione ac gravamine* (D. RRH n° 356), *sine omni calumniatoris exactione* (D. RRH n° 413), *omni occasione remota* (D. RRH n° 450), *ne aliquis ... calumniam adversus vos proponat* (D. RRH n° 513a), *omni exactione remota et calumnia* (D. RRH n° 514), und dieser bunte Strauß wird abgerundet durch die eine Stelle, an der in D. RRH n° 400 Radulf C ohne eine VU. formulierte: *sine omni disturbatione vel impedimento*. Die Vokabeln *impedimentum* und *calumnia* wollten ihm nur ungern in die Feder, erst recht vermied er das bei Radulf A gebräuchliche *molestia* (nur in D. RRH n° 400 nach VU.), sein Leitwort war *exactio*. Er machte aus dem eher unpräzisen Schikaneverbot eine Abgabenbefreiung, und hier brach der Engländer in ihm durch, denn dort reicherte die Formel (*in perpetuam elemosinam*) *solutam et quietam omni saeculari exactione* (*et servitio*) oft genug die klassische Formel *bene et in pace et libere et quiete et honorifice* an[204]. Mit dem geänderten Sinn und der Preisgabe der bei Radulf B weitgehend einheitlichen Formulierung ist die Klausel ein erstklassiges Diktatkriterium.

Im ersten Teil der Corroboratio fällt besonders die adverbiale Zeitbestimmung *in sempiternum* auf. Sie findet sich dort in DD. RRH n° 422a. 449. 453. 467. 487. 512. 514. 525. Dazu tritt sie bei Radulf C aber noch außerhalb

204) Zu der Formel in England siehe oben Bd. 1, S. 729. Die folgenden Beispiele für die Erweiterung stammen aus den in Regesta regum Anglo-Normannorum Bd. 4 faksimilierten wenigen Originalen, weiter habe ich die englischen Kanzleiprodukte dieser Zeit nicht durchgesehen, zitiere hier aber gleich die Nummern der Drucke im dritten Band: n° 116. 448. 449. 460. 922. Die Liste ließe sich erweitern, würde man *consuetudo* als Synonym für *exactio* in die Betrachtung mit einbeziehen.

der Corroboratio auf in DD. RRH n° 412 (zweimal). 413. 451a. 487. 512[205], wobei unklar bleibt, warum er es in seiner gräflichen Amtszeit nicht gebrauchte. Radulf A hatte dies nie gehabt, bei Radulf B war es sehr vereinzelt gewesen, zweimal in der Corroboratio (DD. RRH n° 353. 367), einmal außerhalb derselben als *amodo et usque in sempiternum* in den Mischdiktaten DD. RRH n° 366. 397, wo es also auch von Radulf C stammen kann. Außerdem steht die Wendung in dem von Radulf C verfaßten Brief RRH n° 495.

Diese völlig unscheinbare Wendung, bei der sich ein Kontinentaldiplomatiker überhaupt nichts denkt, hat mir eine enorme Mühe verursacht, denn ich habe daraufhin die 1009 Urkunden im dritten Band der Regesta regum Anglo-Normannorum der Zeit des Königs Stephan (1135–1154) durchgelesen, allerdings mit bemerkenswerten Resultaten. Ausnahmen gibt es immer, aber sie bestätigen die Regel, die in diesem Falle heißen muß: *in sempiternum* kommt – jedenfalls unter Stephan – in der englischen Kanzleisprache nicht vor, sieht man von einer allerdings massiven Ausnahme ab. Beim Scriptor regis XIII ist die Wendung häufig, ja für ihn ein ausgesprochenes Diktatkriterium[206]. Im Prinzip widerspricht also *in sempiternum* bei Radulf C als einziges Diktatelement deutlich der These seiner englischen Herkunft, denn auch in der englischen Privaturkunde war der Ausdruck ungemein selten, zumal das gelegentlich vorkommende *in sempiternam elemosinam* in den Tausenden von „grants in free alms" keine Chance hatte gegen *in (puram [liberam] et) perpetuam elemosinam*, was natürlich Rückwirkungen hatte, so daß auch *in sempiternum* keine Chance hatte gegen *in perpetuum*. Man muß es rundheraus sagen: *in sempiternum* ist kontinental, und in der Tat hat man für den englischen Scriptor regis XIII eine kontinentale Herkunft vermutet[207]. Aber von diesem Schreiber habe ich über 50 Stücke, und selbstverständlich ist das nur ein Bruchteil der einst von ihm produzierten Königsurkunden. Überdies nahm der Schreiber XIII in der Kanzlei offenbar eine gehobene Stellung ein, denn nicht nur ist von den erhaltenen vier Originalen der Great Charter Stephans für die englische Kirche das Exemplar für Hereford als einziges von der Hand eines Kanzleischreibers, eben

205) *In sempiternam (et liberam) possessionem (elemosinam)* und einfaches *in sempiternum*. Nachdem er es hier also bei aller Knappheit des Dictamens bereits dreimal gehabt hatte, ersetzte er es beim vierten Mal durch *usque in saeculorum saecula suscipiendos*. Aber daß *in sempiternum* ein Lieblingsausdruck des Radulf C ist, zeigt sich an D. RRH n° 512 ganz klar.

206) Dies werde ich demnächst in einer Arbeit über den Scriptor regis XIII näher ausführen.

207) BISHOP, Scriptores regis S. 21.

der seinigen, sondern es sind gute Gründe dafür vorgebracht worden, daß er das bis zur letzten Minute inhaltlich umstrittene Konzept schrieb, das dann wegen der benötigten hohen Zahl von Originalen besiegelt und als Original ausgehändigt wurde[208]. Wenn sich einer also nach englischen Modellen für Königsurkunden umtat, was Radulf C ja schon getan haben muß, ehe er ca. 1153 oder 1154 England verließ, dann stieß er sehr leicht auf den Schreiber XIII, dem *in sempiternum* ebenso leicht aus der Feder floß wie Radulf C. Obwohl im Grunde unenglisch und kontinental, ist *in sempiternum* bei Radulf C kein überzeugendes Argument gegen die englische Herkunft.

Seine neben *tibi* in der Empfängernennung entscheidenden Eingriffe in das Diplomformular nahm Radulf C im zweiten Teil der Corroboratio, also in deren Hauptsatz, vor. Mit *sigilli subpressione* des Radulf A räumte er ebenso auf wie mit *sigillique subpressione denotata* des Radulf B außer in dem Mischdiktat D. RRH n° 465. Beides muß ihm ja auch seltsam vorgekommen sein, denn ganz überwiegend war die englische Königsurkunde zwar besiegelt, kündigte das Siegel aber nicht an, sondern nur die Zeugen, und dies nur mit dem lakonischen Wort: *teste* (*testibus*), das in den Originalen – ausgenommen eine kurze Zeit um 1155 – auch noch stets gekürzt wurde als *t*, so daß es kürzer nicht mehr ging. Die Corroborationes des Radulf B, aber auch des Engländers Radulf A müssen dem Radulf C geschwätzig vorgekommen sein. Er mußte sie übernehmen, aber er ließ ihre charakteristischsten Worte weg: *subpressio* und *denotata*.

Fast ebenso suspekt war ihm das Wort *pagina*, mit dem Radulf A und Radulf B in verschiedener Weise in ihren Corroborationes gearbeitet hatten: *Ut pagina rata permaneat, testibus eam subscriptis corroborari ... praecepi* der erste und *Ut haec omnia in aeternum possideant, praesenti pagina subscriptis testibus ... denotata confirmo* der andere. *Pagina* war also vom ersten ins zweite Glied der Formel verschoben worden. Unter dem Einfluß wohl von VUU. hatte Radulf C einige Male noch *pagina* sowohl hier wie dort: *Ut pagina rata et inconcussa permaneat, testibus subscriptis corroborari ac sigilli nostri inpressione muniri fecimus* in RRH n° spur. 386 und so auch mit kleinen Abweichungen in D. RRH n° 413. Dieselbe Form stand Pate in D. RRH n° 412, nur ließ er dort das ihm ungewohnte Wort *pagina* weg und ersetzte es durch *concessio*, ohne es doch wie Radulf B im Hauptsatz auftauchen zu lassen: *Ut autem haec mea concessio firma et inviolata permaneat, testibus subscriptis et sigilli mei inpressione corroborari feci.* Im Prinzip ahmte er hier Radulf A nach, aber was diesem genialen Urkundenmann mühelos

208) BISHOP, Scriptores regis, Taf. Vd und Regesta regum Anglo-Normannorum 4, Taf. V.

gelang, ging bei Radulf C gründlich daneben. Allen diesen Urkunden fehlt bei Radulf C das bei Radulf A immer vorhandene und unentbehrliche, auf *pagina* oder *concessio* im Nebensatz zurückweisende Objekt *eam* im Hauptsatz. Was Radulf C da verbrochen hat, läßt sich nur dann übersetzen, wenn man das Objekt in die Übersetzung wieder hineinschmuggelt (siehe dazu oben Bd. 1, S. 866 f. und oben S. 104).

Nun stehen wir mit DD. RRH n° 412. 413 im Jahre 1165 und am Anfang der Amtszeit des Radulf C in der königlichen Kanzlei. Da hatte er aber schon ein Jahrzehnt in der askalonitanischen Kanzlei hinter sich, und trotzdem lief ihm die Corroboratio derart aus dem Ruder. Man möchte entschuldigend meinen, er habe es eben in gräflicher Zeit nicht geübt, aber 1155 gelang ihm die Sache in D. RRH n° 303 einmal doch, auch wenn er das *eam* an eine Stelle verschob, wo seine Bedeutung leichter erkennbar war: *Uti autem ... pagina rata et inconcussa permaneat, sigilli mei appositione ac testium subnotatione praecepi eam corroborare.* Sonst aber kommt die Formel des Radulf A mit *pagina* im einleitenden Nebensatz bei Radulf C nicht mehr zum Vorschein, so daß er vielleicht tatsächlich nicht viel Übung damit hatte, als er 1163 in die königliche Kanzlei ging und nun noch stärker als zuvor in der askalonitanischen das Diplom seiner Vorgänger und seine Formen zu imitieren hatte. Schulte er sich viermal an Radulf A, wenngleich mit dem vorgeführten wechselhaften Erfolg, so nahm er sich einmal Radulf B zum Modell, natürlich in D. RRH n° 465, wo der Einfluß des Diktats des Radulf B ja durch die VU. sehr stark war und sich auch die Unterfertigung dieses Notars als Vizedatar Stephan findet. Hier liest man eine Corroboratio des Radulf B in Reinkultur: *Ut igitur haec omnia ... firma fixa et incommutabilia persistant, praesenti pagina subscriptis testibus sigilli(que) mei subpressione denotata confirmo.*

*Pagina* war bei Radulf C also selten, es herrschte bei ihm *carta*, das damals mit ermüdender Monotonie in England gebrauchte Wort für einen bestimmten Urkundentyp. In der Terminologie der englischen Königskanzlei zwischen 1120 und 1160 bezeichnete das Wort *carta* die Bekanntmachung („notification" in der Ausdrucksweise der englischen Diplomatik) einer königlichen Rechtshandlung, also den Writ (*Sciatis*), im Gegensatz zum *breve*, das ein Gebot („injunction") oder Verbot an den Adressaten enthielt, also den Writ (*Precipio*), obwohl diese Scheidung nicht ganz rigide durchgehalten wurde, auch nicht durchgehalten werden konnte, weil es genügend Writs (*Sciatis*) gab, die am Ende noch eine „injunction" enthielten[209]. Die jerusalemitanische Königsurkunde war natürlich, in formaldiplomatischen

209) Siehe CHAPLAIS, English Royal Documents S. 4–7.

Kategorien gesprochen, weder eine *carta* noch ein *breve*, sondern ein *diploma*, aber dieser Urkundentyp war bei den normannischen Königen Englands in ihren für die Insel bestimmten Urkunden nie sehr verbreitet gewesen und verlor nach 1100 gegenüber dem administrativ ja weit überlegenen Writ zunehmend an Boden. Da aber das jerusalemitanische Diplom nach der Invocatio unabänderlich begann mit *Notum sit omnibus* konnte Radulf C es in der Kanzleiterminologie seiner Heimat nur mit *carta* bezeichnen. *Pagina* war in England demgegenüber von ausgesuchter Rarität. In der umfangreichen Diktatgruppe des Scriptor regis XIII findet es sich ein einziges Mal in der von ihm geschriebenen Londoner Bischofsurkunde von 1142[210], sonst beherrscht natürlich auch bei ihm *carta* das Feld. Dabei war sich Radulf C wohl bewußt, daß *carta* in Jerusalem eigentlich nicht der herkömmliche Ausdruck für ein Diplom war (zuletzt in DD. RRH n° 149. 181 des Elias), deswegen tastete er sich langsam hin. In seinem ersten Dictamen steht es schon: *feci praesentem cartam sigillo ... comitis Ascalonis corroborari* (RRH n° 301), ist hier aber weniger auffällig, weil es sich um eine Privaturkunde handelt, die Radulf C für Hugo von Ibelin schrieb. Dann experimentierte er. In DD. RRH n° 300. 332, wo er keine Corroboratio hatte, schob er eine vorgezogene Siegelformel in die Dispositio mit *laudo confirmo et sigilli mei appositione corroboro*, was England jedenfalls nicht fremd war (siehe oben Bd. 1, S. 763). In D. RRH n° 303 findet sich *appositio* noch immer: *sigilli mei appositione ac testium subnotatione praecepi eam corroborare*[211]. Da im Vordersatz *pagina* steht (oben S. 134), ist hier von *carta* noch weit und breit nichts zu sehen. Auffällig ist vielmehr *testium subnotatione*. Wenn man nämlich schon für Radulf C als Möglichkeit eine stilistische Schulung an dem Scriptor regis XIII der Kanzlei des Königs Stephan von England unterstellt, dann fällt natürlich auf, daß in dessen Urkunden fünfmal *subnotatione subscriptorum* für die Zeugen vorkommt[212]. Wiederum in der nächsten

210) Regesta regum Anglo-Normannorum 4 Taf. XI.

211) *Sigilli appositione* steht auch noch in D. RRH n° 334, am Anfang seiner Zeit in der Königskanzlei bevorzugt der Notar *sigilli impressione* (RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413), danach herrscht – selbstverständlich mit Ausnahme von *sigillique mei subpressione denotata* des Radulf B in D. RRH n° 465 – einfaches *sigillo*, das sich schon in RRH n° 301. DD. RRH n° 324. 356 findet. Ganz abweichend *sigilli nota* in D. RRH n° 308.

212) Regesta regum Anglo-Normannorum 3 n° 204. 341. 681. 843. 946, in n° 341. 946 *fidelium* statt *subscriptorum*. – *Subnotatio* ist im 12. Jahrhundert auch in Nord- und Ostfrankreich urkundensprachlich nicht selten, doch stammen die mir bekanntgewordenen Belege aus den Sammlungen des Cabinet Ducange in Paris ganz überwiegend aus der Zeit nach 1175. Ich habe für die Zeit davor in Paris folgende Belege gefunden: LE

Urkunde, D. RRH n° 308, ist *appositio* verschwunden, und es heißt *praesenti scripto atque sigilli mei nota testibusque subscriptis prorsus confirmo*. Das ist immer noch wenig kanzleigemäß, wenngleich *praesenti scripto* gleichzeitig auch in der Kanzlei vorkommt (D. RRH n° 309). Aber *nota* ist in Jerusalem vor dem Ende des Jahrhunderts, als es aus der Champagne in die Diplome eindringt, ganz unmöglich und heißt dort auch etwas anderes, nämlich das Konzept (siehe unten S. 602). Auch privaturkundlich ist es eine extreme Rarität, und ich finde es nur noch in RRH n° 155 von 1135: *manuque nostra propria in eadem cartula notam quamdam in specie dominicae crucis impressimus*.

Mit D. RRH n° 324 aber ist das Wort *carta* und dessen Alleinherrschaft im Hauptsatz der Corroboratio erreicht. Es steht nun in DD. RRH n° 324. 334. 356. 416 (*cartula*). T. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 514. 517. 525. Schon diese Häufung bei totaler Absenz des Wortes bei den vorangehenden Notaren zeigt, daß es ein Diktatkriterium ersten Ranges ist, das Radulf C sowohl von Radulf A und Radulf B abgrenzt wie auch die beiden Amtszeiten des Radulf C diktatmäßig zusammenbindet. Aber dieser war als Diktator weniger begabt als Radulf B, erst recht als der Kanzler-Notar Radulf A. Einheitlichkeit des Diktats war ihm keine besondere Tugend, vor allem gelang sie ihm nie auf Anhieb. Es dauerte nach der Verfestigung von *carta* in D. RRH n° 324 noch eine ganze Weile, bis er seine Corroborationsformel abgeschlossen hatte und zu *cartam*[213] *praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro* (*muniri curavi* D. RRH n° 451a; *muniri feci* D. RRH n° 487. 488; *corroboravi* D. RRH n° 525) gelangt war (DD. RRH n° 422a. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 514. 517. 525). Zuvor wirbelte er die Dinge durcheinander: *cartam praesentem sigillo meo corroboro testibusque subscriptis communio* (D. RRH n° 324); *cartam hanc testibus subscriptis et sigilli mei appositione communiri praecepi* (D. RRH n° 334); *cartam praesentem sigillo meo testibusque subscriptis communivi* (D. RRH n° 356); *cartulam istam sigillo meo et testibus subscriptis communio* (D. RRH n° 416); *cartam hanc sigillo meo et testibus subscriptis communio* im Diplom für die Templer. Auffällig ist das Fehlen jeglichen Leitverbs im zweiten Teil der Corrobora-

---

GLAY, Glossaire topographique de l'ancien Cambrésis S. 32 n° 22 (1113); LOHRMANN, Papsturkunden in Frankreich N. F. 7, S. 341 n° 81 (1157); LALORE, Cartulaire de St.-Loup de Troyes S. 79 n° 51, S. 80 n° 52, S. 87 n° 57, S. 94 n° 62, S. 96 n° 64, S. 97 n° 65, S. 119 n° 84; NEWMAN, Seigneurs de Nesle 2, S. 180 n° 93; PREVENIER, Oorkonden 2, S. 32 n° 5 (1192); BRUNEL, Recueil des actes des comtes de Pontieu S. 200 n° 132.

213) Einmal noch *paginam* in D. RRH n° 422a. Zu den DD. RRH n° 303. spur. 386. 413, die gleichfalls *pagina* statt *carta* haben, siehe oben S. 133 f.

tio. Zwar steht *corroboro* am häufigsten (anfangs allerdings mit einem anderen Verb verbunden in RRH n° 301 [*feci corroborari*]. 303 [*praecepi corroborare*]. 412 [*corroborari feci*]). Das Perfekt *corroboravi* hat er in DD. RRH n° 422a. 449. 450. 453. 467. 512. 514. 517. 525, aber es kommt auch vor *muniri feci* (*fecimus, curavi*) in RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 413. 451a. 487. 488, dann *communio* in DD. RRH n° 324. 334 (*communiri praecepi*). 356 (*communivi*). 416. T, und schließlich *confirmo* in DD. RRH n° 308. 465. 513a. Es war dem Notar auch gleichgültig, ob er seine Corroboratio praesentisch (*corroboro*) oder perfektisch (*corroboravi* oder *muniri feci* o. ä.) konstruierte. Das Präsens hat er in DD. RRH n° 308. 324. 416. T. 422a. 449. 450. 453. 465. 467. 512. 513a. 514. 517, das Perfekt in RRH n° 301. DD. RRH n° 303. 334. 356. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413. 451a. 487. 488. 525. Diese verwirrende Vielfalt ist für Radulf C geradezu ein Diktatmerkmal. Aber trotzdem ist die Entwicklungslinie einigermaßen klar. Radulf C, der *carta* in die Corroboratio einführte und *subpressione* und *denotata* dort strich, begann mit eher weniger als mehr geglückten Versuchen, gleichwohl die Corroboratio des Radulf A nachzuahmen, wobei er sich sogar mit *pagina* anfreundete. Dann ging er davon wieder ab und entwickelte sich schrittweise zu seiner eigenen Formel hin, wobei erkennbar ist, daß er in der Königskanzlei, also ab D. RRH n° 412, diese Anstrengungen verstärkte, bis er schließlich zusätzlich zu dem schon seit 1157 (D. RRH n° 324) dominierenden *carta* in D. RRH n° 449 von 1168 seine eigene Formel abgeschlossen hatte und sie jetzt nur noch selten verließ (DD. RRH 465. 513a).

Das Datum blieb selbstverständlich gespalten, nur in D. RRH n° 332 steht es einteilig vor der Zeugenliste, weil der gesamte zweite Teil, nämlich die Kanzleizeile mit dem Ausstellort und dem Tag und dem Monat hier nach dem Vorbild der VU. wegblieb. Unter dem Aspekt des Diktats der Königskanzlei war dies zu dieser Zeit ein grober Schnitzer, aber D. RRH n° 332 ist ja formal eine Privaturkunde des Grafen von Jaffa-Askalon, und da konnte der Mangel gerade noch hingehen. Aber in dem Mischdiktat D. RRH n° 397, einem Gesellenstück des Radulf C nach einem Modell des Radulf B, hat er entgegen dem Kanzleimodell etwas ähnlich Gravierendes in einem Diplom, nämlich ein zwar zweiteiliges Datum, das aber nicht durch die Zeugenliste gespalten ist, denn beide Teile, die Jahresangabe und die Kanzleizeile mit der Angabe von Tag und Monat, stehen nach den Zeugen[214].

214) RRH spur. n° 386 hat ein einteiliges Datum mit einer darauf folgenden Kanzleizeile ohne Tag und Monat, die in grotesk falscher Form bereits bei der Jahresangabe

In der Einleitung zur Jahresangabe schwankte Radulf C zwischen *Factum est autem hoc* (RRH n° 301. D. RRH n° 300. 308. 324. 332. 334. 356. T. 465. 512), was die Formel des Radulf B war (siehe oben Bd. 1, S. 870), und der verkürzten Formel *Factum est hoc* (D. RRH n° 303. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413. 416. 422a. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 513a. 514. 517. 525), was gelegentlich bei Radulf A vorgekommen war. Das Jahr wurde überwiegend im Ablativ dargeboten mit *anno ab incarnatione domini* (D. RRH n° 308. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413. 422a. 449. 450. 453. 465. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. 517. 525; *anno ab incarnatione dominica* in D. RRH n° 303 könnte ein Schreibfehler des Chartulars sein). Gelegentlich heißt es *anno incarnationis dominicae* (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 324) oder *anno incarnationis domini* (DD. RRH n° 332. 334. 356. 416. T). Daß die Indiktion in RRH n° spur. 386 fehlt, braucht einen bei dem Falsum nicht zu wundern; die echte Vorlage, eine von Radulf C verfaßte Königsurkunde wohl von 1163, dürfte eine gehabt haben. Einmal allerdings brach der Engländer in Radulf C nochmals durch: in D. RRH n° 334 fehlt gleichfalls die Indiktion, was englisch war, aber für Jerusalem ein grober Schnitzer, der wie das Fehlen von Tag und Monat in D. RRH n° 332 gerade noch damit entschuldbar ist, daß es nur um eine Grafenurkunde ging. Die Indiktion ist um I zu hoch in RRH n° 301. D. RRH n° 300[215]. In DD. RRH n° 451a. 467. 487 ist sie um I zu niedrig. Während die zu niedrige Indiktion in den ersten beiden Fällen auf verschiedene Weise erklärt werden kann (Bedanische Indiktion oder aber viel wahrscheinlicher Handlung vor dem Indiktionswechsel, Beurkundung danach), liegt in D. RRH n° 487 ein Fehler vor, der nicht zu retten ist[216].

Ich überspringe vorerst die Zeugenformel und schließe die Datierung mit der Tages- und Monatsangabe in der Kanzleizeile ab; sie erfolgten außer in D. RRH n° 332, wo die ganze Kanzleizeile fehlt, stets nach dem römischen Kalender[217]. Die Einleitung der Kanzleizeile lautet in den Kanzleioriginalen ausnahmslos *Dat.*, selbst in dem nicht in der Kanzlei geschriebenen D. RRH n° 466, das hier nicht zur Debatte steht. Ausgeschrieben findet sich *Data* lediglich in der hier an sich gleichfalls nicht zu behandelnden Empfängerausfertigung D. RRH n° 452, bei der also nicht einmal die Kanzleizeile –

---

stehen, und beide Zeilen finden sich nach der Zeugenliste. Verkehrter konnte man es nicht machen, aber bei diesem Spurium will dies kaum etwas bedeuten.

215) Siehe unten Exkurs I, S. 862 zu D. RRH n° 299.

216) Zu D. RRH n° 466 siehe unten S. 156.

217) Die Lesung in RRH n° spur. 386 mit *quarto sexto nonas* ohne Monat ist natürlich nicht einmal durch eine Konjektur heilbar (siehe unten S. 148); es kommt noch hinzu, daß dieses 'Tagesdatum' formularwidrig beim Inkarnationsjahr steht.

die übrigens in derselben Schrift gehalten ist wie der Context - diktatmäßig aus der Kanzlei kommt. Selbst kopial steht fast immer *Dat.* und *Data* nur ganz selten in RRH n° 301. spur. 386. DD. RRH n° 467. 488 (vgl. das Mischdiktat D. RRH n° 400). *Datum* heißt es in DD. RRH n° 324. 451a. 513a, jeweils kopial, aber in den beiden letztgenannten Fällen könnte es sich um eine falsche Auflösung Amicos für das *Dat.* seiner Vorlagen handeln.

Die Ausstellorte werden überwiegend indeklinabel behandelt[218]. Ansonsten steht bei fehlender Präposition der Lokativ (*Ierosolimis* DD. RRH n° 308. 487; *Neapoli* D. RRH n° 465; *Tripoli* D. RRH n° 488 und *Ascalone* D. RRH n° 453, was hier ein ablativischer Lokativ von Ascalo, Ascalonis ist, nicht etwa ein genitivischer Lokativ von Ascalona, Ascalonae; siehe oben S. 13). Achtmal aber brach der Engländer in Radulf C durch, und er verband nach dem tausendfach bezeugten englischen Muster *Apud Oxenefordiam* den Ausstellort mit einer Präposition: *In Ascalone* DD. RRH n° 324. 334, *in Ierusalem* DD. RRH n° 413. 450. 517. 517b und noch viel verräterischer *apud Ascalonem* (*Accon*) DD. RRH n° 303. 412. 422a. Das war nicht ohne Vorbild, aber zur Zeit des Radulf C nicht mehr kanzleigemäß. In der Kanzlei hatte Hemelin *apud* in DD. RRH n° 102. 105. 109. 121 und *in* in D. RRH n° 130 (zuvor schon einmal in D. RRH n° 80), während Elias einmal *apud* schrieb (D. RRH n° 179).

Die Kanzleizeile mit der Nennung des Kanzlers fehlt gänzlich in D. RRH n° 332. Ansonsten ist sie in gräflicher Zeit stets vorhanden, erst recht in königlicher. Schon in der askalonitanischen Kanzlei richtete sie Radulf C ganz am Beispiel der Königsurkunde aus, nur führte er ab 1156 den neuen Bischofstitel des Kanzlers nicht auf (siehe dazu oben Bd. 1, S. 117–124). Deshalb konnte ihm hier auch nichts passieren. *Dat.* + Ort *per manum Radulfi cancellarii* + Tag und Monat heißt es in RRH n° 301 und allen DD. des Grafen von Askalon mit Ausnahme von D. RRH n° 332.

In der Königskanzlei ging die Sache nicht so glatt, und es ist für einen Engländer bezeichnend, daß er in der Intitulatio wie in England große Einheitlichkeit walten ließ, daß es ihm aber bei der in England gänzlich fehlenden Kanzleiunterfertigung hierauf nicht ankam; er hatte kein Gefühl dafür, entwickelte es jedenfalls nur langsam, daß die Wortfolge der Kanzleizeile einer strikten Ordnung zu folgen hatte. Das Schema war seit Radulf B klar: *Dat.* + Ort *per manum Radulfi Bethleemitae episcopi regisque cancellarii*

218) *Accon* oder *Achon* RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 416. T. 449. 451a. 467. 512. 513a. 514, wobei die Originale überwiegend *Achon* schreiben, dreimal aber eben doch auch *Accon* (DD. RRH n° 422a. 466 (Revision). 514. *Aquone* in D. RRH n° 457a ist derart ungewöhnlich, daß es mit Sicherheit ein Lesefehler des Regestenverfassers von 1531 ist; *Ierusalem* RRH n° spur. 386; *Ioppe* D. RRH n° 356; *Nazareth* D. RRH n° 525.

+ Tag und Monat. Radulf C ersetzte die adjektivische Form *Bethleemita episcopus* durch die substantivische *episcopus Bethleem*. Das war natürlich zulässig, aber es dauerte seine Zeit, bis er zu einer einheitlichen Form fand, die bei ihm lautete *Dat.* + Ort *per manum Radulfi episcopi Bethleem regisque cancellarii* + Tag und Monat[219]. Von den wirklichen Abweichungen geht *per manum Symonis cellarii* (sic) in RRH n° spur. 386 natürlich zu Lasten des Fälschers. In D. RRH n° 413 liest man *per manum episcopi Bethleem Radulfi regisque cancellarii*. Das ist nicht verkehrt, aber unklar, denn wenn man den Namen hinter den Bischofstitel rückte, empfahl es sich *regis* statt *regisque* zu schreiben, denn nur dann war klar, daß es sich um ein und dieselbe Person handelt. Genau das hat der Notar im Diplom für die Templer getan: *per manum episcopi Bethleem Radulfi regis cancellarii*, nur war die Vorziehung des Bischofstitels vor den Namen im Sinne des Kanzleiformulars natürlich ebenso falsch wie in D. RRH n° 413. In D. RRH n° 416 ist das zwar richtig gemacht worden, der Name steht vor den beiden Titeln, aber diese sind mit *et* statt mit *que* verbunden, was unzulässig war. Man würde bei nur kopialer Überlieferung wenigstens hier, aber wohl auch in den beiden anderen Stücken an eine Unachtsamkeit des Kopisten denken, aber alle drei, aus einem Zeitraum von nicht mehr als 10 Monaten stammenden Diplome sind original überliefert. Zu dieser für Radulf C charakteristischen Instabilität des Formulars kommen noch die Kanzleiwidrigkeiten grotesker Orthographien in den von ihm ja mit eigener Hand mundierten Originalen: *Rad'* statt *Radulfi* in D. RRH n° 450 und *concellarii* statt *cancellarii* im Diplom für die Templer. Von Formularkonstanz hielt Radulf C anfänglich wahrhaftig nichts. Dabei ist es nicht so, daß hier Unfähigkeit gewaltet hätte, sondern der Notar hatte seine Formel in D. RRH n° 412 ja bereits richtig geschrieben. Erst später sah er auf Einheitlichkeit, denn ein von den Johannitern eingereichter Entwurf wurde von ihm wie folgt revidiert[220]:

| Entwurf | D. RRH n° 466 |
| --- | --- |
| *Dat. per manum Radulfi Bethleem̄ episcopi regisque cancellarii* | *Dat. Accon per manum Radulfi episcopi Bethleem̄ regisque cancellarii X° III° kl. septembris* |

219) DD. RRH n° 412. 422a. 449. 457a. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. Abweichungen finden sich situationsbedingt in dieser Zeit natürlich mit der alten Vizekanzlerformel des Radulf B/Stephan in D. RRH n° 465 und in DD. RRH n° 517. 517b. 525, die vom Vizekanzler Petrus (Radulf C) unterfertigt sind.

220) D. RRH n° 466; Original im Johanniterarchiv in Malta vol. 2 n° 53; siehe unten S. 154–158.

Aber am Anfang seiner Amtszeit in der Königskanzlei hätte er jemanden gebraucht, der ihm auf die Finger sah. Der Kanzler hat dies bei der Besiegelung offenbar nicht mehr getan, während sich bei Radulf B noch zeigen läßt, daß er sich gewisse Nachlässigkeiten nur leistete, wenn er selbst unterfertigte, sein Kanzler also abwesend war. Aber man muß doch auch unterstellen, daß bis in den April 1166, als mit D. RRH n° 422a die Formel des Radulf C endlich unabänderlich wurde, auch der 1163 kaltgestellte Vizedatar Stephan von Lyon = Radulf B keine Kanzleiaufsicht mehr ausübte, also bis zu seiner einmaligen Rückkehr 1169 in D. RRH n° 465 in der Kanzlei gar nicht mehr präsent war.

Die Zeugenformel des Radulf A und Radulf B *Huius quidem rei* (folgt *confirmationis meae* D. RRH n° 308) *testes sunt* hat Radulf C nur noch gelegentlich (DD. RRH n° 308. 324. 332. RRH n° spur. 386. D. RRH n° 465). Ansonsten dominierte in gräflicher und königlicher Zeit die einfache Formel der Privaturkunde *Huius rei testes sunt* (RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 303. 334. 356. 416. 449. 450. 453. 451a. 467. 487. 488. 512. 513a. 514. 517. 525). Sie wurde durch ihn in der Königskanzlei nicht nur hoffähig, sondern Vorschrift und blieb mit geringen Abweichungen bis zum Ende der jerusalemitanischen Kanzlei. Sie wird sofort zum Diktatkriterium, denn der nächste Notar drehte sie, vielleicht aus Kursusgründen, sofort herum zu *Huius rei sunt testes*, während der übernächste sofort wieder zu *Huius rei testes sunt* zurückkehrte. Die gegenüber Radulf A und Radulf B knappere Formel des Radulf C kam natürlich seinem englischen Geschmack entgegen, da er aus der Heimat nur *t̄* für *teste* (*testibus*) gewöhnt war.

Obwohl er 'seine' Zeugenformel schon in gräflicher Zeit ausgebildet hatte und auch in der Königskanzlei schon in D. RRH n° 416 verwendete, sieht man ihn gleichwohl zu Beginn seiner dortigen Karriere wieder schwanken und experimentieren: *Sunt autem hi testes* D. RRH n° 412, *Sunt itaque testes isti* D. RRH n° 413, *Horum vero testes sunt* im Diplom für die Templer und *Testes huius rei sunt* D. RRH n° 422a. Er braucht also bei der Zeugenformel etwa ebenso lang wie in der Corroboratio und der Kanzleizeile, bis sich sein Formular als Königskanzlist stabilisierte, was 1166–1168 erfolgte. Das wirft erneut die Frage nach Formularbehelfen auf. Ich habe oben Bd. 1, S. 788 die Vermutung geäußert, daß der Kanzler-Notar Radulf A sich einen solchen Formularbehelf wenigstens für die große Besitzbestätigung schuf, daß er ihn aber bei der Kanzleikrise unter Melisendis, als er die Kanzlei räumen mußte, mit sich nahm, weil während der Krise dann keine Spuren in den beiden königlichen Scriptorien sichtbar werden. Ebenso wenig aber finden sich Spuren eines solchen Formularbehelfs in der großen Besitzbestätigung D. RRH n° 422a für das Templum Domini, die Radulf C diktierte, und der ebenso von ihm stammenden VU. zum D. Balduins V. für St. Samuel auf

dem Freudenberge. Wenn es einen Formularbehelf des Kanzlers gab, so stand er ihm nicht zur Verfügung, denn es hätte auch sonst zu den erwähnten Formularschwankungen in Corroboratio, Zeugenformel und Kanzleiunterfertigung zwischen 1163 und 1166/1168 nicht kommen können. Es muß dabei durchaus nicht daran gedacht werden, daß der Kanzler ihn wie 1146 erneut an sich genommen hätte. Aber man könnte erwägen, ob Radulf B ihn an sich nahm, als er, der noch wenigstens bis 1169 lebte, 1163 in der Kanzlei kaltgestellt wurde.

Alle Urkunden des Radulf C kündigen ein Siegel an, alle Originale seiner Amtszeit außer DD. RRH n° 422a. 450 haben Siegelspuren. In D. RRH n° 450 ist das Siegel mit Sicherheit herausgerissen worden, in D. RRH n° 422a könnte dies der Fall gewesen sein. Es sieht jedenfalls danach aus, daß alle Kanzleiprodukte besiegelt waren. D. RRH n° 452, dessen Original zwar ein Siegel ankündigt, das aber unbesiegelt ist, stellt keinen Gegenbeweis dar, denn es handelt sich um eine unvollzogene Empfängerausfertigung (siehe unten S. 153 f.). An D. RRH n° 514 ist das Siegel anders als sonst angebracht worden. An der 3,5 cm hohen Plica ist unten, wenn man sie aufklappt, mittig noch ein Pergamentstreifen von 4,5 cm Breite und 2,5 cm Höhe belassen worden, der sonst fehlt. Während normalerweise die Plica einmal hochgeklappt und dann das Pergament für die Siegelschnüre durchbohrt wurde, hat man hier erst den Streifen, dann mit demselben die Plica nach oben geklappt und erst dann gebohrt, so daß hier dreimal zwei dekkungsgleiche Siegellöcher vorhanden sind statt der üblichen zweimal zwei. Das kommt sonst in Diplomen nicht vor. Besiegelt war auch der Brief RRH n° 495, und zwar mit der üblichen Bleibulle an einer Seidenschnur, aber seitlich[221]. Besiegelt war auch der verlorene Vertrag mit Byzanz von 1171 (siehe oben S. 53).

Alles in allem war Radulf C ein Mann, der zu allen Zeiten einer Vielfalt der Formen huldigte, wie sie einer Königskanzlei an sich nicht anstand, und der auch vor grammatischen und orthographischen Sorglosigkeiten nicht zurückschreckte (siehe oben S. 102–105). Dennoch trat, wenn auch oft nur mittels Häufung einer von mehreren verwendeten Formeln, eine gewisse Stabilisierung des Formulars ein. Als Kanzlist konnte der Engländer Radulf C seinen Vorgängern Radulf A und Radulf B das Wasser nicht reichen, aber gerade seine Nonchalance in diesen Dingen grenzt seine Diktatgruppe aufs beste ab von seinem unmittelbaren Vorgänger und seinem Nachfolger. Aber man braucht die Diktateinheit nicht nur negativ an den Fehlern zu erkennen. Auch positiv gibt es genug, in gräflicher Zeit *comes Ascalonis* statt

221) MAYER, Abū ʿAlīs Spuren S. 126.

*comes Ascalonitanus* (Radulf B), in königlicher Zeit das Wort *civitate* in der Intitulatio, sodann die Devotionsformel *per dei gratiam* statt *per gratiam dei* (Radulf B), *tibi* in der Empfängernennung, die Verdrängung von *supressione* und *denotata* aus der Corroboratio, die Umstellung von *subscriptis testibus* (Radulf B) zu *testibus subscriptis* und die allmähliche Einführung von *carta* im selben Formularteil sowie die Weglassung des Wortes *quidem* in der Zeugenformel.

Die Verstöße des Radulf C gegen das rigide Kanzleiformular seiner Vorgänger dürfen nicht zur Ungerechtigkeit verführen. Er verfaßte dem Grafen von Askalon nämlich sehr schöne Privaturkunden, die sich deshalb über Konkurrenzprodukte aus diesem Bereich herausheben, weil Radulf C sich für die Urkunden des Königsbruders ganz am Vorbild des gleichzeitigen Diploms des Radulf B schulte, bis hin zu dem in der Privaturkunde unüblichen (und auch unnötigen) gespaltenen Datum. Als er dann später Diplome schreiben mußte, dachte er offenbar, er beherrsche dies schon, aber in seinen Anfangsjahren in der Königskanzlei schrieb er, der so anständige Privaturkunden verfaßt hatte, keine sehr eindrucksvollen Diplome, weil ihnen die Rigidität des Formulars fehlte. Die beiden Gruppen, die gräfliche und die königliche, die sich in der Intitulatio ja zwangsläufig grundlegend unterscheiden, werden dennoch durch eine Reihe von Elementen miteinander verbunden, nämlich durch die generelle Knappheit der Dictamina, dann durch die Promulgatio und die Devotionsformel, durch den Relativsatz zur Erläuterung des Schenkungsobjekts (siehe oben S. 120 f.), durch die Nennung des Korporationsvorstandes in der Empfängernennung von Urkunden für geistliche Empfänger, durch das urenglische *tibi* in der Empfängernennung und durch *carta* in der Corroboratio.

## 12. Das Sprachgut des Radulf C

Hier seien einige Beobachtungen am Stil und am Wortschatz des Notars angefügt, vor allem im Vergleich mit Radulf A und Radulf B (oben Bd. 1, S. 779–783, 874–880). Ganz vorbei war es mit den Rückweisen *de quo* (*hic*) *agitur* (siehe oben Bd. 1, S. 783, 875), die sich mit der Knappheit der Dictamina des Radulf C nicht vertrugen, vorbei war es auch mit *prout*, denn Radulf C bevorzugte *sicut* (siehe oben Bd. 1, S. 876 und oben S. 83). Ebenso war es vorbei mit *ita dumtaxat* im Sinne von *hoc eo tenore* (siehe oben Bd. 1, S. 838, 877). Bei Radulf C steht in D. RRH n° 517 noch ein einsames *dumtaxat*, aber ohne *ita*, und es wird auch anders gebraucht, denn es leitet hier nicht die nähere Präzisierung eines Rechtsgeschäftes ein, sondern 'präzisiert' etwas Selbstverständliches und ist mithin überflüssig: *cum hiis villanis* (folgen

die Namen) *et cum eorum dumtaxat uxoribus et filiis et filiabus*. Ansonsten gebraucht Radulf C lieber (*ita*) *videlicet* (DD. RRH n° 450. 514. 525). Zuende ist es auch mit *nuncupatus* bei den Ortsnamen. Radulf A hatte dies zweimal gehabt in D. RRH n° 293 und einmal in D. RRH n° 309, von wo aus es in die NUU. des Radulf B DD. RRH n° 354. 400 überging. Aber Radulf B verwendete das Wort auch in DD. RRH n° 321. 336, und dem Adjektiv ist noch das Verbum *nuncupare* in DD. RRH n° 352. 400 hinzuzufügen. Bei Radulf C heißt es *casale nomine Semma, quod vulgus Casale Episcopi appellat* (D. RRH n° 413), *casale, quod appellatur Sanctae Mariae* (D. RRH n° 457a) und *Casale Alemanni ab edificatore sic vocatum* oder öfters einfach *casale* (*gastina*) *nomine N.* (D. RRH n° 422a), wenn nicht überhaupt nur *casale de N.* (D. RRH 525) steht. Auch *prorsus* war praktisch verschwunden. Radulf A hatte es nach der VU. D. RRH n° 134 verwendet in D. RRH n° 291, außerdem in D. RRH n° 293, aber bei Radulf B steht es in DD. RRH n° 352. 353. 354. 366. 368. 400, teilweise mehrfach pro Diplom. Bei Radulf C finden wir ein einsames *prorus confirmo* in D. RRH n° 308, bei dem man ohnehin Einfluß des Radulf B erwägen muß (siehe oben S. 14).

An Hyperbata, wie sie bei Radulf A und Radulf B häufig gewesen waren (siehe oben Bd. 1, S. 779, 874 f.) findet man bei Radulf C nur noch drei: *omni*(*que*) *sine exactione* (D. RRH n° 334. 416) und *omni sine servitio* (D. RRH n° 453). Einleitende Formeln zur Besitzliste, wie sie sich in DD. RRH n° 300. 332. 422a. 465 finden, habe ich bereits oben S. 120 f. behandelt. In drei Urkunden (DD. RRH n° 465. 451a. 467) finden sich Hinweise auf künftige Eroberungen in einigermaßen gleichartigen Formulierungen (*cum deus eam Christianis dederit; quandocumque eam deus regno Hierusalem dederit; terram, quam deus michi dederit in Egypto*), aber das ist in dieser Zeit der ständigen Invasionen in Ägypten situationsbedingt und kein Diktatmerkmal, auch wenn man natürlich das verwendete Verbum leicht hätte variieren können. Ungewöhnlich ist die asyndetische Reihung in D. RRH n° 356: *terra, iuxta quod per homines meos fuit eis tradita divisa terminis et metis designata determinata*. Ich habe in die Stelle keine Kommata eingesetzt, weil ich offen gestanden nicht weiß, wohin ich sie setzen soll. Viel herkömmlicher ist im selben Diplom *mahumeria ..., quam ... canonici ... concesserunt condonaverunt contradiderunt*. Aber von einem bewußt gepflegten Stilmittel kann man hier natürlich nicht reden. Die Stelle ist auffällig, aber für das Diktat nicht verwertbar. Ebenso wenig ist der *domnus*-Titel bei Radulf C hierfür verwertbar[222].

222) Siehe oben Bd. 1, S. 872 und oben S. 17 f. zu dem Sonderfall des Vorkommens in der Kanzleizeile.

Das Wort *domnus* leitet über zu den Epitheta ornantia, die für Radulf C nicht ganz einfach zu beurteilen sind. Seine weit streuende Verwendung von *venerabilis* in der Empfängernennung habe ich bereits oben S. 123 behandelt. Es war nicht neu, wurde von ihm aber konsequenter eingesetzt als von Radulf A und Radulf B. *Inclitus* setzte sich von Radulf B fort zu Radulf C (DD. RRH n° 308. 366. 397. 465), erscheint bei ihm damit aber nur in Mischdiktaten, so daß es für das Diktat unverwertbar ist. *Sanctissima Nativitas* und *sanctissimum Sepulcrum* in RRH n° spur. 386. D. RRH n° 488 sind Patrozinien, keine Epitheta. Dann bleibt in den Diplomen nur noch *paterna dilectio* in D. RRH n° 334, das klar dem Briefstil zuzuordnen ist, und das etwas ausgefallene *pater dignissimus* für den Papst in dem Brief RRH n° 495. Aber ein Brief an den Papst hätte wesentlich schwülstiger ausfallen können; er ist statt dessen sehr 'businesslike'. Und das ist auch der Gesamteindruck: Epitheta spielen für Radulf C keine sehr wichtige Rolle, weder gab er der Königin Melisendis das Prädikat *venerabilis*, noch führte er von Radulf B *illustris* weiter; *illustrissimus* und *sanctissimus* (als Epitheton) kommt schon gar nicht vor, allerdings hatte er so feierliche Diplome wie D. RRH n° 366, an dem er beteiligt war, aber ohne Einfluß auf die Epitheta zu nehmen, nicht zu diktieren, jedenfalls soweit wir wissen.

Die Vorliebe des Radulf A und Radulf B für *praedictus* blieb (siehe oben Bd. 1, S. 779–783, 875 f.), das war inzwischen Kanzleistil, aber es nahm ab, jedenfalls bei den knappen Dictamina, wo eo ipso weniger Gelegenheit dafür war als bei den langen Urkunden der beiden Vorgänger in der Kanzlei. Wo der Inhalt lang und kompliziert wurde wie bei RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 332 hatte auch Radulf C mehr. Bei den Synonymen trat das *memoratus* des Radulf B in den Hintergrund. Wenn ich recht gezählt habe, dann findet man in RRH n° 301 sechsmal *praedictus* und je einmal *praetaxatus, praenominatus, praefatus*, in D. RRH n° 300 sechsmal *praedictus*, je einmal *praetaxatus, totiens dictus, praenominatus, praefatus*, in D. RRH n° 308 je einmal *memoratus, praedictus, praetaxatus*, in D. RRH n° 332 sechsmal *praedictus*, viermal *totiens dictus*, zweimal *praenominatus*, je einmal *praetaxatus, praefatus, supra scriptus* und *sicut praedixi*, in D. RRH n° 334 zweimal *totiens dictus* und je einmal *praedictus, praetaxatus, praenominatus* und *sicut praedictum est*, in D. RRH n° 356 zweimal *praefatus* und je einmal *praedictus, totiens dictus, praetaxatus*, in D. RRH n° 412 *sicut supra determinatum est*, in D. RRH n° 416 je einmal *praedictus, iam dictus, praetaxatus, totiens dictus* und *praefatus*, im Diplom für die Templer *praenotatus, praenominatus, praefatus*, in D. RRH n° 449 einmal *praemissus*, in D. RRH n° 450 je einmal *iam dictus, praefatus, praedictus, supra nominatus, supra determinatus*, in D. RRH n° 453 je einmal *praefatus* und *ut dictum est*, in D. RRH n° 465 siebenmal *praedictus* und je einmal *quae superius memorata sunt* und *saepe dictus*, in

D. RRH n° 487 je einmal *praedictus* und *supra dictus*, in D. RRH n° 512 einmal *praefatus*, in D. RRH n° 517 einmal *iam dictus* sowie in D. RRH n° 525 einmal *praedictus*. Man sieht, daß in zehn Urkunden die Erscheinung überhaupt nicht mehr vorkommt (DD. RRH n° 303. 324. RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 413. 422a. 451a. 467. 488. 513a. 514) und gegen das Ende der Amtszeit immer weniger wird. *Memoratus* kommt nur noch einmal vor (D. RRH n° 308), dafür treten neue Adjektiva auf, nämlich *praenotatus* und *praemissus* (T. D. RRH n° 449).

## 13. Das Spurium RRH n° 386

Soweit der echte Rahmen dieser Fälschung betroffen ist, habe ich sie bisher als Dictamen des Radulf C im Diktatvergleich behandelt. Auch sie stammt von dem Berufsfälscher, der in Akkon um die Mitte des 13. Jahrhunderts für jedermann gefälschte Urkunden herstellte, der ihm Geld zahlte. Die gefälschte Urkunde des Bischofs von Bethlehem für Marseille lag am 3. November 1248 vor, als sie in Marseille abgeschrieben wurde. In der Sache habe ich die Fälschung schon 1972 entlarvt[223], was angesichts der Verwilderung des Lateins im Mittelteil nicht besonders schwierig war. Allerdings reicht die Übereinstimmung mit anderen Produkten desselben Fälschers für Marseille nicht hin, um sie ohne weiteres diesem zuzuschreiben. Dies war erst möglich durch die Beiziehung einer weiteren Fälschung desselben Mannes, diesmal für Genua[224], denn hier wie dort lautet das Tagesdatum *quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen, und das ist wirklich schlagend.

Am Diktatvergleich hatte ich mich seinerzeit gar nicht erst versucht, weil ich mich darauf versteifte, ich müsse, wenn überhaupt, in den Urkunden der Bischöfe von Bethlehem suchen, um in den echten Teilen die echte Vorlage greifen zu können, die dieser Fälscher ja auch bei den von ihm hergestellten Königsurkunden heranzog, und das Archiv von Bethlehem ist verloren, so daß außer diesem Falsifikat auf den Namen eines Bischofs von Bethlehem nur noch der Vergleich RRH n° 393a vorliegt, der nicht weiterführt. Das war die falsche Fährte, wenn auch nur teilweise. Ich hatte nicht bedacht, daß eine Urkunde des Bischofs und Königskanzlers Radulf auch von einem Kanzleinotar verfaßt sein könnte, und in der Tat wird man hier fündig. Nun könnte der Fälscher natürlich auch ein echtes Diplom herangezogen haben.

223) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 35–38, 107, 136 f. Druck ebd. S. 179 n° 3.
224) Ebd. S. 214 n° 29.

Aber er hatte eine echte Urkunde des Bischofs vor sich, denn er hat sein Falsifikat mit einem echten Siegel Radulfs versehen[225].

Für die nähere Bestimmung des Dictamens muß man ausgehen von dem Datum, das hier ohne Indiktion 1163 lautet, verbunden mit dem heillosen *quarto sexto nonas.* Die Datierungen, mindestens die Jahreszahlen, hat der Fälscher nämlich in der Regel seinen echten Vorlagen entnommen, was sich natürlich empfahl. Leider ist 1163 aber das Jahr, in dem sowohl Radulf B wie Radulf C in der Königskanzlei arbeiteten. Da noch die unter dem Kanzler Radulf eingetretene Verfestigung des Kanzleidiktats dazukommt, ist es nicht einfach, den Rahmen von RRH n° spur. 386 dem einen oder dem anderen Notar zuzuschreiben, aber am Ende neigt sich die Waage doch gänzlich zugunsten des Radulf C. *Assensu et voluntate* nämlich schrieb Radulf B nie, Radulf C dagegen öfter (siehe oben Bd. 1, S. 852 und oben 118), während die voranstehende Promulgatio *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* sich bei Radulf B immerhin viermal findet, während er elfmal *tam futuris quam praesentibus* schrieb (siehe oben Bd. 1, S. 850), was klar seine bevorzugte Form war, die Radulf C gänzlich vermied. Bei ihm heißt es durchgehend *tam praesentibus quam futuris* wie in RRH n° spur. 386 (siehe oben S. 115). Bei der Zeugenformel ist es umgekehrt. Hier steht die Formel des Radulf B, die Radulf C gelegentlich verwendete (siehe oben Bd. 1, S. 871 und oben 141).

Ausschlaggebend ist die Corroboratio mit einem für Radulf C in seiner Anfangszeit ganz charakteristischen Fehler, der auch in DD. RRH n° 412. 413 sich so findet:

| RRH n° spur. 386 | DD. RRH n° 412. 413 |
|---|---|
| *Ut autem huius nostrae confirmationis pagina* | *Ut autem huius mee donationis praesens pagina rata et irrefragabilis* (*haec mea concessio firma et inviolata* D. RRH n° 412; vgl. *huius donationis et concessionis meae pagina rata et inconcussa* D. RRH n° 303) |
| *rata et inconcussa permaneat, testibus subscriptis et corroborari ac sigilli nostri inpressione muniri fecimus.* | *permaneat, testibus subscriptis et sigilli mei impressione muniri* (*corroborari* D. RRH n° 413) *feci.* |

225) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 35.

Der erste Teil der Corroboratio hätte auch von Radulf B stammen können[226], aber beim zweiten Teil vermauert der Fehler diesen Ausweg. In allen drei Urkunden RRH n° spur. 386. DD. RRH n° 412. 413 fehlt dem Satz ein absolut notwendiges *eam* (siehe oben S. 104).

Es kann daher kein Zweifel sein, daß Radulf C dem Kanzler-Bischof Radulf von Bethlehem eine Urkunde unbekannten Inhalts schrieb, die dann 1248 in Akkon zu RRH n° spur. 386 umgefälscht wurde. Diese Erkenntnis erlaubt mehrere Schlußfolgerungen. Der Fälscher hat von seinen echten Vorlagen jeweils so viel beibehalten, wie er konnte. Seine Datierungen verdienen in der Regel Vertrauen, zum Teil auch seine Zeugenlisten, sieht man davon ab, daß er gelegentlich daneben traf, weil er aus zwei verschiedenen echten Vorlagen seine Zeugenliste kompilierte. Zu den echten Teilen gehörte bei ihm jeweils auch die Intitulatio. Man wird also davon ausgehen dürfen, daß die hochtrabende Intitulatio von RRH n° spur. 386 echt ist: *ego Radulphus dei gratia sanctissimae nativitatis domini nostri Iesu Christi, quae est Bethlehem, devotus episcopus.* Man muß ferner davon ausgehen, daß das Inkarnationsjahr 1163 richtig ist und daß die echte Vorlage nur das Inkarnationsjahr, möglicherweise eine in die Fälschung nicht übernommene Indiktion, ganz gewiß aber keine Angaben zum Tag nach dem römischen Kalender gehabt hatte, allenfalls eine Monatsangabe. Deshalb erfand der Falsarius *quarto sexto nonas* und wiederholte dies in der oben S. 146 erwähnten Fälschung für Genua, denn dort war seine echte Vorlage ein Diplom Heinrichs von Champagne als Herrn von Jerusalem, und zu dessen Zeit führte die Kanzlei im Datum nur noch den Monat an, aber nicht mehr den Tag. Das war dem Fälscher zu wenig, gereichte ihm freilich zum Unheil, denn nun erfand er etwas, das ihn überführt. Echt könnte dann auch die Zeugenliste sein, in der an Kanonikern von Bethlehem sieben Priester und zwei Diakone begegnen, außerdem sechs Laien, darunter der Seneschall des Bischofs. Von diesen Laien ist sonst nur noch Rainald von Jaffa als Lehnsmann des Grafen von Jaffa-Askalon zu belegen (DD. RRH n° 324. 356), von den Kanonikern nur noch Bartholomaeus, der auch in RRH n° 393a begegnet. Aber dort werden insgesamt zwölf Kanoniker aufgeführt, darunter Johannes Lombardus, der 1163 noch Kanoniker an der Kollegiatkirche in Hebron war (RRH n° 379), so daß er wohl erst bei der Erhebung von Hebron zum Bistum 1167[227] nach Bethlehem überging. Damit ist RRH n° 393a eingegrenzt auf 1167–1168 (siehe oben Bd. 1, S. 798 und unten Exkurs I, S. 867 f.). Die zeitliche Distanz zwischen den beiden Stücken würde erklären

226) D. RRH n° 341, was aber eigentlich eine Formel des Radulf A ist.
227) Zum Datum MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 281–283.

helfen, warum 1163 sieben, 1167/1168 zwölf Kanoniker genannt werden, von denen nur einer in beiden Urkunden vorkommt. Nicht nur hatte Bethlehem vermutlich mehr als zwölf Chorherren, sondern es mögen auch einige zwischen 1163 und 1167 verstorben sein. Dagegen ist die Kanzleizeile *Data Ierusalem per manum Symonis cellarii* (sic) sicher eine freie Erfindung des Fälschers, der dann konsequenterweise auch *Symon sellarius* (sic) in der Zeugenliste unterbrachte. Die ausgeschriebene Form *Data* wäre in einer Privaturkunde an sich möglich, aber Radulf C hätte unweigerlich *Dat.* diktiert (siehe oben S. 138). Wahrscheinlich hatte die echte Vorlage nur *Factum est hoc anno ab incarnatione domini 1163* (mit oder ohne Indiktion), ohne Tag und Monat und ohne Kanzleizeile, was für eine bischöfliche Urkunde durchaus hinreichend war. Außerdem sieht man nicht, warum Radulf C hier diktiert haben sollte, wenn der Bischof von Bethlehem über einen anwesenden Kanzler, und das heißt bei einem Bischof eben ein Urkundenmann für alles, verfügt hätte. Seine Sache wäre es dann gewesen, die Urkunde zu diktieren und zu schreiben.

# XXII. Der Magister und Kapellan Lambert (1164–1179)

(Hilfsdatar in der Kanzlei 1176–1177)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 150. – 2. Die Überlieferung von DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. 503 S. 153. – 3. Lamberts Laufbahn S. 162. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 172. – 5. Lamberts Diktat S. 180.

## 1. Der Urkundenbestand

(siehe unten S. 151)

In die Amtszeit des Notars Radulf C fallen zwei nicht kanzleigemäße Fremdausfertigungen von Diplomen des Königs Amalrich von 1168 und 1169 für die Johanniter (DD. RRH n° 452. 466). Die Wendung *sanctae matris ecclesiae filiis* in der Promulgatio von D. RRH n° 452 ist für die Kanzlei ebenso unmöglich wie die mit *ita firmum et stabile permaneat* ganz rudimentäre Corroboratio. Diese ist in D. RRH n° 466 zwar ausführlicher vorhanden, weist aber mit *auctentica sigilli mei impressione* einen kanzleiwidrigen Wortlaut auf (siehe unten S. 487), während in der Promulgatio ursprünglich *sanctae matris ecclesiae filiis* enthalten war, dann aber von der Kanzlei bei einer Revision herauskorrigiert wurde. DD. RRH n° 452. 466 gehören zu einer Gruppe von Urkunden, die ein berufsmäßiger Urkundenschreiber namens Lambert aufsetzte. Während der Kanzleikrise zu Beginn der Kanzlerschaft des Wilhelm von Tyrus, als dieser von der Ausübung seines Amtes ferngehalten wurde, fungierte Lambert auch als Datar der königlichen Diplome. Er diktierte oder mundierte in dieser Zeit aber nicht, vielmehr sind die von ihm unterfertigten Diplome überwiegend Dictamina des Notars Wilhelm A oder Empfängerausfertigungen (D. RRH n° 537) mit anderem Diktat als demjenigen Lamberts.

Ich schreibe Lambert das Diktat folgender Urkunden zu[1]:

---

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Das besiegelte Ingrossat von D. RRH n° 466 ist verloren, original erhalten ist nur das Konzept (siehe unten S. 154–158). Gleichfalls verloren ist das Original der Schenkungsurkunde RRH n° 503, original erhalten ist nur die Gegenurkunde des Johannitermeisters, die zu Unrecht für die eigentliche Schenkungsurkunde gehalten worden ist (siehe unten S. 160 f.). Ebenfalls verloren ist das an das Hl. Grab ausgehändigte Original von RRH n° 494. Das erhaltene Original ist eine für den Aus-

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 426 | (Caesarea) | 1166 (1165 Dezember 25 - 1166 September 23) |
| Or. | | RRH n° 432 | Caesarea | 1167 Oktober (1-31) |
| Or. | | RRH n° 433 | (Jerusalem) | 1167 (September 24 - Dezember 24) |
| Or. | D. | RRH n° 452 | Jerusalem | 1168 Oktober 11 |
| Or. | D. | RRH n° 466 | Akkon | 1169 August 20 |
| Or. | | RRH n° 494 | (Jerusalem) | 1172 (Mai - Mitte Juli) |
| Or. | | RRH n° 504 | Jerusalem | 1173 (1172 Dezember 25 - 1173 Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 503 | | 1173 (1178 Juni 1 - Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 566 | | 1168 (1178 September 24 - Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 590 | (Jerusalem) | 1179 (1178 Dezember 25 - 1179 Dezember 24) |

RRH n° 432 ist ausgestellt für einen Kleriker Albert, RRH n° 494 ist die Schenkung des Herzogs Heinrich des Löwen an das Hl. Grab[2], von RRH n° 503 ist das Original für die Johanniter verloren, erhalten ist nur noch das Original der Gegenurkunde des Johannitermeisters für die Gräfin Konstanze von St.-Gilles. Alle anderen Stücke haben den Johanniterorden zum Empfänger, auch RRH n° 432. 503 sind im Johanniterarchiv überliefert, und das erklärt bei der dort reichhaltigen Überlieferung von Originalen, daß von allen Urkunden Lamberts eine Originalfassung existiert, wenngleich bei D. RRH n° 466 und RRH n° 503 das Ingrossat der Aussteller nicht mehr vorhanden ist. Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß Lambert ein hauptamtlicher Johanniterschreiber war (siehe unten S. 163–165). Die Aussteller sind ein Querschnitt durch die fränkische Gesellschaft, angefangen vom König (DD. RRH n° 452. 466) über den europäischen und einheimischen Hochadel (RRH n° 426. 433. 494. 503) und einen königlichen Vizegrafen (RRH n° 566) bis hin zu fränkischen Bourgeois (RRH n° 432. 504. 590).

Bei D. RRH n° 466 zeigt schon der Umstand, daß der enthaltene Entwurf von der Kanzlei sehr erheblich durchkorrigiert wurde (siehe unten S. 157), daß der Entwurf eine Fremdausfertigung war, die aber schon als intendiertes

---

steller zum Transport in die Heimat bestimmte Ausfertigung (siehe unten S. 159). Die eingeklammerten, von mir also nur vermuteten Ausstellorte beruhen auf den Zeugenlisten.

2) Zuletzt gedruckt bei JORDAN, Urkunden Heinrichs des Löwen S. 143 n° 94.

Ingrossat geschrieben war[3]. Leider ist dies bis heute unerkannt geblieben, da die bisherigen Drucke die Korrekturen nicht erwähnen und nur die von der Kanzlei richtiggestellte Endfassung drucken. Aber auch D. RRH n° 452 ist eine Fremdausfertigung, denn die Kanzlei hätte nicht die Corroboratio weggelassen und in der Kanzleizeile nicht *Data* geschrieben, sondern *Dat.*[4]. Ebenso kanzleiwidrig ist das adjektivische *episcopi Bethleemite* (gekürzt *Bethleem̄*) in der Kanzleizeile, wo es *episcopi Bethleem* heißen müßte, obwohl die Kanzlei in D. RRH n° 466 diese Kürzung unangefochten passieren ließ.

Es mag sein, daß die Kanzlei mit Belohnungen für den bevorstehenden Ägyptenfeldzug, der ja den Teilnehmern gesondert bezahlt werden mußte, derart beschäftigt war, daß die Johanniter wegen Arbeitsüberlastung sich einen eigenen Entwurf für D. RRH n° 452 vom 11. Oktober 1168 herstellen lassen durften. Immerhin hat der König, der am 21. oder 22. Oktober 1168 von Askalon zu seinem Feldzug aufbrach (siehe oben S. 62), dort bis zum 20. Oktober geurkundet (D. RRH n° 453). Aber da D. RRH n° 452 unvollzogen ist (siehe unten S. 153 f.), stellt sich die Frage nach der Arbeitsbelastung der Kanzlei in Wahrheit nicht. In die bei der Größenordnung des Diploms schwierigen Verhandlungen der Johanniter mit dem König um ihre Entlohnung für den Feldzug müssen die Johanniter mit einer detaillierten Verhandlungsposition hineingegangen sein, also mit einem Entwurf, den sie Lambert anvertraut hatten, der gleich ein Ingrossat geliefert hatte. Ob die Kanzlei dieses bei Genehmigung durch den König sofort vollzogen oder aber nur als Entwurf für ein in der Kanzlei hergestelltes Ingrossat behandelt hätte, weiß man nicht. Es war sicher ganz überwiegend die Bedeutung der Sache für die zerrütteten Ordensfinanzen, die zur Herstellung einer Fremdausfertigung führte (siehe unten S. 327). Das gilt auch für die erweiternde Wiederholung in D. RRH n° 466 vom 20. August 1169, da hier die Kanzlei den von Lambert hergestellten Entwurf durchkorrigierte und danach ein eigenes, heute verlorenes Ingrossat schreiben ließ (siehe unten S. 154–158).

---

3) Unter Fremdausfertigung verstehe ich eine im Auftrage des Empfängers, aber nicht von diesem selbst hergestellte Fassung; vgl. zu dem Problem MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 329 f.

4) D. RRH n° 518, wo *Data* steht, stammt nicht aus der Kanzlei; siehe unten S. 314–325.

## 2. Die Überlieferung von DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. 503

Das original erhaltene D. RRH n° 452 zeigt eindeutig die Handschrift und das Diktat Lamberts. Es ist also eine kanzleifremde Ausfertigung im Auftrag der Empfänger. Problematisch ist allerdings die Frage, ob das Stück überhaupt vollzogen wurde. Das Original ist nämlich nicht besiegelt und war es auch nie, da es keinerlei Siegelspuren zeigt. Allerdings wird auch kein Siegel angekündigt. Inhaltlich verspricht das Diplom den Johannitern zu Beginn einer dann unglücklich ausgegangenen Ägyptenkampagne als Gegenleistung für Militärhilfe einen atemberaubenden Besitz in Ägypten im Wert von 150 000 Byzantinern Einkünften jährlich. Da die Johanniter den Text herstellen ließen, ist es also die Maximalforderung des Ordens. Ob der als geldgierig verschrieene König sie bewilligte, ist eine andere, für dieses Stück freilich entscheidende Frage. Immerhin hat er ein Jahr später eine Neufassung am Vorabend einer neuerlichen Kampagne besiegeln lassen, sie also vollzogen (D. RRH n° 466; siehe unten S. 154–158).

Das Fehlen der Siegelankündigung in D. RRH n° 452 wäre als ein Fehler des hier nach unserem Wissen erstmals ein Diplom schreibenden Lambert für unsere Frage unerheblich, wenn das Diplom dennoch besiegelt worden wäre. Da dies nicht der Fall war[5], muß angenommen werden, daß es vom König zurückgewiesen, also nicht vollzogen wurde. Vielleicht hoffte er, sich später um wenigstens einen Teil der Zahlung drücken zu können, wenn nichts verbrieft war. Mündliche Arrangements müssen aber mindestens getroffen worden sein, denn nachweislich nahmen die Johanniter an dem Feldzug teil, und ein Arrangement gleichartigen Inhalts wie D. RRH n° 452 war im frühen 13. Jahrhundert noch in Aleppo bekannt[6]. Als ein vorgelegter, aber unvollzogen gebliebener Empfängerentwurf landete das heute in Malta lagernde Original ganz folgerichtig im Archiv der Johanniter und ist deshalb auch ganz allgemein als eine wirksam gewordene Schenkung behandelt worden[7].

Im Jahre 1531 lagerten in dem nach Manosque in die Provence translozierten 'syrischen' Zentralarchiv der Johanniter zwei Überlieferungen des

---

5) Wie alle älteren Johanniteroriginale in Malta liegt das Stück heute lose in einer Mappe, war aber früher in einem Band eingeheftet und hat von daher lediglich Heftlöcher längs des Heftfalzes, aber keine Siegellöcher.

6) MAYER, Mélanges S. 147.

7) Weil D. RRH n° 452 unvollzogen blieb, findet sich in D. RRH n° 466 bei der Neuausstellung auch keine Bezugnahme darauf, während sich die Bestätigung D. RRH n° 537 ausdrücklich auf D. RRH n° 466 bezieht.

Diploms[8]. Bei ersten Auslieferungen im 17. Jahrhundert kam das heute in Malta lagernde Original auf die Insel. Die zweite Überlieferung verblieb in der Provence, denn als 1742 erneute Auslieferungen nach Malta erfolgten, war sie nicht dabei, denn sie fehlt in dem hierüber angelegten und bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire, edierten Inventar des damals von Arles nach Malta abgegebenen Materials. Dagegen ist sie heute noch vorhanden im Departementalarchiv Marseille (56 H 4054 n° 4), wohin bei der Französischen Revolution das arlensische Ordensarchiv oder mindestens Teile davon gelangten. Hierbei handelt es sich um eine unbesiegelte und unbeglaubigte Kopie des 13. Jahrhunderts.

Überraschenderweise verzeichnet nun eines der beiden oben erwähnten Regesten von 1531 (fol. 629$^{v}$ n° 78 G) ein Hängesiegel, während das andere Regest kein Siegel erwähnt. Da 1531 nicht mehr Überlieferungen vorhanden waren als heute, muß das Regest auf fol. 393$^{r}$ n° 41 S die heute in Marseille befindliche unbesiegelte Kopie meinen, auf deren Rücken denn auch die alte Signatur *XLI S* steht, dagegen das Regest auf fol. 629$^{v}$ n° 78 G das heute in Malta lagernde Original. Dann aber ist der Vermerk über das angebliche Hängesiegel an dem maltekischen Original einer der häufigen Fehler des Regestenverfassers von 1531. D. RRH n° 452 ist unvollzogen.

Wesentlich komplizierter ist die Überlieferung von D. RRH n° 466 von 1169, in dem die unvollzogene Schenkung D. RRH n° 452 neuerlich beurkundet wurde, diesmal vollzogen durch eine Besiegelung. Hier gab es einmal ein Original, das im 18. Jahrhundert im Johanniterarchiv in Malta lag unter der Signatur Arch. vol. 2 n° 53. Es wurde 1733 gedruckt von PAOLI in seinem Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano 1, S. 49 n° 48. Aus diesem Druck kennen wir sowohl die Signatur wie den Umstand, daß an dem Stück das Bleisiegel des Ausstellers hing. Dieses Original ist heute verloren. Das verdient betont zu werden, obwohl das Stück unter dieser Signatur auch 1964 von ZAMMIT GABARRETTA und MIZZI im Catalogue of the Records of the Order of St. John of Jerusalem in the Royal Malta Library 1, S. 22 als verloren bezeichnet wurde. Dabei wurde nicht bemerkt, daß vol. 2 des Archivs früher noch mehr als 53 Urkunden enthielt. Man hielt vielmehr n° 53 für das letzte Stück in diesem Bande.

Nun machte Hiestand aber schon 1972 auf ein Original von D. RRH n° 466 aufmerksam, das zwar auch in der damaligen Royal Malta Library, heute National Library of Malta, in La Valletta lag, aber hier nicht im Bestand des Archivs, sondern in der Handschriftensammlung der Biblio-

8) Inventar des Archivs von Manosque, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 393$^{r}$ n° 41 S und fol. 629$^{v}$ n° 78 G.

thek[9]. Sowohl Hiestand wie ich haben uns später verschiedentlich um dieses Original im Ms. 690 bemüht. Es war unter nicht ganz aufzuhellenden Umständen jahrelang verschollen, tauchte dann aber doch irgendwie wieder auf. Jetzt erkannte man zwar, daß es in der Bibliothek fehl am Platze war und von der Sache her ins Archiv gehört. Wie und wann es jemals in das Ms. 690 geriet, ist nicht mehr aufzuklären[10]. Es war an sich verständlich, daß man es bei der Rückübertragung ins Archiv für jenes 1964 als verloren betrachtete Stück Arch. vol. 2 n° 53 hielt. Konsequenterweise wird es heute als Arch. vol. 2 n° 53 aufbewahrt, trägt aber auf der Rückseite die alte Signatur 55. Der Band 2 des Archivs reichte also weiter als von Zammit Gabarretta und Mizzi angenommen, über n° 53 hinaus mindestens noch bis n° 55[11].

Es muß also unterschieden werden zwischen zwei originalen Überlieferungen: Arch vol. 2 n° 53 und ebenda n° 55. Erstere ist verloren und nur greifbar über den Druck von Paoli, letztere ist erhalten, stammt aus dem Ms. 690 und wird heute irrtümlich unter der Signatur Arch. vol. 2 n° 53 aufbewahrt. Ich bezeichne die von Paoli gedruckte Version in der künftigen Edition als Pa (ein Druck nach einem verlorenen Original A), die andere Fassung als A[1]. Von A[1] hat Paoli im 18. Jahrhundert eine Abschrift genommen, aber nicht direkt in Malta, sondern von einer ihm von dort nach seinem Malta-Aufenthalt zugeschickten Kopie, die verloren ist. Dagegen findet sich Paolis Kopie noch in dem Manuskript seines nie im Druck erschienenen Bullarium Melitense Band III = Ms. 990 der Biblioteca Statale in Lucca (3. Zählung p. 18)[12].

---

9) Ms. 690; HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 46.

10) Beide Fassungen fehlten im Archiv schon 1894, denn DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. XVIII gibt den Umfang von Arch. vol. 2 mit 52 Stücken an.

11) Es ist nicht bekannt, was als n° 54 aufbewahrt wurde, vielleicht eine Kopie von D. RRH n° 466, die Hiestand 1972 als außer dem Original in Ms. 690 befindlich meldete, die ich aber dort nie habe finden können und die auch nicht ins Archiv zurückgekehrt ist.

12) Es gab einst noch eine weitere Überlieferung, ob in originaler oder kopialer Form steht dahin. Das Inventar des „syrischen" Johanniterzentralarchivs von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68) verzeichnet nämlich drei Überlieferungen: fol. 345$^v$ n° 35 E, fol. 346$^r$ n° 35 G, fol. 426$^v$ n° 46 E. A = Vorlage zu Pa wurde bereits im 17. Jahrhundert aus der Provence nach Malta abgegeben, denn es wurde von Paoli aus dem maltekischen Archiv bereits 1733 gedruckt, die nächste Abgabe aus der Provence nach Malta fand aber erst 1742 statt, und dabei war auch ein Exemplar von D. RRH n° 466 (DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 57 n° 93), wahrscheinlich A[1], da Paoli dieses bei seinem Aufenthalt in Malta um 1730 nicht kopiert hatte und erst später

Pa und A[1] weisen signifikante, ja gravierende Unterschiede auf. Der wesentlichste ist, daß die Vorlage von Pa besiegelt war (siehe oben S. 154), während A[1] keinerlei Siegelspuren aufweist, so daß konsequenterweise auch Paolis Kopie in Lucca kein Siegel erwähnt. Zuerst wurde A[1] hergestellt, und zwar von Lambert, denn es ist eindeutig seine Schrift. Es ist auch sein Diktat, doch schlägt hier überwiegend das ja auch von ihm diktierte unvollzogene D. RRH n° 452 durch, das er bei den Johannitern vorfand und als Textmodell benutzt.

Vor allem am Datum zeigt sich, daß D. RRH n° 452 als Formularbehelf diente. Dort hatte es gelautet: a. inc. 1168, ind. 2, Oktober 11, was alles richtig ist. In D. RRH n° 466 lautete das Datum in A[1] a. inc. 1169, ind. 3. Das war bei Inkarnationsjahr und Indiktion eine Erhöhung gegenüber D. RRH n° 452 um I in das Jahr 1169. In diesem Stadium standen Tag und Monat der Beurkundung noch nicht fest. Sie wurden dann als August 20 nachgetragen. Nun stimmte ind. 3 nicht mehr, denn D. RRH n° 452 war 1168 im Oktober nach dem Indiktionswechsel ergangen, D. RRH n° 466 wurde 1169 im August vor dem Indiktionswechsel beurkundet. Deshalb wurde jetzt die aus D. RRH n° 452 durch Erhöhung gewonnene Indiktion III durch Rasur des letzten Schaftes zu II richtiggestellt. Wir verdanken es der in D. RRH n° 452 fehlenden Siegelankündigung, daß wir trotz dessen Verwendung als Formularbehelf D. RRH n° 466 als ein Dictamen Lamberts erkennen können, denn die eben nicht aus D. RRH n° 452 zu entnehmende Siegelankündigung lautet jetzt *auctentica sigilli mei impressione*, und die Verwendung von *auctentica* ist ganz charakteristisch für Lambert (siehe unten S. 189).

Mit seinem Entwurf D. RRH n° 466 hatte Lambert mehr Glück als mit D. RRH n° 452, das beim König gescheitert war. Aber ohne Schwierigkeiten ging es auch 1169 nicht ab. Sein Entwurf wurde nämlich von der Kanzlei durchkorrigiert. Dabei wurde nur eine sachliche Änderung vorgenommen. Der zeitgenössische Korrektor trug in etwas hellerer Tinte in der Pertinenzformel nach *cum ... habitatoribus suis* über der Zeile ein *exceptis Christianis omnibus de quacumque gente fuerint, quos de omni servili conditione liberavimus*, so daß nur die nichtchristliche Bevölkerung des verliehenen ägyptischen Gebietes unter die Herrschaft der Johanniter kam, die bei Ausstellung im August 1169 natürlich noch als steuerpflichtige Schutzbefohlene unter fatimidischer Herrschaft stehenden Christen aber befreit wurden; die Johanniter hätten also deren frühere Abgaben als D̲immis nicht fortführen dürfen. Sonst aber waren die Textänderungen mittels Tilgungen oder Interlinearkor-

abschriftlich zugeschickt erhielt und dann in Lucca in das Ms. 990 eintrug. Die 1531 noch nachgewiesene dritte Überlieferung ist heute nicht mehr aufzufinden.

rekturen sprachlicher Natur und dienten dazu, den Entwurf dem Kanzleiformular anzupassen:

| Entwurf | Korrektur |
|---|---|
| *tam presentibus quam futuris sancte matris ecclesie filiis* | *tam presentibus quam futuris* |
| *dedi tradidi et concessi* | *dono concedo et confirmo* |
| *Giberto tunc temporis eiusdem venerabili magistro* | *Giberto eiusdem venerabili magistro* |
| *rogatu amonitione et communi voluntate* | *rogatu et amonitione et communi voluntate* |
| *bono animo bona intentione sine malo ingenio sine dolo et fraude* | |
| *dedi* | *dono* |
| *Dat. per manum Radulfi Bethleem̄ episcopi regisque cancellarii* | *Dat. Acon per manum Radulfi episcopi Bethleem̄ regisque cancellarii X*$^{o}$*III*$^{o}$ *kl. septembr.* |

Was hier passiert ist, ist ganz klar: Lambert nahm das unvollzogene D. RRH n° 452 und baute mit dessen Hilfe seinen Text D. RRH n° 466. Der König hatte nicht viel Wahl, denn 1169 war Byzanz mit einer riesigen Flotte mit von der Partie bei der Kampagne gegen Ägypten. Obwohl Vorstellungen über die Aufteilung Ägyptens im Erfolgsfalle bestanden, mußte der König so viel Truppen wie möglich aufbieten, um sich neben der Armee des Basileus behaupten zu können. Ein Kanzlist sah Lamberts Entwurf durch und ergänzte ihn an einer Stelle in der Sache, paßte ihn ansonsten aber dem Kanzleiformular an, freilich nicht ganz rigoros, denn sonst hätte er das ganz kanzleiwidrige *auctentica* in der Siegelankündigung, ja die ganze Corroboratio mit dem kanzleiwidrigen *donum sincero affectu factum* und *nulla posteritatis cavillatione* ebenso tilgen müssen wie in der Kanzleizeile das *Bethleem̄ = Bethleemite* statt richtig *Bethleem*. Auch einen Ausstellort Akkon fügte er interlinear hinzu. Dagegen war es ein anderer, der – wohl ganz zum Schluß – das Tagesdatum *XIII*$^{o}$ *kal. septembris* auf der Zeile und am Ende des Stücks hinzufügte.

Da $A^1$ mit allen diesen Korrekturen auf uns gekommen und nicht besiegelt ist, ist klar, daß wir es hier mit einer für das 12. Jahrhundert großen Rarität zu tun haben: $A^1$ ist ein Originalkonzept[13], das später zusammen

13) Genauer gesagt ein original erhaltenes Empfängerkonzept. Es ist so sorgfältig in

mit dem danach hergestellten Ingrossat an den Empfänger ausgehändigt wurde. Dieses Ingrossat – heute verloren – liegt uns als Druck vor in Pa. Es folgt dem Text von A¹, und zwar in dessen korrigierter Form[14]. Während also A¹ (= Arch. vol. 2 n° 55, heute irrtümlich n° 53) ein unbesiegeltes Originalkonzept ist, war A (= Arch. vol. 2 n° 53; verloren) das danach hergestellte besiegelte Ingrossat, dessen Text wir in Pa noch vor uns haben. Es ist zu vermuten, daß auch A von Lambert mundiert wurde, nicht nur weil er es grosso modo diktiert hatte, sondern weil ein Kanzleischreiber vermutlich in der Siegelankündigung das Wort *auctentica* weggelassen hätte.

Ein gewisses Problem sind die beiden Zeugenlisten in DD. RRH n° 452. 466, allerdings mehr in D. RRH n° 452. In dem späteren originalen Empfängerkonzept D. RRH n° 466 fällt die Annahme nicht schwer, daß die Zeugenliste die Handlungszeugen festhält und Lambert erst nach der Handlung seinen ingrossierten Entwurf herstellte, den die Kanzlei dann durch ihre Korrekturen zum Empfängerkonzept für ihr verlorenes Ingrossat umwandelte. Das vergleichbare Empfängerkonzept von DF. I. 336 von 1155–1161, das ursprünglich als Reinschrift gedacht war, hat sogar zwei verschiedene Zeugenlisten, die mit dem Perfekt *testes fuerunt* deutlich auf eine vorangegangene Handlung zurückweisen. So einfach liegen die Dinge bei D. RRH n° 452 nicht, weil es unvollzogen blieb, dennoch aber eine Zeugenliste hat. Da diese natürlich nicht beliebig war, bleibt hier nur die nicht ganz befriedigende Vermutung, daß es einmal eine Rechtshandlung mit Zeugen gab, die einen solchen Inhalt hatte, wie er in D. RRH n° 452 zu lesen steht, daß der König aber gleichwohl die Besiegelung und damit die Vollziehung verweigert hat. Da das Diplom kurz vor Beginn des Feldzuges erging, muß er die Johanniter wegen der Besiegelung vertröstet haben bis nach der Kampagne. Verschuldet wie sie waren, hatten sie kaum eine Alternative. Nach dem Feldzug aber war das Diplom besiegelt oder unbesiegelt ohnehin obsolet, denn es war textlich

---

feierlicher Schrift und mit verlängerter Schrift in der Kopfzeile geschrieben, daß Lambert gehofft haben muß, es werde ungeändert besiegelt werden. Zu Konzepten in der deutschen Reichskanzlei siehe ZATSCHEK, Studien S. 3–36. Unter den mehr als 1000 Barbarossadiplomen sind lediglich drei Konzepte (DF. I. 72. 336. 461). Dabei ist DF. I. 336 insofern ein mit D. RRH n° 466 vergleichbarer Fall, als es in seiner ursprünglichen Form vermutlich als Reinschrift gedacht war, dann aber durchkorrigiert und damit zum originalen Empfängerkonzept wurde.

14) Nun könnte man ja immer noch annehmen, daß Paolis Vorlage A gleichfalls den ursprünglichen Text wie die Korrekturen enthalten, Paoli aber nur den korrigierten Text gedruckt hätte, die Vorlage also identisch gewesen wäre mit A¹. Aber das scheitert sowohl daran, daß A und A¹ im Johanniterarchiv verschiedene Signaturen hatten, wie vor allem daran, daß A besiegelt war, wie uns Pa versichert, A¹ dagegen nicht.

ganz darauf abgestellt, den Orden für seine Militärhilfe auf diesem und nur diesem Feldzug aus dem eroberten oder sich freiwillig unterwerfenden Ägypten zu bezahlen. Als weder das eine noch das andere eintrat, hätten die Johanniter auch mit einem besiegelten Diplom keinerlei Ansprüche mehr gehabt. Der König war in diesem Fall gut beraten, die Vollziehung zu verweigern, und hätte einen Rechtsgrund darin gefunden, daß die Besiegelung jetzt nichts mehr genützt hätte. De facto mochte er hoffen, dadurch einer Wiederbelebung von Johanniteransprüchen zu entgehen, wie sie ja auf obsolet gewordene Diplome im Mittelalter häufig folgte. In der Tat wurden sie schon weniger als ein Jahr später neu belebt, als der König die Johanniter erneut für einen Feldzug brauchte. Aber der Orden war jetzt schlauer geworden und löste die Bezahlung im Diplom von jeder Militärhilfe.

RRH n° 494 ist ein Original besonderer Art. Es handelt sich um die Schenkung dreier Öllampen an das Hl. Grab durch den Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen und Bayern. In ganz ungewöhnlicher Weise ist das Stück besiegelt von den Empfängern, dem Patriarchen von Jerusalem und dem Kapitel vom Hl. Grab. Außerdem hängt daran unangekündigt das Siegel des Königs von Jerusalem, der dem Herzog in Jerusalem ein drei Tage währendes Fest in seinem Palast gab[15]. Angekündigt sind im Context neben den Siegeln des Patriarchen und des Kapitels noch dasjenige des Herzogs, das jedoch fehlt und auch nie daran war.

So ungewöhnlich wie die Besiegelung ist die Archivprovenienz. Das Original liegt nämlich im Staatsarchiv in Wolfenbüttel und gehört dort zum Bestand des älteren braunschweigisch-lüneburgischen Gesamtarchivs, also zum welfischen Hausarchiv, wo es seit 1826 nachweisbar ist (Staatsarchiv Wolfenbüttel, Findbuch Nr. 2). Aber fraglos lagerte es schon seit der Rückkehr des Herzogs aus dem Hl. Land im Archiv des Ausstellers. Schon Hasenritter und Jordan[16] haben zu Recht aus dem Befund den Schluß gezogen, daß in Jerusalem zwei gleichlautende Fassungen von RRH n° 494 hergestellt wurden, von denen eine dort verblieb[17], während der Herzog die zweite mit zurücknahm nach Braunschweig, weniger um die Gegenleistung des Hl. Grabes in Gestalt dreier ewiger Lampen überwachen zu können, denn das konnte er ohnehin nicht, sondern als einen wirklich prächtigen Nachweis seiner Jerusalemwallfahrt. Ob dem Text entsprechend wenigstens an dem in Jerusalem verbliebenen Stück das herzogliche Siegel

15) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, S. 121.

16) HASENRITTER, Beiträge S. 62; JORDAN, Urkunden Heinrichs des Löwen, Vorbemerkung zu U. 94; vgl. MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 316 f.

17) Entweder in dem verlorenen Archiv des Patriarchen oder in dem des Kapitels, ohne daß die Urkunde in den Chartularen nachgetragen worden wäre.

hing oder auch diese Fassung vom König in fremder Sache gesiegelt wurde, bleibt unsicher, denn der König hätte in Blei gesiegelt, der Herzog aber nur in Wachs, und Wachssiegel hatten im Osten nur einen zeitlich begrenzten und vorläufigen Wert[18].

Ich halte es für möglich, ja sogar für wahrscheinlich, daß es Lambert selbst war, der dem Herzog diese Äußerung fürstlichen Repräsentationsdenkens suggerierte. Wenn er als freiberuflicher Urkundenschreiber zwei Fassungen schrieb, kassierte er zweimal. Dasselbe hat er nämlich nochmals getan, wenn auch aus materiellem Interesse des Ausstellers. Im Jahr 1178 verkaufte die Gräfin Konstanze von St.Gilles, eine Tochter Ludwigs VI. von Frankreich, den Johannitern ein Casale bei Askalon gegen eine Jahresrente von 500 Byzantinern, solange sie im Osten bleibe, bzw. 12 1/2 Mark Silber nach dem Gewicht von Troyes, sofern sie auf Dauer nach Frankreich zurückkehre[19]. Von diesem Stück gab es 1531 drei Exemplare[20]. Ein Exemplar soll 1742 nach Malta abgegeben worden sein[21], so daß die beiden anderen wohl schon im 17. Jahrhundert bei den ersten Abgaben aus der Provence dorthin kamen. Paoli druckte 1733 RRH n° 503 aus dem Original in Malta (Arch. vol. 3 n° 7; heute verloren). Das Stück war in subjektiver Form gehalten (*ego Constantia ... do et trado*). Ein Siegel wird angekündigt, wird aber nirgends als noch erhalten erwähnt; anscheinend fehlte es schon, als Paoli 1733 seinen Druck veranstaltete. Als letzter Zeuge wird genannt *magister Lambertus, qui scripsit.* Diese Fassung kann sicher identifiziert werden mit dem Regest im Inventar von 1531 fol. 293ʳ n° 29 J, wo es heißt: *per magistrum Lambertum, qui huiusmodi donationem scripsit.*

Erhalten ist in Malta ein weiteres Original (Arch. vol. 3 n° 9), das ebenso eindeutig identifiziert werden kann mit dem Regest im Inventar von 1531 fol. 371ᵛ n° 38 N, auch wenn dieses irrtümlich das Inkarnationsjahr 1183 angibt. Das Regest ist objektiv gehalten wie auch Arch. vol. 3 n° 9. Am Ende heißt es: *signe par le sceau de ladite religion*, also des Johanniterordens. Schon Paoli hatte am Ende seines Drucks darauf hingewiesen, daß es außer der von ihm gedruckten Fassung Arch. vol. 3 n° 7 (heute verloren) noch eine weitere gebe, Arch. vol. 3 n° 9, an der das Siegel des Johannitermeisters Roger des Moulins hänge. Dieses heute noch erhaltene Stück war einst besiegelt. Es ist so stark beschädigt, daß ich auf der Photographie nicht erken-

18) MAYER, Siegelwesen S. 84–99; DERS., Stiftung Heinrichs des Löwen S. 317.

19) RRH n° 503. Zum Datum siehe unten Exkurs I, S. 871.

20) Inventar des „syrischen“ Ordenszentralarchivs, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 293ʳ n° 29 J, 344ʳ n° 35 A, 371ᵛ n° 38 N.

21) DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 58 n° 100.

nen kann, ob Roger des Moulins als Aussteller genannt war, aber es ist, was Konstanze betrifft, objektiv gehalten und hat noch Siegellöcher, auch wenn wir nur aus Paolis Vermerk und dem Inventar von 1531 wissen, daß es sich nicht um Konstanzes Siegel, sondern um das des Johannitermeisters handelte. Delaville Le Roulx hat dies schon erkannt, als er n° 9 bezeichnete als „notification de la donation par le donataire", und auch Hiestand hat n° 9 richtig als das Gegenstück der Johanniter zugunsten Konstanzes gedeutet[22]. Diese Fassung ist nicht von Lamberts Hand geschrieben (siehe unten S. 172), und er wird als Zeuge und Schreiber nicht genannt.

Es ist nicht sicher, ob die in dem Inventar von 1742 erwähnte Fassung wirklich nach Malta geschickt wurde. Dort liegt sie nicht, aber das will nichts heißen, denn die Abgaben von 1742 sind großenteils verloren. Nun haben aber Devic und Vaissete[23] noch eine Fassung gedruckt[24], die aus dem Archiv in Arles stammte, so daß sie identifiziert werden müßte mit dem Regest im Inventar von 1531 fol. 344$^r$ n° 35 A, aber dann stünde in dem Bestand von 1531 keine Überlieferung mehr zur Verfügung, die 1742 nach Malta hätte geschickt werden können. Oder es muß umgekehrt 1742 ein Original oder eine Kopie nach Malta gesandt worden sein, das 1531 nicht regestiert wurde. Jedenfalls heißt es in dem Regest fol. 344$^r$ n° 35 A sogar *escript per magistrum Lambertum notarium*[25]. Es ist das einzige Mal, daß Lambert sich einen Notarstitel beigelegt hätte, worunter natürlich kein italienisches Notariat zu verstehen ist, denn dann hätte er eine ganz andere Unterfertigung gehabt und sich stets Notar genannt. Wenn es sich nicht um

---

22) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 373 n° 551; HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 256 n° 41. Hiestand vermutet sicher mit Recht, daß diese Gegenurkunde, die die jährliche Zahlungsverpflichtung der Johanniter verbriefte, nach Konstanzes Tod an den Orden zurückkam und deshalb heute in Malta liegt.

23) Histoire de Languedoc (Edition Privat) 8, S. 299 n° 17. Aus derselben Vorlage im Ordensarchiv in Arles dürfte eine Kopie von ca. 1765 in JEAN-FRANÇOIS RAYBAUD, Histoire du Grand-Prieuré de Saint-Gilles im Ms. 339 (859) p. 45 der Bibliothèque Méjanes in Aix-en-Provence stammen; vgl. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 4, S. 318 n° 551; HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 67. Wahrscheinlich ist die Vorlage der Histoire de Languedoc auch identisch mit jener Überlieferung von RRH n° 503, die in einem Inventar des Archivs des Großpriorats Saint-Gilles von 1561 erwähnt wird; Departementalarchiv Marseille 56 H 74 fol. 189 n° 1; HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 54.

24) Das Stück ist schwer einzuordnen, da es bei Devic und Vaissete ganz offenkundig miserabel ediert ist.

25) In dem Druck von DEVIC und VAISSETE findet sich *notarius* nicht, dort steht lediglich als letzter Zeuge *magister Labus* (sic), *qui scripsit.*

einen der vielen Flüchtigkeitsfehler des Inventars von 1531 handelt, so bedeutet es nichts anderes als 'hauptberuflicher Urkundenschreiber'.

Lambert hat also von RRH n° 503 wenigstens drei, wenn nicht vier Exemplare hergestellt und bis auf die Gegenurkunde des Johannitermeisters auch mundiert. Eines (Arch. vol. 3 n° 7) war die Verbriefung Konstanzes für die Johanniter, daß sie das Casale an den Orden abtrat. Ein anderes, vom Orden gesiegelt (Arch vol. 3 n° 9), war die Gegenurkunde des Johannitermeisters für Konstanze, die sie brauchte, um gegebenenfalls ihre Leibrente beim Orden eintreiben zu können, im Osten ebenso wie in Frankreich. Wofür die dritte gedacht war (Inventar von 1531 fol. $344^r$ n° 35 A), ist nicht sicher, aber es wäre immerhin denkbar, daß sie vorübergehend nach Rom geschickt wurde, wo Alexander III. Konstanzes Urkunde durch wörtliches Insert bestätigte[26]. Genau läßt sich das deshalb nicht sagen, weil die päpstliche Kanzlei die ganze Zeugenliste wegließ und damit auch die Unterfertigung Lamberts, deren Form für diese Theorie ausschlaggebend wäre. Wie bei der Schenkung Heinrichs des Löwen an das Hl. Grab sah Lambert darauf, möglichst viele Fassungen seiner Urkunden herzustellen, um seinen Profit zu maximieren.

## 3. Lamberts Laufbahn

Lambert war ein berufsmäßiger Urkundenschreiber, der keiner Kanzlei oder Schreibstube angehörte, sondern als freiberuflicher Entrepreneur gegen Geld Urkunden für jedermann schrieb, der ihm diese Aufgabe anvertrauen wollte. Er wird nicht der einzige Urkundenmann dieser Art zu seiner Zeit gewesen sein, aber begegnet sind wir dieser Species bisher erst als einer kurzen Notlösung des Kanzleischreibers II in der Zeit nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei, doch hielt er sich in diesem Metier nicht, sondern trat als Schreiber in die Dienste des Johanniterordens (siehe oben Bd. 1, S. 897–899). Dagegen stand Lambert zu keiner Zeit als Mundant und Urkundendiktator im ausschließlichen Dienst einer einzigen Korporation, war also in seinem freien Beruf erfolgreicher als der Kanzleischreiber II. Lediglich als Hilfsdatar hat er zeitweise der Königskanzlei in einem festen 'Anstellungsverhältnis' gedient (siehe unten S. 169–171).

Die Beweisführung für Lamberts freien Beruf ist negativ der Ausschluß einer festen Anstellung. Lambert war kein Urkundenschreiber am Hl. Grab, sei es im Dienst des Patriarchen oder des Kapitels. Beide hatten eigene

26) HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 256 n° 41.

Urkundenmänner. Lambert wurde, soweit wir dies beurteilen können[27], nur einmal am Hl. Grab als Urkundenschreiber herangezogen, als es galt, eine nicht gerade weltbewegende Schenkung Heinrichs des Löwen an die Grabeskirche für die Lichter aufzusetzen (RRH n° 494). Das hätte am Hl. Grab von der Sache her unschwer bewältigt werden können, aber der Herzog wollte ein Exemplar seiner Urkunde mit in die Heimat nehmen, und es entspricht seinem bekannten Bedürfnis nach fürstlicher Repräsentation, daß hierfür trotz des relativ geringfügigen Inhalts eine ganz außergewöhnlich prächtige Urkunde ausgestellt wurde[28]. Lambert schrieb, wenn er wollte, eine sehr elegante diplomatische Minuskel, und diese Fähigkeit mag der Grund dafür gewesen sein, daß er 1172 für das Diktat und das Ingrossat der herzoglichen Schenkung herangezogen wurde, aber zur Schreibstube des Patriarchen oder des Kapitels gehörte er nicht.

Ebenso wenig war er zu Beginn seiner Laufbahn der Urkundenschreiber Hugos, des Herrn von Caesarea. Dort diktierte Lambert 1166 und 1167 zwei Urkunden, von denen eine Hugo von Caesarea als Aussteller hatte (RRH n° 426. 432). Aus den Jahren 1154 bis 1166 sind immerhin sechs Urkunden Hugos erhalten[29], aber nur in RRH n° 426 ist das Diktat Lamberts zu erkennen[30].

Schließlich und endlich war Lambert auch nicht der Urkundenschreiber der Johanniter, wie man aus dem Umstand, daß mit Ausnahme von RRH n° 494 alle seine Urkunden über das Johanniterarchiv überliefert sind und meist die Johanniter zum Empfänger haben (siehe oben S. 151), voreilig schließen könnte. Von den Johannitern sind uns eben mehr Urkunden erhalten als von anderen großen geistlichen Korporationen. Auch haben sie Lambert häufig zur Urkundenherstellung herangezogen, aber er trat nicht in ihre Dienste. Darauf deutet weniger der Umstand, daß er in RRH n° 432. 494 für andere Aussteller und Empfänger tätig wurde. Aber die Johanniter

---

27) Das Patriarchalarchiv ist ganz verloren, während der Urkundenbestand des Kapitels in den Chartularen vollständig nur bis etwa 1165 überliefert ist, danach haben wir nur Nachträge, so daß das Ende des verlorenen ursprünglichen Chartulars zeitlich zusammenfällt mit dem Beginn von Lamberts Laufbahn.

28) Siehe das Faksimile bei MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen, Abb. II nach S. 312.

29) RRH n° 298a. 342. 361. 373. 425. 426; von RRH n° 298a nur Textauszüge im Archivinventar von Manosque von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 406v.

30) Original erhalten sind in der Gruppe nur RRH n° 373. 426, aber ersteres hat nicht nur ein anderes Diktat, sondern auch eine gänzlich andere Schrift als Lamberts RRH n° 426.

hatten in ausreichendem Maße andere eigene Urkundenschreiber und bedurften Lamberts jedenfalls nicht unbedingt. Ich habe mich mit diesem Problem schon früher einmal befaßt[31]: Mit dem Urkundenwesen der Johanniter im vizegräflichen Gericht Jerusalems, wenn auch nicht diktierend und mundierend, waren die *magistri de Asinaria* befaßt, in Lamberts Zeit erst Bernhard, dann Jakob (siehe unten S. 258 f.). Im Jahre 1173 begegnet der Schreiber Bonitus (RRH n° 502), dessen Diktat oder Schrift man sonst in den Johanniterurkunden nicht mehr findet. Eine weitere Diktat- und Schriftgruppe der Johanniter wird gebildet von den Gerichtsurkunden RRH n° 501. D. RRH n° 516. RRH n° 540. 558, deren Diktat unten S. 256–258 untersucht wird. Die restlichen Johanniterurkunden aus der Zeit 1163–1187 sind, soweit ich sehe, jeweils von verschiedenen Diktatoren konzipiert und – soweit original erhalten – auch geschrieben worden, ausgenommen Königsurkunden, Urkunden der Grafen von Tripolis und der Fürsten von Antiochia.

Ferner sollte man erwarten, daß Lambert, wenn er im Dienste der Johanniter stand, auch einmal eine Urkunde ihres Meisters geschrieben hätte. Aus dem Zeitraum 1163–1187 haben wir davon ziemlich viele[32]. Nur eine einzige dieser Meisterurkunden zeigt das Diktat Lamberts, und zwar die Gegenurkunde RRH n° 503/II[33], aber anders als die eigentliche Schenkungsurkunde Konstanzes von Saint-Gilles RRH n° 503/I[34] ist sie nicht von Lambert mundiert. Von den Originalen der Meisterurkunden haben nur RRH n° 501. 540. 558 eine unter sich gleiche Schrift (übrigens auch dasselbe Diktat), und zwar diejenige, die auch die Gerichtsurkunde D. RRH n° 516 aufweist (siehe unten S. 256), während RRH n° 457. 502. 607. 640. 651 alle in verschiedener Schrift gehalten sind. Der Johanniterorden verfügte also über eine erhebliche Zahl von Schreibern und Diktatoren und war auf Lambert normalerweise nicht angewiesen. Es fällt auch auf, daß Lambert nach Beginn seiner Tätigkeit in Jerusalem den Johannitern wie ja auch mit RRH n° 494 dem Hl. Grab und Heinrich dem Löwen zwar nicht immer, aber doch immer wieder besonders wichtige Urkunden schrieb. DD. RRH n° 452. 466 versprachen dem Orden in Ägypten riesigen Besitz, RRH n° 503 war dem Orden so viel wert, daß er es 1179–1181 vom Papst bestätigen ließ, und dies auch noch in der bei Alexander III. noch ungewöhnlichen Form

31) MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 318–320.

32) RRH n° 457. 458. 501. 502. 503/II. 540. 547. 558. 564. 607. 640. 651, außerdem der Brief RRH n° 505/I (vgl. RRH. Additamentum S. 30, wo die Nummer 505 fehlt). Nicht gesehen habe ich die Briefe RRH n° 422 und RRH Additamentum n° 505/II.

33) Malta, Johanniterarchiv, Arch. vol. 3 n° 9.

34) Arch. vol. 3 n° 7; verloren, aber mit *magister Lambertus, qui scripsit.*

eines wörtlichen Inserts in der Papsturkunde[35]. Auch RRH n° 433 war wichtig, weil jedenfalls später daraus die Kranken des Spitals in Jerusalem mit Brot versorgt wurden (RRH n° 547). An weniger wichtigen Stücken Lamberts bleiben dann aus seiner Jerusalemer Zeit nur RRH n° 504. 566. 590. Alles in allem ist so gut wie sicher, daß Lambert nie ständig den Johannitern diente, sondern nur fallweise, vor allem für wichtige Urkunden, von ihnen in Anspruch genommen wurde, so daß zu vermuten ist, daß er 'freiberuflich' mehr verdiente, als er dies bei einer unselbständigen Position bei den Johannitern getan hätte.

Bei der Durchsicht der Urkunden mit Lamberts Diktat fällt auf, daß er offenkundig seine Tätigkeit in Caesarea begann, denn dort sind RRH n° 426. 432 aus den Jahren 1166 und 1167 ausgestellt[36]. Danach verlagerte sich ebenso deutlich seine Tätigkeit in die Hauptstadt Jerusalem, wo die Mehrzahl seiner Urkunden ausgestellt wurde (RRH n° 433. D. RRH n° 452. RRH n° 494. 504. 590). Nur D. RRH n° 466 ist in Akkon ergangen, während der Ausstellort für RRH n° 503. 566 nicht mit Sicherheit erschließbar ist.

Das wirft die Frage von Lamberts Herkunft auf. Lambert war ein professioneller Urkundenschreiber mit Magistergrad (RRH n° 503). Geistlicher war er wohl auch, denn urkundenschreibende Laien kennen wir im Osten ja nur bei den italienischen Notaren, die aber an ihrer charakteristischen Unterfertigung mit Angabe ihrer Legitimation zu erkennen sind und zu denen Lambert nicht gehörte. Jedenfalls war er ein Geistlicher dann mit Sicherheit, wenn meine Vermutung richtig ist, daß er identisch ist mit dem späteren Königskapellan Lambert. In der Kirche von Caesarea können wir ihn nicht feststellen, aber das will natürlich angesichts des Totalverlustes der caesarensischen Archive nichts besagen. Im übrigen können wir ihn später auch nicht in den geistlichen Korporationen von Jerusalem feststellen, denn von mehreren Kanonikern des Kapitels des Hl. Grabes namens Lambert kommt aus zeitlichen Gründen keiner in Betracht, da sich die Belege nur über den Zeitraum 1136–1144/45 erstrecken (RRH n° 167. D. RRH n° 174. RRH n° 205. D. RRH n° 226. RRH n° 229), was für den Magister Lambert zu früh ist. Zeitlich kommt allein Lambert von St. Joseph und Habakuk nördlich von Lydda in Betracht, der in einer Urkunde seines Abtes (RRH

---

35) HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 256 n° 41.

36) Ich hatte das 1980 noch in Abrede gestellt, weil ich die Schriftidentität von RRH n° 426. 432 nur teilweise erkannt hatte; MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 329. Der Herr von Caesarea hätte ja mit seinen bezeugenden Vasallen allenfalls noch in Jerusalem siegeln können (RRH n° 426), aber die Handlung zu RRH n° 432 erfolgte *in curia coram iuratis civitatis Caesareae Palestinae.*

n° 358) 1160 als Zeuge auftritt. Als Prämonstratenser war er ja kein Mönch, sondern regulierter Chorherr, was ihm einen Eintritt in die königliche Kapelle zu späterem Zeitpunkt wohl ermöglicht hätte. Aber man sieht nicht recht, wie es einen Prämonstratenser von St. Joseph und Habakuk nach Caesarea hätte verschlagen können, wo es gar kein Prämonstratenserhaus gab, während Jerusalem unmittelbar nördlich der Stadt eines auf dem Mons Gaudii hatte, ohne daß wir wüßten, ob es dort jemals einen Lambert gab. Alle Erwägungen bleiben also sehr spekulativ.

Es muß aber wohl doch die anfängliche Tätigkeit Lamberts in Caesarea mit irgendeiner Art von wirtschaftlicher Unterbringung dortselbst zusammengehangen haben. Ich halte Lambert nämlich für einen Einwanderer. Er schrieb neben einer einfachen, der Buchschrift verwandten Urkundenschrift auch eine außerordentlich schöne und elegante diplomatische Minuskel, deren schönstes erhaltenes Exemplar, die Urkunde Heinrichs des Löwen (U. 94 = RRH n° 494), faksimiliert ist[37]. Gerade diese Minuskel trug ja zu Lamberts Erfolg bei, weil sie ihn zum Spezialisten für schöne Urkunden machte. Im Hl. Land hat ihn an Eleganz nur der Kanzleischreiber II überboten. Nun kann man sich eine elegante Handschrift im Osten ebenso beibringen wie im Westen. Aber die Schrift ist eben ganz auf der Höhe der Zeit (siehe unten S. 175). Die Entwicklung der Urkundenschrift verläuft im Hl. Land ohne wesentliche zeitliche Verzögerung gegenüber Europa. Eine solche Verzögerung müßte man aber eigentlich erwarten. Sie findet deshalb nicht statt, weil mindestens das Kanzleinotariat beim König ein Einwandererberuf war, was sich am Diktat erhärten läßt.

Nun wäre aber ein Einwanderer, der sich auf die Urkundenherstellung spezialisieren wollte, ohne zusätzliche materielle Sicherung nicht ausgerechnet nach Caesarea gegangen, von dessen geringer Ausdehnung man sich anhand der von Saint-Louis gebauten Mauern ja noch überzeugen kann. Caesarea war kein Wirtschaftszentrum wie Akkon oder Tyrus, und ein junger unternehmender Einwanderer wäre eher in diese beiden Hafenstädte gegangen als nach Caesarea. Tatsächlich finden wir Lambert später ja auch in der Hauptstadt Jerusalem.

Über eine regionale Herkunft Lamberts ist nichts Sicheres auszumachen. Immerhin denkt man bei dem Namen Lambert natürlich in erster Linie an Belgien und die Niederlande, auch an Westfalen, aber im Hl. Land gibt es Lamberte aus Bourges, der Bourgogne und Poitou (RRH n° 302. 457), ja sogar im Jahre 1200 einen pisanischen Magister und Arzt namens Lambert (RRH n° 775). Aus dem Namen allein läßt sich also nichts herleiten, da das

37) MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen, Tafel II nach S. 312.

ganze Frankenreich den hl. Lambert verehrt hatte, aber dennoch lag der Schwerpunkt seines Kults im westlichen Reich und in Flandern; Lüttich war eines der Hauptzentren. Man muß also doch noch nach weiteren Einflüssen aus jenem Bereich suchen. Dies habe ich in den beiden Bänden von Urkunden der Grafen von Flandern für 1071–1168 getan, in denen sich Kanzleiausfertigungen mit Empfängerausfertigungen mischen. Die Titel, die Lambert beigelegt sind, lauten *magister, capellanus* und vielleicht *notarius* (siehe oben S. 160 f. und unten S. 169). Kapellan muß hier ausgeschieden werden, der Titel wurde Lambert vom König 'verliehen', als er ihn in seine Kapelle aufnahm. Der Magistergrad geht auf die Ausbildung, nicht auf die Tätigkeit und war insgesamt bei den Grafen von Flandern selten[38], dagegen ist *notarius* für gräfliches und anderes Urkundenpersonal der Region überaus häufig[39].

Im Diktat findet sich eine wirklich auffällige Parallele. In seinem frühesten Produkt hatte Lambert eine ganz ungewöhnliche Invocatio: *In nomine patris et filii et spiritus sancti, sanctae scilicet et individuae trinitatis, amen* (RRH n° 426). Das ist auch anderswo mit der Vertauschung der beiden Teile ganz ungewöhnlich, kommt aber 1152 immerhin einmal in einer Urkunde Dietrichs von Flandern für die Abtei Los bei Lille vor[40]. Ansonsten ist nicht viel zu finden, was greifbar wäre. In RRH n° 503 fällt auf, daß Konstanze von Saint-Gilles als Tochter Ludwigs VI. (*rex Galliae*) und Schwester Ludwigs VII. (*Galliarum rex*) bezeichnet wird. Das übliche ist natürlich *rex Francorum* oder *rex Franciae* bzw. *rex in Francia*, und *soror regis Francorum* steht auch in zwei Urkunden Konstanzes von 1172 und 1173[41]. Selbst in Flandern, wo ja relativ häufig der regierende französische König in den Datierungen genannt wurde, ist Gallia sehr selten. Ich finde es neben dem häufigen Francia oder Francorum nur zweimal in den gräflichen Urkunden[42]. In Lamberts Zeugenlisten fällt auf, daß sie in 50 Prozent der Fälle mit *et plures alii* enden (siehe unten S. 190). Das war in der gräflichen Urkunde in Flandern sehr häufig (siehe oben Bd. 1, S. 570 f.), aber es ist natürlich generell so beliebt gewesen, daß man daraus allein nichts herleiten kann, zumal eben im Gegensatz zu Elias A das stärker auf Flandern weisende *anno domini* im Datum fehlt. Nirgends findet sich in der flandrischen Grafen-

---

38) VERCAUTEREN, Actes, Index s. v.; DE HEMPTINNE - VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. LIX f.

39) DE HEMPTINNE - VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. LIX f.

40) Ebd. S. 220 n° 136.

41) TARDIF, Cartons des rois S. 317 n° 640, S. 319 n° 646.

42) VERCAUTEREN, Actes S. 267 n° 117; DE HEMPTINNE - VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. 39 n° 15. Allerdings handelt es sich hier um Vor- und Nachurkunde.

urkunde das für Lambert so charakteristische *auctentica sigilli impressione*, sondern ganz erdrückend steht bei den Grafen einfaches *sigilli impressione*, allenfalls gegen Ende der betrachteten Periode *sigilli auctoritate*. Das Endergebnis kann nicht besser lauten, als daß eine Herkunft Lamberts aus dem flandrischen Raum nicht ausgeschlossen werden kann, aber auch nicht gesichert ist.

Vielleicht lebte Lambert vor seiner Tätigkeit in Caesarea weiter nördlich in Beirut. Im März 1164 schenkte der Herr von Beirut nämlich den jerusalemitanischen Leprosen von St. Lazarus einen Weinberg, den *magister Lambertus tenet et laborare debet* (RRH n° 395). Wo der Weinberg lag, wird nicht gesagt, aber doch wohl am ehesten in der Herrschaft Beirut. Jedenfalls deuten die Zeugen auf eine Ausstellung der Urkunde in Beirut hin, denn neben Vasallen und Funktionären des Herrn von Beirut, in deren Begleitung er allenfalls auch außerhalb der Herrschaft geurkundet haben könnte, werden pauschal auch alle Ritter und Bourgeois von Beirut als Zeugen genannt. Und da unser Lambert den Magistertitel hatte (RRH n° 503) und der Name Lambert ohnehin nicht eben oft im Hl. Land vorkommt, liegt die Vermutung natürlich nahe, daß hier wahrscheinlich eine Personenidentität besteht.

In Jerusalem wirkte Lambert von Ende 1167 bis zum Jahre 1179 als ein berufsmäßiger Urkundenkonzipient und Urkundenschreiber, den die Johanniter gern heranzogen, auch um ihnen Diplome aufzusetzen (DD. RRH n° 452. 466) oder um wichtige Schenkungen hochmögender Aussteller zu diktieren und zu mundieren, so Balduins von Mirabel und der Gräfin Konstanze von St.-Gilles, einer Tochter des Königs Ludwig VI. von Frankreich (RRH n° 433. 503). Ich glaube, daß in diesen Fällen der Johanniterorden der Auftraggeber war, so daß auch bei diesen beiden Stücken Empfängerausfertigungen vorliegen, freilich wie bei den beiden Diplomen keine klassischen, da nicht ein festangestellter Empfängerschreiber hier tätig wurde, sondern ein freiberuflicher Urkundenmann im Auftrage des Empfängers. Aber auch für das Hl. Grab schrieb er Urkunden (RRH n° 494).

Ferner wurde er als Schreiber von Gerichtsurkunden in der Cour des Bourgeois von Jerusalem herangezogen (RRH n° 504. 590). Eine solche Funktion hatte er bereits in Caesarea ausgeübt (RRH n° 432). Man muß sich hüten, ihm etwa deshalb besondere Beziehungen zum Gericht zuzuschreiben, denn er wurde wohl auf Betreiben der Empfänger herangezogen, in allen Fällen der Johanniter. Lambert war nicht etwa eine Art von frühem Schreiber der Cour des Bourgeois, die erst in Akkon ab 1251 einen eigenen Schreiber hatte. Seine drei Gerichtsurkunden sind nämlich ungesiegelt, was damit zusammenhängt, daß weder das Gericht noch die Aussteller ein Siegel führten. Aber in diesen Fällen wurden die Gerichtsurkunden, jedenfalls in

Jerusalem, überwiegend als Chirographen ausgestellt (siehe dazu unten S. 261), aber auch darauf hat Lambert verzichtet.

Nach Mitte 1176, aber vor dem Indiktionswechsel im September dieses Jahres, wurde der königliche Kanzler Wilhelm von Tyrus derart kaltgestellt, daß er die Diplome bei formaler Fortdauer seines Kanzleramtes nicht mehr unterfertigen durfte (siehe oben Bd. 1, S. 212 f.). Statt dessen sprang als Datar ein Königskapellan Lambert in die Bresche und unterfertigte bis Ende Juli 1177[43]. Unterfertigt hat er D. RRH n° 537 als *Lambertus capellanus*, DD. RRH n° 538. 552 als *Lambertus domini regis capellanus*[44]. Da er zuvor nicht als Kapellan, sondern als Magister und Notar genannt wird, dürfte er erst jetzt und ad hoc zu Versorgungszwecken[45] in die königliche Kapelle

43) Siehe dazu die Erörterungen zum Datum von DD. RRH n° 552. 553a unten Exkurs I, S. 875 f.

44) In den nur als Regesten erhaltenen DD. RRH n° 539b. 539c. 539d ist keine Unterfertigung überliefert, obwohl sie sicher vorhanden war, weil sie zum Formular der Diplome gehörte. In dem auch nur als Regest erhaltenen D. RRH n° 553a ist als Unterfertigung nur Lambertus ohne eine Amtsbezeichnung vorhanden, aber auch das nur in einem der beiden Regesten von 1531 im Archivinventar von Manosque (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 322v, ohne Unterfertigung ebd. fol. 482v; ebenso ohne Unterfertigung in dem Regest Raybauds von 1741/1742 = DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 61 n° 119). Wenn der Zusatz *regis* zu *capellanus* in D. RRH n° 537 fehlt, so sicher deshalb, weil in diesem Original kein Platz mehr war, denn die Ortsangabe der letzten Zeile wird schon von den oberen Siegellöchern durchbohrt und danach ist regelwidrig gekürzt *mnū* = *manum*. RÖHRICHT bezeichnet Lambert in RRH n° 552 fälschlich als *regis cancellarius*, La Monte hat als Folgerung daraus Lambert als Kanzler in seine Liste der Inhaber dieses Kronamtes aufgenommen; LA MONTE, Feudal Monarchy S. 256. DODU, Institutions monarchiques S. 158 hielt Lambert in der Sache für einen Vizedatar wie Stephan. Das ist auch nicht richtig, denn es setzt einen wirklich amtierenden Kanzler voraus, was hier gerade nicht der Fall war. Lambert war vielmehr Hilfsdatar in der Zeit der Kaltstellung des eigentlichen Kanzlers Wilhelm von Tyrus.

45) An Versorgung erhielt Wilhelm Lovella 1176 vom König in D. RRH n° 538 für zwei Burgkapellen in Jaffa jährlich 30 Byzantiner und 24 Scheffel Getreide, außerdem für die Lichter wöchentlich 9 Denare für Lampenöl und 2 Wachskerzen, an drei Kirchenfesten je 1 Byzantiner, ferner Speisung am Tisch des Herrn, wenn dieser in der Burg anwesend war, und schließlich im Falle einer Auspfarrung die Pfarrechte in der Burg. Ludwig VII. von Frankreich versorgte seine Palastkapelläne in Paris und in Laon wie folgt (TARDIF, Cartons des rois S. 277 n° 530, 334 n° 681): Immer wenn der König am Ort war, erhielt der dort dienende Kapellan 4 Brote und ein Quantum Wein und Kerzen und 2 Denare *pro coquina*, außerdem sämtliche Oblationen, aber von letzteren nur die Hälfte, wenn der König die Messe hörte, die andere Hälfte ging dann an die *capellani, qui curiam secuntur*.

aufgenommen worden sein, aus der er wohl bei der Rückkehr des Kanzlers Mitte 1177 wieder ausscheiden mußte (siehe oben Bd. 1, S. 232, 237). Sein Name erscheint also in der Unterfertigung folgender Diplome:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | D. RRH n° 537 | Akkon | 1176 (Mitte des Jahres - September 23) |
| Or. | D. RRH n° 538 | Jaffa | 1176 (September 24 - Dezember 24) |
| | D. RRH n° 552 | Jerusalem | 1177 (1176 Dezember 25 - 1177 Juni 30) |
| | D. RRH n° 553a | Akkon | 1177 (1176 Dezember 25 - 1177 Juli 31) |

Der Name Lambert ist im Osten nicht häufig. Wenn wir nun von 1164, spätestens von 1166 bis 1173 einen urkundenschreibenden Magister Lambert haben, danach von 1176 bis 1177 einen Königskapellan Lambert, der die Diplome unterfertigte, danach von 1178 bis 1179 erneut den Magister Lambert, dann liegt natürlich die Vermutung nahe, daß der König bei der Kaltstellung des Kanzlers Wilhelm von Tyrus Mitte 1176 den fähigen und in Jerusalem bestens bekannten Magister Lambert mit der stellvertretenden Kanzleileitung beauftragte, die sich in Lamberts Unterfertigungen äußert[46].

Unsicher ist es, ob Lambert während seiner Tätigkeit für die Kanzlei des Königs weiterhin Privaturkunden schrieb. Erhalten sind aus dieser Zeit keine Dictamina, die ihm zugeschrieben werden könnten, aber eine sichere Aussage läßt sich hier wegen der Materialknappheit nicht machen. Immerhin ist eines nicht zu übersehen: Von 1167 bis 1179 ist Lambert vor und nach der Tätigkeit in der Kanzlei fünfmal in Jerusalem und nur einmal in Akkon nachzuweisen, während zwei Urkunden hinsichtlich des Ausstellortes nicht lokalisierbar sind. Dagegen war er in dem einen Jahr von Mitte 1176 bis Mitte 1177 zweimal in Akkon, einmal in Jaffa und einmal in Jerusalem, reiste also mehr, weil die Kanzlei meist dem König folgte. Das wird ihn gehindert haben, in Jerusalem seiner alten Tätigkeit nachzugehen, mindestens wird er deren Umfang haben reduzieren müssen.

Sicher ist jedoch, daß der Königskapellan Lambert nicht selbst diktierte. D. RRH n° 537 ist eine Empfängerausfertigung (siehe unten S. 327 f.), DD. RRH n° 538. 552 stammen von dem Notar Wilhelm A, D. RRH n° 553a kann diktatmäßig nicht bestimmt werden, weil die als Regest überlieferten Textreste zu dürftig sind. Auch die Schrift der beiden von Lambert unterfertigten Originale DD. RRH n° 537. 538 ist ganz unterschiedlich, und die

46) Ich weiche hier ab von der Meinung, die ich 1980 vertrat; MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 321 Anm. 47. Ich hatte damals die Identität verneint, weil Lambert außer in den von ihm unterfertigten Diplomen keinen geistlichen Grad nennt. Dabei habe ich nicht berücksichtigt, daß er nur für die Zeit der Kanzleikrise 1176/1177 der Kapelle angehört haben könnte.

Schrift von D. RRH n° 537 stammt vom selben Mann wie RRH n° 574. Die Schrift des Magisters Lambert ist es in beiden Fällen nicht. Lambert war also in der Königskanzlei ein reiner Hilfsdatar und inoffizieller Kanzleichef. Seine Aufsicht über die Urkundenherstellung war übrigens nicht sehr strikt, denn er ließ es zu, daß zwei verschiedene Diktatoren (DD. RRH n° 537 und RRH n° 538. 552) Diplome, die er selbst unterfertigte, entgegen dem Kanzleibrauch und ihrem eigenen[47] nur mit dem Jahr datierten, aber ohne Tag und Monat.

Der Kapellan hatte sich dazu hergegeben, den kaltgestellten Kanzler Wilhelm von Tyrus als Datar abzulösen. Als dieser im Sommer 1177 sein Kanzleramt wieder ausüben konnte, waren natürlich die Tage des Kapellans in der Königskanzlei gezählt; er war dem Kanzler nicht länger zuzumuten, und da er nicht Notar gewesen war, was seine Ernennung wie seine Ablösung aus der Kompetenz des Kanzlers in die des Königs gehoben hätte, hatte er quasi keinen Kündigungsschutz. Überdies war Wilhelm von Tyrus so versiert, daß er bei seiner Rückkehr in die Kanzlei Bedingungen gestellt haben muß, und eine davon muß gewesen sein, daß Lambert zu gehen habe. Bedingungen konnte der Kanzler um so eher stellen, weil seine Rückkehr signalisierte, daß seine Entmachtung ein Unrecht gewesen war. Es ist auch nicht sicher, ob Lambert wenigstens in der Kapelle bleiben konnte, denn wenn meine Vermutung richtig ist, daß der Kanzler jeweils auch der Leiter der königlichen Kapelle war[48], wird Wilhelm von Tyrus auch dort Wege gefunden haben, sich Lamberts zu entledigen.

Ist meine Vermutung einer Identität des Magisters Lambert mit dem gleichnamigen Kapellan richtig, so kehrte Lambert nach seinem Ausscheiden aus der Kanzlei des Königs wieder in sein altes Metier des hauptstädtischen Urkundenschreibers zurück, als den wir ihn letztmals 1179 nachweisen können (RRH n° 590). Man möchte vermuten, daß er bald danach gestorben ist. Zwar bezeugte am 18. Dezember 1207 in Akkon ein Magister Lambert eine Urkunde des Patriarchen Albert von Jerusalem für die Johanniter (RRH n° 824). Aber es ist, anders als bei dem Beiruter Magister Lambert 1164 in RRH n° 395, unwahrscheinlich, daß hier eine Personenidentität mit unserem Urkundenmann besteht. Dabei ist nicht so sehr störend, daß er nach Eintritt in den Beruf noch eine Lebensspanne von über 40 Jahren gehabt hätte; das konnte ja vorkommen. Aber ein begabter Urkundenkonzipient mit einer

---

47) RRH n° 574 und die anderen Diplome des Notars Wilhelm A mit Ausnahme von D. RRH n° 545/I, als unmittelbar nach der Rückkehr Wilhelms in die Kanzlei der von Lambert geduldete oder angeordnete Gebrauch noch einmal nachwirkte, bis Wilhelm von Tyrus wieder Ordnung schuf.

48) MAYER, Hofkapelle S. 503.

ganz charakteristischen Schrift hätte sich 1179 aus der Urkundenherstellung zurückgezogen und dann noch volle 28 Jahre lang gelebt, ohne daß man in der Zwischenzeit jemals seiner Schrift oder seines Diktats mehr habhaft werden könnte. Das wäre nicht plausibel und ist deshalb auch nicht glaubwürdig.

Tabellarisch ergibt sich dann folgende Laufbahn Lamberts:

| | |
|---|---|
| 1164 | lebt vermutlich in Beirut |
| 1166 - Herbst 1167 | diktiert Urkunden in Caesarea |
| Herbst 1167 - Mitte 1176 | berufsmäßiger Urkundenschreiber in Jerusalem |
| Mitte 1176 - Mitte 1177 | Kapellan des Königs und Hilfsdatar in dessen Kanzlei |
| Mitte 1177 - 1179 | berufsmäßiger Urkundenschreiber in Jerusalem |

## 4. Schrift und Fehleranalyse

Es gibt noch zehn Originale, die Lamberts Diktat zeigen (oben S. 151). Von diesen stammen neun von seiner Hand. Allein das eine noch vorhandene Original von RRH n° 503 (Arch. vol. 3 n° 9), die Gegenurkunde des Johannitermeisters Roger des Moulins zu dem Verkauf der Gräfin Konstanze von St.-Gilles, ist nicht in seiner Schrift gehalten, obwohl wenigstens zwei Exemplare der Schenkung Konstanzes von ihm mundiert wurden (siehe oben S. 160–162). Die Schrift der Gegenurkunde, eine ansprechende Urkundenschrift der Zeit mit Zierelementen an *f* und langem *s*, begegnet in den erhaltenen Originalurkunden aus dem Hl. Land sonst nicht mehr.

Lambert hatte im Grundsatz zwei verschiedene Schriften, eine einfache, der Buchschrift verwandte Schrift, der vor allem durch die verlängerte Schrift der Kopfzeile die Dignität einer Urkundenschrift verliehen wurde, und eine feierliche und sehr elegante diplomatische Minuskel. Die einfache Schrift findet sich in RRH n° 426. 432. 504. 590, die feierliche in RRH n° 433. DD. RRH n° 452. 466. 494. Eine Mittelstellung nimmt RRH n° 566 ein, das eine einfachere Ausführung von Lamberts Zierschrift zeigt. Der Befund liegt innerhalb der Norm, denn es ist eine alte Erkenntnis der Paläographen, daß Urkundenschreiber nicht nur gleichzeitig verschiedene Buchstabenformen hatten, sondern durchaus über die Fähigkeit verfügten, ihre Produkte in verschiedenen Schriften zu schreiben, unter anderem auch je nach Art der zu schreibenden Urkunde. Vier Schriftproben des Scriptor

regis XIII in der englischen Königskanzlei[49] vermitteln davon einen sehr eindringlichen Eindruck. So ist es auch bei Lambert, denn die feierlich geschriebenen Urkunden RRH n° 433. DD. RRH n° 452. 466 waren für den Empfänger, das Original von RRH n° 494 für den Aussteller besonders wichtig (siehe oben S. 163 f.). Lediglich bei RRH n° 566 ist eine besondere Bedeutung nicht zu erkennen, aber dafür erscheint die feierliche Schrift ja dort auch nur in einer modifizierten, einfacheren Version, während ebenso bezeichnenderweise von den vier einfach geschriebenen Urkunden drei Gerichtsurkunden über alltägliche Transaktionen in einer Cour des Bourgeois sind (RRH n° 432. 504. 590).

Man hat aber im Falle Lamberts eine orthographische Eigentümlichkeit, die die einfache und die feierliche Schrift zu einer Gruppe zusammenbinden. Dies ist die Kürzung *Iohns* für Iohannes oder eine entsprechende Kürzung für die anderen Casus. Adriano Cappelli verzeichnet diese Kürzung in seinem Nachschlagewerk für Abkürzungen überhaupt nicht, so daß sie, obwohl sie vorgekommen sein mag, sicher sehr rar war. Der Umstand, daß die Johanniter mit ihrem Patron Johannes dem Täufer die Empfänger der meisten Urkunden Lamberts waren, hat es mit sich gebracht, daß der Name Johannes fast in allen Stücken vorkommt. *Iohns* findet sich in RRH n° 426. 432. 433. 466. 504. 566. 590. In RRH n° 494 kommt Johannes nirgends vor, in RRH n° 503 steht die normale Kürzung *Iohi* = Iohanni (Zeile 8), aber das hier erhaltene Original ist nicht von Lamberts Hand geschrieben. Von allen Originalen von Lamberts Hand steht allein in D. RRH n° 452 *Iohi* (Zeile 3). In RRH n° 504 steht *Iohni* (Zeile 11) und *Iohns* (Zeile 22) neben *Iohe* (Zeile 17). Als Gegenprobe habe ich alle erhaltenen Originale für die Zeit von 1166 bis 1184 geprüft. Ganz erdrückend heißt es hier *Iohs.* Nur in RRH n° 457 (Zeile 5), RRH n° 513 (Zeile 3 v. u. zweimal) und RRH n° 620 (Zeile 3 v. u.) steht *Iohns*, ohne daß eine dieser drei Urkunden Lamberts Hand zugeschrieben werden könnte. Das Vorkommen von *Iohns* ist bei Lambert daher derart massiv, sonst aber derart selten, daß diese Schreibung Lamberts Urkunden ganz deutlich verbindet, unabhängig von der verwendeten Schrift.

Lambert verwendete überwiegend das im Hl. Land vorherrschende Hochformat der charta transversa, nur RRH n° 433. 590 haben Querformat, übrigens auch die nachstehend aus der Erörterung der Schrift ausgeklammerte Gegenurkunde RRH n° 503, die von anderer Hand stammt. Das Querformat bei RRH n° 590 ist nicht erstaunlich, denn überwiegend waren die jerusalemitanischen Gerichtsurkunden parallel zur längeren Seite beschrieben, was damit zusammenhing, daß die Gerichtsurkunden der Hauptstadt

49) BISHOP, Scriptores regis, Taf. Va – Vd.

überwiegend unbesiegelt blieben und statt dessen als Chirographa angelegt waren, bei denen man im Querformat mehr Platz für die Trennschrift hatte als im Hochformat (siehe unten S. 261). Auch von Lamberts drei Gerichtsurkunden (RRH n° 432. 504. 590) ist keine besiegelt, weil die Aussteller ebensowenig Siegel führten wie das Gericht. Allerdings stellte Lambert auch keine der drei Urkunden als Chirograph aus.

Alle von Lambert geschriebenen Stücke haben eine Kopfzeile mit verlängerter Schrift, die jeweils zeilenfüllend die Invocatio enthält[50]. Vorgesetzt ist außer in RRH n° 590 das im Hl. Land übliche Kreuz. Es hat überwiegend die griechische Form mit gleichlangen Balken, nur in D. RRH n° 466 steht die lateinische Form mit dem längeren vertikalen Balken. Die Verzierung ist in RRH n° 504 wegen der schlechten Erhaltung schlecht erkennbar, im Prinzip ist sie ansonsten gleichartig, nämlich ein Punkt an jedem Balkenende und vier Punkte in den vier Feldern. Einfache Punkte ohne weitere Verzierung stehen in den Feldern der Kreuze von RRH n° 426. 433. 494, anscheinend auch von RRH n° 504. In RRH n° 432. D. RRH n° 452. RRH n° 566 gehen von den Punkten dünne Linien zum Schnittpunkt, in D. RRH n° 466 sind diese Linien auch vorhanden, weisen aber nach außen.

Die verlängerte Schrift ist wenig gekürzt, aber nicht immer gleichmäßig. Überwiegend wird nämlich das diplomatische Kürzungszeichen verwendet, einmal in RRH n° 504 aber auch das epigraphische. Trotz dieser leichten Differenz handelt es sich deutlich um dieselbe Schrift, die gekennzeichnet ist durch zwei Auseinanderziehungen, um die Zeile zu füllen, einmal durch eine *ct*-Ligatur in *sancti*, die beide Buchstaben oben mit einer Wellenlinie verbindet. Es ist dies eine Überbetonung der *ct*-Ligatur in der kurialen Minuskel der Papstkanzlei, die indessen dort eine Erscheinung der Contextschrift war, näher zusammenstand als meist bei Lambert und keine Wellenlinien aufwies. Dagegen kommt dies in der Zeit häufig vor im deutschen Bereich, wie man an den Schriftproben der Reichskanzlei sehen kann, während es in England und Frankreich und Italien fehlt[51]. Einmal hat Lambert die Auseinander-

---

50) Nur in RRH n° 426. D. RRH n° 452 ist die Zeilenfüllung nicht ganz vollständig.

51) In den erhaltenen Originalen, die im Hl. Land entstanden, erscheint das Phänomen fast nur bei Lambert. Ich finde es sonst nur in RRH n° 602 des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus und in RRH n° 428 aus der antiochenischen Kanzlei, aber schon nicht mehr in dem mit RRH n° 428 schriftgleichen RRH n° 424. Daß die Erscheinung im Osten normalerweise fehlt, ist leicht erklärlich, denn die Zitterlinie war der französischen Schrift fremd, aber Frankreich stellte die meisten Einwanderer. In dem freilich ziemlich anfechtbaren Werk von GASPARRI, L'écriture findet sich nicht ein einziges Beispiel. In den sehr zahlreichen Abbildungen von Urkundenschriften der Diözese

ziehung von *ct* auch am Ende einer Urkunde angebracht, als das Wort *octobris* ihm gerade Gelegenheit bot (D. RRH n° 452), aber hier ist es wirklich reiner Zierrat, da es die Zeile nicht füllt. Deshalb erscheint das Phänomen auch nicht in RRH n° 432, obwohl auch dieses mit dem Wort *octobris* endet.

Das andere bei Lambert ins Auge springende Merkmal der Kopfzeile ist die Auseinanderziehung der beiden Schäfte des *N* von *AMEN*. Das tritt bei Lambert ausnahmslos auf und bindet seine Gruppe zusammen, auch wenn es in aller Welt wirklich nicht selten war. Sehr charakteristisch ist aber in dem bei dieser Buchstabenform entstehenden langen Schrägstrich ein dicker kugelförmiger Punkt in der Mitte. Er findet sich in einfachen und feierlichen Produkten Lamberts (RRH n° 426. 432. 433. D. RRH n° 466. RRH n° 494), teilweise begrenzt von zwei dünnen Strichen, die den Schrägstrich in einem Winkel von 90 Grad kreuzen (RRH n° 433. D. RRH n° 466. RRH n° 494). Diese Kugel fehlt nur dort, wo Lambert bei der Auseinanderziehung des *N* den Schrägstrich dadurch betonte, daß er ihn verdoppelte (D. RRH n° 452. RRH n° 504. 566). Nur RRH n° 590 tanzt aus der Reihe, denn es zeigt auseinandergezogenes *N*, jedoch weder die Kugel noch den doppelten Schrägstrich. Auch die kugelförmige Verzierung samt der beiden dünnen Begrenzungsstriche stammt aus der Papsturkunde. In die Schrift der Reichskanzlei drang sie erst in den letzten anderthalb Jahrzehnten von Barbarossas Regierung verstärkt ein, also später als sie bei Lambert erscheint[52]. Bekanntermaßen pflegte die Reichskanzlei eine recht konservative Schrift, so daß die zeitliche Differenz bei dieser Kugel-Strich-Verzierung nicht sehr erstaunt. Umgekehrt aber bedeutet dies, daß Lamberts Schrift ganz auf der Höhe der Zeit war, so daß man eine Geburt im Osten ausschließen darf.

Eine weitere Anleihe bei der Auszeichnungsschrift der Papsturkunde nach 1130 ist das oben runde unziale *A*, das Lambert viermal zur Verzierung des Königsnamens und des Patriarchennamens benutzt (einmal in D. RRH n° 466, dreimal in RRH n° 494). Es kommt im Hl. Land nicht oft vor, und wie sehr es eine Sache der Auszeichnungsschrift ist, zeigt sich bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus, der es ein einziges Mal verwendete, in

---

Lüttich bei STIENNON, Ecriture diplomatique findet sich nur ein Beispiel von 1218 (Abb. 293). Dagegen finden sich in der deutschen Kaiserurkunde des 12. Jahrhunderts die Zitterlinien bei *ct*, mehr noch bei *st* (weil das letzte Wort der Elongata [*augustus*] zur Auseinanderziehung des *st* verführte, um die Zeile zu füllen) häufig; KOCH, Schrift der Reichskanzlei S. 60, 71, 117, 152, 155–157, 165 f., 169, 174, 177, 194 f., 205 f., 230, 234, 236, 250, 261, 265.

52) KOCH, Schrift der Reichskanzlei S. 311; vgl. ebd. S. 98, 202, 255, 270, 279, auch zu früheren Einzelfällen.

dem die Invocatio beschließenden *Amen* von D. RRH n° 477. Aber er hatte in den zwölf von ihm geschriebenen Urkunden eben nur dieses eine Mal ein *Amen* am Ende der Invocatio[53]. Auch sonst gehört dieses *A* dem Auszeichnungsbereich an, wo es überhaupt erscheint, vor 1187 in den Diplomen in DD. RRH n° 240. 477. 593. 601. 643. 644. 657 jeweils beim *Amen* der Invocatio, außerhalb derselben erst 1191 in D. RRH n° 705 (*Acta sunt*). Auch in den Privaturkunden steht dieses *A* überwiegend in der Invocatio[54], daneben in RRH n° 429 (*Anno*) und RRH n° 528 (*Amalricus patriarcha*). In der Schrift der Reichskanzlei tritt diese Anleihe bei der Papstkanzlei und ihrer Schrift erst später auf als im Osten, erstmals 1173/1174, dann wieder ab 1185[55].

Ich habe mich 1980 schon einmal mit der einfachen und der feierlichen Schrift Lamberts befaßt[56]. Diese Ausführungen bedürfen aber der Ergänzung, denn erstens hatte ich damals das Original A[1] von D. RRH n° 466 noch nicht gesehen, weil es verschollen war, so daß ich es nur in der von der Kanzlei revidierten Fassung benutzen konnte, die Lamberts Diktat verwischt; zweitens ging ich beim Diktat und bei der Schrift von D. RRH n° 452. RRH n° 504. 590 in die Irre, vor allem weil ich für Johanniterdiktat hielt, was Lambertdiktat ist, so daß ich diese drei Stücke irrtümlich weder im Diktat noch in der Schrift Lambert zuwies, wobei ich einräumen muß, daß mir dies bei D. RRH n° 452 nicht hätte passieren dürfen; drittens ging ich von der irrigen Vorstellung aus, die feierliche Schrift Lamberts sei seine einzige, und wies deshalb RRH n° 426. 432 nur zögernd seiner Hand zu. Dagegen kann es bei der Charakterisierung der Schriften bleiben, soweit diese damals von mir durchgeführt wurde. Insoweit verweise ich auf meine damaligen Ausführungen.

Man tut gut daran, von der feierlichen Schrift Lamberts auszugehen, weil sie die charakteristischere und individuell ausgeprägtere der beiden ist. Hier habe ich schon 1980 die Identität der Schriften von RRH n° 433. 494 aufgezeigt. Aber fast alle damals konstatierten Merkmale der Contextschrift finden sich auch in DD. RRH n° 452. 466, der kerzengerade Duktus, die Verzierungen an den Oberlängen von *f* und langem *s*, das diplomatische Kürzungszeichen, das *d* mit weit nach links ausholendem schrägen Schaft und das sehr charakteristische *g* mit seiner weit nach links ausladenden

53) RRH n° 519 ist von anderer Hand.

54) RRH n° 215. 424. 533. 619. 640 und die Urkunde der Flandina bei RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1.

55) KOCH, Schrift der Reichskanzlei S. 302, 316.

56) MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 325–329.

Schlinge, die aus zwei sich kreuzenden Strichen gebildet wird. Gegen diese deutliche Schriftidentität, die noch verstärkt wird durch die Gleichheit der verlängerten Schrift der Kopfzeile, kommen die wenigen Abweichungen nicht an. In DD. RRH n° 452. 466 hat das Schluß-*s* eine normale Form eines runden *s*, nicht die andere Form mit einem unteren Bogen, der als Haarstrich unter die Zeile gezogen ist (so RRH n° 433. 494). Aber Lambert hat sich natürlich, ehe er ein Diplom schrieb, umgesehen, wie ein solches aussah, und das Schluß-*s* mit unter die Zeile gezogenem Bogen kam in der Kanzlei vor Lamberts Zeit nicht vor, sondern bricht massiv erst ein seit 1178[57]. In D. RRH n° 452 fehlen außerdem noch leicht bauchige Verdickungen der Oberschäfte von *b*, *h* und *l*, die für Lambert charakteristisch sind, aber in dem schriftgleichen D. RRH n° 466 sind sie voll ausgeprägt vorhanden.

Bei RRH n° 566 kann es bei dem bleiben, was ich zu dessen Schrift 1980 ausführte: es ist eine vereinfachte Version von Lamberts feierlicher Schrift, ihm aber sicher zuzuschreiben. Die restlichen vier Originale zeigen im Context im Prinzip eine Buchschrift reinen Wassers, die nur dadurch etwas den Charakter einer diplomatischen Schrift bekommt, daß wenigstens in RRH n° 432. 504 die Oberlängen von *b*, *d* (soweit gerade), *f*, *h*, *l* und langem *ſ* höher sind als in der Buchschrift. In RRH n° 426. 590 findet sich nicht einmal das. Ich habe 1980 bei RRH n° 432 nur die verlängerte Schrift der ersten Zeile dem Lambert, den Context und das Eschatokoll aber einem anderen Schreiber zugeordnet, und zwar hauptsächlich deshalb, weil im Oktober 1167 in RRH n° 432 die Indiktion noch nicht umgesetzt ist, in RRH n° 433 von September bis Dezember 1167 dagegen schon. Aber das Argument ist deshalb nicht stichhaltig, weil Lambert auch in RRH n° 426 eine Indiktion hat, die um I zu niedrig ist, und – viel schlimmer – in seiner eigenen Schrift RRH n° 503 (alle Exemplare) mit a. inc. 1173, RRH n° 566 mit a. inc. 1168 datierte, obwohl es in beiden Fällen 1178 heißen muß. Dagegen schrieb ich Lambert RRH n° 426 schon 1980 zu. RRH n° 504. 590 können ihm ebenso sicher zugeschrieben werden, und auch bei RRH n° 432 ist nach der Erweiterung des Materials kein Zweifel mehr. Alle vier Urkunden mit einfacher Schrift werden untereinander, aber auch mit der Gruppe in feierlicher Schrift verbunden durch die eigentümliche Schreibung *Iohns* für Iohannes, das ebenfalls sehr eigentümliche *g* der feierlichen Schrift mit der weit nach links ausladenden Schlinge findet sich auch in RRH n° 504 (Zeile 8 und 9), das normale *g* der einfachen Schrift ist identisch in

---

57) Bis 1187: DD. RRH n° 556. 591. 593. 601. 603/604. 606. 608. 613. 618. 643. 644. 657. Es steht auch in DD. RRH n° 516. 518, aber beides sind kanzleifremde Ausfertigungen.

allen vier Stücken, die Verdickung der Oberschäfte am oberen Ende, in nachlässig ausgeführten Exemplaren die mit denselben Federstrichen bewirkte Spaltung der Schäfte an derselben Stelle, findet sich in RRH n° 426. 504. 590, das tironische *et* ist identisch in RRH n° 426. 432. 504 und übrigens dasselbe wie in RRH n° 433. DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. Nur in RRH n° 590 ist es etwas anders, wahrscheinlich als Folge einer größeren Schreibgeschwindigkeit. Auch das einfache Kürzungszeichen in der Form eines *S* der Runenschrift erscheint in gleicher Weise in den vier einfach geschriebenen Urkunden RRH n° 426. 432. 504. 590. In der einfachen Schrift von RRH n° 426. 432 findet sich ein *S*, das in der Mitte zwischen oberem und unterem Bauch statt mit einem mit zwei Strichen gezogen ist, die dazu noch sehr kräftig ausgeführt sind, so daß es sich einem § nähert. Es steht auch in den feierlich geschriebenen Urkunden RRH n° 433. D. RRH n° 452, und ein sehr charakteristisches *V* der feierlichen Schrift in RRH n° 433. D. RRH n° 466. RRH n° 494 steht auch in RRH n° 432.

Bei der Fehleranalyse fällt auf, daß Lambert ein miserabler Komputist war. Indiktionsfehler sind natürlich generell häufig, darauf lege ich keinen Wert. Aber *MCLXXIII* statt richtig *MCLXXVIII* (RRH n° 503) und *MCLXVIII* statt richtig erneut *MCLXXVIII* (RRH n° 566) sind Schreibfehler, die ihm nicht hätten passieren dürfen, und offenbaren eine prinzipielle Nonchalance gegenüber der Datierung. In RRH n° 566 fällt als eine zumindest eigenwillige Schreibung das Wort *sigilli* auf, weil es anhebt mit einem sonst nur am Wortende benutzten runden *s*, dessen unterer Bauch unter die Zeile gezogen ist. Einen grammatischen Schnitzer liest man in RRH n° 426: *salinam terris* (statt *terrae*) *Geruasii*, einen anderen in RRH n° 590: *Ut autem haec mea venditio rata et firma permaneret* (statt *permaneat*) *et nulla malignantium in posterum cavillatione perturbar*[*etur*] (statt *perturbetur*)[58].

In Schutz nehmen muß man Lambert allerdings bei RRH n° 590[59]. Delaville Le Roulx druckte dieses Stück gleichlautend 1883 und 1894, allerdings falsch. Hier kapitalisierte Nikolaus Manzur für 300 Byzantiner Einmalzahlung der Johanniter einen Jahreszins von 20 Byzantinern, die ihm zuflossen, weil er den Johannitern einst ein Stück Land mit Weinpflanzungen abgetreten hatte. Im Original ist das eindeutig lesbar und ist von Prutz

58) Allerdings ist das nicht singulär, denn es kommt auch vor in RRH n° 389, das ich mit leichtem Vorbehalt dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus zuschreibe.

59) Gedruckt bei PRUTZ, Malteser Urkunden S. 115 n° 44; DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 138 n° 49; DERS., Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 376 n° 554. Interpretation bei PRAWER, Crusader Institutions S. 282 f.

1883 auch richtig gedruckt worden. Ich lasse beide Versionen nebeneinander folgen:

| Prutz | Delaville Le Roulx |
|---|---|
| *Ego ... illos XX bisantios, quos accipere debebam ab Hospitali censuales ... annuatim pro quadam terra cum vinea sua ..., quam dederam Hospitali pro prefatis XX bisantiis ad censum, ... vendidi Hospitali ... CCC bisantiis, ut prefatum Hospitale ... tam predictam terram quam supra nominatos bisantios XX ... habeat.* | *Ego ... illos X bisantios, quos accipere debebam ab Hospitali censuales ... annuatim pro quadam terra cum vinea sua ..., quam dederat Hospitali pro prefatis XX bisantiis ad censum, ... vendidi Hospitali ... CCC bisantiis, ut prefatum Hospitale ... tam predictam terram quam supra nominatos bisantios XXX ... habeat.* |

Nachdem Delaville Le Roulx aus 20 Byzantinern einmal zehn, das andere Mal 30 gemacht hatte, ist es nicht mehr erstaunlich, daß Röhricht in seinen Regesten sich um die Interpretation drückte, indem er nur die zehn aufnahm, die richtigen 20, die ja bei Delaville Le Roulx wenigstens einmal vorkommen, aber ebenso wegließ wie die 30. Daß dann Prawer bei seinem tapferen Interpretationsversuch in die Irre ging und zwei Zinse vermutete, einen von 10, den anderen von 20 Byzantinern, die zusammen dann 30 ergaben, ist nicht verwunderlich; er hatte einen ohne die geringste Not korrumpierten Text vor sich, und der richtige bei Prutz wurde von niemand mehr angesehen, das Original in Malta erst recht nicht. Aber nicht genug damit. Das Original, das an dieser Stelle etwas verblaßt ist, liest wie folgt: *rex Balduinus ... castellano Ro.* (= *Rohardo*; statt dessen *regio* Prutz) *precepit, ut eam approbaret et ratam haberet. Et Robertus de Pincheni* (*Rancheni* Prutz) *pro* [*iure*; fehlt Prutz. Vgl. RRH n° 504: *venditiones inde accepit iure regio*] *regio venditiones inde iussu* (statt *iussu* steht bei Delaville Le Roulx *accepit* ...) *castellani Ro.* (= *Rohardi*; statt dessen *regii* Prutz) *accepit II bisantios et II solidos*. Es ist auch hier kein Wunder, daß Prawer mit dem Text bei Delaville Le Roulx, in dem *accepit* ja zweimal steht, nicht fertig wurde und vorschlug zu lesen *venditiones inde accepit nomine castellani*[60]. Aber es war nicht Lambert, der das Unheil von A bis Z anrichtete, sondern Delaville Le Roulx.

60) Prawer, Crusader Institutions S. 283.

## 5. Lamberts Diktat

Da Lambert als Urkundenkonzipient keiner Kanzlei und keiner Schreibstube angehörte, hat er ein eigenes charakteristisches Formular nur teilweise ausgebildet. Er hat aber eine ganze Reihe von Wendungen, die die Gruppe eindeutig zusammenbinden.

Schon in der Invocatio zeigt sich die Vielfalt Lamberts. Überwiegend hatte er die Allerweltsinvocatio des Hl. Landes *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* (RRH n° 433. DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. 503. 504. 590), zweimal die verkürzte Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* (RRH n° 432. 566). Aber ganz am Anfang hatte er die schon oben S. 167 erwähnte, im Hl. Land einmalige Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti, sanctae scilicet et individuae trinitatis, amen* (RRH n° 426), also zwar die volle Form, aber mit vertauschten Gliedern, die in Flandern gelegentlich vorkam.

Arengen hatte er nur zweimal in RRH n° 433. 504, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sie in den beiden Diplomen fehl am Platze gewesen wären. Beide Arengen sind inhaltlich konventionell, aber einwandfrei gebaut. In derjenigen von RRH n° 504 steht ein Bibelzitat (Hebr. 13,14). Ein Bibelzitat steht auch in D. RRH n° 452: *in ore gladii*, was biblisch häufig ist. Im gleichen Stück ist *sine gladii evaginatione* ein biblischer Anklang, denn *gladium evaginare* kommt in der Bibel öfters vor.

Für das Fehlen von Traditionen einer Beurkundungsstelle bei Lambert ist es bezeichnend, daß er, nachdem er den Aufwand der Arenga in RRH n° 504 betrieben hatte, nunmehr dort jede Promulgatio wegließ, die aber war im Urkundenwesen des Hl. Landes „de rigueur“[61]. Ansonsten begann er seine Promulgationes anfänglich mit *Noverint omnes* (RRH n° 426. 432), danach ging er über zu *Notum sit*. Relativ einfach ging es zu in RRH n° 426 mit *Noverint omnes tam futuri quam praesentes* und in RRH n° 433 mit *Notum sit igitur omnibus tam praesentibus quam futuris*. Die Umstellung von *futuri* und *praesentes* war bereits in RRH n° 432 aufgetaucht, und es blieb dann bis zum Ende bei der Vorziehung von *praesentes* vor *futuri*, nur in RRH n° 426 war es anders gewesen. Da in RRH n° 504 die Wendung wegen des Ausfalls der Promulgatio unverbraucht war, schob Lambert sie in die Konsensklausel *laudamento ... haeredum tam praesentium quam futurorum*, wo sie formularmäßig nicht hingehört, auch wenn sie sachlich natürlich ihre Berechtigung hat[62]. Das zeigt Lamberts Unsicherheit in der Frage der für

61) Sie fehlt allerdings zweimal auch bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus und einmal bei dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin; siehe unten S. 224, 274.

62) Anders ist es zu beurteilen, wenn er bei vorhandener Klausel in RRH n° 566 in

einen Kanzlisten unentbehrlichen Formularstabilität. Lambert war durchaus ein versierter Urkundenmann, ein Kanzlist war er nicht.

Auffälliger für das Diktat ist die Erweiterung der Promulgatio um *sanctae matris ecclesiae filii* (*filiis*). Dies fehlt bei Lambert nur in RRH n° 426. 433, natürlich auch in RRH n° 504, das ja jeder Promulgatio darbt. Dennoch ist es kein Diktatkriterium oder allenfalls eines von sekundärer Bedeutung. Es zeigt aber eine Schwierigkeit bei Lambert, die mich 1980 in meinem Diktatvergleich noch behindert hat. Es gibt nämlich in der damaligen Zeit so etwas wie ein Johanniterdiktat, das sich teilweise mit Lamberts Diktat überschneidet, beispielsweise bei *sanctae matris ecclesiae filiis*, aber auch bei einer Vorliebe für Grenzumschreibungen und anderem wie etwa der Verwendung von *contiguus* (*continuus, conterminus*)[63]. Es ist überhaupt nicht erstaunlich, daß sich so etwas ausbildete. Meister und Kapitel in Jerusalem administrierten zu Lamberts Zeiten bereits einen international verbreiteten Orden, was neben dem Urkundenwesen für den Besitz im Hl. Land noch erhebliche Korrespondenz mit dem Abendland notwendig machte. Wäre das Templerarchiv erhalten, so würden wir dort dasselbe finden. Aber bei den Johannitern kommt noch dazu, daß sie in Jerusalem ein riesiges Spital unterhielten, dessen Bettenzahl der Pilger Theoderich um 1172 mit 1000 angab[64]. Das wird schon übertrieben sein, aber groß war die Bettenzahl bestimmt. Immerhin sagt nämlich der Ordensmeister in RRH n° 564 von 1177 selbst, sein Spital habe 750 Verwundete aus der Schlacht bei Montgisard zur Pflege aufgenommen und habe schon vor der Schlacht 900 Kranke zu einer Prozession auf die Straße geschickt. Da gab es neben den normalen Urkunden des täglichen Rechtslebens nicht nur solche Invalidenpässe wie RRH n° 564 zu schreiben, sondern vor allem Testamente. In Akkon können wir ab 1175 den zähen Kampf der Johanniter mit dem Bischof um die Sepultur deutlich erkennen, und dabei ging es den Johannitern vorwiegend um die Testamentsfrage[65]. Schrieben sie die Testamente, so konnten sie Legate der Sterbenden in ihre Ordenskasse lenken. Sie müssen also am Hauptsitz in Jerusalem ein umfangreiches Scriptorium unterhalten haben. Von acht original erhaltenen Urkunden der Johannitermeister aus dem Zeitraum 1163–1187 haben nur

---

der Dispositio mit *fratres ... tam praesentes quam futuri* die Wendung nochmals wiederholt. Das kam nämlich auch bei anderen vor, obwohl *successuri* statt *futuri* durchgehend deutlich überwiegt.

63) Siehe oben Bd. 1, S. 839 Anm. 103; bei Lambert RRH n° 432. 434. 494.

64) Theodericus, Libellus S. 158. Johann von Würzburg, Descriptio S. 131 geht aufs ganze und sagt gleich 2000 Betten mit 50 Todesfällen pro Tag.

65) RILEY-SMITH, Knights of St. John S. 405–407; FAVREAU, Studien S. 49–52.

drei dieselbe Schrift, die anderen fünf zeigen fünf verschiedene Hände (siehe oben S. 164).

Da nun Lambert vorwiegend, mindestens häufig für die Johanniter arbeitete, war es unvermeidlich, daß er gewisse Elemente des Johanniterdiktats übernahm, und dazu gehört *sanctae matris ecclesiae filiis*, was um so leichter geschehen konnte, als die Formel an sich uralt und in Europa weit verbreitet war. Aber im Hl. Land hat sie keine sehr große Geschichte gehabt und wurde in den Hintergrund gedrängt von knapperen Promulgationes. In den Diplomen ist sie überhaupt extrem rar und kommt vor 1187 nur vor in DD. RRH n° 68a (*fidelibus* statt *filiis*). 452. 466. Vergleichbar sind noch DD. RRH n° 516 (*sacrosanctae ecclesiae fidelibus*). 518 (*omnibus Christi fidelibus*). Aber außer bei D. RRH n° 68a handelt es sich hier um kanzleifremde Ausfertigungen, davon zwei von Lambert hergestellte. Ganz bezeichnend ist der Befund in D. RRH n° 466. Als Lambert hier der Kanzlei sein aus D. RRH n° 452 abgeschriebenes Originalkonzept vorlegte, hat die Kanzlei die formularwidrige Formel sofort getilgt, sie steht dort nur noch in expungierter Form.

Bei den Privaturkunden habe ich mich 1980 schon einmal mit der Formel befaßt[66] und gezeigt, daß sie im Königreich Jerusalem beginnt am Hl. Grab (RRH n° 136. 173. 182. 213. 235. 251. 345. 351. 365. 410), dann aber von den Johannitern aufgenommen wird und dort unter dem Meister Gilbert d'Assailly beginnt, ihren Höhepunkt unter dem Meister Josbert erreicht und ausklingt unter Roger des Moulins (RRH n° 243. 522. 533. 535. 547. 565. 567, ferner RRH n° 501. 540 mit *fidelibus* statt *filiis*, sodann Lamberts Urkunden RRH n° 432. DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494. 503. 566. 590, alle für die Johanniter außer RRH n° 494. Dagegen scheinen RRH n° 515. 529. 530 aus der Kanzlei des Erzbischofs von Nazareth zu stammen. Im Norden finde ich *sanctae matris ecclesiae filiis* bei den Fürsten von Antiochia in RRH n° 228. 253. 282. 292. 347. 387. 388. 878), einmal auch beim Grafen von Tripolis (RRH n° 193).

Bei der Überleitung zur Intitulatio herrscht *quod ego* vor. Die eine Ausnahme RRH n° 504 mit *Unde ego* ist bedingt durch das Fehlen der Promulgatio. In der Intitulatio fällt am meisten auf, daß in einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 346$^{r}$ n° 35 G) einer heute verlorenen Überlieferung von D. RRH n° 466 die Intitulatio lautet: *faicte*

66) MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 319 f. Hier sind vor 1187 noch zuzufügen das am Hl. Grab geschriebene RRH n° 173 für die Templer, die gleichfalls dort geschriebene Urkunde des antiochenischen Kapellans Riso RRH n° 182, sowie der Patriarchenbrief RRH n° 235, alles Produkte des Hilfsnotars Elias A.

*par Almericum magnum per dei gratiam in civitate Iherusalem Latinorum regem quintum.* Die Megalomanie mit *magnus rex* ist für den König Amalrich zwar nicht ganz ohne Parallele gerade in dieser Zeit, aber nur inschriftlich, und das noch auf griechisch[67]. Die Intitulatio in den beiden Diplomen ist kanzleigemäß, so daß es für die Kanzlei in D. RRH n° 466 nichts zu korrigieren gab. Sie war ja für einen kanzleifremden Diktator auch leicht genug zu imitieren, er brauchte nur ein echtes Diplom der Zeit anzusehen. *Magnus rex* ist also sicherlich ein Fehler des Regests. Praeter propter ist für 1172 auch die Intitulatio in RRH n° 494 Heinrichs des Löwen in Ordnung, nur die Devotionsformel *per dei gratiam* ist in den herzoglichen Urkunden ein Unicum, denn Lambert hat hier die Form der königlichen Kanzlei übernommen, wie sie damals in den jerusalemitanischen Diplomen Verwendung fand. Mit Devotionsformeln war er übrigens recht geizig. Damit ausgezeichnet werden neben dem König nur Hugo von Caesarea und Heinrich der Löwe (RRH n° 426. DD. RRH n° 452. 466. RRH n° 494). Mit anderen Worten, Lambert reservierte Devotionsformeln für wirkliche Magnaten. So bekam der Vizegraf von Nablus keine Devotionsformel, während in früheren Zeiten ein anderer Diktator sogar einem königlichen Kastellan das *dei gratia* bewilligt hatte (RRH n° 169. 255). Daß die Devotionsformel bei Ausstellern wie den Bourgeois und Bourgeoises Isabella, Odeardis und Nikolaus fehlt (RRH n° 432. 504. 590), ist selbstverständlich, aber auch Balduin von Mirabel bekam keine und nicht einmal die Gräfin Konstanze von Saint-Gilles (RRH n° 433. 503), aber RRH n° 433 gehört zu den Urkunden, die ausweisen, daß Balduin von Mirabel damals noch kein Seigneur war, sondern nur Aftervasall seines Bruders Hugo von Ramla, des Chefs des Hauses Ibelin. Und Konstanze, obwohl Tochter und Schwester französischer Könige, war nie Gräfin von Saint-Gilles aus eigenem Recht gewesen, sondern hatte lediglich den Grafen geheiratet und sich von diesem bereits um 1165 getrennt.

Sehr gern verwendete Lambert meist gleich nach der Intitulatio eine Wendung, die angab, was den Aussteller zu seiner Handlung bewogen hatte: *misericordiae intuitu compunctus* (*instinctu tactus* RRH n° 494) RRH n° 426. 494, *pietatis et misericordiae intuitu* ohne Adjektiv RRH n° 503, *elemosina pietatis intuitu facta* RRH n° 566 und *supernae patriae amore accensa* RRH n° 504. Das ist schon diktatverbindend, auch wenn der Wortlaut recht variabel gestaltet ist und allenfalls eine Vorliebe für *misericordia* hervortritt[68].

67) Corpus inscriptionum Graecarum 4, S. 339 n° 8736.

68) Vgl. in RRH n° 494 außerdem noch zweimal *hoc misericordiae opus* und in RRH n° 503 *visis ... innumeris beneficiis et misericordiae operibus.*

Einheitlicher gestaltet ist die Konsensklausel, die längst nicht überall vorkommt, dann aber meist auf *bona voluntate* basiert. Der Ausdruck steht, stets in Verbindung mit einem anderen Substantiv (*concessu, consensu, assensu, laudamento*) in RRH n° 433 (3x). D. RRH n° 466 *(communi voluntate)*. RRH n° 504. 590. *Assensu* (o. ä.) *et voluntate* ist natürlich in der Konsensformel häufig, aber *bona voluntate* ist typisches Johanniterdiktat der Zeit und begegnet außer bei Lambert, soweit ich sehe, nur in Johanniterurkunden (RRH n° 448. 521. 522. 535. 567; vgl. *spontanea voluntate* RRH n° 419. D. RRH n° 512. RRH n° 565. 567 und *sana voluntate* RRH n° 620). Bei vorhandener Konsensklausel fehlt die *bona voluntas* der Konsensgeber nur in RRH n° 494, wo sie ersetzt ist durch *libero domni Ierosolimorum regis concessu*. In D. RRH n° 466 ist die Konsensformel verbunden mit einem Bittpassus *rogatu et ammonitione*, in RRH n° 433 wird, gleichfalls mit *rogatu*, wenigstens der Bitte des Ausstellers um das Siegel des Bruders und Lehnsherrn gedacht.

Sehr charakteristisch ist die Gedenkformel, die das Seelenheil der eigenen Seele sowie der der Angehörigen mittels der Schenkung sicherstellen will. Sie zeigt einerseits Lamberts Vielfalt, zwar überwiegend *pro salute animae* D. RRH n° 466. RRH n° 503. 504. 566, daneben aber auch *pro animae ... remedio* RRH n° 426 und *pro remissione omnium peccatorum* RRH n° 494. Andererseits steht mit großer Einheitlichkeit zur Abrundung der Begünstigten nach der Aufzählung von Einzelpersonen noch pauschal *et totius generis mei* (*nostrae, sui*) (RRH n° 426. 494. 503. 504 566). Die Wendung gehört zu den auffallendsten bei Lambert und fehlt in den vorhandenen Gedenkformeln nur in D. RRH n° 466. In RRH n° 426. 504 steht sie sogar je zweimal.

Die Schenkungsformel zeigt eine relativ große Vielfalt in einer kanzleigeschichtlichen Frage von Belang. Die Kanzlei des Königs setzte seit der Stabilisierung des Formulars durch den Notar Radulf A (= Kanzler Radulf von Bethlehem) ihre dispositiven Verben ausnahmslos ins Präsens, sei es in der 1. Person Singularis oder Pluralis[69]. Das hat in der Privaturkunde natürlich häufige Parallelen und findet sich bei Lambert immerhin in RRH n° 426 *(dono concedo et trado)* und *do* (*dono* RRH n° 566) *et trado et* (folgt

69) Bei den Ausnahmen bis 1187 handelt es sich fast stets um kanzleifremde Ausfertigungen: DD. RRH n° 452. 466 (ursprünglicher Text). 516. D. RRH n° 650 ist eine Fälschung, in D. RRH n° 244 stammt das Perfekt aus der VU. D. RRH n° 201, DD. RRH n° 256. 259 sind Produkte nicht der Kanzlei, sondern des Scriptoriums der Königin Melisendis. Vor dem Eintritt des Radulf A in die Kanzlei finden sich perfektivische Schenkungsformen in DD. RRH n° 51. 68a. 120. 125. 137. 157. 179.

*libere et quiete* RRH n° 503) *in perpetuam elemosinam assigno* in RRH n° 503[70] und RRH n° 566. Aber das üblichere bei Lambert ist die Verwendung des Perfekts. Das reicht von dem eingliedrigen *vendidi* (RRH n° 590) über das zweigliedrige *constitui et ordinavi* (RRH n° 494) und dreigliedrige Formen (RRH n° 433. 452. 504) bis zur viergliedrigen Form *vendidi concessi tradidi et ... perpetuo alienavi* (RRH n° 432). Mittelstellungen nehmen die beiden Diplome DD. RRH n° 452. 466 ein. Zuerst schrieb Lambert in D. RRH n° 452 *dedi tradidi et concessi*, aber das hielt ihn nicht davon ab, im selben Diplom später mit *dono* fortzufahren. Die erste Formel übernahm er auch in seinen Entwurf für D. RRH n° 466, aber dies mißfiel der Kanzlei, die es korrigierte zu *dono concedo et confirmo*. Weiter hinten hatte Lambert selbst sein eigenes *dono* aus D. RRH n° 452 korrigiert zu *dedi*, aber natürlich änderte ihm das die Kanzlei ab zu *dono*. Bei sonstiger Vielfalt der dispositiven Verben ist das Leitverb *tradere*, das nur in zwei Urkunden fehlt (RRH n° 494. 590).

Die Pertinenzformeln Lamberts sind etwas länger als das knappe *cum omnibus pertinentiis suis* der Diplome der Zeit, aber knapper als gleichzeitige Pertinenzformeln in den Johanniterurkunden. Generell lagen ausführlichere Pertinenzformeln jetzt im Zuge der Zeit. Dafür ist der tripolitanische Kanzler Matthaeus ein gutes, wenn auch exzessives Beispiel (siehe unten S. 229 f.), aber aus den Johanniterurkunden unter Ausschluß der Produkte des Matthaeus muß man RRH n° 458. D. RRH n° 514. RRH n° 565. D. RRH n° 603/604. RRH n° 612. D. RRH n° 618. RRH n° 619. 648. 649 zitieren. Allerdings sind DD. RRH n° 514. 603/604. 618 Produkte der jerusalemitanischen, RRH n° 648. 649 solche der antiochenischen Kanzlei, ohne daß sich sagen ließe, inwieweit bei den Pertinenzformeln Vorakte der Empfänger durchscheinen.

Die Empfängernennung bringt hier für den Diktatvergleich nichts, sie ist zu vielseitig, obwohl ganz erdrückend die Johanniter die Empfänger sind[71]. Einmal schreibt Lambert *xenodochium*, das andere Mal *hospitale*, einmal schreibt er *beati pauperes*, das andere Mal *sancti pauperes*, einmal *sanctum Hospitale*, das andere Mal *sancta domus Hospitale*. Generell ist er bei den Johannitern als einem häufigen Auftraggeber natürlich ausführlich und

70) So in der subjektiv stilisierten Schenkungsurkunde; in der Gegenurkunde des Johannitermeisters ist die Schenkungsformel nicht nur objektiv stilisiert, sondern überdies ins Perfekt gesetzt.

71) Zu korrigieren sind die Drucke von DELAVILLE LE ROULX von RRH n° 426: *Gilberti tunc prioris* (statt richtig *temporis*, so der Druck von PRUTZ und das Original) *venerabilis Hospitalis Ierusalem magistri*. Der Titel *prior magister* wäre natürlich völlig unsinnig.

erreicht den Gipfel in RRH n° 433: *tibi, Giberte venerabilis Hospitalis Ierusalem magister, nec non et cunctis tibi in hoc officio usque in perpetuum substituendis et sanctae domui Hospitalis Ierusalem nec non et cunctis fratribus in eadem ad pauperum servitium deo famulantibus.* Dies ist zugleich das einzige Beispiel für die Verwendung des bei Radulf C in der Königskanzlei gleichzeitig üblichen *tibi* in der Empfängernennung.

Eine geistliche Sanctio hat Lambert entsprechend dem nachlassenden Geschmack der Zeit hieran[72] nur noch zweimal, und zwar in verschiedenen Wortlauten. In RRH n° 503 lautet sie *Quod si aliquis malignus contra hanc meam donationem, quod absit, surrexerit et perverse agere voluerit, maledictionem et iram omnipotentis dei incurrat.* Steht dies vor der Corroboratio, so folgt in RRH n° 494 die Sanctio erst nach der Corroboratio, weil sie gar nicht eine Strafandrohung des Ausstellers ist, sondern eine des Patriarchen von Jerusalem, der das Rechtsgeschäft in einem nach der Corroboratio eingeschobenen Vermerk bestätigte. Hier heißt der Text *Et si quis invidiae filius in posterum illud cassare praesumserit, anathematis vinculo, donec resipuerit, ligatus teneatur; cunctis vero hoc custodientibus sit pax et misericordia a domino nostro Iesu Christo amen.* Während die – natürlich konventionelle – Sanctio negativa Lamberts eigenes Werk ist, hat er sich für die Sanctio positiva die zeitgenössische Patriarchenurkunde zum Vorbild genommen (RRH n° 455. 456. 469). Zwar findet sich in diesen Patriarchenurkunden kein *amen* nach der Sanctio, das dort früher üblich gewesen war (RRH n° 75. 172), aber es gehört in den feierlichen Privilegien der Päpste der Zeit fest hinter die Sanctio, oft in Form eines dreifachen *amen.* Dagegen ist es ungewöhnlich, daß Lambert in RRH n° 426 einen Bestätigungsvermerk Dritter am Ende des Contextes mit *amen* schloß.

In drei Urkunden verwendete Lambert warranty clauses, wie sie in England üblich waren und von dort sich auch nach Flandern erstreckten (siehe dazu oben Bd. 1, S. 734–738 und unten S. 311), wobei in zwei Urkunden das Wort *guarantire* verwendet wurde, das im Osten sehr selten war. In RRH n° 426 liest man nach einem unvollendet gebliebenen Auftakt zu einer Corroboratio *defendere, manutenere usque in sempiternum debemus*, ähnlich heißt es in RRH n° 504 *manutenere et defendere debemus*, aber weitere zweimal auch *guarantire et defendere debemus*, in RRH n° 590 schließlich steht *defendere et guarantire super res nostras debemus.*

Die Corroboratio war Lambert keine Herzenssache. In D. RRH n° 452 fehlt sie völlig, was bei einem Diplom wirklich skandalös war. Sie fehlt aber auch in RRH n° 426. 504. Dort ist zwar jeweils die Einleitung vorhanden,

72) Eine Ausnahme ist RRH n° 547 des Johannitermeisters von 1177.

in RRH n° 426 *Et ut donatio mea firmior et robustior permaneat*, in RRH n° 504 *Ut autem hoc nostrum donum firmum et usque in perpetuum illibatum permaneat*, aber danach kommt in beiden Fällen keine Ankündigung der Beglaubigungsmittel, sondern die Angabe eines Kaufpreises. Geringfügig besser verhält es sich bei RRH n° 432. 590. In RRH n° 432 hebt der Satz an mit *Verum ut haec mea legitima venditio firma et inconcussa perpetuo permaneat*, in RRH n° 590 mit *Ut autem haec mea venditio rata et firma permaneret et nulla malignantium in posterum cavillatione perturbar*[*etur*] (so statt *permaneat* und *perturbetur*), danach aber wird in beiden Fällen ausgeführt, daß der jeweilige Aussteller sein Rechtsgeschäft in der Cour des Bourgeois vorgenommen hat, und damit ist dann immerhin auf die Beglaubigungsmittel dieser beiden Gerichtsurkunden hingewiesen, nämlich die in der Zeugenliste genannten Geschworenen. Gerichtsurkunden waren ja in der Regel ungesiegelt (siehe unten S. 261); auch RRH n° 504 war ungesiegelt, so daß sich eine Ankündigung eines Siegels erübrigte. Das Siegel fehlt auch in D. RRH n° 452, dort aber nur, weil das Stück unvollzogen blieb. Hier hätte also eine Corroboratio von der Sache und vom Formular her unbedingt hineingehört. Umgekehrt war RRH n° 426 trotz fehlender Corroboratio und Siegelankündigung besiegelt, da die Siegellöcher noch vorhanden sind, aber in der Privaturkunde brauchte man sich daran im Gegensatz zum Diplom nicht unbedingt zu stoßen. Die Verbindung corroborationsfremder Dinge mit corroborationsartigen Wendungen in RRH n° 426. 504 und in geringerem Maße in RRH n° 432. 590 zeigt einerseits, wie sehr Lambert frei war von allen Traditionen einer Kanzlei oder Schreibstube, andererseits bindet gerade diese Abweichung von der Norm die vier Urkunden zusammen. In RRH n° 433 stehen zwei Corroborationes, von denen die eine die Zeugen, die andere in einem subjektiv stilisierten Besiegelungsvermerk Hugos von Ibelin dessen Siegel ankündigt.

Schon die Einleitung der Corroboratio (oder von Finalsätzen mit corroborationsartigem Wortlaut, denen dann die Ankündigung der Beglaubigungsmittel fehlt), ist außerordentlich vielfältig: *Et ut* RRH n° 426. 494. 503, *Verum ut* RRH n° 432. D. RRH n° 466, *Ut igitur* RRH n° 433, *Ceterum ut* RRH n° 433 und *Ut autem* RRH n° 504. 566. 590. Den Rest des Finalsatzes im einzelnen vorzuführen, ist wegen der Formenvielfalt sinnlos. Die Konstante darin ist das Verb *permaneat* (fälschlich *permaneret* RRH n° 590), das sich abgesehen von D. RRH n° 452, wo ja die ganze Corroboratio fehlt, nur in RRH n° 494 nicht findet, wo statt dessen *custodiatur et teneatur* steht. Ganz anders sieht es aber bei den zugehörigen Adjektiva aus:

RRH n° 426: *firmior et robustior*
RRH n° 432: *firma et inconcussa*
RRH n° 433: *ratum et perpetuo inconcussum*

D. RRH n° 466: *ratum et perpetuo firmum*
RRH n° 494: *inconcussum*
RRH n° 503: *ratum et firmum*
RRH n° 504: *firmum et usque in perpetuum illibatum*
RRH n° 566: *rata et firma*
RRH n° 590: *rata et firma*[73]

In D. RRH n° 466. RRH n° 566. 590 wird mit dem Gerüst des Finalsatzes noch eine weitere Aussage verbunden, die auf *perturbari* ruht: *et nulla posteritatis cavillatione* (*nullius viventis contrarietate* RRH n° 566; *nulla malignantium in posterum cavillatione* RRH n° 590) *perturbari valeat* (*perturbaretur* fälschlich statt *perturbetur* RRH n° 590)[74]. Getrennt von corroborationsartigen Wendungen liest man in RRH n° 426 *calumniari seu perturbare voluerit.*

Das Wort *cavillatio* in D. RRH n° 466. 590 wird von Lambert auch ganz außerhalb von Corroborationes oder gleichartig lautenden Wendungen eingesetzt: *omni cavillatione in posterum* (*in posterum cavillatione* RRH n° 432; *perpetuo* RRH n° 433) *sopita* RRH n° 426. 432. 433. Hiermit ist noch zu vergleichen *omni in posterum calumpnia sopita* (RRH n° 504) und *omnium viventium contrarietate et calumnia sopita* (RRH n° 590). Man sieht, was Lambert hier machte. Einmal stehen solche Wendungen in der Corroboratio, ein anderes Mal außerhalb derselben. Manchmal sind sie ganz oder annähernd gleichlautend, das andere Mal drücken sie den gleichen Gedanken in verschiedener Formulierung aus. Dem entspricht das Schwanken im einleitenden Finalsatz der Corroboratio bei gleichzeitiger Konstanz des Verbs und die noch ärgeren Schwankungen beim Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Corroboratio überhaupt. Bei aller unbestreitbaren Begabung Lamberts: ein Kanzlist mit der sich damit verbindenden Einheitlichkeit des Diktats war er nicht, und so ist der ganze erste Teil der Corroboratio für den Diktatvergleich praktisch verloren. Die Diktatübereinstimmungen stecken in Wendungen, die entweder außerhalb der Corroboratio stehen oder zwar darin, die aber im Grunde nicht dazugehören, d. h. den Wendungen mit *perturbari, cavillatio* und *sopire.*

Das ist betrüblich, denn normalerweise ist die Corroboratio der ergiebigste Formularteil für den Diktatvergleich. Allerdings wird man dafür im zweiten Teil der Corroboratio entschädigt, wenngleich hier die Sache von

73) Damit ist zu vergleichen in D. RRH n° 452 am Ende des Contextes, aber außerhalb jeder Corroboratio: *firmum et stabile permaneat.*

74) Auch sonst liest man in Corroborationes solche Wendungen mit *turbare* oder *perturbare* (z. B. D. RRH n° 324. RRH n° 550. 602), aber mit anderem Wortlaut.

minderer Aussagekraft ist, weil in D. RRH n° 452 die Corroboratio völlig, in RRH n° 426. 504 immerhin ihr zweiter Teil fehlt. Außerdem wird in RRH n° 432. 590 kein Siegel angekündigt. Aber dort, wo eines angekündigt wird, steht mit Ausnahme von RRH n° 494 eine für Lambert ganz charakteristische Formel, die sonst nirgends vorkommt: *auctentica sigilli mei impressione*[75]. Zugleich fällt auf, daß mit *et subscriptis testibus* Zeugen nur in D. RRH n° 466. RRH n° 566 angekündigt werden, während auf sie in RRH n° 433. 494. 503 nicht hingewiesen wird, obwohl sie Zeugenlisten haben. Dagegen sind die Leitverben *munire* und *roborare* (*corroborare*) in vier Urkunden der fünf konstant (*insignire* RRH n° 494).

Das Datum wird überwiegend eingeleitet mit *Factum est autem hoc*. Das *autem* fehlt in RRH n° 426. 494, *hoc* fehlt in RRH n° 566. Das Inkarnationsjahr ist zur Hälfte mit *anno incarnationis dominicae* (*dominicae incarnationis* RRH n° 494) genitivisch konstruiert (RRH n° 426. 432. D. RRH n° 452. RRH n° 494. 504), zur Hälfte ablativisch mit *anno ab incarnatione domini* (RRH n° 433. D. RRH n° 466. RRH n° 503. 566. 590). Eine Indiktion gibt Lambert nur an in RRH n° 432. 433. 566 und natürlich in den beiden Diplomen DD. RRH n° 452. 466. Viermal hat er in der Datierung noch die Angabe des regierenden Königs mit *regnante* und des amtierenden Patriarchen von Jerusalem mit *praesidente* (RRH n° 426. 433. 494. 590), meist mit Voranstellung des Königs, nur in RRH n° 494 mit der des Patriarchen. Natürlich fehlt dies in den beiden Diplomen DD. RRH n° 452. 466, dagegen kann man nicht sagen, daß es in RRH n° 432. 504 deshalb fehlt, weil dies Gerichtsurkunden waren, denn in RRH n° 590 wird es trotzdem angegeben.

Die Zeugenliste wird normalerweise eingeleitet mit *Huius rei testes sunt*. Hiervon wich Lambert nur ab in RRH n° 426. 494 mit *Huius rei vero* (*vero rei* RRH n° 494) *testes sunt*. Auffallend ist seine Verwendung des *domnus*-Titels für weltliche Zeugen (RRH n° 426. D. RRH n° 452. RRH n° 503). In D. RRH n° 452 werden so nur Barone ausgezeichnet[76], so daß man vermuten muß, daß in RRH n° 426 die zahlreichen *domni* unter den Zeugen Vasallen des ausstellenden Herrn von Caesarea waren, Rohardus Rufus und

75) RRH n° 433 (2x). D. RRH n° 466. RRH n° 503. 566. Die kanzleiwidrige Form ließ Radulf C in D. RRH n° 466 stehen, als er Lamberts Originalkonzept revidierte, weil er selbst in DD. RRH n° 412. 413 *sigilli impressione* geschrieben hatte. Im Mittellateinischen Wörterbuch s. v. *authenticus* ist das Wort in Verbindung mit der Besiegelung oft nachgewiesen, in Ducanges Glossarium dagegen in dieser Hinsicht gar nicht.

76) Bei den königlichen Funktionären hat der Marschall keinen *domnus*-Titel, dagegen hat ihn in RRH n° 503 neben einem Baron noch der Kastellan von Jerusalem, mit dem Lambert freilich öfters zu tun hatte, wenn er Urkunden für die Cour des Bourgeois schrieb.

Petrus de Sancto Germano aber nur seine Bourgeois. In der Hälfte aller Stücke (RRH n° 426. 433. D. RRH n° 466. RRH n° 494. 590) schließt die Zeugenliste mit *et plures alii*[77]. Ob das ein Hinweis auf eine flandrische Herkunft sein könnte, habe ich dahingestellt gelassen (siehe oben S. 167 f.), aber ein Diktatkriterium ist es bei aller sonstigen Häufigkeit von derlei Wendungen doch.

Die beiden Diplome hat Lambert mit einer Kanzleizeile der Königskanzlei versehen. Schon in D. RRH n° 452 war sie nicht kanzleigemäß (siehe oben S. 152), in D. RRH n° 466 mußte sie erst von der Kanzlei in Ordnung gebracht werden (siehe oben S. 157). Von seinen eigenen Urkunden hat Lambert nur RRH n° 503 mit seinem Namen als Zeuge und Schreiber versehen, nicht jedoch die von anderer Hand geschriebene Gegenurkunde des Johannitermeisters. Einen ganz anderen Charakter hat natürlich seine Unterfertigung als Datar in vier Diplomen der Jahre 1176 und 1177 (siehe oben S. 170).

Es bleibt zum Schluß reichliches Material, um die zehn Urkunden Lamberts als Diktatgruppe zusammenzubinden, die Gedenkformel mit *totius generis mei*, die warranty clauses, die Corroboratio mit *auctentica sigilli mei impressione* und den Formeln mit *cavillatio* und *sopire*. Aus diesem Vergleich fällt vorerst nur D. RRH n° 452 heraus, aber hier handelt es sich um Lamberts Schrift. Überdies stehen darin Formeln des Johanniterdiktats der Zeit, die auch bei Lambert vorkommen, nämlich die Promulgatio mit *sanctae matris ecclesiae filiis* und die Schenkungsformel im Perfekt *dedi tradidi et concessi*. Zur weiteren Hilfe kommt noch eine Beobachtung am Sprachgut, das Wort *incola*. Es ist im Osten extrem rar, steht aber bei Lambert in RRH n° 426. DD. RRH n° 452. 466. Ich kann es sonst nur noch in RRH n° 281 nachweisen. Insgesamt kann an der Zugehörigkeit auch von D. RRH n° 452 zur Diktatgruppe Lamberts kein Zweifel sein.

77) In RRH n° 494 steht die Wendung zusätzlich nochmals innerhalb der Zeugenliste; in RRH n° 504 stand sie nie, aber das ergibt sich allein aus dem hier richtig lesenden Druck von PRUTZ.

# XXIII. Der tripolitanische Kanzler Matthaeus

## Diktator und Schreiber des kanzleifremden D. RRH n° 477 (1163–1187)

(nachgewiesen 1155 (?) – 1189)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 191. – 2. Die Laufbahn des Matthaeus S. 195. – 3. Antiochenische Dictamina des Matthaeus (RRH n° 314. 680) S. 207. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 217. – 5. Das Diktat des Matthaeus S. 222. – 6. Das Sprachgut des Matthaeus S. 238. – 7. Diktatmodelle des Matthaeus S. 247.

### 1. Der Urkundenbestand

(unten S. 193)

Unter den Diplomen aus der Zeit des Königs Amalrich und des Notars Radulf C ist eines, D. RRH n° 477 von 1170, dem auf den ersten Blick anzusehen ist, daß es sich nicht um ein Kanzleiprodukt handelt. Es war zwar besiegelt, da das erhaltene Original noch Siegellöcher hat und auch ein Siegel angekündigt wird, und zwar ausdrücklich ein königliches, so daß das Stück für diesen Zweck die Kanzlei durchlaufen hat, auch wenn es dort nicht verfaßt und geschrieben wurde. Aber es hat keine Unterfertigung des Kanzlers oder einer anderen Person, und vor allem hat es ein kanzleiwidriges Querformat. Auch im Diktat finden sich grobe Kanzleiwidrigkeiten. Dazu gehört die Invocatio mit *In nomine summae* (statt *sanctae*) *et individuae trinitatis*. Vor der Intitulatio steht eine mit einer kurzen Narratio verwobene Arenga, was in jerusalemitanischen Kanzleiausfertigungen nicht mehr vorkam. Unmittelbar aufeinander folgen dann zwei verschiedene Promulgationes ( ... *tam successurae posteritati quam modernorum praesentiae certissimum fieri voluimus. Pateat igitur scire volentibus*), was unter dem Gesichtspunkt des Kanzleidiktats monströs war. Noch viel schlimmer ist, daß nicht nur der königliche Aussteller, sondern auch der empfangende Johannitermeister die (zu dieser Zeit nicht kanzleimäßige) Devotionsformel *dei gratia* erhalten. Völlig mißglückt ist die Intitulatio mit ihrem doppelten Genitiv *Ierosolimorum rex Latinorum quintus* statt *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex quintus*[1]. Das Datum ist rudimentär, weil ohne einleitende Floskel, es fehlen

---

1) Erschwerend kommt hinzu, daß *Ierosolimorum* hier nicht von dem Neutrum

Tag und Monat und daher ist die Datierung auch nicht durch die Zeugenliste gespalten, und an die Stelle von *Huius rei testes sunt* ist ein einfaches *videlicet* getreten, das auf die Ankündigung der Zeugen in der Corroboratio zurückweist.

Für diese Verstöße gibt es gute Gründe. Am 29. Juni 1170 hatte ein schweres Erdbeben den ganzen Nahen Osten, vor allem aber Tripolis erschüttert[2]. Graf Raimund III. von Tripolis aber war seit 1164 in muslimischer Gefangenschaft, seine Grafschaft wurde für ihn verwaltet von seinem nächsten männlichen Verwandten, dem König Amalrich von Jerusalem. Dieser begab sich daher nach Tripolis, das aussah wie ein *sepulchrum publicum*[3]. Dort übertrug er den Johannitern durch RRH n° 477 mit gewissen Vorbehalten zugunsten des gefangenen Grafen die beiden gräflichen Burgen Arcas und Gibelacar, die auch schwer beschädigt waren, mit der Verpflichtung, sie wieder instand zu setzen. Er handelte also nicht als König von Jerusalem, sondern, wie es D. RRH n° 477 auch ausdrücklich sagt, als Regent von Tripolis (*Tripolis comitatum procurans*). Deshalb wurde das Stück zwar mit dem Königssiegel besiegelt, weil Amalrich ja kein anderes hatte, wurde aber nicht vom Königskanzler Radulf von Bethlehem unterfertigt, da dieser für die Grafschaft nicht zuständig war, obwohl er das in seiner Verwaltung stehende Siegel hierfür bewilligt haben muß. Aus demselben Grund wurde nicht der Kanzleinotar Radulf C für den Text bemüht, auch nicht ein Empfängerschreiber der Johanniter, sondern ein wohlbekannter gräflicher Urkundenschreiber namens Matthaeus, der seit 1163 für den Grafen arbeitete und ihm seit dessen Freilassung Ende 1173/Anfang 1174 bis zu des Grafen Tode als Kanzler diente. Mit Matthaeus hat sich en passant schon Antweiler befaßt und ihm zwölf Urkunden zugewiesen[4], dies aber nur aufgrund der Unterfertigung des Kanzlers, die er in den gräflichen Urkunden in der Regel anbrachte. Er hat ihm deshalb auch richtig die beiden Urkunden RRH n° 595. 642 zugewiesen, die keine gräflichen Urkunden sind, gleichwohl aber von Matthaeus unterfertigt wurden. Da Antweiler nicht nach dem Diktat arbeitete, entging ihm eine Reihe von Produkten des Matthaeus, darunter auch D. RRH n° 477[5]. Ich weise dem Matthaeus folgende Urkunden zu[6]:

---

Pluralis Ierosolima = Jerusalem gebildet ist, sondern von Ierosolimi = Jerusalemitaner. Das ist zwar der Form nicht anzusehen, aber der Diktator Matthaeus schrieb in der tripolitanischen Grafenkanzlei als Intitulatio *comes Tripolis* oder *Tripolitanorum*; siehe unten S. 227.

2) Dazu MAYER, Erdbeben von 1170, passim.

3) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 18, S. 935.

4) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 76 Anm. 188.

5) Siehe sein Non liquet ebd. S. 251.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 314(?) | | 1155 (1154 Dezember 25 – 1155 Dezember 24?) |
| Or. | | RRH n° 378 | | 1163 Januar (8 oder 19) |
| Or. | | RRH n° 389(?) | (Akkon) | 1163 (Februar 18 – Dezember 24, wohl Februar/März) |
| Or. | D. | RRH n° 477 | (Tripolis) | 1170 (Juni 29 – Dezember 18) |
| Or. | | RRH n° 520 | | 1174 (1173 Dezember 25 – 1174 Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 519 | (Jerusalem) | 1174 Dezember (1–24) |
| Or. | | RRH n° 549 | | 1177 Oktober (1–31) |
| | | RRH n° 559c (nur Regest) | | 1178 August (1–31) |
| Or. | | RRH n° 583 | | 1179 Mai (1–31) |
| | | RRH n° 585 | | 1179 August (1–31) |
| Or. | | Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 (zitiert als R) | | (1174–1179 Oktober 22) |
| Or. | | RRH n° 595 | | 1180 August (1–31) |
| Or. | | RRH n° 602 | | 1181 März (1–31) |
| Or. | | RRH n° 605 | | 1181 September (1–30) |

6) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Von RRH n° 637 existieren zwei ehemals besiegelte Originale, das zweite unediert (Johanniterarchiv Malta, Arch. vol. 4 n° 26 und 27), die sich in der Zeugenliste erheblich unterscheiden. Allerdings hängt heute an n° 26 an moderner Hanfschnur irrtümlich das Siegel eines Johannitermeisters Wilhelm, entweder Wilhelm von Châteauneuf (1241–1259) oder Wilhelm von Villaret (1300–1307). Die unedierte Fassung ist so schlecht erhalten, daß ich darauf verzichten muß, sie unten im Exkurs II zu veröffentlichen. Die Monatsangabe April in RRH n° 642 steht nur in den Drucken von PAOLI und DELAVILLE LE ROULX. In der handschriftlichen Überlieferung findet dies keine Stütze, und schon im Druck von PRUTZ fehlt der Monatsname. Da alle erhaltenen Urkunden des Grafen Raimund III. von Tripolis mindestens seit 1174 von Matthaeus diktiert sind, ist dies auch zu unterstellen für die verlorenen Urkunden RRH n° 559c. 594b. 602a. 651a. 651b, von denen ich aber nur RRH n° 559c in die obige Liste aufgenommen habe, weil hier die Unterfertigung durch Matthaeus bezeugt ist (Archivinventar von Manosque von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 340r). Der Prokuratorentitel Raimunds in RRH n° 651a. 651b spricht nicht gegen die Annahme einer Urheberschaft des Matthaeus und für eine Entstehung in der Reichskanzlei (trotz tripolitanischen Betreffs), da Matthaeus seinem Herrn auch in dem klar von ihm diktierten RRH n° 645 den Prokuratorentitel gab. Zu Diktateinflüssen des Matthaeus in D. RRH n° 412 siehe unten S. 200 f., zu solchen Einflüssen in RRH n° 620. 621. 679a. 742 siehe unten S. 205–207.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | RRH n° 637 (zwei Originale) | | 1184 Juni (1–30) |
| Or. | RRH n° 642 | | 1185 (1184 Dezember 25 – 1185 Dezember 24) |
| | RRH n° 645 | (Tripolis) | 1185 Dezember (1184 Dezember 25–31) |
| | RRH n° 657e (Druck unten S. 900 n° 9) | (Tripolis) | 1187 Mai (1–31) |
| | RRH n° 662 | | 1187 August (4–31) |
| Or. | RRH n° 680 (nur Beteiligung) | Tyrus | 1189 April (9–30) |

Von diesen 20 Urkunden, die mit Ausnahme von RRH n° 680 sämtlich eines Ausstellortes darben, sind vier nicht vom Grafen, sondern von seinen Vasallen ausgestellt[7], wobei aber der Graf über seinen Konsens oder seine Besiegelung beteiligt war, so daß sein eigener Kanzler gleich die vasallitische Urkunde aufsetzte. Ein Stück stellte, wie schon gesagt, der König von Jerusalem als Regent von Tripolis aus (D. RRH n° 477), eines Fürst Rainald von Antiochia (RRH n° 314), ein weiteres Fürst Boemund III. von Antiochia (RRH n° 680). Auf der Empfängerseite finden sich zwei Urkunden für den Thabor (RRH n° 389. 605), eine für die Lazariter in Jerusalem (RRH n° 645), eine für einen Vasallen namens Wilhelm Berengar[8], eines für Genua (RRH n° 680) und zwei Stücke für Pisa (RRH n° 585. 662), zwölf und das Regest sind für die Johanniter, denen der Graf besonders verpflichtet war, nicht nur weil sie sich intensiv um seine Freilassung bemüht und erheblich zum Lösegeld beigesteuert hatten[9], sondern auch weil sie einen bedeutenden Anteil an der Verteidigung der Ostflanke der Grafschaft hatten, insbesondere bei der festen Burg Krak des Chevaliers und den kleineren Burgen in deren Umgebung, und der Übergang tripolitanischer Burgen an die Johanniter hielt während der ganzen Regierungszeit Raimunds III. an (RRH n° 378. D. RRH n° 477. RRH 549. 594b. 602). Diese Monokultur bei den gräflichen und vasallitischen Urkunden zugunsten der Johanniter, vermehrt um die zwei über das Johanniterarchiv überlieferten Urkunden für

7) Wilhelm von Maraclea: RRH n° 378. 595, Hugo von Byblos: RRH n° 520, Raimund de Tribus Clavibus: RRH n° 642.

8) Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4.

9) RRH n° 519. Dagegen betreffen RRH n° 742. D. RRH n° 743 eher Schulden Raimunds IV. von Tripolis; siehe MAYER, Varia Antiochena S. 199–202.

den Thabor (RRH n° 389. 605), erklärt auch den ungewöhnlich hohen Anteil von Originalen an den Urkunden des Matthaeus.

## 2. Die Laufbahn des Matthaeus

Über die Laufbahn des Matthaeus außerhalb des tripolitanischen Urkundenwesens wissen wir gar nichts, außer daß er wahrscheinlich in Europa irgendwo studiert hatte, denn 1174 nannte er sich in RRH n° 519 einmal *magister*. Weder vor seinem Eintritt in die gräfliche Kanzlei noch nach seinem Ausscheiden aus derselben scheint er irgendeine Position in der tripolitanischen Kirche bekleidet zu haben, jedenfalls hat Antweiler in seiner sorgfältigen Prosopographie dieses Bistums dort nicht einen einzigen Matthaeus dingfest machen können. Auch sonst kann ich in der Kirche des Hl. Landes keinen Matthaeus finden, den man mit dem tripolitanischen Kanzler in Verbindung bringen könnte. Es gibt allerdings eine Urkunde des Erzbischofs von Tyrus von 1163 ohne weitere Eingrenzung, in der unter den Zeugen ein tyrensischer Kanoniker Matthaeus vorkommt (RRH n° 385; siehe dazu unten S. 246 f.). In dieser Zeugenliste wird der Beiruter Bischof als *dei gratia Beritensis ecclesiae venerabilis episcopus* genannt. Dieses Epitheton war für Bischöfe trotz des entgegenstehenden Vorbildes der Papsturkunden extrem selten, aber gerade bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus sehr beliebt (siehe unten S. 244–247). Aber es ist die einzige Diktatberührung mit Matthaeus, und vor allem diktierte dieser schon im Januar 1163 in Tripolis RRH n° 378, so daß an eine Identität mit dem tyrensischen Namensvetter nicht gedacht werden kann.

Die Versorgung der tripolitanischen Urkundenmänner in der dortigen Kirche scheint auch nicht üblich gewesen zu sein. Von den unten S. 922 f. im Exkurs III aufgeführten Urkundenreferenten der Grafen hat keiner nachweislich eine große Karriere gemacht. Zwar hat Antweiler gemutmaßt, daß der Schreiber des Testaments Raimunds I. von 1105, Pontius de Brosio, vielleicht identisch gewesen sein könnte mit dem Bischof Pontius von Tripolis (1115/1116)[10], aber positive Indizien dafür bestehen nicht. Ebensowenig ist es gesichert und bisher nicht einmal vermutet worden, daß der Grafenkanzler Petrus von 1142–1145 personengleich war mit dem Bischof Petrus von Tortosa von 1169[11]. Antweiler hat die Identifizierung des gräflichen

10) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 233.

11) RRH n° 462. Bisher wurden Petrus nur die beiden von ihm unterfertigten Urkunden RRH n° 212. 236 zugeschrieben; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 56 f. Aber

Kapellans Bernhard von 1146[12] mit einem tripolitanischen Kanoniker Bernhard in RRH n° 211 von 1132 erwogen[13], und er mag tatsächlich, da er Urkunden schrieb, identisch sein mit dem Urkundenschreiber Scriptor Bernhard von 1125 (RRH n° 107), aber viel weniger sicher mit dem von Antweiler bemühten Kanoniker, weil sich der Urkundenmann 1146 nur als Kapellan des Grafen, nicht aber als Kanoniker bezeichnete und auch die anderen beiden 1146 als Kapelläne des Grafen genannten Deusdedit und P. de Salze nicht als Kanoniker nachweisbar sind. Auch der Hauspriester des Vizegrafen von Tripolis namens Stephan (RRH n° 527 von 1175) wird kaum zum Kanzler Stephan des Grafen Boemund (IV.) von Tripolis von 1189 aufgestiegen sein[14]. Auch für die letzten noch ernannten tripolitanischen Urkundenmänner, den Kapellan Johann von Bourbonne, den Kleriker Wilhelm von 1236 und den Kanzler Johann von 1243–1262 ist keine anderweitige Karriere erkennbar, und Wilhelm mag überhaupt der antiochenischen Kanzlei angehört haben und dort zum Kanzler aufgestiegen sein (RRH n° 1068. 1110. 1317). Auf sicherem Grund sind wir nur mit dem Subdiakon Dominikus des Bischofs von Tripolis, der 1127 dem Grafen Pontius eine Urkunde diktierte, die ein Schreiber Wilhelm mundierte (RRH n° 118) und bei dem Archidiakon und Kanzler Paul, der demselben Grafen 1126 eine Urkunde schrieb[15].

---

er hat ganz offensichtlich bereits 1142 die Schenkung des Grafen Raimund II. von Tripolis für die Kirche von Le Puy diktiert (RRH n° 211). Die Diktateinheit liegt auf der Hand. Dazu gehört die charakteristische Wendung *ore et corde*, die zweimal in RRH n° 211 und volle viermal in RRH n° 212 steht und noch Anfang des 13. Jahrhunderts im Tripolitanischen ein zähes Nachleben hatte (RICHARD, Porcellet S. 369 n° 2. RRH n° 856. Einmal ähnlich 1140 in der antiochenischen Fürstenurkunde RRH n° 194: *quod ore veraci et corde memori erant confirmaturi*), ebenso *bona fide sine pravo ingenio* in RRH n° 211. 212 (Im letzteren in den Drucken von DELAVILLE LE ROULX verlesen zu *bene inde sine pravo ingenio*), so auch in der NU. RRH n° 236. Unmittelbar danach geht es in allen drei Urkunden weiter mit *ego Raimundus per deum Tripolis comes*, und *per deum* ist wirklich einmalig. Ebenso auffällig sind die übermäßig aufgeblähten, wortgleichen Sanctiones in RRH n° 211. 212. 236.

12) RRH n° 233 mit a. inc. 1145, aber ind. 9, was befriedigender ist als die Zuweisung zu 1145, da dadurch Bernhard als gräflicher Urkundenreferent erst nach Petrus amtiert, nicht schon während dessen Amtszeit.

13) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 216.

14) RRH n° 679a. Das Stück ist ungedruckt. Der volle Text steht in Stadtbibliothek Arles, Ms. 164, p. 639. Zur Kanzlernennung siehe MAYER, Varia Antiochena S. 194

15) RRH n° 108. Wo er Archidiakon war, wird nicht gesagt, so daß Tripolis selbstverständlich ist. ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 195 Anm. 3 ist hier arg in die Irre gegangen, irregeführt durch RÖHRICHTS Regest und PAOLIS Druck, wo man liest

Andererseits wurde 1139 eine Urkunde des Grafen Raimund II. geschrieben von einem Mann, der nachweislich kein Mitglied der Kirche von Tripolis war, da er sich *Guarinus scriba de Bethlehem* nannte[16]. Der Wanderkanzler Radulf von Chartres hatte, auch in seiner tripolitanischen Zeit, seine Pfründe nicht nur im 'Ausland', sondern sogar in dem an die Muslime gefallenen Mar'aš, also in partibus infidelium (siehe unten Exkurs V, S. 928). Und als man 1183 einen neuen Bischof in Tripolis benötigte, da griff man nicht etwa zu dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus, sondern zum antiochenischen Kanzler Johannes[17]. Soweit wir es erkennen können, war also nur ein kleiner Teil der gräflichen Urkundenreferenten in der Kirche der Grafschaft selbst versorgt. Der Mönch Raimund war vermutlich nur ein Gelegenheitsschreiber, der ja auch nur einmal auftritt und zwei Jahre später schon durch Pontius de Brosio abgelöst war (RRH n° 38. 44). Ein Gelegenheitsschreiber mag auch der *Iohannes scriptor presbiter* von 1116[18] gewesen sein, aber er hatte offenbar eine Pfründe in der tripolitanischen Weltkirche, und das galt auch für den Subdiakon Dominicus und natürlich den Archidiakon Paul. Nichts wissen wir dagegen darüber, wie die gräflichen Urkundenmänner Pontius de Brosio, Wilhelm Scriptor, Guarinus Scriba de Bethlehem und die Kanzler Otrannus, Petrus, Radulf von Chartres – der ja von seiner Pfründe in Mar'aš faktisch nicht mehr leben konnte –, Alberich, Matthaeus, Stephan, der Kleriker Wilhelm und der Kanzler Johann versorgt wurden. Ein Unterhalt in der gräflichen Kapelle wäre denkbar, aber es fällt auf, daß nur einmal ein gräflicher Kapellan als Urkundenschreiber bezeugt ist[19], so daß diese Möglichkeit nicht sonderlich stark begründet ist.

---

*S.* (= *Signum*) *Pontii Sancti Pauli archidiaconus et comitis cancellarius.* Selbst dann ist es nicht angängig, diesen Archidiakon der Diözese Antiochia zuzuordnen, wie Antweiler dies tut, denn die Kathedrale von Antiochia hatte das Petruspatrozinium, St. Paul in Antiochia aber war ein Kloster, wo es keinen Archidiakon geben konnte. Die Überlieferung – eine Kopie – hat zwar *S. Poncii s. Pauli archidiachoni et comitis cancellarii*, aber das ist natürlich aufzulösen zu *Signum Poncii, signum Pauli archidiachoni* etc., und der letzte Druck von DELAVILLE LE ROULX hat dies auch so gedruckt.

16) RRH n° 191. Allerdings mag er zu tun gehabt haben mit den Besitzungen der Kirche von Bethlehem in der Grafschaft Tripolis, die uns in RRH n° 118 in Gestalt einer *Bethleemitica villa* entgegentreten.

17) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 73–79; zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 82 f.

18) RICHARD, Chartrier S. 611 n° 2.

19) RRH n° 233. Unklar ist, wo Johann von Bourbonne versorgt wurde (siehe zu ihm unten S. 720–730). Er war Mitglied der Kapelle Boemunds IV. und nennt sich *principis capellanus* (RRH n° 792), aber man weiß nicht, ob er der fürstlichen Kapelle von Antiochia oder der gräflichen von Tripolis oder einer gemeinsamen angehörte.

Wir wissen auch nicht, ob der Kanzler Matthaeus im Osten geboren wurde oder einwanderte, wahrscheinlich ist letzteres. Wenn sein Magistertitel von 1174 ein Universitätsstudium bedeutet, dann war er mindestens zeitweilig in Europa gewesen. Schrift und Diktat geben nichts Handfestes für seine regionale Herkunft her. Die Schrift von RRH n° 378 von 1163 wirkt mit Maßen englisch, aber eben nur mit Maßen (siehe unten S. 217 f.). Wenn Matthaeus gelegentlich ÷ für *est* schreibt (D. RRH n° 477 Zeile 11, RRH n° 605 letzte Zeile und RRH n° 642 Zeile 16 und 2 v. u.), so ist diese in England sehr gebräuchliche Kürzung (siehe dazu oben S. 93) für sich allein natürlich noch kein Indiz für eine Herkunft von der Insel. In D. RRH n° 477 hat er *concordiae finis* (siehe oben S. 87) und in RRH n° 519 *quietam clamo*, beides in der englischen Urkundensprache sehr beliebte Wendungen, aber das ist erneut zu wenig für eine englische Herkunft. Ebensowenig kann aus dem zweimaligen, sonst bei Matthaeus aber ganz isolierten Vorkommen von *qui audierunt et viderunt* in RRH n° 389 auf eine Herkunft aus Anjou geschlossen werden, zumal diese Floskel um 1160 auch sonst im Osten vorkam, wenn auch nicht gerade oft (siehe oben Bd. 1, S. 523).

Auch ist die Bevorzugung von *anno domini* in den Datierungsformeln oder *casatus* für Dorfbewohner (siehe unten S. 230, 235) kein Hinweis auf eine flandrische Heimat, obwohl das eine wie das andere dort sehr beliebt war. Zwar war *anno domini* in der maßgeblichen Kapetingerurkunde noch sehr selten und brach dort massiv erst unter Philipp II. Augustus ein (siehe oben Bd. 1, S. 571), um dann auch gleich die Führung zu übernehmen, aber wenn man nach Französisch und Belgisch Flandern blickt, findet man es schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Ich nehme als Beispiel die Urkunden von St. Martin in Tournai bis 1200, wo mehr oder minder bei der Angabe des Inkarnationsjahres eine vergleichbare Vielfalt herrscht wie bei Matthaeus (siehe unten S. 235). Aber seit 1105 kommt *anno domini* dort nicht weniger als zwanzigmal vor[20]. Das ist natürlich der Einfluß der flandrischen Grafenurkunde, den man hier zu fassen bekommt (siehe oben Bd. 1, S. 571), ebenso wie ein gelegentliches *anno verbi incarnati* im selben Urkundenbestand Kapetingereinfluß ist. Derselbe flandrische Raum würde übrigens auch mit dem auffallenden *summus* statt *sanctus* in der Invocatio des

20) D'HERBOMEZ, Chartes de St.-Martin de Tournai 1, S. 11 n° 9, S. 22 n° 24 (beide vom Bischof von Cambrai), S. 25 n° 28 (Bischof von Laon), S. 54 n° 51 (Graf von Flandern), S. 70 n° 65, S. 71 n° 66, S. 72 n° 67, S. 73 n° 68, S. 74 n° 69 (die letzten drei vom Bischof von Tournai), S. 92 n° 91 (Bischof von Cambrai), S. 120 n° 117, S. 121 n° 118, S. 128 n° 124, S. 130 n° 128, S. 133 n° 132 (Bischof von Laon), S. 134 n° 133 (Bischof von Tournai), S. 137 n° 135 (Bischof von Laon), S. 154 n° 147 (Kapitel von Cambrai), S. 176 n° 170, S. 176 n° 171 (Bischof von Noyon).

Matthaeus zusammenpassen[21]. Aber das ist mir letztlich doch nicht genügend, um auf eine flandrische Herkunft zu schließen, zumal für das auffällige *summus* auch antiochenisches Vorbild in Betracht kommt (siehe unten S. 250).

Das Diktat des Matthaeus wird erstmals ganz klar erkennbar 1163 in RRH n° 378, als ein gewisser Alberich noch Kanzler des Grafen von Tripolis war (RRH n° 380). Zuvor hatte 1151–1157 Radulf von Chartres diese Funktion bekleidet (siehe unten Exkurs V, S. 928). Radulf war also noch von dem Grafen Raimund II. ernannt worden. Dessen Ermordung 1152 führte nicht zu einer neuen Kanzlerernennung, sondern die Regentin und Grafenwitwe Hodierna behielt den fähigen Radulf bei, ja er war noch 1157 im Amt, als Raimund III. bereits volljährig war, allerdings lebte Hodierna noch 1161 (D. RRH n° 366), natürlich nicht ohne Einfluß. Es ist nicht zu erkennen, warum nun gerade 1163 ein neuer Kanzler, nämlich Alberich, aber auch in Gestalt des Matthaeus ein neuer Urkundenkonzipient auftritt, denn damals änderte sich in Tripolis nichts, sondern nur in Jerusalem und in Antiochia, wo Amalrich König und die Fürstin Konstanze vertrieben wurde.

Matthaeus war noch ein eher junger Mann, als er 1163 in die tripolitanische Kanzlei eintrat, denn er amtierte dort bis in den August 1187. Jedenfalls war er eben erst in die Kanzlei eingetreten, denn RRH n° 378 hat grobe Formularverstöße, so vor allem die ganz abenteuerliche Stellung der Invocatio nach der Arenga und das Fehlen jeder Corroboratio. Es ist zwar keine gräfliche Urkunde, sondern hat den gräflichen Vasallen Wilhelm von Maraclea zum Aussteller, wurde aber vom Grafen besiegelt und daher in seiner Kanzlei – eine Lehrlingsarbeit gewissermaßen. Und dennoch ist es möglich, daß Matthaeus 1155 bereits eine Urkunde des antiochenischen Fürsten Rainald von Châtillon diktierte, dann nämlich, wenn ihm, wie ich für wahrscheinlich halte, das Dictamen RRH n° 314 zuzuweisen ist (siehe dazu unten S. 208–212).

Matthaeus war 1163 in Tripolis dem Kanzler Alberich nachgeordnet, denn während dieser sich nannte, tat dies Matthaeus in seinen damaligen Urkunden ganz im Gegensatz zu seiner späteren Gewohnheit nicht[22]. Dabei ist eine Arbeitsteilung zu beobachten, denn die von dem Kanzler Alberich

---

21) Siehe oben Bd. 1, S. 685 Anm. 116 mit Beispielen aus den Urkunden von St. Martin in Tournai und der Grafen von Flandern.

22) Es war nicht etwa so, daß in der Kanzlei 1163 erst Alberich und dann Matthaeus amtiert hätten, denn Matthaeus diktierte im Januar 1163 RRH n° 378 und zwischen dem 18. Februar und dem 24. Dezember 1163 RRH n° 389, während Alberich am 15. Juni 1163 RRH n° 380 unterfertigte. Sie arbeiteten also gleichzeitig nebeneinander.

unterfertigte Urkunde RRH n° 380 hat keine Diktatspuren des Matthaeus, während sein Diktat in RRH n° 378 ganz unverwechselbar ist, in geringerem Maße in RRH n° 389. Er hat also von Anfang an ganze Urkunden diktiert, Alberich seinerseits andere. Ein solches Nebeneinander hatte es schon einmal gegeben, als der spätere Kanzler Petrus (RRH n° 212. 236) schon 1142 RRH n° 211 diktierte, obwohl 1139–1143 der Kanzler Otrannus amtierte, und auch hier diktierten der eine wie der andere ganze Urkunden, nicht Petrus als Gehilfe nur einen Teil.

Wichtig ist es, daß Matthaeus schon im Januar 1163, also vor dem Beginn der etwa zehnjährigen Gefangenschaft Raimunds III. von Tripolis, in der tripolitanischen Kanzlei auftritt, aus der der Kanzler Alberich verschwindet. Das bedeutet nämlich, daß er noch von dem Grafen Raimund III. bestellt wurde und nicht etwa nach dessen Gefangennahme erst vom Regenten, dem König Amalrich von Jerusalem. Als Amalrich 1170 nach Tripolis kam, fand er Matthaeus, der ihm damals D. RRH n° 477 schrieb, bereits vor. Das wirft erneut die Frage auf, wovon Matthaeus eigentlich lebte, denn angesichts der sicher nur ganz sporadischen Anwesenheiten des Regenten in Tripolis ist es sicher, daß dieser nur ganz selten urkundete, und daher fraglich, ob eine aus dem gräflichen Haushalt finanzierte Kanzlei fortdauerte; Matthaeus wird eher fallweise herangezogen worden sein. Damit wird freilich auch nicht klarer, ob er aus einer Pfründe in der tripolitanischen Kirche unterhalten wurde.

Jedenfalls scheint Matthaeus nicht zum König ins Königreich Jerusalem gegangen zu sein. Es gibt nämlich noch ein weiteres Diplom, das der König als Regent von Tripolis ausstellte (D. RRH n° 453 von 1168). Aber dabei handelt es sich um ein reines Dictamen des Notars Radulf C, und es findet sich die Unterfertigung des jerusalemitanischen Kanzlers Radulf von Bethlehem. Der entscheidende Unterschied zu D. RRH n° 477 ist, daß dieses nach der Zeugenliste in Tripolis ausgestellt wurde, während D. RRH n° 453 in Askalon erging, wo Matthaeus ganz offensichtlich nicht zur Verfügung stand und Rücksichten auf die Tripolitaner wie etwa das Unterlassen der Unterfertigung des Kanzlers von Jerusalem überflüssig waren.

Ebenso aufschlußreich ist D. RRH n° 412 vom 15. März 1165, an sich einem reinen Dictamen des Radulf C. Hier erscheinen nämlich plötzlich Sprachfetzen des Matthaeus, ohne sich aber in der Kanzlei von Jerusalem zu halten. Dazu gehört etwa *tam modernis quam modernorum successoribus* in der Empfängernennung, was bei Matthaeus aber immer in der Promulgatio steht. In der Corroboratio findet sich weder *pagina* noch *carta*, was beides für Radulf C kennzeichnend war, *carta* noch mehr als *pagina*. Matthaeus hat ebenfalls nie *carta*, manchmal, wenn auch nicht oft, *pagina* (RRH n° 519. 583. 595. 637). Die Zeugenformel *Sunt autem hi testes* weicht ganz ab von

dem eintönigen *Huius rei testes sunt*, das sonst bei Radulf C herrschte, allerdings kommt es sofort in dem nur drei Wochen jüngeren D. RRH n° 413 leicht abgewandelt noch einmal vor (*Sunt itaque testes isti*), was nun allerdings mit Matthaeus nicht vergleichbar ist, dessen Zeugenformel fast immer aus dem lakonischen Wort *videlicet* besteht. Diese Anklänge erklären sich sicherlich nicht durch eine Stellung des Matthaeus als Hilfsarbeiter in der Kanzlei von Jerusalem, denn dann müßte derlei öfter vorkommen und schon in D. RRH n° 412 konkreter sein. Aber Ende 1164 hatte sich der König nach Antiochia begeben müssen, und zwar über Land, um dort die Regentschaft für den in Gefangenschaft geratenen Fürsten zu übernehmen. Dieser Weg führte zwangsläufig über Tripolis, wo der König gleichfalls Regent für den ebenfalls gefangengenommenen Grafen wurde. Hier oder auf dem Rückweg wird Radulf C den Matthaeus kennengelernt und mit ihm Fachfragen diskutiert haben, was zu dem einmaligen Diktateinfluß des Matthaeus auf D. RRH n° 412 führte, das sachlich nicht die Grafschaft Tripolis, sondern das Königreich Jerusalem betraf. Der König war noch im Januar 1165 in Antiochia (RRH n° 411), der Rückweg muß dann wieder über Tripolis gegangen sein. Am 15. März 1165 (D. RRH n° 412) war der Notar Radulf C also gerade aus dem Norden zurück, so daß es nicht verwunderlich ist, daß ein Matthaeus-Einfluß gerade jetzt auftritt.

Als der Graf schließlich Ende 1173 oder Anfang 1174 freikam, war Matthaeus immer noch da, und natürlich griff der Graf erneut zu ihm, den er kannte. Schon in seiner ersten sicher datierten Urkunde nach der Entlassung (RRH n° 519 von Dezember 1174) nennt er sich als Magister und Kanzler, und als Kanzler von jetzt an ständig, auch in Urkunden, die er für Dritte schrieb, ausgenommen RRH n° 520 auch von 1174, das er dem Herrn von Byblos verfaßte. Er hatte jetzt niemand mehr über sich, jetzt erst konnte er ohne Chef sein charakteristisches, aber ungewöhnliches Diktat ungehemmt ausleben.

Matthaeus blieb nun im Amt bis August 1187, also über die Katastrophe von Haṭṭīn (Juli 1187) hinaus, auch während der ersten und der zweiten Regentschaft seines gräflichen Herrn Raimund III. im Königreich Jerusalem (1174–1176, 1184–1186), als Raimund Zugriff auf die dortige Königskanzlei hatte. Aber Raimund hielt die beiden Kanzleien strikt getrennt. Matthaeus befaßte sich nur mit seinen Urkunden als Graf von Tripolis und Fürst von Galilaea, während gleichzeitig die Königskanzlei Raimunds Regierungsakte in Jerusalem im Namen des Königs beurkundete.

In dieser Zeit, aber auch schon früher, kam Matthaeus mit Raimund ins Königreich im Süden. Obwohl nur eine Urkunde des Matthaeus einen Ausstellort hat, ist es offenkundig, daß 1163 RRH n° 389 in Akkon ausgestellt wurde. Dort *in domo Giraldi de Conilz in Acon* hatte der Thaborabt

einen Pachtvertrag auf 25 Jahre geschlossen mit dem ehemaligen akkonensischen Schöffen (RRH n° 311) Petrus de Nimines und seinem Bruder, der bizarrerweise ebenfalls Petrus hieß (*frater suus eiusdem nominis*), und zwar über den Besitz des Klosters in der Grafschaft Tripolis. Graf Raimund bestätigte jetzt diesen Vertrag, der geschlossen worden war *coram illis, qui audierunt et viderunt et qui etiam huius negotii testes sunt.* Die Sache wurde also uno actu zwischen den Parteien beschlossen und vom Grafen daher ebenfalls in Akkon mit einem Chirograph bestätigt, so daß zwei gleichlautende gräfliche Urkunden zu schreiben waren. Datiert ist die Urkunde a. inc. 1163, a. reg. 1 des Königs Amalrich. Dieser hatte am 18. Februar 1163 nach einem kurzen, aber heftigen Thronfolgestreit die Herrschaft erhalten. Vielleicht hatten sich die beiden Petri hier oder schon früher gegen Amalrich exponiert und hielten es jetzt für besser, ihren Wohnsitz nach Tripolis zu verlegen. Man muß als sicher unterstellen, daß der Graf dem am 10. Februar 1163 verstorbenen König Balduin III. das letzte Geleit zum Begräbnis in Jerusalem gegeben hatte, denn er stand unter dem Verdacht, daß sein eigener Leibarzt, der den König zuvor in Tripolis behandelt hatte, ihn vergiftet habe[23]. Überdies dürfte er in dem Thronstreit der Kandidat der Opposition gewesen sein[24], so daß auch aus politischen Gründen seine Anwesenheit im Reich erforderlich war. Ein weiterer Aufenthalt im Reich ist für Raimund 1163 nicht bezeugt. Es ist verständlich, daß Matthaeus die Mundierung des Chirographs einem anderen überließ, da der Graf ja nur kurz im Süden blieb und noch weitere Urkunden ausgestellt haben dürfte.

Ebenso sicher ist RRH n° 519 in Jerusalem ausgestellt. Am 13. Dezember 1174 bezeugte der Graf ein in Jerusalem beurkundetes Diplom des Königs Balduin IV. (D. RRH n° 518), bei dem schon deshalb nichts darauf hindeutet, daß die Rechtshandlung etwa schon lang zurücklag, weil Graf Raimund III. nach seiner vieljährigen Gefangenschaft erst am 18. April 1174 wieder in Freiheit erscheint[25] und der zuvor allmächtige und omnipraesente Günstling Milo von Plancy, der die Barone vom König fernhielt[26], in der Zeugenliste von D. RRH n° 518 fehlt, also bereits tot war, so daß die Rechtshandlung nach Oktober 1174 lag.

---

23) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 34, S. 859 f.

24) MAYER, Beginnings S. 135.

25) D. RRH n° 514. Bei dem Regest einer Urkunde des Grafen von angeblich September 1171 in einem Inventar von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 546$^r$ n° 62 M) handelt es sich in Wahrheit unter Verschreibung des Inkarnationsjahres um RRH n° 605 von September 1181.

26) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 3, S. 963.

Für die Bezeugung von D. RRH n° 518 hatte Graf Raimund allen Anlaß. Im Juli 1174 war der König Amalrich verstorben. Für seinen minderjährigen und überdies leprösen Nachfolger Balduin IV. herrschte de facto in einem unkonstitutionellen Regime Amalrichs Günstling Milo von Plancy, dessen Regiment so viel Antagonismus erregte, daß er im Oktober 1174 ermordet wurde[27]. Schon bald nach der Krönung Balduins IV. hatte Raimund die Regentschaft verlangt, aber unter Milos Einfluß hatte der König dies dilatorisch behandelt. Aber nach dem Mord war der Weg frei, und frühestens im November, vielleicht aber auch erst im Dezember 1174 brachte Raimund in Jerusalem (*dum esset Ierosolimis*) seine Forderung erneut vor und war diesmal auf einer großen Reichsversammlung der geistlichen und weltlichen Magnaten erfolgreich[28].

Raimund war also in Jerusalem und mit ihm Matthaeus. Raimund hat im Dezember 1174 ohne Ortsangabe in dem von Matthaeus diktierten RRH n° 519 für die Johanniter geurkundet, und zwar mit einem enormen gräflichen Gefolge, angeführt vom Bischof von Tripolis, aber unter den Zeugen erscheinen auch zwei Jerusalemitaner, nämlich der Johannitermeister Josbert und der bedeutende Reichskonstabler Humfred II. von Toron, der einer der Hauptparteigänger des Grafen beim Kampf um die Reichsregentschaft war[29]. Humfred bezeugte auch, zusammen mit dem Gesinnungsgenossen Barisan dem Jüngeren von Ibelin, D. RRH n° 518, wo unter den Zeugen auch die Spitzen des Templerordens aufgeführt werden. Es ist eindeutig, daß D. RRH n° 518 und RRH n° 519 Mitte Dezember am Rande der Reichsversammlung, die über die Regentschaft entschied, verhandelt und dann auch gleich beurkundet wurden, denn wie bei allen Urkunden des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus handelt es sich bei den Zeugen von RRH n° 519, anders als bei der Königsurkunde D. RRH n° 518, um Beurkundungszeugen (siehe unten S. 236 f.). Hier im Dezember 1174 in Jerusalem ist Matthaeus also auch mit den in unterschiedlicher Weise an D. RRH n° 518 beteiligten Kanzleimännern, nämlich dem Kanzler Wilhelm von Tyrus, dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin und dem ramlensischen Urkundenschreiber Alanus von Lydda zusammengetroffen.

Viel Zeit hatte Graf Raimund nicht, er mußte Jerusalem sogleich wieder verlassen, um in den Norden zu ziehen, denn Saladin näherte sich in gefährlicher Weise den beiden nördlichen Kreuzfahrerstaaten Antiochia und Tripolis. Ende Oktober 1174 hatte Saladin auch Damaskus übernommen

---

27) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 4, S. 965.
28) Ebd. XXI. 5, S. 965 f.
29) Ebd. XXI. 3, S. 964.

und damit eine den Franken gefährliche Machtkonzentration geschaffen. Er versuchte sich sofort an einer Übernahme auch von Aleppo. Am 8. Dezember 1174 kampierte er vor Homs, am 28. Dezember ergab sich ihm die Zitadelle von Hama, am 30. Dezember stand er vor Aleppo, wo er erfolglos am 26. Januar 1175 abzog, am 2. Februar war er wieder in Hama am Orontes, wo er auf ein christliches Heer unter der Führung von Raimund III. von Tripolis stieß, das sich zurückzog, am 17. März kapitulierte die Zitadelle von Homs, am 29. März eroberte er Baalbek, am 2. April stand er wieder bei Homs[30]. Dies war eine ständige Bedrohung der antiochenischen und tripolitanischen Ostgrenze, und Raimund mußte sehen, daß er in die Heimat zurückkam. Am 1. Januar 1175 hat er das Königreich Jerusalem verlassen[31].

Auch hier bei RRH n° 519 mußte Matthaeus also rasch arbeiten und lieferte nur das Dictamen, überließ es aber einem anderen, das Stück zu mundieren. Dagegen hat er RRH n° 583 von 1179 auch selbst geschrieben. Es betrifft eine Angelegenheit von Raimunds jerusalemitanischer Herrschaft Tiberias und wurde deshalb auch mit dem Siegel dieser Herrschaft besiegelt. Diesmal war Raimund lang genug im Süden, um Matthaeus gemächliche Arbeit zu ermöglichen, denn schon im Februar war Graf Raimund im Königreich[32], im Mai urkundete er in der galilaeischen Sache, am 10. Juni nahm er mit dem Reichsheer an der Schlacht bei Marǧ ʿUyūn im südlichen Libanon teil[33].

Im Mai 1187 war Matthaeus in Tripolis, aber allein, denn sein Graf war im Reich, um das sich Saladins Schlinge immer enger zog. Anders ist es nämlich nicht zu erklären, daß RRH n° 657e im Mai 1187 noch für den Johanitermeister Roger von Moulins ausgestellt wurde, obwohl dieser am 1. Mai gefallen war, wovon Graf Raimund am 2. Mai bereits erfuhr[34]. Nur Matthaeus im Norden wußte es noch nicht, als er die Urkunde ausstellte, deren Rechtshandlung schon einige Zeit zurücklag. Graf Raimund gehörte zu den wenigen, die dem Desaster von Ḥaṭṭīn Anfang Juli entrannen. Noch im Juli war er in Tyrus, im August urkundete er letztmals (D. RRH n° 659. RRH n° 662), und zwar zugunsten der Pisaner, denen er Privilegien in der

30) LYONS – JACKSON, Saladin S. 85–90.
31) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 8, S. 973.
32) RRH n° 572. Das Stück hat zwar keinen Ausstellort, ist aber vom Februar 1179 datiert und bezeugt ein Zusammentreffen des Königs von Jerusalem, des Fürsten von Antiochia und des Grafen von Tripolis, und der König urkundete am 23. Februar 1179 in D. RRH n° 590a an der Jakobsfurt; siehe unten S. 338 Anm. 7.
33) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 28 (29), S. 1002.
34) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 36.

Stadt Tripolis gab. Offenkundig wurde die Sache von ihm und Matthaeus auch dort beurkundet, denn unter den Zeugen war nicht ein einziger der tyrensischen Zeugen von D. RRH n° 659, sondern nur tripolitanischer Adel.

Bald danach ist Graf Raimund gestorben[35]. Da er keine Kinder hatte, hatte er als Erben in Tripolis Raimund, den älteren Sohn seines engen politischen Verbündeten Boemund III. († 1201), eingesetzt. Aber Boemund III. schickte den jüngeren Sohn nach Tripolis, der später als Boemund IV. von Antiochia-Tripolis bekannt wurde[36]. Im März 1189 urkundete dieser in einer tripolitanischen Sache für die Johanniter[37] als *comes Tripolitanus*. Der Kanzler Matthaeus war nicht mehr im Amt, sondern jetzt wurde als Kanzler ein gewisser Stephan genannt. Einen Monat später, im April 1189, war Matthaeus in Tyrus und wirkte dort mit an einer Urkunde des Fürsten Boemund III. von Antiochia (RRH n° 680; siehe unten S. 213–216), deren Diktat in der Hauptsache aber aus der Kanzlei Konrads von Montferrat kam. Bald danach wird er gestorben sein, jedenfalls ist der Aufenthalt in Tyrus das letzte, was über ihn zu ermitteln ist. Zu dieser Zeit war es 26 Jahre her, daß er als relativ junger Mann seine Tätigkeit für den Grafen Raimund III. von Tripolis begonnen hatte, und – wenn er RRH n° 314 tatsächlich schrieb – 34 Jahre, daß er 1155 seine erste uns bekannte Urkunde geschrieben hatte, damals noch in Antiochia (siehe unten S. 208–212). Ein tabellarischer Lebenslauf des Matthaeus findet sich unten S. 216 f.

Nachdem Matthaeus ein Vierteljahrhundert in der Kanzlei von Tripolis verbracht hatte, findet man nicht unerwartet auch anderweitig Diktatsplitter von ihm, und zwar zunächst während seiner Amtszeit in zwei diktatgleichen Privaturkunden (RRH n° 620. 621) von 1182, von denen die eine vom Vizegrafen von Tripolis besiegelt und deshalb vor ihm in der Cour des

35) In RRH n° 664a ist er offenkundig noch am Leben, aber Röhrichts Datum von 1187 Ende September ist zu spät, da in dem Brief Askalon noch unerobert ist, das am 5. September 1187 kapitulierte, der Brief ist also von vor September 5 und damit etwa gleichzeitig mit RRH n° 662. Raimund wird nicht nur im Oktober 1187 als tot erwähnt (D. RRH n° 665), sondern schon im September, als Boemund III. von Antiochia schrieb, er allein sei im Osten noch handlungsfähig (RRH n° 663, bester Druck bei HIESTAND, Antiochia S. 115 *remansi tantum ego*; in der bisher schon bekannten Fassung vom Oktober [ebd. S. 116] steht *remansi tantum ego solus*) Eine arabische Chronik meldet Raimunds Tod zum Monat Rağab (6. September – 5. Oktober); siehe Kamāl ad-Dīn, Histoire d'Alep 4, S. 179.

36) Zu einer ephemeren und eher nominellen Herrschaft Raimunds IV. von Tripolis siehe MAYER, Varia Antiochena S. 184–202.

37) RRH n° 679a (nur Regest); der unedierte Text im Ms. 164 der Stadtbibliothek Arles p. 639.

Bourgeois verhandelt worden war, während die andere ehemals doppelt besiegelt war, ohne ein Siegel anzukündigen, vermutlich aber eben auch vor dem als Zeugen genannten Vizegrafen verhandelt wurde. Beides sind mitnichten Matthaeus-Dictamina. In der Invocatio fehlt *summae*, sie geht überhaupt auf die vereinfachte Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti*, aber in beiden Fällen mit dem bei Matthaeus (siehe unten S. 222) verpönten *amen*. Der Wortlaut der Grenzumschreibungen ist mit *talibus confiniis termina(n)tur* und *ex alio* (*latere*) *affinis est* (*sunt affines*) ein ganz anderer als bei Matthaeus, es fehlt jede Corroboratio, die Schrift des Originals RRH n° 620 ist nicht die des Matthaeus. Aber zwischendrin hat sich der Diktator des Vizegrafen aus dem Matthaeus-Diktat der gräflichen Kanzlei einzelne Wendungen herausgepickt, die er in seinen beiden Urkunden unterbrachte: *per praesentis monumentum privilegii tam praesentium modernitati quam futurorum posteritati notum sit* (RRH n° 621; siehe unten S. 226), *bono animo et sana voluntate, absque totius fraudis et doli molimine, sine calumnia et omni retentu et absque ulla requisitione* (RRH n° 620), *sana mente, integra voluntate, sine fraudis et doli molimine, absque omni calumnia et retentu et ulla requisitione* (RRH n° 621; siehe unten S. 238 f.), *tam quiete tam libere tam integre ... quam quietius quam liberius quam integrius* (RRH n° 620) und *tam integre tam proprie ... quam integrius quam proprius* (RRH n° 621; siehe unten S. 240) und *anno domini*[38].

Ebenso gibt es natürlich Diktateinflüsse des Matthaeus auf die Nachfolger in der gräflichen Kanzlei, in RRH n° 679a wenigstens gehäufte Epitheta (siehe unten S. 242–247) (*illustris* für Boemund III. von Antiochia, *venerandus* für den Johannitermeister, *venerabiles* für die Johanniterbrüder), doch fehlt das Pendant seines ganzen Sprachschwulsts. In Boemunds IV. RRH n° 742 von 1198 steht eine Arenga, die zusammengesetzt ist aus Elementen der Arengen des Matthaeus in RRH n° 595. 637, aber man weiß ja, wie sehr Arengen wanderten. In RRH n° 742 liest man auch *iusto et fideli animo sine fraudis et doli molimine, sine omni revocatione et detrimento atque iniuria*, was sich etwa so oder mindestens recht ähnlich im Diktat des Matthaeus findet (siehe unten S. 239). Auch *tam libere tam quiete quam liberius quam quietius aliquod munus ... donatur alicui* könnte Matthaeus geschrieben haben (siehe unten S. 240) und ebenso *Et sciendum quod* (siehe unten S. 251), aber es stört – abgesehen von dem Fehlen der rauschhaften Sprache des Matthaeus – das Tagesdatum nach dem römischen Kalender, das bei Matthaeus niemals

38) RRH n° 620. 621; in RRH n° 620 steht dies entgegen den Drucken von DELAVILLE LE ROULX zwar vielleicht auch auf dem Rücken, aber ganz bestimmt ebenso als letzte Textzeile, so schon der Druck von PRUTZ; siehe unten S. 235.

stand. Es kann hier durchaus ein Einfluß des Matthaeus vorliegen, aber dann über eine seiner Urkunden, die als Formularbehelf verwendet wurde. Diktiert hat er RRH n° 742, das auch von ganz anderer Hand geschrieben ist, sicher nicht. Danach hören die Berührungen auf, weil es unvermeidlich war, daß man nach Matthaeus wieder zu einem normalen und daher einfacheren Diktat zurückkehrte. Lediglich das von ihm in seiner Spätzeit bevorzugte *anno domini* (siehe unten S. 235) hielt sich noch bis 1199 (RRH n° 679a. 731. 742. 754. 757. 758). Über den August 1187 hinaus ist Matthaeus in tripolitanischen Diensten nicht nachweisbar. Erörtert werden muß dagegen anhand von RRH n° 314. 680, ob Matthaeus etwa vor und nach seiner Laufbahn in der tripolitanischen Kanzlei Lebensabschnitte in der Kanzlei der Fürsten von Antiochia hatte.

### 3. Antiochenische Dictamina des Matthaeus (RRH n° 314. 680)

Matthaeus war möglicherweise in der antiochenischen Fürstenkanzlei tätig, ehe er 1163 in Tripolis anfing. Jedenfalls wäre es denkbar, daß 1155 RRH n° 314 des berühmt-berüchtigten Rainald von Châtillon, Fürsten von Antiochia, von Matthaeus diktiert wurde, freilich bleibt dies hypothetisch. Die politischen Verhältnisse im Fürstentum waren seit dem Tod des Fürsten Raimund von Poitiers (1149) labil, um nicht zu sagen desolat, und das hatte seine Rückwirkung auf das Kanzleipersonal. Wir finden 1149 einen Kanzler Johannes (RRH n° 253) noch unter dem Fürsten Raimund von Poitiers. Als dieser fiel, regierte erst seine Witwe Konstanze unter der diskreten Leitung des Patriarchen von Antiochia. Während der Belagerung von Askalon (25. Januar - 19. August 1153) heiratete Konstanze überraschend Rainald von Châtillon, der vor Askalon im königlichen Heer diente. Noch im selben Jahr bestätigte Fürst Rainald den Venezianern ihre antiochenischen Privilegien[39], und die Urkunde wurde unterfertigt von seinem Kanzler Gaufred, der auch noch im Mai 1154 amtierte[40]. Rainald hat also anscheinend sehr bald nach seiner Hochzeit einen neuen Kanzler ernannt, denn Konstanze hatte vor der Ehe einmal geurkundet, ohne daß ihre Urkunde eine Unterfertigung hätte (RRH n° 263), doch war schon diese und wahrscheinlich

39) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVII. 26, S. 795 f. RRH n° 282. Der hierfür üblicherweise angegebene Monat Mai ist unzutreffend und nur der Monat der Ausstellung der überliefernden Kopie, RRH n° 282 hat keine Monatsangabe.

40) RRH n° 292. Er diktierte auch die nicht unterfertigte Privaturkunde RRH n° 298 von 1154.

bereits RRH n° 253[41] von dem Notar Johannes A diktiert. Die Ernennung Gaufreds hatte keinen Bestand, denn als Rainald 1155 erneut urkundete, gab es keine Unterfertigung, aber als Zeuge trat ein ansonsten unbekannter *Bucardus* (Burchard) *cancellarius* auf (RRH n° 314); auch war das Diktat jetzt ein anderes. Als Rainald im März 1160 bei wieder neuem Diktat eine weitere Urkunde ausstellte, war auch Burchard verschwunden, und es unterfertigte der fürstliche Kapellan Walter (RRH n° 347). Erst 1163 kam es zu einer längerfristigen Ernennung. Im November 1161 war Fürst Rainald gefangengenommen worden[42], und erneut herrschten in Antiochia die Fürstin Konstanze und der Patriarch. Als Konstanze sich an Byzanz zu sehr anlehnte, wurde sie 1163/1164 von den antiochenischen Baronen vertrieben, die ihren Sohn Boemund III. auf den Thron brachten. Dieser ernannte sofort einen neuen Kanzler namens Bernhard, der noch 1163 erstmals auftrat und bis 1170 amtierte (RRH n° 387. 478). Auch ein neuer Notar Bernhard A wurde ernannt[43].

Prima vista würde man annehmen, daß RRH n° 314 von 1155, in dem einmal ein sonst unbekannter Kanzler Burchard erscheint, auch von diesem diktiert sein könnte. Dann wären ihm die Diktatsplitter zuzuweisen, die an Matthaeus gemahnen. Aber Burchard hat hier nicht unterfertigt, er erscheint nur als Zeuge, und die Urkunde hat überhaupt keine Unterfertigung. Das ist anders als später bei Matthaeus, der sich sehr oft als Zeugen aufführte, damit aber immer eine *Datum per manus*-Formel verband, die seine Verantwortlichkeit für den Text festhielt. In Jerusalem bedeutete die Auflistung des Kanzlers als Zeugen, daß er an der Rechtshandlung teilgenommen hatte, an der daran folgenden Beurkundung aber nur dann, wenn er auch selbst unterfertigte. Wenn wie in D. RRH n° 397 im Anschluß an die Nennung des Kanzlers als Zeugen der Vizedatar Stephan unterfertigte, so hieß dies eben, daß der Kanzler sich nach der Rechtshandlung vom Hof entfernt hatte und bei der Beurkundung nicht dabei war. Auch in Antiochia wurde die Verantwortlichkeit des Kanzlers damals durch eine *Datum* (*Factum*) *per manum*-Klausel ausgedrückt. Fehlt diese wie in RRH n° 314, obwohl der Kanzler als Zeuge genannt ist, dann ist die Folgerung legitim, daß Diktat und Beurkundung eben nicht vom Kanzler herrühren.

Da sich nun eben in RRH n° 314 einige Anklänge an das Diktat des Matthaeus finden, ist zu erwägen, ob er nicht 1155 in Antiochia unter dem

---

41) Siehe dazu MAYER, Varia Antiochena S. 89.

42) Zum Datum siehe ebd. S. 46–48.

43) Zu den antiochenischen Kanzleiverhältnissen in diesen Jahren siehe ebd. S. 74 f., 89 f., 101 f.

Kanzler Burchard gewirkt und das Dictamen RRH n° 314 verfaßt haben könnte. Über eine Hypothese ist hier nicht hinauszukommen, denn ohne weiteres schlagend sind die Diktatberührungen nicht. Auch muß gleich gesagt werden, daß Matthaeus das als Original erhaltene RRH n° 314 nicht mundiert hat. Es ist nicht seine Schrift, schon gar nicht seine spätere, mehr buchschriftartige, aber auch nicht seine frühere, etwas an englische Urkundenschriften gemahnende Hand in RRH n° 378. Das Diktat von RRH n° 314 ist eher unauffällig. Nichts daran zeigt etwas von den überbordenden Häufungen und der Freude an Variationen, die für Matthaeus kennzeichnend waren. Manches an seinen späteren Produkten hat predigtartigen Stil, hier haben wir eine trockene, geschäftsmäßige Urkunde. Prima vista ist man geneigt, schon deshalb RRH n° 314 aus der Betrachtung der Matthaeus-Dictamina auszuschalten. Aber Matthaeus war ein Mann, der auf manchem Klavier spielen konnte. Seine Schrift änderte er sehr erheblich, wenn ihn auch ihre charakteristischsten Buchstaben verraten. Seine Dictamina waren schwülstig und überquellend, aber wenn er wollte, konnte er sich auch der Knappheit befleißigen. RRH n° 645 für die Lazariter ist relativ einfach gebaut, erst recht die Urkunde für Wilhelm Berengar[44] und vor allem RRH n° 657e, sein letztes Stück, wo er sogar auf sein geliebtes *summae* in der Invocatio verzichtete und mit *Notum sit praesentibus et futuris* eine denkbar kurze Promulgatio hatte; es ist in diesem generell sehr nüchternen Dictamen neben seiner Unterfertigung die Zeugenformel, die ihn auf Anhieb verrät. Man darf sich also im Prinzip nicht daran stören, in seiner Frühzeit schon gar nicht, wenn der Rhetor auch einmal eine Urkunde konzipierte, wie andere sie schrieben.

In RRH n° 314 fehlt zunächst das Kreuz vor der Invocatio, wie dies durchgehend bei Matthaeus der Fall war. Der antiochenischen Fürstenurkunde entsprach dies nicht. Es fehlt ausweislich der noch vorhandenen Originale vor 1201 nur in RRH n° 76. 524. 574 (Empfängerausfertigung), und gerade von Rainalds Nachfolger Boemund III. (1164–1201) ist eine sehr beachtliche Zahl von Originalen erhalten. Die Invocatio ist die allerherkömmlichste im lateinischen Orient, nämlich die Anrufung der Trinität, erweitert um die Aufzählung ihrer Glieder. Da steht nichts von *summae et individuae trinitatis*, sondern es heißt *sanctae*. Aber am Anfang zeigte Matthaeus sein Warenzeichen noch nicht vor, auch nicht in RRH n° 378. 389. In RRH n° 314. 389 enden die Invocationes sogar mit *amen*, das Matthaeus sonst nur noch einmal hat, wo er es haben mußte, nämlich in D. RRH n° 477.

44) Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4.

RRH n° 314 setzt nach der Invocatio ein mit einer Arenga. Matthaeus war ein begeisterter Arengenkonzipient, aber diese war generell in Antiochia nicht selten und ist hier im übrigen völlig konventionell: *Ne ullo tempore futuro oblivioni traderetur, hoc ideo stilo memoriaeque commendavi.* Damit läßt sich nicht viel anfangen. Der Gedanke, daß die Beurkundung die Rechtshandlung davor bewahre, vergessen zu werden, kommt in den zahlreichen Arengen des Matthaeus sonst nur noch einmal vor, aber bezeichnenderweise am Anfang seiner tripolitanischen Tätigkeit (RRH n° 378). Die Promulgatio ist mit *Notum sit igitur omnibus fidelibus tam futuris quam praesentibus* weder auffallend noch Stil des Matthaeus. Es folgt dann eine lange Narratio, was an sich im Hl. Land privaturkundlich wie herrscherurkundlich ein seltener Formularteil war. Matthaeus hat ihn immerhin in RRH n° 583. Ließ man eine lange Narratio unmittelbar auf die Promulgatio folgen, dann rutschte die Intitulatio ungebührlich weit nach hinten, so in RRH n° 314, wo ihr im Original 6,5 Zeilen Text vorausgehen. Das war auch der Fall in RRH n° 583, kam aber auch bei anderen Diktatoren der Zeit vor (siehe unten S. 308).

Die Dispositio lautet *laudamus donamus et ex nostra parte concedimus*, wobei *laudamus* entbehrlich ist, denn mit den anderen beiden Verben konnte man bereits Schenkungen wie Bestätigungen ausdrücken. Aber gerade *laudare* ist das Leitwort der Schenkungsformeln des Matthaeus (siehe unten S. 229). Die Pertinenzformel, die sich in der Narratio von RRH n° 314 findet, ist kurz, Matthaeus hatte in der Regel längere. Sie lautet hier *cum omnibus pertinentiis suis, videlicet aquas et herema loca et laborativa.* Das hieß später bei Matthaeus normalerweise *in nemoribus et in aquis, in cultis et heremis*, aber im Osten ist *heremus* oder *herema loca* für unbebautes Land eine Art Hapax legomenon, das man, soweit ich sehe, nur bei Matthaeus liest. Nicht *heremus* war der Fachausdruck für Wüstung im Osten, sondern die vielhundertfach bezeugte *gastina* oder, in der Pertinenzformel, die *terrae incultae* (*cum terris cultis et incultis*).

Die Johanniter als Empfänger werden zweimal genannt, einmal in der Narratio und einmal zwischen Intitulatio und Dispositio. Hier bei der Empfängernennung im rechtlichen Sinn ist die Formulierung einwandfrei und hat nichts von der oft aufgeblähten Form des Matthaeus: *praedicto Hospitali et pauperibus et fratribus deo et sancto Iohanni ibi servientibus.* Aber in der Narratio ist die Sache wesentlich aufwendiger konstruiert: *Sancto Iohanni de Hospitali Ierosolimitano et pauperibus eiusdem Hospitalis et servientibus fratribus ibidem deo et servituris.* Im ersten Moment meint man, es fehle hier etwas und es müsse etwa heißen *ibidem deo et sancto Iohanni servituris.* Aber es fehlt nichts, sondern es ist lediglich die Wortstellung kompliziert. Gemeint ist *et fratribus ibidem deo servientibus et servituris.* Eine solche

Auseinanderzerrung kam bei Matthaeus gelegentlich vor. In RRH n° 583 hat er das nachstehende enorme Hyperbaton: *tria, quae supra nominavimus, cum suis omnibus, prout diffinitum est, pertinentiis haereditario iure perhenni casalia ... possideant*. Die Intitulatio ist dagegen ganz kanzleimäßig.

Die Einleitung der Corroboratio mit *Ut igitur ... haec nostra concessio firma stabilis et inconcussa Hospitali et fratribus per omnia saecula consistat* ist unauffällig und weist weder auf Matthaeus noch in besonderer Weise auf antiochenische Vorbilder. Anders sieht es aus im Nachsatz *praesentis paginae annotatione et testium idoneorum subscriptione et sigilli principalis impressione confirmamus et corroboramus*. Matthaeus hat *praesentis annotatione* (*per praesentis annotationem* RRH n° 585. 645; *annotatione praesentis* RRH n° 583) *privilegii* (*paginae*) nicht weniger als viermal in der Corroboratio (RRH n° 549. 583. 585. 645) und einmal in der Promulgatio[45]. Der Rest der Corroboratio von RRH n° 314 folgt mit *sigilli principalis impressione* Vorbildern der antiochenischen Fürstenurkunde, wo das *principale sigillum* erscheint seit 1133[46]. Es gibt in Antiochia für die Corroboratio von RRH n° 314 ein potentielles Vorbild und zwar RRH n° 228 des Fürsten Raimund von Poitiers von 1144, unterfertigt von dem Hofkleriker Gilbert: *Ut igitur haec mea donatio firma et stabilis in perpetuum permaneat, praesentis privilegii annotatione, testium subscriptione et sigilli principalis auctoritate corroboro*, aber natürlich hatte Fürst Rainald von Châtillon nicht etwa Gilbert 1155 wieder reaktiviert, nachdem man elf Jahre lang nichts von ihm bemerkt hatte. Die Corroboratio Gilberts unterscheidet sich von derjenigen von RRH n° 314 vor allem durch *auctoritate*, wo in RRH n° 314 das gebräuchlichere *impressione* steht. An Matthaeus gemahnt schließlich noch die Zeugenformel mit ihrem Relativsatz: *Sunt autem huius elemosinae testes, quorum nomina hic insequenti subscripta sunt*. Aber die genaue Zeugenformel des Matthaeus (*testimonio virorum, quorum nomina subscripta videntur* oder *sunt*) ist es nicht.

Es ist zum Schluß nicht einmal so wenig, was in RRH n° 314 auf Matthaeus weist, wenn man nur immer bedenkt, daß er, wenn ihm dieses Dictamen zuzuschreiben ist, hier ganz am Anfang seiner Entwicklung stand und ohne einen übergeordneten Kanzler völlig frei erst 15 Jahre später in D. RRH n° 477 formulieren konnte. Man wird natürlich mit Recht einwenden, daß eine Zeugenformel mit Relativsatz wirklich keine Rarität ist.

---

45) RRH n° 520: *per huius annotationem privilegii*.

46) RRH n° 148. 150. 151a, das erste und das letzte gedruckt bei MAYER, Varia Antiochena S. 110 n° 1, S. 113 n° 2. Vgl. MAYER, Siegelwesen S. 19, 22. Speziell *sigilli principalis impressione* zuerst in RRH n° 292.

Sie kann allein auch nicht zum Beweis angeführt werden. Aber wenn man aus RRH n° 314 Ähnlichkeiten mit den Matthaeus-Dictamina zusammenstellt, muß man sie mit anführen. Aber die *herema loca* sind eine Rarität, und zwar eine, die sich sonst nur bei Matthaeus findet (siehe unten S. 230).

Ich würde sogar alles zusammen lediglich als Stütze einer Hypothese betrachten, nicht als mehr. Aber man wird sehen, daß Matthaeus auch in seiner tripolitanischen Zeit in den gräflichen Urkunden in nicht unerheblichem Maße Elemente der antiochenischen Fürstenurkunde verwendete, sich also deutlich an dieser schulte, jedenfalls mehr als an früheren tripolitanischen Grafenurkunden (siehe unten S. 250 f.). Auch wenn man natürlich in der tripolitanischen Kanzlei immer wieder einmal eine Fürstenurkunde des nördlichen Nachbarn zu sehen bekam, war es an sich die Tendenz jeder Kanzlei, sich an den landeseigenen Vorbildern zu schulen und diese behutsam fortzuentwickeln. Und wenigstens in den Urkunden der tripolitanischen Kanzler Otrannus, Petrus und Radulf von Chartres standen Matthaeus drei verschiedene, durchaus eindeutig ausgeprägte Formularmuster innerhalb von Tripolis zur Verfügung, an die er sich hätte halten können, wobei es nichts verschlägt, daß sich die ersten beiden Formulare nicht durchgesetzt hatten. Erst vor diesem Hintergrund, daß der wahrhaftig nicht auf den Mund gefallene Matthaeus in seinen späteren Dictamina aus Tripolis immer wieder nach Antiochia schielte, erhalten die Diktatanklänge von RRH n° 314 an Matthaeus ihr Gewicht. Die Hypothese wird damit nicht zur Sicherheit, aber doch zur Wahrscheinlichkeit.

Vermutlich war es also Matthaeus, der 1155 dem Fürsten Rainald von Antiochia RRH n° 314 schrieb, ob als Kanzleinotar des Fürsten unter dem Kanzler Burchard oder als Gelegenheitsschreiber oder als Empfängerschreiber der Johanniter, stehe dahin und kann nicht geklärt werden, da es von Fürst Rainald aus fast acht Jahren (1153–1161) nur vier Urkunden gibt (RRH n° 282. 292. 314. 347). Im Januar 1163 tritt Matthaeus erstmals im Dienst des Grafen Raimund III. von Tripolis auf (RRH n° 378). Er könnte daher innerhalb oder außerhalb der Kanzlei in die politischen Strudel geraten sein, die Antiochia nach der Gefangennahme Rainalds von Châtillon im November 1161 ergriffen und nicht, wie man bisher stets las, schon 1163 mit der Inthronisierung Boemunds III. endeten, sondern erst mit diesem auf März 1164 zu verlegenden Akt. Zwischendrin gab es tiefgreifende Auseinandersetzungen zwischen Boemund und seiner Mutter Konstanze, die ich erst kürzlich aufgedeckt habe[47].

47) MAYER, Varia Antiochena S. 55–64.

Sicherer ist die Urteilsmöglichkeit im Falle von RRH n° 680 = 753 von April 1189[48]. Es fällt in die Amtszeit des Kanzlers Albert, Erzbischof von Tarsus (1187–1191[49]), aber man wird füglich ausschließen dürfen, daß der Erzbischof und Kanzler Albert RRH n° 680 etwa selbst diktiert haben könnte, und zwar nicht nur, wie wir gleich sehen werden, aus der Erwägung, daß hochmögende Herren so etwas nicht mehr taten. Nun hat RRH n° 680 eine doppelte Unterfertigung: *Datum est autem privilegium istud per manus Radulfi clerici sub venerabili Alberto domni principis Antiocheni cancellario et Tarsensi archiepiscopo.* Die Vermutung liegt nahe, daß Radulf der Diktator war, während Albert nur als Datar fungierte. Und doch ist es nicht so, sondern der Datar war in der Tat der Kleriker Radulf. Albert dürfte nämlich gar nicht anwesend, vielleicht nicht einmal im Lande gewesen sein. Boemunds Urkunde ist im April 1189 in Tyrus ausgestellt, und es ist natürlich überhaupt nicht sicher, ob der Erzbischof und Kanzler mitgereist war oder nur den Kleriker Radulf mitgeschickt hatte; sicherer war es um diese Zeit ja im Norden. Auch zeigt die Unterfertigung *sub cancellario* die Beglaubigung durch einen Stellvertreter in Abwesenheit des eigentlichen Kanzleichefs an (siehe unten S. 266). Außerdem hatte Boemund seinen Kanzler Albert im Jahr 1187 mit brieflichen Hilferufen nach Europa geschickt, um Hilfe aufzutreiben[50]. Röhricht hat diesen Brief RRH n° 663 zu September 1187 datiert, aber es wird bereits der Fall Jerusalems am 2. Oktober 1187 erwähnt (*usque Tyrum, Ierusalem et Ascalone captis, ... aliqua civitas non remansit*). Dennoch gehört er mit Rudolf Hiestand ursprünglich zu Mitte bis Ende September 1187, denn der Passus über die Eroberung Jerusalems ist nachgetragen, in einer ersten Fassung an den König von Sizilien fehlt er

48) Das Stück ist im genuesischen Liber iurium mit dem Jahr 1199 überliefert, während die Überlieferung im Staatsarchiv Genua, die im Codice diplomatico di Genova 2, S. 353 n° 184 ediert ist, richtig 1189 hat, und nur dazu paßt ind. 7. Aber wegen der differierenden Jahresangaben hat RÖHRICHT das Stück ein zweites Mal als RRH n° 753 regestiert, was zu streichen ist.

49) Häufig ist wegen RRH n° 753 das Jahr 1199 als Ende seines Pontifikats angegeben worden, doch gehört RRH n° 753 in Wahrheit zu April 1189; siehe RRH n° 680. Das letzte Zeugnis für Erzbischof Albert in Tarsus ist RRH n° 689 von 1191. Wie HIESTAND, Centre intellectuel S. 16–19 gezeigt hat, ist es so gut wie sicher, daß er anschließend Erzbischof von Nazareth wurde, der er noch 1206 war.

50) Zu dem Erzbischof Albert von Tarsus und seiner Europareise siehe jetzt den schönen Aufsatz von HIESTAND, Plange, Syon, passim. Ebd. S. 137 schon die Vermutung, daß Albert in RRH n° 680 in der Kanzlei vertreten wurde, weil er im Westen war.

noch[51]. Als seinen Gesandten nannte Boemund seinen Kanzler Albert von Tarsus. Er reiste noch im September ab, erst nach Sizilien, später vielleicht nach Deutschland, und in Sizilien erfuhr er vom Fall Jerusalems, was ihn nach der überzeugenden Zuweisung Hiestands anregte, das Kreuzlied *Plange, Syon et Iudea*[52] zu schreiben. Zurückfahren konnte er im Frühjahr oder Sommer 1188, spätestens im September, denn danach kamen im Mittelmeer erneut die Ostwinde auf, die er für die Hinreise gebraucht hatte. Wenn er bis dahin mit seiner Mission nicht fertig war, dann konnte er erst Ende April 1189 in den Osten zurückkehren, kam aber auf der Reise kaum nach Tyrus. Dorthin mag damals zwar die Mehrheit der Händler gefahren sein, weil der Krieg gegen Saladin die Konjunktur belebte, aber die übliche Route von Europa führte von Zypern aus in den Golf von Attalia und von dort der Küste entlang nach Tyrus, so daß er im St. Simeonshafen, dem Hafen Antiochias, aussteigen konnte[53]. Es ist also sehr gut möglich, daß Albert im April 1189 noch in Europa oder aber eben wegen seiner Rückreise in Kilikien oder Antiochia, aber jedenfalls nicht in Tyrus war.

---

51) HIESTAND, Antiochia S. 115 n° 1.

52) Analecta hymnica 33, S. 315 n° 265.

53) Diese Route lag für ihn um so näher, als er auf ihr schon in Kilikien aussteigen konnte, um – falls er überhaupt in Tarsus residieren konnte – in seiner Metropole nach dem Rechten zu sehen, die Boemund III. 1183 an Kleinarmenien verkaufte; Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 25 (24), S. 1048. Im Jahre 1181/1182 war Tarsus noch nicht armenisch; Smbat, Chronique S. 57. Für die lateinische Kirche bedeutete der Übergang der Stadt an Armenien keine Verschlechterung, denn wenig später wurde sogar in der armenischen Kathedrale das Evangelium nicht nur auf armenisch, sondern auch auf lateinisch und griechisch gelesen; Nerses von Lampron, Brief an Leon II. von Kleinarmenien, RHC. Documents arméniens 1, S. 596. Erneut wurde 1198 oder 1199 im Zusammenhang mit der Krönung Leons II. von Kleinarmenien (Zum Datum siehe DER NERSESSIAN, Kingdom S. 648 mit Anm. 23) ein lateinisches Erzbistum in Tarsus eingerichtet, das aber 1212 bereits wieder eingegangen war zugunsten eines armenischen; Wilbrand von Oldenburg, Peregrinatio c. 19 S. 176 f. Im Jahre 1204 war es noch besetzt (RRH n° 794 = Gesta Innocentii papae III S. CLVII, wo nach einer schlechten Hs. *archiepiscopus Borsensis* steht. Die meisten Hss. haben richtig *Tarsensis*; siehe die bessere Edition von HIESTAND, Legaten S. 595 der maschinenschriftlichen Fassung). In den Jahren 1209–1213 gab es einen lateinischen Elekten, der indessen als solcher ohne Weihe starb (RRH n° 838. 843. 862), also kaum in Tarsus residierte. In RRH n° 817 von 1216 (zum Datum CAHEN, Syrie du Nord S. 622 Anm. 72) genehmigte Leon II. die Wiederbesetzung von Tarsus und Mamistra mit lateinischen Titularen, wobei die Kirche von Tarsus als *diu suo orbata pastore* bezeichnet wird. Die beiden Elekten begegnen dann in RRH n° 877. 878.

Nun könnte theoretisch natürlich der Datar und Kleriker Radulf auch das Dictamen verfaßt haben. Doch scheitert dies am Diktat. Man hat nämlich in RRH n° 680 in ziemlicher Reinkultur ein Dictamen des Notars Oddo vor sich, der damals in der jerusalemitanischen Gegenkanzlei Konrads von Montferrat in Tyrus die Urkunden für Genua diktierte (siehe unten S. 492–501). Aber in dem Dictamen findet sich auch ein massiver Einfluß aus dem Diktat des Matthaeus. Er ist hier, in einer Urkunde des Fürsten Boemund III. von Antiochia, sogar stärker als in den Urkunden Boemunds IV. von Tripolis RRH n° 679a. 731. 742. 754 (siehe oben S. 206 f.), war also dort, wo Matthaeus gearbeitet hatte, weniger stark als in diesem einen Stück des Antiocheners. Am deutlichsten wird dies in der Promulgatio *idcirco per haec praesentia scripta notum certumque erit tam modernorum praesentiae quam successorum posteritati*. Das ist mit Ausnahme von *erit* Matthaeus in Reinkultur (siehe unten S. 225 f.). Dagegen ist ihm *sigilli mei plumbei* (statt *principalis*) *impressione* in der Corroboratio wohl nicht zuzuschreiben. Zwar hat er in RRH n° 549 *plumbei sigilli mei impressione* und in RRH n° 595 *per impressionem plumbei sigilli sui*, aber seine übliche Formel war *plumbeo sigillo meo*, während die hier aus RRH n° 680 zitierte Wendung Standarddiktat des Oddo war.

Ferner ist dem Matthaeus das Epitheton ornans *venerabilis* in der Unterfertigung von RRH n° 680 zuzuschreiben (oben S. 213). An sich ist *venerabilis* für einen Erzbischof gänzlich unauffällig, nur kommt es sonst für den Kanzler Albert von Tarsus nicht vor außer in RRH n° 663, aber das ist ein ganz anderen Formgesetzen gehorchender Brief, in dem der Fürst seinen Kanzler nach Europa empfahl. Auch in Jerusalem wurden die erzbischöflichen Kanzler in den Kanzleizeilen nicht als *venerabilis* bezeichnet, weder Wilhelm von Tyrus noch Joscius von Tyrus[54], und von den bischöflichen nicht der bedeutende Radulf von Bethlehem, sondern nur Peter von Tripolis (DD. RRH n° 698. 701), aber bei den Bischöfen von Tripolis war dieses Epitheton im Hl. Land üblich (siehe unten S. 245 f.), und zwar insbesondere bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus. Da ohnehin angenommen werden muß, daß er damals in Tyrus war und das Diktat von RRH n° 680 beeinflußte, geht sicher auch *venerabilis* hier auf ihn zurück.

Es ist nicht anzunehmen, daß dieser deutliche Einbruch des Matthaeusdiktats in ein Dictamen Oddos darauf zurückgeht, daß Oddo eine von Matthaeus verfaßte Urkunde Raimunds III. von Tripolis zu Gesicht bekommen hätte. Es ist nämlich ein einmaliges Ereignis bei Oddo und kommt in seinen

54) Anders Simon von Maugastel in DD. RRH n° 974. 978, aber das sind Produkte der kaiserlichen Kanzlei Friedrichs II.

sechs anderen Dictamina (DD. RRH n° 659. 674. 675. 682. 691. 704) nicht einmal andeutungsweise vor. Hätte Oddo sich an Matthaeus geschult, so müßten dessen Diktatspuren öfter als nur einmal auftreten. Man muß also annehmen, daß Matthaeus im April 1189 in Tyrus war. Das wird nicht heißen, daß er 1187 nach dem Ende seiner Tätigkeit in Tripolis nach Antiochia gegangen wäre, von wo er wegen RRH n° 314 vielleicht hergekommen war, denn wäre er 1189 mit Boemund III. von Antiochia nach Tyrus gereist, so hätte er damals am antiochenischen Hof gedient, und dann müßte dieser inzwischen langgediente Urkundenmann auch einmal in weiteren antiochenischen Fürstenurkunden feststellbar sein. Aber das ist nicht der Fall, seine einzige diesbezügliche Spur ist RRH n° 680, das – von Antiochia aus gesehen – eine kanzleifremde Herstellung ist. Der Diktator Oddo, der mit der antiochenischen Kanzlei so wenig zu tun hatte, daß er hier in der Corroboratio sein eigenes Formular mit *sigilli mei plumbei impressione* verwendete, wo es in Antiochia seit langem unverrückbar *principalis sigilli impressione* zu heißen hatte, dieser Oddo muß damals 1189 in Tyrus Fachgespräche mit Matthaeus geführt haben, und das Resultat war das seltsame Mischdiktat RRH n° 680, diktiert von Oddo mit Beeinflussung durch Matthaeus und datiert von dem Kleriker Radulf in Vertretung des Kanzlers Albert von Tarsus.

Tabellarisch geordnet ergibt sich dann folgender Lebenslauf des Matthaeus:

| | |
|---|---|
| 1155 | diktiert wahrscheinlich eine Urkunde des Fürsten Rainald von Antiochia |
| 1163 Januar | Beginn seiner Tätigkeit in der tripolitanischen Kanzlei unter dem Kanzler Alberich |
| 1163 Februar/März | mit Graf Raimund III. von Tripolis in Akkon |
| 1164 August | Gefangennahme Raimunds III. bis 1173/1174; Unterbrechung der Tätigkeit des Matthaeus in der gräflichen Kanzlei |
| Ende 1164 / Anfang 1165 | Begegnung im Norden mit dem Königsnotar Radulf C |
| 1170 zweite Hälfte | schreibt dem König von Jerusalem D. RRH n° 477 |
| 1174 | Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in der tripolitanischen Kanzlei |
| 1174 Dezember | mit Raimund III. in Jerusalem; Kontakte mit dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin und mit Alanus (von Lydda), aber auch mit dem Kanzler Wilhelm von Tyrus und dem Vizekanzler Petrus (Radulf C) |

| | |
|---|---|
| 1179 Mai | mit Raimund III. im Königreich Jerusalem |
| 1187 Mai | ohne Raimund III. in Tripolis |
| 1187 August | diktiert letztmals eine Urkunde für Raimund III. |
| 1189 März | ist nach dem Tode Raimunds III. in der tripolitanischen Kanzlei abgelöst durch den Kanzler Stephan |
| 1189 April | hält sich in Tyrus auf und wirkt mit an einer Urkunde des Fürsten Boemund III. von Antiochia |

## 4. Schrift und Fehleranalyse

Für den relativen Mangel an biographischen Daten des Matthaeus wird man verschwenderisch entschädigt durch die Zahl der erhaltenen Originale, 14 von 19 erhaltenen Volltexten zuzüglich des zweiten Exemplares von RRH n° 637[55], eine der besten Relationen unter allen Urkundenschreibern der Könige von Jerusalem; nur der Kapellan Lambert, dessen zehn Volltexte sämtlich original vorhanden sind, übertrifft ihn noch. Von den 14 sind elf (zuzüglich RRH n° 637/II) von derselben Hand geschrieben. Bei einer solchen Fülle schriftgleicher Urkunden in ein und derselben Diktatgruppe muß man davon ausgehen, daß der Notar selbst mundierte. Nur RRH n° 314. 389. 519 zeigen eine andere Schrift. Das ist begreiflich, denn in den letzten beiden Fällen war Matthaeus mit dem Grafen auf Reisen (siehe oben S. 201–204), und das hatte Konsequenzen. Matthaeus kann kein schneller Arbeiter gewesen sein. Seine Dictamina sind langatmig und schwülstig, er brauchte einfach mehr Zeit als ein Radulf C, um sie zu entwerfen. Dasselbe galt angesichts der Länge der Texte für die Herstellung des Ingrossats. Daheim in Tripolis konnte er die Empfänger warten lassen, aber wenn er mit dem Grafen im Süden im Königreich Jerusalem war, ging dies nicht. Die Aushändigung mußte erfolgen, ehe der Graf wieder abreiste und mit ihm Matthaeus. Jedenfalls galt dies für gräfliche Kurzvisiten wie hier.

Außer RRH n° 314. 389. 519 hat Matthaeus alle seine Dictamina selbst mundiert. Das gilt auch für sein frühestes tripolitanisches Stück RRH n° 378, das auf den ersten Blick einen anderen Eindruck macht. Die Schrift hat einen wesentlich unruhigeren Charakter, ja man kann sagen, daß sie mit Maßen englisch wirkt und einige Ähnlichkeiten hat mit den Urkundenschriften, die Bishop für die Scriptores des englischen Königs als Facsimiles publiziert hat. Dazu gehören die überlangen Oberschäfte in der ersten Zeile,

---

55) Nicht mitgezählt habe ich RRH n° 680, da dieses Original diktatmäßig überwiegend einem Notar Konrads von Montferrat zugehört; siehe unten S. 443.

das *a* mit überlangem Abstrich rechts des Bauches, der überhohe Haken für die *us*-Kürzung und die *st*-Ligatur. Schließlich steht in Zeile 5 und Zeile 8 jeweils eine sehr unschöne, übermäßig hohe tironische *et*-Kürzung (7), die sich Matthaeus dann ganz abgewöhnte, bis sie 22 Jahre später in RRH n° 642 in Zeile 16 nochmals erscheint. Für die Zuschreibung der Schrift an einen Engländer ist das aber nicht ausreichend, zumal bei *f*, *r* und langem *s* die für England bezeichnenden Unterlängen fehlen. Andererseits ist schon das für Matthaeus charakteristische *g* mit der offenen, in einem eigenen Strich angesetzten Schlinge da und die ebenso bezeichnende Kürzung für *pro*, bei der der Kürzungsstrich in herkömmlicher Weise aus dem Bogen des *p* kommt und den Unterschaft durchschneidet, dann aber nicht ungeknickt schräg nach links unten in einer sanften Rundung verläuft, sondern erst nach oben läuft und am Knickpunkt dann einen nach unten offenen Halbkreis ansetzt. Ebenso steht in Zeile 7 schon die für Matthaeus bezeichnende Kürzung *xP̄i* für *Christi* mit dem überhohen *P*. Bei näherem Vergleich mit den anderen Produkten des Matthaeus ist an der Schriftidentität kein Zweifel.

RRH n° 378 ist von 1163, im gleichen Jahr wurde das Matthaeus-Dictamen RRH n° 389 von einem anderen mundiert. Dann kommt eine Pause von elf Jahren, bedingt durch die lange Gefangenschaft des Grafen Raimund und nur einmal 1170 unterbrochen durch D. RRH n° 477. Schon 1170 hatte sich die Schrift geändert, aber von den englischen Reminiszenzen war neben ÷ = *est* (siehe oben S. 198) immerhin das *a* mit dem überlangen, schräg nach links oben weisenden und dort umbiegenden Schaft noch gelegentlich vorhanden, bezeichnenderweise nach englischer Manier besonders ausgeprägt in der Devotionsformel *dī grā*[56]. Das heißt nicht notwendigerweise, daß Matthaeus um diese Zeit immer noch Tag für Tag dieses *a* schrieb, denn unverkennbar hat er diesem königlichen Diplom in der Schrift einen etwas feierlicheren Charakter geben wollen als seinen sonstigen Urkunden. Die Buchstaben *f*, *r* und langes *s* sind nach Art vor allem englischer und päpstlicher Urkundenschreiber[57] deutlich mit Unterlängen ausgestattet, aber gleichwohl wirkt die Schrift hier ganz kontinental, und dieser Eindruck bleibt dann bei Matthaeus. Die Ligatur *st* ist aufwendiger verschlungen, nicht nur die Oberschäfte von langem *s* und *f* sind mit Schleifen verziert, sondern auch

56) BISHOP, Scriptores regis Taf. 35 f. [Scriptores XLII und XLIII].

57) Aus der Auszeichnungsschrift der päpstlichen Kanzlei stammt letztlich in D. RRH n° 477 auch das oben runde *A* in *Amen* der Invocatio, das in den Matthaeus-Dictamina dort sonst nur noch in RRH n° 314. 389. 519 vorkommt, die aber andere Schriften zeigen.

der des schrägen *d*, was vereinzelt auch in RRH n° 378 vorgekommen war. Aber insgesamt ist die Schrift viel ebenmäßiger geworden als 1163. Matthaeus hatte regelrecht umgelernt. Einen Engländer würde man hier nicht mehr vermuten.

Diese Entwicklung zur Buchschrift setzt sich fort, ja ist eigentlich 1174 in RRH n° 520 schon abgeschlossen. Nur die verlängerte Schrift der ersten Zeile und die Verzierung des Oberschaftes von *f* und langem *s* bringen eine Art von diplomatischem Charakter in die Schrift hinein. Dieser verstärkt sich einmal durch weit auseinandergezogene *st*-Ligaturen nach Art der Papsturkunde (RRH n° 602), die man damals aber auch in der antiochenischen Fürstenurkunde antrifft (RRH n° 428 von 1168), deren Einfluß auf die tripolitanische Grafenurkunde man immer als möglich unterstellen muß. Aber das ist bei den erhaltenen Originalen des Matthaeus ein einmaliges Vorkommnis, und auch hier sind die Characteristica des Matthaeus so deutlich, daß eine anderweitige Schriftzuweisung nicht in Betracht kommt. Durchgehend gleich ist bei Matthaeus ab 1170 (D. RRH n° 477) die verlängerte Schrift der Kopfzeile, die 1163 in RRH n° 378 ganz gefehlt hatte. Was die Contextschrift der Gruppe zusammenbindet, ist neben dem buchschriftartigen Charakter der Schrift und dem durchgehend kerzengeraden Duktus vor allem die schon erwähnte Kürzung für *pro* und das deutlich zweiteilige *g* (siehe zu beidem schon oben S. 218). Erst macht er den Bauch des Buchstabens, indem er einfach ein *o* schreibt. Aus diesem Bauch läßt er die Schlinge keineswegs kontinuierlich in einem Federstrich herauswachsen, sondern setzt für die Schlinge die Feder völlig neu an, und zwar meist nicht direkt am *o*, sondern dicht daneben, wodurch zwischen Bauch und Schlingenansatz deutlich ein haarfeiner unbeschriebener Raum bleibt. Die Schlinge lädt dann relativ weit nach rechts aus, ehe sie nach links umbiegt; geschlossen ist sie nie. Anderes charakterisiert Matthaeus auch, kommt aber nicht in allen seinen Schriftprodukten vor, so die Verschleifung des Oberschaftes des schrägen *d* (nur RRH n° 378. D. RRH n° 477), die Kürzung ÷ für *est* (oben S. 198), die Kürzung *xP̄i* mit dem überlangen *P* (nur RRH n° 378. 520. 583. 602).

Auch die äußeren Merkmale binden die Gruppe zusammen. Das Format ist dabei keine Hilfe, denn Matthaeus war ein Privaturkundenmann, so daß es für ihn keine Formatvorschrift gab. Überwiegend hat er Hochformate geschrieben, aber nicht nur RRH n° 549 und das in der Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 gedruckte Stück haben Querformat, sondern sogar D. RRH n° 477 des Königs Amalrich, wo Matthaeus überhaupt nicht merkte, daß er hier gegen eine Regel der königlichen Kanzlei verstieß, obwohl er sich soweit an das Formular der Königsurkunde anpaßte, daß er hier sogar

seine Invocatio auf *amen* auslaufen ließ[58]. Aber überall fehlt das Kreuz vor der Invocatio, selbst in dem Diplom des Königs Amalrich und auch in den fremdgeschriebenen RRH n° 389. 519, obwohl das Kreuz zu dieser Zeit in der tripolitanischen Grafenurkunde de rigueur war[59]. Dagegen hat Matthaeus mit Ausnahme seines Frühproduktes RRH n° 378 überall die verlängerte Schrift für seine Invocatio in zeilenfüllender Form, und wenn die Elongata in RRH n° 378 fehlt, so deshalb, weil die ganze Invocatio ganz unorganisch hinter der Arenga steht, wahrhaftig ein schwerer Anfängerfehler. Die auffällig gleichartig ausgefallene verlängerte Schrift mit ihrem epigraphischen Kürzungszeichen zeigt zweimal (D. RRH n° 477 und in der nicht verlängert geschriebenen Invocatio von RRH n° 378) eine an sich nicht seltene Ligierung von *TR* in *trinitatis*, wobei der Schaft des *T* gleichzeitig den des *R* bildet. Das ist hier nur deshalb erwähnenswert, weil es schon der Usus des Wanderkanzlers Radulf von Chartres gewesen war[60], an dessen umlaufenden Urkunden sich Matthaeus, der dies ja dann nach 1170 unterließ, anfänglich geschult haben mag.

Die Schrift von RRH n° 314 ist im Context unauffällig und gekennzeichnet durch lange Oberlängen und einige Verzierungen aus der diplomatischen Minuskel. Aber die Schrift, die sich Mühe gibt um einen geraden Duktus, kann ihn nicht halten und kippt immer wieder nach rechts. Wahrhaft erschreckend ist die verlängerte Schrift der ersten Zeile, nicht weil sie grobschlächtig und gekünstelt aussieht, was oft genug gewollt war, sondern weil sie die Zeile nicht halten kann, obwohl das Pergament liniert ist. Bei *sanctae et individuae trinitatis* steigt die Unterkante der Buchstaben ohne Unter- und Oberlänge bei gleich hoch bleibender Oberkante erst nach oben und fällt dann wieder nach unten, beschreibt also eine Art Halbkreis, was sehr kurios wirkt. Die Schrift kommt sonst in den erhaltenen Originalen aus dem Hl. Land nicht mehr vor, ist regional nicht zu bestimmen, ist aber ganz bestimmt nicht die Schrift des Matthaeus.

RRH n° 389 gibt sich schon durch die geschlossene *g*-Schlinge und das diplomatische Kürzungszeichen als das Produkt eines anderen zu erkennen.

---

58) Dieselbe Anpassung, diesmal an das Formular der antiochenischen Fürstenurkunde, liegt vor in RRH n° 314. *Amen* steht auch in den beiden querformatigen RRH n° 389. 519, die Matthaeus aber nur diktierte, so daß das *amen* hier eine Zutat der beiden Schreiber sein dürfte.

59) RRH n° 191. 212. 233. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1, vgl. auch RRH n° 206. 270, geschrieben und diktiert vom tripolitanischen Kanzler Radulf von Chartres. In RRH n° 212. 270 und bei RICHARD ebd. sogar das damals urkundlich noch ziemlich seltene lothringische Kreuz mit doppeltem Querbalken.

60) RRH n° 206. 270 und RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1.

Die Schrift von RRH n° 519, wie RRH n° 389 ein Querformat, wirkt im ganzen gedrungener, der Schreiber verwendet anders als Matthaeus keine Cauda unter dem *e*, seine g-Schlinge ist geschlossen und in einem Strich zusammen mit dem Bauch gemacht. Auch endet sie nicht mehr rund, sondern in einem spitzwinklig angesetzten Aufstrich, der zum Bauch zurückläuft. Hier ist schon die Form zu ahnen, die in der französischen Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts ihre größte Verbreitung erreichen sollte. Schließlich wird in RRH n° 519 immer *x̄* für Christi geschrieben und nie *xP̄i*.

Matthaeus war alles andere als ein sorgfältiger Schreiber. Sein gröbster Fehler findet sich in dem in der Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 edierten Stück: *cuius manu datum est anno domini*, und dann hört es auf. Nicht einmal die Jahreszahl folgt noch, geschweige denn der bei Matthaeus übliche Monat. Trotzdem ist die Urkunde nicht etwa unvollzogen, denn die Siegellöcher beweisen, daß sie einst besiegelt worden war. Man weiß nicht, warum ihm dieses Versehen unterlief, aber in RRH n° 642 hat er eine ähnlich unerklärbare, aber weniger gravierende Lücke, nämlich *venditionem ... quam mater mea* (scil. des Raimund de Tribus Clavibus) *vendidit*. Hier war die Aufzeichnung über den Rechtsakt unvollständig, aber er hätte eigentlich vor Ausfüllung der Lücke das ebenfalls besiegelt gewesene Stück nicht aushändigen dürfen. In RRH n° 389 führte er die Zeugen wie folgt ein: *Huius rei testes sunt, qui audierunt et viderunt et in praesentia quorum factum fuit*. Daß zu *qui audierunt et viderunt* ein Akkusativobjekt fehlt, geht zur Not, aber zu *in praesentia quorum factum fuit* fehlt das Subjekt, und das geht nicht.

Als Beispiel für den Sorgfältigkeitsgrad des Matthaeus sei sein D. RRH n° 477 genommen, das hier ja auch am meisten interessiert. Er schrieb *possedenda* statt *possidenda, eidem* (statt *iidem*) *fratres*, was klassisch eine nur vereinzelt belegte Nebenform ist[61]. Unter Ausfall eines *ut* schrieb er *praetaxatum donum concedo similiter hereditario iure reverteretur habendum* statt etwa *concedo, ut praetaxatum donum similiter hereditario iure reverteretur habendum*. Zweimal fehlt ein Kürzungszeichen, so daß *tempor* statt *temporum* und *subscriptorque* statt *subscriptorumque* dasteht. In anderen Schriftprodukten des Matthaeus geht es nicht besser zu. Ohne hier Vollständigkeit erstrebt zu haben, notiere ich[62]: In RRH n° 549 steht *subscrita* statt *subscripta*, in der Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 heißt es erst *excambiatione*, später aber *excambione*. In RRH n° 595 liest man *de pertimento* statt

61) Vgl. Thesaurus linguae Latinae s. v. *idem*, Sp. 181, Z. 29 f. DELAVILLE LE ROULX druckte dann prompt *eiusdem fratres*.

62) In RRH n° 519 heißt es *fidissimos* statt *fidelissimos*, aber dieses Stück ist nicht von Matthaeus mundiert worden.

*de pertinamento*[63]. In RRH n° 637 steht in dem edierten A[1] *Raimundus ego comes Tripolis*, während derselbe Schreiber in A[2] (= Johanniterarchiv in La Valletta, Arch. vol. 4 n° 27) richtig *ego Raimundus comes Tripolis* schrieb. *Tenere* (statt *tenore*) *possidendum perhenni* in RRH n° 585) ist allerdings ein Editionsfehler[64]; alle drei Kopien haben richtig *tenore*.

## 5. Das Diktat des Matthaeus

Etwas von der Sorglosigkeit, mit der Matthaeus mundierte, findet sich auch in seinem Diktat. Damit meine ich, daß er, wie der detaillierte Durchgang durch seine Urkunden erweisen wird, sehr wenig Gefühl für ein rigides Formular hatte. Im Grundsatz hatte er es vielleicht, denn seine Invocatio ist überwiegend so einheitlich wie seine Zeugenformel und seine Unterfertigung. Aber sein Bestreben nach einer überschwänglichen und pompösen Latinität spielte ihm immer wieder den Streich, daß er dort variierte, wo ein guter Kanzleimann immer wieder gleich geschrieben hätte. Sprachlich schlug Matthaeus wie ein balzender Pfau ein Rad nach dem anderen. Seine Dictamina sind zu lang, schwülstig, weitschweifig, und das war ihm wirklich ein Bedürfnis, sonst hätte er wenigstens die Arengen gekürzt, denn er mußte das ja zum Schluß alles selber mundieren. So kommt es zu dem ungewöhnlichen Befund, daß formularmäßig uninteressante Wendungen, die ich unter dem Wortschatz abhandle, für die Bildung der Diktatgruppe ebenso wichtig sind wie Formularbestandteile[65].

Daß er vor der Invocatio nirgends ein Kreuz hatte, wurde ebenso bereits erwähnt wie der Umstand, daß seiner Invocatio in der Regel das *amen* fehlt (siehe oben S. 220). In RRH n° 378 enthüllte er sich wirklich als ein blutiger Anfänger. Seine Invocatio ist hier in doppelter Weise wahrhaft erschreckend. Zum einen leitet sie die Urkunde nicht ein, wie es in der Natur einer Anrufung der Gottheit liegt, sondern wird mit *Igitur* an die Arenga angeschlossen[66]. Der Wortlaut ist ebenso unmöglich: *Igitur in nomine sanctae et indi-*

63) Dagegen ist *inde licet* in der Zeugenformel von RRH n° 595 eine Fehllesung von DELAVILLE LE ROULX. Es muß natürlich *videlicet* heißen, ist aber wegen des Zeilenbruches *uide/licet* sehr leicht zu verlesen. Ebenso ist *comprendunt* statt *comprehendunt* in RRH n° 602 eine falsche Lesung der Drucke. Dasselbe gilt in RRH n° 605 für die falsche Lesung *certum fieri volumus* statt *voluimus*.

64) MÜLLER, Documenti S. 17 n° 15.

65) Bei dem folgenden Diktatvergleich muß stets berücksichtigt werden, daß die Zuschreibung von RRH n° 314. 389 an Matthaeus nur mit Vorbehalt erfolgt.

66) Dafür kenne ich als Parallelfall nur RRH n° 568 des Herrn von Margat von 1178.

*viduae trinitatis, sine cuius mentione nullius actionis recte fundatur exordium.* Dafür gibt es im lateinischen Orient nicht einmal eine annähernde Parallele[67], und einen ähnlichen Schnitzer hat sich Matthaeus später auch nicht mehr geleistet. Vielmehr hat er zu einer gelegentlich variierten Form gefunden, in der vor allem *summae* statt *sanctae* geradezu ins Auge springt. Hieran sind schon an der ersten Zeile seine Dictamina leicht zu erkennen. *Sanctae* wie in RRH n° 378 hatte er nur noch einmal in RRH n° 389[68]. Dann aber tritt *sanctae* mit Ausnahme von RRH n° 645 nicht mehr auf, sondern es steht meist *In nomine summae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti* ohne *amen* (R = so künftig die in der Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 edierte Urkunde. RRH n° 549. 583. 585. 595. 602. 605. 637. 642. 662). Dasselbe, aber mit *amen* liest man in D. RRH n° 477, weil *amen* in Jerusalem dazugehörte, und in RRH n° 519, das ein anderer schrieb. Eine verkürzte Form steht in RRH n° 520: *In nomine summae et individuae trinitatis,* auch ohne *amen.* Ein Problem sui generis ist die Urkunde RRH n° 645 für die Lazariter, überliefert in deren Turiner Kopialbuch: *In nomine sanctae, etc.* ohne *amen.* Die Verkürzung ist in diesem Kopialbuch häufig (siehe oben Bd. 1, S. 485–487) und natürlich eine Sache des Kopisten, und dem wird auch *sanctae* statt *summae* zuzuschreiben sein. Warum Matthaeus einmal in RRH n° 657e *In nomine patris et filii et spiritus sancti* (ohne *amen*) schrieb, bleibt sein Geheimnis.

Matthaeus liebte Arengen. Hier konnte sich seine theologisch angehauchte Latinität voll entfalten, obwohl man um ihn herum seit langem schon von den Arengen im wesentlichen abgekommen war. Sie fehlt bei ihm nur in RRH n° 389. R. 657e. 662. Das Gedankengut ist überwiegend konventionell: dem Vergessen muß Einhalt geboten werden; die Kirche muß unterstützt werden; was man den Armen auf Erden tut, wird Christus im Jenseits hundertfach vergelten; was die Gläubigen der Kirche zuwenden, sollte auch in rechtlichen Formen bestätigt werden. Ein Einzelvergleich lohnt nicht, es seien nur wenige Beispiele gebracht. Am Anfang schrieb er in RRH n° 378: *Quoniam memoria hominum ex debito fragilitatis humanae cotidiano defectu incessanter deletur aut etiam quia succedens posteritas instituta praedecessorum*

67) Allenfalls könnte man anführen *In nomine sanctae trinitatis et individuae unitatis* in RRH n° 113/114, was in allen alten Drucken fehlt, und *In nomine sanctae trinitatis eiusdemque individuae unitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* in RRH n° 844, einem zyprischen Königsdiplom.

68) *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* Im Folgenden werden die beiden Stücke RRH n° 389. 519 anders als beim Schriftvergleich mit in die Betrachtung einbezogen, weil sie das Diktat des Matthaeus zeigen, auch wenn ein jeweils anderer sie schrieb.

*saepissime subvertere vel adnichilare conatur, ea propter reverendam praedecessorum auctoritatem subsequentes ad* [*omne*]*s fraudis scrupulos removendos hoc memorabile scriptum composuimus.* Das nimmt im Original zweieinhalb Zeilen ein. In RRH n° 520 heißt es: *Quaecumque supernae pietatis intuitu venerabilibus sacrisque domibus ob animarum salutem Christianae devotionis caritas erogaverit* (*erogare* auch RRH n° 519. 549 bei sonst anderem Wortlaut), *prae caeteris omnibus donis firmiorem sibi tenorem vendicant.* In RRH n° 583 liest man: *Emptione iusta quicquid acquiritur, decretalis censura sanctioque legalis* (vgl. *tam iuris quam rationis exigente censura* RRH n° 549 und *iuris et rationis intuitu decretorumque censura* RRH n° 595 und *divinae legis et humanae censura* RRH n° 637) *decernunt recto possidendi titulo in haereditarium ius perhenniter haberi.* Kurz, aber mit dem gerade vorgeführten Vokabular geht es zu in D. RRH n° 477: *Quoniam communi Christianitatis utilitati pie providere censura iustitiae et rationis intuitu caeteris etiam bonis operibus praecellere dinoscitur.*

Schon diese Beispiele zeigen, wie sehr dem Matthaeus an sprachlicher Beweglichkeit gelegen war. Immerhin ist die Arenga, wenn man sie überhaupt hat, der Ort, an dem sich literarische Ambition austoben kann. Man könnte hierüber in den Arengen des Matthaeus also noch hinwegsehen. Aber er behandelt dann die Promulgatio in ähnlicher Vielfalt, was in einer geordneten Kanzlei ebensowenig geduldet wurde wie ihr gänzliches Fehlen in RRH n° 519. 645. Immerhin gibt es wenigstens Leitworte, und erst dadurch kommt eine gewisse Einheitlichkeit in das Diktat. Gewollt war sie sicher nicht, sondern Matthaeus wirbelte nach Lust und Laune gewisse Grundformen durcheinander. Er fing in RRH n° 314 an mit dem ganz unauffälligen *Notum sit igitur omnibus fidelibus tam futuris quam praesentibus*, aber in RRH n° 378 tauchen mit *tam posteris quam modernis* bereits Leitworte auf: *omnibus hominibus tam posteris quam modernis sit manifestum.* In der Königskanzlei wäre das natürlich nicht gegangen; man hätte dort *omnibus tam futuris quam praesentibus* geschrieben, und *hominibus* war dort verpönt. Es kommt vor 1200 nur vor in DD. RRH n° 57. 278. 683 und in dem ohnehin von Matthaeus angehauchten D. RRH n° 412, wenngleich dort nicht in der Promulgatio, sondern in der Empfängernennung (siehe oben S. 125), und in D. RRH n° 683 wurde zwar großenteils eine VU. Konrads von Montferrat abgeschrieben, aber diese hatte keine Promulgatio, und bestätigt wurde eine verlorene Schenkung des Grafen Raimund III. von Tripolis, aus der *hominibus* in D. RRH n° 683 stammen könnte – falls Matthaeus nochmals zurückgefallen war in das Diktat seiner Frühzeit. D. RRH n° 278 ist als Urkunde der Königin Melisendis mehr eine Privaturkunde als ein Diplom, und ganz bezeichnend ist die Behandlung der Promulgatio in der NU. D. RRH n° 307 durch den Kanzler-Notar Radulf A:

| D. RRH n° 278 | D. RRH n° 307 |
|---|---|
| *omnibus hominibus tam praesentibus quam eorum posteris ratum certumque fieri volo* | *omnibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volo* |

Im übrigen folgt *hominibus* in der Promulgatio, wie es Matthaeus in seiner Frühzeit verwendete, dem Vorbild der tripolitanischen Grafenurkunde (siehe unten S. 248). In RRH n° 389 schrieb Matthaeus *omnibus hominibus tam praesentibus quam futuris*[69], was für eine Privaturkunde wirklich nicht schlecht ist, aber dann hängte er *hanc cartam memorialem volo esse cognitam* dran, und damit war die Sache ganz sein Stil: zu lang. *Tam praesentibus quam futuris* taucht bei ihm erst wieder auf in RRH n° 642, aber gegen Ende seiner Laufbahn wurde er überhaupt gelegentlich knapper und traf in RRH n° 657e, als sein Graf schon Jahre der Regentschaft des Königreichs Jerusalem hinter sich hatte, und schon zuvor in R, fast genau den Ton der dortigen Königskanzlei: *Notum sit praesentibus quam* (*et* R) *futuris*, aber nun fehlte ihm nach *sit* das *omnibus tam*. Und in RRH n° 662, seiner letzten Urkunde, lief ihm die Sache erneut völlig aus dem Ruder. Zwar fing er ganz brav an mit *Notum fieri volumus tam praesentibus quam futuris*, aber dann ließ er folgen *omnibus scire volentibus asserentes certissime per praesentis instrumentum privilegii*.

Dazwischen liegt ein Block von Promulgationes, in denen drei Gruppen von Leitwendungen des Matthaeus vorkommen. Aus dem Rahmen scheint zu fallen D. RRH n° 477 mit *Pateat igitur scire volentibus*, das nur etwas erinnert an die Promulgatio in RRH n° 662 (siehe oben). Aber davor heißt es als Teil einer mit der Arenga verwobenen Narratio: *castro quod dicitur Archae et Gibelacar terrae motu funditus eversis ... subvenire curavimus ac ... tam successurae posteritati quam modernorum praesentiae certissimum fieri voluimus*, und erst dann kommt die mit *Pateat* beginnende Promulgatio. Das ist in der Königskanzlei ganz unüblich, sieht man ab von den Berührungen mit D. RRH n° 412 (siehe oben S. 200). Eine Promulgatio mit *scire* kommt dort sonst nur einmal vor (D. RRH n° 137), und es wäre nicht zulässig gewesen, Elemente einer Promulgatio (*certissimum fieri voluimus*) in der Narratio oder Arenga unterzubringen. Aber die Formulierung ist Matthaeus-

69) Der Ausfall von *omnibus* nach RRH n° 389, das nur noch einmal ganz am Ende der Laufbahn des Matthaeus in RRH n° 662 auftaucht, ist so konstant und angesichts des erdrückenden Vorkommens des Wortes in den Promulgationes eigentlich aller Aussteller im ganzen Hl. Land so auffallend, daß wir hier ein ausgesprochenes Diktatkriterium vor uns haben.

Diktat in Reinkultur. Die Elemente *successura posteritas* und *modernorum praesentia* kommen bei Matthaeus auch sonst vor[70], und zwar nach der Art seines Diktats mit leichten Abwandlungen: *tam successurae posteritati* (*posteritati successorum* RRH n° 637) *quam modernorum praesentiae* (*modernitati praesentium* RRH n° 637) D. RRH n° 477. RRH n° 520. 602. 637 und mit umgekehrter Reihenfolge der Elemente *tam praesentium modernitati* (*modernitati praesentium* RRH n° 595) *quam posteritati successurae* (*posterorum successioni* RRH n° 595) RRH n° 583. 595. Dazu kommen noch drei Einzelformen: *quam modernis tam successuris* mit der sehr ungewöhnlichen Umstellung von *tam ... quam* (RRH n° 549), *tam modernis quam successoribus* (RRH n° 585)[71], *tam successuris quam praesentibus* (RRH n° 602).

Waren die *successuri* und die *moderni* die Adressaten der Promulgatio, so war *certum fieri voluimus* oder ähnlich die eigentliche Aussage dieses Formularteils. Oder ähnlich: das ist bei Matthaeus wesentlich, denn von elf Urkunden, die hier vorgeführt werden müssen, haben lediglich zwei genau diesen Wortlaut *certum fieri voluimus* (RRH n° 520. 605), drei weitere haben *notum certumque fieri voluimus* (RRH n° 549. 585. 595). Und dennoch ergibt sich die Diktateinheit deutlich, wenn man es wie folgt zusammenstellt: *certum* (*certissimum* D. RRH n° 477; *notum certumque* RRH n° 549. 585. 595; *notum certissimumque* RRH n° 637; einfaches *notum*, danach aber *asserentes certissime* RRH n° 662) *fieri* (*fore* RRH n° 583; *tradi* RRH n° 637) *voluimus* (*volumus* RRH n° 662[72]; *curavimus* RRH n° 602. 637. 642) (D. RRH n° 477. RRH n° 520. 549. 583. 585. 595. 602. 605. 637. 642. 662).

Einheitlicher war die Angabe des Mittels, mit dem der Wille des Ausstellers verwirklicht werden sollte: *per praesentis*[73] *monimentum* (*munimentum* RRH n° 602. 605; *instrumentum* RRH n° 662) *privilegii* (*paginae* RRH n° 549) (RRH n° 549. 583. 585. 595. 602. 605. 637. 642. 662). Bei aller Variation im einzelnen besteht diese Vielfalt doch nur aus dem Durcheinanderwirbeln meist gleicher, mindestens gleichartiger Elemente. Die Diktateinheit der Promulgatio im ganzen liegt offen zutage. Nicht in das Schema passen lediglich RRH n° 519. 645, wo jede Promulgatio fehlt, dann R, das

70) Ausführlicher stelle ich diese Promulgationes unten S. 493 zusammen.

71) Vielleicht von Kopist oder Editor falsch gelesen statt richtig *successuris*.

72) Das ist vielleicht nur eine Ungenauigkeit der kopialen Überlieferung oder – da ich diese nicht gesehen habe – der Edition, denn bei Verwendung der 1. Person Pluralis war weithin natürlich das Praesens das Übliche. Auch PAOLI und DELAVILLE LE ROULX haben in ihren Drucken von RRH n° 605 *volumus* gelesen, obwohl das Original klar *voluimus* hat.

73) So auch RRH n° 583; *praesentium* ist ein Lesefehler im Druck von DELAVILLE LE ROULX, der im Druck von PRUTZ noch richtig war.

insgesamt einfacher ist, da ihm auch die Arenga fehlt, dann nicht unerwartet die drei frühesten Dictamina RRH n° 314. 378. 389. In anderen Fällen kann etwa das Mittel zur Durchsetzung fehlen, so in dem D. RRH n° 477, oder abgewandelt lauten *per huius annotationem privilegii* (RRH n° 520), aber auch diese Stücke werden durch andere Diktatelemente sei es in der Promulgatio, sei es in anderen Formularteilen mit der Matthaeus-Gruppe zusammengebunden, vor allem mit der Corroboratio, wo teilweise Wendungen der Promulgatio wiederkehren wie *praesentis munimentum privilegii* (*paginae*) oder - wie in der Promulgatio von RRH n° 520 - *annotatio privilegii* (*paginae*) (vgl. dazu die Corroboratio von RRH n° 549. 583. 585. 645).

Der Auftakt lautete meist *quod ego*, in RRH n° 389 *quam ego* (bezogen auf das vorangehende *cartam memorialem*). Bloßes *ego* steht in RRH n° 314. 519. 583. 645, weil RRH n° 519. 645 keine Promulgatio haben und in RRH n° 583 nach der Promulgatio zunächst eine ausführliche Narratio kommt, die im Original neun Zeilen beansprucht, ehe der Aussteller genannt wird. Die Devotionsformel fehlt in RRH n° 378. 519. 520. 583. 595. 642, aber hiervon sind nur RRH n° 519. 583 gräfliche Urkunden, wo die Devotionsformel eigentlich erforderlich war, während Matthaeus die anderen Stücke für gräfliche Vasallen konzipierte. In den anderen Fällen steht ausnahmslos *dei gratia*. Die Intitulatio lautet in RRH n° 314 *Antiochenorum princeps*, sonst teils *Tripolitanorum comes* (R sowie RRH n° 549. 585. 602. 637 [A$^1$]. 642 [außerhalb der Intitulatio]), teils *Tripolis comes* (RRH n° 389. 583. 605. 637 [A$^2$]. 645. 662). Unentschieden bleibt die Auflösung des *Tripol comes* in RRH n° 519. Einmal steht *Tripolitanus comes* (RRH n° 657e), doch mag dies eine eigenwillige Transkription oder Auflösung in dieser Kopie aus dem 18. Jahrhundert sein. Gelegentlich ist die Intitulatio noch erweitert, so in RRH n° 645, wo sie lautet *Tripolis comes et regni procurator Ierosolimitani, fraternitatis leprosorum domus sancti Lazari in Ierusalem confrater effectus*, womit zu vergleichen ist der Zusatz *sacratissimae domus Hospitalis devotus confrater et amicus fidelis* in RRH n° 637[74]. D. RRH n° 477 hat als Königsurkunde natürlich eine andere Intitulatio, nämlich *Ierosolimorum rex Latinorum* (statt des Kanzleiformulars *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex*) *quintus*.

Konsensformeln spielen bei Matthaeus keine große Rolle, nur sieben hat er davon (RRH n° 378. 389. 520. 583. 595. 637. 642). Sie stehen überwiegend nach der Intitulatio, aber ein Gesetz ist das bei ihm nicht, denn in RRH n° 520. 642 hat er sie auch davor, und in RRH n° 637 muß man warten bis zur Corroboratio, bis man auf eine Konsensformel stößt. Eine Standardfor-

---

74) Vgl. außerhalb der Intitulatio in RRH n° 602: *ego Raimundus comes Hospitalis sancti confrater et amicus*.

mel gibt es auch nicht, lediglich *laudamentum* kommt neben den Allerweltsworten *assensus* und *consensus* mehrfach vor: *laudamento et consensu spontaneo* RRH n° 378, *voluntate consensu et laudamento* RRH n° 520, *consensu et laudamento* RRH n° 595. Ein Bittpassus (*volente et petente*) kommt an der richtigen Stelle nur einmal vor in RRH n° 583, zweimal außerdem noch mit einfachem *precibus* in den Corroborationes von RRH n° 389. 642.

Eine größere Rolle spielt die Gedenkformel. Sie kommt vor in RRH n° 519. 520. 549. 595. 602. 605. 637. 645. Einen Standardwortlaut gibt es auch hier nicht, schon der Personenkreis, dessen gedacht wird, ist durchaus schwankend, häufig treten zum Beispiel die *praedecessores* auf, einmal aber auch die *successores* (RRH n° 549), einmal die *amici* (RRH n° 602), einmal die *omnes dei fideles* (RRH n° 595), zweimal die *omnes fideles defuncti* (RRH n° 519. 520). Am ehesten einheitlich ist ein Bestandteil, der streng genommen mit der Gedenkformel nichts zu tun hat, ihr jeweils unmittelbar vorangeht und die Motivation des Ausstellers beschreibt: *dei propter amorem* (RRH n° 519), *pro dei amore* (RRH n° 520), *spe divinae retributionis* (RRH n° 595), *pro adipiscendis salutis aeternae remediis* (RRH n° 602), *amoris obtentu divini* (RRH n° 605), *per dei misericordiam promerendam* (RRH n° 645; nachgestellt). Diese Klausel in Verbindung mit der Gedenkformel sei aus RRH n° 637 in extenso zitiert als ein abschreckendes Beispiel, zu welchen sprachlichen Exzessen Matthaeus fähig war: *eo quod in opportunitatibus christianitatis omnibus perutilis et sani consilii et validissimi auxilii refugium semper in ipsa domo reppererim, quam maxime, ut bonorum, quae reverentissimae domus eiusdem deo devota fraternitas Christi membris incessanter operari conspicitur, particeps effici promerear ad animae meae et meorum praedecessorum animabus obtinendam summi clementia retributoris requiem sempiternam.* Bei dieser Schwülstigkeit kann man sich nur noch mit Schaudern abwenden; Kanzleimänner sind keine Prediger.

Bei der dispositiven Formel waltet bei Matthaeus eine große Vielfalt. In RRH n° 389 fehlt sie aus der Natur der Sache. Die überwiegend im Perfekt stehende Promulgatio (*certum fieri voluimus*) hätte an sich gedanklich auch eine perfektivische Schenkungsformel (*quod ego donavi, quod nos donavimus*) erfordert, aber tatsächlich ist die dispositive Formel überwiegend präsentisch. Das Perfekt steht überhaupt nur in D. RRH n° 477 mit *donavi*, dem aber gegen Ende des Diploms ein *concedens confirmo* folgt. Ebenso würde der überwiegend auf der ersten Person Pluralis (*voluimus*) aufgebauten Promulgatio an sich eine ebensolche Schenkungsformel entsprechen, aber man findet die erste Person Pluralis nur in RRH n° 314 (*laudamus, donamus et ex nostra parte concedimus*). 378 (*vendimus et concedimus*). 520 (*damus concedimus confirmamus*). 549 (*damus laudamus et concedendo confirmamus*). 583 (*confirmamus*), doch ist dies nicht beliebig, sondern wird jeweils dadurch erzwun-

gen, daß eine Personenmehrheit als Aussteller erscheint. Mit der Dispositio von RRH n° 549 berührt man Characteristica des Matthaeus. Er hat sich um Dispositiones bemüht, die einerseits seiner Tendenz zur sprachlichen Häufung entsprachen, andererseits universell einsetzbar waren sowohl für Schenkungen wie auch für Bestätigungen. Seine häufigste Form ist deshalb *dono laudo concedo et confirmo* (RRH n° 519 [zweimal, davon einmal *laudo dono* ... ]. 585. 595. 602. 637), und sinngemäß bieten RRH n° 645 mit *dono concedo concedensque confirmo* und RRH n° 662 mit dem wirklich unhandlichen *dono laudo et concedo concedendoque libens confirmo* dasselbe Phänomen. Die beiden letzten Beispiele zeigen zugleich die Neigung des Matthaeus zu einer verstärkenden Partizipialkonstruktion in der Dispositio, für die noch angeführt sei *concedens confirmo* (D. RRH n° 477. RRH n° 642. 645 [hier *concedensque*]). RRH n° 519 ist dagegen ein beredtes Beispiel für die überschäumende Formenvielfalt, deren Matthaeus fähig war. Die Hauptformel lautet *laudo dono concedo et confirmo*, aber danach findet man noch drei sekundäre Dispositiones: *statuoque volo dono et praecipio* und *dono laudo concedo et confirmo* und *dimitto dono laudo et concedo*. Das Leitwort dieser Dispositiones ist dasjenige, was angesichts der anderen überflüssig ist, nämlich *laudo*.

Auffallend ist die Pertinenzformel des Matthaeus. Er hat sie nur in neun seiner Urkunden, aber sie ist meist sehr lang. In der Königskanzlei war noch immer *cum omnibus suis pertinentiis* das Übliche, wenn die Formel überhaupt vorkam (siehe oben S. 127), und auf diese knappe Formel brachte es Matthaeus auch in seinem D. RRH n° 477 für den König. Auch in der jerusalemitanischen Privaturkunde war die Pertinenzformel nicht sonderlich hoch entwickelt, obwohl dort eher einmal eine längere Fassung vorkam. Als Beispiele seien genannt RRH n° 458 mit *cum terris cultis et incultis vineis pomeriis silvis dictis praediis pertinentibus, cum frumento et ordeo et vino et fructibus animalibus rebusque, quae ibidem repperientur* und RRH n° 565 mit *cum omnibus pertinentiis iam dicti casalis in terris tam cultis quam incultis in arboribus in viis in semitis in aquis et in omnibus rebus tam mobilibus quam immobilibus*. RRH n° 458 ist eine Urkunde eines Johannitermeisters, RRH n° 565 ist ausgestellt für die Johanniter, die häufig die ihnen zugedachten Schenkungen gleich selbst schreiben ließen. In diesem Material finden sich in der Zeit auch sonst längere Pertinenzformeln.

Überwiegend war auch die gräfliche Urkunde von Tripolis ohne Pertinenzformeln gewesen, hatte jedenfalls nie besonders aufgeblähte gehabt. Ich finde sie dort vor Matthaeus überhaupt nur fünfmal (RRH n° 38. RICHARD, Chartrier S. 609 n° 1 von 1103. RRH n° 44. 108. 193), und nirgends gemahnt sie an die Formel des Matthaeus. Auch in Antiochia ist dafür in der Fürstenurkunde vor RRH n° 648. 649 kein Vorbild zu finden. Sieht man ab von den Exzessen in dem altfranzösischen D. RRH n° 1208 und dem lateini-

schen RRH n° 1291, so markiert Matthaeus den Höhepunkt in den Pertinenzformeln des lateinischen Ostens. Die Elemente, aus denen er sie zusammensetzt, sind für Europa durchaus herkömmlich: *cum suis omnibus pertinentiis et iuribus* (RRH n° 378. 549. 583 (ohne *omnibus*). 595. 637. 642), *redditibus et proficuis* (*proficuis et redditibus*) (RRH n° 602. 637) und am charakteristischsten, mit geringen Variationen in der Wortstellung, *in montanis et planis, in nemoribus et aquis, in cultis et heremis* (RRH n° 549. 583 (*incultis* statt *heremis*). 595. 602. 637. 642 (hier ohne *nemoribus et aquis*). In RRH n° 314 steht hier *herema loca et laborativa*, und *heremus* war ein nur bei Matthaeus vorkommendes Wort in der Pertinenzformel (siehe oben S. 210). Aber für das Hl. Land sind diese Elemente größtenteils singulär, und erst recht ist es die Länge der Formel, die ihre längste Form erreicht in RRH n° 637: *cum suis omnibus pertinentiis et iuribus et proficuis et redditibus universis et castellis et villis et villanis in montanis et planis, in nemoribus et in aquis, in cultis et heremis, in vastinis, in casalibus et casatis* (vgl. auch RRH n° 549. 602) *casale pro casali, in feudis et feudatis feudum pro feudo, in hominibus et hominiis, in viis et viatoribus, in iustitiis et consuetudinibus et in omni utilitate nec non et dominatione quam melius dici possit aut intelligi.*

Die Empfängernennung gibt als Formel für den Diktatvergleich nicht viel her, weil die Mehrzahl der Urkunden für die Johanniter ausgestellt sind, so daß eine Diktateinheit möglicherweise nur scheinbar und in Wahrheit durch eine Empfängereinheit herbeigeführt wäre. Ganz anders sieht es in diesem Formularteil aber mit den Epitheta aus (siehe unten S. 242–247). Ganz auffallend und außergewöhnlich, noch dazu in einem Diplom, ist die Devotionsformel *dei gratia* für den Johannitermeister als Empfänger in D. RRH n° 477. Man liest es zwar in der Zeit in Urkunden der Johannitermeister, aber dort betrifft es den Aussteller[75]. In eine Urkunde gehört es beim Empfänger nicht hinein, dagegen kommt es gelegentlich vor, wenn der Patriarch in einer Urkunde als Dritter genannt wird, und zwar gerade bei den Grafen von Tripolis (RRH n° 81a. 193. 198). Im Briefstil ist es bei Schreiben an hochgestellte Persönlichkeiten beliebt[76]. Selbst Matthaeus hat es beim Empfänger nur einmal, aber hier schlägt der Literat bei ihm durch, der er war. Ganz allgemein aber läßt sich an der Empfängernennung des

---

75) RRH n° 501. 502. 540. 607. 640. 651 der Meister Josbert und Roger des Moulins, aber erstmals schon 1157 in einer Urkunde eines Abtes von St.-Gilles für den Meister Raimund du Puy (DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 192 n° 253) und um dieselbe Zeit in einer Urkunde Raimunds (RRH n° 318); zu dem Problem vor allem HIESTAND, Anfänge S. 77 Anm. 252.

76) Siehe zum Hl. Land MAYER, Erdbeben von 1170 S. 483, außerdem RRH n° 374. 422. 480. 495. 505.

Matthaeus seine Neigung zur Geschwätzigkeit deutlich ablesen, und als Extrembeispiel sei RRH n° 595 zitiert: *deo nostro et domino Iesu Christo et sanctissimae domui pauperum Christi membrorum, Hospitali videlicet Ierusalem, et Rogero de Molendinis, viro pio et insigni, tunc eiusdem sanctae domus magistro venerabili, et cunctis suis successoribus magistris ... similiter et fratribus universis tam praesentibus quam successuris.* Hier war wirklich ein Fanatiker am Werk, denn er mußte dies ja alles nicht nur konzipieren, sondern später auch kalligraphisch mundieren. Die direkte Anrede des Empfängers mit *tibi*, wie sie gleichzeitig in der Königskanzlei üblich war, hat er nur in R.

Da Graf Raimund III. von Tripolis nach 1174 zweimal Regent des Reiches und als Herr von Tiberias der bedeutendste Kronvasall war, konnte es nicht ausbleiben, daß die von Matthaeus diktierten Urkunden von seinen Kollegen in der jerusalemitanischen Königskanzlei mit Interesse studiert wurden. So finden sich dort in dieser Zeit gelegentlich längere Pertinenzformeln (D. RRH n° 514 des Radulf C, DD. RRH n° 603/604. 614. 618. 624 des Wilhelm A, ja sogar noch RRH n° 653. 654 des Petrus A), von denen DD. RRH n° 618. 624. 653. 654 Elemente des Matthaeus enthalten.

Eine geistliche Sanctio nach dem dispositiven Teil, abgeschlossen mit *amen*, hat Matthaeus nur einmal in RRH n° 519, und im Grunde war die Zeit der Sanctio im Urkundenformular ja vorbei. Auch hier findet man predigthafte Zusätze im zweiten Teil, der lautet: *ab ipso Iesu Christo dei filio, qui cum dives esset omnium pro nobis pauper fieri dignatus est, in suprema tremendi die iudicii maledici se sentiat et separari, amen.* Der Relativsatz hätte gut wegbleiben können.

Eine Corroboratio fehlt ganz in RRH n° 378 und in R. In RRH n° 314 fällt sie aus dem Rahmen, zeigt aber mit *praesentis paginae annotatione* an einer Stelle deutliche Anklänge an das sonstige Diktat des Matthaeus (siehe oben S. 211). Ansonsten findet man gerade hier die allergrößte Variationsbreite, so breit, daß sie schon zum Diktatkriterium wird. Insbesondere gibt es im ersten Teil eigentlich keine Leitverben. Allein an Auftakten findet man vier verschiedene, nämlich *Ut autem* (*igitur*) (RRH n° 314. 389. 662), *Ne autem* (*vero*) (D. RRH n° 477. 519), *Et ut* (*ne* RRH n° 520) (RRH n° 520. 549. 583. 602) und *Quod ut* (RRH n° 585. 595. 605. 637. 642. 645. 657e). Unter den regierenden Verben des ersten Teiles ist *conservetur* am häufigsten (RRH n° 583. 595. 602. 637. 645. 662; vgl. *servetur* RRH n° 585), aber daneben steht so viel anderes, daß man von einem Leitverb nicht sprechen kann: *teneatur* RRH n° 549. 605. 642. 657e, *praesumatur* RRH n° 520. 583, *permaneret* (statt besser *permaneat*) RRH n° 389, *deleatur seu ... ad nichilum redigatur* D. RRH n° 477, *audeat* RRH n° 519. Allenfalls läßt sich sagen, daß Matthaeus in der zweiten Hälfte seiner Amtszeit alles fallen ließ außer *conservetur* und *teneatur*. Gab es anfänglich Fälle, bei denen in diesem For-

mularteil vom regierenden Verb nur andere Verben ohne die üblichen Adjektive oder Adverbien abhängig waren (RRH n° 519. 520; vgl. D. RRH n° 477), so setzte Matthaeus diese dann ab 1179 durchgehend, aber mit der allergrößten Variationsbreite: *firmiter et inconcussa* (RRH n° 389), *inconvulsum ratumque* (RRH n° 549), *ratum ... semper* (fehlt RRH n° 605) *et inconcussum* (RRH n° 583. 585. 605. 662), *firmius et iustius* (RRH n° 595), *firmiter ... incolume* (RRH n° 602), *inconcussum ... et integrum* (RRH n° 637), *rata* (*ratum*) (RRH n° 642. 657e), *ratum semper ... et integrum* (RRH n° 645). Man sieht, daß man bei Matthaeus nicht wie sonst für eine ganze Gruppe oder einen großen Teil davon ein Grundgerüst eruieren kann, von dem nur einzelne Abweichungen zu notieren sind; es würde diktatmäßig auch nichts bringen. Das bedeutet aber, daß der Leser so nur die Variationsfreudigkeit des Matthaeus erfährt, nicht dagegen seine langen und manierierten Perioden. Es sei deshalb auch hier wenigstens ein Beispiel dafür vorgeführt, dem ich gleich den zweiten Teil der Corroboratio mit anschließe, und zwar RRH n° 637: *Quod ut helemosinae donum praelibatae cunctis Hospitalis sacri magistris et fratribus pauperum Christi ministris et infirmorum sic inconcussum perhenniter conservetur et integrum, ut nullius unquam fraudulento molimine seu violentia perverti attemptetur aut adnullari, ipsum praesentis munimento paginae plumbeo sigillo meo munitae confirmari volui et praecepi cum testimonio subscriptorum virorum, quorum etiam consilio factum fuit et assensu* ($A^1$; $A^2$: *cum consilio et assensu et testimonio virorum, quorum nomina subscripta sunt*). Mit *fraudulento molimine* hat man immerhin gleich eine dem Matthaeus liebgewordene Phrase im Griff: *fraudulento posterorum molimine* (D. RRH n° 477), *nulloque fraudulento posterorum molimine* (RRH n° 583), *nulloque fraudulentorum molimine* (RRH n° 595).

Im zweiten Teil der Corroboratio, wo Radulf C sein dürres *corroboro* schrieb, hatte Matthaeus Formen auf *praecipio* und auf *volo*. Einfaches *praecepi* steht fünfmal (RRH n° 389. D. RRH n° 477. RRH n° 519. 520. 645), einfaches *volui* (*voluimus*) dreimal (RRH n° 583. 595. 657e), sechsmal aber liest man *volui et praecepi* (RRH n° 549. 585. 602. 605. 637. 662). Daneben steht einmal ein einsames *feci* (RRH n° 642). Im Gegensatz zum ersten Satz der Corroboratio gibt es also im zweiten durchaus Leitverben. Von diesen sind abhängig weitere Verben, zunächst *muniri* im Infinitiv (RRH n° 389. D. RRH n° 477. RRH n° 519. 549. 595), in allen anderen Stücken, die eine Corroboratio haben, das Partizip *munitus* (*privilegii* [*paginae*] *plumbeo sigillo meo muniti* [*munitae*]) in mehreren flektierten Formen. Der Übergang vom Infinitiv zum Partizip war bedingt durch die Häufung anderer Verben, so etwa in RRH n° 549, wo es heißt: *muniri et ... roborari et confirmari volui et praecepi*. Diese Häufung war schwerfällig und wurde durch die Abwandlung von *munire* zu *munitus* wenigstens etwas entzerrt;

*muniti ... roborari et confirmari volui et praecepi* in RRH n° 602 war noch gespreizt genug. Aber mochte Matthaeus nun *muniri* oder *munitus* schreiben, in jedem Falle zeigt er auch hier wieder eine ganz erstaunliche Formenvielfalt. Einfaches *muniri* steht nur in RRH n° 389, *muniti* (oder ähnlich) *confirmari* in RRH n° 585. 605. 637. 642. 657e. 662, daneben aber liest man *muniri et corroborari* (D. RRH n° 477), *memoriae tradi roborari et muniri* (RRH n° 519), *muniti et ... corroborari confirmarique* (RRH n° 520), *muniri et roborari et confirmari* (RRH n° 549), *muniri et confirmari* (RRH n° 595), *munitae ... roborari et adfirmari* (RRH n° 583), *muniti roborari et confirmari* (RRH n° 602. 645).

Ebensowenig wie bei den abhängigen Verben läßt sich für den zweiten Teil der Corroboratio generell ein Gerüst eines Standardwortlauts aufstellen, die Abwechslung ist zu groß. Nur Teile sind einheitlich. Das Siegel wird zuerst mit *sigilli mei impressione* (RRH n° 389. 519) angekündigt, aus verständlichen Gründen in RRH n° 314 mit der antiochenischen Formel *sigilli principalis impressione* und in D. RRH n° 477 mit *meo regali sigillo*, aber ab RRH n° 520 steht fast ausnahmslos *plumbeo sigillo meo* (*plumbeo Tiberiadensi sigillo* RRH n° 583). Die Abweichungen sind hier dann minimal, in RRH n° 657e fehlt *meus*, in RRH n° 595. 642 steht stattdessen *suus*, *impressio plumbei sigilli* steht noch nachklappernd in RRH n° 549. 595, aber eben wie seit 1174 überall bei Matthaeus verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Blei.

Bei der Ankündigung der Zeugen ist *testimonio virorum, quorum subscripta sunt nomina* als Gerüst am häufigsten und durchaus ein Zeichen der Diktateinheit, nachdem Matthaeus mit *testium* (*idoneorum*) *subscriptione* (RRH n° 314. 389) begonnen und mit *subscriptor*(*um*)*que testimonio virorum* (D. RRH n° 477 und spät in RRH n° 662) und *subnominatorum testimoniis virorum* (RRH n° 519. 520; spät nochmals in RRH n° 657e) weitergemacht hatte, aber dann war in RRH n° 549 das Standardgerüst erreicht, das noch weitere Verbreitung finden sollte (siehe unten S. 547–550). Aber ob er nun *testimonio* oder *cum testimonio* schrieb[77], ob *virorum* oder *proborum virorum* (RRH n° 549), ob *subscripta sunt* oder *subscripta videntur*, ob *quorum nomina subscripta sunt* oder *quorum subscripta sunt nomina* (RRH n° 605), das alles war ihm ganz egal. Immerhin kann man sein Diktat schon in seinem allerfrühesten Produkt RRH n° 314 erkennen, einerseits mit *testium idoneorum subscriptione*, was leicht abgemagert wiederkehrt in RRH n° 389,

77) In RRH n° 645 dürfte *in testimonio* ein Fehler des Editors oder des Turiner Kopialbuches der Lazariter sein; ich habe die Überlieferung nicht gesehen.

vor allem aber in der Einführung der Zeugen durch *Sunt autem huius elemosinae testes, quorum nomina hic in sequenti subscripta sunt.*

Auffallend ist das Auftauchen von Elementen der Promulgatio in den Corroborationes. Am meisten springt RRH n° 519 ins Auge: *tam posterorum quam modernorum memoriae tradi.* Aber in diesen Zusammenhang gehört auch *munimentum* (*munimento*) *privilegii* (*paginae*) in RRH n° 519. 520. 637 (siehe oben S. 226). Matthaeus ließ sich eben nicht einzwängen in ein Formularkorsett.

Eine eigene Zeugenformel hat er nur selten, neben der Formel in RRH n° 314 noch *Unde testes sunt* (RRH n° 378), *Huius rei testes sunt, qui audierunt et viderunt et in praesentia quorum factum fuit* ohne Subjekt (RRH n° 389) und *Hinc autem testes sunt*[78], das ist schon alles. Ansonsten ist seine Einführung der Zeugen denkbar kurz und besteht nur aus dem einen einzigen Wort *videlicet*, das zurückweist auf die Ankündigung der Zeugen mit dem Relativsatz in der Corroboratio[79]. Bei einer häufig so wenig einheitlichen Diktatgruppe wie der des Matthaeus ist man natürlich für die hier demonstrierte Eintönigkeit dankbar.

Sofort nach der Zeugenliste kommt dann wieder die allergrößte Vielfalt, und zwar in der Datierung. Einheitlich ist nur das, was Matthaeus nicht hat, nämlich eine Angabe des Tages, aber das war in der Privaturkunde auch nicht üblich. Aber er hat dies nicht einmal in D. RRH n° 477, und ebenso wenig hat er eine Spaltung des Datums, wie dies die Königskanzlei kannte. Lediglich in RRH n° 378 hat er eine Mondaltersangabe gemacht, die aber in Verbindung mit dem genannten Monat zwei verschiedene Tage zuläßt. Die Angabe des Monats mit *mense* hat er überwiegend, aber keineswegs immer. Selbst sie fehlt in D. RRH n° 477 und außerdem in RRH n° 314. 389. 520 und natürlich in R, wo das Datum mit *anno domini* sogar ohne Jahreszahl abbricht. Eine Indiktionsangabe hat er nur in RRH n° 378. D. RRH n° 477. RRH n° 637, ein Regierungsjahr zweimal, des Fürsten von Antiochia in RRH n° 314, des Königs von Jerusalem in RRH n° 389. 477. Das konstante Element in der Datierung ist das Inkarnationsjahr. Es fehlte ja häufig genug in der Privaturkunde, aber in den Urkunden der Fürsten von Antiochia und der Grafen von Tripolis als regierender Fürsten war es in der Regel vorhan-

78) R; in der Edition ist *Huic* statt *Hinc* ein Lesefehler.

79) D. RRH n° 477. RRH n° 519. 520. 583. 585. 595. 602. 605. 637. 642. 645. 657e. 662. In RRH n° 595 ist das im Zeilenbruch stehende Wort in den Drucken von DELAVILLE LE ROULX verlesen zu *inde/licet*; bei PRUTZ steht richtig *videlicet*. In RRH n° 549 fehlt das Wort, obwohl es eine Zeugenliste gibt.

den. Völlig unkonstant war bei Matthaeus aber die Formulierung dieses Elements. Wir finden folgende vier verschiedene Formeln:

I.
*anno ab incarnatione domini* RRH n° 389
*anno ab incarnatione domini Iesu* RRH n° 378
*anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi* RRH n° 583

II.
*anno incarnationis dominicae* RRH n° 314
*anno dominicae incarnationis* D. RRH n° 477. RRH n° 549. 637
*anno incarnationis Iesu Christi* RRH n° 519
*anno incarnationis domini nostri Iesu Christi* RRH n° 602

III.
*anno domini* R und RRH n° 595. 645
*anno domini nostri* RRH n° 605. 642. 657e
*anno domini Iesu Christi* RRH n° 585
*anno domini nostri Iesu Christi* RRH n° 662

IV.
*anno Christi incarnati* RRH n° 520

Für einen anständigen Urkundenmann, der Matthaeus ja sein wollte, sind diese Oszillationen schon fast grotesk. Eine Ortsangabe hat Matthaeus nie. Eine Besonderheit, die sonst im Hl. Land nicht vorkommt, ist die Zählung *anno milleno centeno septuageno* (*octogeno*) (RRH n° 583. 602. 662). Diese Nebenformen zu *millesimus* und *centesimus* etc. sind natürlich schon klassisch und werden im Thesaurus Linguae Latinae und im Wörterbuch von Forcellini belegt unter anderem bei Cicero, Caesar, Vergil, Plinius, Hieronymus, also mit einer illustren Ahnenreihe. Entsprechend häufig und weit verbreitet kommt dies dann auch mittelalterlich vor, so daß daraus auf die Herkunft des Matthaeus keine Schlüsse gezogen werden können. Urkundlich kenne ich das im Hl. Land sonst nicht, aber chronikalisch doch wenigstens zweimal an herausgehobener Stelle und in Verbindung mit der Jahreszählung[80].

Die Unterfertigung des Matthaeus fehlt in RRH n° 314. 378. 389. D. RRH n° 477. RRH n° 520. Die ersten vier sind unproblematisch. In RRH n° 380 vom Juni 1163 unterfertigte als tripolitanischer Grafenkanzler noch ein gewisser Alberich. Er dürfte amtiert haben, als im Januar RRH n° 378 und zu einem unbestimmten Termin desselben Jahres RRH n° 389 erging. Gab es einen Kanzler, so war eine Unterfertigung durch den Notar untunlich. Das gilt wohl auch für RRH n° 314, wo der antiochenische

80) Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 306, 536.

Kanzler zwar nicht unterfertigte, aber als Zeuge genannt wurde. D. RRH n° 477 ist noch eindeutiger. Der jerusalemitanische Kanzler Radulf von Bethlehem konnte dieses Diplom nicht unterfertigen, weil der König nur als Regent von Tripolis urkundete, das ja ein eigener Staat war. Aber eine eigene tripolitanische Kanzlei hatte der König sicher nicht, jedenfalls keine mit einem eigenen Kanzler, sondern er bediente sich des alten Notars des Grafen, der als solcher aber für die Unterfertigung keine Kompetenz hatte.

Auch Matthaeus selbst hat immer nur als tripolitanischer Kanzler unterfertigt, nachdem er also zu diesem Posten bestallt worden war. Das ist erstmals der Fall in RRH n° 519 vom Dezember 1174, und hier unterfertigt Matthaeus nicht nur als Kanzler von Tripolis, sondern auch als Magister, was er später nie mehr tut, so daß man vermuten muß, daß er vor RRH n° 519 kaum unterfertigt hatte, auch wenn man Urkundenverluste unterstellt. Im Dezember 1174 war seine Ernennung zum Kanzler also noch ganz neu, so daß er hier noch einmal seinen alten Magistertitel führte, mit dem er zuvor allein hätte unterfertigen können, wenn er dies überhaupt getan hätte. Das bedeutet, daß RRH n° 520, das nach dem 25. Dezember 1173 und vor dem 24. Dezember 1174 erging, vor RRH n° 519 und vor der Ernennung von Matthaeus zum Kanzler ausgestellt wurde, so daß deshalb RRH n° 520 nicht unterfertigt ist. Außer in R und RRH n° 549 steht die Unterfertigung immer im Genitiv, weil der Kanzler auch als letzter der generell im Genitiv gehaltenen Zeugen genannt ist. Das gilt auch für R und RRH n° 549, nur war hier ausnahmsweise die Zeugenliste nominativisch gehalten. Daran ändert sich nichts dadurch, daß gelegentlich die aus der Zeugenliste herkommende Kanzlerunterfertigung in einer eigenen Zeile mit der Datierung, in die sie ausmündet, vom Haupttext abgesetzt ist[81].

Die Unterfertigungsformel ist sehr einheitlich. In RRH n° 519 ist sie noch nicht fertig und lautet *et magistri Matthaei cancellarii, cuius opera*[82] *factum est hoc privilegium*. Später heißt sie unveränderlich *Matthaei cancellarii* (*Matthaeus cancellarius*), *cuius manu datum est*[83].

Will man nicht annehmen, daß der Kanzler Matthaeus nicht nur bei jeder Beurkundung, sondern auch bei jeder Handlung dabei war, so sind aus-

81) RRH n° 549. 583; in dem nicht unterfertigten RRH n° 520 steht die Datumszeile abgesetzt vom Haupttext.

82) Sic statt *opere* unter Verwendung einer nicht allzu häufigen femininen Nebenform *opera*.

83) *cuius manu hoc factum est* an einer verblaßten Stelle in RRH n° 595 dürfte ein Lesefehler der Drucke von DELAVILLE LE ROULX sein. In den Regesten von RÖHRICHT steht öfter *Matthaeus cancellarius, qui scripsit*. Dies entspricht nirgendwo dem Text der Urkunden.

nahmsweise die Zeugen der gräflichen Urkunden in dieser Zeit Beurkundungszeugen, nicht Handlungszeugen, denn der Kanzler, durch dessen Hand die Urkunde erging, wird jedesmal auch als Zeuge genannt. Für ein System von Beurkundungszeugen spricht jedenfalls die Zeugenliste von RRH n° 662. Hier verschaffte Graf Raimund III. von Tripolis den Pisanern, die ja ihre Basis in Akkon verloren hatten, im August 1187 eine neue Niederlassung in Tripolis. Unter den Zeugen sind Raimund und Hugo III. von Byblos. Hugo III. war in der Nachfolge seines Vaters Hugo II., der 1184 in RRH n° 637 letztmals erwähnt ist, Herr von Byblos geworden, als der er im Dezember 1185 in RRH n° 645 und im Mai 1187 in RRH n° 657e auch ausdrücklich genannt wird (*Vgonis domini Biblii*). Sein Onkel Raimund hatte mit der Herrschaft Byblos nichts zu tun, da er 1181 Konstabler der Grafschaft Tripolis gewesen war (RRH n° 605; vgl. auch RRH n° 632) und dann Dienst in Antiochia genommen hatte (RRH n° 648. 649 von Februar 1187). Hugo III. geriet Anfang Juli 1187 bei Ḥaṭṭīn in Gefangenschaft[84]. Am 4. August 1187 kam er frei gegen die Auslieferung seiner Stadt Byblos[85]. Er muß dann nach Tripolis gegangen sein, wo er im August in RRH n° 662 als Zeuge erscheint, nunmehr wegen des Verlustes seiner Herrschaft hinter seinem Onkel Raimund und ohne *dominus*-Titel. Das spricht gegen Handlungszeugen und für Beurkundungszeugen, da Hugo kaum rechtzeitig zur Handlung, wohl aber für die Beurkundung zur Stelle hatte sein können.

Noch deutlicher aber wird der Charakter der Zeugen bei Matthaeus in RRH n° 637, von dem es ja zwei Originale gibt. Wären die Zeugen Handlungszeugen, so müßten die beiden Zeugenlisten identisch sein. Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr fehlen in A² (Johanniterarchiv La Valletta, Arch. vol. 4 n° 27; unediert und schlecht erhalten) im Vergleich zu A¹ zunächst die vier geistlichen Zeugen unter der Führung des Bischofs von Tripolis, sodann Hugo III. von Byblos. Ob noch mehr fehlen, läßt sich nicht sagen, weil A² im Bereich der Zeugenliste vom Rand her ausgerissen und meine Photographie auch an anderen Stellen unleserlich ist, aber umgekehrt kann man sagen, daß in A² eine ganze Reihe von Personen als Zeugen auftreten, die in A¹ nicht genannt sind (Wilhelm Porcellet, der Konstabler Guido, der Marschalk Johannes, Berengar de Montolivo, Johannes de Suura, Baelardus und Philippus). Die einzige befriedigende Erklärung ist, daß die beiden Originale zu verschiedenen Terminen 1184 ausgestellt und dann auch von verschiedenen Zeugengruppen bezeugt wurden.

---

84) RRH n° 661; MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 54 f. ʿImād ad-Dīn, Conquête S. 27.

85) Ebd. S. 43 f.; vgl. MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 58.

Lediglich bei RRH n° 657e spricht die Zeugenliste für Handlungszeugen. Dies gilt nicht für die Nennung des Kanzlers Matthaeus, der die Beurkundung in Tripolis vornahm, da anders ein massiver Fehler in der Urkunde nicht zu erklären ist (siehe oben S. 204). Aber der als Zeuge genannte Raimund von Byblos war sehr wahrscheinlich ein Handlungszeuge. Der Aussteller, Graf Raimund III., war selbst im Mai 1187, als RRH n° 657e erging, im Königreich Jerusalem. Raimund von Byblos war Anfang Februar 1187 noch in Antiochia (RRH n° 649), unmittelbar nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn vom 3./4. Juli 1187 tritt er in Tyrus auf (RRH n° 659), so daß er im Mai sehr wahrscheinlich bei Raimund im Königreich war und daher kein Beurkundungszeuge gewesen sein kann, wenn das Stück in Tripolis ausgestellt wurde. Aus demselben Grunde dürften auch der Konstabler und der Marschall von Tripolis Handlungszeugen gewesen sein, denn da die Dinge rapid auf einen Krieg zutrieben, dürften sich diese beiden Militärfunktionäre beim Grafen aufgehalten haben, also im Königreich Jerusalem, nicht in Tripolis, wo nach meiner Meinung RRH n° 657e ausgestellt wurde.

## 6. Das Sprachgut des Matthaeus

Auch außerhalb der formularrelevanten Teile der Urkunden gibt es bei Matthaeus im Sprachschatz Wendungen, die immer wieder einige seiner Urkunden zusammenbinden. Dazu gehört *inquio* oder *inquam* (RRH n° 519. 549. 595. 602. 637), das für ihn nützlich war, um überlange Perioden aufzubrechen, ehe er oder der Leser sich darin verhedderten. Aber er stand damit nicht allein (siehe oben Bd. 1, S. 470–472).

In Europa häufiger als im Hl. Land, aber auch dort nicht selten, war eine Formel, die die guten Absichten und den Mangel an schlechten beim Aussteller versicherte. Sie war auch in der tripolitanischen Urkunde durchaus üblich, dort aber wesentlich kürzer als bei Matthaeus. Als ein ausführlicheres Beispiel aus Jerusalem wähle ich D. RRH n° 452, zwar ein Diplom, aber eine Empfängerherstellung des Magisters Lambert, wo es heißt *bono animo bona intentione sine fraude sine dolo sine malo ingenio*. Das war schon relativ weitschweifig, aber auch hier schießt im lateinischen Osten Matthaeus den Vogel ab, sowohl hinsichtlich der Länge der Formel, obwohl er in seiner Spätzeit auch knappe Varianten hatte, wie hinsichtlich der Variationsbreite. Ich habe mich vergeblich bemüht, diese Formeln in ein einziges Schema zu pressen und muß sie resignierend einfach chronologisch auflisten.

RRH n° 378: *bona fide et sine malo ingenio*
RRH n° 389 *bona fide benigno corde ... bona fide et absque malo ingenio*

RRH n° 519: *gratuita voluntate fideli animo et bona fide sine omni dolo sive calumnia et revocatione sine impedimento et diminutione*
RRH n° 520: *sine omni exactione et impedimento*
RRH n° 549: *voluntate fideli sine omni diminutione et iniuria et impedimento et revocatione*
RRH n° 583: *gratuita sua voluntate remoto totius fraudis et doli molimine et absque omni retentu et revocatione et calumnia ... cum multa benivolentia et bona fide*
RRH n° 585: *cum summa benivolentia bona fide sine totius fraudis et doli molimine et absque omni exactione et calumnia et impedimento et revocatione*
R: *cum bona fide et optima voluntate sine totius fraudis et doli molimine et absque revocatione et omni detrimento*
RRH n° 595: *gratuita voluntate animo fideli sine omni retentu et calumnia et absque revocatione et diminutione et iniuria*
RRH n° 602: *cum multa benivolentia et bona fide ... sine omni revocatione et contradictione et iniuria*
RRH n° 605: *cum summa benivolentia et fide bona ... sine omni calumnia et detrimento et iniuria*
RRH n° 637: *cum summa benivolentia et affectu devoto et fideli ... sine omni retinemento et revocatione et calumnia et contradictione ... sine dolo et detrimento*
RRH n° 642: *spontanea voluntate bona fide sine omni retentu et revocatione et calumnia et impedimento ... communi voluntate et animo fideli et in bona pace et sine detrimento*
RRH n° 657e: *bona fide*
RRH n° 662: *cum fideli et summa benivolentia et amore ductus speciali*

Nicht in allen Urkunden hat Matthaeus seine in ihrer Länge und mit dem Durcheinanderwirbeln der einzelnen Elemente charakteristische Formel, aber immerhin in 15 seiner Urkunden, und es kann kein Zweifel bestehen, insbesondere angesichts der relativen Kargheit des diplomatischen Umfeldes, das diese diktatmäßig zusammengehören. Nicht unerwartet fehlt die Formel bei Matthaeus in D. RRH n° 477, denn in der gleichzeitigen Königskanzlei hat Radulf C sie zwar in zunehmendem Maße aus der Corroboratio herausgeführt, wo sie zuvor ein gewisses Dasein gefristet hatte, aber wenn er sie überhaupt hatte, und in 14 Urkunden hatte er sie nicht, so war sie bei ihm viel einfacher gewesen; die Wortkaskaden des Matthaeus hätten ihm Übelkeit verursacht (siehe oben S. 131).

Beliebt war bei Matthaeus eine adverbielle Unterklausel der Dispositio, die um *libere et quiete* kreist und darlegt, wie der Empfänger den hier behandelten Besitz innehaben soll. Man findet diese Unterklausel in folgender

Ausgestaltung: *tam libere tam quiete quam liberius quam quietius* (*teneant et possideant* o. ä. ) (RRH n° 549. 595. 642)[86], *tam libere tam quiete tam integre quam liberius quam quietius quam integrius* (RRH n° 583. 645), *tam quiete tam libere tam perfecte quam quietius quam liberius quam perfectius* (RRH n° 602), *tam plenarie tam libere tam quiete quam plenarius quam liberius quam quietius* (RRH n° 637). *Libere et quiete* oder erweitert zu *libere et quiete sine omni impedimento vel calumnia* oder ähnlich ist natürlich Dutzendware, im Hl. Land ebenso wie quer durch ganz Europa. Aber schon die Aufblähung der Formel um Elemente wie *integre* oder *perfecte*, selbst um *plenarie* ist ungewöhnlich für das Hl. Land und für die Gruppe ein gutes Diktatkriterium. Ebenso ist es für das Hl. Land ungewöhnlich, daß den Adverbien im Positiv nochmals dieselben Adverbien im Komparativ folgen. Aber natürlich kommt in Frankreich etwa eine Formel wie *tam libere et quiete quam liberius et quietius* auch vor, es wäre nicht schwer, dafür zahlreiche Beispiele zusammenzutragen. Aber über zwei Glieder hinaus ist dort die Formel in der Regel nicht ausgedehnt, und häufiger ist überhaupt einfaches *libere et quiete*, was zur Beschreibung der Besitzqualität ja auch durchaus genügt. In England und Schottland allerdings ist es anders. Dort ist die Formel ein geradezu ermüdender Bestandteil der Königsurkunden und ist auch oft viel voller und lautet in ihrer vollsten Ausprägung *bene et in pace et libere et quiete et honorifice* (und nicht selten noch *et plenarie*) *teneat*. Folgen hier noch Komparative, was überaus oft der Fall ist, dann allerdings nicht von sämtlichen Adverbien des ersten Teiles, sondern nur von zwei oder allenfalls drei, und auch nicht mit *tam* und *quam*, sondern mit *ita* und *sicut*: *bene et in pace et libere et quiete et honorifice teneant et habeant ... sicut comes Eustachius pater meus melius et liberius tenuit in vita sua* oder *ita bene et in pace et libere et quiete et honorifice sicut Willelmus Martel melius et liberius et quietius tenuit* (Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 845. 849). Die Formel des Matthaeus ist nicht genau die englische, aber sie ist näher an ihr als an ihren kontinentalen Parallelen. Ein Engländer, der ins Hl. Land kam und sich dort der einfachen kontinentalen Formel *libere et quiete* konfrontiert sah, mochte ein englisches Modell schon in dieser Art umgestalten.

Ein gern gebrauchtes Wort bei Matthaeus ist *diffinire* (*definire*): *sicut* (*prout*) *est praediffinitum* (*diffinitum est*) (RRH n° 378. 583), *emptionem praediffinitam* (RRH n° 583), *prout tenore paginae praesentis est diffinitum* (D. RRH n° 477), *sicut superius definiendo monstravimus* und *praediffinitae donationis tenorem* (RRH n° 519), *modo quo diffinivimus* (RRH n° 520),

86) *Quoniam* statt *quam* in RRH n° 595 ist eine Falschlesung in den Drucken von DELAVILLE LE ROULX.

*praediffinitum helemosinae meae donum* (RRH n° 602) und *haereditatis praediffinitae donum* (RRH n° 642)[87]. Von *diffinire* oder *praediffinire* weicht er nur in RRH n° 389 ab, wo zweimal *usque ad praefinitum tempus* steht. Hätte er frei formuliert, hätte er auch hier *praediffinitum* geschrieben, aber er zitiert hier die Bibel (Dan. 11, 35; Dan. 12, 9; Gal. 4, 2).

In den Grenzumschreibungen hat Matthaeus in seiner Prunksucht neben den herkömmlichen Worten *contiguus* oder *conterminus* auch das ausgewählt seltene *collimitare* oder *collimitatus* (RRH n° 520. 585). Ich bin nicht ganz sicher, ob dies nur bei Matthaeus steht und sonst nirgendwo, aber ganz bestimmt ist es sehr rar. Ganz auffallend ist die Wendung *ex hoc* (o. ä.) *investio et haeredito* (folgt *et in possessionem plenissime mitto* RRH n° 637) (*aliquem*) (RRH n° 520. 583. 585. 605. 637). Schon *investire* ist selten im Hl. Land, weil die Zeremonie zwar sicher oft ausgeführt, in den Urkunden aber nur selten erwähnt wurde. Aber *investio et haeredito* liest man im Osten nur bei Matthaeus[88]. Die einzige mir bekannte Parallele aus dem Osten stammt auch aus der Grafschaft Tripolis, hat aber einen anderen Wortlaut: *iure haereditario investiens pro haerede* (RRH n° 856).

Schließlich findet sich bei Matthaeus noch eine ganz auserlesene Seltenheit, die freilich durchaus paßt zu seinem Sprachschwulst, nämlich das Adverb *perpetim*. In D. RRH n° 477 steht *perpetim tenens libere et quiete possideat*, in RRH n° 519 heißt es *perpetim quietam clamo*, in RRH n° 583 *se suosque cunctos haeredes perpetim privavit*. Schon klassisch ist dieses Adverb von ausnehmender Seltenheit. Forcellini hat lediglich eine Handvoll Belege, darunter einen aus Plinius, aber in drei Fällen wird vorgeschlagen, das Adjektiv statt des Adverbs zu lesen. Georges belegt es frühmittelalterlich aus Isidor von Sevilla und aus Gregor von Tours, De cursu stellarum[89]: *certe si vigiliam perpetim celebrare volueris*, aber auch hier hat der Editor vorgeschlagen, zum Adjektiv *perpetem* zu verbessern. Die Sammlungen im Cabinet Ducange bieten für *perpetim* überhaupt keinen Beleg und selbst für *perpes* nur einen einzigen aus Petrus Damiani. Nur in den deutschen Kaiserurkunden kommt es relativ oft vor, aber nur bei vorschneller Betrachtung (DLo. I. 51. DD. Karl III. 35. 185. DD. Arnolf 11. 18. 75. 78. 89. 97. 110. 118. 119. 153. 155. DD. LdK. 1. 9. 78. DO. II. 51. DH. II. 69. DDK. II. 1. 37. 87. 124. 212. DH. IV. 156. DDF. I. 212. 800). Das Mißverhältnis ist

87) Vgl. adverbiell *per omnia diffinite* RRH n° 637.

88) Ja selbst in Frankreich kommt dies nicht vor. Das Material im Pariser Cabinet Ducange belegt die Wendung nur aus zwei Urkunden des Matthaeus.

89) Gregor von Tours, De cursu stellarum S. 25 § 61; Emendationsvorschlag ebd. S. 49.

krass: nur zweimal in über 1000 Urkunden Friedrich Barbarossas, aber elfmal in den 193 Urkunden Arnolfs. Die Erklärung ist, daß *perpetim* bei Arnolf geradezu Kanzleidiktat ist, denn es kommt dort nur in der Corroboratio oder corroborationsartigen Wendungen vor und fast nur bei den Mitarbeitern des Kanzlers Aspert (Aspert C, Aspert D, Aspert F oder Schreibern, die sich deren Produkte zum Vorbild nahmen). Wo *perpetim* massiert auftritt wie bei Arnolf, ist es also Diktatkriterium wie bei Matthaeus. Die Belege bei den restlichen Herrschern vermindern sich noch durch Vorurkunden und Nachurkunden, beispielsweise: D. Arnolf 18 = D. Ldk. 1; DO. II. 51 = DH. II. 69 = DK. II. 1). Da das Wort in Herrscherurkunden immerhin zu lesen war, ist es nicht erstaunlich, daß es auch privaturkundlich in Deutschland vorkommt, aber die bekanntlich sehr vollständigen Sammlungen des Mittellateinischen Wörterbuches in München belegen es urkundensprachlich dort auch nur viermal[90].

Wilhelm von Tyrus kennt zwar das Adjektiv *perpes*, vor allem in der Wendung *perpete dignus memoria*[91], aber *perpetim* hat er ausweislich des Microfiche-Index zur Edition von Huygens nie. Im Hl. Land erscheint es urkundlich erstmals 1098 in RRH n° 12 Boemunds I. von Antiochia, dann kommen erst wieder die drei Belege aus den Urkunden des Matthaeus, und schließlich heißt es noch in D. RRH n° 518 von Dezember 1174 *ut perpetim ratum permaneat*, und ich habe gezeigt, daß Matthaeus in Jerusalem anwesend war, als D. RRH n° 518 erging und er im selben Monat, auch mit *perpetim*, RRH n° 519 konzipierte (siehe oben S. 202 f.), so daß man in dem Diplom bei *perpetim* einen deutlichen Einfluß des Matthaeus auf das Diktat wahrnimmt (siehe unten S. 324).

Neben oder vielmehr innerhalb der generellen Weitschweifigkeit des Matthaeus stechen besonders die Epitheta ornantia hervor. Ohne Epitheta sind RRH n° 389. 585. R. 645. 662. Seinen Grafen nennt er *reverentissimus* und *illustrissimus* (RRH n° 520. 642). Sehr zahlreich sind die Epitheta für die Johanniter. Sie stellen zwar den erdrückenden Teil der Empfänger, aber auch in vielen Urkunden für dieselben Empfänger könnten der Epitheta wenige sein. Ich gebe im folgenden die Varianten *domus* mit femininem und *Hospitale* mit neutralem Epitheton nicht mehr, sondern führe stets die weibliche

90) BITTERAUF, Traditionen des Hochstifts Freising 1, S. 757 n° 1003 von 887–895; WARTMANN, Urkundenbuch von St. Gallen 1, S. 174 n° 185 von 805; WIDEMANN, Traditionen des Hochstifts Regensburg S. 406 n° 841 aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, hier adjektivisch gebraucht: *ad fratrum illic deo servientium perpetim usum*; VON HEINEMANN, Codex diplomaticus Anhaltinus 1, S. 379 n° 517 von 1159–1176.

91) Wilhelm von Tyrus, Chronicon II. 1, VI. 21, VII. 17, VIII. 18, XIII. 14, S. 161, 336, 365, 409, 602.

Form an, als stünde stets *domus* da, denn darauf kommt es hier nicht an. Wir finden dann *sancta domus* (D. RRH n° 477. RRH n° 549. 595. 602. 642. 657e), *sanctissima domus* (RRH n° 378. 519. 549. 595. 637), *sacra domus* (D. RRH n° 477. RRH n° 637), *sacratissima domus* (RRH n° 519. 583. 602. 637. 642), *reverenda domus* (RRH n° 549. 637), *reverendissima domus* (RRH n° 583), *reverentissima domus* (RRH n° 637. 642), *beatissima domus* (RRH n° 637), *pia domus* (RRH n° 602), *piissima domus* (RRH n° 549). Die Johanniter werden *fratres reverendi* oder *venerandi* genannt (RRH n° 519. 637), der Orden *veneranda familia ... pauperum Christi* (RRH n° 519). Der Ordensmeister heißt *reverentissimus* (RRH n° 637) oder *venerabilis* (siehe unten S. 244).

Matthaeus verwendete damit teilweise Epitheta, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ohnehin im Zuge der Zeit lagen. Ich stütze mich dabei auf Zusammenstellungen, die ich 1971 in New Haven vornahm, als ich alle Urkunden aus dem Hl. Land bis 1250 las und in vielfältiger Weise exzerpierte, ohne allerdings meine späteren Fragestellungen schon zu kennen. Ich habe damals aber den Epitheta viel Aufmerksamkeit geschenkt, so daß ich anders als sonst wegen der Masse die Angaben jetzt zwar überprüft, aber nicht mehr ergänzt habe. Man möge also eine Vollständigkeit nicht erwarten. Überdies habe ich die nicht auf die Johanniter bezüglichen Epitheta hier ausgeschieden. *Sancta domus* ist nicht so alt, wie man meinen könnte, denn sein Eindringen in das Urkundenformular wurde dadurch abgebremst, daß das Wort an anderer Stelle erschien, nämlich *Hospitale sancti Iohannis* oder *Hospitale sanctae civitatis Ierusalem*. Im Westen ist *sanctum* (*sanctissimum*) *Hospitale* für die Johanniter wesentlich älter als im Osten[92]. Vor allem benutzten die Johannitermeister selbst das Epitheton in Urkunden und Briefen[93], und das mußte die Verbreitung natürlich fördern. Im Osten finde ich es erstmals 1142 in RRH n° 212, also im Tripolitanischen. Danach kommt es bis 1170 nur bei Matthaeus vor (RRH n° 378). Ab 1170 explodiert der Ausdruck dann massiv. Ich habe mir aus den Johanniterurkunden für 1170–1200 für *sancta* (*sacra*) *domus* notiert[94] D. RRH n° *477*. RRH n° 503. 504. D. RRH n° 516. RRH n° *519*. *520*. 522. 547. *549*. 558. 565. D. RRH n° 593. *595*. RRH n° *602*. DD. RRH n° 603/604. 618. RRH n° 619. 633. 640. *642*. 647. 648. 651. 699. 708. D. RRH n° 709. RRH n° 712. 714.

---

92) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 13 n° 9 von 1102, S. 17 n° 15 von 1108, S. 18 n° 16 von 1109.

93) Ebd. 1, S. 111 n° 136 von 1140, danach S. 138 n° 177, S. 223 n° 310.

94) Hier und im Folgenden sind die Urkunden des Matthaeus in kursiver Zahl gesetzt.

D. RRH n° 717. RRH n° 731. 736. 742. 757. 759. *Sanctissima domus* liest man in RRH n° *378*. 513. *519*. *549*. *595*. 620. *637*. 651. Hier ist Matthaeus in vorderster Front, bei *sacratissima domus* steht er fast allein (RRH n° *519*. *583*. *602*. *637*. *642*), danach finde ich es erst wieder in einer Urkunde des Königs von Ungarn aus dem Hl. Land (RRH n° 908/II). Für *reverenda domus* bei Matthaeus habe ich mir keine Parallelen notiert, erst recht nicht für *reverendissima* und *reverentissima*, auch nicht für *pia* und *piissima* und *beatissima*. Unter den Konzipienten der Urkunden der Johanniter schießt Matthaeus deutlich den Vogel ab hinsichtlich der Häufigkeit und der Variationsfreude der Epitheta.

Kein Epitheton hat Matthaeus häufiger verwendet als *venerabilis*. Ich finde es bei ihm überwiegend für den Johannitermeister in RRH n° 378. D. RRH n° 477 (3 x). RRH n° 519. 549. 583. 595. 602. 637. 657e, daneben finden sich *venerabilis sacraeque domus* in der Arenga von RRH n° 520, die *venerabilis abbatia* (RRH n° 605), und der *venerabilis episcopus* von Tripolis (D. RRH n° 477 [Elekt]. RRH n° 637. 657e). *Venerabilis* für den Vorsteher der Johanniter begegnet päpstlich schon 1113 in JL 6341, in den Diplomen erstmals 1160 unter Radulf B (D. RRH n° 355), danach wird es häufig, vor allem bei Matthaeus (RRH n° *378*. DD. RRH n° 413. 452. 466. *477*. RRH n° 504. D. RRH n° 514. RRH n° *519*. *549*. D. RRH n° 562. RRH n° 566. *583*. *595*. *602*. 612. 619. *637*. 647. 648. 649. D. RRH n° 698. RRH n° 731. 736. 742. D. RRH n° 743. RRH n° 757. 759. 771). Diese Belegreihe ist schwerlich vollständig, aber sie enthüllt die treibenden Kräfte, nämlich Radulf B in der Königskanzlei (siehe oben Bd. 1, S. 877 f.) und – vielleicht von ihm beeinflußt, vielleicht selbständig – Matthaeus in der tripolitanischen Kanzlei, vielleicht nicht ganz ohne Beeinflussung durch die tripolitanische Privaturkunde, denn in einem Vertrag zwischen dem Bischof von Tortosa und dem Templermeister von ca. 1152 wird dieser *venerabilis*, der Johannitermeister *reverendus* genannt[95]. Wer sich die Mühe macht, die oben aufgeführten Belege durchzusehen, wird feststellen, daß das Epitheton außerhalb der jerusalemitanischen Königskanzlei überwiegend eine Sache des antiochenisch-tripolitanischen Nordens war, mehr als des palästinensischen Südens, wo freilich die Verwendung durch den Magister Lambert (DD. RRH n° 452. 466) hervorzuheben ist. Im 13. Jahrhundert ist das nicht anders, weshalb das Epitheton für den Johannitermeister sogar in kleinarmenischen Königsurkunden auftritt (RRH n° 841. 869. 870), wohin es natürlich aus Antiochia gelangt war, um das Kleinarmenien nach 1201 so lange kämpfte. Aber auch

95) RILEY-SMITH, Templars S. 284–288.

in der Königskanzlei von Jerusalem starb es nicht ganz aus (D. RRH n° 892).

Wenn Matthaeus bei dem Epitheton *venerabilis* für den Johannitermeister hervortritt, so liegt es nahe, den Blick auch auf ihn zu richten bei demselben Epitheton für die Bischöfe von Tripolis. Es ist auffällig, denn während es in der Papsturkunde ein normales Beiwort auch der Bischöfe ist, wird es im Hl. Land fast ausschließlich für Patriarchen und Erzbischöfe gebraucht, dagegen fast gar nicht für Bischöfe. Ich habe mich schon früher damit befaßt[96] und darin den Abglanz der Versuche Raimunds I. von Tripolis gesehen, dem Bistum eine archiepiskopale Stellung zu verschaffen. Gegen diese Deutung hat Antweiler, der den Titelgebrauch eingehender untersucht hat, mit Recht Einspruch erhoben[97]. Er hat nämlich festgestellt, daß *venerabilis* für die Bischöfe von Tripolis für die ersten sechs Bischöfe bis 1170 nicht ein einziges Mal vorkommt, was man bei meiner Theorie natürlich hätte erwarten müssen. Antweiler zeigt mit anderem Beweismaterial, daß im 12. Jahrhundert für den Bischof von Tripolis ein Ehrenvorrang vor den anderen Bistümern der Grafschaft bestand, der aber im 13. Jahrhundert verlorenging, aber mehr ist nicht nachzuweisen. Er sieht hierin die Ursache für das Epitheton.

Das erstmalige Auftreten 1170 in D. RRH n° 477 hat ihn nicht elektrisiert, denn ein Diktatvergleich gehörte bei der Prosopographie der Kirche von Tripolis natürlich nicht zu seinen Aufgaben. Er hat deshalb immer wieder in allen drei Kreuzfahrerstaaten die Herrscherurkunden nach der Unterfertigung gruppiert und daher S. 76 f. nur zwölf der 19 Matthaeus-Urkunden dingfest gemacht. D. RRH n° 477 hat keine Unterfertigung, ist aber ein klares Diktat des Matthaeus, der somit auch für das erste Auftreten von *venerabilis* für die Bischöfe von Tripolis verantwortlich ist. Es wird für den Elekten Gumbald von Tripolis verwendet, der nur hier bezeugt ist. Danach findet sich das Beiwort für den Bischof Johannes[98], den Bischof Aimerich[99], den Bischof Petrus[100] und den Bischof Laurentius[101].

96) MAYER, Bistümer S. 87 f.

97) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 250–259.

98) RRH n° 637 des Matthaeus.

99) RRH n° 648, nicht von Matthaeus, und RRH n° 657e des Matthaeus. RRH n° 648 ist eine Urkunde des Raimund von Byblos, der aber nicht Seigneur in dieser Herrschaft der Grafschaft Tripolis war, sondern zu dieser Zeit Dienst in Antiochia genommen hatte, gleichwohl aber auch kleinere Lehen in Tripolis hatte, wo er noch 1181 Konstabler gewesen war; siehe oben S. 237. RRH n° 648 ist denn auch von dem antiochenischen Kanzler Albert von Tarsus unterfertigt und mit dem antiochenischen Siegel versehen. Es gehört mit RRH n° 642a. 689 zu einer antiochenischen Diktat-

Matthaeus hat also nicht nur den frühesten Beleg, sondern auch fast die Hälfte, drei von sieben Fällen. Da liegt dann doch die Annahme nahe, daß es primär eine Diktateigentümlichkeit des Matthaeus war, die einige Zeit lang Schule machte und sich dann verlor. Dafür spricht vor allem, daß das Epitheton in dem Matthaeus-Dictamen RRH n° 519 fehlt, obwohl in der Zeugenliste der Bischof Romanus von Tripolis erscheint. Aber RRH n° 519 gehört zu den ganz wenigen Matthaeus-Dictamina, die er nicht selbst mundierte. Das Konzept des Mattthaeus enthielt also *venerabilis* an dieser Stelle nicht, und es bestand auch keine generelle Kanzleiregel. Hätte Matthaeus auch das Ingrossat von RRH n° 519 angefertigt, so hätte er es natürlich eingesetzt, weil es ihm selbstverständlich war. Das entwertet Antweilers Feststellung nicht, daß das Epitheton durchaus bewußt verwendet wurde, denn derselbe Bischof Johannes von Tripolis, der es in der Grafschaft erhielt, bekam es in Antiochia nicht (RRH n° 637. 629).

Von den nichttripolitanischen Ausnahmen habe ich einige schon früher behandelt, RRH n° 563, wo der Erzbischof von Nazareth und der Bischof von Akkon als *venerabiles viri* bezeichnet wurden und der Akkonenser so im Fahrwasser des Nazareners zu dieser Ehre kam, und die beiden gleichzeitigen Urkunden RRH n° 647. 649, wo der Bischof von Valania aus dem antiochenisch-tripolitanischen Grenzgebiet so ausgezeichnet wurde. Ich notiere noch drei weitere, mir inzwischen bekannt gewordene Ausnahmen: RRH n° 211 des tripolitanischen Kanzlers Petrus für den Bischof von Annecy, RRH n° 393a für den Bischof von Bethlehem und RRH n° 480 für die Bischöfe von Lydda und Hebron, was eher eine Gedankenlosigkeit ist, da sie an anderer Stelle des langen Berichts ebenso wie der Bischof Radulf von Bethlehem ohne das schmückende Beiwort erscheinen. Außerdem benutzte 1187 noch der Patriarch Eraclius das Epitheton für die Bischöfe von Lydda und Akkon[102]. Antweiler hat eine weitere Ausnahme beigebracht, die hier interessanter ist als die anderen zusammen. Der Erzbischof von Tyrus machte dem Hl. Grab eine nur mit 1163 datierte Schenkung (RRH n° 385), und als erster Zeuge wird aufgeführt *dominus Mainardus dei gratia Beritensis ecclesie venerabilis episcopus*. Unterfertigt ist das Stück von einem anderweitig unbekannten Kanzler Albert der Kirche von Tyrus. Auf dieser Ebene kann

---

gruppe und ist ganz bestimmt kein Dictamen des Matthaeus, auch wenn *venerabilis* für den Bischof von Tripolis verwendet wird und auch das bei Matthaeus sehr beliebte Wort *monimentum* in der Arenga erscheint.

100) DD. RRH n° 698. 701; Diktat des Petrus B. In D. RRH n° 698 fehlt *venerabilis* in dem Druck von DELAVILLE LE ROULX, steht aber im Original.

101) RRH n° 758 von 1199, nicht von Matthaeus.

102) HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 324 n° 149.

man annehmen, daß er es auch diktiert hat, und mit *dei gratia* in der Zeugenliste und der Devotionsformel *divina pietate et non meritis* ist das Diktat ungewöhnlich genug und sonst nicht wiederzufinden. Ein Matthaeusdiktat ist es ganz bestimmt nicht, an ihn gemahnt nur *venerabilis* für den Bischof von Beirut, im Context übrigens auch für den Prior des Hl. Grabes. Nun ist aber unter den tyrensischen Kanonikern der Zeugenliste auch ein Matthaeus. Es ist an sich verlockend, hier Zusammenhänge zu vermuten, und doch muß man es seinlassen, denn Anfang oder Mitte Januar 1163 diktierte Matthaeus schon im Tripolitanischen (RRH n° 378) und war möglicherweise schon 1155 eben nicht in Tyrus, sondern in Antiochia (RRH n° 314; siehe oben S. 207–212).

## 7. Diktatmodelle des Matthaeus

Wer anderen den Diktatvergleich beibringen will, ist gut beraten, zu der Urkundengruppe des Matthaeus mit ihrem nicht nur charakteristischen, sondern auch vom Üblichen stark abweichenden Diktat zu greifen. Und doch ist es nicht so, daß er sein Diktat quasi im luftleeren Raum geschaffen hätte. Natürlich sah er sich nach Vorbildern um. Das jerusalemitanische Diplom war hierfür nicht geeignet, aber nicht etwa weil es anderen Formgesetzen folgte als die Grafenurkunde, da hätte sich Matthaeus doch annähern können. Das Problem war ein politisches. Tripolis war de facto ein eigener Staat und betrachtete sich selbst auch als solchen. Von Jerusalem her gesehen sah dies anders aus. Seit 1109 machte das Königreich im Süden Oberhoheitsansprüche über die Grafschaft Tripolis geltend. Hätte Matthaeus das Vorbild der Königsurkunde von Jerusalem imitiert, so wäre der jerusalemitanischen Doktrin noch Vorschub geleistet worden, das konnte niemand in der Grafschaft wollen. Ganz im Gegenteil schob Matthaeus dem König von Jerusalem in D. RRH n° 477 viel von seinem eigenen tripolitanischen Formular zu.

Aber selbstverständlich studierte Matthaeus die Urkunden der vorangegangenen Grafen von Tripolis, von denen vor seiner Zeit 25 erhalten sind. Deren Spuren trifft man bei Matthaeus natürlich relativ reichlich. Zunächst war er nicht der erste, der in Tripolis seine Urkunden literarisch anhauchte, auch wenn er seine möglichen Vorbilder weit in den Schatten stellte. Aber etwas literarisch angehaucht waren auch RRH n° 38. 44, RRH n° 48 sogar sehr. Aber das sind ganz frühe Urkunden, die noch stark der tolosanischen Tradition verhaftet sind. Da die Erscheinung danach wieder abbricht und erst bei Matthaeus wiederkehrt, wird hier kaum eine bewußte Imitation vorliegen, sondern eigene Freude am rhetorischen Feuerwerk. Anders steht

es mit der Arenga, die sich immerhin in RRH n° 48. 191. 192. 212. 217 bei den Kanzlern Otrannus und Petrus findet. Fündig wird man auch in der Promulgatio. Außerhalb derselben liest man in RRH n° 58 *omnibus hominibus manifestum est*, was Matthaeus in RRH n° 378 als Promulgatio gebrauchte, und auch in RRH n° 389 hatte er dort *omnibus hominibus*. Diese Wendung kommt statt des viel üblicheren einfachen *omnibus* in der tripolitanischen Grafenurkunde auch sonst in der Promulgatio noch vor[103], ist aber stärker ein Element der antiochenischen Fürstenurkunde, allerdings nicht vor Matthaeus, sondern gleichzeitig mit ihm (siehe unten S. 250). Eine Sanctio, wie sie Matthaeus einmal in RRH n° 519 hatte, findet sich vor ihm in Tripolis mehrfach[104]. Die ausdrückliche Erwähnung eines *sigillum plumbeum* in der Siegelankündigung, die ein besonderes Charakteristicum des Matthaeus ist (siehe oben S. 233), steht beim Kanzler Petrus in RRH n° 211 und beim Wanderkanzler Radulf von Chartres[105].

Daß der unterfertigende Kanzler gleichzeitig in einem Aufwasch als Zeuge genannt wird, kommt schon vor in RRH n° 191. 193. 198. 212. 217. 218. 236[106]. Das war eine ausgesprochene Diktateigentümlichkeit der tripolitanischen Kanzler Otrannus und Petrus, findet sich aber in geringem Maße auch in Antiochia (siehe unten S. 251) und hängt sachlich natürlich damit zusammen, daß die Kanzler hier Beurkundungszeugen waren, nicht Handlungszeugen. Die einmal vorkommende Unterfertigungsformel *magistri Matthaei cancellarii, cuius opera factum est hoc privilegium* in RRH n° 519 ist mit derselben Nebenform zu *opus* bereits vorgebildet vom Kapellan Bernhard in RRH n° 233 mit *Facta fuit haec carta per operam Bernardi.* Später schaltete Matthaeus dann um auf *cuius manu datum est*, was natürlich zurückgeht auf die in Antiochia in der Fürstenurkunde herrschende *Datum per manum*-Klausel[107].

---

103) RRH n° 108. 118. 236. 270. 380; so schon in der wie RRH n° 270 von dem Wanderkanzler Radulf von Chartres diktierten edessenischen Grafenurkunde RRH n° 206. In jerusalemitanischen Königsurkunden vor Matthaeus kommt *hominibus* nur vor in D. RRH n° 57.

104) RICHARD, Chartrier S. 609 n° 1. RRH n° 58. 84. 211. 212. 236.

105) RRH n° 270. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1; vgl. auch das edessenische Vorbild Radulfs in RRH n° 151.

106) Vgl. die Urkunde von 1157 bei RILEY-SMITH, Templars S. 284, wo der Kanzler Zeuge ist, ohne zu unterfertigen.

107) Es gibt die Klausel auch in den Diplomen von Jerusalem, aber sie scheiden als Vorbild aus, nicht nur aus den erwähnten politischen Gründen, sondern auch weil es dort nicht *Datum*, sondern *Dat.* oder *Data* heißt, während in den antiochenischen Urkunden ausgeschrieben fast immer *Datum* steht. Siehe dazu MAYER, Varia Antioche-

Auch für gewisse Erscheinungen des Sprachguts des Matthaeus gibt es Vorbilder in der tripolitanischen Grafenurkunde. So begegnet *inquam* (siehe oben S. 238) schon bei den Kanzlern Otrannus und Radulf von Chartres[108], die Wendung des Matthaeus *cum multa* (*summa*) *benivolentia* (RRH n° 583. 585. 605. 637. 662) hat bei Otrannus die Parallelen *consilio atque* (*assensu et*) *benivolentia* (RRH n° 191. 217).

In der Privaturkunde in Europa häufig und im Hl. Land durchaus auch geläufig waren Versicherungen, daß man seine Rechtshandlung in guter und nicht in schlechter Absicht vornehme. Das kam auch in den tripolitanischen Grafenurkunden von Anfang an vor: *sine fraude et dolo omnique malo ingenio* (RRH n° 38), *sine omni fraude* (RRH n° 55), *sine inganno et malo ingenio* (RRH n° 58). Das waren noch unauffällige Wendungen, freilich war mit *ingannum* = Schwindel, Betrug ein Wort erreicht, das zum Languedoc und der Gascogne gehört wie Bordeauxwein und Gänseleber[109]. Zum Diktatelement wurde die Wendung beim tripolitanischen Kanzler Petrus mit *bona fide sine* (*absque* RRH n° 236) *pravo ingenio*[110]. Ähnlich hieß es bei den Kanzlern Otrannus und Alberich *bona fide* (*et*) *sine malo ingenio* (RRH n° 217. 380). Hier liegt auch die Wurzel für die Formel des Matthaeus, nur schwemmte er sie über alle Maßen auf (siehe oben S. 238 f.).

In der Corroboratio des Matthaeus fällt die Wendung *annotatio privilegii* (*paginae*) auf (RRH n° 549. 583. 585. 645; in der Promulgatio schon in RRH n° 520), und das gemahnt natürlich an die Standardcorroboratio des Wanderkanzlers Radulf von Chartres mit *amnotari* (sic) *praecepi*[111]. Aber das Vorbild ist hier dennoch Antiochia, denn dort hieß die Formel substantivisch *annotatio privilegii* (siehe unten S. 250), und auch *annotare* kommt vor (RRH n° 148. 263. 282. 292. 298). Auf das Vorbild des bei Matthaeus so beliebten Epithethon *venerabilis* für einen Bischof, in diesem Fall den von

na S. 75–77. *Datum* erstmals in RRH n° 150. *Data* nur in RRH n° 151a. 194. 195. 511. 799. *Dat.* nur in RRH n° 523. 524. 560 des Hofklerikers Konstantin, doch muß in zwei dieser drei Fälle aus grammatischen Gründen mit *Datum* aufgelöst werden, per analogiam daher auch im dritten (siehe unten S. 272).

108) RRH n° 191. 206. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1.

109) *Sine inganno* kommt auch vor in der tripolitanischen Privaturkunde, so in dem Vertrag von 1152 zwischen dem Bischof von Tortosa und den Templern; RILEY-SMITH, Templars S. 286.

110) RRH n° 211. 212. 236; *bene inde* statt *bona fide* in RRH n° 212 ist eine Falschlesung in den Drucken von PRUTZ und DELAVILLE LE ROULX.

111) RRH n° 206. 270. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1; vgl. *annotari* schon in Radulfs edessenischem Vorbild RRH n° 151 und später in RRH n° 390 aus Marʿaš, wo Radulf Dekan war.

Annecy, in RRH n° 211 des tripolitanischen Kanzlers Petrus, habe ich bereits oben S. 246 verwiesen.

Aber Tripolis war für Matthaeus nicht das einzige Vorbild. Vielmehr schulte er sich deutlich auch an der antiochenischen Fürstenurkunde. Dabei lasse ich RRH n° 314 hier aus dem Spiel, weil ich es oben S. 207–212 als direktes Matthaeus-Diktat angesprochen habe. Am auffälligsten am Matthaeus-Diktat, schon durch die exponierte Stellung am Anfang, ist seine Invocatio *In nomine summae* (statt *sanctae*) *et individuae trinitatis* (siehe oben S. 223). Das war im Osten nicht ganz singulär[112], aber doch extrem rar und kommt bei den Grafen von Tripolis sonst nie vor. Ich mag es vielleicht in ein oder zwei Privaturkunden anderer niedrig angesiedelter Aussteller überlesen haben, aber bei hochmögenden Ausstellern kann ich mich daran nur aus einer antiochenischen Fürstenurkunde des Kanzlers Odo (RRH n° 195) erinnern, wo es heißt: *In nomine summi et veri dei*, was auch bei Odo eine Ausnahme war und in RRH n° 194 nicht vorkommt[113]. Aber natürlich muß es von Odo noch mehr als die beiden heute noch erhaltenen Urkunden gegeben haben, und man wird wohl sagen dürfen, daß Odos Formel dem Matthaeus bekannt war, wenn er sie nicht aus Flandern kannte (siehe oben S. 198 f.). *Omnibus hominibus* in der Promulgatio, bei Matthaeus vorkommend in seinen frühesten Urkunden RRH n° 378. 389, hatte nicht nur die oben S. 248 erwähnten tripolitanischen Vorbilder, sondern es war auch in der antiochenischen Fürstenurkunde durchaus häufig, allerdings erst zu einer Zeit, als Matthaeus schon in Tripolis arbeitete[114]; vor Matthaeus kommt es in Antiochia nur in RRH n° 86 vor. Die bei Matthaeus nicht weniger als sechsmal vorkommende Wendung *annotatio privilegii* (*paginae*) (RRH n° 314. 520. 549. 583. 585. 645) gibt es in der antiochenischen Fürstenurkunde schon vor Matthaeus (RRH n° 228. 347), gleichzeitig mit Matthaeus dann ebenso, allerdings dann als *testium annotatio* (RRH n° 523. 524. 586), während man es in Tripolis außer bei Matthaeus überhaupt nie liest, jedenfalls nicht substantivisch, so daß hier ebenso wie bei *summus* in der Invocatio wirklich an Antiochia als Vorbild zu denken ist.

---

112) RRH n° 112. In Europa habe ich es gelegentlich in der Bischofsurkunde von Tournai gefunden; siehe oben Bd. 1, S. 685 Anm. 116.

113) Bei RRH n° 267 hat Vat. lat. 7241 fol. 98$^{r}$ *In nomine summi et eterni dei*, aber die andere Überlieferung ebd. fol. 73$^{v}$ hat *In nomine sanctae et individuae trinitatis*, und so liest auch die Überlieferung in Vat. lat. 4947. Zu der völligen Verunklarung der Überlieferungslage von RRH n° 267 in der neuen Edition des Chartulars von BRESC-BAUTIER siehe HIESTAND in der Francia 16, S. 284.

114) RRH n° 434. 451. 471. 478. 493. 511. 632. 689. 714. 769. 772.

Daß der Kanzler als Zeuge genannt wurde wie bei Matthaeus ständig, kam in Antiochia gleichzeitig mit Tripolis auf[115], verfestigte sich dort aber nicht zu einer Gewohnheit. Vielmehr herrschte in Antiochia in der Fürstenurkunde allenthalben die *Datum per manum*-Formel (siehe oben S. 248 mit Anm. 107), aber eben diese ahmte Matthaeus ja nach, wenn er sich in seinen Zeugenlisten als Zeuge nannte mit dem Zusatz *cuius manu datum est*, während sich Otrannus und Petrus nicht als Datare, sondern als Diktatoren genannt hatten (*qui hanc cartam dictavit* oder *composuit*). Die Form des Matthaeus hatte in Antiochia sogar beim Hofkleriker Gilbert, *per cuius manum hoc privilegium datum est* (RRH n° 228), ein Vorbild, nicht nur mit der Formel selbst, sondern auch mit der Verbindung derselben mit der Nennung Gilberts als Zeugen, während bei den anderen Zeugennennungen antiochenischer Kanzler eine Unterfertigung entweder fehlt oder aber gesondert diktiert wurde (RRH n° 253).

Beliebt war bei Matthaeus die Wendung *Sciendum est quod*, wo man üblicherweise *eo tenore* oder *hoc videlicet pacto* schrieb (R und RRH n° 389. 605. 657e). Vereinzelt kam sie auch in Jerusalem vor (RRH n° 379 (*Notandum*). 430. 431. 433. D. RRH n° 812), aber häufiger war sie in Antiochia, während sie in Tripolis vor Matthaeus nicht vorkommt. In Antiochia steht sie in RRH n° 282. 292=478. 298 (vgl. schon RRH n° 34a) und unter Boemund IV. in seinem tripolitanischen Machtbereich als Fernwirkung des Matthaeus in RRH n° 742 (dazu oben S. 206). 792. Die Wendung setzt in Antiochia also schon vor Matthaeus ein, wird von ihm übernommen, zeitigt aber anderweitige Wirkungen in Tripolis erst nach dem Ende der Tätigkeit des Matthaeus, so daß hier bei Matthaeus deutlich antiochenischer Einfluß vorliegt. *Summus* in der Invocatio, *annotatio privilegii*, dann *cuius manu datum est*, ferner *Sciendum est quod* sind die Elemente, die die Dictamina des Matthaeus an Antiochia binden, und vor diesem Hintergrund kann dann das oben S. 207–212 untersuchte Dictamen RRH n° 314 des Fürsten Rainald von Antiochia, wenn auch mit einem Fragezeichen, dem Matthaeus zugeordnet werden.

115) RRH n° 197. 228. 253. 424; zu Tripolis siehe oben S. 248.

# XXIV. Die Gerichtsurkunde D. RRH n° 516 von 1174

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 252. – 2. Äußere Aspekte und Schrift S. 253. – 3. Das Diktat S. 256. – 4. D. RRH n° 516 als Gerichtsurkunde S. 258.

## 1. Der Urkundenbestand

Das vorletzte Diplom auf den Namen des Königs Amalrich (D. RRH n° 516) ist datiert auf den Juni 1174, aber wahrscheinlich hält dies nur den Zeitpunkt der Handlung fest, während die Beurkundung erst nach dem Tod des Königs (11. Juli 1174) erfolgte (siehe unten S. 254–256). Das Stück ist nicht nur ein Diplom, sondern außerdem noch eine Gerichtsurkunde der Cour des Bourgeois von Jerusalem. Empfänger waren die Johanniter und das Nonnenkloster S. Maria Maior in Jerusalem. Ich schreibe das Stück dem Diktat eines Johanniterkonzipienten zu, sehe darin also eine Empfängerausfertigung. Ich erkenne das Diktat dieses Mannes noch in drei weiteren Urkunden, und alle vier sind schriftgleich. Zu der Gruppe gehören:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 501 | 1173 Oktober (1–31) |
| Or. | D. | RRH n° 516 | 1174 Juni (1–30) |
| Or. | | RRH n° 540 | 1177 Januar (1–31) |
| Or. | | RRH n° 558 | 1178 Mai (1–31) |

Ganz klar ist der Inhalt von D. RRH n° 516 nicht. Eingangs schenkte der König dem Johanniterspital und S. Maria Maior eine Straße in Jerusalem, die man heute noch entlangspazieren kann; sie begrenzt den heutigen Griechenmarkt des Muristan im Osten und läuft von dem der Südfassade der Grabeskirche vorgelagerten Parvis nach Süden. Damit lag die Straße in dem sogenannten Quartier des Patriarchen, worin die Forschung ein Quartier im Nordosten der Stadt sieht, in dem der Patriarch seigneuriale, mindestens aber stadtherrliche Rechte hatte; nur der Rest der Stadt war die *pars regis* mit dem König als Stadtherren[1]. Wenn dies richtig ist, hätte der Patriarch die Straße verschenken müssen, nicht der König. Die Frage muß hier auf sich beruhen bleiben. Vielleicht waren die patriarchalen Rechte in diesem Quartier doch weniger umfänglich als bisher angenommen. Ob etwa auch im Patriarchenquartier die Straßen dem König unterstanden[2]?

1) PRAWER, Crusader Institutions S. 296–314; MAYER, Bistümer S. 8–11.

2) Dagegen spricht allerdings RRH n° 170, wo der Patriarch die Erlaubnis gibt, eine Straße in seinem Quartier zu überwölben.

Außerdem wurden in der Urkunde die Rechtsverhältnisse in der Straße geregelt, und dies auch mit Beteiligung des Königs (*meo assensu et consilio*), aber letztlich nicht par ordre du Mufti, sondern per Vertrag zwischen den Johannitern und den Nonnen von S. Maria Maior. Der nördliche Teil ging in den Besitz der Nonnen, aber ihre Baurechte wurden hier der Höhe nach begrenzt, weil ihre Häuser ja der Johanniterkirche gegenüber lagen. Danach kam südwärts ein wüst liegender Teil, in dem künftig weder die Nonnen noch die Johanniter bauen durften. Auf Überbevölkerung in der Stadt deutet das nicht gerade hin, was deshalb von Bedeutung ist, weil die lateinische Bevölkerung der Stadt 1187 sicherlich beträchtlich überhöht auf 20.000 bis 30.000 Menschen geschätzt worden ist[3]. Der südlichste Teil sollte im Eigentum (*proprietas*) des Spitals stehen, aber im Besitz (*possessio*) des Patriarchen, so daß diesem anscheinend hier die faktische Verfügungsgewalt gehörte, woran er wegen der Wasserrechte seiner benachbarten großen Zisterne interessiert sein mußte. Deshalb wird an dieser Stelle den Vertragspartnern der Unterhalt der Aquädukte auferlegt.

## 2. Äußere Aspekte und Schrift

Unter dem Gesichtspunkt der Kanzleimäßigkeit ist D. RRH n° 516 ein monströses Elaborat, das deshalb schon mehrfach als Empfängerausfertigung angesprochen wurde[4]. Es hat keine Kanzleizeile und weist Querformat auf, ist also parallel zur längeren Seite beschrieben, und verrät schon dadurch, daß es nicht aus der auf *chartae transversae* eingeschworenen Kanzlei kam. Es ist unbesiegelt und hat keine Siegelspuren, obwohl am unteren Rande vier Zeilen freier Raum sind. Es kündigt auch kein Siegel an. Dennoch ist es, anders als D. RRH n° 452 (siehe oben S. 153 f.), nicht etwa unvollzogen, sondern allem Anschein nach ordnungsgemäß, wenn auch außerhalb der Kanzlei, zustandegekommen und rechtskräftig geworden. Ebenso ungewöhnlich für ein Diplom ist es, daß D. RRH n° 516 als Chirograph erging. Längs des oberen Randes liest man die untere Hälfte von *CYROGRAPHUS*[5]. Das hatte es bisher nur einmal gegeben in der Zeit einer Kanzleikrise, nämlich in D. RRH n° 278 (siehe oben Bd. 1, S. 644; zu D. RRH n° 307 siehe oben Bd. 1, S. 644).

---

3) PRAWER, Latin Kingdom S. 82.
4) HIESTAND, Wilhelm von Tyrus S. 354; ANTWEILER; Bistum Tripolis S. 88.
5) Eine obere Hälfte einer solchen Beschriftung ist auf dem Original der von derselben Hand geschriebenen Urkunde RRH n° 501 zu lesen.

Man könnte natürlich auch hier zur Erklärung des ungewöhnlichen Äußeren an eine Kanzleikrise denken, weil nachweislich bald eine ausbrechen sollte. Der Kanzler Radulf von Bethlehem war im Frühjahr 1174 verstorben, der König lag im Juni im Sterben und verschied am 11. Juli 1174. Von Juli 1174 bis 1177 kam es in den Diplomen zu einer auf den ersten Blick verwirrenden Vielfalt von Dataren, auf die Hiestand aufmerksam gemacht hat[6]. Aber am 3. Juli 1174 erging noch ein kanzleimäßiges Diplom für Philipp Rufus, verfaßt und datiert von dem Vizekanzler Petrus = Notar Radulf C (D. RRH n° 517). Die Kanzlei war also nach D. RRH n° 516 noch völlig intakt, nur war noch kein neuer Kanzler ernannt, so daß mit einer Kanzleikrise D. RRH n° 516 ebenso wenig erklärt werden kann wie etwa mit dem unkonstitutionellen Regime des Milo von Plancy[7], das erst nach dem Tode des Königs anhob. Erst recht nicht ist zu vermuten, daß die Cour des Bourgeois, vor der D. RRH n° 516 verhandelt worden war, etwa zum Widerstand gegen den königlichen Stadtherren hätte blasen wollen.

Dennoch mag das Stück in die bald anhebenden Kanzleiwirren gekommen sein, wenn es nämlich erst nach dem Tode des Königs endgültig datiert wurde, wofür alles spricht, denn es entstand stufenweise. Aber ausschlaggebend waren die Kanzleiwirren für die Unregelmäßigkeit des Stückes nicht. Der Schreiber hatte Schwierigkeiten mit seiner Feder und spitzte sie mehrfach zu, weil sie rasch abstumpfte. Dies führte zu mehreren Neuansätzen (Zeile 3: *hele/mosinam*, Zeile 5: *Sepulcri/ingrediens*, wenige Worte später in Zeile 5: *Hospitalis/et sanctae Mariae*, Zeile 7: *Mariae Maioris/possessio*, Zeile 7: *latitudine/In altitudine*, vielleicht auch Zeile 9: *pariete/clauso*). Die Tinte ist tiefschwarz bis *eorum pertinet* in Zeile 11–12. Bis dahin war der größte Teil des Rechtsinhalts abgehandelt. Nun wurde aber noch ein Satz nachgetragen, von gleicher Hand zwar wie bisher, aber in brauner statt wie zuvor in schwarzer Tinte, und mit dem Nachtrag wurde gleich die Einleitung des Datums verbunden: *De toto quidem muro ecclesiae Hospitalis lapidem detrahere vel inferre aut etiam quicquam operis eidem muro inponere sanctimoniales nullo modo praesumant. Quod factum est anno incarnationis domini.* An dieser Stelle hörte es zunächst auf; für die Jahreszahl wurde eine Lücke gelassen. Danach schrieb derselbe Schreiber weiter, wiederum in brauner Tinte und diesmal mit einer besseren Feder, die zwar abstumpfte, aber – wenn ich recht sehe – vier Zeilen lang durchhielt, ohne daß der Schreiber sie neu hätte zuspitzen müssen. Überwiegend stand hier die Zeugenliste, aber es

6) HIESTAND, Wilhelm von Tyrus S. 356 und oben Bd. 1, S. 212 f.
7) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 3–4, S. 963–965.

begann mit einem Teil des Datums: *Mense iunio, existente patriarcha Iherusalem reverendo Amalrico.* Aber zwischen dem ersten Teil bis *anno incarnationis domini* und dem mit *Mense iunio* anhebenden zweiten Teil verging offenbar eine längere Zeit, denn der Schreiber benutzte jetzt einfache Striche oder Haken als Kürzungszeichen, während im ersten Teil das diplomatische Kürzungszeichen Verwendung fand. Die Jahreszahl fehlte immer noch und wurde wohl als allerletztes in tiefschwarzer Tinte in die vorher gelassene Lücke nachgetragen, wobei sie etwas auseinandergezogen werden mußte. Das ist ungewöhnlich, denn bei Nachträgen im Datum wird ja meist Monat und Tag oder beides nachgetragen, nicht aber das Jahr, das ja feststand. Allenfalls gegen Jahresende zu hätte man es zunächst weglassen können, aber hier stehen wir im Sommer.

Vielleicht darf man sich die Dinge so zusammenreimen: Es könnte im Juni 1174 eine Sitzung der Cour des Bourgeois in Jerusalem stattgefunden haben, auf der dieses Stück verhandelt wurde, denn D. RRH n° 516 erging *consilio et voluntate et laude totius meae curiae.* Damit war natürlich nicht die Haute Cour des Königs gemeint, denn in der Zeugenliste kommen zuerst Johanniter, danach Nonnen von S. Maria Maior, und schließlich *de viris Ierusalem* der Vizegraf Arnulf, der von Amts wegen Vorsitzender der Cour des Bourgeois war, und danach bekannte jerusalemitanische Geschworene des Gerichts. Der König war sicherlich nicht zugegen, seine Präsenz wird auch nicht ausdrücklich erwähnt, sondern es wird nur sein Konsens zu dem im Gericht verhandelten Vertrag festgehalten, was aber seine Anwesenheit nicht notwendigerweise erforderte. Die Könige werden überwiegend nicht an den Sitzungen der Cour des Bourgeois teilgenommen haben, weil sie anderes zu tun hatten und es von diesen Gerichten, die häufig tagten, allein in der Krondomäne vier Stück gab, der König aber allenfalls in jeweils einem sein konnte. Nur gelegentlich kam er dorthin, wie RRH n° 590 enthüllt[8]. Der König war aber außerstande, im Gericht zu erscheinen, denn entweder war er im Juni überhaupt nicht in Jerusalem, sondern in Baniyās, Tiberias, Nazareth und Nablus, oder aber er lag in Jerusalem krank darnieder, denn schon in Tiberias hatte ihn die tödliche Ruhr befallen, der er am 11. Juli erliegen sollte (siehe oben S. 64).

Irgendwann zuvor hatte der König den Vertragspartnern die Straße geschenkt, was aber offenbar nicht bis zu einer Beurkundung gediehen war, da die vom König gewünschte Einigung abgewartet werden sollte. Die

8) *In curia coram domno rege.* Wenn er anwesend war, saß er natürlich dem Gericht vor; siehe Livre de Philippe de Navarre c. 87 in fine, RHC. Lois 1, S. 562. Auch D. RRH n° 774 enthüllt eine Anwesenheit des Königs in der Cour des Bourgeois, aber nur deshalb weil diese gemeinsam mit der Haute Cour tagte.

Vertragsparteien hatten sich abgesprochen, den Vertrag im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Cour des Bourgeois beurkunden zu lassen und gleich mit der Beurkundung der königlichen Schenkung zu verbinden. In der Verhandlung wurde das Rechtsgeschäft noch um eine zusätzliche Begrenzung der Baurechte der Nonnen ergänzt, die später, als die Johanniter ihre Urkunde aufsetzten, im ersten Nachtrag festgehalten und gleich mit der Einleitung des Datums verbunden wurde, das man jetzt anfügen konnte, weil das Rechtsgeschäft komplett war. Allerdings wurde das Datum zunächst nicht vervollständigt. Erst nicht wenig später wurden *mense iunio* und die Zeugenliste nachgetragen, aber das kann kaum noch zu Lebzeiten des Königs Amalrich gewesen sein. Natürlich mußte man auch bei einem späteren Nachtrag des Datums abheben auf Juni 1174 als den Zeitpunkt der Handlung, nicht auf den der Beurkundung, denn über den 11. Juli hinaus durfte man wegen des Todes des Ausstellers nicht gehen, schon *mense iulio* wäre nicht unverdächtig gewesen. Warum man dann immer noch die Jahreszahl 1174 wegließ und erst noch später nachgetragen hat, kann ich nicht mehr erklären. Zum fehlenden Siegel siehe unten S. 261.

Eine Empfängerausfertigung ist damals bei den Johannitern nichts Ungewöhnliches (DD. RRH n° 452. 466. 537), wenn auch nicht in der Form des Chirographs, sondern in Gestalt mehr oder weniger gut imitierter königlicher Diplome. Aber es ist trotz der abweichenden Form kein Zweifel, daß D. RRH n° 516 bei den Johannitern entstand[9], denn dieselbe Handschrift begegnet uns auch in RRH n° 501. 540. 558, die vor allem zusammengebunden werden durch das satzabschließende Satzzeichen (;), das hier mit der verschiedenen Positionierung seiner beiden Teile eine ganz charakteristische Form hat, was übrigens auch die beiden Teile von D. RRH n° 516 verbindet. Aber auch sonst handelt es sich in allen vier Stücken um dieselbe Schrift, dabei dreimal um Urkunden des Johannitermeisters (RRH n° 501. 540. 558) und einmal um Rechtsgeschäfte mit den Johannitern (D. RRH n° 516). Die Herkunft ist also eindeutig.

## 3. Das Diktat

D. RRH n° 516 entstand vom Diktat her keinesfalls in der Kanzlei. Das beginnt mit der privaturkundlichen, wenn auch uralten Promulgatio *Notum sit omnibus sacrosanctae ecclesiae fidelibus*. Dem Königstitel fehlt die unent-

9) Schon ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 87 f. hat D. RRH n° 516 als Empfängerausfertigung angesprochen, dies aber nur mit der fehlenden Kanzleizeile begründet.

behrliche Devotionsformel, und ebenso kanzleiwidrig ist *Francorum rex*. Die Einleitung des Datums mit dem relativen Anschluß *Quod factum est* ist nicht kanzleimäßig, die Nennung des amtierenden Patriarchen ist privaturkundlich, die Zeugenformel entspricht nicht dem Kanzleibrauch, und von der Kanzlei her gesehen ist es unmöglich, daß das Stück weder eine Unterfertigung eines Kanzleidatars hat, noch ein Siegel ankündigt. Auch die Schreibersorgfalt war nicht groß, denn man liest *praescribto* und *sanctimoniabus* (statt *sanctimonialibus*) sowie *vicomes* wohl als Ansatz zu einem französischen *vicomte*, das erst durch zwei oberhalb der Zeile nachgetragene Buchstaben zu *vicecomes* verändert wurde. Aber das hätte auch bei Kanzleischreibern vorkommen können.

Die oben vorgestellte Diktatgruppe RRH n° 501. D. RRH n° 516. RRH n° 540. 558 hat eine außerordentliche Diktatkongruenz, besonders wenn man bedenkt, daß die Aussteller verschieden sind (König und Johannitermeister) und daß die Königsurkunde eine Schenkung mit einer Einigung der Beschenkten ist, die drei Urkunden der Johannitermeister aber Immobilienverkäufe sind. Bei der Invocatio ist allerdings keine große Einheit. Zwei Stücke haben die Allerweltsinvocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* (D. RRH n° 516. RRH n° 558), einmal steht das auch nicht seltene *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* (RRH n° 540), einmal das seltene *In nomine dei et domini nostri Iesu Christi, amen* (RRH n° 501). Bei der Promulgatio begegnet die Normalform *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus* nur einmal (RRH n° 558), dreimal heißt es *Notum sit omnibus sanctae matris* (*sacrosanctae* D. RRH n° 516) *ecclesiae fidelibus* (RRH n° 501. D. RRH n° 516. RRH n° 540). Daß die Devotionsformel bei D. RRH n° 516 völlig fehlt, ist im Hinblick auf das normale Diplomformular ein böser Fehler und umso weniger zu verstehen, als in den anderen drei Stücken RRH n° 501. 540. 558 *dei gratia* vorhanden ist. Das wäre zu dieser Zeit zwar für ein Diplom auch nicht mehr kanzleimäßig gewesen, aber besser als gar nichts. Bei der Intitulatio hat D. RRH n° 516 *sanctae civitatis Ierusalem Francorum rex*. Hierzu ist zu vergleichen aus der Datierung der *rex Francorum* in RRH n° 501. 540 (siehe unten S. 258). In den drei Meisterurkunden steht *sanctae* (wegen Ausrisses zweifelhaft bei RRH n° 501) *Hospitalis Ierusalem humilis minister* (*magister* RRH n° 540; *magister humilis* RRH n° 558) (RRH n° 501. 540. 558). Die Konsensformeln lauten *consensu et voluntate* (*consilio et voluntate et laude* D. RRH n° 516; *voluntate et consilio* RRH n° 540; folgt *atque consilio* RRH n° 558) *totius capituli nostri* (*totius meae curiae* D. RRH n° 516; *totius nostri capituli* RRH n° 540. 558). Die Dispositio steht immer im Perfekt: *dedimus et tradidimus* RRH n° 501. 540, *donavi* D. RRH n° 516, *concessimus et tradidimus* RRH n° 558.

Danach schert D. RRH n° 516 wegen seines anderen Rechtsinhaltes aus dem Vergleich aus. Die drei anderen Stücke haben dagegen sehr nah verwandte Zins- und Vorkaufsklauseln. Man liest *tali conditione, quod annuatim dent* (*reddant* RRH n° 540. 558) *sancto* (fehlt RRH n° 540. 558) *Hospitali* (*nobis* RRH n° 558) *censum* (RRH n° 540. 558; Ausriß RRH n° 501) (RRH n° 501. 540. 558). Beim Vorkauf heißt es in RRH n° 501 *Si quid ... vendere illud voluerint, Hospitali vendent* [*minus*] *uno bisantio quam alteri*. Dies ist zu vergleichen in RRH n° 540 mit *Si vero eam vendere vel invadiare voluerint, uno bisantio minus nobis eam vendent quam alteri* und in RRH n° 558 mit *Quas si vendere vel invadiare voluerint, nobis vendent uno bisantio minus quam alteri*. Weiter heißt es: *Quod si noluerimus, nostra licentia vendent vel invadient cuicumque voluerint, salvo censu et iure Hospitalis ...* [*ex*]*ceptis ecclesiis et militibus* RRH n° 501, was zu vergleichen ist in RRH n° 540 mit *Quod si noluerimus, vendant vel invadient* (statt *invadiant*) *cui voluerint exceptis militibus et ecclesiis salvo semper censu et iure Hospitalis* und in RRH n° 558 mit *Et si noluerimus, vendant vel invadient* (statt *invadiant*) *cui voluerint salvo iure et censu Hospitalis exceptis militibus et ecclesiis*.

Eine Corroboratio fehlt in den ungesiegelten D. RRH n° 516. RRH n° 540. In RRH n° 501. 558 steht *Unde tradidimus ei hoc scriptum* (*eis hanc cartam* RRH n° 558) *nostro sigillo munitum* (*munitam* RRH n° 558; folgt *et subscriptis testibus roboratam* RRH n° 558). An diese Corroboratio wird in RRH n° 501. 558 die Datierung unmittelbar angeschlossen, während sie in D. RRH n° 516. RRH n° 540 einen eigenen Satz bildet, der mit dem relativen Anschluß *Quod factum est* eingeleitet wird. Weiter geht es in allen vier Stücken mit *anno incarnationis domini* (*dominicae* RRH n° 558) ... *mense* ..., *existente patriarcha Ierusalem venerabili* (*reverendo* D. RRH n° 516), *regnante N. Francorum* (*Latinorum* RRH n° 558) *rege*. Die Zeugenliste wird mit einfachem *testes* eingeleitet in RRH n° 501, in den anderen drei Stücken mit *Testes fratres Hospitalis*.

## 4. D. RRH n° 516 als Gerichtsurkunde

Eine Unterfertigung hat in der Diktatgruppe allein RRH n° 558: *Data per manum nostri fratris Iacob custodis asinariae nostrae*, aber in RRH n° 501 steht in der Dispositio *dedimus et tradidimus per manum fratris Bernardi magistri* [*asinariae*] und in RRH n° 540 liest man in der Zeugenliste *frater Bernardus magister asinariae, cuius manu hoc actum est*. Aber es wäre falsch, deshalb in Bernhard oder in Jakob den Konzipienten oder den Schreiber der vier Urkunden zu sehen. Die Asinaria war die Stallung der Saumtiere des

Johanniterordens gleich nördlich des Damaskustores in Jerusalem[10]. Der Stallmeister war mit den Saumtieren aber nicht völlig ausgelastet und hatte auch die Verwaltung des großen Immobilienbesitzes der Johanniter in der Stadt Jerusalem unter sich. Man findet in dem Amt nacheinander ab 1157 Hugo (RRH n° 329. 483), Bernhard[11] und Jakob[12]. Die Funktion des Amtes ergibt sich insbesondere aus dem großen Zinsverzeichnis für den hauptstädtischen Besitz, das Hugo *magister de Asinaria* zusammenstellte[13]. Der *custos* oder *magister de asinaria* vertrat also im Gericht der Cour des Bourgeois den Johanniterorden und sorgte für die Ausfertigung der Urkunden über die dort verhandelten Rechtsgeschäfte des Ordens, diktierte und schrieb sie jedoch nicht selbst, sondern ließ sie in der Schreibstube des Jerusalemer Haupthauses aufsetzen und schreiben, die ja umfangreich war und etwa viel an Testamenten der Kranken im Johanniterspital zu schreiben hatte, aber auch lange Invalidenpässe, wie uns einer noch in RRH n° 564 vorliegt. Für einen eigenen Schreiber des *custos asinariae*, gar für sein persönliches Diktat und seine eigene Handschrift bestand überhaupt kein Bedürfnis.

D. RRH n° 516 ist aber mehr als eine reine Empfängerausfertigung. Von den vier diktatgleichen Urkunden der Gruppe sind zwei (D. RRH n° 516.

---

10) Siehe dazu SCHEIN, Latin Hospices S. 82 f. mit den Belegen aus der Kreuzfahrerzeit. Dadurch erledigen sich die Zweifel, die DELAVILLE LE ROULX, Hospitaliers S. 347 f. an der Existenz einer solchen Institution hatte. Ebenso erledigt sich seine verwegene Alternative, die *asinaria* von *ascinus* ableitet, das angeblich die Einfriedigung bedeute, weil der *magister asinariae* auch Funktionen innerhalb der Stadtmauern hatte. Man fragt sich einigermaßen frappiert, woher Delaville Le Roulx dieses vom griechischen ἀσκηνός gebildete Adjektiv überhaupt kannte, denn der Thesaurus Linguae Latinae verzeichnet aus der gesamten klassischen Literatur nur einen einzigen Beleg im 5. Jahrhundert bei Ennodius, Epist. 9, 20, MGH Auct. ant. 7, S. 306. In RRH, Glossarium (S. 513) wird die Bedeutung von 'Infirmerie' und 'Spital' gegeben und hierfür auf französisch „asnerie" verwiesen. Das ist natürlich ebenso unsinnig, jedenfalls kennt das Altfranzösische Wörterbuch von Tobler-Lommatzsch „asnerie" nur als 'Eselhaus', was auch die einzig zulässige Etymologie ist.

11) RRH n° 391. 434a. 501. D. RRH n° 516. RRH n° 535. 540. 559. Unklar ist, warum Bernhard, obwohl er anwesend war, im Gericht einmal vom Thesaurar Stephan vertreten wurde (RRH n° 535).

12) RRH n° 558. 607. 651 (nie in der latinisierten Form Jacobus); hier ist Bernardus de Asinaria aufgerückt zum Kastellan von Belmont.

13) RRH n° 483. Röhricht datierte es zu ca. 1170, aber wegen der Abfolge der Amtsinhaber und weil Bernhard das Amt 1163–1178 innehatte, dürfte es wesentlich früher liegen, bedarf aber von dem reichen Namensgut her noch der näheren Untersuchung.

RRH n° 558) zugleich Gerichtsurkunden der Cour des Bourgeois in Jerusalem, d. h. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im hauptstädtischen Immobilienverkehr. Und es ist dieser Umstand, der die formalen Eigenheiten des Diploms RRH n° 516 erklärt. Bisher hatten die Könige, wenn sie als Stadtherren von Jerusalem handelten, durch ihre Kanzlei Diplome ausgestellt. Aber dabei handelte es sich in der Regel um königliche Gunsterweise. Daneben bedienten sich die Bewohner Jerusalems seit 1125 für den Immobilienverkehr auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Cour des Bourgeois des Königs unter dem Vorsitz des Vizegrafen[14].

Die Cour des Bourgeois hatte damals keinen Gerichtsschreiber. Einen solchen etablierte man erstmals 1251 in Akkon, übrigens gleichzeitig auch ein Register[15]. Das verhinderte die Ausbildung eines eigenen Formulars für Gerichtsurkunden während des 12. Jahrhunderts. Vielmehr wurden die Beschlüsse des Gerichts in der Regel von einer der Parteien oder von einem interessierten Dritten beurkundet, aber es wurde öfters vermerkt, daß die Handlung in der Cour des Bourgeois stattgefunden hatte, zumindest aber wurden die Geschworenen als Zeugen vermerkt. Sie werden nicht immer ausdrücklich als *iurati* bezeichnet, weil es eben am einheitlichen Formular mangelte, aber doch oft genug, daß man sie auch dort, wo die Bezeichnung fehlt, als solche identifizieren kann. Einmal wird sogar gesagt, die Sache sei beurkundet worden *praecepto Baliani castellani Ierusalem et iuratorum ad confirmationem huius venditionis* (RRH n° 559), aber auch der Ordensmeister urkundete in derselben Sache, um einen Zins an den Orden sicherzustellen (RRH n° 558), der in RRH n° 559 nicht erwähnt ist. Der Schreiber von RRH n° 559 war kein Gerichtsschreiber, sondern ein Johanniterschreiber, der auch Diplome für den Orden mundierte (D. RRH n° 556).

---

14) RRH n° 110. 111. 255. 273. 391. Revue de l'Orient latin 11, S. 185 n° 3. RRH n° 492 (ausgestellt in Akkon, aber mit Zeugen des Gerichts von Jerusalem). 504. D. RRH n° 516. RRH n° 534. 535. 558. 559. 590. 651. RRH n° 531 ist zwar von Zeugen der jerusalemitanischen Cour des Bourgeois bezeugt, beurkundet aber keinen vor dem Gericht verhandelten Gegenstand. Dasselbe ist der Fall bei der Dreiergruppe RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 299; siehe oben Bd. 1, S. 126. In sachlicher Hinsicht sind diese Urkunden ausgewertet worden von PRAWER, Crusader Institutions S. 263–283, wo aber nichts über die formale Seite gesagt wird.

15) Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois c. 17, RHC. Lois 2, S. 249. Der erste Inhaber war der Notar Aliotto Uguccio, der gleichzeitig der Notar der Johanniter in Akkon war. Dies habe ich schon vermutet bei MAYER, Siegelwesen S. 69 f., aber es war gewiß so, denn im 16. Jahrhundert lag die Urkunde des Kaisers Friedrich II. von 1240 über Aliottos Ernennung zum Notar im Archiv des Johanniterordens; Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 535$^{r}$ (Regest von 1531).

Nun war es im 12. Jahrhundert, anders als im 13., so, daß der siegelführende Adel noch nicht sehr stark in die Besitzform der *tenures en bourgeoisie* drängte. Die Masse des adligen Besitzes war Lehnsgut, das nicht in die Kompetenz der Cour des Bourgeois fiel, sondern in die der Gerichte der Seigneurs oder der Haute Cour des Königs. Die Mehrheit derer, die sich der Cour des Bourgeois bedienten, waren also nichtsiegelnde kleine Leute, und das prägte die Gerichtsurkunden. Diese waren in aller Regel siegellose Privaturkunden einfachen Zuschnitts. Gesiegelt waren nur RRH n° 558. 651 des Johannitermeisters, die anderen 13 Stücke waren ungesiegelt. Chirographen, die zur Beglaubigung keines Siegels bedurften, weil es ein Zweitexemplar gab, waren davon aber nur RRH n° 501. D. RRH n° 516. Ein solches Chirograph konnte gleich aus zwei Gründen unbesiegelt bleiben, einmal wegen der äußeren Form und weil es eine Gerichtsurkunde war, denn das Gericht hatte kein Siegel. Ich glaube, daß D. RRH n° 516 aus einem anderen Grunde unbesiegelt blieb, aber es fiel quasi nicht auf, wenn eine Gerichtsurkunde, und sei sie auf den Namen des Königs ausgestellt, kein Siegel hatte. Damit erledigt sich auch jede Spekulation, D. RRH n° 516 könne etwa wegen des fehlenden Siegels unvollzogen sein. Auch das Querformat ist so erklärlich, denn von allen Chirographa vor 1187 (siehe oben Bd. 1, S. 644) haben nur RRH n° 257. 502. 561 das Format der charta transversa, die anderen sind parallel zur längeren Seite beschrieben[16]. Damit sind die kanzleiwidrigen äußeren Aspekte von D. RRH n° 516 erklärt.

Wie das Beispiel von RRH n° 558. 651 zeigt, hätte das Stück auf den Namen des Königs auch besiegelt sein können, aber eben nur theoretisch. De facto hätte man nach dem Tod des Königs kein Siegel mehr bekommen, denn wie anderswo auch muß alsbald nach dem Tode eines Herrschers, spätestens nach dem Regierungsbeginn des nächsten, die alte Bullenzange zerbrochen worden sein, um Mißbrauch auszuschließen. Vor dem Tode des Königs wäre dagegen wahrscheinlich anders verfahren worden, wie wir an einem Parallelfall erkennen können. In der Cour des Bourgeois von Jerusalem verkaufte 1173 eine Witwe mit dem Konsens des Königs Amalrich den Johannitern einen Besitz vor den Toren der Stadt Jerusalem, aber hierüber urkundete der König vor 1174 Juli 11[17] gesondert in einem Bestätigungsdiplom (RRH n° 504. D. RRH n° 517b). Das andersartige Verfahren im Falle von D. RRH n° 516 läßt deshalb meine These zur Entstehung dieses Diploms sehr wahrscheinlich werden: Die Sache selbst wurde im Juni 1174

16) Allerdings habe ich das Originalchirograph RRH n° 480 nicht gesehen.

17) Aber nach dem Tod des Kanzlers Radulf im Frühsommer, weil das Stück bereits vom Vizekanzler Petrus unterfertigt ist; Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 284$^{v}$ n° 28 N.

im Gericht verhandelt, am 11. Juli starb der König, und die Aufsetzung von D. RRH n° 516 zog sich ausweislich des Schriftbefundes längere Zeit hin. Sie begann aber wohl erst nach dem 11. Juli, denn weil man ein Bestätigungsdiplom des Königs für den Vertrag zwischen den Johannitern und den Nonnen von S. Maria Maior nun nicht mehr erhalten konnte und die damit verbundene königliche Schenkung der Straße noch gar nicht beurkundet war, fertigte man die Gerichtsurkunde gleich im Namen des Königs aus.

# XXV. Der antiochenische Hofkleriker Konstantin

## Diktator des kanzleifremden D. RRH n° 518 von 1174 (1174–1187)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 263. – 2. Die Person Konstantins S. 264. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 270. – 4. Das Diktat des Konstantin S. 274.

### 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 264)

Es war, wie ich meine, ein Antiochener namens Konstantin, der in Jerusalem D. RRH n° 518 vom 13. Dezember 1174, das erste erhaltene Diplom des leprösen Königs Balduin IV., diktierte, und zwar unter weitgehender Benutzung einer verlorenen VU. sowie beim Formularrahmen unter Beachtung des bekannten Kanzleiformulars. Die Herstellung des Ingrossats allerdings überließ er dem Diktator der VU. und Urkundenmann Balduins von Ramla aus dem Hause Ibelin, der uns als Alanus (von Lydda) kein Unbekannter ist. Ich handle die Schrift von D. RRH n° 518 im Zusammenhang mit dessen Tätigkeit in der Schreibstube von Ramla ab (siehe unten S. 290). D. RRH n° 518 ist also ein außergewöhnlich hybrides Stück, in dem drei verschiedene Diktateinflüsse ineinander fließen, das Kanzleidiktat Jerusalems, das ramlensische Diktat des Alanus und das Diktat des in der fürstlichen Kanzlei von Antiochia tätigen Hofklerikers Konstantin. An einer Stelle liegt zusätzlich noch ein manifester Einfluß des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus vor. Aber dennoch ist die Zuschreibung an Konstantin sicher.

Ich schreibe Konstantin das Diktat der folgenden Urkunden zu[1]:

---

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. RRH n° 647 kennen wir nur als Insert im Original von RRH n° 649, was für RRH n° 647 nur den Wert einer Kopie hat. Bei dem zeitlichen Ansatz von RRH n° 524 ist der für Antiochia wahrscheinliche Osterstil unterstellt; siehe MAYER, Varia Antiochena S. 42 f. Sollte florentinischer Annuntiationsstil gegolten haben, so fiele die Urkunde auf 1175 März (25–31) oder auf 1176 März (1–24). Als am 29. November 1177 RRH n° 550 erging, stand der Aussteller vor der muslimischen Festung Ḥārim östlich von Antiochia (siehe RÖHRICHT, Geschichte S. 374), doch gibt es kein Indiz, daß der Kanzler mit ins Feldlager gereist und die Beurkundung vor Ḥārim erfolgt wäre. Zum Ausstellort von RRH n° 555 siehe unten S. 329. Da Konstantin am 31. August 1178 für den Herrn von Margat RRH n° 560 diktierte, könnte

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | D. | RRH n° 518 | Jerusalem | 1174 Dezember 13 |
| Or. | | RRH n° 523 | | 1174 (1175) Februar (1–28) |
| Or. | | RRH n° 524 | | 1175 (1176) März (1–31) |
| Or. | | RRH n° 550 | | 1177 November 29 |
| Or. | | RRH n° 560 | | 1178 August 31 |
| | | RRH n° 555 | (Jakobsfurt) | 1178 (1179) Februar 5 |
| | | RRH n° 647 | Margat | 1186 (1187) Februar 1 |

Von den sieben Urkunden sind sechs für die Johanniter, RRH n° 555 ist für Joscelin III. von Courtenay, Titulargrafen von Edessa. Vier der Urkunden sind ausgestellt von dem Fürsten Boemund III. von Antiochia, D. RRH n° 518 lautet auf den Namen des Königs Balduin IV. von Jerusalem, RRH n° 560 wurde ausgestellt von Rainald II. Mazoir, dem Herrn von Margat im Antiochenischen, und RRH n° 647 von seinem Sohn und Nachfolger Bertrand.

## 2. Die Person Konstantins

Über Konstantin wissen wir nichts außer dem, was uns die Urkunden verraten. In RRH n° 523. 524. 560 wird er als Datar genannt, und zwar jeweils in der Funktion eines fürstlichen Hofklerikers (*Datum per manum Constantini clerici mei* bzw. *domni principis*). Ob er zuvor oder danach eine kirchliche Laufbahn hatte, ist nicht bezeugt, jedenfalls kann man ihn mit keinem anderen bekannten Konstantin des lateinischen Ostens identifizieren. Positiv wissen wir lediglich, daß Konstantin in der fürstlichen Kapelle tätig war, dort wohl auch versorgt wurde, daneben aber auch in der fürstlichen Kanzlei arbeitete, wie seine Nennungen als Datar zeigen, aber es könnte sein, daß er seit 1178/1179 eine Position beim Bischof oder beim Kapitel von Valania bekleidete (siehe unten S. 269).

Von seinen sieben Dictamina ist D. RRH n° 518 als jerusalemitanisches Diplom natürlich vom dortigen Kanzler unterfertigt, RRH n° 523. 524. 560 tragen Konstantins eigene Unterfertigung als Hofkleriker, ohne daß ein Kanzler genannt wird. RRH n° 550. 555 sind unterfertigt von dem antiochenischen Kanzler Johannes, während es in RRH n° 647 heißt *Datum Margati per manum praedicti domini Bertrandi* (scil. des Ausstellers Bertrand von Margat). Was bedeuten diese Unterfertigungen für das Fürstentum Antiochia

---

auch das nur als Regest bekannte RRH n° 559b vom 20. August 1178 von ihm gestammt haben, ein Verkauf eines Vasallen, der von dem Herrn von Margat und vom Fürsten Boemund III. von Antiochia genehmigt wurde.

kanzleigeschichtlich? Eine Unterfertigung wie in RRH n° 647 finden wir im März 1201 (Frühjahrsstil) einmal auch in einer fürstlichen Urkunde für Pisa (RRH n° 769): *Datum per manum nostram* (scil. Boemunds III. von Antiochia). Damals war der Posten des fürstlichen Kanzlers vakant, denn der Kanzler Alexander datierte letztmals im Juni 1200 (RRH n° 772), und der nächste Kanzler Jordan erscheint erst 1216[2]. In dieser Situation kam es dann zu einer Unterfertigung durch den Aussteller selbst, was in England ab 1236 nach vereinzeltem Vorkommen seit 1189 eine ebenfalls kanzleigeschichtlich bedingte Parallele hat[3]. Man kann eine zu RRH n° 769 analoge Handhabung einer solchen Vakanz auch bei der Unterfertigung von RRH n° 647 durch den ausstellenden Herrn von Margat unterstellen, um so mehr als es eben der fürstliche Kanzleimann Konstantin war, der das Stück aufsetzte. Die 'Kanzlei' des Herrn von Margat war schon 1178 kanzlerlos, als Konstantin RRH n° 560 des Herrn von Margat konzipierte und datierte. Aber hier löste er das Problem anders und in traditionellerer Weise, nämlich mit der Unterfertigung *Quia cancellarium non habebamus, datum est hoc privilegium per manum Constantini clerici domni principis.* In beiden Fällen war aber für die Formulierung der Unterfertigung ausschlaggebend, daß es jeweils einen *cancellarius* des Herrn von Margat nicht gab.

Nun waren RRH n° 560. 647 aber Privaturkunden auf dem hierarchisch niedrigen Niveau einer Baronie, die anderen, weniger rigiden Gesetzen gehorchten als die Produkte der fürstlichen Kanzlei. Deshalb darf man die Unterfertigung des Konstantin in RRH n° 523. 524 nicht an RRH n° 647 des Herrn von Margat mit seiner Unterfertigung durch den Aussteller messen. Diese kommt in den fürstlichen Urkunden, wie gesagt, nur ein einziges Mal in RRH n° 769 vor und zeigt dort selbstverständlich eine Vakanz im Kanzleramt an. Aber daraus darf nicht der Umkehrschluß gezogen werden, das Kanzleramt sei zwar besetzt, der Kanzler aber abwesend gewesen, als Konstantin RRH n° 523. 524 ohne Kanzlernennung unterfertigte. Als der Vizedatar Stephan in Jerusalem in Vertretung des abwesenden Kanzlers Radulf von Bethlehem unterfertigte, nannte er nämlich den Namen des Kanzlers. Auch in Antiochia wurde der Kanzler genannt, wenn in seiner Abwesenheit ein anderer *sub N. cancellario* datierte, wie die Formel in Antiochia hieß (RRH n° 605a. 633. 680=753). Es fällt auf, daß von den

---

2) RRH n° 877. Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 81. Die von dem *principis cappellanus* Johannes von Bourbonne datierten Urkunden RRH n° 792. 799. spur. 807 rechne ich trotz seines Titels der tripolitanischen Kanzlei zu, denn sie haben tripolitanische Zeugen und Betreffe, und zu dieser Zeit waren das Fürstentum Antiochia und die Grafschaft Tripolis vereinigt.

3) MAYER, Varia Antiochena S. 37.

drei *sub cancellario* datierten fürstlichen Urkunden zwei nicht in Antiochia ausgestellt wurden, sondern RRH n° 605a in Ǧabala, RRH n° 680 in Tyrus, so daß der Kanzler leicht abwesend sein konnte, und gerade bei RRH n° 680 spricht viel dafür, daß er zu einer Gesandtschaft in Europa war[4]. War das Kanzleramt von Antiochia besetzt, der Kanzler aber nicht am Hofe, so daß ein Vertreter datieren mußte, dann nannte sich der Vizedatar mit Namen, aber mit dem Zusatz *sub N. cancellario.* Daraus muß dann der weitere Schluß gezogen werden, daß das Amt des Kanzlers vakant war, wenn ein Nichtkanzler datierte, ohne daß mit der erwähnten Formel seiner Abhängigkeit vom Kanzler Erwähnung getan worden wäre. Ich bin also der Meinung, daß Konstantin, als er 1175 und 1176 RRH n° 523. 524 unterfertigte, der fürstliche Urkundenreferent zwischen zwei Kanzlern war, daß also das Amt des fürstlichen Kanzlers damals nicht besetzt war. Da Konstantin somit vor (RRH n° 523. 524) wie nach (RRH n° 550. 555) der Ernennung des Kanzlers Johannes diktierte, davor aber in einer kanzlerlosen Zeit, war er nicht vom Kanzler, sondern vom Fürsten zum Urkundenreferenten ernannt worden.

Bezieht man RRH n° 511 in die Untersuchung mit ein, so bestätigt sich diese Auffassung. Es ist datiert von Alexander, einem Kanoniker von Apamea. Wegen des antiochenischen Frühjahrsstils und der auf März 1164 anzusetzenden Epoche bei der Zählung von Boemunds Prinzipatsjahren[5] gehört es zum 7. Januar 1175. Aber am 13. Dezember 1174 war Konstantin bereits tätig, denn er diktierte D. RRH n° 518, und zwar, wie wir sehen werden, in der Umgebung des Fürsten von Antiochia, der ihn nach Jerusalem mitgebracht hatte. Am 7. Januar 1175 datierte Alexander, im Februar 1175 und März 1176 wieder Konstantin. Aber Alexander war wohl nur ein Gelegenheitsschreiber, der statt des Hofklerikers Konstantin einmal herangezogen wurde und als Kanoniker von Apamea einen Hauptberuf außerhalb der fürstlichen Kanzlei hatte, zumal er nach Ausweis von RRH n° 513 in Apamea auch Archidiakon war. Ich sehe also in Konstantin einen selbst diktierenden Hilfsdatar, der zwischen zwei Kanzlern auch unterfertigte, aber nicht Kanzleichef war, zumal er ohne Schwierigkeit auch einmal durch Alexander ersetzt werden konnte. Der vorangegangene Kanzler Wilhelm ist 1172 erwähnt (RRH n° 493), der folgende Johannes ab 1177 (RRH n° 550). Er, der nach Ausweis der Urkunde Boemunds III. für den Ritterorden von Santiago[6] ein Mitglied der antiochenischen Kirche und 1180 deren Archidiakon war, ist von Antweiler sicher zu Recht identifiziert

4) MAYER, Varia Antiochena S. 79.
5) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 39–42.
6) Ebd. S. 114 n° 3.

worden mit dem Zeugen *magister Iohannes legis peritus* in einer Urkunde des Patriarchen von Antiochia von März 1174 oder März 1175[7]. Erst danach wurde Johannes also zum fürstlichen Kanzler ernannt, ja sogar erst nach März 1176 (RRH n° 524), wenn die hier vertretene These richtig ist, daß Konstantins Unterfertigung ohne Nennung eines Kanzlers eine Vakanz auf diesem Posten anzeigt. Aber auch ohne das lag der Beginn der Wirksamkeit des Konstantin, den wir an seinem Diktat erstmals im Dezember 1174 in D. RRH n° 518 feststellen können, zwischen den Kanzlern Wilhelm und Johannes.

Ähnlich liegt der Fall von RRH n° 642a von 1186 April 1–12[8], das von einem Vizekanzler Wilhelm unterfertigt wurde. Auch dieses Stück erging außerhalb des Fürstentums, nämlich in Akkon[9]. Und auch hier kann man nicht annehmen, daß Wilhelms Unterfertigung als Vizekanzler nur auf Abwesenheit des eigentlichen antiochenischen Kanzlers deutet, denn da hätte die von Wilhelm selbst kurz zuvor (RRH n° 605a. 633) verwendete Formel *Datum per manum Willelmi clerici sub N. cancellario* ausgereicht. Vielmehr bedeutet Wilhelms Nennung als Vizekanzler, daß der Kanzler Johannes verstorben und das eigentliche Kanzleramt vakant war. Anders als Konstantin und der Kanoniker Alexander war Wilhelm jetzt aber interimistischer Kanzleichef, wie schon Antweiler richtig vermutet hat[10].

Seine für uns erkennbare Tätigkeit nahm Konstantin am 13. Dezember 1174 auf, als er in Jerusalem D. RRH n° 518 konzipierte. Er traf dort zusammen mit dem Königskanzler Wilhelm von Tyrus, dem Notar Radulf C, dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus und mit Alanus von Lydda, dem Urkundenschreiber des Herrn von Ramla (siehe oben S. 202 f. und unten S. 286). Beim Rahmen hielt er sich einigermaßen an das jerusalemitanische

---

7) RRH n° 513, datiert a. inc. 1174, *mense marcio*. Da Ostern 1174 auf den 24. März fiel, kann das Stück ebenso gut auf 1174 März (24–31) wie auf 1175 März (1–31) datiert werden. ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 75.

8) Gedruckt bei MAYER, Varia Antiochena S. 121 n° 5. Zu dem verzwickten Datum siehe ebd. S. 40 f.

9) Daß Boemund damals im Zusammenhang mit dem Tod des Königs Balduin IV. im Königreich Jerusalem war (so HIESTAND, Chronologisches II S. 551), erledigt sich infolge der Umdatierung des Stückes auf April 1186.

10) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 79. Es geht ihm dort weniger um die Kanzlei als um die Amtszeiten des Kanzlers Johannes als Bischof von Tripolis. Seine Datierungen sind allerdings um ein Jahr zu verschieben. Nicht im April 1185, sondern im April 1186 war der Kanzler und Bischof von Tripolis Johannes tot, und wegen der Nennung Balduins von Ibelin unter den Zeugen von RRH n° 648. 649 war der nächste Kanzler Albert von Tarsus nicht im Februar 1186, sondern im Februar 1187 im Amt.

Kanzleiformular, aber es ist eigentlich nicht anzunehmen, daß Radulf C, der ja noch im Amt war, ihm neben einer allgemeinen Anweisung persönlich hierbei zur Hand ging, denn er hätte ihm sicherlich wenigstens die ganz kanzleiwidrige Promulgatio herauskorrigiert. Eine intime Vertrautheit mit dem Formular der jerusalemitanischen Diplome hatte Konstantin also nicht, und weil er das wußte, tat er, was ihm unkontrovers erschien: er schrieb die VU. ab. Man darf also mit Sicherheit davon ausgehen, daß er nicht aus dem Königreich Jerusalem stammte, sondern aus Antiochia. Dann aber war nicht nur er aus Antiochia nach Jerusalem gekommen, wo ja gerade die wichtige Reichsversammlung tagte, die im zweiten Anlauf den Grafen Raimund III. von Tripolis zum Reichsregenten für den leprösen König machte (siehe oben S. 203), sondern mit ihm sein Fürst[11]. Die nähere Betrachtung ergibt auch, daß Boemunds Anwesenheit bei fast allen Ernennungen jerusalemitanischer Regenten zwischen 1174 und 1183 nachweisbar ist[12]. Boemunds Aufenthalt in der Hl. Stadt war eher kürzer als derjenige Raimunds III. von Tripolis, denn Raimund war Regent geworden, nicht Boemund, so daß Raimund dort auch mehr zu tun hatte. Die Bedrohung Antiochias durch Saladin erforderte Boemunds Präsenz im Norden. Ob er am 13. Dezember noch in Jerusalem weilte, ist nicht sicher, weil nicht sicher ist, ob Konstantin noch dort war. Er hatte das Diplom diktiert, aber datiert und damit gesiegelt hat es am 13. Dezember der neue Kanzler Wilhelm von Tyrus. Boemund und Konstantin konnten Jerusalem also bereits verlassen haben, wenn auch sicher erst seit ganz kurzer Zeit. Daß zwar Raimund, nicht aber Boemund als Zeuge genannt wird, ist hierfür kein zusätzlicher Hinweis, denn der Regent Raimund hatte in einem jerusalemitanischen Diplom eine Funktion, Boemund bei allem politischen Einfluß nicht. Am 7. Januar 1175 (zum Datum siehe oben S. 266) beurkundete Boemund jedenfalls RRH n° 511, bei dem nichts dafür spricht, daß es noch außerhalb seines Fürstentums ausgestellt worden sei[13].

---

11) Die umgekehrte Annahme, er sei von Boemund III. im Dezember 1174 in Jerusalem überhaupt erst angeheuert worden, verbietet sich, weil Konstantin öfters ein Formularmuster der antiochenischen Kanzlei benutzte, das identisch war mit RRH n° 428 von 1168. Dieses Muster benutzte er nachweislich bereits im Dezember 1174 in Jerusalem in D. RRH n° 518 (siehe unten S. 274 f., 320), so daß er es mitgebracht haben muß, denn daß er sich für die eher belanglose Angelegenheit von D. RRH n° 518 das Modell aus dem jerusalemitanischen Zentralarchiv der Johanniter besorgt haben sollte, ist unwahrscheinlich.

12) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 123–132.

13) Siehe dazu ebd. S. 78 Anm. 122.

Ende 1174 ging Konstantin nach Antiochia zurück und diente dort bis Februar 1179 in der fürstlichen Kanzlei, und zwar nachweislich unter dem Kanzler Johannes (RRH n° 550. 555). In der Serie seiner Urkunden fällt der lange Hiatus von Februar 1179 bis Februar 1187 auf (RRH n° 555. 647). Ferner fällt auf, daß zwei seiner letzten drei Urkunden von August 1178 und Februar 1187 (RRH n° 560. 647) nicht mehr für den Fürsten von Antiochia verfaßt wurden, sondern für die Herren von Margat. Aber im August 1178 war er noch fürstlicher Hofkleriker (RRH n° 560) und somit damals und im Februar 1179 noch in der Kanzlei des Fürsten tätig. Aber nach dem kanzleifremden, aus dem Königreich Jerusalem stammenden RRH n° 574 beginnt mit RRH n° 586 von August 1179 eine neue Diktatgruppe der Fürstenkanzlei (RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633), wobei es sich um Dictamina des unter dem Kanzler Johannes arbeitenden Klerikers Wilhelm (RRH n° 605a. 633) handelt (siehe dazu unten S. 512). Es hat also den Anschein, daß sich Konstantin damals aus Kapelle und Kanzlei zurückzog und dann vielleicht in das Domkapitel der in Sichtweite der Burg Margat liegenden Stadt Valania ging, so daß er vom Herrn von Margat für die Urkundenherstellung aufgeboten werden konnte, wenn versiertere Produkte gefragt waren, als sie sonst damals in Margat hergestellt wurden. Das erklärt den sonst seltsamen Befund vom Februar 1187. Zuerst verkaufte Bertrand von Margat seine Burg (RRH n° 647), was Konstantin diktierte und mit der Ortsangabe Margat unterfertigte. Der Fürst war nicht persönlich anwesend, denn es wird ausdrücklich Stephan von Rouen als sein Gesandter bei diesem Anlaß erwähnt. Wohl noch im selben Monat, jedenfalls vor dem Jahreswechsel an Ostern (29. März), bestätigte der Fürst den Handel in RRH n° 649 mit der Ortsangabe Antiochia, aber Konstantin war nicht mit nach Antiochia gereist, eben weil er aus der Kanzlei Boemunds schon längst ausgeschieden war, und so zeigt folgerichtig RRH n° 649 ein anderes Diktat und die Unterfertigung des Kanzlers Albert von Tarsus, und wohl bei dieser Gelegenheit, jedenfalls im Monat Februar, wurde dann auch RRH n° 648 des Raimund von Byblos beurkundet, ebenfalls nicht von Konstantin diktiert und wie RRH n° 649 von Albert von Tarsus unterfertigt. So tritt folgerichtig Raimund von Byblos zwar nicht als Zeuge in RRH n° 647, wohl aber in RRH n° 649 auf.

Was aus Konstantin nach Februar 1187 geworden ist, bleibt im Dunkel der Geschichte. Als Saladin im Juli 1188 Valania besetzte, waren die Einwohner geflohen, vermutlich in die unbezwingbare Burg Margat direkt neben der Stadt, vielleicht auch auf die auf der Reede ankernde sizilische Flotte[14]. Konstantin wird also nicht durch die Muslime umgekommen

14) 'Imād ad-Dīn, Conquête S. 125 f.

sein, aber er mag in jenen Jahren nach Februar 1187 eines natürlichen Todes gestorben sein.

Dies führt zu folgender tabellarischer Übersicht:

| | |
|---|---|
| 1174 Dezember | Konstantin in Jerusalem; trifft zusammen mit dem Kanzler Wilhelm von Tyrus, dem Notar Radulf C und mit Alanus (von Lydda), dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla, und wegen RRH n° 519 mit dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus (siehe oben S. 202 f.); Beginn der Tätigkeit in der antiochenischen Fürstenkanzlei |
| 1175 Februar – 1178 August | Hofkleriker Boemunds III. |
| 1177 August / September | trifft in Jerusalem erneut zusammen mit Alanus (von Lydda) (siehe unten S. 317–319) |
| 1178 August | erstmals Urkundstätigkeit für den Herrn von Margat |
| 1179 Februar | Konstantin mit Boemund III. im Königreich Jerusalem (siehe unten S. 317 f.); letztmals als Diktator für Boemund III. tätig |
| 1179 vor August | Ausscheiden aus der fürstlichen Kanzlei. Danach wahrscheinlich dauernder Übergang in den Urkundsdienst der Herren von Margat, vielleicht mit Versorgung in der Kirche von Valania |
| 1187 Februar | diktiert in Margat letztmals eine Urkunde für den Herrn von Margat |

## 3. Schrift und Fehleranalyse

Die Schrift von D. RRH n° 518 behandele ich unten S. 290–295. Ansonsten zeigen vier Originale (RRH n° 523. 524. 550. 560) das Diktat Konstantins. Von diesen vier zeigen zwei (RRH n° 550. 560) dieselbe Schrift, die ersten beiden haben eine von den letzten beiden abweichende und auch unter sich unterschiedliche Schrift. RRH n° 523 hat Hochformat, RRH n° 524 Querformat, RRH n° 523 hat ein Kreuz vor der Invocatio, RRH n° 524 hat keines, RRH n° 523 hat weder eine zeilenfüllende noch eine in verlängerter Schrift gehaltene Invocatio, RRH n° 524 hat beides. Der Duktus ist in RRH n° 523 ganz gerade, in RRH n° 524 rechtsneigend. RRH n° 523 hat Kürzungsstriche, RRH n° 524 hat das diplomatische Kürzungszeichen. RRH n° 523 hat in der Zeugenliste *i*-Striche auf einfachem *i*, ansonsten auch auf doppeltem *i*, RRH n° 524 hat *i*-Striche nur auf doppeltem *i*, einmal aber –

horribile dictu – sogar auf doppeltem *e* (*mee* in Zeile 3), RRH n° 523 hat häufig rundes, ja geradezu liegendes Schluß-*s*, auch anlautendes rundes *s*, gerades *d*, ausgeschriebenes *et*, eine normal geschlossene *g*-Schlinge, nach links umknickende Unterschäfte von *f* und langem *s*, gelegentlich im zweiten Teil nach unten verlängerten Schaft des *r* und die Schreibung *mensse februario*. RRH n° 524 hat nie liegendes Schluß-*s* und nur einmal ein solches anlautendes *s*, ferner hat RRH n° 524 *d* mit nach links schräg gestellter Oberlänge, tironisch gekürztes *et* (7), ein auffallendes *g* mit einem waagrecht weit nach links ausladenden Abstrich, der von einem separaten Strich schräg und schwungvoll, aber unschön gekreuzt wird, um zu einer *g*-Schlinge zu kommen, wenn man dieses Gebilde denn als Schlinge bezeichnen kann, keine nach unten verlängerten Unterschäfte von *f* und *s* und auch keine nach unten verlängerten *r* sowie schließlich die Schreibung *mense marcii*. Es sind zwei verschiedene Schriften.

Dagegen ist die Schriftidentität von RRH n° 550. 560 auf den ersten Blick an dem Kreuz[15] und der verlängerten Schrift zu erkennen. Diese ist generell identisch in beiden Urkunden, aber ganz besonders ins Auge fallend ist die tironische *et*-Kürzung (7), deren hoher Schaft mittig durch zwei Querstriche gekreuzt wird. Ebenso auffallend gleich ist das auseinandergezogene *N* von *amen*, das aus zwei vertikalen Linien besteht, die beide oben und unten nach außen gekrümmt sind, verbunden durch eine verzierte waagrechte Linie, so daß der Buchstabe eher aussieht wie *H*. Dieses *H*-artige Majuskel-*N* ist an sich natürlich nicht selten, es ist auch mehr die Art der Verzierung, die beide *N* gleich aussehen läßt. Und schließlich werden die einzelnen Worte der verlängerten Schrift nicht wie üblich durch eine Reihe von übereinander stehenden Punkten getrennt, sondern in beiden Stücken durch zwei übereinander befindliche kleine Kreise, unter denen ein Gebilde nach Art unseres Kommas steht.

Die beiden Contextschriften haben beide den gleichen ganz geraden Duktus, sind aber ansonsten auf den ersten Blick nicht leicht in Übereinstimmung zu bringen, aber das hängt damit zusammen, daß der Schreiber die Fürstenurkunde RRH n° 550 weit mehr verzierte und ausschmückte als die Seigneursurkunde RRH n° 560. Hier erweist sich wieder einmal die Richtigkeit der Erkenntnis, daß gewandte Kanzleimänner für verschiedene Typen von Urkunden durchaus verschiedene Schriften hatten. Aus England

15) Das Kreuz steht in beiden Stücken außerhalb des Schriftspiegels, in RRH n° 560 aber oberhalb der Invocatio in einer eigenen Zeile, vielleicht weil es anfänglich vergessen worden war.

hat Bishop hierfür höchst eindrucksvolle Beispiele vorgeführt[16]. Ganz verschieden ist zum Beispiel das *g*, das gemeinhin in der Paläographie zu Recht als ein besonders charakteristischer Buchstabe gilt. In RRH n° 550 hat es einen schräg weit nach links unten reichenden Abstrich, der unter einem sehr spitzen Winkel nach oben zum Bauch des *g* zurückführt, in RRH n° 560 dagegen eine unauffällige Schlinge mit geschlossener Rundform. Liegendes Schluß-*s* kommt nur in RRH n° 550 vor, aber anders als in RRH n° 523 nur zur Zeilenfüllung, in RRH n° 560 steht es überhaupt nicht, sondern stattdessen findet sich am Zeilenende und innerhalb der Zeile ein übliches rundes Schluß-*s* in der gewohnten Form dieser Zeit, die aussieht wie ein *c* mit einem daran gehängten, anfangs gekrümmten langen Abstrich nach links unten, der die untere Rundung des *s* darstellt. In beiden Stücken steht natürlich daneben langes *s*, auch am Wortende. Das *et* ist in RRH n° 550 ausgeschrieben, in RRH n° 560 tironisch gekürzt, *r* mit verlängertem Unterschaft kommt nur in RRH n° 550 vor, aber auch dort nur gelegentlich.

Aber beide Stücke haben neben dem einfachen und geraden Kürzungsstrich noch einen wellenförmigen Strich für Kürzungen. Das diplomatische Kürzungszeichen kommt nur einmal vor in RRH n° 550 in *mille bisanc̄* (Zeile 7 v. u.), und sicherlich unabsichtlich. Auf einfachem *i* hat keines der beiden Stücke einen *i*-Strich, wohl aber stehen deren doppelte auf verdoppeltem *i* in beiden Urkunden. Die Oberschäfte von *b*, *h* und *l* sind hier wie dort im Prinzip gerade, krümmen sich am oberen Ende aber leicht nach rechts und sind am oberen Ende weder keulenförmig verdickt noch gespalten, sondern spitz zulaufend. Das *d* ist in beiden Urkunden überwiegend gerade, dazwischen steht auch das *d* mit schrägem Schaft, in RRH n° 560 etwas mehr als in RRH n° 550. Die Unterschäfte von *f*, *p*, *q* und langem *s* sind hier wie dort ausgeprägt und biegen stark nach links, vor allem bei *f* und *s*. Die Verzierung der Oberschäfte von *f* und langem *s* sind gleich: Der Schaft biegt am oberen Ende nach rechts. Der Abstrich bildet dann mit dem Schaft zwei Bögen, der erste klein, der zweite größer, durchschneidet den Schaft dann schräg nach links unten und kehrt sogleich absolut waagrecht nach rechts um, den Schaft ein letztes Mal schneidend. In der Unterfertigung steht in RRH n° 550 *Datū est hoc*, in RRH n° 560 *Dat̄ est hoc privilegium*. Die Kürzung *Dat̄* ist in Antiochia selten, meist steht *Datum* da, und so muß es natürlich wegen *hoc privilegium* auch in RRH n° 560 aufgelöst werden[17]. In beiden Stücken findet sich die auffällige Schreibung *mens-*

16) BISHOP, Scriptores regis Taf. II – V.

17) In RRH n° 523 steht *Dat per manum*, in RRH n° 524 mit eindeutiger Auflösbarkeit *Dat̄ hoc privilegium per manum*.

*sis*[18]. Der Name des Datars im Genitiv lautet in RRH n° 560 *Constantini*, während in RRH n° 523 von der Hand eines der anderen Schreiber *Costantini* gestanden hatte. Nimmt man schließlich in RRH n° 550. 560 den Auftakt nach der Arenga mit *Ego itaque*, dann sind die beiden Worte in beiden Urkunden mit Ausnahme des *g* absolut identisch.

Es ist kein Zweifel, daß RRH n° 550. 560 von derselben Hand mundiert wurden. Das hat natürlich Konsequenzen, da sie verschiedene Aussteller haben (Fürst Boemund III. von Antiochia und Rainald II. von Margat), aber von ein und demselben Mann, dem fürstlichen Hofkleriker Konstantin, diktiert sind. Auch RRH n° 523. 524 sind diktatgleich, haben aber mit Boemund III. denselben Aussteller und sind von verschiedenen Händen geschrieben, die sonst nicht anderweitig nachweisbar sind. Hier waren also reine Schreiber tätig, die die Dictamina Konstantins in Ingrossate umsetzten, und wenigstens der Schreiber von RRH n° 523 war nicht identisch mit Konstantin, denn er verschrieb ja mit *Costantini* den Namen des Datars. Aber auch RRH n° 524 wurde nicht von Konstantin persönlich mundiert, denn es hat von allen vier hier verglichenen Schriften den stärksten Sondercharakter. Umgekehrt liegt es auf der Hand, daß RRH n° 550. 560 von Konstantin selbst mundiert wurden, wenn auch ersteres in wesentlich feierlicherer Form als letzteres. So stimmt hier natürlich in RRH n° 560 die Form *Constantini*[19]. Überall dort, wo man eine Identität von Schrift und Diktat in einer Kanzlei feststellt, geht man davon aus, daß der jeweilige Notar auch mundierte.

Während ich in RRH n° 523. 524 keine Schreibfehler finde, steht in RRH n° 550 *calupniā*, wo es *calumpniam* heißen müßte. Ursprünglich stand sogar da *de calupnia*, doch wurde das *de* expungiert und der Kürzungsstrich im folgenden Wort nachgetragen. Dagegen ist es ein Lesefehler im Druck von Delaville Le Roulx, wenn dort in RRH n° 560 *servitium unius malitis* steht, denn im Original heißt es richtig *militis*.

---

18) *Mensis* in beiden Drucken von RRH n° 550 bei DELAVILLE LE ROULX ist ein Lesefehler. Es sei auch hingewiesen auf die gleichartige Orthographie *decenbris* (RRH n° 550) und *septenbris* (RRH n° 560).

19) RRH n° 550 ist unterfertigt vom Kanzler Johannes, so daß hier der Name Konstantins nicht vorkommt.

## 4. Das Diktat des Konstantin

Um eine gesicherte Basis für die Diktatzuschreibung von D. RRH n° 518 zu bekommen, untersuche ich zunächst Konstantins Diktat unter Ausschluß dieses Diploms, das unten S. 314–325 in einem eigenen Kapitel untersucht wird. Die Invocatio fehlt in RRH n° 555. 647. Bei dem ersten Stück ist dies sicherlich die Schuld des Schreibers des Kopialbuchs des Deutschen Ordens, der diesen Formularteil ständig wegließ. So mag es auch bei dem nur als Insert überlieferten RRH n° 647 geschehen sein, aber sicher ist es nicht. Allein in RRH n° 524 steht die lange Form der Invocatio mit der um die Aufzählung ihrer Glieder erweiterten Trinitätsanrufung, abgeschlossen mit *amen*, in RRH n° 523. 550. 560 steht die verkürzte Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen*. Mit der Arenga von RRH n° 647 beginnt dort die massive Benutzung von RRH n° 428, einer Urkunde Boemunds III. für die Johanniter von Januar 1168 (Frühjahrsstil). Sie betraf eine völlig andere Angelegenheit, nämlich eine allgemeine Bestätigung des Johanniterbesitzes im Fürstentum. Sie wurde in RRH n° 647 also nicht als VU. benutzt, sondern lediglich als Formularmuster. Es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, daß die Johanniter einen Entwurf einreichten, der nach dem Muster von RRH n° 428 ging, denn beim Sachinhalt, auf den es ja viel mehr ankam als auf die Arenga und die Promulgatio, mußte in RRH n° 647 dann doch eigenständig formuliert werden. Viel eher muß angenommen werden, daß Konstantin sich während seiner Zeit in der Fürstenkanzlei eine Kopie oder einen auf RRH n° 428 beruhenden Formularbehelf dieser wichtigen Urkunde beschafft und mit nach Margat genommen hatte, was freilich voraussetzt, daß man 1168 in der fürstlichen Kanzlei eine Kopie oder ein Konzept zurückbehalten und aufbewahrt hatte. Für die letzte Möglichkeit spricht, daß Konstantin die Corroboratio von RRH n° 428 nicht übernahm (siehe unten S. 280), obwohl sie geeignet gewesen wäre.

Erstaunlicherweise fehlt der Seigneursurkunde RRH n° 560 jegliche Promulgatio, vielmehr geht es nach der Arenga mit *Ego itaque* sofort in die Dispositio hinein. Das war in einer Urkunde eines Herrn von Margat an sich nicht anstößig, was es in einer Fürstenurkunde gewesen wäre. Aber mit Leichtigkeit hätte man natürlich auch eine Promulgatio konzipieren können, geschadet hätte sie auf keinen Fall. Aber hier zeigt sich im Diktat dasselbe wie oben S. 271 bei der Schrift: Konstantin verwendete auf die fürstlichen Urkunden viel mehr Sorgfalt als auf RRH n° 560. Das wird teilweise verdeckt durch das sorgfältige Diktat der Seigneursurkunde RRH n° 647, aber das war für beide Parteien eine außergewöhnlich wichtige Urkunde, und überdies diente als Muster die gleichfalls sorgsam konzipierte Fürstenurkunde RRH n° 428. Dieser ist denn auch in RRH n° 647 die ungewöhnliche

Promulgatio wörtlich entnommen (*Notificetur igitur omnibus Christicolis tam futuris quam praesentibus per haec praesentia scripta, per subscriptorum virorum testimonia*)[20]. Wir werden ihr leicht verändert auch in D. RRH n° 518 begegnen (siehe unten S. 319). Die anderen Promulgationes des Konstantin sind Dutzendware: *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus* (*tam praesentibus quam futuris* RRH n° 524) RRH n° 523. 524. 555 und mit einer verqueren Wortstellung: *tam futuris notum facio quam praesentibus* (RRH n° 550). Der Auftakt lautet *quod ego* in RRH n° 523. 524. 555. 647 und *Ego itaque* in RRH n° 550. 560, bedingt durch die Stellung der Promulgatio oder deren Fehlen. Soweit fürstliche Urkunden betroffen sind, folgt die Intitulatio dem kanzleiüblichen Muster mit *Raimundi principis filius* (*principis Raimundi filius* RRH n° 523), *dei gratia princeps Antiochenus* RRH n° 523. 524. 550. 555[21]. RRH n° 560 hat nur den Namen des Ausstellers *Rainaldus de Margat* ohne weitere Zutat, erneut ein Zeichen des vereinfachten Diktats dieses Stückes. Dagegen hat RRH n° 647 angesichts des Formularmusters RRH n° 428 und der Bedeutung der Sache die fürstliche Intitulatio auf Bertrand von Margat umgemodelt mit *Bertrandus Margati domnus, bonae memoriae domni Rainaldi quondam eiusdem castelli domni filius*.

In RRH n° 550 geht der mit der Corroboratio verschmolzenen Dispositio eine lange Narratio voraus. Aus dieser geht natürlich hervor, daß hier für das Johanniterhaus in Antiochia geurkundet wurde, aber bei der Dispositio fehlt sensu stricto die Empfängernennung. Das, noch dazu in einer fürstlichen Urkunde, hätte Konstantin nicht passieren dürfen, und in D. RRH n° 518 hatte er bei gleichen Gegebenheiten die Sache auch richtig gemeistert. In RRH n° 555 ist dieser Formularteil mit *Ioscelino filio Ioscelini Edessani comitis* einfach und richtig konstruiert.

In den Urkunden Konstantins für die Johanniter ist die Empfängernennung eines der stärksten Bindeglieder für die Diktatgruppe, einmal wegen der schieren Länge mit der Nennung von Meister und Konvent, zum anderen wegen der auffallenden Nennung der Jungfrau Maria neben dem Ordenspatron Johannes dem Täufer. Ich führe zunächst die Belege vor:

RRH n° 523: *deo et gloriosae virgini Mariae et beato Iohanni et sanctis pauperibus Hospitalis Ierusalem et Iosberto eiusdem magistro et fratribus futuris et praesentibus*;

---

20) Diese letzte Klausel ist eigentlich ein Stück Corroboratio, das um diese Zeit ein anderer fürstlicher Notar dort verwendete; RRH n° 642a (Druck bei MAYER, Varia Antiochena S. 121 n° 5). 689.

21) Dieses Stück hat im Druck von STREHLKE *Antiochiae*, aber die Überlieferung hat *Antioch'*, was sich auch zu *Antiochenus* auflösen läßt.

RRH n° 524: *deo et beatae Mariae et sancto Iohanni Baptistae et beatis pauperibus Hospitalis Ierusalem et Iosberto eiusdem magistro et fratribus praesentibus et futuris*;

RRH n° 560: *deo et beatae Mariae et beatis pauperibus Hospitalis Ierusalem et Rogerio de Molins eiusdem loci* (sic) *magistro*, also in diesem vereinfachten Formular sowohl kürzer als bei den anderen wie auch mit dem für die nachlässigere Gestaltung bezeichnenden Flüchtigkeitsfehler *loci* (statt etwa *conventus*);

RRH n° 647 (nach RRH n° 428, aber erweiternd): *deo et gloriosae dei genitrici Mariae et sancto Iohanni Baptistae ad sustentationem pauperum Christi in eadem sancta domo Hospitalis Ierosolimitani quiescentium, in manibus domni Rogerii de Molins, eiusdem domus venerabilis magistri, successorumque suorum atque eiusdem Hospitalis fratrum tam praesentium quam futurorum*. Ich mache gleich hier darauf aufmerksam, daß man auch dieser Empfängernennung mit Maria in D. RRH n° 518 wieder begegnet (siehe unten S. 322).

Es ist schwer zu beurteilen, ob Maria hier als Kopatronin der Johanniter genannt ist oder ob wir nur ein Zeugnis für die im 12. Jahrhundert steil zunehmende Marienverehrung vor uns haben. Hiestand hat dies für die Templer und Johanniter bereits untersucht[22] und ist zu dem Schluß gekommen, daß Mariennennungen nicht als Kopatrozinium anzusehen seien. Bei den Templern setzen die Nennungen schon kurz nach 1130 ein[23]. Über das Patrozinium der Templer hat man sich bisher kaum Gedanken gemacht, aber obwohl es Patrozinien wie Sancta Nativitas für Bethlehem oder Dominicum Sepulcrum für Jerusalem gibt, war Templum Salomonis doch eher ein freilich alles andere überwucherndes nomen appellativum wie bei St. Kajetan in München, das allgemein nur Theatinerkirche heißt. Allein Bulst-Thiele hat diesem Problem Aufmerksamkeit geschenkt[24] und mit Recht auf die französische Templerregel[25] verwiesen, wo es heißt: *Et les hores de nostre Dame doit on dire tous jors premierement a la maison ... por ce que nostre Dame fu comencement de nostre religion, et en li et a honor de li sera, se Dieu plaist, la fin de nos vies et la fin de nostre religion, quant Dieu plaira que ce soit*, so daß man bei den Templern von einem Marienpatrozinium ausgehen muß.

---

22) HIESTAND, Anfänge der Johanniter S. 45–47.

23) D'ALBON, Cartulaire du Temple S. 71 n° 95 von 1134, dann 1136 ebd. S. 83 n° 119, S. 84 n° 120, S. 86 n° 124, S. 87 n° 125. Ebd. S. 97 n° 139 von 1137 steht geradezu: *Corpus suum dedit milicie beate Marie, que est in Iherusalem*.

24) BULST-THIELE, Templi magistri S. 39.

25) DE CURZON, La Règle du Temple S. 180 § 306.

In den Diplomen von Jerusalem ist die Nennung Mariens beim Empfänger Johanniter in D. RRH n° 518, das ich Konstantin zuschreibe, ein Unicum, denn in D. RRH n° 245 erscheint Maria nicht in der Empfängernennung, sondern bei der Aussage über die Motivation des Ausstellers: *ad honorem dei et sanctissimae virginis Mariae et omnium sanctorum et ad provectum et ad ampliationem et liberationem regni Ierosolimitani.* Macht man sich die Mühe, die von Delaville Le Roulx herausgegebenen Johanniterurkunden aus aller Welt bis 1187 durchzusehen, dann bemerkt man, daß die Nennung Mariens neben Johannes überwiegend eine europäische Sache ist[26]. Sie kommt selten vor und ist überdies ungleich verteilt, denn 3 Belege stammen aus England, 3 aus Spanien, 2 aus Aquitanien und einer aus Belgien, während das kapetingische Frankreich davon ebenso frei ist wie das Reich östlich des Rheins. Daran ändert sich im Grundsatz nichts, wenn man sieht, daß gelegentlich bei der Gründung von Kirchen, die sofort an die Johanniter kamen, gleich das Marienpatrozinium erscheint[27].

Im Hl. Land habe ich vor 1187 außer D. RRH n° 518 überhaupt nur acht urkundliche Belege zusammengebracht[28]. Davon stammen aber RRH

26) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers 1, S. 13 n° 10, S. 16 n° 14, S. 235 n° 335, S. 237 n° 339, S. 298 n° 431, S. 304 n° 439, S. 397 n° 586; vgl. ebd. 1, S. 437 n° 649, S. 520 n° 835.

27) Ebd. 1, S. 208 n° 278 bei der Gründung des Johanniterspitals in Prag, sogar ohne Johannespatrozinium. Ebd. 1, S. 158 n° 204: Der Bischof von Münster *rogatus a fratribus, qui in Hierusalem Hospitali deserviunt, ut ecclesiam in Dusburk* (= Duisburg) *in honore sanctae Mariae virginis et sancti Iohannis Baptistae fundatam, quae ad eos pertinet, consecretur*, nimmt die Weihe vor. Eine Johanniterkirche zu Ehren Marias und des Täufers wird 1181 im Forez erwähnt, aber es bleibt unklar, ob sie a priori so von den Johannitern erbaut worden war; ebd. 1, S. 404 n° 593.

28) RRH n° 330. 428. 448. 523. 524. 560. 612. 647. Dazu kommen Regesten von fünf Urkunden in einem Archivinventar von 1531 im Departementalarchiv Marseille (56 H 68) fol. 344$^r$ n° 35 A, 350$^r$ n° 35 Y, 398$^r$ n° 42 M, 421$^v$ n° 45 Q, 624$^r$ n° 77 D, doch sind diese Belege nicht zuverlässig. In allen fünf wird Maria in der Empfängernennung aufgeführt, aber n° 35 A ist RRH n° 503, n° 42 M ist RRH n° 602, n° 45 Q ist trotz falschen Datums RRH n° 637, aber in diesen drei original erhaltenen Urkunden kommt Maria nicht vor, sondern ist eine Zutat des Verfertigers der Regesten. Von hierher fällt natürlich auch ein Schatten auf die Mariennennung in n° 77 D, einer Schenkung eines Hugo Anselmi (Antelmi?) an das Johanniterspital in Nablus und erst recht auf die undatierte Nummer 35 Y, einer Schenkung eines Robert von Alba an die Johanniter, von der nicht einmal feststeht, ob sie überhaupt aus dem Hl. Land stammt, denn Robert ist dort nicht feststellbar. Der Umstand, daß in die Regesten Maria einfach eingefügt werden konnte, spricht natürlich dafür, daß sie ein mindestens möglicher Teil eines Patroziniums war. Ich habe die Weiterentwicklung im Orient

n° 523. 524. 560. 647 sowie D. RRH n° 518 von Konstantin, RRH n° 428 ist eine Urkunde des Fürsten von Antiochia, die Konstantin nachweislich in RRH n° 647 als Formularbehelf verwendete. Nur RRH n° 330. 448. 612 stammen also nicht aus dem hier betrachteten Diktatgut, und RRH n° 448 ist neben Konstantins D. RRH n° 518 das einzige nichtantiochenische Stück mit Maria in der Empfängernennung.

Zwei weitere Urkunden aus dem Königreich Jerusalem sind hier noch zu betrachten. RRH n° 254 wurde ausgestellt von *Gilebertus de Tyro, qui tunc magister Hospitalis sancti Iohannis erat et pauperum Christi, quae est in Tyro supra dicto ad honorem sanctae Mariae et sancti Iohannis Baptistae et ad utilitatem pauperum.* Für das Gesamtpatrozinium des Ordens ist hier nichts Außergewöhnliches zu entnehmen, dagegen hatte das Johanniterhaus in Tyrus das Doppelpatrozinium wie die Ordenskirchen in Prag und Duisburg. Anders ist eine Urkunde des Herzogs Gottfried III. von Lothringen zu beurteilen, der 1183 in Jerusalem war und bei dieser Gelegenheit dem Orden eine Schenkung bei Brüssel machte[29]: *tandem perveni* (scil. in Jerusalem) *ad ecclesiam beati Hospitalis in honore dei et beatissimae suae genitricis atque beati Iohannis praecursoris domini fundatam.* Beurkundet wurde dies vermutlich erst nach der Rückkehr Gottfrieds in die Heimat, da das im letzten Krieg verbrannte Original Bestand des Staatsarchivs in Mons war, also offenbar nie im Ordenszentralarchiv im Osten lag. Gleichwohl ist unbezweifelbar, daß hier Maria neben dem Täufer als Patronin der Ordenshauptkirche genannt wird. Es ist also möglich, daß sie Kopatronin auch des Gesamtordens war. Allerdings ist dagegen ins Feld zu führen einmal die geringe Zahl der Belege in Europa, erst recht im Osten mit der weitgehenden Beschränkung des Phänomens auf Antiochia und Konstantin, sodann der Umstand, daß die Johannitermeister davon in ihren Urkunden nie Gebrauch machten. Nimmt man dazu die geographisch nicht gleichmäßige Verteilung in Europa und den Umstand, daß das Phänomen weder in päpstlichen oder kaiserlichen Urkunden vorkommt noch in Privilegien der französischen, englischen und spanischen Könige, dann neigt sich die Waage doch Hiestand zu, der Maria das

---

nach 1187 nicht systematisch verfolgt, aber es ist natürlich ein Nachhall von Konstantins Usus, wenn auch in zwei Urkunden des Fürsten Raimund Rupen von April 1216 Maria in der Empfängernennung vorkommt (RRH n° 877. 878). Schließlich ist hier noch das Patrozinium S. Maria und S. Johannes für das zuvor nur als Johannesspital bezeichnete königliche Hausspital in Nablus in einer Inschrift von 1180 zu erwähnen, als das Spital aber schon seit 14 Jahren dem Johanniterorden inkorporiert war; HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 25 Anm. 78.

29) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 437 n° 649.

Kopatrozinium bestritt, mindestens wird dies für den amtlichen Gebrauch gelten müssen; ein populäres Kopatrozinium Mariens für die Johanniter braucht deshalb nicht auszuscheiden.

Für die Frage der Diktateinheit von Konstantins Urkundengruppe ist die Frage, wie amtlich das Patrozinium des Johanniterordens lautete, eher belanglos, obwohl die Konzentration der Belege bei Konstantin auffälliger ist, wenn Maria offiziell keine Kopatronin war. Aber auch im anderen Fall ist es aussagekräftig. Die Mariennennung in allen Urkunden Konstantins für die Johanniter mit Ausnahme von RRH n° 550, das überhaupt keine Empfängernennung im strengen Sinne hat, ist ein erstklassiges Diktatmerkmal und schweißt die Gruppe fest zusammen.

Ebenso wird die Gruppe zusammengebunden durch die Erwähnung des Funktionärs, zu dessen Händen bei Schenkungen an Korporationen das Gut gegeben wird. Dies fehlt bei Konstantin nur in RRH n° 550, das ja auch keine Empfängernennung hat, und in RRH n° 555, weil es für einen Laien ist. Ansonsten findet man *per manum* (*in manibus* RRH n° 523) *fratris N.* (folgt *Hospitalis* RRH n° 523) *praeceptoris* (fehlt RRH n° 560) RRH n° 523. 524. 560. In RRH n° 647 steht in der Empfängernennung *in manibus N.* und in der Zeugenliste für den Empfänger *per cuius manum hoc factum est.* Die Schenkungsformel ist überwiegend unauffällig und baut auf auf *dono* (folgt *trado et spontanea mea voluntate* RRH n° 647) *et* (folgt *perpetuo iure* RRH n° 523) *concedo* (folgt *et in perpetuam elemosinam ... confirmo et trado* RRH n° 524) RRH n° 523. 524. 555. 647. In dem eher nachlässig konzipierten RRH n° 550, das aber durch die Corroboratio fest mit der Konstantin-Gruppe zusammengebunden wird, nimmt die Floskel *digne et legitime factam videns volens et laudans* den Platz der üblichen Dispositio ein, in RRH n° 560 steht hypertroph *laudo volo dono concedo et confirmo.* Die Konsensformeln sind bei dem langen RRH n° 647 überaus vielfältig, darunter ist auch *concessu et voluntate*, das sich auch findet in RRH n° 523. 524 (hier mit *consensu*), in RRH n° 560 steht *ipsius voluntate et concessione* und *volente concedente et confirmante.* Unauffällige Gedenkformeln hat Konstantin in RRH 523. 560. 647.

Die Corroboratio setzt ein mit *Ut autem* (*igitur* RRH n° 647) in RRH n° 523. 524. 555. 560. 647, negativ mit *Ne* nur in RRH n° 550. Der Finalsatz geht weiter mit den Leitworten *donum, firmus* und *stabilis. Donum* fehlt nur in RRH n° 550, *firmus* nur in RRH n° 647, *stabilis* nur in RRH 523. 647. Man liest *hoc* (folgt *meum* RRH n° 524) *donum firmum sit et stabile* (*firmum stabile et inconvulsum permaneat* RRH n° 524) RRH 524. 555. 560. RRH n° 523 liest etwas länger *haec mea concessio rata sit donumque meum firmum permaneat et inviolabile*, in RRH n° 550 ist der Finalsatz eingangs völlig abweichend, endet aber ganz nach Konstantins Manier mit *firmum permane-*

*at et stabile.* Bei RRH n° 647 bot ihm sein Formularbehelf RRH n° 428 sogar *hoc donum firmum fiat stabileque consistat* an, aber hier verschmähte er es und baute eine aufwendigere Formel für den wichtigen Verkauf: *hoc donum et conventio utrinque facta inviolabiliter et perhenniter observari valeant nec a me vel ab aliquo herede meorum adnullari valeant vel in irritum revocari.*

Für den Hauptsatz der Corroboratio mit der Ankündigung der Beglaubigungsmittel hatte Konstantin drei Formen. Das ist nicht alltäglich und doch erklärlich. Zuerst führte Konstantin einfach die Corroboratio des vorangehenden Diktators (RRH n° 387. 388. 424. 428. 434. 451. spur. 471(?). 478. 493) weiter. In RRH n° 387 fehlt die Corroboratio gänzlich, in RRH n° spur. 471 ist der Hauptsatz völlig abweichend, aber im Vordersatz heißt es wenigstens einigermaßen konform mit dem Rest der Gruppe *Ut res firmior fiat stabiliorque consistat.* In den anderen Stücken der Gruppe steht mit ganz minimalen Abweichungen eine Corroboratio, die ich beispielhaft aus RRH n° 428 zitiere: *Ut autem hoc donum firmum fiat stabileque consistat, litterarum inscriptione principalisque mei sigilli impressione munio atque confirmo.* Man sieht, daß die Formulierung des einleitenden Satzes der Corroboratio bei Konstantin direkt hierher kommt und grosso modo auch bis 1179 durchgehalten wird. Nur verzichtete Konstantin sofort auf *fiat.* Ebenso kommt hierher sein anfänglicher Hauptsatz *litterarum inscriptione ac principalis sigilli mei impressione et testium annotatione munio et corroboro* RRH n° 523. 524, in letzterem mit Umstellung der Cola über Siegel und Zeugen. Im Jahre 1177 hatte sich Konstantin freigeschwommen und seine eigene Formel erarbeitet, die sich sonst in Antiochia nicht mehr findet: *imminenti scripto et testibus subnotatis* (*subnominatis* RRH n° 560) *meoque principali* (*sequenti* RRH n° 560) *sigillo munio* (folgt *confirmo* RRH n° 560) *et corroboro* RRH n° 550. 555. 560. In RRH n° 647 steht *praesentem paginam sigilli mei impressione et subscriptorum testium assertione munio et confirmo,* womit Konstantin auf die Formel einer gerade zu Ende gegangenen Diktatgruppe der fürstlichen Kanzlei (RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633) zurückgriff, in der natürlich nach *sigilli mei* noch *principalis* gestanden hatte, was in das seigneuriale RRH n° 647 nicht hineinpaßte, und meist *appositione* statt des *assertione* bei Konstantin.

Die Zeugenformel ist einheitlich *Huius* (folgt *itaque* RRH n° 647) *rei testes sunt* RRH n° 523. 524. 550. 555. 560. 647. Ein gespaltenes Datum wie in der jerusalemitanischen Königsurkunde kommt bei Konstantin natürlich nicht vor außer in D. RRH n° 518 als einem Diplom des Königs von Jerusalem. Aber in dem feierlichen RRH n° 647 hat er ein zweigeteiltes, nämlich einmal *Factum est hoc* + Jahr, Monat und Tag + *existente et residente in sancta et apostolica sede Antiochiae domno Aimerico reverentissimo patriarcha,*

das andere Mal *Datum Margati per manum predicti domni Bertrandi* + Tag + Monat + *feliciter*. Daraus ist zu entnehmen, daß es den Johannitern derartig mit dem Ankauf der großen Burg Margat pressierte, daß Rechtshandlung und Beurkundung auf denselben zweimal angegebenen 1. Februar fielen.

Mit *sancta et apostolica sede Antiochiae* in RRH n° 647 verwendete Konstantin eine feststehende Formel der antiochenischen Patriarchenurkunde[30]. Hier zeigt sich deutlich, daß er aus der fürstlichen Kanzlei ausgeschieden war, denn diese mied *et apostolica* wie der Teufel das Weihwasser. In der Bestätigungsurkunde des Fürsten RRH n° 649 erscheint in der Zeugenliste unverfänglich *domnus Aimericus Antiochiae venerabilis patriarcha*. Ein und derselbe Notar der fürstlichen Kanzlei schrieb vor seinem Eintritt dort 1174 oder 1175 die Patriarchenurkunde RRH n° 513 mit *dei gratia sanctae et apostolicae sedis Antiochenae patriarcha* und 1180 die Fürstenurkunde für den Ritterorden von Santiago[31] mit zweimaligem *sanctae sedis Antiochiae patriarcha* (*archidiaconus*) ohne *et apostolicae*. Der Grund liegt auf der Hand. Die Patriarchenformel bezog sich ja auf die petrinische Gründung Antiochias. Zwar hatte sich im antiochenischen Streitfall (Gal. 2, 11–14) Paulus gegen Petrus durchgesetzt und damit den antiochenischen Heidenchristen und uns allen deo gratias die Beschneidung erspart, aber in Antiochia hatte der gelehrte Rabbiner aus Tarsus gleichwohl gegen den galilaeischen Fischer verloren. Die Kathedrale von Antiochia hieß nach dem Apostelfürsten Petrus, und bis 1140 verfocht die Kirche von Antiochia die These, sie sei am ersten und wahren Sitz des Apostelfürsten und überrage deshalb die römische Kirche an Ansehen. Die letzten Regungen dieser antiochenischen Autonomie hatte ein Legat 1140 auf einem antiochenischen Konzil mit der Absetzung des Patriarchen Radulf von Domfront erstickt, aber in der versteckten Form der *sancta et apostolica sedes Antiochiae* hielten die späteren Patriarchen von Antiochia noch tapfer ihr Fähnlein hoch, wobei die fürstliche Kanzlei begreiflicherweise nicht folgen mochte.

Ganz auffallend ist in RRH n° 647 nach dem Tagesdatum die Apprecatio *feliciter*. Sie gefiel in der fürstlichen Kanzlei so gut, daß sie in der Bestätigung RRH n° 649 als *feliciter amen* übernommen wurde, dann aber dort nie wieder auftritt. Es war im Osten ein völlig fremder Formularteil, und ich kann mich nur an wenige Parallelen erinnern[32]

---

30) RRH n° 405. 491. 513. 636. 664. 840. 1043 und eine Patriarchenurkunde von 1214 bei RICHARD, Abbaye de Jubin S. 65.

31) MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3.

32) *Feliciter* (*amen*) D. RRH n° 201. RRH n° 736 und aus der kleinarmenischen

Außer in RRH n° 647 waren sämtliche Datumsangaben in den anderen Stücken mit der *Datum per manum*-Formel verbunden, wobei auch *Dat̄* mit *Datum* aufgelöst werden muß (siehe oben S. 272). Anfangs verwendete Konstantin *anno dominicae incarnationis* (*incarnationis dominicae*) (RRH n° 523. 524), danach ging er über zu *anno domini* (RRH n° 550. 555. 560), in RRH n° 647 kehrte er zur ersten Form zurück. Nur dort hatte er die Epakte und nur dort die Angabe des Patriarchen im Datum, die Indiktion vermerkte er nur in RRH n° 555. 647, die Prinzipatsjahre, die in RRH n° 560. 647 fehlen, weil sie nicht hineingehören, in RRH n° 523. 550. 555, so daß sie nur in RRH n° 524 ohne plausiblen Grund fehlen. Manchmal setzte er zum Jahr nur den Monat (RRH n° 523. 524), öfter aber auch noch den Tag nach dem römischen Kalender (RRH n° 550. 560. 647) oder mit Durchzählung vom Monatsersten an (RRH n° 555).

Das Ergebnis ist, daß RRH n° 523. 524. 550. 555. 560. 647 trotz der drei verschiedenen Formen des Hauptsatzes der Corroboratio eine homogene Diktatgruppe bilden, die durch manches zusammengehalten wird, auch in der Corroboratio, vor allem anderen aber durch die Aufnahme der Jungfrau Maria in die Empfängernennung.

---

Lateinkanzlei RRH n° 843. 845. Ferner RRH n° 522, wo es am Ende heißt: *In christo Iesu domini nostro amen.*

# XXVI. Der Urkundenschreiber Balduins von Ramla Alanus von Lydda

Schreiber von D. RRH n° 518
Diktator von D. RRH n° 545/II
(1174–1181; lebte bis 1205)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 283. – 2. Die Person und die Laufbahn des Alanus von Lydda S. 284. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 290. – 4. Der Umfang der Diktatgruppe S. 297. – 5. Das Diktat des Alanus S. 306.

## 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 284)

Balduin von Ibelin, zweiter Herr dieses Namens von Ramla (unweit von Tel Aviv), hatte einen eigenen Urkundenschreiber, der in unterschiedlicher Weise beteiligt war an D. RRH n° 518 des Königs Balduin IV. und an D. RRH n° 545/II der Gräfin Sibylle von Jaffa-Askalon. Für D. RRH n° 518 lieferte er die dort benutzte, heute verlorene VU. Balduins von Ramla und mundierte das Stück auch, D. RRH n° 545/II diktierte und mundierte er. Daneben steht seine Tätigkeit in Urkunden des Herrn von Ramla.

Ich schreibe diesem Urkundenmann Balduins von Ramla das Diktat folgender Urkunden zu[1]:

---

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Die bisher unedierten Zweitexemplare von RRH n° 539. 611 sind erstmals unten S. 896 n° 6, 898 n° 7 im Exkurs II herausgegeben. D. RRH 545/II ist eine Urkunde der Gräfin Sibylle von Jaffa-Askalon, nach der dann der Text von D. RRH n° 545/I aufgesetzt wurde, doch ist D. RRH n° 545/I ein Dictamen des Notars Wilhelm A in der Königskanzlei; siehe dazu unten S. 300–305. Von der verlorenen VU. zu D. RRH n° 518 stehen noch zwei Regesten zur Verfügung (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 699$^{v}$ n° 92 Z von 1531 und DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 59 n° 107 von 1741/1742, hier mit Monatsangabe Dezember). Vermutlich stammte von dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla auch eine verlorene Urkunde von 1177, mit der dieser den Johannitern im Gebiet von Ramla ein Stück Land zur Anlage eines Weinberges schenkte oder bestätigte; Regest im Archivinventar von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 436$^{v}$ n° 47 M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Verlorene VU zu | | |
| | D. | RRH n° 518 | (Jerusalem) | 1174 Dezember (1–13) |
| Or. | | RRH n° 539/I.II. (zwei Exemplare) | | 1176 (Jahresmitte – September 23) |
| | | RRH n° 546 | | 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 September 23) |
| Or. | D. | RRH n° 545/II | (Jerusalem) | 1177 (September 24 – Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 611/I | | undatiert, aber kurz vor RRH n° 611/II |
| Or. | | RRH n° 611/II | | 1181 (1180 Dezember 25 – 1181 September 23) |

Zu dem erschlossenen Ausstellort von D. RRH n° 545/II siehe unten S. 301. Bei der verlorenen VU. zu D. RRH n° 518 beruht die erschlossene Ortsangabe darauf, daß die Ausstellung sich auf einen Zeitraum von 13 Tagen einengen läßt und D. RRH n° 518 selbst nach Ablauf dieses Zeitraumes in Jerusalem ausgestellt wurde. Das hätte an sich Zeit gelassen für einen Transport der VU. von Ramla nach Jerusalem, aber im Dezember 1174 fand in Jerusalem die wichtige Reichsversammlung statt, die den Grafen Raimund III. von Tripolis zum Reichsregenten bestellte, und da Balduin von Ramla in dieser Frage einer seiner entschlossensten Parteigänger war, muß er damals in Jerusalem anwesend gewesen sein[2].

## 2. Die Person und die Laufbahn des Alanus von Lydda

Ich sehe in dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla keinen anderen als den bekannten Alanus von Lydda. Balduin von Ramla war der zweite Sohn des Gründers des Hauses, Barisans des Alten, der der Konstabler des Grafen Hugo II. von Jaffa war. Aus dem Sturz des Grafen 1134 rettete sich Barisan dadurch, daß er auf dem Höhepunkt von Hugos Revolte die gräflichen Vasallen ins Lager des Königs führte. Dafür wurde er verspätet mit der kleinen namengebenden Burg Ibelin belohnt. Entscheidend für den Aufstieg der Familie war die Heirat Barisans des Alten mit der Erbin der Herrschaft Ramla. Das brachte die Ibelins in die höchsten Kreise des Königreichs. Als Barisan ca. 1150 starb, folgte ihm in Ramla sein ältester Sohn Hugo von Ibelin (bis 1169/1171), während sein zweitältester Sohn Balduin Herr von Mirabel war. Nach Hugos Tod rückte Balduin in Ramla nach, wo er von

2) Siehe oben S. 202 f. und Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 3, S. 964.

1169/1171 bis 1186 Seigneur war. Dann wanderte er aus nach Antiochia, weil er dem neuen König Guido von Lusignan das Homagium nicht leisten wollte[3]. Die von Balduin von Ramla noch bekannten Urkunden[4] haben als Ausstellernamen also teils Balduin von Ibelin, teils Balduin von Mirabel, teils Balduin von Ramla – immer dieselbe Person.

Bis 1174 ist bei Balduin von Ramla in den erhaltenen Urkunden weder eine Schrift- noch eine Diktatkontinuität auszumachen (siehe unten S. 297 f.), ja für RRH n° 433 von 1167 zog er für das Diktat und das Ingrossat den freiberuflichen Jerusalemer Urkundenmann Lambert heran, der vorwiegend für die Johanniter arbeitete, ferner im Interesse des Hl. Grabes, aber etwa auch für Heinrich den Löwen (siehe oben S. 151). Solange Balduin also Herr von Mirabel war, hatte er keinen eigenen Urkundenreferenten. Er hatte ja auch kein eigenes Siegel, jedenfalls keine *bulla memorialis* aus Blei, sondern mußte seinen Bruder Hugo siegeln lassen, der dadurch als Chef des Hauses seine Kontrolle auch über den Außenposten Mirabel sicherstellte (RRH n° 433). Als Balduin um 1170 Herr von Ramla wurde, führte er natürlich jetzt das ramlensische Siegel, ab RRH n° 533 von 1175 für uns erkennbar. Spätestens 1174 stellte er mit Alanus (von Lydda) einen eigenen Urkundenmann an, der ihm die verlorene VU. zu D. RRH n° 518 diktierte und D. RRH n° 518 mundierte und ihm nun bis 1181 (RRH n° 611/I.II), wahrscheinlich aber doch bis zu Balduins Emigration nach Antiochia 1186 diente.

Mit Alanus von Lydda habe ich mich schon früher befaßt, aber nur mit seiner Tätigkeit in den Königskanzleien von Jerusalem und Zypern[5]. Daß er auch für den Herrn von Ramla arbeitete, hatte ich nur en passant erwähnt (S. 444), ohne seine sonstige Tätigkeit für den Herrn von Ramla zu untersuchen. Ich bin insgesamt bei der Nachzeichnung seiner Laufbahn erheblich in die Irre gegangen, warum und in welcher Weise werde ich unten S. 510 f. ausführen. Hier ignoriere ich vorderhand diese mißlungene Arbeit.

3) Zu den frühen Ibelins siehe zuletzt MAYER, Carving up Crusaders, passim. Balduin von Ramla begegnet als Balduin von Ibelin im Februar 1187 in Antiochia; RRH n° 648. 649, zu deren Datum vgl. MAYER, Varia Antiochena S. 35 f.

4) RRH n° 370b. 376a. 384a. 419. 423. 433. 530a. 533. 539/I.II. 546. 611/I.II und die oben S. 283 Anm. 1 erwähnte verlorene VU. zu D. RRH n° 518, die in der Literatur irrtümlich mit D. RRH n° 518 zusammengeworfen wurde; siehe DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 59 n° 107 und RRH n° 518 (Additamentum). Ferner ein Regest einer verlorenen Urkunde im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 436$^{v}$ n° 47 M.

5) MAYER, Scripta Serbellonica S. 421–444.

Ob Alanus ein Einwanderer war, stehe dahin. Es ist zu dieser Zeit nicht mehr aprioristisch wahrscheinlich. Immerhin ist der Name Alanus im Hl. Land nicht sehr häufig[6]. Einem Eingeborenen hätte man eher nicht den Namen Alanus gegeben, der auf England und Frankreich weist. In RRH n° 611/I fällt auf, daß der Name des Herrn von Ramla hier *Bau* = Bauduinus geschrieben, d. h. Baudouin gesprochen wurde. Das deutet möglicherweise auf einen Franzosen oder Anglo-Normannen, aber auch ein im Lande Geborener hätte Französisch gesprochen. Zudem sind RRH n° 611/I.II, wie ich meine, nicht von Alanus von Lydda, sondern von einem Gelegenheitsschreiber mundiert worden (siehe unten S. 295 f.), so daß die vulgärsprachliche Namensform, die in der sorgfältigeren Fassung RRH n° 611/II wieder zu lateinisch *Balduinus* korrigiert ist, auch von dem Schreiber stammen kann, der nicht sehr geschickt war, da er in RRH n° 611/I auch *druganiagio* statt *drugomanagio* schrieb[7].

Da Alanus im Dezember 1174 in Jerusalem die verlorene VU. zu D. RRH n° 518 diktierte und D. RRH n° 518 mundierte, traf er dort nicht nur mit dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin, dem Diktator von D. RRH n° 518, zusammen, sondern auch mit dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus, der damals in Jerusalem sein RRH n° 519 verfaßte (siehe oben S. 202 f., 267 f.), und Konstantin und Alanus trafen auch im August / September 1177 nochmals in Jerusalem zusammen (siehe unten S. 316–319). Die Zerstörung Ramlas im November 1177[8] überlebte er. Ob er Balduin von Ramla zur Schlacht bei Montgisard (25. November 1177) begleitet hat, wo Balduin sich auszeichnete[9], ist unbekannt, wäre aber immerhin möglich, wenn er damals schon Balduins Kapellan war, was für 1181 durch die Unterfertigungen von RRH n° 611/I.II bezeugt wird. Vermutlich war er also damals noch nicht Mitglied der Kathedralkirche von Lydda. Mindestens tritt er 1180 unter den lyddensischen Klerikern nicht auf, die in RRH n° 594 erscheinen, aber das war nur ein kleiner Teil des Klerus von Lydda. Dagegen wird er sicherlich Guido von Lusignan kennengelernt haben, der seit Ostern 1180 Graf von Jaffa-Askalon war.

Die erste große Krise im Leben seines Herrn überdauerte Alanus, wie RRH n° 611/I.II zeigt, im Amt des Urkundenschreibers. Am 10. Juni 1179 war Balduin von Ramla in der Schlacht bei Marǧ ʿUyūn gefangengenommen

---

6) Siehe den Index zu RRH, wo von neun nachgewiesenen Personen drei mit unserem Alanus von Lydda identisch sind.

7) Zur Schreibung siehe DD. RRH n° 341. 525. 624; RRH n° 1302 altfranzösisch *durgemanage*.

8) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 20 (21), S. 989.

9) Chronique d'Ernoul S. 44.

worden. Saladin verlangte ein ungeheuerliches Lösegeld von ihm und drohte ihm an, er werde ihm alle Zähne ausreißen, wenn er nicht zahle. Balduin wurde erst nachgiebig, nachdem er zwei Zähne eingebüßt hatte. Einen Teil des Lösegeldes brachte sein Bruder Balian von Nablus auf, den Löwenanteil der byzantinische Kaiser, den Balduin persönlich aufsuchte und der in ihm offenbar den künftigen König sah, denn es bahnte sich eine Verlobung Balduins mit der Thronfolgerin Sibylle von Jaffa-Askalon an, aus der dann letztlich nichts wurde, weil Sibylle 1180 dann doch lieber Guido von Lusignan heiratete[10], was mindestens eine hübsche Geschichte ist. Ob Alanus mit von der Partie war, als Balduin den Basileus besuchte, wissen wir nicht.

Wann er in den Kathedralklerus von Lydda aufgenommen wurde, wissen wir nicht, auch nicht, ob sich ein Kanonikat oder eine andere Position dort mit einem fortdauernden Kapellanat in Ramla vertragen hätte. Daß er überhaupt eine Pfründe in Lydda hatte, wissen wir nur für September 1195 (RRH n° 723), wo er als Archidiakon von Lydda erscheint, aber faktisch war er damals bereits in Zypern[11]. Sein Vorgänger als Archidiakon in Lydda war Petrus, der Kanzler des Königreichs Jerusalem (1184–1192), der im Mai 1185 als Archidiakon von Lydda erscheint (D. RRH n° 643) und so noch im November 1186 (D. RRH n° 657). Vielleicht übernahm Alanus in dieser Zeit ein Kanonikat in Lydda, denn als im Herbst 1186 Guido von Lusignan König wurde, verweigerte Balduin von Ramla das Homagium und ging nach Antiochia[12]. Sein Lehen fiel an den König bis zur Volljährigkeit seines Sohnes Thomassin, so daß Alanus in Ramla jedenfalls keine Beschäftigung mehr hatte. Wir müssen vermuten, daß Petrus das lyddensische Archidiakonat beibehielt bis zur Katastrophe des Reichs in der Schlacht bei Ḥaṭṭīn im Juli 1187. Lydda wurde sofort danach von Saladin erobert, im September 1191 wurde die dortige Kathedrale zerstört, danach blieb Lydda muslimisch bis nach 1200 (siehe oben Bd. 1, S. 264).

Der Archidiakon Petrus rettete sich nach Tripolis, wo er im November 1189 als Archidiakon von Tripolis erscheint (DD. RRH n° 683. 684). Damit wurde das Archidiakonat von Lydda frei. Alanus erhielt es vor September 1195, aber es war eine Pfründe in partibus infidelium. Auch Alanus mußte sich um etwas anderes umsehen. Er ging nach Zypern, das 1192 der Exkönig von Jerusalem Guido von Lusignan als erster lateinischer Herrscher über-

10) Chronique d'Ernoul S. 56–59.

11) Auch chronikalisch ist er einmal als Archidiakon von Ramla-Lydda erwähnt, aber mit einer irreführenden Chronologie; MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 121.

12) Ebd. S. 35. RRH n° 648. 649 (Februar 1187) Zeugenlisten.

nahm. Im August 1194 urkundete Guido dort in seiner einzigen erhaltenen Urkunde als Herr von Zypern ohne Unterfertigung[13]. Ich halte nicht mehr länger daran fest, daß dieses Stück von Alanus diktiert wurde und verweise für das Diktat auf das Kapitel über Petrus B (unten S. 530–557). Alanus hat, wie sich zeigen wird, auf Zypern überhaupt nicht diktiert, aber königlicher Kanzler ist er dort geworden. Er erscheint als Datar in Diplomen Aimerichs von Zypern von 1195 bis 1201[14], im ersten Diplom noch als Archidiakon von Lydda, doch ohne Kanzlertitel, im zweiten vielleicht ohne Titel[15], im dritten von November 1197 als Kanzler und Erzbischof von Nikosia. Für Guido von Lusignan scheint er das Urkundenwesen auf Zypern nicht geleitet zu haben, da dessen Urkunde vom August 1194 ohne Unterfertigung ist. Aber er war der Kanzler von Guidos Bruder Aimerich von Lusignan, der ab 1194 erst Herr von Zypern, dann von des Kaisers Heinrich VI. Gnaden dort König war. Dabei war es Alanus natürlich von Nutzen, daß er in Ramla den benachbarten Grafen von Askalon Guido von Lusignan (ab 1180) gekannt haben muß, und also wohl auch dessen Bruder Aimerich, der seit Dezember 1174 (D. RRH n° 518) im Hl. Land nachweisbar ist, als er, aber auch Alanus in Jerusalem waren.

Alanus von Lydda hat also als Kanzler die Kanzlei der Könige von Zypern, wenn auch nicht das Urkundenwesen der Herrscher von Zypern organisiert. Das letztere wurde von einem anderen aufgebaut, dem früheren jerusalemitanischen Notar Petrus B, und zwar schon unter Guidos zyprischer Regierung (siehe unten S. 522 f.). Alanus, dessen Urkundenpraxis im Dienste des Herrn von Ramla und dessen schöne Urkundenschrift in D. RRH n° 518, vor allem aber in RRH n° 539/I.II mit ihrer Imitation eines Diploms, ihn für den Posten eines königlichen Kanzleichefs durchaus empfahlen, hat auch die lateinische Kirche auf Zypern organisiert. Jedenfalls war er im Februar 1196 bereits Kanzler von Zypern, aber nicht mehr länger Archidiakon von Lydda[16]. Das bedeutet, daß Aimerich schon vor seinem

---

13) RICHARD, Abbaye de Jubin S. 69 f.

14) RRH n° 723. 729. 737. 755a. 780. Die Unterfertigung von RRH n° 755a findet sich nur in dem Regest des verlorenen Diploms im Archivinventar von Manosque von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 386$^v$ n° 40 T und ist fragmentarisch: *datum per manum Alanum* (sic) *Nycossie*. RRH n° 844 von September 1210 hat ebensowenig eine Unterfertigung wie eine andere Urkunde desselben Ausstellers vom gleichen Datum (EDBURY, Cartulaire de Manosque S. 175), in RRH n° 900 von 1217 amtiert als Kanzler der Archidiakon Radulf von Nikosia. Zu dem verderbten Text von RRH n° 729 siehe MAYER, Scripta Serbellonica S. 426 Anm. 11.

15) Ebd. S. 440 f.

16) JL 17329. HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 352 n° 173.

Aufstieg zum Königtum (Herbst 1197) einen Kanzler ernannte[17]. In JL 17329 ernannte der Papst Celestin III. den Kanzler Alanus und den Archidiakon von Latakia auf Bitten Aimerichs von Lusignan zu Legaten mit dem Auftrag, die lateinische Kirche auf Zypern zu organisieren und in die römische einzugliedern. Am 13. Dezember 1196 bezeichnete ihn der Papst bereits als Erzbischof von Nikosia, hatte also im Herbst 1196, ehe der Schiffsverkehr eingestellt wurde, von der Wahl gehört. Bald darauf im Januar 1197 schickte er ihm durch den Bischof von Paphos das Pallium[18]. Bald lag er im Streit mit seinem Suffragan in Paphos wegen der Rückzahlung von Geldern, die er in Paphos aufgenommen hatte[19]. Was Alanus in Zypern übernommen hatte, war keine leichte Aufgabe, denn der entscheidende Punkt, nämlich das Verhältnis zu den griechischen Orthodoxen, sollte die zyprische Kirche noch lange beschäftigen. Alanus ist letztmals lebend im März 1201 oder 1202 erwähnt[20]. Damals war er noch Erzbischof und Kanzler. Vor Ende 1205 ist er dann verstorben, denn als am 13. Dezember 1205 der Papst Innocenz III. einen Thesaurar der Kirche von Limassol im Amt bestätigte, da führte er aus, dieses Amt sei dem Thesaurar verliehen worden *a bone memorie A. archiepiscopo Nicosiensi* (POTTHAST 2623). Sein Nachfolger als Erzbischof von Nikosia war am 5. August 1206 im Amt (POTTHAST 2865).

Es ergibt sich dann folgender tabellarischer Lebenslauf des Alanus von Lydda:

| | |
|---|---|
| 1174–1181 (1186?) | Urkundenschreiber des Herrn von Ramla |
| 1174 Dezember | trifft in Jerusalem mit dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin und dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus zusammen |
| 1177 August/September | trifft erneut in Jerusalem mit dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin zusammen (unten S. 301, 316–319) |
| 1194 - nach 1201 | Leiter der Kanzlei Aimerichs von Zypern, ab Herbst 1195 als Kanzler |
| 1195 | Archidiakon von Lydda |
| 1196 Herbst | Erzbischof von Nikosia |
| 1205 vor Dezember | Tod des Alanus von Lydda |

17) Wohl schon im Herbst 1195; MAYER, Scripta Serbellonica S. 441. Königstitel Aimerichs vor der Krönung schon in RRH n° 729 von Mai 1196.

18) JL 17461. 17479. HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 357 n° 176, 364 n° 181. Vgl. auch ebd. 3, S. 367 n° 183.

19) POTTHAST 955; HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 372.

20) RRH n° 780. Das ist jedenfalls die Datierung bei Osterstil.

### 3. Schrift und Fehleranalyse

Ich schreibe dem Alanus von Lydda die Schrift folgender Originale zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. | RRH n° 518 | Jerusalem | 1174 Dezember 13 |
| | RRH n° 539/I | | 1176 (Jahresmitte - September 23) |
| | RRH n° 539/II | | 1176 (Jahresmitte - September 23) |
| D. | RRH n° 545/II | (Jerusalem) | 1177 (September 24 - Dezember 24) |

Ich beginne mit D. RRH n° 518, denn ich werde zeigen (unten S. 316–325), daß in dem von dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin aufgesetzten D. RRH n° 518 Diktatfetzen der von dem ramlensischen Urkundenmann diktierten verlorenen VU. (siehe dazu oben S. 283 Anm. 1) durchscheinen. Da ja schon Konstantins Diktat kanzleifremd war, muß man erwägen, ob auch das Ingrossat kanzleifremd sein könnte. Unter dem folgenden Notar der Königskanzlei Wilhelm A war dies bis Ende 1181 die Regel (siehe unten S. 350), aber er war 1174 noch nicht im Amt. Der damals noch fungierende Radulf C schrieb seine Dictamina selbst, überließ aber die Mundierung aller kanzleifremden Dictamina Außenstehenden (siehe oben S. 90). Auch D. RRH n° 518 stammt nicht von seiner Hand. Nun ist D. RRH n° 518 ganz gewiß nicht von der Hand des Konstantin geschrieben, die ich in RRH n° 550. 560 erkenne (siehe oben S. 270–273). Will man nicht an einen Gelegenheitsschreiber glauben, so beläßt das an interessierten Personen für D. RRH n° 518 nur noch den Urkundenschreiber Balduins von Ramla.

Der äußere Aspekt von D. RRH n° 518 ist der eines kanzleimäßigen Diploms. Es ist als charta transversa angelegt, zeigt ein Kreuz vor der Invocatio, und diese füllt in einer Zierschrift die erste Zeile aus. Die Unterfertigung ist als eigene Zeile abgesetzt, die an den Siegellöchern erkennbare Besiegelung war kanzleimäßig, an der Linierung ist nichts auszusetzen. Der Zierrat im Kreuz ist demjenigen in der Schrift des Radulf C nachgebildet (siehe oben S. 95), ohne doch genau identisch zu sein, denn die vier Zierlinien haben nicht die für Radulf C charakteristischen, sich gleichmäßig über die Länge der Zierlinie eines jeden Kreuzfeldes verteilenden Kringel, sondern zwei Kringel dieser Art, die aber beide am inneren Ende der jeweiligen Zierlinie sitzen. Ebenso wird das Modell des Radulf C dadurch imitiert, daß das Kreuz in der ersten Zeile und der erste Buchstabe der zweiten Zeile außerhalb des Schriftspiegels liegen.

Die Zierschrift der ersten Zeile mit der Invocatio bietet ein besonderes Problem. Sie ist bewußt sehr zittrig gehalten mit wellenförmigen Vertikallinien statt der geraden des Radulf C. Das kommt sonst in den original erhaltenen Urkunden aus dem Hl. Land nicht vor, nicht einmal bei diesem Schreiber, denn wir wissen, wie er seine verlängerte Schrift sonst gestaltete.

Es gibt vom März 1176 (Osterstil) eine Originalurkunde Boemunds III. von Antiochia für die Johanniter (RRH n° 524), die von dem Hofkleriker Konstantin diktiert und unterfertigt wurde. Ihre zeilenfüllende Invocatio ist gehalten in einer klobigen, mit breiter Feder geschriebenen verlängerten Schrift, aber es ist keine eigentliche Elongata, sondern es sind überhöhte Majuskeln. Die Schrift hat einen sehr auffälligen Buchstaben, nämlich das *a* von *amen*. Es ist überhöht mit einem steil nach links oben gereckten Schaft, an dem links ein Bauch sitzt, der aussieht wie ein halbes Zahnrad mit nach innen gereckten Zähnen; in der letzten Zeile steht dasselbe *a* nochmals. In den erhaltenen Originalen aus dem Osten, die ich daraufhin nochmals alle durchgesehen habe, kommt diese Form sonst nur noch in D. RRH n° 518 vor. Also doch die Schrift des antiochenischen Hofklerikers Konstantin, dem ich das Diktat von D. RRH n° 518 zuschreibe und der RRH n° 524 unterfertigte? Nein, denn die in den antiochenischen Fürstenurkunden isolierte Schrift von RRH n° 524, die ich oben S. 270 f. charakterisiert habe, ist nicht Konstantins eigene Schrift, denn dieser mundierte in einer ganz anderen Schrift RRH n° 550. 560, von denen er RRH n° 560 als fürstlicher Hofkleriker auch unterfertigte. Da sie ganz eindeutig dieselbe Schrift, aber verschiedene Aussteller haben, nämlich den Fürsten von Antiochia und den Herrn von Margat, kann man sich nicht vorstellen, daß der Fürst dem Seigneur von Margat nicht nur seinen Hofkleriker Konstantin für das Diktat, sondern für das Ingrossat darüber hinaus noch einen namenlosen Kanzleischreiber ausgeliehen hätte, wenn Konstantin doch mühelos beides machen konnte. Wir müssen also annehmen, daß dieser antiochenische Schreiber von RRH n° 524 mit dem Fürsten Boemund III. und mit dessen Hofkleriker Konstantin im Dezember 1174 nach Jerusalem gereist war und Konstantin oder die Kanzlei des Königs ihm die Schrift der ersten Zeile von D. RRH n° 518 übertrug. Das war ja im Mittelalter nicht selten, daß man einen Spezialisten für die Elongata hatte. Seine eigene unschöne Elongata aus RRH n° 550. 560 hätte Konstantin der Königskanzlei für ein Diplom nicht zumuten können, schon gar nicht das, was er in RRH n° 560 anrichtete, wo das Kreuz allein in der ersten Zeile steht, die Invocatio in verlängerter Schrift in der zweiten. Da ließ er an der ersten Zeile lieber seinen mitgebrachten antiochenischen Schreiber leiden. Dieser war nach Ausweis von RRH n° 524 aus Antiochia an eine wirkliche verlängerte Schrift nicht gewöhnt und flüchtete sich deshalb in die Zitterlinien von D. RRH n° 518.

Seine aus RRH n° 524 bekannte Contextschrift ist dagegen völlig anders als diejenige von D. RRH n° 518. Mit dessen Context hatte er nichts zu tun. Hier hat die Schrift des Diploms in die Zukunft weisende Elemente und deutet in die Richtung der eleganten französischen Urkundenschrift um 1200, ohne daß man sagen könnte, daß hier eine französische Hand geschrie-

ben hätte; sie entzieht sich der regionalen Festlegung. Aber sie deutet auch nur in die angegebene Richtung. Nimmt man als Vergleich einen Templerschreiber, sehr wahrscheinlich französischer Herkunft, der 1191 im Lager vor Akkon Schenkungen Hugos von Bourbonne, Guidos von Vergy und Ivos von Vieux-Pont für die Templer schrieb[21], dann sieht man, was ich meine mit einer modernen Schrift; sie ist außerdem noch sehr schön und klar und stellt die nur wenig älteren Produkte des königlichen Kanzleischreibers III durchaus in den Schatten.

Aber auch ältere Elemente finden sich in der Contextschrift von D. RRH n° 518. Dazu gehört, daß *f* und langes *s* keine oder doch nur sehr kleine Unterlängen haben, sondern auf oder sofort unter der Grundlinie enden, so daß sich die nach links deutlich umbiegenden Unterschäfte der beiden Buchstaben nicht finden, die auch im lateinischen Orient nicht mehr lange auf sich warten lassen sollten[22]. Auch sind die Oberschäfte von *b*, *h* und *l* oben noch keulenförmig verdickt. Andererseits ist gerades *d* völlig verschwunden, die Oberlänge des *d* ist immer nach links gebogen, die Schluß-*s* sind rund und mit einem prononcierten Abstrich unter die Zeile gezogen, die *g*-Schlinge ist offen, aber weit ausladend nach links gezogen, so daß sie schwungvoll die zwei oder drei vorangehenden Buchstaben gleichsam unterstreicht. Das Kürzungszeichen ist das diplomatische, auch in der ersten Zeile. Es ist schwungvoll und kräftig entwickelt und hat dort einen auffälligen, überdimensional langen Strich von links unten nach rechts oben, wo dieser mit einer Oberlänge zu tun hat, die es zu kreuzen gilt. Wie eine einfangende Schlinge legt sich dabei dieser Strich um die gekreuzte Oberlänge.

Sieht man die anderen Originale der Zeit auf die Contextschrift hin durch, so findet sich die nächste Verwandtschaft in RRH n° 539/I.II von 1176 und D. RRH n° 545/II der Gräfin Sibylle von Askalon von 1177[23]. Mit diesen drei Originalen sind wir im Bereich der mächtig nach oben strebenden Familie Ibelin, präziser gesagt sind wir im Scriptorium Balduins von Ramla, der RRH n° 539/I.II ausstellte und mit RRH n° 546 hinter D. RRH n° 545/II stand. Bringt man D. RRH n° 518 mit dieser ramlensischen Gruppe zusammen, so darf man sich nicht daran stören, daß mit RRH

21) PETIT, Histoire des ducs de Bourgogne 3, S. 313 f. n° 866 f. mit Facsimilia der beiden Stücke. Ferner Nationalarchiv Paris S 4979 A, premier dossier, liasse 68, gedruckt bei METAIS, Templiers S. 24 n° 18.

22) Der eben erwähnte Templerschreiber hat sie deutlich, der Kanzleischreiber III hatte sie vereinzelt, in der Schrift der DD. RRH n° 690. 697 sind sie gleichfalls deutlich vorhanden.

23) Die sachlich damit zusammengehörenden Urkunden D. RRH n° 545/I. 546 sind nur kopial überliefert.

n° 533 von 1175 eine weitere Urkunde Balduins von Ramla dazwischen liegt, deren Schrift ganz bestimmt keine Verwandtschaft zeigt. Es ist eine Schenkung an die Johanniter, die eine Empfängerausfertigung sein dürfte, jedenfalls deutet die Promulgatio *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris sanctae matris ecclesiae filiis* auf den kirchlichen Bereich und kommt insbesondere im Johanniterbestand öfter vor[24], wie ja auch die Devotionsformel *dei gratia* nicht aus der ramlensischen Urkundenschreibstube stammt (siehe unten S. 309). Dagegen kamen RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II erst nachträglich ins Johanniterarchiv, denn sie sind ausgestellt für die Gräfin von St. Gilles, die vorübergehend im Hl. Land war. Hier war deshalb eher Anlaß für Balduin von Ramla, den eigenen Urkundenschreiber einzusetzen.

Auf den ersten Blick erkennbar stammen die schönen Stücke RRH n° 539/I.II, die durchaus gekonnt Königsurkunden nachahmen, in der verlängerten Schrift ebenso wie in der Contextschrift von derselben Hand, das bedarf keiner weiteren Untersuchung. Ebenso klar gehört D. RRH n° 545/II dieser Hand an, auch wenn es ein Querformat hat, mit einer gröberen Feder und insgesamt weniger sorgfältig geschrieben ist; selbst die Zeilenlänge ist hier unterschiedlich. Aber die verlängerte Schrift ist genau dieselbe und vor allem in allen drei Stücken das *G*. Es wird zunächst in herkömmlicher Weise geschrieben mit einer langen Zunge oben, die dann in die linke Rundung übergeht und, unten angekommen, ein Stück nach oben umkehrt. An dieser Stelle ist das *G* normalerweise zu Ende, aber dieser Schreiber hängt dann noch einen nach links geöffneten Halbkreis dran, den er weit unter die Grundlinie zieht, ohne daß er aber dort nach Art des *g* eine Schlinge bildete. Ich finde diese Erscheinung öfter in der englischen Urkundenschrift, und zwar schon unter Heinrich I., dann aber auch unter Heinrich II.[25]. In kontinentalen Urkunden kann ich mich daran nicht erinnern, im Hl. Land, wo ich das Material übersehe, kommt es sonst nicht vor.

Wie beim Schreiber von D. RRH n° 518, aber auch wie beim Königskanzlisten Radulf C, sind in RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II das Kreuz und der erste Buchstabe des Contextes vor den Schriftspiegel nach links ausgerückt. Der Duktus der drei ramlensischen Stücke ist so gerade wie in D. RRH n° 518. Ähnlich ist auch in allen vier Urkunden die weit nach links ausladende Schlinge des *g*, der Verzicht auf gerades *d*, die Verzierung der Oberschäfte von *f* und langem *s*. Das schwungvolle diplomatische Kürzungs-

24) Siehe oben S. 181 f.

25) BISHOP, Scriptores regis, Taf. XIIa, XXIII, XXIV, XXXIVb; Regesta regum Anglo-Normannorum 4, Taf. 40a.

zeichen ist dasselbe in D. RRH n° 518. RRH n° 539/I. Es ist anders, aber unter sich gleichartig in RRH n° 539/II. D. RRH n° 545/II, denn hier ist es weniger weit nach links ausgreifend als bei D. RRH n° 518. RRH n° 539/I, gekreuzte Oberschäfte weniger stark einfangend und insgesamt nicht offen, sondern geschlossen. Da aber zwischen RRH n° 539/I und 539/II die Schriftgleichheit evident ist, wegen des *G* auch zu D. RRH n° 545/II, sind es eben zwei verschiedene Formen des Schreibers. Generell ist der Aspekt von RRH n° 539/I einen Hauch feierlicher, diplomähnlicher als RRH n° 539/II, und so kommt das aufwendigere Kürzungszeichen bezeichnenderweise auch in dem Diplom D. RRH n° 518 vor, nicht aber in RRH n° 539/II. D. RRH n° 545/II.

Andererseits wird nur in D. RRH n° 518 die *e caudata* verwendet, hat nur D. RRH n° 518 den deutlich unter die Zeile gezogenen Abstrich am runden Schluß-*s*, werden in D. RRH n° 518 weniger und anders geformte *ct*- und *st*-Ligaturen verwendet, sind die Großbuchstaben nicht immer identisch mit denen in RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II. Auch die *et*-Kürzung *(7)* in D. RRH n° 518 ist abweichend von RRH n° 539/I[26].

Auch wenn man mit RRH n° 539/I.II von der Sorgfalt der Präsentation her auch in der Königskanzlei Ehre eingelegt hätte, besteht doch ein erheblicher sachlicher Unterschied zwischen D. RRH n° 518 und den drei anderen Originalen. Das erstere ist ein Diplom, die letzteren sind Privaturkunden, auch wenn D. RRH n° 545/II der Gräfin Sibylle von Askalon in das Corpus der jerusalemitanischen Königsurkunden aufgenommen werden muß, weil sie später Königin von Jerusalem wurde. Wenn ein Privaturkundenschreiber ausnahmsweise ein Diplom zu schreiben hat, wird er sich alle Mühe geben, dieses feierlicher – und das heißt oft genug manierierter – aussehen zu lassen als seine Alltagsprodukte für den Herrn von Ramla. Schon die zittrige Zierschrift der ersten Zeile des Diploms legt von einem solchen Bemühen Zeugnis ab, auch wenn sie von einem antiochenischen Schreiber stammt. Ja, gerade daß man ihn damit beauftragte, zeigt, daß der diktierende Hofkleriker Konstantin ein 'schönes' Diplom haben wollte, das er sich nicht zutraute. Deswegen übertrug er die erste Zeile dem antiochenischen Schreiber, der RRH n° 524 geschrieben hatte. Aber dessen Contextschrift war längt nicht schön genug für ein Diplom, und das galt auch für die aus RRH n° 550. 560 bekannte Contextschrift Konstantins selbst. Da Radulf C nur Kanzleidiktate mundierte, D. RRH n° 518 also nicht, wäre es in der Tat die beste Lösung gewesen, das Ingrossat des Contextes an den Urkundenmann Balduins von Ramla zu übertragen, der im Dezember 1174

26) In RRH n° 539/II. D. RRH n° 545/II ist *et* immer ausgeschrieben.

nebst seinem Herrn in Jerusalem präsent war und dort die heute verlorene, in ihrer Existenz aber bezeugte VU. zu D. RRH n° 518 ausstellte (siehe oben S. 283 Anm. 1).

Ob dies so war oder nicht, hängt allein davon ab, ob man die Contextschrift von D. RRH n° 518 der Hand des ramlensischen Urkundenschreibers zuordnet oder nicht, was möglich ist und woran ich glaube, was aber nicht nachgewiesen ist und nicht mit jenem Grad von Überzeugung behauptet werden kann wie die Schrifteinheit zwischen RRH n° 539/I.II einerseits und D. RRH n° 545/II andererseits. Man wird einwenden, daß der Ramlenser im Hinblick auf die äußere Gestaltung eines Diploms in D. RRH n° 518 erfolgreicher gewesen wäre, als er es tatsächlich war, wenn er nur etwas geliefert hätte wie zwei Jahre später in RRH n° 539/I. Ich will dabei einmal unterstellen, daß er auch schon Ende 1174 dazu imstande gewesen wäre. Aber das übersieht gleichwohl die psychologische Befindlichkeit des Schreibers. Bei aller Schönheit: RRH n° 539/I ist eine Privaturkunde. Als Diplom mußte oder wollte er etwas 'Feineres' liefern, jedenfalls etwas anderes, auch wenn das etwa bei den Ligaturen in Manierismus umschlug.

Man würde gerne die beiden Originale RRH n° 611/I. 611/II Balduins von Ramla auch dieser Schriftgruppe zuordnen, zumal wir dann wahrscheinlich den Namen des Schreibers hätten, denn beide sind unterfertigt von Alanus, dem Kapellan Balduins von Ramla, und wenn nicht Deutliches dagegen spricht, muß man in einer kleinen Beurkundungsstelle immer davon ausgehen, daß ein unterfertigender Funktionär auch diktierte und mundierte. Und doch geht es nicht, es ist eine andere Schrift als die der sonstigen Urkunden Balduins von Ramla. Es fällt sogar schon schwer, eine Gleichheit der Hände zwischen den beiden Exemplaren von RRH n° 611 zu postulieren, aber das ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß RRH n° 611/I ein Vorvertrag ist, bei dem es auf Schönheit überhaupt nicht ankam, denn wenn der eine Geschäftspartner Auflagen, die ihm gemacht wurden, erfüllt hatte, mußte die Sache ohnehin in der Kurie des Herrn von Ramla abschließend verhandelt und dann neu beurkundet werden. Deshalb ist der Vorvertrag in einer rapid hingeworfenen, sehr englisch wirkenden, schludrigen Geschäftsschrift gehalten, nicht einmal datiert und teilweise mit vulgärsprachlichen Namensformen versehen (*Bauduinus*, in RRH n° 611/II geändert zu *Balduinus*). Dagegen ist RRH n° 611/II ein sehr sorgfältiges Produkt, das Eindruck machen soll, versehen sogar mit einem Lothringerkreuz mit dem Doppelbalken. In dieser Sorgfalt gleicht es RRH n° 539/I.II. Aber das macht noch keine Schriftgleichheit. Aber gleich bei beiden Ausfertigungen von RRH n° 611 ist das unter die Zeile gezogene *r*, das im Osten in der Urkundenschrift selten ist. Gleichartig ist das *g* mit der offenen und nach links gereckten Schlinge, in RRH n° 611/II aber unvergleichlich betonter, auch eleganter

als in dem rüde wirkenden Vorvertrag. Gleich ist das in der englischen Urkundenschrift so häufige stark überhöhte anlautende *a*, das im Vorvertrag öfters vorkommt. In RRH n° 611/II ist das Bemühen spürbar, es zu einem kleinen *a* zu wandeln, aber es ist dem Schreiber in die Feder geflossen bei *atque* (Zeile 3), natürlich auch in der Unterfertigung bei dem Namen Alanus[27]. Ebenso ist auch das runde Schluß-*s*, das im Vorvertrag in ganz unschöner Weise unter die Zeile gezogen ist, in RRH n° 611/II zu einem oben und unten gleichen, auf der Grundlinie aufliegenden Schluß-*s* zurückgebildet.

Ich mag mich irren bei der Gleichheit der Schrift von Vorvertrag und endgültiger Fassung, es hängt auch wenig davon ab. Hier ist entscheidend, daß es eine oder zwei andere Schriften sind als diejenige von D. RRH n° 518. RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II. Dort ist eben nirgends ein unter die Zeile gezogenes *r*, und schon gar nicht findet sich dort jenes anlautende *H*, das in RRH n° 611/II (Zeile 5 und 12) aussieht wie ein *k*. Umgekehrt sieht man nirgends in den beiden Exemplaren von RRH n° 611 jenes *G* mit dem Abstrich (siehe oben S. 293), das so bezeichnend ist für die Schriftgruppe des ramlensischen Urkundenmannes.

Die Fehleranalyse ist wenig ergiebig. In D. RRH n° 518. RRH n° 539/I. 611/II finden sich keine Fehler. In D. RRH n° 539/II steht in Zeile 7 *predic/te* im Zeilenbruch, dennoch hat das *c* den Aufsatz für die *ct*-Ligatur. Ebenso steht in RRH n° 539/II *ubicumque*, wo es *cuicumque* heißen müßte (siehe unten S. 310). In D. RRH n° 545/II steht in der Intitulatio der falsche Genitiv *Ioppe* statt *Ioppes*, und es fehlt das zweite *tibi* (siehe unten S. 303, 309). Die ärgsten Fehler hat das kurze RRH n° 611/I, das ja aber nur vorläufige Geltung haben sollte und ursprünglich für die Archivierung gar nicht gedacht war. Hier steht in Zeile 3 *druganiagio* statt *drugomanagio* und *iddem casale* statt *idem casale*, und in Zeile 6 ist *posterum* allzu stark gekürzt zu *post'm*.

Ich meine also, daß D. RRH n° 518 (Contextschrift). RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II von einer Hand stammen, RRH n° 611/I.II von einer oder zwei anderen Händen. Das wirft dann aber die Frage auf, worauf sich *Dat. per manum Alani capellani* in RRH n° 611/I.II bezieht. Es kann die Schrift überhaupt nur dann meinen, wenn die beiden Ausfertigungen von RRH n° 611 von derselben Hand stammen. Ist dies nicht der Fall, dann bezeichnet die Unterfertigung – und so war generell das Verständnis der Zeit – den für den Text Verantwortlichen. In der Königskanzlei war dies der Kanzler, der zwar nicht selbst diktierte, im Zweifelsfall aber für den Notar

27) Auch bei Andreas in *Andreas Andegauensis*, aber dort eine andere Form und *andegauensis* mit kleinem *a*.

den Kopf hätte hinhalten müssen. Bei so kleinen Schreibstuben wie der Balduins von Ramla ist das natürlich anders. Wird überhaupt ein Verantwortlicher für den Text angegeben, so ist dieser der Diktator[28]. Wenn nun RRH n° 611/I.II von demselben Diktator stammen wie die verlorene VU. zu D. RRH n° 518 sowie RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II, so darf man davon ausgehen, daß die Unterfertigung des Alanus die Verantwortung für den Text, also für das Diktat festhielt. Allerdings gibt es gerade bei den Herren von Margat auch das Gegenbeispiel von RRH n° 609. 612, die unterfertigt sind vom Magister Morellus, von dem aber, wie wir sehen werden (unten S. 389 f.), das Diktat nicht stammen kann. Ich gehe also davon aus, daß Alanus die ganze Gruppe diktierte und dies in RRH n° 611/I.II auch kenntlich machte. Da man bei kleinen Urkundenschreibstuben im allgemeinen und wenn das Material nicht eindeutig dagegen spricht, von der Einheit von Diktator und Mundant ausgehen muß, meine ich nach wie vor, daß Alanus die Gruppe auch mundierte mit Ausnahme von RRH n° 611/I.II, für die ein oder zwei Gelegenheitsschreiber herangezogen wurden.

## 4. Der Umfang der Diktatgruppe

Unter den Urkunden der Familie Ibelin vor 1187 sind folgende Urkunden Balduins von Ibelin: RRH n° 370b. 376a. 384a. 419. 423. 433 als Herrn von Mirabel[29] sowie RRH n° 530a. 533. 539. 546. 611 als Herrn von Ramla. Alle diese Urkunden könnten theoretisch von einem einzigen Urkundenmann Balduins verfaßt sein. Sie lassen sich summarisch abhandeln. Schon nach den Auszügen von Kohler in der Revue de l'Orient latin 7, S. 142 n° 32 hatte RRH n° 370b ein völlig anderes Diktat (*praesens carta huius rei veritate conscripta*, außerdem *anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi*, Epakten und Konkurrenten in der Datierung) als die hier untersuchte Grup-

28) Beim Herrn von Margat etwa der antiochenische Hofkleriker Konstantin, der RRH n° 560 unterfertigte, *quia cancellarium non habebamus*, der es aber auch diktierte, übrigens auch schrieb; siehe oben S. 271–282.

29) Nach den noch vorhandenen Regesten von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 41$^{v}$ n° 7 L und DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 55 n° 77 war RRH n° 376a lediglich ausgestellt von Balduin von Ibelin, aber die Schenkung wurde nach dem Marseillaiser Regest unter anderem entgegengenommen vom Präzeptor des Johanniterhauses in Mirabel, so daß das ganze Stück vermutlich Mirabel betraf und Balduin dort bereits saß.

pe. RRH n° 419. 423 haben gleichfalls ein ganz anderes Diktat[30], bei RRH n° 384a läßt sich nach den beiden erhaltenen Regesten nichts zum Diktat sagen. Immerhin könnten RRH n° 370b. 376a. 419. 423 eine Diktatgruppe sein, obwohl RRH n° 419. 423 ganz sicher verschiedene Schriften haben. RRH n° 433 stammt nach Schrift und Diktat eindeutig von dem Magister Lambert (siehe oben S. 151). Bei RRH n° 530a. 530b, letzteres ausgestellt von den Töchtern Balduins von Ramla, läßt sich erneut nichts über das Diktat sagen. RRH n° 533 fällt gleichfalls nach Schrift und Diktat nicht in die hier untersuchte Urkundengruppe Balduins von Ramla. Es hat ein eigenes Diktat gekennzeichnet durch *sanctae matris ecclesiae filiis* in der Promulgatio, durch eine ganz außergewöhnliche Devotionsformel *dei gratia* für Balduin von Ramla, durch eine so sonst nirgends vorkommende Gedenkformel *animae meae delictorum quaerens remedium* und die am Ende mit *inductione* eigenartige Corroboratio *Quod ut ratum magis et stabilius habeatur, praesentis scripti pagina meique impressione sigilli corroboro et subscriptorum testium inductione confirmo.* Nicht mit der hier untersuchten Urkundengruppe ist es diktatgleich, sondern allenfalls mit der Gerichtsurkunde RRH n° 535.

Jetzt kommen die Problemfälle. D. RRH n° 518 wird schon durch seine Contextschrift an die Gruppe des Alanus von Lydda gebunden, und auch im Diktat werden wir seine Einflüsse finden. Auch von der Sache her wird man in diese Richtung gelenkt. Das Rechtsgeschäft war kompliziert. Der König bestätigte in D. RRH n° 518, daß Balduin von Ramla den Johannitern in der *curia regis*[31] eine jährliche Zinszahlung von 200 Byzantinern erlassen hatte, die sie ihm für das Casale Sanctae Mariae zu leisten hatten. Für diesen Erlaß zahlte der Orden an Balduin einmalig 1700 Byzantiner. Es handelte sich also um eine Kapitalisierung der Annuität, die 1167 in RRH n° 433 vereinbart worden war[32]: Die Johanniter hatten das Casale für 3000 Byzantiner angekauft und die Kaufsumme sofort in die jährliche Rente umgewandelt. Nachdem sie somit bis zu D. RRH n° 518 in sieben Jahren 1400 Byzantiner gezahlt hatten, also ohne Berücksichtigung von Zinsen etwa die Hälfte des

---

30) Anno *ab incarnatione domini nostri Iesu Christi* in RRH n° 423 wie in RRH n° 370b, wenn man das Original vollständiger liest als DELAVILLE LE ROULX und PRUTZ; am Ende Angabe entgegennehmender Johanniterfunktionäre RRH n° 419. 423, so auch RRH n° 376a.

31) Hier anders als in D. RRH n° 516 nicht die Cour des Bourgeois von Jerusalem, sondern *ratione materiae* wie auch nach der Zeugenliste die für Lehenssachen zuständige Haute Cour des Königs.

32) Der dortige Aussteller Balduin von Mirabel ist identisch mit dem Balduin von Ramla in D. RRH n° 518.

Kaufpreises, kauften sie nun die Annuität zurück um 1700 Byzantiner und hatten somit zum Schluß statt 3000 im Jahr 1167 insgesamt 3100 Byzantiner gezahlt und davon mehr als die Hälfte erst nach sieben Jahren – ein glänzendes Geschäft, da sie in sieben Jahren nur 100 Byzantiner der ja im Endeffekt gestundet gewesenen zweiten Hälfte des Kaufpreises aufzuwenden gehabt hatten. Der Johannitermeister wies das Casale gemeinsam mit einem anderen dann 1177 dem Spittler des Ordens zu, um aus den Einkünften Weißbrot für die Kranken des Jerusalemer Spitals bereitzustellen (RRH n° 547).

Man muß davon ausgehen, daß Casale Sanctae Mariae Lehensbesitz der Familie Ibelin war, der Balduin von Ramla entstammte, denn im Mai 1168 bestätigte der König in D. RRH n° 457a[33] den Handel von 1167. Ebenso wurde 1174 vom König in D. RRH n° 518 die Kapitalisierung der Rente bestätigt. Das setzte aber voraus, daß Balduin von Ramla zuvor selbst hierüber geurkundet hatte, und dies erfolgte in der Tat im Dezember 1174, also gleichzeitig mit D. RRH n° 518. Im 16. und noch im 18. Jahrhundert war diese Urkunde noch erhalten[34]. Von zwei Seiten her drang also der Einfluß des Alanus von Lydda auf D. RRH n° 518 ein, einmal über die von ihm diktierte Vorurkunde, die in dem Diplom weitgehend ausgeschrieben wurde, zum anderen über den Umstand, daß Alanus den Context von D. RRH n° 518 mundierte, obwohl ihm dabei natürlich die Veränderung des Wortlautes des Konzepts nicht gestattet war.

D. RRH n° 539/I.II ist nach Schrift und Diktat ganz deutlich ein Produkt des hier behandelten Urkundenschreibers Balduins von Ramla, liegt aber in zwei Originalausfertigungen vor. Diese aber sind aus der Sache zu erklären (siehe unten S. 310). Schwieriger liegt der Fall bei DD. RRH n° 545/I. 545/II, die sachlich zusammengehören mit RRH n° 546. Letzteres ist ein eindeutiges Diktat des Urkundenmannes Balduins von Ramla, den anderen beiden ist das nicht auf den ersten Blick anzumerken, vor allem weil sie nicht von Balduin ausgestellt wurden, sondern D. RRH n° 545/I von dem König Balduin IV., D. RRH n° 545/II von der Gräfin Sibylle von Jaffa-Askalon. Der Dreifachbeurkundung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1176 hatte die Gräfin Konstanze von St.-Gilles das Casale Betheras /

33) Die Tagesangabe *15 kal. iun.* nur im Inventaire de Manosque, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 405v n° 43 O.

34) Inventaire de Manosque, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 699v n° 92 Z und DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 59 n° 107, nur dort mit der Monatsangabe Dezember. Delaville Le Roulx hat das Stück deshalb mißverstanden als D. RRH n° 518 selbst, aber die Aufzählung der Konsensgeber aus der Familie Ibelin beweist, daß es sich um die VU. handelte.

Bethduras nordöstlich von Askalon angekauft (RRH n° 539/I). Bei dieser Gelegenheit bekommen wir eine sehr komplexe Lehnspyramide vorgeführt. Balduin von Ramla hatte Bethduras vom König als Kronlehen, hatte es aber seinem Bruder Balian verlehnt, dieser wiederum einem gewissen Johannes Arrabit, und Johannes verkaufte an die Gräfin von St.-Gilles. In RRH n° 539/I bestätigte Balduin von Ramla die Sache mit Zustimmung des Königs, seines Bruders Balian und seiner Töchter Eschiva und Stephanie. Balian scheint seine Zustimmung nicht eigens beurkundet zu haben, der Erteilung des Konsenses der beiden Töchter diente RRH n° 539/II[35]. Der König seinerseits bestätigte den Handel in einem verlorenen Diplom[36]. Bei diesem Verkauf übernahm die Gräfin von St.-Gilles das gesamte Casale mit Ausnahme des dortigen Schreiberamtes (*scribanagium*), das Georg von Betheras innehatte. Der Handel ist bemerkenswert als Indiz, wie stark das Land durchfeudalisiert war und welche Menge von Schriftverkehr bei solchen Transaktionen anfiel.

Im Jahre 1177 kam auch das *scribanagium* an Konstanze, Georg von Betheras verkaufte es. Das wurde zunächst in RRH n° 546 bestätigt von Balduin von Ramla mit Zustimmung seines Bruders Balian, die ja, wie wir gehört haben, in Betheras die Lehnsherren gewesen waren. Auch die beiden Töchter gaben ihre Zustimmung. Von RRH n° 546 haben wir das Original nicht mehr, sondern nur eine Abschrift. Wir wissen deshalb auch nicht, ob diese Zustimmung wie beim Verkauf von Caphaer (RRH n° 530a. 530b) und von Betheras in der einen oder anderen Form zu einer weiteren Urkunde oder einer Zweitausfertigung führte. Nun war aber 1176 im Oktober oder November die Grafschaft Jaffa-Askalon aus der Krondomäne ausgegliedert worden und diente jetzt der Ausstattung der Königsschwester Sibylle und ihres neu angeheirateten Mannes Wilhelm von Montferrat. Da Betheras in diesem Territorium lag (siehe oben Bd. 1, S. 228 f.), war zu dem relativ geringfügigen Verkauf des *scribanagium* an Konstanze der Konsens der Gräfin Sibylle nötig, den diese in ihrer Urkunde D. RRH n° 545/II erteilte, während der König die Sache in seiner Urkunde D. RRH n° 545/I bestätigte. Wäre Betheras nicht im Jahr zuvor verkauft worden, so hätte hier jetzt sogar folgende Lehnspyramide bestanden: König – Gräfin von Askalon – Balduin von Ramla – sein Bruder Balian – Johannes von Arrabit.

---

35) Siehe unten Exkurs II, S. 896 n° 6 die editio princeps dieses Textes.

36) DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 61 n° 114, was RÖHRICHT im Additamentum zu seinen Regesten versehentlich als die Urkunde Balduins von Ramla RRH n° 539 regestiert hat.

Für die zeitliche Abfolge von RRH n° 546. DD. RRH n° 545/I. 545/II gilt folgendes: RRH n° 546 ist datiert a. inc. 1177 ind. 10, erging also vor September 24. DD. RRH n° 545/I.II sind dagegen datiert a. inc. 1177, ind. 11, wurden also nach September 23 erlassen (siehe die Diskussion unten Exkurs I, S. 875). Dabei muß aber von der Gleichzeitigkeit von DD. RRH n° 545/I.II ausgegangen werden, denn beide Stücke betreffen dieselbe Sache, sind weitgehend gleichlautend und haben identische Zeugenlisten. Das Diplom D. RRH n° 545/I hat als Ausstellort Jerusalem. Dorthin hatte sich der König Anfang August 1177 begeben, um den Grafen von Flandern zu begrüßen. Er blieb mindestens bis Anfang Oktober dort, als der Graf Jerusalem verließ[37]. Die Anwesenheit Sibylles in Jerusalem empfahl sich, denn dort wurde im August/September über ihre Wiederverheiratung verhandelt[38]. Es ist also so gut wie sicher, daß auch die Urkunde der Gräfin D. RRH n° 545/II in Jerusalem erging. Dann aber war auch der Urkundenschreiber Balduins von Ramla und sehr vermutlich auch sein Herr dort, denn man führte auch diffizile Verhandlungen über die Reichsregentschaft und einen Einfall in Ägypten, die es für einen Herrn von Ramla, immerhin einen der großen Seigneurs, angezeigt erscheinen ließen, präsent zu sein, und da sein Urkundenmann mindestens D. RRH n° 545/II diktierte und auch mundierte, war auch er in der Hauptstadt zugegen.

Das eigentliche Problem bei DD. RRH n° 545/I.II sind die Fragen der gegenseitigen Abhängigkeit und des Urhebers, die so schwierig zu beurteilen sind, weil beide Stücke fast denselben Wortlaut haben, ohne daß eine von beiden sofort erkennbar früher wäre[39]. Gleichzeitigkeit der Urkunde der Gräfin und des Diploms des Königs läßt bei dem weitgehend identischen Text der beiden Urkunden grundsätzlich die Möglichkeit offen, daß von der sachlich an sich gebotenen Reihenfolge abweichend erst die königliche und dann die gräfliche Urkunde geschrieben wurde. Ein solcher Fall liegt nachweislich vor in D. RRH n° 368 vom 21. November 1161 und RRH n° 369 vom 3. Dezember 1161. Er mag sogar öfter vorgekommen sein, als zunächst scheinen mag, denn es wäre eine Fehlinvestition gewesen, eine Privaturkunde über einen genehmigungspflichtigen Vorgang herzustellen, wenn der König nachher die Genehmigung verweigerte. Mindestens mündlich mußte Klarheit bestehen, daß der König zustimmen würde. Das konnte gelegentlich

37) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 (14). 17 (18), S. 979, 985.

38) Ebd. 14 (15), S. 980 f.

39) Wenn man auch nur in die vorangehende Indiktion zurückgeht, findet man in RRH n° 546, obwohl es dieselbe Sache betraf und auch von demselben Mann diktiert wurde wie D. RRH n° 545/II, einen durchaus abweichenden Wortlaut.

dazu führen, daß die königliche Bestätigung vor dem ihr zugrundeliegenden Rechtsakt beurkundet wurde, auch wenn normalerweise die Königsurkunde der meist ja nicht genau datierten Privaturkunde gefolgt sein wird.

Im hier betrachteten Fall kann also die Urkunde der Gräfin das Textmodell für das Diplom abgegeben haben, ebenso aber kann sich die Sache umgekehrt verhalten. Bei ersterem ist einem der Umstand im Wege, daß D. RRH n° 545/II zwar von Sibylle ausgestellt wurde, sich aber liest wie ein Dictamen der Königskanzlei. Hält man das Diplom aber umgekehrt für das Modell der Gräfinnenurkunde, so ist zwar deren grundsätzliche Nähe zum Diktat der Königskanzlei geklärt, aber man muß sich an Details stoßen. Der Königsnotar Wilhelm A hätte dann in dem Diplom eigenständig *Isti sunt testes* geschrieben, während sein eigenes Formular *Huius rei sunt testes*, allenfalls *Huius rei testes sunt* lautete (siehe unten S. 367). *Isti sunt testes* hätte die Königskanzlei niemals von sich aus geschrieben, und die ursprüngliche Urkunde RRH n° 546, die ja vorgelegt worden sein muß, bot hierfür auch kein Textmodell, denn dort lautete die Zeugenformel *astantibus his testibus*. Ebenso wenig hätte die Kanzlei in dem Diplom von sich aus in der Corroboratio *meo sigillo* geschrieben, denn unabänderlich lautete das Formular unter Wilhelm A *sigillo meo*. Das Diplom D. RRH n° 545/I war also bestimmt nicht der Formularbehelf für D. RRH n° 545/II der Gräfin Sibylle. Nur das Umgekehrte ist möglich.

Diese Überlegungen sagen aber noch nichts darüber aus, in welcher Beurkundungsstelle die beiden Stücke entstanden. Das Natürlichste wäre, daß D. RRH n° 545/II in der Schreibstube der Gräfin Sibylle, D. RRH n° 545/I in der Kanzlei des Königs diktiert worden wäre. Das ist aber für die gräfliche Urkunde ganz unwahrscheinlich, denn mundiert wurde sie von dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla (siehe oben S. 292–295). Dies würde dagegen ihrer Entstehung in der Königskanzlei zusammen mit dem Diplom nicht entgegenstehen, denn es war damals geradezu die Kanzleiregel, die Diplome von Gelegenheitsschreibern mundieren zu lassen (siehe unten S. 350). Wer das Ingrossat des Diploms verfertigte, wissen wir nicht, da nur eine Kopie existiert. Aber wären beide Stücke in der Kanzlei des Königs entstanden, die mit RRH n° 301 ja schon Hugo von Ibelin einmal eine Privaturkunde aufgesetzt hatte (siehe oben Bd. 1, S. 744–747, 751 und oben S. 106 f.), so hätte diese durchaus beide dem ramlensischen Urkundenschreiber zur Herstellung der Ingrossate geben können. Aber wegen der nicht kanzleimäßigen Zeugenformel und wegen des *meo sigillo* statt *sigillo meo* scheidet die Herstellung beider Stücke in der Kanzlei ebenso aus wie die Verwendung des Diploms als Formularbehelf für die Gräfinnenurkunde. Auch können sie nicht beide in der gräflichen Urkundenschreibstube entstanden sein, weil wir gesehen haben, daß die gräfliche Urkunde nicht dort,

sondern beim ramlensischen Urkundenmann mundiert wurde. Nun könnten aber beide Urkunden von diesem diktiert worden sein, nicht nur die gräfliche, denn wenn Alanus von Lydda das Diktat der Königskanzlei in der ja früheren (siehe oben S. 301) Gräfinnenurkunde relativ gut hinbrachte, so hätte ihm dies auch für das Diplom gelingen können. Entstehung beim Urkundenmann Balduins von Ramla ist in der Tat für die Gräfinnenurkunde zu unterstellen, scheidet aber für das Diplom aus, denn wir werden sehen (unten S. 304 f.), daß die Kanzleizeile des Diploms Irregularitäten enthält, die aber gerade in dieser Zeit in Diplomen des Königs öfter vorkommen.

Es bleibt somit nur eine Kombination, die ich für die richtige halte. Zuerst diktierte und mundierte Alanus von Lydda in Jerusalem D. RRH n° 545/II der Gräfin Sibylle. Dabei hielt er sich im Prinzip fast sklavisch an das Kanzleiformular des Königsnotars Wilhelm A. Da er in Jerusalem arbeitete (siehe oben S. 301) und der Kanzler Wilhelm von Tyrus als Zeuge bei der Rechtshandlung zugegen war, konnte er hierfür einen Formularbehelf leicht erhalten. Aber dennoch unterliefen ihm gewisse Malheurs unter dem Gesichtspunkt des Kanzleidiktats. Dazu gehört *Isti sunt testes*. Ebenso verkehrt ist *meo sigillo* statt des *sigillo meo* der Kanzlei. Dazu gehört aber auch ein anderer Fehler:

| D. RRH n° 545/II | D. RRH n° 545/I |
| --- | --- |
| *concedo et confirmo tibi, domne Constantie ... comitisse, scribanagium Bethduras casalis tui, quod Georgius de Betheri ... vendidit* | *concedo et confirmo tibi, domne Constantie ... comitisse, scribanagium Bethdaras casalis tui, quod Georgius de Betheri tibi ... vendidit* |

In der Gräfinnenurkunde fehlt also das zweite *tibi*, das aber notwendigerweise hineingehört, denn nur wenn Georg an die Konstanze und nicht an einen beliebigen Dritten verkauft hatte, erhielt die ganze Urkunde, die Konstanze den Ankauf bestätigte, einen Sinn.

Zugleich aber unterliefen dem Konzipienten Fehler im Sinne des Diktats der Urkundenschreibstube der Gräfin Sibylle von Askalon. *Isti sunt testes* war nämlich auch in dieser Hinsicht verkehrt, denn in DD. RRH n° 553. 570 der Gräfin heißt es *Sunt igitur* (*itaque*) *rei huius testes*. Näher ist das ramlensische Urkundenformular *Inde sunt testes* in RRH n° 611/I.II und *coram istis* (*his*) *testibus* in den beiden Zeugenformeln von RRH n° 539/II. Vor allem aber gab Alanus der Gräfin die Intitulatio *comitissa Ioppe et Ascalone*, wo der erste Genetiv richtig *Ioppes* hätte lauten müssen, wie er ausgeschrieben in D. RRH n° 553 steht[40]. Die sonst bei Sibylle übliche

40) In D. RRH n° 570 steht *Iopp̄*.

Devotionsformel *dei gratia* (DD. RRH n° 553. 570) fehlt. Das war ein grober Verstoß gegen das gräfliche Urkundendiktat, entspricht aber genau dem Befund in den Urkunden Balduins von Ramla, nicht nur in denen des Alanus von Lydda, sondern mit einer Ausnahme (RRH n° 533) in allen, in denen dies überprüfbar ist (RRH n° 370b. 419. 423. 433. 539/I.II. 546. 611/I.II; wahrscheinlich auch RRH n° 376a). Nimmt man hinzu, daß Alanus die Urkunde der Gräfin auch mundierte (siehe oben S. 293 f.), dann ist klar, daß auch ihr Diktat von ihm stammt, das sowohl im Sinne des Diktats der gräflichen Schreibstube wie auch der Königskanzlei fehlerhaft ist.

Als die gräfliche Urkunde D. RRH n° 545/II vorlag, fertigte man in der Kanzlei danach das Diplom D. RRH n° 545/I an. Dabei konnte man sie so wie sie war mutatis mutandis gleich als Konzept benutzen. Natürlich mußte man die Intitulatio umformen auf das Standardformular eines Diploms, und so kam hier natürlich die kanzleimäßige Devotionsformel des Königs *per dei gratiam* hinein. Auch das notwendige zweite *tibi* wurde eingefügt. Diese Zufügung ist ein Indiz, daß der Text der Gräfinnenurkunde tatsächlich durchrevidiert wurde, wie dies ja auch bei D. RRH n° 466 der Fall gewesen war (siehe oben S. 157). Aber andere Fehler, die nicht sachlich verkehrt, sondern nur schlechtes Formular waren, schlichen sich so in das Diplom: *meo sigillo* und *Isti sunt testes.*

Die Kanzlei des Königs mußte natürlich eine Kanzleizeile hinzufügen. Sie lautet: *Dat. Iherusalem per manum domni Willelmi Tyrensis archiepiscopi et domni regis cancellarii.* Das ist nicht kanzleigerecht. Es fehlen zunächst am Ende Tag und Monat nach dem römischen Kalender. Der Rest hätte lauten müssen *Dat. Iherusalem per manum Willelmi Tyrensis archiepiscopi regisque cancellarii.* Aber D. RRH n° 545/I war das erste Diplom nach der Rückkehr Wilhelms von Tyrus in sein Kanzleramt, von dessen Ausübung er seit Mitte 1176 ohne förmliche Entlassung ferngehalten worden war (siehe oben Bd. 1, S. 212 f.). In dieser Zeit war, wohl auf Anordnung des Kapellans Lambert, der als faktischer Kanzleichef fungierte, in der Unterfertigung sowohl Tag und Monat fortgelassen wie auch *domnus* beim Königstitel in DD. RRH n° 538. 552 hinzugesetzt worden[41], das dann sogar in D. RRH n° 601 nochmals nachklapperte. Alle diese Stücke sind Diktat des Wilhelm A, der während der Kanzleikrise als Notar eingestellt worden war und jetzt sich mit dem zurückgekehrten Kanzler arrangieren mußte. Er folgte in D. RRH n° 545/I noch einmal Lamberts Generalanweisung mit *domnus rex* und der fehlenden Tages- und Monatsangabe, danach schuf der Kanzler wieder

41) Siehe unten S. 368; D. RRH n° 552 liegt früher als D. RRH n° 545/I, siehe ebd. S. 334.

Ordnung. Die scheinbar nicht kanzleigemäße Kanzleizeile in D. RRH n° 545/I entspricht dem gerade zuvor in der Kanzlei üblich gewesenen Brauch. Das erhärtet endgültig die Herstellung des Diploms D. RRH n° 545/I in der Kanzlei als Dictamen des Wilhelm A, während die Gräfinnenurkunde D. RRH n° 545/II von Alanus von Lydda diktiert wurde.

Schwierig ist die Einordnung von RRH n° 611, das wie RRH n° 539 in zwei Originalausfertigungen vorliegt. Aber die Gründe für die Doppelausfertigung sind hier andere. In RRH n° 539 ging es darum, in einer der beiden Ausfertigungen den Konsens der beiden Töchter Balduins von Ramla mit den jeweils eigenen Zeugen dieser Konsense festzuhalten (siehe unten S. 310). Dagegen war RRH n° 611/I der Vorvertrag zu RRH n° 611/II. Das wäre sicher noch besser nachzuweisen, wenn dieser Vorvertrag datiert wäre, wie dies bei den von mir aufgedeckten Vorverträgen des 13. Jahrhunderts der Fall ist[42]. Aber es ist auch so klar genug. In einer rasch, schmucklos und nicht fehlerfrei ohne Datierung aufs Pergament geworfenen Geschäftsschrift wurden die wesentlichen Elemente des Rechtshandels festgehalten: Hugo Flandrensis, der nach RRH n° 597 Kastellan von Ramla war, verkaufte das Casale Chola im Gebiet von Mirabel im Grundsatz an die Johanniter, grundsätzlich nur deshalb weil kein Verkaufspreis genannt wird. Er stand noch nicht fest, denn Hugo mußte das Casale erst noch von Dienstpflichten an den Herrn von Ramla freimachen, insbesondere die Rechte seines Herrn auf die Ämter des Schreibers und des Dragoman irgendwie beseitigen durch Ablösung oder anderswie *(ab omni iugo servitii et a scribanagio et a drugania-gio idem casale supra dictus Hugo Flandrensis absolvere et acquietare debet).* Hierfür wurden von Hugo vier genannte Bürgen aufgeboten, allen voran der Herr von Ramla selbst, die ihr Vermögen (*res suae*) dafür einsetzten, daß dies auch erfolgen werde. Zusätzlich wurde die Sache noch von sechs Zeugen bezeugt und vom Herrn von Ramla besiegelt; Reste der grünseidenen Siegelfäden hängen noch an dem Original in Marseille[43].

Bald darauf wurde die Sache abschließend im Gericht Balduins von Ramla verhandelt und erneut beurkundet in RRH n° 611/II[44]. Jetzt wurde ein schmuckes Original in einer besonders schönen diplomatischen Minuskel aufgesetzt. Für den Text wurde als VU. natürlich RRH n° 611/I herangezo-

42) MAYER, Siegelwesen S. 89–99.

43) Departementalarchiv Marseille 56 H 4089 ohne Unternummer.

44) Danach erfolgte noch eine Bestätigung 1181 ind. 14 durch den Grafen Guido von Jaffa-Askalon (Regest in Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 651$^{v}$ n° 82 P) und durch den König in D. RRH n° 603/604.

gen[45]. Aber jetzt wurde der Preis eingesetzt und statt der detaillierten Formel des Vorvertrages über Schreiberamt und Dragomanat hieß es nur noch in knapperer Urkundendiktion *ab omni servitio contra omnes homines absolvo*. Der Herr von Ramla garantierte in einer gleichfalls neuen Klausel die neue Rechtshandlung gegen jedermann. Auch wurden jetzt neue Zeugen genannt, denn es hatte ja eine neue Rechtshandlung stattgefunden. Nicht unerwartet erscheinen als die ersten beiden zwei der Bürgen aus dem Vorvertrag. Natürlich bekam die neue Urkunde jetzt auch ein Datum. An sich war nach ihrer Ausstellung der Vorvertrag entbehrlich. Aber die Johanniter archivierten ihn gleichwohl. Für Prozeßzwecke konnte er ja immer als *carta gestatoria* dienen.

Beim Diktat ist es nicht einfach, RRH n° 611/I.II an die sonstige Gruppe der Urkunden Balduins von Ramla zu binden, denn überwiegend sind die Ähnlichkeiten Allerweltsformeln wie Invocatio, Promulgatio oder Datierung. Diese können nur unterstützend hinzukommen, wenn man an anderer Stelle Wesentlicheres findet, wobei einen in diesem Falle die Corroboratio im Stich läßt. Aber bei der Garantieklausel (siehe unten S. 311) fällt die Ähnlichkeit dann doch ins Auge. Mit leichtem Vorbehalt schreibe ich deshalb RRH n° 611/I.II der Diktatgruppe, aber nicht der Schriftgruppe des ramlensischen Urkundenschreibers zu.

## 5. Das Diktat des Alanus

Wie oben S. 274–282 beim antiochenischen Hofkleriker Konstantin untersuche ich das Diktat des ramlensischen Urkundenschreibers Alanus von Lydda zunächst unter Ausschluß von D. RRH n° 518. Unten S. 316–325 werde ich dann in einem eigenen Kapitel die Einflüsse sowohl des Antiocheners wie des Ramlensers auf D. RRH n° 518 darlegen. Da Alanus erst kurz vor Ende 1205 starb (siehe oben S. 289), können wir seine Laufbahn vom Eintritt in den Dienst des Herrn von Ramla 1174 an durch 30 Jahre hinweg verfolgen. Er muß also 1174 ein noch junger Mann gewesen sein, der damals noch nicht allzu viel Urkundenerfahrung hatte, und das zeigt sich auch an

45) Dabei kam es zu einem Mißgeschick. Der Vorvertrag hatte objektiv eingesetzt: *Notum sit, quod Hugo vendidit.* Danach war es subjektiv weitergegangen: *Ego Bauduinus Ramathensis domnus corroboro.* In RRH n° 611/II wurde alles auf eine subjektive Fassung umgestellt, was zu zwei Ausstellern in einer Urkunde führte: *Ego Hugo ... vendo ... et ... ego Balduinus Ramathensis domnus ... concedo.* – Anders als bei einer der beiden Fassungen von D. RRH n° 466 handelt es sich bei RRH n° 611/I formal nicht etwa um ein Originalkonzept, das verbietet schon die Besiegelung.

seinen frühen Dictamina. Nicht daß sie schlecht wären, sie sind ganz im Gegenteil gewandt, aber sie sind nicht sehr einheitlich. Es gibt wenig, was die ganze Gruppe zusammenhält, was vor allem damit zusammenhängen mag, daß D. RRH n° 545/II sehr eng dem Diktat der Königskanzlei folgt und daß RRH n° 539/I.II. 546 keine Corroboratio, sondern nur eine vorgezogene Siegelankündigung haben. Das war auch für eine Seigneursurkunde nicht das normale, obwohl es dort viel leichter vorkommen konnte als bei den Diplomen. Wir wissen nicht, ob Alanus in RRH n° 539. 546 eine Corroboratio, hätte er sie denn gehabt, analog zu RRH n° 611/I.II gebaut hätte, aber ihr bloßes Fehlen in seinen frühen Dictamina zeigt ja schon an, daß er noch lernte. Auch daß RRH n° 546 mit Hilfe von RRH n° 539 verfaßt wurde, ist für den Diktatvergleich nicht sonderlich hilfreich. Es wird sich zeigen, daß bei diesem Dilemma der erst unten erfolgende Einbau von D. RRH n° 518 in die Alanus-Gruppe wertvoll sein wird. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn vorerst die Einheitlichkeit im Diktat der Gruppe nicht so recht hervortritt, erinnere aber nochmals daran, daß mit Ausnahme von RRH n° 611/I.II eine Einheitlichkeit in der Schrift vorliegt.

Die äußeren Merkmale habe ich zusammen mit der Schrift oben S. 290 behandelt. Beim Diktat fehlt eine Invocatio in RRH n° 546. 611/I[46]. Im ersten Fall ist das Fehlen sicher durch den Kopisten verschuldet worden, denn er hat auf demselben Pergamentblatt neben D. RRH n° 57 auch noch D. RRH n° 545/I kopiert und auch bei dem zweiten Diplom die Invocatio weggelassen, denn dort fand er sie sicherlich vor, nicht nur weil sie in ein Produkt der Königskanzlei absolut hineingehört, sondern auch weil sie im dritten Stück der Serie (D. RRH n° 545/II) vorhanden ist. In RRH n° 611/I fehlt sie, weil sie überflüssig war, denn dieses Original stellt einen auf das absolute rechtliche Minimum beschränkten Vorvertrag zur endgültigen Fassung RRH n° 611/II dar. Wo sie vorhanden ist, lautet die Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* (RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II. RRH n° 611/II).

Die Promulgatio lautet einheitlich in der ganzen Gruppe *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*. Wie die Invocatio ist dies eine Allerweltsformel, ja die am häufigsten gebrauchte. Aber ob man *tam futuris quam prae-*

46) Im Folgenden bezeichne ich mit RRH n° 611/I das marseillaisische Original, das unten S. 898 n° 7 im Exkurs II ediert ist, mit RRH n° 611/II das maltekische Original, das bei DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 412 n° 603 gedruckt ist. In gleicher Weise bezeichne ich als RRH n° 539/I das ebd. 1, S. 341 n° 495 gedruckte maltekische Original Arch. vol. 3 n° 34, als RRH n° 539/II das unten S. 896 n° 6 im Exkurs II erstmals edierte maltekische Original Arch. vol. 3 n° 35.

*sentibus* oder *tam praesentibus quam futuris* schrieb, war für die Diktatoren nicht beliebig. In der Königskanzlei ist es gelegentlich doch ein brauchbares Kriterium für die Abgrenzung von Diktatgruppen. Radulf C schrieb *tam praesentibus quam futuris*, eine Ausnahme bildet nur das Mischdiktat D. RRH n° 465. Beim folgenden Notar Wilhelm A kommt dies nur noch fünfmal vor, und zwar am Anfang seiner Tätigkeit. Aber meistens, schon in diese Serie hinein und dann ausschließlich, schrieb er *tam futuris quam praesentibus* (siehe oben S. 115 und unten S. 362). Die Promulgatio bindet also die Gruppe des Alanus schon zusammen, um so mehr als die anderen Ibelin-Urkunden schon Hugos von Ibelin ganz überwiegend *tam praesentibus quam futuris* haben[47]. Es liegt ja auch in der Natur der Sache, die Gegenwärtigen vor den Zukünftigen zu erwähnen. Es ist also durchaus aussagekräftig, wenn Alanus dies durchgehend umdrehte.

Der Auftakt zur Ausstellernennung lautet *quod ego*. Nur in RRH n° 611/I steht lediglich *quod*, weil hier zu einer langen Narratio übergeleitet wird, die berichtet, was Hugo Flandrensis getan hatte. In RRH n° 611/II wurde hieraus eine Ausstellernennung *quod ego Hugo Flandrensis*, der dann am Ende ganz regelwidrig eine zweite (*ego Balduinus Ramathensis domnus*) folgen mußte, die in RRH n° 611/I noch die einzige gewesen war. Eine so ans Ende gerückte Ausstellernennung nach langer Narratio war in der Zeit nicht ganz ohne Parallelen. Das kommt in Antiochia vor in Konstantins RRH n° 550 von 1177, ist dort aber gemildert durch eine am Anfang stehende erste Ausstellernennung, die die Narratio einleitete: *ego N. notum facio quod* ..., und ebenso verhält es sich mit dem wohl antiochenisch beeinflußten D. RRH n° 518 des Konstantin. Beim tripolitanischen Kanzler Matthaeus kam das Phänomen im Prinzip auch vor, wurde aber wieder gemildert, und zwar dadurch, daß in beiden Fällen (RRH n° 583. 605) die Ausstellernennung wenigstens vor der Corroboratio erfolgt, und nicht zusammen mit dieser, und in RRH n° 583 in der Mitte, in RRH n° 605 am Beginn des letzten Drittels der Urkunde steht. Alanus hat das ja so auch nicht stehen lassen, sondern hat es in RRH n° 611/II korrigiert, freilich um einen hohen Preis, denn jetzt hatte er eine Urkunde mit zwei verschiedenen Ausstellern, und man weiß nicht, was von beidem schlimmer ist, die Verschiebung des Ausstellers in die Corroboratio oder zwei Aussteller in einer Urkunde.

47) Hugo: RRH n° 301. 330. 333; vgl. auch RRH n° 335 aus seinem Umkreis. Dagegen bei ihm nur in RRH n° 472 *tam futuris quam praesentibus*. Balduin: RRH n° 419 (ohne *tam – quam*). 423. 533. Balian von Ibelin, dessen Urkunden aber später einsetzen als die Balduins, hat dagegen nur *tam futuris quam praesentibus*; DD. RRH n° 570. 597; vgl. auch RRH n° 542 von einem Diktator Balians.

Unkorrigiert und in voller Härte wie in RRH n° 611/I kommt das, wenn ich recht sehe, in dieser Zeit nur noch einmal in D. RRH n° 570, einer Urkunde der Gräfin Sibylle von Askalon, vor.

Eine Devotionsformel fehlt überall. Das ist an sich in Ordnung, in Seigneursurkunden gehört das ja nicht hinein, denn Seigneurs waren *regis*, nicht *dei gratia*. Dennoch steht dort nicht selten *dei gratia*, so bei der Gräfin Sibylle von Askalon (siehe unten S. 383), schon bei ihrem Vorgänger Hugo II. von Jaffa (RRH n° 113/114), bei den Herren von Caesarea (RRH n° 243. 342 [*per gratiam dei*]. 373. 425. 426), aber auch bei den Kastellanen von Hebron (RRH n° 169. 255). Bei Balduin von Ramla kommt es nur einmal vor in RRH n° 533, das der hier untersuchten Diktatgruppe nicht zugehört (siehe oben S. 298). Es ist also immerhin ein Indiz für überlegte Dictamina, wenn Alanus seinem Herrn in Ramla nie eine Devotionsformel beilegte. Die Intitulatio lautete für Balduin einheitlich *Ramatensis* (*Ramathensis*) *domnus* (RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II. RRH n° 546. 611/I.II), obwohl mindestens beim Ortsnamen Variationsmöglichkeiten verfügbar gewesen wären *(Ramathae, Ramlae, Ramlensis, Ramarum)*[48]. Da Alanus der Urkundenmann des Herrn von Ramla war, nicht der Gräfin von Jaffa-Askalon, mißglückte ihm in D. RRH n° 545/II deren in ihren eigenen Urkunden bezeugte Intitulatio, als er schrieb *comitissa Ioppe et Ascalone*, wo der Genitiv richtig hätte heißen müssen *Ioppes* (so D. RRH n° 553; *Iopp̄* D. RRH n° 570).

Die Konsensformel beruht überwiegend auf *assensu*. Sie fehlt ganz in RRH n° 611/I und lautet in RRH n° 611/II *assensu et concessione* und *assensu et voluntate* und in RRH n° 539/I.II. 546 freilich *consilio et voluntate*, aber danach folgt in den ersten beiden Stücken noch *maximeque concessione*, jedoch *regis* in RRH n° 539/I, aber *fratrum Iohannis filii Georgii Arrabiti* in RRH n° 539/II. Da wir hier eine Lehnspyramide vorgeführt bekommen vom König über Balduin und Balian von Ibelin bis zu Johannes Arrabit als

48) Ausnahmsweise steht in dem Regest der verlorenen VU. zu D. RRH n° 518 (siehe oben S. 283 Anm. 1) *seigneur de Lideñet Ramateñ*, also Herr von Lydda und Ramla. Das ist kurios, denn man sieht nicht, daß der Zusatz von Lydda vom Regestenautor stammen könnte, und doch muß es wohl so sein, denn das Regest von 1741/1742 hat diesen Zusatz nicht, und Balduin von Ramla hätte sich gehütet, sich als Herr von Lydda zu bezeichnen, wo der Bischof eine eigene Seigneurie des Reiches hatte. Man muß zurückgehen bis 1125, um auf einen Versuch zu stoßen, in Lydda eine nichtepiskopale Seigneurie zu errichten, aber das blieb ohne Erfolg (siehe MAYER, Origins of Ramla and Lydda S. 548 f.). Mit *Balduynum Ramat̄* in dem Regest der verlorenen Urkunde von 1177 (siehe oben S. 283 Anm. 1) ist wegen der offenkundigen Verkürzung durch den Regestenverfasser natürlich nichts anzufangen.

Aftervasall, ist der Konsens der beiden Brüder des Johannes so wichtig nun wieder nicht, so daß zu vermuten ist, daß RRH n° 539/I diktatmäßig das frühere Stück war, nach dem RRH n° 539/II formuliert wurde, denn beim König als Oberlehnsherr konnte man von *maxime concessione* durchaus reden. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Fassungen von RRH n° 539 liegt im Konsens der beiden Töchter Balduins von Ramla. In beiden Fassungen wird er eingangs summarisch erwähnt. Die ganze Sache wurde in der Kurie des Königs verhandelt, aber anscheinend nicht dort wurden die Konsense der Töchter erteilt, sondern in zwei getrennten Rechtshandlungen vor jeweils eigenen Zeugen, und es sind diese beiden Akte, die allein in RRH n° 539/II festgehalten werden, das dafür auf die Zeugenliste für den eigentlichen Rechtsakt vor dem König verzichtet, die sich nur in RRH n° 539/I findet. Nachdem die Sache am Hof verhandelt und beurkundet worden war, brachte man die beiden Konsense bei und beurkundete auch diese, und zwar mittels einer neuen Fassung von RRH n° 539, eben RRH n° 539/II[49]. Wegen dieser Filiation hat sich in RRH n° 539/II auch ein Fehler eingeschlichen. Wo es in der früheren Fassung richtig hieß *dando cuicumque voluerit vel vendendo sive impignorando*, wurde in der späteren daraus falsch *dando ubicumque voluerit vel vendendo sive in pignore ponendo*.

Mit der Dispositio und ihren Verben ist hier wenig anzufangen, weil nicht eine einzige Schenkung dabei ist. RRH n° 611/II ist ein Verkauf mit *vendo et ... absolvo*, an den mit *concedo et sigillo meo ... corroboro et confirmo* eine Bestätigung angehängt ist. Alles andere sind reine Bestätigungen. In RRH n° 539/I.II und der NU. RRH n° 546 lautet die Schenkungsformel *concedo laudo et confirmo et mei* (*meique* RRH n° 546) *sigilli impressione corroboro*, aber solche ausführlichen Schenkungsformeln kamen in der Zeit auch sonst vor, z. B. 1181 und 1182 beim Herrn von Margat im Norden (RRH n° 609. 612; siehe unten S. 397)[50]. In D. RRH n° 545/II lautet die dispositive Formel nach dem Vorbild des gleichzeitigen Diktats der Königskanzlei *concedo et confirmo*. In RRH n° 611/I lautet die Formel *corroboro et confirmo*, dient hier aber zugleich als Corroboratio, was auch für die oben zitierte, leicht erweiterte Formel in RRH n° 611/II gilt. Die Empfängernennung gestaltet der Diktator überall einfach im Dativ und außer in dem nach dem Muster eines Diploms formulierten D. RRH n° 545/II ohne das in der

49) Ein Parallelfall desselben Ausstellers ist das Rechtsgeschäft, das behandelt wird in RRH n° 530a. 530b. D. RRH n° 530c.

50) Allerdings wird unten S. 396–402 zu zeigen sein, daß RRH n° 609 von einem Mann stammt, der zuvor Urkunden für Balian von Ibelin, den Bruder Balduins von Ramla geschrieben hatte.

Königskanzlei übliche *tibi*. Der Unterschied zwischen dem auf das Minimum beschränkten Vorvertrag RRH n° 611/I mit *domui Hospitalis* und der endgültigen Fassung RRH n° 611/II mit *fratri Rogerio magistro Hospitalis et fratribus eiusdem domus* fällt hier besonders ins Auge, dabei ist die längere Form etwa im Vergleich zu den exzessiven Formulierungen des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus (siehe oben S. 231) eher noch bescheiden.

Gern verwendete Alanus eine Garantie-Klausel nach der Art englischer „warranty clauses“[51]. Auch sie bindet die Gruppe teilweise zusammen. In RRH n° 539/I lautet sie *omnibus hominibus pro ea garantire et ab omni inquietatione et calumnia semper acquietare*, in RRH n° 539/II, das man offenbar nicht länger geraten lassen wollte, ist die Klausel den Konsensen der beiden Töchter Balduins von Ramla zum Opfer gefallen. In D. RRH n° 545/II fehlt eine solche Klausel, weil der Text den zeitgenössischen Diplomen folgt, wo zu dieser Zeit warranty-Klauseln ungewöhnlich geworden waren. In RRH n° 611/I heißt es *et inde fideiussores existunt N. N. N. N., qui super rebus suis hanc adquietationem et conventionem tenere promittunt.* In RRH n° 611/II ist dies umgeformt unter neuerlicher Verwendung des Verbs *garantire* zu *si aliquid inde oriret contrarium, quod deus avertat, contra omnes homines munire et garantire debemus.* Das bindet die Diktatgruppe zusammen, weil *garantire* im Osten sehr selten ist, wenngleich es auch bei dem gleichzeitig arbeitenden Magister Lambert vorkam (siehe oben S. 186).

Auf die geringe Brauchbarkeit der Corroboratio bei dieser Diktatgruppe habe ich schon oben S. 307 hingewiesen. In D. RRH n° 545/II folgt sie im wesentlichen dem Vorbild der Diplome der Königskanzlei und fällt daher an dieser Stelle für den Diktatvergleich aus. In RRH n° 539/I.II. 546 fehlt sie ganz. Sie wird dort durch eine vorgezogene Siegelankündigung ersetzt. In RRH n° 611 hat Alanus am Ende seiner Urkunde die Corroboratio mit der Ausstellernennung des Balduin von Ramla verbunden:

| RRH n° 611/I | RRH n° 611/II |
|---|---|
| *Et ne in posterum inde aliqua exoriri possit controversia, ego Bauduinus Ramathensis domnus ... hanc cartulam sigillo meo corroboro et confirmo.* | *Et ne in posterum domui Hospitalis aliquid contrarium vel controversia inde oriri possit, ego Balduinus Ramathensis domnus ... hanc supra dictam venditionem et concessionem ratam et indissolubilem esse concedo et sigillo meo Ramathensi testibus subscriptis corroboro et confirmo.* |

51) Siehe dazu oben Bd. 1, S. 734–738 und oben S. 186.

Die Zeugenformel ist bemerkenswert in RRH n° 539/I. Haben die Diplome der Zeit ein durch die Zeugenliste gespaltenes Datum, so ist in dieser Urkunde die Zeugenliste durch das Datum gespalten: *Hoc autem in praesentia ... regis ... est ... factum, astantibus* (folgen die bischöflichen Zeugen), *assistentibus similiter* (folgen die Zeugen aus den Ritterorden und sodann die Datierung). *Huius rei sunt testes* (folgen der Prior des Hl. Grabes und die weltlichen Zeugen). Ein sachlicher Grund für diese bizarre Anordnung ist anders als beim gespaltenen Datum nicht zu sehen, denn man kann auch nicht in der Liste vor dem Datum Handlungszeugen, in der danach Beurkundungszeugen sehen, da ja sonst die Zeugenformel nicht *rei*, sondern etwa *cartae* enthalten müßte. Vielleicht liegt hier nicht mehr zugrunde als der Versuch, analog zu den Diplomen irgend etwas am Ende zu spalten, und das Datum war hier nicht spaltbar, weil nur Jahr und Indiktion angegeben wurde, nicht aber Tag und Monat. RRH n° 539/I ist mit besonderer Sorgfalt geschrieben, obwohl auch RRH n° 539/II durchaus Bemühung um Schönheit zeigt. Dabei folgen beide Stücke dem graphischen Vorbild des zeitgenössischen Diploms, und das könnte natürlich die obige These zur gespaltenen Zeugenliste stützen, aber dann hätte man füglich auch eine Unterfertigung wie in RRH n° 611/I.II anbringen sollen. Letztlich bleibt die Sache also unerklärt.

In RRH n° 539/II sind beide Zeugenlisten der Erstfassung verschwunden zugunsten der beiden nicht vergleichbaren Zeugenlisten für die Konsense der beiden Töchter des Ausstellers, die eingeleitet werden mit der Formel *coram his* (*istis*) *testibus*, aber die Urkunde selbst hat keine Zeugen mehr und endet folgerichtig mit dem Datum. Die NU. RRH n° 546 hat dagegen eine Zeugenliste, und zwar vor dem Datum. Eingeleitet wird sie nach dem Vorbild von RRH n° 539/I mit der an sich ungewöhnlichen Formel *astantibus his testibus*, während sich in beiden Fassungen von RRH n° 611 als Zeugenformel *Inde sunt testes* findet. In D. RRH n° 545/II weicht die Zeugenformel von der königlichen ab und verrät hier die privaturkundliche Tradition des Diktators. Sie lautet *Isti sunt testes*, und gemahnt damit an *coram istis testibus* in RRH n° 539/II.

Die Datierung fehlt völlig in RRH n° 611/I, denn dieser Vorvertrag hatte ja nur eine ganz beschränkte Geltungsdauer, bis die endgültige Fassung beurkundet wurde. Das war immerhin ein ehrlicheres Verfahren als dasjenige des 13. Jahrhunderts, wo man zwar den Vorvertrag datierte, aber die endgültige Fassung gelegentlich rückdatierte[52]. Eingeleitet wird das Datum mit *Factum est hoc* (fehlt RRH n° 546) RRH n° 539/I.II. D. RRH n° 545/II. RRH n° 546. 611/II. Ebenso unabänderlich ist die ablativische Gestaltung

52) Siehe MAYER, Siegelwesen S. 89–99.

von *anno ab incarnatione domini* und die Angabe der Indiktion. Zu dem im Sinne des königlichen Kanzleidiktats unvollständigen Datum ohne Tag und Monat in D. RRH n° 545/I siehe oben S. 304. RRH n° 611/II fügt noch die Angabe des in Jerusalem regierenden Königs und des amtierenden Patriarchen hinzu, aber ohne Amtsjahre. Solche Zusätze des regierenden Königs standen auch in den beiden verlorenen Urkunden Balduins von Ramla, von denen noch Regesten von 1531 vorliegen (siehe oben S. 283 Anm. 1). Ob der Patriarch nicht dabeistand oder der Kürzung des Regestenverfassers zum Opfer gefallen ist, steht nicht fest. Eine Unterfertigung *Dat.* (*Data*) *per manum Alani cappellani* steht nur in RRH n° 611/I.II.

Auf eine für Alanus besonders charakteristische Wendung, die indessen kein eigener Formularteil ist, komme ich unten S. 320–322 zu sprechen. Es handelt sich um *in curia et praesentia mea (regis)*. Sie bindet nicht nur die hier untersuchten Dictamina RRH n° 539/II. 546. 611/II des Alanus aneinander, sondern verbindet sie auch mit D. RRH n° 518.

Während die Zusammengehörigkeit von RRH n° 539/I.II. 546 evident ist, tritt sie vom Diktat her bei D. RRH n° 545/II nicht hervor, weil dieses dem Formular der Diplome folgt. Aber gewisse Fehler sowohl im Sinne des Kanzleiformulars (Fehlendes zweites *tibi*, *meo sigillo* statt *sigillo meo*, *Isti sunt testes*) wie auch des gräflich askalonitanischen Formulars (fehlende Devotionsformel für die Gräfin) (siehe zu beidem oben S. 302 f.) verraten wenigstens, daß hier ein Privaturkundenschreiber am Werk war, und die Schrift ist eindeutig die von RRH n° 539/I.II. Dagegen ist RRH n° 611/I.II, das ja auch von anderer Hand stammt, nicht leicht an die Gruppe anzubinden, weil Privaturkundendiktate generell nicht so festgefügt waren wie die von Königsurkunden, aber über die Schutzklausel mit *garantire* und über *in curia et praesentia* ist die Anbindung dann doch möglich, zumal eine aprioristische und nur durch RRH n° 533 durchbrochene Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Urkundenmann des Herrn von Ramla eben auch dessen Urkunden diktierte.

# XXVII. Das Dictamen D. RRH n° 518 von 1174

Nachdem das Diktat des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus, des antiochenischen Hofklerikers Konstantin und des ramlensischen Urkundenschreibers Alanus von Lydda in eigenen Kapiteln untersucht worden sind, kann das Dictamen D. RRH n° 518 vom 13. Dezember 1174 geklärt werden. Bei diesem hybriden Stück, das anläßlich der großen Reichsversammlung erlassen wurde, auf der Raimund III. von Tripolis zum Regenten des Königreichs Jerusalem gewählt wurde und bei der der Königskanzler Wilhelm von Tyrus, der Notar Radulf C, ausweislich von RRH n° 519 der tripolitanische Kanzler Matthaeus und schließlich der antiochenische Hofkleriker Konstantin und Alanus von Lydda in Jerusalem zusammentrafen, hat es keinen Sinn, es der Reihe nach durchzugehen, um die verschiedenen Diktateinflüsse aufzuzeigen. Besser ist es, von diesen auszugehen und jeweils zu zeigen, was sich in D. RRH n° 518, das einer verlorenen VU. Balduins von Ramla aus der Feder des Alanus von Lydda folgt (siehe oben S. 283 Anm. 1), vom Kanzleidiktat, vom Diktat des Alanus von Lydda, der das Stück auch mundierte (siehe oben S. 290–295), vom Diktat des Konstantin und von dem des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus findet.

Ich beginne mit der Kanzlei von Jerusalem. Trotz des makellosen Rahmens ist D. RRH n° 518 sicher kein Kanzleidiktat, schon wegen der für die Kanzlei unmöglichen Promulgatio (siehe unten S. 319 f.). Diktiert wurde das Diplom vielmehr von dem Antiochener Konstantin. Da ist zu fragen, warum man überhaupt einen Landfremden wie ihn ein jerusalemitanisches Diplom diktieren ließ. Natürlich ließe sich wegen des Wechsels auf dem Thron 1174 sagen, daß das Notariat in Jerusalem damals möglicherweise vakant war, daß also Radulf C gar nicht mehr im Amt war. Aber aus dem Diktat von D. RRH n° 525 muß man entnehmen, daß es ihn noch gab und er noch amtierte. Auch wäre ein neuer Kanzleinotar ja vom Regenten Raimund ernannt worden, der auch den neuen, in D. RRH n° 518 erstmals auftauchenden Kanzler Wilhelm von Tyrus bestallt hatte (siehe oben Bd. 1, S. 211). Wenn Raimund in Jerusalem einen Notar seines Vertrauens gewollt hätte, hätte es nahegelegen, seinen tripolitanischen Notar Matthaeus zu ernennen, der ja in Jerusalem anwesend war, wo er des Grafen RRH n° 519 diktierte. Aber das hat Raimund nicht getan. Nun war sicherlich D. RRH n° 518 nicht das einzige Diplom, das im Dezember 1174 erging, ja man muß annehmen, daß die Kanzlei damals viel Arbeit hatte. Bisher war der König ja durch Milo von Plancy[1] gehindert worden, seine Funktionen zu erfül-

1) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 3, S. 963; siehe auch oben S. 203.

len, ja Milo hatte die Barone vom König ferngehalten, so daß diese überhaupt keine Urkunden erwirken konnten[2]. Zu Beginn der Regierung eines neuen Königs wurden aber immer viele Bestätigungsurkunden fällig. Jetzt, als ein Regent ernannt wurde, der das unkonstitutionelle Regime des ermordeten Milo von Plancy wieder in ruhigere Fahrbahnen brachte, muß die Zeit für diese Bestätigungsurkunden gewesen sein. Bei einem Stoßgeschäft, das möglichst noch vor Januar 1175 zu erledigen war, als der Regent Jerusalem wieder verließ[3], mochte dies für Radulf C durchaus zu viel sein, so daß er den antiochenischen Kanzleimann Konstantin um Hilfe bat und ihm D. RRH n° 518 anvertraute. Dabei machte er ihm Texte eigener Diplome als Muster für den Rahmen zur Auflage, denn dieser ist auf weite Strecken hin fast untadelig:

| Kanzleiformular | D. RRH n° 518 |
| --- | --- |
| *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* | *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* |
| *quod ego N. per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex* + Ordinalzahl | *Ego Balduinus per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex sextus* |
| *Ut igitur omnia praemissa in sempiternum rata permaneant, cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro.* | *carta praesenti testibus subscriptis et sigillo meo corroborata, ut perpetim ratum permaneat, confirmo.* |
| *Factum est hoc anno ab incarnatione domini ... indictione ...* | *Factum est hoc anno ab incarnatione domini ... indictione ...* |
| *Huius rei testes sunt ...* | *Huius rei testes sunt ...* |
| *Dat. Accon per manum Radulfi episcopi Bethleem regisque cancellarii* + Tag und Monat nach dem römischen Kalender. | *Data Ierusalem per manum Guillelmi Tyrensis et Nazareni archidiaconi regisque cancellarii idus decembris.* |

Kanzleimäßig ist vor allem das gespaltene Datum, leicht abweichend vom Kanzleiformular dagegen die ausgeschriebene Form *data* (siehe unten S. 324).

Kanzleiwidrig und privaturkundlich ist es, daß D. RRH n° 518 nach der Intitulatio einsetzt mit *Ego* (siehe unten S. 478), was erzwungen wurde durch die entgegen den Kanzleiusancen nachgestellte Promulgatio, die ihrerseits bedingt war durch den ungewöhnlichen Wortlaut *notifico* statt *notum sit*, so daß die Voranstellung der Promulgatio mit folgendem *quod ego* unmöglich

2) Wie dies im geistlichen Bereich war, wissen wir nicht.
3) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 8, S. 973.

wurde. Etwas abweichend vom Kanzleiformular ist auch die Corroboratio von D. RRH n° 518 mit *carta praesenti testibus subscriptis et sigillo meo corroborata ... confirmo* statt des üblichen *cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo corroboro*. Nun ist kanzleimäßig bei Radulf C ein relativer Begriff, vor allem wenn man sich ansieht, welche Libertinage er sich in der Kanzleizeile als einem der formularmäßig rigidesten Teile eines Diploms leistete (siehe oben S. 140). Dagegen stimmt die Corroboratio von D. RRH n° 518 relativ eng überein mit D. RRH n° 513a, einem Dictamen des Radulf C:

| D. RRH n° 513a | D. RRH n° 518 |
|---|---|
| *Sed quia nunc illam terram et gastinam per medium inter vos partiti estis, ideo praesenti pagina sigillo meo et testibus subscriptis corroborata medietatem illam, quam sortitus es, tibi et haeredibus tuis confirmo, ne aliquis postmodum de illa vestra parte calumniam adversus vos proponat.* | *Quam ob rem ego Balduinus rex hoc donum praedictum concedo et domui Hospitalis carta praesenti testibus subscriptis et sigillo meo corroborata, ut perpetim ratum permaneat, confirmo.* |

Jeder Gedanke an eine Identität der beiden Diktatoren muß trotz dieser Übereinstimmung in der für den Diktatvergleich wichtigen Corroboratio angesichts der sonstigen Unterschiede der beiden Dictamina verworfen werden. Vielmehr muß vermutet werden, daß Konstantin ein Diplom des Radulf C als Modell nahm, das in der Corroboratio mit D. RRH n° 513a übereinstimmte.

Zwischen diesen kanzleigemäßen Rahmenteilen am Anfang und am Ende finden wir massive Einflüsse aus dem ramlensischen Diktat des Alanus und dem antiochenischen des Konstantin. Sie stammen – soweit Alanus betroffen ist – aus der gleichzeitigen verlorenen VU. Balduins von Ramla (siehe oben S. 299), da die erhaltenen Urkunden in dieser Sache (RRH n° 433. 547) keinerlei Diktatberührungen mit D. RRH n° 518 aufweisen. Dabei ergibt sich eine auf den ersten Blick verwirrende Schwierigkeit. Während es in D. RRH n° 518 nämlich reine Elemente des Konstantin und des Alanus gibt, kommen auch Dinge vor, zu denen sich Parallelen bei allen beiden finden. Die Lösung liegt darin, daß solche Diktatfetzen bei Konstantin überwiegend in RRH n° 550 stehen. Es liegt zwei Jahre nach D. RRH n° 518, aber RRH n° 539 des Alanus liegt auch ein bis anderthalb Jahre danach. Es ist eben ein gewisses Dilemma, daß D. RRH n° 518 für beide Diktatoren das früheste nachweisbare Dictamen ist, während man natürlich lieber Diktatanklänge aus Urkunden nachweist, die früher liegen als die gerade untersuchte. Aber diese Erwägung ist hier belanglos und zwar deshalb, weil RRH n° 550 vom 29. November 1177 enthüllt, daß sich die Ereignisse vom Dezember 1174 in kanzleigeschichtlicher Hinsicht wiederholten: Alanus und Konstantin trafen in Jerusalem zusammen, und immer wenn

Konstantin den Kollegen getroffen hatte, erscheinen die Diktatspuren davon in seinen Urkunden, in D. RRH n° 518, das ja sogar von Alanus mundiert wurde, nicht minder als in RRH n° 550.

Der Nachweis für das Treffen von 1177 ist umständlich. Als im August 1177 der Graf Philipp von Flandern ins Hl. Land kam, fanden in Jerusalem delikate Verhandlungen statt, an denen teilzunehmen Boemund III. von Antiochien alles Interesse hatte. Es ging um die Verheiratung der Gräfin Sybille von Askalon, der Schwester und präsumptiven Erbin des leprösen und daher unverheirateten und kinderlosen Königs. Es ging ferner darum, ob man mit den Byzantinern, deren Gesandte in Jerusalem eintrafen, Ägypten bekriegen oder aber das flandrische Kontingent im tripolitanisch-antiochenischen Norden einsetzen solle, ja es ging überhaupt um die Frage, ob und inwieweit man die Politik der Anlehnung an Byzanz weiterführen werde, die der 1174 verstorbene König Amalrich betrieben hatte. Es ging weiter um die neuerliche Einsetzung eines Regenten für den kranken König, der zwar jetzt volljährig, aber durch die Lepra in seiner Amtsführung behindert war und im August 1177 schon nicht mehr von Askalon nach Jerusalem reiten konnte, sondern in der Sänfte getragen werden mußte, um den Grafen von Flandern zu begrüßen[4]. Schließlich wurde um diese Zeit und sicher im Zusammenhang mit den zwei Monate währenden Jerusalemer Verhandlungen über alle diese Fragenkomplexe noch eine sehr wichtige Heirat arrangiert, nämlich diejenige von Barisan dem Jüngeren, dem Bruder Balduins von Ramla, mit der Königinwitwe Maria[5]. Boemund III. war während der Verhandlungen in Jerusalem[6], und natürlich mußte auch Balduin von Ramla als Chef des Hauses Ibelin anwesend sein, sowohl wegen der Heirat seines Bruders wie auch wegen sämtlicher anderer anstehender Fragen, denn Balduin war einer der führenden Barone des Reiches. Und wo Balduin war, war auch sein Kapellan und Urkundenschreiber Alanus (siehe oben S. 301).

Wenn der Fürst von Antiochia ins Reich kam, so hatte er in aller Regel einen Kanzleimann dabei[7]. Das war auch im Februar 1179 so, als Boemund III. an dem großen Vergleich zwischen den Templern und den Johannitern mitwirkte, der vor dem leprösen König von Jerusalem, also in dessen Reich, geschlossen wurde[8]. Boemunds Bestätigung RRH n° 574 ist eine Empfängerausfertigung der Johanniter, die von einem bekannten Schreiber derselben diktiert und mundiert wurde (siehe unten S. 328 f.). Im selben Monat (Frühjahrsstil) aber diktierte Konstantin das vom antiochenischen Kanzler Johannes

---

4) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 (14), S. 979.
5) Ebd. XXI. 17 (18), S. 986.
6) Ebd. XXI. 17 (18), S. 985.
7) RRH n° 642a. 680 = 753. Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 105.
8) RRH n° 572. Der Ausstellort war das Feldlager an der Jakobsfurt; siehe unten S. 329.

unterfertigte RRH n° 555, mit dem Boemund III. dem nicht allzu lange zuvor aus langer muslimischer Gefangenschaft freigekommenen Joscelin III., Titulargrafen von Edessa, beträchtliche Lehen in Antiochia verlieh. Natürlich war Joscelin, dessen Grafschaft muslimisch war, nach seiner Entlassung ins Königreich Jerusalem gegangen, wo seine Schwester Agnes als Mutter des Königs einen dominierenden Einfluß ausübte. Bereits Anfang April 1179 begann die lange Serie der Vergünstigungen des Königs für Joscelin, der um diese Zeit im königlichen Heer diente (DD. RRH n° 577. 579). Es ist daher klar, daß auch die Ausstattung Joscelins mit antiochenischen Lehen im Königreich Jerusalem erfolgte, als der Fürst Boemund mit ihm zusammentraf. Das bedeutet dann kanzleigeschichtlich, daß trotz RRH n° 574 sowohl der Hofkleriker Konstantin als Diktator wie auch der Kanzler Johannes als Datar mit Boemund in den Süden gereist waren. Es könnte also im Jahre 1177 in RRH n° 550 nicht der Hofkleriker Konstantin, sondern der unterfertigende antiochenische Kanzler Johannes selbst diktiert haben, dann wäre Konstantin damals nicht mit im Königreich Jerusalem gewesen. Aber nach allem, was wir wissen, hat der Kanzler Johannes nie diktiert, sondern sich nach Art hochmittelalterlicher Kanzler auf die Leitung der Kanzlei, auf die Unterfertigung und Besiegelung beschränkt und im übrigen sich um seine geistliche Laufbahn gekümmert, die ihn 1180 zum Archidiakon von Antiochia und 1183 (RRH n° 629) zum Bischof von Tripolis machte[9]. Johannes war Kanzler ab 1176/1177 und dann bis Mitte 1183[10]. In dieser Zeit lösen sich nach dem Einzeldiktat des apamensischen Kanonikers Alexander (RRH n° 511) die Diktatgruppen des Konstantin (bis RRH n° 555, danach Ausscheiden aus der fürstlichen Kanzlei) und des Klerikers Wilhelm[11] nacheinander ab, darauf folgt Anfang April 1186 RRH n° 642a[12] des antiochenischen Notars Wilhelm A. Der Diktatvergleich läßt für ein persönliches Diktat des Kanzlers also keinen Raum. Und wenn er nicht diktierte, hatte es keinen großen Sinn, ihn mit nach Jerusalem zu nehmen – es sei denn der Fürst habe 1177 sowohl ihn wie auch seinen eigentlichen Urkundenreferenten Konstantin mitgenommen, was er 1179 tatsächlich machte (siehe oben S. 317). Dessen Anwesenheit muß man also auf jeden Fall unterstellen.

Am 1. Oktober 1177 verließ Graf Raimund III. von Tripolis Jerusalem mit dem Grafen Philipp von Flandern. Die beiden gingen erst nach Tripolis und stießen von dort aus in das feindliche Gebiet bei Hama und Homs vor. Als Boemund III. dies hörte, vereinigte er sich mit seinen Truppen mit den beiden

---

9) Der Archidiakon Johannes von Antiochia, der 1207 und 1214 bezeugt ist (RÖHRICHT, Syria sacra S. 6 und RICHARD, Abbaye de Jubin S. 65), ist also ein anderer.

10) MAYER, Varia Antiochena S. 81–85.

11) RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633; RRH n° 574 ist eine Empfängerausfertigung der Johanniter; siehe unten S. 328 f.

12) Siehe zum Datum MAYER, Varia Antiochena S. 39–44.

Grafen, und man schritt ab ca. 23. November an die Belagerung von Ḥārim[13]. Boemund hatte Jerusalem also etwas vor dem 1. Oktober bereits verlassen, am 29. November 1177 beurkundete er in einer von Konstantin aufgesetzten Urkunde eine in seiner Kurie verhandelte antiochenische Sache (RRH n° 550), war also gerade wieder daheim (siehe dazu oben S. 317). Und justament hier finden wir neben D. RRH n° 518 die stärksten Anklänge an das Diktat des Alanus. Immer wenn Konstantin ihn gesehen hatte, ließ er sich von ihm in seinem Diktat beeinflussen. Das bedeutet aber, daß man in RRH n° 550 Diktatreminiszenzen des Alanus findet, geäußert durch das Medium Konstantin. Für die Diktatanalyse von D. RRH n° 518 heißt das, daß ich zwar gelegentlich in die Irre gehen mag, wenn ich etwas in Zweifelsfällen dem einen oder dem anderen Diktator zuschreibe, aber letztlich stammt die Mehrheit solcher Diktatelemente von Alanus.

Schon die augenfälligste Eigenart von D. RRH n° 518 weist sowohl auf Konstantin wie auf Alanus, und zwar die lange, hier gar überlange Narratio des Diploms, an die erst ganz am Ende des Stückes eine ganz knappe Dispositio angeschlossen wird, die mit einer Corroboratio verwoben wird. Im Druck umfaßt diese Narratio etwas über 13 Zeilen, an die etwas über zwei Zeilen für eine zweite Ausstellernennung, eine Dispositio, eine verkürzte zweite Empfängernennung und eine Corroboratio angehängt sind – wahrhaftig ein krasses Mißverhältnis. Das findet sich schon bei Konstantin, aber eben nur in RRH n° 550 (siehe oben S. 275). Das ist dort gemildert wie in D. RRH n° 518 durch eine schon eingangs gebrachte tadelsfreie Intitulatio, die aber eben nur die Narratio einleitet und der an der richtigen Stelle keine Dispositio folgt, so daß am Ende mit *ego Balduinus rex* (D. RRH n° 518) und *ego Boamundus princeps Antiochiae* (RRH n° 550) eine zweite Ausstellernennung eingeschoben werden muß. Aber ebenso kommt das Phänomen bei Alanus vor, ganz hart, nämlich nur mit einer Ausstellernennung am Ende, in RRH n° 611/I, wo es nur auf den Rechtsinhalt, aber überhaupt nicht auf die Form ankam, sodann in korrigierter Form mit zwei Ausstellernennungen in RRH n° 611/II, wo die Korrektur der Härte von RRH n° 611/I dann aber fast unvermeidlich danebenging, indem vorne ein anderer Aussteller genannt wurde als hinten, während in dem Vorvertrag zwar dieselben Personen genannt worden waren, eingangs aber nicht mit Ausstellerfunktion, sondern nur als handelnde Person der Narratio (siehe oben S. 308.

Die Promulgatio von D. RRH n° 518 ist mit *notifico praesenti pagina omnibus Christi fidelibus tam futuris quam praesentibus* für die Königskanzlei geradezu abwegig. Lediglich in der von dem ersten Kanzlisten Robert diktierten Patriar-

13) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 17 (18) f., S. 985 f. RÖHRICHT, Geschichte S. 374 Anm. 3.

chenurkunde RRH n° 75 liest man *cunctis per orbem Christum colentibus notifico privilegium*. In den Diplomen kommt am nächsten die Form *notissimum facio* in dem verunglückten D. RRH n° 256 aus der Zeit der ersten Kanzleikrise, das aber der Form nach eher eine Privaturkunde ist, und ein im 12. Jahrhundert sehr seltenes *notum facio* (*facimus*)[14]. Auch außerhalb der Kanzlei ist es in Jerusalem im 12. Jahrhundert selten, mir fallen als Parallelen nur RRH 335. 651 ein, aber in letzterem steht es in einer Art zweiter Promulgatio, die um so weniger erstaunlich ist, als in der Datierung dieses Originals wahrhaftig steht *patriarcha Eraclio sanctissimae discretionis* (statt *resurrectionis*) *patrono*! Es war wohl wirklich an der Zeit, daß das Reich ein Jahr später unterging ... Ein Radulf C hätte in der Kanzlei natürlich ganz anders geschrieben, etwa *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod ego Balduinus ... rex concedo et confirmo remissionem ducentorum bisantiorum, quam Balduinus Ramarum domnus fecit domui Hospitalis in curia mea, quos praedictum Hospitale ei singulis annis persolvere solebat*. Die Promulgatio mit *notifico*, noch dazu hinter die Intitulatio gestellt, machte ein solches Résumé des Sachverhalts natürlich unmöglich und bewirkte zwangsläufig die kanzleiwidrige Form von D. RRH n° 518 mit seiner weit ans Ende geschobenen Dispositio. Der Formel steht die Herkunft aus der Privaturkunde an die Stirn geschrieben. In diesem Fall wissen wir genau, wo das herkommt, nämlich aus Antiochia. *Notifico* in der Promulgatio war dort generell in der Fürstenurkunde nicht selten[15] und kommt dort auch später noch vor (RRH n° 878). Am nächsten steht dem D. RRH n° 518 hier RRH n° 428 mit *notificetur igitur omnibus christicolis tam futuris quam praesentibus*. Ich habe schon oben S. 274 darauf hingewiesen, daß RRH n° 428 dem Konstantin als Musterformular diente, jedenfalls bei feierlichen Urkunden für die Johanniter, und so steht genau diese Formel auch in Konstantins RRH n° 647 von 1187[16].

In der Narratio von D. RRH n° 518 steht *remisit in mea praesentia et curiae meae audientia*. Gemeint ist damit natürlich eine förmliche gerichtliche Verhandlung, worauf insbesondere *audientia* hinweist[17]. Für *audientia* in diesem

---

14) D. RRH n° 51. Im 13. Jahrhundert dann DD. RRH n° 774. 812. 892. 898. 930. 934. 953. 1027.

15) RRH n° 263. 282. 292. 424. 428; vgl. die in Antiochia ausgestellte Urkunde des Hl. Grabs RRH n° 199.

16) Dagegen ist die Voranstellung von *tam futuris* vor *quam praesentibus* in der Promulgatio von D. RRH n° 518 diktatmäßig unergiebig, weil sowohl Alanus wie Konstantin ganz oder überwiegend diese Wortfolge benutzten. Es heißt lediglich, daß D. RRH n° 518 nicht aus der Königskanzlei kam, wo Radulf C *praesentibus* vor *futuris* zog.

17) Vgl. Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVII. 30. XVIII. 8, S. 804, 820; anders ebd. I. 22, S. 148.

Sinne habe ich keine Parallelen, jedenfalls nicht aus Antiochia oder den Urkunden der Ibelins. Immerhin liest man aber in Antiochia *in curia nostra audietur* (RRH n° 292) und *in mea curia audietur et diffinietur* (RRH n° 478).

Selbst *curia* ist rar, denn viel öfter heißt es *in praesentia mea (regis)* oder *coram me (rege)*. Rechtshandlungen, die später zu beurkunden waren, wurden ja in der Kurie des jeweiligen Herrn unaufhörlich vorgenommen, aber das war so selbstverständlich, daß es nur selten ausdrücklich gesagt wurde. Wenn ich diejenigen Belege für das Wort *curia* ausscheide, an denen es um die Strafgerichtsbarkeit geht wie etwa in den Privilegien für die italienischen Seestädte, denen ihre eigene Kurie verliehen wurde, oder aber um die Cour des Bourgeois, oder wo *curia* abstrakt für Hof gebraucht ist[18], dann bleiben mir an Belegen für ausdrücklich in der Haute Cour des Herrn bezeugte Rechtshandlungen aller Art bis 1187 nur DD. RRH n° 100a. 102. 105. RRH n° 194. 212. 236. 292. 380. 424. 447. 478. DD. RRH n° 518. 525. RRH n° 539/II. 546. 550. 611/II. 619. DD. RRH n° 643. 653[19]. Zerlegt man diese Gruppe nach Ausstellern, so sind die Diplome der Könige von Jerusalem oben schon durch das vorgesetzte D. gekennzeichnet. Hierher stammt der Ausdruck in D. RRH n° 518 sicher nicht, denn DD. RRH n° 100a. 102. 105 sind zu früh, und Radulf C, der gleichzeitige Notar in der Königskanzlei, hat nur einmal in D. RRH n° 525 *curia* geschrieben, und dort scheint es aus einer verlorenen VU. Rohards von Cabor zu stammen. Auch formulierte er ja anders als D. RRH n° 518, wo *in mea praesentia et curiae meae audientia* steht. Bei Radulf C heißt es in D. RRH n° 525 *in curia mea* und in D. RRH n° 512 *in mei* (nicht *mea*) *praesentia*. Die letzten beiden Diplome der obigen Liste D. RRH n° 643 (*in praesentia curiae meae*) und D. RRH n° 653 (*iuditio curiae meae*) liegen mehr als ein Jahrzehnt nach D. RRH n° 518. An tripolitanischen Stücken sind zwei Grafenurkunden dabei (RRH n° 212. 236) die aber im Verhältnis von VU. zu NU. stehen, so daß sich die Sache in Wahrheit auf ein einziges Vorkommen reduziert. In Antiochia kommt *curia* öfter vor: RRH n° 194. 253. 292. 347. 387. 424. 428. 478. 550 sind antiochenische Fürstenurkunden. Aber RRH n° 253. 347. 387. 428 müssen gleich wieder ausgeschaltet werden, weil hier keine Rechtshandlungen in der fürstlichen Kurie gemeint sind (siehe Anm. 18). Es verbleiben dann nur noch wenige Belege, und bezeichnenderweise ist der einzige, der wirklich nahe an D. RRH n° 518 steht, wieder Konstantins RRH n° 550 mit *in praesentia mea et curiae meae praesentes adfuerunt*, was später von der subjektiven in die objek-

---

18) Z. B. RRH n° 253: *ut curia servitium suum perdat* und *libere et quiete sint … ab … omni exactione curiae*; siehe auch RRH n° 347. 387. 428.

19) Vgl. auch bischöfliche Kurien in RRH n° 170. 401. Nach 1200 wird die Wendung dann häufiger. Ich zitiere allein aus den Diplomen und Regentenurkunden DD. RRH n° 774. 812. 892. 934. 1027.

tive Darstellung umbricht: *in praesentia domni Boamundi principis Antiochiae et curiae suae facta et firmata.*

Wenn der Ausdruck in Konstantins RRH n° 550 erscheint, so wundert es einen jetzt nicht mehr, daß er auch bei Alanus vorkommt. Zwar heißt es in RRH n° 539/I nur *Hoc autem in praesentia domini regis Balduini Latinorum sexti compositum est et factum*, aber als Alanus noch einmal über diesen Text ging, schrieb er in RRH n° 539/II *Hoc autem in curia et praesentia domini regis Balduini Latinorum sexti factum et compositum fuit.* Das wird mit minimalen Änderungen, die *in curia et praesentia* intakt lassen, wiederholt in RRH n° 546. In dem dürren Entwurf RRH n° 611/I ließ er die Floskel weg, aber in die endgültige Fassung setzte er sie sofort wieder ein (*in curia mea et in praesentia mea hoc factum fuit*), sie gehört für ihn zu einer anständig gemachten Urkunde. In D. RRH n° 518, das ich hier untersuche, stammt der Ausdruck also sicher aus der verlorenen VU. Balduins von Ramla, die Alanus aufgesetzt hatte.

Umgekehrt ist das Vorkommen von Maria in der Nennung der Johanniter als Empfänger von D. RRH n° 518 (*deo et beatae Mariae sanctoque Iohanni Baptistae sanctisque pauperibus Hospitalis et Iosberto magistro eiusdem Hospitalis et fratribus praesentibus et futuris*) ein eindeutiges Diktatmerkmal des Antiocheners Konstantin, das bei ihm ständig, sonst aber außerordentlich selten vorkommt (siehe oben S. 275–279). Weiters fällt in der Empfängerbezeichnung auf, daß die *pauperes*, an die die VU. ging, als *sancti* bezeichnet werden. Das war durchaus ein Bestandteil der länglichen Empfängernennung bei Konstantin (RRH n° 523. 524, *beati pauperes* RRH n° 560), kam aber um diese Zeit und schon seit der Mitte des Jahrhunderts auch anderwärts in Privaturkunden vor (RRH n° 257. 274. 275. 279. 391. 426. 448. 458. 473. 502. 504. 521 und danach öfter). In den Diplomen findet es sich um diese Zeit nicht. Wegen der relativ weiten Verbreitung wäre es hier gar nicht zu betrachten, verhielte es sich nicht so, daß wir es bei Alanus nicht finden. Dieser nennt nicht einmal ein Patrozinium oder auch nur Jerusalem als den Sitz des Spitals. *Hospitale* ohne jeden Zusatz war jetzt das Johanniter-Spital schlechthin; das Hl. Geist-Spital in Marseille hätte durch Patrozinium und Ortsangabe bestimmt werden müssen. In RRH n° 611/II schrieb Alanus, im Vergleich zu Konstantin ganz nüchtern, *fratri Rogerio magistro* (ohne vorgesetztes *tibi*, das in der Königskanzlei damals de rigueur war) *et fratribus eiusdem domus.* Noch knapper, aber interessanter ist *domui Hospitalis* in dem Vorvertrag RRH n° 611/I. In D. RRH n° 518 hat Konstantin in der Empfängernennung innerhalb der Narratio seine eigene vollmundige Form gewählt, aber in der zweiten Empfängernennung in der Dispositio das lakonische *domui Hospitalis* des Alanus. Natürlich lag ihm der Vorvertrag RRH n° 611/I nicht vor, aber man darf wohl annehmen, daß hier die verlorene VU. zu D. RRH n° 518 Pate stand mit einer ebenso lakonischen Formel.

Sehr selten ist in den Urkunden des Hl. Landes um diese Zeit noch der Ausdruck *bisantii sarracenati*, der in D. RRH n° 518 steht und im 13. Jahrhun-

dert dann sehr häufig werden sollte[20]. Im Privaturkundenmaterial der Johanniter vor 1187 finde ich überhaupt nur vier Belege[21], davon ist einer aus der Grafschaft Tripolis, die anderen drei sind aus Antiochia, davon ist RRH n° 647 eine Urkunde Konstantins, RRH n° 649 ihre fürstliche Bestätigung, in die RRH n° 647 wörtlich inseriert war, so daß auch in RRH n° 649 bei diesem Ausdruck indirekt Konstantinsdiktat vorliegt. Bei Alanus erscheint er dagegen und zwar gerade in der verlorenen VU. zu D. RRH n° 518 (Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 699v), wo er dann hier natürlich herstammt.

Auch die Schutzklausel von D. RRH n° 518 *tali pacto ... quod ab omni calumnia et inquietatione, quae de illo ... adversus eos forte mota fuerit, eosdem penitus in bona pace acquietabit* kann man trotz ihres konventionellen Wortlauts unbedenklich dem Alanus zuordnen, denn bei Konstantin gehen solche Phrasen nicht über das noch konventionellere *in pace et sine calumnia* (RRH n° 555. 560) oder *in bona pace conservandam* (RRH n° 524) hinaus, und *inquietatio* verwendete er in RRH n° 647 nach dem Vorbild von RRH n° 428 ganz anders: *absque omni inquietatione vel alicuius vexatione* und *ab omni inquietatione vaccantia et sine calumnia*. Dagegen finden wir bei Alanus ganz identisch mit D. RRH n° 518 *ab omni inquietatione et calumnia semper acquietare* in RRH n° 539/I (fehlt ganz RRH n° 539/II) und *absolvere et acquietare* RRH n° 611/I (fehlt ganz RRH n° 611/II).

Wie schon gesagt, schließt sich in D. RRH n° 518 an die sehr lange Narratio ein einziger knapper Satz an, der alles Übrige enthält: Überleitung (*Quam ob rem*), Ausstellernennung und Intitulatio (*ego Balduinus rex*), Dispositio (*hoc donum praedictum concedo*), Empfängernennung (*et domui Hospitalis*) und Corroboratio (*carta praesenti testibus subscriptis et sigillo meo corroborata, ut perpetim ratum permaneat, confirmo*). Genau dasselbe Phänomen findet sich in RRH n° 550 des Konstantin (siehe oben S. 275), und zwar sogar mit wortgleicher Überleitung *Quam ob rem*[22]. Die Häufung von Ablativen in der eigentlichen Corroboratio ist nicht schön, ebensowenig das Auseinanderreißen der dispositiven Verben *concedo* und *confirmo*. Das hätte sich besser machen lassen. Die Verwendung nur eines Adjektivs im Finalsatz statt zweier oder dreier[23] ist ungut und war nicht kanzleigemäß.

---

20) Zur Bedeutung und Verbreitung siehe oben Bd. 1, S. 502.

21) RRH n° 424. 620. 647. 649; im Königreich Jerusalem in echten Urkunden auch nur in DD. RRH n° 102 = 105. RRH n° 447. D. RRH n° 465, aber es geht hier allein um Urkunden für die Johanniter.

22) Diese ist ganz und gar nicht selten, wenn es gilt, von einer Arenga zur Ausstellernennung überzuleiten; vgl. beispielsweise RRH n° 583 des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus. Aber das ist eine ganz andere Stelle des Formulars.

23) Beispielsweise *ut perpetim firmum ratum et imminutum permaneat.*

In dem normalerweise einleitenden, hier nachgestellten Finalsatz der Corroboratio *ut perpetim ratum permaneat* fällt sofort das Wort *perpetim* auf. Dieses schon literarisch sehr rare, urkundensprachlich aber extrem seltene Adverb ist ein ausgesprochenes Idiolekt des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus (siehe oben S. 241 f.), der gleichzeitig mit D. RRH n° 518 ja in Jerusalem RRH n° 519 seines gräflichen Herrn diktierte. Nur hier kann Konstantin dies herhaben, denn auch in RRH n° 519 verwendete Matthaeus das Wort.

Das gespaltene Datum in D. RRH n° 518 ist sicher eine reinliche Übernahme des Kanzleidiktats, die Konstantin freilich insofern wohl nicht allzu schwer fiel, als es hin und wieder in Antiochia vorgekommen war (siehe oben Bd. 1, S. 770); Konstantin hat es auch später nochmals in RRH n° 647 gebraucht. Abweichend vom Kanzleidiktat steht *Data* in D. RRH n° 518 ausgeschrieben, aber dies ist keine Sache des Diktats, sondern des Schreibers.

Ich bin am Ende des Diktatvergleichs und des Kapitels. D. RRH n° 518 öffnet sich dem Diktatvergleich erst, wenn man erkennt, daß hier nicht nach einem einzigen Vorbild gefahndet werden muß, sondern gleich nach vieren. Dafür erlaubt uns D. RRH n° 518 wie kein anderes Diplom der Könige von Jerusalem einen Blick hinter die Kulissen. Im Dezember 1174 trafen in Jerusalem die damals führenden Urkundenmänner des lateinischen Ostens zusammen: der jerusalemitanische Kanzler Wilhelm von Tyrus, der Notar Radulf C des Königs von Jerusalem, der Hofkleriker Konstantin des Fürsten Boemund III. von Antiochia, der Kapellan Alanus des Balduin von Ibelin, Herrn von Ramla, und der tripolitanische Kanzler Matthaeus. Angesichts der politischen Bedeutung der Verhandlungsgegenstände von Dezember 1174 darf man davon ausgehen, daß auch Magister Monachus, der jerusalemitanische Patriarchenkanzler, anwesend war. Der spätere Lebensweg dieser Männer war durchaus verschieden. Konstantin stieg ab und wurde Urkundenschreiber des Herrn von Margat, vielleicht mit einer Pfründe in der Kirche von Valania. Matthaeus stieg nicht mehr weiter auf, blieb aber in Tripolis im Amt bis 1187. Radulf C mußte im folgenden Jahr ausscheiden. Monachus, wenn er denn da war, wurde Erzbischof von Caesarea und Patriarch von Jerusalem. Alanus trat in das Kapitel von Lydda ein, diente in der Kanzlei zweier Könige von Jerusalem und wurde dann Begründer der Kanzlei der Könige von Zypern und überdies erster lateinischer Erzbischof von Nikosia. Es war wahrlich eine illustre Runde, auch kanzleigeschichtlich betrachtet[24].

Die Fülle der Geschäfte des zuvor am Regieren gehinderten Königs führte, wie ich meine, dazu, daß Radulf C die Herstellung von D. RRH n° 518 an den antiochenischen Hofkleriker Konstantin abtrat, freilich unter der Auflage, den

---

24) Ein solches Conciliabulum der führenden Urkundenmänner, mindestens des Konstantin und des Alanus, hat sich 1177 in Jerusalem wiederholt; siehe oben S. 317 f.

Formularrahmen dem Diktat des amtierenden Kanzleinotars anzupassen, was auch geschah unter Verwendung eines Diploms des Radulf C, das in der Corroboratio ähnlich lautete wie dessen D. RRH n° 513a. Konstantin beachtete diese Vorschrift, folgte aber für die lange Narratio stark einer verlorenen und wohl gleichzeitigen VU. Balduins von Ramla, die Alanus aufgesetzt hatte. Überdies überließ er, wie die Untersuchung der Schrift von D. RRH n° 518 oben S. 290–295 gezeigt hat, die Herstellung des Ingrossats eben diesem Alanus. Mit ihm und mit Radulf C hat er also damals Erfahrungen ausgetauscht, und ebenso schaute er dem Tripolitaner Matthaeus über die Schulter, dem er sofort das preziöse Adverb *perpetim* absah. Trotzdem bot D. RRH n° 518 noch genügend Raum, um Konstantins eigenes Diktat klar erkennen zu lassen.

# XXVIII. Die Empfängerausfertigung D. RRH n° 537 von 1176

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 326. – 2. Der Schreiber und Diktator S. 328. – 3. Die Schrift S. 330. – 4. Das Diktat S. 330.

## 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 327)

Nach dem Ende der Regentschaft des Grafen Raimund III. von Tripolis Mitte 1176, als der König Balduin IV. volljährig geworden war, begann eine bis 1177 anhaltende Krise in der Kanzlei (siehe oben Bd. 1, S. 210–237). Ohne daß der Kanzler Wilhelm von Tyrus förmlich abgesetzt worden wäre, wurde er an der Ausübung seines Amtes gehindert, und dasselbe, ja Schlimmeres passierte, wenn er nicht verstarb, dem Vizekanzler Petrus = Notar Radulf C, den der Regent noch im Amt gehalten hatte. Letztmals diktierte Radulf C am 26. Juni 1176 D. RRH n° 525, das er als Vizekanzler Petrus auch unterfertigte, ebenfalls letztmals. Danach, jedoch vor 1176 September 24 – November 9 (D. RRH n° 538) wurde er entlassen oder starb, eher aber das erstere (siehe oben S. 72), denn D. RRH n° 538 ist bereits diktiert von dem neuen Notar Wilhelm A.

In der Zwischenzeit, wenige Monate vor D. RRH n° 538, aber schon in der Zeit der Kanzleikrise, erging D. RRH n° 537 als eine Empfängerausfertigung der Johanniter. Es muß offen bleiben, ob der Notar Wilhelm A damals schon ernannt war oder nicht, ob die Johanniter also nur eher zufällig eine Empfängerausfertigung herstellen durften oder ob hier ein Zwischenstadium zwischen den Notaren Radulf C und Wilhelm A sichtbar wird. Immerhin sind auch DD. RRH n° 452. 466. 516. 518 Empfängerausfertigungen, die sämtlich den Johannitern galten, während für andere Empfänger in dieser Zeit keine kanzleifremden Ausfertigungen ergingen – soweit wir wissen. Das bedeutet angesichts des relativ gut erhaltenen Johanniterarchivs fast ein Privileg, die eigenen Diplome auszufertigen, denn zwischen 1168 und 1178 stehen den unter Einschluß von D. RRH n° 537 fünf Empfängerausfertigungen nur drei Kanzleiausfertigungen gegenüber[1]. Es ist das Jahrzehnt der

1) DD. RRH n° 514. 517b. 562. Das D. RRH n° 477 ist zwar kanzleifremd, aber nicht von einem Johanniterschreiber entworfen, sondern von dem tripolitanischen

tatsächlichen und geplanten Invasionen Ägyptens, mit denen ja auch DD. RRH n° 452. 466. 537 zu tun hatten, so daß vermutlich der Ordensmeister Gilbert von Assailly und sein Nachfolger Josbert auf diese Möglichkeit drängten, während der 1177 gewählte Meister Roger des Moulins darauf wieder verzichtete oder aber, was wahrscheinlicher ist, von dem 1177 wieder installierten Kanzler Wilhelm von Tyrus dazu gezwungen wurde, denn man kann sich schwer vorstellen, daß ein so machtbewußter Mann wie er Empfängerausfertigungen sehr zugeneigt gewesen wäre.

Der Beginn dieser Zeit der häufigen Empfängerausfertigungen der Johanniter fällt zusammen mit der großen Finanzkrise des Ordens, der ja mindestens DD. RRH n° 452. 466 steuern sollten. Wilhelm von Tyrus beziffert die Schulden der Korporation damals auf 100 000 Goldstücke[2]. Gilbert mußte angesichts eines stürmischen Aufstands seines Kapitels zurücktreten. Hierin könnte der Grund für die Empfängerausfertigungen liegen, deren Dauer bis 1176 dann ein Indiz für die Länge des Zeitraumes wäre, der für die Sanierung der Ordensfinanzen benötigt wurde. Wenn auch nur eines der drei Diplome DD. RRH n° 452. 466. 537 realisiert wurde, war der Orden sämtliche Schulden binnen eines Jahres los.

Diesem ansonsten unbekannten Urkundenmann der Johanniter schreibe ich das Diktat und die Schrift der folgenden Urkunden zu:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | D. | RRH n° 537 | Akkon | 1176 (Jahresmitte – September 23) |
| Or. | | RRH n° 574 | (Jakobsfurt) | 1179 Februar (1–28) |

Zum Ausstellort von RRH n° 574 siehe unten S. 329. D. RRH n° 537 ist keine Kanzleiausfertigung. Die Schrift vermeidet auch den geringsten Anflug einer diplomatischen Minuskel und taucht sonst in der Kanzlei nicht auf. Möglicherweise fehlte das Kreuz vor der Invocatio. Zwar ist das Original an dieser Stelle ausgerissen, aber die diktat- und schriftgleiche Privaturkunde RRH n° 574 hat auch kein Kreuz, sondern setzt sofort ein mit *In nomine patris*. Das Pergament ist außerordentlich knapp bemessen. In beiden Stücken würde bei hochgeklappter Plica ein Teil der letzten Zeile abgedeckt, ja bei dem Diplom mußte man die oberen Siegellöcher in die Schrift der Unterfertigung hineinbohren, weil die symmetrisch angeordneten unteren Löcher sonst ausrißgefährdet gewesen wären. Der Schreiber mußte sich zum Schluß bemühen, die Unterfertigung so knapp zu halten, daß sie nicht mehr als die noch zur Verfügung stehende halbe Zeile beanspruchte: *Dt̄ Acon p̲ m̄nū Lamb̄ti capellani*. Das ist beim ersten und vierten Wort sehr stark gekürzt.

---

Kanzler Matthaeus, eher wohl im Auftrag des Königs, der Regent von Tripolis war, als in dem der Johanniter. Unbekannt ist, wer die Deperdita DD. RRH n° 457a. 501a. 517a. 520c. 539b. 539c diktierte.

2) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 5, S. 917 f.

Dagegen ist es zwar kanzleifremd, aber nicht dem Empfängerdiktator zuzuschreiben, wenn dem Diplom in der Unterfertigung Tag und Monat fehlt, denn in der Privaturkunde RRH n° 574 wird wenigstens der Monat angegeben. Die Intitulatio des Diploms ist kanzleifremd, in der Dispositio *concedo corroboro et confirmo* ist *corroboro* ein Fremdkörper. Im Context stehen Ausdrücke, die der Kanzleisprache fremd sind wie *adaugeo* und *assidenda* und *quantum congruentius potero* und *ad ... fratrum complacentiam.* Die Konsensklausel *per consilium meorum fidelium* steht unorganisch am Ende kurz vor der Corroboratio, als sachlich schon alles gesagt ist und weicht überdies von der Kanzleisprache weit ab, der *fideles regis* unbekannt waren. Ebenso kanzleiwidrig ist *testium subscriptione* und die sehr einfache Zeugenformel *Testes sunt.* Wie in der Kanzlei folgt auf Jahr und Indiktion zwar die Zeugenliste und dann die Unterfertigung, aber dieser fehlen Tag und Monat, so daß ein gespaltenes Datum nach Art der Kanzleiprodukte nicht zustandekommt.

## 2. Der Schreiber und Diktator

Schreiber und Diktator waren bei den beiden Stücken identisch, denn beide Stücke zeigen bei denselben Phrasen gleichen – ungewöhnlichen – Wortlaut und gleiche Kürzungen: *Act̄ ē h'* = *Actum est hoc* und *Testes s̄* = *Testes sunt.* Wir kennen diesen Urheber nicht, aber ganz offensichtlich war es ein Empfängerschreiber, da beide Urkunden für die Johanniter ausgestellt sind, aber verschiedene Aussteller, sogar aus verschiedenen Kreuzfahrerstaaten haben. Die Umstände, unter denen D. RRH n° 537 erging, sind schon oben S. 327 erörtert worden. RRH n° 574, eine Urkunde des Fürsten Boemund III. von Antiochia, ist datiert ohne Ausstellort 1179, ind. 11, im Monat Februar. Die Indiktion ist also um I zu niedrig. Mit der Annahme eines Oster- oder Florentinerstils, wie er in den Urkunden Boemunds durchgängig üblich war[3], ist dies nicht zu heilen, es ist einfach ein Fehler, denn ganz zweifellos gehört das Stück zu Februar 1179, bestätigt es doch in einer gesonderten Urkunde einen großen Vergleich der Templer und Johanniter über alle ihre Streitfragen im Osten, darunter auch im Fürstentum Antiochia[4], bei dem Boemund III. persönlich mitgewirkt hatte. Von den beiden eigentlichen Vergleichsurkunden ist RRH n° 573 datiert a. inc. 1179, ind. 12, RRH n° 572 dagegen wie RRH n° 574 mit a. inc. 1179, ind. 11, jeweils im Monat

3) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 34–39.

4) RRH n° 572. 573, am besten gedruckt bei HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 237 n° 27, S. 239 n° 28.

Februar. RRH n° 572 hat das Diktat von RRH n° 574 bis zu einem gewissen Grade beeinflußt, lag dem Empfängerschreiber also vor, während dies für RRH n° 573 nicht demonstrierbar ist. Eine Schrift- oder Diktatgleichheit von RRH n° 572. 574 liegt zwar nicht vor, aber der Diktator von RRH n° 574 übernahm gewisse Floskeln aus RRH n° 572 (siehe unten S. 331), so daß ihm von dort auch die falsche Indiktion in die Feder rutschte, die er eben nicht nachrechnete.

Der König, der wie Boemund III. an RRH n° 572. 573 persönlich mitwirkte, hielt sich von Oktober 1178 bis Anfang April 1179 beim Bau einer Burg an der Jakobsfurt im nördlichen Galilaea auf[5]. Nun könnte er zwischendurch natürlich einmal nach Nazareth oder Akkon gegangen sein und dort geurkundet haben. Aber so war es nicht, denn auch RRH n° 590a vom 23. Februar 1179 ist an der Jakobsfurt ausgestellt[6], so daß man es als sicher unterstellen darf, daß Boemund III. seine Bestätigung des Vergleichs der beiden Ritterorden gleichfalls an der Jakobsfurt ausstellte, wo dann natürlich auch RRH n° 572. 573 beurkundet wurden, ja sogar RRH n° 555 Boemunds III. für Joscelin III. von Courtenay, also einen jetzt im Königreich Jerusalem lebenden Adligen, denn trotz a. inc. 1178 gehört das Stück wegen ind. 12, *mense feb.*, *V die* angesichts des in der antiochenischen Kanzlei herrschenden Oster- oder Frühjahrsstils zum 5. Februar 1179, und so tritt Joscelin nicht unerwartet in RRH n° 572 als Zeuge auf.

Das hat Rückwirkungen auf unser ganz geringes Wissen von dem Diktator und Schreiber von RRH n° 574. Er kam nicht aus Antiochia, nicht nur weil er bereits drei Jahre früher eine Urkunde des Königs von Jerusalem herstellte. Es war vielmehr auch so, daß Boemund seine Kanzlei bei sich hatte, denn RRH n° 555 ist von seinem Kanzler Johannes unterfertigt und von seinem Hofkleriker Konstantin diktiert (siehe oben S. 274–282), und hier wurde denn auch ganz anders datiert, nämlich mit der richtigen Indiktion, aber dem a. inc. 1178, das im Osterstil für 1179 Februar korrekt war. Wenn dagegen RRH n° 574 den Februar 1179 zu diesem a. inc. stellt, dann ist es nach dem jerusalemitanischen Weihnachtsstil datiert, also nicht von einem Antiochener. In den Johanniterurkunden können wir über D. RRH n° 537. RRH n° 574 hinaus die Schrift oder das Diktat dieses Mannes nicht mehr feststellen.

---

5) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 25 (26), S. 997; 29 (30), S. 1003. D. RRH n° 577. 579.

6) Tag, Monat und Ausstellort nur in einem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 488$^r$ n° 54 D.

## 3. Die Schrift

Die Schrift beider Stücke ist eine Buchschrift reinsten Wassers ohne jeden Versuch der Verzierungen, wie sie in einer diplomatischen Minuskel üblich waren. Das gilt auch für die verlängerte Schrift der ersten Zeile, die nichts anderes ist als eine leicht überhöhte Majuskelschrift. Es ist lediglich das Bemühen erkennbar, die Invocatio zeilenfüllend zu halten. Bei D. RRH n° 537 mit seinen nur 24 Zentimetern Breite ist das gut gelungen. Bei dem breiter angelegten RRH n° 574 gelang es nicht. Dort konnte die Zeile nur gefüllt werden, indem der Schreiber das abschließende *amen* noch zweimal wiederholte. In dem Diplom hat der Schreiber wenigstens auf gleiche Höhe der Buchstaben der verlängerten Schrift geachtet, in der Fürstenurkunde dagegen schwillt die Höhe der Buchstaben zur Zeilenmitte hin an, um danach wieder leicht zurückzugehen. Die Contextschrift ist in beiden Stükken so gleich, daß über diese Feststellung hinaus kaum ein Wort darüber verloren zu werden braucht. Die Buchstabenformen sind durchweg identisch, ebenso die Kürzungszeichen, ja gar die Kürzungen bei gleichlautenden Textstellen: *Act̄ ē h'* = *Actum est hoc* und *Testes s̄* = *Testes sunt.*

## 4. Das Diktat

D. RRH n° 537. RRH n° 574 sind diktatgleich. Als Invocatio wird die einfachere benutzt mit *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen* (folgen weitere zwei *amen* RRH n° 574). Die Promulgatio ist Allerweltsware mit *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus* (*tam praesentibus quam futuris* RRH n° 574). Nach dem nach dieser Promulgatio üblichen Auftakt mit *quod ego* folgt der Name des Ausstellers, verbunden mit der Devotionsformel *per dei gratiam.* Diese ist für die Königsurkunde richtig, für die Fürstenurkunde aber falsch, denn in Antiochia schrieb man *dei gratia*, aber wie hätte der aus dem Königreich Jerusalem stammende Empfängerschreiber dies wissen sollen? Die Intitulatio ist in beiden Stücken verkehrt, in D. RRH n° 537 müßte es statt *sanctae civitatis Ierusalem rex Latinorum sextus* heißen *in sancta civitate Ierusalem rex Latinorum sextus.* In RRH n° 574 steht einfaches *princeps Antiochiae* (ausgeschrieben), wo es in der antiochenischen Kanzlei zu heißen hatte *Raimundi principis filius, ... princeps Antiochenus* (siehe oben S. 275). Das sind wirklich gravierende Verstöße gegen ein Kanzleidiktat, das in beiden Kanzleien gefestigt war.

In RRH n° 574 beginnen jetzt die Beeinflussungen durch RRH n° 572.

| RRH n° 574 | RRH n° 572 |
| --- | --- |
| *interfui compositioni pacis et concordiae* | *interfui huius concordiae compositioni* und *fecimus concordiam et pacem* |
| *quaerela de terra Marriciorum pro pacis huius et concordiae commertio inter Templarios et Hospitalarios per medium divisa est* | *quaerela de terra Marriciorum, quae pro commertio huius concordiae inter Templum et Hospitale dividitur* |

Im Finalsatz der Corroboratio stimmen *rata semper firmaque permaneant* in D. RRH n° 537 und *rata permaneat et firma* in RRH n° 574 ziemlich überein, und noch stärker ist die Übereinstimmung im Hauptsatz:

| D. RRH n° 537 | RRH n° 574 |
| --- | --- |
| *praesentem cartam mei sigilli impressione et testium subscriptione muniri praecepi* | *praesentem paginam muniri feci sigilli mei appositione et testium subscriptione*[7] |

Dabei darf man sich an der Vertauschung von Gliedern natürlich nicht stören, wir haben es nicht mit einem trainierten Kanzleimann zu tun. In dem Diplom hätte mindestens *testibus subscriptis et sigillo meo* zu stehen, in der Fürstenurkunde müßte unbedingt vom *principale sigillum* die Rede sein. Die ganz ungewöhnlich kurze Zeugenformel *Testes sunt* ist in beiden Urkunden gleich, ebenso die Einleitung des Datums mit *Actum est hoc*, wo in dem Diplom *Factum est hoc* stehen müßte und in der Fürstenurkunde *Datum (per manum)*.

Eine solche Unterfertigung findet sich nur in dem Diplom: *Dt̄ Acon per manum Lamberti capellani.* Daß ein Hofkapellan unterfertigte, war eine Folge der damals wirren Kanzleiverhältnisse (siehe oben Bd. 1, S. 230 f.). Das mochte rebus sic stantibus ja angehen, aber ganz kanzleiwidrig war die Weglassung von Tag und Monat in der Kanzleizeile Lamberts. Aber das war nicht die Unachtsamkeit des Empfängerschreibers, vielmehr muß dies auf eine Anweisung Lamberts zurückgegangen sein, der nur in den von ihm diktierten DD. RRH n° 452. 466 Tag und Monat angab, in RRH n° 432 wenigstens den Monat, in RRH n° 426. 433. 494. 503. 504. 566. 590 dagegen nichts. Ebenso fehlen diese Angaben auch in allen von ihm unterfertigten

7) RRH n° 574 hat noch eine zweite Siegelformel: *mei sigilli munivi signaculo.* Das ist ziemlich singulär, kommt aber noch einmal vor in RRH n° 567 des Vizegrafen von Nablus von 1178, ohne daß sonst Diktatgleichheit vorläge.

Diplomen (DD. RRH n° 537. 538. 552. 553a), ja die Erscheinung schwappte noch über nach D. RRH n° 545/I, als Lambert die Kanzlei bereits verlassen hatte und der Kanzler Wilhelm von Tyrus wieder unterschrieb (siehe unten S. 367). Lambert mit seinem ganz und gar charakteristischen Diktat, mit seiner unverwechselbaren Siegelformel *auctentica sigilli impressione* hat weder D. RRH n° 537 noch RRH n° 574 diktiert. Ebenso wenig ist diese klobige Buchschrift in den beiden Urkunden seine Schrift. Auch die Unterfertigung von D. RRH n° 537 hat er nicht eingetragen, denn das Stück ist paläographisch aus einem Guß. Er war nicht als Schreiber oder Diktator verantwortlich für den in einer Königsurkunde dieser Jahrzehnte bedenklichen Ausfall von Tag und Monat, er war verantwortlich dafür als interimistischer Kanzleichef.

# XXIX. Der Notar Wilhelm A (1176–1186) und der Kanzleischreiber III (1181–1186)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 333. – 2. Handlung und Beurkundung S. 336. – 3. Die Ausstellorte S. 337. – 4. Das Festtagsitinerar S. 340. – 5. Die Person des Notars S. 340. – 6. Schrift und Fehleranalyse. Der Kanzleischreiber III (1181–1186) S. 350. – 7. Der Umfang der Diktatgruppe S. 356. – 8. Das Diktat des Wilhelm A S. 361. – 9. Formularbehelfe S. 368. – 10. Die Fälschungen DD. RRH n° 496. 548 S. 369.

## 1. Der Urkundenbestand (unten S. 334)

Als Mitte 1176 die Regentschaft des Grafen Raimund III. von Tripolis endete, weil der König Balduin IV. volljährig geworden war, kam es zu bedeutsamen Veränderungen in der Kanzlei, wohl bewirkt durch Agnes von Courtenay, die Mutter des Königs, die mit ihrer Kamarilla jetzt zum beherrschenden Einfluß am Hofe des leprösen Königs wurde. Der Kanzler Wilhelm von Tyrus, der 1174 maßgeblich durch den Regenten ernannt worden war und mit Recht als dessen Vertrauter galt, wurde auf ein Jahr in der Kanzlei kaltgestellt. Zwar verlor er nicht das Amt, wohl aber hielt man ihn von dessen Ausübung fern. Auch der Vizekanzler Petrus (= Notar Radulf C) mußte gehen, wenn er nicht verstarb. Damit die Diplome eine Unterfertigung hätten, wurde der Hofkapellan Lambert mit den Unterfertigungen betraut, war allerdings weder Kanzler noch Vizekanzler. Er amtierte auch nur während der Ausschaltung des Kanzlers. Ebenfalls wurde ein neuer Notar ernannt, den ich nach dem Kanzler, unter dem er überwiegend diente, als Wilhelm A bezeichne, auch wenn er einerseits ins Amt kam, als Wilhelm von der Leitung der Kanzlei ferngehalten wurde, andererseits auch noch unter dem Kanzler Petrus von Lydda in der Kanzlei tätig war.

Ich schreibe dem Notar Wilhelm A das Diktat folgender Diplome zu[1]:

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Die Spuria DD. RRH n° 496. 548 sind noch auf den Namen des Königs Amalrich ausgestellt, DD. RRH n° 643. 644. 657 und das Diplom

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Modell zu D. spur. RRH n° 496 | Akkon | 1173 (1163?) März 26 |
| Or. | D. RRH n° 538 | Jaffa | 1176 (September 24 – November 9) |
| | D. RRH n° 552 | Jerusalem | 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30) |
| | Inv. Manosque fol. $411^{r}$ n° 44 G | Askalon | 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 August 1) |
| | Modell zu D. spur. RRH n° 548 | Jerusalem | 1177 (1165?) Oktober 17 |
| | D. RRH n° 545/I | Jerusalem | 1177 (September 24 – |

für St. Samuel auf dem Freudenberge auf den Namen Balduins V., der Rest auf den Namen Balduins IV. D. RRH n° 601 ist ein Dictamen des damaligen kurzfristigen Kanzleigehilfen Petrus A, jedoch mit Ausnahme der Corroboratio nach dem von Wilhelm A festgelegten Schema (siehe unten S. 356–360), weshalb das Diktat des Stückes überwiegend hier behandelt wird. D. RRH n° 603/04 ist bei Röhricht versehentlich zweimal regestiert, weil Delaville Le Roulx 1883 das Stück irrtümlich zweimal gedruckt hatte. „Inv. Manosque" bedeutet das Inventar des Johanniterarchivs aus dem Jahre 1531, als es in Manosque lagerte (Departementalarchiv Marseille 56 H 68). In den zwei hieraus zitierten Stücken finden sich in den Textauszügen des Regestenverfassers leichte Indizien für ein Diktat des Wilhelm A. Bei dem Stück auf fol. $411^{r}$ steht als Devotionsformel zwar formularwidrig *dei gratia*. Das wäre allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn das Diplom eben nicht von Wilhelm A diktiert wurde, sondern von einem Privaturkundenschreiber, wofür es aber keine tauglichen Anhaltspunkte gibt (siehe zu dem Problem unten S. 381 f.). *Dei gratia* statt *per dei gratiam* ist eher einer der vielen Fehler in dem Archivinventar. Dagegen könnte *de redditibus ..., quae de pertinentiis Iherusalem esse noscuntur* Diktat des Wilhelm A sein; vgl. in dem D. für St. Samuel *mansisse noscuntur* und *tenuisse dignoscitur*. In D. RRH n° 622a steht *absque omni* (danach fehlt *obstaculo* oder *contradictione* o. ä.) *penitus molant*; vgl. das urkundensprachlich bisher ungewöhnliche *penitus* in DD. RRH n° 587. 606 (zweimal). 644. Weitere Deperdita, auch wenn von ihnen Regesten vorliegen, enthalten keine Diktatelemente, die zugeordnet werden könnten. D. RRH n° 537 (siehe oben S. 326–332) ist eine Empfängerausfertigung. D. RRH n° 545/I ist ein Dictamen des Wilhelm A mit gewissen Unebenheiten, die aus der Benutzung von D. RRH n° 545/II zu erklären sind (siehe oben S. 301–305). Vielleicht diktierte Wilhelm A auch RRH n° 651a. 651b des Grafen Raimund III. von Tripolis, weil hier der Prokuratorentitel Raimunds Verwendung fand. Allerdings ist er auch einmal, wenngleich in abgewandelter Form, verwendet worden von seinem tripolitanischen Kanzler Matthaeus (RRH n° 645). D. RRH n° 657 ist auf den 1. November 1186 vordatiert, tatsächlich aber vor dem Tode Balduins V. ausgestellt; siehe unten S. 348 f.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Dezember 24) |
| Or. | D. | RRH n° 556 | Jerusalem | 1178 April 1 |
| Or. | D. | RRH n° 562 | Jakobsfurt | 1178 November 17 |
| Or. | D. | RRH n° 577 | Jakobsfurt | 1179 April 1 |
| | D. | RRH n° 579 | Jakobsfurt | 1179 April 2 |
| Or. | D. | RRH n° 582 | Akkon | 1179 Mai 1 |
| | D. | RRH n° 587 | Akkon | 1179 Oktober 22 |
| | D. | RRH n° 588 | Akkon | 1179 November 24 |
| Or. | D. | RRH n° 591 | Akkon | 1180 Januar 21 |
| Or. | D. | RRH n° 593 | Jerusalem | 1180 April 28 |
| Or. | D. | RRH n° 601 (Diktat Petrus A überwiegend nach Formular Wilhelm A; siehe unten S. 356-360) | Akkon | 1181 März 1 |
| Or. | D. | RRH n° 603/04 | Jerusalem | 1181 September 10 |
| Or. | D. | RRH n° 606 | Tyrus | 1181 November 8 |
| Or. | D. | RRH n° 608 | Akkon | 1181 November 13 |
| Or. | D. | RRH n° 613 | Akkon | 1182 Februar 6 |
| | D. | RRH n° 614 | Akkon | 1182 Februar 22 |
| | D. | RRH n° 615 | Jerusalem | 1182 April 27 |
| | D. | RRH n° 617 | Akkon | 1182 August 25 |
| | D. | RRH n° 622a (Inv. Manosque fol. 467v) | Akkon | 1182 (1181 Dezember 25 - 1182 September 23) |
| Or. | D. | RRH n° 618 | Akkon | 1182 November 14 |
| | D. | RRH n° 624 | Akkon | 1183 März 19 |
| | D. | RRH n° 625 | Akkon | 1183 März 19 |
| Or. | D. | RRH n° 643 | Akkon | 1185 Mai 16 |
| Or. | D. | RRH n° 644 | Akkon | 1185 Juni 1 |
| | D. | Balduins V. für St. Samuel (MAYER, St. Samuel S. 67) | Akkon | 1184 (1185) Dezember 30 |
| Or. | D. | RRH n° 657 | Akkon | 1186 November 1 (1185 Dezember 25 - 1186 September 13) |

Unter Ausschaltung der Modelle zu den beiden Spuria, die aus der Statistik herausgenommen werden müssen, weil sie mit einem erhaltenen Diplom identisch sein könnten, und von D. RRH n° 601 liegen von Wilhelm A aus zehn Jahren 28 Diplome vor. Das ist zwar nicht die größte Diktatgruppe,

denn Radulf C brachte es einschließlich seiner askalonitanischen Zeit auf 34 Stücke, wiederum unter Ausschaltung des Modells zu dem Spurium RRH n° 386, aber diese 34 Urkunden verteilen sich mit durchschnittlich 1, 5 Stücken auf 22 Jahre, die 28 Diplome des Wilhelm A mit durchschnittlich 2, 8 auf zehn Jahre. Lange Lücken, wie sie sich bei Radulf C finden (siehe oben S. 43–46) gibt es hier nur einmal am Ende, von März 1183 bis Juni 1185. Freilich gibt es auch keine langen Kampagnen im Ausland wie unter dem König Amalrich, während der nicht geurkundet werden konnte. Zu solchen Strapazen war der lepröse König Balduin IV. nicht fähig, auch wenn er auf der Kampagne von 1176, 1177 bei Montgisard und 1183 bei Kerak beim Heer war. Auch war das Reich für eine solche Expansionspolitik jetzt zu schwach, über Pläne wie 1177 kam man nicht hinaus, und damals war der Oberbefehl über das Heer so heftig umstritten, daß man davon ausgehen muß, daß der König nach Ägypten nicht mitgezogen wäre. Er blieb ja auch zu Hause, als statt dessen der Graf von Flandern sich mit den beiden nördlichen Kreuzfahrerfürsten und einem Kontingent des Reichsheeres an die Belagerung von Ḥārim machte[2].

## 2. Handlung und Beurkundung

Zum Problem der uneinheitlichen Datierung ist hier weniger zu sagen als bei Radulf C. In DD. RRH n° 587. 588. 618. 624. 625 ist die Indiktion um I zu niedrig. Bei DD. RRH n° 587. 588. 618 mit ihren Beurkundungsdaten im Spätjahr bedeutet dies im System des gespaltenen Datums, daß die Rechtshandlung vor dem Wechsel der Indiktion lag, die Beurkundung danach. Bei D. RRH n° 603/604 gilt dies nur, wenn die Indiktion am 1. September wechselte, woran ich nicht glaube. Wurde sie dagegen am 24. September umgesetzt, so ist die Indiktion richtig, da das Stück vom 10. September stammt. Nicht heilbar sind mit einer solchen Annahme eines uneinheitlichen Datums DD. RRH n° 624. 625 (siehe unten Exkurs I, S. 878). Jedoch fällt auf, daß beide Stücke vom selben 19. März 1183 aus Akkon datiert sind. Das war natürlich möglich, auch wenn Handlung und Beurkundung nicht auseinanderfielen, auch zufällig, jedenfalls ist 1168 Mai 18 bei DD. RRH n° 449. 457a und 1155 Juni 27 bei DD. RRH n° 306. 307 hiervon nichts zu erkennen. Aber anders liegt der Fall von DD. RRH n° 299. 300. RRH n° 301, alle aus Akkon von 1155 Januar 14, wo die Rechtshandlung aber zuvor in Jerusalem stattgefunden hatte (siehe oben Bd. 1, S. 125–127). Anders liegen auch

2) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 17 (18), S. 985.

zwei Fälle von je zwei Diplomen, die nur einen Tag auseinander liegen, DD. RRH n° 353. 354 aus Akkon vom 25. und 26. Juli 1160, wo die Handlung in Nazareth stattgefunden hatte (siehe oben Bd. 1, S. 808) sowie D. RRH n° 355 aus Jerusalem von 1160 November 29 und D. RRH n° 356 aus Jaffa von 1160 November 30, als bei D. RRH n° 356 die Handlung zuvor in Jerusalem erfolgt war (siehe oben Bd. 1, S. 126). Bei DD. RRH n° 624. 625, von denen das erstere eine relativ hochmögende Zeugenliste hat, könnte man daran denken, daß die Handlung schon im Februar 1183 in Jerusalem anläßlich einer anderweitig bezeugten Reichsversammlung[3] stattfand, die Beurkundung dann am 19. März in Akkon, aber sicher ist dies nicht, wenn auch Mehrfachbeurkundungen am selben Tag leicht erklärt sind, wenn gezeigt werden kann, daß man vom Ort der Handlung mit mehreren noch unbeurkundeten Stücken anderswohin gereist war und dort die noch ausstehenden Beurkundungen am selben Tag vornahm.

## 3. Die Ausstellorte

Ich habe schon oben S. 47 darauf hingewiesen, daß die Ausstellorte primär das Itinerar der Kanzlei widerspiegeln und über die Ortswechsel des Königs nur insofern etwas aussagen, als sich der Kanzler um Präsenz am Hofe bemühen mußte und mit ihm die Kanzlei. Immerhin wird aber die Kanzlei am 22. Oktober 1187 in D. RRH n° 587 in Akkon ausgewiesen. Dort war im selben Monat aber auch der König, denn dort bestätigte er den jakobitischen Patriarchen Michael I. von Antiochia im Amt, worüber er ein verlorenes Diplom ausstellte[4]. Bei der Betrachtung der Ausstellorte der Urkunden des Wilhelm A rechne ich diejenigen der Spuria DD. RRH n° 496. 548 mit ein, aber sie sind natürlich mit der Unsicherheit belastet, daß sie ebenso gut erfunden sein wie aus echten Modellen stammen können. Mit einzubeziehen sind ferner D. RRH n° 553a von 1177 aus Akkon[5] und D. RRH n° 562b vom 31. Dezember 1177 aus Jerusalem[6], deren Diktat nach den überlieferten Exzerpten unbestimmbar ist, und D. RRH n° 590a

3) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 24 (23), S. 1044.

4) Michael der Syrer 3, S. 379; vgl. die Zeittafel 3, S. 424.

5) Der Ausstellort nur im Archivinventar von Manosque von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 322$^{v}$ n° 32 J.

6) Der Ausstellort nur ebd. fol. 619$^{v}$ n° 76 C; zum Datum siehe unten Exkurs I, S. 876.

mit gleichfalls unbestimmbarem Diktat, das am 23. Februar 1179 an der Jakobsfurt erging[7].

Bei den so zusammengestellten Ausstellorten führt Akkon mit 19 Nennungen unter Einschluß von D. RRH n° 601. Danach kommen Jerusalem mit acht, die Jakobsfurt mit vier Erwähnungen, Jaffa, Askalon und Tyrus mit je einer. Außerhalb der Domäne hat der König in der Gruppe des Wilhelm A nur einmal geurkundet, und zwar in Askalon, als es gräflich war, wo er aber lange krank darniederlag[8], so daß er dort wohl oder übel urkunden mußte, wenn die Urkundstätigkeit überhaupt weitergehen sollte[9]. Betrachtet man die Ausstellorte nicht nach Diktatgruppen, sondern nach Herrschern getrennt, so kommen für Balduin IV. und V. noch hinzu außerhalb der Domäne Nazareth (D. RRH n° 525), ferner einmal Akkon (D. RRH n° 537) sowie zweimal Jerusalem[10]. Die Konzentration auf Akkon und Jerusalem ist dieselbe wie unter dem König Amalrich bei Radulf C (siehe oben S. 49), so daß es unter Balduin IV. mit seiner Lepra und Behinderung beim Reisen nichts zu tun hat. Er war selbst im Feldlager an der Jakobsfurt, wo im Februar 1179 RRH n° 572 *coram rege* beurkundet wurde, er leitete persönlich im November 1177 die Schlacht bei Montgisard, er war in den achtziger Jahren beim Heer, wenn dieses in Transjordanien intervenierte. Als der Kanzler Wilhelm von Tyrus im Sommer 1180 aus Konstantinopel zurückkam, fand er den König im Norden in Beirut, und von dort reisten beide nach Tyrus[11], am 8. November 1181 urkundete der König in Tyrus, am 13. November in Akkon (DD. RRH n° 606. 608), danach hielt er sich während des Jahres 1182 in Akkon und Jerusalem auf, jedenfalls nach den Ausstellorten der Diplome, letztmals im November 1182 (D. RRH n° 618), aber zu Weihnachten 1182 war er erneut in Tyrus[12]. Für einen schwer Leprakranken war er bemerkenswert mobil, erst ab 1184[13] dürfte er Akkon nicht mehr verlassen haben, da er sich in der Öffent-

7) Der Ausstellort nur ebd. fol. 488ᵛ n° 54 D.

8) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 (14), S. 979: *adhuc egrotans*.

9) Üblicherweise wird die Jakobsfurt zum Fürstentum Galilaea gerechnet, doch war es Krondomäne, da es der König war, der die ganze Gegend den Templern schenkte (ebd. XXI. 29 [30], S. 1003: *de concessione regum*).

10) D. RRH n° 518 und die Urkunde bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 61 n° 114, von Röhricht fälschlich regestiert im Additamentum seiner Regesten bei RRH n° 539.

11) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 4, S. 1011.

12) Ebd. XXII. 23 (22), S. 1043.

13) Im Januar 1184 war er noch nach Askalon gereist; ebd. XXIII. 1, S. 1063.

lichkeit nicht mehr zeigte[14]. Erst um zu sterben, ließ er sich 1185 nach Jerusalem bringen[15]. Sein Neffe und Nachfolger Balduin V., geboren 1177, Mitkönig seit Ende 1183, scheint sich nur in Akkon aufgehalten zu haben[16], hatte allerdings de facto in der Reichspolitik, die dem Regenten Raimund III. von Tripolis anvertraut war, nichts zu sagen. Jedenfalls sind die vier Urkunden Balduins V. (DD. RRH n° 643. 644. 657 und das D. für St. Samuel) alle in Akkon ausgestellt, und dort starb er auch[17].

Zu den Ortsveränderungen des Kanzlers geben die Ausstellorte nichts mehr her, seit Wilhelm von Tyrus nach einem Jahr der Kaltstellung Mitte 1177 seine Geschäfte in der Kanzlei wieder übernehmen konnte, denn jetzt reformierte er das System der Unterfertigung dahin, daß er als Kanzler in der Kanzleizeile auch dann zu nennen war, wenn er sich nicht am Hofe aufhielt (siehe oben Bd. 1, S. 231). Die Ortsangaben reflektierten also allein die Ortsveränderungen der Kanzlei, d. h. des Notars, denn einen Schreiber gab es nicht, und bis zu einem gewissen Grad des Königs. Für eine Ortsfestigkeit der Kanzlei gibt es nach wie vor keine Anzeichen, nicht einmal in der abgeschwächten Form, die wir bei Radulf B sahen (siehe oben Bd. 1, S. 814-817).

Nicht durchschaubar sind die Verhältnisse unter Balduin V. Er scheint ortsfest in Akkon residiert zu haben, wohl schon seiner Erziehung halber. Das führte, soweit wir es erkennen können, zu einer Ortsfestigkeit auch der Kanzlei, da alle seine Urkunden in Akkon datiert sind, aber das war dann keine intendierte Ortsfestigkeit, sondern nur eine Folge des Umstandes, daß der König nicht reiste. Einen solchen Mangel an Peripatie konnte sich der Regent natürlich nicht leisten, zumal er auch noch seine eigene Grafschaft Tripolis und im Reich das Fürstentum Galilaea zu regieren hatte. Da aber jetzt ohne seine Zustimmung vom König nicht mehr geurkundet werden konnte, denn sein Konsens ist in allen vier Diplomen festgehalten, muß man sich die Dinge vielleicht so vorstellen, daß die Rechtshandlungen, die ja ohne die Zustimmung des Regenten nicht erfolgen konnten, dann erledigt wurden, wenn die Geschäfte den Regenten nach Akkon brachten.

---

14) Ibn Jubair, Voyages S. 362.

15) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 21; Chronique d'Ernoul S. 118.

16) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 22; Estoire de Eracles S. 10; Chronique d'Ernoul S. 119.

17) Brevis historia 1, S. 137; MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 30; Estoire de Eracles S. 25; Chronique d'Ernoul S. 129.

## 4. Das Festtagsitinerar

Ein Festtagsitinerar für Balduin V. ergründen zu wollen, ist sinnlos, da es den Anschein hat, als habe er sich überhaupt nur in Akkon aufgehalten. Bei Balduin IV. sieht es anders aus. Am großen Jerusalemfest des 15. Juli[18] wurde Balduin IV. in Jerusalem gekrönt. Er urkundete am 13. Dezember 1174 in Jerusalem (D. RRH n° 518), so daß er vermutlich Weihnachten dort verbrachte. Am 26. Juni 1175 erging in Nazareth D. RRH n° 525, so daß er wohl Peter und Paul (29. Juni) dort noch beging. Erneut war er wohl zu Weihnachten 1177 in Jerusalem, wo er jedenfalls am 31. Dezember urkundete (D. RRH n° 562b). Im Jahr darauf war er am Tag vor Palmsonntag in Jerusalem (D. RRH n° 556) und wird die Hauptstadt daher nicht vor den Osterfeierlichkeiten (9. April) verlassen haben. So wie die Kanzlei am Heiligabend 1173 in Akkon D. RRH n° 501a beurkundet hatte, stellte sie an der Jakobsfurt am Ostersonntag D. RRH n° 577 und am Ostermontag D. RRH n° 579 aus. Der König hat Ostern (20. April) 1180 wohl wieder in Jerusalem verbracht, denn dort wurde am 28. April des Jahres geurkundet (D. RRH n° 593). Kreuzerhöhung (14. September) 1181 hat er sicher in Jerusalem gefeiert, denn vier Tage zuvor erging dort D. RRH n° 603/604. Am 6. Februar 1182 war er in Akkon (D. RRH n° 613), wo er daher wohl auch Lichtmeß beging. Zum Weihnachtsfest dieses Jahres war er in Tyrus[19].

## 5. Die Person des Notars

Über den Notar Wilhelm A wissen wir als Person fast nichts. Er wurde während der Fernhaltung des Kanzlers Wilhelm von Tyrus bestellt, als aushilfsweise der Kapellan Lambert datierte (siehe oben Bd. 1, S. 231–234), denn er tritt erstmals zwischen Anfang September und Anfang November 1176 als Diktator auf (D. RRH n° 538), mag aber auch geringfügig früher ernannt worden sein, da nicht sicher ist, ob die Empfängerausfertigung D. RRH n° 537 einen notarslosen Zustand anzeigt. Ernannt wurde er vom König, denn man kann sich nicht vorstellen, daß man die wichtige Ernennung des einzigen Kanzleinotars dem Aushilfsdatar Lambert überlassen hätte, der in rechtlich ungeklärter Situation interimistisch die Kanzlei leitete[20].

---

18) Divisio apostolorum, Eroberung Jerusalems 1099 und Kirchweih der Grabeskirche; siehe oben Bd. 1, S. 712.

19) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 23 (22), S. 1043.

20) Zu der Stellung des Notars als des besonderen Vertrauten des Herrschers siehe oben Bd. 1, S. 170.

Außerdem konnte der Kanzler Wilhelm den neuen Notar nicht loswerden, als er 1177 in die Kanzlei zurückkehrte und sich des Kapellans Lambert entledigte, eben weil der Notar vom König ernannt worden war und weiterhin dessen Vertrauen genoß. Die Mutter des Königs, Agnes von Courtenay, die jetzt zum dominierenden Einfluß am Hofe wurde (siehe oben Bd. 1, S. 229 f.), mag ihre Hand im Spiel gehabt haben.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanzler und Notar war aber korrekt. Der Notar war fähig und imstande, präzise Dictamina zu liefern, so daß vom Fachlichen her der Kanzler keinen oder doch nur geringen Anlaß zu Klagen hatte. Der Kanzler seinerseits konnte nach seiner Rückkehr in die Kanzlei sofort, d. h. ohne Mühe, die Anordnung durchsetzen, künftig in der Kanzleizeile auf alle Fälle seinen Namen zu nennen, auch wenn er nicht am Hofe war oder außerhalb des Landes weilte (siehe oben Bd. 1, S. 231). Der Notar hat diese Anordnung loyal befolgt. Es gibt keine Anzeichen für Spannungen zwischen dem Kanzler und dem Notar, obwohl letzterer mindestens zeitweise wenigstens die Funktionen eines Vizekanzlers gehabt haben muß. Vielleicht wurde er im Laufe der Zeit sogar dazu ernannt. Das konnte dann nicht mehr zutage treten, weil ja in der Kanzleizeile auf alle Fälle der Kanzler genannt wurde, auch wenn ein anderer ihn vertrat. Aber auch wenn es zu keiner förmlichen Ernennung kam, mußte jemand in der Abwesenheit des Kanzlers siegeln, denn 1178–1180 war Wilhelm ja nicht weniger als 22 Monate außer Landes (siehe oben Bd. 1, S. 237, 243). Da die Kanzlei nur einen einzigen Notar hatte[21] und da zu zeigen sein wird (unten S. 350–355), daß sie unter Wilhelm A erst gegen Ende seiner Tätigkeit wieder einen Kanzleischreiber für die Ingrossate erhielt, ist nicht anzunehmen, daß man einen Vizekanzler eigens für die fallweise Vertretung des Kanzlers beauftragt und besoldet hätte, der sonst nichts zu tun gehabt hätte, sondern man nahm dann natürlich, wie dies bei Hemelin und Stephan sicher und bei Petrus (Radulf C) wahrscheinlich ist, den amtierenden Notar.

Bei der Leitung der Kanzlei schwebte ein so politischer Kanzler wie Wilhelm von Tyrus, der noch dazu so oft lange abwesend war, natürlich über den Wassern. Dennoch wird ganz deutlich, daß er den Notar überwachte. Mindestens wird erkennbar, daß dieser sich überwacht fühlte. Sowie Wilhelm die Leitung der Kanzlei nämlich niedergelegt hatte und 1184 mit Petrus von Lydda ein neuer Kanzler ernannt worden war (siehe oben Bd. 1,

21) Der Kanzleigehilfe und spätere Notar Petrus A war unter Wilhelm A nur vorübergehend, längstens von 1181–1183, in der Königskanzlei tätig und hat seine Spur damals dort nur in D. RRH n° 601 vom März 1181 hinterlassen; siehe unten S. 356–360.

S. 246–250, 255), wurde der Notar nachlässiger. In D. RRH n° 643 lieferte er mit *regieque celsitudinis* (statt *regis*) *cancellarii* eine unmögliche Kanzleizeile, aber vermutlich war dies kein Fehler (siehe unten S. 343–346). Im Diplom für St. Samuel ist das Inkarnationsjahr verschrieben. In D. RRH n° 657 fehlt die Angabe der Indiktion, und das Original hat gar als erstes der kanzleimäßigen Diplome (D. RRH n° 516 ist eine Empfängerausfertigung) der Könige von Jerusalem ein Querformat, bei dem die Schrift parallel zur längeren Seite läuft.

Über die Herkunft des Wilhelm A wissen wir nichts. Es gibt ganz schwache englische Reminiszenzen, in D. RRH n° 591 *terra perambulata*[22] und *quietos clamare* (DD. RRH n° 591. 624), ferner *de feodo camerariae meae*[23], aber letztlich bleibt das natürlich zu wenig. Man muß es beim Non liquet belassen.

Als Wilhelm von Tyrus im Jahre 1184, etwa im Sommer, als Kanzler des Königs zurücktrat (siehe oben Bd. 1, S. 246–250), blieb der Notar Wilhelm A im Amt, denn er war ja vom König ernannt, so daß sein Diktat weiterläuft bis ins Jahr 1186. Im Amt blieb auch der Kanzleischreiber III, der ebenso lange amtierte, sich aber schon seit Ende 1181 feststellen läßt (siehe unten S. 352 f.). Zum neuen Kanzler wurde der Archidiakon Petrus von Lydda ernannt. Die erste von ihm erhaltene Unterfertigung stammt vom 16. Mai 1185 und ist zugleich das erste Diplom des Kindkönigs Balduin V. (D. RRH n° 643). Der König Balduin IV. erlag seiner Krankheit im Jahre 1185, und D. RRH n° 643 gilt als Nachweis, daß dies vor dem 16. Mai erfolgte. Genauer scheint sein Todestag nicht zu ermitteln, nachdem Vogtherr mit guten Gründen gegen Hiestand, der den 15. April 1185 vertreten hatte, zurückgelenkt hat zu der älteren Auffassung 1185 vor Mai 16. Das Jahr ist unstrittig und chronikalisch gut bezeugt[24]; im Oktober 1184 war Balduin IV. letztmals als lebend erwähnt worden[25].

---

22) Das sehe man nach in den Indices der Regesta regum Scottorum, weil das anglonormannische Gegenstück keine Sachregister hat.

23) Sonst nie im Hl. Land, vergleichbar ist nur *regiae cancellariae secretarius* in DD. RRH n° 352. 353. Siehe aber Regesta regum Anglo-Normannorum 3 n° 582: *terra quae ad camerariam pertinet.*

24) Robert von Auxerre, Chronicon, MGH SS 26, S. 248; Gesta regis Henrici II 1, S. 343; Roger von Hoveden, Chronica 2, S. 315; Chronicon Turonense, BOUQUET, Recueil 18, S. 292; HIESTAND, Chronologisches II S. 545–553; VOGTHERR, Regierungsdaten S. 64–67.

25) Ibn Jubair, Voyages S. 362. Auch in den beiden Kreuzzugsaufrufen des Papstes Lucius III. vom November/Dezember 1184 und vom Januar 1185 (HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 352 n° 165, 363 n° 175) wird er gleichfalls noch als lebend erwähnt, doch

Aber D. RRH n° 643, im Original erhalten, weist eine kanzleigeschichtlich einmalige Formulierung auf: *Data per manum Petri Lydensis archidiaconi regiaeque celsitudinis cancellarii XVII kl. iunii*. Das Normale in dieser Zeit war *regisque cancellarii*, erst unter Heinrich von Champagne mußte man es durch *regni* ersetzen, weil Heinrich zwar Herrscher, aber nicht König war. Unter Aimerich blieb es bei *regni*, weil er König zweier Reiche war und für das andere einen anderen Kanzler hatte. Ohne daß dieser Grund vorgelegen hätte, stand *regni* auch noch in der einzigen Kanzlerunterfertigung unter Johann von Brienne (D. RRH n° 857). Einer aber hatte sich schon zuvor mit *regius cancellarius* aus der Affaire gezogen: Radulf A, identisch mit dem Kanzler Radulf von Bethlehem, als er wegen der Samtherrschaft im Reich zwei Herren gleichzeitig dienen mußte, der Königinmutter Melisendis und dem König Balduin III. (siehe oben Bd. 1, S. 81). Nach dem Sturz der Melisendis ließ er das Adjektiv weg und nannte sich einfach *cancellarius*, was Radulf B dann durch *cancellarius regis* ersetzte, und dabei blieb es. Zuvor gibt es nur ein einziges Vorbild dieser Art, nämlich D. RRH n° 174 von 1138, unterfertigt von Elias als *cancellarius regius*, weil Melisendis hier als Mitausstellerin neben dem König Fulko erscheint, also aus demselben Grund wie bei Radulf A. Schon Antweiler[26] hat darauf aufmerksam gemacht, daß der neue Kanzler Petrus von Lydda mit dem neuen Notar Petrus A, nachdem sie mit *regis cancellarius* (DD. RRH n° 653. 654. 655) angefangen hatten, zu *regius cancellarius* wechselten, als der König Guido von Lusignan seine Gemahlin Sibylle als Mitausstellerin in die Diplome aufnahm[27]. Der Grund für die Abweichung von der Kanzleiregel ist also auch derselbe: zwei Herrscher gleichzeitig.

Der Befund ist so einheitlich, daß man natürlich dazu gedrängt wird, auch in D. RRH n° 643 dasselbe zu vermuten: zwei Herrscher, deren Kanzler bzw. Notar sich statt der Bezugnahme auf den *rex* mit dem Abstraktum *regiae celsitudinis cancellarius* behalf. Man könnte den Ausdruck natürlich auch für eine Unachtsamkeit, für einen einmaligen Ausrutscher halten. Aber wir haben es mit einem Schreiber zu tun, der nach Jahren der Empfängerschreiber seit November 1181 sämtliche erhaltenen Originale schrieb (DD. RRH n° 608. 613. 618. 643. 644. 657) und doch nur einmal ausgeglitten wäre, eben in D. RRH n° 643. Und wir haben es mit dem langgedienten Notar Wilhelm A zu tun, bei dem Einheitlichkeit des Diktats ein hervor-

---

ist dies nur der Stand der Nachrichten, die die Kurie bis zum Aufhören der Schiffahrt im Oktober 1184 noch erhalten hatte.

26) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 348–351.

27) Alle DD. nach D. RRH n° 655 bis einschließlich D. RRH n° 697, also bis zum Tod der Königin, danach unter dem Notar Petrus B *cancellarius noster*.

stechendes Gruppenmerkmal ist. Bei ihm noch weniger als beim Ingrossator ist es denkbar, daß er einmal im Mai 1185 *regiae celsitudinis cancellarius* diktierte, nachdem er in einer sehr dichten Diktatgruppe seit dem Spätjahr 1177 unabänderlich *regis cancellarius* geschrieben hatte und hierzu auch bereits zwei Wochen später in D. RRH n° 644 zurückkehrte und dann dabei blieb.

Seit dem 20. November 1183 hatte das Land zwei Könige, als man den 1177 geborenen Balduin V. zum König salbte und krönte[28]. Schon damals, berichtet Wilhelm von Tyrus, sei man allgemein der Meinung gewesen, daß darüber hinaus Graf Raimund III. von Tripolis mit der Regentschaft für Balduin IV. betraut werden müsse. Dazu kam es noch nicht sofort. Etwa im Januar 1184 regierte Balduin IV. noch selbst, denn er betrieb damals ohne Erfolg die Scheidung seiner Schwester von Guido von Lusignan, dem Grafen von Jaffa-Askalon, lud ihn erst durch einen Boten vor das Königsgericht, begab sich dann ungeachtet seines desolaten Gesundheitszustandes selbst nach Askalon und brachte den Grafen geschickt in Kontumaz, indem er ihn vor den Stadttoren, die ihm niemand öffnete, dreimal vergeblich vorlud. Dies machte den Weg frei zur Konfiskation der Stadt Jaffa[29]. Es herrschte also wahrlich kein Mangel an Regierungstätigkeit[30]. Anschließend hielt Balduin IV. eine Reichsversammlung in Akkon ab, die eine Gesandtschaft nach Europa beschließen sollte. Der Patriarch von Jerusalem wollte dort unter Durchbrechung der Tagesordnung eine Versöhnung des Grafen mit dem König zustandebringen. Der König weigerte sich, ihn und seine beiden Helfer in dieser Sache, die Meister der Templer und Johanniter, anzuhören. Der Patriarch sprengte daraufhin die Versammlung durch Auszug. Die restliche Agenda konnte nicht mehr erledigt werden[31]. Kurz danach rief der König eine neuerliche Reichsversammlung zusammen, nicht später als Frühjahr 1184, auf der er *Tripolitano comiti regni curam et generalem administrationem committit, in eius prudentia simul et magnanimitate spem habens. In quo facto populi universi et principum ex parte plurima videtur satisfecisse desideriis: unica enim et singularis videbatur omnibus salutis via, si predicto*

28) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 30 (29), S. 1058 f.

29) Ebd. XXIII. 1, S. 1062–1064.

30) A. inc. 1184, ind. 2, also vor dem 24. September des Jahres, wurde RRH n° 640a datiert mit „régnant Baudouin, IV du nom, sixième roy de Hierusalem, et Baudouin son neveu, couronné septième roy“, was auf eine faktische Alleinherrschaft Balduins IV. hindeutet.

31) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 18.

*comiti regiorum cura committeretur negociorum*[32]. Dies sind die letzten Worte der großen Chronik des Wilhelm von Tyrus.

Vielleicht schon hier, sonst wenig später wurden diejenigen, die die Versammlung von Januar 1184 gesprengt hatten, nämlich der Patriarch und die beiden Ordensmeister, als Gesandte nach Europa geschickt, um wie üblich Hilfe für das Reich zu erbitten[33]. Dort aber taten sie viel mehr, sie betrieben die Ablösung der Dynastie und boten die Krone von Jerusalem erst dem König von Frankreich, dann dem König von England an, die beide ablehnten, teils unverblümt, teils diplomatisch[34]. Im September 1184 beantwortete der König einen Brief, den sie ihm nach ihrer Ankunft in Europa aus Brindisi geschrieben hatten (RRH n° 638). Im November 1184 waren sie beim Papst und dem Kaiser in Verona, am 16. Januar 1185 in Paris, von Februar bis April 1185 beim englischen König, der seinen Sohn Johann ohne Land in Irland versteckte, um ihn nicht als König von Jerusalem abreisen zu sehen[35].

Die Offerte der Krone von Jerusalem fiel nicht einfach vom Himmel. Seit 1180 war der König Balduin IV. zunehmend paranoid und sah überall Verräter, die ihm nach dem Thron trachteten. Gleichzeitig beschlichen ihn in lichten Momenten doch Zweifel an der eigenen Idoneität. Als er in der Karwoche 1180 Boemund III. von Antiochia und Raimund III., die sich *cum militia* dem Reich näherten, solcher Absichten bezichtigte, verheiratete er kopflos seine Schwester, die die Schlüsselfigur in der Thronfolge war, mit Guido von Lusignan, was er später bereuen sollte. Er suchte jetzt auch nach Alternativen, denn im April 1182 ließ er den Königen von England und Frankreich bei der Zusammenkunft von La-Grange-St.-Arnoul bereits die Krone offerieren[36]. Um dieselbe Zeit untersagte er dem Grafen von Tripolis, der als Fürst von Galilaea ja sein Vasall war, kurzerhand die Einreise ins Reich, mußte aber bald vor dem Widerstand der alten Familien zurückweichen. Im Sommer 1183 dankte er praktisch, wenn auch nicht formell ab, als er Guido von Lusignan zum Regenten ernannte und sich selbst nur die Hauptstadt und eine Jahresrente vorbehielt. Gerüchte wollten wissen, daß Guido schon damals nach dem Thron strebte[37]. Im Spätjahr 1183 löste der

---

32) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXIII. 1, S. 1064.

33) Ebd. XXIII. 1, S. 1063. RRH n° 638.

34) MAYER, Kaiserrecht S. 205 f.

35) CARTELLIERI, Philipp II. August 2, S. 18–25; KEDAR, Eraclius S. 191–194; MAYER, Kaiserrecht S. 205f.; DERS., Henry II S. 731–734.

36) CARTELLIERI, Philipp August II. 1, S. 125; 2, S. 13; Sigeberti continuatio Acquicinctina, MGH SS 6, S. 420; Annales de Theokesberia, in: Annales monastici 1, S. 52.

37) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 26 (25), S. 1049. Sonst zu den Regenteneinund -absetzungen MAYER, Varia Antiochena S. 128–132.

König seinen Regenten ab und übernahm die Regierung wieder selbst, im November 1183 erhob er seinen Neffen Balduin V. zum König, im Frühjahr 1184 bestellte er den Grafen von Tripolis zum Regenten.

Es ist klar, daß der König zunehmend irrationaler und sprunghafter geworden war. Man kann es den drei Gesandten nicht verdenken, wenn sie sich jetzt in Europa um eine Radikallösung bemühten, die Jerusalem dynastisch ankoppeln sollte an eines der großen westeuropäischen Königreiche. Aber das konnte dem König in Jerusalem ja nicht verborgen bleiben. Wie sollte er darauf reagieren? 1182 hatte er abdanken wollen, aber Ende 1183 hatte er mit Balduin V. einen Mitkönig und Nachfolger geschaffen, dem er nun verpflichtet war. Seine Abdankung allein hätte nichts mehr gebracht, irgendwie hätte auch das Königtum seines Neffen beseitigt werden müssen. Um seine Gesandten zu konterkarieren, wäre es für ihn und den Regenten Raimund, dem ja selbst Ambitionen auf den Thron zugeschrieben wurden, ein erfolgversprechender Weg gewesen, das Mitkönigtum Balduins V. zur Realität zu erwecken, ihn wirklich herrschen zu lassen und sich selbst, blind, gelähmt, entstellt wie er war, faktisch der Regierung zu enthalten. Es machte für die wirkliche Regierung des Landes keinen Unterschied, denn so oder so regierte der Regent, aber es blockierte die Lösung, die da in Europa betrieben wurde von dem im Juli 1185 zurückgekehrten Patriarchen[38]. Angesichts der Einheitlichkeit, mit der *regius cancellarius* statt *regis cancellarius* in den Kanzleizeilen der Diplome von Jerusalem die Existenz zweier gleichzeitiger Herrscher anzeigt (siehe oben S. 343), kommt man kaum um die Schlußfolgerung herum, daß dies auch für die ganz ungewöhnliche Kanzleizeile mit *regiae celsitudinis cancellarius* vom 16. Mai 1185 in D. RRH n° 643 gilt und daß Balduin IV. damals noch am Leben war, wenn auch vielleicht endgültig regierungsunfähig, denn mit Sicherheit war er zwei Wochen später tot, als Balduin V. erneut urkundete (D. RRH n° 644 vom 1. Juni 1185) und in der Kanzleizeile *regis cancellarius* stand.

Diese aus jedem Kanzleibrauch herausfallende Kanzleizeile, die die stärkste Diktatabweichung in den Urkunden Balduins V. vom normalen Diktat des Wilhelm A ist, kann also sachlich erklärt werden und rechtfertigt daher nicht etwa die Annahme eines neuen Diktators, der beim Wechsel der Herrschaft von Balduin IV. zu Balduin V. auf den Thron gekommen wäre. Die Form *regiae celsitudinis cancellarius* ist ja auch eine einmalige Erscheinung, die im folgenden Diplom bereits wieder preisgegeben ist, weil sie nicht mehr notwendig war. Andere Diktatabweichungen an der zeitlich gleichen Stelle

38) Roger von Hoveden, Chronica 2, S. 307; KEDAR, Eraclius S. 194.

kommen auf leiseren Sohlen daher. Sie werden unten S. 360 f. behandelt, und das Resultat ist, daß das Beweismaterial nicht ausreicht, um unter Balduin V. einen neuen Diktator anzunehmen, denn nicht nur gibt das Diktat dieses Resultat nicht her, sondern auch die politische Situation spricht dagegen. Zwar wechselte der König, aber nach meiner Auffassung lebte der alte noch, als D. RRH n° 643 ausgestellt wurde. Zwar wechselte auch der Kanzler, aber das war für das Kanzleinotariat unerheblich, denn nicht der Kanzler, sondern der König ernannte den Notar. Und für beide Könige, die sich damals ablösten, regierte faktisch als Regent der Graf von Tripolis, der de facto einen neuen Notar zu ernennen gehabt hätte, es aber vorzog, den fähigen Wilhelm A 1185 im Amt zu halten, wie er ja auch 1174 den fähigen Radulf C im Amt gehalten hatte. Raimunds politische Bewegungsfreiheit war ja eingeengt, als er im Frühjahr 1184 zum Regenten bestellt wurde, denn der Einfluß der Königinmutter Agnes war ungebrochen. Aber Anfang 1185, vor dem 1. Februar, starb sie[39]. Aber das vergrößerte den Spielraum des Regenten nicht, jedenfalls nicht nach dem Tode Balduins IV., denn die Person des Königs Balduin V. wurde nicht vom Regenten kontrolliert, sondern er hatte sie dem königlichen Großonkel Joscelin III. von Courtenay, dem Bruder der Agnes, überlassen. Raimund spielte also jetzt mit ihm zusammen, er konnte sich nicht leisten, einen Notar zu entlassen, der, wie man aufgrund seines Ernennungsdatums vermuten muß, mit Konnivenz der Agnes ins Amt gekommen war, jedenfalls konnte er ihn dann nicht entlassen, wenn er politisch noch immer die Vertrauensperson der Courtenays war. War er dies aber nicht, so brauchte er ihn gar nicht zu entlassen.

Schwere Probleme wirft D. RRH n° 657 auf, die erstaunlicherweise in der Literatur bisher nicht diskutiert wurden. Darin verleiht Balduin V. mit der Zustimmung des Regenten auf vier Jahre *ab instanti omnium sanctorum festo* an Joscelin III. von Courtenay 400 Byzantiner jährlich aus den Einkünften des Marktes von Akkon, bis er die 1600 Byzantiner zurückerhalten habe, die er (dem König oder Regenten) geliehen hatte. Sollten davon irgendwelche Abgaben erhoben werden (wie etwa die Reichsverteidigungssteuer vom Februar 1183), so sollte der Empfänger die Rente entsprechend länger erhalten, bis auch die eingetriebenen Steuern an ihn zurückerstattet worden waren. Datiert ist das Stück leider ohne Indiktion mit a. inc. 1186 am 1. November. Da aber war der Aussteller schon wochenlang tot. Das ist nicht ganz unbemerkt geblieben, aber man hat es zu lösen versucht durch

---

39) Im Herbst 1184 war sie noch am Leben; Ibn Jubair, Voyages S. 352. Vor dem 1. Februar 1185 war sie tot; MAYER, Legitimität S. 88 f.

die Annahme eines Schreibfehlers (1186 statt richtig 1185)[40]. Das ist natürlich nicht auszuschließen, aber immerhin ist das Diplom original überliefert, und es gibt im Datum selbst kein Kontrollelement, welches die Annahme eines Schreibfehlers rechtfertigen würde, während bei dem Diplom für St. Samuel klar ist, daß entweder das Inkarnationsjahr oder die Indiktion verschrieben oder falsch berechnet sein muß.

Man muß deshalb auch Alternativen erwägen. Die erste ist die der Fälschung, bei der der Fälscher den Todestag des Ausstellers nicht mehr gekannt und das Stück zu spät angesetzt hätte. Dafür spricht immerhin der grobe Verstoß des Querformats des Originals. Aber das Diktat ist erstklassig, die Zeugenliste auch, wie der Vergleich mit D. RRH n° 644 beweist, und die Schrift ist eindeutig die des Kanzleischreibers III. Schließlich ist auch die Frage des Fälschungsmotivs nicht zu beantworten. Das Diplom begünstigt Joscelin III. von Courtenay, aber nicht sehr weitgehend, der Gegenstandswert des Stücks beträgt 1600 Byzantiner. Im November 1186 regierte bereits Guido von Lusignan. An seiner staatsstreichartigen Königserhebung hatte Joscelin maßgeblichen Anteil gehabt. Der Lohn dafür kam in drei weitgehenden Diplomen vom 21. Oktober 1186 (DD. RRH n° 653–655). Hier wurde zugunsten von Joscelin über eine ganze Baronie verfügt, die 1600 Byzantiner hätte er von Guido auch noch erhalten können, wenn er gewollt hätte.

Man könnte natürlich auch an ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung denken. D. RRH n° 657 wäre dann vor dem Tod Balduins V. verhandelt, aber erst danach am 1. November beurkundet worden. Der Todestag liegt nach Mai 1186, wahrscheinlich war es der 13. September[41]. Es ist ja nicht das einzige Beispiel für ein Diplom, das erst nach dem Tod des Herrschers beurkundet worden wäre. DD. RRH n° 516. 735 sind zwei weitere. Aber hier wären die Konsequenzen einer solchen Theorie ungleich schwerwiegender. Nach dem Tod Balduins V. kam Guido von Lusignan durch einen verfassungswidrigen Gewaltakt seiner Parteigänger auf den Thron, das Land schwebte vorübergehend am Rande des Bürgerkriegs, den es sich angesichts der Bedrohung von außen nicht leisten konnte und dem es entging, als der Kandidat der Legitimisten, Humfred IV. von Toron, zu Guido überlief. Am 1. November war dies bereits passiert. Es hätte sich aber die alte Kanzlei Balduins V. noch bis zum 1. November 1186 gehalten, was

---

40) STREHLKE, Tabulae S. 17 n° 19; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 90 Anm. 247.

41) VOGTHERR, Regierungsdaten S. 67. In RRH n° 651b von Mai 1186 wird der König Balduin V. nicht erwähnt, aber wegen des Prokuratorentitels Raimunds III. von Tripolis muß er noch gelebt haben.

überhaupt nur dann Sinn machen konnte, wenn man dort weiterhin die Fahne der Legitimität hochhielt, und das hatte am 1. November 1186 keinen Zweck mehr. Es wäre dieser Kanzlei gelungen, das Siegel des verstorbenen Königs Balduin V. vor der Zerstörung zu bewahren, denn D. RRH n° 657 kündigt ein Siegel an und war ausweislich der Siegellöcher einst auch besiegelt. Und wenn der Kanzleizeile irgendeine Bedeutung beikommt, hätte sich Peter von Lydda, der bereits am 21. Oktober 1186 mehrere Diplome Guidos unterfertigt hatte (DD. RRH n° 653-655), immer noch auch als Kanzler der anderen Partei gefühlt. Das geht nicht.

Ich meine, daß der Schlüssel zum Verständnis in der Wendung *ab instanti omnium sanctorum festo usque ad IIII annos completos* liegt, d. h. in der Laufzeit der Verleihung. Solange sollten die 400 Byzantiner jährlich gezahlt werden, und zwar *per consuetos ipsius fundae terminos*, erstmals an *purificatio beatae Mariae proxima futura*, also - wenn das Inkarnationsjahr stimmt - am 2. Februar 1187. Ich glaube, daß wir es hier mit einem Diplom zu tun haben, das vor dem Tod des Königs verhandelt, aber auch vor seinem Tode beurkundet, bei dieser Gelegenheit aber auf den 1. November 1186 vordatiert wurde, um das Datum des Diploms in Übereinstimmung zu bringen mit dem Beginn der vierjährigen Laufzeit. Solche Fälle gibt es, auch wenn meist rückdatiert wurde. Ich habe sie schon früher untersucht[42]. RRH n° 1206 ist in zwei Fassungen erhalten, einem wachsgesiegelten Vorvertrag und einer bleigesiegelten endgültigen Fassung, die beide vom 6. Juni 1253 datiert sind, aber die zweite sollte nach dem Wortlaut der ersten innerhalb von 15 Tagen hergestellt werden. Im Jahre 1261 wurde ein Verkauf am 16. Dezember in einem Vorvertrag vereinbart (RRH n° 1307/II). Bis Pfingsten 1262 sollten die endgültigen Urkunden hierüber ausgefertigt werden, die noch erhalten sind, aber alle drei das Datum vom 1. November 1261 tragen (RRH n° 1307/I. 1308. 1309). Diese drei Stücke wurden also nach dem 16. Dezember auf den 1. November rückdatiert. Der Grund für diese Operation war, daß der Kaufpreis aus einer Annuität von 11000 Byzantinern bestand, die jährlich ab 1. November 1261 zu zahlen waren, so daß im Dezember 1261 der Beginn der Laufzeit rückwirkend vereinbart wurde. Wenn man rückwirkend den Beginn einer Laufzeit durch eine Rückdatierung absicherte, die Ausstelldatum und Laufzeit in Gleichklang brachten, dann konnte man dies ebenso auch durch eine Vordatierung wie hier erreichen.

Der Notar Wilhelm A amtierte also bis zum Tode des Königs Balduin V., nicht aber über dessen Tod hinaus, trotz D. RRH n° 657. Er war seit zehn

42) MAYER, Siegelwesen S. 89–99.

Jahren im Amt, wird aber wohl nicht gestorben sein, sondern wurde vermutlich entlassen, denn als der langjährige Notar des Königs Balduin IV. war er für den seit 1183 mit Balduin ja tödlich verfeindeten neuen König Guido nicht mehr tragbar. Dieser hatte als Graf von Askalon bereits einen Urkundenmann, den er nun wie seinerzeit der König Amalrich mitnahm in die Königskanzlei: Petrus A.

Tabellarisch ergibt sich folgende Wirksamkeit des Notars Wilhelm A:

| | |
|---|---|
| zweite Jahreshälfte 1176 | Eintritt in die Kanzlei |
| 1181–(1183?) | vorübergehende Entlastung durch den Kanzleigehilfen Petrus A (siehe unten S. 356–360) |
| Frühjahr 1184 | Raimund III. von Tripolis wird Regent; der Notar Wilhelm A bleibt im Amt |
| Sommer 1184 | Rücktritt des Kanzlers Wilhelm von Tyrus; der Notar Wilhelm A bleibt im Amt |
| 1186 September 13 | Balduin V. stirbt; Guido von Lusignan wird König; der Notar Wilhelm A wird alsbald entlassen |

## 6. Schrift und Fehleranalyse
## Der Kanzleischreiber III (1181–1186)

Die Urkundengruppe des Notars Wilhelm A weist relativ viele Originale auf, nicht weniger als 16 von insgesamt 28 Diplomen. Aber diese 16 Originale verteilen sich auf nicht weniger als zehn verschiedene Hände, und zwar mit folgenden Schriftgruppen:

1. D. RRH n° 538
2. D. RRH n° 556. RRH n° 559
3. D. RRH n° 562
4. DD. RRH n° 577. 582
5. D. RRH n° 591
6. D. RRH n° 593
7. D. RRH n° 601 (Diktat des Petrus A, überwiegend nach dem Formular des Wilhelm A)
8. D. RRH n° 603/604 (ein Diplom)
9. D. RRH n° 606 (vgl. unten S. 352)
10. DD. RRH n° 608. 613. 618. 643. 644. 657

Die Folgerungen liegen auf der Hand. Bis Ende 1181 stand Wilhelm A kein hauptamtlicher Kanzleischreiber zur Seite, aber anders als Radulf C mundierte er selbst auch nicht, sondern zog Empfänger- oder Gelegenheits-

schreiber heran, die nach seinem Diktat die Ingrossate anfertigten. Ob Empfänger- oder aber Gelegenheitsingrossatoren gebeten wurden, läßt sich bei den Händen, die mit nur je einem Diplom vertreten sind, natürlich nicht sagen. In der Gruppe 2 ist D. RRH n° 556, ausgestellt in Jerusalem, ein Gunsterweis für einen Kronvasallen, die Privaturkunde RRH n° 559 ist eine Gerichtsurkunde der Cour des Bourgeois in Jerusalem. Es ist die einzige der zehn Schriftgruppen, der man auch eine Privaturkunde zuordnen kann, aber innerhalb der Gerichtsurkunden von Jerusalem (siehe oben S. 260 Anm. 14) ist das Stück schriftmäßig isoliert. Bei der Gruppe 4 ist D. RRH n° 577 ein Diplom für einen anderweitig unbekannten Alelmus de Gorrenflos, D. RRH n° 582 ist für die Johanniter. Man könnte daran denken, daß diese einen Schreiber auch für D. RRH n° 577 zur Verfügung gestellt haben könnten, weil das Stück über das Johanniterarchiv überliefert ist, aber der hier tangierte Besitz ging erst 1245 an den Johanniterorden über[43]. Allenfalls hier könnte man also vor 1181 an einen Kanzleischreiber denken, weil die Empfänger bei gleicher Schrift verschieden sind, aber bei der Fülle anderweitiger Einzelschreiber wird man besser daran tun, bei der Gruppe 4 an einen zufällig zweimal herangezogenen Gelegenheitsschreiber zu denken.

Es war auch nicht so, daß man pro Ausstellort etwa einen Lokalschreiber gehabt hätte, dem man die dort ausgestellten Ingrossate anvertraut hätte. Das stimmt zwar für die Gruppe 2, wo beide Stücke in Jerusalem ausgestellt wurden, aber es stimmt nicht für die Gruppe 4, wo ein Stück von der Jakobsfurt, das andere aus Akkon kam. Und von der Jakobsfurt gibt es noch ein weiteres Originaldiplom (D. RRH n° 562), dessen Schrift aber völlig anders ist als D. RRH n° 577. Auch bemühte man in Jerusalem 1178, 1180 und 1181 jeweils einen anderen Schreiber (DD. RRH n° 556. 593. 603/604), desgleichen in Akkon 1179, 1180 und 1181 (DD. RRH n° 582. 591. 601).

Es ist sinnlos, die Schriften aller dieser Gelegenheitsschreiber zu charakterisieren. Sie sind alle grundverschieden. Auch D. RRH n° 601, ein Dictamen des Kanzleigehilfen Petrus A nach dem Formular des Wilhelm A (siehe unten S. 356–360), wurde von einem Gelegenheitsschreiber mundiert und nicht etwa von Petrus A. Man muß ja vermuten, daß er später in der kleinen gräflich-askalonitanischen Kanzlei sowohl diktierte wie mundierte, so daß seine Schrift diejenige von D. RRH n° 627 sein muß, die aber von D. RRH n° 601 ganz verschieden ist. Dagegen ist die Schriftidentität innerhalb der Gruppen 2 und 4 gut gesichert. Diese Schriftgleichheit tritt vor

43) RRH n° 1135. Dies ergibt sich nicht nur aus der Besitzbeschreibung, sondern auch daraus, daß es für D. RRH n° 577 und RRH n° 1135 im Jahre 1531 noch eine gemeinsame Überlieferung gab (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 659$^{r}$).

allem in der Gruppe 4 deutlich hervor. Dort fällt neben der generellen Identität der Hände sofort die sehr eng gedrängte verlängerte Schrift der ersten Zeile auf, in der die einzelnen Wörter nicht durch vertikal untereinander gesetzte Punkte getrennt sind, mit Ausnahme der drei Punkte hinter dem abschließenden *amen*. Auch das diplomatische Kürzungszeichen ist in ganz charakteristischer und von den anderen Originalen der Diktatgruppe abweichenden Form gleich.

Äußerlichkeiten gab die Kanzlei den Schreibern vor, das Format der charta transversa, das Kreuz vor der Invocatio[44]. Das ist nur in D. RRH n° 606 mißglückt, wo die verlängerte Schrift der Invocatio nur die halbe erste Zeile beansprucht und in der zweiten Hälfte bereits die Promulgatio angeschlossen ist, was um so schwerer wiegt, als es sich hier nicht um ein einfaches Privileg wie D. RRH n° 598a handelt, sondern um ein normales feierliches Privileg. Von den Gelegenheitsschreibern schrieb nur der von D. RRH n° 606 in der Kanzleizeile *Data* aus, die anderen hatten *Dat.* Erst der Kanzleischreiber III schrieb fast durchgehend *Data*, ohne daß man ihm deshalb D. RRH n° 606 zuordnen könnte. Nicht von der Kanzlei vorgegeben wurde offenbar das Alinea vor der Kanzleizeile, denn es fehlt bei den Gelegenheitsschreibern in DD. RRH n° 562. 582. 601, und das kann hier nur in D. RRH n° 562 auf Platzmangel geschoben werden. Beim Kanzleischreiber III steht an dieser Stelle dann fast immer mit Ausnahme von D. RRH n° 613 ein Alinea, außer in D. RRH n° 608 jeweils mit einer Leerzeile zwischen Zeugenliste und Kanzleizeile.

In den letzten Jahren Balduins IV. schrieb ab November 1181 (D. RRH n° 608) der Kanzleischreiber III bis zum Tode Balduins V. im Jahre 1186. Unter Balduin V. 1185–1186 war die Kanzlei ortsfest, weil der König Akkon nicht mehr verließ, aber schon seit 13. November 1181, als der Kanzleischreiber III seine Tätigkeit aufnahm, haben wir fast nur noch Diplome aus Akkon. Die einzige Ausnahme ist D. RRH n° 615 vom April 1182 aus Jerusalem, das aber nicht als Original erhalten ist, so daß nicht zu erkennen ist, ob der Kanzleischreiber mit nach Jerusalem ging oder man dort erneut einen Lokalschreiber engagierte. Der König Balduin IV. war im Mai 1182 und im Dezember 1183 mit dem Reichsheer in Transjordanien, aber von diesen Kampagnen sind keine Urkunden erhalten, so daß auch hier nicht feststellbar ist, ob der Kanzleischreiber mitzog oder nicht. Mindestens weitgehend

44) Es findet sich auch in der kopialen Überlieferung von D. RRH n° 552 und ist dort mit seinen tropfenförmigen Verzierungen in den vier Feldern auffallend ähnlich mit dem Kreuz in D. RRH n° 606 für die unteritalienische Abtei La Cava, so daß ein gemeinsamer Schreiber durchaus möglich wäre.

war er aber in Akkon ortsfest. In Tyrus am 8. November 1181 war er nicht dabei gewesen (D. RRH n° 606), aber man weiß eben nicht, ob er, der am 13. November 1181 erstmals feststellbar ist, damals schon in der Kanzlei diente. D. RRH n° 606 hat er jedenfalls nicht mundiert.

Der Kanzleischreiber III könnte natürlich identisch sein mit dem Notar Wilhelm A, aber sehr wahrscheinlich ist dies nicht. Wilhelm A hatte von Herbst 1176 bis November 1181 mit einem System von Gelegenheitsschreibern gearbeitet. Sollte zufällig seine eigene Handschrift einmal dabei gewesen sein, dann wäre er mit Bestimmtheit nicht identisch mit dem Kanzleischreiber III. War er nicht dabei, dann ist die Identität zwar theoretisch möglich, aber es ist überhaupt nicht zu erkennen, was ihn plötzlich bewogen haben sollte, mit dem System der Gelegenheitsschreiber zu brechen, das ja auch der Kanzler jahrelang geduldet hatte. Ich sehe in dem Schreiber der Jahre 1181 bis 1186 also einen hauptberuflichen Kanzleischreiber, der von dem Notar Wilhelm A personenverschieden war und mit Brando (Kanzleischreiber I; 1115–1120) und dem Kanzleischreiber II (1152–1163) zwei Vorgänger gehabt hatte. Er stürzte zusammen mit dem Notar Wilhelm A im Strudel der Staatskrise vom Spätsommer 1186, jedenfalls wahrscheinlich, denn das nächste Original (D. RRH n° 690) ist erst von 1190. Die Gleichzeitigkeit des Ausscheidens der zwei könnte erneut zur Vermutung ihrer Personengleichheit führen, aber sie stürzten, als ein neues Regime sich an die Macht putschte, so daß die Gleichzeitigkeit des Ausscheidens leicht erklärt ist. Der einzige, der sich 1186 retten konnte, war der unabsetzbare Kanzler, der dann übrigens entschlossen auf die Karte des neuen Königs setzte. Im übrigen sei auf den Kanzleischreiber II verwiesen, der 1163 stürzte, als Radulf B als Notar entmachtet wurde, mit diesem aber nicht identisch war, sondern sich sogleich danach als Privaturkundenschreiber in Jerusalem durchbrachte (siehe oben Bd. 1, S. 841, 897).

Es wäre denkbar, daß der Kanzleischreiber zum Personal der königlichen Secrète gehörte und zum Dienst in der Kanzlei nur abgeordnet war. Von den ihm zugehörenden sechs Diplomen sind nämlich nicht weniger als drei (DD. RRH n° 608. 644. 657) für den Chef der Secrète ausgestellt, für Joscelin III. von Courtenay, der dieses Amt von 1176 bis 1190 innehatte, und Joscelin war gleichzeitig der Vormund des Königs Balduin V., der Akkon nicht mehr verließ, wo die Secrète ortsfest war. Eine vierte (D. RRH n° 613) ist für die Johanniter, bestätigt aber eine Schenkung Joscelins. Ähnlich verhielt es sich schon bei der Schriftgruppe 4 (DD. RRH n° 577. 582), die beide von derselben Hand stammen und beide Verfügungen von Joscelin III. bestätigen. Dabei zeigt sich, daß der Notar hier dem Schreiber einen gewissen Einfluß auf das Diktat beließ, denn die Bezugnahmen auf Joscelin finden

sich in kanzleiwidriger Weise in der Zeugenliste, wo sie der Notar gewiß nicht hingesetzt hätte:

| D. RRH n° 577 | D. RRH n° 582 |
| --- | --- |
| *comes Ioscelinus regius senescalcus, de quo praedicta iure possessurus es haereditario* | *comes Ioscelinus regius senescalcus, a quo praedictum zucharum recepturi estis – ipse namque praedicti Iohannis terram iure haereditario possidendam emit, et eius voluntate et assensu praesentis privilegii concessio facta est –* |

Ich will damit nicht sagen, daß im Konzept des Notars diese Passagen überhaupt nicht enthalten waren, aber sie standen wahrscheinlich in anderem Wortlaut an anderer Stelle und wurden erst vom Schreiber in die Zeugenliste verschoben[45].

Beim Kanzleischreiber III macht man wie so oft die Erfahrung, daß er zwei Schriften hatte, eine diplomatische Minuskel mit Verzierung der Oberschäfte von *f* und langem *s* (DD. RRH n° 608. 613. 618), daneben eine einfachere Schrift, die zwar immer noch keine Buchschrift, sondern eine Urkundenschrift ist, aber auf den meisten Zierrat der diplomatischen Minuskel verzichtet (DD. RRH n° 643. 644. 657). Da der Wechsel von feierlicher und einfacher Schrift gerade zusammenfällt mit dem Wechsel von Balduin IV. zu Balduin V., ebenso mit dem Kanzlerwechsel von Wilhelm von Tyrus zu Petrus von Lydda, könnte man von diesem Befund her auch an einen Schreiberwechsel denken. Aber D. RRH n° 643 enthält ganz charakteristische Elemente der Schrift von DD. RRH n° 608. 613. 618, vor allem die ganz charakteristische *us*-Kürzung, etwa in *Huius rei sunt testes*, aber auch sonst oft. Sie hat nicht wie sonst die Form einer als Exponent geschriebenen *9*, sondern besteht aus einem nach unten offenen Haken mit zwei gleichlangen Seitenstrichen, an den rechts ein zweiter anschließt, der nach links geöffnet ist. Ganz charakteristisch ist auch das *N* von *Notum sit*. Der zweite Abstrich mündet in eine lange, schwungvolle und am Ende verzierte Zunge, die vor die dritte Zeile reicht. Dieser Zierbuchstabe steht in allen sechs Diplomen in ganz gleicher Ausführung. Auch sonst ist die Contextschrift im

45) In dem nur kopial erhaltenen D. RRH n° 614 steht die ziemlich lange Konsensklausel an ungewöhnlicher Stelle, nämlich in der Datierung. Aber das ist natürlich zu wenig für die Vermutung, hier habe derselbe Ingrossator gearbeitet wie derjenige der DD. RRH n° 577. 582, die original erhalten sind.

wesentlichen gleich. Ihre hervorstechendsten Merkmale sind der gerade Duktus und die ausgeprägte gotische Brechung dieser für die Zeit modern anmutenden Hand. Verräterische Buchstaben für die Schrifteinheit sind das *d* mit dem schrägen Schaft nach links, der oben immer, manchmal leicht, manchmal ausgeprägt, nach unten umbiegt, sowie das überall gleiche *g* mit einer ganz geschlossenen Schlinge. Auch das Kreuz vor der ersten Zeile und deren verlängerte Schrift sind überall identisch. Es ist also an der Identität der Hand kein Zweifel.

Wie nicht anders zu erwarten, erscheinen bei so vielen verschiedenen Schreibern Schreibfehler. D. RRH n° 538 ist in dieser Hinsicht besonders arg, denn in der Invocatio steht *et filii* doppelt. In D. RRH n° 552 (kopiale Überlieferung) steht *Procopios* statt *Procopion* oder *Procopium*, doch findet sich derselbe Fehler in dem sachlich zusammengehörenden D. RRH n° 536. In D. RRH n° 577 ist der Fehler *praecepit* durch Expungierung des *t* korrigiert zur rechten Lesung, in D. RRH n° 582 steht *precipi* statt *precepi*, und *regis* (statt *regisque*) *cancellarius* in der Kanzleizeile ist ein - vermutlich raumbedingter - Verstoß gegen die Kanzleiregeln. *Quintarium/quintardum* (so im Neutrum die übliche Form für dieses Gewicht) wird in DD. RRH n° 556. 582 als Neutrum gebraucht, in D. RRH n° 613 aber maskulin, ohne daß es hier um einen Fehler ginge, es sind verschiedene Schreiber. Auch das normalerweise neutral gebrauchte Wort *feodum* erscheint in D. RRH n° 614 plötzlich maskulin als *feodus*. In der verlängerten Schrift ist vor allem die Setzung der drei übereinanderstehenden Trennpunkte aufschlußreich. Sie trennen nämlich nicht wie bei anderen Schreibern alle Wörter, sondern stehen wie üblich hinter dem abschließenden *amen* am Zeilenende, innerhalb der Zeile aber nur nach *trinitatis* (DD. RRH n° 613. 618. 643. 644, nicht dagegen in DD. RRH n° 608. 657) und nach *sancti* (DD. RRH n° 608. 613. 618. 643. 644. 657). Nach *trinitatis* stehen solche Punkte schon in D. RRH n° 606, aber es sind deren fünf statt drei, so daß auch in der Invocatio ein anderer Schreiber tätig war. In D. RRH n° 593 steht erneut eine Verdoppelung in der verlängerten Schrift der ersten Zeile, diesmal ist es *sancte sancte*. Auch das zweite *et* ist in diesem Diplom in der Invocatio nachgetragen, während in der verlängerten Schrift von D. RRH n° 601 bei *spiritus* das erste *i* nachgetragen ist. Die Häufung der Fehler gerade in der verlängerten Schrift ist bei Gelegenheitsschreibern, die sonst Privaturkunden schrieben, natürlich verständlich. In D. RRH n° 603/604 liest man bei *frater* in der Zeugenliste das *f* über *p* geschrieben, ursprünglich stand *prater* da. In D. RRH n° 606 ist *Baldū* nicht gerade verkehrt, aber eine ungewöhnliche Kürzung, normal war *Bald'*. In dem nur kopial überlieferten D. RRH n° 615 ist *id est praesentium* (statt *praesentiarum* = Geschenke) *omnium, quae fiunt ex tota terra Toroni* sicher ein Schreibfehler der Überlieferung, erst recht in der Intitulatio von

D. RRH n° 625 (gleichfalls nur kopial überliefert) *in* (nachgetragen) *civitate Ierusalem sancta* statt *in sancta civitate Ierusalem*. In dem Diplom Balduins V. für St. Samuel finden sich Kopistenversehen des Homoioteleuton, die aber natürlich dem Schreiber des 18. Jahrhunderts zur Last fallen[46].

## 7. Der Umfang der Diktatgruppe

Von der zeitlichen Abfolge der Diplome her gesehen, liegt D. RRH n° 601 vom 1. März 1181 mitten in der Gruppe der Diplome des Wilhelm A. Das Stück hat aber vor allem in der Corroboratio Besonderheiten, die es vom Rest der Diplome des Wilhelm A unterscheiden. Das wäre als vereinzelte Erscheinung noch nicht besonders störend, jeder Kanzlist hatte einmal einen schlechten Tag oder aber er übernahm aus einem Empfängerentwurf oder einer VU. kanzleifremde Wendungen. Das Besondere an D. RRH n° 601 ist, daß hier deutliche Diktatwendungen des folgenden Notars Petrus A auftreten.

Die Corroboratio von D. RRH n° 601 lautet: *Ut autem haec mea concessio rata vobis teneatur in perpetuum et indissoluta, praesentem paginam testibus subscriptis muniri et sigillo meo corroborari decrevi*. Daran ist zunächst *decrevi* nicht nur ungewöhnlich, sondern in den Diplomen von Jerusalem in der Corroboratio fast singulär. Man muß bis D. RRH n° 226 von 1144 zurückgehen, bis man in der Corroboratio auf *decerno* stößt. Selbst in der Dispositio, wo das Wort nach dem Vorbild der Papsturkunde (siehe oben Bd. 1, S. 580) eher am Platz ist, kommt es vor D. RRH n° 601 höchst selten vor[47].

Aber auffälliger ist die Stellung der Verben im Hauptsatz. *Muniri (et corroborari) praecepi* war eine der Hauptformeln des Wilhelm A. Standen aber bei ihm beide Verben, sowohl *muniri* wie *corroborari*, so standen sie zusammen: *praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo muniri et corroborari praecepi* (siehe unten S. 366). Hier in D. RRH n° 601 wurden die beiden Verben voneinander getrennt und je eines wurde mit je einem der Beglaubigungsmittel verbunden. Das kommt in der Frühzeit durchaus vor

---

46) MAYER, St. Samuel S. 51 f. Die dort aus D. RRH n° 603/604 notierte falsche Nennung des Bischofs (statt des Seigneurs) Rainald von Sidon ist zu streichen, da es sich um einen Fehler im Druck von DELAVILLE LE ROULX handelt. Dagegen ist das sinnlose *ectulis* in D. RRH n° 615, wo es nach Parallelen *edulis* = *haedulis* heißen muß (vgl. den Bericht des Marsilio Zorzi ed. BERGGÖTZ S. 153: *baiulo dare unum edum* = Geißbock), sehr wahrscheinlich ein Schreibfehler der einzigen kopialen Überlieferung.

47) DD. RRH 256. 309; vgl. *tibi certissime terminari decrevi* in D. RRH n° 538.

und war noch unter Radulf A sehr gebräuchlich (DD. RRH n° 240. 245. 276. 281. 291). Aber seit Radulf B war es sehr selten, fehlt schon in D. RRH n° 309 des Radulf A, an dem Radulf B mitwirkte, und kommt danach in der Zeit vor D. RRH n° 601 nur in DD. RRH n° 324 (Radulf C). 341 (Radulf B) vor. Das Phänomen war also nach dem Ende der Tätigkeit des Radulf A extrem selten geworden und blieb es unter Radulf B, Radulf C und Wilhelm A, also von 1155 bis 1186. Dagegen kehrte die Erscheinung wieder ab April 1190 unter Petrus A (DD. RRH n° 690. 696. 697).

Ebenso verhält es sich im Hauptsatz der Corroboratio in D. RRH n° 601 mit *praesentem paginam*, denn Wilhelm A hatte sonst an dieser Stelle stets *praesentem cartam*, während er *pagina* im einleitenden Finalsatz der Corroboratio verbrauchte (siehe unten S. 365). Dagegen stehen diese Worte bei Petrus A durchgehend an dieser Stelle.

| Petrus A | D. RRH n° 601 |
|---|---|
| *praesentem paginam testibus subscriptis muniri et sigillo nostro fecimus corroborari* | *praesentem paginam testibus subscriptis muniri et sigillo meo corroborari decrevi* |

Dagegen Wilhelm A

*praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo muniri et corroborari praecepi*

Auffällig ist auch in der Kanzleizeile von D. RRH n° 601 die Bezeichnung des Wilhelm von Tyrus als Erzbischof von Tyrus *dominique regis cancellarius*. Ungewöhnlich ist der *domnus*-Titel des Königs an dieser Stelle, denn normalerweise steht bei Wilhelm A hier nur *regisque cancellarius* (siehe unten S. 368). Immerhin steht aber dieser *domnus*-Titel bei Wilhelm A wenigstens in DD. RRH n° 538. 545/I, ist also nicht so singulär wie *pagina* im Hauptsatz der Corroboratio. Bei Petrus A kommt der Titel *domni regis* in der Kanzleizeile gleichfalls dreimal vor (DD. RRH n° 653. 654. 655), aber dabei ist zu berücksichtigen, daß diese drei Stücke vom selben Tag sind.

Weniger wegen des *domnus*-Titels in der Kanzleizeile als wegen der Corroboratio ist die Diktatnähe zwischen D. RRH n° 601 und Petrus A (ab 1190) unverkennbar. Andererseits zeigt D. RRH n° 601 die ganz charakteristische Zeugenformel des Wilhelm A *Huius rei sunt testes*, während Petrus A zu der Formel des Radulf C *Huius rei testes sunt* zurückkehrte. Ebenfalls wurde in D. RRH n° 601 das gespaltene Datum beibehalten, das unter Wilhelm A de rigueur war, von Petrus A jedoch preisgegeben wurde. Und in Übereinstimmung mit Wilhelm A, aber entgegen dem Gebrauch des Petrus A stand in der Kanzleizeile von D. RRH n° 601 die geistliche Würde des Kanzlers vor der Angabe seines weltlichen Kanzleramtes.

Wie soll man diesen diffusen Befund ausgerechnet in der Corroboratio, dem dankbarsten Objekt von Diktatvergleichen, erklären? Nicht recht zufriedenstellend wäre die Theorie, es könnte Petrus A später eines Diploms wie D. RRH n° 601 habhaft geworden sein, das er als Formularmuster für einen Tausch verwendet hätte. Ich werde unten S. 413 f. darauf hinweisen, daß es wegen des Verlusts der Archive für den Notar nach 1187 schwierig war, sich frühere Diplome für diesen Zweck zu beschaffen, aber D. RRH n° 601 für das Thaborkloster, dessen Original erhalten ist, hat überlebt. Immerhin mußte bei dieser Sachlage jedes Diplom, das Petrus A aus früheren Zeiten vorlag, als Formularmodell ein größeres Gewicht haben als in normalen Zeiten. Aber dennoch ist es methodisch unbefriedigend zu postulieren, daß Petrus A ausgerechnet ein Diplom seines Vorgängers Wilhelm A erwischt hätte, das in der Corroboratio von dessen üblichem Diktat so weit abwich. Ebenso wenig ist anzunehmen, daß das Diktat von D. RRH n° 601 deshalb von dem Usus des Wilhelm A abwich, weil hier eine VU. eines früheren Notars durchschlüge. Nicht ein früherer, sondern ein späterer Notar, nämlich Petrus A, hatte eine Corroboratio, wie sie in D. RRH n° 601 steht.

Eher und ernsthaft muß man die Möglichkeit erwägen, daß Petrus A bereits D. RRH n° 601 diktierte oder daran mindestens mitarbeitete. Das Diplom stammt vom 1. März 1181. Es war dies eine gute Zeit für die Kamarilla um die Königinmutter Agnes von Courtenay, die mit ihrer Partei damals den Hof und die Politik des Königs, ja geradezu seine Person beherrschte (siehe oben Bd. 1, S. 243 f.). In der Karwoche 1180 hatte der König die Thronfolgerin Sibylle, eine Tochter der Agnes und eine Schwester des Königs, panikartig verheiratet mit Guido von Lusignan, weil er die herannahenden nördlichen Kreuzfahrerfürsten fürchtete, die seiner Meinung nach über seine Nachfolge mit ihm zu verhandeln wünschten. Im Oktober 1180 konnte Agnes bewirken, daß nicht ihr Gegner, der Kanzler Wilhelm von Tyrus, sondern der Erzbischof von Caesarea, ihr Günstling, zum Patriarchen von Jerusalem gewählt wurde. Des Kanzlers alter Gönner Raimund III. von Tripolis hielt sich ab Ostern 1180 zwei Jahre lang dem Reich fern. Eine Gesandtschaft nach Byzanz im Jahre 1181 wurde nicht dem mit byzantinischen Affairen bestens vertrauten Kanzler übertragen, sondern dem Bruder der Agnes. Es ist durchaus denkbar, daß es Agnes von Courtenay und Guido von Lusignan gelang, neben Wilhelm A, bei dessen Ernennung gleichfalls Agnes schon ihre Hand im Spiel gehabt haben mag (siehe oben Bd. 1, S. 234), 1181 auch Petrus A, gleichsam als Lehrling, in die Kanzlei zu bringen. Der König, der eine solche Ernennung vollziehen mußte, war damals Guido günstig gesonnen. Noch im Sommer 1183 machte er ihn zu seinem Regenten, wenngleich unter Bedingungen, die Mißtrauen zeigten,

aber auch mit des Königs zunehmender Paranoia zusammenhingen, mit der er jetzt eigentlich jedermann verdächtigte, ihn ablösen zu wollen[48]. Im Oktober oder November 1183 war er anderen Sinnes und übernahm die Regierung wieder selbst und verfolgte Guido von nun an geradezu und betrieb, wenn auch ohne Erfolg, seine Scheidung von Sibylle, um ihm den Weg zum Thron zu verbauen[49]. Zu dieser Zeit hätte er einen von Guido oder von Agnes vorgeschlagenen Kanzleilehrling nicht akzeptiert; 1181 war das ganz anders.

Ein solcher Erklärungsversuch würde damit übereinstimmen, daß in Askalon in der gräflichen Kanzlei (siehe unten S. 377–379) von 1177 bis ca. 1180 ein Notar amtierte (DD. RRH n° 545/II. 553. 570), der von Petrus A im Diktat völlig verschieden ist. Erst 1183 tritt Petrus A im Dienst des Grafen Guido von Askalon auf (D. RRH n° 627). Das Stück ist nicht näher zu datieren als mit dem Inkarnationsjahr 1183, aber dieses Jahr paßt allemal zu Guidos damaligem Leben. Als Regent, der darauf hoffen konnte, bis zum Tode des leprösen Königs zu herrschen und diesem dann nachzufolgen, konnte Guido in der Königskanzlei mit Wilhelm A zusammenarbeiten und Petrus A in die gräfliche Kanzlei in Askalon umsetzen. Nach Guidos Sturz im Oktober/November 1183 mußte er dies vielleicht tun, weil Petrus A in der Königskanzlei bis zum Tode Balduins V. 1186 als ein Geschöpf Guidos nun nicht mehr tragbar war. Ganz anders verhielt es sich ja mit dem Notar Wilhelm A. Dieser war wohl mit der Unterstützung der Agnes ins Amt gekommen, jedenfalls legt sein Ernennungsdatum dies nahe, aber er war nicht das Geschöpf des dem König seit 1183 verhaßten Guido, sondern das der Königinmutter, die nach wie vor mächtig war. So ist es nicht erstaunlich, daß sich Wilhelm A 1183 im Amt halten konnte, sein Kanzleigehilfe Petrus A aber nicht.

Wie immer das im einzelnen verlaufen sein mag, es sieht jedenfalls vom Diktat her danach aus, daß Petrus A mit D. RRH n° 601 seine Tätigkeit als Diktator 1181 in der Königskanzlei begonnen haben könnte, freilich unter der Aufsicht des Wilhelm A, der ihm seine Zeugenformel, das gespaltene Datum und die Kanzleizeile mit der Voranstellung der geistlichen vor die weltliche Würde vorschrieb, alles Dinge, die unter Petrus A nach 1186 geändert wurden (siehe unten S. 423–425). D. RRH n° 601 ist meiner Meinung nach ein Diplom im Stil des Wilhelm A, bei dem aber in der Corroboratio schon deutlich das Diktat des Petrus A durchschimmert. Mit anderen Worten ist es ein Dictamen des Kanzleigehilfen Petrus A, aber in der Form des Wilhelm A. Es ist daher grosso modo hier zu behandeln, mit der Corro-

48) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 26 (25), S. 1049.
49) Ebd. XXII. 30 (29). XXIII. 1, S. 1057, 1062.

boratio dagegen bei Petrus A, und ist hier wie dort mit erläuternden Bemerkungen in die Diplomliste zu Beginn der beiden Kapitel aufzunehmen.

Es ist natürlich von Bedeutung, daß wir hier 1181 einmal zwei Notare gleichzeitig in der Kanzlei haben, wenn auch einen als Meister, den anderen als Lehrling. Das entsprach nicht den normalen Kanzleiverhältnissen, war aber früher schon einmal vorgekommen, als Radulf B, gleichfalls als Lehrling, an D. RRH n° 309 mitarbeitete (siehe oben S. 2–6).

Ein Problem, das erörtert werden muß, sind die Diplome Balduins V., präziser die Frage, ob das Diktat des Wilhelm A unter ihm nach dem Tode Balduins IV. weiterlief, oder ob ein neuer Notar ernannt wurde. Den Einstieg bietet die ganz ungewöhnliche, aber selbst in den Diplomen Balduins V. singuläre Bezeichnung *regiae celsitudinis cancellarius* in der Kanzleizeile des original erhaltenen D. RRH n° 643, des frühesten der Diplome des Kindkönigs Balduin V. Ich habe oben S. 343–346 gezeigt, daß diese stärkste Abweichung vom normalen Diktat des Wilhelm A, die aus jedem Kanzleibrauch überhaupt herausfällt, sachlich erklärt werden kann und nicht etwa die Annahme eines neuen Diktators rechtfertigt, der beim Wechsel der Herrschaft von Balduin IV. zu Balduin V. auf den Thron gekommen wäre. Andere Diktatabweichungen an der zeitlich gleichen Stelle kommen auf leiseren Sohlen daher. In D. RRH n° 643 fehlt die Gegenüberstellung von *pagina* im ersten und *carta* im zweiten Glied der Corroboratio, sondern dort steht nur *carta* im zweiten Teil. Aber auch das ist zwei Wochen später in D. RRH n° 644 schon wieder vorbei, und auch in D. RRH n° 657 steht die vertraute Gegenüberstellung wieder, während das Diplom für St. Samuel für die Corroboratio ohnehin aus jedem Diktatvergleich herausfällt, weil hier die lange zurückliegende Formel des Radulf B nochmals auftaucht. Gewichtiger, weil konstanter, ist *muniri feci* im Hauptsatz der Corroboratio von DD. RRH n° 643. 644. 657, wo es sonst bei Wilhelm A ganz überwiegend *muniri (et corroborari) praecepi* heißt. Aber er läßt einmal *muniri* auch ganz weg und schreibt nur *corroborari praecepi* (D. RRH n° 591), und hat einmal wie früher Radulf C einfaches *corroboro* (D. RRH n° 613), ohne daß eine VU. hier auch nur denkbar wäre, weil der Empfänger zur Zeit des Radulf C in sarazenischer Gefangenschaft war (1164–1176). Es bleibt jedoch auffallend, daß *muniri feci* eben kein einmaliger Ausrutscher ist, sondern in den Dictamina unter Balduin V. konstant vorkommt und darüber hinaus auch ein Diktatmerkmal des nächsten Notars Petrus A ist (siehe unten S. 422). Aber 1183 schrieb Petrus A, der damals Notar des Grafen Guido von Jaffa-Askalon war, in einer auch sonst nicht mit Wilhelm A vergleichbaren Corroboratio *facimus muniri* (D. RRH n° 627, siehe unten S. 413), und überhaupt ist nicht zu sehen, wie Petrus A – und sei es auch nur als Gehilfe – noch 1185 in der Kanzlei hätte beschäftigt werden können, stand er doch fest in dem

mit dem König und dem Regenten verfeindeten Lager des Grafen. Lediglich 1181, als der König mit dem Grafen noch nicht zerfallen war, hatte er als Lehrling einmal ein kurzes Gastspiel in der Königskanzlei gegeben, war aber 1183 in der gräflichen tätig (siehe oben S. 356–360). Im übrigen sind D. RRH n° 537. RRH n° 574 hier aufschlußreich, die diktat- und schriftgleich sind, aber in dem Diplom steht *praesentem cartam ... muniri praecepi*, in der Privaturkunde heißt es *praesentem paginam muniri feci*. Letzteres kommt nicht nur generell in der Privaturkunde immer wieder einmal vor, 1182 etwa in RRH n° 619, sondern es war vor allem die Hauptformel des Notars Radulf A in seiner ersten Amtszeit (siehe oben Bd. 1, S. 762), so daß in der Spätzeit des Wilhelm A hier nichts anderes vorliegt, als ein bewußter Rückgriff auf älteres Diktatgut der Kanzlei. Diese Erklärung ist um so wahrscheinlicher, als es sich bei dem vorangehenden *muniri praecepi* des Wilhelm A gleichfalls um einen Rückgriff auf Diktatgut des Radulf A handelt, diesmal aus seiner zweiten Amtsperiode.

Vor allem aber sind die Corroborationes von DD. RRH n° 643. 644. 657 ansonsten mit *rata teneatur in eternum et indissoluta* ganz nach dem Muster des Wilhelm A konzipiert, was bei Petrus A nur einmal vorkommt in D. RRH n° 655, während sonst bei ihm *perseveret, permaneat, maneat* steht. Auch die Zeugenformel *Huius rei sunt testes* trennt DD. RRH n° 643. 644. 657 und sogar das Diplom für St. Samuel von Petrus A ab, dessen Zeugenformel umgedreht *Huius rei testes sunt* lautete. Schließlich ist hinzuweisen auf die kontrahierten Formen *donasti* (D. RRH n° 614), *comparasti* (D. RRH n° 624) und *commodasti* (D. RRH n° 657), die die Urkunden der Gruppe zusammenhalten. Dazu kommt die Fortdauer des Schreibers in der Kanzlei von der Endphase des Königs Balduin IV. bis zum Ende Balduins V. Jeder Versuch, in den Diplomen Balduins V. einen neuen Diktator am Werk zu sehen, ist zum Scheitern verurteilt, das Beweismaterial reicht nicht aus, und auch die politische Situation spricht dagegen (siehe oben S. 347). Auch die DD. RRH n° 643. 644. S. 657 sind also Diktat des Wilhelm A.

## 8. Das Diktat des Wilhelm A

Vermeidung aller Geschwätzigkeit und Einheitlichkeit des Diktats stechen in den Dictamina des Wilhelm A besonders hervor. Natürlich hat auch er Abweichungen, eine vollkommene Diktatkongruenz innerhalb einer Diktatgruppe wird es schwerlich geben. Aber gewisse schwerwiegende Abweichungen vom Kanzleibrauch wie *regiae celsitudinis cancellarius* in D. RRH n° 643 oder die sachlichen Einschübe in den Zeugenlisten von DD. RRH n° 577. 582 können sachlich erklärt oder dem Schreiber angelastet werden (siehe

oben S. 343–346, 354), und den Schreibern fallen natürlich auch die schweren Verschreibungen in der verlängerten Schrift derjenigen Diplome zur Last, die von Gelegenheitsschreibern verfaßt wurden (siehe oben S. 355).

Die Invocatio fehlt ganz in DD. RRH n° 545/I. spur. 496. spur. 548. 579. 587. 588. 614. 624. 625. Das ist jedoch fast gänzlich überlieferungsbedingt, denn von den neun Diplomen sind die acht letzten im Kopialbuch des Deutschen Ordens überliefert, in dem den Diplomen ganz überwiegend die Invocatio fehlt. Dasselbe gilt wahrscheinlich auch für D. RRH n° 545/I. Hiervon existiert nur noch eine Abschrift des 12. Jahrhunderts auf einem Einzelblatt in Malta (Johanniterarchiv La Valletta, Arch. vol. 1 n° 4). Die eine Hälfte des Blattes ist gefüllt mit D. RRH n° 57. Der Länge wegen wurde dieses Stück vermutlich zuerst eingetragen. Die Invocatio ist mitkopiert. Dann wurde das Blatt um 180 Grad gedreht und auf der anderen Hälfte die sachlich zusammengehörenden Urkunden D. RRH n° 545/I. RRH n° 546 abgeschrieben, in beiden Fällen ohne eine Invocatio. Aber denselben Vorgang betrifft auch das noch im Original erhaltene D. RRH n° 545/II, das mit D. RRH n° 545/I ganz diktatgleich ist, und D. RRH n° 545/II hat eine Invocatio, so daß man annehmen darf, daß sie auch im verlorenen Original von D. RRH n° 545/I enthalten war. Sonst lautet die Invocatio in allen Stücken der Gruppe *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*, lediglich in DD. RRH n° 538. 593 vermehrt um die oben S. 355 erwähnten irrtümlichen Verdoppelungen der Mundanten.

Eine Arenga gibt es nirgends. Die Promulgatio lautet ganz überwiegend *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*, während die Umdrehung mit *tam praesentibus quam futuris* – die Form des Radulf C – nur noch vorkommt in DD. RRH n° spur. 496. 538. 577. 591 und S (= Balduin V. für St. Samuel). Wird die Diktatgruppe hierdurch gut von Radulf C abgegrenzt, so ebenfalls von dem nächsten Notar Petrus A, der sich *tam* und *quam* anfänglich überwiegend ersparte (siehe unten S. 415). Die Überleitung zur Intitulatio heißt hier überall *quod ego*, wie nach dieser Promulgatio seit langem allgemein üblich.

Die Devotionsformel bleibt von Radulf C her mit *per dei gratiam* ganz unverändert[50]; sie setzt sich so auch bei Petrus A fort, ist also reines Kanzleidiktat. Die nach Radulf B in der Kanzlei preisgegebene Formel *per gratiam dei* erscheint nur noch einmal, übrigens original, in D. RRH n° 603/604. Auch die Intitulatio ist jetzt Kanzleidiktat, das keine Ausnahme mehr duldet:

---

50) Zu *dei gratia* in dem Deperditum im Archivinventar von Manosque fol. 411$^r$ siehe oben S. 333 Anm. 1.

*in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex*, die oben S. 355 f. notierte Abweichung *in civitate Ierusalem sancta* in D. RRH n° 625 ist ganz gewiß nur ein Schreibfehler in der kopialen Überlieferung.

Die Konsensklausel, keineswegs überall vorhanden, ist ziemlich variabel; die Konstante darin ist *assensu*: *concessione et assensu* (DD. RRH n° 545/I. 587. 591. 603/604. 614, in D. RRH n° 614 an ungewöhnlicher Stelle, nämlich in der Jahresangabe), ferner *assensu et voluntate* (DD. RRH n° 562. 643. 644), einfaches *assensu* (D. RRH n° 643), *voluntate et assensu* (DD. RRH n° 582. 624. 657), in D. RRH n° 582 in der Zeugenliste, und *concessu et voluntate* (D. RRH n° 625). Die Konsensklausel war besonders wichtig in den Diplomen Balduins V., weil hier der Regent Raimund III. von Tripolis darauf bestand, daß seine Zustimmung aufgenommen wurde mit *assensu et voluntate* (*voluntate et assensu* D. RRH n° 657) *Raimundi comitis Tripolis et totius regni mei procuratoris*[51]. Fehlen tut dieser Konsens in dem Diplom für St. Samuel, obwohl der Graf im Reich und bei der Rechtshandlung zugegen war, denn er bezeugte das Stück. Ich halte nach wie vor daran fest[52], daß der Konsens hier wegblieb, weil es sich nicht um eine Vergabung aus dem Krongut handelte, sondern um eine bloße Bestätigung der Besitzungen des Prämonstratenserklosters St. Samuel bei Jerusalem.

Unauffällige Gedenkformeln finden sich nur in DD. RRH n° 538. spur. 548. 606, ein Bittpassus *(praecatu)* allein in D. RRH n° 624. Die Erwähnung Verstorbener wird mit *bonae* (*piae* D. RRH n° 552, *inclitae* D. RRH n° 606) *recordationis* ausgedrückt (DD. RRH n° 552. 562. 606). Auffällig ist, daß in D. RRH n° 538 bei der Erwähnung des Königs Amalrich *(domnus et pater meus Amalricus)* nicht nur *recordatio* fehlt, sondern selbst die Qualifikation als *rex*.

Bei den dispositiven Hauptverben hielt Wilhelm A am Kanzleibrauch des Radulf C fest (siehe oben S. 119 f.). Überwiegend war die Dispositio zweigliedrig, drei dispositive Verben finden sich in DD. RRH n° spur. 496. spur. 548. 552. 593. 614. 644, eingliedrig ist die Dispositio nur in D. RRH n° 657. Ungewöhnliche, freilich durch das Rechtsgeschäft nahegelegte Verben sind *assigno* in D. RRH n° 657 und *dono et remitto* in D. RRH n° 606. Entscheidend aber ist wie bei Radulf C der Unterschied zwischen Schenkung

51) DD. RRH n° 643. 644. 657; unbekannter Wortlaut in RRH n° 651a. 651b. Beide betreffen tripolitanische Angelegenheiten aus dem April und Mai 1186, ohne daß wir wüßten, wer sie diktierte, ob der tripolitanische Kanzler Matthaeus, der einen verkürzten Prokuratorentitel in einer Schenkung seines Herrn als Graf von Tripolis im Dezember 1184 oder 1185 gebraucht hatte (RRH n° 645) oder etwa Wilhelm A. Wahrscheinlich ist ersteres.

52) Siehe MAYER, St. Samuel S. 53 f.

und Bestätigung. Bei der Schenkung steht fast stets *dono* dabei: *dono (et) concedo et confirmo* (DD. RRH n° spur. 496. spur. 548. 593. 644), *dono et concedo regiaeque maiestatis auctoritate confirmo* (DD. RRH n° 552. 614), *dono et concedo* (DD. RRH n° 556. 606 [dort außerdem noch *dono et remitto*]. 615. 617), nur D. RRH n° 657 mit *assigno* ist gleichwohl eine Schenkung. Alle anderen Diplome mit Ausnahme von DD. RRH n° 601. 625 sind Bestätigungen, bei denen die Dispositio immer *concedo et confirmo* heißt. Schwankend ist der Gebrauch lediglich bei Tauschurkunden, *concedo et confirmo* in D. RRH n° 601, aber *dono et concedo* in D. RRH n° 625.

Bei der Pertinenzformel blieb Wilhelm A im wesentlichen bei der bisherigen Zurückhaltung der Kanzlei (siehe oben S. 127), nur nach 1180 hatte er in DD. RRH n° 603/604. 614. 618. 624 vollere Formeln, die er aber dann nicht durchhielt. Als Beispiel diene D. RRH n° 618 *cum omnibus terris suis cultis et incultis, planis et montanis, aquis et nemoribus, cum omnibus etiam pertinentiis et divisionibus suis, prout subscriptae sunt.*

Bei Urkunden für geistliche Korporationen gab Wilhelm A überwiegend den Namen des gegenwärtigen Vorstehers an und blieb damit im Kanzleidiktat. Nur in DD. RRH n° 613. 643. S fehlt dies. Es fehlt auch in den beiden Spuria DD. RRH n° 496. 548, ja D. RRH n° spur. 496 hat überhaupt keine Empfängernennung, sondern nur eine Angabe der Begünstigten. Dieser Passus gehört schon zum gefälschten Teil, ebenso die Empfängernennung in D. RRH n° spur. 548. In D. RRH n° 613 für das Johanniterhaus in Akkon ist mit *domui Hospitalis Achon* ohne jeden Zusatz ohnehin die denkbar knappste Form erreicht. Das Epitheton *venerabilis* für den Korporationsvorstand hat er hierbei wie Radulf C nicht durchgehend, sondern nur in DD. RRH n° 552. 562. 606. 615. *Tibi* in der Empfängernennung konnte natürlich nur dort verwendet werden, wo der Korporationsvorstand genannt wurde, folglich nicht in DD. RRH n° 613. 643. S, ferner fehlt es in den beiden Spuria DD. RRH n° 496. 548 und auch in D. RRH n° 552, wo die Empfängernennung trotz der Nennung des Priors im herkömmlichen Dativ ohne *tibi* konstruiert ist, aber jeder Gedanke daran, daß dies auf einen anderen Notar deute, muß schon an der ganz ungewöhnlichen Dispositio *dono et concedo regiaeque maiestati auctoritate confirmo* scheitern, die in D. RRH n° 614 wiederkehrt. In den anderen Urkunden für geistliche Empfänger steht das *tibi*, auch in D. RRH n° 538 für den Burgkapellan von Jaffa, und ebenso steht es in allen Diplomen für weltliche Empfänger ausgenommen D. RRH n° 617 für die Kommune von Pisa. *Tibi* stand auch in der Empfängernennung des Diploms für Petrus de Cresecca (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 411$^r$ n° 44 G), wahrscheinlich mit dem Dativ, nicht mit dem Vokativ, denn in dem überliefernden Regest von 1531 heißt es: *donavit Petro de Creseequa* und *cum mille bisanssiis, quos tibi in vita tua in*

*assisia donavit.* Hier steht das *tibi* zwar nach der im Dativ gehaltenen Empfängernennung, aber es setzt voraus, daß diese in dem verlorenen Volltext lautete *tibi Petro.* Mit dem Vokativ wie bei Radulf C wird es nur verbunden in DD. RRH n° 538. 606. 615, in den anderen 20 Fällen mit dem Dativ, so daß hier ein vorzügliches Merkmal der Abgrenzung zum Diktat des Radulf C vorliegt, von dem vermutlich für D. RRH n° 538 eine VU. existierte. Die Konventsnennung schult sich anfänglich am Vorbild des Radulf C, nur ist sie hier gefälliger arrangiert. Anfänglich bevorzugte Wilhelm A *omnibus fratribus in eadem domo deo servientibus et in perpetuum servituris* (DD. RRH n° 562. 582. 591), verwandt sind auch *universis etiam canonicis ibidem deo servientibus et in perpetuum servituris* (D. RRH n° 552), *monachis inibi deo servientibus et servituris* (D. RRH n° 643) und *cunctisque in eadem ecclesia deo servientibus et in perpetuum servituris* (S). Später formulierte er kürzer *omnibus fratribus eiusdem domus praesentibus et futuris* oder ähnlich (DD. RRH n° 593. 601. 603/604. 618).

Die Corroboratio, für den Diktatvergleich unentbehrlich, ist von großer Einheitlichkeit. Eine Ausnahme bildet allerdings D. RRH n° 601, das ich gerade wegen der Abweichungen in diesem für den Diktatvergleich wichtigsten Teil des Formulars dem Kanzleigehilfen Petrus A zuordne (siehe oben S. 356–360). Ich schalte es deshalb bei der Corroboratio hier aus dem Diktatvergleich aus und behandle diesen Formularteil von D. RRH n° 601 bei Petrus A (siehe unten S. 420–422). Die Einheitlichkeit tritt in der Einleitung nicht hervor. Teils findet sich hier *Ut autem* (DD. RRH n° 538. 556. 562. 577. 588. 593), teils *Ut igitur* (DD. RRH n° 545/I. 552. 587. 591. 603/604. 606. 608. 614. 618. 624. 625. S), aber ebenso findet sich *Et ut* (DD. RRH n° 579. 582. 613. 615. 617. 643. 644. 657). In den beiden Spuria DD. RRH n° 496. 548 steht einfaches *Ut.*

Im Rest der Corroboratio ist zunächst bezeichnend die Gegenüberstellung von *pagina* im ersten Teil und *carta* im zweiten. Ich gebe als Beispiel für die ganze Formel bei Wilhelm A die Corroboratio von D. RRH n° 606: *Ut igitur huius donationis et concessionis meae pagina rata vobis teneatur in eternum et indissoluta, praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo muniri praecepi.* Radulf A hatte in seiner Corroboratio die Ewigkeit der Urkunde garantiert, Radulf B und Radulf C die Ewigkeit der Rechtshandlung (siehe oben Bd. 1, S. 868). Wilhelm A verband beides zu dem nicht sonderlich logischen Gedankengang: „Damit die Urkunde dieser Schenkung ewigen Bestand habe, habe ich die vorliegende Urkunde mit Zeugenunterschriften und Siegel zu beglaubigen befohlen.“ Die Scheußlichkeit dieser gedanklichen Duplizität wurde lediglich sprachlich dadurch gemildert, daß Wilhelm A im ersten Teil der Corroboratio mit *pagina*, im zweiten Teil mit *carta* arbeitete. Gerade hierzu hatte Radulf C den Weg freigemacht, indem er das *pagina* des

Radulf A in Teil I der Corroboratio und des Radulf B in Teil II durch *carta* ersetzte. Als Wilhelm sein Amt antrat, waren genügend Diplome im Umlauf, die teils *pagina*, teils *carta* hatten und beide scheinbar als austauschbar auswiesen.

Die Kontrastierung von *pagina* und *carta* fehlt lediglich in DD. RRH n° 552. 643. S. Das letztere fällt überhaupt bei Wilhelm A aus jedem Diktatvergleich für die Corroboratio heraus, denn hier ist ein letztes Mal die Corroboratio des Radulf B in Reinkultur angewandt (siehe oben S. 36 f.), so daß ich S aus dem weiteren Diktatvergleich der Corroboratio weglasse. Bei DD. RRH n° 552. 643 fehlt *pagina* im ersten Teil der Corroboratio, im zweiten Teil steht *carta*.

Die Adjektiva des einleitenden Finalsatzes der Corroboratio sind einheitlich und eisern dieselben: *rata* + Verb *et indissoluta*, also nicht nur dieselben Adjektiva, sondern diese als Hyperbaton verschränkt. Lediglich durch das Verb und das Adverb kommt wenigstens etwas Variation in die Sache, aber nicht viel, es bleibt eine Einheitlichkeit, die für den Diktatvergleich ein Glücksfall ist:

*rata teneatur in aeternum et indissoluta* DD. RRH n° 577. 579. 582. 603/604. 606. 613. 614. 615. 617. 618. 624. 625. 643. 644

*rata permaneat in aeternum et indissoluta* DD. RRH n° 545/I. 552. 562. 587. 591

*rata teneatur et indissoluta* DD. RRH n° spur. 496. spur. 548. 588. 657

*rata permaneat et indissoluta* DD. RRH n° 538. 608

*rata perhenniter perseveret et indissoluta* D. RRH n° 556

*rata perpetuis temporibus perseveret et indissoluta* DD. RRH n° 593

Auch der Hauptsatz der Corroboratio ist im Prinzip sehr einförmig: *praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo muniri praecepi*. Lediglich bei den Verben variierte Wilhelm A etwas:

*muniri praecepi* DD. RRH n° spur. 496. 538. spur. 548. 556. 577. 588. 606. 608. 615. 617. 618. 624. 625

*corroborari praecepi* D. RRH n° 591

*muniri et corroborari praecepi* DD. RRH n° 545/I. 552. 562. 579. 582. 587. 593. 603/604. 614

*corroboro* D. RRH n° 613

*muniri feci* DD. RRH n° 643. 644. 657

*Corroboro* ist die einfache und häufigste Formel des Radulf C. Das überwiegend gebrauchte *muniri praecepi* ist genommen aus den Diplomen des Radulf A, nachdem dieser 1152 in die Kanzlei zurückgekehrt war (siehe oben Bd. 1, S. 762); es kommt auch bei Radulf B einmal vor in D. RRH n° 341, obwohl dieser sonst eher praesentisch *muniri (et confirmari) praecipio* schrieb (DD. RRH n° 322. 366). *Muniri feci* schließlich in DD. RRH n° 643. 644.

657, woraus man trotz des Aufhörens von *praecepi* nicht auf einen anderen Diktator schließen kann (siehe oben S. 347–349), ist die Formel des Radulf A in seiner ersten Amtsperiode (siehe oben Bd. 1, S. 762). Dort hatte allerdings *fecimus* gestanden, und sowohl *feci* wie *fecimus* ist die Form des Petrus A. Im Rest des Hauptsatzes ist die Umstellung von *sigillo meo* zu *meo sigillo* in D. RRH n° 545/I die einzige genuine Änderung des Formulars, die aber aus D. RRH n° 545/II, einem Produkt der askalonitanischen Kanzlei, stammt. In den Spuria DD. RRH n° 496. 548 ist *sigillo meo plumbeo* natürlich eine Erweiterung des Fälschers.

Die Datierung ist gespalten, außer in DD. RRH n° 538. 552, wo zwar nach der Zeugenliste eine Kanzleizeile kommt, der aber Tag und Monat fehlt wie in allen Diplomen, die während der Kanzleikrise von dem Hofkapellan Lambert unterfertigt wurden, also auch DD. RRH n° 537. 553a, ebenso aber auch in D. RRH n° 545/I, dem ersten Diplom nach der Rückkehr des Kanzlers Wilhelm von Tyrus in die Kanzlei, als man den von Lambert eingeführten Abusus der fehlenden Tages- und Monatsangabe noch einmal vornahm, ehe der zurückgekehrte Kanzler wieder Ordnung schuf. Lambert hat selbst nicht diktiert, denn DD. RRH n° 538. 552. 545/I (so die richtige Reihenfolge) sind klare Dictamina des Notars Wilhelm A. Wenn also der zweite Teil des Datums fehlt, würde man prima vista vermuten, daß dies der Brauch des Notars Wilhelm A in seiner Anfangszeit war, den er später auf Anordnung des Kanzlers preisgeben mußte. Aber Tag und Monat fehlen schon in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 537, das gleichwohl von Lambert unterfertigt ist. Das beweist, daß unabhängig vom Diktator und vom Ingrossator eine generelle Anweisung Lamberts bestand, die Diplome nur noch mit dem Inkarnationsjahr und der Indiktion zu datieren.

Eingeleitet wird das Datum fast immer mit *Factum est hoc*, nur in DD. RRH n° 538. 562 steht *Factum est autem hoc*. Unweigerlich steht ablativisch *anno ab incarnatione domini*, die Indiktion fehlt lediglich in D. RRH n° 657.

Erneut ein sehr gutes Gruppenmerkmal ist die Zeugenformel. Radulf C hatte geschrieben *Huius rei testes sunt*, eine auch sonst sehr weit verbreitete Formel. So formulierte auch nach Wilhelm A der Notar Petrus A. Es kommt sogar sechsmal bei Wilhelm A vor (DD. RRH spur. n° 496. 562. 587. 603/604. 614. 615), ob unter dem Einfluß von VUU. oder nicht, läßt sich nicht sagen. Ganz aus dem Rahmen fällt *Isti sunt testes* in D. RRH n° 545/I, was aus der VU. D. RRH n° 545/II der askalonitanischen Kanzlei stammt. Aber in allen anderen 22 Fällen steht *Huius rei sunt testes.*

DD. RRH n° 538. 552 sind unterfertigt von Lambert, DD. RRH n° 643. 644. 657. S von Petrus von Lydda, der große Rest dazwischen von Wilhelm von Tyrus. In den Originalen wird die Unterfertigung eingeleitet mit *Dat.*

in DD. RRH n° 538. 556. 562. 577. 582. 591. 593. 601. 603/604. 613, dagegen mit *Data* in DD. RRH n° 606. 608. 618. 643. 644. 657, d. h. ein Wechsel auch innerhalb der Gruppe des Kanzleischreibers III, der normalerweise *Dat.*, aber einmal in D. RRH n° 618 eben auch *Data* schreibt, was im übrigen beginnt in D. RRH n° 606, also geringfügig vor dem Eintritt des Kanzleischreibers III in die Kanzlei. Präpositionen beim Ortsnamen finden sich nur in DD. RRH n° 562. 577. 579. 606 (*apud*) und in D. RRH n° 603/604 (*in*). Außer Jaffa, der Jakobsfurt und Tyrus in DD. RRH n° 538. 562. 577. 579. 606 werden die Ausstellorte als indeklinabel behandelt. *Domni* (*Domnique*) *regis capellanus* (*cancellarius*) statt einfachen *regisque cancellarius* steht in der Kanzleizeile von DD. RRH n° 538. 552. 545/I. 601, dazu noch *domni* beim Namen des Kanzlers Wilhelm in D. RRH n° 545/I, dem ersten Diplom nach Wilhelms Rückkehr in die Kanzlei, als sich der während seiner Kaltstellung ernannte Notar Wilhelm A mit ihm arrangieren mußte. *Regis* (statt *regisque*) *cancellarius* steht in D. RRH n° 582, was wohl nur ein raumbedingter Schreibfehler ist, denn derselbe Schreiber schrieb in D. RRH n° 577 richtig *regisque*. *Regiaeque celsitudinis cancellarius* in D. RRH n° 643 ist ein grober Verstoß gegen die Kanzleiregeln, der meiner Meinung nach dadurch ausgelöst wurde, daß die Alleinherrschaft Balduins V. vor dem Tode Balduins IV. begann (siehe oben S. 344–346). *Regnique Ierusalem cancellarius* in den beiden Spuria DD. RRH n° 496. 548 sind natürlich Zutaten des Fälschers, denn *regnique* statt *regisque* kam erst auf mit Heinrich von Champagne, als man einen Herrscher hatte, der kein König war, während der Zusatz von Jerusalem aus der Zeit des Fälschers stammt, als der König Heinrich I. sowohl König von Zypern wie Herr des Königreichs Jerusalem war, so daß beides auseinandergehalten werden mußte.

## 9. Formularbehelfe

D. RRH n° 588 von 1179 ist eine Bestätigung des Königs für seinen Onkel Joscelin III. von Courtenay. Kurz zuvor war Adam von Bethsan gestorben, der eine Tochter Heinrichs des Büffels aus dem Hause Milly zur Frau hatte. Joscelin war mit der anderen verheiratet. Er pachtete nun die Vormundschaft über Adams Kinder und das Lehen seiner Frau in St. Georges de Lebaène auf sieben Jahre, was der König hier bestätigte. Eine Vorurkunde kann es hier nicht gegeben haben. Dennoch schlägt in dem Stück ganz deutlich Diktatgut des Radulf B durch, der nur bis 1163 diktiert hatte und dann nur nochmals 1169 im Rahmen von D. RRH n° 465 erschienen war. Am deutlichsten wird dies in *terram, de qua hic agitur* (siehe oben Bd. 1, S. 875), ein unverwechselbarer Kernausdruck des Diktats des Radulf B. Auf

ihn oder Radulf A führt auch die in D. RRH n° 588 klar hervortretende Vorliebe für *praedictus* und seine Synonyme (siehe oben Bd. 1, S. 779–783, 875 f.), hier in dem kurzen D. RRH n° 588 *praescriptus* (zweimal), *praenominatus, praefixus, praetaxatus, praedictus.* Diese Wörter kommen bei Wilhelm A natürlich auch sonst vor. Ich schalte hier nicht nur die beiden Spuria DD. RRH n° 496. 548, sondern auch S, das Diplom für St. Samuel, aus, weil es wegen seiner Überlänge die Statistik verwirrt[53]. In den anderen Stücken außer D. RRH n° 588 begegnen *praedictus* (DD. RRH n° 538. 556. 562(3x). 577. 591. 593. 603/604. 606. 608(3x), *praefatus* (D. RRH n° 591), *praenominatus* (DD. RRH n° 562 [2 x]. 587), *praetaxatus* (DD. RRH n° 587. 643), *praescriptus* (DD. RRH n° 608. 624), *iam dictus* (DD. RRH n° 608. 624), *totiens dictus* (D. RRH n° 608). Das ist im Bereich des Normalen, zumal das Überwiegen von *praedictus* eben nicht die Vorliebe von Radulf A und Radulf B für die Variation erweist. Aber bei D. RRH n° 588 fassen wir Diktat des Radulf B. Dorther mag vielleicht auch das Wort *maiestas* in DD. RRH n° 552. 556. 614 stammen (siehe oben Bd. 1, S. 835 f.), während die ganz charakteristische Corroboratio des Radulf B in S wohl eine andere Genese hat, nämlich eine sich an *deserviat* in der Corroboratio verratende VU. des Radulf C (siehe oben S. 130), die aber ihrerseits ein Modell des Radulf B benutzte (siehe oben S. 37). Da nun aber für D. RRH n° 588 beim besten Willen eine VU. des Radulf B nicht denkbar ist, müssen wir einen Formularbehelf unterstellen, in dem sich eine Urkunde des Radulf B befand, die als Muster für die Bestätigung der Anpachtung einer Vormundschaft diente.

## 10. Die Fälschungen DD. RRH n° 496. 548

Die beiden Stücke, die nicht urschriftlich erhalten sind, gehören zu den Fälschungen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die aus einem professionellen Atelier in Akkon kamen, das – soweit sich das heute noch erkennen läßt – vorwiegend für Marseille arbeitete. Ich habe mich damit bereits früher befaßt[54]. Hier muß aber mit einem üblen Lesefehler Strehlkes aufgeräumt werden, den ich in meiner früheren Erörterung der beiden Stücke nur stillschweigend korrigierte[55]. Strehlke hat die Unterfertigung von D. spur. RRH n° 548 gedruckt als *Datum Ierusalem per manum Radulfi episcopi Bethleemitae regnique Ierusalem vicecancellarii.* Aber so schlecht war selbst der

---

53) Hier steht zweimal *praedictus*, je einmal *praefatus, praetaxatus, praescriptus, supra dictus, toties* (statt *totiens*) *dictus*, zweimal *saepe dictus* und fünfmal *iam dictus.*
54) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 153–161, 168–173.
55) STREHLKE, Tabulae S. 9 n° 8; MAYER, Marseilles Levantehandel S. 160.

Fälscher nicht, die einzige Überlieferung hat klar *cancellarii.* Auch *contigerit* in D. spur. RRH n° 496 ist ein Lesefehler Strehlkes, es muß richtig und wie in der anderen Fälschung *contingeret* heißen.

Die beiden Stücke, die ja für denselben Empfänger sind, das Deutsche Spital in Jerusalem, sind nach demselben Modell verfaßt. Trotzdem unterscheiden sie sich in der Qualität des Lateins. In D. spur. RRH n° 496 ist es mehr oder minder in Ordnung, auch wenn *Et si contingeret, quod de dictis rebus vos iam dictos ... non posset esse pagatum* wirklich nicht schön ist. Aber sonst ist D. spur. RRH n° 496 nicht nur in dem aus dem Modell genommenen Rahmen brauchbar, sondern auch in dem in diesen Rahmen hineingefälschten dispositiven Teil, während hier in D. spur. RRH n° 548 nach der sonstigen Art des Fälschers schreiende grammatische Fehler stehen. Diese Diskrepanz habe ich schon 1972 nicht erklären können. Zwanzig Jahre später kann ich es ebenso wenig.

Man könnte natürlich annehmen, daß der Orden nur D. spur. RRH n° 548 beim Fälscher angekauft und dann selbst nach diesem Modell D. spur. RRH n° 496 gefälscht hätte, aber dann wäre, da ersteres *beatae Mariae sanctae domus hospitalis Theutonicorum* als Empfänger nennt, dieser Empfänger in dem letzteren ersetzt worden durch eine Angabe der Begünstigten: *pro pannis infirmorum beatae Mariae sanctae domus hospitalis Theutonicorum*, und das ist nicht einzusehen. Eher wäre an dieser Stelle das umgekehrte Verhältnis denkbar, aber dann hätte man von einem ganz und gar nicht lateinkundigen Fälscher eine sprachlich akzeptable Urkunde angekauft und danach außerhalb des Ateliers eine weitere gefälscht, die indessen die Grammatik genau so maltraitiert hätte wie sonst innerhalb des Ateliers (*duos casalios Neapolis, quod dicitur Saffir* oder *de omnibus iurisdictionibus, quod nullus homo debeat reddere*). Das geht offenkundig nicht, aber die ersterwogene Möglichkeit geht auch nicht. Es muß dabei bleiben, daß beide Stücke aus dem Atelier des Fälschers stammen, wie immer auch die Diskrepanz in der Qualität des Latein zu erklären ist. Innerhalb des Ateliers hat der Fälscher beide Stücke ganz offenkundig nach demselben Modell hergestellt, und dadurch kommt eine weitgehende Diktatkongruenz zustande.

Kann sich die Echtheitskritik bei D. spur. RRH n° 548 auf die eben erwähnten grammatischen Fehler stützen, so muß sie in D. spur. RRH n° 496 am Formular und an der Sachkritik ansetzen. Die in beiden Stücken fehlenden Invocationes gehen auf das Konto des überliefernden Deutschordenskopialbuches, wo sie auch bei echten Diplomen überwiegend fehlen. Aber formal ist zu bemängeln, daß bei stringenter Betrachtung das Stück keinen Empfänger, sondern nur Begünstigte nennt. Die Bezeichnung des deutschen Spitals des 12. Jahrhunderts ist in beiden Stücken zu weit fortgeschritten und enthält Elemente der Bezeichnung des Deutschen Ordens des

13. Jahrhunderts[56]. Der gefälschte Teil von D. spur. RRH n° 496 erledigt sich schon durch das zweimalige *Et do vobis*, das auch als sekundäre Schenkungsformel hinter der aus dem echten Modell genommenen Hauptformel *dono et concedo et confirmo* für Wilhelm A, aber schon für seine Vorgänger, ganz und gar kanzleiwidrig ist. Ebenso formularwidrig ist die ausdrückliche Ankündigung eines Bleisiegels in beiden Fälschungen; sie ist ein Markenzeichen dieses Fälschers und kommt, wahrscheinlich unter tripolitanischem Einfluß, in dieser Zeit echt nur in D. RRH n° 366 vor (siehe oben S. 23 f.). In der Unterfertigung beider Stücke ist *regnique Ierusalem cancellarius* für diese Zeit erneut kanzleiwidrig und stammt aus einer Zeit, als erst unter Heinrich von Champagne *regnique* in die Kanzleizeile eindrang und später unter Heinrich I. von Zypern der Zusatz Jerusalem Sinn machte (siehe oben S. 368). Das Datum 1173 ind. 11 ist nicht in Ordnung, denn für März 1173 ist die Indiktion um 5 zu hoch und deutet auf 1163. Für beide Jahre stimmt aber das im Rahmen deutlich feststellbare Diktat des Wilhelm A nicht, dessen Zeit in der Kanzlei erst 1176 begann. Ihm gehört vor allem in Reinkultur mit Ausnahme der Ankündigung des Bleisiegels die Corroboratio zu, die von niemand anderem stammen kann. Die Zeugenliste ist unmöglich. Graf Guido von Jaffa-Askalon ist erst nach 1180 denkbar, Milo von Plancy, seit 1174 Herr von Montréal, steht zweimal in der Liste, ebenso Balian von Ibelin, seit 1177 Herr von Nablus. Daß es sich um eine Fälschung handelt, ist also eindeutig.

Ähnlich verhält es sich mit D. spur. RRH n° 548. Manche der Ungereimtheiten wurden bereits erwähnt. Die Datierung mit 1177, ind. 14 ist auch hier verkehrt, denn die Indiktion ist für Oktober um 3 zu niedrig und weist auf 1165. Will man sich überhaupt an eines der beiden Elemente halten, so muß es die Indiktion sein, denn im Jahr 1177 war der als Aussteller genannte König Amalrich schon drei Jahre tot. Aber für 1165 geht das Diktat des Wilhelm A im Rahmen nicht, das für 1177 akzeptabel wäre. Auch der als Kanzler genannte Bischof Radulf von Bethlehem war bereits 1174 gestorben, und in der Zeugenliste taucht erneut Milo von Plancy auf, der bereits 1174 ermordet wurde. Dort ist der Elekt Eraklius von Jerusalem erst ab 1180 denkbar, ebenso Guido von Lusignan als Graf von Jaffa-Askalon. Balian von Ibelin erscheint wieder zweimal.

Der Rahmen ist einwandfreies Kanzleidiktat in beiden Stücken. Das gilt für die Promulgatio, den Übergang *quod ego* zur Intitulatio, die Devotionsformel und die Intitulatio und die Hauptformel der Dispositio mit *dono et concedo et confirmo*. Mit der Empfänger- bzw. Begünstigtennennung ist man

56) FAVREAU, Studien S. 165 f.

dann bereits im gefälschten Teil und bleibt es bis vor die Corroboratio, die in beiden Stücken identisch ist. Nimmt man die Ankündigung ausdrücklich eines bleiernen Siegels dort heraus, so ist sie ganz und gar Diktat des Wilhelm A[57], das niemand anderem zugeschrieben werden kann: *Ut huius donationis et concessionis meae pagina rata tibi* (besser *vobis* D. spur. RRH n° 548) *teneatur et indissoluta, praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo plumbeo muniri praecepi.* Von der Form her ist auch die Datierung einwandfrei, und die Zeugenformel hat wenigstens in D. spur. RRH n° 548 die für Wilhelm A gleichsam kanonische Form *Huius rei sunt testes* (*testes sunt* D. spur. RRH n° 496). In den Zeugenlisten sind bestenfalls mehrere Vorlagen ineinander geflossen, ohne daß der Fälscher sie richtig auseinandergehalten hätte, wenn sie nicht überhaupt ein Phantasieprodukt des Fälschers sind, wie man dies auch bei der Kanzleizeile unterstellen muß, denn so konnte er sie in seiner Vorlage des Wilhelm A nicht vorfinden, sondern erst in beträchtlich späteren Diplomen. In einem Diplom des Wilhelm A fand er in der Kanzleizeile entweder den Namen des Kapellans Lambert oder den des Kanzlers Wilhelm, aber so viel hat der Fälscher immerhin gewußt, daß nicht Wilhelm der Kanzler des Königs Amalrich gewesen war, sondern Radulf von Bethlehem, so daß er diesen einsetzte.

Zur Frage der Vorlage habe ich mich gleichfalls 1972 schon geäußert[58], habe allerdings schon damals meine Meinung, es seien hier keine echten Vorlagen des Königs Amalrich verwendet worden, unter den Vorbehalt gestellt, daß hierüber erst im weiteren Verlauf meiner Arbeiten an der Kanzleigeschichte entschieden werden könne. Eine echte Vorlage aus dem Diktat des Notars Wilhelm A wurde ganz zweifellos verwendet, das erweist die Corroboratio der beiden Stücke klar. Das war dann aber eben nicht ein Stück des Königs Amalrich, dessen Notar ja Radulf C gewesen war, sondern des Königs Balduin IV. Dabei mögen dem Falsarius mehr als ein Stück von Balduin IV. vorgelegen haben, denn so wären die Doppelnennungen in den Zeugenlisten leicht erklärt. Eine Vorlage hätte wegen der Nennung des Milo von Plancy aus der Zeit vor Herbst 1174 gestammt, eine andere wegen der Nennung des Konstablers Humfred II. aus der Zeit vor 1179, jedoch wegen der Erwähnung Balians von Ibelin als Herr von Nablus aus der Zeit nach 1177, eine dritte schließlich wegen der Erwähnung des Grafen Guido von Jaffa-Askalon und des Elekten Eraclius von Jerusalem aus dem Herbst 1180,

57) Dies gilt auch für D. spur. RRH n° 496, obwohl sein angebliches Datum von 1173 vor der Amtszeit des Wilhelm A liegt.

58) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 167.

aber natürlich können so monströse Zeugenlisten auch nach anderen Quellen komponiert sein.

Dagegen hatte ich 1972 ein Modell auf den Namen des Königs Aimerich (1198–1205) erwogen. Dazu hätte *regnique* in der Kanzleizeile gepaßt, nicht aber die Ankündigung eines bleiernen Siegels und Jerusalem in der Kanzleizeile, denn beides kommt bei Aimerich nicht vor, obwohl er sowohl König von Zypern wie König von Jerusalem war. Das sind Dinge, die beide erst dem König Heinrich I. von Zypern zugehören. Ich hatte mich seinerzeit für Aimerich auch auf die Formulierung der Zahlungstermine in D. spur. RRH n° 496 gestützt, wie sie auch bei Aimerich vorkommen, in einer Anmerkung aber schon darauf hingewiesen, daß sie so auch bei Heinrich I. stehen, den ich als Vorlage für die Kanzleizeile damals noch nicht erwog. Da das Argument ohnedies nicht besonders stark ist, wird man es besser ganz streichen und auf die Postulierung einer Vorlage des Königs Aimerich zugunsten einer von Heinrich I. verzichten, die zusätzlich zu einer Vorlage des Wilhelm A verwendet worden wäre.

Bei dem Versuch der historisch-genetischen Einordnung der Falsifikate ging ich 1972 mindestens partiell in die Irre, weil ich die überliefernde Handschrift, das Berliner Kopialbuch des Deutschen Ordens, noch nicht untersucht hatte. Als ich das 1975 nachholte, mußte ich mich sogleich berichtigen[59]. Ich lasse hier gleich weg, was 1972 unrichtig war. Die beiden Fälschungen lagen vor, als 1243/1244 der erste Teil des Kopialbuches zusammengestellt wurde, denn dort wurden sie abgeschrieben. Um die genannten Besitzungen dürfte es nicht gegangen sein, sie sind größtenteils ein Blankoscheck auf eine höchst unsichere Zukunft, denn die genannten Orte waren größtenteils muslimisch. Es ging wohl darum, das deutsche Spital des 12. Jahrhunderts in Jerusalem als eine in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts vom König von Jerusalem anerkannte Rechtsperson eigenen Charakters und mit einer die Kontinuität zum Deutschen Orden andeutenden Empfängerbezeichnung hinzustellen, denn 1143 hatte der Papst das deutsche Spital den Johannitern unterstellt[60]. Daraus war nichts geworden, schon gar nicht, als mit D. RRH n° 1010 der Deutsche Orden die Rechtsnachfolge des alten Spitals antrat. Entstanden ist D. RRH n° 548 mit seiner generellen Zollbefreiung wohl erst nach 1194, da D. RRH n° 720 Heinrichs von Champagne von 1194 eine partielle Zollbefreiung vorsieht, man aber wohl dem Herrscher das Falsum vorgelegt hätte, um eine generelle Zollbefreiung zu

59) Einleitung zum Nachdruck von STREHLKE, Tabulae S. 25 Anm. 12.
60) HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 169 n° 50, 171 n° 51.

erreichen, wenn die Fälschung denn schon existiert hätte[61]. Aber die Johanniter warfen die Frage bis kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts immer wieder auf, auch kurz vor dem Auftauchen der Falsifikate 1240/1241[62], so daß die Fälschungen DD. spur. RRH n° 496. 548 zur Abwehr gedacht gewesen sein mögen.

61) FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer S. 16.
62) FAVREAU, Studien S. 92–94.

# XXX. Die Urkundenschreibstube der Gräfin Sibylle und des Grafen Guido von Jaffa-Askalon (1177–1183)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 375. – 2. Die Person des Urkundenschreibers S. 377. – 3. Die Schrift der Diktatgruppe S. 379. – 4. Der Umfang der Diktatgruppe S. 381. – 5. Das Diktat der Urkunden der Gräfin Sibylle S. 382.

## 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 376)

Von 1154 bis 1163 hatte der spätere König Amalrich von Jerusalem als Graf von Jaffa-Askalon eine festgefügte Kanzlei mit einem eigenen Kanzler (dem gleichzeitigen Königskanzler Radulf von Bethlehem) und einem Notar (Radulf C) besessen (siehe oben Bd. 1, S. 116–129 und oben S. 64–70). Sie beendete ihre Tätigkeit, als Amalrich 1163 König wurde, die Doppelgrafschaft in die Krondomäne gelangte und der askalonitanische Notar Radulf C in die Königskanzlei eintrat. Im Oktober oder November 1176, als Amalrichs Tochter Sibylle den Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat heiratete, schied Jaffa-Askalon wieder aus der Krondomäne aus und diente zur Ausstattung Sibylles sowohl während der nur kurzen Ehe, die im Juni 1177 mit dem Tode Wilhelms endete, wie auch danach[1], bis Sibylle 1186 selbst Königin wurde. In dieser Zeit hat sie als Gräfin geurkundet, mindestens bis zur Schließung der nächsten Ehe mit Guido von Lusignan im Frühjahr 1180[2], denn nur aus dieser Spanne sind Urkunden der Gräfin allein vorhanden. Von Wilhelm ist aus dem Osten keine Urkunde erhalten oder auch nur bekannt. Lediglich auf der Reise ins Hl. Land hat er am 23. August 1176 in Genua geurkundet[3]. Aber D. RRH n° 553 ist von der Gräfin noch zu Lebzeiten Wilhelms ausgestellt worden. Von Guido ist als Graf von Jaffa-Askalon aus dem Jahre 1183 eine gemeinsam mit Sibylle ausgestellte Urkunde erhalten (D. RRH n° 627). Es sind überdies drei verlorene Urkunden Guidos als Graf von Jaffa-Askalon bekannt[4], von denen

1) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 (13), S. 977 f.

2) Ebd. XXII. 1, S. 1007.

3) Imperiale di Sant'Angelo, Codice diplomatico di Genova 2, S. 234 n° 105.

4) Archivinventar von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 652ʳ n° 82 S von 1180 ind. 14, also nach September 23, ohne Erwähnung Sibylles. In RRH n° 824,

zwei gemeinsam mit Sibylle ausgestellt sind und eine ihren Konsens aufweist. Eine Urkunde Sibylles allein aus der Zeit ihrer Ehe mit Guido ist nicht bekannt.

Für ihre allein ausgestellten Urkunden beschäftigte die Gräfin einen Urkundenschreiber. Von einer Kanzlei kann man hier nicht sprechen, denn die Gräfin hatte keinen Kanzler, der unterfertigte, sondern nur einen Urkundenmann, der ihre Urkunden verfertigte, also nur ein Scriptorium. Aber ebenso wie die Urkunden des zum Königtum aufgestiegenen Grafen Amalrich von Askalon müssen die Urkunden der später Königin gewordenen Sibylle von Askalon und diejenigen ihres Gemahls Guido von Lusignan aus seiner gräflichen Zeit hier behandelt und später in das Corpus der Edition aufgenommen werden, um die herrscherliche Tätigkeit der Dynastie und die Verflechtung (oder Nichtverflechtung) der Kanzlei mit der Urkundstätigkeit der Prinzen und Prinzessinnen von Geblüt transparent zu machen. Der einzige Volltext Guidos als Graf ist D. RRH n° 627, ein Produkt des Notars Petrus A, das bei diesem abgehandelt werden wird. Dem Notar Sibylles schreibe ich im Diktat die folgenden Stücke zu[5]:

| | |
|---|---|
| Or. D. RRH n° 553 | 1177 (1176 Dezember 25 - 1177 Juni 30) |
| Or. D. RRH n° 570 | (1177 Anfang Oktober - 1180 April 20) |

Bei diesem geringen Urkundenbestand ist zu den Ausstellorten und dem Problem von Handlung und Beurkundung nichts zu sagen.

---

wo zwei Urkunden Guidos in dieser Sache erwähnt werden, von denen die andere D. RRH n° 627 ist, werden aber beide, wie dies bei D. RRH n° 627 der Fall ist, dem König und seiner Gemahlin als gemeinsamen Ausstellern zugeschrieben, so daß dies unbedenklich auch für das Deperditum unterstellt werden kann. Ferner DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 66 n° 142 = Archivinventar von 1531 fol. 651$^{v}$ n° 82 P von 1181 ind. 15, also nach September 23, mit Konsens Sibylles; im Additamentum von Röhrichts Regesten fälschlich verzeichnet bei RRH n° 611. Schließlich gemeinsam mit Sibylle DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 86 n° 262 = Archivinventar von 1531 fol. 321$^{r}$ n° 32 E = RRH n° 1110a von 1185 Februar 1.

5) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Da zu vermuten ist, daß dieser Urkundenreferent amtierte bis 1183, als der noch im März 1181 in der Königskanzlei tätige Notar Petrus A als askalonitanischer Notar zu Guido ging (siehe oben S. 356-360 und unten S. 407), dürfte das nach den noch erhaltenen Textauszügen im Diktat unbestimmbare Deperditum Guidos und Sibylles von 1185 Februar 1 (siehe oben Anm. 4) vom Ausstellungsdatum her von Petrus A verfaßt worden sein, nicht von dem Urkundenschreiber Sibylles. Diesem sind nach der Datierung dagegen die beiden Deperdita von Sibylles Mann Guido von Lusignan als Graf von Jaffa-Askalon von 1180 und 1181 zuzuordnen, die oben Anm. 4 bereits erwähnt wurden. Zum Diktat des Deperditums des Königs Balduin IV. für Petrus de Cresecca von 1177 siehe unten S. 381 f.

## 2. Die Person des Urkundenschreibers

Über die Identität des Urkundenschreibers der Gräfin Sibylle und des Grafen Guido ist nichts bekannt, er bleibt anonym. Er schrieb schon unter dem Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat während dessen kurzer Zeit als Sibylles Gemahl und Graf von Jaffa-Askalon (Oktober 1176 – Juni 1177), denn Sibylles D. RRH n° 553 ist noch zu seinen Lebzeiten ausgestellt, auch wenn Wilhelm daran weder als Mitaussteller noch als Konsensgeber beteiligt war. Ganz gewiß war dieser Notar aber personenverschieden von dem Diktator, der im August 1176 in Genua dem Markgrafen auf dessen Reise ins Hl. Land eine Urkunde aufsetzte[6], denn diese stammte von dem gut bekannten stadtgenuesischen Notar Wilhelm Calige Palii, der 1170–1173 Stadtschreiber war[7] und als vielbeschäftigter Notar nachgewiesen ist von 1159–1192[8] und 1185–1192 als genuesischer Kanzler[9]. Wilhelm Calige Palii schrieb dem Markgrafen ein klassisches genuesisches Dictamen, das nichts zu tun hat mit dem Diktat des Urkundenmannes der Gräfin Sibylle. Im übrigen ging er nicht mit dem Markgrafen ins Hl. Land, denn am 1. Februar 1177 setzte er bereits wieder in Genua ein Schriftstück auf[10].

Nach dem Tod des Markgrafen schrieb der Notar von D. RRH n° 553 der Witwe weiterhin die Urkunden, denn D. RRH n° 570 stammt aus dieser Witwenzeit. Als Sibylle 1180 Guido von Lusignan heiratete, dürfte er weiter amtiert haben. Zwar lassen sich die beiden Deperdita auf Guidos Namen von 1180 und 1181 (oben S. 375 Anm. 1) diktatmäßig nicht bestimmen, aber eine Ablösung im Amt des gräflichen Urkundenschreibers ist erst 1183 festzustellen. Damals holte Guido den Notar Petrus A aus der Königskanzlei, der dort Anfang März 1181 als Gehilfe des Notars Wilhelm A D. RRH n° 601 aufsetzte (siehe dazu oben S. 356–360), in die gräfliche Schreibstube in Askalon, die wohl kaum über mehr als einen Urkundenmann verfügte. Dort schrieb dieser zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahre 1183 Guidos gräfliches D. RRH n° 627, das mit *auctoritas* in der Corroboratio das ganz typische Diktat des Petrus A zeigt. War dies spät im Jahr, so wird es darauf zurückzuführen sein, daß sich Petrus A in der Königskanzlei nicht mehr halten konnte, nachdem der König den Guido im Herbst 1183 als Regenten

---

6) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 234 n° 105.
7) Annali Genovesi 1, S. 229, 242, 247, 258.
8) IMPERIALE DI SANT' ANGELO, Codice diplomatico di Genova 1, S. 373 n° 296; 3, S. 91 n° 30.
9) Ebd. 2, S. 290 n° 149; 3, S. 75 n° 24.
10) Ebd. 2, S. 236 n° 106.

entlassen hatte, was er überhaupt erst in diesem Jahr geworden war[11]. Aber wegen des nicht sehr genauen Datums von D. RRH n° 627 könnte die Versetzung des Petrus A auch noch in die Zeit von Guidos Reichsregentschaft fallen.

Was aus dem bisherigen Urkundenschreiber geworden ist, weiß man nicht, da weder sein Diktat noch seine Schrift später mehr begegnen. Ob er zuvor – umgekehrt wie bei D. RRH n° 545/II – auch gräflichen Funktionären oder Vasallen zur Verfügung stand, ist nicht bekannt. Ganz gewiß hat Wilhelm Rufus ihn nicht in Nahrung setzen können, als er im Dezember 1179 für die Johanniter urkundete (RRH n° 589). Wilhelm Rufus gehörte 1157 und 1160 zum Gefolge des Grafen Amalrich von Askalon (DD. RRH n° 324. 356), 1177 war er Sibylles Vizegraf in Askalon (D. RRH n° 553). Zu dieser Zeit besaß er einen Weinberg vor der Stadt (RRH n° 983). Ob er noch immer der Wilhelm Rufus ist, der im Oktober 1200 in Akkon eine Urkunde für den Deutschen Orden bezeugte (RRH n° 777), stehe dahin. Aber im Dezember 1179 tätigte er als *olim vicecomes Ascalonitanus* einen Verkauf an die Johanniter (RRH n° 589). Man hätte erwarten können, daß er sich hierfür des gräflichen Urkundenschreibers hätte bedienen dürfen, aber dem war keineswegs so. Das erhaltene Original[12] zeigt eine sehr ungelenke und unschöne Schrift, die mit der Schrift der gräflichen Urkunden dieser Zeit nichts gemein hat. Auch beim Diktat besteht hier keinerlei Verwandtschaft. Vor allem aber erreicht die Urkundenlatinität des Hl. Landes hier einen ihrer Tiefpunkte und ist wahrhaft erschreckend. *Mey* und *rey* schrieb dieser Schreiber statt *mei* und *rei*, *causalia* statt *casalia*. Falls er die genannten Casalien verpfänden wolle, *volo et concedo, si domno terrae placuerit, quatinus fratres Hospitalis habent propinquiores abendi quam alii*. Auch liest man *assensu ... comitissae ... Sibillae filiam* (sic) *illustri* (sic) *regis Amarici*. Einmal schrieb er *Guilermus Rufus olim vicecomes Ascalonitanus*, das andere Mal *Guillelmus Rus*, und in der Zeugenliste steht *Guilelmus tūs'* (oder *tūf*) *vicecomes Ascalonitanus*, und man kann sich aussuchen, ob man mit Prutz emendieren will zu *tunc*, was sachlich angemessen mit dem *olim vicecomes* weiter oben korrespondiert, oder ob *tūf* für Rufus stehen soll, in welchem Falle der Schreiber sich nicht hätte entschließen können, ob Wilhelm Rufus nun als Vizegraf noch im Amt war oder nicht; Delaville Le Roulx, dessen Druck ohnehin lücken- und fehlerhaft ist, hat das Kürzel gleich ganz weggelassen. Bei *de nulla re* hat der Schreiber gerade noch gemerkt, daß *re* fehlte,

11) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 26 (25). 30 (29), S. 1049, 1057; siehe unten S. 407 f.

12) PRUTZ hielt es in seinem Druck für eine späte Kopie. Dem ist nicht so, denn, was keiner der drei Drucke angibt, es handelt sich um die eine Hälfte eines Chirographs.

und hat es über der Zeile nachgetragen, auch ein *habent* und ein *minus* hat er über der Zeile nachgetragen, aber an *anno ab incarnatione domini domini* störte er sich nicht. Statt Agnes schrieb er *Măgna*. *Faciămt* und *Bertramdus* komplettieren das Bild (siehe dazu unten S. 393). Nimmt man alles zusammen, so hat man einen vollendeten Stümper, aber wahrlich nicht den Urkundenschreiber der Gräfin von Askalon vor sich. Letzterer scheint sich Aufträgen aus dem gräflichen Gefolge entzogen zu haben.

### 3. Die Schrift der Diktatgruppe

D. RRH n° 545/II ist zwar eine Urkunde der Gräfin Sibylle von Jaffa-Askalon, wurde aber diktiert und mundiert von dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla und ist daher dort (oben S. 301–303) behandelt worden. Daß sich Sibylle des Scriptoriums eines benachbarten Seigneurs bediente, der aber auch mit ihr vasallitische Beziehungen hatte[13], ist kein Indiz gegen die Existenz einer eigenen Schreibstube für das Urkundenwesen der Gräfin, sondern hängt mit der in D. RRH n° 545/II beurkundeten Angelegenheit zusammen, die den Herrn von Ramla betraf. A priori hatte die Gräfin wegen der schieren Größe ihres Kronlehens mehr zu beurkunden als der Herr von Ramla. Wenn schon dieser einen eigenen Urkundenschreiber hatte, dann a fortiori die Gräfin. Daran ändert sich nichts dadurch, daß wir von Balduin von Ramla mehr Urkunden haben als von Sibylle von Askalon, denn das bedeutet – von den Launen der Überlieferung abgesehen – lediglich, daß sie der Kirche gegenüber knauseriger war als Balduin von Ramla.

DD. RRH n° 553. 570 stammen von einer anderen Hand als D. RRH n° 545/II, sind unter sich aber schriftgleich. Das erschließt sich einem nicht auf den ersten Blick, denn schon der Schreiber wollte mit den beiden Stücken einen unterschiedlichen Eindruck machen. D. RRH n° 553 ist eine charta transversa mit einer zeilenfüllenden verlängerten Schrift für die Invocatio, D. RRH n° 570 zeigt ein Querformat, das parallel zur längeren Seite beschrieben ist, und verzichtet auf eine Auszeichnungsschrift. Ein lateinisches Kreuz (längerer Längsbalken) haben sie beide, aber es nähert sich in D. RRH n° 570 schon fast dem griechischen Kreuz (beide Balken gleich lang). In D. RRH n° 570 sind die Felder des Kreuzes unverziert, in D. RRH n° 553 findet sich eine aufwendige Verzierung mit kleinen Kreisen, die jeweils von einem gepunkteten Kreis umgeben sind. Etwas ähnliches finde

13) So in Betheras, weshalb er RRH n° 546 mit ihrem Konsens ausstellte und sie in D. RRH n° 545/II ihre Bestätigung gab.

ich nur noch in RRH n° 900, einem Diplom des Königs Hugo I. von Zypern von 1217, mit dem aber weder Schrift-, noch Diktatverwandtschaft besteht. Bei den Contextschriften handelt es sich in beiden Fällen um eine diplomatische Minuskel, aber in D. RRH n° 570 tritt das kaum hervor und macht sich lediglich in unaufdringlichen *st*-Ligaturen und in hohen Oberlängen bei *b, d, f, l* und langem *s* bemerkbar, wobei letzteres ebenso wie das *f* oben mit einer einzigen einfachen Schleife verziert ist. Dagegen ahmt D. RRH n° 553 auch im Context ganz bewußt ein königliches Diplom nach. Die Oberlängen der genannten Buchstaben werden noch weiter in die Länge gereckt, die Zeilenabstände dadurch vergrößert. Um diesen Eindruck noch zu verstärken, hat der Schreiber in D. RRH n° 553 die unverzierten Oberschäfte von *b, d, h* und *l* nach oben sich verjüngen und oft ganz zart nach rechts sich biegen lassen, während er in dem einfachen D. RRH n° 570 bei diesen Buchstaben keulenförmig verdickte, dabei leicht gespaltene Oberschäfte bevorzugte. Das war offenbar seine gewohnte Form, denn in D. RRH n° 553 ist er gelegentlich in sie zurückgefallen[14]. Statt einer einzigen Schleife an den Oberschäften sind bei *f* und langem *s* in D. RRH n° 553 deren drei, und die letzte durchschneidet den Schaft dann schräg nach links unten, um dort nochmals in einem Haken nach rechts umzukehren. Dadurch wird nach dem Vorbild der guten zeitgenössischen Diplome und letztlich der Papsturkunde die Ligatur von *st* und *ct* aufwendiger, eben diplomatischer.

Erst bei näherer Betrachtung enthüllt sich die Identität der beiden Schriften. Der Duktus ist in beiden Stücken ganz gerade, Schluß-*e* hat eine sehr lange Zunge (D. RRH n° 553 Z. 3 *salute*, D. RRH n° 570 Z. 7 *impressione*), statt *ae* steht die *e caudata*, auch in D. RRH n° 570, wo dazu kaum Gelegenheit war (Z. 6 *Ascalonę*, in D. RRH n° 553 mehrfach, wenn auch nicht durchgehend, denn *prescripta* in Z. 10 ist ausgeschrieben), das *g* mit seiner kurzen, runden und geschlossenen Schlinge ist in beiden Urkunden gleich, auffallend etwa in dem genau gleichen Wort *ego* in der jeweiligen Intitulatio, das *d* ist überwiegend gerade, doch kommt das runde, deltaförmige *d* vor, ist dann aber auffallend klein und geduckt (D. RRH n° 553 Z. 4 *Rodrico* und *eiusdem*, Z. 8 *ad* und zweites *d* in *redditus* und öfter, D. RRH n° 570 Z. 2 *Balduini*), es soll den Eindruck des steilen und geraden Duktus nicht stören. Beim *h* finden sich gleiche Formen am Wortanfang[15]. Auf Doppel-*i* stehen

---

14) Zeile 8 *puellarum latere*, dagegen Zeile 6 *puellarum* ohne die gespaltene Keule am oberen Ende der *l*.

15) D. RRH n° 553 Zeile 10 *hęc*, D. RRH n° 570 Zeile 7 *hanc*, beide mit langem Abstrich des Bauchs, dagegen auf der Zeile endend und unten offen D. RRH n° 553 Zeile 8 *hereditario* und D. RRH n° 570 Zeile 4 *habendam*.

*i*-Striche (D. RRH n° 553 Z. 2 *egregii*, D. RRH n° 570 Z. 1 *filii*). Das diplomatische Kürzungszeichen vermeidet der Schreiber in beiden Stücken, auch in dem viel feierlicheren D. RRH n° 553. Statt dessen hat er jeweils dasselbe Kürzungszeichen in der Form einer umgedrehten spanischen Tilde, d. h. er beginnt mit einer nach oben geöffneten Schleife und endet mit der nach unten offenen. Für *et* schreibt er in dem feierlichen D. RRH n° 553 meist &, aber in Zeile 7 auch einmal 7, und dieses tironische *et* hat dieselbe Form wie das durchgängig in D. RRH n° 570 verwendete. Bei den Satzzeichen ist das umgekehrte Semikolon auffallend, das sich in beiden Urkunden findet (D. RRH n° 553 Z. 15 nach *Rufus*, D. RRH n° 570 Z. 8 nach *testes*). D. RRH n° 627 des Grafen Guido von Askalon ist dann deutlich von einer anderen Hand geschrieben, in der ich die Hand des Notars Petrus A sehe (siehe unten S. 411 f.).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Schreiber einmal ein äußerlich feierliches Stück, das andere Mal ein einfaches herstellen wollte, kann an der Schriftidentität von DD. RRH n° 553. 570 kein Zweifel sein. Im Verband des ja an sich kleinen Reiches war der Graf von Jaffa-Askalon gewiß ein hochmögender Herr, aber im Verhältnis zum König mit seiner Domäne natürlich doch zweitrangig. Wie in den meisten kleinen Urkundenschreibstuben muß dann, wenn zur Schrifteinheit eine Diktateinheit tritt, und dies wird unten S. 382–385 für DD. RRH n° 553. 570 gezeigt werden, der Schluß gezogen werden, daß der Notar gleichzeitig auch der Mundant war. Das ist auch für DD. RRH n° 553. 570 zu unterstellen.

Die Texte sind sorgfältig diktiert und mundiert, so daß die Fehleranalyse kaum etwas erbringt. Daneben gegangen ist lediglich in D. RRH n° 553 *senelcaldus* statt *senescalcus*. Nicht falsch, aber auch nicht alltäglich ist im gleichen Stück *Rodrico comiti et ceteris fratribus eiusdem ordinis propositum et professionem tenentibus*, aber das hängt damit zusammen, daß die genaue Bezeichnung für diesen neuen Ritterorden noch nicht feststand (siehe unten S. 383 f.).

## 4. Der Umfang der Diktatgruppe

Die Diktatgleichheit von DD. RRH n° 553. 570 wird sich leicht zeigen lassen. Schwierig zu beurteilen ist dagegen die Frage, welchem Diktator das in Askalon ausgestellte Deperditum des Königs Balduin IV. für Petrus de Cresecca von 1177[16] zuzurechnen ist. Primär kommt hierfür der Königs-

16) Regest im Archivinventar von Manosque, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 411$^{r}$ n° 44 G.

notar Wilhelm A in Betracht, nur sekundär eben wegen des Ausstellortes Askalon, wo der König damals lange Zeit krank darniederlag, bis er sich Anfang August zum Empfang des Grafen von Flandern in der Sänfte nach Jerusalem tragen ließ[17], käme auch die Schreibstube der Gräfin Sibylle von Askalon in Betracht. *Tibi* in der Dispositio der noch erhaltenen Auszüge deutet auf die königliche Kanzlei, denn dort gehörte dies damals zur Empfängernennung, und wenn es in dem Deperditum in der Dispositio stand, bedeutet dies zwangsläufig, daß es auch in der Empfängerbezeichnung stand. *Tibi* steht (in der Empfängernennung) zwar auch in Sibylles D. RRH n° 545/II, aber dort stammt es ja aus dem von dem Diktator befolgten Formular der Königskanzlei. Die Devotionsformel der Diplome lautete damals aber unweigerlich *per dei gratiam*, in den Privaturkunden, auch bei Sibylle, lautete sie dagegen *dei gratia* (siehe unten S. 383). Da nun in dem Deperditum steht *per Balduinum dei gratia Latinorum regem sextum in sancta civitate Iherusalem*, sieht es so aus, als sei Sibylles Notar hier einmal bei einer Königsurkunde eingesprungen. Aber das ist in Wahrheit kein Indiz, denn in dem überliefernden Archivinventar, das 1531 begonnen wurde, sprang der Verfasser mit der Devotionsformel nach Belieben um. Diktatvergleiche stellte er ja nicht an, *dei gratia* war für ihn also ein und dasselbe wie *per dei gratiam*, aber kürzer, und das war für ihn, der an dem Inventar mehrere Jahre arbeitete, wesentlich. Meist ließ er bei Königsurkunden die Devotionsformel überhaupt weg oder schrieb französisch *par la grace de Dieu*, was aus beiden lateinischen Formen entstanden sein kann. Und bei D. RRH n° 613, wo das erhaltene Original *per dei gratiam* hat, steht im Regest des Archivinventars fol. 635$^{v}$ *dei gratia*, der Verfasser hat also geändert. Ich bleibe deshalb dabei, daß das Deperditum von Wilhelm A stammt, und das bedeutet, daß dieser damals in Askalon beim kranken König war.

## 5. Das Diktat der Urkunden der Gräfin Sibylle

Beim Diktatvergleich fällt D. RRH n° 545/II als Produkt eines anderen Scriptoriums aus. Das ist bedauerlich, weil es die Gruppe weitgehend auf das Minimum von zwei Urkunden schrumpfen läßt.

In der Invocatio hat D. RRH n° 553 die vollere Form von *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*, während in D. RRH n° 570 die kürzere Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti,*

17) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 (13). 13 (14), S. 978 f.

*amen* steht. Als Promulgatio hat D. RRH n° 570 *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*, in D. RRH n° 553, das sich ja auch äußerlich um Feierlichkeit müht, heißt es preziös *Praesentium omnium et futurorum memoriter noscat universitas.* Die Devotionsformel lautet *dei gratia* (DD. RRH n° 553. 570; vgl. D. RRH n° 627 des Petrus A). Die Intitulatio lautet in D. RRH n° 553 *egregii Amalrici regis Ierusalem filia dei gratia Ioppes et Ascalonis comitissa*, wobei *egregius* ein für Jerusalem eher auffälliges Epitheton ornans ist. Der Zusatz mag erneut mit dem Bemühen um Feierlichkeit in D. RRH n° 553 zusammenhängen. In D. RRH n° 570 ist das Diktat jedenfalls wieder zu einer einfachen Formel zurückgekehrt: *dei gratia Iopp̄ et Ascalonae comitissa*, wobei man unbedenklich zu *Ioppes* auflösen darf. In dem späteren D. RRH n° 627 des Petrus A steht für Guido *dei gratia Ioppes et Ascalonis comes*, so daß *Ioppes* die richtige Form war, der Brauch des Scriptoriums aber zwischen *Ascalonae* und *Ascalonis* hin- und herschwankte.

Mit der Konsensformel und der Gedenkformel ist wegen der geringen Urkundenzahl in dieser Gruppe nichts anzufangen, *inclitus* für den Markgrafen Wilhelm von Montferrat ist ein zuvor auch in der Königskanzlei öfter begegnendes Epitheton (siehe oben Bd. 1, S. 879). Auch die dispositive Formel gibt nichts her. In D. RRH n° 570 fehlt streng genommen eine Empfängernennung, weil das Stück anders aufgebaut ist: *Notum sit*, daß Balian von Nablus *fratribus Hospitalis sancti Iohannis, quod est in civitate sancta Ierusalem,* ein Geldlehen verpfändete. *Qua de re ego Sybilla* ... Die Empfängernennung ist hier also in die Narratio verschoben. In D. RRH n° 553 bricht wieder die Sucht zur Feierlichkeit durch, auch wenn bloßer Dativ ohne *tibi* steht: *Rodrico comiti et ceteris fratribus eiusdem ordinis propositum et professionem tenentibus tam futuris quam praesentibus a generatione in generationem sibi succedentibus.* Das ist lang und preziös und angereichert um ein Bibelzitat[18]. Der Mangel an Präzision rührte daher, daß es sich um eine Schenkung an den erst im Entstehen begriffenen und im Hl. Land nur ephemeren Ritterorden vom Mons Gaudii handelte. So lesen wir denn in einer etwa gleichzeitigen Urkunde des Priors der Grabeskirche für den Orden zwar präziser, aber sehr, sehr umständlich: *magistro Roterico et fratribus ipsius habitu Cisterciensibus, proposito militaribus* (gebräuchlicher wäre *militibus*), *in terra Ierusalem habitare volentibus*[19]. Im Dezember 1177

18) Exod. 17, 16; Ecclus. 39, 13; vgl. in den Psalmen öfter *in generatione et generationem*.

19) RRH n° 561 von a. inc. 1178, ind. 11, *VI id. sept.*, was BRESC-BAUTIER, Cartulaire du Saint-Sépulcre S. 356 mit der ganzen Nonchalance ihrer Edition verdruckte zu *XI id. sept.*, was überhaupt nicht geht, denn 'XI id. sept.' müßte richtig 'III non. sept.'

wurde die Gründung vom Papst bestätigt mit *comiti Roderico et fratribus eius* und 1180 stand dann für die Kurie der Name der neuen Korporation fest mit *Roderico magistro domus sanctae Mariae Montis Gaudii de Ierusalem et fratribus tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis*[20].

Die Corroboratio wird eingeleitet mit *Et ut* (D. RRH n° 553) und einfachem *ut* (D. RRH n° 570). Der Finalsatz geht dann ebenso unterschiedlich weiter wie seine Einleitung. In D. RRH n° 553 steht *doni huius et confirmationis pagina rata et stabilis perpetuo maneat*, in D. RRH n° 570 knapp *invadiatio ista firma sit et stabilis.* Im Hauptsatz der Corroboratio steht:

| D. RRH n° 553 | D. RRH n° 570 |
| --- | --- |
| *sigilli mei impressione cum testibus subscriptis eam munire feci et confirmare* | *hanc praesentem paginam scribere et sigilli nostri impressione cum testibus subscriptis munire feci et confirmare* |

Das ist mit *cum testibus subscriptis*, wo die Königskanzlei nur *testibus subscriptis* hatte und mit *munire feci et confirmare*, wo ein eleganterer Diktator den Infinitiv Passiv *muniri et confirmari* benutzt hätte, klar genug, um die Diktateinheit der beiden Stücke DD. RRH n° 553. 570 herzustellen. Daß im ersten nur *eam*, im zweiten aber *hanc praesentem paginam* steht, verschlägt nichts, da in D. RRH n° 553 *pagina* schon im vorangehenden Finalsatz verbraucht worden war.

Die Zeugenformel hält die zwei Stücke wieder zusammen, denn in DD. RRH n° 553. 570 heißt es *Sunt igitur* (*itaque* D. RRH n° 570) *rei huius testes.* Das ist gewissermaßen die kanzleimäßige askalonitanische Formel, denn damit ist zu vergleichen *Huius itaque rei sunt testes* in dem askalonitanischen D. RRH n° 627 des Grafen Guido von Askalon aus der Feder des Petrus A. Und damit sind auch zu vergleichen gewisse Formeln des Radulf C. Dieser hatte in seinen erhaltenen Urkunden, die er für den Grafen Amalrich von Askalon schrieb, zwar entweder die Allerweltsformel *Huius rei testes sunt* oder die ältere Formel des Radulf B *Huius quidem rei testes sunt*, aber es mag sein, daß er in verlorenen gräflichen Urkunden noch eine dritte Formel schrieb, denn zu Beginn seiner Amtszeit in der Königskanzlei verwendete er Formeln, die derjenigen von DD. RRH n° 553. 570 durchaus ähneln (siehe oben S. 141): *Sunt autem hi testes* (D. RRH n° 412) und *Sunt itaque testes isti* (D. RRH n° 413).

---

heißen. HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 279 folgt der Indiktion und datiert zu 1177, was vermutlich richtig ist.

20) HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 278 n° 89, S. 309 n° 122.

Die Datierung fehlt ganz in D. RRH n° 570, so daß am Datum kein Diktatvergleich durchgeführt werden kann, wofür sich dieser Formularteil aber ohnehin wenig eignet.

In D. RRH n° 553 wird das übliche Datum im Zuge der Bemühungen um größere Feierlichkeit ausgeweitet um *Amalrico sanctae Resurrectionis Christi ecclesiae patriarcha et Balduino rege Iherusalem VI regnante.*

Abschließend läßt sich sagen, daß DD. RRH n° 553. 570 ganz gewiß eine Diktateinheit bilden, so wie sie auch eine Schrifteinheit aufweisen.

# XXXI. Der Urkundenschreiber Balians von Nablus Diktator von D. RRH n° 597 von 1180 (bezeugt 1177–1183)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 386. – 2. Die Laufbahn des Urkundenschreibers S. 387. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 392. – 4. Das Diktat S. 396.

## 1. Der Urkundenbestand

(unten S. 387)

Zu einem unbekannten Zeitpunkt im Jahre 1180 schenkte Balian, der Herr von Ibelin und Nablus, den Johannitern zwei carrucatae Landes vor der Stadt Ramla (D. RRH n° 597). Balian, der sieben Jahre später Ruhm ernten sollte, als er Saladin in gerissener Bazarmanier den Loskauf der christlichen Bevölkerung der Stadt Jerusalem zu erträglichen Preisen abhandelte[1], war der jüngste Sohn Barisans des Alten, des Gründers des Hauses Ibelin. Im Jahre 1177 heiratete er hoch, nämlich Maria, die Witwe des Königs Amalrich von Jerusalem, und damit fiel ihm die als donatio propter nuptias zugunsten Marias aus der Krondomäne ausgegliederte 'Herrschaft' Nablus mit Samaria zu[2]. Die in D. RRH n° 597 beurkundete Angelegenheit ging Maria an sich nichts an, denn geschenkt wurde ibelinsches Familienland vor Ramla, dem

1) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 68 f.; Chronique d'Ernoul S. 218–223.

2) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 17 (18), S. 986. Zu dem Status der Quasi-Seigneurie Nablus unter Balian siehe MAYER, Bistümer S. 354, 410 f. Zu der dort zitierten Nachricht des Wilhelm von Tyrus, Balian habe Nablus nur *in vita uxoris* erhalten, siehe die Bestimmungen im Livre de Jean d'Ibelin c. 177, RHC. Lois 1, S. 279 f. (vgl. Livre de Jacques d'Ibelin c. 68, ebd. Lois 1, S. 467): Die Witwe erhält die Hälfte des Nachlasses des Mannes, jedoch nur als Nießbrauch an den Einkünften und nur ad vitam. Eine ehemalige Königin durfte nach Jean d'Ibelin aus der Krondomäne überhaupt nicht mit einem Wittum ausgestattet werden, weil die Krondomäne unteilbar war, und in der Tat blieb nach D. RRH n° 643 die königliche Haute Cour für Nablus als Seigneurialgericht zuständig. Der Fall der Melisendis, die gleichfalls mit Nablus ausgestattet wurde, hatte anders gelegen, denn sie hatte Nablus als Rest ihrer eigenständigen Rechte aus der Samtherrschaft ohne königliches Interventionsrecht erhalten, nicht als Wittum. Zu dem Status der „Herrschaft" Nablus siehe auch MAYER, Seigneurie de Joscelin S. 178; DERS., Siegelwesen S. 53 und DERS., Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 6 mit Anm. 4.

Zentrum der Familienbesitzungen, wo Balians Bruder Balduin 1180 als Chef des Hauses Seigneur war. Dennoch stellte Balian seine Urkunde formal gemeinsam mit Maria aus, die den Titel *regina Ierusalem* führt, und deshalb muß das Stück aufgenommen werden in das Corpus der Königsurkunden von Jerusalem und daher auch in der Kanzleigeschichte behandelt werden. Mit der Königskanzlei hatte es nichts zu tun, sondern ist ein Produkt des Urkundenschreibers Balians. Diesem, der eine ungewöhnliche Karriere hatte, schreibe ich das Diktat der folgenden Urkunden zu[3]:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 542 | | 1177 Februar 20 |
| Or. | D. | RRH n° 597 | | 1180 (1179 Dezember 25 – 1180 Dezember 24) |
| Or. | | RRH n° 609 | | 1181 Dezember 1 |
| Or. | | RRH n° 612 (?) | Margat | 1182 (1183?) Januar 1 |
| Or. | | RRH n° 630 | | 1183 Juni (1–30) |

Bei den Urkunden fällt sofort die Vielzahl der Aussteller auf. RRH n° 542 stammt von dem Vizegrafen Amalrich von Nablus, D. RRH n° 597 von Balian und Maria, RRH n° 609. 612. 630 von Rainald II. von Margat weit im antiochenischen Norden. Da es prima vista nicht einleuchtet, daß ein samaritanischer Schreiber aus Nablus auch in Margat im antiochenisch-tripolitanischen Grenzgebiet gearbeitet haben sollte, werden hier dem Schrift- oder Diktatvergleich wirklich schlagende Argumente abgefordert werden.

## 2. Die Laufbahn des Urkundenschreibers

Der Schreiber war ein Einwanderer der ersten Generation, das beweist seine Schrift (unten S. 395). Im Februar 1177 begegnet uns dieser Urkundenmann erstmals in RRH n° 542, das er dem Vizegrafen Amalrich von Jerusalem diktierte und schrieb. Amalrich war der bedeutendste Vertreter der zu allen Zeiten einflußreichen vizegräflichen Familie von Nablus und ist bezeugt von

3) RRH n° 640b (erstmals gedruckt unten Exkurs II, S. 900 n° 8), die zweite erhaltene Urkunde Balians von Nablus, die lediglich den Konsens Marias hat, kann hier außer Betracht bleiben, weil sie ein völlig anderes Diktat hat. Die anderen Urkunden, die wie RRH n° 542 vom Vizegrafen Amalrich von Nablus ausgestellt wurden, nämlich RRH n° 565. 566. 567. 657d (letzteres gedruckt unten Exkurs II, S. 904 n° 10), zeigen ein ganz anderes Diktat, was fast zwangsläufig ist, da mein Schreiber damals in den Diensten anderer stand, erst bei Balian von Nablus, dann bei Rainald II. von Margat. RRH n° 612 ist datiert von Januar 1182, fällt bei Osterstil, wie er in Antiochia häufig war, aber in den Januar 1183.

1175, als er bereits verheiratet war, bis 1187[4], als sein Amt mit der Eroberung Samarias durch Saladin mindestens faktisch endete. Er hatte in die Familie Ibelin hineingeheiratet, denn aus RRH n° 530b. 539/I.II (letzteres unten Exkurs II, S. 896 n° 6) erfahren wir, daß seine Frau Stephanie die Tochter Balduins von Ramla und mithin eine Nichte Balians von Nablus war. Amalrich legte in RRH n° 542 einen Rechtsstreit mit dem Kloster S. Maria im Tal Josaphat bei, in dessen palermitanischem Archiv die Urkunde überliefert ist. Aber es war kein Klosterangehöriger, der RRH n° 542 diktiert und mundiert hätte, sondern ganz offenbar der Urkundenmann des Vizegrafen, weil wir dem Diktat und der Schrift dann drei Jahre später in D. RRH n° 597 begegnen im Dienst des neuen Herrn Balian von Nablus, diesmal in einer Urkunde für einen anderen Empfänger.

RRH n° 542 war nicht die letzte Urkunde Amalrichs, 1178 urkundete er dreimal für die Johanniter (RRH n° 565. 566. 567), 1187 einmal für die Abtei Josaphat (RRH n° 657d, gedruckt unten Exkurs II, S. 904 n° 10. Unter ihnen ist lediglich ein Original (RRH n° 566), welches nach Schrift und Diktat von dem Magister Lambert stammt, der häufig für die Johanniter schrieb (siehe oben S. 151, 172–178). Die Überlieferung von RRH n° 565 ist verloren, während RRH n° 567 nur in zwei Kopien des 14. Jahrhunderts erhalten ist. RRH n° 565. 567 sind unter sich diktatgleich; manches deutet auf einen Empfängerkonzipienten. Die Siegelformel von RRH n° 567 *(sigilli mei signaculo munivi)* kehrt wieder in RRH n° 574, einer Empfängerausfertigung der Johanniter auf den Namen Boemunds III. von Antiochia (siehe oben S. 328 f.). Auf alle Fälle haben sie im Diktat auch nichts mit RRH n° 542 zu schaffen, und das ist leicht erklärt, denn der Schreiber, von dem RRH n° 542 stammt, war vermutlich im Herbst 1177 bei der Heirat Balians mit der Königinwitwe Maria in Balians Dienste getreten, wo er 1180 erscheint, so daß Amalrich sich 1178 in RRH n° 565. 566. 567 anderweitig behelfen mußte.

Im Jahre 1180 diktierte und schrieb derselbe Mann D. RRH n° 597 für Balian von Nablus und die Königin Maria. Dann aber machte er einen großen Sprung nach Norden. Im Dezember 1181 war er im Dienst des Herrn von Margat im Fürstentum Antiochia und schrieb und diktierte dessen RRH n° 609. Aber es ist nicht das Diktat, das ihn auf den ersten Blick verrät, es ist erst recht nicht die Schrift, es sind die Schreibfehler. Die aber sind schlagend (siehe unten S. 393). Er stellte dann vielleicht auch RRH n° 612 und bestimmt RRH n° 630 des Herrn von Margat von 1182 und 1183 her. Weitere Urkunden Rainalds († 1186) und seines Sohnes aus dieser

4) RRH n° 530b. 657d. Zu ihm LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 277 f.

Zeit[5] haben nach den allein überliefernden Regesten keine Unterfertigung. Auch sind bei ihnen nicht genügend Textelemente überliefert, um etwas über das Diktat zu sagen.

Vor 1180 hatte der Herr von Margat keinen Kanzler: *quia cancellarium non habebamus* (RRH n° 560 von 1178). Er ließ deshalb RRH n° 560 von dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin aufsetzen und unterfertigen. Das Diktat Konstantins in dem Stück ist evident, und die Unterfertigung *Datum per manum Constantini* bedeutet hier eben die Verantwortung für den Text, das Diktat, obwohl er das Stück auch mundierte (siehe oben S. 271–282). Es gab vor 1180 überhaupt weder eine Diktat- noch eine Schriftidentität in den Urkunden des Herrn von Margat. Erhalten sind im Volltext RRH n° 521. 560. 568. RRH n° 560 hat das Diktat des fürstlichen Hofklerikers Konstantin, und auch dessen Schrift und ist vermutlich am fürstlichen Hof ausgestellt, da der Fürst der erste Zeuge ist. RRH n° 521. 568 sind unbestimmbare Dictamina, die aber auch unter sich ungleich sind und ebenso untereinander auch nicht schriftgleich sind. Während sich die Schrift von RRH n° 521 überhaupt nirgends in den erhaltenen Originalen des lateinischen Ostens wiederfindet, kommen wir mit der Schrift von RRH n° 568 erneut in den Dunstkreis der fürstlichen Kurie, denn wenn auch keine Diktatüberschneidung mit Fürstenurkunden besteht, so ist das Stück doch von derselben Hand mundiert worden wie die Fürstenurkunden RRH n° 586. 610. 633, die einer noch größeren Diktatgruppe der antiochenischen Fürstenurkunde angehören[6], mit der RRH n° 568 jedoch keinerlei Ähnlichkeit zeigt.

Dagegen besteht bei den Urkunden Rainalds II. von Margat ab 1180, also nachdem der Urkundenschreiber Balians von Nablus sein Tätigkeitsfeld nach Margat verlegt hatte, ein einheitliches Diktat[7] und auch eine einheitlichere Schrift als zuvor[8].

Eine ganze Reihe von Urkunden Rainalds II. von Margat sind unterfertigt, RRH n° 560 vom fürstlichen Hofkleriker Konstantin, RRH n° 609. 612

---

5) RRH n° 611a. 626a. 644a und Archivinventar von Manosque von 1531, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 555r, 592v; vgl. ebd. fol. 522r und RRH n° 650a. 650b.

6) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 92.

7) RRH n° 609. 612. 630; RRH n° 647 seines Sohnes Bertrand ist erneut ein Dictamen des Konstantin, der sich zu dieser Zeit aber schon aus der fürstlichen Kanzlei und Kapelle zurückgezogen hatte; siehe oben S. 269.

8) RRH n° 609. 630, nicht dagegen RRH n° 612. Zur Frage, ob zu dieser Schriftgruppe auch RRH n° 542. D. RRH n° 597 aus Nablus gehören, siehe unten S. 393–395.

von einem Magister Morellus mit *Factum (Datum) est autem hoc privilegium per manum*. Konstantin mit seinem charakteristischen Diktat scheidet für Rainalds andere Urkunden als Diktator aus, aber auch der Magister Morellus scheidet aus, so daß die *Datum per manum*-Formel hier nicht die Verantwortung für den Text bedeutet, allenfalls in jener lockeren Form, wie dies bei den Kanzlern von Jerusalem der Fall war. Der Magister Morellus erscheint nämlich schon als Zeuge in RRH n° 568 von 1178, damals aber war der Diktator von RRH n° 609. 612 noch in Nablus, wo er ja noch zwei Jahre später RRH n° 597 diktierte. In RRH n° 630 erscheint unter den Zeugen ein *Georgius notarius*, der identisch sein dürfte mit dem Magister Georg, der RRH n° 609 bezeugte und angesichts seines Magistertitels ein Lateiner gewesen sein wird, auch wenn der Titel kein akademisches Studium bezeichnet haben sollte[9]. Ein Magister Rainer erscheint in der Umgebung des Herrn von Margat 1174 (RRH n° 521), ob er identisch ist mit dem titellosen Rainer aus RRH n° 568. 630 ist ungewiß, jedenfalls erscheint er selbst dann nicht befaßt mit dem Urkundenwesen des Herrn von Margat. RRH n° 542 des Vizegrafen von Nablus, diktiert von dem späteren Urkundenmann Balians von Nablus, ist unterfertigt von einem Kleriker Petrus, aber in einer so ungewöhnlichen Form *(Datur siquidem privilegium istud per manum Petri clerici)*, daß dieser Mann wohl kaum Urkundenerfahrung hatte und man in ihm nicht den Konzipienten sehen kann. Auch bei dem Kleriker Petrus scheint wie bei Morellus die Unterfertigung nicht das Diktat zu bedeuten.

---

9) *Georgius raiz de Margat* unter den Zeugen von RRH n° 521 ist natürlich ein anderer, denn als ra'īs war er ja Chef einer lokalen Selbstverwaltung für Muslime, obwohl der Name eher auf einen Griechen als auf einen Muslim deutet. Aber sein Schwiegervater hieß Abdelmessie (RRH n° 521). Allerdings gab es in Nablus einen fränkischen ra'īs mit Namen Guido, dessen Sohn Heinrich hieß und dem Reichsheer einen Ritter stellte; siehe MAYER, Bistümer S. 349–353. Der Graf CHANDON DE BRIAILLES, Seigneurs de Margat S. 253 hat den ra'īs Georg mit dem Notar identifiziert, hat aber den Magistertitel in RRH n° 609 übersehen, von dem man nicht sieht, wie ein Nichtlateiner dazu gekommen wäre, und selbst wenn dieser ra'īs ein Lateiner war, hätte er bei diesem Beruf einen Magistertitel nicht gehabt. Einfach nach den Unterfertigungen haben Chandon de Briailles und DESCHAMPS, Châteaux 3, S. 199 dem Magister Morellus die Schrift (und damit auch das Diktat) von RRH n° 609. 612 zugeschrieben, wovon keine Rede sein kann. Ganz offenbar machte Chandon diese Zuschreibung nach den Drucken, ohne die maltekischen Originale gesehen zu haben, die ihn über den Schriftunterschied zwischen den beiden Urkunden belehrt hätten. – Auch spricht nichts für den Vorschlag von BRUNDAGE, Latin Jurists S. 24 Anm. 28, der Magister Georg in Margat aus RRH n° 609 könne identisch sein mit dem Notar Georg der Äbtissin von St. Maria Grandis in Jerusalem in einer undatierten Urkunde aus derselben Zeit (RRH n° 623a).

Es bleibt als Verantwortlicher für das Diktat nur der Notar und Magister Georg aus RRH n° 609. 630, aber sicher ist das keineswegs, jedenfalls reicht der Befund nicht aus, um Georg oben S. 386 in der Kapitelüberschrift zu nennen. Unter den Zeugen ist er jeweils der letzte, was aber geistlichen Stand nicht ausschließt, denn man muß doch wohl vermuten, daß der Magister Morellus, zu dieser Zeit als Datar der formale Leiter des Urkundenwesens des Herrn von Margat, Geistlicher war, und so steht er in RRH n° 568 als erster der Zeugen, in RRH n° 609 aber als zweiter nach dem Sohn Rainalds von Margat, der zweifellos ein Laie war. Letzteres braucht insofern nicht zu stören, als in RRH n° 542, das ich ja demselben Diktator zuschreibe, sogar die weltlichen Zeugen allesamt vor den geistlichen stehen. Immerhin könnte es sich aber bei Georg, wenn man schon an eine Zuwanderung aus Nablus denkt, um einen Laien gehandelt haben, denn in der in die Zeit 1170–1186 zu datierenden Liste der Ritterservitien erscheint für Nablus ein Ritterdienst von einem Ritter, den Jorge l'Escrivain zu leisten hatte[10]. Ein *scriba* war ein untergeordneter Verwaltungsbeamter für einen Seigneur auf lokaler Ebene. Die *scribae* waren nicht eigentlich mit dem Urkundenwesen vertraute *notarii*, sondern eher versiert im Rechnungswesen, aber es ist natürlich nicht auszuschließen, daß einer sich vom *scriba* zum Urkundenkonzipienten emporarbeitete.

Wer immer der Urkundenmann erst des Vizegrafen von Nablus, dann Balians von Nablus und schließlich Rainalds von Margat war, er diktierte und schrieb dem Herrn von Margat noch Urkunden bis 1183 (RRH n° 630). Dann verliert sich seine Spur. Rainald starb 1186, im Dezember dieses Jahres einigte sich sein Sohn Bertrand mit den Johannitern in einem Vorvertrag über den Verkauf seiner Seigneurie an den Orden, am 1. Februar 1187 wurde die Sache dann endgültig beurkundet, und für Bertrands Urkunde wurde wegen der Wichtigkeit der Sache der möglicherweise im Kapitel des benachbarten Valania untergekommene Konstantin nochmals bemüht[11].

Was soll einen Urkundenmann bewogen haben, 1180 oder 1181 von Nablus nach Margat zu gehen? Es ist dies im Fürstentum Antiochia die Zeit des Ehestreites Boemunds III. von Antiochia, in der auf der Seite des rebellierenden Adels Rainald II. von Margat die treibende Kraft war. Die Revolte fällt in das Jahr 1181[12]. Wenn er nicht noch 1180 umzog, so war 1181 kein sehr gutes Jahr für den Ortswechsel. Aber möglicherweise lag der Grund dafür ja nicht in Margat, sondern in Nablus. Dort hatte Balian 1179 Geldsor-

10) Livre de Jean d'Ibelin c. 271, RHC. Lois 1, S. 424; SMAIL, Crusading Warfare S. 89.

11) RRH n° 647; zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 35 f.

12) Ebd. S. 168–170.

gen. Sein Bruder Balduin, der Chef des Hauses, war im Juni 1179 in muslimische Gefangenschaft gekommen und nur gegen ein riesiges Lösegeld freigelassen worden (siehe oben S. 286 ). Es wird in den Quellen teils auf 150 000, teils sogar auf 200 000 Byzantiner beziffert[13], eine geradezu ungeheuerliche Summe, die damit zusammenhing, daß man von einer Ehe zwischen Balduin und der Königsschwester Sibylle munkelte, die Balduin zum nächsten König gemacht hätte. Zwar zahlte der Basileus in Konstantinopel einen großen Teil des Lösegeldes, aber zunächst mußte Balian von Nablus in die Bresche springen[14]. Es ist durchaus möglich, daß Balian gezwungen war, seine Entourage zu verkleinern und sich einen eigenen Urkundenmann nicht mehr leisten konnte. Jedenfalls hatte er nach dem Diktat zu urteilen 1185 einen ganz anderen (RRH n° 640b, erstmals ediert unten Exkurs II, S. 900 n° 8). Als Hauptvasall Boemunds III. von Antiochia muß Rainald II. von Margat mit diesem öfter ins Königreich Jerusalem gekommen sein, und Boemund war nachweislich 1179 und 1180 im Reich[15]. Er mag dort Balian von Nablus seinen Urkundenschreiber abgeworben haben.

Es ergibt sich für diesen dann der folgende tabellarische Lebenslauf:

| | |
|---|---|
| 1177 Februar | Urkundenschreiber des Vizegrafen von Nablus |
| 1177 Herbst - 1180 | Urkundenschreiber Balians von Nablus |
| 1181–1183 | Urkundenschreiber Rainalds II. von Margat |

## 3. Schrift und Fehleranalyse

Ausnahmsweise ist bei dieser Diktatgruppe die Schrift für die Gruppenbildung wichtiger als das Diktat, und so fügt es sich glücklich, daß sämtliche Urkunden der Gruppe im Original vorliegen. Man würde prima vista nicht glauben, hier ein und dieselbe Schrift vor sich zu haben, und bei RRH n° 612 ist dies tatsächlich nicht der Fall. Man würde die Gruppe in drei verschiedene Hände aufteilen:

1. RRH n° 542. D. RRH n° 597
2. RRH n° 609. 630
3. RRH n° 612

Dies entspräche auch der geographischen Verteilung der fünf Urkunden, von denen die ersten beiden aus Nablus, die letzten drei aus Margat stam-

13) RÖHRICHT, Geschichte S. 386 Anm. 1.
14) Chronique d'Ernoul S. 57 f.
15) MAYER, Varia Antiochena S. 128 f.

men. Aber die Fehleranalyse macht die Annahme nur eines Schreibers zwingend, denn wir haben es zu tun mit einem ausgesprochenen Legastheniker, der bei bestimmten Wörtern nur mit der allergrößten Mühe ein *n* schreiben konnte. In aller Regel setzte er statt dessen ein *m*. Das ist den Drucken durchaus nicht immer zu entnehmen, denn die Editoren haben es zumeist entweder stillschweigend korrigiert oder aber selbst darüber hinweggelesen. Ich gebe nachstehend die Übersicht über diese Fehler:

RRH n° 542: Z. 2 *presemtibus*; Z. 3 *assemsu*; Z. 10 *sumt*.

D. RRH n° 597: Z. 2 *presemtibus*; Z. 6 *tociems*; Z. 7 *permaneamt*; Z. 8 *assemsu* und *presemtem*.

RRH n° 609: Z. 1 *presemtibus*; Z. 5 *fruemdum, habemdum adque possidemdum*, Z. 9 *Iohamnes* und *burgemsis meus*, dagegen Z. 10 *decenbris*.

RRH n° 612: Keine Fehler dieser Art, dagegen *presentem, presentibus, assensu, tenendum, habendum, possidendum*.

RRH n° 630: Keine Fehler dieser Art, aber es steht gekürzt *presētibus, assēsu, manētibus, ītroitum, presēcia, Iohānis, īpressione* doch ist immerhin ausgeschrieben *animo, Bertrandi, Halano, Gaudine, gastinam, domine, cisterne, hominum, Amelini, Stephani, castellani, Martini, Reinerii* und *munio*, die aber - soweit vorkommend - auch in den anderen Stücken richtig getroffen sind.

Die Erscheinung ist mir sonst nur noch aus RRH n° 589 des ehemaligen Vizegrafen Wilhelm Rufus von Askalon von 1179 geläufig, wo Zeile 6 *faciamt* und Zeile 12 *Bertramdus* steht, aber dieser Mann konnte überhaupt nur stümperhaft schreiben und beherrschte weder die Grammatik noch die Orthographie. Er schreckte buchstäblich vor nichts zurück, auch nicht vor *mey heredes* und anderen Glanzleistungen dieser Art, die ich bereits vorgeführt habe (siehe oben S. 378 f.). Immerhin schrieb aber selbst er in Zeile 1 *presentibus* und in Zeile 2 *assensu* aus.

Man kommt trotz des unterschiedlichen Aspekts der beiden Schriftgruppen nicht umhin, RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609 demselben Schreiber zuzuordnen, denn selbst wenn man annimmt, es habe schon im Konzept *presemtibus* und ähnlich gestanden, so kann man sich doch nicht vorstellen, daß ein Ingrossator so sklavisch gearbeitet haben sollte, daß er diesen orthographischen Unsinn reproduziert hätte. Es kommt auch noch etwas hinzu, das mehr eine Sache des Diktats als der Schrift ist. Alle Zeugen werden in RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609 mit dem *domnus*-Titel ausgestattet, es sei denn der Zeuge habe einen ihn schmückenden Titel wie Magister. Barone waren natürlich sehr häufig *domni*, allerdings meistens *domni Tiberiadensis* oder ähnlich, so daß der *domnus*-Titel hier die Funktion

anzeigte und nicht Epitheton ornans war, aber auch letzteres kommt vor. Daß aber sämtliche Zeugen, die hier ja samt und sonders nicht hoch gestellt sind, den *domnus*-Titel erhalten, ist rar und bindet die drei Urkunden ebenso aneinander wie die Schreibung von *m* statt *n*. Orthographisch ist anzumerken, daß das Wort in RRH n° 542 auch da, wo es als *dn̄s* gekürzt ist, mit *dognus* aufzulösen ist, denn so ist es zweimal ausgeschrieben, während es einmal als *dognūs* erscheint. In RRH n° 612. 630 ist der *domnus*-Titel für die Zeugen dann verschwunden.

Man wird auch sonst von diesem Schreiber nicht verwöhnt. *Mee uxoris Theophanie* statt *uxoris mee Stephanie* schreibt er, was eher ungeschickt als falsch ist, und mit Präzision der Namensformen hatte es das Mittelalter ja sowieso nicht. In RRH n° 657d steht sie gleichfalls als Theophania, in RRH n° 565. 567 dagegen richtig als Stephania. Aber er hat auch *beatae Mariae semper virginis* (danach fehlt *in*) *valle Iosaphat*, er schreibt *cuncedo, cunfirmo* und *cunvencionis* und *decima kalenda*, alles in RRH n° 542. In D. RRH n° 597 liest man *in elemosina et in remissione ... peccaminum donamus*, wo *elemosinam* und *remissionem* besser gewesen wäre. Auch *domus tociens dicta* (= Johanniterspital) *et cohabitatores eiusdem* ist nicht gerade falsch, aber wirklich nicht elegant. In RRH n° 609 steht in Zeile 3 zweimal *adque* statt *atque*, einmal in Zeile 5 und zweimal in Zeile 6. In RRH n° 612. 630 ist der Text dann fehlerfrei.

Von den Urkunden Rainalds II. von Margat vor 1180 sind hier auszuschalten RRH n° 521, das als Schriftprodukt ein Unikat ist (siehe oben S. 389), sodann RRH n° 560, das schrift- und diktatgleich ist mit der antiochenischen Fürstenurkunde RRH n° 550 und von dem fürstlichen Hofkleriker Konstantin geschrieben wurde, ferner RRH n° 568, das schriftgleich ist mit den fürstlichen Urkunden RRH n° 586. 610. 633. Auf der Hand liegend ist dagegen die Schrifteinheit der beiden Urkunden aus Nablus, RRH n° 542 des dortigen Vizegrafen und D. RRH n° 597 Balians von Nablus. Die Schrift gehört deutlich zu jenen Schriften, die Schubert zu eng einer Lütticher Schriftprovinz, Stiennon dagegen einer viel weiteren Region von Flandern bis nach Lothringen und an den Niederrhein zugewiesen hat[16]. Nicht, daß wir etwa ein gezopftes g fänden, das nun doch nicht. Aber die Oberschäfte der für jede diplomatische Minuskel kennzeichnenden Buchstaben *f* und langes *s* haben links vom Schaft den Schleifenzierrat, der wie nichts anderes für diese Schrift charakteristisch ist. In D. RRH n° 597 ist dies weniger auffällig, aber durchaus vorhanden. Ganz und gar gleich ist in den beiden

16) SCHUBERT, Lütticher Schriftprovinz, passim; STIENNON, Ecriture diplomatique, passim.

Stücken auch die Elongata, gleich sind die dicken, oben keulenförmig sich weitenden und ganz oben eingekerbten geraden Oberschäfte, gleich sind insbesondere die *d* mit schrägem Schaft, der noch wuchtiger wirkt als beim geraden *d*, weil der Bauch beim schrägen kleiner ist als beim geraden; auch beim schrägen sind die Schäfte oben verdickt und eingekerbt. Die Neigung der schrägen Schäfte ist ungleich, einmal mehr, einmal weniger, auch werden die schrägen Schäfte teils gerade, teils mit mehr oder weniger deutlicher Ausbuchtung nach links gezeichnet. Die *g*-Schlinge ist in beiden Stücken gleich, ein diplomatisches Kürzungszeichen steht nie, sondern statt dessen ein Kürzungsstrich mit einem scharfen schrägen Abstrich nach links unten. Die Gleichheit der Schrift beider Stücke ist evident.

Ganz anders wirken RRH n° 609. 630. Ist die erste Schrift deutlich kontinental, so ist die zweite eher englisch. Eine diplomatische Minuskel wird versucht, mindestens in RRH n° 609 mit seinen hochgereckten Oberlängen. Demgegenüber wirkt RRH n° 630 stärker kursiv. Englisch sind neben dem allgemein kursiven Charakter der Schrift, auch in RRH n° 609, die relativ hohen Oberlängen, die hochgestellten Schluß-*s*, die wenig ausgeprägten Ligaturen, das ÷ für *est*, das tironische *et (7)* mit dem überlangen Abstrich, das im Schaft durchstrichene *d* als Kürzung für *de*, die überlangen Striche auf *i* und *ii*. Andererseits fehlen gewisse Elemente der englischen Urkundenschrift, die man beispielsweise in der stärker englisch wirkenden Schriftgruppe RRH n° 568. 586. 610. 633 findet, nämlich das unter die Zeile gezogene *r*, das sich in dieser Gruppe wenigstens in RRH n° 568 vereinzelt findet, sodann das anlautende *a* mit dem lang nach oben gereckten Schaft, die überlang über die Zeile gezogene, am unteren Ende mit dem vorangehenden Buchstaben verbundene, hakenartige *us*-Kürzung. Als gleich fallen einem auf in RRH n° 609. 630 eine ganz charakteristische Form von &, das durchstrichene *d* für *de*, das *g* mit einer relativ weit nach links ausladenden offenen Schlinge, die leichten Verdickungen oben links an den ansonsten schmucklosen Oberschäften von *f* und langem *s*, die leicht unter die Zeile gezogenen Schluß-*i*, das *h*, das *x* und das übergeschriebene *a*. Die Elongata läßt sich nicht vergleichen, da nur RRH n° 630 verlängerte Schrift für die Invocatio hat.

Die Schriftgleichheit von RRH n° 609. 630 ist ebenso evident wie bei RRH n° 542. 597. Aber von der einen Gruppe führt kein Weg zur anderen. Man müßte, wären da nicht die legasthenischen Erscheinungen bei *n/m*, zwei Schreiber vermuten, von denen der erste eine ausgesprochen flandrisch-lothringisch-rheinische Hand schrieb, der zweite eine mäßig englische, die aber nicht alle Characteristica englischer Urkundenschrift der Zeit aufweist. Beide Schriften allerdings sind so ausgeprägt europäisch, daß der Schreiber sie beide nicht im Hl. Land erlernt haben konnte, er muß eingewandert sein.

Nun waren die Beziehungen zwischen Flandern und England im 12. Jahrhundert ja recht eng, es wäre schon denkbar, daß ein Flandrer, der einige Zeit in England verbrachte, zu seiner heimischen Schrift auf der Insel auch noch die dortige Urkundenschrift erlernte, zumal er ja nicht alle ihre Eigenheiten übernahm. Das ist zugegebenermaßen eine Verlegenheitserklärung, die normalerweise keinen Bestand haben dürfte. Es ist wirklich nur die über alle Maßen auffällige häufige Verschreibung des *n* zu *m*, die es dann freilich doch schlagend macht, daß RRH n° 609 vom selben Schreiber mundiert wurde wie RRH n° 542. D. RRH n° 597. Ich sehe keine andere Lösung.

D. RRH n° 612 ist dagegen in einer anderen Hand geschrieben, einer kontinentalen diplomatischen Minuskel, die sich am Beispiel der päpstlichen Urkundenschrift schult, wie sich vor allem an den weit auseinandergezogenen *st-* und *ct-*Ligaturen zeigt. Sie kommt in den erhaltenen Originalurkunden aus dem Hl. Land sonst nicht mehr vor und braucht deshalb nicht näher untersucht zu werden. Da sich zeigen wird, daß auch beim Diktat RRH n° 612 nur Elemente der Formulierungen des Schreibers Balians von Nablus zeigt, ist die Zugehörigkeit von RRH n° 612 zu der Diktatgruppe unsicher, da die Schrift hier nicht weiterhilft.

## 4. Das Diktat

Für den Diktatvergleich ziehe ich bei RRH n° 542 die Überlieferung direkt heran, da der Druck von Delaborde zu schlecht ist. Die Invocatio lautet in RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609. 630 *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* (das *amen* fehlt RRH n° 609), dagegen steht in RRH n° 612 die vollere Form *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* Allein dieses Stück hat eine Arenga, die ganz konventionellen Gedanken folgt. Die Promulgatio basiert auf der Allerweltsformel, die in ihrer reinsten Ausprägung in RRH n° 542. 612 steht: *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus*, aber die Abweichungen in den anderen Stücken sind meist minimal: *omnibus hominibus* in D. RRH n° 597, *tam praesentibus quam futuris* in RRH n° 609 und, allerdings ungewöhnlich, ohne *tam – quam* nur *Notum sit omnibus futuris et praesentibus* in RRH n° 630. Schon hier zeigt sich, daß RRH n° 630 ein Dictamen ist, in dem alles auf Kürze und Knappheit angelegt ist, es wird das übliche Formular hier ständig gerafft. Der Auftakt nach der Promulgatio lautet einheitlich *quod ego*, Devotionsformeln fehlen überall. Die Intitulatio gibt kaum etwas her, da hier fünf Urkunden drei verschiedene Aussteller haben. Immerhin zeigen bei diesen drei RRH n° 609. 630 mit *domnus de Margat* dieselbe

Form, aber *domnus Margatti* in RRH n° 612 ist keine weltbewegende Abweichung.

Die Konsensklausel basiert auf *assensu* einerseits und *bono animo et voluntate* andererseits. Einfaches *assensu* liest man in RRH n° 542, in D. RRH n° 597 steht *concessu*. In RRH n° 609. 630 wird beides kombiniert zu *bono animo et voluntate, assensu etiam* (folgt *et consensu* RRH n° 609) *domni Bertrandi filii mei*, in RRH n° 612 wird die Formel noch länger mit *bona fide et animo una cum assensu et voluntate ... Bertrandi filii mei*. Der Diktatzusammenhang von RRH n° 609. 612. 630 ist hier mit Händen zu greifen, vom Diktat her weniger sicher ist die Anbindung von RRH n° 542. D. RRH n° 597 an die Gruppe, weil *assensu* natürlich ein Allerweltswort in diesem Teil eines Urkundenformulars war, aber die Zusammengehörigkeit von RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609 wird ja gesichert durch den legasthenischen Schreiber.

Eine Gedenkformel haben nur D. RRH n° 597. RRH n° 612, letzteres in relativ einfacher Form: *pro salute animae meae et parentum meorum*, während die Formel in D. RRH n° 597 ausführlicher ist: *in remissione omnium nostrorum peccaminum et omnium parentum nostrorum antecessorum et futurorum*. Die Schenkungsformel baut auf *concedo* auf, das überall steht, aber natürlich wiederum ein Allerweltswort ist. In RRH n° 542 steht *libere omni occasione remota concedo ac dimitto*, was für eine außergerichtliche Einigung mit der Rückziehung einer Klage ganz angemessen ist. In D. RRH n° 597 heißt die Formel *libere et absolute donamus et concedimus*, in RRH n° 630, das ja generell ein sehr knappes Dictamen ist, steht einfaches *dono et concedo*. Das bleibt alles allgemein, aber auffällig ist das in den Schenkungsformeln nicht eben häufige *laudo* in RRH n° 609. 612, weil die Zugehörigkeit von RRH n° 612 zu der Gruppe ja nicht unmittelbar evident ist. In RRH n° 609 steht *dono laudo concedo atque confirmo*[17], in RRH n° 612 *dono laudo et in elemosinam libere concedo. Laudo* kommt zwar immer wieder einmal vor, aber ein Diktatmerkmal war es nur bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus[18]. Da Margat im antiochenisch-tripolitanischen Grenzgebiet lag, dürfte sich *laudo* aus Tripolis nach RRH n° 609. 612 verirrt haben.

Eine Pertinenzformel hat allein RRH n° 612. Sie ist ausführlich und enthält ein höchst ungewöhnliches Wort: *cum omnibus ubique suis pertinen-*

---

17) Das führt bei Einrechnung des vorangehenden Relativsatzes zu einer sehr unschönen Häufung von Verben: *quod iure haereditario in casali, quod dicitur Astalorin, teneo habeo atque possideo, dono laudo concedo atque confirmo.*

18) Oben S. 228 f., danach auch in RRH n° 620, das als tripolitanische Privaturkunde unter dem Einfluß des gleichzeitigen Diktats der tripolitanischen Grafenurkunde steht.

*tiis et divisionibus, videlicet terris cultis et incultis, planis et montanis, nemoribus et aquis et piscatoriis suis et raitalibus villanis, quicquid etiam dominii ibi habeo et potestatis.* Das Wort *raitalis* kommt sonst nur noch einmal vor, und zwar auch im Antiochenischen, nämlich in RRH n° 648, einem Dictamen der dortigen Fürstenkanzlei, auch hier in der Pertinenzformel: *cum omnibus pertinentiis suis, divisis, planis et montanis, terris cultis et incultis, vineis et arboribus, hominibus et mulieribus, rusticis et raitabilibus et cum omnibus iuribus ad praetaxatum casale pertinentibus.* Was *raitalis* oder *raitabilis* bedeutet, hat sich bisher jeder Festlegung entzogen[19]. Es ist ganz offenkundig eine antiochenische Besonderheit, die einen bestimmten bäuerlichen Rechtsstatus bezeichnet, aber darüber hinaus ist Genaues nicht zu ermitteln, das Wort ist bisher nicht einmal etymologisch abgeleitet worden. Man muß sich hüten, wegen des isolierten Vorkommens in RRH n° 612. 648 etwa hier eine Diktatgleichheit zu sehen, denn das Diktat von RRH n° 612 ist ansonsten ganz anders als das von RRH n° 648. Es geht hier ja um eine Gleichheit in der Sache, nicht in der Formulierung, und angesichts der divergierenden Schreibung *raita(bi)lis* war man sich offenkundig schon damals nicht einmal sicher über die Orthographie, aber ein und derselbe Konzipient hätte es gleich geschrieben.

Bei der Empfängernennung finden wir in RRH n° 612 eine geradezu hypertrophe Formel, die indessen erneut einen anderen Diktateinfluß zeigt, diesmal von dem Hofkleriker Konstantin aus der fürstlich-antiochenischen Kanzlei, und zwar mit der Nennung von Maria als Kopatronin der Johanniter (siehe oben S. 275–279): *deo et sanctae Mariae et beato Iohanni Baptistae, pauperibus etiam domus Hospitalis Ierosolimitani et infirmis et venerabili Rogerio domus eiusdem magistro fratrique Garnerio eiusdem praeceptori atque omnibus fratribus ibidem commorantibus futuris ac praesentibus.* Demgegenüber nehmen sich die Empfängernennungen im Rest der Gruppe derart dürftig aus, daß an dieser Stelle über die Gruppenzugehörigkeit von RRH n° 612 ernsthafte Zweifel entstehen. In RRH n° 542 steht *eidem ecclesiae praefatae* (scil. Josaphat) *ac eius servitoribus*, in D. RRH n° 597 noch knapper *eidem domui praetaxatae*, und in beiden Fällen sind die vorangehenden Empfängernennungen auch nicht aufwendig. In RRH n° 609 steht *deo et magistro domus*[20] *Hospitalis ceterisque fratribus eiusdem domus*, in RRH n° 630 liest man *fratri Halano praeceptori domus Tortosae et fratri Gaudino*

19) Siehe schon CAHEN, Régime rural S. 299 und RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 248 Anm. 13.

20) DELAVILLE LE ROULX ergänzt hierfür an dieser schwer lesbaren Stelle *pauperum*, aber schon PRUTZ las richtig *domus*, das auch heute noch zu lesen ist, wenn auch nur mit Mühe.

*ceterisque fratribus in domo Templi manentibus.* Hier stehen wenigstens wie in RRH n° 612 die empfangenden Ordensfunktionäre dabei, aber weiter geht die Ähnlichkeit auch nicht, und das gab es natürlich auch anderswo.

Allgemein gilt die Corroboratio als der Teil des Formulars, der für den Diktatvergleich am dankbarsten ist. Das ist hier nicht anders. Aus der Einleitung mit *Et ut* (RRH n° 542), *Set quoniam* in finaler Bedeutung (D. RRH n° 597), *Ut autem* (RRH n° 609. 612. 630) ist für die Diktatzusammengehörigkeit nichts zu entnehmen. Aussagekräftiger ist der Rest des Finalsatzes, aber nur für die Teilgruppe RRH n° 609. 612. 630. Dort heißt es *hoc ratum et firmum in perpetuum habeatur* (RRH n° 609), *hoc donum meum ratum et stabile et sine aliqua inquietatione in perpetuum habeatur* (RRH n° 612) und ganz einfach in dem knappen Dictamen RRH n° 630 *hoc firmum habeatur.* Das sonst ja an dieser Stelle und um diese Zeit seltene *habeatur*, das im Osten sonst erst unter Heinrich von Champagne häufiger wird, bezeugt deutlich eine Zusammengehörigkeit der drei Urkunden. Ich finde es in dieser Zeit sonst nur noch in RRH n° 533 des Herrn von Ramla von 1175 und in RRH n° 642a des Fürsten Boemund III. von Antiochia von 1186[21], mit dem in der Fürstenkanzlei, wo sonst *permaneat* steht, eine neue Diktatgruppe beginnt[22]: *ut firmius habeatur in perpetuum*, aber wenn hier überhaupt Beziehungen bestehen, muß aus chronologischen Gründen die Fürstenkanzlei hier Anleihen bei der Schreibstube des Herrn von Margat gemacht haben, nicht umgekehrt[23]. Schließlich steht es als mögliches Vorbild schon in einer früheren Urkunde des Herrn von Margat (RRH n° 568) von 1178: *Quod ut ratum et firmum habeatur.* Die Floskel schweißt RRH n° 609. 612. 630 ganz sicher zusammen, aber es führt von dort her kein Weg zu RRH n° 542. D. RRH n° 597, wo es im ersten Stück heißt *sit firmius et inter meos subsequaces rationabilius*, was in der Wortwahl sowohl mit *subsequaces* wie mit *rationabilius* ungewöhnlich ist, während es in D. RRH n° 597 kaum manierlicher zugeht: *domus totiens dicta et cohabitatores eiusdem de dono isto securiores permaneant*, wo *cohabitatores* ganz und *securiores* einigermaßen aus dem Rahmen fallen.

Aber wie man weiß, ist der Hauptsatz der Corroboratio für die Gruppenbildung oft aussagekräftiger als der einleitende Finalsatz, so ist es jedenfalls hier. Ich lasse die fünf Hauptsätze in extenso folgen, weil sie für die Gruppenbildung ausschlaggebend sind:

---

21) MAYER, Varia Antiochena S. 121 n° 5.

22) Siehe ebd. S. 93 f.

23) Ganz verbietet sich die Annahme, der Schreiber des Herrn von Margat sei übergetreten in die Fürstenkanzlei, denn das restliche Diktat von RRH n° 642a ist ein gänzlich anderes als das der hier untersuchten Urkundengruppe.

| | |
|---|---|
| RRH n° 542: | *ego Amalricus pagina praesenti, virorum subscriptorum testimonio meoque sigillo confirmo et corroboro.* |
| D. RRH n° 597: | *ego Balianus ... cartam praesentem meo sigillo, virorum subscriptorum testimonio confirmo et corroboro.* |
| RRH n° 609: | *auctoritate testium atque inpressione mei sigilli munio atque confirmo.* |
| RRH n° 612: | *impressione sigilli mei munio et subscriptorum auctoritate testium confirmo.* |
| RRH n° 630: | *impressione mei sigilli munio.* |

Die Leitverben ändern sich beim Übergang von Nablus nach Margat von *confirmo et corroboro* zu *munio et (atque) confirmo* bzw. zu einfachem *munio* in dem knappen RRH n° 630. In den beiden Stücken aus Nablus sind die einzelnen Beglaubigungsmittel asyndetisch ohne verbindendes *et* gereiht. Das wäre ein schönes Diktatkriterium, kommt aber in den Stücken aus Margat nicht vor. Aber mit *virorum subscriptorum testimonio* begegnen wir einer Formel, die uns bei dem Notar Petrus B ausführlich beschäftigen wird (siehe unten S. 546–550) und schon bei dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus vorkam, dort allerdings vermehrt um einen Relativsatz (siehe oben S. 233). Sie steht in reiner Form in RRH n° 542. D. RRH n° 597, kehrt aber abgewandelt in RRH n° 612 mit *subscriptorum auctoritate testium* wieder, und von da führt der direkte Weg zu *auctoritate testium* in RRH n° 609. Hier ist also deutlich eine Diktatzusammengehörigkeit zu greifen, die auch von Nablus nach Margat führt. Man muß sich ja klar machen, daß – jedenfalls im Königreich Jerusalem, wo RRH n° 542. D. RRH n° 597 entstanden – das Normale *testibus subscriptis* war. Nur in der Schwundstufe RRH n° 630 fehlt die Wendung ganz, denn hier werden überhaupt keine Zeugen als Beglaubigungsmittel angekündigt, obwohl die Urkunde welche hat, aber sie werden mit der Formel *facta est in praesentia meorum hominum, scilicet N. N.* eingeführt, und zwar untunlicherweise vor der Corroboratio, in der dann für eine Ankündigung der ja bereits genannten Zeugen kein Raum mehr war. Bei Privaturkunden sind derartige Regelverstöße ja durchaus hinnehmbar. Der Verstoß ist sogar erwünscht, denn in D. RRH n° 597 werden wir gleich einem vergleichbaren begegnen, so daß auch hier die Nablus-Gruppe mit der Margat-Gruppe verbunden wird.

Die Zeugenformel selbst ist diktatmäßig hier nicht ergiebig. In RRH n° 542 stehen die weltlichen vor den geistlichen Zeugen. Ausnahmsweise werden in D. RRH n° 597, wo die Zeugen quasi unerlaubterweise nach der Datierung stehen, zunächst Beurkundungszeugen erwähnt, was selten war (siehe oben Bd. 1, S. 428–430): *Et cum omnibus his* (scil. die in der Datierung als amtierend genannten Personen) *frater Garinus de Belma et frater Alexander ad hoc privilegium componendum et donandum adfuerunt.* Erst danach

kommen die üblichen Handlungszeugen: *Huius autem doni testes sunt: N. N.* Auffallend bei den Zeugenlisten ist es, daß in RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609 sämtliche Zeugen außer den Magistri den *domnus*-Titel erhalten (siehe oben S. 393 f.), obwohl sie hierarchisch nicht hoch stehen und über seigneuriale Vasallen und Funktionäre nicht hinausragen. Dies ist ein deutliches Merkmal für die Zusammengehörigkeit der Stücke aus Nablus und aus Margat, auch wenn die Erscheinung in Margat dann in RRH n° 612. 630 verschwand.

In der Datierung fällt zunächst ins Auge, daß RRH n° 612. 630 mit der Kapetingerformel *anno verbi incarnati* datiert sind. Umgedreht zu *anno incarnati verbi* entstammt dies dem Bereich der Kirche von Antiochia und wurde später von der fürstlichen Kanzlei vor und nach der hier untersuchten Gruppe übernommen[24]. Es wird also in den Urkunden aus Margat dorther stammen, aber es ist für die Tragfähigkeit der Methode des Diktatvergleichs bezeichnend, daß es hier umgedreht wurde zu *anno verbi incarnati*. Das eint doch deutlich die zwei Stücke aus Margat. Weiter ist auffallend, daß mit Ausnahme von RRH n° 630, das zum Jahr nur den Monat angibt, aber immerhin diesen, drei der anderen vier Urkunden sogar zum Monat noch den Tag nach dem römischen Kalender angeben. Das eint die Gruppe, denn in Privaturkunden ist eine so präzise Datierung ja selten. In einer Geschichte einer Königskanzlei mit ihren genauen Urkundendatierungen muß das gesagt werden. So hat beispielsweise weder Alanus von Lydda noch der Urkundenschreiber der Gräfin Sibylle von Askalon jemals so präzise datiert (siehe oben S. 284, 376). Auffallend ist natürlich auch, daß von den fünf Urkunden drei unterfertigt sind auf die Namen verschiedener Datare mit der Formel *Datum* (*Datur* RRH n° 542; *Factum* RRH n° 609) *per manum* (RRH n° 542. 609. 612). Da es sich ja bei allen fünf formal um Privaturkunden handelt, auch wenn in D. RRH n° 597 die Königin Maria als Mitausstellerin genannt wird, ist dies ein Diktatkriterium, denn in Privaturkunden war die Unterfertigung ja sehr selten, wenn sie auch in Margat vorgekommen war, allerdings vor unserem Urkundenschreiber nur in RRH n° 560, das der auch diktierende Hofkleriker Konstantin unterfertigte, der aus seiner Tätigkeit in der Fürstenkanzlei an Unterfertigungen gewöhnt war[25]. Die Datare waren in RRH n° 542. 609. 612 nicht identisch mit dem Diktator (siehe oben S. 389 f.). Um so mehr muß man annehmen, daß es auf den Diktator zu-

24) RRH n° 513 und die Urkunde Boemunds III. für den Ritterorden von Santiago bei MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3. RRH n° 610. 642a ebd. S. 121 n° 5. RRH n° 714. 719. 772.

25) RRH n° 647 Konstantins auf den Namen des Herrn von Margat ist unterfertigt von dem Seigneur selbst, siehe hierzu oben S. 264 f.

rückging, wenn hier im Gegensatz zum Usus eine Unterfertigung aufgenommen wurde.

Faßt man es zusammen, dann sind vom Diktat her RRH n° 542. D. RRH n° 597 nicht ganz einfach mit RRH n° 609. 612. 630 zu einer Diktatgruppe zusammenzubringen, doch sind ganz fraglos RRH n° 542. D. RRH n° 597 einerseits und RRH n° 609. 630 andererseits jeweils unter sich diktatgleich. Immerhin werden aber alle fünf Stücke sowohl durch den Finalsatz der Corroboratio wie erst recht durch deren Hauptsatz im Diktat geeint, also gerade im ausschlaggebenden Formularteil, wenn auch nicht mit einer absoluten Kongruenz, die man bei Privaturkunden ohnehin nicht in dem Maße erwarten darf wie bei Diplomen. Bei RRH n° 612, das ganz eindeutig von einer eigenen Hand geschrieben ist, kann man die Anbindung an die Diktatgruppe bezweifeln, zumal die Weitschweifigkeit des Stückes generell, insbesondere aber in der Empfängernennung, kontrastiert zu den mehr oder minder knappen anderen Dictamina der Gruppe. Ich kann bei RRH n° 612 ein bestimmtes Urteil nicht abgeben, das Diktat kann der Gruppe zugehören, es kann aber auch von einem weiteren Diktator stammen, der lediglich Elemente des sonstigen Margater Urkundendiktats übernommen hätte. Bei diesem Non liquet wird man es belassen müssen. Bei RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609. 630 meine ich dagegen, daß das Diktat genügend Elemente enthält, um es ein und demselben Mann zuzuordnen, der zuerst für den Herrn von Nablus, später für den Herrn von Margat schrieb. Solche herumwandernden Urkundenmänner gab es ja auch sonst, der antiochenische Hofkleriker Konstantin gehört dazu (siehe oben S. 270), aber vor allem der Wanderkanzler Radulf von Chartres (siehe unten Exkurs V, S. 929–931). Einem weiteren werden wir unten S. 525 in der Gestalt des Petrus B begegnen. Die Verschiedenartigkeit der Schrift in RRH n° 542. D. RRH n° 597 einerseits und in RRH n° 609. 630 andererseits könnte einen daran dann doch wieder irre werden lassen, aber ich bleibe dabei, daß die legasthenischen Eigenheiten des Schreibers in RRH n° 542. D. RRH n° 597. RRH n° 609 keine andere Wahl lassen, als von Nablus nach Margat in der Schrift einen Bogen zu schlagen, und dann gewinnt der Diktatzusammenhang, der gleichfalls auf einen wandernden Urkundenmann deutet, erst das rechte Relief.

# XXXII. Der Notar Petrus A (= der askalonitanische Notar II) (1186–1191)

(nachgewiesen seit 1181)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 403. – 2. Handlung und Beurkundung S. 405. – 3. Die Ausstellorte S. 405. – 4. Das Festtagsitinerar S. 407. – 5. Die Person des Notars S. 407. – 6. Schrift und Fehleranalyse S. 411. – 7. Das Diktat des Petrus A S. 413. – 8. Fälschungen und Verunechtungen S. 425. – 9. Der Registraturvermerk auf D. RRH n° 690 S. 432.

## 1. Der Urkundenbestand

(unten S. 404)

Nach dem Tode des Kindkönigs Balduin V. († 13. September 1186[1]) kam sehr bald danach, jedenfalls wegen D. RRH n° 652a vor dem 17. Oktober, in einem Staatsstreich der Graf Guido von Jaffa-Askalon aus dem Hause Lusignan mit seiner Gemahlin Sibylle auf den Thron. Am 17. Oktober war er im Amt, am 21. Oktober stellte er die ersten erhaltenen Urkunden aus[2]. Der neue König ernannte sofort einen neuen Notar, der im Oktober 1186 erstmals Königsurkunden verfaßte, den der König aber als einen Mann seines Vertrauens aus der gräflichen Kanzlei von Askalon mitgebracht hatte, wo er bereits sein Notar gewesen war. Nach dem Kanzler bezeichne ich diesen Mann als Petrus A, auch wenn der erste unter dem Kanzler Petrus von Lydda arbeitende Kanzleimann der noch unter dem Kanzler Wilhelm von

---

1) Zum Datum VOGTHERR, Regierungsdaten S. 67.

2) Im Mai 1186 war Raimund III. von Tripolis noch Reichsregent (RRH n° 651b), so daß Balduin V. noch lebte, mindestens aber Guido von Lusignan die Nachfolge Balduins noch nicht angetreten hatte. RRH n° 652a zum 17. Oktober 1186. Einen Freitag Mitte September, also 19. September 1186, als Tag der Krönung Guidos geben in Kombination MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 33, Estoire de Eracles S. 29 f. und Chronique d'Ernoul S. 135. Radulf von Diceto, Opera historica 2, S. 47 sagt August, was zu früh ist. HIESTAND, Chronologisches II S. 549; VOGTHERR, Regierungsdaten S. 67 f. Da in DD. RRH n° 653. 654. 655 ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung nicht angenommen werden darf (siehe unten S. 405), läßt sich hieraus nicht demonstrieren, daß wegen der Indiktionszahl der Handlung diese bereits vor dem 24. September stattgefunden habe.

Tyrus eingestellte Notar Wilhelm A war. Ich schreibe dem Petrus A das Diktat folgender Urkunden zu[3]:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | D. | RRH n° 601 (Diktat Petrus A überwiegend nach Formular Wilhelm A; siehe oben S. 356–360) | Akkon | 1181 März 1 |
| Or. | D. | RRH n° 627 | | 1183 (1182 Dezember 25 – 1183 Dezember 24) |
| | D. | RRH n° 653 | Akkon | 1186 Oktober 21 |
| | D. | RRH n° 654 | Akkon | 1186 Oktober 21 |
| | D. | RRH n° 655 | Akkon | 1186 Oktober 21 |
| | D. | RRH n° 683 | vor Akkon | 1189 November 19 |
| | D. | RRH n° 684 | vor Akkon | 1189 November 19 |
| Or. | D. | RRH n° 690 | vor Akkon | 1190 April 10 |
| Or. | D. | RRH n° 697 | vor Akkon | 1190 April 24 |
| | D. | RRH n° 693 | vor Akkon | 1190 Mai 4 |
| | D. | RRH n° 696 | vor Akkon | 1190 Mitte September (1189 Dezember 25 / 1190 Januar 1 – 1190 Dezember 24) |
| | D. | RRH n° 702 | im Heer bei Jaffa | 1191 Oktober 26 |

3) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. D. RRH n° 627 ist die einzige erhaltene Urkunde Guidos von Lusignan als Graf von Jaffa-Askalon. D. RRH n° 650 ist eine Fälschung; siehe unten S. 427–429. D. RRH n° 657 ist ein Dictamen des Wilhelm A, D. RRH n° 659, das die Barone von Jerusalem nach der Schlacht bei Haṭṭīn ausstellten, wurde diktiert in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat von Oddo. Zur Frage der Echtheit von D. RRH n° 684 siehe unten S. 438. Das Original von D. RRH n° 690 ist erst 1986 im Vatikanischen Archiv wieder aufgetaucht, wo es Jahrhunderte vergessen schlummerte (FIGLIUOLO, Amalfi S. 656 n° 1). Zwei nur als Regesten von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. $651^v$ n° 82 P und $652^r$ n° 82 S) bekannte Urkunden Guidos als Graf von Jaffa-Askalon von 1180 und 1181 sind kaum von dem damals in der Königskanzlei tätigen Petrus A verfaßt, sondern eher von dem Notar der Gräfin Sibylle (siehe oben S. 375 Anm. 1). Dagegen war Petrus A in der Kanzlei von Askalon beschäftigt, als der Graf Guido am 1. Februar 1185 urkundete (DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 86 n° 262 = Regest von 1531 a.a.O. fol. $321^r$ n° 32 E = RRH n° 1110a) und dürfte das Stück daher auch diktiert haben.

## 2. Handlung und Beurkundung

Die relativ zahlreichen Fälle, in denen bei den Diplomen der Könige von Jerusalem bei Beurkundungsdaten am oder nach dem 24. September die Indiktion um I zu niedrig war, konnten bisher überwiegend mit der Annahme einer Handlung vor und einer Beurkundung nach dem Indiktionswechsel erklärt werden. Dies geht bei Petrus A nicht, eben weil das Phänomen bei ihm so häufig ist (DD. RRH n° 653. 654. 655. 683. 684. 702). Dies sind alle Diplome des Notars, die nach dem 23. September beurkundet wurden. Man kann deshalb nicht daran denken, daß in allen diesen Fällen die Griechische oder Bedanische Indiktion irrtümlich im September nicht umgesetzt worden sei. Ebensowenig kann man annehmen, daß es bei den erhaltenen Diplomen nur solche mit einem Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung gegeben haben solle, niemals aber ein Diplom, bei dem sowohl die Handlung wie die Beurkundung nach dem 23. September erfolgt wäre. Vielmehr muß angenommen werden, daß sich Petrus A der Römischen Indiktion bediente, die am 25. Dezember des Vorjahres oder am 1. Januar umsetzte. Weitere Hinweise, die zu einer Annahme eines Auseinanderfallens von Handlung und Beurkundung führen könnten, gibt es bei Petrus A nicht.

## 3. Die Ausstellorte

D. RRH n° 601 und die drei DD. RRH n° 653. 654. 655 sind in Akkon ausgestellt, wo sich unter Balduin V. die Tätigkeit der Kanzlei ausschließlich abspielte. Damals hatte dies aber darauf beruht, daß der Kindkönig diese Stadt nicht mehr verließ, so daß die Kanzlei zwangsläufig ortsfest wurde (siehe oben S. 339). Ob sich dies unter dem König Guido fortsetzte, ist mit den drei Diplomen DD. RRH 653. 654. 655 nicht zu beweisen, weil sie vom selben Tag stammen. Zwar urkundete Guido auch am 3. September 1192 in Akkon (RRH n° 705a), aber damals hatte er bereits mehrere Monate lang die Herrschaft über Zypern übernommen und war nur kurzfristig nochmals nach Akkon zurückgekehrt[4]. Nach diesem Bericht war Guido wieder in Zypern, als am 2. September 1192 in Jaffa der bekannte Waffenstillstand zwischen Saladin und Richard Löwenherz geschlossen wurde, der den Bestand der Kreuzfahrerstaaten auf ein weiteres Jahrhundert sicherte. Tatsächlich aber weist RRH n° 705a aus, daß Guido am 3. September immer noch

---

4) Morgan, Continuation de Guillaume de Tyr S. 150–153.

im Hl. Land war, wenn auch in Akkon und nicht in Jaffa, wo die große Politik damals gemacht wurde. RRH n° 705a ist für die Kanzleigeschichte Jerusalems aber deshalb nicht von Interesse, weil es kein Produkt dieser Kanzlei war. Guido nennt sich zwar König von Jerusalem, aber dies tat er zeit seines Lebens[5]. Auf Zypern fügte er den Titel eines *dominus Cipri* hinzu, der in RRH n° 705a fehlt, aber das Stück ist nur in Regestenform erhalten[6], so daß der Zusatz im Titel wohl den Regestenverfassern zum Opfer gefallen ist. In jedem Falle handelte es sich um eine zyprische Angelegenheit, denn Guido verlieh seinem Münzmeister (*maître de sa monnoye*; Regest von 1531: *magistro ... monetario*) Simon 600 *besans blancs* (*bisanssios albos*) jährlich, und weiße Byzantiner gab es nur auf Zypern. Guido hat also entweder einen zyprischen Urkundenschreiber mitgebracht oder er hat auf seinen letzten festländischen Notar Petrus B zurückgegriffen oder er bediente sich eines öffentlichen Schreibers in Akkon. Die Reste des lateinischen Textes in dem Regest von 1531 sind zu dürftig, um dies zu entscheiden. Ganz sicher hat er aber nicht den Notar Radulf (Joscius A) des neuen Herrschers Heinrich von Champagne benutzt, denn Heinrich war bei Richard Löwenherz in Jaffa[7].

Ganz sicher aber war die Kanzlei ortsfest während der Belagerung Akkons vom 28. August 1189 bis zum 12. Juli 1191, denn sämtliche Urkunden dieses Zeitraums (DD. RRH n° 683. 684. 690. 697. 693. 696), die sich erstrecken vom November 1189 bis zum September 1190, sind datiert *in obsidione Accon* (D. RRH n° 693: *Acconensi*). Aber diese Ortsfestigkeit war keine Grundsatzentscheidung, sondern bedingt durch den Umstand, daß der König im Feldlager vor dem belagerten Akkon festgehalten wurde. Kaum war Akkon im Juli 1191 erobert worden, da reiste auch die Kanzlei wieder mit dem Herrscher. Dieser zog im September 1191 mit dem König von England nach Jaffa. Daß er mit dabei war, ergibt sich aus dem Umstand, daß Richard Löwenherz ihn von dort aus vorübergehend nach Akkon zurückschickte[8]. Richard blieb mit dem Heer bis Ende Oktober in Jaffa[9], und Guido war wieder bei ihm, da er am 26. Oktober *in exercitu Ioppensi* urkundete (D. RRH n° 702), was der Hofkapellan Gerhard als Hilfsdatar unterfertigte,

5) Siehe seine Urkunde von 1194 bei RICHARD, Abbaye de Jubin S. 69.

6) Neben dem gedruckten Regest gibt es auch noch ein weiteres ungedrucktes von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 684v.

7) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 152 f.; Bahā' ad-Dīn, Vie du Sultan Youssof, RHC. Hist. or. 3, S. 346.

8) Ambroise, Estoire vv. 7061–7078; Itinerarium peregrinorum, ed. STUBBS S. 286. Siehe auch Ambroise, Estoire v. 6151.

9) Ebd. v. 7202; Itinerarium peregrinorum, ed. STUBBS S. 289.

so daß sich der König von ihm und wegen des Diktats auch von dem Notar Petrus A hatte begleiten lassen, nicht jedoch vom Kanzler Petrus von Angoulême. Hilfsdatar und Notar werden dann wohl mit dem König beim englischen Heer zwischen Jaffa und Jerusalem geblieben sein, bis Guido am 20. Dezember 1191 nach Akkon zurückkehrte[10].

## 4. Das Festtagsitinerar

Für das Festtagsitinerar geben die Urkunden des Petrus A nichts her, weil der König während seines fast zwei Jahre währenden Aufenthaltes vor der belagerten Stadt Akkon natürlich alle Kirchenfeste dort bei seinem Heer beging. Der gerade erwähnte Aufbruch nach Akkon am 20. Dezember 1191 hing sicher mit dem herannahenden Weihnachtsfest zusammen, das der König in Akkon begehen wollte. Dort beging er 1192 auch Mariae Lichtmeß (2. Februar), da er am 31. Januar und am 10. Februar 1192 in Akkon urkundete (DD. RRH n° 698. 701). Ab Mai 1192 war Guido dann mit Ausnahme des oben S. 405 erwähnten kurzfristigen akkonensischen Aufenthaltes (Anfang September 1192) auf seiner Insel Zypern, von wo wir überhaupt keine Itinerarnachrichten haben. Ob er 1192 am 14. September Kreuzerhöhung immer noch in Akkon gefeiert hat, ist ganz ungewiß und nicht einmal wahrscheinlich.

## 5. Die Person des Notars

Über die Person des Notars können wir nahezu nichts sagen, außer daß er aller Wahrscheinlichkeit nach im März 1181 in der Königskanzlei als Gehilfe des Wilhelm A D. RRH n° 601 verfaßte und schon 1183 für Guido arbeitete, als dieser Graf von Jaffa-Askalon war, denn D. RRH n° 601 zeigt nennenswerte Diktatspuren von ihm (siehe oben S. 356–360) und D. RRH n° 627 Guidos von Lusignan als Graf von Jaffa-Askalon ist ganz klar das Diktat des Petrus A. Ich habe oben S. 358 f. gemutmaßt, daß Agnes von Courtenay, die Mutter des Königs, und Graf Guido von Jaffa, die damals politisch am Hofe hoch im Kurs standen, den Petrus A als Gehilfen in der Königskanzlei unterbringen konnten, so wie Agnes wohl schon bei der Ernennung des Notars Wilhelm A ihre Hand im Spiel gehabt hatte (siehe oben Bd. 1, S. 234). Als der König Balduin IV. aber ab Herbst 1183 sei-

10) Itinerarium peregrinorum, ed. STUBBS S. 299; nicht in Ambroise.

nen früheren Protégé Guido von Lusignan zu verfolgen begann, konnte Petrus A, nicht länger in der königlichen Kanzlei bleiben und wurde von Guido zu seinem Notar in Jaffa-Askalon ernannt, wenn der Graf ihn nicht schon früher im Jahr 1183 dorthin umgesetzt hatte, als er Reichsregent war. In jedem Fall war Petrus A im Jahre 1183 in Askalon für Guido tätig, das erweist das Diktat von D. RRH n° 627.

Über seine Herkunft ist nichts bekannt. Man könnte natürlich seinen Indiktionsgebrauch auch anders interpretieren, als dies oben S. 405 mit der Annahme der Römischen Indiktion geschehen ist. Man könnte nämlich auch an genuesischen Indiktionsgebrauch denken, der bekanntlich das Jahr innerhalb des Zyklus immer um I niedriger zählte als das restliche Europa. Das verbindet sich mit der Feststellung, daß zwei Diplome des Petrus A mit einem groben Verstoß gegen das jerusalemitanische Kanzleiformular jeglicher Corroboratio darben (DD. RRH n° 693. 702). Das relativiert sich freilich schon dadurch, daß die beiden Stücke im Verhältnis von VU. zu NU. stehen. Erst recht aber verliert es die Aussagekraft, wenn man bedenkt, daß beide Stücke Genua zum Empfänger haben. Es genügt nämlich schon eine kursorische Durchsicht des Codice diplomatico di Genova von Imperiale di Sant'Angelo, um zu erkennen, daß die genuesische Urkunde in aller Regel corroborationslos ist. Beim Fehlen dieses wichtigen Formularteils in DD. RRH n° 693. 702 liegt also genuesischer Empfängereinfluß vor. Ansonsten liegen im Diktat des Petrus A keine genuesischen Specifica vor, ja nicht einmal Italianismen, und es ist auch nicht zu erkennen, warum der Poitevin Guido von Lusignan sich als Graf von Askalon einen Genuesen als Notar gewählt haben sollte. Weiteres Diktatgut, anhand dessen mindestens potentiell eine Herkunft aus Europa zu erörtern wäre, gibt es nicht, so daß man hier durchaus auch an einen im Lande geborenen Notar denken darf.

Bei dem Staatsstreich vom September 1186, der Sibylle, die Mutter des verstorbenen Königs, und ihren zweiten Mann Guido von Lusignan auf den Thron brachte, blieb der Kanzler Petrus von Lydda im Amt, obwohl er zuvor mindestens Balduin V. und dem Regenten Raimund III. von Tripolis, wenn nicht sogar Balduin IV. als Kanzler gedient hatte. Antweiler hat ihn zu einem Intimus Guidos schon zu dessen Zeit als Graf von Askalon gemacht und hierin den Grund dafür gesehen, daß er den Staatsstreich im Amte überdauerte (siehe oben Bd. 1, S. 256–260). Das ist möglich, aber nicht erwiesen, zumal auch Antweilers Prämisse nicht erwiesen ist, daß Petrus von Lydda mit einem Lusignan ins Land kam. Zweifellos war er ein Landsmann Guidos, denn Angoulême, die Heimat des Petrus, liegt in der Luftlinie nur 85 Kilometer südlich von Lusignan. Das mag durchaus dazu beigetragen haben, daß Petrus auch der Kanzler Guidos blieb. Aber ebensowenig ist zu übersehen, daß Petrus nicht durch eine besondere Vertrautheit mit dem

Grafen Guido von Jaffa-Askalon 1184 ins Kanzleramt kam, sondern eine Ernennung des Regenten Raimund gewesen sein muß, auch wenn dieser jetzt mit den Courtenays und Lusignans teilweise zusammenspielen mußte (siehe oben Bd. 1, S. 246–249 und oben S. 347). Richtig und nachweisbar ist dagegen, daß der Kanzler Petrus im Laufe der Zeit zum besonderen Vertrauten Guidos wurde. Aber anfänglich wird sich der neue König, der ja selbst durch einen Coup d'Etat auf den Thron gekommen war, gehütet haben, seine Regierung gleich mit einem Verfassungsbruch zu beginnen, denn Kanzler waren unabsetzbar, das hatte sich am Beispiel der vorübergehenden Kaltstellung des Kanzlers Wilhelm von Tyrus deutlich gezeigt. Die Entlassung des Kanzlers Petrus war auch nicht unbedingt nötig, denn die Hauptfunktion des Kanzlers war es, die Politik des Königs, insbesondere die auswärtige, zu beraten. Der König konnte diesen Rat annehmen oder verwerfen.

Es war ihm also nicht gefährlich, wenn Petrus Kanzler blieb – vorausgesetzt dieser mißbrauchte sein Amt als Kanzleichef nicht gegen den König. Aber darüber wachte der Notar, der stets der besondere Vertrauensmann des jeweiligen Königs war. Darum blieb zwar der Kanzler, aber der Notar Wilhelm A wurde abgelöst, weil der König seinen eigenen askalonitanischen Notar in die Königskanzlei bringen wollte, damit genau so handelnd wie vor ihm Amalrich, der 1163 seinen askalonitanischen Notar Radulf C mit in die Königskanzlei nahm. Auch als langjähriger Notar und Vertrauter des leprösen Königs Balduin IV., der ja gegen Ende seines Lebens Guido geradezu verfolgt hatte, war Wilhelm A natürlich untragbar geworden. Und da Guido wie alle Könige hier freie Hand hatte, entließ er Wilhelm A (siehe oben S. 347–350) und ernannte Petrus A.

Anfang Juli 1187 befiel in der Schlacht bei Ḥaṭṭīn die bisher größte Katastrophe die Kreuzfahrerstaaten. Nach einer verheerenden Niederlage, in der der König gefangengenommen wurde und die Staatsreliquie des Hl. Kreuzes auf Dauer verloren ging, wurde das gesamte Land zur leichten Beute des Sultans Saladin. Im Königreich Jerusalem hielten sich nur die beiden großen transjordanischen Festungen noch auf ein bzw. zwei Jahre, und ebenso hielt sich auch Tyrus. Der Rest, insbesondere die Hauptstadt Jerusalem mit dem Grab Christi und das Wirtschaftszentrum Akkon, ging verloren.

Es ist unbekannt, ob der Kanzler und der Notar in der Schlacht mit dabei waren oder nicht. In jedem Fall war das Ereignis auch für die Kanzlei eine Katastrophe. Ob sich das Archiv und die Formularbehelfe nun im Feldlager, in Jerusalem oder in Akkon befanden, sie gingen auf alle Fälle verloren. Um so wichtiger wurde Petrus A, in dem sich nun die einzige Kanzlei- und Formularkontinuität verkörperte. Der Kanzler rettete sich nach Tripolis, wo er im November 1189 Archidiakon war (DD. RRH n° 683. 684). Lydda, wo er Archidiakon gewesen war, war an Saladin gefallen, nach Tyrus konnte er

nicht, weil dort Guidos entschiedener Gegner Konrad von Montferrat saß, der es selbst auf den Thron abgesehen hatte, so daß für den Kanzler dort kein sicherer Aufenthalt war. Guido wird in Tripolis mit seinem alten Kanzler wieder zusammengetroffen sein, denn nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft im Sommer 1188 ging auch er zunächst nach Tripolis[11]. Da Guidos Notar Petrus A für Konrad von Montferrat ebenso inakzeptabel war wie der Kanzler Petrus und daher gleichfalls nicht nach Tyrus konnte, mag auch er nach Tripolis gegangen und von dort mit Guido von Lusignan und dem Kanzler Petrus zurück ins Reich gekommen sein, wo der Kanzler und der Notar im November 1189 in zwei Diplomen Guidos im Feldlager vor Akkon erscheinen[12]. Dieser Gleichklang in den Laufbahnen des Kanzlers und des Notars hat mich bereits zu der Frage geführt, ob beide nicht identisch sind und der Kanzler Petrus etwa noch selbst diktiert hätte, doch scheitert dies an D. RRH n° 702 (siehe oben Bd. 1, S. 262–264).

Der Notar Petrus A teilte mit Guido die großen Beschwerlichkeiten im Feldlager vor der zwei Jahre lang belagerten Stadt Akkon, und von den Leiden der Belagerer legt die Estoire de la Guerre Sainte des Anglo-Normannen Ambroise vielfaches Zeugnis ab; sie waren beträchtlich. Auch am 26. Oktober 1191 war er mit dem König im Heer vor Jaffa, denn dort diktierte er sein letztes erhaltenes Diplom D. RRH n° 702, das nicht vom Kanzler, sondern vom Königskapellan Gerhard unterfertigt wurde. Danach verliert sich seine Spur. Es gibt keinen Anlaß zu der Annahme, daß er gehen mußte oder etwa von sich aus Guidos Sache politisch verloren gab und selber ging. Seit dem 28. Juli 1191 gab es einen Kompromiß im Thronstreit zwischen Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat, der vorsah, daß Guido auf Lebenszeit König von Jerusalem bleiben, ihm aber dann Konrad von Montferrat nachfolgen solle[13]. Zunächst verbesserte sich Guidos Stellung sogar, weil der König von Frankreich, der Konrad stützte, gleich nach dem Kompromiß abreiste. Es war damals und Ende des Jahres nicht vorauszusehen, daß der englische König im April 1192 Guido würde fallenlassen. Petrus A hatte keinen Anlaß zu kündigen. Er mag, wenn er im Winter 1191/1192 mit dem König beim Heer war, wofür D. RRH n° 702 immerhin spricht, als Folge der Unbill der Witterung[14] erkrankt und gestorben sein. Jedenfalls amtierte am 31. Januar 1192 mit Petrus B ein neuer Notar (D. RRH n° 698).

---

11) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 268 f.; Ambroise, Estoire vv. 2622 f.; Estoire de Eracles S. 121.

12) DD. RRH 683. 684, Petrus A als anonym bleibender Diktator.

13) Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 124 f.; Ambroise, Estoire vv. 5050–5063.

14) Ebd. v. 7471.; Itinerarium peregrinorum, ed. STUBBS S. 298.

## 6. Schrift und Fehleranalyse

In der Diktatgruppe des Petrus A haben wir nur vier Originale (DD. RRH n° 601. 627. 690. 697). Die Schrift von D. RRH n° 601 habe ich bereits oben S. 350 f. mitbehandelt. D. RRH n° 627 stammt aus gräflicher Zeit und dürfte von Petrus A selbst mundiert worden sein, denn es ist unwahrscheinlich, daß der Graf sich neben einem Urkundendiktator noch einen eigenen Ingrossator gehalten haben sollte.

D. RRH n° 627 ist ein Querformat, wie es für Privaturkunden durchaus zulässig und verbreitet war. Es hat nach einem etwas ungelenken Kreuz eine verlängerte Schrift für die in einer besonderen Zeile dargebotene Invocatio, was ja auch zu den Charakteristika der Privaturkunden gehörte, auch wenn es nicht erforderlich war wie in den Diplomen. Diese Auszeichnungsschrift füllt aber die erste Zeile nicht, was bei dem Querformat ja auch nicht einfach gewesen wäre. Die Contextschrift ist sorgfältig, ohne kalligraphisch zu wirken. Eine Ähnlichkeit zu der Schrift des von Petrus A diktierten D. RRH n° 601 besteht nicht, ebenso wenig zu den zwei späteren Originalen mit Petrus A-Diktat DD. RRH n° 690. 697. Es ist jedoch die Hand eines geübten Urkundenschreibers, die sich schult an der Schrift der zeitgenössischen Diplome. Es war dem Schreiber eben bewußt, daß er für einen Herrn schrieb, der in das Königshaus eingeheiratet hatte. Bezeichnend hierfür sind die hohen Oberlängen, die bei relativ weiten Zeilenabständen die Grundlinie der darüber befindlichen Zeile fast erreichen, ferner das diplomatische Kürzungszeichen und die Verschleifung der Oberlängen von langem *s* und *f*, die den Langschaft ein oder zweimal schleifenbildend rechts berühren und dann in einer weiteren Schleife den Schaft schräg nach links unten schneiden. Am linken Ende biegt dieser letzte Strich immer nochmals in einer offenen Halbschleife nach rechts um. Der Duktus ist nicht sehr sorgfältig. Es gibt eine Reihe von Wörtern, wo er innerhalb des Wortes von Linksneigung zu Rechtsneigung wechselt (z. B. in Zeile 4 *Sibilla* und *scriba*). Charakteristisch für die Schrift sind dreieckige, linksgerichtete Verdickungen derjenigen langen Oberschäfte, die oben nicht verschleift sind (*b, d, h, l*), aber das Phänomen wird keineswegs durchgehalten und geht vor allem in der zweiten Hälfte des Stückes stark zurück. Schluß-*s* ist stets rund mit einem langen Abstrich nach links unten und offenbar oft so rasch geschrieben, daß es die Form eines Runen-*S* annimmt. Das tironische Kürzungszeichen für *et* (*7*) hat gleichfalls einen langen Abstrich, der weit unter die Zeile reicht, obwohl die Unterlängen sonst nicht ausgeprägt sind. Der obere Querstrich ist nicht gerade, sondern leicht gewellt und leicht schräg nach rechts oben weisend. Die *g*-Schlinge ist auffallend kurz, geöffnet und ohne jede Verschleifung oder Verzierung. Bei den Großbuchstaben fällt das *R* auf, das sehr hoch ist, aber

nur einen kleinen oberen Teil hat, der auf den beiden überproportional langen Abstrichen ruht, die dem Buchstaben ein ästhetisch fatales Aussehen geben: als laufe einer auf hohen Stelzen über das Pergament.

Weitere Beispiele dieser Schrift finden sich nicht, weder in den Diplomen noch in den Privaturkunden. D. RRH n° 627 ist im übrigen die einzige erhaltene Urkunde Guidos als Graf von Askalon, so daß von vornherein keine große Wahrscheinlichkeit besteht, daß man die Schrift nochmals wiederfinden könnte, wenn die beiden Diplome DD. RRH n° 690. 697 von anderer Hand sind. Just dies ist der Fall, und daraus folgt, daß Petrus A als Notar des Königs nicht mehr mundierte, wenn er die Grafenurkunde D. RRH n° 627 mit eigener Hand geschrieben hatte, wie man vermuten muß. In der Königskanzlei hat er sich also auf das Diktat beschränkt.

Schwerer ist zu entscheiden, ob DD. RRH n° 690. 697 unter sich von derselben Hand stammen oder nicht. Ich glaube, daß dies der Fall ist, sachlich aber hat dies keine große Bedeutung. Es braucht nämlich durchaus nicht zu bedeuten, daß es einen hauptamtlichen Kanzleischreiber gab. Vielmehr kann es sich um einen Gelegenheitsschreiber gehandelt haben, der eben mehr als einmal herangezogen wurde, während neben ihm noch andere Gelegenheitsschreiber amtierten. Bei dem Notar Wilhelm A war dies so (siehe oben S. 350): neun Gelegenheitsschreiber, von denen zwei je zwei Urkunden für je zwei verschiedene Empfänger schrieben, ehe der Kanzleischreiber III seine Tätigkeit aufnahm.

Die Entscheidung über die Identität der Schriften von DD. RRH n° 690. 697 ist deshalb schwierig, weil es sich zwar in beiden Fällen um eine Urkundenschrift handelt, die aber bei D. RRH n° 697 einfacher gehalten ist als in D. RRH n° 690, das in seiner Sorgfalt zu den schöneren Originalen der Könige von Jerusalem gehört, auch wenn es hierin von den Produkten des Kanzleischreibers II noch überboten wird. Insbesondere die erste Zeile mit der verlängerten Schrift der Invocatio nach dem Kreuz deutet auf denselben Schreiber, auch wenn hier ausnahmsweise D. RRH n° 697 mit der Verdoppelung des mittleren Teils des *S* feierlicher ist als D. RRH n° 690. Gleich ist aber das epigraphische Kürzungszeichen, das *P* in *patris* und *spiritus*, das *A* von *Amen* und das ganze Wort *filii*, ebenso die drei übereinanderstehenden Kreise als Worttrennung. Ein Alinea, wie es der Kanzleischreiber III vor der Kanzleizeile gehabt hatte (siehe oben S. 352), kommt hier nicht vor. Die Oberlängen der Contextschrift sind nicht allzu ausgeprägt, jedenfalls im Verhältnis zu D. RRH n° 627. Das diplomatische Kürzungszeichen ist in beiden Diplomen kongruent und anders als in D. RRH n° 627. Auch die Verzierung der Oberschäfte von *f* und langem *s* ist gleich einfach in den beiden Königsurkunden: eine einfache Schleife nach rechts am oberen Schaftende, die den Schaft schräg nach links unten durchschneidet, ohne aber wie

in D. RRH n° 627 noch eine Halbschleife am Ende zu haben. Die Oberschäfte weisen keine Verdickungen auf. Das Schluß-*s* ist in beiden Stücken rund, hat aber nur in D. RRH n° 690 den langen gekrümmten Abstrich, der freilich anders aussieht als in D. RRH n° 627. Der Abstrich des tironischen *et (7)* ist so lang wie in D. RRH n° 627, aber in beiden Stücken am unteren Ende nach rechts umbiegend, wenn auch in D. RRH n° 690 ausgeprägter als in D. RRH n° 697. Die Wellung des Oberstriches tritt nur dort auf, in D. RRH n° 690 ist er kerzengerade waagerecht. Die *g*-Schlinge ist in beiden Königsurkunden offen, in D. RRH n° 690 aber am Ende gewellt, ein Ansatz zu der moderneren Form der nach links weit ausladenden *g*-Schlinge. In D. RRH n° 697 ist sie runder und fast geschlossen. Das *R* ist in D. RRH n° 697 ganz unauffällig, in D. RRH n° 690 ist es eine Art von *P*, an dem ganz unten und von dem oberen Bauch völlig getrennt noch ein gekrümmter Abstrich sitzt. Von der stelzenartigen Form in D. RRH n° 627 ist freilich weder hier noch dort etwas zu sehen. Das *p* hat in D. RRH n° 690 am Unterschaft deutlich eine nach links umbiegende Krümmung, die in D. RRH n° 697 weit weniger ausgeprägt ist.

Fehler finden sich in den drei Originalen nicht, von einigen Rasuren abgesehen, die ja aber gerade darauf deuten, daß die Schlußkontrolle der Reinschriften funktionierte. Das *facimus immuniri* in der Corroboratio von D. RRH n° 627 ist ein Lesefehler im Druck von Delaville Le Roulx. Schon Prutz druckte richtig *facimus muniri*. In den nur kopial überlieferten Dictamina des Petrus A halten sich die Fehler in Grenzen und sind wohl fast immer der Überlieferung zur Last zu legen. Was man sich in D. RRH n° 696 unter *patrones* vorzustellen hat *(domum ... illam videlicet, in qua Armeni et patrones solebant hospitari)*, harrt noch der Aufklärung. Mir ist nichts Brauchbares eingefallen, denn eine Verschreibung für *latrones* im Sinne von Söldner ist klassisch zwar möglich, bleibt aber abschätzig.

## 7. Das Diktat des Petrus A

Das Diktat des Petrus A ist deutlich erkennbar, aber im Sinne des Kanzleidiktats, wie es sich für Diplome ausgebildet hatte, viel weniger stabil als bei seinen Vorgängern, was sich zeigt in der Promulgatio, der Empfängernennung und der Corroboratio. Dafür können mehrere Gründe namhaft gemacht werden. Wir haben gesehen (oben Bd. 1, S. 245 f.), daß der Kanzler mindestens wichtigen Auslauf aus der Kanzlei in Kopien archivierte, womit den Notaren ein Repositorium von Formularmustern zur Verfügung stand, das sich auch anderweitig nachweisen läßt (siehe oben Bd. 1, S. 635, 787–793 und oben S. 368 f.). Bei der Katastrophe von 1187 ging das Archiv des Kö-

nigshauses verloren, gleichgültig ob es in Jerusalem, in Akkon oder gar im Feldlager bei Ḥaṭṭīn gewesen war. Auch kirchliche und seigneuriale Archive, in denen Königsurkunden lagerten, wurden damals mit wenigen Ausnahmen (Kapitel vom Hl. Grab, Johanniter, Josaphat) dezimiert, so daß es ganz einfach für den Notar nach 1187 schwierig war, sich anständige Formularmuster zu beschaffen. Unmöglich war es nicht, denn in dem nie bezwungenen Tyrus muß das Archiv des Erzbischofs und des Domstifts überlebt haben. Dasselbe galt für Tripolis und Antiochia, soweit die Könige dorthin geurkundet hatten. Und wie immer auch das damals schon vorhandene Chartular B des Kapitels vom Hl. Grab und die Archive der Johanniter und von Josaphat überlebten, sie werden kaum damals schon in Übersee gewesen sein. Aber schwierig blieb der Aufbau einer neuen Formularmustersammlung allemal. Gleichwohl kann man nicht hierin den entscheidenden Grund für Abweichungen von dem festgefügten bisherigen Kanzleidiktat sehen, denn neben einem instabilen, d. h. schwankenden Diktat stehen Neuerungen, die grobe Verstöße gegen das bisherige Kanzleidiktat darstellen, auch wenn sie durch die ganze Amtszeit des Notars durchgehalten werden, und die allergröbsten, nämlich die Preisgabe des gespaltenen Datums und die Voranstellung des Kanzlertitels vor das geistliche Amt des Kanzlers, erscheinen schon vor der Katastrophe, nämlich im Herbst 1186 (DD. RRH n° 653. 654. 655). Das sind natürlich vorzügliche Diktatkriterien für die Gruppenbildung, gleichwohl aber grobe Schnitzer im Sinne eines seit langem festgefügten Kanzleidiktats.

Ein anderer Grund für die Instabilitäten des Formulars ist sicherlich der Umstand, daß Petrus A – abgesehen von seinem kurzen Gastspiel als Gehilfe in der Königskanzlei unter dem Notar Wilhelm A (D. RRH n° 601) – von der Privaturkunde herkam, und das sollte man ihm immer anmerken. Sein Formular gerann nur partiell in gewissen Formularteilen zur Rigidität eines monotonen, dafür aber qualitativ hohen Kanzleidiktats. Nun war ja auch Radulf C von der Privaturkunde hergekommen, wie Petrus A aus der Kanzlei des Grafen von Askalon. Aber während Petrus A in Askalon ohne einen Oberen arbeitete, der ihn hätte anleiten können, hatte Radulf C als Kanzler auch in Askalon den Königskanzler Radulf von Bethlehem über sich gehabt. Als er 1163 in die Königskanzlei wechselte, wußte er, wie Diplome auszusehen hatten. Als 1186 Petrus A dasselbe zustieß, mußte er es im wesentlichen erst noch lernen. Und schließlich war Petrus A eben kein besonders überragender Kanzleimann. Das alles bedeutet nicht, daß Petrus A schlechte Dictamina geliefert hätte, nur fehlte ihm der letzte Schliff eines Königskanzlisten.

Ich schalte im folgenden D. RRH n° 601 mit Ausnahme der Corroboratio aus dem Diktatvergleich aus, weil das Stück zwar von Petrus A diktiert

wurde, aber nach dem Formular des Wilhelm A, so daß ich insoweit auf das Kapitel über diesen Notar verweise. Es blieb bei der alten Invocatio mit der erweiterten Trinitätsanrufung *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* Ganz fehlt dieser Formularteil nur in den DD. RRH n° 654. 655. 696, d. h. in denjenigen Stücken, die über das Deutschordenschartular überliefert sind, wo die Invocatio sehr oft fehlt (siehe oben S. 362). Allerdings ist sie in der Gruppe des Petrus A auch im Deutschordenschartular gerade bei D. RRH n° 653 vorhanden.

In der Promulgatio begegnet man einer ungewohnten Vielfalt. Die von Wilhelm A gebrauchte Form *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus* (siehe oben S. 362) erscheint bei Petrus A lediglich in DD. RRH n° 684. 690. 702, in dem letzten Stück entgegen der VU. D. RRH n° 693. Die ältere Formel des Radulf C *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* steht in DD. RRH n° 693. 696. 697. Immerhin gab es diese Schwankungen auch bei Wilhelm A, wenn auch numerisch ungleicher verteilt als bei Petrus A. Aber Petrus A hat daneben noch ganz ungewöhnliche Formeln. Eine ist *Notum sit omnibus praesentibus atque futuris*, das Petrus A aus der askalonitanischen Kanzlei mitbrachte und das in seiner Zeit als Königsnotar sich deshalb auch nur in den ersten beiden von ihm verfaßten Diplomen findet (DD. RRH n° 627. 653. 654). In D. RRH n° 683 finden wir *Notum sit omnibus hominibus tam futuris quam praesentibus.* Das ist privaturkundlich, in den Königsurkunden selten und im übrigen eine Erscheinung der antiochenischen Fürsten- und tripolitanischen Grafenurkunde (siehe oben S. 225, 248, 250). Gut privaturkundlich, aber für ein Diplom ganz ungewöhnlich ist die Promulgatio in D. RRH n° 655 *Ego Guido ... rex ... notum fieri volo tam praesentibus quam futuris.* Man muß zurückgehen bis zu D. RRH n° 307 von 1155, bis man in einem Diplom auf *notum fieri volo* stößt, und dort stammt es aus der VU. D. RRH n° 278 (*ratum certumque fieri volo*) der Königin Melisendis, die vom Formular her betrachtet eine Privaturkunde des gehobenen Genres darstellt. Auch davor ist die Floskel selten (DD. RRH n° 210. 240. 245) und blieb es dann in vorstaufischer Zeit auch später (D. RRH n° 735).

Aber bisher ist nicht genügend beachtet worden, daß sich D. RRH n° 655 mit seiner ungewöhnlichen Promulgatio sachlich stark unterscheidet von den DD. RRH n° 653. 654 vom selben Tage. Die zwei letzteren sind öffentlichrechtliche Belehnungen, D. RRH n° 655 ist ein privatrechtlicher Ehevertrag des Königs zugunsten seines Bruders Wilhelm von Valence mit Joscelin III. von Courtenay. Das Stück brauchte also herkömmlichen Diplommustern nicht unbedingt zu folgen. So setzt es denn auch kanzleiwidrig mit *Ego Guido ... rex* ein (siehe hierzu unten S. 478 Anm. 111), und mit diesem Auftakt ließ sich das herkömmliche *Notum sit omnibus tam futuris quam*

*praesentibus* nicht verbinden, bei dem es dann weiterging *quod ego Guido ... rex dono*. Erst recht konnte man das Stück mit dieser Promulgatio nicht konstruieren, weil der König hier nicht etwa eine eigene Verpflichtung beurkundete, sondern ausschließlich Verpflichtungen Joscelins III. von Courtenay (*Ego rex notum fieri volo, quod comes Ioscelinus donat*). *Ego* zum Auftakt hatte in dieser Zeit den Ruch der Privaturkunde an sich, deshalb wurde es bei Roger II. von Sizilien bald weggelassen, nachdem er König geworden war[15]. In England hatte der König Stephan 1136 in der Oxford Charter of Liberties (Regesta regum Anglo-Normannorum 3 n° 271) den Auftakt mit *Ego*, aber hier war dies fast unvermeidlich, weil das Stück keine Adresse hatte, wie sie der englischen Königsurkunde eigentümlich ist, und erst die Adresse ermöglichte in England den üblichen Auftakt ohne *ego* mit *Talis rex Anglorum*, denn der Context erging in der 1. Person, nicht in der 3. Person Singularis, wie sie ohne Adresse nötig gewesen wäre. Bei den Kapetingern hielt sich das einleitende *Ego* bis in die Anfangsjahre Ludwigs VII. (1137–1180), danach blieb es weg und war schon seit dem Tode Ludwigs VI. immer seltener geworden[16]. In dem lusignanschen Ehekontrakt D. RRH n° 655 ist der Auftakt mit *Ego* und die Promulgatio mit *Notum fieri volo* jedenfalls weniger anstößig, als er dies in einem klassischen Diplom wäre.

Die Überleitung zur Intitulatio lautet wie immer nach der Promulgatio *quod ego*, ausgenommen natürlich D. RRH n° 655, das sofort und vor der Promulgatio mit *Ego Guido* einsetzt. In der Devotionsformel blieb Petrus A in den eigentlichen Diplomen bei der Kanzleiform *per dei gratiam*, nur in der Grafenurkunde D. RRH n° 627 verwendete er die privaturkundlich gebräuchliche Form *dei gratia*. In der Intitulatio wich er gleichfalls nur hier von dem ansonsten unverändert übernommenen Kanzleiformular *in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex* ab und schrieb *Ioppes et Ascalonis comes*. Dies entsprach der vorangehenden Titulatur seiner Gemahlin Sibylle, die in DD. RRH n° 545/II. 570 *comitissa Ioppe et Ascalonae*, in D. RRH n° 553 *Ioppes et Ascalonis comitissa* lautete. Dies entsprach auch der Form, die schon Radulf C in seiner gräflichen Zeit in Askalon gepflogen hatte, während Radulf B die adjektivische Form mit *Ascalonitanus* benutzt hatte (siehe oben S. 13, 116)[17].

---

15) BRÜHL, Urkunden S. 81 f. = Diplomi S. 67 f.

16) TESSIER, Diplomatique S. 216.

17) Lediglich in D. RRH n° 702 steht in der Zeugenliste bei Petrus A kopial *comes Iopp̄*, was vermutlich adjektivisch aufzulösen ist mit *Ioppensis*, da sich für *Ioppes* die Kürzung kaum gelohnt hätte. Aber in den Zeugennennungen gehen bei Petrus A substantivische und adjektivische Formen durcheinander.

Besonders auffallend, wenn auch staatsrechtlich bedingt und daher als Diktatkriterium nur eingeschränkt verwendbar, ist in den Dictamina des Petrus A die Nennung von Guidos Gemahlin Sibylle. Erstmals seit Fulko herrschte mit Guido von Lusignan wieder ein König, der nicht aus eigenem Recht zum Königtum gekommen war, sondern nur als Gemahl der Thronerbin. Das war beim Staatsstreich von 1186 besonders augenfällig. Sibylle war ja nicht die einzige mögliche Thronerbin, zumal die Legitimität ihrer Geburt seit vor 1183 angezweifelt wurde[18], sondern die Alternative war ihre jüngere Halbschwester Isabella aus der zweiten Ehe des Vaters und Königs Amalrich. Im Falle eines vorzeitigen Todes Balduins V., wie er 1186 eintrat, hatten der Papst und der Kaiser sowie die Könige von Frankreich und England zwischen den Ansprüchen der beiden Halbschwestern entscheiden sollen, aber Sibylle und ihre Partei schufen mit dem Staatsstreich vollendete Tatsachen. Erst jüngst hat Kedar die verwickelte Prozedur aufgedeckt[19]. Da Guido, dem Balduin IV. schon 1184 mit einem mißglückten Scheidungsprojekt den Weg zum Thron zu verbauen gesucht hatte, selbst bei Sibylles Anhängern wenig beliebt war, bestand man auf einer Scheidung der beiden, ehe man in einem einseitigen Akt Sibylle zur Königin machte[20]. Erst wenn man diese Scheidung für tatsächlich erfolgt hält, macht die nachfolgende Krönungszeremonie Sinn: Sibylle hatte in die Scheidung gewilligt unter der Bedingung, daß sie ihren nächsten Gatten frei wählen könne. Nach der Scheidung wurde sie gekrönt und wählte nun zur allgemeinen Konsternation der Versammlung zum Ehemann denjenigen, von dem sie soeben geschieden worden war, Guido von Lusignan. Darauf krönte sie, die Laiin, ihren Mann, den der Patriarch danach salbte[21].

In D. RRH n° 627 urkundete Guido als Graf von Jaffa und Askalon gemeinsam mit seiner Frau Sibylle. Hier war die Situation ja genau so wie später im Königreich, Sibylle hatte die Grafschaft ererbt, und Guido war Graf nur als ihr Mann. Mit der Nennung Sibylles in königlicher Zeit hat sich schon Antweiler beschäftigt[22]. Kaum war Guido König geworden, ließ

18) MAYER, Legitimität S. 78–80.

19) KEDAR, Patriarch Eraclius S. 196–198.

20) Roger von Hoveden, Chronica 2, S. 315 f.; SALLOCH, Lateinische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus S. 64 f.; Roger von Wendower, Flores Historiarum 1, S. 138 f.; Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora 2, S. 325 f.; Guido von Bazoches, Chronosgraphiae liber septimus S. 2 = Alberich von Troisfontaines, Chronica, MGH SS 23, S. 859 berichtet, man habe Sibylle die Scheidung empfohlen, sie habe sie aber verweigert.

21) Estoire de Eracles S. 29. Vgl. Chronique d'Ernoul S. 134.

22) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 349.

er Sibylle zwar nicht ganz weg, beschränkte sie aber wie einst Fulko in der Zeit der Samtherrschaft mit Melisendis auf ihren Konsens (DD. RRH n° 653. 654. Siehe oben Bd. 1, S. 552 f.). In D. RRH n° 655 vom selben Tage wurde Sibylle gar nicht erwähnt, aber da Guido hier eine lusignansche Familienangelegenheit regelte, konnte er allein urkunden[23]. Danach urkundete er bis Mitte September 1190 mit Sibylle als Mitausstellerin (DD. RRH n° 683. 684. 690. 697. 693. 696). Das war mehr als Konsensgeberin. Guido hatte dafür gute Gründe, denn diese Diplomserie setzt erst ein im November 1189, also nicht nur nach der Katastrophe von Ḥaṭṭīn vom Juli 1187, sondern auch nach des Königs Freilassung aus muslimischer Gefangenschaft im Sommer 1188. Zu diesem Zeitpunkt hatte er Konkurrenz bekommen, denn der kurz nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn ins Land gekommene Markgraf Konrad von Montferrat, der Retter von Tyrus, gerierte sich immer weniger verhüllt als Herrscher und ließ im September 1188 die Maske fallen, als er Guido in einem Brief an den Erzbischof von Canterbury als *quondam rex* bezeichnete[24]. Guido war also zur Stützung seiner Ansprüche auf den Thron darauf angewiesen, gemeinsam mit Sibylle zu urkunden, die als einzige der drei legitime eigene Rechte hatte. In D. RRH n° 702 urkundete Guido dann wieder allein, denn im Oktober 1191 war Sibylle bereits tot und konnte daher nicht einmal mehr ihren Konsens geben[25].

Ob Sibylle gar nicht, als Konsensgeberin oder als Mitausstellerin genannt wurde, war natürlich eine Entscheidung des Königs, aber die Formulierung war die Sache des Notars. Ihre Nennung bindet die Gruppe daher im Diktat zusammen. Als Mitausstellerin wird ihrer mit der Formel gedacht *et domna Sibilla sponsa* (*uxor* DD. RRH n° 693. 696. 697) *mea, eorundem* (scil. *Latinorum*; fehlt D. RRH n° 690; *per eandem* [scil. *gratiam*] DD. RRH n° 693. 696. 697) *venerabilis regina* (DD. RRH n° 683. 684. 690. 693. 696. 697). Deutlich vom selben Diktator stammt die entsprechende Floskel in der Grafenurkunde D. RRH n° 627: *et domna Sibilla sponsa mea, earumdem urbium comitissa.* Selbst in der Konsensklausel der DD. RRH n° 653. 654 erkennt man noch den Diktator: *assensu et voluntate domnae Sibille uxoris mee, eiusdem regni venerabilis reginae.*

Die dispositiven Hauptverben, also die ersten eines jeden Diploms ohne die sekundären Schenkungsformeln, die in einem solchen Diplom sonst noch vorkommen, sind überwiegend zweigliedrig, dreigliedrige stehen nur in DD. RRH n° 627. 653. 683. 684, eine eingliedrige kommt nur in DD. RRH

---

23) Ganz vergleichbar war in den antiochenischen Regentenurkunden Fulkos DD. RRH n° 149. 157 jede Erwähnung der Melisendis unterblieben.

24) RRH n° 676. Zum Datum siehe unten S. 451.

25) VOGTHERR, Regierungsdaten S. 68 f.

n° 693. 702 vor. Ungewöhnlich ist das Verb *absolvo a testamento* in der sekundären Dispositio von D. RRH n° 654, wofür man aber die üblichen dispositiven Verben nicht gebrauchen konnte. Ebenso ist bei den sekundären Schenkungsformeln das eingliedrige *concedo* in D. RRH 654 ungewöhnlich, das dort zweimal vorkommt, ohne daß man sagen könnte, ob es hier um eine Schenkung oder eine Bestätigung gegangen wäre. Ansonsten verhält es sich grosso modo wie bei Wilhelm A (siehe oben S. 363 f.). Tritt in der Schenkungsformel *donare* oder *dare* auf (DD. RRH n° 627. 653. 655. 683. 684. 690. 696. 697), so handelt es sich um eine Schenkung oder Neubelehnung, einmal auch um einen Verkauf (D. RRH n° 627). Das gilt auch für die sekundäre Schenkungsformel *damus et concedimus* in D. RRH n° 693, die identisch ist mit der Hauptdispositio in D. RRH n° 697, und für sekundär *donamus et concedimus* in D. RRH n° 702. Dagegen bedeutet *concedere et confirmare* ohne *donare* oder *dare* (D. RRH n° 654, sekundär auch in DD. RRH n° 653. 654) und das ungewöhnliche, allein auftretende *confirmamus* (D. RRH n° 693, wiederholt als *confirmo* in der NU. D. RRH n° 702) eine Bestätigung.

Die Pertinenzformel war, wenn sie überhaupt vorhanden war, kümmerlich. Die unter Wilhelm A ab 1180 einsetzende Tendenz zu längeren Formeln ist bei Petrus A nur in DD. RRH n° 653. 654 zu konstatieren mit *cum omnibus eorum* (fehlt D. RRH n° 654) *pertinentiis* (folgt *suis* D. RRH n° 654), *cum* (fehlt D. RRH n° 654) *villanis gastinis terris quoque cultis et incultis montanis planis* (*planis montanis* D. RRH n° 654) (folgt *et aquis* D. RRH n° 653)[26].

Bei der Empfängernennung führte Petrus A das *tibi* des Wilhelm A fort und verband es überwiegend mit dem Dativ wie Wilhelm A (DD. RRH n° 653. 654. 690. 693. 697. 702; *vobis* statt *tibi* DD. RRH n° 690. 693. 697. 702), mit dem Vokativ nur einmal in der Grafenurkunde D. RRH n° 627, was in der Königskanzlei letztmals in D. RRH n° 615 vorgekommen war. Diesen Vokativ hat der Diktator ganz klar gemacht, indem er den Namen des Empfängers nochmals wiederholt: *o Turgis*. Das ist natürlich völlig kanzleiwidrig, aber D. RRH n° 627 ist eine Privaturkunde.

*Tibi* verlangt, daß der Empfänger, in der Regel der Vorstand einer geistlichen Korporation oder ein weltlicher Empfänger, namentlich genannt wird. Petrus A übertrug das Phänomen jetzt auch auf weltliche Korporationen, nämlich die mittelmeerischen Seestädte: *vobis omnibus hominibus Amalfiae et omnibus hominibus totius pertinentiae civitatis Amalfiae* (D. RRH n° 690),

---

26) Zu den singularisch mit *pertinentia* konstruierten Formeln in DD. RRH n° 683. 684 siehe unten S. 484 Anm. 121.

*vobis Ianuensibus et vestro communi* (D. RRH n° 693. 702), *vobis et per vos universis hominibus Marsiliae et his, qui infra unam leugam circumquaque commorantur vel commorabuntur* (D. RRH n° 697). Allein in dieser letzten Urkunde sind Bürger von Marseille als Vertreter des Empfängers namentlich genannt, aber weil es ihrer 18 sind, war hier *tibi* unbrauchbar, und so verhielt es sich auch in den anderen aufgezählten Fällen, in denen *vobis* steht, da hier kein einzelner Name eines Konsuls o. ä. erscheint, sondern einfach der Personenverband genannt ist, der *vobis* statt *tibi* erforderte. Für eine geistliche Korporation gibt es nur eine einzige Urkunde des Petrus A (D. RRH n° 696). Hier lautet die Empfängernennung unvollständig: *deo et hospitali Alamannorum, quod est aedificatum in honore* (danach Textausfall ohne Lücke in der Überlieferung) *et gloriosae semperque virginis Mariae*, also ohne *tibi*, da an dieser Stelle ein Korporationsvorstand nicht genannt ist. Dieser erscheint vielmehr später, dürfte aber nachträglich interpoliert sein (siehe unten S. 431).

Die Corroboratio fehlt völlig in DD. RRH n° 693. 702 für Genua. Das ist natürlich unangenehm für den Diktatvergleich, ist aber wenigstens ein deutliches Beispiel für die Instabilität des Diktats des Petrus A. Der Grund dafür ist in genuesischem Empfängereinfluß zu suchen, denn die genuesische Urkunde war in aller Regel ohne Corroboratio (siehe oben S. 408). Aber einem versierten Kanzleimann wäre dies nicht passiert. Dennoch sind die beiden Urkunden wegen der zweigeteilten, wenngleich nicht gespaltenen Form des Datums, D. RRH n° 693 auch wegen der Formulierung, mit der die Mitausstellerin Sibylle genannt ist, klar dem Petrus A zuzuordnen.

Die Corroboratio, für die ich das von Petrus A diktierte D. RRH n° 601 mit einbeziehe (siehe dazu oben S. 356 ff.) wird überwiegend eingeleitet mit *Ut autem* (DD. RRH n° 601. 627. 683. 684. 690. 696. 697), einer Formel des Wilhelm A, in den ersten drei Diplomen mit *Et ut* (DD. RRH n° 653. 654. 655). Das Kernwort des ersten Teiles ist *auctoritas*, verbunden mit zwei oder drei Genitiven, die in der Regel substantivisch die Verben der Dispositio wiederholen. Als Beispiel gebe ich die Corroboratio von D. RRH n° 684: *Ut autem huius nostrae donationis concessionis et confirmationis* (Schenkungsformel: *donamus concedimus et confirmamus*) *auctoritas Pisanis et eorum communi rata in perpetuum ac inconcussa permaneat, praesentem paginam testibus subscriptis et sigillo nostro muniri ac corroborari fecimus*. Das Wort *auctoritas* steht schon in D. RRH n° 627, wo die Corroboratio ganz klar die Diktateinheit des Diktators mit Petrus A sichert: *Ut autem huius emptionis donationis et confirmationis* (Schenkungsformel: *concedimus donamus et confirmamus*) *nostrae auctoritas tibi et haeredibus tuis rata perserveret in aeternum et indissoluta, praesentem paginam sigillo nostro et testibus subscriptis*

*facimus muniri*[27]. Die Ausnahmen bilden neben D. RRH n° 601 die drei ersten eigentlichen Diplome des Petrus A (DD. RRH n° 653. 654. 655), denn dort fehlt *auctoritas*. Das ist weniger bedeutsam, als es aussieht, denn die drei Stücke sind vom selben Tag, für denselben Empfänger und in der Corroboratio wörtlich gleichlautend, wenn man von gewissen leichten Abweichungen in D. RRH n° 655 absieht, die durch den privatrechtlichen Charakter dieses lusignanschen Hausvertrages bedingt sind. Wenn Petrus A *auctoritas*, das er schon 1183 in D. RRH n° 627 gebraucht hatte, am 21. Oktober 1186 dreimal wegließ, so eigentlich nur in dem frühesten der drei Diplome, wobei wir nicht wissen, welches der drei Stücke zuerst diktiert wurde. In den anderen beiden wurde die Diktatabweichung dann lediglich aus dem frühesten Dictamen kopiert. Auf einen anderen Diktator als Petrus A darf man jedenfalls wegen dieser Diktatabweichung nicht schließen, denn durch Zeugenformel, Datierung und Kanzleizeile werden die drei Diplome fest in die Diktatgruppe des Petrus A eingebunden.

In der Fortführung des Finalsatzes der Corroboratio tritt die Formenvielfalt des Petrus A besonders deutlich zutage. Zunächst überwiegt eine auf den Adjektiva *rata* und *indissoluta* basierende Formel, dann wird *indissoluta* mehrfach von *inconcussa* abgelöst, ohne indessen ganz zu verschwinden. Trotzdem kann an der Zusammengehörigkeit der ganzen Gruppe kein Zweifel sein, erst recht wenn man den Hauptsatz der Corroboratio betrachtet. In DD. RRH n° 601. 627 steht bereits *rata perseveret in aeternum* (*teneatur in perpetuum* D. RRH n° 601) *et indissoluta*. In DD. RRH n° 653. 654 heißt es *rata permaneat in aeternum et indissoluta*, die Formel des Wilhelm A (siehe oben S. 366). In dem Ehekontrakt D. RRH n° 655 steht *conventiones ... ratae teneantur et indissolutae*, aber *in aeternum* bleibt hier weg, obwohl D. RRH n° 655 vom selben Tag stammt wie DD. RRH n° 653. 654. In DD. RRH n° 683. 684, auch sie vom selben Tag, wenn auch einem anderen als DD. RRH n° 653. 654. 655, liest man *rata in perpetuum ac inconcussa permaneat*. In DD. RRH n° 690. 697 steht knapp *inconcussa (rata) permaneat*, und ein Finalsatz der Corroboratio mit nur einem Adjektiv ist für die Kanzlei ganz ungewöhnlich. In D. RRH n° 696 kehrt der Notar zurück zu *rata in aeternum et indissoluta permaneat*, der Formel der DD. RRH n° 653. 654. 655. Es ist also festzustellen, daß Petrus A jeweils eine Formel zur Zeit bevorzugte, von der die erste mit *rata et indissoluta* von 1181 bis 1186 andauerte, diejenige mit *rata et inconcussa* 1189 auftrat und sich im April 1190 teils zu *inconcussa* allein, teils zu *rata* allein abschwächte, während der Notar

27) *Immuniri* ist eine Falschlesung von DELAVILLE LE ROULX; siehe oben S. 413.

im Herbst 1190 wieder zu der alten Formel der Jahre 1183–1186 zurückkehrte.

Den Hauptsatz der Corroboratio leitete Petrus A unabänderlich ein mit *praesentem paginam* (so schon in D. RRH n° 601), während es bei Wilhelm A *praesentem cartam* geheißen hatte, weil er *pagina* im ersten Teil der Corroboratio verbrauchte. Die „richtige“ Reihenfolge war unter Wilhelm A gewesen *testibus subscriptis et sigillo meo muniri* (*et corroborari*) *praecepi*. Wenn Petrus A dies in D. RRH n° 627 umstellte zu *sigillo nostro et testibus subscriptis*, so ist dies bei einer Grafenurkunde natürlich verzeihlich. Die andere Umstellung *testibus subscriptis muniri et sigillo nostro fecimus corroborari* (*roborari*) in DD. RRH n° 690. 696. 697 findet sich wie *pagina* im Hauptsatz der Corroboratio gleichfalls schon 1181 in D. RRH n° 601 und bindet dieses Diplom fest an die Diktatgruppe des Petrus A, wenn er auch sonst dem Diktatschema des amtierenden Hauptnotars Wilhelm A folgte.

Mit der Ausnahme von D. RRH n° 601, wo *decrevi* gelesen wird, blieb unveränderlich in der Corroboratio des Petrus A das Verb *facere* (*facimus, feci, fecimus*), das teils mit *muniri* (DD. RRH n° 627. 653. 654. 655), teils mit *muniri ac* (*et*) *corroborari* (DD. RRH n° 601. 683. 684. 690. 696 [*roborari*]. 697) verbunden wurde, so daß in der Wahl der verbalen Beglaubigungsformeln die Einheit der Gruppe deutlich zutage tritt. Die Verbindung des Prädikats des Hauptsatzes mit *muniri* oder *muniri et corroborari* (auch mit *corroborari* allein), hatte es auch unter Wilhelm A gegeben (siehe oben S. 366), aber sein Prädikat hatte überwiegend *praecepi* gelautet, nur in drei seiner letzten Diplome (DD. RRH n° 643. 644. 657) hatte er *muniri feci* gebraucht, und schon unter Radulf C war *muniri feci* (DD. RRH n° 413. 487. 488) und *feci corroborari* (RRH n° 301. D. RRH n° 412) vorgekommen. Aber eher als aus solchen Splittern im Kanzleidiktat stammte das *feci* des Petrus A aus der gräflichen Kanzlei von Askalon, aus der er ja herkam, denn dort steht es in der Corroboratio von zwei unter sich diktatgleichen, aber vom Diktat des Petrus A verschiedenen Urkunden der Gräfin Sibylle (DD. RRH n° 553. 570; siehe oben S. 384), wo es heißt: *munire feci et confirmare*.

Die Abänderungen in der Corroboratio durch Petrus A gegenüber den Gebräuchen seines Vorgängers sind Veränderungen innerhalb des Kanzleidiktats, die für die Gruppenbildung gut geeignet sind. Aber noch viel brauchbarer ist für diesen Zweck ein eindeutiger, aber durch die ganze Gruppe durchgehaltener grober Verstoß gegen die seit langem etablierten Regeln des Kanzleidiktats, nämlich die Abkehr von dem seit Radulf A üblichen gespaltenen Datum. Es blieb auch bei Petrus A bei einer Zweiteilung der Datierungsangaben in eine mit *Factum est hoc* eingeleitete Jahres- und Indiktionsangabe und eine mit *Dat. per manum* anhebende Kanzleizeile mit der Angabe von Monat und Tag. Aber beim gespaltenen Datum wurden zwi-

schen die erste und die zweite Angabe die Liste mit den Handlungszeugen eingeschoben. Damit war es unter Petrus A vorbei. D. RRH n° 627 hatte nur eine Jahresangabe, so daß sich das Problem hier nicht stellte. Aber sonst stellte Petrus A die Zeugenliste durchgehend vor die Jahresangabe, der er dann die Kanzleizeile mit Tag und Monat unmittelbar folgen ließ. Die Gründe dafür bleiben unbekannt.

Die Datierung leitete Petrus A ein wie Wilhelm A in seiner überwiegenden Zahl der Fälle zunächst mit *Factum est hoc* (DD. RRH n° 627. 653. 654. 655. 684), dann ging er über zu *Factum est* (DD. RRH n° 683. 690. 693. 696. 697), um die Gruppe dann abzuschließen in D. RRH n° 702 mit *Factum est autem*. Das Jahr lautete bei ihm fast immer *anno ab incarnatione domini*, gleichfalls wie bei Wilhelm A, nur in D. RRH n° 696 verwendete er mit *anno incarnationis domini* die genitivische Form, was in der Kanzlei seit Radulf C nicht mehr vorgekommen (siehe oben S. 138) und in kanzleifremden Diplomen letztmals in D. RRH n° 516 begegnet war. D. RRH n° 696 weicht auch insofern von der Kanzleinorm ab, als dort statt der Tages- und Monatsangabe nach dem römischen Kalender *medio septembris* steht, aber das ist eine Verunechtung (siehe unten S. 432). Schließlich muß auf den Indiktionsbrauch des Petrus A hingewiesen werden. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die die Indiktion im Herbst umsetzten, ist bei seinen nach dem 1. September ausgestellten Diplomen (DD. RRH n° 653. 654. 655. 683. 684. 696. 702) die Indiktion bei Tagesdaten vom 15. September, 21. und 26. Oktober und 19. November stets um I zu niedrig, d. h. Petrus A gebrauchte die Römische Indiktion, die mit dem 25. Dezember oder dem 1. Januar wechselte.

Die bei Wilhelm A überwiegende Zeugenformel *Huius rei sunt testes* (siehe oben S. 367) kommt bei Petrus A überhaupt nicht mehr vor. Am nächsten kommt ihr in D. RRH n° 627 *Huius itaque rei sunt testes*, danach aber heißt es bei Petrus A mit der alten Formel des Radulf C fast durchgehend *Huius rei testes sunt*, was nur in D. RRH n° 693 leicht abgewandelt wird zu *Huius autem rei testes sunt*. Zusammen mit der Preisgabe des gespaltenen Datums bei Beibehaltung einer zweigeteilten Datierung ist diese Zeugenformel eines der besten Abgrenzungskriterien einerseits zu Wilhelm A, andererseits zu Petrus B. Bei den Zeugen selbst werden nach dem Kollaps des Reichs 1187 die geistlichen Zeugen weggelassen, ein Indiz für die Verarmung der Kirche infolge der Katastrophe (siehe unten S. 552).

Auch in der Kanzleizeile nahm Petrus A einschneidende Änderungen vor. Mit ihnen hat sich teilweise schon Antweiler befaßt[28]. Er hat gezeigt, daß

28) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 348–352.

man von dem herkömmlichen *regis cancellarius* (DD. RRH n° 653. 654. 655) überging zu *regius cancellarius* (DD. RRH n° 683. 684. 690. 693. 696. 697), weil die politische Situation ab 1188 die Ausstellung der Urkunden gemeinsam mit der Königin Sibylle notwendig machte, wozu *regis cancellarius* nicht mehr paßte. Aber das war keineswegs die einzige Neuerung in der Kanzleizeile. Vor allem stellte Petrus A, dessen Kanzler Petrus von Lydda ja anfänglich nicht Bischof, sondern nur Archidiakon war, den Kanzlertitel vor die geistliche Würde, ein Indiz für das Prestige des Kanzleramtes (DD. RRH n° 653. 654. 655. 683. 684. 690. 693. 696. 697). Natürlich fehlt dies in DD. RRH n° 627, das als Privaturkunde gar keine Unterfertigung hat, und in D. RRH n° 702, das der Hofkapellan Gerhard unterfertigte. Früher hatte in der Kanzleizeile erst der erzbischöfliche Titel des Wilhelm von Tyrus gestanden, danach war es weitergegangen mit *regisque cancellarii*. Petrus A behielt in DD. RRH n° 653. 654. 655 die Partikel *que* bei, aber da er den Kanzlertitel voranstellte, hieß es jetzt unschön *domni regis cancellarii Lyddensisque archidiaconi*. Das gab er auf, als der Kanzler Archidiakon von Tripolis geworden war. Jetzt hieß es *regii cancellarii et Tripolitanae ecclesiae archidiaconi* (DD. RRH n° 683. 684. 690. 693. 696 (fehlt *et*). 697. Der *domnus*-Titel für den König, der ein Diktatmerkmal des Wilhelm A zur Zeit des Hilfsdatars Lambert gewesen war (siehe oben S. 368), verschwand natürlich, als sich *domni regis cancellarius* zu *regius cancellarius* wandelte. Einmal wie bei Wilhelm A in D. RRH n° 545/I stand *domnus* auch als Titel beim Namen des Kanzlers Petrus (D. RRH n° 684). In D. RRH n° 702 lautete die Unterfertigung *per manum Girardi capellani nostri*, weil der Kanzler im Feldlager vor Jaffa nicht anwesend war.

Eingeleitet wurde die Kanzleizeile in den Originalen in D. RRH n° 690 mit einem ganz ungewöhnlichen *Datum*, das in den syrischen Norden weist[29]. So ist daher *Dat.* in dem wohl schriftgleichen Original D. RRH n° 697 aufzulösen, ohne daß dies ein Anhaltspunkt sein könnte, wie man in Fällen rein kopialer Überlieferung auflösen müßte. Immerhin muß man in DD. RRH n° 683. 684 das kopial überlieferte *Datum* angesichts des Befundes in den Originalen natürlich halten. D. RRH n° 627 darbt als Privaturkunde der Ortsangabe. Alle anderen Urkunden des Petrus A sind damit versehen, wobei bis 1187 *Accon* wie üblich ohne Präposition indeklinabel steht, während alle weiteren Stücke ausgestellt sind *in obsidione Accon* (*Acconensi* D. RRH n° 693, was überlieferungsbedingt sein mag) oder *in exercitu Iopp̄*, was wohl *Ioppensi* heißen soll (siehe oben S. 416 Anm. 17).

29) MAYER, Varia Antiochena S. 91 und oben S. 236.

Die Diktatgruppe des Petrus A ist klar erkennbar. Sie wird von Wilhelm A abgegrenzt durch die Aufgabe des gespaltenen Datums und von der folgenden Gruppe des Petrus B durch das an einer Stelle untergebrachte, aber immer noch zweigeteilte Datum, das Petrus B zu einem einheitlichen machte. Die Diktatkohaerenz der Gruppe wird daneben erwiesen durch die Form der Nennung der Gemahlin und die Zeugenformel *Huius rei testes sunt*, womit der Diktator zurückkehrte zu der Formel des Radulf C, nachdem Wilhelm A *Huius rei sunt testes* geschrieben hatte. Der nächste Kanzlist Petrus B sollte die Zeugen dann mit einem Relativsatz einführen. Auch *auctoritas* im Finalsatz der Corroboratio eint die Gruppe.

## 8. Fälschungen und Verunechtungen

Hier müssen DD. RRH n° 650. 696, beide für den Deutschen Orden, betrachtet werden, von denen oben S. 404 nur D. RRH n° 696 in die Liste der Petrus A-Diplome aufgenommen ist. D. RRH n° 650 ist eine freie Fälschung ohne Modell, die aus demselben Fälscheratelier stammt, das auch sonst für den Deutschen Orden (DD. spur. RRH n° 496. 548. 733), für Genua (LISCIANDRELLI, Trattati n° spur. 156), vor allem aber für Marseille arbeitete[30]. Daß es sich um eine freie Fälschung handelt, ist auffallend, weil alle anderen Produkte dieses Ateliers im Rahmen echte Urkunden als Modelle verwendeten, so daß das Latein in schauerlicher Weise nur in den dazwischen gefälschten Teilen zusammenbrach. Echte Vorlagen wurden auch in DD. spur. RRH n° 496. 548 benutzt (siehe oben S. 369–373), wo ich dies 1972 noch bestritten hatte. Warum in D. spur. RRH n° 650 kein derartiges echtes Modell verwendet wurde, also schon gar nicht eines des in diesem Kapitel behandelten Notars, ist nicht mehr zu klären. Vielleicht hängt es nur mit der relativ stark auseinanderklaffenden Entstehungszeit von D. spur. RRH n° 650 einerseits und DD. spur. RRH n° 496. 548. 733 zusammen. Alle vier sind überliefert über Teil I des Chartulars des Deutschen Ordens. Dieser Teil wurde inklusive der gerade erwähnten Dreiergruppe zusammengestellt 1243/1244[31]. Als früh im Jahr 1244 fünf Diplome Konrads IV. für den Orden von Dezember 1243 eintrafen, wurden sie in die bereits abgeschlossene Handschrift eingeschoben auf einer eigenen Lage (fol. $45^r$–$50^v$ = 1 Binio mit zwei zusätzlichen Blättern), die dadurch indessen nicht ganz gefüllt

30) DD. spur. RRH n° 163. 276. 747. 855 und RRH n° 386. Zu der ganzen Fälschungsgruppe siehe MAYER, Marseilles Levantehandel, passim.

31) MAYER in der Einleitung zum Reprint von STREHLKE, Tabulae S. 25 Anm. 12 (wodurch DERS., Marseilles Levantehandel S. 168 f. korrigiert wird) und S. 69 f.

wurde[32]. Auf dem dadurch teilweise frei gebliebenen fol. 49$^r$ trug eine im Chartular sonst nicht vorkommende Hand der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachträglich D. RRH n° 650 ein, das also 1243/1244 – anders als die anderen Falsifikate – noch nicht vorlag.

Das Falsifikat wird hier behandelt, weil es vom Aussteller her, dem König Guido von Lusignan, in die Amtszeit des Notars Petrus A fällt, nach dem Ausstelldatum 7. März 1186 gar noch in die des Notars Wilhelm A, als der König Guido aber noch gar nicht regierte. Es muß aber festgehalten werden, daß die Fälschung weder mit Wilhelm A noch mit Petrus A im Diktat irgend etwas zu tun hat.

Daß es sich bei dem Dictamen um eine Fälschung handelt, ist so evident, daß schon Strehlke in seinem Druck das Stück zu einem Falsum erklärte. Es geriet dann aber in die Diskussion um die Ursprünge des Deutschen Ordens. Die Urkunde war hierfür deshalb so wichtig, weil man mit ihrer Hilfe eine Personalkontinuität zwischen dem deutschen Spital des 12. Jahrhunderts in Jerusalem und dem im Feldlager vor Akkon während des Dritten Kreuzzuges gegründeten deutschen Feldspital beweisen wollte, das 1198 zum Deutschen Orden erhoben wurde. In der Urkunde kommt nämlich 1186 als Korporationsvorstand des deutschen Spitals des 12. Jahrhunderts ein Spittler Severin vor, den die Forschung lange in eins gesetzt hat mit dem Meister Sibrand des Feldspitals, der 1190 in D. RRH n° 696 bezeugt ist. Diese Meinung wurde vertreten von Hubatsch und Forstreuter[33], die beide Versionen lediglich für verschiedene Formen ein und desselben Namens hielten, das deutsche Sibrand sei von einem Romanen zu Severin abgeändert worden. Bis heute hat noch niemand hierzu angemerkt, daß Severin und Sibrand zwei grundlegend verschiedene Namen sind, beileibe nicht verschiedene Formen eines Namens. Severin hat als Wurzel das lateinische Adjektiv *severus*, Sibrand dagegen ein germanisches Wort, am ehesten althochdeutsch *siga* = Sieg (Sigbrandus) oder *sibb* = Sippe (Sibrandus) oder schließlich *sidu* = Sitte (Sitbrandus)[34]. Schon daran scheitert die Theorie, erst recht aber an dem Umstand, daß D. RRH n° 650 eine freie Fälschung ist. Damit entfällt der Spittler Severin als Erfindung. Dies ist auch die Ansicht von Favreau-Lilie und Arnold[35].

---

32) MAYER in der Einleitung zum Reprint von STREHLKE, Tabulae S. 28, 35, 70.

33) HUBATSCH, Montfort S. 166 Anm. 13; FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer S. 22.

34) MORLET, Noms de personne 1, S. 196 f.; 2, S. 105.

35) FAVREAU, Studien S. 47, 105, 131 f.; ARNOLD, Jerusalem und Akkon S. 421.

Mit der Fälschung D. RRH n° 650 habe ich mich schon 1972 ausführlich befaßt[36]. Forstreuter hat erwogen, ob D. RRH n° 650 gefälscht sei[37], hat sich aber schließlich doch nach dem Prinzip In dubio pro reo für die Echtheit entschieden, wovon nicht die Rede sein kann. Ich wiederhole hier nur das Wesentliche. Das stärkste Argument gegen die Echtheit ist das Datum 7. März 1186, das beim besten Willen nicht zu dem Königstitel des Ausstellers Guido von Lusignan paßt, der erst im Spätsommer 1186 vom Grafen von Askalon zum König von Jerusalem aufstieg. Eine Durchzählung der Monatstage vom ersten an war der Kanzlei von Jerusalem so gut wie fremd, es kommt nur vor in DD. RRH n° 691. 812, aber das erste kam aus der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat, letzteres war eine Regentenurkunde[38]. Die Indiktion ist zusätzlich noch verkehrt, sie müßte für 1186 IV lauten.

Aber selbst wenn man das Datum damit retten wollte, daß man wegen der ind. V das Inkarnationsjahr zu 1187 korrigierte, was dann das Diplom in die Regierungszeit Guidos bringen würde, so würde das Stück gleichwohl durch die völlig unmögliche Titulatur erledigt. *Ego Gwido de Lysanan rex nobilis Ierosolimis* ist in der Kanzlei einfach undenkbar. Dort wurde nie Guidos Familienname Lusignan gebraucht, *nobilis* war kein Epitheton für den König, statt des Lokativs *Ierosolimis* müßte stehen *in sancta civitate Ierusalem*, das Staatsvolk der Lateiner müßte genannt und der König seit Balduin I. durchgezählt sein. Mehr kann man in einer Intitulatio fast nicht mehr falsch machen als hier. Ebenso unmöglich ist die Intitulatio der Königin als *nobilis regina uxor mea legitima*. Letzteres war ein Ausdruck der Privaturkunde, die Kanzlei hätte sich gehütet, eine Königsgattin ausdrücklich als rechtmäßige Ehefrau zu bezeichnen, das war quasi selbstverständlich, auch wenn es das Königshaus von Jerusalem de facto auf zwei Bigamisten (Balduin I., Amalrich) brachte, von Konrad von Montferrat, der mindestens bigam, wenn nicht gar trigam war, gar nicht zu reden. Auch bei der Königin war *nobilis* unangebracht. Allenfalls hätte *honorabilis* stehen dürfen (D. RRH n° 743), aber normal war *venerabilis*. Die Promulgatio *Notum facimus* (danach fehlt *omnibus* oder *universis*), *qui hoc praesens privilegium videbunt* ist gleichfalls privaturkundlich. Die ausdrückliche Ankündigung eines Bleisiegels, die bei den Grafen von Tripolis und in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat de rigueur war, war für eine eigentliche Königsurkunde fast unmöglich und kommt zuvor nur durchgehend 1120–1131 bei Hemelin,

---

36) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 147–153, 157, 168–174.
37) FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer S. 15 f.
38) Allenfalls mag man hierher noch rechnen *medio septembris* in D. RRH n° 696, was ich aber für interpoliert halte; siehe unten S. 432.

danach lediglich in DD. RRH n° 366. 892 vor. Es ist dies aber ein Markenzeichen des akkonensischen Fälscherateliers, dem ich auch D. RRH n° 650 zuschreibe (DD. spur. RRH n° 276. 496. 548. 733. 747. 855 und LISCIANDRELLI, Trattati n° spur. 156), und ein ebensolches Markenzeichen ist das im lateinischen Orient sonst eher seltene Wort *rusticus* (DD. spur. RRH n° 276. 496. 733. 747 und LISCIANDRELLI, Trattati n° spur. 156. Siehe oben Bd. 1, S. 720–722). Ganz kanzleiwidrig ist die doppelte *Factum*-Klausel, einmal *Factum est anno*, das andere Mal *Hoc autem factum fuit et scriptum per manum domni Iocii sacerdotis regis*. Dieser Königskleriker Joscius ist sonst gänzlich unbekannt, sein *domnus*-Titel ist wesentlich zu hoch gegriffen, wenn er nicht aus einer Kanzleizeile stammt, in der der 1192–1200 bezeugte Kanzler Joscius, der Erzbischof von Tyrus, genannt war, der in echten Diplomen in der Kanzleizeile den *domnus*-Titel stets führte.

Sprachlich fallen Romanismen auf, die die Kanzlei vermied, so *quod nos recepimus* (statt *quod recepimus*) oder ähnlich *quod si nos ... non redimeremus*. Auch falsche Casus und falsche Relativpronomina kommen vor, und man braucht schon eine Weile, bis man den Satz *dedimus in pignore unum casellum nostrum* (der Name fehlt!), *qui est in partibus Ierosolimis prope viam regalis, qui vacatur Ramelie* korrigiert hat. Richtiggestellt hätte das lauten müssen *dedimus in pignore casale nostrum, quod est in partibus Ierosolimitanis prope viam regalem, qua vaditur in Ramulam. Casellus* gibt es zwar[39], aber es hat vermutlich eher die Bedeutung von *castellum* als von *casale*[40]. Aber hier hat es natürlich die Bedeutung Casale und paßt gut zu *casellius, casalius, casalis* in den marseillaisischen Spuria DD. RRH n° 276. 747 und RRH n° 386. In der Corroboratio ist *hoc presens fecimus fieri privilegium et sigilli nostri plumbei muniri roborare* grammatisch verkehrt. Man kann es notdürftig reparieren, wenn man *roborare* zu *robore* ändert, aber das ist dann wahrhaftig nicht mehr kanzleimäßig.

Von den Zeugen treten *domnus G. de Arsuro, domnus Gerhardus de Hatefort* und *Heinmardus de Mongisardo* sonst nur noch auf in DD. spur. RRH n° 747. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 aus demselben Atelier. Von den anderen Zeugen treten Elias von Nazareth und Guido I. Embriaco von Byblos hier erstmals auf, wenn 1186 richtig ist, aber wenigstens Elias kommt gleich danach 1187 in D. RRH n° 665 als Vizegraf von Nazareth vor, während Guido unverdächtig erst 1212 in RRH n° 856 auftritt. Vor allem aber kommen sowohl Elias wie Guido auch in anderen Zeugenlisten desselben

39) Radulf von Diceto, Historical Works 2, S. 105 *casellum Hymberti*, französisch Caselimbert, im Hl. Land.

40) PRAWER, Histoire 1, S. 664 Anm. 39.

Fälschers vor, Elias in D. spur. RRH n° 747, Guido in LISCIANDRELLI, Trattati n° 156. Der Zeuge Iohannes Poleni ist anderweitig nicht belegt. Die restlichen Zeugen sind für 1186 in Ordnung, nur sähe man es lieber, wenn Rainald von Châtillon statt (oder wenigstens zusätzlich zu) *princeps Antiochiae* Herr von Montréal und Hebron genannt würde, was er 1186 war, denn seine Herrschaft in Antiochia war schon lange zu Ende.

Inhaltlich beurkundete Guido, daß er vom deutschen Spital ein Darlehen von 111 Mark Silber erhalten hatte und hierfür ein namenlos bleibendes Casale bei Jerusalem verpfändete, das *ad sustentationem infirmorum et pauperum* an das Spital fallen sollte, wenn das Darlehen nicht binnen Jahr und Tag zurückgezahlt sei. Um das Casale ging es bei der Fälschung offenbar nicht, sonst hätte man den Namen hineingeschrieben. Für die historisch-genetische Erklärung bleibt daher nur die Vermutung übrig, die ich schon oben S. 373 f. geäußert habe, daß die krankenpflegerische Aufgabe des deutschen Spitals hervorgekehrt wurde, um die Attacken der Johanniter abzuwehren, die, gestützt auf zwei Papsturkunden von 1143, die Unterordnung des deutschen Spitals, mithin auch seines Rechtsnachfolgers, des Deutschen Ordens, unter sich beanspruchten und diese Ansprüche noch 1258 nicht aufgegeben hatten[41], also etwa in der Zeit, als D. RRH n° 650 entstand.

Im Gegensatz zu D. RRH n° 650 gilt D. RRH n° 696 bisher als uneingeschränkt echt. Das Stück wurde für die Frühgeschichte des Deutschen Ordens erst recht wichtig, seit D. spur. RRH n° 650 als Fälschung aus der Debatte ausscheiden mußte. Hier wird nämlich Mitte September 1190 als Vertreter der Korporation des deutschen Feldspitals vor Akkon erwähnt *magister Sibrandus, qui hoc hospitale incepit et edificavit in obsidione Accon.* Die kurz nach 1244 entstandene Narratio de primordiis ordinis Theutonici nennt dagegen einen Kaplan Konrad und einen Kämmerer Burchard als erste Brüder, denen auf Drängen des Herzogs Friedrich von Schwaben die Bremer und Lübecker Bürger, die das Feldspital ins Leben gerufen hatten, ihre Gründung übergaben, woraufhin die beiden die Profess ablegten und das Spital *hospitale sanctae Mariae Theutonicorum in Ierusalem* nannten[42]. Alle drei sind sie anderweitig nicht belegt, aber die Diskrepanz zwischen Sibrand auf der einen Seite als erstem Spitalsbruder und Konrad und Burchard auf der anderen läßt sich allenfalls erklären. Sibrand wird Mitte September 1190 erwähnt, Konrad und Burchard erst nach der Ankunft des Herzogs von

41) FAVREAU, Studien S. 93 f.

42) PERLBACH, Statuten S. 159; ARNOLD, De primordiis S. 25 und passim zur Entstehung der Schrift.

Schwaben vor Akkon, die in den Oktober 1190 fiel[43]. Aber der zeitliche Ablauf bleibt sehr eng.

Der Rahmen ist ausgezeichnet und ein ganz deutliches Diktat des Petrus A. Promulgatio, Devotionsformel, Intitulatio des Königs und der Königin, die Corroboratio, die Zeugenformel und das zweigeteilte, nicht mehr gespaltene Datum sind erstklassig und ganz und gar Diktat des Petrus A. Auch die Zeugenliste ist vorzüglich, man wird kaum etwas daraus herleiten, daß der Name des Konstablers Aimerich verschrieben ist zu Anzellinus, was auch der einzigen Überlieferung, dem Chartular des Deutschen Ordens, zur Last gelegt werden mag.

Die Kanzleizeile weist Unregelmäßigkeiten auf. Daß *et* fehlt zwischen *cancellarii* und *Tripolitanae ecclesiae archidiachoni* kann übersehen werden. Anders verhält es sich mit der Tagesdatierung *medio septembris*. Gemeint ist doch wohl genau der 15. September, denn der Tag wurde von Petrus A noch genau angegeben, aber sonst stets dem Kanzleibrauch entsprechend nach dem römischen Kalender.

In der Empfängernennung herrschte, wenn wir nicht erneut eine Auslassung der Überlieferung vor uns haben, Unklarheit über das Patrozinium des Empfängers: *donamus et concedimus domino deo et hospitali Alamannorum quod est hedificatum in honore* (danach Textausfall ohne Lücke in der Überlieferung) *et gloriosae semperque virginis Mariae*. Hier fehlt etwas, mindestens *sanctae* oder *beatae* oder ein Kopatron oder wie in D. spur. RRH n° 650 Jesus Christus (*in honorem domini nostri Iesu Christi et beatae Mariae virginis*). Bei den Johannitern hätte hier *dei* gestanden[44], aber das geht hier nicht, weil davor bereits stand *concedimus deo et hospitali Alamannorum*. Daß man das Patrozinium nicht genau kannte, ist schon verdächtig. Man kann das an sich nicht einfach der Überlieferung zur Last legen, allerdings endet dort die Zeile mit *honore*, so daß dann an dieser Stelle schon einmal ein Wort ausfallen kann, das ja nicht mehr gewesen sein muß als *beatae*. Geschenkt wurde ein Haus in Akkon, wo das während der Belagerung vor den Stadtmauern gegründete, ja erbaute (*hedificatum*) Spital nach der Eroberung einen Dauerplatz in der Stadt erhalten sollte. Ausersehen dazu hatte man das armenische Hospiz, *domum unam ..., in qua Armeni et patrones solebant hospitari*. Es bleibt völlig unklar, was man unter *patrones* verstehen soll. Selbst wenn man emendiert zu *latrones* = Söldner, denn Strauchdiebe und Banditen können ja nicht gemeint sein, bleibt dies abschätzig und auch sachlich kaum zu verstehen. Eher ist hier etwas in Unordnung, ohne daß

43) RÖHRICHT, Geschichte S. 532.
44) HIESTAND, Anfänge S. 47 f.

man wüßte, was gesagt werden sollte, dies um so mehr als schon in der Handschrift an dem Wort herumkorrigiert wurde.

Das sind schon eine ganze Reihe von Unregelmäßigkeiten, auch wenn die Mehrzahl eine harmlose Erklärung haben mag. Die eigentliche Schwierigkeit liegt in dem Satz *Hoc autem donamus et concedimus per manum magistri Sibrandi, qui hoc hospitale incepit et aedificavit in obsidione Accon.* Das kann nicht echt sein. In den Diplomen von Jerusalem stand der Korporationsvorstand bei der Nennung der empfangenden Korporation, und nicht durch das ganze Schenkungsobjekt von ihr getrennt. *Per manum* für den empfangenden Korporationsvorstand oder einen anderen Repräsentanten derselben ist privaturkundlich zwar häufig und begegnet etwa oft in den Johanniterurkunden aus dem Hl. Land, aber in den Diplomen findet sich das nicht, und dies aus einem ganz einfachen Grund: *per manum* war reserviert für die Kanzleizeile und die Formel *Dat. per manum N. cancellarii.* Es kommt noch hinzu, daß die Nennung Sibrands unorganisch zwischen zwei verschiedenen Schenkungen steht, so daß sie sich jetzt nur auf das armenische Hospiz bezieht, nicht aber auf die erst danach folgende zusätzliche Schenkung von vier Carrucae Land in der Gegend von Akkon. Da wir aber hier die Erstausstattung des Spitals durch den König vor uns haben, wäre es sinnvoll gewesen, die Nennung Sibrands nicht da einzuschieben, wo sie heute steht, sondern erst nach der Landschenkung, so daß sie auch diese mit hätte erfassen können.

Am sachlichen Inhalt der Schenkung zweifle ich nicht, wenn ich auch mit *patrones* nichts anfangen kann. Aber den Satz mit der Nennung des Spitalgründers Sibrand halte ich für interpoliert, entweder um mit der Nennung eines als namentlich bekannt gedachten Sibrand, der jedenfalls kein Johanniter war, die Angriffe der Johanniter auf das junge deutsche Feldspital abzuwehren, denn diese setzten sehr bald nach der Eroberung Akkons massiv und rüde ein[45], oder um später dem Deutschen Orden eine auch personell gesicherte Frühgeschichte zu verschaffen. Die Verunechtung war Ende 1243 bereits passiert, als D. RRH n° 696 in das Chartular des Deutschen Ordens aufgenommen wurde. Kurz nach 1244 wurde in der Narratio de primordiis ordinis Theutonici eine andere Gründungsgeschichte dargeboten, in der nicht Sibrand, sondern Konrad und Burchard das Verdienst um die illustre Gründung zugeschrieben wird. Die Version der Narratio hat sich im Orden durchgesetzt, Sibrand geriet mit D. RRH n° 696 im Kopialbuch des Deutschen Ordens in Vergessenheit.

45) FAVREAU, Studien S. 48–53.

Aber auch *medio septembris* ist so kanzleiwidrig bei einem an sich mindestens durchschnittlich guten Notar wie Petrus A, daß es als interpoliert gelten muß, und dann neigt sich die Waage bei der Erklärung doch zugunsten der Abwehr der Johanniter, denn dann vermied die interpolierte Datierung gerade eben die Diskrepanz zwischen Sibrand auf der einen und Konrad und Burchard auf der anderen Seite. Mitte September 1190 stand Sibrand der Korporation des Feldspitals vor, das er selbst mit begründet hatte, nach der Ankunft des Herzogs Friedrich von Schwaben im Oktober 1190 ging die Leitung der Korporation unter staufischem Druck an Konrad und Burchard über, natürlich nicht tatsächlich, denn Sibrand ist hinzuerfunden, und bei Konrad und Burchard ist man sich gar nicht sicher, ob sie überhaupt historische Persönlichkeiten sind, da sie außerhalb der Narratio ja nicht vorkommen[46]. Aber die Datierung hätte Einwände aus D. RRH n° 696 gegen die Version der Narratio beseitigt. Der Rest des Diploms darf weiterhin als echt gelten, auch wenn das unvollständige Patrozinium und die *patrones* nicht gerade Prunkstücke der Diplomatik sind.

## 9. Der Registraturvermerk auf D. RRH n° 690

Als Figliuolo 1986 das von ihm im Vatikan entdeckte Original von D. RRH n° 690 des Königs Guido von Lusignan für Amalfi edierte, druckte er auch den folgenden Dorsualvermerk[47]: *Rta a Pho in vicesimo IIII° quinternione sue scripture.* Ich lese ihn ebenso. Ein gewisser Philipp hat das Stück also registriert (*registrata*) im 24. Quinternio seines Registers. Da Figliuolo, der die amalfitanischen Urkunden gut kennt, auf diesen nirgends einen ähnlichen Eintrag fand, schloß er auf eine Auslaufregistratur, fügte allerdings hinzu, man müsse auch die Urkunden Guidos von Lusignan daraufhin untersuchen.

Um es gleich vorweg zu sagen, hat aber kein Original Guidos außer D. RRH n° 690 einen solchen Vermerk. Auch kein anderes Originaldiplom eines Königs von Jerusalem hat einen Registraturvermerk. Von einem Kanzleiregister haben wir auch sonst keinerlei Kenntnis[48]. Auch statistische

46) ARNOLD, Entstehung des Deutschen Ordens S. 86.

47) Figliuolo, Amalfi S. 661.

48) Register kennen wir in Jerusalem nur bei der Cour des Bourgeois nach 1251 und in der königlichen Secrète, wo auf Wunsch Urkunden der Seigneurs, jedoch nicht des Königs registriert wurden. Im 14. Jahrhundert wurde auf Zypern auch für die Haute Cour ein Register eingeführt, und ein Gerichtsregister gab es auch im fränkischen Griechenland. Siehe zu diesen Fragen MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 727 f.; HILL, Cyprus 2, S. 148; JACOBY, Féodalité S. 66. Erst im 16. Jahrhundert haben wir

Überlegungen sprechen gegen ein solches Register. Eine Kanzlei von Jerusalem existierte von 1099 bis 1225; sie hatte mit ganz geringen Ausnahmen jeweils nur einen Notar. Unterstellt man, daß dieser Notar pro Woche zwei Diplome ausstellte, was natürlich eine eher konservative Annahme ist, so kommt man auf 100 Diplome im Jahr und 12600 Diplome für 126 Jahre Kanzleitätigkeit. Hätte es ein Kanzleiregister gegeben, so müßte man unterstellen, daß für jeden Herrscher ein eigener Band angefangen worden wäre, weil sich dies als das einfachste Ordnungsprinzip angeboten hätte. Als im April 1190 D. RRH n° 690 ausgestellt wurde, hatte der ausstellende König regiert seit ca. September 1186, war aber von Juli 1187 bis Anfang Juli 1188 in Gefangenschaft gewesen, so daß es ein Jahr nichts zu registrieren gab. Der König war bis April 1190 nur 2, 6 Jahre handlungsfähig gewesen, das ergäbe 260 Diplome. D. RRH n° 690 wurde aber von dem Registrator Philipp im 24. Quinternio seiner Handschrift registriert - so der Vermerk -, d. h. diese hatte mindestens 24 Quinternionen = 24 x 5 Doppelblätter = 24 x 20 = 480 Seiten, so daß bei 260 Diplomen im Durchschnitt rund 1, 9 Seiten pro Diplom angesetzt werden müßten, was ausgeschlossen erscheint. Im Durchschnitt waren die Diplome nicht so lang, zumal Registratoren zu relativ starken Kürzungen neigten. Auch wenn man annimmt, daß die Notare doppelt so fleißig waren, wie hier unterstellt, rechnet sich der Durchschnitt noch immer nicht auf rund 1 Seite pro Diplom (was wahrscheinlich noch immer zu viel wäre), da ja ein Register für die ersten zehn Monate der Regierung (September 1186 - Juni 1187) im Sommer 1187 in Akkon oder Jerusalem untergegangen wäre. Das würde in jedem Falle den Neubeginn eines Registerbandes im Juli 1188 bedingen, als der König aus der Gefangenschaft freikam, selbst wenn der untergegangene Band nicht mit König Guido neu eingesetzt hätte, sondern von Balduin V. her einfach weitergeführt worden wäre. Es bliebe dann ein Zeitraum von etwa 1, 75 Jahren (Juli 1188 - April 1190), und selbst bei 200 Diplomen pro Jahr käme man auf 350 Stücke, die in einem Register von 480 Seiten im Durchschnitt 1, 37 Seiten beansprucht hätten.

Das Diplom ist also registriert worden, aber nicht in Jerusalem, sondern in Amalfi beim Empfänger. Auch die Schrift des Vermerks erzwingt diese Annahme, denn sie ist bestenfalls Ende des 14. Jahrhunderts, wenn sie nicht sogar ins 15. Jahrhundert fällt.

---

Nachweise, daß in Zypern auch Königsurkunden von der Verwaltung registriert wurden, aber nicht in der Kanzlei, sondern in der Secrète; siehe unten S. 784.

# XXXIII. Die italienische Gegenkanzlei Konrads von Montferrat (1187–1192)

## Der Kanzler-Schreiber Magister Bandinus (1187–1191; † wohl nach 1215) und der Notar Magister Oddo (1187–1192)

Inhaltsübersicht: 1. Vorbemerkung S. 434. – 2. Der Urkundenbestand S. 440. – 3. Die Laufbahn des Bandinus S. 444. – 4. Die Laufbahn des Oddo S. 462. – 5. Schrift und Fehleranalyse S. 469. – 6. Das Diktat des Bandinus S. 477. – 7. Das Diktat des Oddo S. 492. – 8. Der Sprachschatz der beiden Kanzlisten S. 501.

### 1. Vorbemerkung

Westlich des Sees Genezareth, unweit der Stadt Tiberias, liegt ein Berg mit zwei aufragenden Gipfeln, die ihm den Namen Hörner von Ḥaṭṭīn eingetragen haben. Dort bei den Hörnern erlitt am 3. und 4. Juli 1187 das größte Heer, das die Kreuzfahrerstaaten jemals ins Feld geführt hatten, unter dem Oberbefehl des Königs Guido eine verheerende Niederlage durch den Sultan Saladin und sein Heer, die das gesamte Reich in ihren Strudel zog. Die Staats- und Heeresreliquie des Hl. Kreuzes ging verloren und tauchte nie wieder auf. Der König wurde gefangen und blieb bis zum Sommer 1188 in Haft. Von den Baronen entkamen nur wenige, die zusammen mit dem Grafen Raimund III. von Tripolis, der von Anfang an gegen das Risiko der offenen Feldschlacht gewesen war, rechtzeitig noch einen Durchbruch gewagt hatten. Viele fielen im Kampf, viele wurden gefangen, die gefangenen Ordensritter ließ Saladin hinrichten, den verhaßten früheren Fürsten von Antiochia und Herrn von Oultrejourdain, Rainald von Châtillon, der Saladins Verbindungslinien durch Transjordanien und im Roten Meer bedroht hatte, ließ er köpfen. Das Reich, das von Verteidigern entblößt war, brach zusammen. Am 10. Juli 1187 fiel die wichtigste Hafenstadt Akkon, am 2. Oktober kapitulierte die Hauptstadt Jerusalem, zwischendurch ergaben sich in rascher Folge fast alle anderen Städte und Burgen des Landes, mit Verspätung auch die starken transjordanischen Burgen Kerak (Oktober/November 1188) und Montréal (April/Mai 1189), deren Lage aussichtslos geworden war. Allein Antiochia, Tripolis und Tyrus konnten gehalten werden.

Von diesen drei Städten war Tyrus besonders wichtig. Es war nach Akkon der größte Hafen und der letzte verbliebene Stützpunkt des Königreichs Jerusalem an der Küste, die allein die lebenswichtige Verbindung über See nach Europa garantierte. Zum Retter von Tyrus und damit in gewissem Sinne zum Retter des ganzen Königreichs wurde ein Italiener, der Markgraf Konrad von Montferrat in Piemont, der den demoralisierten Entkommenen der Schlacht bei Ḥaṭṭīn so viel Mut einflößte, daß Tyrus erfolgreich verteidigt werden konnte[1]. Freilich sollte sich bald zeigen, daß Konrad, bei dem Licht und Schatten dicht beisammen liegen, die Absicht hatte, sich an die Stelle des Königs Guido zu setzen. In den bald ausbrechenden Thronstreit zwischen den beiden wurde allmählich das ganze Hl. Land hineingezogen, vor allem aber die maßgeblichen Figuren des Dritten Kreuzzuges, mittels dessen unter englischer Führung Europa den Bestand der Kreuzfahrerstaaten, wenn auch in reduziertem Umfang, nochmals auf ein Jahrhundert sichern konnte: die Könige Philipp II. Augustus von Frankreich und Richard I. Löwenherz von England. Richard als ehemaliger Graf von Poitou stützte den Poitevin Guido von Lusignan, Philipp den nicht nur mit den Staufern, sondern auch mit den Kapetingern verwandten Konrad. Nur ein jäher Tod hatte es 1177 verhindert, daß sein Bruder Wilhelm Langschwert als erster Gemahl der Thronfolgerin Sibylle König von Jerusalem wurde. Sie hatte den Thron dann ihrem zweiten Gemahl Guido von Lusignan gebracht. Konrad war jetzt darauf aus, diesen Rückschlag der Familie wettzumachen. Die Unterstützung Konrads für den Dritten Kreuzzug war bestenfalls lauwarm zu nennen, denn jede Aktivität in dieser Richtung mußte seinen Rivalen Guido stärken, der sich mit klugem Instinkt in einer Belagerung Akkons verbissen hatte, während Konrad meist von seiner Basis Tyrus aus operierte.

Nach der Eroberung von Akkon im Juli 1191 kam es zu einem Kompromiß zwischen den beiden: Guido, der ja der gesalbte König war, wurde im Königtum bestätigt, obwohl streng genommen sein Königtum, das er nur als Gemahl Sibylles erlangt hatte, mit ihrem Tod vor Akkon im Herbst 1190 geendet hatte. Auch die gemeinsamen Kinder starben um diese Zeit[2]. Konrad konnte daher ohne rechtliche Schwierigkeiten zum Thronerben bestimmt werden, und er blieb auch Herr von Tyrus, Sidon und Beirut (siehe dazu unten S. 456). Guidos Stern stieg nicht, als der französische König im August 1191 nach Hause fuhr. Nach unentschiedenen, streckenweise auch lustlosen Kampfhandlungen erreichten den englischen König im April 1192 Nachrichten aus England, die seine Heimreise ratsam erscheinen ließen. Da die Mehr-

---

1) Zu Konrad von Montferrat siehe jetzt vor allem JACOBY, Conrad, passim.
2) Ambroise, Estoire vv. 3897–3908; VOGTHERR, Regierungsdaten S. 68 f.

zahl der heimischen Barone jetzt Konrad favorisierte, mußte Richard von England seinen Schützling Guido fallen lassen. Guidos Position war ja seit Herbst 1190 rechtlich anfechtbar, während Konrad Sibylles jüngere Halbschwester Isabella, eine Tochter des Königs Amalrich aus seiner zweiten Ehe mit Maria Komnene, geheiratet hatte. Sie war ursprünglich mit Humfred IV. von Toron verehelicht, wurde von diesem aber in einer Justizkomödie geschieden und danach am 24. November 1190 vom Bischof von Beauvais mit Konrad von Montferrat verheiratet; der vehemente Einspruch des Erzbischofs von Canterbury gegen die Scheidung blieb um so mehr unbeachtet, als er am 19. November 1190 starb[3]. Eine Bigamie lag sicher vor. Wenn die Quellen sogar von einer Trigamie reden, so ist dies böswillig, denn die erste Gemahlin Konrads war bereits tot[4]. Aber er hatte in Konstantinopel bei seinem Aufbruch ins Hl. Land eine zweite Gemahlin zurückgelassen, die an sich einer Heirat mit Isabella im Wege stand, selbst wenn man bereit war, die Unzulässigkeit ihrer Scheidung von Humfred IV. von Toron zu ignorieren. Mit der Bigamie fand sich selbst der Papst ab, denn Innocenz III. schrieb später dem Erzbischof von Compostela, Rom habe darüber hinweggesehen, wenn auch nur *propter malitiam temporis et persecutionem urgentem*[5]. In der Tat brauchte das Hl. Land jeden Mann und konnte auf energische Kämpfer wie Konrad von Montferrat nicht verzichten, wie sehr diese auch immer gegen das Kirchenrecht verstoßen mochten.

Politisch war die Ehe Konrads mit Isabella die rechtliche Bemäntelung seiner politisch besser gewordenen Stellung. Die Barone wollten jetzt Konrad. Der englische König mußte nachgeben. Im April 1192 wurde beschlossen, Konrad von Montferrat zum König zu erheben. Guido mußte auf sein festländisches Königreich mindestens de facto verzichten und wurde von Richard Löwenherz mit der Insel Zypern entschädigt, die Richard im Vorübersegeln auf dem Weg ins Hl. Land erobert hatte, wo sich aber die von ihm dort angesiedelten Templer nicht halten konnten. Guido begründete dort die mehrere hundert Jahre währende Herrschaft des Hauses Lusignan über das Königreich Zypern. Formal hat er nicht resigniert oder allenfalls kurzfristig, denn seine Urkunde vom August 1194 für die Abtei Jubin (unten Exkurs II, S. 916 n° 16) beweist, daß er seinen jerusalemitanischen Königs-

3) Hochzeit: am Tag, als der Schenk von Frankreich in Gefangenschaft geriet (Ambroise, Estoire v. 4161), was nach Haymarus Monachus, De expugnata Accone vv. 521–524 am 24. November erfolgte. Datum des Todes Balduins von Canterbury bei Gervasius von Canterbury, Historical Works 1, S. 488. Konrad erhob sofort nach der Heirat Ansprüche auf das Königtum; Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 71.

4) Niketas Choniates, Historia 1, S. 382.

5) Potthast 716; HAGENEDER, Register Innocenz III. 2, S. 126 n° 72 (75).

titel weiterführte. Seine Versuche, auf dem Festland wieder Fuß zu fassen, führten zu nichts, und erst in Gestalt seines Bruders Aimerich erfüllten sich seine Hoffnungen, als dieser kurz vor dem Ende des Jahrhunderts nach einem Zwischenspiel des Grafen Heinrich von Champagne als vierter Gemahl Isabellas und unter deutschem Druck zum König von Jerusalem erhoben wurde. Er war von den Staufern bereits mit der Königskrone von Zypern ausgestattet worden, gründete aber keine Realunion Jerusalems mit Zypern, sondern nur eine Personalunion, die nach seinem Tode 1205 unschwer gelöst werden konnte. Der dritte Bruder Gottfried von Lusignan wurde im April 1192 mit der Grafschaft Jaffa ausgestattet[6], so daß Konrad einen Lusignan als Aufpasser haben sollte. Aber Gottfried blieb nicht im Osten, sondern ging bald zurück in die Heimat. Konrad konnte die Herrschaft nicht mehr antreten, denn unmittelbar nach seiner Erhebung zum Königtum fiel er am 28. April 1192 einem Mordanschlag der Assassinen zum Opfer, welcher nachhaltig deren traurigen Ruhm in Europa festigte. Seine Hoffnungen sollten sich erst in Maria la Marquise erfüllen, seiner Tochter mit Isabella, denn nach dem Tode Aimerichs von Lusignan wurde Maria 1205 Königin von Jerusalem.

Teilweise waren beide, Guido und Konrad, nach der Ankunft der Könige von Frankreich und England im April und Juni 1191 nur Marionetten im großen politischen Spiel Englands und Frankreichs. Beide orientierten sich an ihrem jeweiligen Schutzherren, und ihre Macht reichte nicht weiter als deren Bajonette. Vor der Ankunft der Könige mußten sich die beiden jeweils Bundesgenossen im Lande suchen. Hierbei kam es weniger auf die Barone von Jerusalem an, die ja ihrer Baronien verlustig gegangen waren, sondern auf die Italiener, die mit ihren Kauffahrteiflotten als einzige die Verbindungslinien nach Europa offenhielten, von wo allein durchgreifende Hilfe kommen konnte. Insbesondere unterhielt Pisa damals eine ständige Flottenpräsenz in den levantinischen Gewässern, an zweiter Stelle stand Genua, Venedig war nur locker engagiert. Auch die Provenzalen müssen hier genannt werden.

Den politischen und militärischen Anteil der italienischen Seestädte am Thronstreit hat im Detail Marie-Luise Favreau-Lilie untersucht[7]. Billig war die italienische Unterstützung noch nie gewesen, jetzt wurde der Preis exorbitant. Insbesondere die Pisaner stellten überbordende Forderungen, die im Ergebnis dazu führten, daß ihnen mehr oder minder die gesamte Küsten-

6) Ambroise, Estoire v. 5062 f.

7) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 230–297. Zu Pisas wechselvollem Anteil siehe auch HIESTAND, Arcivescovo Ubaldo, passim.

linie rund um das dreieckig ins Meer ragende Akkon in proleptischen Privilegien ausgeliefert wurde[8]. Das wurde nach der Rückeroberung Akkons nicht durchgeführt, und später hatte Heinrich von Champagne seine liebe Not damit, auch die Rechtslage auf ein erträgliches Maß zurückzuschneiden. Auch sonst setzte ein Ausverkauf der Königsrechte und des Kronguts ein, das an Pisa, aber auch an Genua und andere verschleudert wurde. Mit der Freigiebigkeit des Prätendenten versprach insbesondere Konrad das Blaue vom Himmel. Dann liefen die Italiener mit der Konradurkunde jeweils zu Guido und verlangten von diesem, der in dieser Frage an sich zurückhaltender war, dieselben Konzessionen. Und Guido blieb nichts übrig als nachzugeben[9]. Es ist für die Lage im Lande überaus bezeichnend, daß Guido

8) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 390–408. Anders JACOBY, Crusader Acre S. 19–24, der meinte, DD. RRH n° 668. 684 seien verunechtet, und zwar gerade hinsichtlich der Ausdehnung des pisanischen Quartiers in Akkon. Dagegen MAYER, Königsurkunden für Pisa, passim. Auch nach erneuter Prüfung ist daran festzuhalten, daß beide Diplome formal vollständig echt und auch durchgehend von echtem Diktat sind, Interpolationen sind gleichfalls nicht zu erkennen. Es kommt noch hinzu, daß der König Guido die Vergabungen Konrads in Akkon ja ausdrücklich bestätigte (D. RRH n° 684), und es ist zweifellos mißlich und in die Nähe einer idée fixe zu rücken, wenn man nun gleich zwei Urkunden ohne zureichende Gründe für falsch erklären muß. Wollte man eine pisanische Verfälschungsaktion annehmen, so müßte man erwarten, daß sich Pisa, da Guido sich in Jaffa im Gegensatz zu Konrad knauserig gezeigt hatte (siehe unten S. 439), auch ein Guido-Diplom gefälscht hätte, welches Konrads Privileg D. RRH n° 667 bestätigt hätte; genügend brauchbare Vorlagen hatte man ja. Das ist aber nicht der Fall, so daß man davon ausgehen muß, daß Pisa die echten Überlieferungen seiner Privilegien im Osten getreulich und ohne Verfälschung bewahrt hat. Es kann nicht angehen, daß man eine Verunechtung oder gar Fälschung behaupten darf, ohne sie auch formal nachzuweisen. Es ist das Einmaleins der Urkundenkritik, daß der historisch-genetische Nachweis allein nicht reicht, der hier nicht einmal geführt worden ist, denn daß einem Betrachter des 20. Jahrhunderts die Konzessionen als unrealistisch groß vorkommen, ist noch kein Argument dafür, daß sie es tatsächlich waren. Eine neuerliche Stellungnahme hat JACOBY, Conrad S. 199 in Aussicht gestellt.

9) Besonders auffällig ist, daß sowohl Konrad wie Guido den Pisanern verfassungswidrige Konzessionen zu Lasten der Seigneurs beim Gerichtsprivileg und beim Strandrecht *in toto regno*, also auch außerhalb der Domäne, machten, Konrad den Provenzalen noch immer das Strandrecht im ganzen Reich gewährte (RRH n° 665. 666. 667. 668. 683. 684. 703. Zur ganzen Frage erstmals MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 719–726. Die Gerichtsbarkeit des Königs galt außerhalb der Domäne an sich nur in lehnrechtlichen Fragen über Kronlehen, sprich: Seigneurien, und auf das Strandrecht außerhalb der Domäne hatte der König den Seigneurs gegenüber generell nach 1163 verzichtet (Assises des Bourgeois c. 49, RHC. Lois 2, S. 47). Selbst jetzt gab Guido den Marseillaisern in D. RRH n° 697 nur Rechte in der Domäne, ebenso dem vergleichs-

jeweils die Urkunden Konrads als VUU. benutzte, so als seien es legitime Produkte eines toten Vorgängers, die man wörtlich abschrieb und nur mit dem eigenen Kanzleirahmen umgab. So verfuhr man technisch auch hier, aber in Wahrheit schrieb man die Urkunden eines lebenden Rivalen wörtlich ab, ohne diesen Feind natürlich zu erwähnen. Stellt man es als Tabelle zusammen, so sieht dies so aus

| Konrad | für | Guido |
|---|---|---|
| D. RRH n° 665 | Pisa | D. RRH n° 683 |
| D. RRH n° 666 | Marseille | |
| D. RRH n° 667 | Pisa | |
| D. RRH n° 668 | Pisa | D. RRH n° 684 |
| D. RRH n° 674 | Pisa | |
| D. RRH n° 675 | Pisa | |
| | Amalfi | D. RRH n° 690 |
| D. RRH n° 691 | Genua | (D. RRH n° 707 Heinrichs von Champagne) |
| | Marseille | D. RRH n° 697 |
| | Genua | D. RRH n° 693 |
| | Genua | D. RRH n° 702 |
| D. RRH n° 703 | Pisa | |
| D. RRH n° 704 | Genua | |
| D. RRH n° 705 | Venedig | |

Auch wenn Konrads D. RRH n° 666 nicht als VU. für eine Privilegierung Marseilles durch den König Guido diente, kam Guido dennoch um eine solche nicht herum (D. RRH n° 697). Hart blieb er nur bei Jaffa. Während er 1189 in DD. RRH n° 683. 684 die Diplome Konrads für Pisa DD. RRH n° 665. 668 von 1187 wiederholte, die Pisas Rechtsstellung in Tyrus und Akkon regelten, tat er dies bei D. RRH n° 667 nicht, das sich mit Pisas Stellung in Jaffa beschäftigte, denn Jaffa war für seinen Bruder Gottfried vorgesehen, der 1189 ins Hl. Land kam[10] und just in DD. RRH n° 683. 684

weise unbedeutenden Amalfi in D. RRH n° 690. Scheinbar machte Heinrich von Champagne den Italienern in DD. RRH n° 713. 722a. 735 Konzessionen im ganzen Reich, aber die jeweils als Geltungsbereich genannte *terra mea* ist in Wahrheit eben die Domäne, nicht das gesamte Königreich, also das, was Guidos Kanzlei in D. RRH n° 697 so formulierte: *et in universis locis regni nostri, que proprii nostri iuris sunt.*

10) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 88; vgl. Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 305: *qui nuper appulerat.* Die Episode ebd. S. 269 = Ambroise, Estoire vv. 2691–2696 gehört wohl in die ersten Monate 1189. Im Januar 1188 war Gottfried noch in Frankreich; Roger von Hoveden, Chronica 2, S. 339 f.; Gesta regis Henrici II 2, S. 34–36; CARTELLIERI, Philipp II. August 1, S. 271 f.

dort urkundlich erstmals bezeugt ist, wenn hier auch noch ohne Grafentitel[11]. Bezeichnend für die außergewöhnlichen Verhältnisse ist auch das Mißtrauen der Genuesen, die sich ihre Urkunde Guidos durch denselben Aussteller wiederholen ließen. Was im einen Jahr galt, brauchte im anderen keinen Bestand mehr zu haben. Schließlich ist es ein Indiz für die verlotterten Zeitläufte, daß sich Konrad von Montferrat genötigt sah, mindestens zeitweilig entgegen den Kanzleibräuchen Jerusalems zwei Kanzlisten nebeneinander zu beschäftigen, von denen mindestens Oddo auf die Urkunden für Genua spezialisiert war, während Bandinus die meisten Urkunden für Pisa schrieb (mit Ausnahme von DD. RRH n° 674. 675), daneben aber auch die Stücke für die Provenzalen und für Venedig. Anscheinend konnte man den Genuesen keinen Notar mehr zumuten, der für Pisa diktiert hatte. Guido hatte sich darauf nicht eingelassen, sein Notar Petrus A diktierte sowohl Diplome für Pisa (DD. RRH n° 683. 684) wie für Genua (DD. RRH n° 693. 702).

## 2. Der Urkundenbestand (unten S. 442 f.)

Sehr bald oder zumindest recht bald nach der Niederlage bei Ḥaṭṭīn von Anfang Juli 1187 war Konrad von Montferrat im Hl. Land angekommen, wäre beim ahnungslosen Einlaufen in den Hafen der bereits gefallenen Stadt Akkon fast den Muslimen in die Hände gefallen, konnte sich aber bei günstigem Wind gerade wieder aufs offene Meer und von dort in das noch von den Christen gehaltene Tyrus retten. Der genaue Zeitpunkt seiner Ankunft dort ist umstritten, die Forschung schwankt zwischen 13. Juli, Ende Juli/Anfang August und dem Zeitraum zwischen 17. September und 2. Oktober 1187 (siehe unten Exkurs I, S. 879 bei D. RRH n° 659). Er flößte den aus der Schlacht entkommenen Baronen, über deren Namen D. RRH n° 659 Auskunft gibt, Mut ein, organisierte zur Stadtverteidigung eine Kommune nach italienischem Vorbild[12] und hielt die Stadt gegen zwei muslimische Belagerungen, vor allem Ende 1187/Anfang 1188 gegen eine sehr entschlossen vorangetriebene Belagerung durch Saladins Hauptheer. Tyrus sollte seine Machtbasis werden, er ließ sich die *custodia* darüber übergeben bis zur Freilassung des Königs oder der Ankunft europäischer Kreuzzugsheere, dies wird in den Quellen verschieden angegeben[13].

---

11) Dieser dann in DD. RRH n° 706. 702. 698. 701 von Oktober 1191–Februar 1192.

12) MAYER, Commune of Tyre, passim. Daran berechtigte Kritik zu den Ereignissen des Jahres 1188 bei FAVREAU-LILIE, Italiener S. 253.

13) Ersteres im Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 305. Letzteres in der Brevis

Das Machtvakuum im Königreich, sofern man von einem solchen überhaupt sprechen konnte, war natürlich einladend. Konrad strebte anfangs versteckt, dann immer offener nach der vollen Herrschaft über das Reich, falls es rekonstituiert werden könne. Dazu brauchte er als ein herrscherliches Attribut eine Kanzlei, deren er natürlich auch als einer Beurkundungsstelle bedurfte, denn er mußte Bundesgenossen kaufen, und diese wollten Urkunden haben. Er stellte für eine Gegenkanzlei - denn noch war er nicht König - sofort einen Urkundenschreiber namens Bandinus ein, der uns ab Oktober 1187 begegnet. Später hatte er einen weiteren Kanzlisten namens Oddo, der neben Bandinus arbeitete.

Ich schreibe den beiden das Diktat folgender Urkunden zu[14]:

---

historia in Annali Genovesi 1, S. 145 und auch bei Bahā' ad-Dīn, Anecdotes, RHC Hist. or. 2, S. 122f. Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 322 ist wenig präzis: *fecerunt Conradum dominum et advocatum suum*. Nach MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 61 ließ sich Konrad Tyrus sogar erblich übertragen, was in dieser Form kaum stimmen dürfte. Daß er mindestens eine Seigneurie in Tyrus angestrebt hat, steht dabei auf einem anderen Blatt. *Custos* und *custodia* waren im frühen 12. Jahrhundert Fachausdrücke für Kastellanien (siehe MAYER, Origins of Ramla and Lydda S. 543). Bei solchen waren die Rechte des Königs formal gewahrt, aber man hat Bedenken, *custodia* auch noch am Ende des 12. Jahrhunderts so zu deuten, als der Terminus *castellanus* längst gang und gäbe war.

14) Zur Begründung der Daten, soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. - Wenn DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 nicht vom selben Tag des Oktober 1187 stammen, sondern in diesem Monat an verschiedenen Tagen ergingen, spricht einiges dafür, daß D. RRH n° 665 das früheste, D. RRH n° 668 das späteste Stück war. In D. RRH n° 665 ist das Formular am Ende noch nicht einwandfrei, in den anderen Stücken ist es geglückt. DD. RRH n° 665. 666. 667 sind in Tyrus ausgestellt im Haus der Johanniter, D. RRH n° 668 dagegen in der Königsburg, was für den Tag der Ausstellung diese Urkunde ohnehin von den drei anderen abtrennt. Da Konrad Ambitionen auf das Königtum hatte, muß man annehmen, daß er nicht aus der Burg umgezogen wäre zu den Johannitern, sondern umgekehrt seine Aspirationen auf die Krone demonstrierte, indem er von den Johannitern umzog ins Königsschloß. Zur Frage der Echtheit von D. RRH n° 668 siehe oben S. 438 Anm. 8. - Unklar ist, wer das in Konrads D. RRH n° 665 und Guidos NU. D. RRH n° 683 bezeugte Deperditum des Grafen Raimund III. von Tripolis für die Pisaner diktierte, das nicht etwa in einer der Regentschaften Raimunds erging, als die Handlungen des Regenten ja auf den Namen der Könige beurkundet wurden, sondern nur nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn ausgestellt worden sein kann und vermutlich analog zu D. RRH n° 659 für Genua ein Privileg der in Tyrus versammelten Barone war, denn Konrad von Montferrat bezeichnete auch D. RRH n° 659 in seinem D. RRH n° 691 als ein Privileg Raimunds III. ebenso wie Heinrich von Champagne in seiner NU. D. RRH n° 707. Das Deperditum Raimunds oder der Barone für Pisa könnte aber von Bandinus diktiert worden sein, der

## Bandinus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | D. RRH n° 665 | Tyrus | 1187 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 666 | Tyrus | 1187 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 667 | Tyrus | 1187 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 668 | Tyrus | 1187 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 703 | Tyrus | 1191 März 3 |
| Or. | D. RRH n° 705 | vor Akkon | 1192 (1191) Mai 9 |

auch alle Diplome Konrads für Pisa von 1187 verfaßte. Vielleicht war auch der Brief RRH n° 676 ein Dictamen des Bandinus (siehe unten S. 452). Möglicherweise wurde auch RRH n° 775 des Bischofs von Akkon vom 12. Oktober 1200 von ihm diktiert, aber sicher ist es nicht; siehe unten S. 458 f. – Da Oddo D. RRH n° 659 der Barone für Genua diktierte, dürfte er auch das gleichzeitige zweite Privileg der Barone für die Genuesen diktiert haben, das der Annalist Iacopo d'Oria bei D. RRH n° 659 im Liber iurium VII fol. 73v (IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 319 Anm. b) in einer Marginalnotiz erwähnt, falls Iacopo hier nicht DD. RRH n° 659. 691 zum Inhalt des Deperditums kombinierte, was BELGRANO, Annali Genovesi 1, S. 143 Anm. 3 vermutete; siehe zu dem Komplex MAYER, Marseilles Levantehandel S. 144–146. Wahrscheinlich ist Oddo auch das Deperditum Konrads für Ansaldo Bonvicino zuzuweisen, das bei Marsilio Zorzi (Bericht, ed. BERGGÖTZ S. 168) erwähnt wird, weil Oddo auch alle anderen Urkunden Konrads für Genua schrieb. FAVREAU-LILIE, Italiener S. 268–270 hat an sich achtbare Gründe dafür vorgebracht, daß Ansaldo entgegen dem Zeugnis der Brevis historia (Annali Genovesi 1, S. 144) nicht ein Genuese, sondern ein Pisaner war. Nun ist aber Ansaldus ein überaus häufiger genuesischer Name (Register zu den Annali Genovesi zwei Spalten; Register zu IMPERIALE DI SANT' ANGELO, Codice diplomatico di Genova dreieinhalb Spalten; auch in den Bänden der Notai liguri für das 12. Jahrhundert kommt der Name oft bis sehr oft vor. Dagegen findet sich nicht ein einziger Beleg in den Indices folgender pisanischer Urkundenpublikationen: MÜLLER, Documenti; CATUREGLI et al., Carte arcivescovili pisane, 4 Bände für das ganze 13. Jahrhundert; DOLEZALEK, Imbreviaturbuch des Hubaldus. An Belegen für Ansaldus in pisanischen Urkunden finde ich lediglich TIRELLI CARLI, Carte 4, S. 65 n° 30, 86 n° 40 von 1105 und 1109 sowie CATUREGLI, Regestum Pisanum S. 155 n° 252, 317 n° 457 von 1115 und 1158). Außerdem begegnet Ansaldus Bonvicinus im Juni 1191 als Schuldner in Genua (Notai liguri II: Guglielmo Cassinese 1, S. 268 n° 679). Ansaldo war also sicherlich ein Genuese. – Im Liber iurium I (Vetustior) von Genua und seinen Derivaten wurde RRH n° 680 versehentlich mit dem a. inc. 1199 (statt richtig 1189) versehen, folglich in der Editio princeps des Liber iurium so gedruckt und daher bei RÖHRICHT als RRH n° 753 ein zweites Mal registiert.

## Oddo

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. | RRH n° 659 | Tyrus | 1187 (Juli 4–7 oder Juli 10 – August 6) |
| D. | RRH n° 674 | Tyrus | 1188 Mai (1–31) |
| D. | RRH n° 675 | Tyrus | 1188 Mai (1–31) |
| Or. | RRH n° 680 | Tyrus | 1189 April (9–30) |
| = | RRH n° 753 | | |
| D. | RRH n° 682 | Tyrus | 1189 September (1–23) |
| Or. D. | RRH n° 691 | Tyrus | 1190 April 11 |
| D. | RRH n° 704 | Tyrus | 1192 April (6–28) |

Es fällt auf, daß von Konrad mit Ausnahme von D. RRH n° 682 überhaupt nur Urkunden für Seestädte erhalten sind (Pisa, Genua, Venedig, Marseille), und auch D. RRH n° 682 ist für einen Genuesen ausgestellt, selbst Deperdita sind nur für die Italiener bezeugt. Das kann nicht nur eine Laune der Überlieferung sein, denn von dem Rivalen Guido haben wir die Texte oder wenigstens Kunde von Urkunden auch für die Johanniter und das Deutsche Spital in Akkon, auch nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn (DD. RRH n° 696. 698. 701). Dagegen ist es einsichtig, wenn von beiden nach 1187 keine Diplome für einzelne einheimische Adlige überkommen sind. Diese stellten keinen Machtfaktor mehr dar, nachdem sie ihre Seigneurien verloren hatten. Ihr ganzes Interesse mußte sich zunächst einmal darauf richten, diese zurückzuerhalten, und wenn diese Gebiete zurückerobert wurden, so waren ihre Rechtstitel gut, aber man brauchte sie fürs erste nicht besonders zu hofieren. Nur wenn sie mitkämpften, bestand für sie Hoffnung auf eine Restitution der Dinge. Im Gegenteil wurden von den Baronen, von Konrad und von Guido größere Teile der Seigneurie de Joscelin an Genua und Pisa verliehen.

Konrads Gegenkanzlei war zwangsläufig fast ganz ortsfest in Tyrus, weil der Markgraf seine Machtbasis nicht oft verließ. Allein D. RRH n° 705 ist im Feldlager vor Akkon ausgestellt, und dorthin war der Kanzler-Notar Bandinus auch mitgegangen. Konrad war natürlich gelegentlich einmal vor Akkon, aber im Mai 1191 mußte er aus Eigeninteresse dorthin, denn noch war der englische König nicht im Hl. Land eingetroffen, wohl aber schon am 20. April 1191 der französische[15], bei dem Konrad sich aufhalten mußte, wenn er seine politische Unterstützung nicht verlieren wollte. Es ist nicht von ungefähr, daß er sich in D. RRH n° 705 als *rex electus* von Jerusalem bezeichnet, obwohl niemand ihn gewählt hatte, auch wenn Frankreich in

15) CARTELLIERI, Philipp II. August 2, S. 181.

ihm den künftigen Herrscher sah. Sobald der englische König angekommen war, ließ sich dieser proleptisch usurpierte Titel nicht länger halten. Durch seine Ehe mit Isabella hatte Konrad lediglich einen dynastischen Anspruch auf die Krone, den es aber erst noch durchzusetzen galt.

Alle anderen Diplome außer D. RRH n° 705 sind in Tyrus ausgestellt. Möglicherweise hatte die freilich überwiegend in Akkon arbeitende Königskanzlei in Tyrus vor 1187 ein festes Quartier gehabt, wenn der König dort war, denn 1187 gab es in der Nähe des pisanischen Fondaco von Tyrus *domus, quae fuerunt regis, ubi fiebant cartulae* (D. RRH n° 665). Diese Häuser wären dann von Konrad natürlich übernommen worden, denn sie werden den Pisanern von ihm nicht verliehen, sondern erscheinen nur in einer Grenzbeschreibung. Aber die Stelle ermangelt der wünschenswerten Präzision, es kann sich natürlich auch um eine Werkstatt zur Herstellung von Pergament gehandelt haben, die der König als tyrensischer Stadtherr betrieben hatte.

## 3. Die Laufbahn des Bandinus

Der Kanzlist, den der Piemontese Konrad von Montferrat sich für seine Gegenkanzlei suchte, war ein Italiener namens Bandinus. Er dürfte schon vorher im Lande gewesen sein, denn Konrad kam mit nur wenigen Gefährten aus Byzanz ins Hl. Land, darunter einem vertrauten Mitstreiter Ansaldo Bonvicino, den er später zum Kastellan von Tyrus machte[16]. Da er überstürzt aus Byzanz abgereist war, weil er am Bosporus in Schwierigkeiten mit dem Kaiser geraten war, wird er kaum einen Urkundenschreiber mitgenommen haben. Auch gibt es keinerlei Diktatberührungen zwischen den von Bandinus im Osten aufgesetzten Diplomen und den europäischen Urkunden der Markgrafen von Montferrat im 12. Jahrhundert, von denen ich alle diejenigen – teilweise nur auszugsweise veröffentlichten – angesehen habe, die Ilgen in seiner Biographie Konrads von Montferrat benutzt hat. Die Mehrzahl der montferratischen Urkunden wurden mit Eingangsdatierung von wechselnden öffentlichen Notaren aufgesetzt.

Konrad traf in Tyrus auf Genuesen und auf Pisaner, verbündete sich aber zunächst mit den Pisanern, während die Barone unter Raimund III. von Tripolis nicht nur auf diese, sondern auch auf die Genuesen setzten[17]. Die

16) D. RRH n° 691. Zu den widersprüchlichen Berichten der Quellen über Konrads Überfahrt nach Akkon und Tyrus siehe FAVREAU-LILIE, Italiener S. 269 Anm. 111.

17) D. RRH n° 659 der Barone für Genua sowie das verlorene Privileg Raimunds III. für Pisa; siehe dazu oben S. 441 Anm. 14, ebenso dort auch zu einem möglichen

Venezianer spielten damals keine wesentliche Rolle, es lag näher, daß Konrad seinen Urkundenmann aus den Reihen der Pisaner oder Genuesen wählte. Die politische Allianz jener Tage mit Pisa mußte ihm einen Pisaner nahelegen.

Bandinus war auch kein Genuese, sondern mindestens ein Toskaner, vermutlich ein Pisaner. Dafür spricht neben einem massiven und spezifisch pisanischen Italianismus (siehe unten S. 502) und dem Umstand, daß er in seiner Spätzeit pisanisch datierte[18], nicht nur, daß die Pisaner ihre Konrad-Urkunden im wesentlichen aus seiner Feder erhielten, während die Stücke für die Genuesen alle von einem anderen Notar diktiert wurden, sondern das beweist vor allem der Name Bandinus, der ein sehr häufiger toskanischer, aber gar kein ligurischer Name war. In dem reichen Namensmaterial Genuas, wie es uns in den genuesischen Annalen und in den genuesischen Urkunden der Zeit entgegentritt, läßt sich nur ein einziger Bandinus dingfest machen, und der war ein Bürger von Lucca[19].

Dagegen sind nach Ausschaltung des hier diskutierten Urkundenmannes alle Bandini, deren wir im Hl. Land überhaupt habhaft werden, Pisaner. Ein Pisaner dieses Namens wurde 1156 aus ägyptischer Gefangenschaft entlassen (RRH n° 320). Bandinus Beccus Vallideserclus bezeugte 1179 eine Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis für Pisa, 1182 kaufte er mit anderen in Tripolis Besitz für die Stadt Pisa an, 1187 bezeugte er eine weitere Urkunde Raimunds III. von Tripolis für Pisa, 1201 besaß er mit einem anderen Pisaner zusammen einen Laden in Akkon[20]. Vermutlich war er personengleich mit dem Bandinus, der 1198 als Interessenvertreter der akkonensischen

---

zweiten Privileg der Barone für Genua. Zur genuesischen Präsenz in Tyrus damals siehe Brevis historia, Annali Genovesi 1, S. 143. Von genuesischen Kaufleuten erhielt der Papst Nachricht von der Schlacht bei Ḥaṭṭīn und der Kapitulation Akkons; RRH n° 664a = Gesta regis Henrici 2, S. 11 und SALLOCH, Lateinische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus S. 80. Zur pisanischen Präsenz in Tyrus siehe MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 61.

18) Siehe unten Exkurs I, S. 882 zu DD. RRH n° 703. 705.

19) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 45 Anmerkung rechte Spalte. Nicht ein einziger Beleg für Bandinus findet sich im Index der fünfbändigen Ausgabe der Annali Genovesi, ebenso fehlt der Name vollständig in den Bänden der Notai liguri für das 12. Jahrhundert. Dagegen findet man in den pisanischen Urkundenpublikationen Bandini an allen Ecken und Enden; siehe die Indices zu CATUREGLI, Regestum Pisanum; CATUREGLI et al., Carte arcivescovili pisane, 4 Bände; TIRELLI CARLI, Carte, Bd. 4. Auch in Venedig kommt der Name nicht vor in den Documenti sul commercio veneziano von MOROZZO DELLA ROCCA und LOMBARDO, 2 Bände.

20) RRH n° 585. 621. 662. 783; FAVREAU-LILIE, Italiener S. 420, 514.

Pisaner in Tripolis wirkte[21]. Richard hat ihn der tripolitanischen Cour des Bourgeois zugewiesen[22]. Für eine Identifikation mit dem Kanzlisten Bandinus kommt er nicht in Betracht, nicht nur weil er wohl Kaufmann war[23], sondern vor allem weil er im August 1187 nicht in Tyrus, sondern in Tripolis war, denn sichtlich dort ist das von ihm bezeugte RRH n° 662 ausgestellt. Auch nennt sich der Kanzlist Bandinus nie mit dem Beinamen Bec oder Beccus, geschweige denn Vallideserclus. Im Oktober 1200 erscheint in Akkon ein Bandinus, Elekt von Tortosa. Er bezeugt als erster eine Urkunde des Bischofs von Akkon über die Pfarrechte der pisanischen Peterskirche in Akkon (RRH n° 775). Auch er, auf den ich unten S. 458 zurückkomme, dürfte ein Pisaner gewesen sein, den die Landsleute als Zeugen aufboten, denn die anderen Zeugen sind Mitglieder der Kirche von Akkon[24] und Pisaner. Ein weiterer Pisaner, der dem Rat des pisanischen Konsuls in Akkon angehörte und Burgundius de Bandino hieß, begegnet 1212 (RRH n° 858), und schließlich war ein Notar Ugolinus q. Bandini 1248 als Zeuge beteiligt, als der Notar Benencasa in Akkon in der pisanischen Peterskirche pisanische Urkunden abschrieb[25].

Wir sind Ende des 12. Jahrhunderts in der Zeit, wo wir bei Italienern auch außerhalb des süditalischen Bereiches mit laikalen öffentlichen Notaren als Urkundenmännern rechnen müssen. Bandinus hatte zweifellos Rechtskenntnisse, denn Konrad nannte ihn in einem Brief an den Erzbischof von Canterbury Magister (RRH n° 676). Er hatte also wohl studiert[26], aber es könnte der Titel in dieser Zeit natürlich auch eine praktische Notarsausbildung bedeuten. Aber Bandinus hat sich nie als *notarius* bezeichnet, sondern als *scriba* oder *cancellarius*, und auch Konrad hat ihn in seinem Brief nach England nicht Notar genannt. Wäre er jemals förmlich vom Papst oder vom Kaiser zum öffentlichen Notar bestallt worden, so darf vermutet werden, daß er dies in seinen Unterfertigungen vermerkt hätte. Ich glaube bei ihm also nicht an einen öffentlichen Notar, sondern – auch wenn er keine geistliche Funktion nennt – an einen Geistlichen, der literat und mit Rechtskenntnissen versehen war und Urkunden schreiben konnte.

---

21) RRH n° 718; zum Datum FAVREAU-LILIE, La cacciata dei Pisani, passim.

22) RICHARD, Comté de Tripoli S. 82.

23) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 420 Anm. 137.

24) Auch ein Thesaurar von Tyrus ist dabei, aber dieser war ausweislich von RRH n° 771 gleichzeitig Kanoniker von Akkon.

25) RRH n° 1157–1162 teilweise fälschlich zu 1249 wegen Nichtberücksichtigung des stilus Pisanus, außerdem RRH n° 1172–1173.

26) Er fehlt in der Tabelle 2 bei BRUNDAGE, Latin Jurists.

Er begann bescheiden als *scriba*. DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 sind unterfertigt mit *Data Tyro per manum Bandini domni marchionis scribae*. Ab März 1191 (D. RRH n° 703. 705) unterfertigte er als Kanzler mit *Dat.* + Ort *per manum Bandini domni marchionis cancellarii*, hatte den Kanzlertitel aber schon seit 1188 (siehe unten S. 452). Das niedrige Profil, das er sich in der Titulatur gibt, mag damit zusammenhängen, daß Konrad seine Ambitionen auf den Thron zunächst verbarg, und wir stehen mit den vier genannten Urkunden ja im Oktober 1187. Der König war zwar gefangen, aber die Barone hatten in Tyrus in D. RRH n° 659 nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn die Rechte des Königspaares ausdrücklich gewahrt. Konrad hatte sich nicht die Stadt Tyrus übertragen lassen (oder die Barone hatten dies nicht getan), sondern nur deren *custodia*, und dies zeitlich limitiert (siehe oben S. 440). Das Königtum wurde noch erwähnt: *iudicetur in regali curia in Tyro; rex taliam possit percipere; nullus homo regis se intromittat; a nullo possint inpediri nomine regis; a rege vel eius nuntio possit inveniri; domus quae fuerunt regis; furnum buciariae quod fuit regis; iardinum quod fuit regis*[27]. Im Mai 1188 hieß es *ita quod nullum inde servitium facere teneantur neque michi neque regi vel alicui potenti* (DD. RRH n° 674. 675). Dennoch urkundete Konrad bereits im Oktober 1187 nicht nur über Rechte in Tyrus, wo er allenfalls einen Rechtstitel als *custos* besaß, sondern königsgleich auch über Akkon und Jaffa, ohne daß vorgesehen gewesen wäre, daß dies königlicherseits nach der Freilassung Guidos der Bestätigung bedurft hätte.

Aber wie sorgfältig Konrads Urkundenschreiber die Rechtslage bei seinen Dictamina berücksichtigte, zeigt die Arenga von DD. RRH n° 665. 666. 667. 668: *Dignum et rationabile fore duxi mecum Tyrum defendentes remunerare ac praemiis et beneficiis ad obsequia civitatis* (*christianitatis* DD. RRH n° 667. 668) *allicere*. DD. RRH n° 665. 666 betrafen nämlich nur Rechte und Besitz in Tyrus, wo Konrad als *custos* eine - wie immer dünne - Rechtsbasis hatte. Hier reichte es, von *obsequia civitatis* zu reden. Aber in den anderen beiden Diplomen machte er Konzessionen in Jaffa und Akkon. Beide Städte waren im Moment muslimisch und mußten erst zurückerobert werden. Die Vergabungen dort waren also proleptisch, aber nichtsdestoweniger griff Konrad mit den beiden Stücken tief in die Rechte des gefangenen Königs ein, und Bandinus bemühte sich deshalb, der Sache quasi eine übergeordnete Rechtfertigung zu geben: Im Interesse der Christenheit konnte Konrad tun, was er nach der Verfassung des Reichs nicht durfte. Smail hat gezeigt, daß auch anderweitig die Vorstellung einer besonderen Verantwortung des Abend-

27) Alles aus D. RRH n° 665; entsprechende Stellen auch in DD. RRH n° 666. 667. 668.

landes für das Hl. Land damals lebendig war, aus der dann auch extrakonstitutionelle Rechte im Osten abgeleitet wurden[28].

Angesichts des niedrigen Titels des Bandinus darf man annehmen, daß die Unterfertigung hier nicht lediglich die rechtliche Verantwortung für den Text bedeutet, sondern daß Bandinus auch diktierte und schrieb, daß ihm also alle Funktionen bei der Erstellung der Urkunden zufielen. Das mußte auch bei einem Seigneur nicht notwendigerweise so sein. Der Magister Morellus, der für den Herrn von Margat RRH 609. 612 unterfertigte, hat die beiden Urkunden nicht diktiert (siehe oben S. 389 f.). Erst recht mußte es bei einem Thronrivalen nicht so sein, aber da sich Konrad bereits im Mai 1188 nachweislich Oddo als einen weiteren Kanzleimann hielt (siehe unten S. 463), der in der Regel, d. h. bei Anwesenheit des Bandinus, für Pisa aber nicht diktieren durfte, sondern sich im allgemeinen auf Genua zu spezialisieren hatte, kann man sich nicht vorstellen, daß der Markgraf sich neben dem Datar Bandinus noch einen auf Pisa und andere Empfänger außer Genua spezialisierten Notar Bandinus A gehalten haben sollte und überdies noch den für Genua herangezogenen Oddo. Ich vermute also, daß Bandinus die Diplome vom Oktober 1187 diktierte, mundierte, datierte und siegelte. Soweit es ging, blieb er in der Umgebung Konrads, das wissen wir bei Bandinus besser als bei jedem anderen Kanzleifunktionär, denn er hat in allen von ihm diktierten Urkunden eine doppelte Ortsangabe, eine beim Actum für die Rechtshandlung, die andere beim Datum für die Beurkundung, und die beiden sind überall gleich (siehe unten S. 488 f.).

Aber Bandinus übernahm auch andere Aufgaben, nämlich die eines Kanzlers als politischen Beraters. Es setzten ja vom Hl. Land aus sofort nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn und dem Fall Jerusalems im Oktober 1187 erhebliche propagandistische Bemühungen um Hilfe und einen neuen Kreuzzug ein. Ein Strom von Briefen ging nach Europa. Der Klerus Jerusalems schrieb an den Kaiser, und dieser Brief lag am 23. November in Deutschland vor[29]. Der Patriarch von Jerusalem verschickte eine Enzyklika[30], der Templerpräzeptor Terricus schrieb dem Papst, seinen Ordensbrüdern im Abendland, allen Christen und dem Grafen von Flandern (alles RRH n° 660), die Johanniter schrieben an Archumbald, den Johannitervorsteher in Italien (RRH n° 661), der Fürst von Antiochia sandte Schreiben nach Europa[31], der Patriarch von Antiochia jammerte beim König von England

28) SMAIL, International Status, passim.

29) RRH n° 658; Hugo von St. Victor, Continuatio Weingartensis, MGH SS 21, S. 475.

30) KEDAR, Hilferuf S. 120–122; auch ed. HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 324 n° 149.

31) RRH n° 663 mit allgemeiner Adresse von 1187 nach Oktober 2, am besten ediert

(RRH n° 664), dem auch der Templerpräzeptor Terricus schrieb (RRH n° 669). Gesandte wurden mit den Briefen ins Abendland geschickt, der Fürst von Antiochia sandte seinen Kanzler, den Erzbischof Albert von Tarsus, schon im Herbst 1187 zu einer langen Mission nach Europa[32], der Patriarch von Antiochia die Bischöfe von Ǧubail und Valania (RRH n° 663. 664).

In diese Bemühungen schaltete sich massiv auch Konrad von Montferrat ein. Die genuesischen Annalen berichten, er habe Briefe und Gesandte geschickt an den Kaiser, die Könige von Frankreich, England und Sizilien *et universis fere baronibus et sublimis personis* sowie nach Genua und Pisa[33]. Auch ein aufreizendes Gemälde, wie die Muslime das Hl. Grab schändeten, soll Konrad nach Europa geschickt haben[34]. Auch wird er eine Hand im Spiel gehabt haben bei der Entsendung des tyrensischen Erzbischofs Joscius nach Europa (siehe dazu oben Bd. 1, S. 282–285).

Konrad war in Tyrus im Sommer 1188 alarmiert, weil der König Guido freigelassen wurde und gar nicht daran dachte, außer Landes zu gehen, wie er es Saladin geschworen hatte. Die Freilassung wird gern mit Anfang Juli 1188 angesetzt, muß aber doch wohl schon auf Anfang Juni fallen[35]. Dieses Datum gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß Konrad die Pisaner, vertreten durch ihre Societas Vermiliorum[36], im Mai 1188 erneut reich

---

bei HIESTAND, Antiochia S. 118 n° 2. Schon im September 1187 hatte Boemund eine andere Version dieses Schreibens an König Wilhelm II. von Sizilien geschickt, die kürzlich ebd. S. 115 n° 1 erstmals ediert wurde. Zu diesen Vorgängen auch DERS., Plange Syon S. 135 f. betreffend einen weiteren Brief Boemunds an den König von Sizilien.

32) Ebd. S. 134–140; MAYER, Varia Antiochena S. 79 Anm. 123; siehe auch oben S. 213 f.

33) Annali Genovesi 2, S. 24 zu 1187. Allerdings ist zu erwägen, ob diese Serie nicht zu 1188 gehört und dann von Bandinus überbracht wurde, der jedenfalls einen Brief nach Canterbury und einen anderen an den kaiserlichen Hof brachte (siehe unten S. 451 f.). Siehe zu der Frage auch MAYER, Commune of Tyre S. 455 Anm. 32.

34) Bahā' ad-Dīn, Anecdotes S. 181.

35) GROH, Zusammenbruch S. 67 Anm. 3 als beste Diskussion vor allem der Stelle bei Bahā' ad-Dīn, Anecdotes S. 122 f. Mit Grohs Berechnung stimmt überein Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 263: *usque ad Maium sequentem tenetur in vinculis*; ebd. S. 268 aber: *circa principium Maii regem a vinculis liberat.*

36) So genannt nach der Farbe der pisanischen Stadtfahne; siehe HORSTMANN, Rechtszeichen S. 110. Zur roten Stadtfahne siehe auch ERDMANN, Kreuzzugsgedanke S. 180 f. In der älteren Literatur sind die Roten gelegentlich fälschlich als Humiliaten angesprochen worden, weil Dal Borgo und Tronci in ihren Drucken von DD. RRH n° 674. 675 die falsche Lesung *Societas Umiliorum* haben.

privilegierte[37], denn es mußte ihm sofort nach der Entlassung des Königs klar sein, daß sich jetzt harte Auseinandersetzungen mit Guido um das Königtum und Konrads Platz im Reich anbahnten, wofür Konrad die pisanischen Aliierten brauchte. Zwar hatte Guido seine Freilassung schon im September 1187 gegen die Übergabe von Askalon vereinbart, doch machte Saladin, nachdem er den Preis kassiert hatte, zunächst keine Anstalten zu leisten. Konrad mußte den Kampf mit Guido im September 1187 zunächst fürchten, konnte nach Ablauf einer gewissen Frist dann aber bis zur tatsächlichen Entlassung Guidos hoffen, diese werde überhaupt nicht stattfinden.

Als sie kam, wurde der Kampf unvermeidlich. Im Frühjahr 1189 verweigerte Konrad dem Gottfried von Lusignan, dem Bruder des Königs, und sogar diesem selbst den Zutritt nach Tyrus, so daß Guido empört sein Zelt am Strand aufschlug (siehe unten S. 463). Konrad schickte erneut eine Gesandtschaft nach Europa, die sich einordnet in eine ganze Reihe neuerlicher Bemühungen um Hilfe aus dem Abendland. Der Johannitermeister Armengaud d'Asp schrieb an den Herzog von Österreich[38], im Herbst 1189 schrieb die Königin Sibylle an den Kaiser[39], wohl um dieselbe Zeit informierten die transmarinen Christen über dasselbe Thema[40], aber der erste in dieser zweiten Serie von 1188/1189 war Konrad von Montferrat. Schon

---

37) DD. RRH n° 674. 675. JACOBY, Conrad S. 200 suggeriert jetzt auch die Verunechtung dieser beiden Urkunden, wohl um seine Meinung zu festigen, DD. RRH n° 449. 617. 668. 684 seien verfälscht. Dies tut er erneut ohne irgendeine Beachtung der formalen Seite und sachlich nur deshalb, weil ihm die darin enthaltenen Konzessionen zu groß sind – als sei Größe in Zeiten eines Thronstreites überhaupt ein erwägenswertes Argument. Man weiß doch, was Politiker versprechen, wenn ihnen das Wasser am Halse steht. Und ich wiederhole, daß die Verdächtigung von Urkunden methodisch unzulässig ist, solange es dafür keine formalen Indizien gibt. DD. RRH n° 674. 675 in den Kreis der angeblich verfälschten Urkunden einzubeziehen, ist um so absurder, als selbst die kopiale Überlieferung der beiden Stücke mit wünschenswerter Klarheit enthüllt, daß sie mundiert wurden von einem Kanzleimann Konrads (siehe unten S. 472), womit sich die Hypothese einer Fälschung oder Verunechtung a priori erledigt. Der Kopist hat nämlich die Elongata nachgezeichnet, es ist dieselbe wie in RRH n° 680. D. RRH n° 691.

38) RRH n° 678, das Datum dürfte wegen der Erwähnung der Kapitulation von Montréal nach April/Mai 1189 liegen, als sich die Burg ergab; MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 240. Üblicherweise wird der Brief zu November 1188 gesetzt. Zum Namen und Titel des Absenders siehe MAYER, Varia Antiochena S. 193 f.

39) RRH n° 681; HIESTAND, Praecipua columpna S. 99 Anm. 322 hält das Stück für eine Stilübung, was gut möglich ist.

40) RRH n° 688, wenn dieser Brief denn echt ist; vgl. unten S. 453. RRH n° 687 ist auf jeden Fall gefälscht.

kurz nach Jahresbeginn sandte er ein Schreiben an den König Bela III. von Ungarn (RRH n° 670), den er dazu aufforderte, bis April ins Hl. Land zu kommen, was unzumutbar kurz war, zumal der Brief vor April kaum abgehen konnte, wenn er zu Schiff befördert wurde. Wer den Brief nach Ungarn brachte, ist nicht bekannt.

Am 20. September (1188) schrieb Konrad an den Erzbischof von Canterbury, der in England die Sache des Kreuzzuges eifrig vertrat (RRH n° 676). Dieser Brief ist in zwei Versionen überliefert, von denen allein diejenige bei Radulf de Diceto[41] authentisch ist, während die Version bei Roger von Wendower und Matthaeus Parisiensis einen apokryphen Zusatz aufweist, der aus einem Bericht französischer Gesandter aus Konstantinopel herrührt, von dem Möhring gegen Brand gezeigt hat, daß er erst von 1189 stammt[42]. Die im Text Radulfs von Diceto erwähnten Tatsachen waren am 20. September 1188 geradezu altbacken. Der Erzbischof von Canterbury mußte sie kennen. Jerusalem war gefallen (Oktober 1187), seine Bewohner waren vertrieben worden, auf den Mauern lebten keine Eremiten mehr, Tyrus war durch Konrad bewahrt worden (Dezember 1187), und hier ging selbst Konrad davon aus, daß dies dem Erzbischof bereits bekannt war (*Quae autem et quanta ... in Tyro sustinuerim, satis clementiae vestrae credo propalatum*). Der Erzbischof möge das Volk und die Könige zum Kreuzzug bewegen. Zu näherem mündlichen Bericht schicke Konrad ihm zwei Gesandte. *Data Tyro XII kal. oct.* ohne Jahr. Für dieses fällt 1187 aus, da die große Belagerung von Tyrus durch Saladin, auf die hier angespielt wird, erst im Dezember 1187 kam. Außerdem war der eine der angekündigten Gesandten nachweislich noch im Oktober 1187 im Osten (siehe unten). September 1189 wiederum scheint zu spät, denn die übermittelten Nachrichten waren dann noch viel überholter. Außerdem schiebt Radulf von Diceto den Brief in seiner Chronik vor März 1189 ein, was auf eine Absendung im September oder Oktober 1188 deutet, jedenfalls nicht Herbst 1189.

September 1188 aber ist denkbar, denn der Brief geht deutlich davon aus, daß der im Mai oder Juni 1188 entlassene König Guido bereits in Freiheit ist. Die Beschädigung seiner Reputation ist nämlich der eigentliche Zweck des Briefes. „Daß ich Tyrus gerettet habe und weiterhin rette, ist *Guido de Lisigniaco quondam regi* und dem Templermeister und den palästinensischen Baronen lästig und unerträglich". Sie diffamierten ihn, fährt Konrad fort, sie

41) Radulf de Diceto, Opera historica 2, S. 60–62.

42) Roger von Wendower, Flores historiarum 1, S. 153 f. = Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora 2, S. 338 und Historia minor 1, S. 456; Französischer Bericht in den Gesta regis Henrici II 2, S. 51–53 zu 1188 und Radulf de Diceto, Opera historica 2, S. 58–60 zu 1189. BRAND, Byzantines and Saladin, S. 172; MÖHRING, Saladin S. 82–84.

entzögen ihm die Unterstützung, ja der Templermeister habe das Geld des englischen Königs unterschlagen (*elemosinam regis Angliae Templi magister subtraxit*). Das war eine dreiste Lüge, denn der Meister hatte das ihm anvertraute englische Geld in Wahrheit dazu verwendet, für die Schlacht bei Hattīn eine Söldnertruppe anzuwerben, die unter dem englischen Banner kämpfte[43]. Das war eine Eigenmächtigkeit gewesen, weil die Erlaubnis des englischen Königs nicht vorlag, aber zweifellos durch die Umstände gerechtfertigt. Die Reste des sehr hohen Kontos hatte man für die Verteidigung von Jerusalem und Tyrus ausgegeben, und zwar letzteres aus dem Teil, der den Johannitern anvertraut war, weshalb Konrad für sie voller Lob war.

Es ist denkbar, daß dieser Brief von Bandinus verfaßt wurde, obgleich er sich als Brief seiner Stilkunst wegen dem Diktatvergleich mit den nüchterneren Urkunden entzieht. Aber er enthält zwei Wendungen, die an Bandinus gemahnen, einmal *Deus quasi malorum nostrorum pullulatione secessit et Mahumet successit*, wo das urkundlich jedenfalls seltene Wort *pullulatio* auffällt, das indessen bei Bandinus vorkommt (siehe unten S. 446), zum anderen die Mitteilung, daß die Johanniter *in obsequio Tyri* viel Geld ausgaben, wo sich bei Bandinus in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 in der Arenga die Wendung *ad obsequia civitatis* (*christianitatis*) *allicere* findet. Aber beides reicht nicht hin, um denselben Diktator zu erschließen.

Der Zweck des Briefes liegt also auf der Hand. Konrad rüstete sich für den Kampf mit Guido und diffamierte diesen und seine Partei, zu der die Templer schon 1187 gehört hatten, systematisch in Europa. Der englische Hof sollte gegen Guido aufgebracht werden, indem man Lügen über das Schicksal der palästinensischen Gelder Heinrichs II. von England verbreitete, die immerhin die Höhe von 30 000 Mark Silber erreicht haben sollen[44]. Konrad bestritt Guido sein Königtum und nannte ihn *quondam rex*. Als seine Gesandten, die diese Politik in Europa viva voce betreiben sollten, nennt der Brief einen Ritter und Familiaren Konrads namens Johannes, der nicht weiter bekannt ist, und *magistrum Bandinum nomine providum cancellarium meum et secretarium ac fidelem*. Er wurde also im Herbst 1188 nach Europa geschickt, und nicht nur nach England. Zu Weihnachten 1188 traf nämlich am kaiserlichen Hof in Eger ein Brief Konrads ein, der gleichfalls Guido diffamierte und über die Ausgabe des englischen Geldes klagte[45]. Sicherlich hat ihn Bandinus überbracht, denn es kam ja darauf an, durch mündliche Insinuationen den gewünschten Eindruck zu vertiefen. Auch wird

43) MAYER, Henry II S. 735–737.
44) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 269.
45) Chronica regia Coloniensis S. 141.

man annehmen dürfen, daß Bandinus seine toskanische Heimat besuchte und vielleicht auch nach Rom an die Kurie ging[46].

Bandinus war für seine Mission von Konrad vom Schreiber zum Kanzler befördert worden und übernahm jetzt ja auch Aufgaben, die einem hochmittelalterlichen Herrscherkanzler mehr anstanden als das Geschäft der Kanzleileitung, nämlich die Beratung, Darstellung und Propagierung der Politik des Herrschers. Den Kanzlertitel hat Bandinus nach seiner Rückkehr in den Osten beibehalten, denn er gebrauchte ihn 1191 in der Unterfertigung von DD. RRH n° 703. 705. Der Magistertitel wird wohl bedeuten, daß Bandinus in Europa das Recht studiert hatte, allerdings wissen wir nicht wann. Der Sekretärstitel entfiel allerdings, wenn dies im September 1188 denn überhaupt ein Titel gewesen war. Viel eher hieß es nur, daß Bandinus Geheimnisträger war, denn für die Finanzverwaltung der Secrète hatte Konrad einen Seneschall Obertus Nepos[47]. Die Art und Weise, in der Bandinus beauftragt war, gegen Guido in Europa zu agitieren, zeigt, wie sehr es sich bei Konrads Urkundenschreibstube um eine Gegenkanzlei handelte.

Bandinus dürfte also im Oktober 1188 nach Europa abgefahren sein, ehe die Winterstürme einsetzten, und dabei das Schreiben RRH n° 676 vom 20. September mitgenommen haben. Aber schon im Mai 1188, als Konrad in Tyrus für die Societas Vermiliorum der Pisaner urkundete, war Bandinus abwesend, ohne daß wir wüßten, wo er war, denn DD. RRH n° 674. 675 ergingen ohne Beglaubigung, was das übliche Zeichen dafür war, daß der Kanzler entweder abwesend war oder es gar keinen gab. Im Mai 1188 mag Bandinus noch nicht Kanzler gewesen sein, aber er unterfertigte auch nicht als *scriba* wie in den vier Diplomen vom Oktober 1187. Er mundierte die beiden Stücke auch nicht, denn die in den Transsumpten von 1248 von dem pisanischen Notar Benencasa nachgezeichnete verlängerte Schrift beweist,

---

46) BRAND, Byzantines and Saladin S. 181 hat den Versuch gemacht, den ohne Absender ergangenen Brief RRH n° 688, den Magnus von Reichersberg in seine Chronik aufgenommen hat (MGH SS 17, S. 511) und bei dem man sich fragen mag, ob es sich nicht überhaupt um eine Stilübung oder ein Excitatorium handelt, von Herbst 1189 auf Herbst 1188 umzudatieren und Konrad von Montferrat zuzuschreiben. Das hat mit zutreffenden Argumenten bereits MÖHRING, Saladin S. 84 zurückgewiesen. Auch ist überhaupt nicht einzusehen, warum Konrad, in der Kunst der Propaganda wohl versiert, einen anonymen Brief verschickt haben sollte. Dagegen wäre es denkbar, daß die zu 1187 außer an den Kaiser auch an die Könige von Frankreich, England und Sizilien erwähnten Briefe Konrads in Wahrheit zu 1188 gehören (siehe oben S. 449), was der Mission des Bandinus eine sehr große Ausdehnung gäbe.

47) DD. RRH n° 665. 666. 667. 668, in DD. RRH n° 674. 675 ohne Titel, in RRH n° 705 wieder mit Titel. Für D. RRH n° 666 siehe den Druck bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 181 n° 4, denn in RÖHRICHTS Regesten fehlt der Name des Obertus.

daß es Konrads zweiter Kanzlist Oddo war, der hier die Ingrossate angefertigt hatte (siehe unten S. 472). Dieser Umstand gibt dann den Ausschlag dafür, daß Oddo hier auch diktierte.

Nun hätte Oddo natürlich hier auch als Hilfsdatar einspringen können, aber anscheinend durfte er das noch nicht. Vielleicht sollte er auch gar nicht in Erscheinung treten, denn normalerweise waren Diplome für Pisa die Sache des Bandinus, Diplome für Genua die Angelegenheit Oddos. Nur weil Bandinus nicht da war, die Sache aber im Hinblick auf die Freilassung des Königs keinen Aufschub duldete, durfte hier ausnahmsweise Oddo zwei Diplome für Pisa diktieren. Freilich hat Oddo auch das von ihm diktierte D. RRH n° 682 vom September 1189 nicht unterfertigt, obwohl es für einen Genuesen ausgestellt wurde, sondern auch dieses Stück erging ohne Unterfertigung. Das bedeutet, daß Oddo tatsächlich keine Befugnis hatte, als Hilfsdatar aufzutreten. Es bedeutet auch, daß Bandinus im September 1189 noch nicht zurück war[48], so daß er entweder ganz spät im Herbst 1189 oder aber erst im Laufe des Jahres 1190 zurückkam. Letzteres muß man schon deshalb unterstellen, weil im April 1190 D. RRH n° 691 noch immer nicht von Bandinus unterfertigt wurde. Statt dessen wurde im Schreibbefehl Oddo genannt, der noch immer nicht selbständig als Hilfsdatar unterfertigen durfte. Immerhin war dies aber ein Versuch, eine schon länger andauernde unbefriedigende Situation halbwegs zu beheben, die zu Urkunden ohne Unterfertigung geführt hatten, was einem Thronprätendenten schlecht zu Gesicht stand. Es wurde jetzt ein Notar genannt, gleichzeitig aber wurden die Rechte des Kanzlers Bandinus gewahrt, der noch immer nicht zurück war. Erst im nächsten Diplom, D. RRH n° 703 für Pisa vom März 1191, trat er wieder in der Kanzleizeile in Erscheinung, noch immer als Kanzler, ebenso im Mai 1191 D. RRH n° 705 für Venedig.

Mustert man die Urkunden des Erzbistums Pisa aus jener Zeit durch, so findet man unter den Kanonikern der Domkirche auch einen namens Bandinus. Das wäre angesichts der Häufigkeit dieses Namens in Pisa ganz unauffällig, würde er nicht konstant wie Konrads Kanzler immer als Magister Bandinus bezeichnet. Erstmals erscheint er als Zeuge im Dezember 1176, dann erneut am 2. August 1190, dann wieder am 14. September 1191, wo er zusätzlich noch als Diakon bezeichnet wird[49]. Man fragt sich natürlich

48) Er fuhr also nicht etwa mit der pisanischen Flotte unter dem Erzbischof Ubaldus von Pisa wieder zurück, die Mitte September 1188 in See stach. Er hat sie nicht einmal beim Überwintern in Messina erreicht, denn sie traf bereits am 6. April 1189 in Tyrus ein; siehe Fragmentum aliud Pisanum bei UGHELLI, Italia sacra $10^b$, S. 120 und FAVREAU-LILIE, Italiener S. 256.

49) CATUREGLI, Regestum Pisanum S. 365 n° 522, 460 n° 589, 464 n° 595.

unwillkürlich, ob dieser Kanoniker nicht personengleich sein könnte mit Konrads Kanzler, der dann sein pisanisches Kanonikat neben einer Tätigkeit im Osten beibehalten hätte. Nach der Katastrophe von 1187 wurde es mindestens vorübergehend schwieriger, die höheren Chargen der morgenländischen Kirche, die über eine Bildung verfügen sollten, die man nur im Abendland erwerben konnte, mit Einwanderern zu füllen. Ein Patriarch von Antiochia war 1198 gleichzeitig Kanoniker im heimatlichen Angoulême (siehe oben Bd. 1, S. 269 Anm. 48). Der Dekan von Paris Michael wurde 1194 zum Patriarchen von Jerusalem gewählt, behandelte den Ruf jedoch so dilatorisch, daß ihn noch vor der Annahme die Wahl zum Erzbischof von Sens erreichte, was er vorzog. Und am 14. April 1190 unterschrieb ein gewisser Wilhelm, Dekan von Akkon und Archidiakon von Le Mans[50], eine Urkunde des Erzbischofs von Tyrus[51]. Hiestand, der diese Zusammenhänge aufgedeckt hat, hat eine Dekretale Celestins III. (1191–1198) ediert, die sich mit diesem Herrn befaßt, der seit nunmehr zehn Jahren zwar Dekan von Akkon war, aber immer noch Archidiakon von Le Mans, wohin er inzwischen längst zurückgekehrt war[52]. Der Papst entschied jetzt, der Bischof von Akkon solle den Säumigen auffordern, in den Osten zu kommen und sein Amt auszuüben. Komme er nicht, solle der Bischof einen anderen wählen lassen.

Ein Magister Bandinus, der gleichzeitig Kanzler Konrads von Montferrat und Kanoniker der Kathedrale von Pisa gewesen wäre und seine Interessen beiderseits des Meeres gewahrt hätte, wäre also nichts einzigartiges gewesen. Sollte die Gleichung stimmen, so wäre Bandinus, der 1188 nach Europa

---

50) Als Archidiakon von Le Mans 1188 noch in Gallia christiana, ed. nova 14[b], Sp. 135 n° 14; vgl. ebd. Spalte 136 n° 15.

51) RRH n° 692. Dieser Teil der Zeugenliste nur in dem Insert der Urkunde in JL 16808 = HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 341 n° 164.

52) JL 17637 = HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 370 n° 186. Ein ähnlicher Fall begegnet schon 1123 in RRH n° 103, wo ein Kapellan des Königs Balduin II. gleichzeitig ein Kapellanat in Reims hatte; MAYER, Hofkapelle S. 495. Etwas anders liegt es wahrscheinlich bei Petrus, dem Kanoniker von Hebron, Kapellan der Gräfin Marie von Champagne, der 1186 auch ein Kanonikat in der Kollegiatkirche und Hofkapelle der Grafen von Champagne St. Etienne de Troyes innehatte, denn er mag nicht aus Bequemlichkeit in Europa geblieben sein, sondern um die materiellen Interessen Hebrons in der Champagne zu wahren, da der Graf Heinrich I. auf seiner Pilgerfahrt 1179 Besitz in der Champagne und ein Haus in Troyes für eine Filiale geschenkt hatte; RRH n° 578 und D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 386 n° 345. Die Filiale hatte kein langes Leben. Bereits 1240 war ein von den Augustinern betriebenes Spital vor der Stadt (Hôtel-Dieu-Saint-Abraham) daraus geworden; siehe BERNARD, Guide S. 98.

gereist war, am 2. August 1190 noch in Pisa, am 3. März und am 9. Mai 1191 wieder im Hl. Land (DD. RRH n° 703. 705), aber am 14. September 1191 wieder in Pisa gewesen. Es ginge gerade. Auch sei darauf hingewiesen, daß Bandinus, der zunächst nach jerusalemitanischem Gebrauch mit dem Weihnachtsstil datiert hatte[53], plötzlich im Mai 1191 nach dem stilus Pisanus ausgerechnet ein Diplom für Venedig datierte (D. RRH n° 705), so daß dieser auch am 3. März 1191 in D. RRH n° 703 Verwendung gefunden haben mag, obgleich die Frage bei einem 3. März wegen der hier gleichlautenden Jahreszahl beider Stile nicht zu entscheiden ist.

Bandinus unterfertigte aber 1191 nicht nur D. RRH n° 703, sondern diktierte es auch. Hier unterschied er sich doch von den wirklichen Königskanzlern, die nur noch politische Berater und Kanzleileiter waren, nicht aber mehr Diktatoren. Die Kleinheit der Verhältnisse des de facto ja auf Tyrus beschränkten Konrad von Montferrat, der sich zwar in D. RRH n° 691 Herr von Tyrus, Sidon und Beirut nannte und gerade einen Rechtsanspruch auch auf die beiden letzteren erhalten hatte[54], die sich aber noch in der Hand der Muslime befanden, mag dazu beigetragen haben, daß hier ein Kanzler noch selbst diktierte. Die Gegenkanzlei war eben trotz allem keine Königskanzlei. Ebenso diktierte Bandinus persönlich im Mai 1191 im Feldlager vor Akkon, wohin er seinen Herrn begleitet hatte, das Privileg für Venedig (D. RRH n° 705) und mundierte es wohl auch (siehe unten S. 474).

Über das weitere Schicksal des Bandinus sind immerhin Mutmaßungen möglich. War er, wie hypothetisch oben diskutiert, identisch mit dem pisanischen Kanoniker Magister Bandinus, so hätte er im Sommer 1191 das Hl. Land verlassen, denn am 14. September war er in Pisa[55]. Letztmals tritt er dort als Zeuge am 14. August 1196 in einer Urkunde des Erzbischofs Ubald auf, als Kanoniker und als *magister Bandinus Turritane ecclesie nunc electus archiepiscopus*[56]. Der Kanoniker war also gewählt worden zum Erzbischof von Torres auf Sardinien, dem Vorläufer von Sassari. Es verlautet nichts darüber, daß er sich auf Sardinien durchgesetzt hätte. Und in der Tat blieb er Kanoniker im Kapitel von Pisa, denn am 18. August 1220 befahl der Papst Honorius III., eine grundlos aus einem Kloster verstoßene Nonne wieder aufzunehmen, andernfalls der Magister Bandinus und ein gewisser Torpetus, beide Kanoniker von Pisa, dafür sorgen sollten[57]. Seine sardini-

---

53) DD. RRH n° 665. 666. 667. 668. 674. 675; Florentinerstil dürfte wohl nicht in Betracht kommen.

54) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 321.

55) CATUREGLI, Regestum Pisanum S. 464 n° 595.

56) Ebd. S. 475 n° 612.

57) PRESSUTTI, Regesta Honorii III n° 2623.

schen Ambitionen hatte Bandinus aber nicht begraben, denn im Jahr darauf finden wir ihn - erneut erfolglos - wieder auf einem sardischen Bischofsstuhl. Honorius III. stellte damals fest, der Erzbischof von Cagliari habe Bandinus, Kanoniker von Pisa, verbotenerweise zum Bischof von Sulcis (heute Iglesias) auf Sardinien geweiht. Bandinus sei samt dem Konsekrator zu suspendieren[58].

Rekonstruiert man so die Laufbahn des Kanzlers Magister Bandinus, wofür die Gleichheit des pisanischen Namens und der Magistertitel hier wie dort die Grundlage ist, so hätte der Kanzler die Dienste Konrads von Montferrat bald nach D. RRH n° 705 vom Mai 1191 verlassen und wäre zurückgegangen nach Pisa, wo er immer einen Fuß in der Tür behalten hatte. Er mochte über die Erfolgsaussichten seines markgräflichen Herrn resigniert haben, als im Juni 1191 der englische König Richard Löwenherz mit seiner riesigen Flotte und seinem großen Heer ankam und sofort gegen Konrad Partei ergriff. Dann wäre auch erklärt, warum Oddo im April 1192 in D. RRH n° 704 endlich in der Kanzleizeile unterfertigen durfte, wenngleich nicht als Kanzler, sondern als Notar. Aber auch Bandinus hatte als *scriba* angefangen, und ebenso mußte Oddo nicht sofort zum Kanzler ernannt werden - was er nie wurde -, wenn Bandinus das Kanzleramt niedergelegt hatte und nach Europa zurückgegangen war. So wäre auch erklärt, warum Bandinus nicht mit von der Partie war, als Konrad von Montferrat im April 1192 parallel zu den englischen Verhandlungen seine eigenen Waffenstillstandsverhandlungen mit Saladin führte, denn als Unterhändler Konrads wird ein Vertrauter Rainalds von Sidon namens Joseph genannt[59].

Aber man kann bei dem Kanzler Bandinus auch einen ganz anderen Vorschlag für eine spätere Laufbahn machen. Er war mit seiner diplomatischen und Urkundenerfahrung, mit seinen durch den Magistertitel dokumentierten Rechtskenntnissen, mit seiner Laufbahn, die ihn immerhin zum Kanzler eines Gegenherrschers gemacht hatte, natürlich prädestiniert für eine geistliche Karriere und mag hierfür die Unterstützung der Königin Isabella I. gehabt haben, die erst mit Konrad von Montferrat, dann mit Heinrich von Champagne, schließlich mit dem König Aimerich verheiratet war. Allerdings

58) PRESSUTI, Regesta Honorii III n° 3507; vgl. n° 3510.

59) Bahā' ad-Dīn, Anecdotes S. 295–297. Im Endstadium der Verhandlungen des Kaisers Friedrich II. mit dem Sultan al-Kāmil über den Vertrag von 1229 schickte der Kaiser mehrfach seinen Notar zum Sultan, um die Sache von der Stelle zu bringen (BF 1740. RRH n° 1001). Am Kaiserhof gehörte eine solche Verwendung von Notaren ja zum Alltag. Es ist daher auffallend, daß Bandinus nicht am Hofe Saladins war, allerdings war der Notar Oddo auch nicht dort, wenngleich er anders als Bandinus nicht über diplomatische Erfahrungen verfügte.

ist im Königreich Jerusalem kein Bischof namens Bandinus bekannt. Aber am 12. Oktober 1200 bezeugte Bandinus *Anteradensis electus*, also der erwählte Bischof von Tortosa (Grafschaft Tripolis), eine in Akkon ausgestellte Urkunde des Bischofs Theobald von Akkon, in der dieser die Pfarrechte der pisanischen Peterskirche in Akkon regelte (RRH n° 775), alle anderen Zeugen sind Mitglieder der Kirche von Akkon[60] oder Pisaner. Man muß daher daran denken, daß dieser Elekt Bandinus ein Pisaner war, der deshalb hier als Zeuge aufgeboten wurde. Was ihn nach Akkon geführt hatte, weiß man nicht. Elekt war er noch nicht lange, denn nicht den Elekten, sondern den Bischof von Tortosa beauftragte Innocenz III. im Februar oder März 1200 mit gewissen zyprischen Angelegenheiten, so daß die Kurie um diese Zeit jedenfalls keine Kenntnis hatte, daß der – dem Namen nach unbekannte – Vorgänger des Bandinus als Bischof von Tortosa, um den es sich hier handeln muß, verstorben war[61]. Eine beneidenswerte Position war der Stuhl von Tortosa nicht, denn nach dem Vorgange des Papstes Lucius III. (1181–1185) bestätigte 1237 der Papst Gregor IX. der Kirche von Tortosa unter dem Bischof Wilhelm den Besitz und die Rechte[62], und daraus ergibt sich, daß die Rechte des Diözesans vom Regularklerus der eigenen Diözese vielfältig angenagt wurden, was offenbar schon ein altes Übel war.

Es ist an sich schon naheliegend, in dem Elekten Bandinus von Tortosa den alten Kanzler Konrads von Montferrat zu sehen. Natürlich muß man sich dann auch das Diktat der Urkunde des Bischofs von Akkon für Pisa vom 12. Oktober 1200 ansehen, in der der Elekt als Zeuge auftritt (RRH n° 775), ob es etwa gar sein Diktat sein könnte. Es ist ganz sicherlich ein pisanisches Diktat. Eine andere Urkunde des Bischofs von Akkon vom April 1200 für die Johanniter (RRH n° 771) hat jedenfalls ein ganz anderes Diktat, in dem nichts an Pisa gemahnt. Und die einzige Wendung, die aus RRH n° 771 in RRH n° 775 wiederkehrt, ist *pro forma pacis, quae fuit inter nos ... et magistrum reformata*, was sich in RRH n° 775 liest als *propter pacem et concordiam inter nos et consules Pisanorum Acconis reformatam*, aber das reicht angesichts der sonstigen Textverschiedenheit nicht aus, um auf denselben Diktator zu schließen, zumal die Wendung auch sonst vorkommt, so z. B. in RRH n° 1341 von 1265 *(ut inter communitates Ianuensium, Venetorum*

---

60) Auch der Thesaurar von Tyrus; siehe oben S. 446 Anm. 24.

61) POTTHAST 954–956, letzteres ediert bei HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 371 n° 187. Es ist daher unrichtig, wenn FEDALTO, Chiesa latina 2, S. 40 diese Vorgänge bereits dem Bandinus zuordnet. Er mußte den päpstlichen Befehl wohl ausführen, aber er war nicht an ihn adressiert gewesen.

62) AUVRAY, Registres de Grégoire IX n° 3587, zuletzt ediert bei HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 384 n° 192.

*et Pisanorum esset pax et concordia reformata).* Aber *recipientibus pro comuni* und *filios Pisanorum ... et eorum, qui nomine Pisano censentur* und die Angabe des Gebäudes hinter dem Ausstellort sind typische Elemente der zeitgenössischen pisanischen Urkunde (siehe unten S. 485, 491, 502). Sie kommen auch alle in den Dictamina vor, die Bandinus für Konrad von Montferrat schrieb, sie sind aber gemeinpisanisch. Dagegen deuten die verkürzte Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, amen,* ferner die Promulgatio *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus,* die Zeugenformel *Testes sunt* und *anno domini* in der Datierung weder auf einen Pisaner noch auf Bandinus, aber seit dem letzten Dictamen des Bandinus für Konrad waren neun Jahre vergangen. In der Corroboratio von RRH n° 775 *Et ut haec omnia firma et rata omni tempore teneantur, praesens privilegium testibus subscriptis et sigillo nostro fecimus communiri* gemahnt nicht wenig an die Form des Kanzlers Bandinus (siehe unten S. 487). Nimmt man alles in allem, so kann RRH n° 775 noch ein spätes Dictamen des alten Kanzlers Bandinus sein, der gerade zum Bischof von Tortosa gewählt worden war, aber sicher ist es nicht, und ich nehme deshalb RRH n° 775 auch nicht in die Liste seiner Dictamina oben S. 442 auf, vor allem deshalb, weil unter den pisanischen Zeugen von RRH n° 775 zwei pisanische Richter und Notare namens Petrus und Bonaccursus sind, von denen wenigstens der zweite nachweislich eifrig für die Pisaner im Osten arbeitete[63]. Wenn schon ein Pisaner das Dictamen RRH n° 775 anfertigte, und das ist deutlich zu sehen, dann kann dies auch der Notar Bonaccursus getan haben[64].

---

63) Im April und Juni 1178 arbeitete er in Pisa; ROSSETTI u. a., Pisa S. 115 Anm. 25. Er fertigte im Osten undatierte Abschriften von DD. RRH n° 412. 449. 665. 667. 668. 683. 684. 703. 706. 713. 721, ferner von RRH n° 585. 769. 775. Das späteste Stück ist RRH n° 769 vom März 1201. Zum Datum MAYER, Varia Antiochena S. 36 f.

64) Daß das Stück als herkömmliche Bischofsurkunde stilisiert ist und nicht als Notariatsinstrument, ist kein Gegenargument, denn natürlich wollte der Bischof kein Notariatsinstrument haben, die Form der bischöflichen Urkunde war noch eine andere. Eher spricht gegen Bonaccursus, daß das Stück mit Weihnachtsstil datiert ist, nicht nach dem stilus Pisanus, aber auch das ist kein Argument, denn natürlich wollte der Bischof seine Urkunde nicht nach pisanischem Usus datiert sehen. Bei Bandinus als Diktator wäre der Weihnachtsstil erst recht nicht erstaunlich, denn nur D. RRH n° 705 für Venedig hat er nach dem stilus Pisanus datiert, alle seine anderen Produkte nach dem Weihnachtsstil. Bei D. RRH n° 703 vom 3. März 1191 ist es allerdings nicht genau zu entscheiden, ob pisanischer oder Weihnachtsstil verwendet wurde. Die zeitliche Nähe zu dem nachweislich pisanisch datierten D. RRH n° 705 macht allerdings den Gebrauch des stilus Pisanus auch in D. RRH n° 703 wahrscheinlich, obgleich das Umrechnungsresultat sich dadurch nicht ändert.

Dieser Elekt wurde auch geweiht. Im Jahre 1202 ließ der Kardinallegat Soffred Boemund IV. von Antiochia und die dortige Kommune durch die Bischöfe von Tortosa und Bethlehem zu Verhandlungen über den 1201 ausgebrochenen antiochenischen Sukzessionskrieg nach Tripolis bitten, aber die Geladenen erschienen nicht (RRH n° 794). Wenig später war Bandinus von Tortosa beteiligt an der Lösung eines hartnäckigen Streits zwischen einem päpstlichen Legaten und dem Patriarchen von Antiochia um das antiochenische Archidiakonat. Der Patriarch mußte schließlich nachgeben und tat dies durch die Bischöfe von Tripolis und Tortosa[65]. Vielleicht war er anwesend, als in seiner noch heute stehenden schönen Kathedrale[66], einer bedeutenden Wallfahrtskirche, Ende 1213 der älteste Sohn Boemunds IV. von Assassinen ermordet wurde[67]. Im April 1215 verpfändete er den Johannitern ein Casale für 1500 Byzantiner (RRH n° 879a), wobei unklar ist, ob er Reisegelder nach Europa brauchte, wie sie sich der Bischof von Tripolis und derjenige von Paphos zu anderen Gelegenheiten besorgten[68]. Da die Urkunde noch 1742 im Johanniterarchiv lag, ist nicht damit zu rechnen, daß Bandinus das verpfändete Casale jemals wieder auslöste. Auf alle Fälle schickte ihn der Patriarch von Antiochia als seinen Stellvertreter zum Lateranum IV (November 1215)[69]. Aber schon im Januar hatte er als Vikar des Patriarchen an der Wahl des Bischofs Eustach von Valania mitgewirkt und war zu diesem Zweck zum Johannitermeister, der in Valania ein Praesentationsrecht ausübte, nach Krak des Chevaliers gereist (RRH n° 874). Wann Bandinus von Tortosa gestorben ist, wissen wir nicht. Im Mai 1221 kam es in Damiette zu einer Einigung zwischen den Johannitern und dem Bischof von Akkon, von der wohl sofort eine heute verlorene Kopie hergestellt wurde unter Beteiligung eines ungenannten Bischofs von Tortosa

---

65) MALECZEK, Petrus S. 205 f.; POTTHAST 3265 = RRH n° 827a.

66) Daß sie heute noch steht und auch 1213 noch stand, wird dem Umstand verdankt, daß sie mit der Stadt das schwere Erdbeben von Mai 1202 unbeschädigt überstand; siehe MAYER, Earthquake of 1202 S. 309; Robert von Auxerre, Chronicon, MGH SS 26, S. 261.

67) CAHEN, Syrie du Nord S. 620; HODGSON, Assassins S. 220.

68) RRH n° 657e, siehe unten Exkurs II, S. 902 n° 9 (3000 Byzantiner) und POTTHAST 954.

69) WERNER, Nachlese S. 585. Dort ist der Bischof von Tortosa mit dem Vikar des Patriarchen von Antiochia zu einem Eintrag zusammenzuziehen; vgl. ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 118 Anm. 356. Annalen von Melrose, MGH SS 27, S. 438; Chronicon Montis Sereni, MGH SS 23, S. 186; Burchard von Ursperg, Chronicon, MGH SS 23, S. 378; Alberich von Troisfontaines, Chronica, MGH SS 23, S. 903.

(RRH n° 945). Dies war kaum noch Bandinus, denn im August 1222 war in Tortosa der Bischof Durandus im Amt (RRH n° 958a).

Es bleibt festzustellen, daß die Identität des Gegenkanzlers Bandinus mit dem Bischof von Tortosa, aber auch mit dem glücklosen Elekten von Torres und suspendierten Bischof von Sulcis nicht erwiesen ist, aber beides sind attraktive Möglichkeiten. Allerdings sollte man sich hüten, sie zu kombinieren, obwohl es chronologisch möglich wäre, daß der pisanische Kanoniker Magister Bandinus von 1176 ins Hl. Land ging und dort Schreiber und Kanzler Konrads von Montferrat wurde, aber Kanoniker in Pisa blieb, 1191 seinen Kanzlerposten niederlegte, nach Pisa zurückging und sich 1196 zum Erzbischof von Torres wählen ließ, ohne die Weihe zu erhalten, dann wieder in den Osten ging (etwa mit dem Kreuzzug des Kaisers Heinrich VI.), dort 1200 - nach 1215 Bischof von Tortosa war, nach dem Vierten Laterankonzil sich aber erneut nach Pisa auf seine Pfründe zurückzog, um 1221 bei einem Anlauf auf das Bistum Sulcis zu scheitern. Innocenz III. wäre nicht der Mann gewesen, der einem tripolitanischen Bischof einen derartigen Rückzug gestattet hätte. Man wird sich also, wenn man die beiden Möglichkeiten (Bischof von Tortosa oder Erzbischof von Torres/Bischof von Sulcis) erwägt, für eine von beiden entscheiden müssen.

Unter diesen attraktiven, aber unbewiesenen Annahmen ergibt sich für den Kanzler Bandinus folgender tabellarischer Lebenslauf:

| | |
|---|---|
| vor 1176 | Erwerb des Magistergrades |
| 1176-1196 | Kanoniker an der Domkirche von Pisa (?) |
| 1187 Oktober | Urkundenschreiber (*scriba*) Konrads von Montferrat |
| 1188 Mai | Abwesenheit aus Tyrus |
| 1188 September - 1191 Mai | Kanzler Konrads von Montferrat |
| 1188 Oktober - 1190 Sommer | Reise nach Europa zur Propagierung des Dritten Kreuzzuges |
| 1191 September | erneute Reise nach Europa (?); Kanoniker in Pisa (?) |
| 1196 August | Kanoniker in Pisa (?); Wahl zum Erzbischof von Torres, aber keine Weihe (?) |
| 1221 | Weihe zum Bischof von Sulcis und Suspension vom Bischofsamt (?) |

oder

wie oben bis 1190 Sommer; danach:

| | |
|---|---|
| 1200 Oktober - nach 1215 | Bischof von Tortosa in Syrien |

1215 November — Teilnahme am Vierten Laterankonzil; bald danach, aber vor Mai 1221, spätestens vor August 1222, Tod

## 4. Die Laufbahn des Oddo

Während Bandinus Urkunden für Pisa, Marseille und Venedig diktierte, aber nie für Genua, konzipierte Oddo fast nur Stücke für die ligurische Stadt, unterfertigt hat er überhaupt nur solche, aber infolge einer Abwesenheit des Bandinus diktierte er einmal im Mai 1188 zwei Diplome für die pisanische Gesellschaft der Roten. Mit Genua hatte Oddo schon früher zu tun, denn unmittelbar nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn setzte er in Tyrus D. RRH n° 659 der Barone für Genua auf. Besiegelt wurde das Stück mit dem Siegel des Erzbischofs von Tyrus[70]. Das bedeutet aber nicht, daß Oddo dessen Urkundenschreiber gewesen wäre, jedenfalls zeigt eine Urkunde des Erzbischofs für Genua von April 1190 (RRH n° 692), als Oddo nachweislich in Tyrus war, weil er für Konrad von Montferrat im selben Monat D. RRH n° 691 diktierte, ein ganz anderes Diktat. Oddos weitgehende Beschränkung auf Urkunden für Genua legt die Möglichkeit nahe, daß er ein Genuese war. Seine ungewöhnliche Zeugenformel in DD. RRH n° 674. 675 *Huius quoque rei vocati sunt testes* möchte man gern auf genuesisches Vorbild zurückführen, und in der Tat findet sich in den genuesischen Urkunden öfters eine Zeugenformel mit *convocatus*[71], aber ganz überwiegend ist dies eine Diktateigentümlichkeit eines einzigen Notars namens Wilhelm Calige palii. Odo, Oddo, Oto, Otho, Otto, Ottobonus waren häufige Namen in Genua[72], aber natürlich kam Otto auch anderen Ortes in Italien vor, auch in Pisa, aber dort deutlich weniger oft als in Genua. Ein Italiener war Oddo wegen gewisser Italianis-

70) Das erzbischöfliche Siegel mußte deshalb bemüht werden, weil die als anwesend genannten Barone, die mit knapper Not ihr nacktes Leben aus der Schlacht bei Ḥaṭṭīn gerettet hatten und von dort direkt nach Tyrus gegangen waren, ihre Siegelstempel natürlich nicht dabei hatten. Der Graf von Tripolis konnte im August 1187 in Tripolis mit seinem alten Siegel urkunden, weil sein tripolitanischer Kanzler Matthaeus im Norden geblieben war, als der Graf zur Schlacht bei Ḥaṭṭīn zog (RRH n° 662 mit Siegelbeschreibung. Siehe auch oben S. 204 f.).

71) *Testibus ad hoc convocatis* o. ä.; IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 5 n° 3 (S. 8), S. 14 n° 5, S. 76 n° 32, S. 81 n° 33, S. 138 n° 64, S. 140 n° 66, S. 144 n° 69, S. 234 n° 105, S. 245 n° 112, S. 288 n° 147, S. 290 n° 149, S. 312 n° 166 von 1164–1186.

72) Siehe die Indices zu den Annali Genovesi, zum Codice diplomatico di Genova sowie zu den Notai liguri für das 12. Jahrhundert.

men auf jeden Fall (siehe unten S. 502). Wie Bandinus hatte auch er den Magistertitel (DD. RRH n° 691. 704), aber anders als Bandinus brachte er es über das Notariat nie hinaus, denn in den beiden soeben zitierten Diplomen nennt er sich Notar des Markgrafen, ohne daß man deshalb an ein regelrechtes öffentliches Notariat denken soll; ein Geistlicher mit Urkundenerfahrung ist wohl auch hier vorzuziehen, auch wenn er vor 1187 mit keinem bekannten klerikalen Odo (Otto) im Hl. Land zu identifizieren ist. Kanzler ist er also nie geworden, und Röhricht hat ihn in seinem Regest von D. RRH n° 691 nur irrtümlich als solchen bezeichnet.

Im Mai 1188 stand Oddo in Konrads Dienst, denn er diktierte die beiden Diplome für die pisanische *Societas Vermiliorum* (DD. RRH n° 674. 675). Sie sind ohne Unterfertigung. Das bedeutet, daß Oddo, hier zum Diktat für die Pisaner, das ihm sonst entzogen blieb, herangezogen wurde, weil Bandinus nicht da war, daß er aber als Hilfsdatar nicht einspringen durfte. Bandinus war Kanzleichef, gleichgültig, ob er den erst im September 1188 bezeugten Kanzlertitel (RRH n° 676) im Mai schon hatte oder nicht. War er nicht da, so ergingen die Urkunden ohne Unterfertigung. Da es sich formal nicht um Königsurkunden handelte, sondern Konrad zu dieser Zeit lediglich als Sohn des Markgrafen (Wilhelm) von Montferrat urkundete, lagen formal Privaturkunden vor, die einer Unterfertigung nicht notwendigerweise bedurften. Den Ausschlag zugunsten eines Diktats des Oddo, das sich dann teilweise an Produkten des Bandinus schulte, muß geben, daß Oddo DD. RRH n° 674. 675 nachweislich mundierte (siehe unten S. 471 f.). Der Markgraf Konrad wollte mit den beiden Urkunden offenbar nicht zuwarten, bis Bandinus wieder zurück war, denn die schon lange geplante Freilassung des Königs Guido war erfolgt oder stand bevor (siehe oben S. 449), und gegen ihn galt es, sich der pisanischen Unterstützung zu versichern. Wie fragil sie war, sollte sich ein Jahr später zeigen.

Als der König Guido freigekommen war, ging er nach Tripolis. Boemund III. von Antiochia kam auch dorthin und lud Guido nach Antiochia ein. Dieser hielt sich eine Weile dort auf, ging dann aber wieder nach Tripolis, wo er eine kleine Armee zusammenstellte[73]. Ende April 1189 zog er nach Tyrus, wo ihn Konrad aber nicht in die Stadt einließ, so daß Guido gezwungen war, sein Zelt am Strand aufzuschlagen. Mit der ihm eigenen Hartnäckigkeit blieb Guido volle vier Monate lang vor der Stadt sitzen, ohne daß ihm dies etwas genützt hätte. Dann zog er weiter und verbiß sich ab Ende August in die Belagerung von Akkon[74].

73) Ambroise, Estoire vv. 2651–2690.

74) Ebd. vv. 2705–2718, 2745–2755. Das Datum Ende April für den Zug nach Tyrus

Mit Guido aber kamen nicht nur seine Truppen, sondern auch der Fürst Boemund III. von Antiochia, offenbar um zwischen den beiden Streithähnen zu vermitteln. Auch wenn Konrad in der Sache hart blieb, hat er doch nicht gewagt, auch Boemund den Zutritt nach Tyrus zu verwehren, denn zwischen dem 9. und 30. April (Osterstil) 1189 urkundete Boemund III. in Tyrus für die Genuesen[75]. Boemund privilegierte darin die Genuesen in Antiochia, Latakia und Ǧabala, von denen die letzten beiden freilich in Saladins Hand waren. Dies erfolgte als Lohn für die guten Dienste, die die Genuesen *ad necessitatem Antiochiae* geleistet hatten. Das meint Saladins Siegeszug durch das Fürstentum Antiochia im Jahr 1188, aber von genuesischer Hilfe dabei wissen nicht einmal die genuesischen Annalen etwas. Im Jahr 1189 ging eine größere genuesische Flotte unter dem Konsul Guido Spinola in den Osten[76], die bei der Belagerung Akkons half. Diese Flotte kann nicht etwa im April 1189 bereits in Tyrus gelegen haben, denn die Genuesen fuhren ostwärts üblicherweise im September ab[77]. Vom Diktat her ist das Privileg Boemunds hybrid. Am Ende hat es antiochenische Einflüsse, wie nicht anders zu erwarten. Einzelnes ist ganz typisch für den tripolitanischen Kanzler Matthaeus, der offensichtlich auch in Tyrus war. Aber überwiegend ist die Urkunde ein massives Diktat Oddos, den Konrad von Montferrat aus seiner Kanzlei an Boemund ausgeliehen hatte. Oddo hat aber RRH n° 680 nicht nur diktiert, er hat es auch geschrieben, denn das in Genua lagernde Original stammt von derselben Hand, die auch D. RRH n° 691 schrieb und – ausweislich der nachgezeichneten Elongata – schon DD. RRH n° 674. 675 geschrieben hatte.

Für Konrad von Montferrat galt es im April 1189, neue Verbündete zu gewinnen, da die Pisaner von ihm abfielen und zu Guido übergingen, von dem sie jetzt die Bestätigung ihrer exorbitanten Privilegierung durch Konrad

ergibt sich aus der Rückrechnung der vier Monate, die Ambroise v. 2745 ausdrücklich als Zeit des Aufenthaltes vor Tyrus angibt, von Ende August an, denn dieses Datum für den Beginn der Belagerung Akkons steht fest.

75) RRH n° 680. Das Stück ist mit einem falschen, 10 Jahre späteren Datum nochmals regestiert als RRH n° 753; siehe oben S. 441 Anm. 14.

76) Annali Genovesi 2, S. 32 f.

77) SCHAUBE, Handelsgeschichte S. 153 f. FAVREAU-LILIE, Italiener S. 270 rechnet mit einer Ankunft kurz vor Ostern (25. März) 1190, was dann eine gut mögliche Überwinterung unterwegs bedeutet. Daß Guido Spinola von Konrad erst am 11. April 1190 D. RRH n° 691 erhielt, deutet in der Tat darauf hin. Dagegen ist entgegen der Vermutung von Favreau-Lilie nicht belegt, wenn auch denkbar, daß Konrad die Flotte Spinolas im März 1190 nach Akkon führte, sondern bezeugt ist lediglich die Teilnahme der Genuesen und Pisaner an dem damaligen Seegefecht vor Akkon (Ambroise, Estoire v. 3300).

erwarteten, was Guido auch im November 1189 mit DD. RRH n° 683. 684 tat, indem er im wesentlichen die VUU. Konrads abschreiben ließ, ohne dies natürlich zu erwähnen. Der Abfall der Pisaner war für Konrad um so gravierender, als gerade jetzt die große pisanische Flotte von 50 Schiffen unter dem Erzbischof Ubaldus in Tyrus eintraf (6. April 1189; siehe oben S. 454 Anm. 48). Vielleicht fürchtete er aber auch diese Konzentration von Flottenmacht, jedenfalls wies er noch während der vier Monate, in denen Guido vor Tyrus lagerte, alle Pisaner aus der Stadt, selbst wenn er sie dadurch ins Lager Guidos trieb[78]. Der Erzbischof von Pisa, der auch päpstlicher Legat war, hatte sich schon seit seiner Ankunft im Dissens mit Konrad befunden[79]. Im August 1189 folgten die Pisaner dem König Guido nach Akkon[80]. Zwar kam im Sommer 1189 auch eine venezianische Flotte in die Levante, aber insgesamt war das venezianische Engagement jetzt und später während des Dritten Kreuzzuges eher zögerlich[81]. Vor allem aber wären die Venezianer für Konrad gefährliche Alliierte gewesen, denn ihnen hatte vor 1187 ein Drittel der Stadt und des Contado von Tyrus gehört, die ihnen Konrad vorerst jedenfalls nicht zubilligen wollte, denn erst als er sich ausweislich seines eigenen Privilegs im Mai 1191 für den *rex electus* von Jerusalem hielt, was ihm irgendwann das weit reichere Akkon bescheren würde, hat er den Venezianern das Pactum Warmundi und damit ihre Rechte in Tyrus bestätigt (D. RRH n° 705). Auch finde ich in Konrads Urkunden keine Venezianer oder Personen mit venezianischen Verbindungen als Zeugen außer jenem Wilhelm Caym[82], der ein Vorfahre des 1261 gestorbenen Bartholomaeus Caym war, der vor Tyrus ein venezianisches Lehen innehatte und dessen Grabstein noch erhalten ist[83], ja Konrad verlieh ein Haus im ehemals venezianischen Stadtteil an Ansaldo Bonvicino, der jedenfalls kein Venezianer war[84].

78) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 306; Haymarus Monachus, De expugnata Accone vv. 53–56.

79) Brief des Theobaldus praefectus und des Petrus Leo bei Radulf von Diceto, Opera historica 2, S. 70.

80) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 307; Ambroise, Estoire vv. 2737–2742; PRUTZ, Zeitgenössisches Gedicht vv. 601–606.

81) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 259–261.

82) DD. RRH n° 665. 666. 667. 668; der Name fehlt in Röhrichts Regest von D. RRH n° 666, siehe aber den Druck bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 181 n° 4.

83) Marsilio Zorzi, Bericht, ed. BERGGÖTZ S. 160. Der Grabstein in den Archives de l'Orient latin 2[a], S. 459 f.

84) Siehe oben S. 441 Anm. 14. Weitere Verleihungen Konrads zu Lasten des venezianischen Besitzes in Tyrus sind nachgewiesen bei FAVREAU-LILIE, Italiener S. 426 Anm. 161, 432 f.

Schied man Venedig aus, so blieb nur Genua. Im September 1189 verlieh Konrad dem Genuesen Martin Rocia ein Haus in Tyrus, Oddo diktierte (D. RRH n° 682). Daß wir das Diplom besitzen, verdanken wir dem Umstand, daß das Haus später an den Deutschen Orden überging (RRH n° 848 von 1211). Martin heißt schon 1189 *nobilis Ianuensis civis*, und in der Tat gehörte er zur politischen Führungsschicht Genuas, denn 1214 war er in Genua Konsul de placitis[85]. Es kam im März 1190 zu einem Kompromiß zwischen Konrad und Guido, der natürlich nicht hielt, zunächst aber Konrad zum Herrn von Tyrus, Sidon und Beirut machte[86], und als solcher urkundete er am 11. April 1190 für Genua zu Händen des genuesischen Flottenkommandanten Guido Spinola (D. RRH n° 691; siehe oben S. 464). Genua wurde jetzt in Tyrus privilegiert, wo Konrad die Verleihungen aus D. RRH n° 659 der Barone von 1187 bestätigte und präzisierte, aber anders als einst den Pisanern versprach er ihnen nichts in Akkon, da er in dem Kompromiß die Königsherrschaft Guidos anerkannt hatte, so daß dieser auch nach Konrads damaliger Meinung Akkon nach einer Eroberung erhalten würde. Auch auf kirchlichem Gebiet förderte Konrad damals die Genuesen, denn nur drei Tage nach D. RRH n° 691 erteilte der Erzbischof von Tyrus auf Bitten Konrads den Genuesen das Recht, sich in Tyrus eine Kapelle zu bauen und mit einem eigenen Priester zu besetzen[87]. Anfang Mai 1190 bezeugte Konrad sogar an erster Stelle als *dominus Tyri* D. RRH n° 693 des Königs Guido für die Genuesen.

Konrads D. RRH n° 691 wurde wiederum von Oddo diktiert und auch mundiert. Diktiert hat er es, nachdem sein D. RRH n° 682 ganz nüchtern gewesen war, außerordentlich vollmundig und mit einer gewaltigen Arenga und einer ebenso gewaltigen Narratio, die ein einziges Loblied auf die Genuesen, diese *veri Machabei*, waren. Da er so groß sonst nicht tönte, dürften ihm diese Passagen von den Genuesen souffliert worden sein (siehe unten S. 507). Das Stück ist ohne Unterfertigung ergangen, da der Kanzler Bandinus wohl noch abwesend war. Aber Oddo wurde im Schreibbefehl genannt (*hanc paginam per manum magistri Oddonis notarii nostri scribi praecepi*), was eigentlich ungewöhnlich war und sichtlich an Stelle einer 'verbotenen' Kanzleizeile steht[88]. Man sieht deutlich: Oddo wurde selbstbewußter.

---

85) Annali Genovesi 2, S. 130. Er bezeugte 1216 in Genua einen Handelskontrakt; Notai liguri 6: Lanfranco 2, S. 69 n° 1064. Die Familie stellte genuesische Konsuln seit 1114; siehe DAY, Genoa's Response S. 119.

86) Itinerarium peregrinorum, ed. MAYER S. 321.

87) RRH n° 692, bestätigt im Februar 1192 durch Celestin III. in JL 16808.

88) Nur irrtümlich hat RÖHRICHT in RRH n° 691 Oddo als *cancellarius* Konrads

Anfang März 1191 urkundete Konrad erneut für Pisa, und wie nicht anders zu erwarten, diktierte und unterfertigte Bandinus. Konrad bestätigte Pisa die riesigen Privilegien von 1187 und 1188 (D. RRH n° 703). Dabei wird Bezug genommen auf eine *pax et concordia* zwischen Konrad und den Pisanern, die aufgrund eines Schiedsgerichts zustande gekommen war. Favreau-Lilie[89] hat diesen Vertrag sicherlich richtig verknüpft mit der am 24. November 1190 geschlossenen skandalösen Ehe Konrads mit Isabella I., der jüngeren Tochter des Königs Amalrich von Jerusalem (siehe oben S. 436), der die ebenso skandalöse Scheidung Isabellas von Humfred IV. von Toron vorausgegangen war. Hierfür hatte sich Konrad mit Versprechungen noch größerer Privilegierungen die Unterstützung des Erzbischofs von Pisa gesichert, der päpstlicher Legat war[90]. Man darf vermuten, daß die Concordia um die Zeit der Scheidung, also im Spätherbst 1190, abgeschlossen wurde, man dann aber mit der Beurkundung noch bis Anfang März 1191 zuwartete, weil dies früh genug war, um das Diplom bei Wiederaufnahme der Schiffahrt nach der Winterpause nach Pisa zu schicken. Diese stürmischen Entwicklungen hingen damit zusammen, daß sich im Herbst 1190 Guidos verfassungsrechtliche Position drastisch verschlechtert hatte, als seine Gemahlin Sibylle starb, durch die allein er in rechtlicher Hinsicht geherrscht hatte. Konrad dagegen verschaffte sich einen dynastischen Anspruch, indem er Isabella heiratete, die nach Sibylles Tod die besten Rechte auf den Thron hatte. Er fühlte sich schon so als König, daß er D. RRH n° 703 zwar mit seinem bisher geführten Bleisiegel besiegeln ließ, aber versprach, er werde (künftig) das Königssiegel an die pisanischen Privilegien hängen. Er war also schon dabei, wie Favreau-Lilie bemerkt hat, sich ein solches schneiden zu lassen[91].

Ebenso wie D. RRH n° 703 für Pisa diktierte und unterfertigte Bandinus auch D. RRH n° 705 für Venedig, in dem den Venezianern am 9. Mai 1191 das Pactum Warmundi bestätigt wurde, ohne daß dies in die Tat umgesetzt worden wäre. Die 1189 in den Osten gekommene venezianische Flotte scheint unmittelbar danach wieder heimgefahren zu sein[92], und vielleicht war das Privileg tatsächlich nicht mehr als die Gegenleistung für Finanz-

bezeichnet, was nicht im Text steht. Als solcher hätte Oddo ja eine Kanzleizeile mit seinem Namen versehen können.

89) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 276.

90) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 106 f.; Estoire de Eracles S. 152–154.

91) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 279.

92) Ebd. S. 282.

kredite venezianischer Kaufleute an Konrad[93]. Aber man dürfte wohl die Absicht gehabt haben, mittels des Privilegs an eine Restitution der venezianischen Position zu gehen, denn die Venezianer scheinen das Stück damals im Osten zurückgelassen zu haben. Als nämlich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in Venedig der Liber pactorum I zusammengestellt wurde[94], wurde D. RRH n° 705, dessen Original noch heute in Venedig lagert, nicht mit abgeschrieben, war also vermutlich noch im Osten, und da es nicht in den Patti I enthalten war, kam es natürlich auch nicht in die späteren venezianischen Abschriftensammlungen, die alle direkt oder indirekt auf die Patti I zurückgehen.

Die Pisaner traten sogleich nach der Ankunft des englischen Königs im Hl. Land (8. Juni 1191) auf dessen Seite, indem sie sich zu Vasallen Richards I. erklärten[95]. Das bedeutete indirekt, daß sie nunmehr wieder Guido von Lusignan unterstützten, Konrad von Montferrat, der Richard Löwenherz sogar am Betreten von Tyrus gehindert haben soll[96], nicht mehr. Favreau-Lilie hat vorgeführt, daß die Pisaner im Laufe von dreieinhalb Jahren erst Konrad, dann Guido, dann erneut Konrad und schließlich indirekt über Richard I. von England wieder Guido unterstützten[97]. Sie hat dies auch einleuchtend damit erklärt, daß die Verleihungen von 1187 an die Pisaner in Akkon derartig exorbitant waren, daß Pisa um ihrer Durchsetzung willen – Akkon mußte ja erst wieder zurückerobert werden – genötigt war, die jeweils führende politische Kraft im Hl. Land zu unterstützen. Es mußte Konrad jedenfalls klar sein, daß er nicht immer auf die Pisaner würde zählen können, die nun schon zweimal von ihm abgefallen waren. So hat er sich, als er sich im April 1192 endlich am Ziel sah, erneut mit einem Diplom um Genua bemüht (D. RRH n° 704). Natürlich diktierte angesichts des Empfängers auch hier wieder Oddo, der jetzt endlich auch selbständig ein Diplom unterfertigen durfte *(Data ... per manum magistri Oddonis praetaxati domini marchionis notarii)*, nachdem er sich in D. RRH n° 691 noch im Schreibbefehl hatte unterbringen müssen. Aber er war noch immer nur Notar.

Unmittelbar nach der Ausstellung von D. RRH n° 704 wurde Konrad ermordet. Was nun aus Oddo wurde, wissen wir nicht, es sei denn man

---

93) MOROZZO DELLA ROCCA – LOMBARDO, Documenti 1, S. 402 f. n° 411; FAVREAU-LILIE, Italiener S. 281.

94) So der zeitliche Ansatz bei LANFRANCHI, Famiglia Zusto S. 67; sonst ins Ende des 13. Jahrhunderts datiert.

95) Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 113.

96) Ebd. 3, S. 112; bei RÖHRICHT, Geschichte S. 551 Anm. 5 in Zweifel gezogen.

97) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 283 f.

wolle ihn mit dem allerdings laikalen Magister Otho Fulcherius identifizieren, der 1212 an einem Schiedsgericht des Patriarchen von Jerusalem zwischen Genua und Pisa als Geschworener des genuesischen Gerichts in Akkon mitwirkte (RRH n° 858), aber angesichts des Zunamens Fulcherius ist die Identifizierung nicht sehr wahrscheinlich, zumal - anders als bei der toskanischen Herkunft des Bandinus - nicht einmal feststeht, daß Oddo ein Genuese war; es ist lediglich möglich. Eine kirchliche Laufbahn ist für den Notar des Markgrafen Konrad von Montferrat gleichfalls nicht festzustellen. Natürlich muß man in solchen Fällen auch immer prüfen, ob es zu einer Rückwanderung nach Europa gekommen sein könnte. Aber auch eine kirchliche Karriere in Genua ist für den Notar Oddo nicht auszumachen. Weder ist er identisch mit dem Archidiakon der Kirche von Genua namens Oto, der von 1191 bis 1218 bezeugt ist[98], denn 1191 war der Notar Oddo ja noch im Osten, noch kann er identisch sein mit dem 1203 gewählten Erzbischof Otto von Genua, weil dieser von 1185 bis 1203 Bischof von Bobbio war.

Für Oddo ergibt sich folgender tabellarischer Laufbahnverlauf:

| | |
|---|---|
| Sommer 1187 | Urkundenschreiber in Tyrus |
| Mai 1188 - April 1192 | Diktator für die für Genua bestimmten Urkunden in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat |
| April 1190 - April 1192 | Notar in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat (vielleicht schon seit Mai 1188) |

## 5. Schrift und Fehleranalyse

Zwei der fünf Urkunden, die Oddo diktierte, liegen im Original vor (RRH n° 680. D. RRH n° 691). Sie stammen, auf den ersten Blick erkennbar, von derselben Hand[99]. Von DD. RRH n° 674. 675, die nur kopial überliefert sind, hat der transsumierende Notar Benencasa[100] 1249 die verlängerte

98) PUNCUH, Liber privilegiorum S. 81 n° 65, 126 n° 100.

99) Es ist also indiskutabel, wenn IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 369 n° 194 D. RRH n° 691 als Kopie des 12. Jahrhunderts bezeichnet. Nicht nur die Siegellöcher hätten Imperiale eines anderen belehren müssen, er übersah auch, daß es sich um ein Chirograph handelt, bei dem am rechten Rand die untere Hälfte eines Kreuzes und eines darauf folgenden Abecedariums sichtbar ist, was ja in einer Kopie nicht reproduziert wird.

100) In den Regesten RRH n° 674. 675 verwechselt mit Bonaccursus, der auch für Pisa kopierte; siehe aber RRH n° 1173.

Schrift der ersten Zeile nachgezeichnet, und wiederum war die Vorlage von derselben Hand.

Etwas schwieriger ist D. RRH n° 659 zu beurteilen, dessen Einzelüberlieferung bisher noch nie als ein Original bezeichnet worden ist. Dafür könnte aber immerhin die kunstvolle Elongata der ersten Zeile mit der zeilenfüllenden Invocatio und der großen *I*-Initiale sprechen, die sich über nicht weniger als sieben Zeilen erstreckt. Aber obwohl das Stück das Siegel des Erzbischofs von Tyrus ankündigt, findet sich weder eine Plica, noch sind irgendwelche Spuren einer Besiegelung zu erkennen. Immerhin könnte das Stück ja unten unter Wegfall einer ehemals vorhanden gewesenen Plica sowie von Siegelspuren beschnitten sein. Dafür spricht immerhin der Beglaubigungsvermerk des genuesischen Notars Atto Placentinus von 1229 im Liber iurium I (Vetustior)[101]. Atto hatte nämlich eine Siegelurkunde vor sich[102]. Entweder hat also Atto ein heute verlorenes Original kopiert oder aber er schrieb die noch erhaltene Einzelüberlieferung ab, die damals noch ein Siegel trug, das dann später entfernt wurde, wobei das Stück gleich noch beschnitten wurde. Da die Lesarten eindeutig dafür sprechen, daß Attos Text aus der heute noch vorhandenen Überlieferung stammt, muß man sich für die zweite Möglichkeit entscheiden, die ja auch für sich hat, daß diese Überlieferung heute noch im Kommunalarchiv von Genua liegt und mit ihrer Elongata der ersten Zeile leicht für ein Original passieren konnte. Aber es

101) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 318 n° 170.

102) Wer nur SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 90–93 zur Hand nimmt, möchte meinen, Atto beschreibe hier ein gefälschtes erzbischöfliches Siegel. In der Legende wird der Erzbischof als *episcopus* bezeichnet, aber das ist zweifellos ein Fehler Attos. Bei der Beschreibung der Rückseite gibt Atto an, sie habe das Bild eines Apostels mit der Umschrift *Iohannes apostolus et euangelista* gezeigt. Das ist auffallend, denn die Kathedrale von Tyrus hatte nicht ein Johannespatrozinium, sondern das des Hl. Kreuzes (MAYER, Bistümer S. 104, 109 f.). Alle von Schlumberger beschriebenen Siegel der Erzbischöfe von Tyrus zeigen denn auch auf dem Revers ein Bild der Stadt mit der Umschrift *CIVITAS TYRI* o. ä. Aber CHANDON DE BRIAILLES, Bulles S. 293 n° 12 hat ein Fragment einer Bleibulle des Erzbischofs Joscius von Tyrus veröffentlicht, auf dessen Rückseite noch zu lesen ist ... .*T EWANGELTA*, ferner ein vollständig erhaltenes Bleisiegel des Nachfolgers, des Erzbischofs Clarembald von Tyrus, mit der Umschrift *IOHANNES APOSL ET EVANGELTA*; CHANDON DE BRIAILLES, Bulle de Clérembaut S. 82. Ferner findet sich im Ms. 1816 fol. 688ᵛ der Bibliothèque Inguimbertine zu Carpentras ein Regest von Peiresc aus dem 17. Jahrhundert von einer verlorenen Urkunde des Joscius von Tyrus, in dem dessen Bleibulle genau so beschrieben wird wie beim Notar Atto; EDBURY, Cartulaire de Manosque S. 175. Attos Siegelbeschreibung ist also korrekt.

handelt sich in Wahrheit um eine zeitgenössische Kopie, deren Schrift auch nichts mit den Schriften von RRH n° 680. D. RRH n° 691 zu tun hat und - von der ersten Zeile abgesehen - eigentlich eine Buchschrift ist, nicht eine Urkundenschrift. D. RRH n° 659 ist hier also aus der Betrachtung auszuscheiden. Die erste Zeile ist allerdings verräterisch, denn sie zeichnet erkennbar, wenn auch nicht sonderlich geglückt, ein Original nach, das von derselben Hand stammte wie RRH n° 680. D. RRH n° 691 und die verlorenen Originale von DD. RRH n° 674. 675 (siehe unten S. 472). Es hat also einst ein Original und eine zeitgenössische Kopie gegeben. Das Original muß schon früh verloren gegangen sein, vielleicht in den Wirren des Dritten Kreuzzuges. Es gelangte anscheinend nie nach Genua, war jedenfalls 1229 nicht dort, da Atto seinen Text aus der erhalten gebliebenen Kopie nahm, die aber inzwischen - doch offenbar um ein verlorenes Original zu ersetzen - mit einem anderswoher genommenen Siegel des Erzbischofs Joscius von Tyrus versehen worden war, was im Vergleich zu den sonstigen Leistungen Genuas auf diesem Gebiet eher noch bescheiden anmutet[103]. Auch die Überlieferung von D. RRH n° 666 im Stadtarchiv Marseille hat Bourilly in seinem Druck für ein Original gehalten, aber aus einer ganzen Reihe von Gründen handelt es sich zweifelsfrei um eine Kopie[104].

Wenn zwei Originale und drei Nachzeichnungen von verlängerter Schrift von gleicher Hand sind, die fünf Urkunden aber auch gleiches Diktat aufweisen, dann muß man annehmen, daß der Diktator hier auch mundierte. Dazu ist man um so mehr genötigt, als dies italienischem Urkundengebrauch der Zeit entsprach, der in die italienisch besetzte Gegenkanzlei Konrads von Montferrat durchgeschlagen haben könnte. Auch ist natürlich in einer Kanzlei, die mindestens zeitweise zwei Kanzlisten gleichzeitig beschäftigte, der Arbeitsanfall leichter zu bewältigen als bei nur einem Notar, so daß hier eher vom Diktator auch das Ingrossat angefertigt werden konnte[105].

Vergleicht man die Schriften von RRH n° 680. D. RRH n° 691, so fällt bei den äußeren Merkmalen zunächst auf, daß sie beide kein Kreuz vor der Invocatio haben. Auch kopial ist für keines der Diplome, die vom Diktat her Oddo zugewiesen werden müssen, ein Kreuz überliefert, während alle Diplome mit Bandinus-Diktat ein solches haben, auch wenn sie nur als Kopien vorliegen. Hier haben wir von der Schrift her ein gruppenbildendes Merkmal erster Qualität vor uns. Statt des Kreuzes steht in den Originalen

103) MAYER - FAVREAU, Diplom Balduins I., passim und MAYER, Varia Antiochena S. 203-217 sowie FAVREAU, Heinrich von Malta, passim.

104) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 39 f.

105) Die Annahme eines genuesischen Empfängerschreibers fällt deshalb weg, weil DD. RRH n° 674. 675 mit der nachgezeichneten Elongata pisanische Empfänger haben.

RRH n° 680. D. RRH n° 691 eine überdimensionierte *I*-Initiale außerhalb des Schriftspiegels, die mit Sicherheit 1248 in den Überlieferungen von DD. RRH n° 674. 675 nachgezeichnet wurde und wohl auch Vorlage für die zeitgenössischen oder nur wenig späteren Kopien von DD. RRH n° 659. 704 war.

Die verlängerte Schrift ist in RRH n° 680. D. RRH n° 691 mit Ausnahme der stärkeren Verzierung der Oberschäfte bei langem *s* und bei *f* in RRH n° 680 ganz gleich und mit den doppelten Querstrichen im *A* sowie den doppelten Schrägstrichen im *N* von *AMEN* so charakteristisch, daß man dieselbe Hand unschwer auch in den Nachzeichnungen der ersten Zeilen von DD. RRH n° 674. 675, ja auch noch in den weniger geglückten Nachzeichnungen von DD. RRH n° 659. 704 erkennen kann. Daß sie dort nicht sonderlich gut nachgeahmt wurde, ergibt sich schon daraus, daß die Nachzeichner sie zeilenfüllend gestalteten, und das war sie in Wirklichkeit bei Oddo nie. Sie hörte etwa nach zwei Dritteln der Zeile auf, und diese blieb dann ungefüllt (D. RRH n° 691) oder wurde gleich mit Text gefüllt (RRH n° 680. Nachzeichnung in DD. RRH n° 674. 675). Ob das eine oder das andere erfolgte, scheint davon abgehangen zu haben, ob das Stück eine Arenga hatte oder nicht. Überall, wo Oddo die Zeilen füllte, tat er dies mit einer Arenga, während er in D. RRH n° 691 nach dem Drittel Leerzeile in der zweiten Zeile mit der Ausstellernennung und Intitulatio einsetzt und die Arenga erst dahinter hat. Innerhalb der Elongata trennte er an ganz verschiedenen Stellen, aber in stets gleicher Weise durch eine gepunktete vertikale Linie, die er immer hinter dem abschließenden *AMEN* hat. Letzteres ist natürlich ganz herkömmlich, aber hinter dieser gepunkteten Schlußlinie hat er in RRH n° 680. D. RRH n° 691 in der Zeilenmitte noch eine Tilde als Zierrat, den der Kopist von D. RRH n° 659 nicht bemerkte, während das scharfe Auge des transsumierenden Notars Benencasa 1248 ihn sehr wohl sah und in D. RRH n° 675 auch nachzeichnete.

Für die Contextschrift sind wir auf RRH n° 680. D. RRH n° 691 beschränkt, denn über die Nachzeichnung der ersten Zeile geht die Imitation der Originale auch bei Benencasa nicht hinaus. Die beiden Stücke sind in diesem Bereich insoweit verschieden, als RRH n° 680 sich um ein feierlicheres Aussehen bemüht als D. RRH n° 691. Im ersteren sind die Oberschäfte von *f* und langem *s* mit Zierschleifen versehen, die letztlich eine päpstliche Urkundenschrift nachahmen, und in die Richtung desselben Vorbildes deutet ja auch die Verewigungsformel *in perpetuum* in D. RRH n° 691. 704. Auch bleibt in RRH n° 680 das *r* auf der Zeile, in D. RRH n° 691 ist es unter die Zeile gezogen. Das *I* hat in RRH n° 680 als Zierrat einen auffällig dicken halbkreisförmigen Bauch links vom Schaft, der in D. RRH n° 691 fehlt, wo lediglich der Schaft oben gespalten ist. In RRH n° 680 steht überwiegend

gerades *d*, in D. RRH n° 691 immer das *d* mit schrägem Schaft. Die Oberlängen von *b*, *h* und *l* sind in RRH n° 680 merklich höher als in D. RRH n° 691, sie sind zur Verzierung in RRH n° 680 öfter leicht gewellt und beim *h* links durch eine Verdickung verziert. Als Kürzungszeichen verwendet D. RRH n° 691 den einfachen Kürzungsstrich, RRH n° 680 das diplomatische Kürzungszeichen, aber gelegentlich rutschte dem Schreiber auch hier der Kürzungsstrich, der ihm offenbar gewohnter war, in die Feder. In Zeile 9 steht *om̄ia* mit Kürzungsstrich, aber auch *om̄e* mit diplomatischem Kürzungszeichen.

Aber alle diese Unterschiede sind bedingt durch die größere Feierlichkeit im äußeren Anstrich von RRH n° 680. Dennoch und trotz allem ist es dieselbe Schrift, auch für das ungeübte Auge erkennbar, wenn auch im Context nicht mit derselben Aufdringlichkeit wie bei der Elongata. Insbesondere die Versalien sind gleich bei *B*, *C*, *D*, *G* und *T*, die ganz geschlossene *g*-Schlinge ist ebenfalls gleich, das Schluß-*s* ist gleich, das tironische *et (7)* und die ganz charakteristische, oben fast zum Kreis geschlossene *us*-Kürzung. Vollends überzeugt man sich von der Identität der beiden Hände, wenn man einzelne Worte ansieht, etwa *Ianue(nsibus)* jeweils in Zeile 5 der beiden Stücke oder in der Corroboratio *hanc paginam scribi precepi et sigilli mei* (*nostri*) *plumbei impressione insigniri* (*muniri*).

Der italienische Charakter der Contextschrift tritt in D. RRH n° 691 stärker zutage als in dem weit reicher verzierten RRH n° 680. Im ersteren handelt es sich ganz deutlich um eine jener kleinen, aber kraftvollen und schönen, weil klaren Urkundenschriften (nicht Geschäftsschriften!) italienischer Urkundenschreiber und Notare. In Pisa sind die Schriften Benencasas von 1248 (zum Beispiel DD. RRH n° 674. 675), aber auch schon des um 1200 arbeitenden Notars Bonaccursus, der gleichfalls eine Serie pisanischer Urkunden aus dem Osten abschrieb, Beispiele dafür. Aus Genua, wo es sicher auch zeitnähere Exemplare gibt, liegen mir durch Zufall einige Urkunden vor, die der genuesische Notar Ricobonus Coxannus auf Geheiß des genuesischen Podestà Andalo von Bologna, also 1224[106], abschrieb (RRH n° 956. 958. 960. 961; Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Segreto 2722 n° 35. 36. 38. 39). In RRH n° 680 wird diese italienische Reminiszenz teilweise verdeckt durch die Annäherung an die feierliche Urkundenschrift der Zeit mit ihrer Betonung der Oberlängen und der Verschleifung gewisser Oberschäfte, aber an der Identität der Hand in den beiden Stücken kann kein Zweifel sein. Oddo hat sie beide mundiert.

106) Annali Genovesi 2, S. 197.

Bei D. RRH n° 705, dem einzigen Original der Bandinus-Gruppe, kann man nicht mit derselben Sicherheit wie bei Oddo sagen, daß der Diktator seine Gruppe auch selbst ingrossierte. Aber ganz sicher hat ein Italiener D. RRH n° 705 mundiert, darauf deuten schon gewisse Namensformen, nämlich Dominicus Michelis statt Michael, Wuarmundus statt Warmundus, Wualterius statt Walterius, Raulfus statt Radulfus, wo der Italiener mit dem französischen Raoul nicht zurechtkam. Ohne daß dies auf einen italienischen Schreiber deutete, hatte er auch Schwierigkeiten mit Leopold von Österreich, den er zu Lyppoldus verfremdete, und fast bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist der Seneschall der Templer Rericus de Corteno[107], aus dem er den Templerseneschall Relis machte. Auch die Schreibung des Ausstellers deutet bei Bandinus auf einen Italiener. Oddo, obwohl Italiener, schrieb nämlich Conradus (DD. RRH n° 674. 675. 682. 691. 704). Dagegen hatte Bandinus fast immer Corradus [108]. Erst ganz zum Schluß kam Bandinus in D. RRH n° 705 einmal zu der Form Conradus.

Daß hier ein Italiener schrieb, ist nach den Namensformen gewisser als nach der Schrift, die nicht prononciert italienisch ist. Aber auch im Diktat findet sich ein massiver Italianismus, der sogar direkt nach Pisa weist (siehe unten S. 502). Ins Auge fallen die Bestätigungsunterschriften hochmögender Beteiligter (Konrad von Montferrat, Philipp II. Augustus von Frankreich, Graf Philipp von Flandern, Graf Radulf von Clermont, Herzog Hugo von Burgund, Herzog Leopold von Österreich, der bereits erwähnte Templerseneschall und ein sonst unbekannter Großpräzeptor Roger der Johanniter). Sie sind nicht eigenhändig, worauf schon der Wortlaut deutet: *omnia praedicta mea subscriptione iussi confirmari.* Auch stammen sie alle von der Hand des Contextschreibers und sind lediglich in kleinerer, gedrängterer Schrift gehalten, ohne Zweifel aber von derselben Hand geschrieben. Die vorgesetzten Kreuze könnten eigenhändig sein. Aber die Unterschriften sind in zwei Kolumnen angeordnet, während die eigentlichen Zeugen aus dem Hl. Land zuvor in einer fortlaufenden Zeugenliste aufgeführt wurden. Die Kolumnenanordnung in zwei, drei oder vier Kolumnen ist ein Merkmal der Ducali

107) So in einer Urkunde von 1191 vor Juli 12; Druck von MÉTAIS, Templiers S. 23 n° 17. Es könnte sich auch um die Verschreibung eines anderen Namens handeln; siehe dazu unten Exkurs II, Vorbemerkung zu Nr. 13 S. 910.

108) DD. RRH n° 665. 666. 667. 668. 703. In DD. RRH n° 665. 703 steht in dem Transsumt des Bonaccursus jeweils Corradus, bei Benencasa Conradus, aber angesichts der bei beiden übereinstimmenden Lesung Corradus in DD. RRH n° 667. 668 ist dies natürlich die richtige Form, zumal so auch die Kopie von D. RRH n° 666 liest, das für einen anderen Empfänger und daher anderweitig überliefert ist.

maggiori, der älteren feierlichen Dogenurkunden[109]. Insoweit könnte hier Empfängereinfluß vorliegen, obwohl das Formular keinen venezianischen Einfluß zeigt. Aber in Kolumnen angeordnet sind schon die gleichartigen Unterschriften in D. RRH n° 102, das hier bestätigt wurde und deshalb als Original oder Kopie vorlag. Die Kolumnenanordnung in D. RRH n° 705 könnte also auch lediglich auf die VU. zurückgehen.

Aber auch bei der Bandinus-Gruppe helfen die kopialen Überlieferungen weiter, wenn auch nicht so klar wie bei Oddo. Das stark verzierte Kreuz vor der Invocatio von D. RRH n° 705 findet sich auch in der Nachzeichnung des Benencasa von D. RRH n° 665 sowie in beiden Transsumten von D. RRH n° 703. In der Elongata von D. RRH n° 705 hat das *N* von *AMEN* im Schrägstrich einen winzigen Kreis, der bei Benencasa in D. RRH n° 665 wiederkehrt. Der rechte Schaft des *N* ist in D. RRH n° 705 als ein auffälliger, nach rechts geöffneter Halbmond ausgebildet, den man auch in beiden Transsumten von D. RRH n° 703 findet. Mindestens die verlorenen Originale von DD. RRH n° 665. 703 stammten also von derselben Hand wie D. RRH n° 705, so daß man angesichts der Diktatidentität berechtigt ist, hierin die Hand des Bandinus zu sehen. Jedenfalls wird ein Empfängerschreiber dadurch aber ausgeschlossen, denn DD. RRH n° 665. 703 sind für Pisa, D. RRH n° 705 aber für Venedig. Bei DD. RRH n° 666. 667 helfen die Kopien nicht weiter, in beiden Transsumten von D. RRH n° 668 steht vor der Invocatio sogar ein lothringisches Kreuz mit zwei Querbalken, wie es in der Zeit gelegentlich auch sonst vorkam (siehe unten S. 631 f.), so daß hier möglicherweise in dem verlorenen Original ein anderer Schreiber am Werk war.

Das eine Original des Bandinus (D. RRH n° 705) ist fast fehlerfrei. Aber es heißt dort, daß Konrad die Rechte und Besitzungen der Venezianer bestätigte, wie sie im Pactum Warmundi (= D. RRH n° 102) enthalten waren, *videlicet in Tyro et extra Tyrum et toto eius territorio, quod hodie deo gratias possidemus et antea deo concedente possidebimus. Antea* weist hier in die Zukunft, wofür ich keinerlei Belege habe finden können, so daß zu verbessern ist *et inantea deo concedente possidebimus*, denn für eine in die Zukunft gerichtete Bedeutung von *inantea* ist die Zahl der Zeugnisse Legion. Freilich könnte man auch verbessern zu *et antea deo concedente possidebamus*, aber wahrscheinlicher ist die erste Emendation, weil *deo concedente* zwar nicht zwangsläufig in die Zukunft weist, aber doch meistens. Die Fehler in den Kopien sind nicht aufschlußreich, weil sie zumeist von den Kopisten stam-

109) Siehe oben Bd. 1, S. 498 f. Storia di Venezia 2, S. 429 Abb. 92, 432 Abb. 93, 439 Abb. 95.

men werden. In dem nur kopial überlieferten D. RRH n° 665 steht *concedo ... furnum, quod fuit regis*, so daß *furnus*[110] hier als Neutrum gebraucht wird, was wahrscheinlich kein Kopistenfehler ist, da es in beiden Transsumten so steht. In D. RRH n° 666 steht dann richtig *dono ... furnum, qui est ante domum*. D. RRH n° 667 enthüllt, daß dem Bandinus die griechische Deklination von Ioppe, Ioppes nicht klar war, denn er schrieb mehrfach *in partibus Ioppen*, und der Vergleich mit DD. RRH n° 665. 668 enthüllt an den parallelen Stellen, die dort Tyrus und Akkon betreffen, daß der Genitiv gemeint war, der *Ioppes* hätte lauten müssen. Aber diese Unsicherheit teilte Bandinus mit vielen Zeitgenossen, so daß im ganzen seine Produkte als sehr sorgfältig bezeichnet werden müssen. D. RRH n° 703 enthält mit *uxor eius* (statt *mea*) einen scheinbaren Fehler (siehe unten S. 480), aber es ist keiner, sondern die ungewohnte Formulierung hängt mit der hier erstmals vorkommenden Doppelausstellung von Konrad und Isabella zusammen: *Nos Conradus ... et domna Isabella ... regis Ierosolimitani filia, uxor eius, insimul consentientes concedimus*. Das Reflexivpronomen *mea* wäre statt des *eius* nicht angebracht gewesen, denn es hätte das einleitende *nos*, das beide Aussteller meint, in der Form eines Pluralis maiestatis auf Konrad eingeschränkt, was vermieden werden sollte. In D. RRH n° 705 hat Bandinus zwei Monate später das Problem eleganter gelöst: *Ego Conradus ... et domna Isabella uxor mea ... insimul consentientes ... concedimus*.

Auch bei Oddo findet sich an Fehlern nicht viel, obwohl seine Urkunden viel literarischer waren als die des Bandinus, so daß sich leicht Fehler hätten einschleichen können. In dem Original RRH n° 680 wird man Laudocia und Laodocia statt Laodicea nicht als Fehler werten wollen; die Namensform schwankt stark. Das *sui* in *sui corpus et omnia sua sint salva* ist bestenfalls preziös, erwarten würde man freilich *suum corpus*. Ebenso liest man in diesem Stück in der Corroboratio *rationabilis*, was zwar nicht verkehrt, wohl aber sinnlos ist (siehe unten S. 497). In dem Original D. RRH n° 691 findet sich *conmuni* statt *communi* für Genua, was gleichfalls kein Fehler ist, dagegen ist *consuli* statt *consul* (siehe unten S. 496) fehlerhaft. Ganz verkehrt ist *reum in aliquo praedictorum criminum et offensum in eorundem curiam prius debere conveniri*, denn an eine Heteroklisie (statt *offensuum*) wird man natürlich nicht denken wollen. Zwei Kopien haben hier bereits korrigiert zu *offensionum*. Auch die *NUU.* wurden mit dem Problem nicht fertig, D. RRH n° 707 des Joscius A übernahm den falschen Genitiv Plural *offensum* unbeanstandet, jedoch mit derselben Korrektur in denselben Kopien. In D. RRH

110) Das, nicht etwa *furnum*, ist der von Bandinus gebrauchte Nominativ, denn er hat in demselben Stück auch *domos et furnos*.

n° 724 steht *reum in aliquo praedictorum crimine et offensum*, aber der falsche Genitiv wurde dadurch nicht besser. Bei den kopial überlieferten Stücken haben nur DD. RRH n° 674. 675 irgendwelches Interesse. Im ersten heißt es unschön, aber natürlich richtig *Et extra Acconem prope Acconem molendinum unum aquae*. Bandinus hatte denselben Sachverhalt in D. RRH n° 665 bei einer tyrensischen Wassermühle mit *extra Tyrum et in partibus Tyri* besser ausgedrückt. In beiden Stücken steht *liberam suam partem unusquisque*, und nun erwartet man *habeat*, das aber fehlt. Man muß sich begnügen mit dem Nachsatz, wo es heißt *et in Pisanorum curia vendendi ... liberam facultatem habeant*. Das läßt sich zur Not auch noch auf *unusquisque* beziehen, auch wenn es unschön bleibt.

## 6. Das Diktat des Bandinus

Von den beiden Diktatoren war Bandinus derjenige mit den knapperen Dictamina. Daß D. RRH n° 665 so lang ist, hängt überwiegend mit der Menge der Konzessionen an die Pisaner zusammen und mit der Länge der mitwirkenden Personen, die mit ihrer Einwilligung aufgezählt sein wollten, da die getroffenen Verfügungen zwar in einer Notlage ergingen, sensu stricto aber verfassungswidrig waren, weil sie die Rechte und den Besitz des gefangenen Königs schmälerten. Mutatis mutandis gilt dies auch für DD. RRH n° 666. 667. 668, sie sind etwas kürzer, aber immer noch recht lang, aber aus denselben Gründen. Dagegen sind DD. RRH n° 703. 705 Dictamina von herkömmlicher Länge und werden bei Oddo nur durch D. RRH n° 682 unterboten, das für eine Einzelperson war, nicht wie die genannten Bandinus-Diplome jeweils für eine ganze europäische Seestadt. Andererseits darf man nicht übersehen, daß in Oddos Diplomen für Genua gerade der geschwätzige Teil auf die Empfänger zurückgeht (siehe unten S. 507).

Die stets (auch in den Kopien) mit einem Kreuz eingeleitete Invocatio des Bandinus lautete ausnahmslos *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*, aber genau so lautete sie immer bei Oddo. Die Arenga hatte im Diplom von Jerusalem um diese Zeit praktisch schon lange aufgehört. Wir müssen zurückgehen bis zu D. RRH n° 477, um eine zu finden, aber das war kein Kanzleiprodukt. Die letzte Arenga in einem solchen steht in D. RRH n° 291 von 1152. Wie verpönt sie in der Kanzlei Ende des 12. Jahrhunderts war, zeigt sich an dem Notar Petrus B (unten S. 533), denn dieser hatte Arengen zwar in seiner antiochenischen Zeit, vermied sie aber in den Königskanzleien Jerusalems und Zyperns. Da Bandinus von der Privaturkunde herkam, liebte er Arengen, aber er hatte sich offenbar einen Formularbehelf zurechtgezimmert, und in dem hatte er zwei

kurze Standardarengen, anfangs *Dignum et rationabile fore duxi mecum Tyrum defendentes remunerare ac praemiis et beneficiis ad obsequia civitatis* (*christianitatis* DD. RRH n° 667. 668) *allicere* (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668) und später *Ut veritatis memoria in posterum conservetur* (DD. RRH n° 703. 705).

Anfangs hatte Bandinus in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 nach der Intitulatio eine Arenga und setzte sich damit ab von der jerusalemitanischen Königsurkunde, die nach der Invocatio gegebenenfalls, aber nicht mehr um diese Zeit, eine Arenga hatte, sodann Promulgatio und Intitulatio. Daß ein Diplom wie hier nach der Invocatio anhob *Ego Corradus* war in der Königskanzlei Jerusalems schon lange nicht mehr zulässig[111]. Dies zeigt, daß Bandinus im Geschäft einer sich als königsgleich verstehenden Gegenkanzlei noch unerfahren war, daß er sich nur beschränkt am Modell des zeitgenössischen Diploms von Jerusalem schulte. Am Ende seiner Laufbahn näherte Bandinus sein Schema dem jerusalemitanischen Modell an: Invocatio – Arenga – Promulgatio – Intitulatio. Aber der Beweggrund war wohl weniger die Imitation der jerusalemitanischen Königsurkunde, sondern der Umstand, daß seit November 1190 Konrad gemeinsam mit seiner Gemahlin Isabella urkunden mußte, denn nur über sie hatte er einen dynastischen Anspruch auf den Thron. Es klang so gefälliger.

Eine Promulgatio hatte er also nur in DD. RRH n° 703. 705, und ihr Wortlaut war identisch: *omnibus tam praesentibus quam futuris liquidum appareat*, was für jerusalemitanische Diplome ein Unicum ist und mir auch aus anderen Urkunden des lateinischen Ostens nicht geläufig ist. In den frühen Diplomen (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668) half er sich, um in die Schenkungsformel zu gelangen, mit der Partizipialkonstruktion *Ideoque remunerans labores et varios sudores ac sanguinis effusione civium Pisanorum.*

Seine Devotionsformel lautete in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 *divina providentia*, was jedenfalls keine Form aus dem Orient ist[112] und obwohl zu

111) Die letzten Kanzlisten, die das durchgehend gemacht hatten, waren Hemelin und Elias gewesen. Danach kommen nur noch Ausnahmen, einmal bei Radulf A in D. RRH n° 307, weil hier die Arenga der VU. wegfiel und es dadurch zu dem jähen Auftakt mit *Ego N.* kam, zweimal bei dem Kapellan Guido in Urkunden der Königin Melisendis, die ja aber formal Privaturkunden waren (DD. RRH n° 338. 359, nicht jedoch in Guidos D. RRH n° 313, wo vermutlich die bestätigte Urkunde RRH n° 301 durchschlägt), dann in dem kanzleifremden D. RRH n° 518, diktiert von dem antiochenischen Hofkleriker Konstantin, in der freien Fälschung D. RRH n° 650 und schließlich – hier formal zulässig – in D. RRH n° 655, einem zweifelsfreien Kanzleiprodukt des Notars Petrus A, aber ratione materiae einem privatrechtlichen lusignanschen Hausvertrag, weshalb ja auch die Königin nicht mitwirkte; siehe oben S. 416, 418.

112) Allenfalls läßt sich auf die ähnliche Form *dei providentia* in DD. RRH n° 262. 269 verweisen.

*marchionis Montisferrati filius* an sich überhaupt keine Devotionsformel paßt (siehe unten S. 494). Erst in DD. RRH n° 703. 705 hatte er zu der üblichen jerusalemitanischen Form *per dei gratiam* gefunden, aber Oddo war ihm hierbei vorangegangen (siehe unten S. 494). Die eigentliche Intitulatio spiegelt natürlich die Stadien des Thronstreits mit Guido von Lusignan wieder, deshalb sollen hier ausnahmsweise die Diplome aus der Feder Oddos gleich mit einbezogen werden. *Barones regni Ierosolimitani* in Oddos D. RRH n° 659 war ja nur eine Verlegenheitslösung, weil es keinen König mehr gab, auch keinen Reichsregenten, und nicht einmal Konrad von Montferrat war bereits angekommen. Faute de mieux urkundeten daher die paar geistlichen und weltlichen Würdenträger, die noch übrig waren und sich aus dem Zusammenbruch in und nach Ḥaṭṭīn hatten retten können. Auch die Intitulatio in RRH n° 680 Oddos braucht hier nur erwähnt zu werden. Sie ist mit *Antiochenus princeps, quondam Raimundi bonae memoriae principis filius*, für die antiochenische Fürstenkanzlei formulargemäß. Ganz anders steht es mit der Devotionsformel dieses Stücks (siehe unten S. 494).

Bandinus setzte in der Intitulatio von DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 ein mit *marchionis Montisferrati filius*, und dabei blieb auch Oddo in DD. RRH n° 674. 675. 682, d. h. die Intitulatio blieb unverändert bis in den Herbst 1189. So wird Konrad schon im Abendland teilweise tituliert, wenn teilweise auch als *marchio de Monteferrato*, obwohl sein Vater Wilhelm der Alte noch lebte und bis 1184, als er auf Dauer ins Hl. Land ging, die Markgrafschaft Montferrat innehatte[113]. Vermutlich blieb es bei diesem Titel, der die Ambitionen Konrads wenigstens in der Intitulatio nicht zum Vorschein kommen ließ, bis zum Frühjahr 1190, als Guido dem Piemontesen den Titel eines Herrn von Tyrus, Beirut und Sidon zubilligte (siehe oben S. 466), und so urkundete Konrad im April 1190 (D. RRH n° 691 des Oddo): *marchionis Montisferrati filius, per gratiam dei Tyri atque Sydonis et Berithi domnus*. Im März 1191 urkundete er verkürzt als *marchionis Montisferrati filius, per dei gratiam Tyri domnus* (D. RRH n° 703), ohne daß man wüßte, was Bandinus zu dieser Kurzformel bewog, denn in der Einigung von Ende Juli 1191 wurde Konrad ausdrücklich erneut zum Herrn von Tyrus, Sidon und Beirut gemacht[114], allerdings waren die beiden letzteren noch muslimisch. Im Mai desselben Jahres ließ er urkundlich erstmals die Maske fallen, weil sein

113) ILGEN, Conrad von Montferrat S. 47 f. Anm. 1. MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 24, Estoire de Eracles S. 14, Chronique d'Ernoul S. 125, alle drei mit falschem Namen.

114) Roger von Hoveden 3, S. 125; Gesta regis Henrici II 2, S. 184; Ambroise, Estoire vv. 5056 f.

Protektor Philipp II. Augustus von Frankreich im Hl. Land gelandet war, und titulierte sich, obwohl eine Königswahl nicht stattgefunden hatte, als *marchionis Montisferrati filius, per dei gratiam rex Ierosolimorum electus*[115]. Aber sowie im Juni 1191 auch der englische König angekommen war, der Guido von Lusignan stützte, ging das natürlich nicht mehr, und so hat Konrad in seinem letzten Diplom im April 1192 kurz vor seiner Ermordung den Titel *Montisferrati marchio et Tyri dominus* geführt (D. RRH n° 704 des Oddo), woraus man angesichts der sonstigen Konstanz seines montferratischen Titels im Osten wird schließen dürfen, daß sein Vater Wilhelm der Alte, von dem man als lebend letztmals 1188 bei seiner Freilassung aus Saladins Gefangenschaft hört[116], jetzt tot war, so daß Konrad nicht mehr länger nur sein Sohn, sondern auch Markgraf von Montferrat war.

Die Mitausstellerin Isabella I. wurde in DD. RRH n° 703. 705 genannt. Als D. RRH n° 703 erging, lag die Hochzeit erst etwas mehr als drei Monate zurück, und Bandinus hatte mit der Formulierung noch zu ringen. Er schrieb *Nos Corradus ... et domna Isabella quondam illustris Aimalrici regis Ierosolimitani filia, uxor eius, ... concedimus.* Der Zusatz, daß Isabella die Tochter des Königs Amalrich von Jerusalem war, war wesentlich, denn nur dies gab Konrad einen dynastischen Anspruch auf das Reich. Die hier gebrauchte Formulierung wurde dann richtungweisend für die Kanzlei Heinrichs von Champagne, der sich in exakt derselben Situation befand (siehe unten S. 642). Petrus A hatte dies unter dem König Guido für Jerusalem nicht zu betonen brauchen, hier hatte es genügt, darauf hinzuweisen, daß Sibylle Königin war (siehe oben S. 418). Aber Sibylle selbst, deren Legitimität nicht über jeden Zweifel erhaben war, hatte diese Abstammung in ihrer vorköniglichen Zeit gelegentlich betonen lassen[117]. Aber eigentlich würde man in der Formel das Reflexivpronomen *uxor mea* oder *uxor nostra* erwarten; *eius* ist grammatisch ja falsch. Nur war das einleitende *Nos* kein für Konrad gebrauchter Pluralis maiestatis, sondern bezeichnete beide Aussteller, so wird *eius* plötzlich einigermaßen richtig: „Wir – 1. Konrad und 2. dessen Gemahlin Isabella – schenken ... " In D. RRH n° 705 löste Bandinus die

115) D. RRH n° 705 des Bandinus. Den Titel eines *rex electus* gibt es sonst in Jerusalem nicht. Später galt Konrad dem venezianischen Bailli Marsilio Zorzi als *dominus regni* (Bericht, ed. BERGGÖTZ S. 168), aber zu dieser Zeit hatte schon Heinrich von Champagne diesen Titel geführt (D. RRH n° 727; vgl. das Spurium LISCIANDRELLI, Trattati n° 156, gedruckt bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 214 n° 29).

116) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 86 mit falschem Namen; Chronique d'Ernoul S. 252.

117) D. RRH n° 553; MAYER, Legitimität Balduins IV. S. 78–80.

Sache eleganter: *Ego Conradus ... et domna Isabella uxor mea, illustris quondam regis Aimalrici filia, ... concedimus.*

Die Konsensklausel des Bandinus war mit (*communi* D. RRH n° 666) *consilio et consensu* (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668) an sich ganz unauffällig. Aber die Konsense in diesen frühen Stücken waren inhaltlich hochpolitisch. Die Klausel ist nämlich sehr lang. Aufgezählt werden zwei Erzbischöfe, ein Bischof, die Großpräzeptoren der beiden Ritterorden, ungenannte weitere Brüder der beiden Orden *et consilio et consensu militum et burgensium Tyri et totius communis civitatis*, wozu noch jeweils eine lange Zeugenliste zu rechnen ist, in denen die ungenannt gebliebenen Ordensmitglieder jetzt namentlich aufgeführt und um Adlige aus dem Reich, aber auch um italienische Parteigänger Konrads ergänzt wurden. Konrad hatte ja bestenfalls in Tyrus eine Rechtsposition, wo er die *custodia* erhalten hatte (siehe oben S. 440). Selbst in DD. RRH n° 665. 666, die beide nur Tyrus betreffen, erst recht aber in DD. RRH n° 667. 668, die Vergabungen in Jaffa und Akkon enthalten, wo Konrad nichts zu sagen hatte, kam es darauf an zu zeigen, daß die königsgleichen Handlungen des Nichtkönigs doch eine breite Unterstützung hatten, ja ich sehe in diesen Konsensklauseln sogar das Zeugnis einer in Tyrus vorübergehend für Verteidigungszwecke eingerichteten städtischen Kommune nach italienischem Vorbild[118].

Für DD. RRH n° 703. 705 spielten solche Erwägungen keine Rolle, hier handelte Konrad als Herr von Tyrus, der er inzwischen war, über tyrensische Angelegenheiten. Bandinus hätte hier eigentlich gar keine Konsensklausel mehr gebraucht, aber offenbar hing sein Herz daran, denn mit *insimul consentientes* hatte er eine solche, die redundant war. Sie sagte aus, daß sich Konrad und Isabella wechselseitig zur Vornahme dieser Rechtshandlungen bevollmächtigten, was ganz unsinnig war, da sie ohnehin bereits als gemeinsame Aussteller genannt waren. In D. RRH n° 705, wo Konrad so weit ging, sich als *rex electus* zu bezeichnen, hatte Bandinus zusätzlich noch einen breiten, die politische Unterstützung verdeutlichenden Konsens (*auctoritate et consensu*) des Königs von Frankreich, des Grafen von Flandern, der Herzöge von Burgund und Österreich *et omnium comitum et baronum exercitus Christianorum Acconis* sowie eines Erzbischofs, eines Bischofs und der beiden Ritterorden, wozu in den Bestätigungssubskriptionen noch der Graf von Clermont trat. Das entspricht nicht ganz der Parteiverteilung in einem

118) MAYER, Commune of Tyre, passim. In Jaffa und Akkon, die ja erst noch zurückerobert werden mußten, waren von Konrad Kommunen vorgesehen: *rex taliam possit percipere, si pro communi civitatis Ioppen* (*Acconis* D. RRH n° 668) *taliam receperit* (DD. RRH n° 667. 668).

anonymen Traktat über den Dritten Kreuzzug[119], wo der Graf von Flandern und die Johanniter zu den Parteigängern Guidos von Lusignan gezählt werden, aber natürlich hat die Urkunde das stärkere Gewicht, und der Traktat mag ein späteres Stadium schildern, zumal dort augenscheinlich auf die Zeit nach der Ankunft des englischen Königs im Juni 1191 abgehoben wird, der bei der Ausstellung von D. RRH n° 705 noch nicht eingetroffen war.

Vom Rechtsinhalt her war D. RRH n° 668 die weitreichendste Schenkung Konrads. Nicht nur betraf sie die pisanische Stellung in der wichtigsten Hafenstadt Akkon, sondern sie verlieh – wenngleich proleptisch – den Pisanern dort geradezu ungeheuerliche Rechte, um derentwillen das Diplom bei Jacoby hinsichtlich seiner Echtheit völlig zu Unrecht in Verruf gekommen ist[120]. Favreau-Lilie hat in scharfsinniger Weise aufgedeckt, daß Pisa hier die gesamte West- und Südküste der Stadt in die Hand gespielt werden sollte, was später natürlich so nicht realisiert werden konnte. Im Moment aber war D. RRH n° 665 für Pisa und für Konrad wichtiger, denn hier vergabte Konrad Dinge, die er realisieren konnte, weil er in der Stadt saß. Auch dabei wurde die pisanische Position nicht unerheblich erweitert. Es ist daher nicht erstaunlich, daß die Dispositio in diesem gedeckten Scheck – die anderen beiden waren ja ungedeckt – mit einer viergliedrigen Formel ausführlicher war als sonst. In D. RRH n° 665 steht *do et concedo et confirmo atque corroboro*. Das war flächendeckend, denn es erfaßte sowohl Bestätigungen wie Neuschenkungen. In DD. RRH n° 666. 667. 668 stand dann als Hauptdispositio nur noch *do et concedo*. Das war in zweifacher Hinsicht ein Verstoß gegen die Kanzleiregeln. Einmal hatte *dare* in der Kanzlei, ja im Osten überhaupt, keine große Laufbahn und kam nur in Privaturkunden gelegentlich vor. Die Allerweltsformel der Kanzlei hieß bei Schenkungen *dono et concedo*, und dieser Cursus dispondaicus klingt besser als der Cursus planus *do et concedo*. In Königsurkunden vor Konrads Schenkungen von 1187 steht *dedi tradidi et concessi* in D. RRH n° 452 des Magisters Lambert, das nicht aus der Kanzlei stammt. Als aber nach diesem Stück und mit diesem Wortlaut das Konzept von D. RRH n° 466 angefertigt wurde, korrigierte die Kanzlei dies heraus und machte *dono concedo et confirmo* daraus (siehe oben S. 157). In D. spur. RRH n° 650 steht *dedimus in pignore*, aber bezeichnenderweise ist dies eine Fälschung. Kanzleimäßig steht *dare* nur 1190 in der Hauptdispositio mit *damus et concedimus* in Guidos D. RRH n° 697

119) THOMAS, Tractat S. 166 f.

120) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 242, 395–405; JACOBY, Crusader Acre S. 19–24. Siehe auch oben S. 438 Anm. 8.

für Marseille in Akkon, aber hier stammt es aus Guidos D. RRH n° 693 für Genua in Akkon, das als Textmodell diente, und in D. RRH n° 693 war *damus et concedimus* auch nur sekundäre Schenkungsformel, die primäre hieß *confirmamus*. Als Guidos Kanzlei die Sache aber in D. RRH n° 702 wiederholte, wurde sogar an dieser sekundären Stelle aus *damus et concedimus* des Diploms D. RRH n° 693 prompt *donamus et concedimus*. *Dare* ist in einer jerusalemitischen Königsurkunde nach der Stabilisierung des Formulars durch Radulf A (Kanzler Radulf von Bethlehem) immer ein Fremdkörper, jedenfalls wenn es in der ersten und wichtigsten dispositiven Formel eines Diploms steht. Das kanzleisprachliche Verbum war *donare*. Zum andern war in der Kanzlei *dono et concedo* die Formel für Schenkungen, Bestätigungen wurden mit *concedo et confirmo* formuliert. Bandinus aber hat auch Bestätigungen mit *do et concedo* zu bewältigen gesucht: *do et concedo ... domos omnes, quas antea habuerunt* (D. RRH n° 667) und ähnlich *do et concedo ... omnes domos, quas in burgo novo ... Pisani habebant* (D. RRH n° 668). Er kannte zwar die Bestätigungsformel *concedo et confirmo*, aber er hat mit ihr unterschiedslos Schenkungen und Bestätigungen ausgedrückt, wie D. RRH n° 665 bei den sekundären Dispositiones erweist: *Et confirmo et concedo ... furnum buciariae, quod fuit regis*, aber *Et concedo et confirmo eis, ut possint facere duo molendina equi ..., sicut continetur in privilegio regis Balduini ..., quod habent*. Schon daß er einmal *concedo et confirmo*, das andere Mal *confirmo et concedo* schrieb, offenbart, daß er sich mit den rigiden Kanzleiregeln nicht auskannte.

DD. RRH n° 703. 705 waren pauschale Bestätigungsurkunden, bei denen der Einzelbesitz nicht mehr aufgezählt wurde. Hier hatte Bandinus dazugelernt, seit seinem letzten erhaltenen Dictamen waren immerhin dreieinhalb Jahre vergangen. Mit *concedimus et confirmamus atque corroboramus* verwendete er gleichlautend in beiden Stücken eine Formel, die anstandslos eine Kanzleikontrolle passiert hätte und mit *corroboro* an D. RRH n° 665 anknüpfte. In seiner Spätzeit hat sich Bandinus für solche pauschalen Bestätigungen einen Formularbehelf geschaffen, der von dem seiner Frühzeit abwich. Das kommt zum Beispiel in der völlig identischen Schenkungsformel zum Ausdruck, ebenso aber in den völlig oder mindestens weitgehend wortgleichen Formularteilen Arenga, Promulgatio, Konsens, Empfängernennung mit *vobis* und *recipientibus pro communi* sowie in der Formel *omnes domos* (*dationes et concessiones* D. RRH n° 705), *terras et possessiones, honores et libertates* (folgt *atque curias* D. RRH n° 705), wobei ich Formularteile weglasse, die bei ein und demselben Notar a priori und unabhängig vom Urkundentyp einheitlich sind (Invocatio, Intitulatio, Corroboratio, Zeugenformel).

Zur Dispositio gehört die Pertinenzformel. Sie fehlt in DD. RRH n° 703. 705, was bedauerlich ist. In den frühen Diplomen DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 ist sie sehr kurz, was verständlich ist, denn diese Stücke enthalten eine Vielzahl von Einzelschenkungen, bei denen jeweils eine Pertinenzformel anzubringen war. Sie lautet einheitlich *cum omni earum* (*sua, eorum iure et, suo territorio et*) *pertinentia*. Der Singular *pertinentia* war in der Kanzlei sehr selten, erdrückend heißt es im Plural *cum omnibus suis pertinentiis* oder *ad se pertinentibus*. Die Ausnahmen sind Brando (DD. RRH n° 80. 90 [NU. zu D. RRH n° 80]), einmal Hemelin (D. RRH n° 109), einmal Elias (D. RRH n° 164), zweimal Radulf A (D. RRH n° 309, davon einmal aus der VU. D. RRH n° 109), zweimal Radulf B (D. RRH n° 354 [NU. zu D. RRH n° 309]) sowie einmal Radulf C (D. RRH n° 400 [NU. zu D. RRH n° 354]). Die Sache pflanzt sich also überwiegend fort durch Übernahme in den NUU., in Wahrheit ist bei Elias 1136 Schluß, und *pertinentia* kommt in den Königsurkunden von Jerusalem auch nach Bandinus nicht mehr vor[121]. Überdies steht bei den obigen Beispielen der Singular *pertinentia* immer nur ein- bis zweimal pro Urkunde, aber daneben finden sich in derselben jeweils mehrere im Plural gehaltene Pertinenzformeln, bei Bandinus dagegen steht nicht ein einziger Plural. Die singularische Formel des Bandinus ist also ein hervorragendes Diktatkriterium, zumal bereits sein Kollege und Untergebener Oddo konsequent nur den Plural verwendete (siehe unten S. 496). Die Dictamina des Oddo können allein danach schon mit ziemlicher Sicherheit von denen des Bandinus geschieden werden[122], und man sieht, warum ich bedauert habe, daß wir bei DD. RRH n° 703. 705 dieses Kriteriums entraten müssen.

Die Empfängernennung lautet in DD. RRH n° 665. 667. 668 ganz einfach *communi Pisanorum*. In D. RRH n° 666 ist diese Formel aufwendiger, weil das Stück ausgestellt wurde für die Städte Saint-Gilles, Montpellier, Marseille, Barcelona und Nîmes. Es werden daher sieben Funktionäre aufgezählt, denen *recipientibus pro communi burgensium* (*civium*) der genannten Städte das Privileg erteilt wird. Das Wort *recipientibus*, das bei Oddo nicht vorkommt, bindet die frühen Dictamina des Bandinus zusammen mit den späten DD. RRH n° 703. 705, zwischen die sich die Oddo-Gruppe schiebt. In den beiden späten Stücken lesen wir nämlich als Empfängernennung *vobis*

121) Lediglich in DD. RRH n° 683. 684 des Königs Guido stehen oft und eintönig Pertinenzformeln mit *pertinentia*, aber dort stammen sie natürlich aus Konrads stillschweigend abgeschriebenen VUU. DD. RRH n° 665. 668.

122) Beispielsweise ergibt sich allein schon hieraus, daß DD. RRH n° 674. 675, obwohl für Pisa, dem Oddo zugehören und nicht dem Bandinus.

*N. et N. recipientibus pro communi Pisano* (*Uenetiae*)[123]. Die namentliche Nennung eines Mannes, der für einen anderen oder für eine Korporation mit *recipienti* oder *recipientibus* wie hier als Empfänger genannt wird, ist eine besondere Spezialität der pisanischen Urkunde, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man den ersten Band von Catureglis Carte arcivescovili pisane für 1201–1238 auch nur kursorisch durchblättert[124].

Die Corroboratio wurde eingeleitet teils mit *Ut autem* (DD. RRH n° 665. 667. 668. 703), teils mit *Et ut* (DD. RRH n° 666. 705). Anders als die Kanzleinotare Radulf A–C, Wilhelm A, Petrus A und B, die immer oder wenigstens oft schon im Finalsatz der Corroboratio ein Wort wie *pagina, carta* oder *auctoritas* gebrauchten, dem dann genitivische Substantiva (*donationis et concessionis meae* oder *concessionis et confirmationis meae*) folgten, hatte Bandinus ein einfacheres Formular. Zwar entsprechen auch bei ihm die Substantiva im ersten Teil der Corroboratio den dispositiven Verben, aber es fehlt ein regierendes Substantiv, so daß die anderen statt im Genitiv im Nominativ dargeboten werden mußten. Heißt die Dispositio beispielsweise in D. RRH n° 665 *do et concedo et confirmo atque corroboro*, so lautet der Beginn der Corroboratio: *Ut autem haec mea datio et concessio, confirmatio et corroboratio*. Dieses Prinzip wird auch in DD. RRH n° 666. 703 durchgehalten, im ersteren genau, im letzteren, wo noch ein zusätzliches *concessio* hineinmüßte, doch wenigstens einigermaßen. Dagegen ist es durchbrochen in DD. RRH n° 667. 668. Dort hat die Dispositio nur zwei Verben *(do et concedo)*, die Corroboratio aber hat vier Substantiva und lautet genauso wie in D. RRH n° 665. Hier schlägt ein Formularbehelf durch, den sich Bandinus schuf, freilich ein anderer als der seiner Spätzeit (siehe oben S. 483). Als er gegenüber D. RRH n° 665 die dispositive Formel halbierte, beließ er, den Formularbehelf gedankenlos kopierend, vier Substantiva in der Corroboratio. In D. RRH n° 705 ging Bandinus einen anderen Weg. Dort lautet die Hauptdispositio *concedimus et confirmamus atque corroboramus*. Aber unmittelbar vor der Corroboratio steht noch *concessimus confirmavimus et innovavimus*, und entsprechend heißt es dann in der Corroboratio *Et ut haec nostra concessio confirmatio et innovatio* ...

---

123) Das *commune Venetiarum* tritt im Hl. Land erstmals 1167 in RRH n° 434 des Fürsten von Antiochia als Empfänger auf. SCHMEIDLER, Comune Venetiarum S. 26 f. hat dies für die erste Erwähnung des Commune in auswärtigen Pacta überhaupt gehalten, doch hat MARANINI, Costituzione di Venezia 1, S. 112 nachgewiesen, daß es schon 1144 im Friedensvertrag mit Padua steht; GLORIA, Codice diplomatico padovano 1, S. 326 n° 440.

124) Die Urkunden vor 1200 hat CATUREGLI in seinem Regestum Pisanum nur regestiert, so daß dieser Band für diesen Zweck unbrauchbar ist.

Die Fortführung des Finalsatzes ist in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 nicht schlecht, aber sie ist nicht kanzleigemäß. Es heißt dort nämlich *omni tempore inviolata conservetur ac in posterum firma permaneat* (DD. RRH n° 665. 667. 668) bzw. nur *firma et illibata permaneat* (D. RRH n° 666). Allein die letztere Form stimmt mit dem Kanzleibrauch überein, auch wenn teilweise andere Adjektiva benutzt wurden. Der Fehler des Bandinus war, daß er in den anderen drei Stücken zwar zwei Adjektive hatte, diese aber je einem Verb zuordnete. Kanzleigemäß hätte er schreiben müssen *in posterum firma et inviolata permaneat* oder *firma in posterum et inviolata permaneat*. Man muß zurückgehen bis zu Radulf B, um zwei Verben im Hauptsatz zu finden: *in futurum habeant et iure perpetuo possideant* (DD. RRH n° 355. 368 und ähnlich D. RRH n° 400 [Diktat des Radulf C nach einer VU. des Radulf B]), aber hier geht es eher, weil keine Adjektive verwendet wurden, sondern adverbielle Zeitbestimmungen. Wo Radulf B Adjektive hatte, hatte er auch nur ein Verb (D. RRH n° 341: *rata et stabilis permaneat*). Dennoch ist nicht auszuschließen, daß Bandinus sich den Radulf B als – dann allerdings mißverstandenes – Vorbild nahm[125], denn es fällt auf, daß er *in posterum* schreibt, wo in der Kanzlei üblicherweise *in aeternum, in futurum, in sempiternum, iure perpetuo* verwendet wurden. Aber Radulf B hatte öfter auch *in posterum* (DD. RRH n° 321. 325. 354 und aus seiner VU. bei Radulf C in D. RRH n° 400).

In DD. RRH n° 703. 705 behandelte Bandinus den Finalsatz ganz anders. Mindestens D. RRH n° 705 ist ein Diplom, mit dem sich Bandinus für seinen Herrn an die königliche Stellung herantastete, Konrad tritt hier ja als *rex electus* auf. So gestaltete Bandinus jetzt, mit einem neuen Formularbehelf (siehe oben S. 483), seine Dictamina weit feierlicher, wir sahen es schon bei der Promulgatio mit *liquidum appareat* (oben S. 478). Der Finalsatz der Corroboratio in den beiden Stücken lautet *firma et illibata omni tempore permaneat* (*servetur* D. RRH n° 705) *nullaque super his valeat pullulare dubietas*. Das ist wirklich ein Schlag ins Gesicht des nüchternen Kanzleistils, und ich kann mich auch nicht entsinnen, jemals sonst in den Urkunden des Hl. Landes in der Corroboratio *pullulare* gelesen zu haben, in den Königsurkunden ganz bestimmt nicht, nicht einmal bei dem ausschweifenden Stilkünstler, dem tripolitanischen Kanzler Matthaeus. Die Wendung klingt natürlich verdächtig nach Arengensprache, und dort findet man denn auch *pullulare*, so in RRH n° 213 des Patriarchen von Jerusalem: *ne in eis aliquo modo genimina pullulent dissensionum* (siehe oben Bd. 1, S. 583). Man ist versucht, hier gar einen anderen Diktator (Bandinus A) am Werk zu sehen, was

---

125) Im Archiv der Kirche von Tyrus konnte er Diplome von ihm sicherlich finden.

immerhin den Vorzug hätte, daß Bandinus selbst nach seiner Ernennung zum Kanzler sich nach Art seiner Königskanzlerkollegen aus dem täglichen Urkundengeschäft zurückgezogen hätte. Aber es reicht vom Diktatvergleich her dann doch nicht, vor allem nicht wegen des wirklich raren Singulars *pertinentia* in der Pertinenzformel und dem Wort *recipientibus* in der Empfängernennung. Die Erklärung zweier verschiedener Formularbehelfe, eines aus der Frühzeit, eines anderen aus der Spätzeit, ist einfacher und daher methodisch vorzuziehen.

Auch der Hauptsatz der Corroboratio spricht gegen eine Aufspaltung der hier untersuchten Diktatgruppe in Bandinus und Bandinus A, denn dieser Hauptsatz ist von bemerkenswerter Konstanz: *praesens privilegium* (*praesentem paginam* D. RRH n° 705) *testibus subscriptis et sigilli mei* (*nostri* DD. RRH n° 703. 705) *plumbei impressione iussi* (*iussimus* DD. RRH n° 703. 705) *communiri* (*corroborari* D. RRH n° 666). Das schult sich natürlich bis zu einem gewissen Grade an der Kanzleisprache (*testibus subscriptis*).

Die Betonung, daß es sich um ein Bleisiegel handelte, ist verzeihlich bei einem Siegelführer, der königsgleiche Urkunden ausstellen wollte. Dann lohnte es sich, darauf hinzuweisen, daß er in Blei siegelte, während dies beim König so selbstverständlich war, daß es seit D. RRH n° 366 von 1161 nicht mehr erwähnt worden war, und schon damals war dieser Vermerk für den König bereits zur Ausnahme geworden (siehe dazu oben S. 23). Aber schon *sigilli impressione*[126] war privaturkundlich, denn in der Königskanzlei hatten Radulf A und Radulf B *sigilli subpressione* geschrieben, ab Radulf C lautete die Formel meist einfach *sigillo meo*. In echten Kanzleiprodukten steht *sigilli impressione* überhaupt nur fünfmal[127]. Alle anderen Urkunden, in denen es steht und die in dieser Kanzleigeschichte untersucht werden, sind aus dem einen oder anderen Grund Privaturkunden oder Empfängerausfertigungen (DD. RRH n° 120. 466 [und in den von Lambert verfaßten Privaturkunden; siehe oben S. 151]. 537. 553. 570). Selbst kanzleifremde Diktatoren, die *sigilli impressione* in ihren Privaturkunden verwendeten, vermieden es in ihren Diplomen, so der tripolitanische Kanzler Matthaeus (RRH n° 389. 519. 549. 595, aber anders D. RRH n° 477) und der antiochenische Hofkleriker Konstantin (RRH n° 523. 524. 647, aber anders D. RRH n° 518). Dagegen war es, angereichert um *principalis*, die übliche Siegelformel in der Fürstenurkunde von Antiochia, und deshalb steht es auch zweimal gleichzeitig mit des Bandinus späten Dictamina bei Petrus B in DD. RRH n° 698. 701, denn

126) Dies gelegentlich auch bei Oddo; siehe unten S. 498.

127) DD. RRH n° 91. 412. 413. 698. 701. D. RRH n° 163 ist ein Spurium; vgl. RRH n° 386 von demselben Fälscher.

Petrus B kam ja aus dem antiochenischen Hofdienst. Danach verschwindet es wieder aus der jerusalemitanischen Kanzleisprache. Schon überhaupt nicht kanzleigemäß war der Ausdruck *iussi communiri. Iubere* ist an dieser Stelle des Formulars im Abendland sehr häufig, und ich habe das privaturkundliche Vorkommen im Osten nicht untersucht, denn *iussi* kommt in den dortigen Königsurkunden überhaupt nie vor, das verwendete Verb heißt mit schöner Eintönigkeit *praecepi* (*praecipio*).

Aus dem gespaltenen Datum, das der Kanzler-Notar Radulf A in das jerusalemitanische Diplom eingeführt hatte, hatte Petrus A ein zweiteiliges hinter der Zeugenliste gemacht; Jahr und Tag mit Monat standen daher noch immer separat, waren aber nicht mehr durch die ganze Zeugenliste voneinander getrennt. Petrus B ging in DD. RRH n° 698. 701 zum einteiligen Datum über, bei dem beide Teile mit der Kanzleizeile verbunden wurden. Bandinus war aus der Kaiserurkunde, wie sie ihm in Italien entgegengetreten sein muß, etwas ganz anderes gewohnt, nämlich erst eine Zeugenliste, dann nach der Signumzeile des Kaisers, wie es sie – sieht man von den wenigen eigenhändigen Unterschriften Balduins I. von Jerusalem ab und von dem Bestätigungsvermerk Konrads von Montferrat in D. RRH n° 705 (dazu unten S. 490), die in etwa dieselbe Funktion haben – in Jerusalem nie gab, die Rekognitionszeile mit der Nennung des Erzkanzlers und sodann die Datierung, entweder einteilig oder zweiteilig mit Actum + Jahr und Datum + Ausstellort + Tag und Monat, das ganze beschlossen durch eine Apprecatio, wie sie im Osten in Diplomen nie und selbst privaturkundlich nur ganz selten vorkam (siehe oben Bd. 1, S. 604 Anm. 15). Bandinus arbeitete sich hin zur älteren jerusalemitanischen Form des gespaltenen Datums, das er in D. RRH n° 705 erreichte, wenn auch dort vielleicht eher unabsichtlich.

Mindestens aber arbeitete er sich hin zu einer Mischung aus Petrus A und Petrus B, bei der vielleicht die deutsche Kaiserurkunde bis zu einem gewissen Grade Pate stand. Er begann mit einer verunglückten Problemlösung in D. RRH n° 665: *Actum in Tyro in domo Hospitalis praesentibus his testibus, videlicet* ... Es folgt eine lange Zeugenliste von 26 Namen, nach der man ihrer Länge wegen nur als grammatischer Purist klein mit *anno ab incarnatione domini* + Monat und Indiktion fortfahren kann. Es muß groß mit *Anno* weitergehen, dann steht diese Jahresangabe zwar als Anakoluth ohne Prädikat da, aber ohne Subjekt (etwa *Actum est hoc*) bliebe sie auch bei Kleinschreibung des *anno*. Danach kommt dann mit *Data Tyro per manum Bandini domni marchionis scribae* eine wenigstens in einer der beiden notariellen Kopien durch Alinea vom Rest der Urkunde abgesetzte Kanzleizeile, die aber kein Datierungselement mehr enthält. Kanzleitechnisch hatte sich Bandinus hier zwischen sämtliche Stühle gesetzt. Er setzte ein mit einem Actum nebst Ortsangabe wie früher beim gespaltenen Datum, nur brachte

er das Jahr nicht, sondern die Zeugenliste mit der verunglückten Einleitungsformel *praesentibus his testibus, videlicet,* die rein privaturkundlich war. Wie *recipientibus* in der Empfängernennung ist diese Zeugenformel der konstanten Formel der pisanischen Notariatsurkunden nachgebildet, die in den erzbischöflichen Urkunden ab 1201 im Volltext ediert zugänglich sind und mit ermüdender Monotonie als Zeugenformel das eine Wort *praesentibus* enthalten[128]. Nach den Zeugen hatte er eine einheitliche Datierung, der aber der ja ganz vorn vor der Zeugenliste stehende Ausstellort quasi abhanden gekommen war, und er hatte dieses einheitliche Datum in einem zweigeteilten Gebilde, 1. das Jahr und den Monat ohne Ausstellort, und 2. die Kanzleizeile mit Ausstellort, eingeleitet mit *Data.*

Die Doppelung des Ausstellortes war natürlich keine pure Gedankenlosigkeit des Bandinus, sondern hatte einen Sinn. Er wollte den Ort der Rechtshandlung und den der Beurkundung angeben. Theoretisch konnten diese ja auseinanderfallen, nur hier konnten sie es nicht, und das macht die Sache lächerlich. Konrad war ja auf Tyrus beschränkt, anderswo als dort konnte er weder Rechtshandlungen vornehmen noch etwas beurkunden lassen. Bestenfalls kann das bedeuten, daß die Handlung bei den Johannitern in Tyrus erfolgte, die Beurkundung auch in Tyrus, aber nicht bei den Johannitern. So mag es ja auch gewesen sein, aber als bei D. RRH n° 668 die Rechtshandlung in Tyrus *in castello regis* erfolgte, ist dort natürlich auch beurkundet worden, zumal Konrad die Häuser des Königs, *ubi fiebant cartulae* – wenn das die Kanzlei war –, bereits in D. RRH n° 665 an Pisa gegeben hatte. Die Doppelung der Ortsangabe ist hier schlicht unsinnig, in D. RRH n° 703 bei etwa gleichen Wortlauten nicht mehr, denn im März 1191 hätte Bandinus sehr wohl Tyrus verlassen können, um anderswo eine in Tyrus vorgenommene Rechtshandlung zu beurkunden. Aber das tat er nicht, sondern war auch im Mai 1191 bei Konrad, denn in D. RRH n° 705 wird für Actum und Datum als Ort jeweils *in obsedione* (*Christianorum*) *Acconis* angegeben. Streift die Doppelung auch das Lächerliche, so ist sie doch für uns sehr wertvoll, denn sie erweist, daß Bandinus stets bei Konrad war, es sei denn, dieser habe ihn auf eine Mission geschickt, wie dies 1188 der Fall war, als DD. RRH n° 674. 675 ausgestellt wurden: Bandinus gibt stets den Ort für Actum und Datum gesondert an; die beiden lauten nie verschieden.

Bandinus blieb bis zum Ende ausnahmslos bei der doppelten Ortsangabe, aber er machte schrittweise seine Dictamina an dieser Stelle schöner. Seine Zeugenformel wurde von D. RRH n° 666 an mit *Huius rei testes sunt* nor-

128) CATUREGLI, Carte arcivescovili pisane 1, passim. Die Urkunden vor 1200 sind im Regestum Pisanum von CATUREGLI nur regestiert worden.

mal. Er hatte von demselben Diplom an ein einteiliges Datum nach der Zeugenliste und danach noch die Unterfertigung, natürlich ohne jedes Datierungselement (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668). Das zeigt schon, daß ihm selbst der eigentliche Sinn seiner doppelten Ortsangabe nicht so recht bewußt war, denn wenn er schon davon ausging, daß Actum und Datum örtlich auseinanderfallen konnten, dann mußte er dies auch für die zeitliche Abfolge unterstellen und hätte dann entweder im Datum Monat und Jahr angeben müssen oder aber, da er de facto nur den Monat vermerkte, nicht aber den Tag, hätte er im Datum schreiben müssen *anno et mense praetitulatis* oder ähnlich.

Als er D. RRH n° 703 diktierte, war ihm das auch klar, denn nach *Actum in castello Tyri* mit Jahr und Indiktion folgt *Data Tyri*[129] mit der Unterfertigung und *quinto nonas marcii*, so daß er hier wieder ein zweiteiliges Datum hatte, wie es in der Kanzlei Guidos Petrus A vor ihm gepflogen hatte. Bei D. RRH n° 705 ist er im Grunde sogar bei dem noch früheren gespaltenen Datum der Kanzlei angelangt. Zwar steht auch hier die Zeugenliste vor dem Actum, welches nur die Angabe von Ort, Jahr und Indiktion enthält. Aber zwischen dem Actum und dem Datum, welches mit Ort, Tag und Monat nach dem römischen Kalender verbunden wird, ließ Bandinus ursprünglich Platz frei, um später die Bestätigungsunterschriften von hoch- und höchstrangigen Kreuzfahrern und Ordensfunktionären einzutragen. Das hat er mit acht solcher Unterschriften in zwei Kolumnen auch getan, darunter an erster Stelle sogar: + *Ego Conradus rex Ierosolimorum electus omnia praedicta mea subscriptione iussi confirmari*, was in der Form ein Bestätigungsvermerk, in der Sache eine Signumzeile ist, denn Konrad war ja selbst der Aussteller. Bandinus schrieb diese Vermerke in kleiner, gedrängter Schrift, um sie alle hinzubringen, trotzdem blieben ihm am Ende ein bis zwei Zeilen frei, er hätte in dieser Schrift noch zwei bis vier weitere eintragen können. Es handelt sich also sichtlich um Nachträge. Ehe er diese Subskriptionen eintrug, sah das Stück aus wie D. RRH n° 703. Als sie aber nachgetragen waren, hatte er ein gespaltenes Datum produziert, nur waren es nicht die Zeugen, die Actum und Datum trennten, sondern die Bestätigungsunterschriften.

Das Inkarnationsjahr[130], dem er stets die Indiktion zufügte, gab Bandinus

---

129) Vom lokativischen Ablativ in D. RRH n° 665, der im Sinne der klassischen Grammatik nur bei einem Zusatz (*in civitate Tyro*) richtig gewesen wäre, ging er jetzt über zum lokativischen Genitiv, was besser war, aber es ist fraglich, ob ihm diese Feinheit bewußt war.

130) In D. RRH n° 705 ist es sicherlich, in D. RRH n° 703 vielleicht pisanisch gezählt, ansonsten nach dem Weihnachtsstil; siehe unten Exkurs I, S. 882 zu DD. RRH

ablativisch *(anno ab incarnatione domini)* in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668, aber genitivisch *(dominicae incarnationis anno)* in DD. RRH n° 703. 705. Natürlich wäre es für den Diktatvergleich schöner, es wäre dies einheitlich, aber abgesehen von den zu unterstellenden zwei verschiedenen Formularbehelfen aus der Frühzeit und aus der Spätzeit ist es eben die crux bei Bandinus, daß seine vier frühen Diplome vom selben Monat des Jahres 1187 sind, seine beiden späten aus einem Zeitraum von zwei Monaten des Jahres 1191. Dazwischen liegen dreieinhalb Jahre, aus denen wir kein Dictamen des Bandinus haben, sondern nur sich klar abhebende Dictamina des Oddo. Bei dieser Sachlage kann natürlich manchmal der Eindruck entstehen, die frühen und die späten Diplome des Bandinus stammten von zwei verschiedenen Diktatoren. Das Verbindende wie *pertinentia* statt *pertinentiis* wirkt in einem solchen Fall aber stärker als das Trennende.

In den frühen Diplomen gab Bandinus nur den Monat an, in den späten Tag und Monat nach dem römischen Kalender. Auffallend ist die zusätzlich zum Ort der Handlung im Actum jeweils stehende Angabe des Gebäudes, in dem die Handlung stattgefunden hatte, erst das Johanniterhaus (DD. RRH n° 665. 666. 667), später die Königsburg von Tyrus (DD. RRH n° 668. 703). Nur bei dem im Feldlager vor Akkon datierten D. RRH n° 705 fehlt dies; *in papilione domini N.* hätte es wohl heißen müssen. Das hatte es in der Kanzlei zuletzt bei Elias gegeben (siehe auch oben Bd. 1, S. 558), aber in der italienischen Privaturkunde sind solche Angaben ja Legion, auch in Pisa[131], und dort kommt es bei Bandinus her. Es kommt denn auch erneut vor in der pisanischen Empfängerausfertigung D. RRH n° 735.

Besiegelt waren alle Produkte des Bandinus, übrigens auch des Oddo, mit einem Bleisiegel Konrads, dessen Material stets ausdrücklich angekündigt wird. Schon im Oktober 1187 siegelte er in Blei (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668), und zwar mit einem Stempel, der ihn als Markgrafen von Montferrat bezeichnete, obwohl sein Vater noch lebte und er sich in der Intitulatio als Sohn des Markgrafen von Montferrat bezeichnen ließ. Nach den zahlreich vorhandenen Beschreibungen war es ein Reitersiegel, dessen beide Seiten gleich waren.

---

n° 703. 705. Der Wechsel oder vielmehr 'Rückfall' in den heimatlichen pisanischen Stil könnte mit der Biographie des Bandinus zusammenhängen; siehe oben S. 455 f.

131) CATUREGLI, Carte arcivescovili Bd. 1, passim.

## 7. Das Diktat des Oddo

Oddos Diktat hebt sich deutlich von dem des Bandinus ab trotz gelegentlicher Berührungen (siehe unten S. 506), wie sie einen bei nebeneinander in derselben Kanzlei arbeitenden Diktatoren nicht zu wundern brauchen. Auch Oddo verwendete als Invocatio die um die Aufzählung ihrer Glieder erweiterte Anrufung der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit mit *amen*[132], doch hatte er kein Kreuz davor (siehe oben S. 471). Wie Bandinus hatte er zwei Arengen, in RRH n° 659 gar keine. In DD. RRH n° 674. 675. RRH n° 680. D. RRH n° 682 stand die Arenga vor der Promulgatio und der Nennung des Ausstellers und lautete knapp und einheitlich *Ut omnibus in posterum clareat et nulla ambiguitatis quaestio inde emergat.* Hier an der Arenga zeigt sich schon ganz deutlich die überwiegende Zugehörigkeit von RRH n° 680, einer Urkunde Boemunds III. von Antiochia, zur Diktatgruppe des Oddo. Ganz anders verhält es sich in DD. RRH n° 691. 704, wo die Arenga im Vergleich aufgebläht ist: *Decet quemlibet* (*unumquemque* D. RRH n° 704) *et praecipue magis congruit et convenit principi rectori seu iurisdictionem ac potestatem habenti, ut digna pro meritis debeat rependere beneficia, et praesertim cum de impenso obsequio universitati debetur, nam plurimum valent et possunt* (*et possunt* fehlt D. RRH n° 704) *universi quam singuli.*

Auch die Stellung der Arenga hat sich verschoben. Sie steht jetzt nach der Intitulatio und geht über in eine lange Narratio, die die Verdienste der Genuesen um das Hl. Land generell und, *tamquam veri Machabaei*, um die Belagerung von Akkon in höchsten Tönen lobt. Dieser Wechsel in der Stellung der Arenga hängt damit zusammen, daß Oddo sich jetzt ein ganz anderes Vorbild nahm. Mehr oder minder hatte er zuvor, wenigstens in der Abfolge der Formularteile, wenn auch nicht in der Formulierung, eine Herrscherurkunde von Jerusalem nachzuahmen versucht. Jetzt richtete er sich eingangs am Modell des feierlichen Papstprivilegs aus, wenngleich er dann die Invocatio ganz hätte weglassen müssen. Aber daß er diesem Modell folgte, ergibt sich ganz unschwer aus der Verewigungsformel *in perpetuum*, die er der Intitulatio in DD. RRH n° 691. 704 folgen ließ. Sein Modell zwang ihn, die Nennung des Ausstellers vor die Arenga treten und die Promulgatio ganz wegzulassen.

Diese lautete in RRH n° 659, dem schon von Oddo diktierten Privileg der Barone für Genua von Juli oder August 1187, ganz normal und herkömmlich *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris.* In DD. RRH

132) In D. RRH n° 682 fehlt die Invocatio ganz wie so oft in dem überliefernden Deutschordenskopialbuch.

n° 674. 675. 682 stand dagegen *manifestum facio ego* ... Dies ging mit *Notum sit* nicht, aber nichts hätte gehindert, nach der knappen Arenga fortzufahren *idcirco notum sit, quod ego* ..., und so ähnlich hat Oddo es in RRH n° 680 auch formuliert (siehe unten). *Manifestum facio* ist natürlich kein Ausdruck der Königskanzlei, sondern der italienischen Notariatsurkunde[133]. In DD. RRH n° 691. 704 hatte er überhaupt keine Promulgatio, weil diese nicht zum Formular des feierlichen Papstprivilegs gehörte, das er imitierte. In RRH n° 680, das er im April 1189 für den Fürsten Boemund III. von Antiochia in Tyrus diktierte, heißt es *idcirco per haec praesentia scripta notum certumque erit tam modernorum praesentiae quam successorum posteritati*, und das ist Diktat des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus in Reinkultur. Matthaeus hatte beim Tod des Grafen Raimund III. von Tripolis aus seinem Kanzleramt scheiden müssen, jedenfalls war im März 1189 in RRH n° 679a ein neuer Kanzler Stephan im Amt (siehe oben S. 205), so daß er im April 1189 in Tyrus präsent gewesen sein muß und Oddo an seinem Sprach- und Formelgut teilhaben ließ. Aus Gründen, die ich schon dargelegt habe (siehe oben S. 215 f.), weil dieser Diktateinbruch des Matthaeus bei Oddo nur hier vorkommt, nicht aber in seinen sechs anderen Dictamina, ist eine andere Erklärung, etwa daß Oddo sich am Diktat des Matthaeus nur schulte nach Urkunden, die ihm in die Hand kamen, nicht möglich, sondern es muß eine direkte Beeinflussung des Diktats von RRH n° 680 durch Matthaeus stattgefunden haben.Von Matthaeus stammt sowohl *notum certumque erit* wie *tam modernorum praesentiae quam successorum posteritati*[134].

---

133) Man informiert sich hierüber am raschesten durch die Durchsicht von MORROZZO DELLA ROCCA – LOMBARDO, Documenti del commercio veneziano, Bd. 1 und 2 sowie von CATUREGLI, Carte arcivescovili pisane, Bd. 1 für 1201–1238, denn die Urkunden vor 1200 hat Caturegli nur als Regest veröffentlicht. Es kommt vor *Manifestus sum* und *Manifestum facio*. Im genuesischen Bereich habe ich die Formel in den Bänden der Notai liguri allerdings nicht gefunden.

134) D. RRH n° 477: *tam successurae posteritati quam modernorum praesentiae certissimum fieri voluimus*; RRH n° 520: *tam successurae posteritati quam modernorum praesentiae ... certum fieri voluimus*; RRH n° 549: *quam modernis tam successuris notum certumque voluimus*; RRH n° 583: *tam praesentium modernitati quam posteritati successurae certum fore voluimus*; RRH n° 585: *tam modernis quam successoribus notum certumque fieri voluimus*; RRH n° 595: *tam modernitati praesentium quam posterorum successioni notum certumque fieri voluimus*; RRH n° 602: *tam successurae posteritati quam modernorum praesentiae certum fieri curavimus*; RRH n° 605: *tam successuris quam praesentibus certum fieri voluimus*; RRH n° 637: *tam posteritati successorum quam modernitati praesentium notum certissimumque tradi curavimus*; RRH n° 642: *tam praesentibus quam futuris certum fieri curavimus*.

Für die Bewertung der Devotionsformel und der Intitulatio fällt natürlich RRH n° 659 als eine Urkunde der Barone des Königreichs Jerusalem, die in einer Extremsituation notgedrungen für den gefangenen König handelten, völlig aus. In DD. RRH n° 674. 675. 682 ließ Oddo jede Devotionsformel weg, während Bandinus hier in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668 *divina providentia* gehabt hatte. Das bessere Gespür für den Sachverhalt hatte hier wohl Oddo, denn die Intitulatio war in den genannten Urkunden hier wie dort gleich: *marchionis Montisferrati filius*, und dazu paßte eigentlich gar keine Devotionsformel, denn entweder war man nicht *divina*, sondern *paterna providentia* der Sohn eines anderen oder doch *divina providentia*, aber dann galt dies auch noch für den Sohn des kleinsten Bauern und des Bettlers. Konsequenterweise benutzte Oddo eine Devotionsformel erst von dem Moment an, wo eine seigneuriale oder gar eine königliche Titulatur verwendet wurde. Als Oddo dann die Devotionsformel einführte, eben weil Konrad sich jetzt als Herr von Tyrus oder gar als erwählter König titulierte, da war er weniger stabil als Bandinus, der in der Spätzeit *per dei gratiam* gehabt hatte, denn Oddo hatte in RRH n° 680. D. RRH n° 691 *per gratiam dei*, in D. RRH n° 704 dagegen *dei gratia*. Auffallend ist die Devotionsformel vor allem in RRH n° 680 auf den Namen des Fürsten von Antiochia, denn dort ist sie formularwidrig. Die Devotionsformel zu der kanzleimäßigen Intitulatio *Antiochenus princeps, quondam Raimundi bonae memoriae principis filius* hätte unbedingt *dei gratia* zu lauten. Nur in einem urkundenartigen Einschub innerhalb eines Briefes Boemunds III. von Antiochia an den König von Sizilien, den Hiestand veröffentlicht hat (siehe oben S. 214 Anm. 51), heißt es auch *per dei gratiam*, sonst steht in den zahlreichen Urkunden Boemunds III. stets *dei gratia*. Wie immer auch die abweichende Devotionsformel in dem Brief zu erklären ist, hier in RRH n° 680 hat Oddo einfach die von ihm ausweislich von D. RRH n° 691 aus den jerusalemitanischen Königsurkunden übernommene Devotionsformel auch auf Boemund III. von Antiochia angewandt. Die Titulatur selbst war wohl dem Oddo von dem unterfertigenden antiochenischen Hofkleriker Radulf vorgegeben worden, aber auf die Devotionsformel hatte sich diese Vorgabe nicht mehr erstreckt.

Die Intitulatio Konrads von Montferrat in den von Oddo diktierten Urkunden habe ich schon oben S. 479 zusammen mit den von Bandinus formulierten Intitulationes behandelt. Während Bandinus überall Konsensklauseln gehabt hatte, in seinen frühen Diplomen freilich aus schieren politischen Zwängen, finden wir sie bei Oddo nur in D. RRH n° 675. RRH n° 680. D. RRH n° 704. Bei Bandinus hatte die Formel auf *consensu* (*consentientes*) beruht, bei Oddo war das Leitwort *voluntate*: *de communi voluntate et pari concordia* in D. RRH n° 675, *assensu et bona voluntate* in RRH n° 680, *de voluntate etiam et assensu* in D. RRH n° 704. Konsensklauseln

sind oft politische Seismographen, so auch hier. Ihr Fehlen in D. RRH n° 674 offenbart eine Schwächung der Position Konrads. In der verzweifelten Situation des Oktober 1187 hatte jedermann seinen Konsens zu den waghalsigen Konzessionen Konrads an die Provenzalen und Pisaner in Tyrus, Akkon und Jaffa gegeben. DD. RRH n° 674. 675 ergingen an die pisanische Gesellschaft der Roten, die sich offenbar für die Zwecke der Kriegsführung im Hl. Land gebildet hatte. Auch jetzt noch deckten die Ritterorden und der Adel Konrads Vergabungen in Tyrus, wo er einen Rechtstitel hatte, mit ihrem Konsens (D. RRH n° 675), aber für Konrads Vergabungen in D. RRH n° 674, das ausschließlich Akkon betraf, fand sich kein Konsensgeber mehr, hier befand sich Konrad politisch im luftleeren Raum, und dies schon im Mai 1188. Ebenso bemerkenswert ist es, daß die in DD. RRH n° 703. 705 von 1191 praktizierte gemeinsame Ausstellung mit der Gemahlin Isabella in D. RRH n° 704 von April 1192 unterblieb und dort auf einen Konsens Isabellas heruntergestuft wurde. Konrad hatte jetzt die politische Unterstützung aller Kräfte des Landes einschließlich des englischen Königs, und Guido war nach Zypern abgeschoben. Jetzt konnte Konrad es sich leisten, die gemeinsame Ausstellung preiszugeben, ein Konsens der Gemahlin war jetzt genug.

In der Dispositio bevorzugte Oddo zunächst und im Gegensatz zu Bandinus das Perfekt. In RRH n° 659 hatte er *concesserunt*. Danach schrieb er in DD. RRH n° 674. 675. 682 *dedi* (*donavi* DD. RRH n° 675. 682) *atque tradidi et concessi* (so auch D. RRH n° 675 in der Narratio, jedoch danach in der Dispositio *concessi et tradidi*, und so auch D. RRH n° 682). Deutlich ist zu sehen, daß er statt des *dare* des Bandinus, das er in seiner ersten Arbeit für Konrad noch hatte, *donare* bevorzugt. Abweichend praesentisch ist RRH n° 680 mit *dono et concedo*, was aber dem Formular der antiochenischen Fürstenurkunde, wie es hier anzuwenden war, entspricht. In Jerusalem ging er erst in seinen letzten beiden DD. zum Präsens über mit *tradimus donamus et concedimus, per hanc praesentem scripturam confirmamus* in D. RRH n° 691 und *trado dono atque concedo et per hanc praesentem paginam confirmo* in D. RRH n° 704, womit in der Promulgatio von RRH n° 680 zu vergleichen ist *per haec praesentia scripta notum certumque erit.*

Auffallend ist die erste Person Pluralis in D. RRH n° 691, obwohl Konrad hier allein urkundete, da die Ehe mit Isabella noch nicht geschlossen war. Das hängt wohl zusammen mit der Imitation des feierlichen Papstprivilegs, die an der Verewigungsformel *in perpetuum* nach der Intitulatio deutlich wird. Auch die Päpste urkundeten ja in der ersten Person Pluralis. In der NU. D. RRH n° 704 geriet Oddo dann allerdings in Schwierigkeiten, die ihn zwangen, sein Modell insoweit preiszugeben. Die Ehe mit Isabella war inzwischen geschlossen, aber nicht gemeinsam mit ihr urkundete Konrad,

sondern allein, während sie nur ihren Konsens gab. Die Verewigungsformel behielt er bei, auch setzt die Narratio hier wie dort ein mit *Recolentes* (statt *Recolens*; vgl. *videntes* D. RRH n° 659) *igitur*, aber in D. RRH n° 704 steht dann die Dispositio plötzlich im Singular. Lieber nahm er den Stilbruch mit *recolentes ... dono* in Kauf, lieber wich er mit *dono* ab vom päpstlichen Modell, als daß er mit der ersten Person Pluralis dem Eindruck Vorschub geleistet hätte, es urkundeten am Ende doch Konrad und Isabella gemeinsam.

Die Pertinenzformel des Oddo, die in RRH n° 680 fehlt, enthielt im Gegensatz zu Bandinus mit seinem auffallenden Singular *pertinentia* stets den Plural *pertinentiis* (*appenditiis* D. RRH n° 659). In DD. RRH n° 674. 675 steht *cum omni earum* (scil. *rerum; suo* bezogen auf *furnum* in D. RRH n° 675) *iure et pertinentiis*. In DD. RRH n° 682. 691 steht eine außergewöhnliche Erweiterung in der Pertinenzformel: *cum omnibus pertinentiis suis superius et inferius, interius exteriusque*, was mir sonst nie begegnet ist. Schon in dem wörtlich relativ stark mit D. RRH n° 691 übereinstimmenden D. RRH n° 704 fehlt das wieder, dort steht *cum omni iure et utilitate*.

Über die Empfängernennung ist bei Oddo nicht viel zu sagen, außer daß sie nicht besonders einheitlich ist. Manchmal stehen einfache Dative: *Genuensibus* in RRH n° 659, gar nur *ei* in D. RRH n° 682, wo freilich der Empfänger *Martinus Rocia nobilis Ianuensis civis* zuvor in der Narratio genannt ist. In DD. RRH n° 674. 675 sollte man identische Empfängernennungen erwarten, aber das erste Stück hat *hominibus Pisanis Societatis Vermiliorum*, das zweite *Pisanis viris de Societate Vermiliorum*. Auch RRH n° 680 hat nur einen unprätentiösen Dativ: *omnibus consulibus et Ianuensibus Ianuae*, wobei die Doppelung von Genua nicht etwa fehlerhaft ist, sondern im Wortsinne die in Genua lebenden Genuesen meint, die das heimische Kommune bildeten, im Gegensatz zu den Auslandsgenuesen, die im Hl. Land lebten. In den späten DD. RRH n° 691. 704 wird der Empfänger aufwendiger und vor allem zweimal genannt, einmal nach dem Vorbild des feierlichen Privilegs der Päpste in der Inscriptio nach der Intitulatio und vor der Verewigungsformel: *nobili viro ac strenuo N. Ianuensi consuli eiusdemque civitatis communi*, das andere Mal im Context mit vorgeschaltetem *tibi* und darauf folgendem Vokativ: *tibi Guido Spinula Ianuensi consul de communi* (D. RRH n° 691) und *tibi Guilielme Ricio Ianuensium consul in Syria* (D. RRH n° 704). Dabei ist Oddo bei einer Wiederholung der Empfängernennung in D. RRH n° 691 der Fehler unterlaufen zu schreiben: *tibi Guido Spinula Ianuensi consuli communis*, wo es unbedingt beim Vokativ hätte *consul* heißen müssen.

Bei der Einleitung der Corroboratio wechselt Oddo wie Bandinus zwischen *Ut autem* (RRH n° 659. DD. RRH n° 682. 691. 704) und *Et ut* (DD. RRH n° 674. 675. RRH n° 680). Die Fortführung ist in RRH n° 659.

DD. RRH n° 682. 691. 704 sehr konstant, wenn auch von ungleicher Länge: *hoc factum signum firmitatis* (*habeat firmitudinis* RRH n° 659) *et robur stabilitatis* (*et robur stabilitatis* fehlt D. RRH n° 691) *optineat* (fehlt RRH n° 659; statt dessen *habeat*, siehe oben). Diese Konstanz ist deshalb so wichtig, weil erst hier RRH n° 659 fest mit der Oddo-Gruppe verbunden wird. Nicht nur weil es einen anderen Aussteller hatte, weicht der Text von RRH n° 659 oft ab, sondern vor allem, weil es als objektive Notiz stilisiert ist (*Notum sit, quod barones concesserunt*), nicht als subjektive Carta. Eine andere Ausgestaltung des Finalsatzes hatte Oddo in DD. RRH n° 674. 675. Sie ist weit weniger individuell und lehnt sich stärker an die Form des Bandinus an (oben S. 486). Bei Oddo steht *haec mea donatio et concessio eis firma et inmutabilis perseveret*. Bei RRH n° 680 auf den Namen Boemunds III. von Antiochia dachte Oddo wohl ähnlich, aber die Formulierung ist verunglückt: *haec mea concessio rationabilis et inviolabilis in aeternum permaneat*. Hier ergibt *rationabilis* keinen Sinn, *rata et stabilis* hätte einen ergeben. Ich kann mich jedenfalls nicht erinnern, an dieser Stelle des Formulars jemals *rationabilis* irgendwo gelesen zu haben. Aber auch *inmutabilis* in DD. RRH n° 674. 675 ist ein Adjektiv, das zwar Sinn ergibt, aber in der Königskanzlei an dieser Stelle nie verwendet wurde. Immerhin kommt aber *incommutabilis* vor (D. RRH n° 465).

Ganz verzichtete Oddo auf das bei Bandinus immerhin erkennbare Bestreben der Kanzlei, im Finalsatz der Corroboratio substantivisch die Verben der Dispositio zu wiederholen (*dono et concedo ... Ut autem haec mea donatio et concessio ...* ). Das hat er nicht einmal bei DD. RRH n° 674. 675 hingekriegt, wo drei Verben der Dispositio nur zwei Substantiva der Corroboratio gegenüberstehen und in DD. RRH n° 674 sich zusätzlich noch *dedi* und *donatio* (statt *datio* wie bei Bandinus) gegenüberstehen. Mit dem ganz und gar kanzleiwidrigen *hoc factum* in RRH n° 659. DD. RRH n° 682. 691. 704 ging das natürlich sowieso nicht. Man liest sonst natürlich *Et ut hoc (meum donum)* oder *Et ut haec (omnia)*, aber niemals *Et ut hoc factum*. Unter dem Gesichtspunkt des Kanzleidiktats ist das wirklich schrecklich. Aber um so wichtiger für den Diktatvergleich ist es, daß *hoc factum* auch in RRH n° 659 steht, dessen Anbindung an die Oddo-Gruppe wegen der objektiven Stilisierung der Urkunde ohne diese Corroboratio nicht möglich wäre. Es zeigt sich eben bei Bandinus und Oddo immer wieder, daß sie in einer Gegenkanzlei arbeiteten. Man sollte erwarten, daß sie die Herstellung kanzleigerechter Dictamina hätten erlernen können, deren Formular ja nicht sonderlich schwer zu handhaben war. Aber es gelang ihnen nicht. Das ist natürlich tröstlich, denn es zeigt gegen alle französischen Zweifel, daß die Methode des Diktatvergleichs eben doch tragfähig ist.

Wieder zeigt sich im Hauptsatz der Corroboratio eine deutliche Konstanz des Diktats bei ungleicher Länge, jedenfalls für alle Stücke außer RRH n° 659. In den anderen lautet der Hauptsatz: *hoc praesens privilegium* (*hanc paginam* RRH n° 680. DD. RRH n° 682. 691. 704; danach folgt in denselben Stücken *scribi praecepi*) *plumbeo meo sigillo* (*et sigillo meo plumbeo* DD. RRH n° 682. 704; *et sigilli nostri* [*mei* RRH n° 680] *plumbei impressione* RRH n° 680. D. RRH n° 691) *coram subscriptis testibus* (Zeugenankündigung fehlt DD. RRH n° 682. 691. 704) *muniri* (*insigniri* RRH n° 680; folgt *feci* DD. RRH n° 674. 675). Wie Bandinus ersetzte Oddo ein anfängliches *privilegium* durch *pagina*, auch er betonte wie Bandinus eigens, daß Konrad ein Bleisiegel führte, er hatte in RRH n° 680. D. RRH n° 691 die kanzleiwidrige Formel des Bandinus mit *sigilli impressione*[135].

Ganz auffallend ist es allerdings, daß er ab D. RRH n° 682 die Zeugen nicht mehr als Beglaubigungsmittel ankündigt, obwohl alle Urkunden, in denen dies fehlt, Zeugenlisten haben. Immerhin ist auch das für den zweiten Teil seiner Urkundengruppe ein Diktatmerkmal, ebenso wie die mit *coram* ungewöhnlich konstruierte Zeugenankündigung im ersten Teil. In RRH n° 659, seinem frühesten Produkt und objektiv stilisiert, gemahnt nur *praesentem paginam (duxerunt sigillo domni Tyrensis archiepiscopi consignandam)* an die anderen Diplome, aber das ist generell derart häufig, daß es keinen Diktatwert hat. Nicht der Hauptsatz der Corroboratio ordnet RRH n° 659 dem Diktat des Oddo zu, sondern der einleitende Finalsatz.

Auffallend ist weiterhin, daß Oddo in RRH n° 680. DD. RRH n° 682. 691. 704 mit *hanc paginam scribi praecepi* einen Schreibbefehl in der Corroboratio unterbrachte. Er gehörte zu dieser Zeit längst nicht mehr zum Formular der jerusalemitanischen Königsurkunde (letztmals bei Hemelin in DD. RRH n° 121. 130. 137). Aber er gehörte zum Standardformular des Petrus B, zwar nicht in Antiochia, auch nicht in Jerusalem, dagegen auf Zypern ständig bis 1210[136]. Es ist daher nicht zu sehen, wie Oddo den

---

135) Siehe oben S. 487; in RRH n° 680 ist an sich *sigilli impressione* richtig für die Kanzlei der Fürsten von Antiochia, aber es hätte dort heißen müssen *sigilli mei principalis* (statt *plumbei*) *impressione*. Das für Antiochia kanzleiwidrige *plumbei* statt richtig *principalis* zeigt, daß auch *sigilli impressione* nur ein Zufallstreffer Oddos war. Zugleich zeigt sich an dem Wort *plumbei* in RRH n° 680, daß der antiochenische Hofkleriker Radulf als stellvertretender Datar keinen Einfluß ausübte auf die Formulierung der Corroboratio, während er die richtige Intitulatio wohl vorgegeben hatte. Auch *coram subscriptis testibus* in der Corroboratio stammt natürlich nicht von Radulf, sondern deutlich von Oddo, bei dem sich diese ganz ungewöhnliche Formulierung auch in DD. RRH n° 674. 675 findet.

136) Siehe unten S. 551. In Antiochia kommt in den Fürstenurkunden zwar später ein

Schreibbefehl von Petrus B übernommen haben könnte, vielmehr muß das Umgekehrte der Fall gewesen sein, daß Petrus B ihn aus den Urkunden Konrads von Montferrat lernte, in denen er sich ja neben den früheren Diplomen Guidos umgesehen haben muß, als er in lusignansche Dienste trat.

Außer in RRH n° 659 setzte Oddo wie Bandinus die Zeugen vor die Datierung. Die Zeugenformel, die in RRH n° 659 einfach *testibus* lautet, unterscheidet sich sonst von der des Bandinus durch die Einfügung des Wortes *quoque*: *Huius quoque rei* (folgt *et donationis* RRH n° 680; folgt *vocati* DD. RRH n° 674. 675) *sunt testes* (DD. RRH n° 674. 675. RRH n° 680. DD. RRH n° 682. 691. 704). Dabei ist vor allem das Wort *vocati* von Belang, denn das war im Osten nicht üblich, war aber gut italienisch (siehe dazu oben S. 462). Auffällig ist die Erweiterung der Zeugenformel in RRH n° 680 um *et donationis*. Das hat nichts mit antiochenischem Gebrauch zu tun, sondern es ist einfach die Zeugenformel Oddos, bei der die Erweiterung aber dartut, daß die Zeugen sowohl der Handlung wie der Beurkundung beigewohnt hatten, denn natürlich erfolgte beides angesichts der nur kurzen Stippvisite des Ausstellers in Tyrus gleichzeitig.

Oddos Datierungen waren einteilig in RRH n° 659. 680. DD. RRH n° 674. 675. 691. 704 und verbanden sich dabei in RRH n° 680. 704 mit der Unterfertigung. Zweiteilig war die Datierung nur in D. RRH n° 682, aber wenn man will, kann man die beiden Teile auch zusammenziehen: *Anno dominicae incarnationis ..., indictione ... actum est hoc in civitate Tyri mense septembris*[137]. Eingeleitet wird Oddos Datierung mit *Actum est hoc* (RRH n° 659. DD. RRH n° 674. 675. 682 [nur für den zweiten Teil mit dem Ort und Monat]. 691). Dies waren alles Urkunden ohne Kanzleizeile, denn Oddo wurde als Notar nur in D. RRH n° 691 genannt, dort aber im Schreibbefehl der Corroboratio. Wo die Stücke richtige Unterfertigungen hatten, verband Oddo diese mit der Datierung. Eingeleitet wurde mit *Datum est autem privilegium istud per manus* (RRH n° 680) und einfachem *Data ... per manum* (D. RRH n° 704). Dabei war *Data* in Jerusalem das Übliche, *Datum* dagegen bei den Fürsten von Antiochia geradezu de rigueur[138].

Die Unterfertigung in RRH n° 680 dürfte diktatmäßig überwiegend von dem stellvertretenden Datar, dem Kleriker Radulf, stammen: *Datum est autem privilegium istud per manus Radulfi clerici sub venerabili Alberto domni*

Schreibbefehl vor, aber nicht früher; RRH n° 689. 714. 719. 772. 888 sowie RRH n° 921, das wahrscheinlich, mindestens aber möglicherweise von Petrus B stammt.

137) Vgl. oben S. 488 zu einem ähnlichen Problem bei D. RRH n° 665 des Bandinus, wo allerdings eine solche Lösung wegen der langen Zeugenliste zwischen den beiden Teilen nicht möglich ist.

138) MAYER, Varia Antiochena S. 75–77.

*principis Antiocheni cancellario et Tarsensi archiepiscopo*. Sie entspricht nämlich in einer Weise dem antiochenischen Kanzleiformular, die man Oddo nicht zutrauen kann. Dazu gehört die ja ganz unauffällige Variante *Datum* statt *Data* als Einleitung, aber auch die Nennung des stellvertretenden Datars Radulf *sub venerabili Alberto ... cancellario*. Dies war die antiochenische Standardformel, wenn der Kanzler im Amt, aber abwesend war, so daß ein anderer für ihn unterfertigen mußte (RRH n° 605a. 633). Abweichend vom Formular der sonstigen Unterfertigungen des Erzbischofs Albert ist die Voranstellung seiner Kanzlerwürde vor die des Erzbischofs, aber das ist vermutlich erneut durch seine Abwesenheit bedingt. Es kam darauf an zu sagen, daß die Urkunde unterfertigt war vom Kleriker Radulf *sub N. cancellario*, nicht *sub N. archiepiscopo*, denn sicherlich war Radulf kein erzbischöflicher Kleriker, sondern natürlich ein in der Fürstenkanzlei arbeitender antiochenischer Hofkleriker. Formularwidrig für Antiochia ist auch das Epitheton *venerabilis* für den Erzbischof-Kanzler. Es ist für Erzbischöfe natürlich durchaus zulässig, aber es wird in Alberts Kanzleizeilen sonst nicht benutzt. Wohl aber gehört *venerabilis* zum Standardformular des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus, der es sogar für die Bischöfe von Tripolis benutzte (siehe oben S. 244). Wir sahen schon oben S. 493, daß Matthaeus in Tyrus bei der Ausstellung von RRH n° 680 präsent war und massiv die Promulgatio beeinflußte. Hier im Epitheton *venerabilis* für den Kanzler, gegen das sich der stellvertretende Datar natürlich nicht sträubte, das aber in die antiochenische Kanzleisprache nicht übernommen wurde, greifen wir den Einfluß des Matthaeus aufs neue.

Das Jahr gab Oddo ohne Ausnahme genitivisch als *anno dominicae incarnationis*, während Bandinus – wenn genitivisch – gespreizt *dominicae incarnationis anno* schrieb (DD. RRH n° 703. 705), was für die Gruppenbildung sehr brauchbar ist. Auch fehlte nie die Angabe der stets richtig berechneten Indiktion. Wie der frühe Bandinus nannte Oddo in DD. RRH n° 674. 675, RRH n° 680. DD. RRH n° 682. 704 nur den Monat, in RRH n° 659 fehlt selbst dieser. Einmal zählte er in D. RRH n° 691 die Tage vom Monatsersten an durch. Zu einer Doppelung bei der Angabe des Ausstellortes kam es im Gegensatz zu Bandinus nicht mehr, schon deshalb weil Oddo kaum Unterfertigungen hatte, die Bandinus dies ermöglichten. Nicht einmal dort, wo er in der Kanzleizeile unterfertigte, hatte er den Ausstellort zweimal (D. RRH n° 704). Anders als Bandinus legte er also auf ein Auseinanderhalten von Handlung und Beurkundung keinen Wert, was die Gruppenbildung für diese parallel arbeitenden Notare sehr erleichtert. Dagegen übernahm er von Bandinus die einem Italiener ohnehin geläufige Gewohnheit, das Gebäude anzugeben, in dem die Urkunde erging (*in palatio domni Tyrensi archiepiscopi* RRH n° 659; *in castello Tyri* DD. RRH n° 674. 675; *in civitate Tyri*

*in hospitio Bernardi de Templo Tyrensis vicecomitis* D. RRH n° 691). In RRH n° 680. D. RRH n° 682 steht lediglich *in civitate Tyri*[139], in D. RRH n° 704 gar nur *Tyri* wie bei Bandinus in D. RRH n° 703 (siehe oben S. 490). Es ist nicht ganz so einfach wie bei anderen Formularteilen, Oddo in der Datierung von Bandinus abzugrenzen, weil wenigstens manches übereinstimmt, aber es sei doch darauf aufmerksam gemacht, daß Oddo die Form *Tyro*, die Bandinus in seinen frühen Diplomen pflegte, nie hat. Aber die Konsensformel, die dispositiven Verben, die Pertinenzformel, die Empfängernennung ohne das *recipientibus* des Bandinus (siehe oben S. 484 f.) selbst dort, wo empfangende Funktionäre genannt wurden, und sowohl der Finalsatz wie der Hauptsatz der Corroboratio trennen die Gruppe Oddos eindeutig von der des Bandinus ab, und die Corroboratio vor allem bindet auch die Urkunden der Oddo-Gruppe zusammen.

## 8. Der Sprachschatz der beiden Kanzlisten

Im Sprachschatz des Bandinus und des Oddo fallen einige Wörter und Wendungen auf, die auf eine italienische Herkunft der Diktatoren deuten: *platea* = Grundstück (DD. RRH n° 659. 665), *logia, ruga* (beide D. RRH n° 665, *ruga* auch D. RRH n° 704), *dirictura* und *avere* = Habe (beide DD. RRH n° 665. 667. 668, *dirictura* auch D. RRH n° 666[140]. Man muß sich dennoch hüten, allein hieraus auf eine italienische Abstammung zu schließen. *Platea* wird zwar zu piazza, aber natürlich auch französisch zu place[141], und wer hätte gedacht, daß ein Wort, das sich so mediterran anhört, auch bei Thietmar von Merseburg steht, allerdings in der Bedeutung „Chaussée“[142]. Auch *ruga* = Straße, Häuserzeile, Quartier hat als rue im Französischen eine steilere Karriere gehabt denn als ruga im Italienischen, und *avere* ist ein allgemein merkantiles Vokabular, das zwar in Italien besonders häufig gebraucht wird, aber auch in Frankreich, speziell in Südfrankreich, keineswegs selten ist.

Aber es gibt bei den beiden Diktatoren auch andere Ausdrücke, die echte Italianismen sind und über ihre Herkunft etwas verraten. Bei Oddo findet

139) Klassisch würde man *in civitate Tyro* erwarten, aber auch Bandinus schrieb *in castello Tyri*; siehe oben S. 490.

140) Zu diesem Italianismus vgl. die Nachweise bei FAVREAU, Graf Heinrich von Champagne S. 116 Anm. 32.

141) BERTRAND DE BROUSSILLON, Cartulaire de St.-Aubin d'Angers 1, S. 200 n° 175 (12. Jahrhundert): *furnum cum domo et platea, in qua sedet.*

142) Thietmar, Chronik S. 6.

sich in D. RRH n° 675 der Konsens *omnium capitaneorum et vavassorum atque militum tunc in Tyro congregatorum*. Das ist so reichsitalienisch bis ins Mark, daß man sich Beispiele ersparen kann. Natürlich kommen *vavassores* auch in England und Frankreich vor, sogar zu Hauf, aber nicht *capitanei* wären dort ihre Gegenspieler gewesen, sondern *barones*. Und wenn wir bei einem Mann, den man ohnehin schon für einen Italiener halten muß, die Wendung *absque contradictione et calumpnia mei vel cuiuslibet alterius Tyrensis postestatis* (D. RRH n° 682) und *absque mei contradictione et calumpnia aut alterius potestatis seu domni Tyrensis* (D. RRH n° 691) lesen, so wird man sich mit Recht sagen, daß das Wort *potestas* hier abgeleitet ist von der italienischen Institution des Podestà, die ja auch schon zur Zeit des Konrad von Montferrat in Italien vorkommt[143].

Am auffallendsten und im lateinischen Orient einzigartig ist eine Wendung des Bandinus: *omnes Pisani et qui Pisanorum nomine censentur tam scapuli quam burgenses seu etiam milites et comitos* (sic, nicht etwa *comites*) *seu cuiuscunque condictionis laici in Pisanorum curia iudicentur*[144]. *Pisani et qui Pisanorum nomine censentur* erscheint in DD. RRH n° 665. 668 noch weitere viermal, in D. RRH n° 667 immerhin noch dreimal. Die Wendung kehrt bei Bandinus nochmals wieder in D. RRH n° 666 für eine Reihe von provenzalischen und katalanischen Kommunen: *et pro omnibus, qui praedictorum comunium nomine censentur* sowie *et ut omnes tam scapuli quam burgenses et qui nomine praedictorum comunium censentur in eorum curia iudicentur.*

*Qui Pisanorum nomine censentur* meint, wie Favreau-Lilie in ihrem Werk über die Italiener im Hl. Land immer wieder gezeigt hat, die Kaufleute aus den meerfernen toskanischen Städten, denen mit Hilfe des pisanischen Flaggenprotektionismus hiermit die Möglichkeit geboten wurde, sich, wenn sie auf pisanischen Schiffen handelten, zu Pisanern zu erklären, womit sie in den Genuß der pisanischen Handelsprivilegien kamen. Der Ausdruck ist ein pisanisches Specificum[145].

---

143) Rahewin, Gesta Friderici S. 248: *ad ordinandos in civitatibus consules seu potestates*. D F. I. 356 für Pisa von 1162 (S. 199, Z. 41 f.): *sub consulatu et iudicibus et potestatibus*; D F. I. 367 von 1162 für Genua (S. 222, Z. 7 f.): *et eis aliam potestatem non imponemus*; D F. I. 362 für Piacenza von 1162: *Placentini recipiant potestatem vel potestates, quem vel quos dominus imperator ibidem ordinare voluerit.*

144) DD. RRH n° 665. 667. 668, so sonst nur noch in DD. RRH n° 683. 684 Guidos von Lusignan, die insoweit allerdings nur als NUU. DD. RRH n° 665. 668 wiederholen.

145) DAVIDSOHN, Forschungen 2, S. 295 n° 2307 hat aus Prozeßakten der Stadt San Gimignano hierzu bemerkenswerte Belege beigesteuert, u. a. *tam Pisanos quam factitios seu qui Pisano nomine censentur et recognoscuntur* (S. 297) und *praedicti consules praesunt*

In Genua und Venedig entwickelte man für denselben Sachverhalt eine andere Terminologie. Oddo etwa vermied die Floskel des Bandinus und schrieb in Konrads D. RRH n° 691 *tibi et communi Ianuae et omnibus Ianuensibus et Ianuensibus dictis*, während Petrus A in Guidos D. RRH n° 693 schrieb *vobis* (scil. *Ianuensibus*) *et universis commorantibus a Portuveneris usque ad Monachum*. Im Jahre 1218 wurde eine Urkunde der Königin Alice von Zypern ausgestellt für *communi Ianuae et filiis Ianuensium et dictis Ianuensibus, scilicet qui habent mansionem in districtu Ianuae*[146]. Im 14. Jahrhundert bildeten sich auch im venezianischen Bereich Schutzbefohlene Venedigs ohne Bürgerrecht, die als *Veneti albi* bekannt waren. Die Wendung des Bandinus könnte natürlich aus einem von Pisa eingereichten Empfängerentwurf stammen, denn *qui Pisanorum nomine censentur* war zweifellos pisanische Rechtssprache. Aber es steht auch in D. RRH n° 666 für südfranzösische und katalanische Seestädte, natürlich ohne *Pisanorum*, sondern mit *praedictorum comunium nomine*. Man wird es also doch auf Bandinus selbst zurückführen müssen, was dann aber die Vermutung seiner pisanischen, zumindest toskanischen Herkunft sehr stärkt.

Nicht so einfach steht es mit dem anderen Teil der Formel, in dem die *scapuli* und die *comiti* (Plural von *comitus*) vorkommen. Mit ihnen hat sich vorbildlich und ausführlich Favreau-Lilie befaßt und dabei ganz offensichtlich unsinnige ältere Deutungsversuche von Schaube, Manfroni, Rossi-Sabatini und Vedovato ad absurdum geführt und gezeigt, daß es sich um unterschiedliches seemännisches Personal handelt, nämlich - so Favreau-Lilie - um Galeerenkapitäne (*comiti*) und um freie Matrosen mit zeitlich begrenzter Dienstzeit auf Galeeren und Segelschiffen (*scapuli*)[147].

Der *comiti* wird man in den Quellen relativ leicht habhaft, denn es handelt sich bei ihnen um ein allgemeines mediterranes Phänomen. Für Pisa

---

*in Acon et in partibus Syriae omnibus Pisanis et factitiis et omnibus, qui Pisano nomine censentur, sicut sunt Florentini, Pistorienses et Senenses et specialiter homines S. Geminiani ... et quod praedicti de portibus nominatis ibidem vocantur et appellantur Pisani et habentur pro Pisanis et ipsimet faciunt et appellant se Pisanos et ut Pisani ibidem morantur* (S. 297). Auch in dem von Pisanern aufgesetzten Diplom Konradins für Pisa von 1268 (BF 4854) kommt die Wendung mehrfach vor. Sie ist selbst in dem pisanischen Statut über die Kolonialverwaltung in Akkon von 1286 im Breve Pisani communis zu finden: *Et praedicta fiant, nullo capitulo aut verbo alicuius capituli Brevis ipsorum et consulis obstante, et maxime capitulo, in quo fit mentio de Pisanis et qui Pisanorum nomine censentur*; BONAINI, Statuti pisani 1, S. 334.

146) RRH n° 912. Eine genaue Definition 1365 in einem Friedensvertrag zwischen dem König von Zypern und Genua; MAS LATRIE, Histoire de Chypre 2, S. 257. Siehe zu dem ganzen Problem für Venedig und Genua JACOBY, Citoyens, passim.

147) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 521–525.

führe ich an aus dem 12. Jahrhundert: *tres galeas armaverunt, quarum capitanei et gomites* (sic statt *comiti*) *NN.* und *una galera, della qual fu comito N.*[148]. Für Venedig verweise ich auf *supracomiti* von 1445[149]. Ducange zitiert in seinem Glossarium s. v. *comes, comitus* aus Marino Sanudo *indiget quaelibet galearum uno comite*. Nach Hocquet waren die venezianischen Sopracomiti adlige Kommandeure leichtbewaffneter Kriegsgaleeren[150]. In Genua begegnen *comiti galearum* schon 1146 und 1168[151]. Auch verweise ich für Genua auf den Vertrag zwischen Albenga und Genua von 1179[152], wo sich Albenga verpflichtete, fremde Galeeren erst in seine Gewässer einlaufen zu lassen, wenn *comitus vel comiti* geschworen hatten, nichts gegen Genua zu unternehmen. Im Jahre 1204 war Amicus Mallone *comitus* auf einer Galeere der Kommune Genua. Er gehörte sichtlich zur städtischen Oberschicht, denn schon 1194, dann wieder 1200 war er Konsul pro placitis[153]. Im Jahre 1205 war Ugo Mantello *comitus* einer genuesischen Galeere und gleichzeitig im Seehandel tätig, neben ihm war Bonifacio di Piazzalunga zweiter *comitus* auf dieser Galeere[154]. In den genuesischen Annalen finden wir zu 1219 *quedam galea ..., cui N. comitus imminebat*, zu 1247 *et in ipsa galea constituisset comitum N.* und zu 1263 *armiragii, comiti, naucleri*[155]. Ebenfalls 1263 hatte eine genuesische Galeere zwei *comiti*[156], und 1343 wurde für den genuesischen Bereich vorgesehen, daß auf einer leichtbewaffneten Galeere ein *patronus* und zwei *comiti* dienten, während auf den Kriegsgaleeren zwischen 1351 und 1408 ein *patronus*, ein *comitus* und ein *subcomitus* pro Galeere ermittelt worden sind[157]. Auf den katalanischen Galeeren gab es im 14. Jahrhundert einen *comitus* und ein bis zwei *subcomiti*[158]. Bei den Johannitern steht in einem Angebot des Meisters Fulko von Villaret zur Besiedelung von Rhodos von 1313 der Satz: *dare cuilibet comito galeae*[159]. Für die sizilische Flotte der Stauferzeit hat Cohn ermittelt, daß dort die *comiti* ursprünglich den Verbänden vorstanden, denen die Beschaffung einer

148) Bernardo Maragone, Annales Pisani S. 54, 69.
149) SETTON, Papacy 2, S. 92.
150) HOCQUET bei RAGOSTA, Genti S. 108–110.
151) Annali Genovesi 1, S. 34, 209, 210.
152) IMPERIALE DI SANT' ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 257 n° 123.
153) Annali Genovesi 2, S. 44, 78, 94.
154) PISTARINO bei RAGOSTA, Genti S. 208 Anm. 9.
155) Annali Genovesi 2, S. 151; 3, S. 174; 4, S. 52.
156) PISTARINO bei RAGOSTA, Genti S. 241 f.
157) BALARD ebd. S. 516.
158) DUFOURCQ ebd. S. 542 f.
159) LUTTRELL, Feudal Tenure S. 771 n° 1 (S. 773).

bestimmten Zahl von Galeeren oblag. Später arbeiteten sie in der Flottenverwaltung und dienten als Kommandeure einzelner Galeeren, auch hatten sie Mannschaften anzuwerben[160].

Weitaus rarer, ja außerhalb der Urkunden des Bandinus fast nicht existent, sind in den Quellen die *scapuli*. Bezeichnenderweise kommen sie, soweit ich sehe, in dem von Ragosta herausgegebenen Kolloquiumsband Le genti del Mare Meditarraneo Bd. 1 (1981) überhaupt nicht vor. Schon Favreau-Lilie hat hingewiesen auf den *Pisanorum scampolorum vicecomes* in Konstantinopel im Jahre 1200[161], ohne daß diese Stelle viel beitragen könnte zur Klärung der Frage, was die *scapuli* oder *scampoli* denn waren. Trotz aller Bemühungen habe ich weitere Belege nicht finden können. Für die wohl nicht anzuzweifelnde Deutung von Favreau-Lilie, daß die *scapuli* freie Matrosen auf Galeeren oder Segelschiffen waren, ist man im Grunde angewiesen auf die Definitionen in seetechnischen Vokabularien, die Favreau-Lilie bereits vorgeführt hat[162]. Sie geben aber mit einer Ausnahme[163] keine Quellen, und Jal gibt nur späte aus Katalonien und dem Venedig des 16. Jahrhunderts. Dort hatten sie zu dieser Zeit sogar eine eigene Uniform[164]. Letztlich wird man über die Bedeutung von *scapulus* keine verläßlichen Angaben machen können, solange nicht wenigstens eine gewisse Zahl von Belegen gesammelt ist.

Ich muß für die Diskussion hier die Bedeutung 'freier Seemann' als übereinstimmende Meinung der wirklich mit seetechnischen Dingen befaßten Experten als richtig unterstellen. Die *scapuli* sind also frei, d. h. sie waren keine Galeerensklaven. Es ist deshalb angemessen, wenn auch ungewöhnlich, daß sie im pisanischen Gerichtsprivileg der Serie DD. RRH n° 665. (666). 667. 668 eigens genannt werden, damit klar war, wer sie abzuurteilen hatte,

160) COHN, Sizilische Flotte unter Friedrich II. S. 111 f. Einen Vertrag von 1199 zwischen venezianischen Kapitänen und Brindisi, der von Seiten dieser Stadt von mehreren *comiti* bestimmter, namentlich genannter Schiffe bezeugt wurde, siehe bei WINKELMANN, Acta imperii inedita 1, S. 470 n° 583.

161) MÜLLER, Documenti S. 81 n° 51; FAVREAU-LILIE, Italiener S. 524.

162) Ebd. S. 524 Anm. 103.

163) JAL, Glossaire nautique S. 1325 s. v. *scapol* und *scapolo*.

164) VECELLIO, Habiti fol. 170v. Von welcher Verlegenheit die Diskussion geprägt war, erhellt aus PRAWER, Crusader Institutions S. 246 Anm. 88, der dem Begriff wie andere auch etymologisch beizukommen versuchte und zur Begründung der maritimen Bedeutung kommentarlos verwies auf NIERMEYER, Lexicon minus s. v. *scapoardus*. Hier aber war er irregeführt worden durch Niermeyers Übersetzung „court servant having the care of the vessels", womit aber nicht Schiffe, sondern Trinkgefäße (lateinisch *scaphium*, während *scapulus* wohl eher abzuleiten ist von *scapha*, Diminutiv *scaphula* = 'Kahn, Nachen') gemeint sind.

nämlich das pisanische Gericht im Osten. Sie scheinen einfache Seeleute gewesen zu sein, bestenfalls bewaffnete Seesoldaten, die ja hierarchisch über den Ruderern stehen. Aber sie waren einfachen Standes. Dagegen ist bei den mit ihnen kontrastierenden *comiti* ganz klar, daß sie Schiffsoffiziere, in manchen Fällen gar Schiffskapitäne waren, und zwar immer auf Galeeren. Sie scheinen mindestens öfters der städtischen Oberschicht angehört zu haben. Von daher erklärt sich dann in den Urkunden Konrads von Montferrat für Pisa die von Bandinus vorgenommene Paarung, die Favreau-Lilie noch Kopfzerbrechen machte: einerseits *scapuli et burgenses*, andererseits *milites et comiti*. Grob gesprochen wird hier unterschieden nach Unter- und Oberschicht oder, wenn man will, nach nichtadlig einerseits und adlig andererseits. Anders als bei *qui Pisanorum nomine censentur* ist mindestens der Ausdruck *comitus* mediterran so weit verbreitet, daß man hierfür nicht von einem pisanischen Specificum sprechen kann, das auf eine pisanische Herkunft des Bandinus deuten könnte, wofür sich *scapulus* erst recht nicht eignet, weil man hier erst einmal Belege beibringen müßte.

Die Diskussion der *scapuli* und der *comiti* betrifft Bandinus. Bei Oddo muß dagegen hingewiesen werden auf eine gewisse Schwülstigkeit des Stils. Als er selbst von der Arenga des Bandinus abwich und eine eigene hatte, übernahm er dennoch Fetzen der Arenga des Bandinus in die eigene Narratio:

| Oddo D. RRH n° 675 | Bandinus D. RRH n° 665 |
|---|---|
| *donavi ... communitatibus eorum, quos in defensione ipsius Tyri et commodo totius christianitatis perutiles fore cognovi et necessarios, libertates domos et possessiones et alia beneficia, prout mihi dignum et rationabile videbatur optime remunerare uniuscuiusque obsequia et ad ipsius civitatis beneficium ipsos reddere ferventiores et promptos* | *dignum et rationabile fore duxi mecum Tyrum defendentes remunerare ac praemiis et beneficia ad obsequia civitatis* (*christianitatis* DD. RRH n° 667. 668) *allicere* |

Den Höhepunkt erreichte Oddo nach einer ohnehin schon aufwendigen Arenga in der Narratio von D. RRH n° 691 für Genua: *Recolentes igitur, quam magnifice et laudabiliter civitas Ianuae pro liberatione Orientis regionis ab antiquis retro temporibus pugnaverit et in quanta sanguinis effusione* (Iudic. 9, 24; Ecclus. 27, 16; Hebr. 9, 22; 11, 28) *pristinae libertati restituere curaverit, oculata etiam fide, cognoscentes probitatem eorumdem civium in principio huius captivitatis, quam viriliter illud modicum christianorum, quod supererat, de*

*faucibus paganorum eripere et defendere studuerit, quam etiam magnifice in praesenti obsidione civitatis Acconensis consul praenominatus una cum nobilibus civibus et reliquo populo suo tanquam veri Machabei castello machinis militibus peditibus balistariis et sagittariis se habuerint, mari terraque laboraverint, ab ipso omnium bonorum remuneratore et a principibus ac fidelibus Christi potissimum credimus eos debere commendari et remunerari* ... Das gefiel den Genuesen so gut, daß es in ihren späteren Diplomen nun immer wiederholt werden mußte, sicherlich zum Leidwesen des Kanzleischreibers. Das Eulogium ging jedenfalls über in Konrads D. RRH n° 704 und unter Heinrich von Champagne in DD. RRH n° 707. 724, nur in Guidos D. RRH n° 693 verweigerte die Kanzlei das Enkomium.

Das kann nicht alles Diktat der Gegenkanzlei sein, sondern hier muß man einen genuesischen Empfängerentwurf unterstellen, den Guido Spinola von zu Hause für allfällige Beurkundungen mitgebracht hatte. Das ist keine bloße Vermutung, sondern Favreau-Lilie hat schon ermittelt, daß hier unter anderem wohl Pate stand die Klagerede des genuesischen Kanonikers Meimfredus, der vor dem Papst 1155 Klage führte über die Minderung der genuesischen Rechte im Osten durch den König von Jerusalem und die anderen Kreuzfahrerfürsten[165]. Die Rede wurde in die genuesischen Annalen aufgenommen, und man liest dort: *quoniam Ianuenses multis et magnis eorum machinis et expensis multaque sanguinis effusione civitates et loca Orientis obsidendo et proeliando ceperunt.*

Auch der Notar Petrus Petri Rufi bediente sich 1234 dieses Formulars. Er schrieb den Genuesen im Oktober 1233 in Akkon RRH n° 1047, in dem sich führende Barone verpflichteten, sechs Jahre lang ohne Wissen Genuas keine Allianz mit Pisa abzuschließen. Im Januar 1234 setzte er in Haifa für Rohard II. von Haifa die Urkunde auf, in der Genua erhebliche Handelsprivilegien in Haifa erhielt (RRH n° 1050). Iacobus Petri Rufi, gleichfalls Notar und sicherlich sein Bruder, schrieb zwischendurch im Dezember 1233 die fünfjährige Schutzverleihung des Königs Heinrich I. von Zypern für die Genuesen (RRH n° 1049). Daß hier genuesische Notare am Werk waren, ergibt sich unschwer daraus, daß in allen drei Stücken genuesischer Indiktionsgebrauch zu konstatieren ist, in dem die Zahl des Jahres im Zyklus immer um I niedriger gezählt wurde als anderswo. Auch war der Vater Petrus Rufus bereits Notar, und dies sicher in Genua, denn im Juli 1225 bezeugte unser *Petrus Petri Rufi notarii* in Genua eine Urkunde[166]. Alle drei Stücke wurden erwirkt auf Betreiben der genuesischen Konsuln in

165) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 271 Anm. 117.
166) Notai liguri del sec. XII e del XIII, Teil VI: Lanfranco 2, S. 224 n° 1452.

Syrien, und die beiden Söhne des Petrus Rufus waren natürlich von ihnen beauftragt, nicht von den Ausstellern. In RRH n° 1050 wurde ersichtlich Oddos D. RRH n° 691 oder dessen NU. D. RRH n° 724 benutzt:

| D. RRH n° 691/724 | RRH n° 1050 |
|---|---|
| *Decet quemlibet et praecipue magis congruit et convenit principi rectori seu iurisdictionem ac potestatem habenti, ut digna pro meritis debeat rependere beneficia* | *Decet quemlibet et praecipue magis convenit baronibus et iurisdictionem ac potestatem habentibus, ut digna pro meritis debeant beneficia exhibere* |

Wo der Notar diesen Text herhatte, kann man sich auch denken, denn in dem Bericht des Marsilio Zorzi aus dem Anfang der vierziger Jahre wird in einer Grenzumschreibung erwähnt, daß *filius Petri Ruffi* ein Haus im venezianischen Viertel von Tyrus hatte, also in der Stadt, in der Oddo seine Urkunden für Genua aufgesetzt hatte[167].

In dem Text von D. RRH n° 691 fällt ansonsten die Bezeichnung der Genuesen als *veri Machabei* auf, aber das kommt in der Zeit ziemlich häufig vor, auch in Italien[168]. Immerhin ist es im Orient urkundensprachlich in D. RRH n° 691 und den NUU. DD. RRH n° 704. 724 singulär. Weiter fällt auf die Wendung *mari terraque*, wo man klassisch *terra marique* erwarten würde und mittelalterlich eine Verbindung mit *et*[169]. Bandinus schrieb in D. RRH n° 666 *neque per mare neque per terram*, Oddo selbst schrieb in D. RRH n° 659 *seu per mare seu per terram*, in einer Reihe von Verträgen der Stadt Genua aus dem Jahre 1138 steht *in mari et in terra*[170], was immerhin biblisch geheiligt ist (1. Macc. 8, 23), aber im selben Kapitel des ersten Makkabäerbuches (8, 32) steht auch die Form Oddos: *et pugnabimus tecum mari terraque*, was in der römischen Literatur übrigens schon bei Livius vorkommt[171]. Schließlich und endlich ist für den lateinischen Osten auch *oculata etiam fide* ganz ungewöhnlich, ich kenne außer RRH n° 503

167) Zorzi, Bericht, ed. BERGGÖTZ S. 145.

168) Beispielsweise bei Alexander IV.: FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, S. 441 n° 430 von 1259 betreffend hier Perugia. Wahrscheinlich ist es überhaupt päpstliche Kanzleisprache, siehe etwa POTTHAST 6496. 8587.

169) Aber vergleichbar hatte Oddo in D. RRH n° 675 *die noctuque*.

170) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 1, S. 99–105 n° 81–85.

171) *Terra marique* steht übrigens auch in DK.III.15 von 1138 mit der Verleihung des Münzrechts an Genua, das unter anderem deshalb von Hausmann zur Empfängerausfertigung erklärt worden ist.

jedenfalls keine Parallelen. Aber im Abendland ist es sehr häufig, Blaise[172] weist es schon bei Tertullian und Cyprian nach, das Novum Glossarium mediae latinitatis gibt s. v. *oculatus* Stephan von Tournai und Giraldus Cambrensis als Benutzer der Wendung an, urkundensprachlich ist es jedenfalls in den Diplomen Friedrichs I. nicht selten (DD F. I. 307. 353. 382. 502. 513), übrigens auch in Papsturkunden, beispielsweise JL 7907 = 8147. 8479. 8652 für das Hl. Grab.

Vom Sprachschatz her erhärten die *capitanei et vavassores* die italienische Herkunft Oddos, die Wendung *qui Pisanorum nomine censentur* die toskanische des Bandinus.

172) BLAISE, Dictionnaire latin-français des auteurs chrétiens S. 573.

# XXXIV. Der englische Wandernotar Petrus B (= Kleriker Wilhelm) (nachgewiesen 1178–1217/1218)

## (in Margat, Antiochia, im Königreich Jerusalem und auf Zypern; vielleicht 1219 in Antiochia)

Inhaltsübersicht: 1. Der Stand der Forschung S. 510. – 2. Der Urkundenbestand S. 511. – 3. Die Laufbahn des Notars S. 513. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 525. – 5. Das Diktat des Klerikers Wilhelm S. 530.

### 1. Der Stand der Forschung

Dieses Kapitel schmerzt mich, denn ich habe mich bereits früher mit dem Notar Petrus B befaßt[1] und ging dabei beträchtlich in die Irre und muß jetzt revozieren. Die Korrekturen betreffen folgende Punkte:

1. Petrus B war nicht identisch mit Alanus von Lydda, dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla und späteren Kanzler des Königreichs Zypern, da er beträchtlich über den Tod des Alanus hinaus diktierte, vielmehr kam Petrus B aus Antiochia;
2. Petrus B war kein Champenois;
3. Alanus von Lydda konzipierte in Zypern keine Dictamina, sondern war lediglich Kanzleichef und Datar.

Dagegen hat aus meiner früheren Arbeit Bestand:

1. Es handelt sich bei Petrus B um einen der vielseitigsten Kanzleimänner des lateinischen Ostens;
2. Entscheidend für die Klärung der Diktatzusammenhänge ist in der Corroboratio die Formel, mit der die Zeugen angekündigt werden.

Für die Irrtümer waren folgende Gründe kausal:

1. Ich habe nicht breit genug ins Umfeld hineingelesen, so daß es mir entging, daß gerade die Corroboratio der jerusalemitanischen Urkunden des Petrus B aus der fürstlichen Kanzlei von Antiochia stammt, so daß man

1) MAYER, Scripta Serbellonica S. 421–444.

den Diktator vor seinem Eintritt in die Königskanzlei von Jerusalem dort suchen muß, nicht in Ramla, wie ich dies getan hatte;

2. Die Herkunft aus Antiochia klärt auch gewisse Diktateigentümlichkeiten des Petrus B, die ich der Urkundensprache der Champagne zugewiesen hatte;
3. Ich hielt es für möglich, daß Alanus von Lydda auch noch als Kanzler von Zypern und Erzbischof von Nikosia Dictamina konzipierte (was für hochmittelalterliche Kanzler nicht normal ist), weil Alanus anfangs auf der Insel nur als titelloser Urkundenreferent auftritt;
4. Ich war so darauf kapriziert, in Alanus den Diktator zu sehen, daß ich die Diktatgruppe zwangsläufig mit seinem Tod kurz vor 1205 enden lassen mußte, während sie in Wahrheit wenigstens bis 1217 reicht.

Ich gehe das Leben und Werk des Petrus B hier also nochmals an mit einer verbreiterten Quellengrundlage. Die Resultate sind dann um so schöner. Vor allem ist nur an mir, nicht aber an der Methode des Diktatvergleichs Kritik zu üben, denn dieser, wenn er nur das ganze Material erfaßt und nicht lediglich einen Teil desselben, erlaubt allein die Rekonstruktion dieser bemerkenswerten Kanzleilaufbahn, die ich schon früher – und dabei bleibt es – vom palästinensischen Festland nach Zypern hinüberverfolgen konnte, denn andere Quellen stehen so gut wie nicht zur Verfügung.

## 2. Der Urkundenbestand
(unten S. 512)

Bereits aus der nachfolgenden Urkundenliste ergibt sich die vielfältige Laufbahn des Diktators, dem ich das Diktat folgender Urkunden zuschreibe[2]:

---

2) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Zur Echtheit und zum wahren Aussteller (Aimerich von Lusignan) von RRH n° 729 siehe Mayer, Scripta Serbellonica S. 426 Anm. 11. Bei RRH n° 605a, das erstmals voll ediert ist bei DERS., Varia Antiochena S. 118 n° 4, ist nicht nur Osterstil unterstellt, wie er in der Kanzlei des Ausstellers üblich war, sondern auch ein Datum der Thronsetzung des Fürsten am 25. März 1164. Bei RRH n° 780 ist Osterstil unterstellt. Im Weihnachtsstil fiele diese zyprische Königsurkunde auf 1201 März (1–31), im Florentiner Stil auf 1201 März (25–31). Möglicherweise diktierte Petrus B auch RRH n° 611b. D. RRH n° 703a. RRH n° 705a. 755a, allerdings beruht diese Möglichkeit lediglich auf den Ausstellern und der Ausstellungszeit, während das Diktat dieser nur als Regesten erhaltenen Urkunden für eine positive Feststellung nicht ausreicht, selbst wenn man die bisher nicht benutzten Regesten von 1531 im Departe-

Urkunden im Fürstentum Antiochia

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 586 | | 1179 August 29 |
| Or. | | RRH n° 610 | | 1181 (April 5 - September 23) |
| | | RRH n° 605a | Ǧabala | 1181 (1182) März (25–27) |
| Or. | | RRH n° 633 | | 1183 (April 17–30) |
| | | RRH n° 629 | | 1183 Mai (1–31) |

Urkunden im Königreich Jerusalem

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | D. | RRH n° 698 | Akkon | 1191 (1192) Januar 31 |
| | D. | RRH n° 701 | Akkon | 1191 (1192) Februar 10 |
| Or. | D. | RRH n° 717 | | 1194 Januar 5 |

Urkunden auf der Insel Zypern

| | | |
|---|---|---|
| Guido für Jubin (unten Exkurs II, S. 916 n° 16) | Nikosia | 1194 August 15 |
| RRH n° 723 | | 1195 September 29 |
| RRH n° 729 | | 1196 Mai (1–31) |
| RRH n° 737 | | 1197 November 22 |
| RRH n° 780 | Nikosia | 1201 März (25–31) oder 1202 März (1–31) |
| RRH n° 844 | | 1210 September (1–30) |

---

mentalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 699ʳ n° 92 X, 684ᵛ n° 89 N, 386ᵛ n° 40 T hinzunimmt. Auch der in D. RRH n° 701 erwähnte Tausch des Königs mit Femianus und Dulcis, der sicher verbrieft war, könnte von Petrus B diktiert worden sein. D. RRH n° 703a, datiert mit a. inc. 1191, geht in der Literatur unter 1192 Februar 14. Das war schon immer falsch, denn 17 kal. martii (= eigentlich Iden des Februar) ist der 13. Februar. Das Regest in Marseille liest möglicherweise 1197, doch ist dies dann nur ein Schreibfehler, denn es wird hier auch ind. 10 angegeben, was auf 1192 weist. Der ausstellende König Guido war 1197 auch längst tot. Ind. 10 beweist auch, daß hier der Osterstil verwendet ist wie in DD. RRH n° 698. 701. Das Stück gehört also zu 1192 Februar 13. Zu RRH n° 705a siehe auch oben S. 405 f. Das echte Modell zu D. spur. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 von angeblich 1192 stammt nicht von Petrus B, sondern von Joscius A. Auch RRH n° 642a gehört nicht dieser Diktatgruppe an trotz gewisser stilistischer Reminiszenzen; siehe unten S. 520.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Hugo I. von Zypern für die Johanniter; EDBURY, Cartulaire de Manosque S. 175 | | 1210 September (1–30) |
| | RRH n° 846 | | 1210 November (1–30) |
| Or. | RRH n° 900 | Limassol | 1217 September (1–30) |
| | RRH n° 903 | | 1217 Oktober (1–31) |

Urkunde im Fürstentum Antiochia

| | |
|---|---|
| RRH n° 921 (?) | 1219 März (1–31) |

## 3. Die Laufbahn des Notars

Petrus B begann seine Laufbahn im Fürstentum Antiochia, aber nicht sofort in der fürstlichen Kanzlei, obgleich schon das erste Stück der obigen Liste eine Urkunde des Fürsten Boemund III. ist. Auch wirkte er nicht sofort als Diktator, sondern war fürs erste reiner Amanuensis beim Herrn von Margat, denn wir werden sehen (unten S. 526 f.), daß er RRH n° 568 von 1178/1179 Rainalds II. von Margat mundierte, wo das Diktat indessen mit dem späteren des Petrus B gar nichts zu tun hat, denn dieser hätte niemals die Invocatio hinter die Intitulatio gestellt und auch das Inkarnationsjahr nicht in die Corroboratio gebracht.

Im nächsten Jahr, im August 1179, finden wir den Diktator in der fürstlichen Kanzlei, wo er unter dem Kanzler Johannes bis zum Mai 1183 mit einer Ausnahme alle fürstlichen Urkunden diktierte (RRH n° 586. 610. 605a. 633. 629). Drei davon sind original erhalten (RRH n° 586. 610. 633). Da alle nicht nur untereinander schriftgleich sind, sondern auch von derselben Hand stammen wie RRH n° 568 des Herrn von Margat, ist klar, daß Petrus B hier nicht nur diktierte, sondern auch die Ingrossate fertigte, um so mehr als die in einer notariellen Kopie von RRH n° 629 nachgezeichnete Elongata des verlorenen Originals deutlich beweist, daß er auch dieses Stück mundiert hatte. Nur einmal 1180 haben wir eine fürstliche Urkunde, die weder von ihm diktiert noch von ihm mundiert wurde[3]. Ihr Diktator, der Notar

---

3) Boemund III. von Antiochia für den Ritterorden von Santiago, zuletzt gedruckt bei MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3. Dieses Stück gehört einem Gelegenheitskanz-

Alexander A, seiner Herkunft nach ein Italo-Normanne, der aus der Kirche von Antiochia kam, wurde im September 1180 einmal in der Fürstenurkunde für den Ritterorden von Santiago als Gelegenheitsdiktator herangezogen, seine wahre Stunde in der Fürstenkanzlei kam später, frühestens 1187 (Albert A, dann identisch mit Alexander A), spätestens 1193 (Alexander A).

Aus der Kirche von Antiochia kam auch der fürstliche Kanzler Johannes, unter dem Petrus B in seiner antiochenischen Zeit arbeitete[4]. Antweiler hat ihn sicherlich richtig mit dem *magister Iohannes legis peritus* identifiziert, der 1174 oder 1175 des Patriarchen von Antiochia RRH n° 513 bezeugte. Im September 1180 unterfertigte er die Fürstenurkunde für Santiago als fürstlicher Kanzler und Archidiakon von Antiochia, so daß seine Herkunft aus der dortigen Kirche nicht bezweifelbar ist. Kanzler war er seit 1176 oder 1177[5], nachdem der vorangehende Kanzler Wilhelm letztmals und überhaupt nur 1172 in RRH n° 493 belegt ist und mindestens ab 1175, vielleicht aber schon ab 1174, bis 1176 eine Vakanz im Kanzleramt bestand, die dazu führte, daß Hilfsdatare auftreten, die zwar auch diktierten, vor allem aber ohne Bezugnahme auf irgendeinen Kanzler selbständig unterfertigten[6]. Möglicherweise war Johannes 1181 aus dem Archidiakonat schon wieder ausgeschieden, denn in RRH n° 610 wird er nur noch als Kanzler, nicht mehr aber als Archidiakon genannt.

Im Mai 1183 war er Bischof von Tripolis (RRH n° 629), und anscheinend lag seine Wahl damals noch nicht lang zurück, auch wenn Antweiler sie auf Ende 1181 hat ansetzen wollen, was in jedem Falle 1182 sein müßte, da das

---

listen Alexander A zu, der schon 1174 oder 1175 dem Patriarchen von Antiochia RRH n° 513 schrieb, später dann dem Fürsten neben der eben erwähnten Urkunde von 1180 als Notar noch RRH n° 714. 719. 772, also 1193–1200 im Amt war. Vielleicht gehören ihm, wenn man unbefriedigende Schwankungen der Corroboratio in Kauf nimmt, auch die Urkunden zu, die ich alternativ einem Notar Albert A zuwies (RRH n° 649. 680 = 753 aus der Zeit 1187–1189), dann hätte er 1187–1200 amtiert und es wäre ihm wohl auch der urkundenartige Einschub in einem Brief des Fürsten von Antiochia an den König von Sizilien von 1187 zuzuschreiben, den HIESTAND, Antiochia S. 115 n° 1 veröffentlicht hat. Siehe zu dieser Möglichkeit MAYER, Varia Antiochena S. 94 f., 105 f. Wie immer man sich zwischen diesen beiden Möglichkeiten entscheidet, es amtierte parallel dazu in der fürstlichen Kanzlei der Notar Wilhelm A 1186–1191 (RRH n° 642a. 648. 689; siehe ebd. S. 93 f., 105 f.). Möglicherweise ging er nach dem Tode Boemunds III. 1201 nach Tripolis und diktierte dort vielleicht 1209 RRH n° 839. Siehe zu ihm ebd. S. 95–98, 106.

4) Zu ihm siehe ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 73–79; MAYER, Varia Antiochena S. 81–85.

5) RRH n° 550; siehe dazu ebd. S. 82.

6) RRH n° 511. 523. 524; siehe dazu ebd. S. 90 f., 103.

Beweisstück RRH n° 605a wegen des antiochenischen Osterstils zu März 1182 gehört. RRH n° 605a ist ebenso wie RRH n° 633 von April 1183 unterfertigt *per manum Willelmi clerici sub Ioanne cancellario*. Das ist eine andere Art der Unterfertigung durch Subalternpersonal als die alleinige Nennung des Kanonikers Alexander und des Hofklerikers Konstantin ohne Bezugnahme auf einen Kanzler in RRH n° 511. 523. 524. Hier wie dort handelte es sich um Hilfsdatare, aber Alexander und Konstantin unterfertigten als solche, weil das Kanzleramt vakant war, so daß konsequenterweise auch kein Kanzler genannt werden konnte. Der Kleriker Wilhelm in RRH n° 605a. 633 sprang als Hilfsdatar ein, weil der Kanzler Johannes abwesend war, aber als amtierend doch genannt wurde. Antweiler hat hieraus gefolgert, es sei eben die Wahl des Kanzlers zum Bischof von Tripolis gewesen, die ihn zu diesen Abwesenheiten genötigt habe, mithin sei er im März 1182 (RRH n° 605a) und im April 1183 (RRH n° 633) bereits Bischof gewesen. Aber es ist nicht einzusehen, warum ihm der bischöfliche Titel hier verweigert worden sein sollte, wenn er doch Bischof war. Eher war er auf einer Reise ins Abendland, wie ich vermutet habe, aber wenn man dies für unbewiesen hält, was man natürlich tun kann, so muß man sich damit begnügen, Abwesenheiten des Kanzlers Johannes im März 1182 und im April 1183 zu konstatieren. Mit Gewißheit war er Bischof von Tripolis jedenfalls erst im Mai 1183 (RRH n° 629).

Noch im selben Jahr räumte er sein Kanzleramt, denn RRH n° 632 von 1183 (zwischen Juni und September) erging ohne jede Unterfertigung, was in der Regel ein Indiz für eine Kanzleivakanz ist, zumal das nächste Stück (RRH n° 642a von April 1186) von einem Vizekanzler ohne Nennung eines Kanzlers unterfertigt ist und der nächste Kanzler, Albert von Tarsus, erst im Februar 1187 begegnet[7]. Da in diesen beiden Urkunden auch ein neuer Bischof von Tripolis begegnet, war der Bischof Johannes jetzt tot. Letztmals als Bischof von Tripolis war Johannes im Juni 1184 bezeugt (RRH n° 637), wo es keinen Anlaß gab, ihn auch Kanzler von Antiochia zu nennen, wenn er es noch war. Antweiler hat denn auch die Amtszeit des Johannes als Kanzler von Antiochia bis ins Jahr 1185 ausgedehnt, als seiner Meinung nach Johannes starb. Das geht aber deshalb nicht, weil der Kanzlerposten schon 1183 vakant wurde und es 1186 noch immer war (RRH n° 632. 642a). Antweiler ging für RRH n° 648. 649, in denen bereits der Bischof Aimerich von Tripolis auftritt, von einer Ausstellung im Februar 1186 aus. Er mußte deshalb notwendigerweise diesen Aimerich auch in dem ohne Namen genannten Bischof von Tripolis sehen, der im März 1186 in fünf Papstbriefen

7) RRH n° 648. 649; zum Datum siehe unten S. 516 Anm. 9.

vorkommt[8]. Nun ist aber aus mehreren Gründen die Umdatierung von RRH n° 648. 649 in das Jahr 1187 zwingend[9]. Der Namenlose von März 1186 kann daher zwar Aimerich sein, ebenso gut aber auch noch sein Vorgänger Johannes, denn es wäre dann für seinen Tod und die Regelung seiner Nachfolge immer noch ein Jahr Zeit gewesen. Man wird wohl am besten bei der Vermutung von Hamilton[10] bleiben, daß der antiochenische Kanzler Johannes nach seiner Wahl zum Bischof von Tripolis sein Kanzleramt niederlegte, allerdings nicht erst 1184, wie Hamilton vermutet hatte, sondern wegen RRH n° 632, das bereits eine Vakanz des Kanzleramtes anzeigt, in der zweiten Jahreshälfte 1183. Weniger sicher zu datieren ist sein Tod im Amt des Bischofs von Tripolis, sicherlich nach Juni 1184 und sicherlich vor Februar 1187, als sein Nachfolger im Bischofsamt nachweislich amtierte (RRH n° 637. 648. 649), möglicherweise vor März 1186, wenn in den genannten fünf Papstbriefen bereits sein Nachfolger Aimerich genannt war.

Dies alles betrifft nur den damaligen antiochenischen Kanzler Johannes, nicht aber den Notar Petrus B, um den es hier geht. Mit dem Kanzler habe ich mich nur deshalb so ausführlich befaßt, weil er bis 1183 der Kanzleichef dieses Notars war, der für diese Zeit mit Petrus B eigentlich falsch bezeichnet ist. Petrus B war er während seiner Tätigkeit im Königreich Jerusalem, die er unter dem Kanzler Peter von Lydda begann. In Antiochia ist er Johannes B[11], später in der zyprischen Königskanzlei unter dem Kanzler Alanus von Lydda ist er Alanus A. Daraus könnte leicht Konfusion entstehen, der ich dadurch aus dem Wege gehe, daß ich ihn für den Rest dieses Kapitels als Notar (bzw. Vizekanzler) Wilhelm nenne, denn wir haben das Glück, seinen Namen zu kennen. Hierfür sehen wir uns die Unterfertigungen der Urkunden Boemunds III. von Antiochia aus der Zeit des Kanzlers Johannes und unmittelbar danach an:

---

8) JL 15546. 15555. 15559. HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 312 f. n° 135. 136.

9) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 35 f.

10) HAMILTON, Latin Church S. 118 Anm. 10.

11) Johannes B und nicht Johannes A deshalb, weil es in Antiochia schon früher einmal einen Kanzler Johannes gegeben hatte (RRH n° 253 von 1149), und unter ihm und seinem Nachfolger Gaufred (RRH n° 282. 292) arbeitete 1149–1154 ein Notar, der RRH n° 253. 263. 282. 292. 298 diktierte (siehe MAYER, Varia Antiochena S. 89). Für diesen früheren Notar muß die Bezeichnung Johannes A daher bereits vergeben werden.

| | | |
|---|---|---|
| 1177 November 29 | RRH n° 550 | *Datum est hoc per manum Iohannis cancellarii* |
| 1179 Februar 5 | RRH n° 555 | *Datum hoc privilegium per manum Iohannis cancellarii* |
| 1179 Februar | RRH n° 574 | Empfängerausfertigung, keine Unterfertigung |
| 1179 August 29 | RRH n° 586 | *Dat. per manum domni Iohannis cancellarii* |
| 1180 September | Boemund III. für Santiago (MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3) | *Datum est hoc privilegium per manum Iohannis cancellarii nostri et sanctae sedis Antiochiae archidiaconi* |
| 1181 April - Sept. | RRH n° 610 | *Datum per manum Iohannis cancellarii* |
| 1182 März | RRH n° 605a (MAYER, Varia Antiochena S. 118 n° 4 | *Factum est hoc privilegium et per manum Willelmi clerici sub Ioanne cancellario Gabulo datum* |
| 1183 April | RRH n° 633 | *Datum per manum Willelmi clerici sub Iohanne cancellario* |
| 1183 Mai | RRH n° 629 | *Dat. per manum domni Iohannis cancellarii atque Tripolitani episcopi* |
| 1183 Juni - Sept. | RRH n° 632 | kein Kanzleidiktat, keine Unterfertigung |
| 1186 April | RRH n° 642a (MAYER, Varia Antiochena S. 121 n° 5) | *Datum apud Accon per manum Willelmi vicecancellarii* |
| 1187 Februar | RRH n° 648 | *Datum est autem hoc privilegium per manum domni Alberti Tarsensis archiepiscopi, domni principis Antiocheni cancellarii* |

RRH n° 550. 555 gehören noch zur Diktatgruppe des Hofklerikers Konstantin. RRH n° 574 wurde von Boemund III. im Königreich Jerusalem

an der Jakobsfurt ausgestellt, wo er beim königlichen Heer weilte und wo er auch RRH n° 555 ausstellte (siehe oben S. 329). Es ist eine Empfängerausfertigung, von derselben Hand geschrieben wie D. RRH n° 537 des Königs von Jerusalem und hat deshalb keine Unterfertigung, obwohl ausweislich von RRH n° 555 der Kanzler im Amt und anwesend war. Schon das Inkarnationsjahr 1179 beweist, daß RRH n° 574 mit der antiochenischen Kanzlei nichts zu tun hatte, denn es meint tatsächlich 1179. Benutzt ist der jerusalemitanische Weihnachtsstil, während im antiochenischen Osterstil für Februar 1179 das a. inc. 1178 hätte lauten müssen.

Mit RRH n° 586 vom August 1179 beginnt die Diktatgruppe des Notars Johannes B = Petrus B und läuft bis Mai 1183 (RRH n° 629). Soweit der Kanzler Johannes anwesend war, unterfertigte er in dieser Zeit die fürstlichen Urkunden. Soweit er abwesend war, tat dies ein unter ihm (*sub Iohanne cancellario*) arbeitender Kleriker Wilhelm. Er könnte wie der Kapellan Lambert in Jerusalem ein reiner Hilfsdatar gewesen sein, der selber nicht diktierte, aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser Kleriker Wilhelm mit dem Notar Johannes B = Petrus B identisch ist. Mit Lambert hatte man zur Aushilfe zu einem professionellen Urkundenschreiber gegriffen, von dem man außerhalb der Königsurkunden noch manche Urkunden für andere Aussteller hat. Dies ist in Antiochia nicht der Fall, Wilhelms Tätigkeit beschränkte sich auf die fürstliche Kanzlei, von seinen Anfängen in Margat abgesehen. Schwerer wiegt, daß in Antiochia auch die während einer Vakanz des Kanzlerpostens unterfertigenden Hilfsdatare, der Kanoniker Alexander (RRH n° 511) und der Hofkleriker Konstantin (RRH n° 523. 524. 550. 555. 560. 647), auch da diktierten, wo sie selbst unterfertigten (RRH n° 511. 523. 524. 560). Sie waren also Hilfsdatare und zuzüglich Diktatoren, was man dann auch für den Kleriker Wilhelm unterstellen muß. Ferner fällt auf, daß die Diktatgruppe des Klerikers Wilhelm in dem Moment endet, wo er zum Vizekanzler ernannt wurde, denn das von ihm in dieser Funktion unterfertigte RRH n° 642a gehört einem neuen Diktator an[12]. Erst jetzt also war Wilhelm zum reinen Datar geworden, der nicht mehr diktierte. Umgekehrt heißt das, daß er zuvor im März 1182 und April 1183[13] nicht nur Datar war, sondern auch Diktator. Der Notar Johannes B = Petrus B war identisch mit dem Kleriker Wilhelm.

12) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 93 f.

13) Richtiger wohl von März 1182 bis April 1183; zwischendrin sind keine Urkunden erhalten.

Seine Schrift (siehe unten S. 526 f.) lehrt uns, daß er aus England stammte und eingewandert war. Er war aber französischer Muttersprache, denn in dem von ihm diktierten und mundierten RRH n° 633 des Fürsten von Antiochia werden bei den Zeugen folgende Leute aufgeführt: *Hanes archer* (= Bogenschütze), *Leo costurier* (= Schneider), *Mambarac corveser* (= Lederarbeiter), *Castor furner* (= Backofenbesitzer, Bäcker), und da es sich, wie ausdrücklich gesagt wird, teils um Griechen, teils um Armenier handelte, haben wir hier echte Berufsbezeichnungen vor uns, nicht etwa erstarrte und zu Familiennamen gewordene Formen. Es kommen auch lateinische Formen in dem Stück vor (*faber, carnifex*), aber sie sind für die Frage der Muttersprache irrelevant. Wo er Kleriker war, wissen wir nicht. Es kann die fürstliche Kapelle gewesen sein oder die Kirche von Antiochia einschließlich des Haushalts des Patriarchen von Antiochia. Aber natürlich kommen auch andere Kapitel im Fürstentum in Frage, schließlich war der Hilfsdatar Alexander aus RRH n° 511 Kanoniker und Archidiakon von Apamea[14]. Nachdem 1183 der antiochenische Kanzler Johannes im Nachbarstaat Tripolis Bischof geworden war, wurde kein neuer Kanzler ernannt, wie das ohne Unterfertigung ergangene RRH n° 632 aus den Monaten Juni bis September 1183 lehrt. Vielmehr wurde der Kleriker Wilhelm zum Vizekanzler und interimistischen Kanzleichef bestellt, als der er uns im April 1186 in RRH n° 642a begegnet[15].

Als der Kanzler Johannes von Antiochia nach Tripolis ging, um dort Bischof zu sein, blieb Wilhelm als Vizekanzler in Antiochia[16]. Er überdauerte also das Ende der Kanzlerschaft des Johannes in der Kanzlei, was dafür spricht, daß er als Notar die Ernennung des Fürsten gewesen war, nicht die des Kanzlers. Danach sieht es in Antiochia auch sonst aus[17], auch verhielt es sich so im Königreich Jerusalem. Die Kanzler wurden selbstredend ohnehin vom Fürsten ernannt. Ob sie wie in Jerusalem unabsetzbar wurden, darüber läßt sich in Antiochia nichts sagen. Allerdings bewirkte die

14) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 78 Anm. 122.

15) Zum kompliziert zu berechnenden Datum von RRH n° 642a siehe ebd. S. 40 f. Siehe auch oben S. 267.

16) Da Wilhelm beim Übergang des Johannes nach Tripolis in Antiochia blieb, ist er also nicht identisch mit dem Prior Wilhelm des tripolitanischen Augustinerchorherrenstiftes St. Michael oder dem tripolitanischen Kanoniker Wilhelm von Jonquières, die beide im Juni 1184 in einer tripolitanischen Grafenurkunde erscheinen (RRH n° 637), was im zweiten Fall um so weniger geht, als der antiochenische Notar eine englische Schrift hatte, Jonquières aber in Frankreich liegt, wo die Ortsnamenbücher sechs Orte dieses Namens verzeichnen.

17) MAYER, Varia Antiochena S. 101–103.

Unabsetzbarkeit in Jerusalem, daß sie Kanzler bleiben konnten, wenn sie in den Episkopat aufstiegen, was in Antiochia beim Kanzler Johannes nicht der Fall war. Er mußte sein Amt abgeben, als er Bischof von Tripolis wurde. Erst sein Nachfolger, der ab 1187 feststellbare Albert, war Kanzler und Erzbischof von Tarsus in einer Person, aber es ist bei ihm mehr als zweifelhaft, ob er in seiner Metropole überhaupt residieren konnte (siehe oben S. 214). Auch die Beförderung Wilhelms vom Notar zum Vizekanzler und interimistischen Kanzleichef hat natürlich der Fürst vorgenommen, schon weil es keinen Kanzler gab, der dies hätte tun können, aber auch weil er natürlich den Vizekanzler ernannte, wenn er dies bei Kanzler und Notar tat.

Mit der Ernennung Wilhelms zum Vizekanzler verband sich die Bestellung eines neuen Notars Wilhelm A (weil er sein Amt unter dem Vizekanzler Wilhelm ausübte), der von 1186 bis 1191 fürstliche Urkunden diktierte, diese Tätigkeit aber mit einem Notar Albert A (unter dem neuen Kanzler Albert von Tarsus) teilen mußte, der von 1187 bis 1189 diktierte, möglicherweise sogar bis 1200, wenn er doch identisch sein sollte mit dem von mir Alexander A (unter dem Kanzler Alexander) genannten Notar, der 1193–1200 arbeitete, was nicht sicher zu sagen ist[18]. Jedenfalls stammt das vom Vizekanzler Wilhelm unterfertigte RRH n° 642a von April 1186 im Diktat nicht mehr von Wilhelm (= Notar Johannes B = Petrus B) selbst, sondern von dem neuen Diktator Wilhelm A, der sich anfangs zwar an Johannes B etwas schulte, hier aber noch Anfängerschwächen zeigte und später dann noch RRH n° 648. 689 schrieb[19].

Dieser neue Notar blieb als Vertrauensmann des Fürsten im Amt, als entweder noch 1186 oder ganz zu Anfang 1187 der neue Kanzler Albert von Tarsus ernannt wurde. Für den Vizekanzler Wilhelm war nun aber in der fürstlichen Kanzlei kein Platz mehr. Das Diktat hatte Wilhelm A übernommen, Kanzleichef war Albert von Tarsus, und für eine Zwischeninstanz war die Kanzlei des Fürstentums offenbar zu klein. Wilhelm mußte gehen. Wie und wo er die Jahre 1187–1191 verbrachte, wissen wir nicht, aber es könnte sein, daß er zu dieser Zeit in Europa studierte (siehe unten S. 524). Ende Januar 1192 und im Februar desselben Jahres war er dann nach Petrus A der zweite Kanzleinotar des Königs Guido von Lusignan. Guido war im Herbst 1186 auf den Thron gekommen und hatte als Kanzler Petrus von Lydda, der sich vom dortigen Archidiakon (DD. RRH n° 653. 654. 655) zum Archidiakon von Tripolis (DD. RRH n° 683. 684. 690. 697. 693. 696 von November 1189 bis September 1190) hocharbeitete und zwischen Sep-

18) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 93–98, 105 f., 109.
19) Ebd.

tember 1190 und Juli 1191 Bischof von Tripolis wurde (siehe oben Bd. 1, S. 264). Ausweislich von DD. RRH n° 698. 701 von Januar und Februar 1192 blieb er Kanzler des Königs auch als Bischof, aber als Guido im April 1192 seines Königtums verlustig ging und sich mit der Herrschaft über Zypern begnügen mußte, konnte Petrus nicht auf dem Festland Bischof und auf der Insel Kanzler sein. Er blieb in Tripolis.

Der König Guido war im Juli 1187 in der Schlacht bei Ḥaṭṭīn gefangengenommen worden. Er kam erst im Sommer 1188 wieder frei gegen das Versprechen, das Land zu verlassen, von dem er sich eilends absolvieren ließ. Nach seiner Entlassung begab er sich zunächst nach Tripolis, wo er mit seinem Kanzler Petrus von Lydda zusammengetroffen sein mag, falls dieser schon Archidiakon von Tripolis oder sonst Mitglied dieser Kirche war. Dort war der Graf Raimund III. von Tripolis im Spätsommer 1187 gestorben, die Grafschaft war jetzt unter der Herrschaft eines der Söhne Boemunds III. von Antiochia, sei es Raimund IV., sei es Boemund IV.[20]. Damit muß sich natürlich auch ein Einsickern von Antiochenern nach Tripolis verbunden haben. Es mag also sein, ist aber nicht nachzuweisen, daß der König Guido dort in Tripolis auf den vormaligen antiochenischen Kanzleinotar Wilhelm (= Johannes B) stieß und ihn mit sich ins Königreich ins Feldlager vor Akkon nahm. Aber Wilhelm kann auch nach der Eroberung Akkons im Juli 1191, die ja ein großer Erfolg war, aus dem Norden zugewandert sein in ein Königreich, in dem jetzt nicht mehr alles so düster aussah wie vor der Kapitulation Akkons. Im April 1186 war er ausweislich der Unterfertigung von RRH n° 642a bereits einmal im Königreich gewesen. Jedenfalls war er es, der dem König im Januar und Februar 1192 die beiden DD. RRH n° 698. 701 diktierte[21], Guidos letzte erhaltene festländische Diplome, und zwar immer noch unter dem Kanzler Petrus von Lydda, so daß Wilhelm, der in Antiochia der Notar Johannes B gewesen war, jetzt im Königreich Jerusalem der Notar Petrus B wurde. Das Diktat der beiden Guido-Diplome ist ganz unverkennbar das seine.

Ohne daß wir wüßten, wie er sich von 1192 an zwei Jahre lang durchbrachte, treffen wir ihn im Januar 1194 als Diktator von D. RRH n° 717 Heinrichs von Champagne, denn auch dieses Dictamen muß dem Petrus B zugewiesen werden, obgleich Heinrich an sich mit Joscius A einen anderen Diktator hatte. Aber Joscius A war in der Kanzlei Heinrichs von Champagne zu fest etabliert, weil Heinrich ihn aus der Heimat mitgebracht hatte, als

20) Zu Raimund IV. siehe MAYER, Varia Antiochena S. 184–202.

21) Wahrscheinlich diktierte er für Guido am 13. Februar 1192 auch D. RRH n° 703a, dessen Text aber verloren ist.

daß Wilhelm (Petrus B) sich neben ihm eine Laufbahn in seiner Kanzlei hätte schaffen können. Zudem war Heinrich mindestens zeitweise mit Guido von Zypern sehr zerfallen, dem Wilhelm ja als Notar gedient hatte. Und Guido heckte mit den Pisanern im Jahre 1192 ein Komplott aus, um wieder auf das Festland zurückkehren zu können[22]. Daraus wurde dann doch nichts, aber für einen ehemaligen Mitarbeiter Guidos war in Heinrichs Kanzlei jetzt kein Platz mehr. Vielleicht wurde er für das Diktat auch nur von den Empfängern, den Johannitern, bemüht, denn zweifellos war der Ingrossator ein Empfängerschreiber, da er die Titulatur des Herrschers nicht korrekt zu kürzen wußte (siehe unten S. 528).

Wilhelm zog die Konsequenz und ging zu Guido nach Zypern, denn schon im August 1194 diktierte er dort die einzige erhaltene Urkunde Guidos als Herr von Zypern[23]. Von nun an blieb er in der zyprischen Kanzlei, nach Guidos Tod 1194 als Notar des neuen Herrn und späteren Königs von Zypern Aimerich von Lusignan. Auch als Aimerich zusätzlich noch König von Jerusalem wurde, führte Wilhelms Weg nicht zurück aufs Festland, schon weil Aimerich seine beiden Reiche und ihre Verwaltung strikt getrennt hielt, um ein Ausbluten von Zypern zugunsten des in schlimmem Zustand befindlichen Königreichs Jerusalem zu verhindern. Sein Notar für festländische Angelegenheiten, die in das Ressort der Kanzlei von Jerusalem fielen, war Balduin = Joscius D, während seine zyprischen Urkunden diktiert wurden von Wilhelm, der in Antiochia Johannes B gewesen war, in Jerusalem Petrus B, und der jetzt in Zypern nach der Ernennung des Alanus von Lydda zum Kanzler von Zypern (siehe oben S. 288) Alanus A wurde. Der Kanzler Alanus starb kurz vor 1205, aber Wilhelm blieb als Notar im Amt über seinen Tod und – was wesentlicher ist – über den Tod des Königs Aimerich hinaus, der 1205 an einer Fischvergiftung starb. Er diktierte auch seinem Nachfolger Hugo I. (1205–1218) die Urkunden, zuerst vielleicht wieder als interimistischer Kanzleileiter, denn RRH n° 844. 846 und die von Edbury herausgegebene Urkunde (oben S. 513), alle von 1210, ergingen ohne Unterfertigung eines Kanzlers. Als spätestens 1217 mit Radulf von Nikosia ein solcher ernannt wurde (RRH n° 900. 903), arbeitete Wilhelm unter ihm weiter, aber nicht über den Tod des Königs Hugo I. hinaus, der am 10. Januar 1218 starb[24]. Unter dem Regime der Königinwitwe Alice von Champagne und des maßgeblich regierenden Philipp von Ibelin konnte

22) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 304–310.

23) Siehe unten Exkurs II, S. 916 n° 16. Ob er Anfang September 1192 bei einem kurzen Aufenthalt Guidos in Akkon auch D. RRH n° 705a diktierte, ist möglich, aber nicht sicher, denn der Text ist verloren. Siehe dazu oben S. 405 f.

24) Das Tagesdatum nur in den Gestes des Chiprois S. 670 § 98.

er sich nicht mehr halten, auch wenn sein letzter Kanzler Radulf noch bis 1220 im Amt blieb (RRH n° 929. 938). Schon RRH n° 912 von Juli 1218, die erste Urkunde der Alice, und dann auch ihre nächste, RRH n° 929 von 1220, zeigen ein grundsätzlich anderes Diktat, und das alte kehrt in den lateinischen Urkunden der Könige von Zypern auch nicht mehr wieder, die ich durchgesehen habe bis zum Tode des Königs Heinrich I. im Jahre 1253.

Vermutlich hatte er im Laufe dieser langen Laufbahn doch wohl die Hoffnung gehabt, selbst einmal Kanzler zu werden. Am nächsten war er einem solchen Ziel 1186 in Antiochia gekommen, als er Vizekanzler wurde, und vielleicht hatte er zeitweise nach dem Tod des Kanzlers Alanus auf Zypern eine ähnliche Stellung, aber bis zu einem förmlichen Cancellariat hat er es nie gebracht. Wie er während seiner Tätigkeit für den König von Jerusalem versorgt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Ja wir wissen nicht einmal, wovon er in Antiochia gelebt hatte, es sei denn, daß seine Unterfertigung als *clericus* Wilhelm bedeutet, daß er der Kleriker des Fürsten gewesen und in dessen Kapelle versorgt gewesen war.

In Zypern jedenfalls war er, wie sich gleich zeigen wird, Mitglied der Hofkapelle, die dort ja mehr Personal hatte als in Jerusalem und im Jahre 1335 zehn Kapelläne zählte[25]. Aber er wurde beim Tode des Königs Hugo I. nicht nur in der Kanzlei entlassen, sondern er wurde möglicherweise auch aus der Kapelle entfernt, obwohl er nicht mehr jung war, da wir ihn von seinen ersten Anfängen in Margat 1178 bis zum Tode des Königs Heinrich I. von Zypern über volle 40 Jahre hinweg verfolgen können. Er bemühte sich jetzt um ein Kanonikat im Kapitel von Limassol, und zwar schon vor dem Tode des Königs. Am 27. Juli 1217 schrieb der Papst Honorius III. an den Bischof und das Kapitel von Limassol, sie sollten *W. clericum H. regis Cipri* als Kanoniker aufnehmen, *qui in eadem ecclesia quoddam beneficium assise nomine est adeptus*, und wies gleichzeitig den Patriarchen von Jerusalem sowie den Bischof und den Kantor von Akkon an, dies in Limassol, wo man diesen W. offenbar nicht wollte, zu erzwingen. Am 10. Juli 1218, König Hugo war tot, war man in der Sache noch nicht weiter, aber dafür erfahren wir jetzt den vollen Namen. Der Papst schrieb erneut an die drei soeben genannten festländischen Würdenträger und trug ihnen auf, dafür zu sorgen, daß der Bischof und das Kapitel von Limassol *magistro Willelmo clerico beatae memoriae regis Cypri* eine Pfründe in ihrer Kirche anwiesen. Auch sollten die drei Beauftragten ihm einen Platz im Chorgestühl verschaffen[26].

25) Jakob von Verona, Liber S. 17.

26) *Eique stallum in choro et locum in capitulo assignent.* PRESSUTTI, Regesta Honorii III 1, S. 119 n° 680, S. 251 n° 1516.

Was aus der Sache wurde, wissen wir nicht. Als Wilhelm anfing, sich um das Kanonikat zu bemühen, war er noch Hofkleriker des Königs von Zypern. Im zweiten Papstbrief aber war er nicht etwa *clericus reginae Cipri*, nämlich der Alice von Champagne, sondern Kleriker des „verstorbenen Königs"[27]. Das deutet darauf hin, daß er unter dem Regime Philipps von Ibelin die Kapelle verlassen mußte und deshalb das Kanonikat, das er anfangs wohl nur zur Einkommensvermehrung hatte haben wollen, nun erst recht brauchte.

Jetzt am Ende seines Lebens erfahren wir auch, daß er Magister war. Wenn dies ein regelrechtes Studium in Europa meint, so müßte es am ehesten in die Zeit zwischen Anfang 1187 und Anfang 1192 (Ernennung des Kanzlers Albert in Aniochia und Beginn von Wilhelms Tätigkeit für den König Guido) fallen. Er mag mit dem Kanzler Albert von Tarsus nach Europa gegangen sein, als dieser von Fürst Boemund III. von Antiochia im Herbst 1187 auf eine anscheinend bis 1189 andauernde Mission nach Europa zur Organisation von Hilfe für das Hl. Land geschickt wurde[28]. Nach der Kapitulation von Akkon im Juli 1191 könnte er zurückgekehrt sein. Aber so gut wie sicher ist es, daß der Magister Wilhelm, der mit päpstlicher Hilfe ins Kapitel von Limassol hineinwollte und Hofkleriker des Königs Hugo von Zypern war, identisch ist mit dem Diktator der jerusalemitanischen und zyprischen Königskanzleien, der zuvor während seiner Tätigkeit für den Fürsten von Antiochia seinen Namen mit Wilhelm angegeben hatte.

Wenn aus dem Kanonikat in Limassol etwas wurde, dürfte Wilhelm in Zypern geblieben sein bis zu seinem Tode, der nicht mehr lange auf sich wird haben warten lassen. Wenn daraus nichts wurde und er überdies aus der königlichen Kapelle in Nikosia weichen mußte, dann wäre es denkbar, daß er nach Antiochia an die Stätte seines frühen Wirkens zurückkehrte, denn RRH n° 921 des dortigen Fürsten Raimund Rupen für den Deutschen Orden von März 1219 kann ihm vom Diktat her durchaus zugeschrieben werden, aber es kann sich hierbei auch um einen vereinzelten Rückgriff auf

---

27) Ich halte ihn deshalb für personenverschieden von dem *magister Willelmus Pictaviensis clericus regine Cypri*, dem der Papst zwei Tage später, am 12. Juli 1218, Einkünfte von 200 weißen Byzantinern jährlich bestätigte, die er von dem verstorbenen König Hugo erhalten hatte; PRESSUTTI, Regesta Honorii III 1, S. 252 n° 1523. In den Drucken von MAS LATRIE und HOROY fehlt der Magistertitel. Erst recht ist Petrus B personenverschieden von dem nikosiensischen Kanoniker Magister Wilhelm, der 1246 als Zeuge in einer Urkunde des Abtes von Bellapais auftritt (MAS LATRIE, Chypre 3, S. 646), denn Petrus B begann seine Laufbahn in Margat schon 1178 mit RRH n° 568; siehe unten S. 525.

28) HIESTAND, Plange Syon, passim; MAYER, Varia Antiochena S. 79 mit Anm. 123.

das Diktat des antiochenischen Notars Wilhelm A handeln[29]. Das muß man auf sich beruhen lassen.

Tabellarisch ergibt sich dann für den Magister Wilhelm (Johannes B = Petrus B = Alanus A) folgender Lebenslauf:

| | |
|---|---|
| vor 1178 | Einwanderung aus England |
| 1178 | Mundant beim Herrn von Margat |
| 1179 August – | Diktator und Ingrossator in der fürstlichen Kanzlei von Antiochia sowie Kleriker im Antiochenischen, vielleicht fürstlicher Hofkleriker |
| 1186 April (wohl zweite Hälfte 1183 – Ende 1186/Anfang 1187) | Vizekanzler des Fürsten von Antiochia |
| 1187–1191 | vielleicht Studium in Europa mit Erwerb des Magistergrades |
| 1192 Januar – April | Diktator in der Kanzlei des Königs von Jerusalem |
| 1194 Januar | Diktator einer Urkunde Heinrichs von Champagne |
| 1194 August – 1217 Oktober (wohl bis 1218 Januar) | Diktator in der Kanzlei der Herren und Könige von Zypern |
| 1217/1218 | Bemühungen um ein Kanonikat in Limassol, zuvor zyprischer Hofkleriker |
| 1219 März | möglicherweise Diktator in der Kanzlei des Fürsten Raimund Rupen von Antiochia (?) |

## 4. Schrift und Fehleranalyse

Von den 19 Urkunden der Gruppe liegen sechs (RRH n° 586. 610. 633. DD. RRH n° 698. 717. RRH n° 900) als Originale vor. Zwei weitere Stücke müssen in die Betrachtung mit einbezogen werden, RRH n° 629 aus derselben Diktatgruppe und RRH n° 568, das nicht zu ihr gehört. Ich schreibe dem Kleriker Wilhelm die Schrift der folgenden Originalurkunden zu:

29) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 93 f., 100.

| | |
|---|---|
| RRH n° 568 | 1178 (April 9 - 1179 März 31 bei Osterstil) |
| RRH n° 586 | 1179 August 29 |
| RRH n° 610 | 1181 (April 5 - September 23) |
| RRH n° 633 | 1183 (April 17-30) |
| verlorenes Original von RRH n° 629 | 1183 Mai (1-31) |

Mit Ausnahme von RRH n° 568, das Wilhelm nur schrieb, hat er diese Stücke auch diktiert. Dagegen stammen die von ihm diktierten Originale DD. RRH n° 698. 717 und RRH n° 900 von anderen Händen.

Alle Originale der antiochenischen Schriftgruppe haben das Hochformat der charta transversa. Sie haben auch alle ein Kreuz vor der verbalen Invocatio mit Ausnahme von RRH n° 568, und dieses Kreuz findet sich auch in der Kopie RRH n° 629. Es ist überall gleich, ein lateinisches Kreuz mit Querstrichen an den Balkenenden und mit je einem Punkt in den vier Feldern. Verlängerte Schrift für die Invocatio fehlt in RRH n° 568, weil dieser Formularteil hier ja mitten im Text steht, aber in den anderen Stücken ist sie vorhanden, und nur in RRH n° 586 ist sie nicht zeilenfüllend.

Die Schrift von RRH n° 568. 586. 610. 633 ist ganz unverkennbar englisch. Zwar fehlt ihr der kursive Charakter vieler, aber bei weitem nicht aller englischen Urkundenschriften. Aber wir finden an englischen Elementen die hochgereckten Oberlängen, die wenig ins Auge fallenden Ligaturen von *st*, die lediglich durch einen hohen Schaft des *t* gekennzeichnet sind, der sich oben mit der Schlinge des langen *s* vereinigt. Englisch ist die Bevorzugung der tironischen *et*-Kürzung (⁊) gegenüber der Ligatur & mit dem gestürzten *t*, englisch ist ÷ für *est* (RRH n° 568 Zeile 6), das im Schaft durchstrichene *d* als Kürzung für *de*, das vereinzelt auftretende tief unter die Grundlinie gezogene *r* (RRH n° 568 Zeile 11), die ausgeprägten *i*-Striche, das anlautende *a* mit einem lang nach oben gereckten Schaft und die ganz charakteristische *us*-Kürzung mit dem überlangen Kürzungshaken, der auf dem letzten Buchstaben direkt aufsitzt. Auch eine Diktateigenheit deutet auf England. Der „Großmeister" der Johanniter und Templer heißt um diese Zeit üblicherweise noch schlicht *magister* (siehe oben Bd. 1, S. 635), so auch in der Empfängernennung von RRH n° 610. Aber später in RRH n° 610 ist von demselben Ordensmeister als *magister magnus* die Rede. Das ist um diese Zeit im Osten noch außergewöhnlich, mir fällt als Parallele vor 1250 im Hl. Land überhaupt nur RRH n° 1020 von 1230 ein, eine Urkunde des Abts von Josaphat für den Deutschen Orden. Als aber der Großkomtur des Ordens in derselben Angelegenheit urkundete (RRH n° 1021), schrieb er an der analogen Stelle statt *magister magnus* nur *magister*. Aber in England kommt der Terminus schon im ausgehenden 12. Jh. vor. Im Templar Inquest von 1185

kommt der *summus magister* vor und ebenso in der Chronik des sogenannten Benedikt von Peterborough[30].

An der Identität der Hand in den vier Urkunden kann kein Zweifel sein, auch wenn das bezeichnende *f* mit dem waagerecht weit nach rechts ausladenden Oberteil in RRH n° 568 noch nicht da ist. Aber gleich sind die Oberschaftgestaltung bei *b*, geradem *d, h* und *l*, gleich ist die *g*-Schlinge, die Cauda unter dem *e*, das diplomatische Kürzungszeichen, die *et*-Kürzung *7*, die nach links umbiegenden Unterschäfte von *f* und langem *s*, deren Oberschäfte wenig bis gar nicht verschleift sind mit Ausnahme des langen *s* in RRH n° 610. Von den Großbuchstaben sind *G, R* und *W* gleich, wobei *W* allerdings nur in RRH n° 586. 633 vorkommt und daher in RRH n° 568. 610 nicht beobachtet werden kann. Evident ist die Handgleichheit etwa beim Wort *magistro* (RRH n° 568 Zeile 3 und 7, RRH n° 610 Zeile 6, RRH n° 633 Zeile 6). Ganz gleich sind auch das Kreuz vor der ersten Zeile und die verlängerte Schrift für die Invocationes von RRH n° 586. 610. 633. Die ganze erste Zeile mitsamt dem Kreuz ist in RRH n° 629 in der überliefernden notariellen Kopie nachgezeichnet, und daraus ergibt sich eindeutig, daß auch dieses Stück im verlorenen Original vom selben Schreiber stammte.

DD. RRH n° 698. 717. RRH n° 900 (ein Diplom des Königs Hugo I. von Zypern) stammen dagegen von drei verschiedenen Händen, von denen sich keine mit der Schrift des Klerikers Wilhelm identifizieren läßt. Er hat sie sichtlich nicht mehr selbst mundiert. Nur eine der drei Schriften begegnet anderweitig in den erhaltenen Originalen aus dem Hl. Land. DD. RRH n° 698. 717 haben Hochformat, aber die zyprische Königsurkunde RRH n° 900 hat Querformat. In D. RRH n° 717 fehlt entgegen dem jerusalemitanischen Kanzleibrauch unter Heinrich von Champagne das Kreuz vor der Invocatio, das auch in dem schriftgleichen, im Querformat gehaltenen D. RRH n° 743 nicht vorhanden ist. In D. RRH n° 698 steht ein griechisches Kreuz mit gleich langen Balken, was in der Kanzlei an sich ebenso wenig üblich war wie die Invocatio *In nomine domini nostri Iesu Christi amen*. Die vier Felder sind hier mit fächerartigen Ornamenten fast flächendeckend gefüllt. Auch in RRH n° 900 ist trotz des anderen Schreibers das Kreuz griechisch, die vier Felder sind gefüllt mit dicken schwarzen, kreisrunden Klecksen. Zeilenfüllende Invocationes in verlängerter Schrift haben alle drei Urkunden, aber die Hand ist auch hier jeweils eine andere.

D. RRH n° 698 ist geschrieben in einer schönen und kleinen diplomatischen Minuskel des ausgehenden 12. Jahrhunderts, die sich an der Papst-

30) LEES, Inquest of 1185 S. 51. Benedikt of Peterborough, Gesta regis Henrici secundi 1, S. 328, 331 f., 335.

urkunde schult, etwa mit der weiten Auseinanderziehung der *st*-Ligatur in *districtionem* (Zeile 3), aber im Vergleich zu päpstlichen Originalen an den Oberschäften nur mäßig verziert ist. RRH n° 900[31] ist in einer sehr eleganten und ebenmäßigen Urkundenschrift der Zeit gehalten, die wir bei dem beklagenswerten Zustand der zypriotischen Originalüberlieferung nirgends mehr finden, es sind vor 1253, also in über einem halben Jahrhundert, nur vier zypriotische Königsurkunden als Originale überkommen (RRH n° 900. 1038. 1049. 1200), von denen RRH n° 900 an Schönheit die anderen überragt. Da der Schreiber für uns nur einmal sichtbar wird, bleibt unbekannt, ob es sich um einen professionellen Kanzleischreiber handelte; der König wäre freilich gut beraten gewesen, wenn er ihn fest angestellt hätte.

Nur D. RRH n° 717 zeigt eine Schrift, die nochmals vorkommt, und zwar in D. RRH n° 743 des Königs Aimerich von August 1198. Als der Diktator die Königskanzlei verließ und nach Zypern ging, blieb also der Schreiber. Es war jedoch kein Kanzleischreiber, sondern ein Empfängerschreiber der Johanniter, für die beide Diplome ausgestellt sind, denn er kürzt *comes Trecen̄ palat̄*, und das ist gleich zweimal verkehrt, denn nach dem Kanzleibrauch schon der heimischen Kanzlei in der Champagne, dann aber auch der jerusalemitanischen unter dem Grafen Heinrich von Champagne, müßte es heißen *Trec̄ comes palat̄*. Das ist unabänderlich und ist in den Diplomen Heinrichs im Hl. Land denn auch nur noch ein weiteres Mal danebengegangen in D. RRH n° 713, einer pisanischen Empfängerausfertigung. DD. RRH n° 717. 743 zeigen eine kleine, rasch, aber sorgfältig geschriebene Urkundenschrift, wie wir sie bei französischen Schreibern um 1200 unterhalb der kapetingischen Königskanzlei oft finden. Sie ist gekennzeichnet durch wenig Zierrat, weist wenig Ligaturen auf und dann nur unauffällige, das gerade *d* ist verschwunden, gelegentlich findet sich bereits eine deutliche Einkerbung der Oberschäfte, das *x* hat links einen prononciert weiten Abstrich unter die Zeile, rundes Schluß-*s* und Schluß-*n* sind mit weiten Bögen unter die Zeile gezogen, die *g*-Schlinge ist kurz, offen und etwas nach links ausladend, neben dem diplomatischen Kürzungszeichen begegnet der Kürzungsstrich mit einem scharfen Abwärtshaken rechts. In D. RRH n° 717 steht *comes Trecen̄ palat̄* und *Acon̄* mit zwei Kürzungsstrichen, wo bisher einer genügte. In Europa ist dies um diese Zeit nicht selten, aber im Hl. Land sieht das anders aus. Ich kann als Parallele nur RRH n° 611/I und D. RRH n° 776 anführen[32]. DD. RRH n° 717. 743

31) Facsimile bei HUBATSCH, Reichslehnschaft, Abb. 1 nach S. 276.

32) Auch in den beiden um 1200 und 1248 im Osten angefertigten notariellen Kopien von RRH n° 775 findet sich die Erscheinung.

werden auch zusammengehalten durch die kettenartigen Schleifchen, mit denen jeweils die letzte Zeile gefüllt wird.

Als Ingrossator arbeitete der Kleriker Wilhelm sorgfältig, denn die Fehlerzahl in den Originalen ist gering. In RRH n° 568, das er nur schrieb, aber nicht diktierte, steht einmal die verunglückte Kürzung *qu'*. Delaville Le Roulx hat hier *quorum* gedruckt, was Sinn macht, aber nicht dasteht. In Wahrheit ist *cui'* = *cuius* gemeint, wie Prutz schon gedruckt hat, doch hat der Schreiber durch Verlängerung des ersten *u*-Schaftes versehentlich aus *cui'* dann *qu'* gemacht. In D. RRH n° 698 hat er *portenditur*, wo es *protenditur* heißen müßte, in D. RRH n° 717 steht *in posterum*, wo *et in posterum* gefordert ist, und statt *quondam regis Amalrici* liest man *regis Amalrici quondam*. Zu dem falschen Genitiv *Ysabellis* in diesem Diplom siehe unten S. 539. In dem schriftgleichen D. RRH n° 743, dessen Diktat von Joscius C, nicht von Petrus B stammt, ist *tenemur* vielleicht ein Schreibfehler für *teneamur*. In RRH n° 900, das aber nicht mehr von seiner Hand ist, findet sich *firmitatis* statt *firmitatem*[33].

Das ist insgesamt ein gutes Bild. Beim Formular finden sich schlimmere Verstöße. In RRH n° 568 steht die Invocatio hinter der Intitulatio – ein wirklich gravierender Verstoß. Auch ist das Inkarnationsjahr in die Corroboratio gerutscht. Aber immerhin handelt es sich hier nicht nur um kein Diktat Wilhelms, sondern dazu noch um eine Urkunde des Herrn von Margat, für die festgefügte Kanzleibräuche nicht bestanden, was aber wenigstens die falsche Stellung des Inkarnationsjahres entschuldigt. In D. RRH n° 717 brachte er zwei Fehler in die Herrschertitulatur (siehe oben S. 528), weil er hier vermutlich als Empfängerschreiber arbeitete, nicht als Kanzleinotar Heinrichs von Champagne. In RRH n° 844 hat er für eine zyprische Königs-

33) Bei den nur kopial überlieferten Stücken werden die Fehler wohl bisweilen der Überlieferung zur Last fallen, aber auch hier ist nicht viel zu nennen. Man findet in D. RRH n° 701 *equm* statt *equum*, in der Urkunde Guidos von Zypern für Jubin *posteris et praesentibus*, was nicht falsch, aber formularwidrig ist (siehe unten S. 536). In RRH n° 723 steht *contingue* statt *contigue*, in RRH n° 737 *quae nobis donamur* statt *quae vobis donantur* sowie *habendo, tenenda et possidendo*, wo es richtig *habenda* und *possidenda* heißen muß. Auch hat MAS LATRIE in RRH n° 723 gedruckt *volo, [quod] innotescat, quod ego*. Das ist mit dem doppelten *quod* sehr unschön und entspricht, wie mir Rudolf Hiestand mitteilt, auch nicht dem Befund der venezianischen Handschrift, wo gelesen wird *volo innotescat, quod ego*. Das bedarf aber keiner Emendation, denn schon klassisch werden Aufforderungssätze nach *volo* ohne Konjunktion untergeordnet (frdl. Hinweis Prof. Huygens/Leiden). Urkundensprachlich wäre natürlich normal gewesen *Omnibus innotescat, quod ego*, aber so hat der Diktator auch an einer anderen Stelle derselben Urkunde nicht geschrieben, sondern vielmehr *Volo etiam omnibus innotescere* + Accusativus cum infinitivo.

urkunde eine unmögliche Invocatio mit *In nomine sanctae trinitatis eiusdemque individuae unitatis, patris et filii et spiritus sancti amen.* Dagegen ist der Ausfall von *et individuae* in den Invocationes von RRH n° 586. 610. 633. 717. 737 ein außerordentlich wertvolles Diktatmerkmal, das man nicht geradezu als Fehler oder Formularverstoß bezeichnen kann (siehe dazu unten S. 531). Letztlich sind Wilhelms Produkte im ganzen so sorgfältig, daß man seine vielseitige Laufbahn besser versteht.

## 5. Das Diktat des Klerikers Wilhelm

Es verdient nochmals hervorgehoben zu werden, daß wir die Laufbahn des Klerikers Wilhelm von Antiochia nach Jerusalem, von dort nach Zypern und möglicherweise wieder zurück nach Antiochia nur durch die Zuweisung der oben S. 512 f. aufgezählten Urkunden an sein Diktat demonstrieren können. Es müssen daher handfeste Argumente im Diktat gefunden werden, ehe man hier diesen viel verlangten Wandernotar annehmen darf. Sie sind vorhanden, in der Invocatio, in der Ankündigung der Zeugen und in dem Ausdruck *ad opus vestrum* oder ähnlich. Im folgenden Diktatvergleich zitiere ich die Urkunde Guidos von Lusignan für Jubin als Gu und die von Edbury herausgegebene Urkunde Hugos I. von Zypern für die Johanniter von 1210 als Ed. Auch beziehe ich RRH n° 921 des Fürsten Raimund Rupen von Antiochia in den Diktatvergleich mit ein, um dem Leser eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen, weise aber auf meinen Vorbehalt oben S. 524 f. nochmals hin.

Gleich zu Beginn haben wir ein solches Kriterium in der Invocatio. Sie fehlt ganz nur in D. RRH n° 701, was aber dem überliefernden Kopialbuch des Deutschen Ordens anzulasten ist, wo sie fast immer weggelassen wurde. Für ein Diplom ganz abwegig ist die Invocatio in D. RRH n° 698: *In nomine domini nostri Iesu Christi amen.* Das ist privaturkundlich, und von der antiochenischen Privaturkunde kam Wilhelm ja her, während D. RRH n° 698 sein erstes erhaltenes jerusalemitanisches Diplom ist. Einen ähnlichen Lapsus hat er noch einmal in einer zyprischen Königsurkunde (RRH n° 844) geliefert mit *In nomine sanctae trinitatis eiusdemque individuae unitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen.* Für eine Königsurkunde war dies allemal unmöglich. Sucht man nach Parallelen in den Privaturkunden, so muß man für einen ähnlichen Wortlaut zurückgehen bis zu RRH n° 113/114 von 1126 mit seiner Invocatio *In nomine sanctae trinitatis et individuae unitatis*, die in allen bisherigen Drucken einfach weggelassen worden ist. Achtet man nicht auf den Wortlaut, sondern generell nur auf eine ungewöhnliche Form, dann

mag man noch (neben RRH n° 536) RRH n° 378 des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus anführen *Igitur in nomine sanctae et individuae trinitatis, sine cuius mentione nullius actionis recte fundatur exordium*, was gleich auch als die einzige Parallele für eine ungewöhnliche Stellung innerhalb des Urkundenformulars angeführt werden kann, hier nämlich nach der Arenga, wenn auch wenigstens noch vor der Intitulatio, während sich die im Wortlaut normale Invocatio in RRH n° 568 gar noch hinter der Intitulatio findet, ohne daß man wüßte, wer dies zu verantworten hatte, der unbekannte Diktator oder Wilhelm als Schreiber. Mit den beiden vorgeführten Invocationes bewies der Diktator, daß es ihm auf Einheitlichkeit des Formulars, ja auf den Wortlaut nicht grundsätzlich ankam, sondern er sich von einem für ihn charakteristischen und erkennbaren Formular durchaus auch gravierende Abweichungen erlaubte. Dies wird beim Durchgang durch das Formular im Gedächtnis zu behalten sein.

Für Königsurkunden gab es im Prinzip zwei zulässige Invocationes: *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti* sowie verkürzt *In nomine patris et filii et spiritus sancti*, jeweils mit oder ohne *amen*. Beide Formen finden sich auch beim Kleriker Wilhelm, die erste in RRH n° 605a. 629. Gu. 723. 780. Ed. 900. 903. 921, die zweite in RRH n° 729. 846, in allen Fällen immer mit *amen*. Aber es gibt noch eine Variante der ersten Fassung, die hier die entscheidende ist: *In nomine sanctae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti amen*. So mit dem Ausfall von *et individuae* steht es in RRH n° 586. 610. 633. D. RRH n° 717. RRH n° 737, d. h. in drei antiochenischen Urkunden, einem jerusalemitanischen Diplom und einer zyprischen Königsurkunde, so daß die drei großen Wirkungskreise Wilhelms hier durch eine außerordentlich seltene Erscheinung zusammengehalten werden. Ganz und gar singulär ist es nicht, denn es findet sich neben dem ganz frühen Einzelgänger RRH n° 68 auch in RRH n° 642a von 1186 und RRH n° 772 von 1200[34]. Beide Stücke sind Urkunden Boe-

34) Das ist auch die Form der Invocatio, die sich – soweit vorhanden – in der Grafenurkunde der Champagne findet, doch dann stets ohne die Aufzählung der Glieder der Trinität; siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 450 n° 125, 454 n° 130, 466 n° 147, 473 n° 155 aus den J. 1159–1187. Die Invocatio steht deshalb so auch, allerdings hier mit der im Osten üblichen Aufzählung der Glieder, in der von dem Champenois Johann von Bourbonne stammenden Urkunde Gottfrieds I. von Achaia für Clairvaux von 1216/1217 (unten Exkurs II, S. 921 n° 19). Aber generell ist die Urkunde der Grafen von Champagne invocationslos. Wenn sie aber vorkam, hatte sie meist die hier diskutierte verkürzte Form. Ich habe mich unter anderem dadurch verleiten lassen, die Herkunft des Petrus B in der Champagne zu suchen; MAYER, Scripta Serbellonica S. 427. Ich halte daran nicht mehr länger fest, denn ich hatte

munds III. von Antiochia, gehören aber jeweils einer anderen Diktatgruppe an. Weil sich die Erscheinung also über drei Diktatgruppen verteilt, in der zweiten und dritten aber in den anderen Stücken der Gruppe nicht vorkommt, hatte ich bei RRH n° 642a an denselben Schreiber gedacht wie in RRH n° 586. 610. 633, also an Wilhelm, aber schon für RRH n° 772, das original erhalten ist, ging diese Vermutung nicht mehr, weil hier deutlich eine von dem Magister Wilhelm verschiedene Hand schrieb[35]. Hier mußte ich also bereits vermuten, daß der Schreiber von D. RRH n° 772 sich am Vorbild des Schreibers von RRH n° 586. 610. 633 nur noch schulte. Man geht dann aber besser einen Schritt weiter und nimmt eine Schulung am Vorbild nicht des Schreibers, sondern des Diktators an, die beide ja nur rein zufällig in RRH n° 586. 610. 633 personengleich sind.

Der Kleriker Wilhelm = antiochenischer Notar Johannes B diktierte und schrieb also gelegentlich eine Invocatio, in der er *et individuae* wegließ. Als er, wohl seit der zweiten Jahreshälfte 1183, spätestens seit dem Frühjahr 1186 (siehe oben S. 517) Vizekanzler wurde und ein anderer Notar die fürstlichen Urkunden diktierte, von dessen Gruppe RRH n° 642a die erste erhaltene ist, imitierte der neue Notar anfangs diese Erscheinung (RRH n° 642a), ließ sie aber sofort wieder fallen, als Wilhelm die antiochenische Kanzlei verlassen hatte und der neue Kanzler Albert von Tarsus das Ruder dort in die Hand genommen hatte (RRH n° 648. 689). Als Wilhelm 1194 den Johannitern D. RRH n° 717 Heinrichs von Champagne schrieb, rutschte ihm seine alte verkürzte Invocatio wieder in die Feder, sicherlich nur versehentlich, denn nun füllte sie die Zeile nicht, so daß wohl eher der unbekannte Schreiber als

---

seinerzeit die antiochenischen Urkunden nicht mit in die Betrachtung einbezogen, und im Fürstentum Antiochia gibt es prima vista keinen einleuchtenden Grund, warum man einen Notar aus der Champagne vermuten sollte, erst recht nicht, wenn er wie Wilhelm eine englische Schrift und englische Formeln hatte, und ein Champenois hätte auch den dortigen Grafentitel nicht verkehrt gekürzt, wie Wilhelm dies tat (siehe oben S. 528). Auch hatte Heinrich von Champagne im Hl. Land mit Joscius A einen Notar, der nachweislich aus der Champagne kam, aber soweit die – von der Überlieferung öfters weggekürzten – Invocationes vorhanden sind, hatte er nicht ein einziges Mal die hier untersuchte Form mit dem Ausfall von *et individuae*. – Dagegen ist es ein Lesefehler von IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 372 n° 195, wenn er bei RRH n° 692, einer Privaturkunde des Erzbischofs von Tyrus von April 1190, als Invocatio *In nomine individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* druckt. Ausweislich der neueren Drucke bei PUNCUH, Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis S. 43 n° 27 und als Insert in einer Papsturkunde bei HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 341 n° 164 setzt die Invocatio sehr wohl wie üblich ein mit *In nomine sanctae et individuae trinitatis*.

35) MAYER, Varia Antiochena S. 92 f., 96.

der Diktator das abschließende *amen* verdreifachte, was gelegentlich vorkam, so in einer von einem Johanniterschreiber aus dem Königreich Jerusalem hergestellten Urkunde Boemunds III. von Antiochia (RRH n° 574; siehe oben S. 330). Auch auf Zypern glitt ihm die Kurzform 1197 nochmals in die Feder (RRH n° 737). Solche 'Rückfälle' gingen ihm um so leichter von der Hand, als er eben ausweislich von D. RRH n° 698. RRH n° 844 auf einen Einheitswortlaut bei der Invocatio ohnehin keinen Wert legte.

Arengen hatte er anfangs gern, denn die Privaturkunde liebte diesen Formularteil. Er findet sich in RRH n° 605a. 610. 629. 633, also in der antiochenischen Zeit, später nur noch einmal in RRH n° 723. Bezeichnenderweise ist auch dieses Stück eine Privaturkunde, dieses Mal von Aimerich von Lusignan als Herrn von Zypern. In den Diplomen war um diese Zeit die Arenga verpönt, in Jerusalem wie in Zypern, und so ließ Wilhelm sie hier stets weg. Wo er sie hat, ist sie jeweils kurz und prägnant: *Res gestas memoriae commendare, legum sancit auctoritas* (RRH n° 605a) oder *Quoniam temporis diuturnitate multa a memoria hominum elabuntur* (RRH n° 723), ein sehr häufiger Arengengedanke. In den anderen drei Stücken ist sie in RRH n° 610. 633 wortwörtlich gleich, in RRH n° 629 immer noch sehr ähnlich, denn auch hier findet sich die Hauptphrase wörtlich: *Quae in perpetua memoria vigere volumus, scripto atque testimonio confirmare* (+ ein Verb in der ersten Person Pluralis).

So wie in der Invocatio variierte der Notar auch in der Promulgatio. Schon in der Stellung innerhalb des Formulars schwankte er, denn in RRH n° 605a. 610. 629. 633. Ed. RRH n° 903 steht die Promulgatio erst nach der Intitulatio, in den anderen Stücken davor. Dementsprechend ist der Auftakt nach der Promulgatio überwiegend *quod ego* (*quatenus ego* in dem nur in einem alten Druck überlieferten RRH n° 729 ist möglicherweise dort verlesen aus *quod ego*), dagegen einfaches *Ego* in Ed und RRH n° 903, weil hier ja die Intitulatio der Promulgatio vorausgeht. Die Vorziehung der Intitulatio vor die Promulgatio ist in RRH n° 610. 629 besonders auffallend, da hier Doppelausstellung zusammen mit der Gemahlin vorliegt, was normalerweise die Voranstellung der Promulgatio vor die Intitulatio bedingte (siehe oben S. 478). Hier wie auch in RRH n° 605a. 633 geht überdies eine Arenga voraus, die Abfolge lautet also Invocatio – Arenga – Intitulatio – Promulgatio. Trotzdem setzt der Diktator hier nicht nach der Arenga mit einfachem *ego* ein, sondern leitet über: *Qua ratione ductus ego* (RRH n° 605a), *Eapropter ego* (RRH n° 610. 629), *Inde est quod ego* (RRH n° 633). Beides, der unvermittelte Auftakt mit *Ego* + Intitulatio vor der Promulgatio (Ed. RRH n° 903) und die entsprechende Überleitung in gleicher Abfolge der Formularteile ging mit der herkömmlichsten aller Promulgationes *Notum sit* nicht, sondern verlangte *Notum facio* o. ä. *Notum facio* (*facimus*) steht denn auch als

Promulgatio in RRH n° 605a. 610. 629. 633. Ed. 903, also nur in Urkunden, die die Intitulatio vor der Promulgatio haben. Das war zwangsläufig und macht die Schwankungen im Wortlaut der Promulgatio etwas besser.

Die Sache ging problemlos, wenn man auf Arenga + Überleitung + *ego* + Intitulatio + Promulgatio mit *notum facio* dann mit *quod N. fecit* eine Narratio folgen ließ, und so verhält es sich in Ed. RRH n° 903. Dagegen ging der Diktator in RRH n° 605a. 610. 629. 633 nach der Intitulatio und der darauf folgenden Promulgatio sofort in die Dispositio hinein, und nun gab es leichte Schwierigkeiten mit einer Verdoppelung des *ego* (*nos*), nämlich *ego N. notum facio, quod ego* (RRH n° 605a. 633) und *ego N. una cum uxore mea N. notum facimus, quod nos* (RRH n° 610. 629), was nicht sehr schön ist. Bewirkt worden war dies dadurch, daß mittels der Überleitungen *Qua ratione ductus, Eapropter* und *Inde est* auf die davorstehende Arenga und ihr Gedankengut verwiesen werden sollte, so daß der Aussteller gleich nach der Arenga genannt werden mußte, was dann nach der folgenden Promulgatio mit *quod ego* (*nos*) erneut einen Auftakt vor der Dispositio erforderte. Man sieht, wie gut beraten die Königskanzleien in Jerusalem und Zypern waren, im allgemeinen auf die Arenga einfach zu verzichten, um zu einer Einheitlichkeit des Formularmusters und zu konzisen und leicht verständlichen Dictamina zu kommen.

Im Wortlaut der Promulgatio leistet sich der Notar die allergrößte Variationsfreudigkeit. Wenn ich Gu und RRH n° 723 hier erst einmal ausschalte (dazu unten S. 536), lautet die Promulgatio in den restlichen Stücken *Notum sit* (*facio, facimus* RRH n° 605a. 610. 629. 633. Ed. 903) *omnibus* (fehlt RRH n° 605a. 610. 629. 633; folgt *hominibus* RRH n° 921) *tam praesentibus quam futuris* (*tam futuris quam praesentibus* DD. RRH n° 698. 701. RRH n° 729; *tam – quam* fehlt und statt dessen *et* nach *praesentibus* RRH n° 633. D. RRH n° 717. RRH n° 737. 780. 844. Ed. 900. 903). In dieser verwirrenden Vielfalt läßt sich aber doch eine Entwicklung konstatieren. Warum Wilhelm manchmal gezwungen war, *notum facio* statt *notum sit* zu schreiben, habe ich schon erklärt, es hing mit der Vorziehung der Intitulatio vor die Promulgatio zusammen und ist daher keine Inkonstanz des Diktats. Auffallend ist der Ausfall von *omnibus* in RRH n° 605a. 610. 629. 633, also in den meisten seiner antiochenischen Stücke, wo er es in RRH n° 586 noch gehabt hatte[36]. Das kann man nicht einmal als typisch antiochenisch bezeichnen, denn ich finde es in den fürstlichen Urkunden – und wir haben aus Antiochia fast nur solche – nur in RRH n° 550, einem Dictamen des Hofklerikers Konstantin. Aber es ist ein konstantes Diktatmerkmal eines sehr bekannten

36) In RRH n° 568, das er nur schrieb, fehlt es auch.

Diktators, des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus (siehe oben S. 225), der angesichts der Nachbarschaft von Margat, wo der Magister Wilhelm seine Laufbahn begann, zur Grafschaft Tripolis und angesichts der langjährigen engen politischen Zusammenarbeit zwischen Graf Raimund III. von Tripolis und Fürst Boemund III. von Antiochia leicht Einfluß auf den Kleriker Wilhelm in seiner antiochenischen Zeit in Margat und in der Fürstenkanzlei gehabt haben kann. Als Wilhelm Antiochia verließ, nahm er das *omnibus* in seine Promulgationes auf. Viel antiochenischer als das fehlende *omnibus* ist das in RRH n° 921 danach folgende *hominibus*. Es ist privaturkundlichen Charakters, folglich hier nicht unangebracht, und Vorbilder gibt es dafür in Antiochia (RRH n° 434. 451. spur. 471. 478. 493. 511), aber auch erneut beim tripolitanischen Kanzler Matthaeus (siehe oben S. 224, 248, 250).

Die Umstellung von *tam praesentibus quam futuris* in DD. RRH n° 698. 701. RRH n° 729 ist unproblematisch, das kommt in den meisten Diktatgruppen vor, beispielsweise auch bei Petrus A, dem vorangehenden Notar der Königskanzlei, an dem sich Petrus B für seine jerusalemitanischen Diplome geschult haben muß, da 1187 alle Formularbehelfe der Königskanzlei untergegangen sein müssen. Auffälliger ist die Streichung von *tam – quam* in *tam praesentibus quam futuris* oder umgekehrt. Ersetzt wurde es in RRH n° 633. D. RRH n° 717. RRH n° 737. 780. 844. Ed. 900. 903 durch *praesentibus et futuris*[37]. Problematisch ist dies nur für RRH n° 633 von 1183, als der Graf von Champagne noch nicht im Hl. Land und erst recht nicht dessen Herrscher war, denn als er 1190 kam und einen Notar mitbrachte (Joscius A), konnte es nicht ausbleiben, daß im Diplom von Jerusalem nach dem Vorbild der Champagne[38] *praesentibus et futuris* ohne *tam – quam* die herrschende Formel wurde, sowohl unter Heinrich von Champagne wie unter seinem Nachfolger Aimerich von Lusignan, König auch von Zypern, und diesem Vorbild hat sich Wilhelm ab D. RRH n° 717 auf dem Festland

---

37) So auch in Antiochia später bei einem anderen Notar in RRH n° 714. 772.

38) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 442 n° 114, S. 444 n° 116, S. 445 n° 117, S. 446 n° 118, S. 448 n° 121 f., S. 449 n° 123, S. 450 n° 125, S. 452 n° 127, S. 453 n° 128, S. 454 n° 130 f., S. 455 n° 132, S. 456 n° 134, S. 457 n° 135, S. 458 n° 136, S. 459 n° 137, S. 460 n° 138 f., S. 461 n° 140, S. 462 n° 141, S. 464 n° 144 f., S. 465 n° 146, S. 466 n° 147, S. 467 n° 148, S. 470 n° 150, S. 471 n° 151 f., S. 472 n° 153, S. 473 n° 154 f., S. 474 n° 156, S. 475 n° 157 f. von 1153–1189. Überwiegend steht *praesentibus et futuris* allein und ohne *omnibus* oder – wie man in der Champagne dann bevorzugte – mit *universis*, aber das fehlende *omnibus* in der Promulgatio ist bei dem Kleriker Wilhelm ja exklusiv eine Sache seiner schon 1183 endenden antiochenischen Urkunden (siehe oben S. 534), also ehe Heinrich von Champagne in den Osten kam.

wie auch auf der Insel begreiflicherweise angepaßt. Aber gerade der Umstand, daß er schon in RRH n° 633 von 1183 *tam-quam* durch *et* ersetzte, bindet seine antiochenische Urkundengruppe (RRH n° 633) mit seiner jerusalemitanischen (D. RRH n° 717) und seinen späteren zyprischen Urkunden (RRH n° 737. 780. 844. Ed. 900. 903) zusammen. Dabei hatte er sich in seinen beiden Diplomen, die er für den König Guido schrieb (DD. RRH n° 698. 701) mit *omnibus tam futuris quam praesentibus* dem bisherigen jerusalemitanischen Kanzleibrauch angepaßt, denn das war die Formel des Wilhelm A (siehe oben S. 362, 415). Aber als er ein Diplom für Heinrich von Champagne zu diktieren hatte, da nahm er gern die eigene alte Formel *praesentibus et futuris* aus RRH n° 633 auf, die - vermehrt um *omnibus* - Kanzleibrauch unter Heinrich war.

Stärker abweichende Formen hatte er nur in RRH n° 723. Gu. Im ersten schrieb er *omnibus tam praesentibus quam futuris volo, innotescat, quod ego* (siehe dazu oben S. 529), was er in der fürstlichen Kanzlei von Antiochia erlernt haben mochte, denn *innotesco* in der Promulgatio war der fürstlichen Urkunde nicht ganz fremd[39]. In Gu lautet die Promulgatio *Notum sit omnibus posteris et praesentibus*. Die *posteri* sind privaturkundlich und selbst dann im Osten sehr selten. In einer Königsurkunde kommt dies nur einmal vor in D. RRH n° 278 der Königin Melisendis, was aber von der Form her eine Privaturkunde war, denn Melisendis war zu dieser Zeit schon gestürzt. Als der König das Stück in D. RRH n° 307 bestätigte, hat die Kanzlei die *posteri* eilends durch *futuri* ersetzt und auch das privaturkundliche *hominibus* in der Promulgatio von D. RRH n° 278 ausgemerzt. Sonst kenne ich privaturkundlich *posteri* in der Promulgatio nur in RRH n° 378. 561. 595, und davon sind zwei Produkte des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus, der des öfteren in seinen Promulgationes auch *posteritas* hatte (D. RRH n° 477. RRH n° 520. 583. 602. 637) und den ich schon oben S. 534 f. als mögliches Stilvorbild ansprach. Sonst jedenfalls ist ein Vorbild nicht zu erkennen, insgesamt aber enthält auch die Promulgatio Elemente, die die drei in verschiedenen Kreuzfahrerstaaten entstandenen Urkundenblöcke Wilhelms aneinanderbinden.

Die Intitulationes sind zwangsläufig von großer Variationsbreite, weil Wilhelm für sehr verschiedene Aussteller diktierte: Fürsten von Antiochia, Könige von Jerusalem, Herren und Könige von Zypern, von denen manche

---

39) RRH n° 387. 388, sogar mit *innotesco, quod*, also in der Bedeutung von 'bekannt machen'. In der Königskanzlei muß man zurückgehen bis zu Brando, bis man *innotesco* in der Promulgatio findet (D. RRH n° 90; siehe oben Bd. 1, S. 455). Allenfalls kann man noch verweisen auf *nosco* in der Promulgatio der Privaturkunde D. RRH n° 553 der Gräfin Sibylle (siehe oben S. 383).

zeitweilig zwei verschiedene Funktionen hatten. Aber innerhalb jeder Ausstellergruppe sind seine Intitulationes mit Ausnahme von D. RRH n° 717, wo er gleich zwei Fehler in die Intitulatio brachte (siehe oben S. 528), richtig und dem jeweiligen Kanzleibrauch konform[40], auch in der ersten Gruppe aus Antiochia, wo er die einzelnen Bestandteile der fürstlichen Titulatur in wechselnder Reihenfolge anordnet, aber die Bestandteile sind alle da, und in RRH n° 586 liegt er auch hinsichtlich der Reihenfolge mit *Boamundus, Raimundi principis bonae memoriae filius, dei gratia princeps Antiochenus* völlig auf der Linie des Kanzleiformulars. Dasselbe gilt für die Devotionsformel. Sie ist mit *dei gratia* für Antiochia kanzleigerecht, mit *per dei gratiam* auch für Jerusalem, was sich in der ersten zyprischen Urkunde noch fortsetzt, die von Guido von Lusignan als Herr von Zypern ausgestellt ist, der formal allerdings seinen jerusalemitanischen Königstitel fortführte. Bei seinem Bruder Aimerich wählte Wilhelm dann in RRH n° 723 die übliche seigneuriale Form *dei gratia*, da auch Aimerich anfangs nur Herr von Zypern war. Bei *dei gratia* blieb er für Aimerich dann auch nach dessen Aufstieg zum Königtum, und *dei gratia* wurde die durchgehende Devotionsformel der Könige von Zypern, von der er mit *per dei gratiam* nur noch einmal in Ed abwich, wenn die einzige Überlieferung, eine frühneuzeitliche Kopie von Peiresc, hier richtig liest. Daß Wilhelm auf die Devotionsformel achtete, ergibt sich unschwer aus D. RRH n° 717, ausgestellt von Heinrich von Champagne, denn dort fehlt die Formel ganz, und das war für Heinrich kanzleigemäß. Da die Intitulatio der zyprischen Könige im Verhältnis zu den jerusalemitanischen Intitulationes mit *N. dei gratia rex Cypri* sehr kurz war, konnte Wilhelm sich eine Eigenheit seiner Spätzeit leisten, denn diese Intitulatio kommt mitsamt der Devotionsformel in RRH n° 900 dreimal, in RRH n° 903 immerhin noch zweimal vor. Auch auf Zypern hat er dies die längste Zeit gar nicht und dann erst zum Schluß getan. Man könnte daraus auf einen neuen Diktator schließen, wenn man noch die Ersetzung von *pagina* in der Corroboratio durch *privilegium* (so aber schon in Antiochia in RRH n° 633) und an gleicher Stelle *subscriptorum baronum* (*testium*) *testimonio* statt *subscriptorum virorum testimonio* dazunimmt. Aber wir werden beim Durchgang durch das Formular immer wieder sehen, daß die Variationsbreite dieses Notars sehr groß ist, so daß für die Zugehörigkeit von RRH n° 900. 903 zu seiner Diktatgruppe dann doch das um den bei dem Kleriker Wilhelm obligaten Relativsatz vermehrte Satzgerüst *subscriptorum ... testimo-*

40) Wenn im Druck von BRESC-BAUTIER in RRH n° 780 der Intitulatio das Wort *Ierusalem* fehlt, so ist dieser schwere Lapsus der Editorin anzukreiden. In der Überlieferung steht das Wort ebenso wie in der alten Edition von ROZIÈRE.

*nio, quorum haec sunt nomina* entscheidend ist. Auch muß man bedenken, daß in der zeitlichen Abfolge der Diplome zwischen RRH n° 844 und RRH n° 900 ein Hiatus von sieben Jahren liegt.

Mit dem Konsens hatte Wilhelm gewisse Schwierigkeiten. In den antiochenischen Fürstenurkunden hatte er überhaupt keinen, dafür trat Sibylle, die Gemahlin des Ausstellers, in RRH n° 610. 629 als Mitausstellerin auf, womit sich in diesen beiden Urkunden jeder Konsens erübrigte. Warum sie in zwei von fünf Stücken genannt wurde, in drei aber nicht, ist nicht mehr zu ermitteln. Anders als in Jerusalem, wo die Königin damals als Mitausstellerin genannt wurde, bestand in Antiochia für die Nennung der Fürstin keine staatsrechtliche Notwendigkeit, denn Boemund III. herrschte dort aus eigenem Recht, nicht aus dem seiner Gemahlin. Dem Notar war aber nur die Formulierung überlassen, die Entscheidung, ob oder ob nicht die Gemahlin des Ausstellers als Mitausstellerin genannt wurde, traf man höheren Ortes. Sibylle war natürlich höchst umstritten, ihretwegen ließ sich Boemund III. auf einen Ehestreit ein, der das Fürstentum erschütterte und ihm die Feindschaft der Kirche und eines Teiles des Adels einbrachte[41]. Aber er selbst hielt beharrlich an ihr fest, jedenfalls bis sie 1193 Leon von Kleinarmenien dazu überredete, Boemund in einem Hinterhalt gefangenzunehmen. Aber dann sollte man erwarten, daß er Sibylle überall als Mitausstellerin nennen würde, was aber nicht der Fall ist. Ganz im Gegenteil wurde ihre Mitwirkung auf einen bloßen Konsens eingeschränkt, so schon in RRH n° 611b, das sich als Regest einer Diktatbestimmung entzieht, aber zeitlich in die Periode von Wilhelms antiochenischer Tätigkeit fällt, dann bei sicherlich späteren Diktatoren in RRH n° 649. 680 = 753. 689. 695[42].

Als Wilhelm 1192 für den König Guido von Jerusalem arbeitete, waren Konsense oder Mitaussteller gegenstandslos, denn zu dieser Zeit waren sowohl Guidos Gemahlin wie auch die gemeinsamen Kinder tot. Aber das Problem tauchte erneut auf für Heinrich von Champagne, der nur als der dritte Gemahl der Thronerbin Isabella I. an die Herrschaft kam. Sein Notar Joscius A konzipierte eine festgefügte Konsensformel *assensu et voluntate domnae Ysabellae uxoris meae, illustris quondam regis Amalrici filiae* (siehe unten S. 642). Daraus machte Wilhelm in D. RRH n° 717 *assensu voluntate et monitu domnae Ysabellis* (sic im Original) *uxoris meae, illustris regis Amalrici quondam filiae*. Das *et monitu* ist kanzleiwidrig, erst recht ist es die

41) Siehe MAYER, Varia Antiochena S. 162–183.

42) Überhaupt nicht erscheint Sibylle auch in RRH n° 642a. 657a, natürlich auch nicht in dem Brief RRH n° 663. Gelegentlich aber nicht immer, war schon Boemunds vorangegangene Gemahlin Orgueilleuse von Ḥārim als Konsensgeberin erwähnt worden (RRH n° 478. 511. 523. 524).

Verschiebung des *quondam*, das ja auch sachlich verkehrt ist, da damit nicht Isabellas Vater, sondern diese selbst für tot erklärt wird. Der Genitiv *Isabellis*, gebildet von einem gleichlautenden Nominativ (statt *Isabella*), ist eigentlich natürlich falsch, aber mit Personennamen ging das Mittelalter ja sehr freizügig um (siehe speziell zu diesem Namen unten S. 691).

Auffälliger ist die Zufügung des Rats der Vasallen *consilioque baronum et hominum meorum*. In den Urkunden Heinrichs von Champagne ist dies fast einmalig und kommt nur noch in D. RRH n° 735, einer pisanischen Empfängerausfertigung, vor. Ein Konsens der Vasallen war zu dieser Zeit in der Königskanzlei von Jerusalem überhaupt nicht comme il faut. Man muß zurückkehren bis in die Mitte der dreißiger Jahre, um dort auf so etwas zu stoßen, denn unter Balduin II. bis Fulko kommt der Konsens der Vasallen gelegentlich vor, wenn auch nicht oft (DD. RRH n° 89 [canon II]. 90. 91. 105. 164 [*totius regni tam cleri quam populi hortatu*]. 174)[43], danach aber nicht mehr, und auch unter dem folgenden Herrscher Aimerich von Lusignan findet sich der Konsens der Barone als einmalige Ausnahme nur in dem mit D. RRH n° 717 schriftgleichen D. RRH n° 743. Aber in Antiochia kommt es unter Boemund III. gelegentlich vor[44]. Auch die *residentibus*-Formel in der Urkunde Boemunds für den Ritterorden von Santiago[45] ist in der Sache natürlich ein Konsens der Vasallen. Es mag sich beim Konsens dieser Gruppe in D. RRH n° 717 also um eine antiochenische Reminiszenz Wilhelms handeln, aber die drei Belege in den zahlreichen Urkunden Boemunds III. sind zu wenig, um dies mit einiger Sicherheit sagen zu können. In Zypern starb dann die Konsensformel bei Wilhelm fast ab. Anfangs gab es in Gu erneut keine Möglichkeit für einen Konsens der Gemahlin, weil Guido von Lusignan keine hatte. Aber das Bedürfnis blieb Wilhelm anscheinend erhalten, denn in RRH n° 723 baute er mit *consensu et voluntate uxoris meae Eschivae* den Konsens der Eschiva von Ibelin ein, der hier redundant war und daher später auch nicht mehr erscheint; Aimerich von Lusignan bedurfte seiner Frau Eschiva nicht, um in Zypern zu herrschen. Die Gemahlinnen Hugos I. und Heinrichs I. von Zypern kommen nicht ein einziges Mal vor, nicht einmal die ja nicht gerade unbedeutende Alice von Champagne. Daneben hat Wilhelm nur noch den Konsens eines ursprüng-

43) Konsense der Vasallen oder der Kurie stehen auch in DD. RRH n° 665. 666. 667. 668. 675. 735, aber das letzte ist eine Empfängerausfertigung, die anderen sind Urkunden aus der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat, die sich auch sonst nicht an das Modell der königlichen Urkunden hielt.

44) RRH n° 388. 649, dort aus der VU. RRH n° 647.

45) MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3.

lichen Schenkers, dessen Schenkung der König in RRH n° 844 bestätigte, diesmal mit *assensu et concessione*[46].

Noch knauseriger als mit dem Konsens war Wilhelm mit dem Bittpassus. Aufgebaut auf *preces* steht er nur auf Zypern in RRH n° 729. 903. Dafür war der Notar relativ verschwenderisch mit der Gedenkformel, in der in RRH n° 605a. 629. DD. RRH n° 698. 701. Gu. 844. 846. 900. 903 für wechselnde Personen und in wechselnder Formulierung das Seelenheil erstrebt wurde[47]. Für das Diktat ist hiermit wenig anzufangen, weil es an der Konstanz des Wortlauts fehlt. Auffallend ist nur das relativ dichte Vorkommen, das mit den antiochenischen Anfängen des Notars erklärt werden kann, denn angesichts der normannischen Ursprünge Antiochias hatte dort die bei den Normannen Süditaliens weit verbreitete Gedenkformel stets eine erhebliche Rolle gespielt.

Auch bei der Schenkungsformel braucht der Wortlaut nicht vorgeführt zu werden. Im wesentlichen gilt auch hier die aus der Königskanzlei von Jerusalem vertraute Erscheinung: Handelt es sich um eine Schenkung, so steht *dono* in der Schenkungsformel, meist natürlich als *dono et concedo*, das noch um *confirmo* erweitert werden kann, auch wenn hier nichts bestätigt wird. Bei den Bestätigungen dagegen steht *concedo* oder *concedo et confirmo*. Allerdings ist das Prinzip nicht ganz reinlich durchgeführt. RRH n° 605a ist eine reine Bestätigung, und in einer zweiten Dispositio heißt es richtig *concedo et confirmo*, aber in der ersten steht formal verkehrt *dono concedo atque confirmo*. RRH n° 844 ist anfangs eine Schenkung, so daß *dono et ... concedo* richtig ist. Danach aber wird es zur Bestätigung, so daß eingliedriges *dono* hier falsch ist. Ganz richtig ist dies in RRH n° 900 ausgedrückt: *concedo et confirmo* eine Schenkung des Vaters, danach *dono et concedo* eine hinzugefügte Schenkung des Ausstellers.

In D. RRH n° 698 gewährte der König Guido dem Johanniterspital ein Quartier in Akkon mit *dono trado concedo et confirmo*, was als viergliedrige Schenkungsformel vielleicht etwas aufwendig ist, aber nicht notwendigerweise verkehrt, denn wir wissen ja nicht, ob diese Schenkung nach der Rückeroberung Akkons ab ovo neu gemacht wurde oder aber von einem bereits früher vorhanden gewesenen Quartier der Johanniter gestützt wurde, das an dieser oder einer anderen Stelle der Stadt gelegen haben mochte. Im übrigen schimmert bei der viergliedrigen Allzweckformel das Formular der Gegen-

46) Der Konsens mit derselben Formel der Agnes von Balma in Ed ist kein direkter, sondern ein indirekter: *Ego rex notum facio, quod Iohannes de Balma assensu et concessione Agnetis matris suae, dedit ...*

47) *Pro honore domini Henrici serenissimi Romanorum imperatoris semper augusti et regis Siciliae* in RRH n° 729 ist natürlich keine Gedenkformel.

kanzlei Konrads von Montferrat durch, wo es kurz zuvor in D. RRH n° 691 geheißen hatte: *tradimus et in perpetuum ... donamus et concedimus, per hanc praesentem scripturam confirmamus.* Aber viel wesentlicher ist in der Grenzfestlegung des Quartiers eine zweite Dispositio: *Voloque etiam et praecipio.* Ich kann mich daran schon aus den Privaturkunden des Hl. Landes kaum erinnern. Ich finde dies einmal 1163 in RRH n° 387, einer Urkunde des Fürsten Boemund III. von Antiochia. Aber es fehlt in den anderen nicht wenigen Urkunden Boemunds aus derselben Diktatgruppe (RRH n° 388. 424. 428. 434. 451. spur. 471. 478. 493), so daß man in diesem isolierten Vorkommen kein Vorbild für Wilhelm sehen kann. Auch das Vorbild des tripolitanischen Kanzlers Matthaeus dürfte hier ausfallen, obwohl er einmal in einer sekundären Dispositio schrieb *statuoque volo dono et praecipio*[48]. Bei Matthaeus ist es keine festdefinierte Formel, sondern einfach Freude an der Häufung, denn er hat *volo* und *praecipio* durch *dono* getrennt, obwohl wir sogleich sehen werden, daß dies dort, wo die Formel verbreitet war, nicht vorkam. Bei den Diplomen Jerusalems kann ich mich dafür verbürgen, daß es dort nicht vorkommt, *volo et concedo* in D. RRH n° 74 ist das Nächstverwandte. *Volo et praecipio* war im Osten also nicht gebräuchlich, und so kommt es bei dem Kleriker Wilhelm auch nur in einer sekundären Dispositio vor, und selbst da nur ein einziges Mal. Es ist aber bekanntlich eine urenglische Formel, die Dispositivklausel jener Urkundenform, die danach Writ (Praecipio) heißt (im Gegensatz zum Writ [Sciatis])[49]. Ihr Vorkommen in der englischen Königsurkunde ist Legion, wie man bei einer kursorischen Benutzung des dritten Bandes der Regesta regum Anglo-Normannorum feststellen kann. Die Formel erhärtet also die englische Herkunft des Diktators.

Mit den dispositiven Verben verbindet sich bei dem Kleriker Wilhelm eine Formel, die für die englische „grant in free alms" typisch ist, nämlich *in perpetuam elemosinam concedere* (RRH n° 629. 633. 844. Ed. 846), noch typischer *in liberam et perpetuam elemosinam concedere* (D. RRH n° 717) sowie *in elemosinam conferre* (RRH n° 900. 903), also die Versicherung, daß es sich um eine Almosenschenkung handelt, die nur mit dem Gebetsdienst belastet ist. Hiermit verbindet sich wenigstens in D. RRH n° 717 eine andere Formel, die für die „grant in free alms" bezeichnend war, nämlich *dono ... hoc donum libere et quiete, sicut aliqua elemosina liberius vel melius dari potest*[50]. Dies kann, aber muß keineswegs auf eine Herkunft des Dikta-

48) RRH n° 519; siehe oben S. 229.
49) Regesta regum Anglo-Normannorum 4, S. 9.
50) Siehe dazu HALL, Studies S. 222 Anm. 6.

tors aus England deuten, wo die Rechtsform des Frankalmoign besonders weit verbreitet war. Aber ich habe schon seinerzeit auf das Parallelbeispiel des Notars Joscius A hierfür hingewiesen, den Heinrich von Champagne aus der Heimat mitgebracht hatte, so daß er möglicherweise für das von Wilhelm diktierte D. RRH n° 717 Heinrichs vorbildhaft war[51]. Ich hatte dabei das antiochenische Vorkommen in RRH n° 629. 633 aber nicht beachtet. Es mag bei D. RRH n° 717 bei der bisherigen Annahme bleiben, aber an den anderen Belegstellen ist der Ausdruck eher englischer Herkunft, wie man ihn bezeichnenderweise zuvor ja auch fast nur bei dem Engländer Radulf C gefunden hatte (siehe oben S. 83).

Müßte man die Diktatgruppe allein nach der Pertinenzformel beurteilen, so würde man die antiochenischen und jerusalemitanischen Stücke abtrennen von den zyprischen, denn allein in den letzteren kommen in RRH n° 737. 780. 844. 846 Pertinenzformeln vor, die untereinander recht ähnlich sind, wenn auch von wechselndem Umfang, wie folgendes Beispiel verdeutlichen möge:

| RRH n° 737 | RRH n° 844 |
|---|---|
| *cum omnibus suis pertinentiis ... in terris aquis villanis pascuis et omnibus iuribus et consuetudinibus eidem casali pertinentibus* | *cum omnibus suis iuribus et pertinentiis in terris aquis villanis chevagiis dimos* (sic) *montanis et planis cultis et incultis et cum omnibus iuribus (et consuetudinibus) eidem casali pertinentibus* |

Die Empfängernennung gestaltete Wilhelm überwiegend und in seiner antiochenischen Zeit ausschließlich mit dem bloßen Dativ (RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633. D. RRH n° 717. Gu. RRH n° 729. 846. Ed. 921). Als er in die Königskanzlei von Jerusalem eintrat, übernahm er dort das *tibi* mit Dativ, das seit dem Notar Radulf C dort häufig war (siehe oben S. 123–126), dort allerdings noch zumeist mit dem Vokativ, den erst Wilhelm A durch den Dativ ersetzt hatte (siehe oben S. 365). Dieses *tibi* findet sich bei Wilhelm in DD. RRH n° 698. 701. RRH n° 723. 737. 780. 844. 900. Bei korporativen geistlichen Empfängern nannte er zumeist den Korporationsvorstand, aber nicht immer, er fehlt in RRH n° 846. 921. Natürlich fehlt dieser Dignitär auch in RRH n° 903, denn hier gibt es bizarrerweise überhaupt keine Empfängernennung, obgleich kein Zweifel ist, daß es sich um die Kirche von Nikosia handelte.

---

51) MAYER, Scripta Serbellonica S. 431. Zu Beispielen aus der Champagne siehe ebd. S. 431 Anm. 17.

Soweit ich sehe, war es Wilhelm, der in die Nennung der Johanniter oder des Deutschen Ordens als Empfänger die *infirmi* (neben den *pauperes* oder allein) hineinbrachte (RRH n° 610. DD. RRH n° 698. 701). Hiestand hat dieses Phänomen untersucht und bereits auf das späte Auftreten der Krankenfürsorge als primäre Aufgabe der Johanniter hingewiesen[52]. Selbst in Europa ist danach das Vorkommen der *infirmi* selten, Hiestand hat auf D. Ro. II. 43 (= danach das Spurium D. Ro. II. 41) und auf das freilich häufig neu ausgefertigte *Quam amabilis Deo* des Papstes Eugen III.[53] hingewiesen. Im Osten kommen die *infirmi* in der Empfängernennung erst bei dem Kleriker Wilhelm vor, zuvor findet sich allein ein *custos Hospitalis infirmorum* in RRH n° 311 von 1155, aber in der Empfängernennung stehen auch hier nur die *pauperes*. In Wilhelms zyprischer Zeit setzt sich dies nicht fort, hier wurde er teilweise sogar schludrig, denn der Empfängernennung in RRH n° 900 *tibi fratri Armanno magistro domus sanctae Mariae Theutonicorum in Ierusalem et eidem domui* fehlt nach *domus* das Wort *hospitalis*, das in einer zweiten Erwähnung des Empfängers in derselben Urkunde steht, während eine dritte der Worte *in Ierusalem* darbt, dafür eine vierte und fünfte wieder vollständig ist. Aber die jetzt noch seltenen *infirmi* - sie kommen auch in dem Spurium D. RRH n° 496 vor - binden die antiochenischen und jerusalemitanischen Urkunden Wilhelms aneinander. Späteres Vorkommen der *infirmi* in zyprischen Urkunden wäre auch für eine Diktateinheit nicht beweiskräftig, denn die Notare Joscius A und Joscius B brachten dies auch in die Empfängernennungen von Urkunden Heinrichs von Champagne (DD. RRH n° 709. 710. 720. 722. 727), so daß es auch von dort in zyprische Königsurkunden gelangt sein könnte, wenn es denn dort überhaupt erschiene. Entscheidend ist, daß Wilhelm es nicht bei Joscius A gelernt haben kann, denn er verwendete es schon 1181 in RRH n° 610, als Joscius A noch gar nicht im Osten war (siehe unten S. 607).

Die Corroboratio ist auch hier der entscheidende Formularteil, wenngleich es im einleitenden Finalsatz an der für den Diktatvergleich wünschenswerten Einheitlichkeit fehlt, weil der Kleriker Wilhelm von der Privaturkunde herkam, wo dieser Standard nicht verlangt wurde, aber auch in diesem Vordersatz hat sich sein Formular in seiner Königszeit spürbar stabilisiert. Er hatte eine Mehrzahl von Einleitungsworten für den Finalsatz: *Ut igitur* RRH n° 586. D. RRH n° 701, *Et ut* RRH n° 605a. Gu. 723. 844, *Quod ut* RRH n° 610. 633 und dann die Einheitsformel für die Königszeit in Jerusalem und Zypern *Ut autem* RRH n° 629. DD. RRH n° 698. 717.

52) HIESTAND, Anfänge der Johanniter S. 56 Anm. 138.
53) HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 160.

RRH n° 729. 737. 780. 846. 900. 903. 921[54]. Das Leitverb des Finalsatzes ist *permaneat*[55]. Ausnahmen sind *sit* in RRH n° 633 und *teneantur* in D. RRH n° 717. 844. Das Leitadjektiv ist *firmus*, das nur in DD. RRH n° 698. 701. RRH n° 780. 846 fehlt, natürlich auch in Ed wegen des dortigen Fehlens des gesamten Finalsatzes. Zumeist findet sich dabei ein zweites Adjektiv, drei stehen lediglich in D. RRH n° 701 (*stabilis et inconcussus et ... indissolutus*). RRH n° 737 (*ratus firmusque et inconcussus*), ganz allein und dazu noch adverbiell steht *firmiter* in D. RRH n° 717 (*in perpetuum firmiter teneantur*), womit sich Wilhelm auch absetzte von den gleichzeitigen Kanzleiprodukten Heinrichs von Champagne aus der Feder des Joscius A (siehe unten S. 645). Bei der Doppelung der Adjektive steht bei *firmus* meist *stabilis*, ausgenommen RRH n° 586 (*indissolubilis*). 605a (*inviolabilis*). RRH n° 729 (*inviolabili iure perpetuo*). 844 (*ratus*). 903 (*ratus*). Das ist trotz des Vorherrschens von *stabilis* in neun Urkunden allein oder als Begleitung von *firmus* für den Diktatvergleich unbefriedigend, aber es wird deutlich, daß der Diktator eine gewisse Variationsfreude hatte, die wir auch im Hauptsatz der Corroboratio erleben werden, wenn auch in abgeschwächtem Maße.

Alle Urkunden seiner Gruppe zeichnen sich durch eine Ankündigung der Zeugen im Hauptsatz der Corroboratio aus, die für die Diplome von Jerusalem ganz ungewöhnlich ist, wo es herkömmlicherweise und in erdrückendem Ausmaß *testibus subscriptis* hieß. Wenn in D. RRH n° 537 *testium subscriptione* steht, so ist dies eben von vornherein ein Hinweis, daß wir es hier mit einer kanzleifremden Ausfertigung zu tun haben. Wilhelm beginnt mit *subscriptorum testium annotatione* (RRH n° 586), das er dann gleich ersetzt durch *subscriptorum testium appositione* (RRH n° 605a. 610. 629. 633. DD. RRH n° 698. 701). In D. RRH n° 717, das er für Heinrich von Champagne diktierte, schrieb er *appositione mei sigilli et subscriptorum testium testimonio*. Das hatte wie beim einleitenden Finalsatz mit den Urkunden des Joscius A für Heinrich von Champagne gar nichts zu tun (siehe unten S. 645 f.). Wilhelm verschob also hier das *appositione* in die Siegelankündigung, wo es auch früher in der Anfangszeit des Radulf C nicht unüblich gewesen war, aber vermutlich wollte er nicht dieses Stadium des Radulf C imitieren, sondern *appositione* wurde disponibel, als er es bei den Zeugen durch *testimonio* ersetzte. Dieses *testimonio* nahm er nun mit sich hinüber nach Zypern und ergänzte dort die Formel noch um *virorum: virorum subscriptorum testimonio*, und das blieb nun im wesentlichen seine zyprische Formel (Gu. RRH n° 723. 729. 737. 780. 844. Ed. 846. 900. 903. 921). Seit

54) In Ed fehlt der ganze Finalsatz.
55) *Maneat* in RRH n° 610. 629. DD. RRH n° 698. RRH n° 900. 903.

seinem Übergang nach Zypern nahm er hier nur noch minimale Änderungen vor. Ab RRH n° 737 stellte er um zu *subscriptorum virorum testimonio*, in RRH n° 900 schrieb er *subscriptorum baronum meorum*, in RRH n° 903 *subscriptorum testium testimonio*. Man muß sich ansehen, wie dies in den zyprischen Königsurkunden weitergeht, um die Einheitlichkeit des Diktats zu erfassen:

| | |
|---|---|
| RRH n° 912: | keine Corroboratio |
| RRH n° 929: | *testibus subscriptis* |
| RRH n° 938: | *testibus subscriptis* |
| RRH n° 1017: | *subscriptis testibus* |
| RRH n° 1037: | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1038: | *testimonio iuratorum curiae regiae* |
| RRH n° 1049: | keine Corroboratio |
| LA MONTE, Register S. 492 n° 38 | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| LA MONTE, Register S. 494 n° 39 | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1054: | französisch; keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1055: | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1071: | französisch; keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| LA MONTE, Register S. 495 n° 43 | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1078: | französisch; keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| LA MONTE, Register S. 498 n° 45 | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1092: | keine Zeugenankündigung in der Corroboratio |
| RRH n° 1154: | *par la garentie de mes homes ... desouz escriz, des ques ce sunt li nom* |
| RRH n° 1156: | keine Corroboratio |
| RRH n° 1200: | *en la garantie de mes homes* |
| RRH n° 1208: | *par la garentie de mes homes ... des quels ces sunt les noms* |

Damit sind wir am Ende der Regierung des Königs Heinrich I. von Zypern angelangt, und die Diktateinheit in der Zeit Guidos und Aimerichs von Lusignan sowie des Königs Hugo I. (1205–1218), also bis RRH n° 903 von 1217, ist wirklich eindrucksvoll. Danach, unter der Königin Alice und Heinrich I., bricht es sofort ab, um nur altfranzösisch mit *par la garentie de*

*mes homes desouz escriz* (o.ä.) in RRH n° 1154. (1200). 1208 nochmals vorzukommen[56].

Aber *virorum subscriptorum testimonio* ist noch nicht die ganze Formel[57]. Auf die Ankündigung der Zeugen in der Corroboratio folgte die Zeugenliste, die üblicherweise eingeleitet wurde mit einer Zeugenformel, die in den Diplomen von Jerusalem, aber auch außerhalb derselben in den Privaturkunden, meist lautete *Huius rei testes sunt*. Solche Zeugenformeln hatte auch Wilhelm in seiner antiochenischen Zeit: *Huius rei testes sunt* (RRH n° 605a. 629), *Haec sunt testium nomina* (RRH n° 610), *Isti sunt testes* (RRH n° 633). In dem Diplom für Heinrich von Champagne (D. RRH n° 717) schrieb er *Testes sunt huius rei*. Aber schon in seinem allerersten Produkt aus Antiochia, brachte er die einleitende Formel der Zeugenliste in einem Relativsatz unter: *his quoque testibus, quorum haec sunt nomina* (RRH n° 586). Dieser Relativsatz begleitete ihn von nun an. In den beiden Diplomen für den König Guido schrieb er *quorum nomina sunt haec* (DD. RRH n° 698. 701), und dies wurde jetzt unmittelbar vor die Zeugenliste gesetzt, was technisch möglich war, da das durch die Zeugenliste gespaltene Datum verschwunden und einteilig in die Kanzleizeile verschoben worden war (siehe unten S. 553), so daß die Namen der Zeugen unmittelbar auf die Corroboratio folgten. Die ganze Formel hieß dann in den beiden Diplomen: *subscriptorum testium appositione corroborari praecepi, quorum nomina sunt haec*. Diese Formel, nur unterbrochen durch das anders konzipierte D. RRH n° 717, nahm er dann unveränderlich mit nach Zypern, dort aber mit *virorum* und *testimonio* statt *appositione*, was er in D. RRH n° 717 noch auf dem Kontinent eingeführt hatte. Sieht man von den Verben des Hauptsatzes ab (dazu unten S. 551), blieb die Formel jetzt ohne jede Änderung, lediglich wurde sie mit Ausnahme von RRH n° 900 umgestellt zu *quorum* (*quorum*

56) En passant sei darauf aufmerksam gemacht, daß seit RRH n° 1037 bis zu RRH n° 1092 in der Corroboratio keine Zeugenankündigung steht. Dies koinzidiert mit der Amtszeit und den Unterfertigungen des aus dem Kapitel von Nikosia hervorgegangenen Kanzlers Bonvasallus von Aude, denn überall, wo Zeugen in der Corroboratio angekündigt werden oder die Corroboratio ganz fehlt, finden sich keine Unterfertigungen des Kanzlers, so daß es sich um kanzleifremde Ausfertigungen handeln dürfte. Da man nicht wird annehmen wollen, daß Bonvasallus noch selbst diktiert hätte, deutet der Befund darauf hin, daß er hier den neuen Notar ernannte, der zusammen mit ihm ins Amt kam. Das ist aber nur eine vage Vermutung, ich habe die Diktatgruppe nicht näher untersucht, da ich mich mit der Kanzlei von Zypern nur insoweit befasse, als Petrus B betroffen ist.

57) Diese Formel allein ohne den Relativsatz, den ich sogleich behandeln werde, ist schon ein Diktatmerkmal des Kanonikers Arnold der Frühzeit; siehe oben Bd. 1, S. 509.

*testium* RRH n° 729) *haec sunt nomina* (folgt *scripta* RRH n° 737). Diese Einheitlichkeit ist um so bemerkenswerter, als er ja sonst über Änderungen nicht erhaben war, denn in RRH n° 900. 903 hatte er drei bzw. zwei vollständige Intitulationes des Königs mitsamt Devotionsformel (siehe oben S. 537). Als Hugo I. von Zypern 1218 starb, blieb von der Formel nur noch der Relativsatz, und auch der nur bis 1229[58], wurde aber jetzt mit *testibus subscriptis* verbunden.

Ich hatte mich schon seinerzeit sehr auf diese Formel gestützt, um die Diktateinheit der Gruppe aufzuzeigen[59]. Dabei bleibt es jetzt erst recht, aber ich habe mir vorzuwerfen, daß ich damals die antiochenischen Fürstenurkunden aus der Betrachtung herausließ und mir damit den Weg zur Erkenntnis versperrte, daß Wilhelm mit seiner Corroboratio dorther kam und seine Diktatgruppe umfangreicher war als von mir angenommen. Man muß natürlich fragen, woher Wilhelm das hatte. In England, wo er herkam, hatten Corroborationes Seltenheitswert, und die Zeugenlisten wurden üblicherweise einfach eingeleitet mit *teste* oder *testibus*. Ganz ohne Vorkommen war die Sache aber auch in England nicht. Es ist schon öfter bemerkt worden[60], daß der Scriptor regis XIII, der – horribile dictu – ja auch gern ein Inkarnationsjahr angab, einen von der normalen englischen Königsurkunde ganz abweichenden Stil schrieb. Dazu gehörten auch Corroborationes. Ohne hier im Moment Vollständigkeit zu erstreben, mache ich aus der Zeit des Königs Stephan (1135–1154) aufmerksam auf *attestatione subscriptorum* oder umgekehrt (Regesta regum Anglo-Normannorum 3, n° 34. 197. 200. 281. spur. 327. 342. 477. 655. 757 [*subscriptorum baronum attestatione*]. 773. 945. 947. 949) mit den Varianten *subsequentium attestatione* (ebd. n° spur. 132), *subscriptorum subnotatione* (ebd. n° 204. 681. 843) und *subscriptorum testimonio* (ebd. n° 280. 594. 598. 818. 921). Dieser Schreiber arbeitete mindestens 1127–1142, aber als der Kleriker Wilhelm noch in England lebte, war das Diktat des Scriptor regis XIII in der englischen Königskanzlei längst erloschen, und die anderen Skriptoren hatten keine Corroborationes. Insgesamt bleibt doch das Vorbild des Scriptor regis XIII so fern, daß man hier das Vorbild nicht suchen sollte.

Gehen wir der Formel im Osten nach. Der Relativsatz *quorum nomina sunt haec* allein war nicht ganz singulär. In den Diplomen finden wir ihn in den Jahren 1122–1131 in DD. RRH n° 100a. 109. 121. 137 mit *his coram*

---

58) RRH n° 929. 938. 1017, danach nur noch vereinzelt in RRH n° 1154. 1208. 1368. 1370. 1375. 1461. 1518.

59) MAYER, Scripta Serbellonica S. 433–436.

60) CHAPLAIS, Charte originale S. 98; DERS., Seals and original charters S. 268; BISHOP, Scriptores regis S. 21. Regesta regum Anglo-Normannorum 4, S. 18.

*testibus, quorum nomina subscripta* (*infra scripta*) *leguntur* bei dem Notar Hemelin (siehe oben Bd. 1, S. 491), während mit *Huius rei testes sunt, quorum nomina subsequuntur* in D. RRH n° 244 von 1146 nur die VU. D. RRH n° 201 von 1141 wiederholt wird. Beides zusammen, *subscriptorum virorum testimonio* nebst einem erläuternden Relativsatz, ist in der Königskanzlei wesentlich seltener. Ich finde es nur 1138 bei Elias A und Elias in DD. RRH n° 174. 181[61]: *legitimorum virorum, quorum hic subscribuntur nomina, veridico testimonio* (DD. RRH n° 174. 226) und *subscriptorum testium veridico testimonio corroborare, quorum nomina haec sunt* (D. RRH n° 181). Danach aber kommt auf dreißig Jahre nichts mehr, so daß hier das Vorbild nicht gewesen sein kann[62]. Der Kleriker Wilhelm, der anfangs ja in Antiochia arbeitete, muß sich vielmehr an nördlichen Vorbildern geschult haben. Hier finde ich die Formel erstmals in Antiochia 1168 in einer fürstlichen Urkunde (RRH n° 428), aber nicht in der Corroboratio, sondern in der Promulgatio: *Notificetur igitur omnibus christicolis ... per haec praesentia scripta, per subscriptorum virorum testimonia*, und so steht es 1187 auch in RRH n° 647 Bertrands von Margat, wo RRH n° 428 als Formularbehelf verwendet wurde. Aber wesentlicher war die Weise, in der der tripolitanische Kanzler Matthaeus die Formel benützte (siehe oben S. 233). Matthaeus hatte schon zu Anfang gewisse Vorstufen, nämlich in RRH n° 314. 389 *testium idoneorum* (*suorum* RRH n° 389) *subscriptione* und in RRH n° 314 außerdem noch *testes, quorum nomina hic in sequenti subscripta sunt*. Aber der eine Teil der Formel, nämlich *subscriptorum testimonio virorum*, war von Matthaeus in D. RRH n° 477 von 1170 erreicht und kehrt bei ihm spät in RRH n° 662 von 1187 wieder. Nach 1170 formulierte er zunächst *subnominatorum testimoniis virorum*[63]. Aber noch fehlte mit Ausnahme von RRH n° 314 der Relativsatz *quorum haec sunt nomina*. Das war ja bei Matthaeus nicht einfach zu bewerkstelligen, weil er seine Zeugenliste einleitete mit *videlicet* (D. RRH n° 477. 519. 520). Aber ab RRH n° 549 von 1177 gelang ihm auch das, wobei er hier noch das *videlicet* wegließ und schrieb *proborum testimonio virorum, quorum nomina subscripta sunt*. Ab RRH n° 583 von 1179 konnte er dann auch beides kombinieren mit *testimonio virorum, quorum nomina subscripta videntur, ... videlicet*. Das war bei mancher Variation im einzelnen (siehe dazu S. 233) das Grundgerüst seiner Formel in RRH n° 583. 585. 595.

61) Aus D. RRH n° 174 als VU. später nochmals wiederholt 1144 in D. RRH n° 226.

62) Auch privaturkundlich kann ich in diesem Zeitraum nur verweisen auf RRH n° 358 mit *fratrum subscriptorum testimonio* und auf RRH n° 379, diktiert vom Kanzleischreiber II, mit *sub istorum, qui subscripti sunt, testimonio*.

63) RRH n° 519. 520 und spät nochmals 1187 in RRH n° 657e, gedruckt unten Exkurs II, S. 902 n° 9.

602. 605. 637 A1.2 [64]. 642. 645, also von 1179 bis 1185, unter Einschluß von RRH n° 549 ab 1177. Nur in der in der Revue de l'Orient latin 11, S. 187 n° 4 gedruckten Urkunde erscheint die Formel abgelöst duch *Hinc autem testes sunt* als Einleitung der Zeugenliste; eine Corroboratio hat das Stück gar nicht. In seiner Endzeit ließ Matthaeus dann den Relativsatz wieder weg: *subnominatorum* (*subscriptorum* RRH n° 662) *testimonio virorum ..., videlicet* (RRH n° 657e. 662). Über bald ein Jahrzehnt ab 1177 hat sich Matthaeus der hier untersuchten Formel *subscriptorum virorum testimonio, quorum nomina sunt haec* bedient, die er nach Vorstufen zur Vollendung gebracht hatte. Ihm gebührt das Verdienst, im Norden den Relativsatz in die Formel eingefügt zu haben, wofür er in RRH n° 314 mit *Sunt autem huius elemosinae testes, quorum nomina hic in sequenti subscripta sunt*, eine Vorstufe gehabt hatte. Auch Matthaeus könnte natürlich angesichts der trümmerhaften Urkundenüberlieferung des lateinischen Ostens ein Vorbild gehabt haben, aber die eben vorgeführte schrittweise Entwicklung spricht doch dafür, daß er selbst die Formel ausbildete.

Die Formel des Matthaeus machte Eindruck, sowohl im Königreich Jerusalem wie im Fürstentum Antiochia. Das ist nicht erstaunlich, weil ja der Herr des Matthaeus, der Graf Raimund III. von Tripolis, 1174–1176 und erneut 1184–1186 Regent des Königreiches war und im Norden seit 1163 in einer engen politischen Allianz mit Boemund III. von Antiochia stand[65]. Einer derer, die die Formel aufnahmen, war der Urkundenschreiber Balians von Nablus, erst mit *virorum subscriptorum testimonio* im Königreich Jerusalem[66], später in Antiochia mit *subscriptorum auctoritate testium*[67], jeweils ohne den Relativsatz. Im Antiochenischen war es der Kleriker Wilhelm (= Notar Johannes B = jerusalemitanischer Notar Petrus B), der sich 1179–1186 am Beispiel des Matthaeus schulte mit *subscriptorum testium annotatione*

64) In $A^2$ = Johanniterarchiv Malta, Arch. vol. 4 n° 27 ist der Text näher an der Standardformel des Matthaeus als in $A^1$ und lautet *assensu et testimonio virorum, quorum nomina subscripta sunt, videlicet ...*

65) Dazu MAYER, Varia Antiochena S. 123–137.

66) RRH n° 542. 597. Auch in RRH n° 657d (gedruckt unten Exkurs II, S. 904 n° 10) erscheint die Phrase und mag hier auf das Diktatvorbild von RRH n° 542 zurückgehen, denn der Aussteller ist derselbe, die Diktate sind allerdings sonst ganz unterschiedlich.

67) RRH n° 612. So auch in zwei Privaturkunden von 1191 aus dem Lager vor Akkon für die Templer; PETIT, Histoire de Bourgogne 3, S. 314 n° 867 und METAIS, Templiers S. 24 n° 18. In RRH n° 609 steht nur *auctoritate testium*. In RRH n° 630 enthält die Corroboratio nur die Ankündigung eines Siegels, nicht aber der Zeugen, weil die Zeugenliste hier erstaunlicherweise vor der Corroboratio steht.

(danach *appositione*)[68], jeweils ohne den Relativsatz mit Ausnahme von RRH n° 586, wo er aber in der einleitenden Formel der Zeugenliste steht, nicht in der Zeugenankündigung der Corroboratio. Die Formel mit *appositione*, aber jetzt vermehrt um *quorum nomina sunt haec*, nahm er mit sich in die Königskanzlei von Jerusalem (DD. RRH n° 698. 701) und mit D. RRH n° 717 von 1194 Heinrichs von Champagne war er dann bei *testimonio* angelangt (*subscriptorum testium testimonio*) ohne den Relativsatz, der der Kanzlei Heinrichs von Champagne ganz fremd war. *Testimonio* stand bei Matthaeus schon seit 1170 (D. RRH n° 477). In Zypern ging Wilhelm dann ganz in das Fahrwasser des Matthaeus mit *virorum subscriptorum testimonio, quorum nomina sunt haec*. Hierbei blieb er dann auch bei seiner Rückkehr nach Antiochia in RRH n° 921, wenn dieses Stück von ihm stammt (siehe dazu oben S. 524). Doch kann die Formel hier auch ein Rückgriff auf das Diktat des antiochenischen Notars Wilhelm A sein, der unter dem Vizekanzler Wilhelm (= jerusalemitanischer Notar Petrus B) seine Tätigkeit begann und in RRH n° 642a. 648. 689 *subscriptorum virorum testimonio* schrieb, allerdings ohne den auch in RRH n° 921 vorhandenen Relativsatz. Petrus B hat den Matthaeus also nicht sofort ganz kopiert, wohl aber in steigendem Maße imitiert, bis er schließlich beim selben Wortlaut angelangt war. Daß Matthaeus das Vorbild war, ist um so wahrscheinlicher, als wir bei dem Kleriker Wilhelm auch in zwei Wendungen der Promulgatio (Ausfall von *omnibus* und *posteri* statt *futuri*) den Matthaeus als Vorbild erkennen können (siehe oben S. 534–536).

Die Ankündigung der Zeugen ist in der Corroboratio der bei Petrus B für den Diktatvergleich und den Zusammenhalt der Gruppe wichtigste Teil. Ansonsten wird der Hauptsatz der Corroboratio in Antiochia, Jerusalem und Zypern überwiegend eingeleitet mit *praesentem paginam*. Der Ausnahmen sind wenige. In RRH n° 633 aus Antiochia, dann aber wieder in der zyprischen Spätzeit steht *praesens privilegium* (RRH n° 633. 900. 903. 921). In D. RRH n° 698 verwendete der Notar *pagina* schon in dem Finalsatz, so daß er im Hauptsatz *eam* schreiben mußte, was in Jerusalem nach Radulf A sehr selten war (siehe unten S. 633 f.), aber in D. RRH n° 701 kehrte er sogleich wieder zu *praesentem paginam* zurück, indem er im Finalsatz wie Petrus A *auctoritas* anstelle von *pagina* verwendete, das damit wieder frei

68) RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633; *testium annotatione* ohne *subscriptorum* schon in RRH n° 523. 524, zwei antiochenischen Fürstenurkunden aus der Feder des Hofklerikers Konstantin. Es findet sich ferner mit *subscriptorum* in einer Urkunde des Patriarchen von Antiochia von 1184; RRH n° 636. Vgl. auch RRH n° 647 Bertrands von Margat von 1187 ohne Vorbild in dem hier sonst als Formularbehelf herangezogenen RRH n° 428: *subscriptorum testium assertione*.

wurde für den Hauptsatz. Ganz und gar abweichend ist D. RRH n° 717 Heinrichs von Champagne, wo er *praesentem cartam* verwendete. Letzteres ist aber nichts anderes als eine Angleichung an den gleichzeitigen Brauch des Joscius A in der Kanzlei Heinrichs von Champagne (siehe unten S. 648). Das Hauptverb der Corroboratio lautet neunmal *praecepi* (*praecepimus*) (RRH n° 605a. 629. DD. RRH n° 698. 701. Gu. RRH n° 723. 729. 737. 780) und sechsmal *feci* (D. RRH n° 717. RRH n° 844. 846. 900. 903. 921), ohne *praecepi* oder *feci* sind RRH n° 586 (*munio roboro atque confirmo*). 610 (*munimus et confirmamus*). 633 (*munio atque confirmo*). Ed (*confirmo et corroboro*). *Praecepi* war die Form des Wilhelm A gewesen, *feci* die des Petrus A (siehe oben S. 366, 422). Beides, *praecepi* und *feci*, wird überwiegend verbunden mit *muniri atque* (*et*) *corroborari* (RRH n° DD. RRH n° 698. 701. 723. 729. 737. 780. 846. 921), weniger oft mit *confirmari* (statt *corroborari*), das aber anfangs überwiegt (RRH n° 605a. 629. 844. 900). Da wo sowohl *praecepi* wie *feci* fehlt, sind doch die anderen Verben überwiegend gleich (siehe oben), beide fehlen nur in RRH n° 903 (*roborari feci*), eines in D. RRH n° 717 (*feci muniri*). Anfangs in Antiochia standen *muniri* und *corroborari* (*confirmari*) beisammen und bezogen sich gemeinsam auf die beiden angekündigten Beglaubigungsmittel, das Siegel und die Zeugen. Ab D. RRH n° 698 wurden die beiden Verben überwiegend auseinandergezogen, *muniri* bezog sich nur noch auf das Siegel, *corroborari* (*confirmari*) nur noch auf die Zeugen (DD. RRH n° 698. 701. RRH n° 737. 780. 844. Ed. 846. 900. 921).

Wir sahen schon mehrfach, daß D. RRH n° 717 erweist, daß Petrus B sich bei den Produkten des gleichzeitigen Kanzleinotars Joscius A umsah und von dessen Kanzleibrauch manches übernahm, wenn auch noch genügend Eigenständigkeiten blieben. Es gibt aber auch eine Reihe von Diktateigentümlichkeiten, die zeigen, daß Petrus B auch die Dictamina der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat studierte. Diese Eigenheiten treten bei ihm erst in seiner zyprischen Zeit auf. Hierzu gehört vermutlich nicht *sigilli* (*principalis*) *impressione* in RRH n° 586. 605a. 610. 629. 633. DD. RRH n° 698. 701[69] und danach in Zypern mit Ausnahme von RRH n° 780. 846. 900. 903, denn die durchgehende antiochenische Anfangsformel *sigilli principalis impressione* war in der antiochenischen Fürstenurkunde bereits seit geraumer Zeit feststehende Vorschrift. Wohl aber könnte der in der Corroboratio zusätzlich festgehaltene Schreibbefehl (*scribi praecepi*) in Gu. RRH n° 723. 729. 737. 780. 844. 921, der der jerusalemitanischen und der antiochenischen

---

69) Bei diesen beiden Diplomen war *impressio* in der Siegelankündigung geradezu kanzleiwidrig; siehe oben S. 487.

Kanzlei in dieser Zeit völlig fremd war, aus Konrads DD. RRH n° 682. 691. 704 stammen[70].

Schließlich fällt in den zyprischen Urkunden des Klerikers Wilhelm die ausdrückliche Ankündigung eines Bleisiegels auf. Für die antiochenischen und jerusalemitanischen Stücke des Notars kam dies nicht in Betracht, weil dort mit ganz verschwindenden Ausnahmen das Blei als Siegelstoff so selbstverständlich war, daß man darauf nicht eigens hinwies. In Gu. RRH n° 723 war der Hinweis auf das Blei in Ordnung, weil es sich ja formal um Seigneursurkunden handelt. Aber der Kleriker Wilhelm blieb dann durchgehend dabei auch für die Urkunden der zyprischen Könige, obwohl es jetzt nicht mehr nötig gewesen wäre, schon gar nicht unter dem König Aimerich, der auf dem Festland als König von Jerusalem selbstverständlich ohne Hinweis auf das Blei urkundete. Der ausdrückliche Verweis auf das Blei fehlt lediglich in Ed und mag dort der Überlieferung zur Last fallen. Zwei Vorbilder sind denkbar, einmal der tripolitanische Kanzler Matthaeus, der fast ausschließlich so diktierte (siehe oben S. 233), oder die Gegenkanzlei Konrads von Montferrat, die ebenso ausschließlich expressis verbis ein Bleisiegel ankündigte (siehe oben S. 487). Letztlich ist zwischen den beiden Möglichkeiten keine sichere Entscheidung zu treffen, aber da der Schreibbefehl von Konrads Kanzlei kommt, ist dies vielleicht auch für den Hinweis auf das Bleisiegel dem sonst so deutlichen Einfluß des Matthaeus vorzuziehen.

Bei der Zeugenliste machte Petrus B Kanzleigeschichte, und zwar in Zypern. Der Episkopat und die hohen Funktionäre der Ritterorden hatten bei der jerusalemitanischen Kanzlei so häufig zu den Zeugen gehört, daß man sagen kann, daß sie herangezogen wurden, wenn sie anwesend waren. Das galt noch für die Frühzeit des Petrus A (DD. RRH n° 653–655), dann allerdings nach der Katastrophe von Ḥaṭṭīn war es bei ihm damit vorbei. Die Gegenkanzlei Konrads von Montferrat führte geistliche Zeugen anfangs auch nach 1187 an (DD. RRH n° 665–668. 675), ließ sie dann aber auch weg. Hierin ist wohl eine gewisse Bedeutungslosigkeit der arm gewordenen Kirche und der bei Ḥaṭṭīn dezimierten Ritterorden zu spüren. Petrus B hatte in seinen antochenischen Fürstenurkunden keine geistlichen Zeugen, das entsprach aber dort unter Boemund III. dem ganz überwiegenden Kanzleibrauch, und schon zuvor waren geistliche Zeugen in der antiochenischen Fürstenurkunde selten. In den vielen erhaltenen Urkunden Boemunds III. finden sich geistliche Zeugen nur in RRH n° 424. 649. 680 sowie in der

70) Ein Schreibbefehl steht auch in RRH n° 680 Boemunds III. von Antiochia, das stark von einem Notar Konrads beeinflußt war; siehe oben S. 213–216, 498. Seit dieser Zeit hielt sich der Schreibbefehl dann eine Zeitlang in den antiochenischen Fürstenurkunden; RRH n° 689. 714. 719. 772.

Urkunde für den Ritterorden von Santiago[71], ansonsten bezeugten nur Vasallen seine Urkunden. Dabei handelt es sich in RRH n° 424 um den Kanzler, der als Hofamtsinhaber angeführt wird, nicht als Geistlicher, denn er steht hinter einem Laien, der mit dem Fürsten verwandt war. Bei RRH n° 649 handelt es sich um ein Stück von exzeptionellem Charakter, nämlich den Verkauf der ganzen Seigneurie Margat an die Johanniter, so daß man sich hier über geistliche Zeugen nicht wundert.

In Jerusalem sah Petrus in umlaufenden Diplomen des Petrus A divergierende Modelle vor sich, denn bisweilen nannten sie noch geistliche Zeugen, bisweilen aber nicht mehr. In seinem ersten Stück D. RRH n° 698 hielt er sich einfach an das, was er aus Antiochia gewohnt war, nannte also keine Geistlichen, in D. RRH n° 701 hatte er dagegen den Bischof von Akkon und die Meister der Templer und Johanniter als Zeugen, offenbarte aber seine mangelnde Kenntnis der jerusalemitanischen Kanzleibräuche dadurch, daß er nun mit Gottfried und Aimerich von Lusignan erst die beiden wichtigsten Laien brachte und erst dann weitere Ordensfunktionäre. In D. RRH n° 717 führte er erst alle Laien auf, dahinter alle Ordensritter. Dies waren in den jerusalemitanischen Königsurkunden die letzten Nennungen geistlicher Zeugen, wenn man absieht von den in der landfremden staufischen Kanzlei für Friedrich II. und Konrad IV. geschriebenen Urkunden, die ja keine jerusalemitanische Entwicklung widerspiegeln. Als Petrus B nach Zypern ging, fiel er wieder in seine antiochenischen Gewohnheiten zurück und ließ die geistlichen Zeugen ganz weg. Damit wurde er für Zypern prägend, denn jetzt und später kannte die zyprische Königsurkunde nur Vasallen und Hoffunktionäre als Zeugen, nie Geistliche.

Das gespaltene Datum hatte schon Petrus A preisgegeben, als er beide Teile, das Jahr einerseits, Tag und Monat andererseits, hinter die Zeugenliste brachte, aber noch nicht in einer Zeile vereinigte (siehe oben S. 422 f.). Erst Petrus B vollzog in DD. RRH n° 698. 701. 717 den Schritt zum einteiligen Datum, wo sowohl das Jahr wie Tag und Monat in der Kanzleizeile, also hinter den Zeugen, vereinigt wurden. Aber die Gestaltung der Datierung weist bei ihm keine Einheitlichkeit auf, denn in RRH n° 586 hatte er sogar ein gespaltenes Datum, wie es in der antiochenischen Fürstenurkunde gelegentlich vorkam (siehe oben Bd. 1, S. 770). Ansonsten hatte er in Antiochia in RRH n° 629 ein einteiliges Datum, in RRH n° 605a. 610. 633 braucht die Sache nicht erörtert zu werden, weil er dort Tag und Monat nicht angab. Auch auf Zypern oszillierte er hin und her zwischen dem einteiligen Datum

71) MAYER, Varia Antiochena S. 114 n° 3.

(Gu. RRH n° 723. 729. 780. 844. Ed. 846. 903. 921) und dem zweiteiligen (RRH n° 737. 900), ein gespaltenes hatte er in Zypern nie.

Die Einleitung der Datierung ist wegen der Schwankungen in der Behandlung des Datums ungeheuer mannigfaltig[72]. Hiervon steht die zitierte Formel in RRH n° 605a als Einleitung gleichzeitig der Unterfertigung. Bei den antiochenischen Stücken unter Einschluß von RRH n° 921 fehlt in RRH n° 633 das Prinzipatsjahr, das sonst angegeben wird, die Indiktion fehlt dort und auch in RRH n° 629, ferner in D. RRH n° 717, wie dies dem Kanzleibrauch unter Heinrich von Champagne entsprach. Auf Zypern hatte der Notar die Indiktion nur in Gu. RRH n° 723. 729, die Epakte gab er einmal an in Gu, aber falsch. Die Formulierung des a. inc. schwankte zwischen *a. dominicae inc.* (RRH n° 586. D. RRH n° 717. Gu. RRH n° 723. 737. 780. 903) und *a. ab inc. domini* (RRH n° 605a. 629. 729. 844. Ed. 846. 900. 921), *a. domini* (RRH n° 633) und *a. incarnati verbi*[73]. Tag und Monat nach dem römischen Kalender werden angegeben in DD. RRH n° 698. 701, wie dies in der jerusalemitanischen Königskanzlei unter König Guido der Usus war, auf Zypern später auch in Gu. RRH n° 723. 737. In RRH n° 586 werden die Tage vom Monatsersten an durchgezählt, in RRH n° 629. D. RRH n° 717 steht nur der Monat, was bei Heinrich von Champagne dem Kanzleibrauch entsprach, aber zusätzlich wurde in D. RRH n° 717 der Tag noch nach dem in Jerusalem ganz ungebräuchlichen Festkalender angegeben. Bloße Monatsangabe steht auf Zypern in RRH n° 729. 780. 844. Ed. 846. 900. 903, später in Antiochia auch in RRH n° 921, nur das Jahr wird genannt in RRH n° 605a. 610. 633.

Es ist längst bemerkt worden, daß in DD. RRH n° 698. 701 bei der Zählung des Inkarnationsjahres ein Frühjahrsstil benutzt wurde und die Stücke daher trotz des angegebenen a. inc. 1191 zu Januar/Februar 1192 gehören[74]. Die Gründe dafür sind vielfältig und zwingend: Im Januar und Februar 1191 (so das a. inc. in den beiden Stücken) war Akkon noch nicht

---

72) *Factum est hoc [privilegium]* RRH n° 586. 605a. 780. 844. Ed., *Factum est* RRH n° 846. 921, *Factum fuit hoc* RRH n° 737. 900, bloßes *Facta* D. RRH n° 717, bei Joscius A in anderen Urkunden Heinrichs von Champagne gelegentlich bloßes *Actum*; siehe unten S. 651; bloßes *Actum* Gu. RRH n° 903.

73) RRH n° 610. DD. RRH n° 698. 701. Dies dürfte eine antiochenische Reminiszenz sein; vgl. RRH n° 513. 642a = MAYER, Varia Antiochena S. 121 n° 5. RRH n° 664. 714. 719. 772 und die Urkunde Boemunds III. für Santiago ebd. S. 114 n° 3.

74) VON TOLL, Chronologie S. 121; STREHLKE, Tabulae S. 23 n° 27 Anm.; HERQUET, Chronologie S. 33 f.; RRH n° 698. 701; DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 582 n° 917; FAVREAU, Studien S. 55; MAYER, Scripta Serbellonica S. 424 f.; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 92 Anm. 254 f.

erobert, so hätten damals die beiden Urkunden *in obsidione Accon* ausgestellt werden müssen, wie Guidos frühere Urkunden, aber nicht *apud Accon.* Auch die ind. 10 paßt nur zu 1192. Gottfried von Lusignan wird bereits als Graf von Jaffa erwähnt, was er erst am 28. Juli 1191 wurde[75], der Templermeister Robert de Sablé war am 12. Mai 1191 noch nicht einmal Mitglied des Templerordens[76]. Auch D. RRH n° 703a ist im Osterstil datiert (siehe oben S. 512). Einen Frühjahrsstil hatte es in der Kanzlei von Jerusalem nicht mehr gegeben, seit ganz am Anfang der stilus Pisanus verwendet, dann aber wieder aufgegeben worden war. Lediglich D. RRH n° 102 hatte unter Empfängereinfluß einen Jahresanfang *more Veneto* (1. März). Ich hatte seinerzeit aus dem hier benutzten Frühjahrsstil auf einen französischen Datierungsgebrauch nach Art der Champagne geschlossen, wo der Osterstil am häufigsten verwendet wurde und wo ich das Diktatmodell suchte[77]. Beim Osterstil bleibt es, aber das Vorbild war natürlich, wenn man erst die antiochenischen Anfänge des Notars erkannt hat, Antiochia mit dem dort üblichen Jahresbeginn zu Ostern[78]. Bei RRH n° 780 ist nicht sicher zu entscheiden, ob Weihnachts- oder Osterstil benutzt wurde, beides ist möglich. In D. RRH n° 717 wurde, obwohl es ein Diplom Heinrichs von Champagne ist, der Weihnachtsstil benutzt, da sonst das Stück zu Januar 1195 gehören würde, als der Notar längst in Zypern war, und es keine Anzeichen dafür gibt, daß der Notar das ohne Ausstellort ergangene Diplom etwa bei einem Aufenthalt Heinrichs von Champagne in Zypern diktiert haben könnte (siehe unten Exkurs I, S. 883). Auch RRH n° 921 hat einwandfreien Weihnachtsstil, d. h. der Notar gab mit der möglichen, aber nicht sicheren Ausnahme von RRH n° 780 in Zypern den antiochenischen Osterstil, den er dort vermutlich in RRH n° 605a[79] und später in Jerusalem (DD. RRH n° 698. 701, nicht aber D. RRH n° 717) benutzt hatte, wieder auf zugunsten des Weihnachtsstils.

Die meisten Stücke haben eine Unterfertigung. Nicht unterfertigt sind lediglich Gu. RRH n° 844. Ed. 846. *Dat., Data, Datum* geht bei der Einleitung der Unterfertigung ganz durcheinander, *Dat. est per manum* in DD. RRH n° 698. 701 ist mit *est* gegen den Kanzleibrauch. Einheitlich ist dagegen die Fortführung der Formel mit *per manum; per manus* in RRH n° 729 dürfte überlieferungsbedingt sein. In den beiden DD. RRH n° 698.

75) Ambroise, Estoire de la Guerre Sainte v. 5062 f.; Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 125.

76) LANDON, Itinerary S. 49 n° 358.

77) MAYER, Scripta Serbellonica S. 437.

78) MAYER, Varia Antiochena S. 34–39.

79) Ebd. S. 42.

701 auf den Namen Guidos von Lusignan blieb es bei der von Petrus A her gewohnten Voranstellung des Kanzlertitels vor die geistliche Würde, obwohl der Kanzler jetzt zum Bischof aufgerückt war, während in D. RRH n° 717 auf den Namen Heinrichs von Champagne die erzbischöfliche Würde des nächsten Kanzlers vor dem Kanzlertitel kam, und so hielt es der Notar ab RRH n° 737 mit dem erzbischöflichen Titel des zyprischen Kanzlers, rückte allerdings in dem Augenblick den Kanzlertitel wieder vor die geistliche Würde, als ein neuer Kanzler ins Amt kam, der nur Archidiakon war (RRH n° 900. 903). Zu den verfehlten Schlußfolgerungen, die Antweiler aus der Formulierung *cancellarius noster* (statt *regis* oder *regii*) in DD. RRH n° 698. 701 gezogen hat, siehe oben S. 272 f. Den in der Kanzleizeile bisher nicht gebräuchlichen *venerabilis*-Titel erhält der Kanzler in DD. RRH n° 698. 701, aber hier handelte es sich um einen Kanzler, der gleichzeitig Bischof von Tripolis war, für den der tripolitanische Kanzler Matthaeus dieses Epitheton eingeführt hatte (siehe oben S. 245 f.), und so ist es nicht erstaunlich, daß der *venerabilis*-Titel einmal auch für den antiochenischen Kanzler, Erzbischof Albert von Tarsus, auftaucht, und zwar in RRH n° 680, das von Matthaeus beeinflußt war. Später auf Zypern gab der Kleriker Wilhelm dann nicht unerwarteterweise den *venerabilis*-Titel auch dem zyprischen Kanzler (RRH n° 780. 900. 903), wenn auch nicht immer[80]. Allerdings erhalten wir erneut ein Beispiel für die sorglose Vielfalt des Notars, wenn in RRH n° 780 der *venerabilis*-Titel nicht mehr mit dem erzbischöflichen Amt, sondern mit dem Kanzlernamen verbunden wurde, in RRH n° 900. 903 dagegen mit dem Kanzlertitel, weil er für die geistliche Würde eines Archidiakons wohl zu hochtrabend war, aber das gilt natürlich auch für das Hofamt des Kanzlers. Er war ein wichtiger Mann, aber *venerabilis* war er nicht.

Während der Notar in der Corroboratio also eine für den Diktatvergleich bedeutsame Einheitlichkeit zeigte, gibt es keinen anderen Notar der Kanzlei von Jerusalem, der in der Datierung und in der Unterfertigung derart variabel war. Da diese Formularteile im Durchgang durch das Urkundenformular am Ende stehen, könnte man versucht sein, unter diesem letzten Eindruck an der Einheitlichkeit der Diktatgruppe zu zweifeln, aber die Auslassung von *et individuae* in der Invocatio und von *tam-quam* in der Promulgatio sowie die sehr einheitliche Ankündigung der Zeugen in der Corroboratio mit *subscriptorum virorum testimonio* (oder ähnlich) und dem oft, wenn auch nicht immer, darauf folgenden Relativsatz *quorum haec sunt nomina* sichern die Einheit der Diktatgruppe. Ein Ausdruck aus dem Sprachschatz kommt hinzu, der sonst im Osten meines Wissens überhaupt nie begegnet: *ad opus*

80) Nicht in RRH n° 737; auch nicht in dem antiochenischen RRH n° 921.

*vestrum* (statt *vobis* o. ä.) in DD. RRH n° 698. 701 aus Jerusalem und *ad opus tuum* in RRH n° 737 aus Zypern, womit zu vergleichen ist *quantum opus fuerit domui Hospitalis* in RRH n° 844. Auch *strata* und *clausura* sind urkundensprachlich im Osten ungewöhnliche Worte, aber sie binden nur DD. RRH n° 698. 701 zusammen und haben anders als *ad opus vestrum* keine Entsprechung in den späteren zyprischen Urkunden des Notars. Schließlich fällt in D. RRH n° 717 eine hypertrophe Wendung auf, nämlich eine Bauerlaubnis *ab imo profundissimo usque in altissimum et ab altissimo usque in imum profundissimum*. Das zeigt nur, daß D. RRH n° 717 kein Kanzleiprodukt war, denn der amtierende Kanzleinotar Joscius A drückte dasselbe in D. RRH n° 709 nach Art einer guten Kanzlei ganz nüchtern aus: *ab imo usque in summum*. Dort mag es der Kleriker Wilhelm sich abgesehen haben, zumal der Empfänger derselbe war.

An der Zusammengehörigkeit der Gruppe kann kein Zweifel sein, aber sie ist umfangreicher, als ich 1989 annahm, denn sie beginnt schon Ende der siebziger Jahre des 12. Jahrhunderts in Antiochia und reicht auf Zypern bis 1218, wenn nicht sogar bis 1219 erneut in Antiochia.

# XXXV. Die pisanische Empfängerausfertigung D. RRH n° 713 von 1192

Am 28. April 1192 wurde der Markgraf Konrad von Montferrat am Vorabend seiner Krönung zum König von Jerusalem ermordet. Guido von Lusignan war bereits mit Zypern abgefunden, das er im Mai 1192 übernahm; sein Königtum in Jerusalem hatte geendet. Die Ansprüche auf den Königsthron hingen an Konrads Witwe Isabella I., die eine Tochter des Königs Amalrich war. Am 5. Mai 1192 wurde der Graf Heinrich II. von der Champagne in Tyrus mit Isabella vermählt und damit der neue Herrscher des Restkönigreichs Jerusalem, denn zu Weihe und Krönung kam es bei ihm nie[1].

Mit dem Übergang Guidos von Lusignan nach Zypern endete nicht nur seine Herrschaft in Jerusalem, sondern auch die Amtszeit seines Kanzlers Petrus von Lydda, der jetzt Bischof von Tripolis war, sei es, daß er abdizierte, um seine ja außerhalb des Königreiches gelegene Diözese administrieren zu können, sei es, daß Heinrich sich einfach weigerte, ihn als Kanzler zu übernehmen, wofür eben die Tatsache, daß er ein 'ausländisches' Bistum hatte, eine Handhabe geboten haben könnte, um hier einen an sich unabsetzbaren Kanzler auch einmal zu entlassen. Politisch betrachtet war ganz klar, daß für den Kanzler des Lusignan im Reich des mit den Poitevins verfeindeten Champenois Heinrich kein Platz war. Heinrich sollte alsbald nach seiner Hochzeit mit Isabella den Erzbischof Joscius von Tyrus zu seinem Kanzler machen. Der Gegenkanzler Konrads von Montferrat Bandinus war schon seit 1191 nicht mehr in Erscheinung getreten, er hatte auch keinen 'Kündigungsschutz', weil Konrad noch nicht König gewesen war, und dies galt erst recht für den Notar Oddo, der im April 1192 Konrads letzte Urkunde unterfertigt hatte. Auch hier kam eine Übernahme durch Heinrich nicht in Betracht. Ebensowenig mochte Heinrich den Petrus B übernehmen, der der letzte Notar Guidos von Lusignan auf dem Festland gewesen war und ihm ab 1194 in Zypern dienen sollte. Heinrich ernannte vielmehr alsbald zwei eigene Notare, die er bereits in der Champagne beschäftigt hatte.

1) Das Datum des 5. Mai nur bei Radulf von Diceto, Opera historica 2, S. 104. Andere Datierungen, die RÖHRICHT, Geschichte S. 617 Anm. 5 zusammengestellt hat, sind nicht glaubwürdig. Siehe auch VOGTHERR, Regierungsdaten S. 72 f.

Aber noch ehe er Isabella überhaupt heiratete, schuf er die Voraussetzungen für seine Herrschaft, unter anderem mit

D. RRH n° 713 Akkon 1193 (1192) Mai (1-5).

Heinrich hatte die Unterstützung des englischen Königs und nach anfänglichem Zögern auch die des Herzogs Hugo von Burgund, der die französischen Resttruppen kommandierte. Auf seiner Seite war auch der Adel des Landes, der seine Heirat mit Isabella und damit seinen Aufstieg zum Königtum ja hatte billigen müssen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß auch die Kirche auf seiner Seite stand. Aber Gefahr drohte von Guido von Lusignan, der ja nicht freiwillig auf den Thron von Jerusalem verzichtet hatte und in der Tat Versuche machte, ihn zurückzuerlangen. Gefahr drohte auch von den Italienern im Hl. Land, speziell von den Pisanern, die damals über eine ständige Flottenpräsenz in der Levante verfügten[2] und von Konrad von Montferrat de facto in Tyrus stark privilegiert worden waren, de iure auch in Akkon und Jaffa, ohne daß sich diese Vergabungen nach der Rückeroberung Akkons 1191 hätten realisieren lassen. Konrad hatte die Pisaner zwar 1189 aus Tyrus vertrieben (siehe oben S. 465), sie aber 1191 mit D. RRH n° 703 wieder zugelassen.

Heinrichs erste Maßnahmen nach der Hochzeit waren darauf aus, ihm den Besitz der Küstenstädte zu sichern. Er schickte nach Akkon und Jaffa, daß man ihm huldige und er den Besitz dieser Städte habe, erst dann verließ er Tyrus, wo er eine zuverlässige Garnison hinterließ[3]. Er unternahm auch einen Versuch, die Pisaner und die Genuesen im Reich vorerst voneinander zu trennen. Nach seiner Eheschließung vom 5. Mai, aber noch im Jahre 1192 (bei Osterstil also spätestens am 27. März 1193) bestätigte er unter Zuhilfenahme von D. RRH n° 691 Konrads von Montferrat als VU. die genuesische Rechtsposition in Tyrus (D. RRH n° 707). Nicht dagegen bestätigte er die genuesische Position in Akkon, wo König Guido mit D. RRH n° 693 im Jahre 1190 die Abgabenbefreiung der Genuesen sehr ausgeweitet hatte. Da sie statt dessen nun in Tyrus weitgehende Zollerleichterungen hatten, jedenfalls sofern sie nicht über islamische Häfen nach Tyrus kamen, mußte dies dazu führen, daß sich die Genuesen auf Tyrus konzentrierten. Umgekehrt hatte Heinrich schon zuvor mit D. RRH n° 713 die Pisaner nach Akkon abgelenkt, denn in Tyrus beschränkte er damals die pisanische Präsenz auf ein Jahr auf 30 Pisaner zur gleichen Zeit. Die Trennung der beiden alten mittelmeerischen Rivalinnen drängte sich auf, denn im Februar 1192 hatten Pisa und Genua in Akkon miteinander einen Krieg von

2) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 258, 299 Anm. 217, 311.

3) Ambroise, Estoire vv. 9056–9059, 9071–9074.

Quartier zu Quartier geführt, der sich zu blutigen Kämpfen zwischen den Anhängern Guidos und Konrads auswuchs[4].

D. RRH n° 713 ist datiert mit Mai 1193. Favreau-Lilie[5] hat mit großem Scharfsinn erwiesen, daß D. RRH n° 713 nach calculus Pisanus datiert ist und daher zu Mai 1192 unserer Rechnung gehört, und zwar in den Zeitraum 1.–5. Mai, weil in der Datierung zwar schon der Konsens Isabellas I. vermerkt ist, ohne daß diese aber wie sonst bei Heinrich üblich als seine Gemahlin bezeichnet würde. Sie gab ihren Konsens hier nur als Trägerin der Ansprüche auf den Thron, was umso nötiger war, als Heinrich ja noch überhaupt nicht handlungsfähig war, sondern es erst mit der – sicher bereits verabredeten – Hochzeit wurde. Aber ehe er heiratete, wollte er wenigstens seine erste Machtbasis Tyrus vor unerfreulichen pisanischen Machenschaften sichern. Deshalb erließ er D. RRH n° 713. Der Ausstellort Akkon steht dieser Datierung nicht entgegen. Heinrich war nach Tyrus gereist, um Konrad von Montferrat davon zu verständigen, daß er zum König bestimmt war. Nach der Ermordung Konrads am 28. April 1192 reiste er erneut dorthin, um am 5. Mai Isabella I. zu ehelichen. Zwischendurch aber war er nach Akkon zurückgekehrt[6].

Heinrich bestätigte die Position der Pisaner in Tyrus, Akkon und Jaffa auf dem Stand von 1174 (Tod des Königs Amalrich), und damit waren mit einem Federstrich die gewaltigen Konzessionen beseitigt, mittels derer Konrad von Montferrat die gesamte Meeresfront Akkons im Osten und im Westen in ihre Hand gespielt hatte. Die Pisaner mußten das im Moment schlucken und konnten lediglich durchsetzen, daß Heinrich ihnen versprach, er werde die Dinge gerichtlich untersuchen, wenn erst die Stadt Jerusalem wieder erobert sei. Favreau-Lilie hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß sich der Konflikt zwischen Heinrich von Champagne und Pisa, der nach der Abreise des englischen Königs (Oktober 1192) ausbrach, nur in Akkon abspielte, so daß die pisanische Kolonie in Tyrus damals bereits zur Bedeutungslosigkeit der 30 Pisaner herabgesunken war. Fiele das Stück auf Mai 1193, so hätte der Streit sich auch in Tyrus abspielen müssen.

Als letztes hat sie mit Recht bemerkt, daß D. RRH n° 713 keine Kanzleizeile hat[7], und sie hat dies auch richtig interpretiert. Eben weil Heinrich

---

4) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 294 f.

5) FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 111–114; FAVREAU-LILIE, Italiener S. 300 Anm. 218.

6) Ambroise, Estoire vv. 8774–8777; MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 142 f.; Estoire de Eracles S. 194 f.; Chronique d'Ernoul S. 290 f.

7) Es ist allerdings unrichtig, wenn sie meinte, D. RRH n° 713 sei das einzige Diplom Heinrichs im Osten ohne Unterfertigung. Auch D. RRH n° 735 hat keine Kanzleizeile, ist allerdings wie D. RRH n° 713 eine pisanische Empfängerausfertigung.

noch nicht verheiratet war und noch nicht herrschte, konnte er Joscius von Tyrus noch nicht zum Kanzler ernannt haben. Er hatte keinen Kanzler, und so mußte D. RRH n° 713 der Unterfertigung darben.

Heinrich hätte die Beurkundung seinem Notar aus der Champagne überlassen können, den er später zum Kanzleinotar von Jerusalem machte. Aber das tat er nicht, sondern nachdem die Sache zwischen Pisa und ihm ausgehandelt worden war, überließ er es den Empfängern, D. RRH n° 713 aufzusetzen, das von ihm nur besiegelt wurde. Dieses Siegel wird beschrieben als ein Bleisiegel, auf dem auf beiden Seiten Heinrich als Reiter abgebildet war. Die Umschrift nannte auf beiden Seiten Heinrichs Namen und bezeichnete ihn als Pfalzgrafen von Troyes. Das Siegel entspricht also dem Bleisiegel, das Heinrich nach seinem Aufstieg zur Herrschaft über Jerusalem überwiegend führte[8], während er zuvor in der Champagne ein Wachssiegel hatte, das ihn nur auf der runden Vorderseite von ca. 75 mm Durchmesser als Reiter abbildete, während das Rücksiegel oval im Ausmaß 45 x 37 mm war und „une pierre antique gravée“ zeigte[9]. Aber nach dem Aufstieg Heinrichs zur Herrschaft über Jerusalem, also auch nach D. RRH n° 713, hatte er vorübergehend einen Bullenstempel, der den Reiter nur auf einer, auf der anderen Seite aber die Stadt Jerusalem zeigte und an D. RRH n° 707 beschrieben wird (siehe unten S. 635 f.). Diesen hat er später abgelegt und ist zurückgekehrt zu dem an D. RRH n° 713 bezeugten. Das bedeutet aber, daß er sich schon zu einer Zeit, in der er lediglich Graf der Champagne auf dem Kreuzzug war, ein Bleisiegel nach der Art der Seigneurs des Königreichs Jerusalem beigelegt hat.

Favreau-Lilie hat wahrscheinlich gemacht, daß das Diplom zusammengehört mit einem undatierten Gegeneid der Pisaner, den sie aus dem Staatsarchiv Pisa veröffentlicht hat[10]. Nach ihr handelt es sich dabei um das Original des Eids, auch wenn der unterfertigende pisanische Notar

---

8) Erstmals in D. RRH n° 709 vom Januar 1194. Nachzeichnung in D. RRH n° 722a von 1195; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 11 n° 21. Dieses Siegel hing nach der Beschreibung sogar an der Fälschung D. spur. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156, die also mit einem echten Siegel garniert war. Der Hinweis bei Schlumberger auf eine andere Bleibulle Heinrichs mit einem anderen Durchmesser ist verfehlt, denn dabei handelt es sich um ein Siegel Heinrichs I. von Champagne, das an RRH n° 590b hing und natürlich nicht aus Blei, sondern aus Wachs war.

9) DOUET D'ARCQ, Collection de sceaux 1, 1, S. 353 n° 569; zu n° 568 siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 871 Anm. a; DERS., Essai sur les sceaux des comtes de Champagne S. 39 f., Taf. 2 n° 1.

10) FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 119 f.

Bonaccursus, der im Oktober 1200 in Akkon als Zeuge auftrat (RRH n° 775) und von Kaiser Heinrich VI. zum Notar ernannt worden war, also zwischen April 1191 und September 1197[11], das Stück als Abschrift eines besiegelten Originals bezeichnete (*istud privilegium, sicut in autentico et bullato reperi, exemplavi*), was er aber in seinen zahlreichen erhaltenen Abschriften immer tat. Hier ist überhaupt nicht zu sehen, wer das Original besiegelt haben könnte[12]. Die Pisaner siegelten nicht, sondern arbeiteten mit ungesiegelten Notariatsinstrumenten, während Heinrich von Champagne beim Gegeneid nichts zu besiegeln hatte. Auch ist das heute noch in Pisa erhaltene Exemplar des Bonaccursus als Chirograph angelegt, was bei einer Abschrift ja nicht der Fall gewesen wäre. Man kann den Gegeneid also sehr wohl für ein Original halten, dann aber war er von Bonaccursus aufgesetzt, der dann auch D. RRH n° 713 konzipierte, denn soviel wird schon am benutzten calculus Pisanus klar, daß ein pisanischer Konzipient D. RRH n° 713 diktierte.

Die Überlieferung birgt aber Probleme, weil der Gegeneid in Pisa liegt, also beim Aussteller. Das wirft einmal die Frage auf, wie das Stück dorthin kam, zum andern wer das Gegenstück erhielt. Favreau meint, daß das eine Exemplar in Akkon zum Gebrauch der dortigen pisanischen Kolonie zurückblieb, während das andere an die heimische Kommune geschickt wurde und dort heute noch vorhanden ist[13]. Diese mußte natürlich über eidliche Verpflichtungen informiert werden, die die pisanischen Konsuln im Osten eingingen, aber die Theorie beläßt kein Exemplar mehr für Heinrich von Champagne, den eigentlichen Empfänger des Gegeneides, der sich mit der mündlichen Eidesleistung begnügt haben müßte, obwohl sie schriftlich fixiert war. Nun ist aber allgemein übersehen worden, daß auch das heute verlorene Original von D. RRH n° 713 die Form des – besiegelten – Chirographs hatte, denn in der Abschrift des Diploms, die der Notar Benencasa im Jahre 1248 anfertigte, heißt es über das kopierte Original: *autenticum huius factum per Abece vidi*[14]. Hier sehe ich die Möglichkeit zur Lösung des Problems. Favreau hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der Gegeneid Heinrichs Nachfolger nicht mit einbezog, also bei seinem Tode obsolet wurde[15]. Mir scheint also folgende Lösung wahrscheinlicher: Bei der Aus-

11) Im April und Juni 1178 war er noch in Pisa; siehe ROSSETTI u. a., Pisa S. 115 Anm. 25.

12) FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 109.

13) Ebd. S. 107.

14) MÜLLER, Documenti S. 60. Später folgt: *inveni in originali munito sigillo plumbeo pendenti* mit der dann folgenden Siegelbeschreibung.

15) FAVREAU-(LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 108 f.

stellung wurde das Original als Chirograph angelegt, auf dessen einer Seite das Diplom stand, das von der Kanzlei besiegelt wurde, während auf der anderen Seite, eben weil die Pisaner kein Siegel hatten, ihre Verpflichtung in Form des Gegeneides festgehalten wurde. Nach der Zertrennung kam der Gegeneid ins königliche Archiv, nicht ins pisanische. Nach Heinrichs Tod 1197 verlangten die Pisaner erfolgreich ihren Gegeneid zurück, den sie nun nicht mehr nach Pisa schickten, weil er ohnehin obsolet war. In Akkon wurde er um 1200, als die Pisaner im Osten ihre erste große Abschreibeaktion für die heimische Kommune vornahmen, kopiert, mit den anderen Kopien nach Pisa geschickt und dort archiviert. In dieser Theorie ist dann der in Pisa lagernde Gegeneid kein Original mehr, sondern das, wofür er sich ausgibt, nämlich eine notariell von Bonaccursus beglaubigte Kopie. Auch ist dieser nicht mehr notwendigerweise der Konzipient des Diploms und des Gegeneides, aber bei einem pisanischen Konzipienten bleibt es.

Auch vom Formular her liegt hier keine Herrscherurkunde von Jerusalem vor, ja das Stück läßt sich nicht einmal in das herkömmliche Schema der dortigen Privaturkunden bringen. D. RRH n° 713 ist als Abschrift überliefert, die mit derselben Formel wie beim Gegeneid in derselben Schrift von demselben Notar Bonaccursus aufgesetzt wurde. Diese Kopie bildet einen Teil der großen Abschreibeaktion des Bonaccursus für die heimische Kommune in Italien, die insgesamt dreizehn Stücke umfaßte[16]. Eine zweite Kopie von D. RRH n° 713 wurde 1248 in Akkon von dem pisanischen Notar Benencasa angelegt, und diese beschreibt richtig das Siegel Heinrichs von Champagne, das im Text ja nicht angekündigt wird. Da nun die von Bonaccursus geschriebene Überlieferung keinerlei Siegelspuren hat, obwohl unten genügend Platz für eine Besiegelung war, handelt es sich dabei ganz eindeutig nur um eine Abschrift.

Das Original hatte keine Invocatio und keine verlängerte Schrift. Dies läßt sich zuverlässig sagen, denn beide transsumierende Notare haben in ihren zahlreichen Abschriften beides jeweils überliefert und die verlängerte Schrift auch immer sehr sorgfältig nachgezeichnet. Tun sie dies nicht, so fehlten diese Dinge auch im Original. Schon gleich am Anfang stehen also zwei schwere Verstöße gegen das Kanzleiformular. Die Promulgatio *Noverint universi*, auch noch mit einem folgenden *inter me comitem Henricum Treč et Pisanos sic compositum fuisse*, ist gleichfalls ganz kanzleiwidrig, erwartet hätte

16) DD. RRH n° 412. 585. 665. 667. 668. 683. 684. 703. 706. 713. 721. RRH n° 769. 775. Das zeitlich letzte Stück der Serie ist RRH n° 769 vom März 1201; zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 36 f.

man etwa *Notum sit omnibus praesentibus et futuris, quod ego Henricus Treč comes palatinus feci cum Pisanis pacem et concordiam, quorum tenor est ...*

Aber der Text von D. RRH n° 713 ist nicht nur kanzleiwidrig für Jerusalem. Das wäre ja nicht weiter anstößig bei einer Urkunde, die Heinrich noch vor seiner Hochzeit mit Isabella I. ausstellte. Er ist gleichfalls regelwidrig für eine Urkunde eines Grafen von Champagne, der zwei von dort mitgebrachte gräfliche Notare zur Verfügung hatte (Joscius A und Joscius B), denn die Intitulatio *comitem Henricum Treč* ist verkehrt[17]. Richtig daran ist nur die fehlende Devotionsformel und *Treč*, das zu *Trecensem* oder *Trecensium* aufgelöst werden kann. Ein altgedienter gräflicher Notar hätte unweigerlich geschrieben *inter me Henricum Treč comitem palatinum*, denn die Intitulatio *Ego Henricus Treč comes palatinus* ohne Devotionsformel war in der gräflichen Urkunde der Champagne unter Heinrich II. feststehend, wie man sich durch einen Blick in die von d'Arbois de Jubainville im dritten Band seiner Histoire des ducs et des comtes de Champagne gedruckten Urkunden überzeugen kann.

Der Begriff *Pisani et filii Pisanorum* ist ein pisanischer, kein jerusalemitanischer. Gemeint sind die Pisaner aus Pisa und die im Ausland lebenden Pisaner[18]. Eine Corroboratio schenkte sich der Diktator natürlich, denn an sie war er aus seinen Notariatsinstrumenten nicht gewohnt. Er fügte stattdessen am Ende eine Datierung nebst einer Zeugenliste an. Die Einleitung mit *Factum est hoc Accon* entsprach nicht dem Gebrauch des späteren Notars Joscius A, der zwar gelegentlich *Factum est hoc* hatte, den Ausstellort aber mit der hier fehlenden Kanzleizeile verband. Erst recht ganz ungewöhnlich ist die Unterbringung des Konsenses Isabellas I. – hier nur als Tochter des Königs Amalrich bezeichnet – in der Datierung. Die Einleitung der Zeugenliste war mit *testibus* denkbar knapp und entsprach auch nicht den Formulierungen, die später Joscius A und Joscius B gebrauchten[19]. D. RRH n° 713 ist also zweifellos kein Produkt dieser Notare, die Heinrich von Champagne schon während seiner ganzen Kreuzzugszeit dienten, sondern eines Empfängerkonzipienten, ganz sicher des Pisaners, der auch den von Favreau-Lilie veröffentlichten Gegeneid der Pisaner in Akkon diktierte, in dem diese sich

17) Der Mangel an verlängerter Schrift für die Invocatio, ja deren Fehlen ist allerdings in Ordnung für die gräfliche Urkunde der Champagne; siehe unten S. 609. Aber dann müßte die Urkunde einsetzen mit *Ego Henricus ...*

18) Siehe dazu FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Malta S. 185 Anm. 18.

19) Die einzige Ausnahme ist die von Joscius B diktierte Urkunde, die unten Exkurs II, S. 909 n° 13 gedruckt ist, aber das war eine Privaturkunde. Für ein Diplom war *testibus* unmöglich und ist in Diplomen von Joscius B auch nicht gebraucht worden.

gegenüber Heinrich dazu verpflichteten, auf die Piraterie vor der Küste im wesentlichen zu verzichten und auch die Pisaner dazu zu veranlassen. Ob dieser Pisaner Bonaccursus war, hängt davon ab, ob man sich die Entstehung von D. RRH n° 713 und des Gegeneides so vorstellt wie Favreau-Lilie oder so wie ich.

# Die Kanzlei in der Zeit der Champagne-Notare (1192–1222)

## XXXVI. Der Champenois, Magister und Notar Joscius A (Radulf von Merencourt) (1187/1188–1224; in der Kanzlei 1192–1197)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 566. – 2. Die Position des Herrschers S. 574. – 3. Die Person und die Laufbahn des Notars S. 586. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 608. – 5. Das Diktat der westlichen Diktatgruppe S. 612. – 6. Das Diktat von D. RRH n° 707 S. 630. – 7. Das Diktat der östlichen Diktatgruppe S. 637. – 8. Die Fälschung LISCIANDRELLI n° 156 S. 654.

### 1. Der Urkundenbestand (unten S. 569)

Den Übergang der Herrschaft von Konrad von Montferrat und Guido von Lusignan einerseits auf Heinrich II. von Champagne andererseits habe ich schon oben S. 558 behandelt, ebenso die Auswirkungen auf das Kanzleramt. Ohne Kanzler urkundete Heinrich noch vor der seine Herrschaft begründenden Hochzeit mit Isabella I. von Jerusalem (5. Mai 1192) zu Beginn des Monats für Pisa (D. RRH n° 713), was eine pisanische Empfängerausfertigung war. Nach der Hochzeit wurde sehr bald der Erzbischof Joscius von Tyrus zum Kanzler des Reichs ernannt, und ebenso wurde ein neuer Notar namens Radulf ernannt, denn ausnahmsweise verrät er uns seinen Namen. In der herkömmlichen diplomatischen Systematik ist er als der erste Notar unter dem Kanzler Joscius zu bezeichnen als Joscius A. Aber nicht Joscius ernannte ihn, sondern der neue, ungekrönt bleibende Herrscher, denn Radulf war ein Kanzleimann, dessen sich Heinrich schon in der Champagne bedient hatte.

Aber Heinrich ernannte nicht nur einen Notar, sondern deren zwei, und auch der zweite, Johannes mit Namen, hatte ihm schon in der Heimat gedient (siehe unten S. 658 f.). Während sich Radulf nicht in der Champagne, wohl aber im Osten nennt, hielt es Johannes umgekehrt. Er unterschrieb Urkunden Heinrichs in Frankreich, nicht aber im Hl. Land. Radulfs

Tätigkeit in der Champagne und Johannes' Aktivitäten im Osten muß man aus dem Diktat erschließen.

In der Geschichte der Kanzlei der Könige von Jerusalem gibt es keine tiefere Zäsur. Nicht nur brach jetzt relativ massiv das Formular der Grafenurkunde der Champagne in das der jerusalemitanischen Diplome ein (siehe unten S. 653 f.) und blieb bis zum Ende der Kanzlei 1222, nicht nur wird durch den ebenfalls auf dieses Konto zu buchenden Wegfall der Indiktionsangabe die zeitliche Einreihung der Diplome schwieriger, sondern vor allem ruht jetzt der Diktatvergleich auf einer schwankenderen Basis, weil erstmals mehr als ein dauerhaft tätiger Notar gleichzeitig in der Reichskanzlei arbeitete.

Gibt es nur einen Notar, so kann dessen Diktat auch dann bestimmt werden, wenn die Überlieferung so trümmerhaft ist wie im Königreich Jerusalem. Aber bei zwei Notaren bräuchte man im Grunde mehr Urkunden, als noch vorhanden sind, um ihre Diktatgruppen eindeutig zu bestimmen. Von Heinrich II. von Champagne gibt es aus fünf Jahren Herrschaft über das Reich von Jerusalem nur 13 Diplome, von denen zwei pisanische Empfängerausfertigungen sind und ein drittes vom Notar Petrus B stammt, der hier wohl auch auf Betreiben des Empfängers tätig wurde (DD. RRH n° 713. 717. 735). Das beläßt nur zehn jerusalemitanische Kanzleiprodukte sowie eine Fälschung (LISCIANDRELLI, Trattati n° 156), von denen ich ein Stück dem Notar Johannes zuordne (D. RRH n° 720), den Rest dem Notar Radulf einschließlich des Modells zu LISCIANDRELLI n° 156.

Aber die Zuordnung von D. RRH n° 724 an Radulf ist nicht ganz sicher, die Corroboratio enthält auch Elemente des Johannes, die mir freilich von geringerem Gewicht erscheinen. Aber selbst wenn man D. RRH n° 724 für Johannes in Anspruch nimmt, so läßt sich aus zwei Diplomen kaum eine Diktatgruppe bilden. Freilich ist noch D. RRH n° 774 des nächsten Königs Aimerich von Lusignan dazuzurechnen, aber auch mit drei Diplomen bewegt man sich auf eher schwankendem Grund, wenn wie hier Radulf und Johannes derselben gräflichen Kanzlei der Champagne entstammten, denn natürlich könnte Radulf in drei Fällen seine Corroboratio auch einmal dem Brauch des Johannes angepaßt haben. Man darf das nicht mißverstehen: Die Schwierigkeit rührt nicht von einem Mangel der Methode und nicht einmal von der Zweizahl der Kanzleinotare her, sondern von der verschwindend geringen Menge der noch erhaltenen Diplome. Wären genügend davon da, so könnte man auch bei zwei gleichzeitig arbeitenden Notaren jedem seine Dictamina mit hinreichender Sicherheit zuordnen.

Gottlob gibt es drei unedierte Privaturkunden aus dem Hl. Land (unten Exkurs II, S. 909–914 n° 13–15), die so massiv Johannes-Diktat zeigt, daß sie unmöglich von Radulf stammen können. Und wenn die Anwesenheit des

Johannes im Osten bei gleichzeitiger Absenz im Westen hierdurch demonstriert wird, dann kann man ihm die drei anderen Dictamina für den Herrscher mit mehr Sicherheit zuschreiben. Allerdings bedeutet das einen weiteren Wechsel in den Kanzleibräuchen. Während 1197 oder 1198 beim Herrscherwechsel wie üblich Radulf (Joscius A) abgelöst und durch Joscius C ersetzt wurde, hielt sich Johannes noch bis August 1200 (D. RRH n° 774), doch wurde er hierfür wohl nur noch einmal ad hoc reaktiviert, ohne der Kanzlei des neuen Königs dauerhaft anzugehören.

Daß es nun mehr als einen Kanzleinotar gab, dürfte einerseits mit der gestiegenen Schriftlichkeit zusammenhängen – die Grafen von Champagne waren ja seit langem sehr urkundenfreudig –, zum andern damit, daß Heinrich II. aus der Champagne an viel Personal gewöhnt war. Wir finden ihn in der Heimat 1190 umgeben von dem Kanzler Haicius und den fünf Notaren Wilhelm, Petrus, Johannes, Radulf und Theoderich, von denen wenigstens drei mit in den Osten gingen, soweit es zu erkennen ist, denn auch Petrus verschwindet während der jerusalemitanischen Herrschaft Heinrichs aus den Urkunden der Champagne, um danach wie Johannes dort wieder aufzutauchen (unten S. 618). Wilhelm dagegen scheint im Hl. Land kurz nach der Ankunft verstorben zu sein (unten S. 596).

Für die jerusalemitanischen Diplome bis zum Ende der Kanzlei 1222 besteht von nun an ein chronologisches Problem. Mit dem Auftreten des Joscius A verschwindet die Indiktion aus den Diplomen und kehrt auch niemals wieder. Das bringt bei einer Reihe von Diplomen aus den ersten Monaten des Jahres die Unsicherheit mit sich, ob sie nach Weihnachtsstil oder Osterstil datiert sind. Wahrscheinlich ist der Osterstil[1], aber sicher ist dies allenfalls bei Joscius D. Ich gebe daher von jetzt an in den Urkundenübersichten zu Beginn der Kapitel bei den Diplomen, in denen der eine oder der andere Stil verwendet sein könnte, das umgerechnete Datum für beide Stile an, wobei O für den Osterstil, W für den Weihnachtsstil steht.

Bei dem Notar Radulf (Joscius A) müssen vom Diktat her zwei Diktatgruppen unterschieden werden, eine westliche und eine östliche. Ihre Scheidung muß nicht danach erfolgen, ob der Aussteller Graf Heinrich II. von Champagne die Stücke im Abendland oder im lateinischen Osten ausstellte, und die beiden Gruppen haben auch nichts damit zu tun, ob die Empfänger im Abendland oder im Morgenland saßen. Vielmehr hatte der Notar zum einen ein Diktat nach dem Muster der gräflichen Urkunden der Champagne, das er dort erlernt hatte und mit sich in den Osten brachte, wo er sich desselben anfangs noch bediente. Zum andern aber hatte er danach ein

1) Siehe unten Exkurs I, S. 847–849, auch zum Jahresbeginn in der Champagne.

Diktat, das sich am Muster der Diplome der Könige von Jerusalem orientierte und das er nun teilweise auch in Urkunden für Empfänger in der Champagne anwandte, auch wenn in seinen östlichen Urkunden durchgehend noch gewisse Elemente des Champagne-Formulars vorkommen. Ich trenne die Urkunden schon hier nach diesen beiden Gruppen und werde unten auch ihr Diktat getrennt untersuchen.

Ich schreibe dem Notar Radulf (Joscius A) folgende Urkunden zu:

Westliche Diktatgruppe[2]

| | |
|---|---|
| D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 390 n° 364 = LALORE, Cartulaire de Montier-la-Celle S. 42 n° 35 für die Abtei Montier-la-Celle | 1187 (O: 1187 Juli 29 - 1188 April 16; W: 1187 Juli 29 - Dezember 24) |

2) Zur Begründung der Daten, soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. - Mit dem Datum 1195 April, also bei Osterstil 1195 April 2-30 oder 1196 April 1-20, bei Weihnachtsstil 1195 April 1-30, beurkundete Marie de France, Heinrichs Regentin in der Champagne, eine Einigung zwischen den Templern von Provins und einer Schwester von Robert von Sablonnières, die das Testament Roberts angefochten hatte, der den Templern seinen Besitz in der Banlieue von Ferté-Gaucher bei Provins vermacht hatte (CARRIÈRE, Cartulaire des Templiers de Provins S. 97 n° 73). Robert war schon einige Zeit tot, denn in einer mit 1194 datierten Urkunde Maries (bei Osterstil 1194 April 10 - 1195 April 1, bei Weihnachtsstil 1193 Dezember 25 - 1194 Dezember 24) wird er bereits als tot bezeichnet (ebd. S. 107 n° 87). In der ersten Urkunde wird ein diesen Besitz betreffendes Deperditum Heinrichs für Marie de France erwähnt (*super quo michi mandavit a transmarinis partibus karrissimus filius meus comes Henricus, ut dictos fratres hanc facerem elemosinam pacifice possidere*). Der Sachverhalt ebenso wie das Wort *mandavit* legen nahe, daß es sich hierbei formal um ein Mandat handelte. Da Radulf (Joscius A) in Urkunden für Empfänger in der Champagne noch 1195 sein westliches Diktat verwendete (siehe unten S. 571), unterstelle ich, daß auch dieses Mandat Champagnediktat hatte. Allerdings ist nicht sicher, ob das Diktat von Joscius A stammte, es kann auch Joscius B gewesen sein. Anders liegt es bei einer ungedruckten Urkunde Maries, mit der sie einem Kapellan von St.-Quiriace in Provins in Ausführung eines Befehls Heinrichs eine Rente anwies, denn dieses Stück (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 412 = VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 281 n° 46) ist mit a. inc. 1190 datiert, stammt also spätestens von 1191 April 13, so daß es sich noch um einen mündlichen Auftrag Heinrichs aus der Zeit vor seinem Aufbruch in den Osten im

| | | | |
|---|---|---|---|
| | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 392 n° 376 = Gallia christiana, ed. nova 12$^{b}$, Sp. 56 für die Pfalzkapelle von Provins | | 1188 (O: 1188 April 17 – 1189 April 8; W: 1187 Dezember 25 – 1188 Dezember 24) |
| | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 394 n° 386 = COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise de Reims S. 269 n° 99 für die Abtei St.-Niçaise | Troyes | 1189 (O: 1189 April 9 – 1190 März 24; W: 1188 Dezember 25 – 1189 Dezember 24) |
| | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 404 = ebd. 3, S. 476 n° 159 für die Grammontenser im Wald von *Arvico* | | 1190 (O: 1190 März 25 – Mai 31; W: 1189 Dezember 25 – 1190 Mai 31) |
| Or. | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 409 = unten Exkurs II, S. 906 n° 11 für das Hôtel-Dieu von Provins | Marseille | 1190 (Juni 1–20) |

Sommer 1190 handeln kann. Dagegen spricht bei DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 564 n° 888, einer bei d'Arbois de Jubainville nicht verzeichneten Urkunde Heinrichs II. von 1190 aus Marseille, alles dafür, daß er auch in dieser Sache von dort aus eine schriftliche Weisung an Marie de France erteilte, denn er machte seine Schenkung an die Johanniter auf Bitten des Priors von St.-Gilles, so daß also die Rechtshandlung erst in Marseille erfolgte. *Quia vero huius mee donationis assignationi ob iter peregrinationis mee nullatenus in propria persona potui interesse, dominam ac matrem meam karissimam Mariam Trecensem comitissam omni precum instantia rogavi, quatinus ... huius elemosine mee donum ... quam cicius exequeretur.* Eine Diktatzuweisung kann hier natürlich erst recht nicht erfolgen, weil ja das Deperditum selbst nicht mit hinreichender Sicherheit bezeugt ist. Außerdem waren in Marseille neben Joscius A noch der gräfliche Chefnotar Wilhelm, der Notar Johannes (Joscius B) und vielleicht der Notar Petrus mit von der Partie.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417 = ebd. 3, S. 477 n° 160 für die Templer in der Champagne | vor Akkon | 1191 (O: 1191 April 14 - Juli 12; W: 1190 Dezember 25 - 1191 Juli 12) |
| | D. RRH n° 707 | Akkon | 1192 (O: 1192 Mai 5 - 1193 März 27; W: 1192 Mai 5 - Dezember 24) |
| Or. | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE Histoire de Champagne 3, S. 402 n° 436 = unten Exkurs II, S. 918 n° 17 für die Abtei Cheminon | Akkon | 1195 (beide Stile 1195) August (1-31) |

Östliche Diktatgruppe[3]

| | | |
|---|---|---|
| Modell zu D. spur. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 | Akkon | 1192 *quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen (O: 1192 Mai 5 - 1193 |

3) Zur Begründung der Daten, soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. - Für Heinrich von Champagne sind eine Reihe von Deperdita bezeugt. Zwei habe ich bereits oben S. 569 Anm. 2 behandelt. Drei sind nur mit seiner ganzen Regierungszeit 1192 - 1197 zu datieren und ergeben sich aus DD. RRH n° 747a. 747b, das dritte mit der politisch bedeutsamen Bestätigung der Statuten der Andreasbruderschaft in Akkon wird erwähnt in der Estoire de Eracles S. 391 f. Ein weiteres Deperditum mit dem a. inc. 1193 ist D. RRH n° 716a. Es ist zu datieren wie D. RRH n° 716. Um 1194 verlieh Heinrich an Gratian, den Neffen des Erzbischofs von Caesarea, ein Casale bei Akkon und 500 Byzantiner Geldlehen (MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 160 f.), wobei die Schriftlichkeit allerdings nicht bezeugt ist. Textreste liegen nur vor für D. RRH n° 716a (Archivinventar von Manosque von 1531, Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 534$^v$ n° 60 O), doch reichen sie nicht hin für eine Diktatbestimmung. Da wir zwei sichere Empfängerausfertigungen unter Heinrichs Urkunden haben (DD. RRH n° 713. 735) sowie ein Diplom, das - wohl auch als Empfängerausfertigung - von dem Notar Petrus B verfaßt wurde (D. RRH n° 717), außerdem noch D. RRH n° 720, das von dem Notar Johannes (Joscius B) stammt, schreibe ich die Deperdita nicht einmal vermutungsweise dem Notar Joscius A zu, auch wenn seine Autorschaft möglich ist.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | (Druck der Fälschung bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 214 n° 29) | | März 27; W: 1192 Mai 5 – Dezember 24) |
| Or. | D. RRH n° 709 | Jaffa | 1193 (O: 1194; W: 1193) Januar (1–31) |
| | D. RRH n° 710 | Akkon | 1193 (O: 1194; W: 1193) Februar (1–28) |
| | D. RRH n° 716 | Akkon | 1193 (O: 1193 März 28 – 1194 April 9; W: 1192 Dezember 25 – 1193 Dezember 24) |
| | D. RRH n° 722a | Akkon | 1195 (beide Stile 1195) Juli (1–31) |
| Or. | D. RRH n° 724 (?) | Akkon | 1195 (beide Stile 1195) September (1–30) |
| | D. RRH n° 721 | Tyrus | 1195 (O: 1196; W: 1195) Januar (1–31) |
| | D. RRH n° 722 | Akkon | 1195 April (O: 1195 April 2–30 oder 1196 April 1–20; W: 1195 April 1–30) |
| Or. | LALORE, Cart. de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72 = unten Exkurs II, S. 920 n° 18 für die Sakristane der Kathedrale von Troyes | Akkon | 1196 (beide Stile 1196) Oktober 1 |
| | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 403 n° 441 = ebd. 3, S. 480 n° 165 für das Hôtel-Dieu von Provins | Akkon | 1196 (beide Stile 1196) Oktober 1 |
| | D. RRH n° 727 | Akkon | 1196 (O: 1197; W: 1196) März (1–31) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105 für die Zisterze Preuilly | Akkon[4] | 1196 (O: 1196 April 21 – 1197 April 5; W: 1195 Dezember 25 – 1196 Dezember 24) |
| Or. | RRH n° 828 | Akkon | 1208 (beide Stile 1208) September (1–30) |

Im Osten ist die Zahl der Empfänger von Urkunden Heinrichs als Herrscher von Jerusalem zusammengeschrumpft auf zwei Seestädte (Pisa und Genua) und zwei Ritterorden (Johanniter, Deutscher Orden), aber das ist natürlich im wesentlichen überlieferungsbedingt. Sicher hat Heinrich auch Urkunden für die Templer im Osten ausgestellt, nur ist deren Archiv verloren. Andere Archivbestände wie die des Kapitels vom Hl. Grab oder der Abtei Josaphat hören schon vor 1192 entweder ganz oder weitgehend auf. Aber bei den Deperdita (siehe oben S. 571 Anm. 3) finden sich dann doch auch neben der akkonensischen Andreasbruderschaft einige Individuen, die von Heinrich Urkunden erhielten (Odo von Jorvigny, Marinus Mazuc, Walter Aleman, Gratianus). Bei den Ausstellorten ist die Präponderanz Akkons evident. Heinrich, der sich um die Befestigung und Verteidigung von Akkon intensiv kümmerte (DD. RRH n° 716. 716a. 717; vgl. auch D. RRH n° 710), scheint die Stadt nur noch selten verlassen zu haben, allenfalls um in das sichere Tyrus zu gehen. Einmal finden wir ihn in dem zwischen ihm und den Lusignans strittigen Jaffa (D. RRH n° 709, das auch Jaffa betrifft), aber als er erneut über Verhältnisse in Jaffa urkundete, tat er dies von Akkon aus (D. RRH n° 727). Für das Festtagsitinerar geben die Urkunden Heinrichs nahezu nichts her, weil sie ja fast alle des Tages entbehren. Den Remigiustag des Jahres 1196 verbrachte Heinrich in Akkon, aber er hat in der Champagne zwar für St.-Remi und das Kapitel von Reims geurkundet[5], aber es ist nicht gesagt, ob er den Remigiustag feierte, denn das Bistum Troyes mit den Titelheiligen Peter und Paul war ja nicht Suffragan von Reims, sondern von Sens, dessen Patron der hl. Sabinianus war, während das gleichfalls zur Grafschaft gehörende Bistum Meaux den hl. Stephanus verehrte, das Bistum Châlons-sur-Marne den hl. Memmius. Als Heinrich am 10. September 1197 starb, war er gleichfalls in Akkon, wo er vermutlich am 14. September das Fest der Kreuzerhöhung feiern wollte.

4) Im Druck von CATEL steht *anno 1196*, doch hat die Hs. *Accon 1196*.

5) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 389 n° 360, 396 n° 400

## 2. Die Position des Herrschers

Es ist der Forschung schon lange aufgefallen, daß Heinrich II. von Champagne, der nie gekrönt und gesalbt wurde, sich auch niemals als König von Jerusalem bezeichnete. Auf seinen Siegeln ist er auch im Osten nur der Pfalzgraf von Troyes, auf den von ihm in Akkon geprägten Kupfermünzen, die auf der einen Seite die Inschrift *PVGES D'ACCON* tragen, steht er auf der anderen gar nur als *COMES HENRICVS*[6]. Auch in seinen Urkunden ist er überwiegend nur der Pfalzgraf von Troyes, selbst in den nicht kanzleimäßigen Ausfertigungen und in dem Falsum D. spur. LISCIANDRELLI n° 156, nur in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 713 fehlt *palatinus*. Am Ende der Regierungszeit kommt es zu zwei Titelerweiterungen, von denen die erste unproblematisch ist. In D. RRH n° 724 kommt zu dem 'normalen' Titel eines Pfalzgrafen von Troyes noch der Zusatz *Tyri et Accon domnus*, wahrscheinlich nachgebildet der VU. Konrads von Montferrat D. RRH n° 691, wo der Aussteller sich als Sohn des Markgrafen von Montferrat und Herr von Tyrus, Sidon und Beirut bezeichnet hatte. In diesem Kapitelabschnitt hier geht es um die Titelerweiterung in Heinrichs letzter Urkunde D. RRH n° 727 vom März 1197[7], wo nach dem Pfalzgrafentitel noch folgt *et regni Ierusalem domnus*. Um dieselbe Zeit (1196/1197) heißt er in der Urkunde für die Zisterze Preuilly[8] neben Pfalzgraf von Troyes noch *et Ierusalem dominus*; vgl. auch D. spur. LISCIANDRELLI n° 156. Näher als dies kam Heinrich dem Königstitel nie.

Hinter dieser Enthaltsamkeit steckt ein ungelöstes historisches Problem. Warum ließ sich Heinrich nie krönen, obwohl er unangefochten herrschte[9]? Die Literatur hat aus Verlegenheit zwar durchgehend konstatiert, daß

---

6) METCALF, Coinage, second edition S. 72 und Taf. 12 n° 199.

7) Osterstil; D. RRH n° 735 ist pisanisch datiert und gehört zu Oktober 1196.

8) CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105.

9) Mindestens herrschte er weitgehend unangefochten. Der Konflikt mit den Chorherren vom Hl. Grab, die sich über das alte Wahlverfahren hinwegsetzten und einen neuen Patriarchen wählten, ohne Heinrich die Sache vorzulegen, könnte formal seitens der Kanoniker mit der Begründung versehen worden sein, Heinrich sei zwar Herrscher, aber nicht König und daher stehe ihm das alte Recht nicht zu. Das ist jedenfalls die allgemeine Auffassung der Literatur: RÖHRICHT, Geschichte S. 664; GROUSSET, Croisades 3, S. 126; RICHARD, Royaume latin S. 198; RUNCIMAN, Crusades 3, S. 83; HARDWICKE in SETTON, Crusades 2, S. 525 f. Aber überliefert ist eine solche Begründung nicht, auch wenn in dem einschlägigen Bericht von Heinrich gesagt wird, daß er *teneit la seignorie d'Accre*; MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 160 f. Aber die einschlägige Dekretale Celestins III., die das alte Wahlverfahren untersagte (HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 348 n° 171), stammt wahrscheinlich schon von 1191, ehe

Heinrich ungekrönt und ungesalbt blieb, hat dies aber nur selten zu erklären versucht. In der Tat ist die Sache sehr schwierig, weil sich die Quellen, wenn überhaupt, öfters kontradiktorisch äußern. Die wenigen Erklärungsversuche, die es gibt, haben denn auch nicht selten zu einer blumigen Ausdrucksweise geführt[10]. Mas Latrie war der Auffassung, Heinrich habe sich nicht krönen lassen, weil er die Absicht gehabt habe, nach Frankreich zurückzukehren[11]. Hierfür lassen sich immerhin der sogenannte Ansbert und Jakob von Vitry ins Feld führen[12]. Auf der anderen Seite berichtet bereits die altfranzösische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus im 13. Jahrhundert, er habe überhaupt nicht zurückkehren können[13]. Hierfür sind allerdings triftige Gründe nicht zu erkennen. Es gibt in den Quellen Gerüchte, Richard Löwenherz habe auf dem Kreuzzug dem französischen König mit Gift nach dem Leben getrachtet, aber nur die Récits d'un menestrel de Reims (ca. 1260) lassen auch den zu dieser Zeit bereits verstorbenen Grafen von Flandern und Heinrich II. von Champagne in das Komplott verwickelt sein, weshalb bei seiner Abreise der König Philipp II. Augustus geschworen habe, weder Heinrich noch seine Erben jemals in die Champagne zurückkehren zu lassen[14], aber die Sache ist natürlich legendär. Möglicherweise rechnete die Regentin Marie de France noch 1194 mit seiner Rückkehr, als sie urkundlich

---

Heinrich überhaupt zur Herrschaft aufstieg, auch wenn sie in der Chronistik erst mit der Wahl des Haymarus Monachus 1194/1195 verbunden wird.

10) GROUSSET, Croisades 3, S.151: die „nostalgie de la douceur champenoise" habe Heinrich dazu bewogen. Ähnlich RICHARD, Royaume latin S. 195: „poursuivi par la nostalgie de son beau fief de France".

11) MAS LATRIE, Histoire de Chypre 1, S. 121. So schon im 17. Jahrhundert DUCANGE - REY, Familles d'Outremer, ed. S. 29 f. und noch TOECHE, Heinrich VI. S. 379 sowie LA MONTE, Feudal Monarchy S. 42 Anm. 2; GROUSSET und RICHARD wie oben Anm. 10.

12) (Ansbert), Historia de expeditione Friderici imperatoris (MGH SS. rer. Germ. NS. 5) S. 110 f. zu 1195: *Terra domini solo comite Henrico Campaniense remanente tutore et defensatore careret, adeo ut etiam ipse retinere diffideret et etiam abire cogitaret.* Jakob von Vitry, Historia orientalis, ed. BONGARS, Gesta Dei per Francos 1, S. 1123 f.: *Comes vero Henricus, licet cum regina contraxisset, Accon et Tyri dominium adeptus, coronari tamen et rex fieri recusavit: nam et ipse sicut alii ad reditum aspirabat. Ex quo factum est, quod cum aliquot annis in terra remansisset et omnibus praeparatis repatriare vellet, ... expiravit.* Allerdings deutet nichts darauf hin, daß er bei seinem Tod schon am Kofferpacken war.

13) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 143: Heinrich sagt zu Richard Löwenherz: *Vos savés l'achoison* (= la raison) *par quei je ne puis aler en Champaigne*, wozu die Editorin die frustrierte Anmerkung macht: „Pour notre part, nous l'ignorons".

14) CARTELLIERI, Philipp August 2, S. 205. Récits d'un menestrel de Reims S. 591 f.

aussprach *quamdiu terram karissimi filii mei comitis Henrici tenerem*, aber natürlich kann das auch ihren Tod anvisieren[15]. Ganz sicher glaubte Richard Löwenherz am 1. Oktober 1191 noch an Heinrichs Rückkehr, aber das war vor dessen Erhebung zum Herrscher von Jerusalem[16].

Wilken glaubte, aus Geldmangel habe Heinrich auf das Königtum verzichtet, weil er nicht genügend Mittel gehabt habe, um das Reich ordnungsgemäß zu regieren[17]. Das ist nicht plausibel, denn noch nie hat sich jemand abhalten lassen, König zu werden, weil sein neues Reich zu arm war. Der Kausalzusammenhang ist auch in den Quellen nicht bezeugt. Sicher ist, daß selbst ein solcher Multimillionär wie der Graf von Champagne auf dem Kreuzzug und danach im Osten in Geldverlegenheiten geriet. Schon 1191 wollte er Geld borgen beim französischen König, verzichtete aber darauf, als dieser die Grafschaft Champagne als verpfändete Sicherheit verlangte. Statt dessen besorgte er Naturalien beim englischen König[18]. Als Konrad von Montferrat 1192 ermordet wurde, verhandelte Heinrich gerade mit Kaufleuten in Akkon über Darlehen[19]. Wenn berichtet wird, Heinrich habe als Herrscher von Jerusalem am Morgen oft nicht gewußt, ob das Geld zum Nachtmahl reichen werde, so ist dies wohl charmant übertrieben, aber prinzipiell litt er an Geldmangel wie alle seine Vorgänger im Osten. Aber es war dies für ihn kein Hinderungsgrund, die Herrschaft zu übernehmen und auszuüben.

Heinrich hat in großem Umfang Gelder aus der Champagne in das Königreich Jerusalem gesteckt, er hätte durchaus Anlaß gehabt, sich im Gegenzug auch zum König krönen zu lassen. Seine Mutter Marie de France schickte jährlich Gelder aus der Champagne, damit er sich im Osten überhaupt halten konnte. Man wundert sich, daß er trotz dieses Einsatzes für das Hl. Land in der Champagne praktisch enterbt wurde, jedenfalls konnte er seine Kinder dort nicht etablieren. Kurz vor seinem Tod kam seine Tante Marguerite, eine Tochter Ludwigs VII. von Frankreich, ins Hl. Land, nachdem ihr Mann Bela III. von Ungarn gestorben war. Sie hatte ihr gesamtes Wittum zu Geld gemacht und mitgebracht und setzte, als sie kurz nach ihrer Ankunft im Osten starb, Heinrich zu ihrem Erben ein, so daß er auch dieses Geld in das Rumpfkönigreich Jerusalem investieren konnte. Die Regelung

---

15) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 401 n° 429.

16) Brief Richards an den Abt von Clairvaux bei Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 130 (S. 132): Heinrich werde mit den Seinen heimkehren, wenn der Abt nicht für Hilfe für das Hl. Land sorge.

17) WILKEN, Kreuzzüge 4, S. 584.

18) Richard von Devizes, Chronicle S. 42.

19) Ambroise, Estoire v. 8774 f.

seiner Schulden im Westen dauerte nach seinem Tod noch jahrelang. Nach Heinrichs Tod argumentierten die Ritterorden gegen einen Thronkandidaten aus dem Hause Tiberias, er sei für das Königtum zu arm, da doch nicht einmal die Reichtümer des Grafen von Champagne hierfür hinreichend gewesen seien[20]. Das Gesamtbild deutet darauf, daß Heinrich so viel Geld in seine östliche Herrschaft steckte, daß er sie halten wollte. Von daher hätte Anlaß für eine Krönung bestanden.

Natürlich hatte Heinrichs rechtliche Position im Osten einen schwachen Punkt. Seine Herrschaft wurde nur legitimiert durch die Ehe mit Isabella I., an der die Thronfolgerechte hingen. Aber die Ehe war kirchenrechtlich unzulässig, denn von der Seite Isabellas aus war sie bigam, und jedermann wußte dies. Isabella war 1190 in einer unzulässigen Justizkomödie von ihrem rechtmäßigen Gemahl Humfred IV. von Toron geschieden worden, und dieser lebte noch und starb erst 1198[21], so daß Heinrich 1192 Isabella nicht hätte heiraten dürfen. Ambroise berichtet, der englische König Richard habe Heinrich vor Komplikationen, die daraus resultieren könnten, ausdrücklich gewarnt, obwohl er ihn als Herrscher favorisiert habe[22]. Aber offenbar hat sich der Papst Celestin III. über die bigame Union nicht aufgeregt, jedenfalls ist über päpstlichen Widerstand damals nichts bekannt, und auch die palästinensische Kirche hat nichts dagegen unternommen, zumal der Patriarchenstuhl von Jerusalem 1192 verwaist war. Die Alternative als Herrscher wäre ja der völlig mittellose Humfred IV. von Toron gewesen. Auch ging Isabella nach der Scheidung durch viele Hände und ehelichte erst Konrad von Montferrat, dann Heinrich von Champagne, schließlich Aimerich von Zypern. Mindestens in den beiden ersten Fällen war das kirchenrechtliche Hindernis dasselbe, und wohl auch anfänglich im dritten. Der Patriarch bekämpfte diese Ehe mit dem Argument zu naher Blutsverwandtschaft. Aber Humfred lebte auch jetzt noch, da Aimerichs Hochzeit noch 1197 stattgefunden haben muß, denn die Belohnung für den Erzbischof von Tyrus, der um den Preis eines Konflikts mit dem Patriarchen die Ehe forcierte, erfolgte schon im November 1197[23]. In einem Schreiben an den Erzbischof von Compostela jammerte Innocenz III. 1199 zwar über die Ehen Isabellas mit Konrad und

20) Zu diesen Angelegenheiten siehe MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 190–193, 198 f.; Estoire de Eracles S. 195, 211, 222 f.; Chronique d'Ernoul S. 291, 309 f.; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 13 n° 461, S. 18 n° 491–493, 495 f., S. 25 n° 541.

21) Roger von Hoveden, Chronica 4, S. 78.

22) Ambroise, Estoire vv. 8995–9004.

23) POTTHAST 501 = HAGENEDER – HAIDACHER, Register Innocenz III. 1, S. 752 n° 518. RRH n° 737. Siehe auch oben Bd. 1, S. 289.

Heinrich und hielt Konrads Ermordung und Heinrichs tödlichen Fenstersturz für Gottesurteile wegen dieser ehebrecherischen Verbindungen, räumte aber ausdrücklich ein, Rom habe sich damit *propter malitiam temporis et persecutionem urgentem* abgefunden[24]. Über Aimerich sagte er nichts, dessen Hochzeit war ja genauso ehebrecherisch gewesen, wenn auch mit dem Tod Humfreds IV. von Toron 1198 das Hindernis entfallen war, wie ja auch der Patriarch, der gegen die Eheschließung gewesen war, Aimerich gleichwohl gekrönt hatte[25]. Es ist rückblickend betrachtet durchaus anzunehmen, daß auch ein kirchenrechtlicher Purist wie Innocenz III. sich mit Heinrichs Ehebruch abgefunden hätte. Beim Vierten Kreuzzug hat Innocenz ganz andere Dinge schlucken müssen.

Im Osten spielte die Frage von Heinrichs Ehe jedenfalls vorderhand keine Rolle. Wäre Konrad von Montferrat nicht ermordet worden, so wäre er gekrönter König geworden; alles war vorbereitet und stand fest. Auch das Königtum Aimerichs von Zypern wurde nicht angefochten. Brisant wurde die Frage von Heinrichs Ehe für alle Welt, auch für den Papst, erst, als sie sich verband mit der dornigen Frage der Erbfolge in der Champagne. Vor seiner Abreise in den Osten 1190 hatte Heinrich dieses Problem regeln müssen, da er damals unverheiratet war. Auf einer Adelsversammlung in Sézanne hatte er seine Barone schwören lassen, sie würden seinen jüngeren Bruder Theobald III. zum Nachfolger in der Champagne machen, falls Heinrich vom Kreuzzug nicht zurückkehre (RRH n° 867). Als Heinrich 1197 starb, hielt man sich in der Champagne an die Regelung von 1190, denn wenigstens war Theobald 18 Jahre alt und am Ort, während die Töchter Heinrichs einer erst 1192 geschlossenen Ehe entstammten und im Osten lebten. Formal war man in der Champagne wohl auch im Recht, Heinrich war eben vom Kreuzzug nie in die Heimat zurückgekehrt. Die Situation komplizierte sich aber, als Theobald III. 1201 wenige Tage vor der Geburt seines Sohnes Theobald IV. verstarb. Jetzt konnte man nämlich ernsthaft darüber diskutieren, ob nun der postum geborene Theobald IV. oder aber eine der Töchter Heinrichs im Osten die Champagne haben sollten. Die Regentin Blanche von Navarra liierte sich in der Frage mit dem König Philipp II. Augustus von Frankreich, der dafür sorgte, daß Theobald IV. das Rennen machte. Das ging nicht ohne Schwierigkeiten ab, vor allem als 1213 Erard von Brienne, Herr von Ramerupt, im Osten eine der Töchter Heinrichs II. von Champagne heiratete und nun namens seiner Frau Ansprüche

24) POTTHAST 716 = HAGENEDER - HAIDACHER, Register Innocenz III. 2, S. 126 n° 72 (75).

25) POTTHAST 501 (wie oben Anm. 23).

auf die Grafschaft geltend machte. Die Frage wurde jetzt auch kriegerisch ausgetragen und hielt ganz Ostfrankreich in Atem, bis schließlich Ludwig der Heilige 1234 eine Generalbereinigung erreichen konnte.

Zu den Abwehrmanövern der Regentin Blanche gegen den Herrn von Ramerupt gehörte es, beim Papst eine Untersuchung der Legitimität der Ehe Heinrichs II. von Champagne mit Isabella I. von Jerusalem zu beantragen, und erst jetzt zeigte sich die Kurie skandalisiert von der ehebrecherischen Verbindung, weil der Skandal Jerusalem jetzt nicht mehr schadete und allein unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen der Kurie zum König von Frankreich und zur Grafschaft Champagne behandelt werden konnte. Wenn Rom jetzt sich aufplusterte, als es gegen Erard von Brienne und seine Gemahlin Position bezog[26], so war dies eine Aufregung ad hoc und hatte mit der Situation von 1192 bis 1197 im Osten nichts zu tun. Heinrich mußte zu allen Zeiten seines Lebens davon ausgehen, daß seine Ehe ihn an einer kirchlichen Königsweihe nicht gehindert hätte, und solange er lebte, war ihm auch die Nachfolgeregelung von 1190 in der Champagne nicht hinderlich.

Aber auch im Osten gab es schon 1192 ein delikates Nachfolgeproblem, auf das bereits im 13. Jahrhundert die altfranzösische Übersetzung des Wilhelm von Tyrus aufmerksam machte[27]. Als Heinrich seine Ehe mit Isabella schloß, war sie von ihrem vorangehenden Mann Konrad von Montferrat schwanger[28]. Werde das Kind männlich sein, so werde es das Königreich Jerusalem erben. In der Tat hatte Balduin V., der Sohn aus der ersten Ehe der nachmaligen Königin Sibylle, 1183 das Königreich geerbt unter Ausschluß der Töchter aus Sibylles zweiter Ehe, wobei man allerdings nicht weiß, ob diese 1183 schon geboren waren, da die Ehe der Eltern erst 1180 geschlossen worden war. Man braucht aber das Argument, wie es in der Quelle vorgetragen wird, nicht näher zu untersuchen, denn das Kind wurde ein Mädchen (Maria la Marquise) und ging dennoch den Töchtern Heinrichs 1205 in der Thronfolge vor. In jedem Falle und unabhängig vom Geschlecht stellte sie also eine erbrechtliche Bedrohung Heinrichs im Osten dar.

Bettin glaubte, Isabella habe aus diesen Gründen die Krönung Heinrichs verhindert und dies quasi zur Bedingung der Hochzeit gemacht, um die

---

26) RRH n° 860. 867. 880. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 83 n° 879, S. 91 n° 922, S. 108 n° 1029.

27) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 142 f., allerdings nicht bestätigt in den anderen Versionen, der Estoire de Eracles und der Chronique d'Ernoul.

28) Ein Teil der Literatur meint sogar, das Kind sei bereits geboren gewesen.

Erbrechte ihres erstgeborenen Kindes nicht zu schmälern[29]. Aber für Isabella war es egal, ob ihr Kind aus zweiter Ehe oder eines aus dritter erbte, und zeit ihres Lebens war Isabella ohnehin nicht mehr als eine Figur auf dem politischen Schachbrett, die nach Bedarf bewegt wurde. Ganz im Gegenteil hätte Heinrich allen Anlaß gehabt, sich krönen zu lassen, um die Bedrohung seiner Position durch Maria la Marquise zu reduzieren[30].

Jean Richard hat eine ähnliche Erklärung versucht wie Bettin, daß nämlich Heinrich von sich aus die Rechte der Maria la Marquise skrupulös gewahrt und regiert habe, „comme s'il n'avait été que bayle du royaume de Jérusalem", als sei er Regent Marias gewesen[31]. Aber Heinrich war kein Bailli, Richard postuliert ein Als ob. Von Maria wird erst gesprochen nach dem Tod des Königs Aimerich 1205, vorher spielte sie keine Rolle, sieht man ab von ihrer Erwähnung 1192. Ein Regententitel für Heinrich wird nie erwähnt, weder bei seiner Erhebung noch später. Der Titel eines *dominus regni*, den er gegen Ende seines Lebens annahm, bedeutete jedenfalls weit mehr (siehe unten S. 584 f.). In seinen Diplomen ließ er skrupulös nicht etwa den Konsens Marias vermerken, sondern den seiner Gemahlin Isabella, und deren unbezweifelbare Ansprüche auf den Thron stützten in der Zukunft vielleicht durchaus Maria, im Moment aber ganz bestimmt Heinrich.

---

29) BETTIN, Heinrich II. S. 83.

30) PRAWER, Etablissement S. 343 hat gegen die Gültigkeit der Ehe aus dem Recht des Landes argumentiert aufgrund der Assises des Bourgeois, RHC. Lois 2, S. 114 f. Danach durfte eine Witwe erst nach Ablauf eines Jahres wieder heiraten, sonst konnte sie nicht erben, was ihr erster Mann ihr hinterlassen hatte, verlor das Wittum und wurde von der Nachfolge im Familiengut ausgeschlossen. Aber auch Prawer muß zugeben, daß dies nur eine Regelung für die Bourgeois war. Es ist gar nicht sicher, daß sie auch im Adel oder gar bei der Thronerbin galt. Im Livre de Jacques d'Ibelin c. 68, RHC. Lois 1, S. 467 wird ausdrücklich betont, daß es für Witwen güterrechtlich eine eigene Gesetzgebung gab, die nur für den Adel galt (*Et ceste assise est des chevaleriers*). Allerdings machte Wilhelm von Tyrus 1177 anläßlich des Eheprojekts für eine Thronfolgerin dem Grafen von Flandern denselben Einwand, freilich um das Projekt zu torpedieren. Es sei Landesbrauch, daß die Witwe, insbesondere wenn sie schwanger war, erst nach Ablauf eines Jahres heiraten dürfte; Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 14 (15), S. 981. Aber nach dem Tode Heinrichs von Champagne (September 1197) heiratete seine Witwe den Aimerich von Zypern vor Ablauf eines Jahres, denn im Juni 1198 waren die beiden bereits verheiratet (D. RRH n° 740b). Niemand aber nahm Anstoß. Im übrigen gilt für Prawers Argument ebenso wie für die kirchenrechtliche Argumentation: Wenn die Ehe ungültig war, dann stand Heinrich nicht einmal die königsgleiche Herrschaft im Osten zu, die er zweifellos ausübte, denn auch dafür wie für das Königtum war die Ehe mit Isabella die einzige Rechtsbasis.

31) RICHARD, Royaume S. 195.

Von den Einschränkungen, denen ein Regent in manchem immerhin unterlag, ist in der Regierungstätigkeit Heinrichs nichts zu spüren.

Einigen im Westen, die um die verfassungsrechtlichen Feinheiten unbekümmert waren, galt Heinrich sogar als König[32], exaktere Autoren betrachteten ihn auf alle Fälle als präsumptiven König von Jerusalem, aber erst mit Eintritt einer auflösenden Bedingung, nämlich nach der Rückeroberung Jerusalems. Dann werde Heinrich in Jerusalem gekrönt werden[33]. Hierzu war ein neuer Kreuzzug notwendig, denn aus eigener Kraft konnte Heinrich die alte Hauptstadt nicht zurückgewinnen. Die Quellen bezeugen relativ reichlich, daß der englische König einen solchen versprach. Man weiß ja, wie dicht vor Jerusalem er gescheitert war. Der Waffenstillstand des Vertrags von Jaffa 1192 war durchaus ein großer Erfolg, Richard hatte mit der Hilfe des Abendlandes den Bestand des Königreichs Jerusalem auf ein weiteres Jahrhundert gesichert. Aber die öffentliche Meinung war fixiert gewesen auf die Rückgewinnung der *hereditas Christi*, die sich natürlich vor allem in Jerusalem manifestierte. Richard war impulsiv genug, um vielleicht an sein Versprechen zu glauben, denn auf ihm selbst lastete der Mißerfolg vor Jerusalem schwer. Er hat sich geweigert, nach dem Waffenstillstand Jerusalem als friedlicher Pilger zu betreten, obwohl er seinen Leuten die Möglichkeit dazu ausgehandelt hatte. Aber auf alle Fälle mußte er aus Gründen der politischen Optik einen neuen Kreuzzug versprechen, selbst wenn er ihn im Innern nicht gewollt haben sollte. Schon anläßlich der Gespräche mit Heinrich über dessen anstehende Ehe mit Isabella soll er seinem Neffen großartige, ja unsinnige Versprechungen gemacht haben. Heinrich hatte angeblich vorgetragen, in die Champagne könne er nicht zurück, worauf Richard erwiderte, das brauche er nicht. Wenn Gott ihn nach England zurückkehren lasse, werde er von dort mit einem großen Heer kommen und das ganze Königreich und mehr erobern, ja sogar Konstantinopel werde er

32) Brevis historia, in Annali Genovesi 1, S. 147: *et per eam* (scil. Isabella) *fuit rex Ierusalem appellatus*. Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 181: 1192. *Henricus est electus in regem terrae Ierosolimitanae*. Roger war zu dieser Zeit allerdings schon nach England zurückgekehrt. Radulf Niger, Weltchronik, MGH SS 27, S. 340. In den Grandes Chroniques de France 6, S. 219 wird Heinrich sogar gekrönt.

33) Ambroise, Estoire vv. 8995–8997: Richard Löwenherz sagt: *mult le desir / Que il seit reis, al Deu plaisir, / Quant la terre sera comquisse*. In der Continuatio Aquicinctina des Sigebert von Gembloux, MGH SS. 6, S. 429 steht: *Comes vero Henricus, si nobis deus restituerit Hierusalem, rex futurus*. Richard von Devizes, Chronicle S. 84: Richard Löwenherz ernennt Heinrich zum *totius Terre Promissionis ducem et dominum ..., regiam tantum consecrationem in forte futuram Iorosolime consecutionem censuit* [scil. Heinrich)] *differendam*.

auf der Durchreise erobern, und Zypern – das er gerade an Guido von Lusignan verkauft hatte – werde er ihm geben, denn Guido schulde ihm noch Geld dafür[34]. Vor der Abreise nach England wiederholte er Heinrich sein Versprechen, er werde Askalon zurückerobern und das ganze Königreich Jerusalem *et serés coroné en Jerusalem*[35]. Richard verließ im Herbst 1192 das Hl. Land, geriet aber in österreichische, später in deutsche Gefangenschaft und kam erst 1194 wieder in Freiheit, nachdem er ein Lösegeld hatte zahlen müssen, dessen Höhe jede Hoffnung auf einen englischen Kreuzzug zunichte machte. Aber sofort am Tage seiner Freilassung machte er durch seinen Boten Saut de Bruill Meldung davon an Heinrich von Champagne. Wenn Gott günstige Bedingungen schaffe, werde er sich zur festgesetzten Zeit einfinden, um Hilfe zu bringen[36].

Es wäre denkbar, daß Heinrich tatsächlich lange daran glaubte, daß Richard wiederkehren werde, daß er die Stellung hielt, bis ein neuer Kreuzzug ihn zur Salbung und Krönung nach Jerusalem bringen werde. Mindestens 1194, als Saut de Bruill mit einer verbindlichen Definition der englischen Mittelmeerpolitik zu ihm kam, muß er daran geglaubt haben. Richard, obwohl anderthalb Jahrzehnte älter als Heinrich, hat diesen ja um anderthalb Jahre überlebt, so daß theoretisch Heinrich sich bis zu seinem Ende in Hoffnungen hätte wiegen können.

Nun war traditionsgemäß seit 1131 die Grabeskirche in Jerusalem der Ort der Königskrönung. Zuvor waren Balduin I. und Balduin II. in Bethlehem in der Geburtskirche gekrönt worden. Heinrich konnte mit der Krönung nach Bethlehem nicht ausweichen, denn auch das war in den Händen der Muslime. Später wurden die Könige in Tyrus gekrönt, wenn Jerusalem nicht christlich war[37]. Der erste König, für den dies bezeugt ist, war 1210 Johann von Brienne, während für Aimerich 1197 oder 1198 ein Krönungsort Tyrus zwar vermutet worden, aber in den Quellen nicht bezeugt ist[38]. Sicher ist nur, daß Aimerich nicht in Jerusalem oder Bethlehem gekrönt wurde. Es ist durchaus denkbar, daß die öffentliche Meinung sich eine Salbung und Krönung außerhalb von Jerusalem 1192 noch nicht vorstellen konnte, als der Fall der Stadt erst fünf Jahre zurücklag, und daß Heinrich lieber zuwarten wollte, bis der geplante Kreuzzug des Königs von England

---

34) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 142 f.

35) Ebd. S. 152 f.; Estoire de Eracles S. 199; Chronique d'Ernoul S. 292 f.

36) Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 233.

37) Livre de Jean d'Ibelin c. 6, RHC. Lois 1, S. 29.

38) Estoire de Eracles S. 311; MAS LATRIE, Histoire de Chypre 1, S. 146. Roger von Hoveden, Chronica 4, S. 29 gibt Beirut als Krönungsort, was ganz unwahrscheinlich ist, da es eben gerade erst zurückerobert wurde.

ihm Jerusalem wieder verschafft hätte. Die oben S. 581 f. vorgeführten Hinweise, daß die Krönung in Jerusalem stattfinden solle, sprechen dafür.

Das sind nun aber alles chronikalische Belege, bei denen der Wunsch der Verfasser der Vater ihrer Gedanken gewesen sein könnte. Es gibt aber in D. RRH n° 713 von Mai 1192[39] auch ein urkundliches Zeugnis für diese Auffassung, das in der Diskussion bisher nicht verwendet wurde. In dieser pisanischen Empfängerausfertigung bestätigte Heinrich die pisanischen Rechte in Akkon, Tyrus und Jaffa auf dem Stand von 1174, aber in den Wirren vor dem Dritten Kreuzzug hatten die Pisaner von Konrad von Montferrat weit mehr erhalten. Dieser Rest war 1192 Verhandlungsgegenstand gewesen, aber Pisa hatte Heinrich nur abringen können: *Quando vero dominus sanctam civitatem Ierusalem nobis restituerit, si de reliquo, quod in eorum privilegio continetur, me convenerint, plenam eis in curia mea exibebo rationem*. Die Stelle zeigt klar, daß Heinrich erst König zu werden gedachte, wenn Jerusalem zurückerobert sei.

Noch etwas deutet darauf hin, daß Heinrich auf einen englischen Kreuzzug und damit auf die Wiedergewinnung der Stadt Jerusalem hoffte. Prekär wurde seine Situation erst ab Mitte 1195, als der Kaiser Heinrich VI. das Kreuz genommen hatte[40], erst recht als in der zweiten Septemberhälfte 1197 das Hauptkontingent dieses Kreuzzuges in Akkon anlangte[41]. Es war klar, daß Richard I. von England sich einem Kreuzzug des Kaisers, der ihn gefangengehalten, finanziell erpreßt und zu einem Lehnseid genötigt hatte, nicht anschließen würde. Ebenso klar war es, daß die aggressive Politik des Staufers im Osten im Erfolgsfalle vielleicht Jerusalem zurückgewonnen, Heinrich aber hinweggefegt hätte. Richard Löwenherz, nicht Heinrich VI. hatte Heinrich die Krönung in Jerusalem versprochen. In Zypern und Kleinarmenien gab sich der Kaiser mit Lehnseiden der von seinen Gnaden zum Königtum aufgestiegenen Herrscher zufrieden. Das Königtum in Jerusalem aber mußte ein Weltkaiser für sich selbst nehmen. Heinrichs Herrschaft war von den Deutschen akut bedroht, der Kollaps des Kreuzzuges durch den jähen Tod des Kaisers Ende September 1197 war nicht vorhersehbar, und als er eintrat, war Heinrich selbst tot.

39) Zum Datum siehe oben S. 559–561.

40) Der Abreisetermin war ursprünglich Weihnachten 1195, was dann freilich auf Weihnachten 1196 verschoben wurde; NAUMANN, Kreuzzug Heinrichs VI. S. 130. Außerdem lief Ende 1195 der Waffenstillstand zwischen Jerusalem und dem Aiyyubidenreich aus, der dann allerdings verlängert worden zu sein scheint; ebd. S. 25, 29 f.

41) Ebd. S. 165.

In D. RRH n° 727 vom März 1197 (Osterstil) und ebenso 1196/1197 in der Urkunde für Preuilly[42] bezog Heinrich Position mittels einer Titelerweiterung *Henricus Trecensis comes palatinus et regni Ierusalem domnus*[43]. Das war deutlich, denn nach dem Sprachgebrauch der Zeit hieß dies, daß er sich in vollem Umfang für den legitimen und bereits mit vollen Königsrechten regierenden Herrscher von Jerusalem hielt, dem nichts mehr mangelte außer der Salbung und Krönung, die indessen nur ihm zustanden, niemand anderem – etwa dem Kaiser. Ein *dominus regni* war ein König zwischen Wahl und Krönung. Beispiele dafür gab es in England, von dem sich Heinrich bisher Unterstützung erhofft hatte, hinreichend. Die Kaiserinwitwe Mathilde wurde im April 1141 in Winchester zur *Domina Anglorum* gewählt und benutzte diesen Titel auch urkundlich. Von Richard I. gibt es eine, von Johann ohne Land zwei Urkunden, in denen sie sich jeweils *Dominus Angliae* nannten. Entscheidend für die Beurteilung ist es, daß die drei letztgenannten Urkunden aus der Zeit zwischen dem Tod des vorangehenden Königs und der eigenen Krönung stammen, und so ist auch die Wahl der Kaiserinwitwe zur *Domina Anglorum* zu verstehen, daß dieser Wahl natürlich bald eine Krönung in Westminster folgen sollte, wozu es nicht kam, weil London, das zu dem König Stephan hielt, Mathilde sofort vertrieb. Auch Alice von Louvain, die zweite Gemahlin Heinrichs I. von England, scheint 1121 zur *Domina Angliae* gewählt worden zu sein, ehe sie den König heiratete und tags darauf zur Königin gekrönt wurde[44]. *Dominus Angliae* oder *Anglorum* war, wie Round richtig sagt, ein interimistischer Königstitel. Indem Heinrich von Champagne ihn annahm, suchte er dem Kaiser Heinrich VI. den Weg zu vermauern, selbst König von Jerusalem zu werden. Der Titel war seine eigene Schöpfung und drückt daher seine Politik aus, denn die Pisaner haben ihm im Oktober 1196 in der von ihnen diktierten Empfängerausfertigung D. RRH n° 735 den Titel eines Herrn des Königreichs Jerusalem verweigert und ihn nur als Pfalzgraf von Troyes bezeichnet.

42) CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105; vgl. D. spur. LISCIANDRELLI n° 156.

43) In Preuilly n° 105: Pfalzengrafentitel *et Ierusalem dominus*, in D. spur. LISCIANDRELLI n° 156: Pfalzgrafentitel *et Terrae Hierusalem dominus*. D. RRH n° 735, das bisher als später als diese drei galt, hat nur den Pfalzgrafentitel von Troyes und ist eine pisanische Empfängerausfertigung, die pisanisch datiert ist und von Oktober 1196 stammt.

44) William of Malmesbury, Historia novella 2, S. 576; ROUND, Ancient Charters S. 91 n° 55; Calendar of the Manuscripts of the Dean and Chapter of Wells (Historical Manuscripts Commission) 1 (1907) S. 8 n° 10; ROUND, Mandeville S. 69–80; DELISLE, Recueil des actes de Henri II. Introduction S. 198–201; LANE POOLE, Domesday Book S. 3, 143.

Heinrichs Titel eines *dominus regni Ierusalem* wurde zum Vorbild für Spätere im Osten. Im Jahre 1206 wurde die Thronerbin Maria la Marquise, die erst 1210 mit ihrem Mann Johann von Brienne erstgekrönt wurde[45], in einer Urkunde ihres Regenten als *regni honorabilis domina* bezeichnet (D. RRH n° 812), und vier Monate vor der Krönung erscheint sie im Regest einer Urkunde des Bruders des Regenten als *dame de Hierusalem* (RRH n° 841a). Nach dem Bericht der Estoire de Eracles wurde Ende 1222 über die Ehe zwischen dem Kaiser und Isabella II. verhandelt, *qui estoit dame et dreit heir dou roiaume de Jerusalem*[46]. In einer Fälschung, die aber einem echten Urkundenmodell folgte, erscheint Isabella II. als *domna et hereda terre* (D. RRH n° spur. 855). Im März 1224, also vor der Krönung, nannte der Kaiser Friedrich II. seine zukünftige Gemahlin Isabella II. *filia illustris Hierosolymitani regis hereditaria, ipsius terre domina*[47]. Als die Königin Alice von Zypern, die Regentin des Königreichs Jerusalem gewesen war, 1247 starb, folgte ihr als Regent ihr Sohn Heinrich I. von Zypern, der den Titel eines *dominus regni Ierosolymitani* annahm[48], was eine deutliche antistaufische Spitze war. Im Jahre 1269 trug Maria von Antiochia der Haute Cour in Akkon vor, daß Isabella I., die Mutter von Maria la Marquise, *fu dame et droit heir dou royaume de Jerusalem*[49]. Es wird nicht klar, ob dies auf die Zeit vor oder nach Isabellas Krönung geht, doch ist ersteres wahrscheinlich, weil durch Isabella drei Männer herrschten, sie aber erst mit dem letzten gekrönt wurde. Einmal im März 1244 hat auch Konrad IV. den Titel eines *haeres et dominus regni Ierusalem* geführt[50]. Konrad bezeichnet sich hier, weil er ja 1241 oder 1242 volljährig geworden war und die Barone die Regentschaft seines Vaters für erloschen erklärt hatten, als rechtmäßigen, wenngleich ungekrönten König, was der Kaiser Friedrich II. natürlich sehr schnell unterband, so daß es in Konrads Urkunden eine einzigartige Ausnahme bleibt.

---

45) Estoire de Eracles S. 311: *et furent coronez ensemble.* Vgl. Gestes des Chiprois S. 664 § 67.

46) Estoire de Eracles S. 356. Auch in den Gestes des Chiprois S. 666 § 82 wird sie zu 1223, also gleichfalls vor der Krönung, als *dreit heir et dame du royaume* bezeichnet.

47) BF 1516. WINKELMANN, Acta imperii inedita 1, S. 237 n° 261; vgl. auch BF 1715 = HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi 3, S. 41 von 1226, aber hier berichtend von 1223: *ut Ierosolymitani regni hereditariam dominam duxerimus feliciter in uxorem.*

48) Vom Papst anerkannt im April 1247; POTTHAST 12478. MGH Epist. saec. XIII 2, S. 243 n° 324.

49) Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, RHC. Lois 2, S. 416.

50) HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 55.

Mir erscheint also als der wahrscheinlichste Grund für die Nichtannahme des Königstitels durch Heinrich II. von Champagne, daß er bis einige Zeit nach der Kreuznahme des Kaisers Heinrich VI. (1195) auf einen englischen Kreuzzug hoffte, der die Rückeroberung Jerusalems und für Heinrich endlich die Krönung bringen sollte. Diese Hoffnungen gingen unter, als das Kreuzzugsprojekt Heinrichs VI. anlief. Eine Königskrönung Heinrichs jetzt und ohne deutsche Zustimmung, die nicht zu erhalten war, hätte den Kaiser brüskiert, dessen Heer man für das Reich natürlich dringend brauchte, wenngleich er für Heinrich selbst gefährlich war. Aber Heinrich gedachte, sich zu wehren. Er nahm den Titel eines *dominus regni* an. Zur Auseinandersetzung der beiden Kontrahenten kam es nicht, beide starben sie im September 1197, und nun setzte die deutsche Politik, vertreten durch den deutschen Kanzler, auf einen gefügigen König von Jerusalem von staufischen Gnaden, denn an einen Kreuzzug Friedrichs II. mit einer Krönung im Osten war natürlich auf längere Sicht gar nicht zu denken; Friedrich II. war 1197 ja erst drei Jahre alt. Der neue König von Jerusalem, Aimerich von Lusignan, der unter deutschem Druck bestellt wurde, schien die Gewähr für dieses Kalkül zu bieten, denn er verdankte schon seine zyprische Königskrone der staufischen Gunst. Aber es sollte sich zeigen, daß er kein gefügiges Werkzeug staufischer Politik war.

### 3. Die Person und die Laufbahn des Notars

Es gibt keine Urkunde des Grafen Heinrich II. von Champagne aus dem Westen, die der Notar Joscius A gezeichnet hätte, der seinen Namen ja als Radulf nennt. Dennoch muß aus mehreren Gründen davon ausgegangen werden, daß Heinrich ihn aus der Champagne mitgebracht hatte, als er 1190 ins Hl. Land kam. Zunächst diente ihm Joscius A im Osten bereits vor seinem Aufstieg zur Herrschaft über Jerusalem im Mai 1192, denn in drei vor Akkon 1190 oder 1191 ausgestellten Urkunden, von denen zwei Heinrich von Champagne zum Aussteller haben, nennt er sich bereits[51]. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß Heinrich, als er nur Graf der Champagne auf dem Kreuzzug war, Urkundenmänner benutzt haben sollte, die er nicht aus der Champagne mitgebracht, sondern erst im Osten angeworben hätte, da er nachweislich Kanzleipersonal aus der Champagne bei sich hatte, als er in den Osten ging.

51) Siehe unten Exkurs II, S. 909 n° 13, S. 914 n° 15. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417; zum Datum siehe unten Exkurs I, S. 881.

Die Grafen von Champagne gehörten zu den reichsten Vasallen Frankreichs. Es war klar, daß sie nur mit großem Gefolge auf den Kreuzzug gingen. Wer zum Vergleich wissen will, mit welchen Geldmitteln, Reisegepäck und Begleitpersonal ein Hochadliger auf dem Kreuzzug war, lese den Bericht der Testamentsvollstrecker des Grafen Odo von Nevers, auch er ein schwerreicher Mann, der 1266 in Akkon starb[52], und lesenswert ist auch die Urkunde des Templermeisters für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach von April 1167[53], die enthüllt, daß sowohl Herzog Welf VI. wie auch der Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach ihren Hofnarren (*ioculator*) mit ins Hl. Land genommen hatten. Schon Heinrich I. von Champagne, der Vater unseres Heinrich, war 1179 mit zwei Kanzleimännern auf seine Pilgerfahrt gegangen, seinem Kanzler Stephan und seinem Notar Alberich.

Die Kanzlei der Grafen von Champagne war ja überhaupt immer reichlich mit Personal bestückt. Gehen wir zurück bis zu dem Grafen Heinrich I., so hatte dieser einen Kanzler namens Wilhelm, der bis 1176 amtierte[54], doch 1165 dreimal und 1169 einmal als Datar von Stephan sowie 1168 von Haicius von Plancy vertreten wurde[55]. Diese beiden waren mehr als Notare, als die sie ja auch nicht genannt werden, denn sie führen den Kanzlertitel.

---

52) CHAZAUD, Inventaire S. 164–206.

53) RRH n° 446; siehe den Druck bei GRAUERT, Tempelherrenurkunde S. 294 f. Original seit 1994 im Staatsarchiv Amberg, Waldsassen Urk. 7/1, bis 1994 Bayerisches Hauptstaatsarchiv München mit derselben Signatur (früher Allgemeines Reichsarchiv, Ritterorden, Abt. Tempelherren; um 1800: Raritätenselekt n° 89). Zum Datum siehe BULST-THIELE, Templi magistri S. 74.

54) Er war 1152 Arzt, 1161 Kanoniker in St.-Etienne de Troyes und 1164 Kanoniker der dortigen Kathedrale; LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 22 n° 16; DERS., Cartulaire de Montiéramey S. 73 n° 47; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 348 n° 125; vgl. ebd. 5, S. 517 in den Addenda. Er ist sicherlich identisch mit dem gleichnamigen Kanzler, den Heinrich I. seit 1149 schon zu Lebzeiten seines Vaters hatte und der 1145 eine Urkunde Heinrichs I. als *clericus patris mei* bezeugte; ebd. 3, S. 26 und LALORE, Cartulaire de Montier-la-Celle S. 41 n° 34. Es ist unsicher, ob er oder der gleichnamige Kanzler der Champagne (1222–1232) unter dem 19. April im Nekrolog von St.-Etienne de Troyes eingetragen ist; BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 458 C.

55) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 349 f. n° 130. 134. 135 (Stephan). Ebd. 3, S. 354 n° 156 (Haicius). Auch Stephan vertrat den Kanzler einmal 1169; JOBIN, Histoire de Jully S. 222 n° 16. Angeblich soll Haicius den Wilhelm auch 1173 vertreten haben, doch wird dies begründet mit D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 363 n° 209 (so ebd. 3, S. 133 Anm. 3), doch fehlt im Katalog in Band 3 auf S. 363 die Nummer 209.

In der Tat folgte 1176 Stephan auf Wilhelm als Kanzler auf Dauer[56]. Er ist der interessanteste unter den Kanzlern der Champagne. Seine Laufbahn in Frankreich ist relativ gut erkennbar. Mehrfach wird er während seiner Tätigkeit als Kanzler auch als Magister bezeichnet[57]. In Provins hatte er 1176 einen Ofen, der von dem dortigen Stift St.-Quiriace abhing[58]. In Troyes besaß er ein Steinhaus, das er der Kirche Saint-Etienne hinterließ und das zwischen dem Hôtel-Dieu und der *domus cancellarii* lag, worunter wohl eine dem Grafen gehörende Dienstwohnung des Kanzlers zu verstehen ist[59]. Man hat wegen des Ofens den Kanzler Stephan, der auch Kanoniker von St.-Etienne in Troyes war (siehe unten Anm. 57), sicherlich zu Recht identifiziert mit dem Propst Stephan von St.-Quiriace, der Hauptkirche von Provins, beherrschend über der Stadt und zwischen dem berühmten Turm und dem gräflichen Palais (heute Lyceum) gelegen. Dieser tritt zwischen 1164 und 1174 in neun Urkunden Heinrichs I. von Champagne als Zeuge auf, meist in Provins und je und dann mit dem Magistertitel[60]. Er

---

56) Ebd. 3, S. 133 Anm. 4; BENTON, Court S. 108–110.

57) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 370 n° 252, S. 372 n° 258, beide von 1176, und S. 379 n° 302 von 1179. Außerdem VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 260 n° 28, auch von 1176. Er mag oder mag nicht identisch sein mit dem *magister Stephanus Pruvinensis*, der 1170 in D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 358 n° 180 als Zeuge auftritt. Ein Haus *Stephani magistri defuncti* ging zu einem unbekannten Zeitpunkt an den Vizegrafen von Provins über, der es 1193 an die dortigen Templer verkaufte (CARRIÈRE, Cartulaire des Templiers de Provins S. 46 n° 7 und S. 105 n° 84). Aber da der Titel eines Propstes von St.-Quiriace fehlt, den Stephan seit 1167 hatte, dürfte es sich bei dem als verstorben bezeichneten Magister Stephan um einen anderen gehandelt haben. Dafür spricht auch, daß die Nekrologe von Troyes zweier verschiedener Stephan gedenken, dasjenige der Kathedrale St.-Pierre am 1. September eines *magister Stephanus de Pruvino*, dasjenige der Kollegiatkirche St.-Etienne am 28. November des *Stephanus cancellarius et canonicus huius ecclesiae*; BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 260 D, 477 B.

58) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 353 n° 252, 379 n° 302.

59) BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 477 B.

60) Nachweise bei BENTON, Literary Center S. 559 Anm. 27, ferner 1170 bei VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 257 n° 25. Eine weitere von ihm bezeugte Urkunde von 1177 in der Bibliothèque municipale in Provins, Ms. 108 = Abbé Nicolas-Pierre YTHIER, Mémoire historique touchant la primauté de l'église insigne, collégiale et parroissiale de St.-Quiriace de Provins au dessus de toutes les autres églises de la même ville S. 382. Ebd. S. 386 dieser Hs. in einem Katalog der Pröpste von St.-Quiriace: *1170. Stephanus praepositus vivebat anno 1170. Iste fuit, cui data est a dicto Guillelmo* (scil. Erzbischof von Sens) *autoritas praecedentiae post decanum. Voyez l'article du Doyen de ce tenus pag. 213* (dort Kopie der Urkunde des Erzbischofs, die zuletzt gedruckt ist nach dem Original in der Stadtbibliothek Provins, Ms. 85 n° 7 bei VEISSIÈRE, Communauté

begleitete den Grafen 1179 auf seine Pilgerfahrt ins Hl. Land, wo er bei ihm war in Jerusalem, Nazareth und Sebaste, als er ihm die Urkunden beglaubigte[61].

Der Graf betrieb bei dieser Gelegenheit einen enormen Aufwand. Während es sich für die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen 1172 nicht nachweisen läßt, daß er einen Notar aus Sachsen mit ins Hl. Land nahm, obwohl es wahrscheinlich ist[62], brachte der Graf von Champagne 1179 gleich zwei Kanzlisten mit, nämlich seinen Kanzler Stephan und seinen Notar Alberich, der die im Hl. Land ausgestellten Urkunden des Grafen konzipierte und hinter der Unterfertigung Stephans mit dem Vermerk *Nota Alberici* versah[63]. Dagegen ist es ein Irrtum von d'Arbois de Jubainville[64], daß auch Haicius von Plancy 1179 mit im Osten gewesen sei und in der Urkunde für Sebaste Stephan als Kanzler abgelöst hätte. Auch die Schenkung an Sebaste ist nämlich von Stephan unterfertigt. Für den Notfall hatte der Graf als Hilfsdatar noch den Magister Philipp dabei, der 1179 im Hl. Land als sein Zeuge auftritt (RRH n° 578. 590b) und eine Urkunde der Gräfin Marie de France als Datar unterfertigte, in der sie eine Schenkung ihres Mannes für das Kapitel von Meaux von 1178[65] bestätigte. Ungeachtet der Angaben des

---

canoniale S. 255 n° 23 zu 1169 [nach einem Dorsualvermerk des undatierten Originals]. Das ist zu spät, da nach der Urkunde der Magister Stephan die Propstei gerade eben erst erhalten hatte, in Wirklichkeit aber bereits 1167 mit dieser Würde auftritt; siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 353 n° 150). Folgt in etwas jüngerer Hand: *Erat cancellarius comitis Henrici, ut constat de subscriptione multarum cartarum dicti comitis*. Als nächster Propst wird S. 386 *Bartholomaeus aliter Haicius de Planceio cancellarius comitis Henrici et Mariae comitissae* zu 1184 aufgeführt.

61) RRH n° 578. 590b. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 379 n° 303 = Petit Cartulaire de l'Hôtel-Dieu de Provins, Departementalarchiv Dammarie-lés-Lys, ehemals Melun, 11 H Dt A 13 fol. 3r und ebd. 3, 381 n° 315 = MORIN, Histoire du Gastinois S. 314.

62) MAYER, Stiftung Heinrichs des Löwen S. 308–312.

63) Schon auf dem Weg ins Hl. Land konzipierte und signierte Alberich eine in Beaune ausgestellte Urkunde für Cîteaux, die bei d'Arbois de Jubainville nicht regestiert ist; PETIT, Histoire des ducs de Bourgogne 2, S. 405 n° 651. Alberich tritt später in der Champagne nicht wieder auf. Er könnte im Hl. Land geblieben sein, aber es ist ganz ungewiß, ob er mit einem der beiden Kanoniker von Akkon dieses Namens, Alberich von Reims, was immerhin in der Champagne liegt, oder dem Magister Alberich, identisch ist, die 1200, also 21 Jahre später, vorkommen; RRH n° 771, wobei zwischen 1175 = RRH n° 532 und 1200 keine Zeugenlisten mit akkonensischen Kanonikern erhalten sind.

64) Histoire de Champagne 3, S. 133 f. mit Bezugnahme auf ebd. 3, S. 381 n° 315 für Sebaste, an entlegener Stelle gedruckt bei MORIN, Histoire de Gastinois S. 314.

65) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 376 n° 287.

Regests von d'Arbois de Jubainville sind beide Überlieferungen der Urkunde Maries[66] von 1190 datiert, doch steht vor der Kopie im Chartular II 1179. Ein anderes Datum kommt nicht in Betracht, da der Magister Philipp mit ins Hl. Land reiste, von dort aber nicht mehr mit zurückkam[67]. Haicius tritt als Kanzler erst nach der Rückkehr des Grafen in die Champagne auf[68].

Es gibt keinen Nachweis, daß Stephan nach 1179 die Champagne nochmals gesehen hat. Aber man muß nicht gleich annehmen, daß er 1179 im Osten starb[69], denn dann hätte ja der Notar Alberich als Vizedatar einspringen können. Stephan könnte sich auch eingereiht haben in die Zahl jener, die ihre Tage an den heiligen Stätten beschlossen. Im Jahre 1181 hieß der Dekan des Kapitels des Erzbistums Petra Stephan (RRH n° 607), aber wer seine Tage an den heiligen Orten enden wollte, wird sich nicht an die Residenz des Erzbischofs in Kerak im Ostjordanland zurückgezogen haben. Ein Jahr zuvor begegnet ein Kanoniker Stephan im Stift auf dem Zionsberg, der ein Verwandter des vormaligen Fürsten von Antiochia und jetzigen Herrn von Transjordanien und Hebron, Rainald von Châtillon, gewesen sein soll, aber seine Existenz ist alles andere als sicher, denn die Urkunde ist mindestens verfälscht, wenn nicht ganz unecht[70], und gerade die drei genannten Verwandten Rainalds machen keinen guten Eindruck, denn die

66) Bibliothèque municipale de Meaux, Cartulaire II de l'église de Meaux p. 14 und ebenda Cartulaire III de l'église de Meaux p. 15.

67) Er ist der Philipp, den BOURQUELOT, Chancellerie S. 777 ohne Beleg als Kanzler der Champagne irrtümlich zu 1190 aufgeführt hat, eben wegen der Fehldatierung in den Chartularen.

68) Zum Beispiel D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 382 n° 319 von 1180.

69) Der Graf geriet auf seiner Pilgerfahrt in sarazenische Gefangenschaft, aber doch wohl kämpfend und ohne geistliche Begleitung, so daß Stephan so nicht umkam. Von dieser Gefangenschaft wissen wir aus einer Urkunde des Erzbischofs von Reims. Danach hatte der Graf in der Gefangenschaft dem Kapitel von Saint-Mammès in Langres 30 Pfund jährlich gelobt und nach seiner Rückkehr den Bischof damit investiert und seinem Kanzler Haicius den Auftrag gegeben, *ut cartam inde faceret et sigillo suo eam confirmaret. Sed idem cancellarius instante morte comitis* (17. März 1181) *negotiis suis maioribus et clamoribus dolentium intentus cartam non fecit.* Daraufhin wurde die Sache endlich 1182 von der Gräfin und Regentin Marie de France beurkundet und gleichzeitig vom Erzbischof; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 383 n° 326 (Gräfin) und MARTÈNE - DURAND, Thesaurus novus anecdotorum 1, S. 619 (Erzbischof).

70) RRH n° 596; zur Echtheit MAYER, Hebron S. 78–80.

anderen beiden heißen Hago[71] und Ferricus, was nicht gerade eine französische Version von Fridericus ist. Alles in allem läßt man diesen Zionskanoniker Stephan besser auf sich beruhen. Natürlich ist der Kanzler Stephan von 1179 auch nicht identisch mit dem Magister Stephan von Provins, Archidiakon von Akkon 1233 und 1236[72].

Williams hat Stephan identifiziert mit dem *magister Stephanus cognomento de Alinerra*, der sich den Zorn von Helinand von Froidmont, einer Zisterze bei Beauvais in der Normandie, zuzog, weil er 1148 in Reims beim Prozeß gegen Gilbert de la Porrée zugegen gewesen und ein überzeugter Anhänger des Bischofs von Poitiers gewesen war[73]. *Erat autem iste Stephanus de clericis Henrici comitis Campaniae, canonicus Belvacensis et sancti Quiriaci apud Prevignum et exercitatissimus in omni genere facetiarum utriusque linguae Latinae et Gallicae, avarissimus tamen, velut qui semper secutus fuerat otium et cibum alienum. Qui eodem anno, quo mihi haec narravit, mortuus est, credo in ultionem sancti Bernardi, cui detraxerat*[74]. In der Vita des Walter von Châtillon heißt es, daß Walter *Parisius et Remis sub magistro Stephano Remensi Belvacensi canonico studuit*[75], so daß Stephan in Reims offenbar Domscholaster war. Auch wird im 12. Jahrhundert ein Grammatiker namens Stephan von Beauvais oder Stephan von Reims genannt, in dem Hunt den Lehrer Walters von Châtillon sehen wollte[76].

Wie immer auch: Es gab 1148 in Reims einen gelehrten, wenn auch habgierigen Kanoniker von Beauvais und gleichzeitig von St.-Quiriace in Provins, der Stephan von Alinerra hieß und später in die Dienste Heinrichs I. von Champagne (1152–1181) trat. Tatsächlich bezeugte 1161 ein Magister Stephanus de Aliorra, Kanoniker von St.-Etienne de Troyes, eine Urkunde des Grafen[77]. Aber er war noch 1186 am Leben und damals Priester und Kanoniker von St.-Etienne[78], so daß die Zweifel Bentons an der Identität des Anhängers des Gilbert de la Porrée mit dem Kanzler Stephan berechtigt sind, sie dürfte nicht bestehen.

---

71) Sic in der Urschrift; erst im Druck von 1880 zu Hugo geworden.

72) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 324 n° 2247. RRH n° 1074.

73) Zum Folgenden siehe WILLIAMS, William of the White Hands S. 380 f.; DERS., Quest S. 740f; BENTON, Literary Center S. 558–560.

74) Helinand von Froidmont, Chronicon, MIGNE, Patrologia Latina 212, Sp. 1038.

75) MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3, S. 921.

76) HUNT, Studies S. 49.

77) LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 73 n° 47.

78) Stephanus de Aliotra, ungedruckte Urkunde im Departementalarchiv Troyes 6 G 7, carton 2; siehe BENTON, Literary Center S. 559 Anm. 29.

Ab 1180 war Hacius von Plancy der Nachfolger Stephans als Kanzler der Champagne und blieb es über den Tod des Grafen Heinrich I. (17. März 1181) hinaus bis 1186. Als Heinrich II. 1187 volljährig wurde, weil man die venia aetatis in der Champagne erst mit 21 Jahren erreichte, entließ er ihn und nahm sich mit einem gewissen Guido einen anderen Kanzler, der bis in das Jahr 1188 oder 1189 amtierte, dann aber wieder ab 1188 durch Haicius ersetzt wurde[79]. Seit 1182 war Haicius Dekan des Kathedralkapitels von Troyes gewesen, womit er später noch die Würden des Dekans des Kollegiatstifts St.-Etienne in Troyes (1186) und des Propstes von St.-Quiriace vereinigte. Schon seit 1161 war er Kanoniker in St. Etienne und 1163 dortselbst Scholaster[80].

Die Kanzlerschaft des Haicius endete, als er nach dem Tod des Bischofs Manasses von Troyes[81] dessen Nachfolger wurde, als der er sich Bartholomaeus nannte. Als Bischof bezeugt ist er ab 1191, gestorben ist er am 20. oder 21. Februar 1193[82]. Er war also daheim geblieben, als der Graf Heinrich II. 1190 ins Hl. Land aufbrach, oder doch nur mitgereist bis nach Vézelay[83]. Unter der Regentin Marie de France war dann ab 1191[84] Wal-

79) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 525. Ebd. 3, S. 393 n° 380, von Guido unterfertigt, gehört bei Osterstil zu März 1189. Zwischen Haicius und Guido erging 1187 erstmals eine gräfliche Urkunde *vacante cancellaria;* siehe BENTON, Court S. 325 n° 365 add. III (Original im Departementalarchiv Troyes 6 G 7).

80) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 134 f. LALORE, Cartulaire de St.-Loup S. 62 n° 36.

81) 11. Juni 1190; Gallia christiana ed. nova 12ª, Sp. 503. Die Bischofswürde strebte Haicius schon seit 1176 an, denn damals urkundete er für die Abtei Molême und nahm folgenden Passus in seine Urkunde auf: *Quod si me per dei gratiam ad episcopatus gradum extra civitatem Trecensem promoveri vel secularem habitum in regularem mutare vel vita decedere contigerit ...* ; SOCARD, Chartes de Molême S. 280.

82) Im Februar 1191, als Haicius die Urkunde D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 416 = Cartulaire de St.-Etienne de Troyes, Nationalbibliothek Paris, Ms. lat. 17098 fol. 56ʳ unterfertigte, hatte er noch keinen Bischofstitel, sondern nannte sich nur Kanzler. BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 283 E, 353 E, 453 F.

83) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 405. 406 sind dort noch von ihm unterfertigt, aber über die Angelegenheit von n° 406 = GARRIGUES, Cartulaire de Pontigny S. 368 n° 382 urkundete Haicius als Dekan von St.-Etienne de Troyes, also nach der Rückkehr, im Jahre 1190; ebd. S. 368 n° 381. Vielleicht war er noch mitgereist bis Vienne im Rhonetal, denn in Vienne stellte Heinrich II. eine von Haicius unterfertigte Urkunde aus (Nationalarchiv Paris K 1154 n° 13). Es könnte sich beim Ausstellort freilich auch um Vienne-le-Château im Departement Marne handeln. Die folgenden Urkunden Heinrichs aus Marseille hat Haicius nicht mehr beglaubigt, dagegen unterfertigte er für Marie de France 1190 deren

ter von Chappes der Kanzler bis 1207, der in Troyes Kanoniker der Kathedrale und Propst von St.-Etienne war[85]. Im Jahre 1202 urkundete er selbst als Archidiakon von Sézanne und Kanzler der Champagne[86]. Von 1207 bis 1210 ergingen die Urkunden entweder ganz ohne Unterfertigung oder *vacante cancellaria*, erst 1211 wurde wieder ein bis 1220 amtierender Kanzler ernannt.

Zahlreicher als die Kanzler waren natürlich die in der Kanzlei tätigen geistlichen Notare, deren Zahl d'Arbois de Jubainville für das 13. Jahrhundert bis 1260 mit gleichzeitig sechs, danach mit acht ermittelt hat[87]. Diese Vielzahl hängt auch damit zusammen, daß die Notare neben der Urkundenherstellung noch allgemeine Verwaltungsaufgaben für den Grafen übernahmen. Die Liste dieser Funktionäre für die Zeit 1181–1277 ist imposant[88].

Schon 1179 reiste mit dem Grafen Heinrich I. neben dem Kanzler Stephan auch der Notar Alberich mit ins Hl. Land, der sich in den östlichen Urkunden Heinrichs als Konzipient nennt (siehe oben S. 589 ). Die Mitnahme von zwei Mann Kanzleipersonal auf eine gefährliche Reise, auf der der Graf ja immerhin in sarazenische Gefangenschaft geriet, hatte natürlich Vorteile. Kam einer der beiden Kanzlisten ums Leben, konnte der andere seine Funktionen mit übernehmen, denn man muß doch annehmen, daß notfalls der Kanzler Stephan auch Dictamina hätte anfertigen können, während der Notar Alberich ganz bestimmt imstande gewesen wäre, seinen Produkten noch eine Unterfertigung anzuhängen.

Im Jahre 1190 war das Kanzleipersonal auf der Reise in den Osten anfangs noch zahlreicher. Der Kanzler Haicius blieb zwar in Frankreich, aber mindestens drei, wenn nicht vier Notare reisten mit. Zwei davon, Petrus und Johannes, nannten sich noch unterwegs in Vézelay[89].

---

Urkunde D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 414 = GARRIGUES, Cartulaire de Pontigny S. 245 n° 200, in der sie eine Schenkung bestätigte, die ihr Sohn vor seinem Aufbruch an Pontigny gemacht hatte, so daß Maries Urkunde nicht allzu lange nach Heinrichs Abreise liegen dürfte.

84) LALORE, Documents de Notre-Dame-aux-Nonnains S. 13 n° 9.

85) BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 238 F, 453 A. Daß er 1207 starb, ergibt sich aus einer Urkunde seines Bruders Guido, der im Februar 1207 eine testamentarische Verfügung Walters ausführte; LALORE, Cartulaire de St.-Pierre S. 117 n° 116.

86) LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 199 n° 192.

87) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 532 f.

88) Ebd. 4, S. 533–543.

89) Ebd. 3, S. 397 n° 405. 406. Originale in den Departementalarchiven Châlons-sur-Marne (17 H 8 n° 14) und Auxerre (H 1405). Ebd. 3, S. 397 n° 407 = Stadtbibliothek Auxerre Ms. 161 fol. 82$^{v}$ n° 14, ausgestellt unweit von Vézelay in Corbigny, ist ohne Unterfertigung.

Vielleicht war diese Vielzahl notwendig, weil man in der Champagne nicht fertig geworden war mit der Arbeit, denn zweifellos hat der Graf vor seiner Abreise in den Orient eine erhöhte Zahl von Beurkundungen vornehmen müssen, schon im Zusammenhang mit der Finanzierung[90] und weil er sein Siegel ja mitnahm in den Osten, wo er es weitergebrauchte. Wenn er damit nicht jetzt noch die fällig gewordenen Urkunden ausstellte, so konnten sich die Interessenten nur noch an Marie wenden, aber eine Urkunde des Grafen war natürlich besser als eine der Regentin. Wir sind an sich über Heinrichs Zug nach Marseille und in den Osten durch Guido von Bazoches, den Kantor von Châlons-sur-Marne, gut unterrichtet[91] und wissen daher, aber auch aus den zitierten Urkunden, daß der Graf Vézelay berührte. Dort urkundete er für nördlicher gelegene Abteien, Cheminon südöstlich von Châlons-sur-Marne und Pontigny nordöstlich von Auxerre. Ob er Auxerre selbst berührt hat, wissen wir nicht, es lag aber immerhin am Weg von Troyes nach Vézelay. Geurkundet aber hat er für St.-Germain d'Auxerre erst in Corbigny südlich von Vézelay, also erst recht südlich von Auxerre. Da man in Eile war, wurde die Schlußkontrolle der Urkunden lässig. Für die Abtei Cheminon hat man bei dem in Vézelay datierten Stück D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 405 (Départementalarchiv Châlons-sur-Marne 17 H 8 n° 14) im Original die Intitulatio *Henricus comes palatinus* ohne *Trecensium* oder *Trecensis* durchgehen lassen. Nicht einmal so wurde man fertig, denn eine weitere Schenkung des Grafen für Pontigny mußte von der Regentin beurkundet werden (siehe oben S. 592 Anm. 83). Auch 1179 war man nicht fertig geworden, denn eine noch in Provins verhandelte Schenkung wurde erst in Nazareth beurkundet[92], ganz zu schweigen von einer Schenkung Heinrichs I. für das Kapitel von Langres, deren Ausführung der Kanzler Haicius glatt verbummelte (siehe oben S. 590 Anm. 69).

Die Hauptlast der Arbeit übernahm südlich von Vézelay der Notar Wilhelm. Allein aus Marseille sind vier Urkunden des Grafen überliefert, die alle seinen Namen nennen, auch wenn er sie nicht alle diktiert hat[93]. Drei

90) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 390 n° 368$^{bis}$ und S. 396 n° 401$^{bis}$.

91) WATTENBACH, Aus den Briefen S. 101–112; Guido von Bazoches, Cronosgraphie lib. VII, ed. CARTELLIERI S. 6–10; Alberich von Troisfontaines, Chronica, MGH SS 23, S. 864 f.

92) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 379 n° 303.

93) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 564 n° 888 = Departementalarchiv Chaumont 61 H 3, dort aber nicht auffindbar. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 408 (= Departementalarchiv

davon (n° 408. 409. 410) sind für Empfänger in der Champagne, nämlich das Hôtel-Dieu-le-Comte in Troyes und das Hôtel-Dieu in Provins, so daß also noch hier in Marseille Geschäfte abgewickelt wurden, über die teilweise wohl schon in der Champagne gehandelt worden war. Dies gilt allerdings nicht für die Bestätigung der Schenkung eines Gaufridus Eventatus für das Hôtel-Dieu de Provins (n° 409), denn Gaufrids Schenkung wurde auch erst damals in Marseille beurkundet, und zwar als Dictamen des gräflichen Notars Wilhelm, der sich zwar hier natürlich nicht nennt, wohl aber sich durch sein charakteristisches Formular verrät[94]. Wilhelm hatte also auch noch für gräfliche Vasallen zu urkunden.

Es ist daher nicht erstaunlich, daß er auch in Marseille nicht fertig wurde. Die Reise ging von Marseille in 35 Tagen an Korsika und Sardinien vorbei zu einem kurzen Aufenthalt auf Sizilien, von da über Kreta nach Akkon. Immer noch hatte Wilhelm eine Urkunde für einen Empfänger in der Champagne zu schreiben, und zwar für das Leprosenhaus Des-deux-Eaux in Troyes. Diese Urkunde ist ausgestellt *Data trans mare per manum Willelmi tunc temporis notarii comitis*[95]. Die Ortsangabe ist in den Urkunden der Grafen von Champagne ganz ungewöhnlich, denn diese ergingen in aller Regel mit einem bestimmten Ort und dem Inkarnationsjahr. *Trans mare* heißt sicherlich: im Osten, in Palästina, also im Feldlager vor Akkon, aber das hätte man sinnvollerweise *in obsidione Acconensi* datiert, wie der Notar Radulf dies ja später auch tat[96]. Das Stück wurde also offensichtlich unterwegs mundiert bei einem der kurzen Zwischenaufenthalte in Sizilien oder Kreta[97], als der Notar aber noch nicht wußte, wo im Hl. Land man landen werde und wo sein Produkt besiegelt werden würde, denn es stand offenbar von vornherein fest, daß zwischen Marseille und Palästina nicht gesiegelt werden würde. Im Osten aber hätte man außer dem Lager vor Akkon auch

---

Troyes, Cartulaire de l'Hôtel-Dieu-le-Comte von 1382 [40 H 126] fol. 32v, früher 29v). 409. 410. Die beiden letzteren sind gedruckt unten Exkurs II, S. 906–908 n° 11. 12. D'ARBOIS n° 409 schreibe ich allerdings trotz der Unterfertigung Wilhelms dem Joscius A, n° 410 dem Joscius B zu.

94) Corroboratio: *Quod ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei impressione firmavi.*

95) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 411. Original im Departementalarchiv Troyes 41 H, layette 125 cote A.

96) Ebd. 3, S. 399 n° 417; Druck ebd. 3, S. 477 n° 160.

97) Es ist derart ebenmäßig und zeilenhaltend geschrieben, daß es keinesfalls auf hoher See entstand. Dagegen urkundete Richard Löwenherz im Osten möglicherweise auch einmal an Bord eines Schiffes; LANDON, Itinerary S. 69 n° 367; vgl. S. 176. Historical Manuscripts Commission. Report on Manuscripts in Various Collections 1, S. 183 Anm. 3. Siehe auch MAYER, Kanzlei Richards S. 27.

Tyrus ansteuern können oder weiter nördlich Tripolis. Mit *trans mare* zog sich der Notar elegant aus der Affaire.

Ob dieser Notar Wilhelm, den man unter dem Grafen Heinrich II. von Champagne und zuvor in der ersten Regentschaft seiner Mutter Marie de France schon ab 1181 nachweisen kann und dann bis zu der eben zitierten Urkunde von 1190 *trans mare*[98], identisch ist mit dem Notar Wilhelm, der von 1152 bis 1179 dem Grafen Heinrich I. gedient hatte, ist unsicher, aber wahrscheinlich, auch wenn eine Amtszeit von 38 Jahren herauskäme[99]. D'Arbois de Jubainville hat es als Möglichkeit erwogen, wenn auch mit leichtem Vorbehalt[100]. Für die Identifizierung spricht der Umstand, daß Wilhelm gerade noch *trans mare* eine Urkunde für die Leprosen von Troyes schreiben konnte, dann aber unserem Blick entschwindet, also wohl gestorben und nicht etwa in die Champagne zurückgekehrt ist, denn es waren andere, die in der Champagne nunmehr die Urkunden schrieben. Im Osten traten die Notare Radulf (Joscius A) und Johannes (Joscius B) die Nachfolge Wilhelms an.

Faßt man als Liste zusammen, wer unter den Grafen Heinrich I. und Heinrich II. von Champagne inklusive der Regentschaften der Marie de France 1181–1186 und 1190–1197 gräfliche Urkunden diktierte und sich in dieser Funktion nennt, so ergibt sich folgendes Bild[101]:

| | Heinrich I. |
|---|---|
| 1152–1179 | Notar Wilhelm (nicht identisch mit dem gleichnamigen Kanzler 1149–1176) |
| 1152 | Mönch Elias |
| 1159 | Kleriker Theobald von Fismes |
| 1167 | Priester Daniel |

98) Bei Osterstil bedeutet dies eine mögliche Ausstellung bis 13. April 1191, aber angesichts der rekonstruierbaren Entstehungsgeschichte des Stückes muß es bald nach der Ankunft vor Akkon am 28. Juli 1190 ergangen sein.

99) Ganz sicherlich nicht mehr kann er identisch sein mit dem Notar Wilhelm, der unter dem Grafen Theobald II. von 1123 bis 1151 gräfliche Urkunden schrieb; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 2, S. 416 f. Anm. 1. Diesen ersten Wilhelm kann man auch nicht in eins setzen mit dem gleichnamigen Notar von 1152–1179, weil eine Amtszeit von 56 Jahren undenkbar ist.

100) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 136 f. und 4, S. 533.

101) Ebd. 3, S. 136–138 und 4, S. 533–534.

| | |
|---|---|
| 1174 | in fünf Urkunden Wilhelm, der Stadtschreiber von Provins |
| 1179 | Notar Alberich im Hl. Land |

Heinrich II. und Marie de France

| | |
|---|---|
| 1181–1190 | Notar Wilhelm (vielleicht identisch mit dem Notar 1152–1179) |
| 1188–1199 | Notar Petrus[102] |
| 1189–1190 | Notar Johannes |
| 1189–1197 | Theoderich von Trainel |
| 1187–1197 | Notar Radulf (Joscius A) |

Bei Elias, Theobald[103] und Daniel dürfte es sich um Gelegenheitsschreiber gehandelt haben. Mit dem Stadtschreiber Wilhelm von Provins steht es anders, er gehörte zum Personalbestand der Kanzlei, denn die in Troyes, Provins und Meaux ernannten Schreiber der Kommune unterstanden dem Kanzler der Champagne. Dies ergibt sich deutlich aus einer Urkunde des Grafen Heinrich I. für Meaux von 1179[104], in der es heißt, der Kanzler werde der Kommune einen Schreiber geben. Der Kommune wurde gegen diese Ernennung lediglich ein Vetorecht eingeräumt. Der Kanzler hatte dann einen anderen zu ernennen, aber immer war er es, der ernannte. Der Stadtschreiber hatte zwei Treueide abzulegen, einen dem Kanzler, den anderen der Stadt.

Es ist bei diesem Personalreichtum und angesichts der Analogie der Pilgerfahrt Heinrichs I. 1179 nicht zu erwarten, daß Heinrich II. 1190 ab Marseille etwa mit nur einem Urkundenmann gereist wäre und erst nach

102) Er ist wohl identisch mit *magister Petrus de Sezannia clericus meus*, der als Zeuge 1190 in einer Urkunde Heinrichs II. von Champagne erscheint; ebd. 3 S. 396 n° 400 und 4, 533 Anm. e, wo dieselbe Identifizierung vorgenommen wird.

103) Theobald mag als Urkundendatar nur gelegentlich aufgetreten sein, war aber ein treuer Begleiter des Grafen Heinrich I., den er ausweislich von RRH n° 578 auch auf den Kreuzzug begleitete. In gräflichen Urkunden aus der Zeit 1155–1179 tritt er über vierzigmal als Zeuge auf; BENTON, Court S. 151. Er ist nicht identisch mit Theobald dem Schreiber, denn dieser starb am 2. August, Theobald von Fismes aber am 25. April; BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 458 F, S. 466 F, vgl. ebd. S. 450 F, S. 458 A.

104) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 379 n° 304. Druck bei TEULET, Layettes 1, S. 124 n° 299 (hier S. 126).

Wilhelms Tod im Hl. Land den Radulf als Notar angeworben hätte. Gerade angesichts des vorgerückten Alters Wilhelms mußte er damit rechnen, ihn im Osten ersetzen zu müssen. Es ist deshalb außerordentlich wahrscheinlich, daß er auch Radulf und Johannes als Ersatzmänner aus der Champagne mitbrachte. Von dem Trio war Wilhelm der überlegenere Diktator, Radulfs Diktat zeigt im Sinne des Kanzleidiktats der Champagne Schwächen (siehe unten S. 621–630), die sich Wilhelm nicht leistete, in seiner Spätzeit mit der Erfahrung einer langen Amtszeit schon gar nicht. Auch daß er 1190 *trans mare* Datar war, wozu Radulf und Johannes nie vordrangen, zeigt, daß er, solange er lebte, Heinrichs Kanzleichef im Osten war und Radulf die nachgeordnete Person. Radulf war wohl auch an Jahren wesentlich jünger, denn ich setze ihn in eins mit dem aus der Champagne stammenden Patriarchen von Jerusalem Radulf von Merencourt, der erst 1224 starb (siehe oben Bd. 1, S. 296). Dann war er 1190 ein junger Mann und als Kanzlist ein Anfänger, was die Abweichungen vom klassischen Diktat der gräflichen Kanzlei erklären hilft. Der Patriarch kam aus dem Domkapitel von Akkon, wo er 1200 erstmals als Kanoniker mit dem Magistergrad nachweisbar ist (RRH n° 771). Dies weist zwar auf Rechtskenntnisse, dürfte aber in diesem Fall aus Altersgründen kein Universitätsstudium bedeuten, sondern die Ausbildung in der Kanzlei in der Champagne meinen[105].

Der Graf der Champagne war also reich genug, um mehr als einen Kanzleimann mitzubringen. Heinrich I. hatte nachweislich deren zwei dabei gehabt. Man muß annehmen, daß Heinrich II. mit nicht weniger auf den Kreuzzug ging, zumal er bis Vézelay Petrus und Johannes im Gefolge hatte, sicher auch noch Wilhelm, der ja nicht erst in Marseille zu ihm gestoßen sein wird, und eben, wie ich meine, Radulf. Im Hl. Land hatte er dann anfangs Wilhelm, Radulf und Johannes, später nur noch die letzten beiden, weil Wilhelm verschwindet, also wohl starb. Den Radulf aber hatte er nachweislich schon 1191 in der Urkunde für die Templer n° 417 (siehe oben S. 571), als sich überhaupt noch nicht absehen ließ, daß Heinrich je zum Herrn von Jerusalem aufsteigen würde. Und solange er nur Graf der Champagne war, brauchte er einen Champenois, der sich im Urkundenwesen der dortigen Grafen mindestens schon etwas auskannte, wenngleich ein alter Könner wie Wilhelm natürlich die bessere Lösung gewesen wäre.

Bei der Beurteilung der Personalstärke der gräflichen Urkundenstelle im Osten spielt es auch eine Rolle, daß die Urkunden, die Heinrich im Osten für Empfänger in der Champagne ausstellte, offenbar als Doppelausfertigun-

105) Zu dem Problem oben Bd. 1, S. 386 f. und vor allem SCHALLER, Kanzlei und Kultur S. 122 f.

gen ergingen, von denen eine der Unterrichtung der Regentin Marie de France diente. Jedenfalls ist die Urkunde von 1191 für die Templer in der Champagne (D'ARBOIS n° 417) als Kanzlei*einlauf* in Troyes im Cartulaire de M. de Thou = Nationalbibliothek Paris, Lat. 5992 von 1232 überliefert und ebenso im *Liber principum* der gräflichen Kanzlei von 1271 = Nationalbibliothek Paris, Cinq Cents de Colbert n° 56[106]. Nicht nur die Empfänger hatten also ein Exemplar erhalten, sondern auch die gräfliche Kanzlei in Troyes, wo man das Stück archivierte, bis es 1232 in das Kanzleiregister Lat. 5992 kam. Begleitet wurden dann solche Ausfertigungen für die Regentin noch von Mandaten an dieselbe, in denen die Ausführung der Urkunde angeordnet wurde (siehe oben S. 569 Anm. 2). Ein weiterer Indikator für die rasante Zunahme des Geschäftsverkehrs ist es, daß 1217 und 1219, als die Gräfin Blanche von Navarra jeweils einige Zeit in Rosnay Hof hielt, geradezu unvorstellbare Mengen von Wachs für Siegelzwecke dorthin transportiert werden mußten, nämlich 420 Pfund 1217 und 310 Pfund 1219[107].

Dafür, daß Radulf schon mit dem Grafen in den Osten kam und nicht erst dort dessen Bekanntschaft machte, spricht schließlich die Tatsache, daß Radulf sich überhaupt nennt, wie dies eben die Notare der Grafenkanzlei schon seit Jahrzehnten taten, und daß er sich in der dort üblichen spezifischen Form nennt. In DD. RRH n° 707. 710. 716 steht hinter der Unterfertigung des Kanzlers etwas, das in den älteren Drucken aufgelöst wurde zu *notarius* (statt *nota*) *Radulfi*. Das ist natürlich sinnlos, da es sich dann um einen namenlosen Notar eines gewissen Radulf handeln würde. In diesem hätte man den Vorgesetzten des Notars, also den Kanzler, zu sehen, der aber in der Kanzleizeile bereits jeweils als Erzbischof Joscius genannt ist. *Nota Radulfi* steht auch in zwei Originalurkunden gräflicher Vasallen aus dem Lager vor Akkon (unten Exkurs II, S. 909 n° 13, 914 n° 15), obwohl beide diktiert wurden von Joscius B, sowie in D'ARBOIS n° 417.

Die Formel kehrt im Osten wieder bei dem Notar Balduin (Joscius D) in DD. RRH n° 746. spur. 747. 853 und kommt einmal auch vor in Antiochia bei dem Champenois Johannes von Bourbonne aus Bourbonne-les-Bains im Departement Haute-Marne (RRH n° 792). Original erhalten sind D. RRH n° 746. RRH n° 792. Im ersteren steht *Not̄ Balduini*, im letzteren *Nota magistri Iohannis de Borbonio domini principis capellani*. Auch in den anderen DD. steht in sämtlichen kopialen Überlieferungen und sogar in der Urschrift von D. spur. RRH n° 747 *Nota Radulfi (Balduini)*. Dies ist also klar die

106) Kopie des 17. Jahrhunderts von dem 1737 zerstörten Original des *Liber principum*; siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417 und EVERGATES, Chancery Archives S. 169–172.

107) BOURQUELOT, Fragments S. 60, 67.

richtige Form, und so steht denn kopial *Nota Radulfi* auch in der Urkunde Heinrichs II. von Champagne für die Templer in der Champagne von 1191 aus Akkon[108]. Für den Kanzleihistoriker ist die Formel geradezu ein Gottesgeschenk, denn wenn sie bei Radulf (Joscius A) auch nur in östlichen Urkunden vorkommt, sichert sie gleichwohl die Herkunft des Notars aus der Champagne, und das stärkt die Vermutung, daß er im Gefolge des Grafen ins Hl. Land kam. Jedenfalls ist nicht zu sehen, wo anders als in der Champagne er diese Formel gelernt haben könnte.

In der Kanzlei der Grafen von Champagne nannten sich die unter den Kanzlern arbeitenden Kanzleifunktionäre seit 1152 zuerst ganz gelegentlich, später sehr oft. Nach anfänglichem Tasten um die angemessene Formel spielte sich diese ab 1165 ein zu *Nota Guillelmi*, um die am häufigsten vorkommende Person zu nennen, und zwar hinter der Kanzlernennung, wenn es diese gab[109]. Der Usus blieb massiv bis kurz nach 1200 und nahm dann ab bis zur Personalunion des Königreichs Navarra mit der Champagne 1234, danach kommt die Formel nur noch ganz vereinzelt vor. Es ist ein ausgesprochenes Specificum der gräflichen Kanzlei, denn weder haben sich die vasallitisch mit der Champagne verflochtenen Grafen von Brienne jemals der Formel bedient, noch wurde sie von den Bischöfen von Troyes, also quasi nur ein Haus weiter als die gräfliche Kanzlei, je benutzt, und wenn diese beiden die Wendung nicht gebrauchten, braucht man in weiterer Entfernung gar nicht erst zu suchen.

Was bedeutet die Formel? Bei dem eben erwähnten Notar Wilhelm hat d'Arbois de Jubainville seine Tätigkeit als „rédaction des chartes" beschrieben[110]. Das ist in den meisten Fällen richtig, aber wir werden sehen, daß unter *Nota Willelmi* oder *Nota Petri* auch die Verantwortlichkeit für das Dictamen eines Kanzleilehrlings verstanden wurde. Befassen wir uns aber zuerst mit dem eigenständigen Diktat der gräflichen Notare, wie d'Arbois de Jubainville deren *Nota N.* deutete. Die Formel *Nota Willelmi* löste die ältere Formel *Willelmus notarius scripsit* ab. Nun ist ja bekannt, daß *scribere* häufig ein Synonym für *dictare* war, schon weil beides ja oft genug Hand in Hand ging und der Diktator auch mundierte. Nach dem Regierungsbeginn Hein-

108) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417; Druck ebd. 3, S. 477 n° 160.

109) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 136 mit Anm. 1–3 und S. 137; BOURQUELOT, Chancellerie S. 5. Die im Anhang zu D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3 gedruckten Urkunden legen ebenso wie jeder beliebige Band von LALORES Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes hinreichendes Zeugnis von der Formel ab.

110) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 136.

richs I. von Champagne 1152 diktierte der Kanzler, der zuvor ja der eigentliche Träger des Urkundengeschäfts gewesen war, noch immer fallweise. Wie anders soll man die Unterfertigung von 1152 verstehen: *Data est Trecis. Guillermus medicus et cancellarius scripsit et recognovit*[111]?

Vor 1165, also ehe er die Formel *Nota Willelmi* einführte, nannte sich der Notar mit der Formel *Guillelmus notarius scripsit*[112], doch wird man dies als diktieren fassen müssen, denn *scriba* oder *scriptor* wird er nie genannt, sondern nur *notarius*. Bei *Nota Willelmi* steht nie eine Funktionsbezeichnung dabei, aber wo er als stellvertretender Datar für den homonymen Kanzler auftritt, heißt es stets *Tradita* + Ausstellort *manu* (*per manum*) *Guillelmi notarii*[113]. Wo er als Zeuge auftritt, heißt er gleichfalls ausnahmslos *notarius*[114].

Häufig heißt es ja in Urkunden in der Corroboratio *presentem cartam scribi feci*, aber mehrfach steht statt *scribi* in Privaturkunden der hier interessanten Zeit und Region *notari*[115], was klar 'diktieren' bedeutet, während *scribi* 'diktieren' oder 'mundieren' bedeuten kann. Wenn es erlaubt ist, aus anderen Regionen und Zeiten eine Parallele anzuführen, so nennt sich 1140 ein Urkundenmann des Grafen von Barcelona, der dem Johannitermeister eine Urkunde für seinen Herrn diktierte, als *R. Pontius scriptor comitis notavit*[116], d. h. dem Scriptor fiel die Aufgabe des Diktats zu.

Die Formel *Nota Willelmi* oder *Nota Radulfi* o. ä. zielt also ganz sicher auf das Diktat. Der Vermerk will ausdrücken, daß Wilhelm, Radulf oder

111) LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 22 n° 16; nahezu gleich aus demselben Jahr D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 325 n° 2.

112) Belege ebd. 3, S. 136 Anm. 2, dazu ergänzend (HARMAND), Notice historique S. 523 von 1162.

113) Belege von 1152 bis 1175 bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 136 Anm. 3; aus dem Jahr 1190 in ebd. 3, S. 398 n° 411.Gelegentlich siegelten die Notare auch, so etwa in der Urkunde Heinrichs I. von Champagne von 1161 für die Abtei Cheminon (ebd. 3, S. 345 n° 106 = Departementalarchiv Châlons-sur-Marne, Cartulaire de Cheminon 17 H 2 n° 1, fol. 27$^r$): *Tradita apud Trecas per manum Guillelmi cancellarii. Guillelmus notarius sigillavit.* Das wirft die Frage auf, in welcher Form der Kanzler an der Entstehung dieser Urkunde beteiligt war.

114) Ebd. 3, S. 136 f. Anm. 3, ergänzend dazu ebd. 3, S. 341 n° 87 von 1160 und LALORE, Cartulaire de St.-Loup S. 60 n° 34 von 1163.

115) LALORE, Cartulaire du Paraclet S. 115 n° 91, 116 n° 92, 130 n° 110, auch einmal in einer Gräfinnenurkunde von 1206; DERS., Cartulaire de St.-Loup S. 190 n° 140.

116) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 111 n° 136.

wer immer auch genannt wurde, die *nota*, das Konzept, angefertigt (in manchen Fällen wenigstens genehmigt) hatten[117].

Festzuhalten, wer für das Konzept verantwortlich war, ergibt nur einen Sinn, wenn es in der Kanzlei eine Mehrzahl von potentiell Verantwortlichen für die Dictamina gab. Das ist unter dem Notar Wilhelm, der die Formel mit der *nota* einführte, durchaus der Fall, wie die Liste oben S. 596 f. beweist. Selbst wenn man Elias, Theobald von Fismes und Daniel als Gelegenheitsschreiber ausschaltet, so wirkten neben Wilhelm, der 1152 – 1190 amtierte, 1174 der Stadtschreiber Wilhelm von Provins und ab 1188 die Kanzleinotare Petrus, Johannes, Theoderich von Trainel und ab 1187 eben wohl auch Radulf. Daß sich diese Erscheinung am Ende häuft, ist durch die sehr lange Amtszeit Wilhelms leicht erklärt. Ein alt gewordener Notar benötigte in einer Zeit stark anschwellender Schriftlichkeit des Rechtsverkehrs mehr und mehr Kollegen, denn selbst so blieben die Dinge oft lange liegen (siehe oben S. 594)[118].

Aber als Wilhelm 1165 die Formel einführte, war er der einzige Kanzleinotar, neben ihm gab es nur dann und wann Gelegenheitsschreiber. Jedenfalls ist Wilhelm der einzige, der sich nennt. Hier scheint die Formel also keinen Sinn zu machen. Aber ich muß zurücklenken zu dem Umstand, daß 1152 der Kanzler Wilhelm selbst eine Urkunde diktierte (oben S. 601). Die Corroboratio lautet dort: *Hoc autem totum, ne temporum vetustate vel succedentium invidia personarum, quod absit, aliquatenus immutetur, carta presente et sigilli mei impressione roboravi.* Dies ist eine Corroboratio, die sich in den gräflichen Urkunden immer wieder einmal, aber nicht allzu häufig, findet, vom Regierungsantritt Heinrichs I. 1152 bis etwa 1172[119], danach aber

---

117) Zu der Bedeutung von *nota* siehe BRESSLAU, Urkundenlehre ²2, S. 151 Anm. 1 und HERDE, Beiträge S. 175. Zur gleichen Bedeutung von *nota* in der englischen Königskanzlei siehe CHAPLAIS, English Royal Documents S. 3. Anders ist die Bedeutung von *nota* natürlich in RRH n° 155 des Bischofs von Akkon von 1135: *manuque nostra propria in eadem cartula notam quamdam in specie dominice crucis impressimus*, und in D. RRH n° 308 von 1155: *presenti scripto atque sigilli mei nota testibusque subscriptis prorsus confirmo.*

118) Auch wenn man den Notar Wilhelm in zwei gleichnamige Notare aufspaltet, die nacheinander für Heinrich I. und Heinrich II. bzw. Marie de France gearbeitet hätten, wirken immer noch neben dem ersten der Stadtschreiber Wilhelm, neben dem zweiten die genannten anderen Notare.

119) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 330 n° 24, S. 332 n° 39, S. 333 n° 45, S. 337 n° 68, S. 340 n° 82, S. 341 n° 84, S. 342 n° 91, S. 343 n° 97, S. 344 n° 104. 105, S. 349 n° 130, S. 355 n° 159, S. 349 n° 182, S. 362 n° 204, außerdem LALORE, Cartulaire de la Chapelle-aux-Planches S. 277 n° 184; DERS., Cartulaire de

selten wird[120]. Nicht alle diese Urkunden wurden von dem Kanzler Wilhelm diktiert, denn fünf sind gezeichnet von dem Notar Wilhelm[121], aber sie heben sich jeweils in unterschiedlicher Weise von den übrigen hier angeführten Corroborationes ab, insbesondere steht mit *litteris annotari* eine Formel des Notars Wilhelm in derjenigen von 1165[122].

Bei den restlichen ohne diese fünf wäre es denkbar, daß wir Diktat des Kanzlers Wilhelm vor uns haben, denn die Standardcorroboratio des gleichnamigen Notars war im Finalsatz nicht negativ mit *ne*, sondern positiv mit *ut* konstruiert (siehe unten S. 616) und lautete, ohne jemals des Zahns der Zeit zu gedenken, in ihrer abschließenden Form: *Quod ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei impressione firmavi* (siehe unten S. 617). Wenn sich der Notar mit *Nota Willelmi* von Dictamina des Kanzlers, der dann bis um 1172 gelegentlich selbst diktiert hätte, abheben wollte, wäre die Einführung der Formel erklärt. Ich gebe zu, daß es einsichtiger wäre, auch für diese Zeit einen zweiten Notar anzunehmen, um die Diktatunterschiede zu erklären, aber das würde unklar lassen, warum der Notar Wilhelm sich oft nennt, sein Kollege überhaupt nicht. Man könnte auch mit Ausnahme der Urkunden von 1152 auf die Annahme eines persönlichen Diktats des Kanzlers danach ganz verzichten und überdies nur einen einzigen Notar, eben Wilhelm, annehmen, aber dann weiß man wirklich nicht, warum die Formel *Nota Willelmi* überhaupt entstand.

In jedem Falle bleibt unklar, warum Wilhelm sich bald nannte, bald nicht. Aber so ganz genau weiß man auch nicht, warum der Kapellan Philipp von Sesso 1237–1247 die Kaiserurkunden Friedrichs II. gegenzeichnete[123]. Daß seine Gegenzeichnung eine Endkontrolle der Urkunden nach der Besiegelung anzeige, hat man vermutet, und das ist auch möglich, wenngleich nicht nachgewiesen. Aber damit ist immer noch unklar, warum nur Philipp gegenzeichnete, nicht aber frühere oder spätere Funktionäre, die mit derselben Aufgabe betraut waren.

---

Montiéramey S. 73 n° 47, S. 85 n° 57, S. 87 n° 59; GARRIGUES, Cartulaire de Pontigny S. 97 n° 19.

120) Z. B. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 370 n° 252 von 1176, S. 372 n° 260 von 1176, S. 382 n° 319 von 1181; LALORE, Cartulaire de St.-Loup S. 190 n° 140 von 1206.

121) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 344 n° 104, S. 349 n° 130, S. 362 n° 204, S. 370 n° 252, S. 372 n° 260.

122) Ebd. 3, S. 349 n° 130.

123) Zu ihm siehe SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II. Teil I S. 241 Anm. 170; WINKELMANN, Acta imperii inedita 1, S. 735; PHILIPPI, Reichskanzlei Sp. 37 f., 40; HEUPEL, Großhof S. 53 f., 58, 81 f.

Ebenso wie für den Notar Wilhelm und seine Kollegen in der Champagne gilt natürlich auch für den Notar Radulf im Hl. Land, daß seine Unterschrift mit *Nota Radulfi* nur dann Sinn ergibt, wenn er im Osten nicht der einzige Notar in der Kanzlei war, sei es Heinrichs als Grafen oder als Herrscher von Jerusalem. Und in der Tat erkenne ich im Diktat von Heinrichs Urkunden im Osten noch einen weiteren und gleichzeitigen Diktator, den Notar Johannes (Joscius B) (siehe unten S. 667–677).

Zusammenfassend sprechen also eine Reihe von Erwägungen dafür, daß der Notar Radulf (Joscius A) mit dem Grafen Heinrich II. als junger Ersatzmann neben den Notaren Wilhelm und Johannes aus der Champagne ins Hl. Land kam:
erstens der allgemein zu konstatierende Personalreichtum der gräflichen Kanzlei der Champagne im ausgehenden 12. Jahrhundert;
zweitens das Vorbild des Grafen Heinrich I., der auf seine Pilgerfahrt 1179 zwei Kanzleimänner mit ins Hl. Land genommen hatte, den Kanzler Stephan und den Nachwuchsmann Alberich;
drittens die von Radulf im Osten benutzte Formel *Nota Radulfi.*

Bei dieser Sachlage liegt es nahe, auch im Diktat der Urkunden Heinrichs II. von Champagne aus der Zeit vor seinem Aufbruch ins Hl. Land nach Diktatspuren Radulfs zu suchen. Und in der Tat kann man diese ab 1187 feststellen, sofern man sich nur mit meiner These anfreundet, daß *Nota Willelmi* oder *Nota Petri* auch bedeuten kann, daß ein erfahrener Kanzleinotar Radulfs Tätigkeit überwachte und nach einer Kontrolle mit seiner Unterschrift die Verantwortung für den von Radulf konzipierten Text übernahm. Ich werde diese Diktatspuren unten S. 621–630 darlegen.

Natürlich halte ich Radulf für einen Kleriker. Laikale Kanzleimänner sind um diese Zeit in der Champagne nicht bekannt. Wenn sie Kleriker waren, so hatte der Graf ja auch die Möglichkeit, sie mit einer kirchlichen Pfründe zu versorgen, vor allem im Kollegiatstift St.-Etienne in Troyes, das Heinrich I. dicht neben seiner Pfalz gegründet und verschwenderisch mit 72 Kanonikaten ausgestattet hatte[124]. Es war eines der größten Kollegiatstifte Frankreichs. Allein Heinrich I. gründete nach einer Berechnung von d'Arbois de Jubainville 196 Kanonikate an verschiedenen Orten[125]. St.-Quiriace in Provins war für 100 Kanoniker gegründet worden, was allerdings nie erreicht wurde, denn 1176 wurde die Zahl auf 44 festgesetzt[126].

124) Zu St.-Etienne siehe CORBET, Collégiales comtales, passim.
125) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 178.
126) VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 264 n° 33 § 37.

Dem Graf stand in diesen Kollegiatkirchen mindestens teilweise[127] die Besetzung zu, die er auch immer wieder ausgeübt hat[128]. St.-Etienne war die gräfliche Hofkapelle[129]. In St.-Etienne lag sein Schatz, dort deponierte Heinrich II. 1190, als er auf den Kreuzzug ging, die Feoda Campanie I, eine Lehensmatrikel von ca. 1172, und nahm selbst eine Kopie mit ins Hl. Land[130].

Von den Kanzlern der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert hatten Wilhelm, Haicius und Walter Kanonikate oder gar Ämter in St.-Etienne, den vierten, Stephan, hatte der Graf in St.-Quiriace de Provins versorgt (siehe oben S. 588). Kanoniker von St.-Etienne war er noch obendrein. Ob auch die Notare des 12. Jahrhunderts Mitglieder von St.-Etienne waren, läßt sich nicht sagen, da die Zeugenlisten der gräflichen Urkunden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts weitgehend aufhören, das Chartular von St.Etienne nach wie vor unediert in der Bibliothèque Nationale (Lat. 17098) schlummert und Allerweltsnamen wie Wilhelm, Petrus und Johannes die sichere Identifizierung der so Genannten in den wenigen Zeugenlisten verhindern. Aber wahrscheinlich ist es, jedenfalls geht die Literatur davon aus[131], und im 13. Jahrhundert. waren unter den gräflichen Notaren im-

127) Bei der Gründung der Kollegiatkirche von Notre-Dame-du-Val in Provins reservierte sich die Gräfin Marie de France die Hälfte der Kanonikate zur eigenen Besetzung; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 404 n° 445, gedruckt ebd. S. 3, 482 n° 167. Lediglich die Hälfte der Kanonikate stand dem Grafen auch in St.-Nicolas de Pougy und in St.-Maclou in Bar-sur-Aube zu, aber in seinen anderen Gründungen verfügte er außer dem Dekanat über sämtliche Pfründen; CORBET, Collégiales comtales S. 211 f.

128) Z. B. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 391 n° 369. Im Jahre 1186 gab die Regentin Marie de France den Leprosen Des-deux-Eaux in Troyes eine Pfründe in St.-Etienne. Da die Leprosen dort bereits eine Pfründe hatten, kam es zu Widerständen im Kapitel, denn noch im selben Jahr mußte die Regentin versprechen, keiner anderen Kirche künftig eine Pfründe zu verleihen, da die Leprosen von Troyes dort bereits zwei hätten. Auszunehmen sei davon nur die Pfründe ihres Kapellans Petrus, Kanoniker von Hebron, die nach seinem Tode dem Kapitel von Hebron gehören solle; ebd. 3, S. 386 n° 344 f. In seiner Pfalzkapelle in Provins verlieh Heinrich II. dem dortigen Hôtel-Dieu noch 1196 vom Hl. Land aus die erste freiwerdende Pfründe; ebd. 3, S. 403 n° 441.

129) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 386 n° 345. LALORE, Cartulaire de St.-Pierre S. 80 n° 72 von 1196: *Remigius succentor ecclesiae sancti Stephani capellae meae.*

130) LONGNON, Documents 1, S. XIII Anm. 2: *Scripta feodorum vestrorum sunt in ecclesia sancti Stephani Trecarum ... Ad tradendum vero scripta feodorum in ecclesia beati Stephani ego Milo Brebanus interfui, et comes Henricus secum tulit exemplarium ulta mare.*

131) EVERGATES, Chancery Archives S. 162.

mer wieder Kanoniker von St.-Etienne[132], aber wollte man die Geschichte der Versorgung des gräflichen Kanzleipersonals schreiben, müßte man unbedingt auch noch im Kathedralkapitel St.-Pierre in Troyes sowie in St.-Quiriace in Provins suchen.

Auch Radulf muß hier oder dort vom Grafen versorgt worden sein, aber positiv wissen wir nichts darüber, sondern können nur erschließen, daß Radulf ab 1187 in der gräflichen Kanzlei arbeitete und 1190 mit dem Grafen Heinrich II. auf den Kreuzzug ging. Ab 1190/1191 ist er dann als gräflicher Notar im Hl. Land nachzuweisen, und als Heinrich 1192 Herrscher von Jerusalem wurde, betrieb Radulf (Joscius A) als einer der Notare unter dem Kanzler Joscius von Tyrus die Kanzlei des Herrschers. Es sieht so aus, als habe Heinrich Radulfs materielle Versorgung im Osten in derselben Weise sichergestellt wie in der Champagne, indem er ihn nämlich mit einem Kanonikat im Domkapitel seiner Residenzstadt Akkon sowie von Tyrus unterbrachte. Die Könige von Jerusalem hatten ja ein Präsentationsrecht für gewisse Pfründen[133]. Jedenfalls tritt in Akkon ab 1200 ein Kanoniker Magister Radulf mit einem gleichzeitigen Kanonikat in Tyrus (RRH n° 771. 775) auf, der eine steile Karriere zum Dekan von Akkon, Bischof von Sidon und Patriarchen von Jerusalem machte und 1224 starb. Ihn identifiziere ich mit dem Notar Radulf (Joscius A), und zwar deshalb, weil der Dekan Radulf von Akkon 1206 Kanzler des Königreichs Jerusalem war (D. RRH n° 812) und der Patriarch aus der Champagne stammte, nämlich aus Merencourt (heute St.-Benoist-sur-Vanne) dicht bei Troyes (siehe zu der Laufbahn oben Bd. 1, S. 317)[134]. Wenn die Identifizierung richtig ist, so läßt sich Radulf also erst unter Heinrichs Nachfolger, dem König Aimerich, im Kapitel von Akkon dingfest machen, aber das liegt vor allem daran, daß wir zwischen 1175 und 1200 (RRH n° 532. 771) keine Kanonikerlisten für dieses wichtige Kapitel haben. Neben seinen geistlichen Pflichten aus diesem Kanonikat versah Radulf das Amt eines Notars in der Kanzlei des Herrschers, wo er

---

132) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 533–543.

133) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIX. 12, S. 881; vgl. den Brief von JEAN RICHARD bei HUYGENS, Guillaume de Tyr étudiant S. 815 f.

134) Der Notar Radulf ist jedenfalls nicht identisch mit dem Archidiakon von Nikosia, der unter dem König Hugo I. (1205–1218) Königskanzler von Zypern war, denn dieser Radulf war im Januar 1197 bereits Kanoniker von Nikosia; JL 17479 = HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 364 n° 181. Der Notar Radulf aber diktierte noch im März 1197 für Heinrich von Champagne D. RRH n° 727. Den Kanoniker Radulf von Nikosia hat RUDT DE COLLENBERG, Etat et origine S. 291 aus RRH n° 896 nachweisen wollen, was aber eine Verwechslung mit dem auf derselben Seite richtig aus RRH n° 896 nachgewiesenen Kanoniker Balduin ist.

immer mehr auf das heimatliche Kanzleidiktat verzichtete und sich immer stärker dem hergebrachten jerusalemitanischen Diplomdiktat annäherte.

Ungeklärt bleibt wie schon bei den Gebräuchen der gräflichen Kanzlei in der Champagne (siehe oben S. 603), warum Radulf im Osten bisweilen seine Urkunden mit *Nota Radulfi* signierte, bisweilen nicht, denn er war jetzt im Besitz eines vollen Notariats, während er sich im Westen, als er nur Kanzleigehilfe in Troyes war, entweder nicht hatte nennen dürfen oder aber die Nennung älterer Kollegen zur Genehmigung seiner Dictamina hatte herbeiführen müssen. Der Dokumentation der Verantwortlichkeit mit *Nota Radulfi* entsprach die Sorgfalt, die Radulf auf die Schlußkontrolle der Ingrossate verwendete, wie sich an D. RRH n° 709 zeigt (siehe unten S. 612).

Letztmals ist er als Diktator von Urkunden Heinrichs von Champagne nachzuweisen im Oktober 1196 und (bei Osterstil) im März 1197[135]. Er blieb also sicherlich im Amt bis zum Tod Heinrichs am 10. September 1197[136]. Dann endete auch Radulfs Notariat, aber noch lange nicht seine Karriere. Der neue König stellte einen neuen Notar ein, der im Juni 1198 im Amt war (D. RRH n° 740b), so daß Radulf vorerst ganz auf seine kirchliche Laufbahn angewiesen war. Diese habe ich bis zu seinem Tode 1224 bereits oben Bd. 1, S. 297–317 bei der Behandlung seines Cancellariats dargelegt. Daneben blieb Radulf auch dem Urkundengeschäft verhaftet, denn obwohl er schon Kanzler, wenn auch noch nicht Bischof war, diktierte und mundierte er dem Grafen Otto von Henneberg-Botenlauben im September 1208 eine Urkunde für den Deutschen Orden (RRH n° 828). Daß nicht nur ein Notar, sondern sogar ein Kanzler – gegen Geld, versteht sich – sich als Privaturkundenkonzipient und Ingrossator verdingen mußte, wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die kleiner und ärmlicher gewordenen Verhältnisse im Reich.

Für den Notar Radulf (Joscius A) ergibt sich dann folgender tabellarischer Lebenslauf:

| | |
|---|---|
| 1187–1190 | Kanzleigehilfe in der Kanzlei Heinrichs II. von Champagne |
| 1190 Sommer | Reise mit Heinrich II. von Champagne ins Hl. Land |
| 1190 Sommer – 1192 Mai 4 | Notar Heinrichs II. von Champagne im Hl. Land |

135) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 403 n° 441. D. RRH n° 727; vgl. auch CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105 mit dem Jahr 1196.

136) Er ist also natürlich nicht identisch mit dem Kapellan Radulf, der im Januar 1193 der Datar einer Urkunde des Johannitermeisters für den Bischof von Valania war; RRH n° 708.

| | |
|---|---|
| 1192 Mai 5 – 1197 Sept. 10 | Notar Heinrichs II. von Champagne als Herrscher von Jerusalem sowie für Angelegenheiten der Champagne |
| ab 1200 | als Kanoniker in Akkon und Thesaurar von Tyrus nachgewiesen, aber wohl schon unter Heinrich II. von Champagne ernannt |
| 1200–1224 | siehe oben Bd. 1, S. 317 |
| 1224 | Tod als Patriarch von Jerusalem |

### 4. Schrift und Fehleranalyse

Sechs der Urkunden, die das Diktat des Joscius A zeigen, sind als Originale überliefert[137]. Von diesen sechs haben vier dieselbe Handschrift; ich beginne mit den anderen.

N° 409 stammt aus Marseille, als Graf Heinrich II. von Champagne im Juni 1190 dort seine letzten aus Europa datierten Urkunden ausstellte, ehe er sich ins Hl. Land einschiffte. Das Stück bestätigt eine Schenkung von Holznutzungsrechten durch den gräflichen Vasallen Gaufrid l'Eventé aus Egligny an das Hôtel-Dieu in Provins, eine Gründung Heinrichs II. Auch Gaufrids Schenkung ist noch als Original vorhanden und ebenso die unten Exkurs II, S. 908 n° 12 edierte weitere Urkunde Heinrichs aus Marseille für das Hôtel-Dieu in Provins, in der er dem Empfänger den ungehinderten Abtransport von Holz aus seinen Wäldern um Provins zusagte, denn Gaufrids Schenkung war nicht, wie man aus n° 409 folgern könnte, eine Schenkung von Waldland, sondern betraf primär Holznutzungsrechte. Erst wenn der Einschlag überhand nahm, sollte auch das Waldland selbst geteilt werden (siehe die Vorbemerkung zu unten Exkurs II, S. 906 n° 11). Die drei Stücke hatten drei verschiedene Diktatoren, n° 409 ist ein Produkt des Joscius A (Radulf), n° 410 = unten Exkurs II, S. 908 n° 12 stammt von Joscius B (Johannes), während das früheste Stück, nämlich die ursprüngliche Schenkung Gaufrids, die zur gleichen Zeit auch in Marseille erging, ein Dictamen des Chefnotars Wilhelm ist. Aber geschrieben sind sie alle von derselben Hand. Es handelt sich im Prinzip dabei um eine schöne, klare und gekonnte Buchschrift, die einen Urkundencharakter nur durch die Erhöhung der Ober-

---

137) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 409, S. 402 n° 436 und DD. RRH n° 709. 724 sowie LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72 und RRH n° 828. N° 409. 436. 72 sind gedruckt unten Exkurs II, S. 906 n° 11, 918 n° 17, 920 n° 18.

schäfte von *b, d, h, l* und langem Schluß-*s* erhält. Besonders charakteristisch ist ein Kürzungsstrich, der an beiden Enden scharfe, wenn auch verschieden lange Abstriche hat, so daß ein nach unten offenes Kästchen entsteht. Die beiden gräflichen Urkunden haben entsprechend dem Brauch der Grafenurkunden der Champagne keinerlei symbolische oder verbale Invocatio und demzufolge auch keine Auszeichnungsschrift, was natürlich erst recht für die von der Grafenkanzlei hergestellte Urkunde des Gaufrid l'Eventé gilt. An der Identität der Schrift in den drei sehr gut erhaltenen Urkunden ist überhaupt kein Zweifel möglich. Da die Hand sonst in den gräflichen Originalen der Zeit nicht mehr erscheint, vermute ich, daß es sich um einen Empfängerschreiber des Hôtel-Dieu von Provins handelte, denn nach Ausweis der ungedruckten Schenkung des Gaufrid l'Eventé war als Vertreter des Hôtel-Dieu dessen Kapellan Odo in Marseille anwesend, der als Gegenleistung den Gebetsdienst seiner Korporation für Gaufrid zu dessen Lebzeiten und nach seinem Tode zusicherte, ehe Gaufrid die gefährliche Reise über Meer und auf den Kreuzzug antrat[138]. Bei einem solchen Empfängerschreiber ist es dann auch nicht erstaunlich, daß er eine gräfliche Kanzleiregel mißachtete und n° 410 als Hochformat ergehen ließ, das parallel zur kürzeren Seite beschrieben war[139], während n° 409 das kanzleigemäße Querformat hat.

N° 72, ausgestellt in Akkon am 1. Oktober 1196, ist hinsichtlich seiner Schrift sehr schwer zu beurteilen, denn es ist nur ein ganz knappes Dictamen von sechs Zeilen, das überdies stark verblaßt ist. Hier handelt es sich nun wirklich um eine Buchschrift reinsten Wassers ohne jede Auszeichnung, die sonst in den Urkunden der Grafen von Champagne oder des Hl. Landes nicht mehr vorkommt, so daß nicht einmal Vermutungen möglich sind, wer hier als Schreiber gewirkt haben könnte. Mit Sicherheit kann man nur sagen, daß die Schrift nicht gleich ist mit derjenigen der weiteren Dictamina des Joscius A, die ich gleich besprechen werde. Zwischen beiden Händen liegen Welten, eben der Unterschied zwischen Buch- und Urkundenschrift.

DD. RRH n° 709. 724 sind Urkunden Heinrichs II. von Champagne als Herrscher von Jerusalem, die erste für die Johanniter von Januar 1194 (Osterstil), die andere für Genua vom September 1195, so daß die beiden Originale örtlich weit auseinander liegen, das eine Stück in Malta, das andere in Genua. Das Original von RRH n° 828 findet sich bei den Deutschordensurkunden im Staatsarchiv Venedig, und noch weiter entfernt von diesen

138) Ich habe allerdings die Originalurkunden des Hôtel-Dieu von Provins im Departementalarchiv Dammarie-lès-Lys, früher Melun, nicht durchsehen können, ob dort dieselbe Hand vorkommt.

139) So auch Gaufrids Schenkung, wo es aber nicht regelwidrig war.

beiden wird im Departementalarchiv von Châlons-sur-Marne das Original von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 402 n° 436 aufbewahrt, das Heinrich von Champagne im August 1195 in Akkon der Abtei Cheminon im Departement Marne ausstellte. Alle vier Stücke stammen zweifellos von derselben Hand. Das gilt schon für die verlängerte Schrift der ersten Zeilen von DD. RRH n° 709. 724. RRH n° 828, was sich vor allem an *Amen* zeigt[140]. Auch das Kreuz vor der Invocatio ist insofern ähnlich, als es aus zwei auffällig dick gezogenen Balken besteht, jedenfalls beachtlich dicker als das übliche Kreuz in Jerusalem. An dieser Gleichheit ändert es auch nichts, daß in D. RRH n° 724 der Längsbalken zu kurz ausgefallen ist, so daß aus dem lateinischen Kreuz dort ein griechisches wurde, und daß der Längsbalken in D. RRH n° 709. RRH n° 828 beidseitig durch gepunktete Linien verziert ist (je einer über und je zwei unter dem Querbalken), während D. RRH n° 724 ein unverziertes Kreuz hat. Auch die Verzierungen zwischen den einzelnen Wörtern der Invocatio sind in beiden Diplomen verschieden ausgefallen, doch ist hier die Verzierung gleich in D. RRH n° 724. RRH n° 828, während D. RRH n° 709 abweicht. Ein Champenois war eben an die symbolische Invocatio und verlängerte Schrift nicht gewöhnt und machte sie, wenn er mußte, einmal so, das andere Mal anders. Ebenso steht es mit dem Format, denn D. RRH n° 709 hat das herkömmliche Hochformat der charta transversa, dagegen haben D. RRH n° 724. RRH n° 828 Querformat und sind parallel zur längeren Seite beschrieben. Zwar kam seit 1185 oder 1186 bei Diplomen das Querformat neben dem früher allein zulässigen Hochformat vor (DD. RRH n° 657. 666. 724), aber es ist ungewöhnlich, daß beides bei ein und demselben Schreiber durcheinander ging, doch als Champenois war er eben das Querformat der dortigen gräflichen Urkunde gewohnt, in dem auch n° 436 gehalten ist.

Noch deutlicher ist die Identität bei der Contextschrift. Es handelt sich um eine schöne und klare französische Urkundenschrift der Zeit, wie sie in den Diplomen Ludwigs des Heiligen ihre Vollendung erreichen sollte. Gleich ist das g, dessen Schlinge streng genommen keine ist, sondern ein weit nach links ausladender Strich, der die vorangehenden Buchstaben gleichsam unterstreicht. Gleich sind das anlautende *a* mit dem Bauch nach links, das *d* mit dem schrägen Schaft, denn gerader kommt nicht mehr vor, das *p*, das *R*, das runde Schluß-*s* und das *T*. Gleich sind in n° 436 und D. RRH n° 724. RRH n° 828 die Verschleifungen der Oberschäfte von langem *s* und *f*, die in

140) Als Urkunde für einen Empfänger in der Champagne hat n° 436 natürlich keinerlei Kopfzeile mit Auszeichnung, sondern beginnt gleich mit *Ego Henricus Trec comes palatinus*.

D. RRH n° 709 ganz fehlen. Die Oberschäfte von anlautendem *h* sind in allen vier Stücken keulenförmig verdickt und eingekerbt. Dasselbe ist der Fall beim Oberschaft des *l* in n° 436 und D. RRH n° 709. RRH n° 828 und bei *I* in DD. RRH n° 709. 724. RRH n° 828. Zu diesen Übereinstimmungen, die sich noch vermehren ließen, kommt noch die völlige Identität des diplomatischen Kürzungszeichens so wie, wenn auch nicht durchgehend, der *ur*-Kürzung (n° 436 nur Zeile 1; D. RRH n° 724 Zeile 2 und 2 von unten) und der *us*-Kürzung.

Wenn vier Urkunden für vier verschiedene Empfänger von derselben Hand sind, drängt sich die Lösung auf, daß hier der Notar Joscius A selbst schrieb. Das von anderer, unbekannter Hand stammende Original von n° 72, bei dem ein Empfängerschreiber nicht in Betracht kommt, weil es in Akkon für die Sakristane der Kathedrale von Troyes ausgestellt wurde, spricht nicht dagegen. Der Notar war zugegen, denn er diktierte n° 72, er hätte also mundieren können. Dennoch bedeutet der Befund nicht, daß es im Prinzip einen hauptamtlichen Ingrossator gab, der zufällig abwesend war, so daß ein Dritter einspringen mußte, der vom Ingrossator und vom Notar personenverschieden war. In der gräflichen Kanzlei der Champagne kam es nämlich überhaupt nicht darauf an, wer mundierte. Meist scheinen es zwar die Notare gewesen zu sein, aber wenn man die Schriften vergleicht mit den Notarsunterfertigungen, die das Diktat oder die Überwachung des Diktats eines anderen festhalten, dann wird klar, daß die Notare ihre eigenen Dictamina nur fallweise mundierten. Zu anderen Zeiten mundierte ein Kollege, und wer mundierte, hing vermutlich davon ab, wer gerade Zeit hatte. Empfängerschreiber traten noch hinzu. Ich glaube also, daß wir bei DD. RRH n° 709. 724 und n° 436. RRH n° 828 die Handschrift des Notars Joscius A (Radulf) vor uns haben, wie dies auch dem überwiegenden Gebrauch in der Kanzlei von Jerusalem entsprach, wo es nur selten hauptberufliche Kanzleischreiber gab. Aber mit letzter Sicherheit ist ein Kanzleischreiber nicht auszuschließen.

Schreibfehler sind außer in D. RRH n° 724 rar, in n° 409. 436 stehen gar keine, in RRH n° 828 fehlt dem Deutschordensmarschall Henricus beim *n* ein Schaft. In D. RRH n° 709 findet sich *ad turrem*, was nach Georges Handwörterbuch eine schon klassisch bezeugte Nebenform zu *turrim* ist. Und doch ist es hier ein stehengebliebener Schreibfehler, denn weiter oben steht in dem Stück *a turri*. In D. RRH n° 724 steht *nullus Ianuensem*, wo es *ullum Ianuensem* heißen müßte. Die falsche Form stammt aus der VU. D. RRH n° 707, wo es mit anderen grammatischen Bezügen richtig *nullus Ianuensis* heißt. Im selben Satz steht in D. RRH n° 724 entgegen der VU. *non possim nullus Ianuensem nec in placito nec in curia aliqua vocari aut compelli* statt *nec in placitum nec in curiam aliquam vocare aut compellere*,

während die VU. hatte *quod nullus Ianuensis ... possit ... nec in placitum nec in curiam aliquam vocari aut compelli*, so daß in D. RRH n° 724 auch hier die Falschlesungen durch eine unrichtige Umsetzung der VU. entstanden. Statt *pro vobis* steht in D. RRH n° 724 *per vobis*, statt *nobis* heißt es *vobis*, auch liest man *in privilegio, quem* (statt *quod*) *ex Tyro habetis*, und schließlich steht *ego senescalcus domus militie* (danach fehlt *Templi*) *cum consilio conventi* (statt *conventus*) *et capituli nostri*. Falsch ist natürlich auch *reum in aliquo predictorum crimine et offensum* (statt *criminum et offensuum*), aber mit diesem Problem waren schon beide VUU. nicht fertig geworden (siehe oben S. 476 f.). Insgesamt ist das schon ziemlich arg, aber vielleicht hat der Notar nicht die VU. abgeschrieben, sondern nur gedankenlos einen Empfängerentwurf, der die VU. nicht richtig umarbeitete. Auf jeden Fall hat hier keine vernünftige Schlußkontrolle der Kanzlei stattgefunden, vielleicht eilte die Sache, weil die genuesische Flotte unter dem Admiral Gafforio, die als Empfänger erwähnt wird, nicht lange im Hafen blieb. Die Endkontrolle war nämlich sonst sorgfältig, wie man an dem Original von D. RRH n° 709 sehen kann. Das Datum lautete dort ursprünglich *anno ... M°C°XC° mense ianuario*. Klappt man die Plica auf, so findet man dort von der Hand desselben Schreibers den Korrekturvermerk *III mense Ianu*. Danach ist dann in der Datierung zwischen *XC°* und *mense* sehr dicht gedrängt *III°* nachgetragen worden.

Bei den kopial überlieferten Diplomen schreiben beide Kopien von D. RRH n° 721, die beide normalerweise sehr sorgfältig sind, *concedo commune* (statt *communi*) *Pisanorum*, so daß der Fehler schon im verlorenen Original stand. Wenn dagegen in D. RRH n° 716 steht *assensu et voluntate domne Ysabelle* (danach fehlt *uxoris mee, illustris*) *quondam regis Amalrici filie*, so ist dies ein Fehler des überliefernden Deutschordenskopialbuches, denn in der NU. D. RRH n° 974 steht der Passus vollständig.

## 5. Das Diktat der westlichen Diktatgruppe

Bei dieser Diktatgruppe geht es um Urkunden, die nach meiner Zuschreibung von Radulf (Joscius A) in der Champagne zwischen 1187 und 1190 und im Hl. Land zwischen 1190 und 1195 für Empfänger in der Champagne diktiert wurden. Hinzu tritt D. RRH n° 707 von 1192 oder 1193, das früheste Dictamen Radulfs für Heinrich II. als Herrscher von Jerusalem, das mit Kanzleidiktat der gräflichen Kanzlei der Champagne für Genua ausgestellt wurde.

Ich muß hier nachdrücklich auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die sich jedem Diktatvergleich bei den Grafenurkunden der Champagne in

den Weg stellen. Noch immer fehlt es an einer Edition der gräflichen Urkunden wenigstens für das 12. Jahrhundert, was mit der großen Menge noch vorhandener Stücke zusammenhängen mag. Der letzte Anlauf von Benton, wenigstens die gräflichen Urkunden für 1152 bis 1197 herauszugeben, ist nicht zum Abschluß gediehen. Die Drucke vieler Stücke in LALORES Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes kann für eine vollständige Ausgabe der Grafenurkunden kein Ersatz sein. Überdies sind von den Grafenurkunden, die D'ARBOIS DE JUBAINVILLE in seinem einschlägigen Urkundenkatalog in Band 3 seiner Histoire des ducs et des comtes de Champagne 1861 zusammengestellt hat, immer noch eine ganze Reihe ungedruckt, und vollständig war der Katalog ohnehin nie, aber wenigstens haben hier die Kataloge im Anhang zu BENTON, The Court of Champagne under Henry the Liberal and Countess Mary, eine gewisse Abhilfe geschaffen, auch wenn diese sehr tüchtige Dissertation nur als Mikrofilm publiziert wurde und daher in Bibliotheken nicht eben häufig anzutreffen ist. Besonders störend wirkt es sich aus, daß das Kopialbuch des gräflichen Hausstiftes St.-Etienne in Troyes noch immer unediert in der Bibliothèque Nationale schlummert (lat. 17098). Ich habe mich bemüht, wenigstens als repräsentativen Querschnitt alle mir bekannt gewordenen Texte gräflicher Urkunden in Drucken, Kopien oder Originalen einzusehen für den Zeitraum 1179 (Aufbruch Heinrichs I. ins Hl. Land) bis 1198 (Tod der Regentin Marie de France) und mir die Originale für diesen Zeitraum auch dann zu beschaffen, wenn Drucke vorliegen. Wie notwendig das ist, zeigt sich an D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 402 n° 436, gedruckt unten Exkurs II, S. 918 n° 17. D'Arbois de Jubainville druckte als Corroboratio: *Quod ut ratum permaneat, presentes litteras sigilli mei munimine ipsis confirmo.* Im Original steht freilich: *Quod ut ratum permaneat, presentis sigilli mei munimine ipsis confirmo.* Ebenso ist es bei LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72 = unten Exkurs II, S. 920 n° 18 – wie die gerade zitierte Urkunde ein Dictamen Radulfs –, wo der Druck ein fehlerhaftes Datum hat und den Ausstellort ausläßt. Und Lalore ist nicht der einzige Sünder. Was soll man denn mit dem Text einer Urkunde der Gräfin Marie de France machen, in dem CARRIÈRE, Cartulaire des Templiers de Provins S. 109 n° 90 gedruckt hat: *Quod ut ratum eartutne* (statt *teneatur*)? Ein größerer Arbeitsaufwand ist für mich nicht vertretbar, sondern gehört in die Hände künftiger Editoren der Grafenurkunden der Champagne, die eine Gemeinschaftsaufgabe der beteiligten Departementalarchive sein sollte und in die auch die regionalen Universitäten einsteigen könnten.

Ein weiteres Wort der Warnung betrifft die Drucke, mit denen ich habe arbeiten müssen, denn ich bin zwar auf die Originale zurückgegangen, wo immer möglich, hätte die Dinge aber auf die Spitze getrieben, wenn ich die

Handschriften der Chartulare herangezogen hätte, wo alte Drucke vorliegen. Dennoch muß gesagt werden, daß diese häufig nachweislich oder möglicherweise lückenhaft sind, gerade in den formelhaften Teilen, auf die es hier fast allein ankommt. TOUSSAINTS DUPLESSIS etwa hat in seiner Histoire de l'église de Meaux (1717) die formelhaften Teile, die ihn nicht interessierten, weitgehend weggelassen, dies aber wenigstens jeweils durch drei Punkte angezeigt. Aber es gibt viel schlimmere Fälle, vor allem in den an sich reichhaltigen Editionen von Lalore, der ein Autodidakt war und in der Manier des 19. Jahrhunderts Qualität durch Quantität ersetzte. Ich führe als ein Beispiel aus dem Gruselkabinett die Urkunde D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 400 n° 425 vor, die ebd. 3, S. 477 n° 161 auch gedruckt ist. In diesem Druck nennt sich der Notar mit *Nota Theoderici*, aber sein Herkunftsname *Trianguli* = Trainel im Departement. Aube, arrond. und cant. Nogent-sur-Seine, fehlt und ist nur greifbar in dem Druck von LALORE, Cartulaire de l'abbaye du Paraclet S. 112 n° 87[141]. Dagegen fehlen dem Druck Lalores ein Teil der Promulgatio, die gesamte Corroboratio, und im Datum steht nur *anno*, wo es *anno verbi incarnati* heißen muß. Die eine wie die andere Form ist aber diktatrelevant. Die Auslassungen Lalores sind nur greifbar im Druck von d'Arbois de Jubainville, und kenntlich gemacht ist davon überhaupt nichts. Ebenso klar ist es, daß in LALORE, Cartulaire de Montier-la-Celle S. 10 n° 9 von 1203 der monströsen Unterfertigung *Datum per manum cancellarii mei notarii* mindestens zwei Personennamen fehlen und vermutlich *nota* statt *notarius* gelesen werden muß. Ich arbeite mit all diesen Unvollkommenheiten, aber ihretwegen stets mit dem Vorbehalt: quantum valeat.

Ich rekapituliere hier nochmals, was ich oben 569–571 der westlichen Diktatgruppe Radulfs zugeschrieben habe:

| | |
|---|---|
| aus Frankreich: | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, |
| | S. 390 n° 364 |
| | S. 392 n° 376 |
| | S. 394 n° 386 |
| | S. 397 n° 404 |
| | S. 398 n° 409 |
| | = unten Exkurs II, S. 906 n° 11 |
| aus dem Hl. Land: | S. 399 n° 417 |

141) In einer Urkunde Maries de France von 1194 bei LALORE, Cartulaire de la Chapelle-aux-Planches S. 39 n° 39, hier korrigiert nach dem Original im Departementalarchiv in Chaumont 4 H 8, heißt es *Theodericus T'l (= Trianguli) Barrensis*, was vielleicht ein geistliches Amt oder eine Pfründe in Bar-sur-Aube anzeigt.

D. RRH n° 707
D'ARBOIS DE JUBAINVILLE,
S. 402 n° 436
= unten Exkurs II, S. 918 n° 17

Von diesen Stücken haben die ersten beiden keinen Notarsvermerk, n° 386. 409 zeigen *Nota Willelmi*, n° 404 weist *Nota Petri* auf, n° 417 und D. RRH n° 707 haben *Nota Radulfi*, n° 436 hat erneut keine Notarsunterfertigung.

Dieser Befund scheint von vornherein eine Diktateinheit für die Gruppe auszuschließen, denn wir haben Unterschriften von Wilhelm, Petrus und Radulf für eine Diktatgruppe, die einheitlich dem Radulf zugewiesen wird. In solchen Fällen schließt der Diplomatiker dann gern sein Dossier und schreibt außen 'Kanzleidiktat' drauf und sagt, man könne das Individualdiktat nicht mehr aussondern, sondern sich nur noch auf den Schriftvergleich verlassen, vorausgesetzt, daß die Diktatoren auch mundiert hätten. Das ist in einer Kanzlei wie derjenigen Kaiser Friedrichs II. vermutlich richtig, im übrigen dort auch eher belanglos, denn schon die schiere Masse der erhaltenen Urkunden verbietet die Anwendung des klassischen Diktatvergleichs; man würde nie fertig. Aber für das 12. Jahrhundert, auch für das ausgehende 12. Jahrhundert, darf man so schnell nicht kapitulieren.

Ich muß mich aber gegen den Einwand 'Kanzleidiktat' wappnen. Deshalb untersuche ich zunächst die Corroboratio der Urkunden der Grafen von Champagne als des wichtigsten Formularteils für den Diktatvergleich, um zu zeigen, daß es ein feststellbares Individualdiktat im Prinzip sehr wohl gibt, auch wenn gelegentlich die Notare ihre Formeln untereinander austauschten. Da ich wegen der langen Amtszeit des Notars Wilhelm (1152–1190) auch in die Zeit des Grafen Heinrich I. zurückgehen muß, empfiehlt sich der Hinweis, daß ich für die Zeit vor 1179 nicht einmal mit jenen Einschränkungen gearbeitet habe, die ich oben S. 613 f. für den Zeitraum 1179–1198 machte, sondern mich nur auf greifbare Drucke habe verlassen müssen; quantum valeat auch hier. Wegen der langen Dienstzeit ist am wichtigsten die Corroboratio des Notars Wilhelm. Im voll ausgebildeten Zustand lautet sie in ihrer reinsten Form *Quod ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei impressione* (seltener, aber immer noch oft genug: *sigillo meo*) *firmavi*[142]. Daneben und früher gab es bis um 1172 eine im Finalsatz ne-

142) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 408 von 1190. Es wäre denkbar, aber ich habe dies nicht untersucht, daß die Form mit *sigillo meo* nicht Diktat des Wilhelm, sondern des Petrus ist, vorausgesetzt, daß auch dieser zeitweise als Lehrling sich wie Radulf die Genehmigung von Dictamina durch *Nota Willelmi* seitens des Chefnotars einholen mußte.

gativ mit *ne* konstruierte Corroboratio, die auch eine andere Gedankenführung hatte, nämlich die Gefahren, die der Rechtshandlung durch den Zeitablauf (*temporum vetustate*) oder in der Zukunft durch Bösartige drohen. Ich habe diese Corroboratio schon oben S. 602 f. behandelt und sie im wesentlichen dem in Einzelfällen auch über die Installierung eines Notars weitergeführten Diktat des Kanzlers zugeschrieben, wobei der Notar Wilhelm sie gelegentlich in Urkunden, die er mit Namen zeichnete, zwar verwendete, sie aber dann doch so verschieden gestaltete, daß man sieht, daß hier ein anderes Diktat vorliegt.

Als der Kanzler aufhörte zu diktieren, war Wilhelm zunächst allein im Geschäft, nur im Jahre 1174 sekundiert von dem Stadtschreiber Wilhelm von Provins. Man konnte den Notar jetzt sich auch allein überlassen, denn etwa 1170 stand seine eigene Corroboratio fest. Diese, deren Finalsatz im Gegensatz zu derjenigen, die ich für den Kanzler Wilhelm in Anspruch genommen habe, positiv mit *ut* konstruiert ist, wird in den achtziger Jahren immer häufiger, ist aber schon in den siebziger Jahren nicht selten. Da die andere aber um 1172 praktisch zu Ende geht, könnte man prima vista annehmen, daß sie beide von dem Notar Wilhelm stammen, der erst die eine, dann die andere benutzt hätte. Aber die zweite fiel dem Notar in den siebziger Jahren nicht vom Himmel, sondern entwickelte sich über mehrere konventionellere Vorstufen, von denen einige hier aufgezählt seien:

1152: *Quod ut ratum et inviolabile servetur in posterum, per cartam presentem et sigilli mei impressionem ... firmari volui et precepi* (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 325 n° 2). Auch diese Corroboratio stammt vom Kanzler Wilhelm, denn das Stück trägt seinen Schreibervermerk *Guillelmus cancellarius scripsit et recognovit*. Aber der Notar Wilhelm war es, der diese Corroboratio weiterentwickelte[143].

1159: *Et ut hoc ratum et inviolabile permaneat, scripto commendari et sigilli mei impressione corroborari precepi* (ebd. 3, S. 337 n° 65)

1161: *Quod ut ratum et illibatum in posterum remaneat, presens scriptum sigilli mei precepi impressione firmari* (ebd. 3, S. 341 n° 90)

1164: *Que omnia, ut memoriter teneantur et in statu suo rata perseverent, litteris commendata sigilli mei impressione communiri precepi* (ebd. 3, S. 348 n° 128)

1165: *Et ut hec nota permaneant et inconcussa teneantur, litteris annotata sigilli mei impressione firmavi* (ebd. 3, S. 350 n° 135 mit *Nota Guillelmi*)

143) *Volui* war viel später Standarddiktat des Notars Johannes = Joscius B.

1166: *Et ut hoc ratum et memoriter teneatur, scripto commendari et sigilli mei impressione confirmari precepi* (ebd. 3, S. 351 n° 142)

Die endgültige Form war 1170 erreicht: *Quod ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei impressione firmavi*[144]. Man sieht, wie die Entwicklung seit der Kanzlerformel von 1152 zur Kürze fortschreitet, bis sie schließlich knapp war, was für eine Kanzlei eine Tugend ist. Schon dieses Stilideal der *brevitas* spricht dagegen, daß der Notar Wilhelm die negativ mit *ne* konstruierte Corroboratio (siehe oben S. 602) selber entwickelt haben könnte, auch wenn er sie gelegentlich nicht verschmähte, denn diese war ungleich geschwätziger und basierte mit ihrer ständigen Betonung, daß die Rechtshandlung vor dem Vergessen geschützt werden müsse, auf uraltem Arengensprachgut. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß Wilhelm als alleiniger Diktator neben dieser Fortentwicklung 'seiner' Corroboratio mit *ut* auch noch die relativ umständliche mit *ne* bewußt und ständig als Variante angewandt haben sollte, denn diejenige mit *ut* löst die andere mit *ne* nicht etwa um 1170 ab, sondern besteht seit 1152 neben ihr. Die Annahme zweier Diktatoren, von denen der eine *ne*, der andere *ut* schrieb, ist die plausiblere, und für diese Lösung steht nach unserer Kenntnis neben dem Notar Wilhelm nur der gleichnamige Kanzler zur Verfügung, dem ich - wenigstens hypothetisch - die Corroboratio mit *ne* zuordne. Das gibt dann für den Notar Wilhelm ein Motiv, sich mit *Nota Willelmi* von den Dictamina des Kanzlers abzusetzen, und erklärt, warum die Corroboratio mit dem negativen Finalsatz der positiven mit *Quod ut* an Zahl so sehr unterlegen ist[145], denn natürlich wird ein Kanzler, der einen Notar unter sich hatte, nur noch je und dann diktiert haben.

Die Corroboratio des Notars Wilhelm wurde tatsächlich bis zu einem gewissen Grade Kanzleidiktat, dessen sich auch andere Notare teilweise bedienten, wobei freilich doch so viele Unterschiede bestehen, daß man das Individualdiktat hinter dem Kanzleidiktat durchaus erkennen kann. Zudem übernahmen nur solche Notare mehr oder weniger große Elemente von Wilhelms Corroboratio, die irgendwann zeitgleich mit dem langjährig bis 1190 amtierenden Notar Wilhelm arbeiteten, während spätere Notare andere Formen hatten.

Schon der 1174 in der Kanzlei amtierende Stadtschreiber Wilhelm von Provins versuchte sich daran, die Corroboratio des Notars Wilhelm zu

---

144) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 358 n° 180.

145) Zu den Beispielen der Corroboratio mit *Quod ut*, in denen sich der Notar Wilhelm nennt, sind ja noch die vielen Fälle aus seiner Amtszeit zu zählen, in denen sich gar kein Notar nennt, dennoch aber die Corroboratio Wilhelms in reiner Ausführung steht.

kopieren. In d'Arbois de Jubainville, Histoire de Champagne 3, S. 365 n° 220 ist sie ihm auch astrein gelungen. Dagegen weicht sie ebd. 3, S. 365 n° 223 und S. 366 n° 225 ab[146]. Im ersten Fall hat der Finalsatz nur ein Adjektiv und ein Verb, im zweiten steht *firmari precepi* statt *firmavi* im Hauptsatz, im ersten Fall bleibt *litteris annotatum* ganz weg, im zweiten steht *litteris annotari*. Ebenso nahm sich 1179 im Hl. Land der Notar Alberich Wilhelms Corroboratio zum Vorbild[147], doch fehlt allen vier Stücken Wilhelms *litteris annotatum*, und die darauf folgende Zeugenliste leitete er mit einfachem *testibus* ein statt Wilhelms *Huius rei testes sunt* oder seinem *Affuerunt huius rei testes*, dessen sich beide Wilhelme bedienten, der Notar und der Stadtschreiber von Provins.

Wir kommen dann zu Petrus, der neben dem Notar Wilhelm 1188–1190 Urkunden für Heinrich II. von Champagne schrieb. Nachdem er auf Heinrichs Zug nach Marseille 1190 noch in Vézelay diktiert hatte, verschwinden seine Unterschriften bis 1197[148]. Er fehlt also in der Champagne während der ganzen Zeit des Aufenthalts Heinrichs II. im Osten und der korrespondierenden zweiten Regentschaft der Marie de France und taucht erst unter Theobald III. wieder auf. Zeitlich könnte er mit Heinrich im Osten gewesen und dann zurückgekehrt sein, doch spricht kanzleigeschichtlich nichts dafür, denn weder nennt er sich bei dem Aufenthalt Heinrichs in Marseille, wo kräftig geurkundet wurde, noch später irgendwann im Hl. Land, wo auch sein Diktat nicht aufscheint. Er könnte aber in anderer Funktion im Osten gewesen sein, denn schon d'Arbois de Jubainville hat ihn identifiziert mit dem Magister Petrus von Sézanne, der 1190 gräflicher Kleriker war (siehe oben S. 596 Anm. 102). Aber während der ersten Regentschaft von Marie de France diente in der gräflichen Kapelle als ihr Kapellan ein gewisser

146) Die anderen beiden von ihm 1174 signierten Urkunden habe ich nicht gesehen. Im Jahre 1179 war er Datar einer Urkunde des gräflichen Kämmerers, in der sich ebenfalls die Corroboratio des Notars Wilhelm verwendet findet, aber mit *ratum et notum permaneat* statt *notum permaneat et ratum teneatur*; LALORE, Cartulaire de l'abbaye du Paraclet S. 83 n° 64.

147) Das brauchte nicht aus dem Gedächtnis zu geschehen, denn sicherlich hat man 1179 damit gerechnet, im Osten für Empfänger in der Champagne urkunden zu müssen, wie dies dann ja auch geschah (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 379 n° 303; Alberichs andere Dictamina aus dem Hl. Land ebd. 3, S. 381 n° 314. 315 und RRH n° 590b).

148) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 405; 5, S. 11 n° 446. Der Zusammenstellung seiner Nachweise (ebd. 4, S. 533 Anm. e) seien hier noch hinzugefügt: ebd. 3, S. 393 f. n° 381. 384 sowie wahrscheinlich ebd. 5, S. 15 n° 471, wenn dies identisch ist mit LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 155 n° 133.

Petrus[149], der ein Kanonikat in St.-Etienne in Troyes hatte und doch wohl derselbe ist und 1187 nahtlos in die Kapelle des Grafen Heinrich überging. Im Jahre 1186 aber war er außerdem Kanoniker des Kathedralkapitels von Hebron im Hl. Lande[150]. Maries Mann Heinrich I. hatte 1179 im Hl. Land der Kirche von Hebron 60 Pfund und ein Haus in Troyes geschenkt[151], und daraus entwickelte sich eine Niederlassung Hebrons in Troyes, der Petrus angehörte. Da Hebron 1187 an Saladin verloren ging, ging Petrus vielleicht in den Osten, um mit dem Rumpfkapitel vor und in Akkon Hebrons weitere Schicksale zu planen. Daß er als Zeuge in den Urkunden Heinrichs II. im Osten nicht vorkommt, spricht nicht dagegen, denn geistliche Zeugen werden dort überhaupt nicht mehr vermerkt. Der Notar Petrus kopierte in seinen Urkunden am getreuesten die Corroboratio des Notars Wilhelm, bei ihm kann man grosso modo sagen, daß er sie übernahm, auch wenn er die seltenere Form mit *sigillo meo* bevorzugt zu haben scheint[152].

Als nächsten betrachten wir den Notar Johannes, der sich in der Champagne 1189 und 1190 nennt und den ich für identisch halte mit dem Notar Joscius B. Er verwendet im Finalsatz der Corroboratio *habere* statt *tenere* und ist meiner Meinung nach personengleich mit dem Notar Johannes, der sich 1201–1206 nennt und in diesen Jahren der Hauptkanzleimann der Regentin Blanche von Navarra (1201–1222) war. In dieser Zeit ist seine Corroboratio im Hauptsatz durch das Leitverb *volui* gekennzeichnet, das ja urkundensprachlich eher selten ist. Es heißt jetzt entweder (*presentes litteras* o. ä. statt *litteris annotatum*) *fieri volui et sigilli munimine roborari* oder aber *fieri volui et sigilli mei munimine* (*testimonio*) *roboravi*. Die Form *roboravi* kommt schon 1190 vor[153]. Dagegen hört, soweit ich das erkennen kann, *haberetur* oder *habeatur* im Finalsatz nach 1202 auf[154], ja meist steht im Finalsatz gar kein zweites Verb mehr, sondern *Quod ut ratum permaneat in*

149) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 386 n° 343. 345, S. 387 n° 348.

150) Ebd. 3, S. 386 n° 345.

151) RRH n° 578, wo das Haus irrtümlich fehlt.

152) Soweit die Urkunden mit seiner Unterschrift nicht ungedruckt oder mir unzugänglich sind, steht allein in D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 15 n° 476 und bei LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 155 n° 133 *sigilli mei impressione*; bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 3, S. 393–397 n° 381. 384. 389. 390. 405 steht *sigillo meo*. Ebd. 3, 397 n° 404 heißt es *sigilli mei munimine*, aber dieses Stück schreibe ich trotz der Unterschrift des Petrus dem Notar Radulf zu.

153) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 396 f. n° 401[bis]. 406.

154) Ebd. 5, S. 29 n° 565.

*futurum* oder *Quod ut ratum permaneat et firmum*. Wie ich meine, ging auch Johannes 1190 mit dem Grafen Heinrich II. in den Osten und arbeitete dort für ihn, so daß die im Abendland von 1190–1201 klaffende Lücke geschlossen wird (siehe unten S. 658–665).

Schließlich kommt hier noch in Betracht der Notar Theoderich von Trainel (zu seinem Herkunftsnamen siehe oben 614), dessen Nennungen sich über den Zeitraum 1189–1197 erstrecken und der der Haupturkundenmann von Marie de France während ihrer zweiten Regentschaft war. In Fortführung des Gebrauchs schon während ihrer ersten Regentschaft 1181–1186 ließ er in der Intitulatio *palatina* weg und schrieb nur *Trecensium comitissa*. Seiner Corroboratio fehlt meist das *litteris annotatum* des Notars Wilhelm im Hauptsatz, und ebenfalls dort schreibt er überwiegend *sigilli mei testimonio*[155] – auch dies anders als bei Wilhelm –, doch lehnt sich der Finalsatz an Wilhelms Vorbild an, und eine ganz reine Form Wilhelms hat er 1190[156]. Als Fazit dieses Durchgangs durch die Kanzleinotare der Zeit ist festzuhalten, daß es nur bis zu einem gewissen Grade ein Kanzleidiktat gibt, neben dem aber bei jedem Notar deutlich wahrnehmbare individuelle Besonderheiten stehen, die eine deutliche Gruppenbildung ermöglichen, ohne daß man mehr befürchten müßte, als daß man gelegentlich einmal in die Irre geht, weil ein Notar die Vorurkunde eines anderen gleichzeitigen Notars benutzte und damit dessen Diktat übernahm.

Über die Corroboratio in der Westgruppe des Notars Radulf (Joscius A) handle ich unten S. 624–627. Die Notare, die erst nach dem Tod von Marie de France (März 1198) ihre Tätigkeit aufnahmen und den Notar Wilhelm nie gekannt hatten (Alermus 1199–1212, Milo 1200–1201)[157] lösten sich dann von Wilhelms Vorbild und hatten andere Formen, und erst recht gilt dies für noch spätere Notare. Das ist für die letzteren ganz natürlich, denn ab 1211 begann die gräfliche Kanzlei damit, Kanzleiregister anzulegen, die zwar überwiegend Einlauf, aber auch manchen zeitgenössischen Auslauf des 13. Jahrhunderts enthielten, und zwar davon immerhin so viel, daß sie Kanzleineulingen auch als Formularbehelf dienen konnten[158]. Die Zahl der aufgenommenen Stücke aus dem 12. Jahrhundert ist dagegen derart minimal, daß damals offenbar kein Auslauf systematisch gesammelt worden war, so daß

155) Als Verb dazu schreibt Theoderich neben dem *confirmavi* oder *firmavi* des Notars Wilhelm, was beides geradezu als Kanzleidiktat gelten muß, weil es je und dann bei allen Kanzleinotaren vorkam, noch *feci confirmari* (*roborari*, *communiri*).

156) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, 398 n° 414.

157) Ein Milo tritt als Scriptor der Gräfin Marie de France schon zwischen 1185 und 1187 auf; LONGNON, Geoffroy de Villehardouin S. 153 n° 10.

158) Über diese Register siehe EVERGATES, Chancery Archives, passim.

von dem nur bis 1190 arbeitenden Notar Wilhelm in der Kanzlei sicherlich nur sehr wenige Muster greifbar waren. Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, daß sich seine prägnante Corroboratio nach 1200 allmählich verlor.

Ehe ich in den Diktatvergleich eintrete, muß ich noch ein Wort sagen zu D. RRH n° 707. Es ist kein reines Champagne-Diktat, denn natürlich mühte sich Radulf, dem neuen Herrscher von Jerusalem nun auch Diplome zu schreiben, die dem dortigen Vorbild entsprachen. Das ist vor allem bei einem Teil der Corroboratio zu merken, die hier um so wichtiger wird, als im Context die Urkunde weitgehend der VU. D. RRH n° 691 folgt. Aber insgesamt, vor allem beim Auftakt mit *Ego Henricus* und bei dem im Actum, nicht im Datum stehenden Ausstellungsort, zeigt D. RRH n° 707 mehr Einflüsse aus der Champagne als die späteren jerusalemitanischen Dictamina Radulfs. Das ist nur natürlich, denn D. RRH n° 707 steht nach unserem heutigen Überlieferungsstand am Beginn von Heinrichs jerusalemitanischen und kanzleimäßigen Stücken, denn das noch frühere D. RRH n° 713 ist eine Empfängerausfertigung (siehe oben S. 558–565). Man kann also durchaus sagen, daß D. RRH n° 707 zur Westgruppe von Radulfs Urkunden gehört, aber für die Diktatuntersuchung empfiehlt es sich wegen der Einflüsse aus beiden Gruppen, das Stück gesondert zu behandeln (siehe unten S. 630–636).

Bei der restlichen Westgruppe, die ich im folgenden Diktatvergleich nur noch mit den Nummern im Urkundenkatalog von d'Arbois de Jubainville (siehe oben S. 569–571) zitiere, fehlt überall die Invocatio, die symbolische in dem Original n° 436 ebenso wie die verbale in allen Stücken. Das entspricht ganz dem Brauch in der Champagne, wo es eine symbolische Invocatio meines Wissens überhaupt nicht, eine verbale nur ganz selten gab[159].

Sämtliche Urkunden der Westgruppe, bei der ich im folgenden das unten S. 630–636 gesondert behandelte D. RRH n° 707 stets ausklammere, setzen wie die Grafenurkunde der Champagne überhaupt mit *Ego* ein[160] und haben danach die bei Heinrich I. und Heinrich II. durchgehend anzutreffen-

159) Für Heinrich I. von Champagne (1152–1181) hat D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 307 Anm. 1 und 2 die Ausnahmen zusammengestellt: 20 von 322 Urkunden. Außerdem ebd. 3, S. 333 n° 45, S. 342 n° 91, S. 370 n° 252. Aus der Zeit danach bis 1190 ebd. 3, S. 383 n° 325. 327. 328, S. 384 n° 331, S. 385 n° 337, S. 389 n° 360; BENTON, Court S. 326 n° 397 add. V; DERS., Recueil n° 81k. 84j.

160) Hier hat D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 307 Anm. 3 für die Zeit Heinrichs I. gar nur 3 Urkunden von 322 festgestellt, in denen dem *Ego* nebst der Intitulatio eine Promulgatio vorausgeht. Außerdem VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 260 n° 28. Aus der Zeit danach bis zum Aufbruch Heinrichs II. in den Osten 1190 kenne ich keine weiteren Ausnahmen.

de Intitulatio ohne Devotionsformel[161]: *Henricus Treč comes palatinus*, nur n° 404 tanzt mit *comes Trecensis palatinus* aus der Reihe[162]. *Treč* steht in den Originalen n° 409. 436, in der Ostgruppe auch in den Originalen von DD. RRH n° 709. 724 und LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes n° 72, und so steht es in den meisten Originalen der Grafen von Champagne, aber mindestens kopial, wo die Kürzung ja aufgelöst werden mußte, steht *Trecensis* ebenso wie *Trecensium*. Man weiß, daß das Problem in England so vertrackt ist, daß die dortigen Diplomatiker sich längst entschlossen haben, *Angl'* zu edieren, weil sie nicht wissen, ob sie zu *Anglie* oder *Anglorum* auflösen sollen. Ich meine, daß bei Heinrich II. mit *Trecensium* aufzulösen ist[163], soweit nicht die originale oder kopiale Überlieferung anderes vorschreibt, denn auf Heinrichs Siegel steht ungekürzt *TRECENSIVM*[164], und *Trecensium* hat auch das von dem Notar Wilhelm diktierte und geschriebene Original von n° 411 für das Hôtel-Dieu-St.-Lazare in Troyes (Departementalarchiv Troyes, 41 H layette 125 cote A).

Alle Urkunden der Westgruppe haben, wie dies der gräflichen Urkunde der Champagne eigen war, nach der Intitulatio eine Promulgatio, die stets kanzleigemäß mit *notum facio* einsetzt. Danach spaltet sich die Formel auf und war auch sonst in der Champagne nicht ganz einheitlich. Die üblichste Form war dort *notum facio* (seltener, aber spürbar häufig: *notum fieri volo*) *praesentibus et futuris*, was sich in der Westgruppe aber nur in n° 376 findet. Es ist deshalb für den Gruppenzusammenhang diktatmäßig nicht ohne Interesse, wenn es in n° 364. 386. 404 *notum facio tam praesentibus quam futuris* heißt, was mit der sehr ähnlichen Formel im Hl. Land schon deshalb nichts zu tun hat, weil wir hier vor der Abreise des Grafen Heinrich II. in den Osten stehen und überdies der Formel hier das Wort *omnibus* fehlt, das in Jerusalem de rigueur war. Wenn ich die bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE,

161) Für die Zeit Heinrichs I. hat D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 307 f. nur 10 von 322 Urkunden mit Devotionsformeln namhaft gemacht, davon acht mit *dei gratia*, zwei mit *dei miseratione*. Wenn ich ihn ebd. 4, S. 863 Anm. a richtig verstehe, gibt es bei Heinrich II. überhaupt keine Devotionsformel und bei Theobald III. (1197–1201) nur eine einzige. Das wäre dann nicht ganz richtig, denn mindestens in n° 325 von 1181 und n° 363 von 1188 steht *dei gratia*.

162) Es gab Schlimmeres. In der nicht zu der Diktatgruppe gehörenden n ° 405, ausgestellt in Vézelay auf dem Weg ins Hl. Land, steht sogar *Henricus comes palatinus* ohne einen Ortszusatz.

163) So auch D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 863; vgl. ebd. 3, S. 307.

164) DOUET D'ARCQ, Collection de sceaux 1, 1, S. 353 n° 569. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Essai S. 26; Taf. 2 n° 1 und 2.

Histoire de Champagne 3, S. 440–482 gedruckten 56 Grafenurkunden der beiden Heinriche und der Marie de France als einen repräsentativen Querschnitt nehme, so kommt *tam-quam* dort nur viermal vor im Zeitraum 1159–1174 (n° 124. 133. 142. 143), außerdem außerhalb der Westgruppe bis 1190 weitere vierzehn Mal[165]. Angesichts der sehr vielen gräflichen Urkunden aus dem Zeitraum 1152–1190 kommt *tam – quam* also sehr selten vor, so daß das dreimalige Vorkommen in der Westgruppe (n° 364. 386. 404) durchaus gruppenbildend ist. In n° 409. 436 steht *notum facio universis praesentibus et futuris*, wobei die zweite Urkunde bereits aus dem Osten stammt (1195). *Universis* war eine Form, die dem Diplom von Jerusalem ganz fremd war[166], aber in der Champagne gelegentlich vorkam[167]. *Omnibus* in der Promulgatio, wie es sich in Jerusalem gehörte, steht in Radulfs Westgruppe – anders als in seiner Ostgruppe; siehe unten S. 639 f. – nur einmal in n° 417, das bezeichnenderweise schon aus dem Hl. Land stammt (siehe auch unten S. 640). In den 56 Vergleichsurkunden kommt es in der Champagne niemals vor, und auch außerhalb derselben habe ich es nur viermal in den sehr zahlreichen Grafenurkunden von 1179 bis 1190 gefunden[168]. Erst unter dem Notar Johannes 1201–1206, der es aus dem Hl. Land mitgebracht haben könnte, wenn er mit Joscius B identisch war, wird es häufig (siehe unten S. 664).

Die nach der Promulgatio folgenden Formularteile sind bei der Westgruppe mit einer Ausnahme bis vor die Corroboratio für das Diktat ohne Interesse. Die Ausnahme betrifft die Schenkungsformel. Im voll ausgebilde-

---

165) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 337 n° 68, S. 344 n° 102bis, S. 372 n° 258, S. 380 n° 308, S. 396 n° 400; BENTON, Court S. 323 f. n° 312 add. I und add. II, n° 342 add. II, S. 326 f. n° 379 add. III, n° 404 add. I und add. II; DERS., Recueil n° 84j, 85g; VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 260 n° 28.

166) *Cunctis* kommt in den Diplomen von Jerusalem wenigstens zweimal vor (DD. RRH n° 51. 517), *universitas* einmal in einer Urkunde der Gräfin Sibylle (D. RRH n° 553), *universi* nur in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 713 und *universis* kanzleimäßig erst bei Johann von Vendeuvre, der ebenfalls ein Champenois war (D. RRH n° 892 von 1217).

167) In den 56 Vergleichsurkunden (siehe oben) außer hier noch sechsmal (n° 131. 132. 133. 138. 141. 142, also bis 1173), ferner zwischen 1152 und 1190 noch bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 367 n° 174, S. 372 n° 258, S. 384 n° 331, S. 394 n° 385; BENTON, Court S. 324 n° 342 add. I und II; VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 260 n° 28 und 1190 auch bei Joscius B in n° 410. Dagegen steht das Wort entgegen dem Druck von CATEL, Chartes de Preuilly S. 77 n° 99 nicht in der Überlieferung dieser Urkunde der Marie de France von 1193.

168) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 364 n° 212; BENTON, Court S. 326 n° 379 add. III, n° 397 add. V; DERS., Recueil n° 85g.

ten Diktat von Radulfs Ostgruppe werden die dispositiven Verben ergänzt um die Frankalmoign-Formel *in (liberam et) perpetuam elemosinam* oder doch wenigstens *in perpetuum habere* oder eine Gerundivkonstruktion (*concedo ... habendum in perpetuum et semper possidendum* [siehe unten S. 643]). Wie wichtig diese Ergänzungen sind, zeigt sich daran, daß sie besser als alles andere die Dictamina des Joscius A von denen des Joscius B scheiden, der mit Ausnahme von D. RRH n° 720, wo er mit *dono ... et in liberam et in perpetuam elemosinam concedo* die Formel des Joscius A benutzt, nur *in perpetuum* ohne jedwede Ergänzung hat (siehe unten S. 669 f.). Aber das Phänomen beginnt bei Joscius A schon in der Westgruppe, auch wenn es dort noch wesentlich weniger ausgeprägt ist. In n° 364 steht davon noch gar nichts. In n° 376 ist bloßes *Hanc autem elemosinam ... laudo* in der Dispositio natürlich ebenso unauffällig wie *in elemosinam contulit* in der Narratio von n° 386, aber in der Narratio von n° 376 heißt es *assignavit in perpetuum possidendos*. In der Narratio von n° 404 treffen wir dann schon auf das englische Frankalmoign *dedit in perpetuam elemosinam*, und in der Dispositio liest man *imperpetuum habere concedo*. In n° 409 steht *perpetuo possidendam*, wo es in der Parallelurkunde n° 410, die aber von Joscius B diktiert wurde, *in perpetuum concessi* heißt. In n° 417 lautet die Formel *in omni libertate habenda in perpetuum concedo*, in D. RRH n° 707 fehlt sie ganz, weil die VU. D. RRH n° 691 keinen Raum dafür ließ. Vielmehr steht in D. RRH n° 707 *dono et in perpetuum concedo*. Das ist an sich die Formel eines anderen Notars (Joscius B), stammt hier aber aus der VU. D. RRH n° 691, die von dem Notar Oddo diktiert worden war. In n° 436 schließlich lautet sie *in perpetuum concedo et trado libere possidendum*, und zuvor schon steht in der Narratio *me in liberam et perpetuam elemosinam erogasse*.

Wie immer ist die Corroboratio der interessanteste Teil des Formulars. Hier fällt an ihr zunächst der Mangel an Einheitlichkeit auf, der mich zwingt, sie einzeln nacheinander vorzuführen:

n° 364: *Hanc autem pactionem solempniter factam approbo et ratam habeo et tam praesentis scripti pagina quam sigilli mei munimine confirmo*

n° 376: *Hanc autem elemosinam, quae ab eodem comite patre meo collata est, laudo et, ut rata teneatur, praesentem paginam sigilli mei autoritate confirmo*

n° 386: *ego vero hanc elemosinam per manum meam praefatae ecclesiae collatam ... concedo et tam praesentis scripti munimine quam sigilli mei impressione confirmo*

n° 404: *et omnes supra dictas elemosinas ob remedium animae meae et karissimi patris mei et antecessorum meorum ... imperpetuum habere concedo et sigilli mei munimine et roboro et confirmo*

nº 409: *Hoc ego laudavi et, ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei munimine roboravi*

nº 417: *Hoc autem, ut notum permaneat, litteris annotatum sigillo meo confirmo*

D. RRH nº 707: siehe unten S. 633 f.

nº 436: *Quod ut ratum permaneat, praesentis sigilli mei munimine ipsis confirmo* (so das Original; der Druck von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 479 nº 164 hat mit einer Reihe böser Lesefehler *praesentes litteras sigilli mei munimine ipsis confirmo*)

Auffallend ist zunächst, daß fast überall die Dispositio in einem Satz mit der Corroboratio zusammengezogen ist. Ausgenommen hiervon ist zur Gänze nur nº 417. In nº 436 steht zwar die Dispositio mit *in perpetuum concedo et trado libere possidendum* unmittelbar vor der oben zitierten Corroboratio, doch zeigt diese wenigstens einen eigenen Satz. Weiterhin fällt auf das dispositive Verb *laudo*, das in nº 376. 409 vorkommt, und ebenso verhält es sich mit *collata* in nº 376. 386, das außerhalb der Gruppe in einem Dictamen des Notars Johannes = Joscius B (nº 401bis) auftaucht, der ja zusammen mit Radulf in den Osten ging. Auch sonst finden sich Diktatsplitter aus den Produkten anderer Notare. *Ratam habeo* in nº 364 gemahnt an Johannes, der im Finalsatz der Corroboratio gern *habeatur* oder *haberetur* mit *ratus* verband (siehe unten S. 671). *Ut rata teneatur* in nº 376 ist dem Finalsatz des Notars Wilhelm nachgebildet, der *ut notum permaneat et ratum teneatur* schrieb (siehe oben S. 615, 617). In nº 409. 417. 436 nähert sich die Corroboratio dem Modell des Wilhelm noch mehr und weitgehend, nur hätte Wilhelm in nº 409 *impressione* statt *munimine* geschrieben, in nº 417 nach *permaneat* noch *et ratum teneatur* eingefügt und in nº 436 *ut notum permaneat et ratum teneatur* statt *ut ratum permaneat* und erneut *impressione* statt *munimine* geschrieben. Auch fehlt hier in nº 436 aus Wilhelms Formular *litteris annotatum*.

Mit großer Konstanz wird die Gruppe zusammengehalten durch *sigilli mei munimine* im Hauptsatz der Corroboratio (nº 364. 404. 409. 436). Das ist nicht alles. In nº 386 heißt es zwar nach Wilhelms Vorbild *sigilli mei impressione*, aber unmittelbar davor steht *praesentis scripti munimine*. In nº 417 liest man zwar *sigillo meo*, aber in der Dispositio steht *concedo et sigilli mei munimine confirmo*, so daß wirklich aus dem Rahmen nur nº 376 fällt mit *sigilli mei autoritate*, was aber auch sonst bei anderen Diktatoren vorkommt[169].

---

169) Zu Parallelen siehe unten S. 629 Anm. 177. Der Druck von nº 376 in der Gallia

*Sigilli mei munimine* ist auch ein Diktatmerkmal des Notars Johannes (Joscius B), gelegentlich schon in seiner ersten Amtszeit in der Champagne 1189–1190[170], erst recht in seiner zweiten 1201–1206, aber immer mit dem Prädikat des Hauptsatzes im Perfekt (meist *volui* in der zweiten Amtszeit). Unter diesem Gesichtspunkt wäre die oben S. 625 zitierte Corroboratio von n° 409 durchaus ein Johannes-Diktat, aber am Ende steht *Nota Willelmi*, und es ist nicht einzusehen, warum Wilhelm hier anstelle des Johannes unterschrieben haben sollte, da Johannes anders als Radulf (Joscius A) bereits vor 1190 selbständig mit *Nota Iohannis* zeichnen durfte (n° 385. 401$^{bis}$. 406). Auch ist n° 409 datiert *anno incarnationis domini nostri Iesu Christi*, was bei Johannes nie vorkommt und überhaupt in den Urkunden der Grafen von Champagne von ausgesuchter Seltenheit ist[171].

Ich mag mich bei der Zuschreibung von n° 409 an Radulf ja getäuscht haben, denn *roboravi* in *sigilli mei munimine roboravi* ist vor der Landung im Osten die damalige Form des Johannes (siehe unten S. 664), Wilhelm hatte *(con)firmavi*, Radulf aber *confirmo*, denn so heißt es in allen anderen S. 624 f. vorgeführten Corroborationes, die ich dem Radulf zuschreibe, der n° 417 immerhin signiert hat. Das ist das stärkste Argument sowohl für die Zusammengehörigkeit der Gruppe wie auch für die Stellung Radulfs als eines Lehrlings in der Grafenkanzlei, der deshalb vor 1190 nicht selbständig mit *Nota Radulfi* unterschreiben durfte. Wie immer auch das Verb im Hauptsatz der Corroboratio in den gräflichen Urkunden der Champagne lauten moch-

---

christiana, ed. nova 12$^{b}$, Sp. 56 ist unvollständig, aber es scheint eine VU. Heinrichs I. benutzt worden zu sein, die bei *sigilli mei auctoritate* durchschlagen könnte.

170) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 396 n° 401$^{bis}$ aus der ersten Amtszeit. Zuvor und nicht von Johannes diktiert ebd. 3, S. 347 n° 117, S. 360 n° 189, S. 372 n° 258, S. 395 n° 396. Vielleicht ist auch BENTON, Court S. 326 n° 379 add. III hinzuzurechnen, wo allerdings *munitione* statt *munimine* steht. In der zweiten Amtszeit steht *munimine* bei Johannes häufig, ja überwiegend und hat lediglich in *testimonio* einen Rivalen.

171) In den 56 Vergleichsurkunden (oben S. 623) steht es nur einmal, verbunden mit *Nota Willelmi*, in D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 372 n° 260 = Druck ebd. 3, S. 466 n° 147, das auch sonst Unregelmäßigkeiten enthält, sowohl eine Invocatio wie eine ganz außergewöhnliche Corroboratio: *Hoc autem totum, ne malignantium perversitate depravetur vel immutetur in posterum* (dieser Finalsatz ist noch kanzleigemäß; siehe oben S. 602), *scribi praecepi scriptumque sigillo meo subscriptorumque testium subnotatione communivi*. In meinem restlichen Material habe ich die hier untersuchte Datierungsformel nicht gefunden. Ich will damit nicht sagen, daß das Stück eine Empfängerausfertigung ist, denn diktatgleich scheinen zu sein ebd. 3, S. 383 n° 325, 385 n° 337. 338. Aber dann handelt es sich um einen sonst nicht auftretenden Diktator.

te, es stand fast ausschließlich im Perfekt. Radulfs Präsens ist um so auffälliger, als die Ostgruppe nach dem Vorbild nicht nur der Champagne, sondern auch, wenn dort auch weniger ausschließlich[172], Jerusalems, perfektivische Formen für das Leitverb der Corroboratio aufweist, auch dort, wo Radulf selbst unterschreibt (DD. RRH n° 710. 716, aus der Westgruppe schon D. RRH n° 707). In den Hunderten von Grafenurkunden, die ich durchgesehen habe, ist das Praesens beim Hauptverb der Corroboratio wirklich von ausgesuchter Seltenheit und kommt vor der Zeit des Joscius A (Radulf) nur viermal vor[173], schon zur Zeit des Joscius A zweimal[174], wobei stets *confirmo* steht mit der Ausnahme von n° 68 (*corroboro)* und n° 117 (*precipimus*). N° 391 und n° 397 add. V sind keine Dictamina des Joscius A. Das erstere hat *sigilli impressione* statt *sigilli munimine* oder wenigstens wie in n° 376 *sigilli auctoritate.* Das letztere dürfte schon wegen der regelwidrigen Invocatio eine Empfängerausfertigung sein, denn auch das Ende mit *me huiuis rei ... fideiussorem ... constituo et sigillo confirmo* ist ganz und gar nicht kanzleimäßig. Dem gegenüber steht *confirmo* in den von mir dem Joscius A zugeschriebenen Urkunden der Westgruppe nicht weniger als sechsmal (siehe oben S. 624 f.). Sonst steht in den gräflichen Urkunden unfehlbar das Perfekt (meist *firmavi* oder *confirmavi*, auch *roboravi*, daneben auch *feci, praecepi, studui*). *Confirmo* in den hier der Westgruppe Radulfs zugeschriebenen Urkunden (mit Ausnahme von n° 409) ist also wirklich ein Rarissimum, das die Gruppe zementartig verbindet.

Im Datum wird in der Westgruppe geschwankt zwischen Angabe (n° 386. 409. 417. 436) und Nichtangabe (n° 364. 376. 404) des Ausstellortes. Wie man dies bei vielen Notaren erlebt, wird kaum ein Unterschied gemacht zwischen *anno dominicae incarnationis* (n° 364. 436) und *anno ab incarnatione domini*[175]. In n° 409 steht *anno incarnationis domini nostri Iesu Christi*

---

172) Der letzte jerusalemitanische Notar, der an dieser Stelle meist das Präsens verwendet hatte, war Radulf C gewesen, der bis 1175 diktierte. Danach herrschte das Perfekt.

173) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 337 n° 68, S. 347 n° 117, S. 364 n° 212 und LALORE, Cartulaire de la Chapelle-aux-Planches S. 15 n° 15, alle aus der Zeit 1156–1173. Sie haben alle schwere Formularfehler, in n° 15 steht sogar *impressionis mee sigillo* statt *sigilli mei impressione.* Sie sind bestenfalls Produkte eines Gelegenheitdiktators, worauf die kanzleiwidrige Verewigungsformel *in perpetuum* in n° 68. 117. 212 (so auch ebd. 3, S. 342 n° 91 = NU. S. 370 n° 252) immerhin deuten könnte, wenn sie nicht sogar Empfängerausfertigungen sind.

174) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 395 n° 391; BENTON, Court S. 326 n° 397 add.V, beide von 1189.

175) N° 376; so letztlich auch in n° 417, aber mit ungewohnter Wortfolge, nämlich *anno M°C° nonagesimo primo ab incarnatione domini*, was nicht ganz ohne Vorbild

(dazu oben S. 626). Aber sehr auffallend ist einfaches *anno*, das n° 386. 404 verbindet und sonst in den Grafenurkunden, soweit diese mir bekannt geworden sind, nicht vorkommt. Tag und Monat fehlen wie fast immer in der Champagne, nur in n° 436 steht in Angleichung an den Brauch Radulfs in den Diplomen von Jerusalem (siehe dazu unten S. 651) wenigstens der Monat.

Außer n° 376. 436 sind alle Urkunden der Westgruppe unterfertigt, wenn auch in verschiedener Weise. Soweit ein Kanzler unterfertigte, steht *Data* (*Datum* n° 386) *per manum N. cancellarii* (*mei* n° 364). In n° 364 ist dies Guido, sonst Haicius. Bei n° 417. 436 als Urkunden aus dem Hl. Land kann keine Kanzlerunterfertigung stehen, weil keiner der zeitgenössischen Kanzler der Champagne ins Hl. Land kam. Schon in Marseille war der Kanzler Haicius, der noch in Vézelay mit dabeigewesen war, nicht mehr mit von der Partie, so daß in n° 409 ebenso wie in anderen, nicht zur Westgruppe gehörenden Urkunden aus Marseille nur *Nota Willelmi* zu finden ist. Aus demselben Grund kann in n° 417 nur *Nota Radulphi* stehen. In n° 364 nennt sich kein Notar, dagegen liest man neben dem Kanzler Haicius in n° 386 *Nota Willelmi*, in n° 404 *Nota Petri*.

Besiegelt waren alle Urkunden der Westgruppe, jedenfalls wird ausnahmslos ein Siegel angekündigt, am Original von n° 436 sind noch Reste der rotseidenen Siegelschnur. Soweit sie im Abendland ausgestellt wurden, handelte es sich natürlich um das normale Wachssiegel Heinrichs II. von Champagne[176]. Womit die bereits im Hl. Land für Empfänger in der Champagne ausgestellten Urkunden n° 417. 436 besiegelt waren, ist unklar. Es kann das eben erwähnte Wachssiegel des Grafen gewesen sein oder aber eine Bleibulle, die er bereits vor dem Aufstieg zum Herrscher von Jerusalem führte[177].

Wir haben also den Befund, daß innerhalb einer Gruppe, die ich ganz dem Diktat des Radulf (Joscius A) zuschreibe, sich dieser nur einmal nennt (n° 417), als er im Hl. Land angekommen und der Hauptnotar Wilhelm tot war. Dagegen nennen sich von den ihm zugewiesenen Dictamina in n° 386. 409 der Notar Wilhelm, in n° 404 der Notar Petrus. Es ist mehr als zweifelhaft, ob Wilhelm in n° 386 *praesentis scripti munimine* geschrieben hätte, ob in n° 409 *universis* in der Promulgatio, *laudavi* in der Dispositio und *sigilli*

---

ist; siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 449 n° 123: *anno M°C°LVIII° ab incarnatione domini.*

176) DOUET D'ARCQ, Collection de sceaux 1, 1, S. 353 n° 569; zu n° 568 siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 871 Anm. a.

177) Siehe oben S. 561. Dort auch zu den zwei Typen von Bleibullen Heinrichs im Hl. Land; siehe dazu auch unten S. 635 f.

*mei munimine roboravi* in der Corroboratio, es ist zweifelhaft, ob der Notar Petrus in n° 404 *sigilli mei munimine* geschrieben hätte, aber ganz sicher hätte weder der eine noch der andere in n° 386 praesentisch *confirmo* und in n° 404 *roboro et confirmo* und in beiden Stücken einfaches *anno* geschrieben. Da nun aber ihre Unterschriften unter diesen Stücken stehen, ist die einfachste brauchbare Erklärung, daß sie von einem noch untergeordneten Kanzleigehilfen (Radulf = Joscius A) diktiert wurden, der noch der Überwachung bedurfte, die mit einer Notarsunterschrift angezeigt wurde, die zweimal Wilhelm und einmal Petrus leistete.

Man sieht ja deutlich, daß hier getastet und gesucht wird. Durch das Praesens *confirmo* wird die ganze Gruppe zusammengeschweißt mit Ausnahme von n° 409. Aber die Corroboratio in n° 364 ist ganz gewiß nicht kanzleigemäß, in n° 376 nimmt der Notar mit *sigilli mei autoritate* ein anderes Diktatmodell auf[178], in n° 386 gibt er sein *sigilli mei munimine* preis zugunsten von Wilhelms *sigilli mei impressione*, was das Entzücken des überwachenden und unterschreibenden Notars geweckt haben dürfte, aber er bringt es gleich davor in einem ganz kanzleiwidrigen *praesentis scripti munimine* unter und kann auch *anno* am aufsichtführenden Notar Wilhelm vorbeimogeln. Man muß sich ja klarmachen, was Aufsicht hier heißt. Wer in der Kanzlei von älteren Kollegen lernte, sollte natürlich à la longue ein Kanzleiformular erlernen und schreiben. Aber das konnte nicht heißen, daß er sklavisch das des Meisters hätte nachahmen müssen. Dessen Vorbild war sicher wichtig, aber er sah sicher zunächst auf die inhaltliche Richtigkeit und auf die formale nur bei den unverzichtbaren Dingen. Der Namen und der Titel des Ausstellers mußten stimmen, n° 405 des Petrus mit *Henricus comes palatinus* ohne *Trec̄* hätte Wilhelm wohl sogar noch als Ingrossat beanstandet, wenn er es denn zu sehen bekommen hätte, aber es ist von Petrus selbst unterzeichnet, der es aushändigen ließ. Auch hätte ein aufsichtführender Notar gewiß beanstandet, wenn der Schüler kein Siegel angekündigt hätte, aber ob er *sigilli mei impressione* oder *munimine* schrieb, war dem Aufseher wohl zunächst einmal egal. In n° 404 findet sich erneut *anno* ohne jeden Zusatz, in n° 409 steht in der Promulgatio das eher seltene *universis*, dann eine Kernformel des Notars Wilhelm (*litteris annotatum*), die vorher in der Gruppe nicht vorkam, und für das zweimalige einfache *anno* büßt der Notar jetzt mit dem in der Kanzlei ebenso seltenen *anno incarnationis domini nostri Iesu Christi*, fällt also von einem Extrem ins andere. Kaum im

178) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 341 n° 87, S. 342 n° 91 = NU. S. 371 n° 252, S. 382 n° 318, S. 387 n° 349; BENTON, Court S. 324 n° 342 add. II; LALORE, Cartulaire de l'abbaye du Paraclet S. 879 n° 72.

Hl. Land schiebt er das dort unaufhörlich vorkommende *omnibus* in die Promulgatio (n° 417), produziert damit aber für das Kanzleidiktat der Champagne fast ein Hapax legomenon (siehe oben S. 623 Anm. 168). Die Formel *sigilli mei munimine* nimmt er hier aus der Corroboratio heraus, die wieder mit *litteris annotatum* eine Kernformel des zu dieser Zeit bereits verstorbenen Notars Wilhelm enthält, und bringt sie in der Dispositio unter.

Er ist also wirklich ein Lehrling, der um die rechte Form, um die erwünschte Stabilität ringt, der anfangs das Champagne-Formular noch nicht voll beherrschte und später, weil er im Osten für die Champagne wenig zu urkunden hatte, sich des Champagne-Formulars wieder entwöhnte, denn das Jerusalem-Formular war seit 1192 das beherrschende Stilmuster in seinem Leben. Schon das letzte Stück der Westgruppe (n° 436 von 1195) zeigt eine entscheidende Annäherung an Jerusalem, denn es wird zum Jahr noch der Monat angegeben, auch wenn in der Promulgatio nach wie vor *universis* steht. Ein Jahr später trennt er sich dann von dem Champagne-Formular gänzlich[179]. Natürlich bleibt die Intitulatio richtig, sie war ja auch in den jerusalemitanischen Diplomen benutzt, aber nicht nur kehrt aus n° 417 das *omnibus* zurück, sondern jetzt setzt er ganz jerusalemitanisch und für die Champagne völlig unzulässig ein mit *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod ego N.* Ja, er wird jetzt sogar päpstlicher als der Papst und gibt zum Monat auch noch den Tag an, was in Jerusalem unter Heinrich von Champagne sonst nicht passierte. Und mit der Corroboratio, in der er in seinen früheren Urkunden so wenig Stabilität hatte, plagt er sich nicht mehr länger herum. Für Jerusalem hat er eine, die für die Champagne nicht paßt, so läßt er sie in den drei Urkunden, die er 1196 in die Champagne zu schicken hatte, einfach weg, eine Unterlassung, die in der Champagne extrem selten war[180].

## 6. Das Diktat von D. RRH n° 707

D. RRH n° 707 ist nach dem ja noch vor der Hochzeit ausgestellten D. RRH n° 713 das früheste Diplom Heinrichs von Champagne als Herr-

---

179) Unten Exkurs II, S. 920 n° 18 und D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 403 n° 441, beide aus der Ostgruppe.

180) Mir sind zwischen 1152 und 1197 nur bekannt D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 392 n° 374, S. 397 n° 407, und das ist formal ein Brief, sowie BENTON, Court S. 328 n° 423 add. I. Man darf sich durch die alten Drucke nicht täuschen lassen, die vielfach die Corroboratio einfach weglassen, so etwa durchgehend DUPLESSIS im zweiten Band seiner Histoire de l'église de Meaux.

scher von Jerusalem, das uns überkommen ist. Bei Osterstil stammt es aus der Zeit zwischen Mai 1192 und März 1193. Der Notar Radulf (Joscius A) aber war mit Heinrich am 28. Juli 1190 ins Hl. Land gekommen, war also mindestens seit fast zwei Jahren im Land. Man hätte meinen sollen, daß er in dieser Zeit die Abfassung einer jerusalemitanischen Königsurkunde hätte lernen können. Das ist natürlich auch so, aber es hatte dafür keine Notwendigkeit bestanden. Der Aufstieg Heinrichs zur königsgleichen Herrschaft über das Reich von Jerusalem kam plötzlich und unerwartet und wurde ausgelöst durch die Ermordung Konrads von Montferrat, der eigentlich hatte König werden sollen, am 28. April 1192. Bis dahin hatte Radulf für den Grafen nur Urkunden für Empfänger in der Champagne zu schreiben, mit denen Heinrich in die dortige Regentschaft seiner Mutter eingriff[181], ferner Urkunden für gräfliche Vasallen, die mit Heinrich im Heer waren, von denen allerdings keine überkommen ist, und vielleicht auch Urkunden von gräflichen Vasallen, die im Hl. Land urkundeten. Von dieser Sorte haben wir noch drei Stück (unten Exkurs II, S. 909–914 n° 13. 14. 15), die aber alle diktiert wurden von Joscius B. Dennoch hat sich Radulf umgesehen in den jerusalemitanischen Urkunden und in D. RRH n° 707 eine brauchbare Corroboratio fertiggebracht.

Aber eingangs ist das Stück ganz und gar nicht kanzleimäßig für Jerusalem, wohl aber für das Diktat der heimischen Grafenkanzlei. Vielleicht wäre es an dieser Stelle noch brauchbarer geworden, wenn nicht der Einfluß der VU. D. RRH n° 691 Konrads von Montferrat so stark wäre. Nach der Intitulatio wird mit Ausnahme sachlicher Ergänzungen, die für das Diktat nichts bringen, die VU. abgeschrieben bis unmittelbar vor der Corroboratio. Weitgehend fällt der Text also für den Diktatvergleich aus. Er beginnt mit einer symbolischen Invocatio, wie sie in Jerusalem gebräuchlich war, nicht aber in der Champagne (siehe oben S. 621), wo die Grafenurkunde im äußeren Zuschnitt fast so schmucklos war wie der writ eines englischen Königs. Doch zeigt die Kopie B im Staatsarchiv Genua (Sezione Governo, Archivio Segreto 2721 n° 42) ein lothringisches Kreuz mit zwei Querbalken, das der jerusalemitanischen Königsurkunde an sich fremd war. Bei Kanzleiprodukten muß man zurückgehen bis zu DD. RRH n° 80. 90 von 1115 und 1120, bis man ein lothringisches Kreuz findet. Möglicherweise stand ein solches Kreuz in D. RRH n° 400 (siehe oben Bd. 1, S. 848 f.) und sicherlich in D. RRH n° 668 und seiner NU. D. RRH n° 684, denn dort erscheint es in allen notariellen Kopien, und original später auch in DD. RRH n° 776.

---

181) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417; zuvor schon aus der Feder des Notars Wilhelm ebd. 3, S. 398 n° 411.

857. Privaturkundlich ist es häufiger. Ich finde es auf Originalen in RRH n° 86. 212. 233. 387 (notarielle Kopie), also in Antiochia und Tripolis, und daher nicht unerwartet auch beim Wanderkanzler Radulf von Chartres in seiner tripolitanischen Zeit[182]. Danach verlagert sich die Erscheinung zu Ausstellern oder Empfängern in Jerusalem: RRH n° 529. 561 des Priors der Grabeskirche, wo das Kapitel seit 1175, der Patriarch schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts das lothringische Kreuz im Siegel führten[183], das in dieser Form jedenfalls gefälschte RRH n° 596 für die Abtei im Tal Josaphat, RRH n° 607. 708 des Johannitermeisters und RRH n° 611/II für die Johanniter[184]. Die Nachzeichnung eines lothringischen Kreuzes in der Kopie B von D. RRH n° 707 ist also keineswegs a priori unglaubwürdig. Nachzeichnungscharakter hat auch die zeilenfüllende Invocatio, die in B in verlängerter Schrift gehalten ist, allerdings ist es eben nur ein Nachzeichnungscharakter, keine wirkliche Nachzeichnung, denn weder in Originalen noch in Kopien von Diplomen Heinrichs von Champagne begegnet eine Elongata, die derjenigen in D. RRH n° 707 gleich oder auch nur ähnlich wäre, erst recht natürlich nicht in Champagne-Urkunden Heinrichs, denn diese kannten Zierschrift nicht einmal für den Namen des Ausstellers und a fortiori nicht für die Invocatio[185], die ohnehin in den dortigen gräflichen Urkunden der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine exquisite Rarität ist (siehe oben S. 621). Die Form der Invocatio ist denn auch die üblichste in Jerusalem, nämlich die mit *amen* abgeschlossene Anrufung der um die Aufzählung ihrer Glieder erweiterten heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit.

Soweit ist die Sache für Jerusalem kanzleigemäß. Aber nun setzt die Urkunde ein mit *Ego Henricus Treč* (hierzu siehe oben S. 622) *comes palatinus* ohne Devotionsformel. Es ist dies ganz genau die Intitulatio der Grafenurkunde der Champagne, die aber auch zu Heinrichs östlicher Intitulatio

182) RRH n° 270. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1.

183) SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 75 n° 8bis, 134 n° 163. Möglicherweise begann es aber auch beim Kapitel schon bald nach 1150, denn nach dem Druck bei DE LA FUENTE, España sagrada 49, S. 368 n° 28 steht es auch in der von Gerald, einem Kanoniker des Hl. Grabes, ausgestellten Gründungsurkunde von Calatayud, einer spanischen Niederlassung des Hl. Grabes. Das bei HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 31 verzeichnete Original in Madrid habe ich nicht gesehen.

184) Später finde ich das lothringische Kreuz wieder auf drei Originalurkunden Boemunds IV. von Antiochia-Tripolis vom 27. Oktober 1231 (RRH n° 1031. 1032. 1033), aber hier ist der Verlust des früheren fünften Bandes mit Originalen für die Johanniter im Ordenszentralarchiv in Malta zu bedenken, der die Stücke zwischen 1198 und 1231 enthielt.

185) Zwischen 1179 und 1197 kenne ich nur eine einzige gräfliche Urkunde mit Zierschrift für die Invocatio; BENTON, Court S. 326 n° 397 add. V von 1189.

wurde. Das Fehlen einer Devotionsformel ist im Sinne des jerusalemitanischen Kanzleiformulars gewiß ein Scandalon, aber da es bei Heinrich von Champagne in der östlichen Diktatgruppe durchgehend so gehalten wird und auch *Henricus Treč comes palatinus* durchgehend verwendet wurde, ist die Sache unter Heinrich natürlich auch für Jerusalem Kanzleidiktat, auch wenn die Herkunft aus der Grafenurkunde der Champagne evident ist.

Ganz und gar kanzleiwidrig für die Champagne und für Jerusalem ist in dieser Zeit aber der Auftakt mit *ego Henricus* ohne jede folgende Promulgatio. Es ist die einzige Urkunde Heinrichs als Herrscher von Jerusalem, die so jählings anhebt, denn selbst in D. RRH n° 724, der NU. zu D. RRH 707, ist das Problem gefälliger gelöst, indem man aus D. RRH n° 691, das die VU. zu D. RRH n° 707 gewesen war, die Arenga vorschaltete und danach fortfuhr: *Recolens igitur ego N.* Eine Promulgatio gab es freilich auch in D. RRH n° 724 nicht. Daß ein jerusalemitanisches Diplom mit *Ego N.* einsetzte, hatte es nur anfangs gegeben bis zu dem Kanzlisten Elias. Danach war es ganz selten gewesen, insgesamt sind bis 1187 nur sechs Fälle bezeugt, von denen nur zwei Kanzleiprodukte sind, wobei für einen Fall eine einleuchtende Erklärung vorliegt, während von den anderen vier Stücken drei kanzleifremd sind und eines eine freie Fälschung (siehe oben S. 478). Der ungewöhnliche Auftakt in D. RRH n° 707 wurde bewirkt durch die VU. D. RRH n° 691: *Conradus marchionis Montisferrati filius ... nobili viro ac strenuo N ... .in perpetuum.* Die Gegenkanzlei Konrads von Montferrat hatte in anderen Urkunden durchaus Auftakte auch mit *Ego Conradus* (siehe oben S. 478), aber ersichtlich wurde nicht dies hier imitiert, als man *Henricus Treč comes palatinus ... in perpetuum* nicht schreiben wollte, sondern imitiert wurde der durchgängig bezeugte Eingang der gräflichen Urkunde der Champagne *Ego N. Treč comes palatinus.* Hätten Konrads Urkunden mit *Ego Conradus* Pate gestanden, so hätte man dies ja auch in anderen Urkunden Heinrichs imitieren können, denn man hätte sich damit ja am Beispiel wenigstens einer Prätendentenkanzlei ausgerichtet. Aber man schrieb im Osten normalerweise unter Heinrich *Notum sit ..., quod ego Henricus Treč comes palatinus,* hatte also eine Promulgatio, wie sie für Jerusalem de rigueur war, behielt auch das *ego* aus der Champagne bei, weil es an dieser Stelle des Formulars nach einer Promulgatio auch dem jerusalemitanischen Kanzleidiktat entsprach.

Der aus staatsrechtlichen Gründen notwendige Konsens der Gemahlin Isabella I. wurde genau in der bei Heinrichs Diplomen üblichen Form (siehe unten S. 642) schon hier eingefügt. Im Finalsatz der Corroboratio schrieb Radulf *rata permaneat,* was aus der Champagne kam (siehe unten S. 646 f.). Der Hauptsatz mit *sigillo meo et testibus subscriptis eam confirmavi* ist relativ gutes jerusalemitanisches Diktat, freilich vereinfacht, denn wo hier *eam* steht, stand dort am Beginn des Hauptsatzes *praesentem paginam* oder *praesentem*

*cartam*, und *eam* hat sich bei Heinrichs Diplomen auch nicht halten können, sondern man kehrte zu *praesentem cartam* zurück (siehe unten S. 646 ). Bei Petrus A, dem letztvorangegangenen Kanzleinotar eines Königs von Jerusalem, der über einen längeren Zeitraum im Dienst stand, hatte es geheißen *praesentem paginam testibus subscriptis et sigillo meo* (*nostro*) *muniri* (*muniri ac corroborari* o. ä.) *feci* (*fecimus*) (siehe oben S. 422 ). Die Form, die sich in D. RRH n° 707 findet, hatte mit der Champagne jedenfalls nichts zu tun, denn dort wurden die Zeugen in der Corroboratio überhaupt nicht erwähnt, selbst da wo sie vorkamen, und sie waren um diese Zeit ganz selten geworden. So kommt denn auch die Zeugenformel von D. RRH n° 707 *Huius rei testes sunt*, die ja gesamtabendländisch die häufigste Zeugenformel ist, in der Champagne zwar vor, aber doch nur eher selten, lieber schrieb man dort als Einleitung einer Zeugenliste *testibus* oder *Affuerunt huius rei testes.*

Die Datierung war bei dem jerusalemitanischen Notar Wilhelm A noch gespalten worden durch die Zeugenliste, Petrus A hatte sie zweigeteilt gelassen, aber beide Teile hinter die Zeugenliste gerückt, den Ausstellort hatte er in der Kanzleizeile. Bandinus hatte eine einteilige Datierung, ließ aber eine Kanzleizeile folgen und gab den Ausstellort sowohl im Actum bei der Datierung wie auch im Datum bei der Kanzleizeile. Oddo, der meist gar keine Datarsnennung hatte, verband alles in einer einteiligen Datierung hinter der Zeugenliste, und so hielt es auch Petrus B. Für einen Champagne-Notar im Osten waren die Vorbilder, die er umlaufenden Diplomen entnehmen konnte, also zweifellos verwirrend. Radulf schrieb in allen jerusalemitanischen Diplomen Heinrichs von Champagne außer D. RRH n° 724, wo er dem Modell der VU. D. RRH n° 691 folgte, sein Eschatokoll im Prinzip wie Bandinus: erst ein Actum mit allen Datierungsangaben, die freilich jetzt viel rudimentärer waren, danach eine Kanzleizeile, gegebenenfalls dahinter noch *Nota Radulfi.* Aber wenn man Bandinus als Vorbild postuliert, fällt sofort auf, daß der doppelt angegebene Ausstellort dieses Puristen entfallen ist außer in D. RRH n° 709, sondern der Ausstellort meist nur einmal und im Actum angegeben wird, nicht in der *Data per manum*-Formel, wo er bei Bandinus auch, bei den früheren Kanzleinotaren ausschließlich gestanden hatte. Erst das gibt uns das wirkliche Vorbild Radulfs, nämlich die Grafenurkunde der Champagne. Dort lautete das Schema seit langem: *Actum Trecis* (oder *Pruvini* o. ä.) *anno verbi incarnati* (oder *incarnationis dominicae* o. ä.) + Ordinalzahl des Jahres ohne jede weitere Angabe, also ohne Indiktion, ohne Monat, ohne Tag. *Datum* (oder *Data*) *per manum N. cancellarii* (*mei*). Gegebenenfalls dahinter noch *Nota N.* Und genau das haben wir hier in D. RRH n° 707: *Actum Accon anno dominicae incarnationis M°C°XC°II°. Data per manum domni Ioscii Tyrensis archiepiscopi, regni* (*regni* auch D. RRH n° 716. 722a, sonst *regnique*) *cancellarii. Nota Radulfi.*

Es ist das Vorbild der Grafenurkunde der Champagne, das uns hier bedauerlicherweise die Indiktion einbüßen läßt, so daß der Jahresanfang nicht mehr demonstrierbar ist, auch Tag und Monat fehlen in D. RRH n° 707. Der Tag war ja schon unter Bandinus und Oddo weggefallen, mindestens anfangs, aber den Monat hatten sie doch wenigstens angegeben, und es blieb auch für Joscius A nicht bei der kargen Champagne-Form[186] von D. RRH n° 707, denn ab D. RRH n° 709 ist der Monat wieder da, wenn auch nicht der Tag und – leider – nicht die Indiktion.

D. RRH n° 707 ist überliefert in einer unbeglaubigten und unbesiegelten Kopie im Staatsarchiv Genua (Sezione Governo, Archivio Segreto 2721 n° 42) und in drei Kopien in drei verschiedenen Exemplaren der genuesischen Libri iurium. In der ältesten dieser Abschriften des Stadtchartulars folgt auf den Text des Diploms[187] noch ein Beglaubigungsvermerk des genuesischen Notars Attone Piacentino von 1229, mit dem er das Stück in sein heute verlorenes Register kopiert hatte, das die Vorlage für den Liber iurium I (Vetustior) war. Diese Siegelbeschreibung ist erstaunlich: *eius sigilli plumbei impressione munito habentis ab una parte formam civitatis sculptam, cuius circumscriptio erat: CIVITAS REGIS REGVM OMNIVM, ab alia vero parte erat forma quasi militis armati sedentis in equo, tenentis ensem evaginatum in manu; illius circumscriptio talis erat: HENRICUS TREC COMES PALAT.* Auch Heinrichs Wachssiegel in der Champagne hatte die Reiterabbildung nur auf einer Seite gehabt[188]. Dagegen zeigen alle sonstigen Beschreibungen der Bleibulle Heinrichs aus dem Osten ein Reiterbild auf beiden Seiten. Es kann also nicht bezweifelt werden, daß Heinrich im Osten eine Bleibulle führte, auf der er auf beiden Seiten als Reiter dargestellt war, was vom Typus des jerusalemitanischen Königssiegels mit dem throngesetzten König auf der einen und der Stadt Jerusalem auf der anderen Seite völlig abwich und vermutlich das aus Beschreibungen bekannte Bleisiegel Konrads von Montferrat nachahmte. Der Verzicht auf das Thronsiegel auf dem Avers und auf Jerusalem auf dem Revers ist leicht zu verstehen bei einem Herrscher, der es zum Königtum nie brachte.

Für D. RRH n° 707 beschreibt Attone also eine hybride Form, die sonst nirgends mehr in den Beschreibungen von Heinrichs östlichem Siegel begegnet: auf der einen Seite Heinrich von Champagne zu Pferde wie in der Champagne, auf der anderen Seite eine Stadt, bei der es sich traditionsgemäß

---

186) Zu ihr siehe D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 308 f.

187) Staatsarchiv Genua, Liber iurium I (Vetustior) fol. 73$^{v}$.

188) DOUET D'ARCQ, Collection de sceaux 1, 1, S. 353 n° 569; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Essai S. 39 f., Taf. 2 n° 1. Zu n° 568 siehe DERS., Histoire de Champagne 4, S. 871 Anm. a.

um Jerusalem handelte, da die Umschrift mit *Civitas regis regum omnium* die ständige des jerusalemitanischen Königssiegels ist. Es ist eine so einzigartige Ausnahme, daß sich für einen Moment die Frage aufdrängt, ob man es hier nicht mit einer Fälschung zu tun hat, denn einen Fehler Attones kann man ausschließen, seine Siegelbeschreibungen sind immer sehr präzis. Aber gefälschte Siegel hängen vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, an gefälschten Urkunden, und dafür sind keine Indizien zu erkennen. Die Abweichungen in D. RRH n° 707 vom Kanzleidiktat der Urkunden Heinrichs im Osten sind leicht erklärt durch einen stärkeren Einfluß des Champagne-Diktats in dieser Frühzeit von Heinrichs königsgleicher Herrschaft in Jerusalem und durch einen Einfluß der VU. D. RRH n° 691. Vor allem ist aber eine Fälschung von D. RRH n° 707 deshalb nicht möglich, weil es an der einzigen Stelle, wo es von der VU. sachlich abweicht, substantielle Einschränkungen für den Empfänger enthält, die ein Fälscher nie hineingeschrieben hätte. Es könnte immer noch das Siegel allein gefälscht sein, aber dazu würde man sich nur dann entschließen, wenn D. RRH n° 707 nicht vom Anfang, sondern aus der Mitte von Heinrichs Herrschaft in Jerusalem stammte und Beschreibungen eines doppelseitigen Reiter-Bleisiegels vorausgingen[189] und folgten. Aber da D. RRH n° 707 vom Anfang der königsgleichen Herrschaft über Jerusalem stammt, muß von der Echtheit des Siegels, das in sich ja sinnvoll ist, ausgegangen werden – *in dubio pro reo*. Das bedeutet: Heinrich, der schon vor seinem Aufstieg zur königsgleichen Position im Osten ein Bleisiegel führte, das ihn auf beiden Seiten mit dem Titel eines Pfalzgrafen von Troyes als Reiter abbildete (D. RRH n° 713), ließ sich zu Beginn seiner Herrschaft ein neues Bleisiegel machen, das auf dem Avers mit dem Reiterbild seine Herrschaft über die Champagne betonte, auf dem Revers jedoch mit der Abbildung der Stadt Jerusalem die über das gleichnamige Königreich. Doch konnte sich dieses Siegel nicht halten, sondern Heinrich mußte zurückkehren zu dem Typ, der an D. RRH n° 713 hing und mit Ausnahme von D. RRH n° 707 auch sonst an seinen jerusalemitanischen Diplomen beschrieben wird.

---

189) Dies ist der Fall mit D. RRH n° 713; siehe oben S. 561. Aber D. RRH n° 713 stammt noch aus den Tagen vor der Hochzeit Heinrichs mit Isabella I. von Jerusalem am 5. Mai 1192, die seine Herrschaft in Jerusalem überhaupt erst begründete.

## 7. Das Diktat der östlichen Diktatgruppe

Ich rekapituliere auch hier nochmals, was ich oben S. 571–573 der östlichen Diktatgruppe des Notars Radulf (Joscius A) zugeschrieben habe:

D. RRH n° 709
D. RRH n° 710
D. RRH n° 716
D. RRH n° 722a
D. RRH n° 724 (?)
D. RRH n° 721
D. RRH n° 722
LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72
D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 403 n° 441
D. RRH n° 727
CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105
Modell zu LISCIANDRELLI, Trattati n° 156
RRH n° 828

Von den anderen Urkunden Heinrichs von Champagne aus dem Hl. Land ist D. RRH n° 707 zwar ein Dictamen Radulfs, steht aber der westlichen Diktatgruppe näher als der östlichen, DD. RRH n° 713. 735 sind pisanische Empfängerausfertigungen, D. RRH n° 717 ist eine Empfängerausfertigung der Johanniter, diktiert von dem Notar Petrus B, D. RRH n° 720 ist ein Dictamen des Notars Johannes (Joscius B). D. RRH n° 724 kann man Radulf oder Johannes zuordnen. Ich habe mich für Radulf als den Hauptnotar Heinrichs II. von Champagne im Hl. Land entschieden, setze aber ein Fragezeichen; es könnte sich auch um ein Johannes-Diktat handeln. Die drei Urkunden für Empfänger in der Champagne bezeichne ich der Kürze wegen im folgenden Diktatvergleich als n° 72 (im Chartular von St.-Pierre de Troyes, besserer Druck unten Exkurs II, S. 920 n° 18), n° 105 (bei CATEL, Chartes de Preuilly) und n° 441 (im Urkundenkatalog von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne, Bd. 3). RRH n° 828 ist eine Urkunde des Grafen Otto von Henneberg-Botenlauben für den Deutschen Orden von 1208.

Kennzeichnend für Joscius A im Osten sind knappe Dictamina, wie sie überwiegend auch für seine Westgruppe und die gräfliche Urkunde der Champagne überhaupt charakteristisch sind. Nur D. RRH n° 709 ist in der Ostgruppe etwas länger, und sehr lang ist wegen der Länge der VU. nur D. RRH n° 724 ebenso wie aus der Westgruppe das derselben VU. folgende D. RRH n° 707. Dagegen ist die Länge von D. spur. LISCIANDRELLI n° 156

uninteressant, denn die Masse des Textes ist erst im 13. Jahrhundert gefälscht, nur der Rahmen ist einigermaßen kanzleimäßig, ohne daß sich sagen ließe, welche Gesamtlänge das echte Modell hatte.

Die Invocatio fehlt gänzlich in DD. RRH n° 716. 722. 727, war dort aller Wahrscheinlichkeit nach aber ursprünglich vorhanden, denn es handelt sich um drei Diplome für das Deutsche Spital (Deutscher Orden) in Akkon, und im überliefernden Deutschordenskopialbuch sind die Invocationes fast überall weggelassen worden[190]. Dagegen ist es natürlich herkömmliches Champagne-Formular, wenn die Invocatio fehlt in n° 72. 441. Allerdings steht sie verkürzt zu *In nomine* in n° 105[191]. Für die jerusalemitanischen Diplome war die verbale Invocatio de rigueur, jedenfalls in Kanzleiprodukten, und so hat Radulf sie hier mit der gleichen Leichtigkeit dazugesetzt wie er sie in der Westgruppe mit der einsichtigen Ausnahme von D. RRH n° 707 wegließ. Die volle Form *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* kommt nur in D. RRH n° 724 und bei dem Spurium LISCIANDRELLI n° 156 vor; sie steht in der Westgruppe auch in D. RRH n° 707, einer der beiden VUU. zu D. RRH n° 724, und da diese Langform der Invocatio auch in D. RRH n° 691 als der anderen VU. steht, werden diese beiden Muster den Notar beeinflußt haben, obgleich die Invocatio natürlich trotzdem in der Edition nicht als entlehnt petit gesetzt werden wird, da bei diesem Formularteil eine solche Entscheidung ja nicht möglich ist. In den anderen Fällen steht dort, wo eine Invocatio vorhanden ist, die kürzere Fassung *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* (DD. RRH n° 709. 710. 721. 722a. RRH n° 828), die unter Heinrich von Champagne und König Johann von Brienne fast als kanzleimäßig gelten kann (siehe oben Bd. 1, S. 485).

Sämtliche Urkunden der Ostgruppe mit Ausnahme von D. RRH n° 724 setzen – anders als die Stücke der Westgruppe unter Einschluß von D. RRH n° 707 – mit einer Promulgatio ein; die Intitulatio mit vorgeschaltetem *ego* kommt erst danach. Das ist für die Champagne ganz und gar kanzleiwidrig (siehe oben S. 621), weshalb die Westgruppe ja auch mit *Ego* und der Intitulatio anhebt und die Promulgatio erst danach folgen läßt. Die Promulgatio

---

190) Sie fehlt dort zum Beispiel bei RRHn° 828, ist im Original in Venedig aber vorhanden.

191) Der Editor hat dies dort ergänzt zu der Form, die in der Champagne die übliche war, wenn es dort überhaupt eine Invocatio gab (siehe oben S. 621): *In nomine (sanctae et individuae trinitatis)*, aber diese Form gibt es in Jerusalem nicht, sondern hier hätte es entweder *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen* oder *In nomine patris et filii et spiritus sancti, amen* zu heißen.

fehlt nach dem Muster der beiden VUU. DD. RRH n° 691. 707 in D. RRH n° 724 gänzlich, und deshalb mußte der Beginn der Urkunde auch anders stilisiert werden als in Heinrichs anderen östlichen Diplomen, nämlich mit einer aus der VU. D. RRH n° 691 übernommenen Arenga, auf die eine mit *Recolens igitur ego* einsetzende Intitulatio folgt, die sofort in eine ausführliche, aus den VUU. genommene Narratio mündet. Eine Arenga gibt es sonst unter Heinrich von Champagne im Osten nur noch in der pisanischen Empfängerherstellung D. RRH n° 735.

Die überwiegend verwendete Promulgatio lautet *Notum sit omnibus praesentibus et futuris* (DD. RRH n° 709. 710. 716. 721. 722. 722a. 727. RRH n° 828). Diese Form ist hybrid. *Notum sit omnibus* ist Standardformular der Kanzlei von Jerusalem. In der Champagne verwendete man überwiegend *Notum facio* oder *Notum fieri volo*; *omnibus* ließ man dort weg und verwendete allenfalls, aber auch nur selten, *universis* (siehe oben S. 623). Dagegen ist *praesentibus et futuris* bestes Champagne-Formular, war aber bisher eben kein jerusalemitanisches Kanzleisprachgut. In Jerusalem hieß die Kanzleiformel *tam praesentibus* (*futuris*) *quam futuris* (*praesentibus*). Den *praesentes et futuri* ohne *tam - quam* begegnet man in der jerusalemitanischen Kanzlei nur selten. Petrus A hatte zu Beginn seiner Laufbahn *praesentibus atque futuris* ohne *tam – quam* (DD. RRH n° 627. 653. 654), als er von der Privaturkunde herkam, aber er besann sich dann schnell eines Besseren. Bezeichnenderweise kommt dies vorher nur vor in D. spur. RRH n° 163 (auch hier mit *atque*), einer Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, als seit Joscius A genügend Diplome hergestellt worden waren, die nur *praesentibus et futuris* ohne *tam – quam* hatten. Gleichzeitig zu Joscius A hatte dies Petrus B in seinem D. RRH n° 717, wo er es Joscius A abschaute, denn in Antiochia hatte er überwiegend das *tam – quam* gehabt mit nur einer Ausnahme. Nachdem er aber in Jerusalem gesehen hatte, daß *praesentibus et futuris* ohne *tam – quam* jetzt kanzleigemäß war, hat er es später in der Königskanzlei von Zypern wieder verwendet (siehe oben S. 534 f.). Seit Joscius A war *praesentibus et futuris* in Jerusalem die richtige Kanzleiformel, ihrer befleißigte sich auch der Notar Johannes (Joscius B) in DD. RRH n° 720. 774, sie blieb maßgebend unter dem König Aimerich bei den Notaren Joscius C und Balduin (Joscius D), und der Ausnahmen waren nur wenige, unter Heinrich von Champagne die pisanische Empfängerausfertigung D. RRH n° 735, die sich eben dadurch schon gleich als kanzleifremd erweist, sowie D. spur. LISCIANDRELLI n° 156, unter dem König Aimerich D. spur. RRH n° 747[192]. Erst unter dem König Johann von Brienne kehr-

192) Dagegen steht in D. spur. RRH n° 733 richtig *praesentibus et futuris*.

te das *tam – quam* ab D. RRH n° 853 wieder in die Promulgatio der Diplome zurück.

Radulf (Joscius A) hat also mit der Auslassung von *tam–quam* ein deutliches Champagne-Element in das jerusalemitanische Kanzleidiktat hineingebracht, obwohl er in der Champagne selbst *tam praesentibus quam futuris* geschrieben hatte, was dort sehr selten war (siehe oben S. 623). Er schuf hier für Jerusalem neues Kanzleidiktat, kehrte aber sofort zu der seltenen Champagne-Form mit *tam–quam* zurück, die er dort als einer der wenigen gepflegt hatte und die überdies überwiegend den im Osten umlaufenden Privaturkunden und früheren Diplomen entsprach, als er als Teil der Ostgruppe Privaturkunden für Empfänger in der Champagne zu schreiben hatte, denn in n° 72. 441 lautet die Promulgatio[193] in geradezu klassischer jerusalemitanischer Form *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris.* Dennoch stammt aus Jerusalem nur das Wort *omnibus*, das in der Kanzleisprache der Champagne an dieser Stelle des Formulars so gut wie nicht nicht vorkam (siehe oben S. 623). Dagegen ist das *tam–quam* in der Promulgatio von n° 72. 441 nur vordergründig jerusalemitanisch, in Wirklichkeit folgte Radulf hier seinem eigenen Usus, den er ausweislich seiner Westgruppe schon geschaffen hatte (siehe oben S. 623). Er hatte ganz offensichtlich das Bedürfnis, für Diplome ein anderes Formular zu verwenden als für die Pri-

193) In n° 105 ist die Promulgatio den Kürzungen der Überlieferung zum Opfer gefallen. Es ist nur noch *Notum* übrig, das der Editor ergänzt hat um *(facio universis praesentibus et posteris, quod) ego* ... Mit *facio* hat er einfach das übliche Champagne-Formular eingesetzt, aber da das Stück im Osten ausgestellt ist, ist durchaus möglich, daß hier wie in n° 72. 441 *sit* stand. Heinrich schenkte hier der Zisterze Preuilly einen Wald, den seine Mutter bereits 1193 geschenkt hatte; CATEL, Chartes de Preuilly S. 77 n° 99. Dort steht *Notum facio universis*, was dort möglicherweise bereits in der Überlieferung verkürzt ist. Jedenfalls stammt von dort natürlich das *universis* des Editors in n° 105. Aber dort wird auf die vorangegangene Schenkung der Marie de France überhaupt nicht Bezug genommen, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß Heinrich im Osten die Urkunde seiner Mutter zu sehen bekam. Die Ergänzung *universis* hängt also in der Luft, wahrscheinlicher ist das damals von dem Diktator gepflegte *omnibus*. Ob er *tam – quam* hier hatte oder nicht, ist angesichts des geschilderten ambivalenten Befunds nicht sicher, aber *posteris* stand in n° 105 bestimmt nicht, sondern natürlich *futuris*. *Posteri* in der Promulgatio ist in der Grafenurkunde nämlich extrem selten. Ich kenne im Zeitraum 1152–1197 nur vier Beispiele: D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 368 n° 242, 400 n° 423; BENTON, Court S. 324 n° 342 add. I, S. 327 n° 420 add. I, und davon sind drei für Troisfontaines, so daß Empfängereinfluß immerhin möglich wäre. Vielleicht kann man D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 3, S. 382 n° 318 noch hinzurechnen, wo die Promulgatio lautet *existencium memoriae et futurorum posteritati notum fieri volumus.*

vaturkunden, die er aus Akkon nach Frankreich schickte. Die von ihm privaturkundlich verwendete Form mit *tam–quam* steht bei ihm in den Diplomen lediglich in dem Spurium LISCIANDRELLI n° 156 (*Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*). Man braucht sich hier nicht lange zu überlegen, woher das kommt, denn es gehörte zum Standardformular des Fälschers. Sein echtes Modell Heinrichs von Champagne dürfte das *tam – quam* nicht gehabt haben (siehe unten S. 655), aber das kam ihm offenbar so dürftig vor, daß er die Formel korrigierte und sich damit verriet.

Entgegen dem durchgängigen Gebrauch von Jerusalem fehlt den jerusalemitanischen Diplomen des Joscius A, ja Heinrichs von Champagne überhaupt, die Devotionsformel. Das hängt damit zusammen, daß Heinrich im Osten stets als alleinigen oder mindestens hauptsächlichen Titel den eines Pfalzgrafen von Troyes führte, in den keine Devotionsformel hineingehörte (siehe oben S. 621 f.), deshalb steht natürlich auch in den drei Privaturkunden für die Champagne (n° 72. 105. 441), ebenso wie in RRH n° 828 des Grafen von Henneberg a fortiori keine Devotionsformel, und der Titel lautet hier wie dort einheitlich *Henricus Trec̄*[194] *comes palatinus*[195], und genau dies ist mit Ausnahme von n° 404 auch die Intitulatio der gesamten Westgruppe. Sogar die Empfängerausfertigung D. RRH n° 735[196] und das Spurium LISCIANDRELLI n° 156 folgen diesem Schema. Gegen Ende der Regierungszeit wird der Titel erweitert. In D. RRH n° 724 lautet er *Henricus Trec̄ comes palatinus, Tyri et Accon domnus*, in D. RRH n° 727 liest man *Henricus Trec̄ comes palatinus et regni Ierusalem domnus*, und ohne *regni*, aber sonst gleich steht es auch in n° 105 (siehe zu der Titelerweiterung oben S. 584 f.). Dies oder etwas sehr ähnliches stand wohl auch im Modell zu D. spur. LISCIANDRELLI n° 156, denn dort lautet die Intitulatio *Henricus de Trec̄ comes pallatinus et Terrae Hierusalem dominus*, wobei *de Trec̄* = *de Trecis* sicherlich vom Fälscher erfunden ist; im Modell stand natürlich *Henricus Trec̄*. Immerhin ist aber die Kürzung, die der Fälscher nicht aufzulösen vermochte, richtig und der Beweis, daß er ein echtes Textmodell vor sich hatte. Beim Herrschertitel fällt generell sofort auf, daß der Königstitel fehlt. Am nächsten kam ihm die eben erwähnte Erweiterung des durchgängig gebrauchten Pfalzgrafentitels um den eines Herrn des Königreichs

---

194) Kopial auch *Trecensis*, doch ist dies wohl eine falsche Auflösung statt *Trecensium*; siehe oben S. 622.

195) In RRH n° 828 nur *comes Otto*. Daß es Otto von Henneberg-Botenlauben war, ergibt sich aus der Nennung seiner Frau Beatrix als Tochter des Grafen Joscelin III. von Edessa.

196) Nicht die anderen. D. RRH n° 713 hat *inter me comitem Henricum Trec̄ et Pisanos*, D. RRH n° 717 hat wie n° 404 eine Umstellung *Henricus comes Trecen̄ palatinus*.

Jerusalem. Dahinter stecken wie immer auch geartete politische Erwägungen, die ich oben S. 574–586 zu klären versucht habe.

Der Konsens der Gemahlin Isabella war für Heinrich von Champagne ebenso wichtig wie zuvor für Guido von Lusignan und Konrad von Montferrat, denn wie immer auch Heinrichs verfassungsrechtliche Stellung als Herrscher von Jerusalem definiert werden mochte, so war sie ausschließlich durch seine Ehe mit Isabella begründet, die geblütsrechtlich die Trägerin der Ansprüche auf den Thron war. Der Konsens ist deshalb in den Diplomen Heinrichs im Osten unabhängig von ihrem Verfasser mit einer Ausnahme überall vorhanden, selbst in der Fälschung D. spur. LISCIANDRELLI n° 156. Er fehlt in der Ostgruppe natürlich in n° 72. 105. 441 mit ihren Empfängern in der Champagne, weil er dort nichts zu suchen hatte. Sonst ist er in der Ostgruppe stets vorhanden, mutatis mutandis auch in RRH n° 828, und fehlt außerhalb derselben nur in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 735, was das Stück als Kanzleiausfertigung sofort erledigt. Statt dessen ist dort der Konsens der Kirche und der Barone festgehalten. Wo der Konsens Isabellas in der Ostgruppe steht, lautet er *assensu et voluntate* (*de voluntate spontanea et assensu* D. RRH n° 724) *domnae* (fehlt D. spur. LISCIANDRELLI n° 156) *Ysabellae uxoris meae, illustris* (*uxoris meae illustris* fehlt D. RRH n° 716, was aber wahrscheinlich ein reines Überlieferungsversehen ist, da der Passus in der NU. D. RRH n° 974 steht; *illustris* allein fehlt D. RRH n° 724) *quondam* (*olim* D. RRH n° 724) *regis Amalrici filiae*[197]. In RRH n° 828 ist er dieser Formel sichtlich nachgebildet und lautet *assensu et voluntate uxoris mee domne Beatricis, illustris quondam comitis Ioscelini filie.*

Einen Gedenkpassus gibt es nur in DD. RRH n° 710. 716 und n° 105. 441. Er ist also weder häufig noch vom Wortlaut her[198] diktatmäßig relevant. Das Gerüst der Schenkungsformel, die stets praesentisch gehalten ist, ist das in Jerusalem althergebrachte *dono et concedo* (DD. RRH n° 709. 710. 716. 722. 722a. 727. RRH n° 828), und dieses Gerüst ist für den Diktatver-

---

197) DD. RRH n° 709. 710. 716. 721. 722. 722a. 724. 727. Die volle Form in der Westgruppe auch in D. RRH n° 707 und in D. RRH n° 720 des Joscius B, verkürzte oder umgestellte Formen in den Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 713. 717, die aber auch die Abstammung Isabellas vom König Amalrich betonen, was rechtlich ausschlaggebend war.

198) *Pro salute animae meae et antecessorum meorum* D. RRH n° 710 und dasselbe unter Einbeziehung Isabellas im Plural in D. RRH n° 716; *pro remedio* (*redemptione* n° 105) *animae meae et praedecessorum* (*parentum* n° 105) *meorum* in n° 441. 105. In der Westgruppe findet sich in n° 417. 436 *pro salute animae meae et* (folgt *omnium* n° 417) *parentum* (folgt *et antecessorum* n° 417) *meorum*.

gleich uninteressant[199]. Es steht auch schon in der Westgruppe in D. RRH n° 707. In der Restitution D. RRH n° 721 ist es aus sachlichen Gründen abgewandelt zu *dono et reddo et concedo*. Die aufwendige viergliedrige Formel *tradimus ... donamus et concedimus ... et confirmamus* in D. RRH n° 724 folgt ganz der VU. Konrads von Montferrat D. RRH n° 691. Nur D. spur. LISCIANDRELLI n° 156 bricht mit *donamus et confirmamus* aus der Diktateinheit der Gruppe aus, aber hier ist sehr fraglich, ob die Schenkungsformel überhaupt noch aus der echten Vorlage stammt, eher ist dies nicht der Fall, jedenfalls hören spätestens mit der Schenkungsformel die Übernahmen aus der echten Vorlage vorerst auf, die erst in der Kanzleizeile wieder zum Vorschein kommt. Nicht unerwartet weichen die Empfängerausfertigungen von dem Schema ab. In D. RRH n° 717 des Petrus B steht mit *dono concedo et confirmo* eine dreigliedrige Formel, in DD. RRH n° 713. 735 finden sich nach pisanischem Brauch nur eingliedrige Formeln (*concedo* D. RRH n° 713, *do* D. RRH n° 735).

Nicht durch das Gerüst der Schenkungsformel, sondern durch eine Erweiterung derselben wird die Diktateinheit der Ostgruppe hergestellt und diese mit der Westgruppe verbunden. Es handelt sich um eine Ergänzung zu den dispositiven Verben, entweder um das englische Frankalmoign (siehe oben S. 541 f.) oder um *habere* oder aber um eine Gerundivkonstruktion. Das ist im Prinzip nicht ungewöhnlich und kommt auch in der Champagne vor[200]. Es wird erst dadurch zum gruppenbildenden Diktatkriterium, daß es bei dem gleichzeitig wirkenden Notar Joscius B nur einmal in D. RRH n° 720 vorkommt, während in allen anderen Dictamina des Joscius B ausnahmslos die adverbielle Klausel *in perpetuum (concedo)* ohne jede zusätzliche Erweiterung benutzt wird (siehe unten S. 669 f.). Die Erscheinung war bei Joscius A bereits in der Westgruppe zu beobachten (siehe oben S. 624) und setzt sich in der Ostgruppe fort. Ganz fehlt die Sache in dem Spurium LISCIANDRELLI n° 156, aber an dieser Stelle ist man wahrscheinlich schon im gefälschten Teil. In der in der Überlieferung stark verkürzten n° 105, wo es ebenfalls fehlt, könnte auch an dieser Stelle eine Kürzung vorliegen, um so mehr als mit *dono* auch nur ein einziges dispositives Verb dasteht, was ungewöhnlich war. Die Formel des Joscius B kommt bei Joscius A nur in D. RRH n° 721 vor (*dono et reddo et in perpetuum concedo*). Das ist nicht ausreichend, um das Stück deshalb dem Joscius B zuzuschreiben, obwohl das

199) *Confirmo et concedo* in n° 72 ist sachlich verkehrt, denn es handelt sich um eine Schenkung, nicht um eine Bestätigung, wie *confirmo* nahelegt. Bloßes *dono* in der generell verkürzten n° 105 dürfte nur noch ein Teil der Schenkungsformel sein, die in dem verlorenen Original stand.

200) MAYER, Scripta Serbellonica S. 431 Anm. 17.

Fehlen jeder Corroboratio in D. RRH n° 721 die Zuordnung schwierig macht. In den anderen Stücken lautet die eine Formel des Joscius A *dono et in liberam et* (*liberam et* fehlt DD. RRH n° 716. 727. RRH n° 828) *in* (fehlt DD. RRH n° 709. 716. 727. RRH n° 828) *perpetuam elemosinam concedo* (DD. RRH n° 709. 710. 716. 722. 727. RRH n° 828). Die andere Formel zeigt abweichende Details, so daß ich sie ohne Zusammenfassung einzeln vorführe:

D. RRH n° 722a: *dono et in perpetuum concedo ... possidendam a te et habendam*;
n° 72: *confirmo et concedo ... habendum in perpetuum et semper possidendum*;
n° 441: *dono et concedo ... in eternum habendam.*

Auch hier ist die Zusammengehörigkeit dieser drei Stücke evident. Ja mehr noch: N° 72. 441 entbehren der Corroboratio, was die Zuordnung zu Joscius A oder Joscius B schwierig machen würde, würden die beiden Urkunden nicht durch die jeweilige Ergänzung der Schenkungsformel fest der Gruppe des Joscius A zugeordnet.

In der Empfängernennung griff Joscius A häufig auf die von Radulf C in Jerusalem eingeführte und dort in der Königskanzlei zuletzt von Petrus A und Petrus B (siehe oben S. 419, 542) gebrauchte Formel *tibi* mit dem Dativ zurück (DD. RRH n° 709. 710. 722a. 724. 727, so auch bei Joscius B in D. RRH n° 720). In D. RRH n° 707 der Westgruppe findet sich dies auch als *vobis N.N. et per vos comuni Ianuae in Tyro*. Sonst natürlich fehlt dies in der Westgruppe, weil diese sich sonst nur mit Empfängern in der Champagne beschäftigt, wo im Formular der gräflichen Urkunde die Empfängernennung mit *tibi* oder *vobis* nicht vorkam. Aus demselben Grund fehlt es natürlich auch in n° 72. 105. 441 der Ostgruppe. Wo sich in den Urkunden Heinrichs sowohl in der West- wie in der Ostgruppe kein Personennamen findet, sondern nur die Korporation genannt wird, steht zwangsläufig der bloße Dativ, mit *omnibus Pisanis* auch in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 735, während in D. RRH n° 713, der zweiten Empfängerausfertigung für Pisa, bei der Beurkundung eines Vertrages der Accusativus cum infinitivo *inter me comitem ... et Pisanos sic compositum fuisse* steht. Allein in D. RRH n° 717, einer Empfängerausfertigung der Johanniter aus der Feder des Petrus B, steht hinter der Korporation auch der Name des Ordensmeisters. Hier hätte man also *tibi* durchaus einfügen können, und Joscius A hätte das wohl getan, wenn das Stück denn in der Kanzlei entstanden wäre.

Ich hatte in dem Kapitel über den Notar Petrus B mehrfach Veranlassung zu zeigen oder zu vermuten, daß er sich bei D. RRH n° 717 auf den Namen Heinrichs von Champagne umtat in den gleichzeitigen Dictamina des Joscius A und von dort manches übernahm. Es gibt aber auch den umgekehrten

Fall. Petrus B hatte in die Empfängernennung eingeführt, bei den Spitalskorporationen der Johanniter und des Deutschen Spitals in Akkon neben dem Meister und dem Konvent noch die *infirmi* zu nennen, die sensu stricto keine Empfänger, sondern Begünstigte waren[201]. Wir finden dies auch bei Joscius A in DD. RRH n° 709. 710. 722. 727. Von den Urkunden für geeignete Empfänger fehlt es nur in dem ohnehin sehr knappen D. RRH n° 716, bei den Empfängerausfertigungen in D. RRH n° 717 gerade des auf diesem Gebiet sonst so aktiven Petrus B, weil dort eine lange und viel konservativere Formel benutzt war. Die *infirmi* stehen im übrigen auch bei Joscius B in DD. RRH n° 720. 774. Sie sind als gruppenbildendes Merkmal gut geeignet, sofern man die Produkte des Petrus B einerseits, die des Joscius B andererseits in anderer Weise von Joscius A absetzen kann.

Nimmt man undifferenziert alle Diplome Heinrichs von Champagne, also seine Urkunden für Empfänger im Königreich Jerusalem, so zeigt die Corroboratio eine verwirrende Vielfalt. Dies bleibt mit den Verben des Hauptsatzes auch dann so, wenn man die Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 717. 735[202] ausschaltet. Aber ansonsten stellt sich doch eine gewisse Diktateinheit für die Gruppe ein. Ganz fehlt die Corroboratio in D. RRH n° 721, einem sehr knappen Dictamen. Solche corroborationslosen, sehr kurzen Dictamina kamen in der Champagne immer einmal wieder vor, leider gehören in der Ostgruppe auch n° 72. 105. 441 für Empfänger in der Champagne dazu, wo man eine Corroboratio dringend benötigte, um besser entscheiden zu können, ob sie Joscius A oder Joscius B zuzuweisen sind. In den anderen Stücken der Ostgruppe lautet das Schema der Corroboratio: *Ut autem* (*Quod ut* DD. RRH n° 716. 724, auch in DD. RRH n° 720. 774 des Joscius B) *haec mea donatio et concessio* (oder ähnlich; fehlt DD. RRH n° 716. 724, auch in DD. RRH n° 720. 774 des Joscius B; *huius meae elemosinae donatio* DD. RRH n° 709. 710. RRH n° 828) *rata* (*ratum* DD. RRH n° 716. 724, auch in DD. RRH n° 720. 774 des Joscius B; folgt *in aeternum* DD. RRH n° 709. 710; folgt *in perpetuum* RRH n° 828) *et stabilis* (*et stabilis* fehlt DD. RRH n° 716. 724; folgt *in aeternum* D. RRH n° 722a; vgl. dazu oben DD. RRH n° 709. 710; *et inconcussa* statt *et stabilis* D. RRH n° 727) *permaneat* (*habeatur* D. RRH n° 724; auch generell bei Joscius B; siehe unten S. 671), *praesentem cartam* (*praesentem cartam* fehlt D. RRH n° 716) *sigillo meo et testibus subscriptis confirmavi* (so auch D. RRH n° 720 des Joscius B; *muniri praecepi et roborari* DD. RRH n° 709. 710 [*praecepi muniri*]; *praecepi communiri* DD. RRH n° 722. 727 und bei Joscius B in D. RRH n° 774

201) Siehe oben S. 543; MAYER, Marseilles Levantehandel S. 154 f., 162.
202) Die Empfängerausfertigung D. RRH n° 713 hat keine Corroboratio.

[*praecepimus communiri*]; *communivi* D. RRH n° 722a. RRH n° 828; *confirmo* D. RRH n° 724) (DD. RRH n° 709. 710. 716. 722. 722a. 724. 727. RRH n° 828).

Die pièce de résistance unter dem Gesichtspunkt der Diktateinheit ist *praesentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis*. Das war gutes jerusalemitanisches Kanzleidiktat, allerdings nicht bei Petrus B, Bandinus und Oddo, wohl aber bei Radulf C (*cartam praesentem testibus subscriptis et sigillo meo*), Wilhelm A (*praesentem cartam testibus subscriptis et sigillo meo*) und Petrus A (*paginam* statt *cartam*, sonst wie Wilhelm A), wenngleich die Umkehrung von *testibus subscriptis et sigillo meo* zu *sigillo meo et testibus subscriptis* schon ein nicht unerheblicher Einschnitt in das Diktat war. Dieser Teil des Hauptsatzes fehlt in der Ostgruppe nirgends, natürlich nur soweit Corroborationes überhaupt vorhanden sind. Er steht in der Westgruppe auch in D. RRH n° 707, allerdings fehlt dort davor *praesentem cartam*, das durch *eam* ersetzt ist (siehe oben S. 633), und dies fehlt auch in dem ganz knappen Dictamen D. RRH n° 716, ohne daß dort statt dessen *eam* stünde. In D. RRH n° 735 ist dies imitiert worden, aber hier wurde daraus *praesens privilegium testibus subscriptis et sigillo meo*. Hier zeigt sich sofort, daß D. RRH n° 735 nicht aus der Kanzlei kam. Die zwei hinteren Glieder wurden vertauscht, und statt *praesens privilegium* hätte die Kanzlei *praesentem cartam* geschrieben. Allenfalls ist es eine hybride Bildung des Empfängerkonzipienten, die mit *praesens privilegium* auf eine Form des Bandinus zurückgriff und dahinter die jerusalemitanische Kanzleiformel von Radulf C bis Petrus A setzte (siehe oben S. 487). Das hätte allenfalls ja auch ein Kanzleinotar tun können, aber weder Joscius A noch Joscius B haben es getan, da die Corroboratio von D. RRH n° 735 ein Unicum in den Urkunden Heinrichs von Champagne bleibt und sich der Empfängerdiktator dadurch verrät. Die Corroboratio in D. spur. LISCIANDRELLI n° 156 (*quod hoc sit firmum et stabile permaneat, fecimus fieri hoc praesens privilegium et sigillo nostro plumbeo muniri praecepi et per testimonium praelatorum praedictorum et baronum regiminis*) ist für die Ermittlung derjenigen des echten Textmodells nicht zu brauchen, sondern eine freie Erfindung des Falsarius, da sie wörtlich aus DD. spur. RRH n° 276. 747 desselben Ateliers stammt[203].

Im Prinzip stecken in dem oben vorgeführten Schema der Corroboratio der Ostgruppe zwei verschiedene Formeln. Die eine ist im ersten Teil ganz klar abgeleitet vom Formular der gräflichen Urkunde der Champagne und steht in DD. RRH n° 716. 724 sowie bei Joscius B in DD. RRH n° 720. 774: *Quod ut ratum permaneat* (*habeatur* DD. RRH n° 720. 724. 774), *prae-*

203) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 134.

*sentem cartam* (beides fehlt D. RRH n° 716) *sigillo meo et testibus subscriptis confirmavi* (*confirmo* D. RRH n° 724; *praecepimus communiri* D. RRH n° 774). Zum Vergleich gebe ich die voll ausgebildete Corroboratio des Champagne-Notars Wilhelm (oben S. 617): *Quod ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei impressione firmavi* (*confirmavi*). Den ja nicht eben leicht verständlichen Hauptsatz dieser Corroboratio, bei dem in der Literatur das Komma gelegentlich nach *litteris* steht oder nach *annotatum* oder auch ganz wegfällt, haben Joscius A und Joscius B umgebaut nach dem Muster älterer jerusalemitanischer Vorbilder, wohlgemerkt nur in den Diplomen, aber *Quod ut ratum permaneat* (*habeatur*) in DD. RRH n° 716. 724[204] und DD. RRH n° 720. 774 ist deutlich eine Verkürzung der Corroboratio des Champagne-Notars Wilhelm, wobei das *habeatur* in DD. RRH n° 720. 724. 774 ein Diktatmerkmal des Champagne-Notars Johannes (Joscius B) (siehe unten S. 671) ist, das in Verbindung mit dem Perfekt *confirmavi* bzw. *praecepimus communiri* DD. RRH n° 720. 774 dem Joscius B zuweist, während mir die Diktateigenheit des Champagnenotars Radulf (Joscius A) mit dem Praesens *confirmo* an derselben Stelle von D. RRH n° 724 (siehe oben S. 626) hier schwerer zu wiegen scheint als das *habeatur*, so daß ich D. RRH n° 724 mit der oben S. 637 gemachten Kautele dem Joscius A zuweise.

Daß bei zeitgleich nebeneinander arbeitenden Notaren solche gegenseitigen Anleihen vorkamen, die den Diktatvergleich natürlich beträchtlich erschweren, sahen wir schon bei der Westgruppe, wo Radulf (Joscius A) sowohl Anleihen bei dem Champagne-Notar Wilhelm tätigte wie auch bei Johannes (Joscius B) (siehe oben S. 625), und so kann er eben in D. RRH n° 724 einmal geschrieben haben *Quod ut ratum habeatur*, was an sich Johannes-Diktat war. Das war ihm auch bewußt, denn in D. RRH n° 716 vermied er dieses Verb und schrieb *Quod ut ratum permaneat*, womit er nicht nur das sonst von ihm fast durchgehend gebrauchte Verb des Finalsatzes in der Ostgruppe benutzte, sondern auch wörtlich einen Finalsatz, den er schon in n° 436 der Westgruppe verwendet hatte.

Die Corroboratio des Champagne-Notars Wilhelm mit *litteris annotatum* war Empfängern im Hl. Land nicht zuzumuten, sie hätten sie in ihren heimischen Königsurkunden nie gesehen gehabt und auch kaum verstanden. Wo aber im Osten unter Heinrich von Champagne für Empfänger in Frankreich diktiert wurde, kam sofort das reine unverfälschte Formular der Grafenurkunde der Champagne zum Vorschein, nicht nur die für Jerusalem im

204) Genau gleich in der Westgruppe in n° 436 und ähnlich in D. RRH n° 707, wo steht *Ut autem haec mea donatio rata permaneat.*

Finalsatz entwickelte verkürzte Form. Bei der Ostgruppe ist das nicht demonstrierbar, weil die einschlägigen Stücke n° 72. 105. 441 gar keine Corroboratio haben, aber in der Westgruppe ist es klar zu sehen bei n° 417.

Die andere Corroboratio beruht auf dem jerusalemitanischen Vorbild, das bei *praesentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis* ganz deutlich ist (siehe oben S. 646). Aber dieses Vorbild gilt auch für den Finalsatz *Ut autem haec mea donatio et concessio (huius meae elemosinae donatio) rata* (*in aeternum; in perpetuum*) *et stabilis permaneat*. Hier kann man nur noch *rata* und *permaneat* an die Champagne-Corroboratio anbinden, aber beides kommt bei mehreren Notaren auch in Jerusalem vor (Radulf A, Radulf B, Radulf C, Wilhelm A, Petrus A). Auch *stabilis* ist dort zu finden, freilich nur so selten, daß man hier an eine bewußte Anknüpfung nicht glauben kann[205].

Die beiden im Finalsatz verschiedenen Corroborationes werden zur Diktateinheit verbunden durch *praesentem cartam* (fehlt D. RRH n° 716) *sigillo meo et testibus subscriptis* (DD. RRH n° 709. 710. 716. 722. 722a. 724. RRH n° 828, aber auch bei Joscius B in DD. RRH n° 720. 774). Dies wiederholt sich leider bei den Verben des Hauptsatzes gar nicht, sondern hier herrscht eine verwirrende Vielfalt, und es gibt eigentlich kein Leitverb wie *permaneat* im Finalsatz. Man findet *confirmavi* (D. RRH n° 716, auch in der Westgruppe in D. RRH n° 707 und bei Joscius B in D. RRH n° 720), *confirmo* (D. RRH n° 724), *muniri praecepi et roborari* (DD. RRH n° 709. 710, in letzterem umgedreht zu *praecepi muniri*), *praecepi communiri* (DD. RRH n° 722. 727 und bei Joscius B in D. RRH n° 774; vgl. *feci communiri* in der pisanischen Empfängerausfertigung D. RRH n° 735), *communivi* (D. RRH n° 722a. RRH n° 828). *Confirmavi* war gutes Champagne-Diktat bei dem dortigen Notar Wilhelm, der *firmavi* oder *confirmavi* schrieb, und bei ihm hatte Radulf (Joscius A) ja sein Handwerk gelernt. Aber es kam auch bei anderen Champagne-Notaren vor, gelegentlich bei Johannes und Petrus, oft später bei Theoderich von Trainel. Die anderen Verben waren aus dem Fundus der jerusalemitanischen Notare geschöpft. *Muniri et corroborari praecepi* ist eine häufige Formel der Notare Wilhelm A und Petrus B (siehe oben S. 366, 551), *communiri praecepi* begegnet bei Radulf C in D. RRH n° 334, *communivi* steht bei demselben Notar in D. RRH n° 356, obwohl er öfter *communio* hat, da er ohnehin das Präsens im Hauptsatz bevorzugte (siehe oben S. 137).

---

205) Petrus B hatte *stabilis et inconcussa* in DD. RRH n° 698. 701, Radulf C hatte *stabilis* allein in DD. RRH n° 451a. 467 und wie hier *rata et stabilis* einmal in D. RRH n° 488.

Nach Radulf C gingen die Notare der Kanzlei an dieser Stelle über zum Perfekt (Wilhelm A, Petrus A, Petrus B, Bandinus, Oddo), meist mit *praecepi*, daneben auch mit *feci* oder *iussi*, aber stets im Perfekt. So darf es nicht verwundern, daß in der Ostgruppe fast durchgehend das Hauptverb des Hauptsatzes der Corroboratio im Perfekt steht, das verlangte der jerusalemitanische Kanzleibrauch. Joscius A setzte dieses Perfekt entgegen seinem früheren Gebrauch in der Westgruppe, wo er ganz abweichend vom Diktatgebrauch der gräflichen Kanzlei der Champagne das Praesens *confirmo* hatte (siehe oben S. 626 f.), in das er in der Ostgruppe in D. RRH n° 724 nochmals zurückfiel, das ich ihm deshalb zuschreibe, auch wenn es mit dem Finalsatz *Quod ut ratum habeatur* eine Formel zeigt, die sonst dem Joscius B (Johannes) eigen war, der aber stets das Perfekt benutzte (siehe unten S. 671).

Eine Zeugenliste fehlt in der Ostgruppe natürlich in n° 72. 105. 441 mit Empfängern in der Champagne, wo in der gräflichen Urkunde bereits seit langem die Zeugenlisten fast verschwunden waren. In den Diplomen von Jerusalem war eine Zeugenliste Standard, deshalb steht sie auch in allen Urkunden Heinrichs für Empfänger im Osten, auch in D. RRH n° 707 der Westgruppe und in allen Empfängerausfertigungen (DD. RRH n° 713. 717. 735) und in dem Spurium LISCIANDRELLI n° 156, wo ihr inhaltlich freilich kein Wert zukommt. Die Zeugenformel ist ganz überwiegend die übliche des jerusalemitanischen Diploms: *Huius rei testes sunt*, auch in D. RRH n° 707 der Westgruppe. Allerdings war sie auch in der Champagne am verbreitetsten. In D. RRH n° 721 findet sich abweichend *Ad haec interfuerunt testes*, was entstanden sein mag aus einer zweiten Zeugenformel der Grafenurkunde der Champagne: *Affuerunt autem huius rei testes*. Begreiflicherweise fallen die Empfängerausfertigungen sofort aus dem Kanzleirahmen: *testibus* in D. RRH n° 713, *testes sunt huius rei* in D. RRH n° 717, *testes vero sunt* in D. RRH n° 735[206].

Schon Petrus A hatte das durch die Zeugenliste gespaltene Datum aufgegeben und es zweiteilig hinter die Zeugenliste gerückt. Das Jahr nebst der Indiktion hatte er ins Actum gesetzt, Tag und Monat in die Kanzleizeile, Petrus B hatte daraus das einteilige Datum gemacht, in dem alle Angaben an einer Stelle hinter der Zeugenliste in der Kanzleizeile vereinigt wurden, Bandinus und Oddo hatten einteilige Datierungen nach der Zeugenliste mit allen Datierungsangaben im Actum (außer in Oddos DD. RRH n° 680. 704), dem eine Kanzleizeile folgte, die nur in DD. RRH n° 680. 704 die Datierungsangaben enthielt. Joscius A hatte in den Diplomen ein Actum und ein

---

206) Zur unmöglichen Zeugenformel in D. spur. Lisciandrelli n° 156 siehe oben S. 646.

Datum, wie dies dem überwiegenden Gebrauch in Jerusalem und in der Grafenurkunde der Champagne entsprach. Beide Teile folgten hinter der Zeugenliste, aber die Datierung war einteilig wie bei Petrus B, Bandinus und Oddo, weil alle Angaben im Actum zusammengezogen waren[207].

Dabei hatte Joscius A nach der Art der Champagne-Notare weitaus weniger Bedürfnis nach einer genauen Datierung, als dies dem herkömmlichen jerusalemitanischen Diplom entsprach. In der Champagne stand normalerweise *Actum Trecis* (o. ä.) *anno dominicae incarnationis* ..., sodann folgte die *Data per manum*-Formel mit der Unterfertigung des Kanzlers und gegebenenfalls der Nennung des Notars. Eine Indiktion gab es nie, und so ließ Joscius A sie zu unserem Leidwesen in Jerusalem weg, und das blieb dann auch so bis zum Ende der Kanzlei. Die Datierung wurde wechselnd mit *Actum* oder *Factum est hoc* eingeleitet, zwischen *anno dominicae incarnationis* und *anno ab incarnatione domini* schwankte der Notar hin und her wie die meisten seiner jerusalemitanischen Vorgänger. Zum Inkarnationsjahr, und hierin abweichend vom überwiegenden Gebrauch der Grafenurkunde der Champagne, gab er den Monat[208]. RRH n° 828 hatte als Privaturkunde des Grafen von Henneberg natürlich keine Kanzleiunterfertigung, obwohl Joscius A zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits seit über zwei Jahren Kanzler des Reichs war und das Stück selbst diktierte und mundierte. Daß hier der Reichskanzler am Werk war, merkt man dennoch an einem ungewöhnlichen Zusatz zum Datum: *domno Iohanne de Ybelino regnum Iherusalemitanum procurante.*

Sofern nicht wie in n° 72. 441 der Ostgruppe ein vollständiges Tages- und Monatsdatum nach dem römischen Kalender steht, das dann automatisch zum Monatsnamen im Genitiv führt (*kal. octobris*), steht bei Joscius A ausnahmslos der Ablativ (*mense maio* o. ä.) (DD. RRH n° 709. 710. 721. 722. 722a. 724. 727. RRH n° 828; so schon in der Westgruppe in n° 436). Dies wird sich als Abgrenzungsmerkmal zu Joscius B erweisen (siehe unten S. 672). Den Tag hatte Joscius A in jerusalemitanischen Diplomen nie[209].

---

207) Nur in D. RRH n° 724 steht die Datierung in der Kanzleizeile mit dem *Datum per manum*, weil es kein Actum gibt.

208) In D. RRH n° 716 fehlt selbst dieser, ebenso in D. RRH n° 707 der Westgruppe, in der überhaupt nur n° 436 mit *mense augusto* den Monat angibt, weil in Urkunden für Empfänger in der Champagne der Monat ja eigentlich gar nicht hineingehörte. In der Ostgruppe fehlt der Monat auch in n° 105, ist aber dort sicherlich der generell verkürzenden Überlieferung zum Opfer gefallen. Ebenso fehlt er in D. spur. LISCIANDRELLI n° 156.

209) Zum Datum von D. spur. LISCIANDRELLI n° 156 siehe unten S. 654.

Erstaunlicherweise gab er genauere Angaben in zwei Urkunden für die Champagne n° 72. 404, denn dort notierte er nach dem römischen Kalender sowohl Monat wie Tag (in der Westgruppe in n° 436 immerhin schon den Monat), obwohl das eine wie das andere in der Champagne außergewöhnlich selten war. Mit der Verkürzung von Tag und Monat nach dem römischen Kalender, wie sie bisher üblich gewesen war, auf den Monat allein machte Joscius A Kanzleigeschichte, denn dabei blieb es nun bis zum Ende der Kanzlei.

Die Scheidung in ein Actum mit der Datierung und eine Kanzlerunterfertigung mit *Dat. per manum* bereitete dem Notar keinerlei Schwierigkeiten, war er doch aus der Champagne daran gewöhnt, und in der Regel wurde die Datierung auch mit dem Wort *Actum* eingeleitet. Eine Einleitung der Datierung mit *Actum* (*est hoc*) hatten auch die beiden Notare Konrads von Montferrat gebraucht, aber bei Joscius A dürfte in DD. RRH n° 709. 710. 716. 727. RRH n° 828 das Champagne-Modell Pate gestanden haben, weniger die montferratische Gegenkanzlei. Selbstverständlich steht nach diesem Usus *Actum* zur Einleitung der Datierung in der gesamten Westgruppe. Daneben aber steht bei Joscius A das bisher in Jerusalem, zuletzt bei Petrus A, kanzleiübliche *Factum est hoc* (DD. RRH n° 721. 722. 722a. spur. LISCIANDRELLI n° 156). Ganz fehlt das Actum in D. RRH n° 724, wo die Datierung mit der Kanzleizeile verbunden ist, möglicherweise nach dem Vorbild der VU. D. RRH n° 691, wo der Datar in der Corroboratio stand und auf die Zeugenliste eine mit *Actum est hoc* eingeleitete Datierung folgt, die also wie die mit dem Datum versehene Kanzleizeile in D. RRH n° 724 ganz am Ende steht. Ebenfalls fehlt in der Ostgruppe das Actum in den Stücken für Empfänger in der Champagne n° 72. 105. 441[210] und ist durch eine *Data*-Formel ersetzt, der natürlich mangels eines Champagne-Kanzlers im Osten keine Nennung eines Datars folgt, sondern eben die Datierung, die in der Champagne üblicherweise in dem dort vorgeschalteten Actum stand.

Der Ort stand dort im Actum bei der Jahreszahl und wurde ganz erdrückend im lokativischen Ablativ *Trecis* oder *Pruvini*, viel seltener mit Präposition *apud Sezanniam* angegeben. In der Ostgruppe hat Joscius A in D. RRH n° 721 richtig genitivisch *Tyri*[211], in D. RRH n° 709 akkusativisch *Ioppen*, was klassisch nicht geht, aber im 12. Jahrhundert eine relativ

210) In n° 105 wohl durch überlieferungsbedingte Kürzung, denn *Data Accon 1196*, wie dort in der Handschrift steht, stand bestimmt nicht im Original.

211) Auch *Massiliae* in n° 409 der Westgruppe ist ein richtiger genitivischer Lokativ.

oft gebrauchte Form war, sonst wie üblich indeklinabel *Accon*[212]. Die Ortsangabe steht in den jerusalemitanischen Diplomen der Ostgruppe in der Kanzleizeile, also anders als in der Champagne nicht bei der Datierung im Actum. Ging sie dort auf die Rechtshandlung und nur höchst selten auch auf die Beurkundung wie bei n° 303, das in Provins verhandelt, aber in Nazareth beurkundet wurde, so betrifft die Ortsangabe in der Ostgruppe fast immer die Beurkundung, auch in n° 72. 441, weil sie dort in der Data-Formel steht. Die Regel wird nur durchbrochen von D. RRH n° 709, wo nach dem Vorbild des Bandinus (siehe oben S. 488 f.), von dem sich Joscius A dann aber sehr schnell löste, zwei Ortsangaben stehen, eine im Actum, eine im Datum, beide Male Jaffa. Hier ist also eine deutliche Entwicklung auszumachen. In der Westgruppe steht der Ort nach dem Champagne-Gebrauch im Actum, auch in den im Osten ausgestellten Stücken der Westgruppe DD. RRH n° 707 und n° 417. 436[213]. In dem frühesten Stück der Ostgruppe (D. RRH n° 709) folgt der Notar zunächst dem Gebrauch des vorangegangenen Notars Bandinus mit der doppelten Ortsangabe, danach schiebt er nach dem Brauch Jerusalems den Ort in die Unterfertigung. Nur ganz am Schluß in RRH n° 828 steht die Ortsangabe nochmals im Actum und dies zwangsläufig, weil die Urkunde keine *Data*-Formel hat. Sachlich dürfte das belanglos sein, denn sicher fielen Handlung und Beurkundung bei dieser Privaturkunde zusammen.

Die Kanzleizeile fehlt zwangsläufig in den Urkunden der Ostgruppe für Empfänger in der Champagne (n° 72. 105. 441), weil der Kanzler der Champagne in der Heimat war und der Kanzler von Jerusalem diese Stücke nicht unterfertigen konnte. Natürlich ist auch die Privaturkunde RRH n° 828 für einen Empfänger im Osten ohne Unterfertigung der Kanzlei. Ansonsten ist sie ein sehr stabiler Formularteil, auch wenn in der Ostgruppe in D. RRH n° 709 und n° 72 *Data*, in D. RRH n° 724 *Datum* steht. Das übliche Schema lautet *Dat.* + Ort *per manum* (*manus* D. RRH n° 716) *domni Ioscii Tyrensis*

212) So wird es wohl auch in n° 441 gestanden haben, wo *Accone* im Druck von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE bei ihm oder der zugrundeliegenden Kopie in Provins eine falsche Auflösung von *Accō* sein dürfte, denn genau dies ist in der Westgruppe bei n° 436 im Druck von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE passiert, wo er *Accone*, das Original aber *Accō* hat. Scheinbar gar keine Ortsangabe hat n° 105, wo in dem Druck von CATEL fälschlich *anno 1196* steht, was sich in der Handschrift Paris Lat. 5469 p. 33 aber als *Accon 1196* liest. Auch bei n° 72 fehlt dem Druck von LALORE die Ortsangabe, sie steht aber in dem Original (unten Exkurs II, S. 920 n° 18) als *Accon*.

213) In diesen beiden zwangsläufig, weil sie mangels eines Champagne-Kanzlers im Osten keine Unterfertigungsformel haben.

*archiepiscopi regnique cancellarii*[214], doch ist in DD. RRH n° 716. 722a, übrigens auch in D. RRH n° 707 der Westgruppe, wo die Kanzleizeile ansonsten gleich ist, asyndetisch gereiht mit *regni* statt *regnique. Regis cancellarii* konnte beim ungekrönten Herrscher natürlich nicht stehen. Es blieb aber auch unter dem König Aimerich und unter dem Kaiser Friedrich II., solange ein Kanzler von Jerusalem die Diplome unterfertigte (Johann von Brienne hatte keinen Kanzler), bei *regni* statt *regis*, wohl deshalb weil in beiden Fällen die Könige noch andere Reiche mit eigenen Kanzlern hatten, so daß die Zuständigkeiten nur über das Wort *regni* (*cancellarius*) deutlich gemacht werden konnten.

Mit *Nota Radulfi* sind vom Notar in der Ostgruppe DD. RRH n° 710. 716 gezeichnet, in der Westgruppe D. RRH n° 707 und die Champagne-Urkunde n° 417 aus Akkon. Alle Diplome waren besiegelt, denn in D. RRH n° 721, wo die Corroboratio mit der Siegelankündigung fehlt, haben wir die Beschreibung des Siegels, und auf die eine oder andere Weise haben wir auch Kenntnis von Siegeln an den Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 713. 717. 735, natürlich auch bei Joscius B an DD. RRH n° 720. 774. Selbst an der Fälschung D. spur. LISCIANDRELLI n° 156 hing ein Siegel, das nach der Beschreibung übrigens echt war. Da die Urkunden der Grafen von Champagne durchgehend besiegelt waren und dies auch für alle Urkunden der Westgruppe mit Empfängern in der Champagne gilt, halte ich es für sicher, daß in der Ostgruppe die in die Champagne gerichteten Urkunden n° 105. 441 besiegelt waren, obwohl es hierfür außer bei n° 72 an positiven Hinweisen gebricht[215].

Radulf (Joscius A) hatte im Osten Grafenurkunden und jerusalemitanische Diplome ein und desselben Ausstellers zu konzipieren. Da liegt es in der Natur der Sache, daß er hierfür bis zu einem gewissen Grade auch verschiedene Formulare hatte. Es liegt aber ebenso in der Natur der Sache, daß sich diese beiden Formulare durchdrangen. In den Herrscherurkunden folgten die Promulgatio ohne *tam – quam*, die Intitulatio und insbesondere die hierbei stets fehlende Devotionsformel, die Herausstreichung der *libera et perpetua elemosina* in der Dispositio und *Quod ut ratum permaneat* (*habeatur*) in der

214) So selbst in der Fälschung D. spur. LISCIANDRELLI n° 156, in der Empfängerausfertigung D. RRH n° 717 des Petrus B und bei Joscius B in DD. RRH n° 720. 774. Die Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 713. 735 haben überhaupt keine Kanzleizeile.

215) In n° 72 wird kein Siegel angekündigt, aber am Original in Troyes (G 4064) sind noch deutliche Spuren der Siegelbefestigung, und denselben Befund haben wir in RRH n° 828, wo das Siegel auch angekündigt wird. Selbstverständlich war es dasjenige des Grafen von Henneberg.

Corroboratio einiger Diplome dem Vorbild der gräflichen Urkunde der Champagne, ebenso auch die Weglassung der Indiktion. Dagegen war in den beiden vollständig erhaltenen Grafenurkunden n° 72. 441 aus Akkon die Promulgatio mit *omnibus* und mit *tam – quam* für die Champagne kanzleiwidrig, folgte aber mit ersterem dem Beispiel der bisherigen und gleichzeitigen Diplome von Jerusalem, mit letzterem dem eigenen, ganz ungewöhnlichen Champagne-Diktat, das Radulf schon in der Westgruppe gepflegt hatte (siehe oben S. 623).

## 8. Die Fälschung LISCIANDRELLI n° 156

Mit dieser seit 1641 gedruckten Fälschung, die neuerdings LISCIANDRELLI in seinem gedruckten Archivinventar Trattati e negoziazioni politiche della Repubblica di Genova (1960) als n° 156 regestiert hat, habe ich mich bereits ausführlich 1972 befaßt[216]. Seither habe ich zwar noch eine ganze Reihe weiterer durchweg junger Überlieferungen des 17. und 18. Jahrhunderts gefunden, die das Bild aber nicht verändern und keine neuen Einsichten vermitteln, so daß hier lediglich die Ergebnisse von 1972 zu rekapitulieren sind.

Daß es sich um eine Fälschung handelt, ist evident, sowohl wegen der Vielzahl der sprachlichen Fehler wie wegen des manifest unsinnigen Datums *a. ab inc. domini MCXCII, quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen. Die Überlieferungen haben bald gespürt, daß hier etwas fehlte und haben sich an allerlei Emendationen versucht. Eine Einzelkopie des 18. Jahrhunderts im Staatsarchiv Genua (Sezione Governo, Archivio Segreto 2721 n° 39) hat *sexto nonas iunii*, zwei der Handschriften von Agostino Schiaffinos Annali ecclesiastici della Liguria[217] haben *6 nona* (sic) *iulii*, zwei andere[218] haben *6 nona(s) iunii*. Ersichtlich sind dies alles Versuche, das oben zitierte Datum zu korrigieren, das in der aus einem undatierten und heute verschollenen Vidimus des Philipp von Montfort, des Herrn von Tyrus, schöpfenden Hauptüberlieferung in den Collettanei des Federico Federici († 1647)[219] steht.

216) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 131–146; Druck ebd. S. 214 n° 29.

217) Universitätsbibliothek Genua, Ms. B.VI.2, p. 591; Historisches Archiv der Stadt Genua, Ms. Coll. Ufficio Belle Arti 78, p. 576.

218) Historisches Archiv der Stadt Genua, Ms. 107. A. 11, p. 874; Biblioteca civica Berio in Genua, Ms. m. R. X. 3. 24 fol. 227$^{v}$.

219) Staatsarchiv Genua, Ms. 46 fol. 90$^{v}$, danach auf nachträglich eingeheftetem Doppelblatt im Historischen Archiv der Stadt Genua, Ms. 104. F. 5 nach fol. 71; danach ferner in Cicalas Memorie della città di Genova, ebd. Ms. Coll. Ufficio Belle Arti 438, p. 379.

Nicht nur liegt der Fälschungscharakter offen zutage, sondern man weiß auch ganz genau, wer dafür verantwortlich ist. Der Text dieser Urkunde Heinrichs von Champagne für Genua ist nämlich weitgehend identisch mit Spuria auf den Namen der Könige Balduin III. und Aimerich von Jerusalem für Marseille (DD. spur. RRH n° 276. 747), die um die Mitte des 13. Jahrhunderts von einem professionellen Fälscheratelier in Akkon hergestellt wurden, das auch für den Deutschen Orden arbeitete. Auch das Spurium desselben Ateliers auf den Namen des Königs Fulko von Jerusalem (D. spur. RRH n° 163), gleichfalls für Marseille, läßt sich in LISCIANDRELLI n° 156 wiedererkennen[220]. Der Fälscher arbeitete also nach einem von ihm entworfenen, freilich schrecklichen Einheitsformular, nahm aber jeweils auch eine oder mehrere echte Urkunden der angeblichen Aussteller als Vorbild für die formelhaften Rahmenteile. Für das unsinnige Tagesdatum *quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen gibt es in den Falsifikaten eine weitere Parallele, nämlich RRH spur. n° 386 des Bischofs Radulf von Bethlehem für Marseille[221], wo das a. inc. 1163 gleichfalls verbunden wird mit *quarto sexto nonas* ohne Monatsangabe, so daß dieser unübersetzbare Wortlaut der 'richtige' ist, während die Emendationen nur Zutaten der gelehrten Kopisten sind.

Aus einem echten Diplom Heinrichs von Champagne stammen in dem Falsifikat die Invocatio, die Intitulatio, bei der der Fälscher lediglich mit *Henricus Trec̄ comes palatinus* nichts anzufangen wußte und *Henricus de Trec comes palatinus* daraus machte. Ferner ist der Konsens der Gemahlin *assensu et voluntate Isabellae uxoris meae, illustris quondam regis Amalrici filiae* richtiges Formular, und schließlich ist auch die Kanzleizeile sachlich und formal ohne jeden Mangel. Echt war auch die Bleibulle, die an der verlorenen Urschrift hing, denn sie wird in der Einzelabschrift des 18. Jahrhunderts im Staatsarchiv Genua (siehe oben S. 654) richtig beschrieben.

Dagegen ist schon die Promulgatio *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* unrichtig, denn *tam – quam* blieb unter Heinrich von Champagne im Osten weg (siehe oben S. 639). Das Jahr wird mit 1192 angegeben, aber dies kann nicht das Ausstellungsjahr der echten Vorlage gewesen sein, sondern ist von dem Fälscher frei erfunden worden, denn dem Titel *Henricus de Trec̄ comes palatinus* folgt noch der Zusatz *et Terrae Hierusalem dominus*, und das ist erst ab 1196 richtig (siehe oben S. 584), so daß das Modell um Jahre später gewesen sein muß als in der Fälschung angegeben. Die Zeugenliste ist weitgehend identisch mit derjenigen von D. spur. RRH

220) Siehe die Textvergleiche bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 133–135.
221) Druck MAYER, Marseilles Levantehandel S. 179 n° 3.

n° 747, so daß auf deren Erörterung unten S. 716 zu verweisen ist. Vier dort Genannte hat der Fälscher hier weggelassen, dafür hat er vier hinzugefügt, von denen aber nur zwei glaubwürdig sind, deren einer (Milo Brebanz) ganz bestimmt aus der echten Urkunde Heinrichs von Champagne stammt, die als Textmodell diente, weil es sich um einen bekannten Anhänger Heinrichs aus der Champagne handelt, den der Fälscher nicht hatte erfinden können. Als Bürgen der Schenkung werden uns in dem Falsifikat der Erzbischof Joscius von Tyrus angedient, den der Fälscher in der Kanzleizeile der Vorlage finden konnte, dann aber – horrible dictu – auch ein Patriarch Konrad von Jerusalem, den es überhaupt nie gab. Natürlich ist gefälscht auch der gesamte Context von der Schenkungsformel an bis zur Corroboratio und darüber hinaus bis zur unmöglichen Einleitung der Zeugenliste (*et per testimonium praelatorum praedictorum et baronum regiminis*) sowie die Zeugenliste selbst und die Datumszeile.

Das sprachliche Niveau ist, wenn auch noch schlimm genug, so doch etwas besser als in DD. spur. RRH n° 276. 747[222]. Das hat mich schon 1972 vermuten lassen, daß LISCIANDRELLI n° 156 nicht unwesentlich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts hergestellt wurde, als die Falsifikate für Marseille entstanden. Spätestens 1270 lag die Fälschung vor, da sie vidimiert wurde von Philipp von Montfort, dem Herrn von Tyrus (1243–1270). Ich nehme nach wie vor an, daß die Fälschung von Genua bestellt und gekauft wurde, um sie in einem Prozeß vor Hugo III. von Zypern um den genuesischen Besitz in Akkon zu verwenden, der 1277 schon als zurückliegend bezeichnet wird[223], aber wohl zwischen 1268 und 1270 spielte[224].

---

222) Siehe den Textvergleich bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 138.
223) CARO, Genua 1, S. 406 Anm. 4.
224) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 138–144; vgl. auch ebd. S. 144–146.

# XXXVII. Der Champenois und Notar Joscius B (Johannes) (1189–1206[?]; in der Kanzlei 1192–1200)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 657. – 2. Die Laufbahn des Notars S. 658. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 665. – 4. Das Diktat des Joscius B S. 667.

## 1. Der Urkundenbestand

Als der Graf Heinrich II. von Champagne 1190 auf den Kreuzzug ging, nahm auch er wie sein Vater Heinrich I., der 1179 einen Kanzler und einen Notar mit ins Hl. Land genommen hatte, mehr als einen Kanzleimann mit, neben den Notaren Wilhelm und Radulf (Joscius A) noch den Notar Johannes (Joscius B). Von diesen war der altgediente Wilhelm der Chefnotar, aber er verschwindet bald nach der Ankunft des Grafen im Hl. Land im Sommer 1190 und ist damals wahrscheinlich verstorben, da er schon seit 1152 im Dienst war (siehe oben S. 594–596). Radulf und Johannes blieben im Dienst des Grafen, auch als er Herrscher über das Königreich Jerusalem wurde. Radulf machte das Hl. Land zu seiner neuen Heimat und starb als Patriarch von Jerusalem 1224. Johannes blieb wohl nur relativ kurz über den Tod Heinrichs II. (10. September 1197) im Osten, kehrte dann vermutlich 1200 oder 1201 in die Champagne zurück und wurde dort der Chefnotar der Regentin Blanche von Navarra (1201–1222), als der er bis 1206 feststellbar ist.

Diesem Notar Johannes schreibe ich im Westen und im Osten bis zu seiner Rückkehr in die Champagne folgende Urkunden zu, wobei O = Osterstil und W = Weihnachtsstil bedeutet[1]:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 396 n° 401$^{bis}$ = QUANTIN, Cartulaire général | Troyes | 1190 (O: März 25 – April 30; W: 1189 Dezember 25 – 1190 Mai 31) |

1) Zur Begründung der Daten, soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I und die Vorbemerkungen zu den unten Exkurs II, S. 908–914 n° 12. 13. 14. 15 gedruckten Urkunden. Zu einigen Deperdita, die von Joscius A oder von Joscius B stammen können, siehe oben S. 569–571 Anm. 2 und 3.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | de l'Yonne 2, S. 417 n° 412 für die Leute von Chablis | | |
| Or. | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 406 = GARRIGUES, Cartulaire de Pontigny S. 368 n° 382 für die Abtei Pontigny | Vézelay | 1190 (Mai 1–31) |
| Or. | D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 410 = unten Exkurs II, S. 908 n° 12 für das Hôtel-Dieu von Provins | Marseille | 1190 (Juni 1–20) |
| Or. | Guido und Odo von Chouilly für die Templer = unten Exkurs II, S. 909 n° 13 | vor Akkon | 1190 (O: 1190 Juli 28 – 1191 April 13; W: 1190 Juli 28 – Dezember 24) |
| Or. | Heinrich von Arzillières für die Templer = unten Exkurs II, S. 911 n° 14 | vor Akkon | (beide Stile: 1190 Juli 28 – 1191 Juli 12) |
| Or. | Manasses von Villegruis für Milo II. Brebant = unten Exkurs II, S. 914 n° 15 | vor Akkon | 1191 (O: April 14 – Juli 12; W: 1190 Dezember 25 – 1191 Juli 12) |
| | D. RRH n° 720 | | 1194 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 774 | Akkon | 1200 August (1–31) |

## 2. Die Laufbahn des Notars

Über Johannes wissen wir vor 1189 überhaupt nichts. Damals unterfertigte er mit *nota Iohannis* eine gräfliche Urkunde, die bei Osterstil zwischen dem 9. April 1189 und dem 24. März 1190 ausgestellt wurde[2]. In der Champagne

2) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 394 n° 385.

und auf dem Weg ins Hl. Land unterfertigte er 1190 in derselben Weise noch zwei weitere Urkunden des Grafen (n° 401$^{bis}$. 406). Im Osten hat er zwar diktiert, aber nicht mehr unterfertigt. Angesichts des weitverbreiteten Namens sind alle Spekulationen, ob er mit irgendeinem anderen Johannes in der Kirche der Champagne vor 1189 identisch sein könnte, müßig. Vor 1189 ist in den vielen gräflichen Urkunden Heinrichs II. und seiner Mutter Marie de France auch das Diktat des Johannes nicht festzustellen, auch wenn er vielleicht schon in der gräflichen Kanzlei diente, denn Radulf (Joscius A) hat im Abendland zwar in der Grafenkanzlei diktiert, durfte dort aber noch nicht mit *nota Radulfi* zeichnen, so daß dies vielleicht auch bei Johannes so war. Auf jeden Fall zog er mit dem Grafen Heinrich II., mit dem Chefnotar Wilhelm und mit Radulf im Mai 1190 auf den Kreuzzug[3], denn von unterwegs haben wir gräfliche Urkunden aus Vézelay und Marseille, die Johannes diktierte[4], und desgleichen tat er im Lager vor Akkon 1190/1191. Der Chefnotar Wilhelm, der schon seit 38 Jahren im gräflichen Dienst stand (siehe oben S. 596), fertigte *trans mare* in der zweiten Jahreshälfte 1190 noch D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 411 aus und verschwindet dann aus den Urkunden; vermutlich starb er. Seine Nachfolge trat Radulf (Joscius A) an.

Johannes (Joscius B) spielte in der Zeit der königsgleichen Herrschaft Heinrichs stets die nachgeordnete Rolle gegenüber Radulf. Bei isolierter Betrachtung nur der Dictamina des Johannes könnte man sogar meinen, daß er für die Urkunden zuständig war, die Heinrich II. in die Champagne schickte, denn er hat nur ein Diplom für Heinrich aufgesetzt (D. RRH n° 720), da das ebenfalls von ihm stammende D. RRH n° 774 bereits von dem König Aimerich stammt. Aber die Gegenprobe geht nicht auf, denn zwar hat Joscius A (Radulf) die meisten Diplome Heinrichs diktiert, aber

---

3) Möglicherweise ging auch der Notar Petrus mit auf den Kreuzzug, obgleich wir seine Spuren auf dem Marsch über Vézelay hinaus nicht belegen können. Siehe zu dem Problem oben S. 618.

4) Entgegen der Angabe bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 534 hat das aus Provins nach der Abreise Heinrichs II. ins Hl. Land datierte Stück ebd. 3, S. 398 n° 412 = VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 281 n° 46 nicht *nota Iohannis*, sondern *nota Theoderici*. Das ist wichtig, denn stünde dort *nota Iohannis*, so müßte man daraus folgern, daß Johannes = Joscius B überhaupt nicht in den Osten gezogen, sondern in Vézelay oder Marseille umgekehrt wäre. Der Irrtum wird bereits bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 4, S. 534 manifest, denn er hat dort in Anm. a die n° 412 noch ein zweites Mal aufgeführt und sie dort dem Notar Theoderich zugewiesen. Diese Ausführungen betreffen aber nur das Diktat. Von der Schrift her wurde n° 412 von einem Schreiber mundiert, der auch Dictamina des Joscius B schrieb (siehe unten S. 666).

auch von ihm gibt es gräfliche Urkunden aus dem Osten in die Champagne[5], was freilich den Eindruck verstärkt, daß Radulf der Chefnotar war.

Trotz dieser nachgeordneten Rolle des Johannes ist es seltsam, daß er nach der Eroberung Akkons am 13. Juli 1191 als Diktator erst wieder im Oktober 1194 in Erscheinung tritt (D. RRH n° 720). Nun blieb Heinrich II. ja zeit seines Lebens Graf der Champagne, auch wenn seine Mutter Marie de France für ihn seit seinem Aufbruch zum Kreuzzug erneut die Regentschaft führte, die sie schon einmal zwischen dem Tod Heinrichs I. und der Volljährigkeit Heinrichs II. gehabt hatte. Nach 1190 hat Heinrich II. immer wieder durch eigene Urkunden für Empfänger in der Champagne und durch Anweisungen an seine Mutter (siehe oben S. 569 Anm. 2) in den Dingen seiner heimischen Grafschaft interveniert. Rührte er sich vom Osten aus, so hatten seine Anordnungen die Priorität vor denen seiner Mutter. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß er für die Regelung solcher Dinge, vielleicht auch zur Finanzierung seines Aufenthaltes im Hl. Land (siehe dazu oben S. 576), auch je und dann einen persönlichen Boten in die Heimat schickte. Angesichts der langen Reisezeiten konnte er seinen Chefnotar Radulf (Joscius A) im Osten nicht entbehren, aber Johannes hätte er schicken können.

Nun ist es zwar richtig, daß wir über Johannes in der Champagne vor 1189 nichts ausmachen können, aber für diese Zeit wissen wir auch nicht, ob er schon in der gräflichen Kanzlei tätig war. Als er aber dort eintrat, mußte er versorgt werden, und zwar wohl mit einem Kapellanat in der gräflichen Kapelle, d. h. praktisch mit einem Kanonikat in dem gräflichen Hausstift St.-Etienne in Troyes, das als gräfliche Kapelle galt (siehe oben S. 605), obwohl auch St.-Quiriace in Provins in Betracht käme. Es ist nicht feststellbar, ob in St.-Etienne damals ein Kanoniker Johannes war, weil das Chartular von St.-Etienne noch unediert ist. Zudem waren in den gräflichen Urkunden die Zeugenlisten schon seit geraumer Zeit ziemlich selten geworden und hörten mit der Regierungsübernahme Heinrichs II. 1187 fast ganz auf. Aber kaum war Heinrich zum Kreuzzug aufgebrochen, da können wir noch im selben Jahr in St.-Quiriace einen Kanoniker Johannes dingfest machen, dem sowohl Heinrich wie seine Mutter wohlwollten[6]. Danach

---

5) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, n° 417. 436. 441; LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72; CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105.

6) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 412 = VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 281 n° 46. Es handelt sich um ein Seelgerät von 10 Pfund jährlich gegen die Verpflichtung des Johannes, täglich für den Grafen Heinrich eine Messe zu lesen, aber wenn dieser Johannes der Notar Joscius B war, der mit dem Grafen auf den Kreuzzug ging, so war er in St.-Quiriace zwar versorgt, mußte die Messe aber von einem Vikar lesen lassen.

haben wir eine Urkunde für Notre-Dame-aux-Nonnains in Troyes von 1191, die genauer als mit dem Inkarnationsjahr allerdings nicht datiert werden kann, dafür aber eine Zeugenliste hat, in der auch genannt wird *dominus Iohannes, capellanus comitisse*[7]. Es wäre theoretisch also denkbar, daß Johannes nach dem Fall Akkons am 13. Juli 1191 von Heinrich von Champagne in die Heimat beordert wurde und dort die Position als gräflicher Kapellan wieder übernahm, die er vermutlich schon vor 1190 hatte. Das würde dann den langen Hiatus in seinen östlichen Nachweisen vom Sommer 1191 bis zum Oktober 1194 erklären helfen. Der Kapellan von 1191 war aber gleichwohl ein anderer Johannes, denn im Oktober 1197 bezeugte er erneut eine Urkunde von Marie de France[8], aber im Oktober 1194 hatte er in Akkon D. RRH n° 720 diktiert, und man wird ja nicht annehmen wollen, daß er 1191 im Osten, im selben Jahr in der Champagne, 1194 erneut im Osten und dann 1197 wieder in der Champagne war, obwohl es natürlich möglich wäre.

Ich habe oben S. 606 gemutmaßt, daß Joscius A von Heinrich von Champagne im Osten in derselben Weise versorgt wurde, in der er in der Champagne sein Kanzleipersonal versorgte, nämlich mit je einer Position in den Domkapiteln von Akkon und Tyrus. Das wäre dann auch für Joscius B zu unterstellen, und in der Tat erscheint im April und im Oktober 1200 in zwei Urkunden des Bischofs von Akkon neben dem akkonensischen Kanoniker und tyrensischen Thesaurar Radulf (Joscius A) auch ein Thesaurar von Akkon namens Johannes[9].

In RRH n° 771 wird Radulf Magister genannt, Johannes dagegen nicht. Man kann also davon ausgehen, daß Johannes keinen Magistergrad hatte. Er war daher nicht identisch mit dem Magister *J. clericus et nuntius*, den der König Aimerich 1198 an den Papst schickte (siehe unten S. 723). Aber beim

7) LALORE, Documents de Notre-Dame-aux-Nonnains S. 13 n° 9.

8) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 403 n° 444 = LALORE, Cartulaire du Paraclet S. 117 n° 93; Original im Departementalarchiv Troyes 24 H 24.

9) RRH n° 771. 775. Er ist beileibe nicht identisch mit dem Elekten Johannes von Akkon, der 1204 an der Wahl des lateinischen Kaisers Balduin von Konstantinopel teilnahm. Bei diesem handelt es sich vielmehr um den Magister Jean Faicete oder Johann von Paris oder auch Johann von Noyon, der aus der gräflich-flandrischen Kanzlei kam. Zu ihm siehe vor allem LONGNON, Compagnons S. 165–167; HENDRICKX, Institutions S. 124 f. Als Elekt von Akkon wird er erwähnt in dem Brief des Kaisers Balduin an den Papst bei PREVENIER, Oorkonden S. 564 n° 271 (S. 572); siehe auch Robert von Clari, Conquête S. 2. Siehe zu ihm auch Alberich von Troisfontaines, Chronica, MGH SS 23, S. 880, 884; Robert von Auxerre, Chronicon, MGH SS 26, S. 268. Siehe auch oben Bd. 1, S. 298.

Tode seines Herrn Heinrich II., der am 10. September 1197 aus dem Fenster fiel, blieb Johannes, abgesichert durch seine Position als Thesaurar von Akkon, zunächst im Osten. Es sieht sogar zunächst danach aus, daß er in der Kanzlei blieb, obwohl die Notare sonst beim Herrscherwechsel oder bald danach auszuscheiden hatten, weil sie durch einen Vertrauensmann des neuen Königs ersetzt wurden. Einen solchen Vertrauensmann hatte der König Aimerich (1198–1205) in seinem Hofkleriker Magister Balduin (Joscius D), der sein Kanzleimann für festländische Angelegenheiten war, denn in seinem zweiten Königreich in Zypern hatte er einen anderen Urkundenreferenten. Dennoch hat nicht Balduin im August 1200 D. RRH n° 774 diktiert, sondern klar erkennbar Johannes. Aber das ist ein einmaliges Vorkommnis, auch wenn die Diplome unter dem König Aimerich nur dünn fließen. Es könnte also noch mehr Dictamina des Johannes unter Aimerich gegeben haben, dann wäre er tatsächlich in der Kanzlei geblieben, was ja auch Balduin gelang, der nicht nur Aimerich, sondern 1213 auch noch dem König Johann von Brienne (1210–1225) diente, dem er D. RRH n° 857 schrieb. Solange wir aber beim jetzigen Stand der Dinge nur ein einziges Dictamen des Johannes aus der Zeit nach dem Tode Heinrichs haben, müssen wir annehmen, daß er im August 1200 für D. RRH n° 774 nur ausnahmsweise reaktiviert wurde, weil der eigentliche Kanzleinotar Balduin abwesend war[10].

Im August, ja noch im Oktober (Zeugenliste von RRH n° 775) 1200 war Johannes also noch im Osten. Später treffen wir noch zwei Champenois namens Johannes in der Kanzlei von Jerusalem, Johann von Bourbonne und Johann von Vendeuvre (siehe unten S. 720–730, 738–743). Johann von Bourbonne kann nicht identisch sein mit dem Notar Joscius B, denn er war in der Kanzlei von Jerusalem nur als Schreiber von D. RRH n° 746 tätig, während er als Diktator nur in der Kanzlei des Grafen von Tripolis, später des Fürsten von Achaia wirkte. Sein Diktat ist völlig verschieden von dem des Joscius B. Zum anderen nannte er in seinen Dictamina seinen Namen stets als *Iohannes de Borbonio*, Joscius B nur als *Iohannes*, und Johann von Bourbonne war Magister, Joscius B allem Anschein nach nicht. Auch Johann von Vendeuvre nannte sich in der einzigen von ihm unterfertigten Urkunde (D. RRH n° 892) als *Iohannes de Vindopera*. Zudem tritt er für uns erkennbar erstmals 1217 auf (D. RRH n° 898), also lange nach dem letzten Auftritt des Joscius B im August 1200. Der Hiatus ist zu lang, um eine Identität zu

10) Siehe dazu auch unten S. 669. Aus demselben Grunde hat man die Beurkundung eines Urteils des königlichen Hofgerichts in RRH n° 773 dem Patriarchen von Jerusalem überlassen; siehe unten S. 682.

vermuten. Und auch bei Johann von Vendeuvre ist das Diktat ganz anders als bei Joscius B. Dieser war also klar ein dritter Johannes, der mit Johann von Bourbonne und Johann von Vendeuvre nichts zu tun hat.

Das macht den Weg frei für die Frage, ob Joscius B (Johannes) in die Champagne zurückgekehrt sein könnte. Der nächste Thesaurar von Akkon tritt erst 1214 auf (RRH n° 872), aber er kann natürlich schon lang im Amt gewesen sein. In der Champagne dagegen tritt ab September 1201 mit *nota Iohannis* ein neuer Notar auf[11]. Er wurde zum Hauptnotar der ersten Jahre der Regentin Bianka von Navarra (1201–1222) und diktierte bis Dezember 1206[12]. Dieser Notar Johannes könnte natürlich identisch sein mit dem oben S. 661 erwähnten Kapellan der Gräfin Marie de France, ebenso aber mit dem Notar Joscius B (Johannes), der letztmals im Osten im August 1200 feststellbar ist (D. RRH n° 774), dann in die Champagne zurückgewandert wäre, wo er seit September 1201 Notar Biankas von Navarra gewesen wäre. Am 1. Mai 1201 hatte noch der Notar Milo unterfertigt[13]. Von dem Kapellan ist nicht bekannt, ob er auch Kanzleimann war, es sei denn, er habe 1201 bis 1206 Bianka von Navarra die Urkunden geschrieben. Von Joscius B aber wissen wir, daß er inzwischen ein altgedienter Kanzleimann war, der aus der gräflichen Kanzlei hervorgegangen war und den man natürlich dort gern eingestellt hätte, wenn er im Herbst 1200 oder im Sommer 1201 aus dem Hl. Land zurückkam.

Die Frage läßt sich allein aus den Notarsnennungen nicht entscheiden. Sieht man sich das Diktat des Notars Johannes 1201–1206 an, so ist es

---

11) COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise S. 271 n° 103. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 28 n° 558 = Original in der Stadtbibliothek Provins, Ms. 85 n° 25, auch mit *nota Iohannis*, ist datiert mit a. inc. 1201 *mense martio*. d'Arbois hat es zu März 1202 eingeordnet, und da bei Osterstil das Inkarnationsjahr 1201 vom 25. März 1201 bis 13. April 1202 lief, ist diese Einordnung in der Tat wahrscheinlich, denn 1201 stünde nur die eine Woche vom 25.–31. März zur Verfügung.

12) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 27 n° 555, S. 28 n° 558. 559, S. 29 n° 564. 565. 567, S. 30 n° 571. 574, S. 31 n° 578, S. 32 n° 583. 584. 585. 586, S. 33 n° 587. 589. 592, S. 34 n° 595, S. 35 n° 603. 604, S. 36 n° 606. 608, S. 37 n° 612. 613, S. 38 n° 616. 618. 621, S. 39 n° 622. 624. 627, S. 40 n° 628. 629. 630. 632, S. 41 n° 634, S. 42 n° 639, S. 43 n° 649, S. 44 n° 654. 656, S. 45 n° 659. 660. 663, S. 46 n° 665. Außerdem COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise S. 271 n° 103, S. 272 n° 104 von 1203; LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 211 n° 206 von 1203, S. 219 n° 211 von 1204; DERS., Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 109 n° 107 von 1204; VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 296 n° 70 von Februar 1206.

13) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 25 n° 544, S. 26 n° 545. 547.

gekennzeichnet einmal durch das Eindringen von *omnibus* in die Promulgatio, was zuvor in der Champagne außergewöhnlich rar gewesen war[14]. Ein Notar, der jahrelang im Hl. Land gelebt und dort Urkunden geschrieben hatte, konnte dort *omnibus* leicht in sein Diktat übernommen haben. Zum andern ist typisch ein Hauptsatz der Corroboratio, der meist so lautet: *praesentem cartam* (*praesentes litteras*) *fieri volui et sigilli* (*mei*) *testimonio* (*munimine*) *roborari* (*roboravi* oder ähnlich). *Munimine* kam schon im Diktat des Joscius A (Radulf) vor (siehe oben S. 624 f.). *Testimonio* stammt aus dem Diktat des Notars Theoderich von Trainel, dem Hauptnotar der Gräfin Marie de France 1189–1197 (siehe oben S. 620). Dieser hatte zwei Formeln gehabt, eine einfachere (*sigillo meo confirmavi, roboravi* oder ähnlich) und eine aufwendigere mit *sigilli mei testimonio. Volui* aber war in den Urkunden der Grafen von Champagne fast ein Novum. Ich finde es bei Johannes ab 1201 durchgehend und vor ihm seit 1152[15] nur bei dem Notar Milo, der unmittelbar vor Johannes im Jahr 1200 und 1201 erscheint[16]. Johannes mag es durchaus von Milo übernommen haben, aber man muß darauf hinweisen, daß schon in zwei Urkunden, die er im Hl. Land diktierte (unten Exkurs II, S. 909 n° 13, 911 n° 14), eine Vorform steht: *sigillo ... fratris nostri Hugonis id voluimus confirmari* (n° 13) und *Henrici ... sigillo et meo pariter id volui confirmari utriusque sigilli adhibens testimonium.* Angesichts des im Westen völligen Fehlens von *volui* in den gräflichen Urkunden vor 1200/ 1201 ist das zweimalige *volui* (*voluimus*) im Osten 1190/1191 doch sehr auffallend. Es bringt die Möglichkeit der personalen Identität von Joscius B mit dem Notar Johannes von 1201–1206 ins Spiel[17], auch wenn man über eine bloße Möglichkeit nicht hinauskommt, da man beachten muß, daß in den Urkunden des letzteren im Finalsatz der Corroboratio das

14) Siehe oben S. 623. Zwischen 1201 und 1206 dann plötzlich D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 29 n° 569, S. 32 n° 583. 586, S. 33 n° 588, S. 34 n° 595, S. 38 n° 621, S. 39 n° 627, S. 40 n° 629. Soweit diese Stücke unterfertigt sind, lautet die Unterfertigung stets *nota Iohannis.*

15) Siehe zu 1152 das frühe Beispiel oben S. 616.

16) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 24 n° 535. 537, S. 26 n° 547 habe ich nicht gesehen. Ebd. 5, S. 25 n° 544 hat *praesentem cartam in testimonium fieri volui et sigilli mei munimine roborari.* Genau dasselbe steht ebd. 5, S. 25 n° 543, so daß das Stück wahrscheinlich Milo zugehört, auch wenn er es entgegen der Behauptung ebd. 5, S. 534 Anm. e nicht unterfertigt hat. Ebd. 5, S. 26 n° 545 hat *In cuius rei testimonium et confirmationem praesentem feci cartam sigilli mei munimine roborari.*

17) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 534 f. hat die beiden getrennt, ohne zu sagen warum, denn er hat eine ähnlich weit klaffende Lücke (1190–1197) in den Nachweisen bei Petrus von Sézanne klaglos in Kauf genommen.

entscheidende Diktatmerkmal des Joscius B aus der Zeit 1190–1200 allmählich verschwindet, nämlich das Verb *habeatur* (*haberetur*). Wenn ich es recht sehe, kommt *habeatur* an dieser Stelle des Formulars bei Johannes letztmals 1202 vor[18]. Ich versehe den Vorschlag deshalb mit einem Fragezeichen.

Es ergibt sich dann folgende tabellarische Laufbahn für Joscius B:

| | |
|---|---|
| 1189–1197 | Notar Heinrichs von Champagne, erst in der Champagne, dann im Hl. Land |
| 1200 April und Oktober | Thesaurar des Kapitels von Akkon |
| 1200 August | diktiert eine Urkunde für den König Aimerich |
| 1201–1206 | Notar der Regentin von Champagne Bianka von Navarra (?) |

## 3. Schrift und Fehleranalyse

Unter den Dictamina des Joscius B (Johannes) finden sich sechs Originale[19]. Die Schrift von n° 410 aus Marseille vom Juni 1190 habe ich bereits oben S. 608 f. behandelt. Es ist vermutlich eine Empfängerschrift, die sonst in den Grafenurkunden der Champagne nur noch in den sachlich und zeitlich zusammenhängenden Urkunden n° 409 und der zugehörenden Schenkung des Gaufrid l'Eventé von Egligny vorkommt. Ebenfalls ein Einzelgänger ist n° 14, eine von Heinrich II. von Champagne besiegelte Schenkung seines Vasallen Heinrich von Arzillières aus dem Lager vor Akkon für die Templer von 1190 oder 1191. Es könnte sich um einen Empfängerschreiber handeln, auch wenn die Hand unter den wenigen erhaltenen Templerurkunden aus dem Lager vor Akkon[20] sonst nicht mehr begegnet. Der Schreiber könnte aber auch aus dem englischen Heer Richards I. gestammt haben, denn es ist eine durchaus englisch anmutende Hand. Hierfür sprechen vor allem die überdimensionale *orum*-Kürzung, die hoch angesetzte und auch ihrerseits überdimensionale *us*-Kürzung und das große und auffällige Kürzungszeichen nach Art des Runen-*S*, das statt des Kürzungsstriches steht, ferner der sehr deutlich nach rechts umbiegende

18) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 29 n° 565.

19) Ebd. 3, S. 396 n° 401^bis^, S. 397 n° 406, S. 398 n° 410 = unten Exkurs II, S. 908 n° 12; ferner unten Exkurs II, S. 909 n° 13, 911 n° 14, 914 n° 15.

20) PETIT, Histoire de Bourgogne 3, S. 313 n° 866, S. 314 n° 867 (beide von gleicher Hand); METAIS, Templiers S. 23 n° 17, S. 24 n° 18 und Nationalarchiv Paris S 4952, première liasse, 2^e^ pièce.

Oberschaft des *l* und des *h* und erst recht der noch weiter nach rechts gebogene Oberschaft des im Prinzip nach links geneigten *d*.

Eine zusammengehörende Schriftgruppe wird gebildet aus n° 401^bis^ aus Troyes und n° 406 aus Vézelay, beide von 1190 mit *nota Iohannis*, das zweite von Mai auf dem Weg ins Hl. Land. Hierzu tritt aber noch D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, 398 n° 412, ebenfalls von 1190, aber in Provins schon ausgestellt von der Regentin Marie de France, also nach der Abreise Heinrichs und daher schon mit *nota Theodorici* (siehe oben S. 620)[21]. Es handelt sich um eine kleine, kraftvolle und sehr schöne französische Urkundenschrift, die gekennzeichnet ist durch unten prononciert nach links umbiegende Unterschäfte, vor allem bei *h, f, p, q, r*, langem *s*, aber auch bei *n* und *m* am letzten Schaft, und zwar hier sowohl im Wortinnern wie am Wortende, und schließlich bei *N* in *Notum facio*. Das diplomatische Kürzungszeichen ist in allen drei Stücken gleich gestaltet, ebenso die *ur*-Kürzung, die sich entgegen dem Kanzleibrauch auch bei *futuris* in der Promulgatio findet, das sonst ausgeschrieben wurde. Ebenso gleich ist das relativ hohe, tironisch gekürzte *et* (*7*) und das *T*. Eine auffällige Schreibung ist *octogesimo decimo* für neunzig in n° 401^bis^. 406, das allerdings in n° 412 richtiggestellt ist zu *nonagesimo*.

Es hat Konsequenzen, daß auch n° 412 zu dieser Gruppe gehört. Wir haben gesehen (oben S. 659), daß Joscius B (Johannes) mit dem Grafen Heinrich im Mai und Juni 1190 mitreiste bis nach Marseille. Da er auch n° 13 diktierte, das von 1190 nach Juli 28, aber vor 1191 April 13, stammt und vor Akkon erging, ist klar, daß er von Marseille aus mit dem Grafen ins Hl. Land zog, zumal wenn man das Ruhen der Schiffahrt von Spätherbst bis zum Frühjahr berücksichtigt. N° 412 aber ist 1190 in Troyes ausgestellt von Marie de France und nach der Abreise des Grafen und fällt damit in die Zeit Mai 1190–1191 April 13. Bei dieser Sachlage kann es sich bei der Schrift der Gruppe nicht um die des Joscius B (Johannes) handeln, auch wenn n° 401^bis^. 406 mit *nota Iohannis* unterzeichnet sind. Vielmehr machte neben dem Notar Joscius B auch der für uns namenlose Schreiber die Reise über Vézelay bis nach Marseille mit, kehrte dann aber in die Champagne zurück, während Joscius B übers Meer fuhr.

Eine weitere Schriftgruppe wird gebildet von unten Exkurs II, S. 909 n° 13, S. 914 n° 15, beide während der Belagerung Akkons 1190 oder 1191 ausgestellt. Die Schrift beider Stücke ist ungelenk, sie ist auch nicht ohne

---

21) Ähnlich in der Schrift sind D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 393 n° 381, S. 397 n° 405, letzteres gleichfalls aus Vézelay auf dem Wege ins Hl. Land und beide mit *nota Petri*, doch sind die Schäfte von *l* wellenförmig, was in den zuvor genannten Urkunden nicht vorkommt.

Unterschiede, vor allem weil auf das Ingrossat von n° 13 sichtlich weniger Mühe verwendet wurde als auf das von n° 15. Aber das *N* von *Notum sit (facio)* ist ganz gleich, ebenso *O*, *R* und *T*, ferner das höchst charakteristische *M* in unzialer Form, bei dem die beiden Felder durch zwei horizontale Striche in je eine obere und eine untere Hälfte geteilt sind. Dieses *M*, aber auch andere Großbuchstaben, verwendet der Schreiber in beiden Originalen gern auch dort, wo an sich kleine Buchstaben gefordert sind, die daneben natürlich auch vorkommen. Ebenso ist ganz charakteristisch in beiden Stücken das *g*: ein Bauch, an dem rechts unten die Schlinge erst nach rechts unten verläuft und dann scharf nach links unten abknickt. Sie bliebe offen, würde sie nicht geschlossen durch einen Haarstrich, der von der Mitte des nach links unten ausladenden Balkens zum Bauch zurückführt. Daß die Kürzungszeichen verschieden sind und in n° 15 einmal ein rundes Schluß-*s* in *suis* anlautend und ablautend steht (Z. 6), was wahrscheinlich ein lapsus calami ist, kann den Befund nicht ändern: Die beiden Schriften sind gleich. Ob es sich um die Schrift des Joscius B handelt, ist dagegen nicht gewiß, aber möglich wäre es.

Wer immer auch die Dictamina des Joscius B mundierte, und wir haben ja insgesamt vier Schreiber, unterlag einer ziemlich rigiden Schlußkontrolle des Notars, oder es handelte sich um besonders gute Schreiber. Jedenfalls kommen so gut wie keine Fehler vor. Lediglich in n° 410 steht *ballinis* statt *balliuis* und in n° 15 liest man *agmentum* statt *augmentum*. Fehlerfrei sind auch die beiden nur kopial überlieferten DD. RRH n° 720. 774.

## 4. Das Diktat des Joscius B

Es gibt auch bei Joscius B wie bei Joscius A eine westliche und eine östliche Diktatgruppe, d. h. auch er hatte ein unterschiedliches Diktat für Empfänger in der Champagne und Empfänger im Hl. Land. Ich trenne die beiden in diesem Kapitel nicht, weil es sich bei Joscius B nur um acht Urkunden handelt, bei Joscius A dagegen um zwanzig.

Nach der Art der gräflichen Urkunde der Champagne fehlt die Invocatio in n° 401$^{bis}$. 406. 410. 15. Wenn man in der Champagne aber überhaupt eine Invocatio hatte, dann hatte sie die im Osten ganz ungebräuchliche Kurzform *In nomine sanctae et individuae trinitatis* ohne *amen*, und so steht es in n° 13. 14. Die Invocatio fehlt auch in den östlichen DD. RRH n° 720. 774, aber dies dürfte überlieferungsbedingt sein, weil sie in dem überliefernden Deutschordenskopialbuch fast immer weggelassen wurde Die Intitulatio ist in n° 401$^{bis}$. 406. 410. D. RRH n° 720 mit *Ego Henricus Treč comes palatinus* ohne Devotionsformel vorschriftsmäßig, und zwar sowohl für die Champa-

gne wie unter dem Grafen Heinrich II. auch für das Hl. Land. Natürlich ändert sich die Intitulatio in n° 13. 14. 15, denn es handelt sich hierbei um Urkunden gräflicher Vasallen aus dem Hl. Land, an denen Heinrich II. von Champagne nur in der einen oder der anderen Form beteiligt war. Aber mutatis mutandis ist es dieselbe Intitulatio mit *ego N.* (n° 14. 15) und *nos fratres N. et N.* (n° 13), jeweils ohne Devotionsformel, wie sie auf diesem Ausstellerniveau nicht angemessen war, privaturkundlich im Hl. Land aber gelegentlich begegnete. Aber dann mußte zum Namen noch eine Funktion genannt sein, die man *dei gratia* innehaben konnte, und bei den hier behandelten drei Vasallenurkunden ist dies nicht der Fall. In D. RRH n° 774 ist die Intitulatio anders, aber mit *Ego Aymericus dei gratia rex Ierusalem nonus et rex Cipri* für den König Aimerich kanzleigemäß, auch wenn es neben dieser Kanzleiform noch eine zweite kanzleigemäße Form gab, die außer *Ierusalem* noch *Latinorum* in den jerusalemitanischen Königstitel einbaute.

Die Promulgatio ist infolge der Vermengung des Champagnediktats mit dem Kanzleidiktat Jerusalems nicht bis ins letzte einheitlich, ohne daß sich darin etwas fände, was die Einheit der Gruppe tangieren würde. Die einfachste Form ist in n° 401$^{bis}$. 406 zugleich die allerüblichste der Grafenurkunde der Champagne: *Notum facio praesentibus et futuris*, und diese beiden Stücke stammen ja noch aus Europa vor dem Kreuzzug. Dies gilt auch für n° 410, dort steht aber *notum facio universis praesentibus et futuris*, aber das war immerhin eine in der Champagne mögliche Nebenform (siehe oben S. 623 Anm. 167), die übrigens auch in den beiden gleichzeitigen Parallelurkunden n° 409 und der dazugehörenden Schenkung des Gaufrid l'Eventé von Eligny steht, deren erste von Joscius A und deren zweite vom Notar Wilhelm diktiert wurde[22]. In allen anderen Promulgationes des Joscius B steht statt *universis* das Wort *omnibus*, das im jerusalemitanischen Diplom de rigueur war und wohl von hier ins Diktat des Joscius B eindrang, denn in der Champagne war es derart selten, daß man dort die Wurzel nicht vermuten kann (siehe oben S. 623 Anm. 168). Jerusalemitanisch hieß es auch *notum sit* statt des *notum facio* der Champagne, und unter diesen Aspekten liegt uns in n° 13. 14 mit *notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* eine jerusalemitanische Promulgatio in Reinkultur vor, zumal sie nach dem östlichen Formular auch noch vor der Intitulatio stand, was in der gräflichen Urkunde der Champagne verpönt war. Diese Anlehnung an das jerusalemitanische Formular findet ihre Erklärung darin, daß die Aussteller zwar gräfliche Vasallen und damit Champenois waren, die Empfänger aber die Templer waren, also eine Korporation im Osten. Zwar ging es in beiden Fällen um

22) Siehe zu diesem Stück die Vorbemerkung zu unten Exkurs II, S. 906 n° 11.

Besitz in Frankreich, so daß die Besitzungen in die Verwaltung französischer Templerhäuser kamen und mit ihnen auch die besitzbeweisenden Urkunden, aber das ändert nichts daran, daß die beiden Stücke zunächst einmal entgegengenommen wurden von der Ordenszentrale im Osten. Deshalb steht in n° 15, der Urkunde eines gräflichen Vasallen für einen anderen, also für einen klassischen Champagne-Empfänger, dann auch eine hybride Form, die sich aber dem Champagne-Diktat mit *notum facio* wieder nähert, nämlich *notum facio omnibus tam praesentibus quam futuris*. Hier war *facio* eindeutig eine Formel der Champagne, während *omnibus*, wie gerade ausgeführt, wohl aus dem Jerusalemdiktat stammte und *tam–quam* vermutlich auch, denn in der Champagne war auch dies sehr selten (siehe oben S. 623 mit Anm. 165).

Hybrid sind auch die Formen in den beiden von Joscius B diktierten Diplomen DD. RRH n° 720. 774. Im ersten liest man *Notum sit omnibus praesentibus et futuris*, und zwar, wie in Jerusalem üblich, vor der Intitulatio, aber *et* statt *tam* - *quam* ist Champagne-Diktat. Dagegen gab sich der Notar mit D. RRH n° 774 keine große Mühe, denn hier brachte er unzulässig viel Champagne-Formular in ein jerusalemitanisches Diplom, und dies noch gegen das Formularmuster von D. RRH n° 722, das zwar keine VU. im strengen Sinn war, aber in D. RRH n° 774 erwähnt wird und daher vorlag, als D. RRH n° 774 ausgestellt wurde. Formularwidrig ist für Jerusalem in D. RRH n° 774 schon die Voranstellung der Intitulatio vor die Promulgatio, denn im jerusalemitanischen Diplom kam das erst unter Johann von Brienne auf und war selbst dort nicht durchgängig. Auch der Wortlaut ist mehr Champagne als Jerusalem: *notum facio omnibus praesentibus et futuris*. Jerusalemitanisch ist hieran nur noch *omnibus*, und selbst das wäre in der Champagne nicht ganz unmöglich gewesen. Ganz à la mode de la Champagne ist dagegen *facio* und *et* statt *tam* - *quam*. Diese Unbekümmertheit um die Kanzleiregeln unter dem König Aimerich bestärkt meine Vermutung oben S. 662, daß Joscius B für dieses Stück nur noch einmal ad hoc reaktiviert wurde, weil der eigentliche Kanzleinotar Joscius D abwesend war, daß er aber nicht zum Kanzleipersonal zur Zeit des Königs Aimerich gehörte.

Die Schenkungsformel fehlt in n° 401$^{bis}$, denn es handelte sich nicht um eine Schenkung. Vielmehr bestätigte der Graf den besorgten Bewohnern von Chablis lediglich, daß es keine präzedenzbildenden Rechtsgründe gegeben habe, als sie ihm für seinen Kreuzzug 300 Pfund beigesteuert hätten. Das *auxilium* war freiwillig und daher einmalig gewesen. In den anderen Stücken ist die Schenkungsformel teils im Perfekt gehalten (n° 406. 410 [dort daneben aber noch das Praesens *praecipio*]. 14. 15), teils im Praesens (n° 13. DD. RRH n° 720. 774), was für die beiden Diplome formulargerecht ist. Die dispositiven Verben sind zu vielfältig, um die Betrachtung zu verlohnen. Gleichwohl ist die Schenkungsformel wichtig wegen des stetigen Zusatzes *in*

*perpetuum*, der nur in D. RRH n° 720 fehlt und keine zusätzliche Erweiterung hat. Bei Joscius A stand hingegen meist eine solche Erweiterung, einfaches *habere* oder eine Gerundivkonstruktion (*concedo ... habendum in perpetuum et semper possidendum*) oder gar *in* (*liberam et in*) *perpetuam elemosinam* statt des *in perpetuum* (siehe oben S. 643). Die letztgenannte Formel ist diejenige, die sich bei Joscius B einmal in D. RRH n° 720 findet. Es wäre vorschnell, daraus und aus dem für Joscius B isolierten *tibi* in der Empfängernennung von D. RRH n° 720 auf Joscius A als Diktator zu schließen, denn *habeatur* in der Corroboratio bindet das Stück fest in die Gruppe des Joscius B ein. Einfaches *in perpetuum* in der Schenkungsformel kam bei Joscius A nur vor in DD. RRH n° 707. 721. 724, und im ersten und dritten Fall folgte dies nur der VU. D. RRH n° 691 Konrads von Montferrat. Es ist nicht sehr oft, daß die Schenkungsformel erhebliche Diktatrelevanz hat, hier aber dient sie als ein Haupttrennungsmerkmal der Dictamina des Joscius B von denen des Joscius A.

In fünf von acht Urkunden steht bei Joscius B eine Gedenkformel. Fünf sind es auch bei Joscius A (siehe oben S. 642 Anm. 198), dort aber aus 20 Urkunden. Wie bei Joscius A ist sie zu vielfältig, um diktatmäßig relevant zu sein, und eine Deckungsgleichheit mit einer Formel des Joscius A besteht nur bei n° 406 (*pro salute animae meae et antecessorum meorum*), die sich so auch bei Joscius A in D. RRH n° 710 findet. Unergiebig ist auch die im einfachen Dativ gehaltene Empfängernennung, in der ein *tibi* mit dem folgenden Namen des Korporationsvorstandes wie bei Joscius A nur einmal in D. RRH n° 720 aufscheint, obwohl auch n° 401$^{bis}$. 406. 410. n° 13. 14 D. RRH n° 774 für weltliche oder geistliche Korporationen ausgestellt sind, bei denen man einen Korporationsvorstand durchaus hätte nennen können.

Der staatsrechtlich bedeutsame Konsens Isabellas I. von Jerusalem hatte bei Joscius B in D. RRH n° 720 denselben Wortlaut wie bei Joscius A, war also Kanzleidiktat, kein Individualdiktat. Er lautet in D. RRH n° 720 *assensu et voluntate domnae Isabellae uxoris meae, illustris quondam regis Amalrici filiae*. In D. RRH n° 774, wo er für den Aussteller ebenso wichtig war wie in D. RRH n° 720, lautete er nur *voluntate et assensu praedictae domnae Isabellis uxoris meae, venerabilis reginae*, aber an der Stelle von D. RRH n° 774, auf die zurückverwiesen wird, heißt es *ex dono bonae memoriae comitis Henrici et domnae Isabellae tunc uxoris suae, illustris regis Amalrici filiae*, so daß insgesamt nur *quondam* fehlt. *Assensu et voluntate* (*voluntate et assensu*) in DD. RRH n° 720. 774 war Kanzleidiktat, das auch bei Joscius A dominierte, während bei Joscius B in n° 401$^{bis}$. 406. 410 der Konsens der Gemahlin zwangsläufig fehlte, weil Heinrich noch keine hatte. In den Vasallenurkunden n° 13. 15 standen jeweils zwei Konsensformeln, die aber immer nur *assensu* lauteten. Ganz fehlt der Konsens in den Urkunden aus dem

Hl. Land nur in n° 14, wo er ersetzt wird durch die Formel *intuitu dei et fratris mei Willelmi*, die aber rechtlich kein Konsens ist.

Auch bei Joscius B ist die Corroboratio der wichtigste Formularteil für den Diktatvergleich, aber ausnahmsweise ist der Finalsatz wichtiger als der Hauptsatz, weil der Finalsatz und nicht der Hauptsatz die Gruppenzusammengehörigkeit sichert. Die Einleitung lautet überwiegend *Quod ut*, nur in n° 406 steht *Et ut*, in n° 13 *Hoc autem ut*. Kennzeichnend für den Finalsatz ist neben dem Adjektiv *ratum* das Verbum *habeatur*, das auch grammatisch unrichtig als *haberetur* (n° 401$^{bis}$. 14) dargeboten wird. Zusammengefaßt heißt der Finalsatz: *Quod ut* (*Et ut donum huius praefatae elemosinae meae* n° 406; *Hoc autem ut* n° 13) *notum permaneat et* (*permaneret et* n° 401$^{bis}$; *notum permaneat / permaneret et* fehlt n° 406. 14. DD. RRH n° 720. 774) *ratum habeatur* (*haberetur* n° 401$^{bis}$. 14; folgt *ac firmum* n° 14)[23].

Die Einheit der Corroboratio im Finalsatz zerbricht im Hauptsatz weitgehend, denn hier kommen die Diktatunterschiede der Champagne und Jerusalems wieder ganz deutlich zum Vorschein. Zunächst vor der Landung im Hl. Land folgt der Notar in n° 401$^{bis}$. 410 natürlich dem Champagne-Formular: *litteris annotatum sigilli mei munimine* (*impressione* n° 410) *roboravi* (*firmavi* n° 410). Aber schon in n° 406 bricht der Notar vom heimischen Formular weg mit *sigilli mei impressione roboravi*, denn dort hätte es *sigillo meo* geheißen, und außerdem hätte *litteris annotatum* dabeigestanden. Es war eben ein relativer Neuling, der hier diktierte, und er war weniger fähig als Joscius A, der kaum länger in der gräflichen Kanzlei tätig war. Erst recht war es ungewöhnlich und weder Champagne-Diktat noch Jerusalem-Formular, wenn Joscius B in den Vasallenurkunden n° 13. 14 schrieb *sigillo ... id voluimus* (*volui* n° 14) *confirmari*, auch wenn sich hier möglicherweise das kennzeichnende *volui* in den Dictamina des Champagne-Notars Johannes (Joscius B? Siehe oben S. 664) aus der Zeit 1201–1206 anbahnt. N° 13. 14 sind, wie schon oben S. 668 erwähnt, Urkunden für die Templer, die einem Empfänger im Osten ausgehändigt wurden, und so mag es sich bei diesen zwei ganz ungewöhnlichen Corroborationes um Versuche gehandelt haben, das Champagne-Formular zu vermeiden, ohne daß dem Notar, der zu dieser

---

23) N° 401$^{bis}$. 406. 410. 13. 14. 15. DD. RRH n° 720. 774. In RRH n° 977 von März 1226 oder 1227, einer Urkunde des Alten Herrn von Beirut für die Leprosen von St. Lazarus, heißt der Finalsatz der Corroboratio *Quod ut ratum habeatur*, aber man darf daraus nicht schließen, daß Joscius B dies diktierte und immer noch im Osten war, denn der Hauptsatz *presens privilegium* (statt *presentem cartam* des Joscius B) *sigillo meo plumbeo et munivi et confirmavi* weist mit diesen zwei Verben und mit *privilegium* das Stück klar dem Urkundenschreiber des Herrn von Beirut zu (RRH n° 950. 951. 957. 963. 965).

Zeit noch nicht lang im Hl. Land war, das Jerusalem-Formular schon geglückt wäre, was um so leichter möglich war, als sein Herr noch nicht zur Herrschaft über Jerusalem aufgestiegen war, die Imitation der Diplome von Jerusalem also nicht erforderlich war. Wo der Notar für einen Empfänger in der Champagne diktierte, fiel er ohne Mühe ins heimatliche Formular zurück (*litteris meis annotatum sigillo meo communivi* n° 15), denn hier fiel nur *meis* aus dem Rahmen. Als er ab 1194 Diplome zu schreiben hatte (DD. RRH n° 720. 774), hatte er das Jerusalem-Formular gelernt und schrieb mit *praesentem cartam sigillo meo* (*nostro* D. RRH n° 774) *et testibus subscriptis confirmavi* (*praecepimus communiri* D. RRH n° 774) ein einwandfreies jerusalemitanisches Kanzleidiktat, das auch Joscius A gebrauchte, das aber viel weiter zurückreichte bis zum Notar Radulf C (siehe oben S. 646).

Die gräflichen Urkunden des Notars aus der Zeit vor der Ankunft im Hl. Lande im Juli 1190 haben natürlich keine Zeugenlisten, weil die Zeugenlisten in der Champagne schon verschwunden waren, spätestens seit Heinrichs Regierungsantritt 1187. Umgekehrt haben die DD. RRH n° 720. 774 die in Jerusalem absolut notwendigen Zeugen und daher auch mit *Huius rei testes sunt* die kanzleigemäße Zeugenformel. Dagegen haben n° 13. 14 Zeugen, n° 15 dagegen nicht. Erneut mag hierbei die Überlegung Pate gestanden haben, daß die ersten zwei im Osten den Templern ausgehändigt wurden, die an bezeugte Urkunden gewöhnt waren, das dritte Stück dagegen an Milo Brebant, einen Champenois im Feldlager vor Akkon, der das Stück mit nach Hause nehmen würde und an Zeugen nicht gewöhnt war. An die Auflistung von Zeugen war der Notar, der ja erst seit kurzem im Hl. Land war, noch nicht gewöhnt; seine Diplome liegen ja nicht unbeträchtlich später. So ist die Zeugennennung in n° 13. 14 eher eine Kalamität. In der Corroboratio werden sie gar nicht angekündigt, in n° 13 wird die Liste eingeleitet mit dem lapidaren Wort *testibus*, nachdem zuvor vier Templer genannt worden waren, zu deren Händen die Schenkung erging, denn so ist *per manus* wohl zu deuten. In n° 14 heißt es *Id autem actum est N. N. praesentibus, testantibus ac fideiussoribus*, und danach wird mit *Clarenbaldo de Montcaulon id testante* ein weiterer Zeuge genannt, danach noch fünf Templer, zu deren Händen die Schenkung erging.

Die Datierung und die Unterfertigung stehen in den beiden DD. RRH n° 720. 774 und für die Zeit vorschriftsmäßig hinter der Zeugenliste und auch im richtigen Wortlaut. Dabei wird der Monat nur in DD. RRH n° 720. 774 angegeben, und zwar im Genitiv (*mense augusti*), während Joscius A seine Monatsangaben in den Ablativ setzte (*mense ianuario*). Das ist ein zusätzliches Kriterium dafür, daß das corroborationslose D. RRH n° 721 dem Joscius A zugehört, ebenso das in der Corroboratio nicht eindeutige D. RRH n° 724. In n° 13 liest man die Datierung nebst den empfan-

genden Templern vor der Zeugenliste, während die Datierung in n° 14 ganz fehlt, die Ortsangabe nebst den empfangenden Templern aber hinter der Zeugenliste steht. Dem Notar war das sichtlich gleichgültig, und Joscius A hat sich auch nicht darum gekümmert, denn n° 13 hat er mit *nota Radulfi* abgezeichnet, hat das Dictamen des Joscius B also genehmigt. In n° 15, das gleichfalls von Joscius A abgezeichnet wurde, stehen *Actum* mit Ortsangabe und Jahr hinter der Corroboratio, wie dies für die zeugenlose Grafenurkunde der Champagne verbindlich war. So war es auch gehalten worden in n° 401$^{bis}$. 406, nur daß dort noch jeweils die Unterfertigung des Champagne-Kanzlers *Dat. per manum Haicii cancellarii* folgte, danach der Vermerk *nota Iohannis*. In Marseille war der Kanzler Haicius nicht mehr mit von der Partie, der noch ungeübte Notar hielt aber dennoch daran fest, daß in einer Grafenurkunde ein *Actum* mit dem Jahr, danach ein mit *Dat.* eingeleiteter Vermerk zu folgen habe, schließlich gegebenenfalls die Unterfertigung des verantwortlichen Notars. So erging n° 410 mit *Actum anno verbi incarnati M °C ° nonagesimo. Datum Marsilie. Nota Guillermi*, was nicht in Ordnung war, dennoch aber von dem Chefnotar Wilhelm genehmigt wurde. Formulargerecht wäre gewesen *Actum Marsilie anno verbi incarnati 1190. Nota Guillermi*. Ein Ausstellort ist überall angegeben außer in D. RRH n° 720.

In den wirklich für die Champagne bestimmten Urkunden n° 401$^{bis}$. 406. 410. 15 steht, wie in der Champagne sehr häufig, die Kapetingerformel *anno verbi incarnati. Octogesimo decimo* für 90 in n° 401$^{bis}$. 406 ist dabei ein Idiolekt, sei es des Notars, sei es des Schreibers. Ebenso kanzleigemäß heißt es in den beiden jerusalemitanischen DD. RRH n° 720. 774, wo die Kapetingerformel im Gegensatz zu Antiochia so gut wie nie vorkam (siehe oben S. 554 Anm. 73), *anno dominicae incarnationis*, und nach der Jahreszahl jeweils die Angabe des Monats. In den beiden Urkunden für die Templer fehlt die Datierung in n° 14 ganz, in n° 13 steht einfaches *anno*, was zu beiden Seiten des Meeres außerordentlich selten war. Immerhin kommt es aber auch bei Joscius A in n° 386. 404 vor. Stücke, die original erhalten sind und ein Siegel des Grafen Heinrich ankündigen, haben auch Siegelspuren. N° 15 kündigt kein Siegel des Grafen an, sondern das des Ausstellers Manasses von Villegruis, von dem sich an dem Stück aber keinerlei Befestigungsspuren finden, so daß die Urkunde möglicherweise unten beschnitten wurde. Da die kopial überlieferten DD. RRH n° 720. 774 Heinrichs Siegel ankündigen, waren entsprechend den jerusalemitanischen Kanzleiregeln gewiß auch diese beiden Stücke besiegelt.

# XXXVIII. Die pisanische Empfängerausfertigung D. RRH n° 735 von 1196

Wie D. RRH n° 713 ist auch D. RRH n° 735 keine Kanzleiausfertigung, und ist D. RRH n° 713 die früheste Urkunde Heinrichs II. von Champagne, die Rechtsverhältnisse des Königreichs Jerusalem noch vor seiner Hochzeit mit der Thronerbin regelt, so ist D. RRH n° 735 scheinbar seine letzte Urkunde.

Das Stück hat Ungereimtheiten. Dazu gehört schon die volle Form der Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*, denn sie kommt bei Heinrich von Champagne in den Diplomen nur in DD. RRH n° 707. 724 für Genua vor, und dort nach dem Muster der VU. D. RRH n° 691 (siehe oben S. 638). Auch eine Arenga, wie sie in D. RRH n° 735 steht, hätte die Kanzlei nicht geschrieben, denn auch sie kommt sonst bei Heinrich von Champagne nur in D. RRH n° 724 vor, wo sie aber aus der VU. abgeschrieben ist. Die Promulgatio weist mit *omnibus tam praesentibus quam futuris notum fieri volo* eine Form auf, die nicht kanzleigemäß war, denn *notum fieri volo* kommt bei Heinrich von Champagne sonst nicht vor und hatte in den Diplomen von Jerusalem zuletzt 1186 in D. RRH n° 655 gestanden. Das *tam – quam*, das früher mit monotoner Eintönigkeit in jerusalemitanischen Diplomen in der Promulgatio gestanden hatte, war unter Heinrich von Champagne in den Diplomen ganz verschwunden und stand nur noch in den Urkunden, die Heinrichs Notare Joscius A und Joscius B für Empfänger in der Champagne schrieben (siehe oben S. 623, 640, 668). Die Intitulatio *ego Henricus Trecensis comes palatinus* war zwar für frühere Zeiten richtig, aber möglicherweise nicht mehr für Herbst 1196, denn Heinrich ergänzte seit April 1196 oder April 1197 seinen Titel eines Pfalzgrafen von Troyes um den eines Herrn des Königreichs Jerusalem (siehe oben S. 584). Noch schlimmer ist das Fehlen des Konsenses der Gemahlin Isabella I., der aus staatsrechtlichen Erwägungen unbedingt nötig war (siehe oben S. 642).

*Do fidantiam et plenam securitatem omnibus Pisanis* hätte die Kanzlei nicht geschrieben, es ist dies italienische Urkundensprache. *Qui sunt in fidantia comitis* heißt es in dem pisanischen Gegeneid zu D. RRH n° 713[1]. Auch *plenam securitatem* ist italienische Urkundensprache. So findet man etwa in DF.I.356 von 1162 für Pisa, dessen Rechtsinhalt ja mit den Pisanern ausge-

---

1) FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 119 f., dort S. 116 Anm. 31 zahlreiche Beispiele.

handelt worden war, *ut faciat Pisanos securos* (S. 200 Z. 20), *ut Pisani sint securi* (S. 201 Z. 40), *faciet eos securos* (S. 203 Z. 15). Weitere Italianismen sind *avere* und *salvare et custodire*[2]. Die Corroboratio ist mit *firma et illibata* statt *rata et stabilia* und mit *praesens privilegium* statt *praesentem cartam* nicht in Ordnung, auch müßten bei *testibus subscriptis et sigillo meo* die beiden Begriffe in der Reihenfolge vertauscht werden, damit die Formel kanzleigemäß würde (siehe oben S. 646). Die Zeugenformel ist mit *Testes vero sunt* nicht kanzleigerecht, *dominicae incarnationis anno* steht für die Kanzlei in der falschen Reihenfolge, denn *anno* müßte an den Anfang, die Angabe des Gebäudes in dem die Handlung erfolgt war (*Actum in palatio Acconis*) ist kein Kanzleibrauch, wohl aber gut pisanisch (siehe oben S. 491, 500). Ebenso ist die Angabe von Monat und Tag nach dem römischen Kalender für diese Zeit in der Kanzlei Heinrichs von Champagne seltsamerweise nur noch in Urkunden für Empfänger in Frankreich angebracht, während in den Diplomen nur der Monat steht, so daß die Tagesangabe hier zu viel ist. Kanzleigemäß ist in der Datierung lediglich die Weglassung der Indiktion, die dagegen in Pisa üblicherweise angegeben wurde, um die Kontrolle des pisanischen Jahresanfangs zu erlauben. Obwohl D. RRH n° 735 zur Besiegelung die Kanzlei durchlaufen hat, steht darin wie bei D. RRH n° 713 keine Kanzleizeile. Nur hatte bei D. RRH n° 713 ein anderer, mindestens ein zusätzlicher Grund darin gelegen, daß damals noch gar kein Kanzler ernannt gewesen war. Ganz sicher darf man aber aus dem Mangel einer Kanzleizeile in D. RRH n° 735 nicht auf eine Vakanz im Kanzleramt schließen, denn der Kanzler Joscius von Tyrus amtierte noch weit in die Regierungszeit des Königs Aimerich hinein.

Ganz ohne Frage ist D. RRH n° 735 also nicht in der Kanzlei diktiert worden, sondern sicherlich von den Pisanern als den Empfängern, wie schon Favreau-Lilie erwiesen hat[3]. Den Ausschlag zugunsten dieser aprioristischen Wahrscheinlichkeit muß geben, daß das Diplom scheinbar unmöglich datiert ist, nämlich vom 19. Oktober eines Inkarnationsjahres 1197, als nach unserer Rechnung Heinrich von Champagne († 10. September 1197)[4] bereits über einen Monat tot war. Heinrichs Bullenzange war bei der Ausstellung also

---

2) FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Champagne S. 116 f. Anm. 32 f.

3) Ebd. S. 115–117.

4) Dieses Datum ist die communis opinio der Literatur. Die Nekrologeinträge rangieren vom 6.–14. September, was aber für das Problem hier irrelevant ist; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 65 f. Anm. a; BETTIN, Heinrich II. von Champagne S. 136 Anm. 29; BOUTILLIER DU RETAIL, Obituaires 4, S. 93F, 157A, 361E, 470C, 545F; 24. Mai im Nekrolog der Abtei Le Paraclet (ebd. S. 415F) ist manifest verkehrt.

noch nicht zerstört, denn der pisanische Notar Benencasa beschrieb, als er 1248 das Stück abschrieb, das daran hängende richtige Bleisiegel Heinrichs.

Ob dieser chronologischen Unmöglichkeit ist D. RRH n° 735 bei Röhricht gar in den Geruch der Fälschung gekommen[5]. Aber dafür sind überhaupt keine anderweitigen Indizien zu erkennen. Nicht nur war das Stück echt besiegelt, sondern es enthält durchaus auch Ungünstiges für die Empfänger. Im wesentlichen bekamen sie zwar ein Schutzversprechen Heinrichs für die pisanischen Kaufleute und Siedler[6], aber davon wurden ausdrücklich die mit Exil belegten Mannschaften zweier pisanischer Schiffe, der *Aquila* und der *Imperialis*, ausgenommen, die im Angesicht des Grafen Pilger erschlagen hatten. Man kann wirklich nicht davon ausgehen, daß ein pisanischer Fälscher so etwas in sein Produkt hineingeschrieben hätte, wenn er denn schon fälschte. Selbst wenn man annehmen wollte, daß auch die pisanische Regierung über den schockierenden Vorfall erbost war und die Übeltäter nicht zu schützen gedachte, muß man gleichwohl vermuten, daß das Delikt dann zurückhaltender und allgemeiner formuliert worden wäre.

Nun gibt es ja Fälle, in denen bald nach dem Tod eines Königs noch immer eine Urkunde auf seinen Namen ausgestellt wurde. DD. RRH n° 516. 657 scheinen dazuzugehören[7]. Bei D. RRH n° 735 ist die Lösung einfacher. Wie bei D. RRH n° 713 ist Pisa der Empfänger, und wie D. RRH n° 713 ist D. RRH n° 735 nach dem calculus Pisanus datiert und gehört daher zum 19. Oktober 1196, als Heinrich noch fast ein Jahr zu leben hatte[8].

Es bleibt also bei der Echtheit von D. RRH n° 735, das zum 19. Oktober 1196 gehört und eine pisanische Empfängerherstellung ist, wofür die Gründe

5) RÖHRICHT, Geschichte S. 663 Anm. 3.

6) Zum Inhalt des Diploms und zum sachlichen Hintergrund siehe FAVREAU (-LILIE), Levante-Piraterie S. 482–492.

7) Siehe oben S. 254–256, 347–349. D. RRH n° 657 ist allerdings vordatiert.

8) So schon SCHAUBE, Handelsgeschichte S. 172 Anm. 3; MAYER, Marseilles Levantehandel S. 132 Anm. 243 und FAVREAU(-LILIE), Levante-Piraterie S. 487. Diese Umdatierung wird nicht beeinflußt durch die zugegebenermaßen gleichfalls ungewöhnliche Nennung des Patriarchen Haymarus Monachus als Konsensgeber, die in ähnlicher Form, wenn auch mit einem völlig unmöglichen Namen bei Heinrich von Champagne sonst nur noch in D. spur. LISCIANDRELLI n° 156 begegnet. HAMILTON, Latin Church S. 245 hat bemerkt, dies sei die erste Nennung des Haymarus als Patriarch. Er war aber seit 1194, spätestens seit 1195 im Amt, denn er wurde gewählt, nachdem der Pariser Dekan Michael von Corbeil die Wahl zum Patriarchen abgelehnt hatte, weil er die fast gleichzeitig erfolgte Wahl zum Erzbischof von Sens vorzog, wo er im April 1194 geweiht wurde; Rigord, Oeuvres 1, S. 126. Die früheste Erwähnung des Monachus als Patriarch ist im übrigen selbst nach der Umdatierung auf Oktober 1196 nicht D. RRH n° 735, sondern JL 17324 vom 13. Februar 1196.

sich unserer Kenntnis entziehen. Auffallend bleibt die Vorsicht des Empfängerdiktators, der Heinrich in der Intitulatio selbst den eingeschränkten 'Königstitel' eines Herrn des Königreichs Jerusalem verweigerte, den der Graf nachweislich seit März 1196 führte (siehe oben S. 674).

# XXXIX. Der Notar Joscius C (= Der Notar *ad interim* II) (1198 Frühjahr–August)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 678. – 2. Der König auf dem Festland S. 679. – 3. Die Person des Notars S. 683. – 4. Schrift und Fehleranalyse S. 688. – 5. Das Diktat des Joscius C S. 689. – 6. Das Spurium D. RRH n° 733 S. 694.

## 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 679)

Als eher im Frühjahr 1198 als ganz spät im Jahre 1197 der König Aimerich von Zypern auch zum König von Jerusalem gekrönt wurde, verbanden damit nicht nur die Barone von Jerusalem, sondern auch der Papst[1] die Hoffnung auf eine Realunion der beiden Reiche. Ohne den Tod des Kaisers Heinrich VI. wäre es hierzu vielleicht auch gekommen. Da nun aber angesichts der politischen Situation im Deutschen Reich die staufischen Druckmittel vorerst beschränkt waren und auch die festländischen Barone infolge ihrer mit dem Dritten Kreuzzug und seinem Vorspiel eingetretenen Verarmung einigermaßen hilflos waren, konnte Aimerich mühelos eine Personalunion durchsetzen. Dies schützte sein zyprisches Reich, das er 1194 von seinem Bruder Guido von Lusignan geerbt hatte, davor, zugunsten Jerusalems finanziell auszubluten.

Der Kanzler Joscius von Tyrus blieb natürlich im Amt, denn zum einen war er als Kanzler unabsetzbar, zum anderen hatte er sich Verdienste um die Erhebung Aimerichs zum König von Jerusalem erworben (siehe oben Bd. 1, S. 289). Aber wie seine Vorgänger auf dem Thron von Jerusalem setzte auch Aimerich sogleich nach seiner Thronbesteigung einen neuen Notar für sein festländisches Königreich ein. Die Tage des Notars Joscius A (Radulf) waren gezählt, schon die erste erhaltene Königsurkunde Aimerichs auf dem Festland zeigt ein von Joscius A ganz verschiedenes Diktat. Diesem Notar schreibe ich das Diktat folgender Diplome zu[2]:

---

1) Dieser ganz deutlich in POTTHAST 428 vom 20. November 1198.

2) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Zur zeitlichen Reihung von DD. RRH n° 743. 744 siehe ebd. bei D. RRH n° 744. Es gibt kein sicher datiertes Deperditum Aimerichs, das in die Amtszeit des Joscius C fiele. Soweit Deperdita mit der ganzen Regierungszeit

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Modell zu D. spur. RRH n° 733 | Akkon | 1197 (1198) Februar 8 (1-28) |
| | D. RRH n° 740b | | 1198 Juni (1-30) |
| | D. RRH n° 744 | Akkon | 1198 August (1-31) |
| Or. | D. RRH n° 743 | Tyrus | 1198 August (21-31) |

## 2. Der König auf dem Festland

Für das Itinerar des Königs läßt sich aus der obigen Diplomliste natürlich nichts herleiten. Außer Akkon und Tyrus gab es in der Domäne keine Orte mehr, jedenfalls keine Städte, in denen der König hätte residieren können, nachdem Jaffa, das ihm selbst gehört hatte, 1197 vor seinem Aufstieg zum Königtum von Jerusalem an die Muslime verloren gegangen war[3]. Außerhalb der Domäne aber, zu Aimerichs Zeit also etwa in Caesarea oder Haifa, haben die Könige nicht oder nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen geurkundet[4]. Auch der 8. Februar in D. spur. RRH n° 733 ist kein Hinweis darauf, daß der König Mariae Lichtmeß 1198 in Akkon feierte, denn die echte Vorlage hatte dem Brauch der Zeit gemäß vermutlich nur *mense februario*.

Andere Einsichten ergeben sich jedoch, wenn man alle Diplome Aimerichs als König von Jerusalem betrachtet und dabei die wenigstens mit einem Jahr datierten Deperdita mit einbezieht:

| | | |
|---|---|---|
| D. spur. RRH n° 733 | Akkon | 1198 Februar |
| D. RRH n° 740b | | 1198 Juni |
| D. RRH n° 744 | Akkon | 1198 August |

Aimerichs angesetzt werden müssen, können sie natürlich dem Joscius C zugewiesen werden, ebenso gut aber auch dem Joscius D. Dies betrifft zunächst das Deperditum, das sich ergibt aus RRH n° 1286. 1366 und D. RRH n° 1374b, sodann D. dep. RRH n° 747b, das mit dem ganzen Jahr 1198 angesetzt werden muß, denn für Oktober 1198 (so RÖHRICHT in seinen Regesten) gibt es keinen Hinweis, doch gehört es eher in den August 1198, als der König ausweislich von D. RRH n° 743 in Tyrus war und D. dep. RRH n° 747b dort ausgestellt wurde (Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 391r). Ein Deperditum der Königin Isabella I., die nacheinander die jerusalemitanischen Herrscher Konrad von Montferrat, Heinrich von Champagne und Aimerich zu Ehegatten hatte, ist gleichfalls undatiert (RRH n° 791a. POTTHAST 1985), gehört aber wegen des Königinnentitels in die Zeit nach Frühjahr 1198 und vor die Bestätigung durch den Papst vom August 1203.

3) MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 191.

4) MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 719–721.

| | | |
|---|---|---|
| D. RRH n° 743 | Tyrus | 1198 August |
| D. RRH n° 746 | Akkon | 1198 Oktober |
| D. spur. RRH n° 747 | | 1198 Oktober |
| D. RRH n° 747a | | 1198 Oktober |
| D. RRH n° 747c | Akkon | 1198 Oktober |
| D. RRH n° 747b | Tyrus | 1198 |
| D. RRH n° 761a | | 1199 November |
| D. RRH n° 774 | Akkon | 1200 August |
| D. RRH n° 776 | | 1200 Oktober |

Das kann auch bei der wirklich trümmerhaften Überlieferung der jerusalemitanischen Diplome kein Zufall sein, daß wir aus einer Regierungszeit von sieben Jahren, die acht Kalenderjahre überspannen, nur aus drei Kalenderjahren Diplome haben, von denen auch noch zwei im August 1198 und vier im Oktober 1198 datiert sind. Man könnte daraus ableiten, daß der König überhaupt nur in diesen drei Jahren auf dem Festland war. In der Tat läßt er sich chronikalisch zwischen 1198 und 1203 nicht auf dem Festland nachweisen, dann allerdings im Frühjahr/Sommer 1203, im Mai 1204 und im März 1205[5]. Die stets verlängerten Waffenstillstände mit den Ayyubiden (1192–1197, 1198–1204, 1204–1210) begünstigten Absencen des Königs.

Es kommt hinzu, daß es kein Diplom mit einem festländischen Betreff gibt, das auf der Insel ausgestellt worden wäre. Soweit in der obigen Liste Ausstellorte angegeben werden, sind es Akkon und Tyrus. Die früheste Urkunde eines Herrschers von Jerusalem, mit der auf Zypern eine festländische Angelegenheit beurkundet wurde, ist D. RRH n° 1208 vom Oktober 1252[6]. Aber zu diesem Zeitpunkt war man an staufische Urkunden, die das Königreich Jerusalem betrafen, aber aus Italien oder Deutschland kamen, schon gewöhnt. In der Zeit Aimerichs jedoch ist klar, daß das Siegel von Jerusalem nicht auf die Insel kam, sondern festländische Dinge auf dem Festland, zypriotische auf Zypern beurkundet werden mußten[7]. Dementsprechend sind die Zypern betreffenden Diplome Aimerichs von einer anderen Kanzlei unterfertigt, nämlich von seiner zyprischen unter dem Kanzler Alanus. Alle seine Diplome für das Festland tragen hingegen die Unterfertigung seiner jerusalemitanischen Kanzlei unter dem Kanzler Joscius. Die beiden Kanzleien und ihre Kompetenzen waren also vom ersten Augenblick an strikt getrennt.

5) 1198: RÖHRICHT, Geschichte S. 678 f.; RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 151 Anm. 32. 1203: RÖHRICHT, Geschichte S. 691 f. 1204: ebd. S. 693. 1205: ebd. S. 695 f.

6) Zum Datum siehe MAYER, Siegelwesen S. 66 Anm. 192.

7) Für Zypern siehe RRH n° 780. Dagegen haben RRH n° 723. 729. 737. dep. 755a keine Ortsangabe.

Die Liste oben S. 679 f. macht es evident, daß die Aufenthalte Aimerichs auf dem Festland nicht allzu häufig waren. Wenn der Ansatz des echten Modells zu D. spur. RRH n° 733 zu Februar 1198 stimmt, dann war Aimerich im Zusammenhang mit seiner Erhebung zum König von Jerusalem fast das ganze Jahr 1198 in Akkon und Tyrus und hat dort massiv geurkundet. Sichtlich festigte er seine Herrschaft Jerusalem mit einer großen Beurkundungsserie, zumal man versucht hatte, ihn zu ermorden (siehe unten S. 685–687). Danach aber werden seine Aufenthalte auf dem Festland sehr sporadisch, November 1199[8], August-Oktober 1200, Frühjahr/Sommer 1203, Mai 1204, März 1205.

Das wirft eine Reihe von Fragen auf. Da wir während der gesamten Regierungszeit Aimerichs (1198–1205) nichts hören von einem Regenten, frägt man sich, wie denn für Empfänger im Königreich Jerusalem eine kontinuierliche Beurkundungstätigkeit und damit eine kontinuierliche Regierung sichergestellt wurde. Offenkundig hatte es keinen Sinn, von Akkon zum König nach Nikosia zu reisen, wenn man ein Diplom für eine festländische Sache haben wollte. Man hätte keines bekommen, die festländische Kanzlei war in Akkon oder anderswo auf dem Festland, nicht auf Zypern, und mit ihr das jerusalemitanische Königssiegel. Recht und schlecht hätte man sich behelfen können mit einem System von Privaturkunden mit königlichen Konsensen, die man ja notfalls sogar mündlich aus Zypern hätte besorgen können. Das hat man aber nicht getan, denn die Zahl der Konsense geht unter Aimerich drastisch zurück. Ich kenne überhaupt nur einen einzigen in RRH n° 773, das ein Urteil des königlichen Hofgerichts beurkundete, das in Gegenwart des Königs (*ipso praesente et consensum praebente*) gefällt worden war.

War der König zugegen, so konnten die Dinge noch ordnungsgemäß wie früher erledigt werden. Am 21. August 1198 einigte sich Boemund IV. von Antiochia, Graf von Tripolis, mit den Johannitern über die enormen Schulden eines Vorgängers[9]. Als Teil dieser Flurbereinigung überließ Boemund den Johannitern auf ewig 1000 Byzantiner jährlich aus dem Geldlehen, das er in Akkon vom König von Jerusalem hatte. Einer Beteiligung des Königs gedenkt RRH n° 742 nicht, aber wenige Tage später bestätigte dieser den ohne Zweifel genehmigungspflichtigen Vorgang mittels D. RRH n° 743.

8) Im Mai 1199 war er sicher noch auf Zypern, denn RRH n° 755a vom Mai 1199 hat zwar keinen Ausstellort, betraf aber eine zyprische Sache und war nach einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 386$^{v}$) vom zyprischen Kanzler Alanus unterfertigt.

9) RRH n° 742. Zu dem Rechtsgeschäft siehe MAYER, Varia Antiochena S. 199–202.

Ganz und gar nicht in herkömmlicher Weise wurde der Fall erledigt, der in RRH n° 773 vom August 1200 beurkundet wurde. Es ging um Auseinandersetzungen zwischen dem Patriarchen von Jerusalem und den Erben des Grafen Joscelin III. von Courtenay um ein Dorf, das einst zu dessen Lehen bei Akkon gehört hatte. Die Sache wurde im königlichen Hofgericht verhandelt, und zwar in Gegenwart des Königs, dessen Anwesenheit im Reich im August 1200 auch durch D. RRH n° 774 bewiesen wird, ein weiteres Hofgerichtsurteil in einer anderen Angelegenheit. D. RRH n° 774 wurde vom König beurkundet, aber er reaktivierte hierfür den Notar Joscius B (Johannes). Der Notar Joscius D (Balduin) war entweder abwesend oder aber es waren in dem Hofgericht derartig viele Dinge entschieden worden, daß man außer Balduin (von dessen damaligen Urkunden keine mehr erhalten wären) für D. RRH n° 774 den früheren Notar Joscius B bemühen mußte und RRH n° 773 gleich dem Patriarchen überließ, obgleich eigentlich auch hier der König hätte urkunden müssen. In mancherlei Weise hält die außerhalb der Königskanzlei aufgesetzte Patriarchenurkunde die königliche Beteiligung fest: Die *concordia* sei gemacht worden *per curiam domini Aimerici illustris regis Ierusalem, ipso praesente et consensum praebente et rogante nos, ut domino Guillelmo* (= die andere Streitpartei) ... *privilegium iure perpetuo faceremus.* Und: *nostro sigillo et sigillo domini regis praesentem paginam fecimus communiri.* Als erster Zeuge wird genannt *ipse dominus rex Aimericus.* Das ist so dick aufgetragen, daß hier ganz klar der Patriarch in einer Privaturkunde Aufgaben der Kanzlei übernahm, wahrscheinlich weil der eine Kanzleinotar völlig überlastet war. Das deutet darauf hin, daß bei den seltenen Anwesenheiten des Königs ein sehr erhebliches Stoßgeschäft zu erledigen war.

Ansonsten aber, wenn er nicht im Lande war, ruhte die Regierung in einem gefährlichen Maße. Man darf sich nicht wundern, wenn das Volk zur Selbsthilfe griff. Von den beiden Urkunden RRH n° 783. 784 vom April und Mai 1201 war die erste möglicherweise nicht, die zweite aber ganz sicherlich genehmigungspflichtig, denn hier wurde den Johannitern ein Dorf geschenkt, das zum Besitz des Herrn von Haifa gehört hatte, also Lehnsgut war. Aber in keiner der beiden Urkunden wird auch nur mit einem Wort ein königlicher Konsens erwähnt. Wenn es also eilig war, der König aber endlos in Zypern blieb, dann handelte man bisweilen auch ohne ihn – eine für das Reich gefährliche Selbsthilfe frustrierter Bewohner.

Auch für den Kanzler und den Notar war dieser Zustand unbefriedigend. War der König die meiste Zeit auf Zypern, so verringerte sich der Einfluß, den ein Kanzler normalerweise auf die Politik seines Königs hatte. Und der Notar, der bei Anwesenheit des Königs sehr viel zu tun hatte, war zu unproduktiven und einkommenslosen Pausen verurteilt, wenn der König sich in Zypern befand. Beides hatte Auswirkungen auf die Kontrolle der Diplo-

me in der Kanzlei. Ein Kanzler, der in der Politik kaltgestellt war, weil der König oft abwesend war, mußte auch das Interesse an einer strikten Kanzleikontrolle verlieren. Der Notar hatte mehr Freiheit, man sah ihm weniger auf die Finger als früher, und die langen Pausen zwischen den Urkundenschüben mußten einem kontinuierlichen Kanzleidiktat entgegenarbeiten.

## 3. Die Person des Notars

Wir wissen nicht, wer der Notar Joscius C war. Wir wissen nur, wer er nicht war. Ganz sicherlich war er ein anderer als Joscius A; sein Diktat ist ganz anders. Ebenso war er nicht identisch mit Joscius B, der wie Joscius A beim Tode Heinrichs von Champagne aus der Kanzlei ausgeschieden war und unter dem König Aimerich nur noch gelegentlich reaktiviert wurde (D. RRH n° 774), wenn besonders viel Arbeit zu tun oder der eigentliche Kanzleinotar abwesend war, gleichwohl aber geurkundet werden mußte, weil der König zufällig im Lande war. Ferner erweist das Diktat auch, daß er nicht identisch war mit dem Notar Joscius D (Balduin), der noch im Jahre 1198 auf ihn folgte und im Amt blieb bis unter dem König Johann von Brienne. Schließlich und endlich kann man bei Joscius C, anders als bei seinen zeitgenössischen Kollegen, aus dem Diktat nicht beweisen, daß auch er aus der Champagne kam, denn die Auslassung von *tam – quam* in der Promulgatio ist hierfür natürlich nicht hinreichend, und andere Campanica finden sich in dem Diktat nicht.

Als Aimerich König von Jerusalem wurde, war er bereits König von Zypern und hatte dort eine von dem Erzbischof von Nikosia und Kanzler von Zypern Alanus aufgebaute Kanzlei mit einem festgefügten und klar erkennbaren Diktat. Es hätte nahegelegen, mindestens für den Anfang den dortigen Notar auch mit den festländischen Diplomen des Königs zu betrauen, zumal ja in der Personalunion nicht nur die Urkundstätigkeit des Königs auf dem Festland ruhte, wenn er in Zypern war, sondern auch das umgekehrte gegolten haben muß. Ein Notar, der mit dem König reiste, hätte also für beide Reiche genügt. Eine Heranziehung dieses zyprischen Notars auch für festländische Diplome Aimerichs hätte um so näher gelegen, als er über eine ungewöhnlich reiche Kanzleierfahrung verfügte. Er hatte zunächst dem Herrn von Margat, danach dem Fürsten von Antiochia gedient, dessen Vizekanzler er wurde. Im Jahr 1192, dann wieder 1194, hatte er im Königreich Jerusalem Dictamina für Guido von Lusignan und Heinrich von Champagne geliefert, hätte also auch Erfahrung mit jerusalemitanischen Diplomen gehabt, danach war er ab 1194 der Träger des Urkundengeschäftes in der lusignanschen Kanzlei in Nikosia geworden. Es war dies der Notar Wilhelm,

der in Jerusalem als Notar Petrus B zu bezeichnen ist. Aber nicht die geringste Diktatspur führt von seinen Produkten zu den festländischen Diplomen des Königs Aimerich. Petrus B, mochte er noch so geeignet sein, wurde nicht mit dieser Aufgabe betraut.

Der Grund ist klar: Aimerich wollte nicht im geringsten der Vermutung Vorschub leisten, es könne zwischen den beiden Königreichen Zypern und Jerusalem doch mehr bestehen als eine Personalunion. Die Kanzleien beider Reiche sollten auf das strikteste getrennt bleiben, nicht nur bei der Person der Kanzler, sondern auch auf dem Niveau der Notare. Und die Rarität seiner Aufenthalte auf dem Festland zeigt deutlich, daß Aimerich die sichere, fruchtbare Insel Zypern, wo der König wirtschaftlich stark war und die Barone keine eigenen Burgen hatten, als das Zentrum der lusignanschen Kronen ansah. Und so hielt er den sehr fähigen Petrus B in Nikosia und suchte sich für Tyrus und Akkon einen anderen, eigens nur für festländische Diplome bestimmten Notar.

Im Endeffekt erhielt Joscius D (Balduin) diese Stelle, aber nicht sofort. Der König hatte im Frühjahr 1198 die Herrschaft angetreten, im Oktober 1198 war Balduin im Amt (D. RRH n° 746). Dazwischen, letztmals feststellbar im August 1198 (D. RRH n° 743), amtierte der Notar Joscius C, der nur wenige Monate in der Kanzlei diente. Balduin war ein Champenois (siehe unten S. 699). Er kam daher eher vom Festland, wohin zahlreiche Champenois in den sieben Jahren der Herrschaft Heinrichs von Champagne gekommen waren, als von der Insel Zypern, wo die poitevinischen Lusignan herrschten. Wenn der König ihn nicht von Zypern mitbrachte, so mußte er ihn auf dem Festland erst suchen, und das mochte angesichts der Vertrauensstellung, die es zu besetzen galt, etwas dauern. So könnte Joscius C, der de facto nur ein Notar *ad interim* für wenige Monate war, auch von vornherein bis zu einer endgültigen Berufung eines neuen Kanzleinotars als ein reiner Interimsnotar geplant gewesen sein.

Andererseits mußte auch ein Interimsnotar erst gesucht werden. Im übrigen war er ein fähiger Mann, denn die von ihm geschriebenen Diplome können sich qualitativ durchaus sehen lassen. Der König hätte ihn behalten können und wäre mit ihm nicht schlecht gefahren. Auch der Interimsnotar I war, wenn ich nicht irre, ursprünglich auf Dauer eingestellt worden und nicht als reines Interludium geplant gewesen (siehe oben Bd. 1, S. 606 f.). Es ist daher auch hier im Jahre 1198 möglich, daß Joscius C auf Dauer eingestellt wurde, dann aber starb oder die Gunst des Königs verlor.

Nach dem letzteren sieht es aus. Im Jahre 1198 kam es nämlich zu einem von zwei Versuchen des Königsmords, die das Königreich Jerusalem in seiner zweihundertjährigen Geschichte erlebt hat. Nur der andere war erfolgreich, nämlich die Ermordung Konrads von Montferrat durch Assassi-

nen 1192. Als der König Aimerich 1198 vor den Toren von Tyrus am Strand ritt, stürzten sich vier deutsche Ritter auf ihn und suchten ihn zu töten. Er entkam aber mit knapper Not und wurde in die Stadt Tyrus gebracht, wo man Ärzte aus Akkon herbeiholte, die ihn in Tyrus heilten. Die Attentäter flohen nach Akkon. Dort wurden sie vom deutschen Reichskanzler gesucht. Drei von ihnen wurden gefunden und geköpft, der vierte entkam[10]. Im deutschen Kreuzheer, das 1197 ins Land gekommen war, dienten notorisch viele unruhige Elemente, und der Tod des Kaisers Heinrich VI. im September 1197 war natürlich wenig geeignet, diese Unruhestifter unter Kontrolle zu halten. Aber zweifellos hatten deutsche Kreuzfahrer an sich keinen Anlaß, den König umzubringen, was ja immerhin mit erheblichem Risiko verbunden war. Deshalb suchten Aimerich und die öffentliche Meinung nach den Hintermännern, und Aimerich fand den eigentlich Schuldigen in dem großen Rechtsgelehrten und Vasallen Radulf von Tiberias, der nach dem Tode Heinrichs von Champagne der erste Kandidat gewesen war, der sich um die Hand von Heinrichs Witwe Isabella I. und damit um den Thron von Jerusalem beworben hatte. Er hatte sich nicht durchgesetzt. Unter deutschem Druck und auch nach Abwägung der Ressourcen beider Kandidaten hatte man Radulfs Bewerbung abgewiesen und Isabella mit Aimerich verheiratet, so daß dieser König wurde, denn die Thronrechte hingen an ihr.

Radulf hatte zweifellos Grund zur Unzufriedenheit, aber nichts berechtigt zu der Annahme, nach einem geglückten Mord wäre er als Isabellas nächster Mann wirklich zum Zuge gekommen. Wer setzt schon einen Königsmörder auf den Thron? Auch ist nicht recht zu sehen, warum Radulf die Mörder ausgerechnet im deutschen Milieu gedungen haben sollte. Für solche Mörder sprach nichts, außer daß sie bald abreisen würden. Aber nachdem es die deutsche Politik gewesen war, die gegen Radulfs Thronkandidatur entschieden hatte, warum sollte man jetzt deutscherseits plötzlich im Auftrag Radulfs den König ermorden?

Für meine Zwecke spielt es keine Rolle, wer hinter dem Mordversuch steckte. Aimerich benutzte ihn jedenfalls dazu, gegen eine Adelsopposition vorzugehen, von der Radulf nur der Kopf war. Die Sache ging so aus, daß der König vor dieser Opposition zurückweichen mußte, als er versuchte, ohne Prozeß Radulf aus seinen Lehen zu verdrängen. Der Anschein einer offenen Niederlage des Königs konnte nur mühsam dadurch vermieden werden, daß Radulf ins Exil nach Tripolis ging und erst nach Aimerichs Tod 1205 zurückkam.

---

10) Estoire de Eracles S. 224, 228–230; Chronique d'Ernoul S. 310 f.

Der Altmeister Röhricht hat das Attentat in den März 1198 datiert, gefolgt von fast der gesamten Literatur[11]. Eine Begründung hat er nicht gegeben. Man kann sie sich aber denken. In der Estoire de Eracles wird berichtet, es sei der deutsche Kanzler (Konrad von Querfurt, Bischof von Hildesheim) gewesen, der die Attentäter verhaften ließ. Vielleicht weil er auch noch zum Bischof von Würzburg gemacht worden war, was ihm lange und heftige Querelen mit dem Papst einbrachte, da er Hildesheim nicht fahren lassen wollte, reiste er überstürzt aus dem Hl. Lande ab. Als Kanzler war ihm ohnehin klar, daß nach dem Tode des Kaisers aus dem deutschen Kreuzzug nichts mehr werden konnte. Anfang März 1198 nahm er noch in Akkon an der Versammlung teil, die das deutsche Spital in Akkon zum Deutschen Orden erhob[12], danach seien die meisten deutschen Fürsten abgereist[13], Konrad von Querfurt jedenfalls urkundete am 21. Mai 1198 in Nordhausen und war am 29. Juni bei dem König Philipp in Worms[14]. Konrad von Querfurt kann also nach März 1198 die Attentäter nicht mehr dingfest gemacht haben. Aber die Estoire de Eracles ist erst circa zweieinhalb Jahrzehnte nach diesen Ereignissen verfaßt, ein Irrtum ist durchaus denkbar. Damit meine ich nicht, daß der deutsche Bischof ganz erfunden wäre, aber ich halte eine Verwechslung des Bischofs Konrad von Hildesheim mit dem Erzbischof Konrad von Mainz für möglich, anders ausgedrückt eine Verwechslung des Reichserzkanzlers Konrad von Mainz mit dem Reichshofkanzler Konrad von Hildesheim. Als die deutschen Fürsten im Frühjahr 1198 heimreisten, blieb der Mainzer im Osten[15]. Erst mit den Herbstabfahrten des Jahres 1199 kehrte er nach Europa zurück, unterschrieb am 6. November 1199 in Rom POTTHAST 860 und war im März 1200 in Deutschland zurück[16]. Wenn er derjenige war, der die Attentäter verhaften ließ, besteht kein Zwang mehr, das Attentat auf März 1198 anzusetzen.

Einzig und allein Riley-Smith hat den Mordversuch auf den Sommer 1198 datiert, und er hat dies auch begründet. Die Sache spielte ja in Tyrus, und im August 1198 stellte der König dort ein von Joscius C verfaßtes Diplom aus[17]. In der Tat ist die Datierung von Riley-Smith die einzig brauchbare.

---

11) RÖHRICHT, Geschichte S. 678 Anm. 4; GROUSSET, Croisades 3, S. 168; HILL, Cyprus 2, S. 61; RICHARD, Royaume de Jérusalem S. 201; RUNCIMAN, Crusades 3, S. 95. LA MONTE, Feudal Monarchy S. 44 sagt vorsichtig nur 1198, was ja klar ist.

12) Narratio de primordiis ordinis Theutonici S. 160.

13) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, S. 210.

14) JANICKE, Urkundenbuch Hildesheim 1, S. 511 n° 534. BF 18.

15) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, S. 210.

16) BF 41. 43; vgl. ACHT, Mainzer Urkundenbuch 2, 2, S. 1152 Anm. 19.

17) D. RRH n° 743. RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 151 mit Anm. 32.

Nur dann ist nämlich verständlich, warum Radulf von Tiberias, der als Folge des Attentats ins Exil gehen mußte, im August 1198 noch DD. RRH n° 743. 744 bezeugte, noch dazu unangefochten als Seneschall des Reichs. Wäre der Mordversuch in den März gefallen, wäre Radulf im August kaum noch in Amt und Würden und im Reich gewesen. Zwar erscheint er noch im Oktober 1198 in D. RRH n° 747, das aber ein Spurium ist, während Radulf in dem echten D. RRH n° 746, auch von Oktober 1198, nicht auftaucht.

Ob auch Joscius C in die Sache verwickelt war, ist unbekannt, aber es sieht so aus, als sei er in den nun folgenden politischen Strudel mit hineingerissen worden. Um ihn fallenzulassen mit Konsequenzen welcher Art auch immer, brauchte der König nichts als einen Anfangsverdacht. Es ist auch denkbar, daß Aimerich sich ohne einen solchen Verdacht entschloß, seine Vertrauensperson im Kanzleinotariat auszuwechseln, als reine Vorsichtsmaßnahme, falls der Notar in die Sache verwickelt gewesen sein oder in der Vergangenheit Kontakte mit Radulf von Tiberias gehabt haben sollte.

Jedenfalls wurde Joscius C, der im August 1198 noch D. RRH n° 743 diktierte[18], vor D. RRH n° 746 von Oktober 1198 abgelöst und durch den Notar Joscius D (Balduin) ersetzt. Seine Ablösung fällt in die Zeit, als Aimerich seine Rechnungen aus dem Komplott mit seinen wirklichen oder vermeintlichen Gegnern beglich und natürlich auch seine Parteigänger belohnte. Im Oktober 1198, nachdem er genesen war, urkundete er ungewöhnlich viel: D. RRH n° 746 für einen gewissen Wilhelm von Petra, dem er einen Turm in Akkon und weiteren Besitz daselbst schenkte, D. RRH n° 747a für einen Genuesen Marinus Mazuc, dem er vier Häuser bestätigte, D. RRH n° 747c für die Johanniter, und ohne Monat, aber in Tyrus, also schon zuvor, D. RRH n° 747b für Odo von Jorvigny, dem er gleichfalls ein Haus in Akkon bestätigte. Es fällt auf, daß diese Diplome mit Ausnahme von D. RRH n° 747c alle für kleine Vasallen sind, die wir sonst nicht oder kaum kennen. Daß wir diese Urkunden noch haben, hängt nur damit zusammen, daß die Empfänger später ihren Besitz an die Johanniter verkauften und dabei ihre eigenen Besitztitel auslieferten. Wäre das Templerarchiv erhalten, würde man dort vielleicht ähnliche Urkunden finden. Ob diese Kleinvasallen zu der Klientel des Königs gehörten, die ihm nach dem Attentat die Treue hielten?

Ich vermute also, daß der Notar Joscius C im Zuge der Aufarbeitung des Mordversuchs vom Sommer 1198 durch den König nach einer Amtszeit von

18) D. RRH n° 744 ist zwar sein Dictamen, ist aber entgegen der Reihung in RÖHRICHTS Regesten vor D. RRH n° 743 ausgestellt; siehe unten Exkurs I, S. 884.

nur wenigen Monaten aus der Kanzlei ausscheiden mußte. Sein Nachfolger wurde durch dasselbe Ereignis ins Amt geschwemmt. Er sollte sich lange darin halten.

Es ergibt sich dann folgende tabellarische Laufbahn des Joscius C:

| | |
|---|---|
| 1198 Frühjahr – August | Kanzleinotar des Königs Aimerich für festländische Angelegenheiten (nicht für das Königreich Zypern) |
| 1198 August – Oktober | Ablösung aus diesem Amt, vermutlich im Zusammenhang mit dem Attentat auf den König im Sommer 1198 |

## 4. Schrift und Fehleranalyse

Von den vier Diplomen mit dem Diktat des Joscius C ist nur eines als Original erhalten (D. RRH n° 743). Es ist überraschenderweise keine charta transversa, sondern parallel zur längeren Seite beschrieben. Hierfür gibt es vorher nur zwei aus der Kanzlei hervorgegangene Parallelen, DD. RRH n° 657. 724, denn DD. RRH n° 79. 516 sind Empfängerausfertigungen, D. RRH n° 477 ist gleichfalls kanzleifremd, D. RRH n° 276 ist eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Auch bei D. RRH n° 743 ist von einer Empfängerschrift auszugehen, denn ich habe die Schrift schon oben S. 528 behandelt, da es von derselben Hand mundiert wurde wie D. RRH n° 717 Heinrichs von Champagne bei freilich gänzlich anderem Diktat. Keinesfalls hat also der Diktator auch mundiert, und da beide Diplome für die Johanniter ergingen, muß man einen Empfängermundanten vermuten. Seine Schrift kommt sonst in erhaltenen Originalen nicht mehr vor, aber hier wird die Suche entscheidend dadurch behindert, daß der ehemalige 5. Band der Originalurkunden und Kopien des im wesentlichen chronologisch geordneten Johanniterzentralarchivs in Malta, aus dem 1732 Paoli noch publizierte, seit langem verschwunden ist. Der heutige 5. Band ist ja der ehemalige sechste. Soweit man den alten 5. Band nach Paolis Angaben und den Bänden 4 und 6 (alt) noch rekonstruieren kann, umfaßte er die Urkunden aus der Zeit 1198 – 1231. Alles was der Empfängerschreiber in dieser Zeit lieferte, ist für den Schriftvergleich daher nicht mehr greifbar. Zur Schrift und zu den äußeren Merkmalen ist also nichts weiter mehr zu sagen, sie sind bereits erörtert. Auch den einen möglichen Fehler in D. RRH n° 743 habe ich bereits oben S. 529 behandelt. In den anderen Urkunden des Joscius C, die nur kopial überliefert sind, sind nicht einmal Schreibfehler zu

entdecken mit Ausnahme von *filia* in der Konsensklausel von D. spur. RRH n° 733, wo es *filie* heißen müßte[19].

## 5. Das Diktat des Joscius C

Beim Diktatvergleich beziehe ich den echten Teil des Spuriums D. RRH n° 733 in die Untersuchung mit ein. Die Invocatio fehlt ganz in DD. RRH spur. n° 733. 744, was aber nichts heißen will, denn die beiden Diplome sind nur überliefert über das Kopialbuch des Deutschen Ordens, wo die Invocationes sehr oft weggelassen wurden. In den beiden anderen DD. RRH n° 740b. 743 steht die Invocatio des Joscius A *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*. Von Arengen hielt der Notar nichts, sie entsprachen ja auch seit langem nicht mehr dem Formular des jerusalemitanischen Diploms. In D. RRH n° 743 benutzte er als VU. RRH n° 742 Boemunds IV. von Antiochia, aber die dort vorhandene Arenga würdigte er keines Blickes. Die Promulgatio ist von großer Einheitlichkeit und folgt den Mustern der bisherigen jerusalemitanischen Diplome mit *Notum sit omnibus praesentibus et futuris*, also der klassischen Formel der Kanzlei Jerusalems, jedoch entsprechend dem von Joscius A eingeführten Champagne-Modell unter Weglassung von *tam - quam*, was dann übergeht in den Auftakt *quod ego* (DD. RRH spur. 733. 740b. 743. 744).

Bei der Intitulatio zerbricht die Einheitlichkeit des Diktats. Die Devotionsformel lautet in D. spur. RRH n° 733 *per dei gratiam*, in den anderen drei Diplomen *dei gratia*. Die Intitulatio bietet folgendes Bild:

| | |
|---|---|
| D. spur. RRH n° 733: | *rex Ierusalem nonus et rex Cipri* |
| D. RRH n° 740b: | *rex Hierusalem nonus et rex Cypri* |
| D. RRH n° 743: | *Latinorum Ierusalem rex nonus et rex Cipri* |
| D. RRH n° 744: | *rex Ierusalem nonus et rex Cipri* |

Bei dem folgenden Notar wird man sehen, daß die Fluktuation anhält. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß eine einheitliche Intitulatio für eine Königskanzlei wichtig ist. Es hatte zwar lange gedauert, bis man zu dieser Einheitlichkeit gekommen war, aber dann hielt sie lange an. Es liegt auf der Hand, warum sie hier zerbrach. Dabei ist die Verschiedenartigkeit der Devotionsformel nicht sehr von Belang, den Wechsel zwischen

19) Natürlich sind Fehler zu Hauf im gefälschten Teil des Stückes, aber die Konsensklausel gehört noch zum echten Teil. Die Fehler im gefälschten Teil sind hier nicht zu behandeln.

*per dei gratiam* und *dei gratia* hatte es immer gegeben, auch bei ein und demselben Notar[20].

Viel gravierender ist es, daß der König dreimal *rex Ierusalem* heißt, einmal *Latinorum Ierusalem rex*. Seit langem war *Latinorum* ein unverzichtbarer Teil der Königstitulatur von Jerusalem gewesen. Aber 1187 waren im Königreich alle Archive untergegangen außer denen, die sich in Tyrus befanden, und einem Teil des Kapitelsarchivs des Hl. Grabes, Josaphats und der Johanniter. Dort und auch im wesentlichen nur dort konnte man Modelle für eine richtige Intitulatio finden. Vor allem aber konnte man sie in den Kanzleiunterlagen und im königlichen Archiv nicht mehr finden, denn auch dieses war untergegangen, sei es in Jerusalem, sei es in Akkon. Wer richtig diktieren wollte, mußte es entweder noch richtig wissen oder in Empfängerarchiven Studien treiben. Letzteres taten Kanzlisten in der Regel nicht, ersteres gab es. Beispielsweise lieferte Petrus B auch noch 1194 in Zypern eine formvollendete Intitulatio (*ego Guido per dei gratiam in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex VIII et Cipri dominus*). Nun hat man natürlich auch nach 1187 wieder ein königliches Archiv aufgebaut und in der Kanzlei sich Formularhilfen angelegt, aber diese beruhten ganz überwiegend auf den Produkten der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat und der Herrscherkanzlei Heinrichs von Champagne. Diese hatten aber beide keinen Königstitel, Heinrichs Urkunden im Westen wie im Osten gebricht es selbst an einer Devotionsformel.

Das waren für den Notar Joscius C, der jetzt den kombinierten Titel eines Königs von Jerusalem und Zypern zu schreiben hatte, keine brauchbaren Vorbilder, er war auf sich selbst angewiesen. Den zyprischen Königstitel brachte er gut hin, er war mit *dei gratia rex Cypri* ja auch einfach genug. Sogar der König Aimerich selbst hätte ihm das beibringen können, erst recht sein zyprisches Kanzleipersonal, mit dem Joscius C doch irgendwann Kontakte gehabt haben muß, denn man kann sich nicht vorstellen, daß er nie nach Nikosia kam. Aber mit dem jerusalemitanischen Königstitel war er verloren, er selbst – wer immer er war – beherrschte aus eigenem Erinnerungsvermögen den bis 1192 üblichen Titel jedenfalls nicht mehr. Er kürzte ihn um die *sancta civitas*, die auch nach ihm nicht mehr auftaucht. Die Nennung des Staatsvolkes, die in Zypern nie üblich war, wurde im jerusalemitanischen Titel jetzt über längere Zeit hin fakultativ, bis sich *Latinorum* unter dem König Johann von Brienne als unentbehrlich wieder durchsetzte. Spätfolgen der Katastrophe von 1187 und der aufeinanderfolgenden Herrschaft zweier ungekrönter Herrscher werden hier sichtbar in einem deut-

20) Jedenfalls in Jerusalem, zu Zypern siehe oben S. 537.

lichen Bruch der Tradition. Das wäre nicht das schlimmste gewesen, auch Kanzleiformeln unterliegen dem Wandel. Aber es bildete sich keine neue Formel, die verbindlich gewesen wäre. Es konnte einer längere Zeit *Latinorum* in den Titel hineinschreiben oder dies weglassen, ganz wie es ihm beliebte, und zu einer verbindlichen Anweisung des Königs oder seines Kanzlers ist es offenbar nicht gekommen. In einer gut geordneten Kanzlei würde man angesichts der Schwankungen in der Intitulatio anfangen, nach mehr als einem Notar zu suchen, aber die Corroboratio wird zeigen, daß es sich hier nur um einen handelte, daß aber die Intitulatio - horribile dictu - mehr oder minder beliebig geworden war.

Auch mit der Königin Isabella I. hatte der Notar seine Schwierigkeiten. Genannt werden mußte sie, denn an ihr hingen die Rechte auf den Thron. Das war auch unter Heinrich von Champagne so gewesen, dessen Notar Joscius A deshalb eine Konsensformel entworfen hatte, der Joscius C im wesentlichen folgte. Aber er glitt wieder in den Bereich des Beliebigen, als er die Königin zweimal als Mitausstellerin nannte, zweimal aber nur ihren Konsens vermerkte. Joscius A hatte geschrieben *assensu et voluntate domnae Ysabellae uxoris meae, illustris quondam regis Amalrici filiae* (siehe oben S. 642). Bei Joscius C finden wir unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Isabella mittlerweile endlich gekrönt war, in DD. RRH n° spur. 733. 744: *assensu et voluntate* (*voluntate et assensu* D. RRH n° 744) *domnae Ysabellis* (siehe zu dieser Form auch oben S. 539) *uxoris meae, illustris reginae et illustris* (*reginae et illustris* fehlt D. RRH n° spur. 733) *quondam regis Amalrici filiae* (*filia* D. RRH n° spur. 733). Das war ja noch einigermaßen einheitlich, was man von den zwei Mitausstellerinnenformeln nicht sagen kann, die in DD. RRH n° 740b. 743 lauten: *et domna Isabel uxor mea, per eandem* (scil. *gratiam*; folgt *eorundem* D. RRH n° 740b, scil. von Jerusalem und von Zypern)[21] *venerabilis* (*honorabilis* D. RRH n° 743) *regina, quondam regis Amalrici filia* (*quondam ... filia* fehlt in D. RRH n° 740b; in D. RRH n° 743 müßte vor *quondam* noch *illustris* stehen). Im einen Stück bezeichnete er also Isabella als Königin von Jerusalem und Zypern, im anderen nur als von Jerusalem. Im einen hatte sie das übliche (siehe oben S. 418) Epitheton *venerabilis*, im anderen das ausgefallene *honorabilis*, das aber in D. RRH n° 812 von dem Notar Joscius D (Balduin) für Maria la Marquise auch verwendet wurde. Der staatsrechtlich entscheidende Zusatz, daß Isabella die Tochter des Königs Amalrich (1163–1174) war, fehlt ganz in D. RRH n° 740b, in D. RRH n° 743 wird dieser König um sein übliches Epitheton

21) Über eine Krönung Isabellas zur Königin von Zypern ist nichts bekannt, aber sie wird ja wohl stattgefunden haben.

geprellt. Man würde an zwei verschiedene Diktatoren denken, würden die Stücke nicht eisern zusammengehalten durch die Corroboratio. Es ist Unsicherheit des Notars, die sich hier kundtut, und da ihn dies zwangsläufig in Schwankungen bei der Intitulatio des Königs führte, ist nicht einzusehen, warum er mehr Sorgfalt auf die Intitulatio der Königin und ihres Vaters hätte verwenden sollen.

Der Notar hätte selbst wohl keinen rechtlichen oder politischen Unterschied zwischen der Mitausstellung und dem Konsens gesehen, denn in D. RRH n° 740b, das er mit Mitausstellung Isabellas pluralisch konstruierte (*damus et in perpetuum concedimus* und *sigillo nostro ... fecimus muniri*, obwohl das Siegel nur den König nannte), schrieb er als Einleitung der Corroboratio gleichwohl *Ut autem haec mea donatio* ... Umgekehrt hatte er in D. RRH n° 744 nur den Konsens der Königin zu einer Beurkundung des Königs, ließ dann aber der praesentischen Schenkungsformel *dono et in perpetuum concedo* in der Corroboratio doch *haec nostra donatio* und *sigillo nostro* und *fecimus communiri* folgen, ja im letzten Satz der Dispositio war er schon wieder in die erste Person Pluralis gefallen. Die staatsrechtliche Situation war im Grunde einfach, aber sie scheint ihm nicht bis ins letzte klar gewesen zu sein.

In D. RRH n° 743 baute er einen Konsens der Barone ein (zweimal *consilio quoque et laudamento baronum nostrorum*). Das war ungewöhnlich, steht aber mit *consilioque baronum et hominum meorum* auch in dem schriftgleichen D. RRH n° 717. Eine Konsensklausel konnte der Schreiber natürlich nicht von sich aus in ein fremdes Dictamen hineinmogeln, denn sie hatte ja eine rechtliche Bedeutung. Aber in beiden Fällen muß der identische Empfänger dem König ja etwas eingereicht haben, was man eigentlich haben wollte, und es wäre natürlich denkbar, daß der Empfängerschreiber, der DD. RRH n° 717. 743 mundierte, schon auf den Text eines solchen Voraktes Einfluß nahm. Eine Gedenkformel, und zwar für ein kurzes Diplom eine ziemlich lange, hat der Notar nur in D. RRH n° 740b (*pro salute animarum nostrarum, parentum et amicorum nostrorum, antecessorum et successorum*), einen Bittpassus mit *prece et requisitione* nur in D. RRH n° 743.

Bei der Schenkungsformel blieb Joscius C beim Herkömmlichen: *dono (do) et concedo* für Schenkungen (DD. RRH n° spur. 733. 740b. 744), jeweils angereichert um *in perpetuum*, und *concedo et confirmo* für Bestätigungen (D. RRH n° 743). Angesichts der vorgeführten Schwankungen zwischen Mitausstellung und Konsens der Königin ist es nur folgerichtig, daß auch die dispositiven Formeln teils in der ersten Person des Praesens, teils in der des Plural stehen.

Die Corroboratio schweißt die Gruppe zusammen. Der einleitende Finalsatz ist nicht allzu einheitlich: *Ut autem hoc meum donum* (*haec mea donatio*

o. ä.) *in perpetuum stabile sit et ratum* (*stabilis sit et rata* D. RRH n° 740b; *rata permaneat et immutata* D. RRH n° 744) (alle außer D. RRH n° 743). In DD. RRH n° 740b. 744 werden in der Formel noch die Empfänger im Dativ genannt. Abweichend und doch durch *immutata* mit D. RRH n° 744 verklammert, ist nur D. RRH n° 743: *Ut autem, quae praescripta sunt, in perpetuum nota rata et immutata permaneant.*

Entscheidend ist der zweite Teil, der überall gleich ist: *praesentem cartam sigillo meo* (*nostro*; folgt *plumbeo* in D. RRH n° spur. 733, eine typische Zutat in allen Produkten der Fälschungsgruppe) *et* (fehlt D. RRH n° 744) *subscriptione testium fecimus communiri* (*muniri* D. RRH n° 740b). Nicht nur bei den unmittelbaren Vorgängern Joscius A (Radulf) und Joscius B (Johannes) hatte es *testibus subscriptis* geheißen, sondern so schon wie eine endlose Litanei seit dem Notar Radulf B, allenfalls zwischen *testibus subscriptis* und *subscriptis testibus* hatte man gewechselt. Eine Ausnahme hatte nur der Notar Petrus B gemacht mit *subscriptorum testium appositione* (*testimonio* D. RRH n° 717, aber dort zuvor *appositione mei sigilli*), und vielleicht ist das *subscriptione testium* des Joscius C aus einer Verkürzung der Formel des Petrus B entstanden. Wie dem auch sei, *subscriptione testium* bindet die Gruppe des Joscius C eindeutig zusammen und hebt sie zugleich ab von den vorausgehenden Notaren Joscius A und Joscius B, ebenso wie von dem folgenden Notar Joscius D.

Die Zeugenformel ist eintönig und die altvertraute: *Huius rei testes sunt* in allen vier hier untersuchten Diplomen. Eintönig wird auch die Datierung behandelt, jedenfalls ist das Gerüst immer gleich (*Actum anno ab incarnatione domini ..., mense ...* ). Das war, dort mit oder ohne Monat, die Formel des frühen Joscius A (bis D. RRH n° 716 von 1193/1194), die ihrerseits aus der Datierung der gräflichen Urkunde der Champagne entstanden war. Ein genaues Tagesdatum steht nur in D. RRH n° spur. 733, und zwar nach dem römischen Kalender, aber dies dürfte eine Zutat des Fälschers sein, der auf diesen Kalender so erpicht war, ohne ihn indessen zu beherrschen, daß er in zwei seiner Fälschungen tatsächlich *quarto sexto nonas* und dies obendrein noch ohne Monatsnamen schrieb (RRH spur. n° 386. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156). Den Ausstellort behandelte Joscius C relativ sorglos. In dem Spurium D. RRH n° 733 und in D. RRH n° 744 steht er in der Datierung, in D. RRH n° 740b fehlt er, in D. RRH n° 743 liest man ihn in der Kanzleizeile. Diese lautet im Grundsatz wie bei Joscius A: *Dat.* (so Original von D. RRH n° 743) *per manum domni Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii. Regnique* statt *regisque* war jetzt nötiger denn je zuvor, da Aimerich ja König zweier Reiche war und in jedem eine Kanzlei hatte. Die Abweichungen in D. RRH n° spur. 733 (*per manus* statt *per manum*, Ausfall von *domni* und *Tyrensis*, aber Einfügung von *Ierusalem* nach *regnique*) dürften auf

das Konto des Falsarius oder der Überlieferung gehen. In D. RRH n° 740b wird asyndetisch gereiht: *Tyrensis archiepiscopi, regni cancellarii.* Das entspricht nicht nur der asyndetischen Reihung *sigillo nostro, subscriptione testium fecimus communiri* in D. RRH n° 744, sondern *regni* statt *regnique* findet sich schon bei Joscius A in DD. RRH n° 707. 716. 722a, darf also nicht korrigiert werden.

## 6. Das Spurium D. RRH n° 733

D. spur. RRH n° 733 gehört zu den zahlreichen Fälschungen, die ein professioneller Urkundenfälscher in der Mitte des 13. Jahrhunderts gegen Geld für Marseille, den Deutschen Orden und Genua verfertigte. Ich habe mich mit allen, auch mit D. spur. RRH n° 733 schon 1972 detailliert befaßt[22]. Die vier Fälschungen für den Deutschen Orden (DD. spur. RRH n° 496. 548. 650. 733) sind alle nur im Kopialbuch des Deutschen Ordens überliefert, lagen also vor, als dessen erster Teil, in dem die Stücke stehen, 1243/1244 zusammengestellt wurde[23], während zwei der Fälschungen für Marseille 1248 vom marseillaisischen Konsul in Akkon angekauft wurden[24].

Im großen und ganzen kann es für D. spur. RRH n° 733 bei meinen damaligen Feststellungen bleiben, die ich hier insoweit nur resumiere. D. spur. RRH n° 733 ist eine Fälschung, und zwar von der üblichen Art des akkonensischen Fälschers, d. h. mit einem guten Rahmen, der einem echten Diplom entnommen ist, aber mit einem sprachlich verheerenden dispositiven Kern, der in diesen echten Rahmen hineinmanipuliert wurde[25]. Die Empfängernennung *beatae Mariae sanctae domus hospitalis Theutonicorum*, die genau so in den auch sonst oft gleichlautenden Falsifikaten DD. RRH spur. n° 496. 548 steht, ist für das angegebene Datum von D. RRH n° spur. 733 (8. Februar 1198) unpassend, da das Spital erst am 5. März zum Deutschen Orden erhoben wurde. *Rusticus*[26], das in D. spur. RRH n° 733 nicht weniger als viermal vorkommt, ist ebenso ein Markenzeichen des Fälschers wie die Einfügung von *plumbeus* in die Siegelankündigung. Drei der vier Stücke für den Deutschen Orden werden verklammert durch eine Vorliebe für Hohlmaße im allgemeinen, aber auch für seltene oder gar nicht zu klärende

---

22) MAYER, Marseilles Levantehandel. Zu dem hier behandelten Falsifikat S. 161–174.

23) Siehe hierzu MAYER im Reprint von STREHLKE, Tabulae, Introduction S. 69–80.

24) Einer seiner Schuldscheine in diesem Zusammenhang bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 195 n° 11.

25) Siehe die Fehlerliste ebd. S. 165 f.

26) Statt *villanus*; siehe dazu oben Bd. 1, S. 720–722.

Hohlmaße, jedenfalls habe ich nicht ermitteln können, was unter einer *clicha frumenti*[27] zu verstehen ist, die aber mehrfach auch in RRH n° 768 des Herrn von Caesarea vom Februar 1201 vorkommt.

Das Spurium ist in der Diskussion um die Ursprünge des Deutschen Ordens lebhaft diskutiert worden. Hubatsch suchte die Echtheit und das Datum von D. RRH n° spur. 733 zu retten, und zwar wegen der in dem Stück erwähnten und angeblich von dem König Amalrich mittels Privileg schon verliehenen Handelsfreiheit in Zypern[28]. Dabei störte es ihn nicht, daß Amalrich schon 1174 starb und in Zypern, das damals byzantinisch war, überhaupt nichts zu vergeben hatte. Ihm ging es darum, den institutionellen Zusammenhang zwischen dem deutschen Spital in Jerusalem aus der Zeit vor 1187 und dem deutschen Spital in Akkon aus der Zeit des dritten Kreuzzuges nachzuweisen, aus dem sich der Deutsche Orden entwickelte. Dabei kam ihm D. spur. RRH n° 733 sehr gelegen, denn das Privileg Amalrichs konnte an das akkonensische Spital nicht gegangen sein. Um den wirklichen Sinn der Stelle zu ermitteln, ist der Wortlaut mit D. RRH n° spur. 548 zu vergleichen, das gleichzeitig mit D. RRH n° spur. 733 hergestellt wurde und auch für den Deutschen Orden, aber nicht auf den Namen Aimerichs, sondern Amalrichs.

| D. RRH spur. n° 548 | D. RRH spur. n° 733 |
| --- | --- |
| *Et dono insuper istam helemosinam: franchisiam scilicet intrandi et exeundi, vendendi et emendi per totum regnum Ierosolimitanum* | *Et dono insupra ista elemosina et veterem francisiam per totum regnum Cipri, quomodo rex Amalricus dedit in privilegio vestro* |

Gemeint ist nicht etwa die Handelsfreiheit in Zypern, wie sie der König Amalrich mittels seines Privilegs verlieh, sondern die von Aimerich hier verliehene Handelsfreiheit in ganz Zypern, deren Umfang so sein soll wie die von dem König Amalrich für das Königreich Jerusalem verliehene Handelsfreiheit, die sich „aus eurem Privileg", (das ihr besitzt), ergibt. Die Stelle ist also lediglich ein Verweis auf das gefälschte D. spur. RRH n° 548, nicht etwa, wie Hubatsch glaubte, eine Reminiszenz an ein Diplom Amalrichs, das Zypern betroffen hätte, wo er nichts zu sagen hatte.

An der Fälschung ist nicht zu zweifeln. Aber wie stets benutzte der Fälscher auch hier eine echte Vorlage, und zwar ein Diplom des Joscius C, wie sich klar aus der Corroboratio ergibt: *Ut autem hoc meum donum in per-*

27) *Clincha frumenti* in STREHLKE, Tabulae S. 120 n° 128 (S. 122).
28) HUBATSCH, Reichslehnschaft S. 252 Anm. 14.

*petuum stabile sit et ratum, praesentem cartam sigillo meo* <*plumbeo*> *et subscriptione testium feci communiri*. Gerade die Kernwendung des Joscius C mit *subscriptione testium* kehrt hier wieder[29]. Wegen dieser echten Vorlage ist auch die Zeugenliste völlig unanfechtbar, denn mit Ausnahme eines unbekannten Nikolaus von Nazareth kehren alle Zeugen, neun an der Zahl, in D. RRH n° 743 von 1198 wieder, das als Original überliefert ist. Eine einwandfreie Zeugenliste war sonst kein Merkmal des Fälschers. Nicht nur fanden sich dort Leute, die längst tot waren, weil er sie ungeprüft aus seiner Vorlage übernahm, sondern er hatte meist mehrere echte Vorlagen, deren Zeugenlisten er kumulierte, so daß er öfters eine Person zweimal, aber mit verschiedenen Namen, aufführte, ohne es zu merken. Daß dies in D. spur. RRH n° 733 nicht vorkommt, deutet darauf, daß er hier nur eine einzige Vorlage hatte, der Promulgatio, Intitulatio, Konsensformel, Schenkungsformel, Corroboratio, Zeugenformel und Zeugenliste sowie (etwas fehlerhaft) Actum und Datum entstammen.

In dem Stück verkauft der König dem Empfänger ein Casale im Norden und schenkt gewisse Abgaben in weiteren Dörfern, außerdem fügt er die Handelsfreiheit in Zypern hinzu. Aber nicht diese Besitzungen oder das Handelsprivileg waren das Motiv für die Fälschungen. Vielmehr ging es darum, zusammen mit den Falsifikaten DD. RRH n° 496. 548 das deutsche Spital des 12. Jahrhunderts in Jerusalem, das 1229 durch D. RRH n° 1010 dem Deutschen Orden inkorporiert worden war, als eine schon im 12. Jahrhundert von den Königen von Jerusalem anerkannte Rechtsperson eigenen Charakters vorzuführen. Der Orden hatte durch die Inkorporation den alten Spitalsbesitz in Deutschland aufsaugen können, aber 1143 hatte der Papst das alte Spital dem Johanniterorden unterstellt, und bis kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten die Johanniter diese Frage immer wieder aufgerollt und versucht, nunmehr sich den ganzen Deutschen Orden zu unterwerfen[30]. Dagegen konnte man mit den Falsifikaten vorgehen.

---

29) Es war ganz falsch, wenn ich 1972 meinte, wegen der Erwähnung eines Bleisiegels sei gleich die ganze Corroboratio gefälscht (MAYER, Marseilles Levantehandel S. 166). Das Wort *plumbeo* ist hineingefälscht, aber der Rest ist unzweifelhaft echt. Ich hatte den Wortzusammenhang mit den anderen drei Diplomen des Joscius C übersehen.

30) HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 169 n° 50, S. 171 n° 51. FAVREAU(-LILIE), Studien S. 92–94.

# XL. Der Champenois und Magister, Hofkleriker und Notar Balduin (Joscius D) (1198–1213; † nach 1224)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 697. – 2. Die Laufbahn des Notars S. 698. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 705. – 4. Das Diktat des Notars S. 710. – 5. Die Spuria DD. RRH n° 747. 855 S. 715.

## 1. Der Urkundenbestand
(unten S. 698)

Dieser Notar gehört zu den interessanteren Figuren in der Kanzlei der Könige von Jerusalem, schon weil ihm als einzigem der Notare das Kunststück gelang, nacheinander zwei Königen und dazwischen einem Regenten zu dienen. Er wurde im Sommer 1198 nach dem gescheiterten Attentat auf den König Aimerich eingestellt und war im Oktober 1198 im Amt (D. RRH n° 746). Ich schreibe ihm das Diktat folgender Urkunden zu[1]:

---

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Das Deperditum D. RRH n° 747b gehört wohl noch in die Amtszeit des Notars Joscius C (siehe oben S. 678 Anm. 2), dagegen fallen DD. dep. RRH n° 747a. 747c. 761a klar in die Amtszeit des Notars Balduin. Wahrscheinlich gilt dies auch für das Deperditum, das sich ergibt aus RRH n° 1286. 1366. 1374b, weil es mit der ganzen Regierungszeit des Königs Aimerich angesetzt werden muß. Dasselbe gilt für das Deperditum der Königin Isabella I. für S. Maria Maior, das oben S. 678 Anm 2 erwähnt wurde, nur liegt der terminus ad quem hier früher, nämlich im August 1203. In der Estoire de Eracles S. 307 wird eine Gesandtschaft erwähnt, die das Königreich Jerusalem 1208 nach Frankreich schickte, um einen Gemahl für die Thronerbin Maria la Marquise auszusuchen. Die Gesandtschaft hatte *plain poeir et letres de conplir et de affermer tout cest affaire*. Möglicherweise waren dies gesiegelte Blankette, auf denen ein Ehevertrag aufgesetzt werden konnte. Diese Urkundenform war spätestens seit der Vorbereitung des Vierten Kreuzzuges bekannt (QUELLER, Diplomatic Blancs S. 476–491). Nur wenn Balduin zu der Gesandtschaft gehörte, was immerhin möglich erscheint, weil er schon 1206 an einem Eheprojekt für dieselbe Thronerbin mitgearbeitet hatte (siehe unten S. 701 f.), könnte man davon ausgehen, daß er das Diktat dieses Ehevertrages geliefert hat. Im Dezember 1207 war er jedenfalls noch in Akkon (RRH n° 824). Zwischen 1210 und 1212 schenkten der König Johann von Brienne und die Königin Maria la Marquise dem Trinitarierorden eine Geldrente in Akkon (AUVRAY, Registres de Grégoire IX n° 4014), was vermutlich auch von Balduin diktiert wurde. Da er im April 1213 nachweislich noch D. RRH n° 857 diktierte, wird man ihm auch

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | D. RRH n° 746 | Akkon | 1198 Oktober (1–31) |
| Urschrift | Echte Vorlage zu D. spur. RRH n° 747 | | 1188 (1198) Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 776 | | 1200 Oktober (1–31) |
| | RRH n° 777 | Akkon | 1200 Oktober (1–31) |
| | D. RRH n° 812 | Akkon | 1206 Mai 1 |
| | D. RRH n° 853 | Akkon | 1211 Juni 17 |
| Urschrift | Echte Vorlage zu D. spur. RRH n° 855 | Akkon | 1212 (Osterstil: 1213) Januar 20 |
| Or. | D. RRH n° 857 | Akkon | 1212 (Osterstil: 1213) März 1 |
| Or. | RRH n° 871 | | 1214 August 23 |

## 2. Die Laufbahn des Notars

Der Notar Balduin wurde eingestellt zwischen August und Oktober 1198 (DD. RRH n° 743. 746), nachdem die Tätigkeit des Joscius C zum Ende gekommen war, wie ich vermute, weil dieser im Zusammenhang mit dem gescheiterten Attentatsversuch auf den König Aimerich vom Sommer 1198 ausscheiden mußte (siehe oben S. 684–687). Der Mordversuch fand in Tyrus statt, und wenn der König sofort seine Umgebung säuberte, so wäre es denkbar, daß Balduin identisch war mit *Baldoinus Iherosolimitanus domus Hospitalis Tyri scriptor*, der am 31. Oktober 1190 im Lager vor Akkon ein Testament eines Kreuzfahrers diktierte und schrieb[2]. Aber das Diktat läßt diese Möglichkeit nicht zu: *omnibus sanctae matris ecclesiae filiis, ad quos praesentes litterae pervenerint*, und *Universitati vestrae et omnibus tam futuris quam praesentibus notum fieri desidero* und *eam* (scil. *cartam*) *sigilli mei appositione corroborari fecimus* (sic statt *feci*), all das hätte der Notar Jos-

---

das Diktat von D. dep. RRH n° 858a zuschreiben dürfen. Eine Abgabenbefreiung an der Catena für die im königlichen Teil von Tyrus wohnenden *Suriani* durch den König Johann von Brienne (Marsilio Zorzi, Bericht S. 166 f.) ist nicht datierbar und kann, wenn sie verbrieft war, von Balduin, aber auch von seinem Nachfolger diktiert worden sein. Nichts ist dran an der Behauptung von ZARB, Privilèges de Marseille S. 100 mit Anm. 33, RRH n° 965, mit dem der Herr von Beirut den Marseillaisern die Handels- und Abgabenfreiheit in Beirut einräumte, bestätige eine entsprechende Schenkung des Königs Johann von Brienne in Beirut.

2) *Composui et manibus meis scripsi* RRH n° 697a. Obiger Text direkt aus der Überlieferung, einem Vidimus von 1256 im Departementalarchiv Dijon B 1272. Der Druck von PETIT hat *Balduinus Iherosolimitane*, der Druck von DELAVILLE LE ROULX hat *Baldonus*, was alles verkehrt ist.

cius D nicht geschrieben, keine dieser Wendungen kommt in seinen Kanzleiprodukten vor. Man muß die These fallenlassen. Er kann auch nicht mit irgendeinem anderen Balduin in der Kirche von Jerusalem vor 1198 identifiziert werden, denn dort müßte er gesucht werden, da feststeht, daß er Kleriker war.

Mehrfach hat er seine Dictamina mit *nota Balduini* gezeichnet (DD. RRH n° 746. spur. 747. 853), war also ein Champenois (siehe oben S. 600)[3]. Allerdings lassen sich keine Beziehungen zur Kanzlei Heinrichs II. von Champagne im Abend- oder im Morgenland feststellen. Der König Aimerich hat also die Übung früher zugewanderter Könige, einen Notar aus der Heimat zu ernennen, was bei Aimerich zur Ernennung eines Poitevin oder wenigstens eines Zyprers hätte führen müssen, nicht weitergeführt, was schon für Joscius C gelten mag, dessen Herkunft wir nicht kennen, bei dem aber im Gegensatz zu Joscius A, Joscius B und Joscius D nichts auf die Champagne deutet. Aber man kann Aimerich nicht mit gutem Gewissen als zugewanderten König bezeichnen, da er bereits seit 1174 im Lande war (D. RRH n° 518). Die Unterfertigung des Spuriums D. RRH n° 747 mit *Nota Balduini capellani domni regis in hoc vice fungenti* (statt *fungentis*) ist zwar als Vizekanzlernennung total verunglückt, da kein Kanzler genannt ist und *vice* damit in der Luft hängt. Aber daß Balduin über eine Position in der Hofkapelle versorgt wurde, ist jedenfalls nicht falsch. Vielmehr war dies wirklich so, denn 1206 tritt er in einem Eheversprechen der Thronfolgerin als *clericus et assisius regni* auf (siehe unten S. 701), und noch 1214 bezeugte er RRH n° 871 als *regius clericus*. Bei beiden Gelegenheiten, 1206 und 1214, hatte er den Magistertitel[4], besaß also aus irgendeiner Schulung Rechtskenntnisse.

Nach dem Ausscheiden des Joscius C aus der Kanzlei war Balduin dort der einzige hauptamtliche Kanzleinotar unter dem König Aimerich (1198–1205), während der Regentschaft Johanns von Ibelin, des Alten Herrn von Beirut, für die Thronfolgerin Maria la Marquise (1205–1210) und in den ersten Jahren des Königs Johann von Brienne bis zum März 1213 (D. RRH

---

3) Theoretisch könnte er auch anderswoher gekommen sein und die Unterfertigung mit *nota* den Notaren Heinrichs II. von Champagne oder deren Produkten abgesehen haben. Dagegen spricht aber gewichtig die Tatsache, daß er dann im Hl. Land der einzige Urkundenmann gewesen wäre, der nicht aus der Champagne gekommen wäre und dennoch mit *nota* unterfertigt hätte. Die Sache war und blieb eine Eigenheit der Champagne, die außerhalb der Königskanzlei von Jerusalem im Osten nur einmal in Tripolis auftrat (siehe unten S. 719).

4) So auch 1217 als Zeuge in RRH n° 896 und 1224 in PRESSUTTI, Regesta Honorii III n° 5108, wenn es sich hier, wie ich meine, um denselben Balduin handelte.

n° 857). Das ist erstaunlich, denn kein anderer Notar hatte dies vor ihm geschafft, sich über drei verschiedene Herrschaften hin zu halten. Auch zwei Kanzler hat er überstanden, denn 1202 starb der Kanzler Joscius von Tyrus, danach wurde Radulf von Merencourt zum Kanzler ernannt und blieb es bis 1215. Immerhin dürfte die Herkunft aus der Champagne neben der inzwischen unstreitig erworbenen großen Erfahrung dabei geholfen haben, daß der Champenois Johann von Brienne den Champenois Joscius D 1210 übernahm, als er König wurde. Jedenfalls hat Johann von Brienne damals keinen Notar aus der Heimat mit in den Osten genommen, erst ab 1217 hatte er einen solchen, Johann von Vendeuvre. Der Notar jedenfalls, der unmittelbar vor der Abreise Johanns von Brienne aus der Heimat seine Urkunden schrieb, blieb nachweislich in Brienne zurück.

Die Brienner Grafenurkunde zeichnet sich aus durch eine ungemeine Formenvielfalt und eine Instabilität des Diktats, in der lediglich eine gewisse Imitation der gräflichen Urkunde der Champagne eine Orientierung bietet. Aber 1210 tritt ein Diktator auf, dessen charakteristisches Diktat von den anderen Grafenurkunden absticht. Ihm lassen sich D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 143. 144 von 1210, n° 145 von 1213 (ausgestellt vom Statthalter Jakob von Durnay) und vielleicht schon n° 115 von 1199 zuschreiben. Das zeigt sich vor allem in der Promulgatio und der Corroboratio. Die erstere lautet mit einer weit verbreiteten Formel, die aber in den anderen Grafenurkunden Johanns von Brienne nicht vorkommt *Notum facio omnibus praesentes litteras inspecturis* (Ebd. n° 115. 144. 145, in letzterem Stück aber *notum facio* am Schluß) und *Noverint universi praesentes litteras inspecturi* (Ebd. n° 143). Ebenso dicht ist die Gruppe, diesmal allerdings ohne D'ARBOIS, Catalogue n° 115, in der Corroboratio beisammen: *Quod ut ratum habeatur* (*perduret* ebd. n° 145), *scripto commendari et* (*scripto* bis *et* fehlt ebd. n° 143) *sigilli mei* (*nostri* ebd. n° 145) *impressione* (*munimine id* ebd. n° 144) *corroborari dignum duxi* (*volui* statt *dignum duxi* ebd. n° 145). Von diesen Diktatelementen ist in sämtlichen Urkunden des Königs Johann von Brienne, also auch den hier dem Joscius D zugeschriebenen, sonst nicht das Geringste zu spüren, und daß dieser Notar 1210 in Brienne blieb, zeigt schon der Umstand, daß er es war, der dem Statthalter Jakob von Durnay 1213 eine Urkunde aufsetzte (ebd. n° 145).

Nur einmal wird die Reihe der Diplome des Joscius D von einem anderen Dictamen durchbrochen, nämlich im August 1200, als man für D. RRH n° 774 nochmals den Notar Joscius B (Johannes) aktivierte, weil der eigentliche Notar Balduin abwesend war oder angesichts der nur sporadischen Anwesenheiten des Königs auf dem Festland zu viel zu tun hatte (siehe oben S. 682).

Von Balduins Herren war Aimerich König von Jerusalem und von Zypern. Aber Balduin war sein Notar ausschließlich für festländische Angelegenheiten. Von Aimerichs zyprischen Urkunden, die von dem Notar Petrus B diktiert wurden (siehe oben S. 512), gibt es keine diktatmäßige Verbindung zu den hier behandelten Diplomen des Joscius D.

Neben seiner Kanzleitätigkeit fand Balduin auch in anderen politischen Geschäften Verwendung. Als nach dem Tode des Königs Aimerich der Alte Herr von Beirut Johann von Ibelin fünf Jahre lang die Regentschaft führte, war es seine Hauptaufgabe, für die Thronerbin Maria la Marquise, die Tochter Konrads von Montferrat und Isabellas I., einen akzeptablen Gemahl zu finden, da auch Isabella kurz nach Aimerich starb. Wie jedermann weiß, wurde Maria schließlich im September 1210 mit Johann von Brienne verheiratet, worüber seit 1208 verhandelt wurde[5]. Zuvor aber hatte man ein ganz anderes Projekt verfolgt, das in der Kreuzzugsgeschichte kaum beachtet worden ist. Am 21. September 1206 versprach man Maria an Peter II. von Aragon in die Ehe[6].

Die Sache war für das Königreich Jerusalem von eminenter politischer Bedeutung, denn wer Maria la Marquise heiratete, wurde König von Jerusalem, wenn Peter II. auch ein landfremder König gewesen wäre. Allerdings bestand auf Seiten Peters II. vorderhand ein Ehehindernis, das sich als unüberwindbar erwies. Er war seit 1204 verheiratet mit Maria von Montpellier, betrieb zwar seit Anfang 1206 in Rom seine Scheidung, die aber nicht vorankam, ja am 19. Januar 1213 von Innocenz III. endgültig abgewiesen wurde. In Jerusalem hat man schon 1208 nicht mehr auf Peter gesetzt und eine Gesandtschaft nach Frankreich geschickt, die dort den Grafen Johann von Brienne als Marias Gemahl und als König rekrutierte; Johann kam 1210 in den Osten, um zu heiraten und sich krönen zu lassen.

Der Notar Balduin war an den Verhandlungen über das Eheversprechen, die in Akkon mit einer aragonesischen Gesandtschaft geführt wurden, beteiligt, denn mit vielen anderen beschwor auch er das Dokument: *Item magister Balduinus clericus et assisius regni eodem modo iuravit.* Es ist bezeichnend für die Wichtigkeit der Notare, daß Balduin die Sache beschwor und nicht der Kanzler Radulf von Merencourt, zu dieser Zeit Dekan des Domkapitels von Akkon (D. RRH n° 812), der in dem Eheversprechen nirgends genannt ist. Das Wort *regni* bezieht sich sicherlich auf *clericus* ebenso wie auf

---

5) RÖHRICHT, Geschichte S. 698 f.; MAYER, Succession S. 140 Anm. 13.

6) VINCKE, Eheprozeß S. 164–166. Ich danke auch hier Herrn Kollegen Hiestand (Düsseldorf) dafür, daß er mir ein Foto des Originals im Kronarchiv von Aragon zu Barcelona (Cartas reales diplomaticas des Königs Peter II. (I.), extra series n° 20 = Pedro I, perg. n° 242) beschafft hat.

*assisius.* Er war also Hofkleriker in der königlichen Kapelle und außerdem *assisius regni.* „Pfründner des Reichs" ist das wörtlich zu übersetzen. *Assisii* waren im weltlichen Bereich Inhaber von Geldlehen, im kirchlichen Bereich hatten sie Pfründen meist niedrigen Umfangs[7]. Es könnte sich um eine kirchliche Pfründe handeln, in die der König oder Regent ernannte (siehe oben Bd. 1, S. 177), aber viel wahrscheinlicher ist es, daß Balduin ein Geldlehen hatte, das dann wohl als Amtslehen zu deuten ist, wie es auch die hohen Kronfunktionäre besaßen[8]. Er steht mit seinem Schwur nämlich als einziger Geistlicher mitten unter einer großen Zahl von Laien, 26 gehen ihm voraus, 20 folgen ihm, die nur summarisch genannten 40 Bürger von Akkon und die *maior pars populi Tyrensis* gar nicht gerechnet. Es sieht also so aus, als habe man *assisius regni* hier eigens hinzugesetzt, um die Aufzählung eines Geistlichen unter lauter Laien zu begründen. Wie sich dies bei früheren Notaren verhalten hatte, stehe dahin. Bei Balduin sieht es jedenfalls so aus, daß er als Notar nicht allein von den Taxen lebte.

Am 18. Dezember 1207 bezeugte Balduin als *Balduinus Ierusalem regius notarius* in Akkon eine Urkunde des Patriarchen Albert von Jerusalem, die er indessen nicht diktierte[9]. Auch mit diesem Titel steht Balduin fast allein. Er ist der erste der Kanzleinotare – wenn man von Oddo aus der montferratischen Gegenkanzlei absieht –, der als Notar betitelt wird, und folgen sollte ihm nur Johann von Vendeuvre (D. RRH n° 892).

Im August 1214 bezeugte er erneut eine Urkunde, die noch im Original vorhanden ist[10]. Es handelt sich um ein Chirograph, mit dem der Abt Johannes des Erlöserklosters auf dem Berg Thabor einem mit seiner Abtei verbrüderten Scriptor Beloays ein Stück Land neben seinem Haus in Akkon verkaufte. Dieses Haus des Beloays wird schon in einer Grenzumschreibung von 1206 erwähnt (D. RRH n° 812), und dort wird ausgeführt, daß es an ein Haus der Thaborabtei angrenzte, so daß sowohl die Verbrüderung wie die Besitzarrondierung von 1214 leicht verständlich sind. Die Urkunde von 1214 ist bezeugt von *magister Balduinus regius clericus.* Anders als RRH n° 824 hat

---

7) MAYER, Bistümer S. 213. Eine weltliche *assisia* in Naturalien in RRH n° 768. Präziser würde man also sagen, daß ein *assisius* ein Lehen hatte, das aber kein Landlehen war.

8) Um dieselbe Zeit gab es auch in Achaia geistliche Lehensträger; siehe unten S. 727.

9) RRH n° 824. Im Druck von DELAVILLE LE ROULX hat der Herausgeber zwischen *Ierusalem* und *regius* ein Komma gesetzt, was Jerusalem zum Herkunftsnamen macht. Alle handschriftlichen Überlieferungen sind verloren. Der älteste Druck von PAOLI hat das Komma nicht, und man wird es besser weglassen und interpretieren: „königlich jerusalemitanischer Notar".

10) RRH n° 871. Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici busta 1 n° 11.

er dieses Stück auch diktiert. Da sein letztes erhaltenes Diplom (D. RRH n° 857) von 1213 stammt und 1217 im nächsten Diplom (DD. RRH n° 898. 899) ein neuer Notar diktierte, deutet die Bezeichnung als *regius clericus* ohne den Zusatz *notarius* darauf hin, daß er zwar seine Pfründe in der königlichen Kapelle noch hatte, aus der Kanzlei aber ausgeschieden war.

Warum er sein Kanzleiamt verlor, entzieht sich unserer Kenntnis. Als Nachfolger erhielt er mit Johann von Vendeuvre einen Mann, der nur wenige Kilometer von des Königs heimatlichem Brienne zu Hause gewesen war. Balduin und Johann waren Champenois, aber Johann war zusätzlich noch ein Briennois. Wie seine eingewanderten Vorgänger ernannte der König Johann also jetzt einen Notar aus seiner engsten Heimat. Man fragt sich, warum der König dies nicht früher tat. Natürlich ist es möglich, daß Johann von Vendeuvre früher nicht im Land war, und in der Tat glaube ich, daß es gute Gründe für die Annahme gibt, er sei zwischen 1214 und 1217 zugewandert (siehe unten S. 740). Aber es fällt auf, daß der Wachwechsel, ohne daß ausweislich von RRH n° 871 Balduin gestorben wäre, nicht allzu lange nach dem Tode der Königin Maria la Marquise stattfand. Sie war im Sommer 1212 gestorben (siehe oben Bd. 1, S. 304), am 1. März 1213 (D. RRH n° 857) war Balduin noch Notar, im August 1214 nicht mehr. Ob Balduin, der einst 1206 an dem Verlöbnis der Maria mitgewirkt hatte, anders als der Kanzler Radulf von Merencourt (siehe oben Bd. 1, S. 304–308) auf der Seite derjenigen stand, die – angeführt vom König von Zypern und seiner Frau Alice von Champagne – dem König Johann nach Marias Tod das Herrschaftsrecht bestritten? Das wäre freilich ein Akt der Illoyalität gewesen, den der König nicht hätte ignorieren können. Jedenfalls war Balduin fast die ganze Regierungszeit des Königs Aimerich hindurch dessen Notar für jerusalemitanische Angelegenheiten gewesen, also des Vaters des Königs Hugo I. von Zypern, der jetzt, wie Edbury herausgearbeitet hat[11], namens seiner Frau Alice von Champagne hinter der festländischen Opposition gegen Johann von Brienne stand, deren Häupter Johann und Philipp von Ibelin waren, und Balduin war nicht nur der Notar des Vaters Hugos I. gewesen, sondern auch Johanns von Ibelin, als dieser 1205–1210 Reichsregent war (D. RRH n° 812). Selbst wenn Balduin hier keine Illoyalität auf sich lud, war der König Johann gut beraten, wenn er ihn, der den Lusignans und Ibelins gedient hatte, entließ.

So sah das Jahr 1214 Balduin quasi arbeitslos in Akkon eine Privaturkunde für den Abt des Thaborklosters diktieren.Vielleicht hatte er den Beruf eines Privaturkundenschreibers schon vor seiner Ernennung zum Königs-

---

11) EDBURY, Cyprus S. 41–48.

notar ausgeübt, denn gleich danach diktierte er im Oktober 1200 nicht nur D. RRH n° 776, sondern auch RRH n° 777, eine Urkunde Wilhelms von Amigdala für den Deutschen Orden, was noch ein Nachhall seines Lebens vor dem Eintritt in die Kanzlei gewesen sein mag. Danach haben wir aus seiner Zeit als Kanzleinotar keine Privaturkunden mehr von ihm.

In der Kapelle des Königs war er weiterhin, aber wenn er gestürzt worden war wegen der Unruhen, die auf den Tod der Königin Maria folgten, so mußte Zypern seine natürliche Zuflucht sein. Jedenfalls scheint sich Balduin am Ende seiner Laufbahn dorthin zurückgezogen zu haben. Zweimal war er in Jerusalem als Magister bezeichnet worden, 1206 in dem Eheversprechen und 1214 in RRH n° 871. Wenn wir nun in einer zyprischen Privaturkunde vom Juli 1217 (RRH n° 896), die er nicht diktierte, als Zeugen einen Magister Balduin finden, der Kanoniker an der Domkirche von Nikosia war, dann habe ich keine Zweifel, daß es der alte Kanzleimann des Königs Aimerich war. Auch Brundage hat diese Identifizierung vorgenommen[12]. Der Kanoniker Balduin von Nikosia kehrt noch einmal wieder, als er am 14. September 1222 einen wichtigen Vertrag zwischen der Kirche von Zypern und der Regentin Zyperns, Alice von Champagne, über die Stellung der griechisch-orthodoxen Kirche bezeugte[13]. Am 17. August 1224 erteilte ihm der Papst noch einen Auftrag in einem Rechtsstreit zwischen einem zyprischen Ritter und der tripolitanischen Zisterzienserabtei Belmont[14]. Dann verliert sich seine Spur.

Es ergibt sich dann folgende tabellarische Laufbahn des Notars Balduin:

| | |
|---|---|
| 1198 Oktober – 1205 April | Notar des Königs Aimerich für festländische Angelegenheiten |
| 1200 Oktober | diktiert in Akkon eine Privaturkunde |
| 1205 April – 1210 September | Notar des Reichsregenten Johann von Ibelin |
| 1206 September 21 | beschwört das Eheversprechen der Maria la Marquise an Peter II. von Aragon |
| 1206–1214 | königlicher Hofkleriker |
| 1210 September – 1213 März 1 | Notar des Königs Johann von Brienne |
| 1214 August 23 | diktiert in Akkon eine Privaturkunde |
| 1217 Juli – 1224 August | Kanoniker an der Domkirche von Nikosia |

12) Brundage, Latin Jurists S. 24 und S. 36 Tabelle 3.
13) La Monte, Register S. 453 n° 23.
14) Pressutti, Regesta Honorii III n° 5108, auch dort mit Magistertitel.

### 3. Schrift und Fehleranalyse

Ich habe den Eindruck, daß Balduin nur Dictamina lieferte, sie aber nicht selbst mundierte. Von neun echten oder gefälschten Urkunden sind nicht weniger als sechs als Original oder in Urschrift erhalten. Nur in den zwei Urschriften ist die Schrift dieselbe, und diese beiden Stücke sind eben Fälschungen, die erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts hergestellt wurden (DD. spur. RRH n° 747. 855). Bei D. RRH n° 746 weiß man, wer es mundierte, nämlich Johann von Bourbonne, weshalb ich es gesondert abhandle (siehe unten S. 730–734). Auch RRH n° 871 stammt kaum von Balduins Hand, sondern sehr wahrscheinlich von dem Scriptor Beloays, Balduin hat es lediglich diktiert. Dann verbleiben nur noch die Originale von DD. RRH n° 776. 857, die von Balduin mundiert sein könnten, aber sie haben zwei verschiedene Schriften. Allenfalls eines der beiden könnte von Balduin geschrieben sein, aber wenn so viele andere, die er theoretisch auch mundiert haben könnte, nicht von ihm sind, dann wird man besser ganz auf Balduin als Mundanten verzichten und sowohl D. RRH n° 776 wie D. RRH n° 857 anderen Schreibern zuordnen. Offenbar herrschte unter Balduin ein System der Gelegenheits- oder Empfängerschreiber, auch Johann von Bourbonne dürfte in Jerusalem ein Gelegenheitsschreiber gewesen sein (siehe unten S. 723), stellte seine Tätigkeit aber sehr bald nach Balduins Amtsantritt ein.

Wer das Eheversprechen der Maria la Marquise von 1206 an Peter II. von Aragon (siehe oben S. 701) schrieb, weiß man nicht. Da es im Diktat mit Balduin nichts zu tun hat, wird er es kaum mundiert haben, auch wenn er darin vorkommt. Es handelt sich um eine einigermaßen sorgfältige, rasch geschriebene Hand eines erfahrenen und vielbeschäftigten Urkundenschreibers, die man gerne einem italienischen öffentlichen Notar zuschriebe, der sie dann aber nach der Art seines Berufsstandes unterfertigt hätte, was hier nicht der Fall ist. Es muß offenbleiben, wer es war, aber Balduin war es nicht.

Die Schrift von RRH n° 871 ist ungewöhnlich sorgfältig, eine gekonnte Kalligraphie, und dies nicht etwa bei einer Königsurkunde, sondern bei einem Verkauf mit einem Preis von 20 Byzantinern Einmalzahlung und 2 Byzantinern Jahresrente. Für ein so geringes Jahresvolumen lohnte die Sorgfalt nicht, die hier auf die äußere Erscheinung verwendet wurde. Da es ein Chirograph ist, ist das Querformat, das ohnehin jetzt selbst in den Königsurkunden gleichberechtigt neben das Hochformat tritt (siehe unten S. 706), ganz unauffällig, denn Chirographen hatten im Osten seit alters Querformat[15]. Zudem handelt es sich nicht um eine Urkundenschrift,

15) Freilich täuscht dies insofern, als wir bei den Chirographen meist nur die eine

sondern um eine reine Buchschrift. Einer der Vertragspartner aber ist der Scriptor Beloays. Er oder der Thaborabt ließ sich die Urkunde von Balduin aufsetzen, aber mundieren konnte sie Beloays selbst, es war ja sein Beruf.

Von den beiden Diplomen DD. RRH n° 776. 857 hat das erstere ein Querformat und ist parallel zur längeren Seite beschrieben, das andere ist eine traditionelle charta transversa im Hochformat, bei dem die Schrift der kürzeren Seite folgt. Querformate sind aber jetzt auch bei den kanzleimäßigen Diplomen zulässig[16]. Bezeichnend dafür, daß jetzt die Formate bei den Diplomen beliebig waren, ist D. RRH n° 934 mit seinen zwei Originalen, von denen das eine Hochformat, das andere Querformat hat (siehe unten S. 745). DD. RRH n° 776. 857 haben eine zeilenfüllende verlängerte Schrift für die Invocatio und davor ein lothringisches Kreuz mit dem doppelten Querbalken. Das war selten, kam aber in der Zeit gelegentlich vor (siehe oben S. 631). Die verlängerte Schrift ist in beiden Fällen keine eigentliche Zierschrift, sondern lediglich eine überhöht ausgeführte Contextschrift.

D. RRH n° 776 schult sich an älteren Vorbildern und hat bei der verlängerten Schrift das epigraphische Kürzungszeichen in Gestalt eines flachgedrückten, großen griechischen Omega, wofür man in den jerusalemitanischen Diplomen bis zu D. RRH n° 698 zurückgehen muß, bis man es wiederfindet. In der Contextschrift fällt ein Kürzungszeichen auf, das statt des Kürzungsstriches steht. Es sieht aus wie die hakenartige *us*-Kürzung, an die aber unten ein weiterer nach links geöffneter Haken angehängt ist. Das findet man zuletzt in den achtziger Jahren beim Kanzleischreiber III (siehe oben S. 354), dort aber hatte es die *us*-Kürzung bedeutet. Ein eigentliches diplomatisches Kürzungszeichen, ein „papal knot", wie man auf Englisch sagt, kommt nicht vor. Auffällige Ligaturen kommen auch nicht vor. Das Pergament ist unliniert, weshalb die Schrift bisweilen die Zeile nicht hält. Besonders Zeile 7 sackt in der zweiten Hälfte spürbar ab. Die Contextschrift ist eine nicht sehr sorgfältige Urkundenschrift der Zeit mit verzierten Ober-

Hälfte besitzen. Als sie hergestellt wurden, war der Text bei horizontal geteilten (auch vertikal geteilte Chirographen kommen vor) oben und unten je einmal vorhanden, und vor der Zerschneidung wies das Stück ein Hochformat auf. Im Départementalarchiv in Marseille (56 H 5408 n° 3, ediert von FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer S. 230 f.) liegt noch der ungewöhnlich seltene Fall eines unvollzogenen, weil unzerteilten Chirographs aus dem Hl. Land, bei dem noch nicht einmal die Mittelzeile mit dem Alphabet geschrieben war, der Text untereinanderstehend aber zweimal vorhanden ist. Hier ist das Hochformat ganz deutlich zu sehen, Höhe und Breite verhalten sich etwa wie 3 : 2.

16) DD. RRH n° 657. 724. 776. 930. 934. Zu den nichtkanzleimäßigen Ausfertigungen im Querformat siehe oben S. 688.

schäften bei langem *s* und *f* in der üblichen Weise. Sie hat manieristische Elemente, etwa beim A, soweit es Eigennamen einleitet und dann mit zwei nach links ausladenden Bäuchen versehen wird. Die gotische Buchstabenbrechung ist noch nicht sehr ausgeprägt, aber beginnend vorhanden, die *g*-Schlinge ist offen und lädt relativ weit nach links aus, das gerade *d* ist ganz verschwunden, es gibt nur noch das *d* mit dem schräg nach links oben gereckten Schaft.

Wesentlich sorgfältiger, ja geradezu schön ist die Schrift von D. RRH n° 857, sowohl bei der verlängerten Schrift wie bei der Contextschrift, die mit ihren Verschleifungen der Oberschäfte von *f* und langem *s* einen deutlichen Urkundenschriftcharakter aufweist, häufig das diplomatische Kürzungszeichen benutzt, auch in der verlängerten Schrift der ersten Zeile, Manierismen vermeidet, vielleicht mit Ausnahme des fast übermäßig weit nach links ausgreifenden horizontalen Strichs, der aus der offenen *g*-Schlinge herkommt. Ein gewisser steifer Ausdruck ist der Schrift eigen, weil sie fast jedes schräge *d* vermeidet und nur das *d* mit geradem Schaft kennt[17], wo lediglich wie auch bei *b* und *h* der Schaft oben leicht nach rechts abbiegt. Die *st*-Ligatur ist hier so unauffällig wie bei D. RRH n° 776, die Großbuchstaben sind wenig verziert. Schluß-*m*, Schluß-*n* und rundes Schluß-*s* haben nirgends die verlängerten Abstriche, die in der Zeit häufig waren, was übrigens auch bei D. RRH n° 776 der Fall ist. Es ist eine Urkundenschrift der Zeit, aber mit einer gewissen Altertümlichkeit, die einen in manchem etwa an RRH n° 611/II von 1181 (oben S. 305 f.) gemahnt, ohne damit identisch zu sein. Umgekehrt kann man ähnliche, aber fortgeschrittenere Urkundenschriften der Zeit etwa sehen in den zehn Jahre jüngeren RRH n° 950. 963 Johanns von Ibelin für Genua (Staatsarchiv Genua, Archivio Segreto 2722 n° 31. 40). Erstmals in meinen Durchgängen durch die Schrift der Diplome der Könige von Jerusalem habe ich den Eindruck, daß die Schriftentwicklung im Hl. Land hinter der in Europa zurückbleibt und hinterherhinkt, vor allem, wenn man mit D. RRH n° 857 des Königs Johann von Brienne von 1212 ein so elegantes Stück wie Johanns europäische Urkunde für die Abtei Larivour von 1210 vergleicht[18]. Man hat den Eindruck, daß dieser Schreiber im Osten geboren wurde und dort seine Schrift erlernte. Er hätte fortschrittlicher geschrieben, wenn er in Europa ausgebildet worden wäre.

---

17) Eine Ausnahme ist das Wort *redditibus* in Zeile 13 mit zwei schrägen *d*.

18) Departementalarchiv Troyes 4 H 34; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne S. 169 n° 142.

Keine der hier behandelten Schriften begegnet im übrigen in den erhaltenen Originalurkunden des Hl. Landes nochmals, aber wie bei Joscius C (siehe oben S. 688) muß ich auch hier darauf aufmerksam machen, daß man sie in der Empfängergruppe der Johanniter, die insgesamt mit weitem Abstand die meisten Originale stellt, allenfalls früher, aber nicht später finden könnte, weil der alte Band 5 des Johanniterarchivs, der die Urkunden 1198–1231 enthielt, verloren ist. Und auch im Fonds Josaphat wird die Überlieferung von Originalen nach 1187 relativ dünn: 16 Stücke nach 1187, davon 14 nach 1205, 13 nach D. RRH n° 857 von 1212, nicht eines in der hier kritischen Periode zwischen 1212 und 1230.

Zu den Urschriften von DD. spur. RRH n° 747. 855 habe ich mich schon geäußert[19]. Es sind Urkundenschriften, aber nicht von 1212, erst recht nicht von 1198, sondern, wie sich an der fortgeschrittenen Buchstabenbrechung zeigt, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, die sich gar keine Mühe mehr geben, die älteren Schriften echter Vorlagen nachzuahmen. Sie haben verschiedene Formate, D. RRH n° spur. 747 hat Hochformat, D. RRH n° spur. 855 hat Querformat, und das wäre jetzt zulässig, wenn das Stück echt wäre (siehe oben S. 706). Beiden Stücken fehlt ein Kreuz vor der Invocatio, was der Fälscher bei DD. spur. RRH n° 163. 276 noch hingemalt hatte. Die in verlängerter Schrift gehaltene Invocatio, die nur in dem Hochformat die erste Zeile füllt, was aber mit der halben Zeilenfüllung beim Querformat damals gleichfalls zulässig war, versucht zwar, in dem einen der beiden gleichzeitig hergestellten Falsifikate anders auszusehen als in dem anderen, aber die Gleichheit der Schrift ist dann doch feststellbar bei *A*, *E*, *N* und dem ganzen Wort *AMEN*. Auch die beiden Contextschriften stammen von derselben Hand. Beide haben einen kleinen, unruhigen Duktus und eine Linksneigung, beide haben gleichartige kursive Schnörkel an manchen Buchstaben, insbesondere bei einer bestimmten Form der g-Schlinge, die neben anderen vorkommt und recht weit nach links auslädt, dann nach unten biegend eine Schlinge bildet, die aufwärts steigt und den Linksstrich schneidet und damit die Schlinge schließt (z. B. *regi* in D. spur. RRH n° 747 Zeile 6 und *magis* in D. spur. RRH n° 855 Zeile 12). Bei gewissen gleichlautenden Satzteilen, etwa in der Corroboratio, wird die Schriftgleichheit evident, und dort finden sich auch gleiche Verschreibungen (*sit firmum et stabille permaneant* statt *permaneat*). Es ist im übrigen dieselbe Hand wie in den Urschriften der vorangegangenen Falsifikate DD. spur. RRH n° 163.

19) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 43 f., 50. Zu einer Vermutung hinsichtlich der Zuweisung der Schrift einer der beiden echten, aber verlorenen Vorlagen für D. spur. RRH n° 855 siehe unten S. 744.

276, von denen ja auch DD. spur. RRH n° 163. 747 ganz gleichzeitig entstanden, weil sie 1248 gleichzeitig verkauft wurden[20]. Auch wenn DD. spur. RRH n° 163. 276 ältere Urkundenschriften der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzuahmen versuchen, zeigt sich die Schriftgleichheit vor allem in dem beschriebenen weit ausladenden *g*, das sich in DD. spur. RRH n° 163. 747 findet, und in der verlängerten Schrift der Invocatio in DD. spur. RRH n° 276. 747, aber auch in einer ganzen Reihe einzelner Buchstabenformen.

Die Betrachtung der Fehler in den echten Originaldiplomen deutet klar darauf, daß hier kanzleifremde Schreiber am Werk waren[21]. Kanzleischreiber hätten weniger Fehler gemacht. Aber auch die Schlußkontrolle in der Kanzlei wurde jetzt lax gehandhabt, sonst hätte man wenigstens in den Ingrossaten gewisse Korrekturen anbringen müssen. In D. RRH n° 746, das von Johann von Bourbonne geschrieben wurde, hat man stehen lassen: *Ut autem haec nostra et concessio rata ... permaneat.* Analog zu der dispositiven Formel *damus et in perpetuum concedimus* muß es natürlich heißen: *Ut autem haec nostra donatio et concessio rata ... permaneat*[22]. In D. RRH n° 776 geht es noch ärger zu. Nicht nur steht dort *quondam illustris regis Amalrici*, wo es nach dem Formular *illustris quondam regis Amalrici* heißen müßte, sondern es wird mit *sicut superius divisum est* Bezug genommen auf eine Grenzumschreibung, die überhaupt nicht vorhanden ist. Daß im Anschluß gesagt wird, *sicut Iohannes marescalcus meus et homines mei ... gastinae terram diviserunt et terminos posuerunt*, macht die Sache auch nicht besser. Es ist schön zu wissen, daß dort Grenzsteine gesetzt wurden, aber gerade wenn sie neu waren, mußte der Verlauf der neuen Grenze in das Diplom hinein. In D. RRH n° 857 ist der Schreibfehler *alic'* = *alicus* (statt *alicuius*) unverbessert stehengeblieben. In der Privaturkunde RRH n° 871, die sicher von dem Scriptor Beloays mundiert wurde, entspricht dagegen die Schönheit der Schrift auch der Sorgfalt des Ingrossats, es finden sich keinerlei Fehler.

20) MAYER, Marseilles Levantehandel S. 195 n° 11.

21) Die schier zahllosen Schreib- und Grammatikfehler in den gefälschten Teilen von DD. spur. RRH n° 747. 855 scheide ich hier natürlich aus der Betrachtung aus; siehe hierzu ebd. S. 47, 53 f.

22) Streng sprachlich müßte *datio* mit *damus* korrespondieren, aber in dem von Balduin diktierten RRH n° 871 steht als Schenkungsformel *damus et concedimus*, in der Corroboratio aber *donatio et concessio*.

## 4. Das Diktat des Notars

Der Diktatwechsel von Joscius C zu Joscius D ist klar zu erkennen, denn der letztere brach in der Corroboratio sofort mit *testium subscriptione* und ersetzte es wieder durch das althergebrachte *testibus subscriptis*. Ebenso jählings änderte sich in der Datierung *Actum* zu *Factum est hoc*, was allerdings nur bis D. RRH n° 853 durchgehalten wurde. Die Invocatio fehlt nur in RRH n° 777. 871 und ist sogar vorhanden in D. RRH n° 812, obwohl dieses Stück nur im Kopialbuch des Deutschen Ordens überliefert ist, wo die Invocationes oft wegblieben[23]. Die lange Fassung mit der Aufzählung der Glieder der Trinität steht in DD. RRH n° 746. 776. 857, die Kurzfassung *In nomine patris et filii et spiritus sancti* findet sich in DD. RRH n° spur. 747. 812. 853. spur. 855. Sie endet in allen Fällen mit *amen*.

Die Promulgatio steht bei Balduin nach dem ganz überwiegenden Muster der Diplome von Jerusalem und entgegen dem Usus in der Champagne vor der Intitulatio mit Ausnahme von D. spur. RRH n° 855, wo sie nachgestellt ist. Auch hier glich sich Balduin überwiegend der Formel des Joscius A (siehe oben S. 639) an: *Notum sit omnibus praesentibus et* (*atque* D. RRH n° 776) *futuris* (DD. RRH n° 746. 776. RRH n° 777. D. RRH n° 857. RRH n° 871). Nur in DD. RRH n° spur. 747. 853 steht die ältere jerusalemitanische Formel *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris*. In der Champagne fehlte *omnibus* in der Regel, dort stand allenfalls *universis* (siehe oben S. 623). Auch hieß es dort nicht *notum sit*, sondern *notum facio*. Diese Champagne-Formel verwendete Balduin in D. RRH n° 812 mit *Notum facio praesentibus et futuris*. Nur stellte er auch hier die Intitulatio hinter die Promulgatio, nach der er ohne überleitendes *quod* mit *ego Iohannes de Ibelino ... regni Ierosolimitani baiulus, quod* fortfuhr. Man muß aber bedenken, daß der Notar hier mehr Freiheit hatte als bei Diplomen, denn D. RRH n° 812 ist eine Regentenurkunde, keine Königsurkunde, so daß der Notar seinen heimatlichen Usancen leichter Raum geben konnte als in den eigentlichen Diplomen. Problematisch ist die Promulgatio in D. spur. RRH n° 855 mit *praesentes litteras inspecturis* (siehe unten S. 717).

Außer in D. RRH n° 812 lautet der Übergang zur Intitulatio stets *quod ego*, nur dem einen Stück fehlt das *quod*, weil es nach der Intitulatio als Einleitung der Narratio benötigt wird. Die Devotionsformel lautet *per dei gratiam* in DD. RRH n° 746. spur. 747. 853. spur. 855 und *dei gratia* in DD. RRH n° 776. 857. RRH n° 871. Die Regentenurkunde D. RRH n° 812

---

23) Auch in D. RRH n° 776 hat das Kopialbuch die Invocatio, aber hier ist sie auch original überliefert.

hat natürlich gar keine Devotionsformel, ebenso die Privaturkunde RRH n° 777. Die Intitulatio hatte eine große Variationsbreite, schon weil Balduin ja drei verschiedenen Herren diente. Aber darüber hinaus offenbarte der Notar gegenüber der Intitulatio eine seltsame Indifferenz, denn Konstanz im Königstitel ist für eine Kanzlei ja eigentlich elementar. Allerdings entspricht diese Indifferenz der Laxheit, mit der die Schreiber beaufsichtigt wurden, und hatte ihr Vorbild schon bei Joscius C (siehe oben S. 690 f.). Im Titel des Regenten ist nichts auffällig: *Iohannes de Ybelino domnus Beriti et regni Ierosolimitani baiulus* (D. RRH n° 812). Gleichfalls nichts Auffälliges ist an der Intitulatio der Privaturkunde RRH n° 871: *Iohannes dei gratia ecclesiae Montis Thabor humilis abbas*, denn im kirchlichen Bereich ist *humilis* um diese Zeit öfters vorkommend[24]. RRH n° 777 gibt nur den Namen des Ausstellers.

Bei der Durchzählung der Könige blieb Joscius D ebenso wie Joscius C. Aimerich war der 9., Johann von Brienne der 10. König von Jerusalem. Einheitlich war bei beiden auch der Zusatz *et rex Cypri* für Aimerich, was der knappen Intitulatio der Könige von Zypern entsprach. Schon Joscius C hatte aus Mangel an Vorbildern und weil er zusätzlich noch den zyprischen Königstitel in der Intitulatio unterbringen mußte, die klassische Intitulatio der Könige von Jerusalem (*in sancta civitate Ierusalem Latinorum rex* + Ordnungszahl) verkürzt. So wie es ihm beliebig gewesen war, ob er *rex Ierusalem nonus* oder *Latinorum Ierusalem rex nonus* schrieb, so blieb es auch Joscius D beliebig. In D. RRH n° 776 schrieb er *Aymericus ... rex Ierusalem nonus et rex Cypri* und analog in D. spur. RRH n° 855 *Iohannes ... rex Ierusalem decimus et comes Brene*. In seinen restlichen Produkten fügte er *Latinorum* ein, stellte es aber an verschiedene Stellen: *Aymericus ... Ierusalem Latinorum rex nonus et rex Cypri* (DD. RRH n° 746. spur. 747), dagegen *Iohannes ... Latinorum Ierusalem rex decimus et comes Brene* (DD. RRH n° 853. 857). Möglicherweise war diese Form aus der zyprischen Kanzlei entlehnt, denn in Aimerichs einzigem erhaltenen zyprischen Diplom aus der Zeit seines Doppelkönigtums heißt die Intitulatio *Aymericus ... Latinorum Ierusalem rex nonus et rex Cipri* (RRH n° 780). Dieser Form gehörte das bißchen Zukunft, das die Kanzlei von Jerusalem noch hatte. Am Schluß seiner Laufbahn hat Balduin die Intitulato also wieder stabilisiert zu einer Formel, die dann bis zum Ende der Kanzlei andauern sollte, aber zuvor hatte er alles laufen lassen.

24) Bei den Patriarchen von Jerusalem *humilis et indignus* RRH n° 790. 984. 996, *humilis* allein beim Prior der Grabeskirche RRH n° 861, beim Thaborabt schon 1152 in RRH n° 277.

Wie bei Joscius C blieb es auch bei Joscius D dabei, daß er ohne erkennbaren Grund zwischen dem Konsens und der Mitausstellung der Königin schwankte. Ganz fehlt eine solche Formel nur in Balduins letztem Diplom D. RRH n° 857 vom März 1213, denn da war sie bereits tot[25]. In der Regentenurkunde D. RRH n° 812 kommt eine Mitausstellung nicht in Betracht, sondern nur ein Konsens. Ansonsten wird die Königin in DD. RRH n° 746. 853 als Mitausstellerin genannt, in DD. RRH n° spur. 747. 776. spur. 855 sowie in D. dep. RRH n° 858a wird ihr Konsens erwähnt. Das eine oder das andere war jeweils staatsrechtlich notwendig, denn immer hingen in dieser Zeit die eigentlichen Herrschaftsrechte an der Königin, diejenigen ihrer Männer waren nur abgeleitete. Die Mitausstellerinnenformel ist wie bei Joscius C (siehe oben S. 691) schwankend und erneut ein Zeichen für die Laxheit der Kanzleibräuche unter Joscius C und Joscius D. In D. RRH n° 746 steht die volle klassische Formel *et domna Ysabella uxor mea, per eandem* (scil. *gratiam*) *venerabilis regina, illustris quondam regis Amalrici filia*, in D. RRH n° 853 heißt es dagegen bündig: *et domna Maria uxor mea, illustris regina*. Ebenso bündig ist die Konsensformel in D. spur. RRH n° 855 (*voluntate et concessione domnae Mariae inclitae reginae*). Das paßt freilich nicht mit dem Datum Januar 1213 zusammen, da die Königin bereits 1212 verstorben war. In D. spur. RRH n° 747 steht *ascensu et voluntate Ysabellis uxoris meae, illustris quamdam* (statt *quondam*) *regis Amalrici filia* (statt *filiae*). Das ist schon weiter ausholend, aber die volle Formel findet sich nur in D. RRH n° 776. RRH n° 777: *concessione et voluntate domnae Ysabellae* (*Agnetis* RRH n° 777) *uxoris meae, venerabilis reginae* (*venerabilis reginae* fehlt RRH n° 777), *quondam illustris regis Amalrici* (*illustris quondam comitis Iozcelini* RRH n° 777) *filiae*. In der Privaturkunde RRH n° 871 steht knapp *assensu capituli nostri*.

In der Corroboratio verließ Balduin sofort die Formel des Joscius C mit *subscriptione testium* im Hauptsatz. Der einleitende Finalsatz war einheitlicher als bei Joscius C. Er hub an mit *Ut autem haec (ista) nostra donatio et concessio* o. ä. Nur D. RRH n° 857 durchbricht hier mit *Ut autem omnia, quae praemissa sunt* das Schema, greift aber eine Formel des Joscius C in D. RRH n° 743 auf. Der Rest des Finalsatzes kreist dann um *rata in aeternum et inconcussa permaneat* (DD. RRH n° 746. 776. RRH n° 777. D. RRH n° 853. RRH n° 871). Die Abweichungen sind nicht gravierend, da ja der Finalsatz in den Corroborationes immer stärker schwankt als der Hauptsatz. In D. RRH n° 812 steht *rata in perpetuum et stabilis permaneat*, in D. RRH

25) Siehe oben Bd. 1, S. 304. Natürlich wird sie auch in den Privaturkunden RRH n° 777. 871 nicht genannt.

n° 857 liest man *rata et inconcussa deinceps perpetuo permaneant*, und *permaneant* statt *permaneat* (wie es grammatisch heißen müßte) steht - verbunden mit *firmum et stabile* - in den beiden Spuria DD. RRH n° 747. 855.

Im Hauptsatz der Corroboratio ging Balduin von dem *subscriptione testium* des Joscius C zurück zu dem altvertrauten *testibus subscriptis* und schrieb eine sehr einheitliche Formel in DD. RRH n° 746. 776. RRH n° 777. D. RRH n° 812. 853. 857. RRH n° 871: *praesentem cartam* (folgt *per abecedarium scriptam* RRH n° 871) *sigillo nostro* (*meo* D. RRH n° 776. RRH n° 777) *et testibus subscriptis praecepimus* (*praecepi* D. RRH n° 776. 857; fehlt RRH n° 777; *feci* D. RRH n° 812; *fecimus* RRH n° 871) *communiri* (*communivi* RRH n° 777; *corroborari* D. RRH n° 812). Die beiden Spuria DD. spur. RRH n° 747. 855 haben eine gemeinsame Grundformel (*fecimus fieri hoc praesens privilegium et sigillo nostro plumbeo muniri praecepi*), in der *muniri praecepi* wohl leicht verfremdet aus dem *praecepimus communiri* des Joscius D stammt, *fecimus fieri* aber aus einem echten Modell des Notars Johann von Vendeuvre (siehe unten S. 759). Schon daß hier zwei Hauptverben aufgeführt werden (*fecimus* und *praecepi*), zeigt, daß zwei Vorlagen Pate standen, denn beide Notare haben in ihren echten Produkten jeweils nur ein Hauptverb gehabt. Ganz sicher aber ist der Zusatz in D. spur. RRH n° 747 *et per testimonium praelatorum praedictorum et baronum de regimine*, der sich auch in den Spuria desselben Fälschers DD. spur. RRH n° 276. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 findet, eine freie Zutat des Falsarius.

In der Zeugenformel bleibt es bei *Huius rei testes sunt*, nur in D. spur. RRH n° 855 steht mit *Huius quidem rei testes sunt* eine alte Formel, die Radulf A eingeführt hatte. Mit dem Rückgriff auf diese Zeit des durch die Zeugenliste gespaltenen Datums wird es auch zusammenhängen, daß allein in D. spur. RRH n° 855 die Zeugenliste zwischen dem Actum (jetzt natürlich mit dem gesamten Datum) und der Kanzleizeile steht, während in allen anderen Produkten des Joscius D die Zeugenliste vor den anderen beiden Formularteilen steht, wie dies schon seit dem Notar Petrus A üblich war.

In der Datierung ging Balduin von dem einfachen Actum des Joscius C wieder über zu der für Jerusalem üblicheren Form *Factum est hoc* (DD. RRH n° 746. spur. 747. 776. RRH n° 777. D. RRH n° 812. 853), danach aber heißt es wieder knapp *Actum* (DD. RRH n° spur. 855. 857. RRH n° 871), und dabei bleibt es auch unter dem folgenden Notar. Das Inkarnationsjahr wird teils genitivisch mit *anno dominicae incarnationis* (D. RRH n° 746. RRH n° 777. D. RRH n° 812. 853. spur. 855. 857), teils ablativisch mit *anno ab incarnatione domini* (DD. RRH n° spur. 747. 776. RRH n° 871) angegeben, andere Formen wie etwa *anno domini* oder *anno verbi incarnati* gibt es nicht, ganz im Gegensatz zum folgenden Notar (siehe unten S. 760 f.). Eine gar nicht kanzleimäßige Vielfalt aber herrscht bei Tages- und Monatsangabe.

Wie schon bei Joscius A steht lediglich der Monat in DD. RRH n° 746. spur. 747. 776. RRH n° 777, in D. RRH n° 812 findet sich Durchzählung des Tages vom Monatsersten an, während der Tag nach dem römischen Kalender angegeben wird in DD. RRH n° 853. spur. 855. 857. RRH n° 871. Der Ausstellort wird meist in der Kanzleizeile angegeben (DD. RRH n° 746. 812. 853. spur. 855), in DD. RRH n° 853. 857 steht er im Actum, dort natürlich auch in RRH n° 777, das als Privaturkunde keine Unterfertigung hat. In DD. RRH n° spur. 747. 776. RRH n° 871 fehlt er ganz.

Wo sich eine Kanzleizeile findet, lautet sie mutatis mutandis, weil ja der Kanzler wechselte, wie bei Joscius A: *Dat.* (so original in DD. RRH n° 746; *Data* original in D. RRH n° 857) + Ort *per manum domni Ioscii Tyrensis archiepiscopi regnique cancellarii*, solange Joscius Kanzler war. Unter dem Kanzler Radulf von Merencourt änderten sich nur Namen und Würden, nicht aber der sonstige Wortlaut. Dazu tritt *Nota Balduini* in D. RRH n° 746 hinzu. In D. RRH spur. n° 747 hat der Fälscher aus *Nota Balduini* der echten Vorlage eine verunglückte Vizekanzlerzeile gemacht: *Nota Balduini capellani domni regis in hoc vice fungenti* (sic). Das ist die einzige Unterfertigung des Falsifikats, so daß man davon ausgehen muß, daß die echte Vorlage keine Kanzlerunterfertigung, sondern nur *Nota Balduini* hatte, ohne daß zu klären wäre, warum dies so ist. So verhält es sich jedenfalls, auch hier ohne die Möglichkeit einer Klärung, bei besetztem Kanzlerposten in D. RRH n° 853, wo nur *Nota Balduini* steht, aber kein Kanzler unterschrieb. Daß man den Kanzler nicht mehr brauchte, wenn *Nota Balduini* dastand, ergäbe keinen Sinn und wird auch durch D. RRH n° 746 widerlegt, wo sich beides findet. Daß der Kanzler in solchen Fällen abwesend war, ist die einfachste Erklärung. Warum aber Balduin in einer trotz aller Laxheit doch einheitlichen Diktatgruppe mit *Nota Balduini* seine Verantwortlichkeit für das Konzept manchmal bezeichnete, manchmal nicht, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, aber so hatte es sich schon in der gräflichen Kanzlei in der Champagne verhalten, wo die *Nota*-Formel herkam (siehe oben S. 600), es sei denn, die innerhalb dieser Gruppe wechselnden Schreiber hätten nach Lust und Laune diesen Vermerk in ihr Ingrossat übertragen oder auch nicht.

In D. spur. RRH n° 855 hatte die echte Vorlage aus der Zeit des Königs Johann von Brienne offenbar keine Kanzleizeile, und das ist auch begreiflich, denn das aus der echten Vorlage übernommene Datum lautet 1213 (Osterstil) Januar 20, und zu dieser Zeit war der Kanzler noch beim Papst (siehe oben Bd. 1, S. 304). Da das Stück aber unterfertigt sein sollte, hat der Fälscher eine auch in der Form (*Data et scripta*) unmögliche Unterfertigung durch einen sonst natürlich nie bezeugten Königskapellan Guido fabriziert (*Data et scripta Accon per manum domni Guidonis capellani regis*), die ich auch hinsichtlich des Namens für erfunden halte. Besiegelt waren nach den Siegelan-

kündigungen alle Dictamina des Joscius D, auch die Spuria und die Privaturkunden, und so sind auch an allen Originalen mindestens Siegellöcher oder andere Siegelspuren.

### 5. Die Spuria DD. RRH n° 747. 855

Ich beschäftige mich nachstehend mit den beiden letzten noch nicht behandelten Fälschungen des von mir schon 1972 bearbeiteten akkonensischen Fälscherateliers aus der Mitte des 13. Jahrhunderts[26]. Es handelt sich wie bei der Mehrzahl der Produkte dieser Werkstatt um zwei Falsifikate für Marseille, von denen die eine (D. spur. RRH n° 747) im Jahre 1248 vom marseillaisischen Konsul in Akkon für die Kommune angekauft wurde[27]. Im Wortlaut stehen die beiden Spuria deshalb DD. spur. RRH n° 163. 276 für Marseille nahe, aber auch LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 für Genua[28]. Der Fälscher, der anders geartete Falsifikate auch für den Deutschen Orden herstellte, hatte ein Allerweltsformular für Seestädte parat, von dem lediglich RRH spur. n° 386 des Bischofs Radulf von Bethlehem für Marseille nennenswert abweicht. Daneben zog er echte Vorlagen jener Aussteller heran, auf deren Namen er fälschte, manchmal nur eine, manchmal mehrere, die dann nicht alle von dem angeblichen Aussteller des Falsifikats zu stammen brauchten. Dadurch sind die Rahmenteile meist gut.

Daß es sich bei DD. spur. RRH n° 747. 855 um Fälschungen handelt, wird schon durch die Vielzahl von grammatischen und orthographischen, aber auch sachlichen Fehlern in dem gefälschten Kern der Diplome erwiesen. Aus diesem Grunde hatte schon die Kanzlei des Papstes Innocenz IV. ihre Zweifel. Zwar wurde D. RRH n° 855 am 18. März 1250 vom Papst bestätigt[29], aber die Kanzlei führte das Insert des Diploms wie folgt ein: *tenorem ipsius* (scil. *privilegii*), *quamquam incongrua sit in ipso latinitas, de verbo ad verbum praesentibus inseri facientes.* Auch unter den sachlichen Schnitzern schießt D. spur. RRH n° 855 den Vogel ab, weil hier in einem auf 1213 (Osterstil) datierten Diplom bereits von der projektierten Ehe zwischen Kaiser Friedrich II. und Isabella II. von Jerusalem gesprochen wird, die erst 1225 geschlossen wurde und über die erst seit 1223 verhandelt wurde. Über-

26) MAYER, Marseilles Levantehandel, passim. Drucke ebd. S. 186 n° 6, 189 n° 7. Zur Entstehungszeit und zum Fälschungszweck siehe auch oben Bd. 1, S. 544 f.

27) Ebd. S. 195 n° 11.

28) Siehe oben Bd. 1, S. 783–787 und oben S. 654–656. Vgl. auch die Textgegenüberstellungen bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 101 f., 115, 133–135.

29) Ebd. S. 203 n° 19.

dies enthält das Stück den Konsens der Königin Maria, die schon 1212 verstorben war.

Aus einer echten Vorlage stammen in D. spur. RRH n° 747 möglicherweise die Invocatio, die aber auch ein sehr mittelmäßiger Fälscher wie dieser fehlerfrei selbst hätte erfinden können, sodann die Intitulatio einschließlich der Devotionsformel, ferner - von einigen Unebenheiten abgesehen - der Konsens Isabellas I., bei dem zwar der Königinnentitel fehlt, die komplizierte Formel ansonsten aber einigermaßen richtig getroffen ist, die Formulierung der Datierung und - nach Korrektur von 1188 zu 1198 - wohl auch das Datum selbst, und schließlich aus der Vizekanzlerzeile der Vermerk *Nota Balduini.* Unecht ist für die Zeit des Notars Balduin das *tam praesentibus quam futuris* in der Promulgatio, die so jedenfalls nicht in dem zeitlich wie auch in den Rahmenteilen am stärksten verwandten, echten D. RRH n° 746 steht, sondern bei Balduin nur einmal unter dem folgenden König in D. RRH n° 853 vorkommt. Unecht ist die Corroboratio und darin insbesondere die Bleisiegelankündigung und die Zeugenankündigung (*et per testimonium praelatorum praedictorum et baronum de regimine*), und die mißglückte Vizekanzlerzeile mit dem Anakoluth *in hoc vice fungenti* (sic statt *fungentis*), die wohl deshalb erfunden werden mußte, weil das Stück eine Unterfertigung haben sollte, die echte Vorlage aber anscheinend keine Kanzleizeile hatte, wahrscheinlich weil der Kanzler abwesend war. Natürlich ist auch der ganze Context gefälscht, in dem sich die Masse der Fehler findet und der mutatis mutandis enge Berührungen mit den anderen Falsifikaten aufweist. Vor allem die geistliche Sanctio in diesem Teil ist unmöglich, zumal sie als Garanten der Urkunde den Patriarchen Eraclius von Jerusalem nennt, der zwar 1188 - so ist das Stück datiert -, noch lebte, aber 1198 schon lange tot war, und mittels Einfügung einer vergessenen *X* muß das Inkarnationsjahr zu 1198 korrigiert werden, da die Regierungszeit des Ausstellers in Jerusalem erst in diesem Jahr begann. Die Zeugenliste, in der mancher glaubwürdige Name steht, zumal man fünf davon in dem gleichzeitigen D. RRH n° 746 findet, ist angereichert worden um eine Reihe frei erfundener Personen, jedenfalls kommen drei von ihnen nur in zwei Falsifikaten dieses Fälschers vor[30].

In D. spur. RRH n° 855 sind aus einer echten Vorlage stammend erneut möglicherweise die Invocatio, sodann die Intitulatio echt. Diese steht hier mit *Ego* einsetzend vor der Promulgatio, und dies war ein Merkmal des Notars Johann von Vendeuvre, der zwischen März 1213 und August 1217 ernannt wurde. Es wird also eines seiner Diplome als echte Vorlage gedient

30) DD. spur. RRH n° 650. 747. MAYER, Marseilles Levantehandel S. 49.

haben, dazu aber auch eines des Notars Balduin, dem die Datierung vom Januar 1213 (Osterstil) entnommen sein dürfte. Die gefälschte Unterfertigung *Data et scripta Accon per manum domni Guidonis capellani regis* dürfte nämlich vom Fälscher anstelle einer nicht vorhandenen Kanzleizeile der echten Vorlage stehen, was auf die Abwesenheit des Kanzlers deutet. Und im Januar 1213 war dieser in Rom (siehe oben Bd. 1, S. 304). Auch die Zeugenliste ist sehr gut, ganz im Gegensatz zu dem sprachlich vollständig verwilderten Context des Stückes, dessen Sinn man oft nur erraten kann. Mit einer Ausnahme (Wilhelm von Malenbek) stehen alle Zeugen von D. spur. RRH n° 855 auch in dem echten D. RRH n° 853 von Juni 1211.

Unecht ist zunächst die Nennung der Königin Maria in einer Konsensklausel, jedenfalls in einem Diplom, das 1213 (Osterstil) ausgestellt wurde, weil sie ja 1212 gestorben war (siehe oben Bd. 1, S. 304). Nun könnte es sich ja umgekehrt verhalten, das Datum könnte verkehrt sein, aber ihre Nennung korrekt. Aber auch vom Wortlaut her verdient ihre Erwähnung kein Vertrauen (*voluntate et concessione domnae Mariae inclitae reginae*), denn seit langem hieß das Epitheton ornans an dieser Stelle des Urkundenformulars *illustris*[31], nicht *inclita*, und so steht denn auch in dem echten D. RRH n° 853 *et domna Maria uxor mea, illustris regina.*

Unecht ist auch die Promulgatio mit *praesentes litteras inspecturis*. Das war im 13. Jahrhundert natürlich in Europa eine häufige Formel, sie kommt auch in den europäischen Urkunden des Ausstellers Johann von Brienne vor[32]. In den Diplomen von Jerusalem findet man sie aber nur hier und abgewandelt in D. spur. RRH n° 650 (*notum facimus omnibus, qui hoc praesens privilegium videbunt*), aber dies ist ein Erzeugnis desselben akkonensischen Fälschers wie D. spur. RRH n° 855. Nur privaturkundlich kommt die Formel auch im Osten vor, beispielsweise in RRH n° 823 von 1207, RRH n° 986 von 1228 und RRH n° 1058 von 1234, von wo aus sie auch in die NU. des Regenten D. RRH n° 1059 vordrang. Unecht ist natürlich die Masse des Contextes, unecht die auch in den anderen Falsifikaten DD. spur. RRH n° 276. 747. LISCIANDRELLI, Trattati n° 156 gleichlautende Corroboratio. Das Datum selbst ist, wie oben ausgeführt, einer echten Vorlage entnommen, aber unecht ist die Anordnung der Zeugenliste zwischen dem Actum mit allen Datierungsangaben und der fingierten Kanzleizeile, denn das deutet auf ein Modell aus der Zeit, als der Kanzler Radulf von Bethlehem (= Notar

31) *Honorabilis* in D. RRH n° 812 erscheint nicht in einer Königs-, sondern in einer Regentenurkunde.

32) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 115 von 1199, n° 143. 144 von 1210, n° 145 in einer Urkunde von Johanns Regent in Brienne von 1213.

Radulf A) die Zeugenliste zwischen das Inkarnationsjahr und die Kanzleizeile mit dem Tagesdatum geschoben hatte. Das wäre nicht unecht, wenn der Aussteller einer der Könige vor 1187 gewesen wäre, aber es handelt sich hier um Johann von Brienne, wo die Zeugenliste stets vor dem Actum stand, nicht dahinter, erst recht natürlich vor der Unterfertigung, solange es eine solche gab. Nun hat der Fälscher hier eine Zeugenformel hineingebracht (*Huius quidem rei testes sunt*), die in der Geschichte der Kanzlei den Notaren Radulf A und Radulf B zugehört, die beide die Datierungsangaben durch die Zeugenliste spalteten. Vermutlich wird hier dasselbe echte Modell des Notars Radulf A Pate gestanden haben, das in D. spur. RRH n° 276 desselben Fälschers gleichfalls zu dieser Zeugenformel geführt hatte (siehe oben Bd. 1, S. 783–787). Auch die Zeugenformel ist wie die Anordnung der Zeugenliste also im Prinzip echt, aber nicht für die Zeit des Königs Johann von Brienne. Unecht ist sicherlich auch die Kanzleizeile, in der ein sonst gänzlich unbekannter Königskapellan Guido als Datar auftritt, aber wenn der Fälscher in seiner echten Vorlage Johanns von Brienne von 1213 keine Unterfertigung vorfand, gleichzeitig aber nach seinem echten Modell des Notars Radulf A schielte, das natürlich eine hatte, ist leicht zu verstehen, daß er eine Unterfertigung erfand, deren Unechtheit bereits durch ihre ganz und gar regelwidrige Einleitung erwiesen wird: *Data et scripta*.

# XLI. Der Champenois Magister Johann von Bourbonne

## Schreiber von D. RRH n° 746 von 1198
## (nachgewiesen 1197–1216/1217 in Akkon, Tripolis und in Achaia)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 719. – 2. Die Laufbahn Johanns von Bourbonne S. 720. – 3. Schrift und Fehleranalyse S. 730. – 4. Das Diktat Johanns von Bourbonne S. 734.

### 1. Der Urkundenbestand

Das Revirement in der Kanzlei des Königs Aimerich im Anschluß an das Attentat vom Sommer 1198 betraf möglicherweise nicht nur den Notar, sondern auch das Schreibpersonal – wenn es hauptberufliches gab, wonach es nicht aussieht, denn der Schreiber, der für Heinrich von Champagne D. RRH n° 717 und für Aimerich D. RRH n° 743 vom August 1198 mundierte, war eher ein Empfängerschreiber der Johanniter als ein Kanzleischreiber (siehe oben S. 528, 688). Jedenfalls tritt im Oktober 1198 ein neuer Schreiber auf (D. RRH n° 746), allerdings in Kanzleidiplomen nur dieses eine Mal, so daß man auch hier nicht sagen kann, ob es sich um einen Kanzleischreiber oder einen Gelegenheitsschreiber handelte[1]. Lange stand er jedenfalls der Kanzlei von Jerusalem nicht zur Verfügung, denn noch vor dem Tod des Königs Aimerich trat er über in den Dienst des Grafen von Tripolis, dem er Urkunden nicht nur schrieb, sondern auch diktierte. Später finden wir ihn auf der Peloponnes.

Ich ordne Johann von Bourbonne die Schrift folgender Urkunden zu[2]:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Or. | | RRH n° 736 | | 1197 Oktober 24 |
| Or. | D. | RRH n° 746 | Akkon | 1198 Oktober (1–31) |
| Or. | | RRH n° 792 | | 1203 Dezember (1–24) |

1) Ein Empfängerschreiber scheidet aus, denn der Empfänger war ein eher kleinerer Vasall Aimerichs, der nur einmal 1207 in einer Heiratssache eine bedeutendere Rolle spielte; RRH n° 823.

2) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. RRH n° 807 ist eine 1205 im Osten angefertigte Fälschung, die die verlängerte Schrift von RRH n° 792 nachahmt; siehe unten S. 725 f. Zum Ausstellort von RRH n° 792, der in der Literatur öfters als Antiochia vermutet worden ist, siehe MAYER, Varia Antiochena S. 208 Anm. 363, wonach Tripolis anzunehmen ist.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | Gottfried von Villehardouin, Fürst von Achaia für die Abtei Clairvaux (LONGNON, Recherches S. 218 n° 116; Druck: unten Exkurs II, S. 921 Nr. 19) | Korinth | 1216 (Weihnachtsstil: 1215 Dezember 25 – 1216 Dezember 24; Osterstil: 1216 April 10 – 1217 März 25) |

Diktiert hat Johann von Bourbonne folgende Stücke[3]:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Or. | RRH n° 792 | | 1203 Dezember (1–24) |
| | RRH n° 799 | Tripolis | 1204 Dezember (1–24) |
| | Verlorenes Pactum mit Heinrich von Malta (Modell für RRH n° 807) | | (1205 Frühjahr oder Sommer) |
| | Gottfried von Villehardouin, Fürst von Achaia für die Abtei Clairvaux (LONGNON, Recherches S. 218 n° 116; Druck: unten Exkurs II, S. 921 Nr. 19) | Korinth | 1216 (Weihnachtsstil: 1215 Dezember 25 – 1216 Dezember 24; Osterstil: 1216 April 10 – 1217 März 25) |

## 2. Die Laufbahn Johanns von Bourbonne

Johann von Bourbonne nennt uns mehrfach seinen Namen Johannes de Borbonio[4] und in RRH n° 792 steht *Nota magistri Iohannis de Borbonio domini principis cappellani.* Er hat etwas Pech gehabt, Röhricht hat ihn in

3) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Die Urkunde RRH n° 807 ist im Osten 1205 mit Hilfe von RRH n° 792 und einer weiteren verlorenen Urkunde Boemunds IV. von Antiochia gefälscht worden; siehe unten S. 725 f. Die anderen erhaltenen Urkunden Gottfrieds I. von Achaia (LONGNON, Recherches S. 208 n° 96, S. 210 n° 100, S. 211 n° 101, S. 232 n° 137, S. 239 n° 149) zeigen keine Diktatverwandtschaft mit den Dictamina des Johann von Bourbonne.

4) RRH n° 792. 799. spur. 807. LONGNON n° 116; vgl. auch unten S. 726–729.

seinem Druck dieses Originals zu Iohannes de Corbonio gemacht, aber das Original in Genua[5] hat auch hier klar wie in den anderen Stücken Borbonio. Röhricht, La Monte und Brundage haben ihn als Kanzler von Antiochia aufgeführt[6]; Tripolis wäre richtiger, auch Kanzler ist unzutreffend. Rey hielt ihn für einen Konstabler von Antiochia[7]; Notar wäre richtig, auch wenn er weder den einen noch den anderen Titel je führte. Ebenfalls Rey nennt einen Kanzler Johann in Tripolis, der am 1. Mai 1202 eine Urkunde Boemunds IV. von Antiochia-Tripolis unterfertigt hätte[8]. Dies müßte Johann von Bourbonne sein, doch meint Rey in Wahrheit RRH n° 1317 Boemunds VI. vom 1. Mai 1262, so daß es sich um einen anderen tripolitanischen Kanzler namens Johann handelt, der ab 1243 in RRH n° 1110. 1229. 1317 auftritt und auch ohne Namensnennung in RRH n° 1224a gemeint ist. Im Jahre 1225 hatte angeblich ein gewisser Johannes, der einst Kanzler des Fürsten Raimund Rupen von Antiochia gewesen war (1216–1219), eine Pfründe in der Kirche von Antiochia inne[9]. Wahrscheinlich ist der Mann überhaupt fiktiv, so daß es um so belustigender ist, daß La Monte ihn obendrein noch für identisch hielt mit Johann von Bourbonne. Das ist gewiß ausgeschlossen, weil Bourbonne der Notar Boemunds IV., des Gegners Raimund Rupens in Antiochia, gewesen war, also ungefähr der letzte, dem Raimund Rupen sein Urkundenwesen anvertraut hätte.

*Nota magistri Iohannis de Borbonio*, das verrät uns, daß auch Johann von Bourbonne ein Champenois war. Damit scheiden für seine Herkunft Bourbon-L'Archambault im Departement Allier, die Wiege des berühmten Bourbonengeschlechtes[10], ebenso aus wie Bourbon-Lancy im Departement

5) Staatsarchiv, Archivio Segreto 2722 n° 7, früher Materie politiche, mazzo 3 n° 7. Richtiggestellt ist der Fehler Röhrichts bereits in dem Druck der Annali Genovesi 2, S. 101 Anm. 1.

6) RRH n° 792. LA MONTE, Feudal Monarchy S. 259; BRUNDAGE, Latin Jurists S. 36 Taf. 3.

7) REY, Dignitaires S. 119.

8) DUCANGE - REY, Familles S. 659.

9) REY, Dignitaires S. 126, gefolgt von LA MONTE, Feudal Monarchy S. 259, aber in Reys Beleg (LANGLOIS, Trésor S. 132–136) findet sich nichts, und ich habe dieses Kanzlers auch sonst nicht habhaft werden können.

10) Diese Herkunft Johanns aus der Champagne war LONGNON, Compagnons S. 73 nicht klar, deshalb dachte er an Bourbon-L'Archambault als Herkunftsort. Wegen des späteren Dienstes Johanns für ein aus der Champagne gekommenes Fürstenhaus der Morea mühte er sich dennoch um Beziehungen Johanns zur Champagne. Er fand sie in dem Umstand, daß um 1196 Mahaut de Bourbon, die Erbin des Ortes, den Grafen Guido von Dampierre, einen Baron aus der Champagne, geheiratet hatte. Das zwang Longnon dann natürlich in die Vermutung, Johann könne aus der Familie der Herren

Saône-et-Loire. Vielmehr muß er gekommen sein aus Bourbonne-les-Bains im Departement Haute-Marne, arrondissement Langres, zwischen Chaumont und Vesoul. Der Ort heißt 846 Borbona, ca. 1105 Burbona, 1224 Borbonia, 1257 Borbone, 1256 Borbonne und 1464 Bourbonne[11]. Er dürfte mit oder jedenfalls unter Heinrich von Champagne in den Osten gekommen sein, um dort sein Glück zu machen, unmittelbar nach Heinrichs Tod ist er jedenfalls in RRH n° 736 da. Auf alle Fälle waren mit Heinrich von Champagne 1190 Kreuzfahrer aus Bourbonne-les-Bains gekommen, denn im Jahr 1191 (vor September 24) schenkte Hugo de Borbona vor Akkon den Templern Weiderechte für ihr Haus in Genrupt, Gemeinde Bourbonne-les-Bains im Departement Haute-Marne[12].

Am 10. September 1197 starb Heinrich von Champagne durch einen Sturz aus dem Fenster. Am 24. Oktober dieses Jahres begegnen wir Johann von Bourbonne zum ersten Mal, und zwar als Urkundenschreiber[13]. Er mundierte damals RRH n° 736 der Herrin von Caesarea für die Johanniter. Diktiert hat er das Stück nicht. Es ist unterfertigt von Bartholomaeus, dem Archidiakon von Tiberias und Kleriker des Erzbischofs von Nazareth. Dieser dürfte auch das Diktat geliefert haben, in dem am auffälligsten die Apprecatio *feliciter amen* ist. Dies ist extrem rar, ich kenne Apprecationes im Osten nur um 1200 in RRH n° 647. 649. 736. 843. 845, in früheren Zeiten nur in D. RRH n° 201. Nun sind RRH n° 736. 843. 845 mit der Apprecatio *feliciter amen* jeweils unterfertigt von einem Bartholomaeus,

---

von Bourbon-L'Archambault gestammt haben. Aber weder hierfür noch für eine andersartige Herkunft Johanns aus Bourbon-L'Archambault gibt es die geringsten Indizien.

11) ROSEROT, Dictionnaire topographique de la Haute-Marne S. 22. Ebenfalls nicht in Betracht kommt Barbonne bei Sézanne im Departement Marne, da hier die historischen Ortsnamenformen lauten: *Barbonia* (1143), *Berbona* (1145), *Barbona* (1164), *Barbonia* (1179), *Barbone* (13. Jahrhundert).

12) PETIT, Histoire des ducs de Bourgogne 3, S. 313 n° 866 mit Facsimile des Originals.

13) Es ist mehr als zweifelhaft, ob er mit dem Bischof Garnerius von Troyes aus der Champagne in den Osten aufbrach. Dieser hatte zwar das Kreuz genommen, war aber nur bis nach Piacenza gekommen, als er vom Tode Heinrichs II. von Champagne hörte. Er reiste noch weiter bis nach Rom, wo er sich mit sechs seiner Begleiter vom Papst aus seinem Gelübde lösen ließ, was am 15. März 1198 geschah (POTTHAST 48. HAGENEDER – HAIDACHER, Register Innocenz III. 1, 1, S. 100 n° 69), so daß der Bischof offenbar erst 1198 Troyes verlassen hatte, um eine der italienischen Frühjahrsabfahrten zu erreichen. Überdies führte der Papst aus, die bischöfliche Kreuzpredigt in der Champagne sei ohne Resonanz geblieben: *vix unus inter omnes apparuit, qui verbum tuum reciperet et impleret.*

RRH n° 736 von dem eben erwähnten Archidiakon von Tiberias, RRH n° 843. 845 des Königs Leon II. von Kleinarmenien und seines Großneffen Raimund Rupen, beide für die Johanniter und Produkte der Kanzlei Leons II., von Bartholomaeus, dem Protonotar *regiae duanae secretorum* des Königs von Kleinarmenien. Es ist also anzunehmen, daß der Archidiakon des ja verlorenen Tiberias nach der Krönung Leons II. durch Abgesandte des Kaisers Heinrich VI. 1198 in die Dienste des Armeniers getreten war, um sich dort, jedenfalls vor der Ernennung eines eigenen kleinarmenischen Lateinkanzlers[14], um die lateinischen Diplome Leons und seines Großneffen zu kümmern. So dürfte die Apprecatio nach RRH n° 843. 845 gekommen sein, denn in RRH n° 859. 869. 870 fehlt sie bereits wieder, aber dort findet sich auch keine Unterfertigung eines Bartholomaeus. Ich schreibe deshalb auch das Diktat von RRH n° 736 mit seiner Apprecatio *feliciter amen* dem Diktat des unterfertigenden Archidiakons Bartholomaeus von Tiberias zu. Mundiert aber hat es Johann von Bourbonne.

Wenn er für die Herrin von Caesarea schrieb, deren spätere Urkunden RRH n° 810. 818. 819 ebenso wie die Urkunden ihres Mannes RRH n° 768. 866 im Diktat mit den Dictamina Johanns nichts zu tun haben[15], so ist es wahrscheinlich, daß er sich in Akkon, wo RRH n° 736 vermutlich ausgestellt wurde, weil es bezeugt ist vom dortigen Vizegrafen, als professioneller Urkundenschreiber durchbrachte, der jedem gegen Geld zur Verfügung stand, denn natürlich war auch der Datar, der Archidiakon Bartholomaeus von Tiberias, nicht etwa der Kanzleimann des Herrn und der Herrin von Caesarea, sondern ein urkundengewandter Geistlicher, der jedermann Urkunden aufsetzte. Der Eindruck des Gelegenheitsschreibers verstärkt sich, wenn Johann von Bourbonne, der im Oktober 1197 für die Herrin von Caesarea mundiert hatte, ein Jahr später dasselbe für den König tat (D. RRH n° 746). Auch dort stammte das Diktat nicht von ihm, denn auf dem Original steht der Vermerk *Nota Balduini*. Es war ein Dictamen des Joscius D, Johann fertigte nur das Ingrossat an.

Das einzige Indiz, das für einen direkten Krondienst Johanns spricht, ist schwach. Am 21. Dezember 1198 schrieb der Papst Innocenz III. an den König Aimerich von Jerusalem, es sei bei ihm *magister J. clericus et nuntius serenitatis regiae* erschienen, um dem Papst gewisse Vorschläge des Königs zu machen, deren Inhalt nicht ausgeführt wird[16]. Dies könnte der Magister Johann von Bourbonne gewesen sein, der dann Hofkleriker des Königs

14) RRH n° 869. 870; RICHARD, Diplomatique S. 71–73.

15) Die Schrift läßt sich nicht prüfen, weil die Originale sämtlich verloren sind.

16) POTTHAST 486. HAGENEDER – HAIDACHER, Register Innocenz III. 1, 1, S. 716 n° 487.

gewesen wäre. Aber sicher ist das natürlich keineswegs, es kann sich ebensogut um einen Magister Jakob, Joscelin, Jeremias oder sonst jemanden gehandelt haben[17].

Wie lange Johann von Bourbonne in Akkon blieb, ist unbekannt. Sicher ist, daß er die Stadt noch vor dem Tode des Königs Aimerich (1. April 1205) verließ, denn im Dezember 1203 diktierte und schrieb er für Boemund IV. von Antiochia, Grafen von Tripolis, RRH n° 792. Es war ein Handels- und Gerichtsprivileg Boemunds für die Genuesen, das aber ausschließlich seine Grafschaft Tripolis betraf. In der Unterfertigung nennt sich Johann zwar *domini principis cappellanus*, aber seine Dictamina betreffen alle Tripolis, und auch die Zeugen sind Tripolitaner. Johann von Bourbonne wurde der Urkundenreferent der frühen Jahre Boemunds IV. Er wirkte als Datar, Diktator und Mundant und wurde versorgt als Mitglied von Boemunds Kapelle[18]. Da er nun diktierte und mundierte, aber – soweit wir dies wissen – nur in tripolitanischen Dingen tätig wurde, muß er entgegen den Angaben bei La Monte der gräflich-tripolitanischen Kanzlei zugerechnet werden, nicht der fürstlich-antiochenischen; Cahen hat ihn in seiner Liste antiochenischer Kanzler denn auch weggelassen[19].

Vor 1200 ist Johann jedenfalls sicherlich nicht in die Dienste Boemunds IV. von Antiochia-Tripolis getreten, der seit 1187 Graf von Tripolis war[20], denn die Urkundengruppe Boemunds IV. RRH n° 731. 742. 754. 757. 758. 759 aus den Jahren 1196–1199 (September) ist eine festgefügte Diktatgruppe, die völlig verschieden ist von Johanns Diktat. Auch die Schrift der Originale RRH n° 742. 754, die unter sich schriftgleich sind, hat nichts zu schaffen mit der Schrift Johanns von Bourbonne.

Johann war Magister, so nennt er sich in allen seinen Unterfertigungen[21]. Er hatte also Rechtskenntnisse, und die brauchte er im Jahre 1204. Schon seit 1203 verhandelten zwei Kardinallegaten im Auftrag des Papstes

17) Kaum dürfte es der Notar Joscius B gewesen sein. Dieser hieß zwar Johannes, wurde von Aimerich noch immer fallweise für Urkundendiktate herangezogen, hatte aber keinen Magistergrad. Erst recht entfällt Johann von Vendeuvre, der Notar des Königs Johann von Brienne.

18) RRH n° 792. Allerdings bleibt unklar, ob er in Antiochia oder in Tripolis versorgt wurde (siehe oben S. 197 Anm. 19).

19) LA MONTE, Feudal Monarchy S. 259; CAHEN, Syrie du Nord S. 463. Siehe auch MAYER, Varia Antiochena S. 80 f.

20) Zu dem komplizierten Übergang der Herrschaft über Tripolis an Boemund IV. 1187–1189 siehe MAYER, Varia Antiochena S. 184–202.

21) RRH n° 792, von dort übergegangen in RRH spur. n° 807. Ferner RRH n° 799 und LONGNON n° 116.

mit Leon II. von Kleinarmenien und mit Boemund IV. von Antiochia-Tripolis über den seit 1201 schwelenden antiochenischen Erbfolgestreit, allerdings zu keinem Zeitpunkt mit Aussicht auf Erfolg. Die Verhandlungen wurden erst in Antiochia, später in Akkon geführt, wohin der Kardinallegat Petrus Capuanus im Frühjahr 1204 von Antiochia zurückgekehrt war. Beide Parteien hintertrieben eine Lösung des Streites, Boemund noch mehr als Leon. Er konnte nicht beigelegt werden und kam erst 1216 zu einem ersten Ende, als Leon seinen Großneffen Raimund Rupen in Antiochia installieren konnte. Aber dieser wurde 1219 aus der Stadt vertrieben, und dann erst war der Sukzessionskrieg zuende, denn von nun an herrschte Boemund IV. in Antiochia unangefochten bis zu seinem Tod 1233. Aus einem Bericht, den die beiden Kardinallegaten an den Papst schickten, erfahren wir, daß im Spätsommer 1204 die Parteien nach Akkon geladen worden waren. Leon schickte einen Gesandten, der Tripolitaner hüllte sich in Schweigen (*neque venit, neque misit, sed nec etiam scripserat aliquid, quod pondus, ut dicebatur, haberet*). Schließlich schickte er doch eine Delegation, die aus dem Bischof von Tripolis, einigen tripolitanischen Kanonikern *et notarius eiusdem comitis* bestand, aber auch keine triftigen Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben Boemunds vorbringen konnte[22].

Der Name dieses Notars wird nicht erwähnt, aber es war sicherlich Johann von Bourbonne, denn man sieht nicht, warum der Graf von Tripolis mehr als einen Notar gebraucht haben sollte, wenn der König von Jerusalem mit einem auskam. Im Dezember 1204 war Johann wieder zurück in Tripolis, denn dort diktierte und unterfertigte er RRH n° 799 Boemunds IV. für dessen Schwager Guido von Byblos. Wer das Stück mundiert hat, ist nicht bekannt, denn es ist nur überliefert als Insert in RRH n° 856 von 1212.

Das ist nicht das letzte, was wir in Tripolis mit Sicherheit von Johann von Bourbonne wissen. Es gibt eine Urkunde Boemunds IV. für Genua, ausgestellt angeblich in Tripolis im Juli 1205 (RRH spur. n° 807). Das Pseudo-Original liegt im Staatsarchiv Genua[23] und ist gefälscht, wie sich allein schon aus der Ankündigung eines Goldsiegels Boemunds IV. ergibt, auch wenn dieses Siegel in den genuesischen Stadtannalen erwähnt wird[24].

22) RRH n° 794; MIGNE, Patrologia Latina 214, Sp. CLVIII f., inseriert in die Gesta Innocentii III. Die letzte Darstellung der Verhandlungen 1203/1204 bei MALECZEK, Petrus Capuanus S. 166–170.

23) Archivio Segreto 2722 n° 9, früher Materie politiche, mazzo 3 n° 9.

24) Annali Genovesi 2, S. 101. Zu der Fälschung siehe FAVREAU(-LILIE), Graf Heinrich von Malta, passim und unter Einbeziehung der Schrift MAYER, Varia Antiochena S. 204–217. Auch RRH n° 471 gehört zu dieser Fälschungsaktion, denn die Contextschrift beider Pseudo-Originale ist dieselbe. Die Urschrift dieser Fälschung liegt eben-

Für die Erörterung der Fälschung verweise ich auf die zitierte Literatur und resümiere daraus, daß RRH spur. n° 807 im Osten 1205 hergestellt wurde unter Zuhilfenahme von RRH n° 792, aus dessen Original man die ganz charakteristische verlängerte Schrift der ersten Zeile nachzeichnete, ohne daß man versucht hätte, auch die Contextschrift von RRH n° 792 zu imitieren. Außerdem hat man eine verlorene Urkunde Boemunds IV. benutzt, die er genuesischen Gefolgsleuten des Grafen Heinrich von Malta ausstellte, die im Frühjahr 1205 in levantinischen Gewässern operierten und dort zugunsten von Boemund intervenierten. Hieraus stammen in RRH spur. n° 807 die Empfänger, nämlich Heinrich von Malta selbst und zwei seiner Kapitäne.

Aus diesem Deperditum stammt aber auch die Unterfertigung von RRH spur. n° 807: *Datum apud Tripolim per manum magistri Iohannis de Borbonio.* Das ist exakt derselbe Wortlaut wie in RRH n° 799 von 1204. Aber dorther kann die Unterfertigung des Spuriums nicht stammen, weil die Empfänger völlig verschieden sind. Aus dem nachweislich benutzten RRH n° 792 kann die Unterfertigung aber auch nicht herkommen, denn dort lautet sie *Nota magistri Iohannis de Borbonio domini principis cappellani.* Das ist die Formel, die Johann anfänglich in Tripolis benutzte. Später in RRH n° 799 und der echten Vorlage zu RRH spur. n° 807 brachte er eine richtige Kanzleizeile mit einer *Datum per manum*-Formel an. Diese kann also hier nur aus dem verlorenen Pactum zwischen Boemund und Heinrich von Malta und dessen Leuten stammen. Das bedeutet, daß Johann auch im Frühjahr oder Sommer 1205, als das Deperditum ausgestellt wurde, noch der Notar Boemunds IV. war. Danach hören wir dort von ihm nichts mehr. Boemunds nächste Urkunde RRH n° 839 von 1209, die ebenfalls nur Tripolis betrifft, hat ein gänzlich anderes Diktat als Johanns Dictamina, vor allem weil hier mit *sigilli mei principalis impressione* in der Corroboratio die klassische Siegelformel der antiochenischen Fürsten verwendet wurde, während Johann in seiner tripolitanischen Zeit die ebenso klassische Siegelankündigung der Grafen von Tripolis mit einem Bleisiegel verwendet hatte[25]. Auch hat RRH n° 839, anders als die tripolitanischen Urkunden Johanns, keine Unterfertigung und mit *anno incarnati verbi* eine Jahresangabe, wie sie Johann nie benutzte.

---

falls im Staatsarchiv Genua (Archivio Segreto 2720 n° 68, früher Materie politiche, mazzo 1 n° 68.)

25) MAYER, Siegelwesen S. 19 f., 24 f. Nur in RRH spur. n° 807 wurde ein Goldsiegel angekündigt, was aber eine freie Zutat des Fälschers ist, auch wenn man ein Goldsiegel an der Urkunde anbrachte; Annali Genovesi 2, S. 101.

Johann von Bourbonne hatte aber noch eine bedeutende Karriere vor sich, die Jean Longnon aufgearbeitet hat[26]. Allerdings kannte Longnon Johanns frühere Laufbahn bis 1205 nicht und ging deshalb in die Irre, wenn er glaubte, er sei mit dem Vierten Kreuzzug aus Europa gekommen im Gefolge von Gottfried von Villehardouin dem Jüngeren, dem Neffen des berühmten Geschichtsschreibers[27]. Dieser eroberte ab November 1204 gemeinsam mit Wilhelm von Champlitte den Westen der Peloponnes und folgte Wilhelm 1209 als Fürst von Achaia, das er bis in die Argolis und nach Lakedaemonien ausdehnte. Zwischen 1228 und 1230 ist er dort gestorben.

Johann von Bourbonne war sein Kapellan, als Gottfried im Juni 1209 auf der Insel Sapientza vor der peloponnesischen Südküste ein Pactum mit Venedig schloß, in dem er Lehnsmann des Dogen wurde[28]. Hier erscheint in einer Liste von Lehnsleuten des Fürsten als letzter *magister Iohannes capellanus* mit dem Zusatz *Isti sunt milites*, gefolgt von einer weiteren Liste mit dem Zusatz *Isti sunt sergenti et sine terra*. Man muß daraus schließen, daß der Kapellan Johannes vom Fürsten mit einem Ritterlehen ausgestattet worden war, und tatsächlich hatte schon Wilhelm von Champlitte Ritterlehen auf der Peloponnes an Geistliche ausgetan[29].

Am 24. März 1210 gewährte der Papst Innocenz III. dem Fürsten von Achaia auf dessen Bitte, daß er das vakante Archidiakonat in Andravida *(Andrevilla) magistro Ioanni capellano suo, viro scientia et moribus commendabili et in eius obsequio pericula multa passo* verleihen dürfe (POTTHAST 3942). Aus dem Papstbrief erfahren wir auch, daß schon Wilhelm von Champlitte, Fürst von Achaia 1205–1209, dieses Archidiakonat an Johann verliehen hatte, und das hatte der Kardinallegat Benedikt bestätigt, dessen Legation von 1205 bis 1208 währte. Der Champenois Johann von Bourbonne war also schon bald, nachdem er dem Grafen von Tripolis im Frühjahr oder Sommer 1205 noch das Pactum mit Heinrich von Malta aufgesetzt hatte, ins fränkische Griechenland gezogen und hatte dort Dienst genommen bei den Champenois Wilhelm von Champlitte und Gottfried dem Jüngeren von

26) LONGNON, Compagnons S. 73 f.

27) Zu Gottfried siehe LONGNON, Compagnons S. 32–41, zu seinem Todesjahr auch DERS., Problèmes S. 157–159.

28) TAFEL – THOMAS, Urkunden 2, S. 96 n° 207. Diktiert wurde das Stück nicht von Johann von Bourbonne, sondern von einem venezianischen Notar, der denn auch gleich mit einer venezianischen Invocatio und einer Eingangsdatierung begann.

29) LONGNON bei SETTON, Crusades 2, S. 237; LONGNON, L'Empire S. 205. Im März 1210 sprach der Papst davon, er habe von Fürst Gottfried von Achaia gehört, daß gewisse Kleriker, Ritter und andere, die nach Achaia gekommen seien, dort von Gottfried Landlehen erhalten hätten; POTTHAST 3940.

Villehardouin. Wilhelm war zwar der Sohn eines Vizegrafen von Dijon und daher in Burgund aufgewachsen, aber sein Vater war ein Sohn des Grafen Hugo von der Champagne. Die Villehardouin dagegen hatten die Champagne nie verlassen. Ihr Dorf, in dem nur noch eine Gedenktafel an die verschwundene Burg des berühmten Chronisten erinnert, liegt unweit von Troyes, wo der Chronist am gräflichen Hofe die Funktionen des Marschalls der Champagne erfüllte. Sein Neffe Gottfried der Jüngere gehörte zu den wenigen, die Griechenland nicht auf direktem Weg, sondern über Syrien erreichten, von wo aus er im November 1204 auf der Fahrt nach Konstantinopel war, als er von einem Sturm bei Modon in der südlichen Peloponnes an Land geworfen wurde und alsbald mit der Eroberung der Halbinsel begann[30]. Er könnte Johann von Bourbonne also sehr gut im Frühherbst 1204 in Akkon kennengelernt haben, als dieser dort als Notar des Grafen von Tripolis dessen Position im antiochenischen Erbfolgestreit vor den päpstlichen Legaten vertrat (siehe oben S. 725). Nachgefahren ist er Villehardouin allerdings frühestens im Sommer 1205. Die landsmannschaftlichen Bande spielten dabei natürlich eine Rolle. Einen tüchtigen Kapellan und Notar konnte der Fürst von Achaia brauchen, und wenn er aus der Champagne kam, umso besser.

Der Papst spannte den neu ernannten Archidiakon von Andravida gleich für die kirchliche Arbeit ein. Am 26. Oktober 1210 entschied er einen Streit zwischen dem Erzbischof von Patras und den Templern über den Besitz eines griechischen Klosters Provata, in dem schon zuvor der Elekt von Modon und der Archidiakon von Andravida als delegierte Richter ein offenbar ergebnisloses Urteil gefällt hatten (POTTHAST 4108). Am 18. Mai 1212 beauftragte er ihn und andere, die Bischöfe von Zakynthos und Kephallonia dazu zu bewegen, dem Erzbischof von Korinth als ihrem Metropolitan zu gehorchen (POTTHAST 4454. 4455).

Bis dahin könnte es sich bei dem fürstlichen Hofkapellan und Archidiakon von Andravida um einen beliebigen Magister Johannes handeln. Aber am 26. August 1213 erließ der Papst eine Urkunde, aus der sich ergibt, daß der Fürst Gottfried von Achaia in einem Streit mit dem Erzbischof von Patras und sieben weiteren Erzbischöfen des fränkischen Griechenlands, der auch das Herzogtum Athen unter dem Burgunder Odo de la Roche betraf, unter anderem den *magister I. de Borhonio* zu seinem Prokurator an der Kurie bestellt hatte[31]. Man ist dann berechtigt, in Johann von Bourbonne

30) Villehardouin, Chronique 2, S. 122, 134 § 315. 325.

31) POTTHAST 4798. MIGNE, Patrologia Latina 216, Sp. 898 n° 98. *Borhonio* natürlich verlesen oder verdruckt aus *Borbonio*.

auch den zuvor erwähnten Magister Johann, Hofkapellan und Archidiakon von Andravida, zu sehen.

Ob er 1213 das Archidiakonat noch hatte, ist ungewiß, aber sein Dienst für den Fürsten lief weiter. Ob er ihm schon zu dieser Zeit als Notar gedient hatte, ist ebenfalls nicht sicher, darf aber mit ziemlicher Gewißheit vermutet werden, denn das war ja die besondere Fähigkeit, die ihn dem Fürsten interessant machen mußte. Im Jahre 1216/1217 war er jedenfalls Datar einer in Korinth ausgestellten Schenkung des Fürsten von Achaia von Besitz in der erst viel später berühmten Gemeinde Colombey-les-Deux-Eglises im Departement Haute-Marne an die Abtei Clairvaux. *Datum apud Chorinthum per manum magistri Iohannis de Borbonio* heißt es in dem in Troyes noch erhaltenen dreifach besiegelten Original[32]. Er hat das Stück nicht nur unterfertigt, sondern auch diktiert und mundiert, war also wie in Tripolis Notar, Schreiber und Datar in einem, ohne irgendeinen Kanzleititel zu führen. Allerdings ist das Stück ein isoliertes Dictamen, denn es gibt von Gottfried I. von Achaia noch fünf weitere Urkunden in mehr oder weniger gutem textlichen Zustand (siehe oben S. 720 Anm. 3) und zwar sowohl aus der Zeit vor und nach Longnon n° 116, aber keine davon zeigt das Diktat Johanns von Bourbonne. Bald danach dürfte er gestorben sein, denn in den Registern Honorius III. kommt er nicht mehr vor. Im Jahre 1236 begegnet ein Nachfolger, der päpstliche Subdiakon, Magister und Kanoniker von Patras namens Petrus als *cancellarius Achaiae*[33].

Es ergibt sich dann folgender tabellarischer Lebenslauf:

| | |
|---|---|
| wohl nach 1190 | Zuwanderung ins Hl. Land aus Bourbonne-les-Bains in der Champagne |
| 1197 Oktober – 1198 Oktober | Schreiber in Akkon (nicht Diktator) von Urkunden für die Herrin von Caesarea und den König von Jerusalem |
| Ende 1203 (vielleicht schon ab 1200) – 1205 Frühjahr/ Sommer | Datar, Diktator und Ingrossator bei Boemund IV., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, für tripolitanische Angelegenheiten und Hofkapellan in Boemunds Kapelle |
| 1204 Herbst | als Boemunds Gesandter in Akkon bei den Kardinallegaten Peter Capuanus und Soffred zu |

32) Departementalarchiv Troyes 3 H 726. LONGNON, Recherches S. 218 n° 116. Druck unten Exkurs II, S. 921 Nr. 19.

33) AUVRAY, Registres de Grégoire IX n° 3408. 3409.

| | |
|---|---|
| | Verhandlungen über den antiochenischen Erbfolgestreit; dabei vielleicht erstes Zusammentreffen mit Gottfried dem Jüngeren von Villehardouin, dem künftigen Fürsten von Achaia |
| zwischen 1205 und 1209 | Ernennung zum Archidiakon von Andravida durch Wilhelm von Champlitte, Fürst von Achaia |
| 1209 Juni | Hofkapellan des Fürsten Gottfried von Achaia |
| 1210 März 24 | päpstliche Bestätigung der Ernennung zum Archidiakon von Andravida |
| 1212 Mai 18 | letzter Nachweis als Archidiakon von Andravida |
| 1213 August | Prokurator des Fürsten Gottfried von Achaia an der päpstlichen Kurie |
| 1216/1217 | Datar, Diktator und Schreiber einer in Korinth ausgestellten Schenkung des Fürsten Gottfried von Achaia an Clairvaux |

### 3. Schrift und Fehleranalyse

Bei der Beurteilung der Schrift ist die Zierschrift für die Invocatio der ersten Zeile die pièce de résistance und dabei vor allem das Kreuz vor der Invocatio. Voll ausgebildet ist es das aufwendigste Kreuz dieser Art, das in den Kreuzfahrerurkunden vorkommt. Es deutet sich schon klar erkennbar an in RRH n° 736, wo ein lateinisches Kreuz zu sehen ist, dessen Querbalken also kürzer ist als sein Längsbalken. Das lateinische Kreuz war in den Kreuzfahrerstaaten das Normale, auch eine Verzierung in den vier Feldern war gang und gäbe. Aber diese Verzierungen bestanden aus Schnörkeln oder Punkten oder Kreisen. Hier dagegen liegen um 45 Grad zum Hauptkreuz geneigt vier weitere kleine lateinische Kreuze in den Feldern. Voll ausgebildet findet sich diese Figur in D. RRH n° 746. RRH n° 792 und nachgezeichnet in D. spur. RRH n° 807. Der Längsbalken ist geschrumpft, beide Balken sind jetzt gleichlang, gleichlange Balken haben auch die vier kleinen Kreuze in den Feldern. Man muß dies wohl in der Sprache der Heraldiker als Kreuz von Jerusalem bezeichnen, wie es sich heute noch im Wappen der franziskanischen Kustodie der Terra Sancta findet, nur daß beim klassisch ausgebildeten Kreuz von Jerusalem die vier Kreuze in den Feldern dieselbe Richtung haben wie das Hauptkreuz und nicht wie bei Johann von Bourbonne um 45 Grad zum Hauptkreuz verdreht sind. Das Kreuz von Jerusalem ist überwiegend eine Sache des Kreuzfahrerkönigreichs Zypern, wo es seit dem König Heinrich II. (1285–1324), der 1286 auch König von Jerusalem wurde,

auf seinen Münzen, den Groschen, erscheint, dann auch auf den Groschen des für ihn 1306–1310 regierenden Bruders Amalrich, danach bleibt es ein fester Bestandteil der zyprischen Münzen. Bei Amalrich wird es kombiniert mit dem lusignanschen Löwen von Zypern, bei Heinrich II. ersetzt es diesen, steht also anscheinend für das 1286 angegliederte Königreich Jerusalem. Auch als Bauschmuck erscheint es spätmittelalterlich auf Zypern[34]. Das Vorkommen auf RRH n° 736. D. RRH n° 746. RRH n° 792. spur. 807 ist das früheste, das mir in den Kreuzfahrerstaaten bekannt ist. In LONGNON n° 116 ist es zurückgebildet zur traditionellen Form des Königreichs Jerualem. Hier findet sich in den vier Feldern je ein kleiner Kreis, von dem aus eine Linie zum Schnittpunkt des Kreuzes führt.

Die Schrift der ersten Zeilen von RRH n° 736. D. RRH n° 746. RRH n° 792. spur. 807. LONGNON n° 116 ist nicht eine Zierschrift im klassischen Sinne, sondern eine erheblich verlängerte Contextschrift mit Zierelementen. Aber die Verzierungen der Oberschäfte von *f* und langem *s* sind dieselben wie in der jeweiligen Contextschrift mit Ausnahme von D. spur. RRH n° 807, wo es sich bei der ersten Zeile ja nur um eine Nachzeichnung handelt. Alles ist in der ersten Zeile des Diploms und der Urkunde Boemunds IV. stärker auf prunkvolle Repräsentation angelegt als in RRH n° 736 der Herrin von Caesarea, aber es handelt sich bei den ersten beiden Stücken eben um Herrscherurkunden, beim dritten nicht. Dennoch ist gleichartig das sehr dicke, ausgeprägte *I* von *In nomine*. Die äußere Form ist ganz und gar dieselbe mit den beiden langen Querstrichen links oben und unten, der schräg nach rechts oben gereckten Ausbuchtung am rechten oberen Rand des Buchstabens. Nur findet sich in D. RRH n° 746. RRH n° 792 in dem dicken schwarzen Schaft jeweils eine vertikale weiße Wellenlinie, die in RRH n° 736 fehlt. Auch einzelne Buchstabenformen in der Zierschrift sind gleich, die *n*, die Schluß-*e* mit den langen Hasten nach rechts, die sehr bauchig gestalteten *D*, die *p* mit einem auffallend kurzen Unterschaft und die *a*. Das erste *D* in *individue* ist so bauchig, daß in D. RRH n° 746. RRH n° 792 das erste *i* darin untergebracht werden kann. In dem einfacher gestalteten RRH n° 736 fehlt dies, obwohl genug Platz da war. In RRH spur. n° 807 hielt es der Nachzeichner offenbar für eine Fehlerkorrektur der Vorlage und setzte das *i* deshalb hinter das *D*, nicht hinein. In RRH n° 736.

34) Siehe zu dem Kreuz auf Zypern MAYER, Varia Antiochena S. 206–208. Das Kreuz von Jerusalem soll sich auch befunden haben auf dem Wappen und dem Siegel der Maria von Antiochia, die 1277 ihre Rechte auf das Königreich Jerusalem an Karl von Anjou gegen eine Jahresrente verkaufte. Jedenfalls befand es sich auf einer Büchse, in der Marias Quittungen verwahrt wurden. Siehe MINIERI RICCIO, Genealogia S. 143 n° 18.

742. 792 sind die Oberschäfte von *f* und langem *s* gleichartig verziert, nur in RRH n° 792, das sich um ein feierliches Aussehen bemüht mit etwa doppelt so vielen Schleifen wie in RRH n° 736. D. RRH n° 746. Wie beim Kreuz ist auch die Zierschrift der ersten Zeile in LONGNON n° 116 einfacher und weniger aufwendig als in Johann von Bourbonnes früheren Urkunden, insbesondere bei den Verschleifungen oben an *f* und langem *s*. Aber dennoch ist es klar dieselbe Hand, was vor allem bei dem *amen* der Invocatio deutlich wird, aber auch sonst. Das bauchige *D* läßt sich hier nicht kontrollieren, weil *et individue* in der Invocatio fehlt. In RRH n° 736 sind die Worte der Invocatio voneinander getrennt in der üblichen Weise durch zwischengesetzte Punkte, hier jeweils drei an der Zahl. In D. RRH n° 746. RRH n° 792. spur. 807 sind daraus jeweils große schwarze Punkte geworden, viel dicker als zuvor und umgeben von gepunkteten Kreisen, deren Ausführung dem Nachzeichner von RRH spur. n° 807 so viel Mühe machte, daß er sie alternieren ließ mit kleinen leeren Kreisen, die viel schneller anzubringen waren. Auch in LONGNON n° 116 stehen zwischen den Wörtern solche drei übereinandergestellte Kreise, aber zwischen dem Kreuz und dem *I* von *In* sind es auch hier die vertrauten drei dicken Punkte, umgeben von einem aus Punkten gebildeten Kreis. Das beweist schlagend, daß es Johann von Bourbonne war, der LONGNON n° 116 mundierte.

Die erste Zeile erweist ganz ohne jede Frage die Schriftzusammengehörigkeit von RRH n° 736. D. RRH n° 746. RRH n° 792. LONGNON n° 116. RRH n° 792 wurde dann für die erste Zeile in RRH spur. n° 807 nachgezeichnet. Daß und warum die Contextschrift von RRH spur. n° 807 eine andere ist als die Contextschrift von RRH n° 736. D. RRH n° 746. RRH n° 792. LONGNON n° 116, vielmehr von derselben italienischen Hand des 13. Jahrhunderts geschrieben ist wie RRH spur. n° 471 von angeblich 1169, habe ich schon an anderer Stelle dargelegt[35].

Die Contextschrift von D. RRH n° 746. RRH n° 792 habe ich 1993 für ein und dieselbe gehalten[36]. Ich halte heute daran fest, bin aber nicht mehr so sicher wie seinerzeit. Wenn ich heute RRH n° 736 und LONGNON n° 116 mit in die Untersuchung einbeziehe, so ist jedenfalls kein Zweifel möglich an der Identität der Contextschriften von RRH n° 736. D. RRH n° 746. Identisch sind hier vor allem *p*, *h* und das *g* mit einer geschlossenen einfachen *g*-Schlinge, und absolut identisch ist das diplomatische Kürzungszeichen. Gleich sind auch die Verschleifungen an den Oberschäften von *f* und langem *s*. Die Contextschrift von RRH n° 792 ist demgegenüber weiter

35) MAYER, Varia Antiochena S. 206, 212.
36) Ebd. S. 208.

fortgeschritten, allerdings auch 5–6 Jahre jünger. Die Brechung der Buchstaben ist ausgeprägter. Die Schrift will manierierter sein. So finden sich an den Oberschäften von *f* und langem *s* vier Schleifen statt nur zwei wie in RRH n° 736. D. RRH n° 746. Manche Großbuchstaben (*G*, *M*, *R*, *T*) sind durch rechts angesetzte Zierkringel verziert, der Bauch des *h* ist größer und knickt an der Grundlinie scharf schräg nach links unten weg, und einen ähnlichen Knick findet man bei *q*. Das *g* ist anders und moderner geworden, indem die Schlinge jetzt weit nach links auslädt, aber durch einen zusätzlich in der Mitte angesetzten Strich geschlossen wird. Das diplomatische Kürzungszeichen kommt in RRH n° 792 nur einmal vor und sieht dort anders aus als in den anderen beiden Stücken, aber ehe man auf eine verschiedene Hand schließen könnte, müßte man doch mehr dieser Zeichen sehen, ob nämlich die neue Form durchgehalten wird. Im Grundsatz sind die Verschleifungen oben an *f* und langem *s* dieselben, nur sind in RRH n° 792 eben mehr Schleifen dort als in RRH n° 736. D. RRH n° 746, aber so verhielt es sich in RRH n° 792 schon mit diesen Buchstaben in der verlängerten Schrift der ersten Zeile, wo an der Gleichheit der Hände überhaupt kein Zweifel sein kann. Das runde Schluß-*s*, die Buchstabenkombination *ld* mit schräggestelltem *d*, das *W* sind gleich in RRH n° 736. 792, das verzierte *Notum sit* zum Auftakt der Promulgatio sieht ganz gleich aus in D. RRH n° 746. RRH n° 792, das anlautende *a* mit schräg nach links oben gerecktem Schaft (*Ademarus*, *Aymericus*, *Antiochenus*, *Actum*, *anno*, *Accon*, *amen* in der Apprecatio) ist in allen drei Stücken ganz gleich, ebenso das große *G*, wo dieses in RRH n° 792 des erwähnten angesetzten Kringels darbt, was manchmal der Fall ist. Auch das Textschlußzeichen ist in allen drei Urkunden dasselbe: zwei übereinander stehende Punkte und rechts davon ein schwungvoller, nach links geöffneter Halbmond.

Nimmt man nun aber noch LONGNON n° 116 dazu, auf der nördlichen Seite des Mittelmeeres geschrieben und 19 Jahre nach RRH n° 736 und noch immer 13 Jahre nach dem tripolitanischen RRH n° 792, so neigt sich die Waage doch entschieden einer Identität der Schrift in allen vier Urkunden zu. Die Schrift ist zwar etwas geschäftsmäßiger, schneller, nachlässiger geworden, auch orthographisch ist ja nicht alles in Ordnung, das diplomatische Kürzungszeichen ist überwiegend ersetzt durch Kürzungsstriche, aber die beiden Male, wo es vorkommt, hat es genau dieselbe Form wie in RRH n° 792, die Verschleifungen am Oberschaft von langem *s* werden in LONGNON n° 116 nicht mehr überall angebracht, sind aber dort, wo sie vorkommen, gleichförmig mit RRH n° 792. Die manieriert nach links ausladende *g*-Schlinge von RRH n° 792 ist verschwunden zugunsten der älteren Form mit der bauchig geschlossenen Schlinge. Der Abstrich des *N* in *Notum sit* ist jetzt verlängert fast bis zur zweiten Zeile, rollt sich aber ebenso zu einem Kringel

ein wie in D. RRH n° 746. RRH n° 792. Und ganz gleich ist das anlautende *a* mit dem schrägen Schaft nach links oben. Bedenkt man, um wie lange Zeit LONGNON n° 116 hinter den anderen drei Stücken folgt, so kann zum Schluß doch so gut wie kein Zweifel sein, daß alle vier Stücke in der Contextschrift von ein und derselben Hand stammen, die dann, weil die Urkunden in Akkon, Tripolis und Korinth ausgestellt sind, natürlich die des Johann von Bourbonne ist, da andernfalls ein unbekannter Ingrossator mit ihm den weit ausholenden Lebensweg im Osten völlig geteilt hätte, was man nicht annehmen kann. Das Stück ist heute relativ blaß geworden, aber wenn mich sein Zustand nicht täuscht, findet sich auch hier das oben beschriebene Textschlußzeichen. Die Zierschrift der ersten Zeile ist ohnehin überall dieselbe. Die erste Zeile wurde dann in RRH spur. n° 807 nachgezeichnet nach RRH n° 792, als RRH spur. n° 807 um 1205 gefälscht wurde auf der Grundlage von RRH n° 792 und einem auch von Johann von Bourbonne verfaßten, heute verlorenen Pactum, das Boemund IV. mit dem Grafen Heinrich von Malta im Frühjahr oder Sommer 1205 geschlossen hatte.

Über Fehler ist nur bei D. RRH n° 746 und LONGNON n° 116 etwas zu sagen, denn in den anderen Stücken gibt es keine. Auch in dem erstgenannten Stück findet sich kein Schreibfehler, sondern eine Auslassung, die bei einer weniger laxen Schlußkontrolle hätte berichtigt werden müssen, aber wohl eher auf den Diktator Joscius D zurückging (siehe oben S. 709). In LONGNON n° 116 aber steht mit *princes* statt *princeps* ein manifester Flüchtigkeitsfehler.

## 4. Das Diktat Johanns von Bourbonne

Johann von Bourbonne ist für die Geschichte der Kanzlei von Jerusalem ein reiner Ingrossator, der dem König Aimerich D. RRH n° 746 mundierte, das indessen von dem Kanzleinotar Joscius D (Balduin) diktiert worden war. Bei Boemund IV. von Tripolis mundierte Johann RRH n° 792, mindestens dessen erste Zeile. Aber er diktierte es auch, denn er vermerkte *Nota magistri Iohannis de Borbonio*, übernahm also die Verantwortung für das Konzept. Als er später in RRH n° 799 und dem verlorenen Pactum Boemunds IV. mit dem Grafen Heinrich von Malta (greifbar in RRH spur. n° 807) sowie in LONGNON n° 116 anstelle des *Nota*-Vermerks eine regelrechte Kanzleiunterfertigung mit *Datum per manum* anbrachte, blieb das Diktat unverändert, mit anderen Worten: er diktierte weiter, und war – ohne je den Titel Kanzler oder Notar zu führen – für Boemund IV. und Gottfried von Villehardouin 1216/1217 alles in einer Person, nämlich Datar, Notar und Kanzleischreiber.

Dennoch brauche ich seine Dictamina nicht in allen Einzelheiten durchzugehen, wie ich dies sonst in der Kanzleigeschichte getan habe, wenn etwa der tripolitanische Diktator Kanzler Matthaeus einmal auch ein Diplom eines Königs von Jerusalem diktiert hat. Ich muß lediglich erhärten, daß die drei tripolitanischen Dictamina und LONGNON n° 116 von ein und demselben Mann stammen, denn die jerusalemitanischen stammen von dem Archidiakon Bartholomaeus von Tiberias (RRH n° 736) und von dem Notar Joscius D (D. RRH n° 746). Das rundet dann das Bild von der Person Johanns von Bourbonne ab, für die Königskanzlei von Jerusalem bringt es keine neuen Erkenntnisse.

Im Protokoll würde der Diktatvergleich ohnehin wenig bringen, weil neben den Diktatoren auch die Aussteller zu verschieden sind, die Herrin von Caesarea (RRH n° 736), der König von Jerusalem (D. RRH n° 746), Boemund IV. von Antiochia-Tripolis (RRH n° 792. 799. spur. 807) und Gottfried I. von Villehardouin, Fürst von Achaia (LONGNON n° 116). Immerhin ist aber die Promulgatio und die Intitulatio Boemunds IV. in den drei tripolitanischen Stücken gleich: *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod ego Boamundus filius Boamundi principis* (*Boamundi principis filius* RRH n° 799. spur. 807) *per dei gratiam princeps Antiochenus et comes Tripolitanus* (*Antiochiae et comes Tripolis* RRH n° 799, aber dort wahrscheinlich von Paoli falsch aufgelöst; vgl. aber unten den vorangehenden Diktator). Mutatis mutandis stimmt damit die Intitulatio der einen erhaltenen achaiischen Fürstenurkunde überein, die Johann von Bourbonne diktierte (LONGNON n° 116): *Notum sit omnibus tam futuris quam praesentibus, quod ego Gaufridus de Villa Arduini, princes* (sic) *Achaye et tocius imperii Romaniae senescallus.* Hier fällt natürlich sofort das Fehlen jeglicher Devotionsformel ins Auge, doch fehlt diese in allen Urkunden Gottfrieds (siehe oben S. 720 Anm. 3). Ihr Fehlen ist daher Kanzleibrauch von Achaia und kann nicht gegen das Diktat Johanns von Bourbonne ins Feld geführt werden. Der vorangehende tripolitanische Diktator (RRH n° 731. 742. 754. 757. 758. 759) hatte eine andere Form, teilweise aus Sachzwängen, weil Boemund IV. zwar schon Graf von Tripolis war, aber noch nicht Fürst von Antiochia. So wie Johann von Bourbonne stets *Boamundus* schrieb, schrieb der Vorgänger immer *Boemundus.* Seine Dictamina ließ dieser Vorgänger nach der Invocatio[37] einsetzen mit *Notum sit* (*notum fieri volumus* RRH

37) Diese hat in dieser Diktatgruppe keinen Erkenntniswert, weil die Konstanz fehlt. In RRH n° 792. spur. 807 steht die übliche Form *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti amen*, in RRH n° 799 findet sich die verkürzte, aber nicht unübliche Form *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen*, während in LONGNON n° 116 zwar im Prinzip die längere Form steht, aber ohne *et individuae*,

n° 742) *omnibus praesentibus et futuris* (statt *tam futuris quam praesentibus* bei Johann von Bourbonne), *quod ego Boemundus filius Boemundi* (folgt *illustris* RRH n° 742) *principis Antiochiae* (statt *Antiochenus* bei Johann von Bourbonne) *dei gratia* (statt *per dei gratiam* bei Johann von Bourbonne) *Tripolis comes* (statt *comes Tripolitanus* bei Johann von Bourbonne). Der auf Johann von Bourbonne folgende Notar aber schrieb in RRH n° 839 von 1209 wieder ganz anders: *Notum sit omnibus hominibus tam praesentibus quam futuris, quod ego Boamundus dei gratia princeps Anthiochiae et comes Tripolis.* Danach werden Boemunds Urkunden französisch und eignen sich nicht mehr für den Vergleich.

Ausschlaggebend ist wie immer die Corroboratio. In der Johann von Bourbonne vorausgehenden Diktatgruppe RRH n° 731. 742. 754. 757. 758. 759 lautete sie *Ut igitur, quod superius dictum* (*scriptum* RRH n° 731) *est* (fehlt RRH n° 731), *ratum et firmum semper existat, praesentem cartam* (*hanc cartam quemadmodum apparet inferius* RRH n° 742; *hoc privilegium* RRH n° 757. 758. 759) *meo feci sigillo plumbeo roborari.* Johann von Bourbonne nahm hieraus den Gedanken des Finalsatzes auf, formulierte ihn aber anders, freilich ganz einheitlich in allen seinen tripolitanischen Dictamina: *Ut autem ratum sit et firmum* (folgt *imperpetuum* RRH spur. n° 807), *quod in praesenti pagina continetur* (statt *quod superius dictum est* beim Vorgänger), *istud praesens privilegium feci sigillo meo plumbeo* (*aureo* als freie Erfindung des Fälschers in RRH spur. n° 807) *sigillari.* Wiederum heißt es beim nächsten Diktator in RRH n° 839 ganz anders: *Ut autem hoc donum firmum et ratum permaneat, praesens privilegium scribi praecepi et sigilli mei principalis* (= alte antiochenische Siegelankündigung) *impressione testibus subscriptis muniri atque confirmari.* In LONGNON n° 116 weicht die Corroboratio ab und ist vor allem in der Wortstellung des Hauptsatzes manierierter. Aber dieser Hauptsatz enthält mit *istam* (statt urkundensprachlich üblicherweise *hanc*) *praesentem paginam* und mit *feci sigillari* deutliche Diktatelemente des Johann von Bourbonne. Insgesamt lautet die Corroboratio in LONGNON n° 116: *Ut autem abbas et conventus Clarevallis hanc meam elemosinam libere pacifice et quiete possideant, istam praesentem sigillo meo et sigillo patris mei et praedictae uxoris meae feci paginam sigillari.* Schließlich schreibt der Vorgänger Johanns von Bourbonne fast durchgehend in der Datierung *anno domini* (*anno dominicae incarnationis* RRH n° 759), Johann von Bourbonne

---

was im ausgehenden 12. Jahrhundert gelegentlich vorgekommen war; siehe oben S. 531. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Voyage paléographique S. 343 hat hier irrtümlich nur die verkürzte Form gedruckt, wie sie in RRH n° 799 steht.

bevorzugte *anno dominicae incarnationis*[38], und der folgende Diktator hatte in RRH n° 839 *anno incarnati verbi.*

Zweifel sind hier nicht mehr möglich. RRH n° 792. 799 und das für die Fälschung von RRH spur. n° 807 neben RRH n° 792 herangezogene verlorene Pactum Boemunds IV. mit Heinrich von Malta bilden eine Diktatgruppe eines einzigen Diktators, eben des Johann von Bourbonne, die sich mühelos abgrenzen läßt von der vorangehenden Gruppe und RRH n° 839 als einem Dictamen des nächsten tripolitanischen Diktators. Zu dieser Diktatgruppe gehört auch LONGNON n° 116 aus Korinth von 1216/1217.

38) So auch LONGNON n° 116; *anno ab incarnatione domini* RRH n° 799.

# XLII. Der Champenois und Notar Johann von Vendeuvre (1217 [1214?] - 1222 [1225?])

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 738. - 2. Die Person des Notars S. 738. - 3. Schrift und Fehleranalyse S. 743. - 4. Der Umfang der Diktatgruppe (D. RRH n° 892) S. 749. - 5. Das Diktat des Johann von Vendeuvre S. 752.

## 1. Der Urkundenbestand

Der Notar Joscius D (Balduin) diktierte noch am 1. März 1213 ein Diplom (D. RRH n° 857). Am 23. August 1214 war er noch in der Hofkapelle, aus der Kanzlei aber ausgeschieden und diktierte eine Privaturkunde (RRH n° 871). Im Januar 1218 erscheint ein neuer Notar, der sich Johann von Vendeuvre nennt (D. RRH n° 892). Er hatte aber bereits im August 1217 DD. RRH n° 898. 899 diktiert. Ich schreibe ihm das Diktat folgender Urkunden zu[1]:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | D. | RRH n° 898 | | 1217 August (1–31) |
| | D. | RRH n° 899 | | 1217 August (1–31) |
| | D. | RRH n° 892 | | 1217 (1218) Januar (1–6) |
| Or. | D. | RRH n° 930 | Damiette | 1219 (1220) März (1–28) |
| Or. | D. | RRH n° 934 | (Akkon) | 1220 Mai (30–31) |
| | D. | RRH n° 940 | | 1221 (1222) März (1–31) |
| Or. | | RRH n° 943/I | Akkon | 1221 April (11–30 oder 1222 April 1–2) |
| | D. | RRH n° 953 | | 1222 April (3–30) |
| | | RRH n° 943/II(?) | Akkon | 1222 Juni 6 |

## 2. Die Person des Notars

Zur Person des Notars ist wenig zu sagen. Immerhin verrät er uns aber in der Unterfertigung von D. RRH n° 892 seinen Namen: *Datum per manus*

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. Zu den beiden Deperdita des Königs Johann von Brienne (RRH n° 858a und Erwähnung eines weiteren in dem Bericht des Marsilio Zorzi) siehe oben S. 697 Anm. 1.

*Iohannis de Vindopera notarii mei.* Wie vor ihm nur Joscius D und Oddo in der montferratischen Gegenkanzlei (siehe oben Bd. 1, S. 457) führte Johann von Vendeuvre also den Titel eines Notars des Königs. Wie der Name sagt, stammte er aus Vendeuvre-sur-Barse, Departement Aube, arrondissement Bar-sur-Aube, nur 20 Kilometer südlich von Brienne an der alten Römerstraße Lyon - Boulogne-sur-Mer gelegen[2]. Es war ein Dekanat im Bistum Langres[3], und aus dieser Stellung rührt die sehr schöne, zu Anfang des 16. Jahrhunderts dort erbaute Kirche. Im weltlichen Bereich sah die Zeit um 1200 die Zerschlagung der seit 1075 nachweisbaren Herrschaft Vendeuvre-sur-Barse, weil männliche Erben ausblieben oder in die Kirche gingen und die Töchter Teile der Seigneurie durch Heirat in andere Familien brachten[4]. Die großen Nachbarn waren der Graf von Champagne in Troyes und einer seiner Hauptvasallen, der Graf von Brienne. Kleinere, aber noch immer wichtige Nachbarn waren die Herren von Chacenay im Departement Aube, arrondissement Troyes, canton Essoyes und die Seitenlinie der Chacenays, die Herren von Durnay, dessen Lage unbekannt ist, das aber wohl unweit von Chacenay lag[5].

Ob und inwieweit Jakob I. von Durnay dafür verantwortlich war, daß Johann von Vendeuvre in den Osten ging, ist nicht bekannt[6]. Jakob jedenfalls blieb nicht zu Hause, sondern ging entweder gleich 1210 mit dem Grafen Johann von Brienne in den Osten oder doch bald danach, denn schon in der ersten Königsurkunde Johanns von Brienne, D. RRH n° 853 von Juni 1211, erscheint er als Marschall des Königs, was er blieb bis Januar 1218 (D. RRH n° 892). Er wird Johann von Vendeuvre kaum schon 1210/1211 mit sich geführt haben, denn bis 1213 diktierte in der Königskanzlei ja noch der Notar Joscius D. Aber vorübergehend kehrte Jakob von Durnay 1213–1214 nach Europa zurück. Obwohl er sonst ein regelmäßiger

2) BOUTIOT - SOCARD, Dictionnaire topographique de l'Aube S. 176.
3) Siehe z. B. LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 195 n° 185 von 1201.
4) EVERGATES, Feudal Society S. 108, 207–209.
5) Ebd. S. 166 f., 178 f.
6) Im Dezember 1207 stellte der Erzbischof Clarembald von Tyrus in Akkon RRH n° 823 aus, das Champagne-Einflüsse zeigt, so die Intitulatio und Promulgatio *Ego C. dei gratia Tyrensis archiepiscopus notum facio tam praesentibus quam futuris praesentem cartam inspecturis* und die Corroboratio mit der Wiederholung der Ausstellernennung *Et ut hoc sit firmum et stabile, ego C. Tyrensis archiepiscopus sigillo meo confirmavi.* Aber die Zeugenformel *Huius vero pactionis et istorum sacramentorum ego C. Tirensis archiepiscopus testis sum* hätte Johann von Vendeuvre so kaum geschrieben. Der Erzbischof Clarembald war selbst ein Champenois, der aus Broyes im Departement Marne stammte, so daß er gut seinen eigenen und von Johann von Vendeuvre personenverschiedenen Notar aus der Champagne gehabt haben kann.

Zeuge in den Diplomen Johanns von Brienne war, fehlt er im März 1213 in der Zeugenliste von D. RRH n° 857, aber noch im Jahr 1213, also zwischen dem 14. April 1213 und dem 29. März 1214 (Osterstil), urkundet er als Prokurator des Königs Johann in dessen Eigenschaft als Graf von Brienne in der Champagne[7], und im April 1214 oder 1215 (Osterstil) war er noch immer dort[8]. Die Entsendung Jakobs I. von Durnay nach Brienne diente der Festigung von Johanns Rechten an der Grafschaft, die er ja nur treuhänderisch für Walter IV. verwaltete, der anfangs der zwanziger Jahre volljährig werden würde. Bis dahin aber gehörte die Grafschaft faktisch dem König Johann. Daß er sich mehr darum kümmerte als zuvor, dürfte mit der Verfassungskrise zusammenhängen, die im Königreich Jerusalem im Sommer 1212 nach dem Tod der Königin Maria ausbrach und Johanns Position im Osten bedrohte. Die Umstände zwangen ihn spät im Jahr 1212, seinen Kanzler an die Kurie zu schicken, um von dort aus die vom König von Zypern forcierte Opposition zu konterkarieren (siehe oben Bd. 1, S. 304–308). Mit Hilfe seines Kanzlers und des Papstes konnte Johann die Krise meistern, aber solange die Sache für ihn noch anders ausgehen konnte, war er gut beraten, einen zuverlässigen Getreuen als Prokurator in die Grafschaft Brienne zu schicken für den Fall, daß er sich dorthin werde zurückziehen müssen. Und dieser Getreue war Jakob I. von Durnay.

Wann dieser dann in den Osten zurückfuhr, ist genau nicht bekannt, im August 1217 war er wieder dort (DD. RRH n° 898. 899), ein Jahr später, im August 1218, war er noch immer als Reichsmarschall in Akkon und führte dort eine Chevauchée an, die ihm herbe Kritik einbrachte[9]. Im Jahre 1223 war er wieder in der Heimat[10]. Wenn er bei seiner Rückreise in den Osten zwischen 1214/1215 und 1217 Johann von Vendeuvre mitgebracht hätte, so wäre dieser gerade recht gekommen, um die Nachfolge des Notars Joscius D

7) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne S. 169 n° 145.

8) LALORE, Chartes de Mores S. 80 n° 71.

9) Estoire de Eracles S. 330: *mauvais chevetaine et lasche, Jacque de Durnai, qui estoit mareschal dou roiaume de Jerusalem.*

10) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 207 n° 1586. Es ist unrichtig, wenn EVERGATES, Feudal Society S. 178 ihn unter Berufung auf D'ARBOIS n° 1247 bereits 1219 wieder in der Champagne sein läßt, denn nicht er wird dort erwähnt, sondern sein Sohn Gerhard. Jakob war 1244 Mönch in Clairvaux; LALORE, Sires de Chacenay S. 75 n° 156. Da dort auch sein Sohn Gerhard als Herr von Durnay vorkommt, irrt EVERGATES a. a. O. erneut, wenn er in dem Mönch einen Jakob II. sieht.

anzutreten und hätte einen hohen Kronfunktionär als Fürsprech beim König gehabt, als es galt, das Kanzleinotariat zu besetzen.

Was Johann von Vendeuvre motivierte, in den Osten zu gehen, wissen wir nicht. Aber wie überall in Frankreich hatte er zu Hause Anregungen in dieser Richtung bekommen können. Ein Tempelritter Wilhelm von Vendeuvre erscheint im Oktober 1187 in Tyrus (DD. RRH n° 665. 666. 667. 668). Und schon kurz zuvor hatte das Templerhaus in Jerusalem einen Präzeptor *O. de Vend'*[11].

Wie es aussieht, wurde Johann von Vendeuvre zum Notar ernannt, nachdem der Kanzler Radulf von Merencourt bei seinem Aufstieg zum Patriarchen von Jerusalem 1214/1215 das Kanzleramt niedergelegt hatte. Allenfalls könnte er noch in den letzten Tagen Radulfs ernannt worden sein, aber praktische Bedeutung hätte das nicht mehr gehabt. Seit 1217 sehen wir Johann von Vendeuvre als einen Notar ohne Kanzler, und in seiner Amtszeit wurde auch keiner mehr ernannt. Das bedeutet natürlich, daß Johann nicht der Notar des Kanzlers war, sondern die Leitung der Kanzlei in der Hand hatte. Vakanzen im Kanzleramt waren damals ja en vogue. Besonders eindrucksvoll für den König Johann von Brienne muß natürlich das Beispiel des Grafen von Champagne gewesen sein, wo 1207–1210 die Urkunden *vacante cancellaria* ergingen und erst 1211, als der Graf von Brienne schon König von Jerusalem war, wieder ein Kanzler ernannt wurde. In der Kapetingerkanzlei hatte die Formel *vacante cancellaria* schon 1185 die Herrschaft übernommen und dauerte mit Ausnahme der Jahre 1223–1227 bis weit ins 14. Jahrhundert Seit 1216 gab es auch an der römischen Kurie keine Kanzler mehr, sondern nur mehr Vizekanzler[12]. Es ging natürlich auch ohne Kanzler. Einen politischen Berater und Verbündeten hatte dieser König ja in dem früheren Kanzler, dem Patriarchen Radulf von Jerusalem, damit wurde die wichtigste Funktion des Kanzlers de facto erfüllt. Die Kanzlei stand unter der Leitung eines abhängigen und absetzbaren Notars an der Stelle eines unabsetzbaren Kanzlers, der Schwierigkeiten hätte machen können. Die Kanzleitaxen fielen statt an den Kanzler an den König. Die Kontrolle über

---

11) Brief des Templermeisters an ihn, zuletzt ediert bei BULST-THIELE, Templi magistri S. 360 n° 1 mit dem Auflösungsvorschlag Odo de Vendobre. Vgl. ebd. S. 117 Anm. 41, wo vorgeschlagen wird, Odo mit dem eben erwähnten Templer Wilhelm von Vendeuvre zu identifizieren. Es gibt um diese Zeit aber in der Familie der Herren von Vendeuvre einen Odo, der 1190 dort Seigneur war und 1200 einer der Co-Seigneurs von Vendeuvre; EVERGATES, Feudal Society S. 209. Er begegnet schon 1174 bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, 464 n° 145.

12) Siehe oben S. 593; TESSIER, Diplomatique S. 134–137. BRESSLAU, Urkundenlehre ²1, S. 248 f.

das königliche Siegel dürfte der Notar ausgeübt haben. Er hatte allerdings keinen Kanzler mehr über sich, der ihn mindestens in der Form allgemeiner Direktiven beaufsichtigt hätte. Dem System war also die Gefahr inhaerent, daß die Einheitlichkeit des Kanzleidiktats litt, und genau das trat ein.

Damit mag es zusammenhängen, daß der Notar nur eine seiner Urkunden unterfertigte (D. RRH n° 892 von 1218), die anderen aber nicht, wo nicht einmal eine *vacante cancellaria*-Formel stand. Vielmehr ergingen die Diplome des Königs jetzt ohne jede Unterfertigung, und obwohl Johann von Vendeuvre aus der Champagne kam, teilte er auch nicht die Angewohnheit seiner ihm heimatlich verbundenen Vorgänger, seine Verantwortung für das Dictamen mit *nota Iohannis* anzuzeigen. Das aber war eine Spezialität allein der gräflichen Urkunde der Champagne gewesen, schon die Grafen von Brienne hatten es nie gehabt. Sie hatten ja auch keinen Kanzler gehabt, und ob sie fest angestellte Notare hatten, bedürfte noch der Untersuchung. Jedenfalls näherten sich die Diplome in Jerusalem jetzt im Typus den gräflichen Urkunden von Brienne, an die der Notar gewöhnt war. Eine Urkunde als Datar zu unterfertigen, bedeutet nicht, sie zu diktieren. Das kann so sein, aber in der Regel diktierte der Datar nicht. Wenn aber wie hier einer als Datar fungiert und sich dabei ausdrücklich als Notar des Königs bezeichnet, dann darf man die Einheit von Datar und Diktator unbedenklich unterstellen.

Mit der Bestellung Johanns von Vendeuvre zum Notar hatte sich der König Johann an die bewährte Regel seiner eingewanderten Vorgänger gehalten, sich einen Notar aus der eigenen Heimat zuzulegen. Dabei berechtigt nichts zu der Annahme, daß Johann von Vendeuvre schon zuvor gräflicher Notar war, denn derjenige, der dem Grafen Johann von Brienne unmittelbar vor seiner Abreise 1210 die Urkunden schrieb, blieb in der Heimat zurück, und hatte ein charakteristisches Diktat, von dem sich bei Johann von Vendeuvre nicht die geringsten Spuren finden (siehe oben S. 700).

Johann von Vendeuvre, der mit dem König in Ägypten war, weil er ihm dort im März 1220 D. RRH n° 930 diktierte, blieb Notar bis zur Abreise des Königs nach Europa im September 1222, die seine Herrschaft in Jerusalem beendete, weil er nicht mehr zurückkehrte. Im April 1222 diktierte Johann von Vendeuvre sein letztes Diplom des Königs Johann, das zugleich das letzte erhaltene Diplom einer eigenständigen jerusalemitanischen Königskanzlei ist (D. RRH n° 953). Möglicherweise diktierte er im Juni 1222 auch noch ein Stück des Königs für die Gräfin von Champagne (RRH n° 943/II), aber formal ist dies ein Brief mit einer Aufforderung an die Gräfin, keine rechtsetzende Verfügung, wenngleich der Brief über eine vorangegangene Verfügung dieser Art berichtet. Vom Diktat her findet sich so gut wie nichts, das an Johann von Vendeuvre erinnert.

Ob Johann von Vendeuvre 1222 mit dem König nach Europa reiste und dort noch bis zur Absetzung Johanns durch den Kaiser Friedrich II. Urkunden des Königs schrieb oder im Osten zurückblieb, um dort eine Kontinuität der Verwaltung sicherzustellen, ist nicht bekannt. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der König nicht ohne seinen Notar auf Reisen ging, wenn schwierige Verhandlungen wie die über die Ehe von Johanns Tochter mit dem Kaiser anstanden. Ab November 1225, als diese Ehe geschlossen wurde, war für Johann von Vendeuvre in der Verwaltung des Königreichs Jerusalem natürlich kein Platz mehr. Er wird in die Heimat zurückgegangen sein. Aber es ist unwahrscheinlich, daß er identisch sein sollte mit dem Magister Iohannes de Vendopera, dessen Tod in einem Monat Dezember im Nekrolog von St.-Loup de Troyes vermerkt wird, weil er als Seelgerät 50 Pfund Einkünfte in Villeparte, Gemeinde Bréviandes, Departement Aube, arrondissement und canton Troyes geschenkt hatte[13]. Von einem Magistertitel des Notars Johann von Vendeuvre hören wir nämlich nichts, so daß es sich bei dem Nekrologeintrag um einen Namensvetter handeln wird[14].

Für Johann von Vendeuvre ergibt sich tabellarisch folgende Laufbahn:

| | |
|---|---|
| vermutlich 1214–1217 | Zuwanderung aus der Champagne |
| 1217 (1214?) – 1222 | Notar des Königs Johann von Brienne |
| 1220 März | mit dem König in Ägypten |

## 3. Schrift und Fehleranalyse

Es gibt unter den Urkunden des Königs Johann von Brienne neben der Urschrift zu dem Spurium D. RRH n° 855 noch Originale von DD. RRH n° 857. 930. 934. RRH n° 943/I, wobei D. RRH n° 934 eine Doppelausfertigung mit zwei Originalen ist. D. RRH n° 857 und die Urschrift von D. spur. RRH n° 855 habe ich bereits behandelt (siehe oben S. 707 f.); sie haben mit den nachstehend diskutierten Schriften nichts gemein.

Die restlichen Originale lassen sich in zwei Schriftgruppen teilen:
Gruppe I: D. RRH n° 930. RRH n° 943/I
Gruppe II: D. RRH 934 $A^1$ und $A^2$. RRH n° 954[15]

13) BOUTILLIER DU RETAIL – PIÉTRESSON DE ST.-AUBIN, Obituaires 4, S. 310.

14) Erst recht nicht in Frage kommt der Priester Johann von Vendeuvre, Kanoniker von St.-Etienne in Troyes, der am 30. März starb (ebd. S. 491), weil sein Todesjahr 1398 war.

15) Bei D. spur. RRH n° 855 waren zwei echte Vorlagen zu postulieren, die je von Joscius D (Balduin) und von Johann von Vendeuvre diktiert wurden (siehe oben

Das letzterwähnte Stück ist zeitgleich datiert wie das nur kopial überlieferte D. RRH n° 953, und in der Tat betreffen beide Urkunden denselben Sachverhalt: RRH n° 954 ist der Verkauf eines Hauses in Tyrus durch Enguerran von Boves bei Amiens an den Deutschen Orden, D. RRH n° 953 ist die königliche Bestätigung dieses Handels. Es ist also denkbar, daß auch D. RRH n° 953 von derselben Hand geschrieben war wie RRH n° 954. Anders verhält es sich bei RRH n° 933. D. RRH n° 934. Hier handelt es sich um den Verkauf der Seigneurie de Joscelin an den Deutschen Orden durch Beatrix von Henneberg und ihren Gemahl Otto. Die Verkaufsurkunde RRH n° 933 ist summarisch, die königliche Bestätigung D. RRH n° 934 mit detaillierter Besitzliste. Beide Stücke liegen als Originale vor, D. RRH n° 934 in zwei schriftgleichen Originalen. Aber die Schrift von RRH n° 933 ist eine andere. Sie wirkt deutsch, und deutsch sind einzelne Namensformen und Orthographien: *Willehelmus de Mandele, Ruodolfus de Tybiriade seneschalkus, Wernherus de Egishen* sowie mehrfach *Heinricus* (statt *Henricus*). Man wird bei RRH 933 wohl einen deutschen Schreiber des mainfränkischen Grafen von Henneberg oder des Deutschen Ordens unterstellen dürfen. Das läßt für die beiden Originale von D. RRH n° 934 und für RRH n° 954 entweder die Annahme, daß es ein Kanzleischreiber war, der auch dem Enguerran von Boves, der natürlich mit Sicherheit im Osten keinen eigenen Urkundenschreiber hatte, seine Verkaufsurkunde RRH n° 954 schrieb, oder die Vermutung, daß es sich in beiden Fällen um einen Empfängerschreiber handelte, und letzteres ist zu vermuten, weil der Empfänger in beiden Fällen mit dem Deutschen Orden derselbe ist. Dagegen sind die Empfänger der anderen Schriftgruppe D. RRH n° 930. RRH n° 943/I ganz ungleich und geographisch extrem weit gestreut, im ersten Fall der Deutsche Orden im Osten, im anderen Fall Blanche de Navarre, Gräfin der Champagne und

---

S. 716 f.). Das Äußere seines Falsifikates hat der Fälscher offenbar dem Dictamen des Johann von Vendeuvre entnommen, denn D. spur. RRH n° 855 hat Querformat und eine Invocatio, die nur die erste Hälfte der ersten Zeile füllt. Beides zusammen war ein Merkmal des Schreibers der Gruppe II, der daher vielleicht auch die von Johann von Vendeuvre verfaßte echte Vorlage zu D. spur. RRH n° 855 mundierte. Ich vermute in diesem Schreiber hier einen Empfängerschreiber des Deutschen Ordens. Dem widerspricht der Umstand nicht, daß D. spur. RRH n° 855 für Marseille ausgestellt ist, denn in allen Spuria für Marseille gehört die Empfängernennung bereits zum gefälschten Teil, sonst hätte man nicht schon in D. spur. RRH n° 163 von angeblich 1136 von einer 'Kommune' von Marseille als Empfänger gesprochen. Der Fälscher brauchte als echte Vorlage keineswegs ein Diplom für denselben Empfänger wie sein Falsifikat, sondern tunlichst eines desselben Ausstellers, und nicht einmal das hielt er immer ein.

Regentin für ihren Sohn Theobald IV., der als Mitempfänger genannt wird. Diese beiden Urkunden dürften also in der Kanzlei geschrieben worden sein, und es ist durchaus möglich, daß wir hier die Schrift Johanns von Vendeuvre vor uns haben.

Nur wenn tatsächlich D. RRH n° 930. RRH n° 943/I in der Kanzlei geschrieben wurden, spielt das Format noch eine Rolle, denn beide Stücke zeigen Querformat, was auch dem Befund bei den original erhaltenen Urkunden Johanns von Brienne aus Europa entspricht. Sie haben wie Johanns Grafenurkunden in der Champagne weder eine Invocatio noch ein Kreuz. Nun paßt beides auch kaum zu RRH n° 943/I, denn wie RRH n° 943/II ist dies formal keine Urkunde, sondern ein Brief an die Gräfin von Champagne, in dem der König mitteilt, sein inzwischen volljährig gewordener Neffe Walter IV. sei in den Osten gekommen, um die Grafschaft Brienne als sein Erbgut einzufordern, und der König fordert die Gräfin energisch auf, Walter die Grafschaft zu geben. Aber bei D. RRH n° 930 hätten frühere Schreiber dem Stück ein Kreuz vorangestellt und eine Invocatio in verlängerter Schrift. Nicht so hier, sondern genau wie eine gräfliche Urkunde in Brienne oder gar bei den Grafen von Champagne fehlt beides, und das Stück beginnt nach Art der gräflichen Urkunden in Champagne und Brienne mit *Ego Iohannes*.

Ganz anders sieht es aus beim Empfängerschreiber. D. RRH n° 934 $A^1$ und RRH n° 954 haben ein Querformat, D. RRH n° 934 $A^2$ hat ein Hochformat. Ein Kreuz hat keines der drei Stücke, es ist für Johann von Brienne nur in dem Original von D. RRH n° 857 eines überliefert und kopial überhaupt nicht. D. RRH n° 934 $A^1$ und RRH n° 954 haben auch eine Invocatio in verlängerter Schrift, aber im Gegensatz zu sonst ist sie nicht zeilenfüllend, wie dies noch in D. RRH n° 857 der Fall gewesen war. Diese Zierschrift ist ausgesprochen elegant, und dies gilt auch für die Initialen *I* der Invocatio und *N* der Promulgatio, für die bescheidene Urkunde des Enguerran von Boves eigentlich schon viel zu elegant. Sie wirkt staufisch und gemahnt an Produkte der Kanzlei Friedrichs II. aus der Zeit der Kaiserkrönung. Das verstärkt den Eindruck der Empfängerschrift des Deutschen Ordens. Die Ausfertigung D. RRH n° 934 $A^2$ ist einfacher gehalten, hat Hochformat und keine verlängerte Schrift, auch keine Invocatio, überhaupt keine Auszeichnungsmerkmale, es ist sichtlich eine einfach gehaltene Sicherheitskopie.

Es verlohnt sehr, die beiden Ausfertigungen textlich miteinander zu vergleichen:

| $A^1$ | $A^2$ |
|---|---|
| Invocatio | fehlt |
| *notum facio tam praesentibus quam futuris* | *notum facio omnibus tam praesentibus quam futuris* |

| A[1] | A[2] |
|---|---|
| *sicut ... tenuerunt et possederunt* | *sicut ... tenuerunt et possederunt* |
| *pacifice et libere* | *quiete et pacifice* |
| *quae vendiderunt praefati comes et uxor sua* | *quae vendiderunt O. et B.* |
| *a fratribus dicti hospitalis* | *a fratribus supra dicti hospitalis* |
| *Ut hoc autem ratum sit et firmum in perpetuum* | *Ut hoc autem ratum sit et firmum habeatur in perpetuum* |
| *praesens scriptum praecepi fieri* | *praesens privilegium praecepi fieri* |
| *Huius autem rei sunt testes* | *Huius rei testes sunt* |

Diese Textdivergenzen muß man zusammenhalten mit dem Umstand, daß ohne allen Zweifel beide Ausfertigungen vom selben Schreiber herrühren, aber evidentermaßen gehen die Unterschiede auf ihn zurück, nicht auf den Diktator, denn während es zwei Ingrossate gibt, gab es natürlich nur ein Konzept. Man kann sich wirklich nur schwer vorstellen, daß sich ein hauptamtlicher Kanzleischreiber derartige Freiheiten mit dem Konzept erlaubt hätte. Erst recht kann man sich nicht denken, daß der Notar selbst, wenn er denn mundierte, sein eigenes Konzept einmal so, einmal anders in ein Ingrossat umgesetzt hätte. Es ist wohl so, daß hier ein Empfängerschreiber am Werk war, der das von der Kanzlei gelieferte Konzept so genau nicht ansah und Formeln schrieb, die zwar jede für sich nicht verkehrt waren, aber unterschiedliche Wortlaute hatten.

Nun haben wir hier zwei Ausfertigungen. Wir könnten aber auch nur eine haben, und das verlorene Konzept könnte gehabt haben *notum facio tam praesentibus quam futuris*, das eine erhaltene Ingrossat A[2] aber *notum facio omnibus tam praesentibus quam futuris*. Es liegt auf der Hand, daß in diesem Denkmodell die Einfügung von *omnibus* in die Promulgatio allein durch den Schreiber den Diktatvergleich natürlich außerordentlich erschwert, denn plötzlich findet man in dem einen erhaltenen Ingrossat einen Formularfremdkörper, den man nicht erklären kann – gesetzt den Fall, daß *omnibus* nicht normalerweise zum Diktat des betreffenden Notars gehört. Man ahnt natürlich bei der hier postulierten Fallkonstellation nicht, daß es sich bei *omnibus* in Wahrheit um eine Flüchtigkeit oder eine Marotte des Schreibers handelt, und ist man wirklich genial genug, es zu ahnen, so kann man es nicht beweisen. *Ratum sit et firmum* (*habeatur*) *in perpetuum* und *praesens scriptum* (*privilegium*) *praecepi fieri* und *Huius* (*autem*) *rei sunt testes* (*testes sunt*) sind gleichartige Beispiele, die sich alle in den formelhaften Teilen finden. Man muß daher sogar mit verkürzten Konzepten rechnen, in denen die formelhaften Teile wie bei gewissen Formeln der Papsturkunde in den päpstlichen Kanzleiregistern nur angedeutet wurden und es dann dem

Schreiber überlassen blieb, sie auszufüllen. An der päpstlichen Kurie war das Formular so festgefügt, daß immer dasselbe herauskam, aber davon kann natürlich in Jerusalem keine Rede sein. Wenn man sich die Dinge so vorstellt, dann wäre erklärt, warum die Diktateinheit der Gruppe des Johann von Vendeuvre gerade da zu wünschen übrig läßt, wo sie sich sonst am stärksten zeigt, nämlich in der Corroboratio.

Natürlich ist aus dem Befund in der Doppelausfertigung D. RRH n° 934 noch ein anderer Schluß zu ziehen, daß nämlich die Kontrolle der Ingrossate in der Kanzlei äußerst lax war, und auch das hilft natürlich zu erklären, warum ein Formularteil einmal so, einmal anders lautete. Wie ich am Beispiel von D. RRH n° 466 gezeigt habe (siehe oben S. 156 f.), hat Radulf C einen Empfängerentwurf im Sinne des Kanzleidiktats durchrevidiert und kanzleifremde Formulierungen ausgemerzt. Mit solchen Feinheiten hat sich Johann von Vendeuvre nie abgegeben. Er gereichte der Kanzlei nicht zur Zier.

Wenn ich oben S. 745 bei der Zierschrift der Gruppe II auf die Kaiserurkunde Friedrichs II. verwiesen habe, darf ich nicht dahin mißverstanden werden, als meinte ich, der Schreiber sei aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen. Dafür ist die Contextschrift nicht elegant genug. Es handelt sich um eine gemäßigte diplomatische Minuskel der Zeit, wie man sie in Deutschland und Italien schrieb. Die Schrift hat eine deutliche Neigung zur Diagonalen, weil das gerade *d* nirgends mehr vorkommt und das schräg nach oben gereckte *d* im Schaft außerordentlich stark betont wird. Das ist in D. RRH n° 934 $A^2$, der weniger feierlichen Ausführung des Diploms ohne Invocatio, zurückhaltender als in D. RRH n° 934 $A^1$ und RRH n° 954, aber gleichwohl auch hier vorhanden, und die gewisse Reserve, die in dieser Hinsicht in $A^2$ zu beobachten ist, wird ausgeglichen durch eine generelle Linksneigung der Schrift. Auseinandergezogene Ligaturen von *st* oder *ct* findet man nicht, die Verschleifung der Oberschäfte von *f* und langem *s* ist in allen drei Stücken gemäßigt, die *g*-Schlinge ist geschlossen, lädt allerdings in D. RRH n° 934 $A^1$ so weit nach links aus, daß der feine Haarstrich, mit dem sie geschlossen wird, so flach ansteigend gezogen werden muß, daß die Schlinge in manchen Fällen nicht zu sehen ist. Das runde Schluß-*s* ist unauffällig, r endet unten auf der Grundlinie, das tut auch das *i* in D. RRH n° 934 $A^2$, während es in den gehobeneren Ausfertigungen DD. RRH n° 934 $A^1$. RRH n° 954 am Wortende häufig unter die Grundlinie gezogen wird und dort nach links gebogen, fast eingerollt wird. Diese Behandlung der Unterschäfte findet sich bei andern Buchstaben (*f*, *p*, *q*, langes *s*) gleichförmig in allen drei Originalen, und in allen dreien ist das diplomatische Kürzungszeichen ebenso identisch wie die sehr rundbauchige tironische *et*-Kürzung (*7*). Es ist kein Zweifel: Die Contextschrift der drei Stücke stammt

ebenso von derselben Hand wie die Zierschrift in D. RRH n° 934 A$^1$ und RRH n° 954.

Gänzlich anders ist die Schrift von D. RRH n° 930. RRH n° 943/I. Hier haben wir eine französische Urkundenminuskel der Zeit vor uns. Wer sich davon überzeugen will, sehe sich zum Vergleich das Originaldiplom des Königs Philipp Augustus von Frankreich für Peter von Villeneuve an, das Tessier faksimiliert hat[16], eine tendenziell gleichartige Schrift, vor allem bei der übermäßigen Einkerbung der Oberschäfte von *b*, *h* und *l*, die ausartet zu einem prononcierten, im oberen Drittel des Schaftes angesetzten, schwungvollen Linkshaken. Aber natürlich ist die Schrift des kapetingischen Diploms feiner, besonders bei dem unter die Grundlinie gezogenen *r*, das unten einen fast vollen Bogen beschreibt. Auch das *S*, in kapetingischer Manier verziert, ist ganz anders als bei der Schrift der Gruppe I, in der ich eine jerusalemitanische Kanzleischrift, vielleicht die des Johann von Vendeuvre selbst sehe (siehe oben S. 745).

Es handelt sich um eine leicht lesbare, kräftige, ja klobige Urkundenminuskel, die neben den erwähnten Einkerbungen gewisser Oberschäfte gekennzeichnet ist durch weit unter die Grundlinie gezogene runde Schluß-*s* und unschön proportionierte Großbuchstaben sowie stark nach links einbiegende Unterschäfte von *f*, langem *s*, *p* und *q*. Die *g*-Schlinge ist identisch ausgeführt in beiden Urkunden, identisch ist auch das *d* mit diagonalem Schaft und vor allem das hohe und dafür schmale diplomatische Kürzungszeichen. Auch hier kann an der Einheit der Schrift in beiden Originalen kein Zweifel sein. Ich habe die erhaltenen Originale der Urkunden Johanns von Brienne aus seiner europäischen Zeit bis 1210 durchgesehen, ohne dieser Schrift wieder zu begegnen. Auch im Osten habe ich sie nicht wiederentdeckt, muß dabei allerdings erneut auf die große Lücke hinweisen, die bei den Originalen des Johanniterarchivs in Malta zwischen 1198 und 1231 durch den Verlust des alten Bandes 5 der Pergamenturkunden klafft.

Was die Fehler betrifft, so habe ich auf die gravierenden textlichen Unterschiede in den formelhaften Teilen von D. RRH n° 934 A$^1$ und A$^2$ schon oben S. 745 f. verwiesen. Ansonsten sind die beiden Stücke fehlerfrei bis auf zwei geringfügige Schreibfehler bei arabischen Ortsnamen in A$^1$, die aber noch vom Schreiber korrigiert wurden. Härten im Diktat von D. RRH n° 892 behandle ich im folgenden Abschnitt S. 749–752. Auch D. RRH n° 930 ist fehlerfrei, ebenso RRH n° 954. In RRH n° 943/I ist der Titel der Empfängerin *Dominae Blanchae comitissimae* (sic) *Campaniae Trecensis palatinae* etwas aufwendig, denn Bianka selbst ließ in ihren Urkunden

16) TESSIER, Diplomatique, Tafel VII nach S. 216.

*Campaniae* weg. Aber in der Adresse einer in Briefform gehaltenen Urkunde ist das *Campaniae* nicht zu beanstanden[17] und wäre in keinem Falle ein Fehler, zumal der Titel im Juni 1222 in einer in Akkon ausgestellten weiteren Urkunde Johanns in Form eines Briefes an Bianka wiederkehrt[18]. Aber *comitissimae* statt *comitissae* in RRH n° 943/I ist natürlich ein faustdicker Schreibfehler, über den die bisherigen Drucke stillschweigend verbessernd hinweggelesen haben. Das Stück hätte so Akkon gar nicht verlassen dürfen, und da es kurz genug ist und eine bedeutsame Angelegenheit betrifft, nämlich die Übertragung der Grafschaft Brienne an Walter IV., hätte man es unbedingt neu schreiben müssen – wenn denn eine vernünftige Endkontrolle stattgefunden hätte. Die nur kopial überlieferten Dictamina des Johann von Vendeuvre enthalten nur Schreibfehler, die man der Überlieferung zur Last legen kann, und auch davon nur wenige.

## 4. Der Umfang der Diktatgruppe (D. RRH n° 892)

Instabilität des Formulars ist kennzeichnend für das Diktat des Johann von Vendeuvre. Aber in D. RRH n° 892 wird einem zum Teil eine so weite Abweichung von seinen sonstigen Produkten zugemutet, daß man Zweifel hat, ob man es ihm zurechnen kann. Das Stück beginnt zwar einwandfrei mit einem tadellosen Protokoll und einem Bericht über eine Verhandlung in der Haute Cour des Königs, die hier beurkundet wird, gegen die beide sich nichts sagen läßt. Dann wird es aber zumindest nicht leicht verständlich, wenn der Text lautet: *Quod autem dicta Beatrix haberet liberam et generalem administrationem, et quicquid ab ea fieret, perinde esset ac si ab ipsa et a marito factum foret, per concessionem eiusdem mariti domini comitis Othonis, qui sibi* (statt *ei*) *ita concesserat, testatur curia mea ita verum esse*. Daß ein Reflexivpronomen steht, wo keines hingehört, ist für das Mittelalter häufig.

Nach *testatur curia mea ita verum esse* geht es dann aber weiter: *Et sic se res habet in veritate*. Danach setzt der Text neu ein mit *Ego vero dicta Beatrix, sicut superius dictum est, absolvo ...* Man könnte ja *Et sic se res habet in*

17) Gewissermaßen umgangssprachlich ist in den urkundlichen und chronikalischen Quellen oft vom *comes* oder von der *comitissa Campaniae* die Rede, auch die gräflichen Funktionäre werden so bezeichnet (*senescallus Campaniae* usw.). Nur wenn die Grafen oder Gräfinnen selbst urkundeten, ließen sie die Champagne weg und waren die Grafen oder Pfalzgrafen von Troyes mit den entsprechenden weiblichen Formen für die Gräfinnen.

18) RRH n° 943/II: *Nobili dominae Blancae comitissae Campaniae palatinae Trecensi.*

*veritate* zu *testatur curia mea ita verum esse* ziehen und für eine weitere Bekräftigung dieses gerichtlich festgestellten Sachverhalts nehmen. Dann würde man mit Semikolon interpungieren: *testatur curia mea ita verum esse; et sic se res habet in veritate.* Aber da für eine Verdoppelung dieser Aussage kein Anlaß besteht und der Neuansatz mit *Ego Beatrix* sichtlich nur weitgehend wörtlich (ohne *sicut superius dictum est* und ohne *dicta*) die von Beatrix im Königsgericht abgegebene Erklärung, eher noch eine von Beatrix ausgestellte, heute verlorene Urkunde zitiert, die der Diktator zuvor in der Narratio bereits resumiert hatte, fasse ich den Satz so auf, daß die Feststellung, die Sache verhalte sich in Wahrheit so, nur eine – in der Formulierung dann freilich nicht alltägliche – Einleitung eines wörtlichen Inserts ist. Ich interpungiere den Text daher so: *Et sic se res habet in veritate: Ego vero dicta Beatrix, sicut superius dictum est, absolvo ...* Die Struktur des Contextes ist dann so: Zuerst kommt das Résumé des Königs über die Verhandlung in der Haute Cour. Danach folgt ein wörtliches Zitat der soeben resumierten Erklärung oder Urkunde mit der angeschlossenen Bitte um Besiegelung durch den König. Danach wird mit *Ego autem Iohannes ... rex ... rogatus a dicta Beatrice ... sigillum meum appono* der Text des eigentlichen Diploms wiederaufgenommen.

Ein Hofgerichtsurteil ließ sich natürlich weitaus eleganter formulieren, D. RRH n° 1003, von einem versierten kaiserlichen Notar verfaßt, ist dafür ein Beispiel, ein anderes aus einfacheren Kanzleiverhältnissen ist D. RRH n° 774 des Notars Joscius B (Johannes). Besonders unelegant, ja für ein Diplom unmöglich, ist in D. RRH n° 892 der Besiegelungsvermerk mit der folgenden Corroboratio: *Ego autem Iohannes ... rex ... rogatus a dicta Beatrice, ut* (danach fehlt *hoc* o. ä.) *firmius et stabilius permaneat imperpetuum, sigillum meum appono et sigilli mei plumbei munimine praesens privilegium feci roborari.* Hier wird das Siegel doppelt angekündigt, die Zeugen dagegen überhaupt nicht, obwohl gleich darauf eine Zeugenliste folgt. Das ist ganz sicherlich nicht kanzleigemäß, zumal kanzleiwidrig auch noch ausdrücklich ein Bleisiegel angekündigt wird, was so selbstverständlich war, daß es zu dieser Zeit in echten Urkunden nicht mehr gesagt wurde, und schon im ganzen 12. Jahrhundert nur ganz selten, sieht man ab vom Usus der montferratischen Gegenkanzlei (siehe oben Bd. 1, S. 467). Man kann sich dabei nicht mit der Annahme behelfen, Johann von Vendeuvre habe hier noch als Anfänger am Beginn seiner Laufbahn gestanden, denn er hatte in DD. RRH n° 898. 899 sechs Monate zuvor bereits zwei durchaus anständige Diplome geliefert. Sichtlich sind aber hier in der Corroboratio zwei verschiedene Siegelankündigungen zusammengeflossen. Ich vermute, daß die oben postulierte verlorene Urkunde der Beatrix einen Siegelvermerk des Königs trug, der im Gerüst lautete *Ego Iohannes rex rogatus a Beatrice sigillum meum*

*appono*. Ein geschickter Diktator hätte im Diplom die letzten drei Worte weggelassen und nur den folgenden Wortlaut gebracht (*sigilli mei munimine praesens privilegium* [besser *praesentem cartam*] *feci roborari*), noch besser vermehrt um einen Hinweis auf die Zeugen. Dieser zweite Siegelhinweis ist eine Formel, die in der Champagne üblich war. Ab etwa 1200 begegnet sie in den gräflichen Urkunden der Champagne häufig und war insbesondere beliebt bei Johannes, der 1201–1206 der Notar der Gräfin Blanche von Navarra, der Regentin der Champagne, war[19]. Auch in den Urkunden Johanns von Brienne aus seiner Grafenzeit bis 1210 kommt die Formel vor[20]. Die zweite Siegelankündigung ist also Formelgut von Champagne-Brienne und könnte von Johann von Vendeuvre stammen, aber seine Formel zur Einleitung der Zeugenliste heißt eher *Huius* (*autem*) *rei sunt testes*, hier aber in D. RRH n° 892 steht *Huius rei testes sunt*.

Es sieht insgesamt nicht nach einem Dictamen des Johann von Vendeuvre aus. Freilich muß man dagegen halten, daß dieser Notar ohnehin sehr erhebliche Diktatschwankungen hatte, daß das Stück von ihm unterfertigt ist, also mindestens bei der Besiegelung ihm vorlag, daß eine ausgesprochene Champagne-Brienne-Formel der Zeit Verwendung in der Corroboratio fand und daß das Diplom sichtlich um Exzerpte aus einer verlorenen Urkunde der Beatrix von Henneberg herumgebaut wurde. Auch das für Jerusalem ganz ungebräuchliche neuerliche *Ego* in der Corroboratio, das dasjenige in der Intitulatio wiederholt, deutet auf Johann von Vendeuvre, denn es findet sich auch in DD. RRH n° 934. 953. Will man ihm das Dictamen zuschreiben, so wird man vielleicht Zeitdruck in Rechnung stellen müssen, denn das Diplom erging in den ersten Januartagen, nach dem 6. Januar (Abreise der Könige von Ungarn und Zypern) aber muß der König Akkon alsbald verlassen haben, weil er dann die Burg von Caesarea befestigte und die dortige Kathedrale neu erbaute, und letzteres war am 2. Februar 1218 bereits abgeschlossen[21].

Es ist also nicht sicher zu entscheiden, ob wir es bei D. RRH n° 892 mit einem schlampigen Dictamen des Johann von Vendeuvre zu tun haben oder mit dem eines nicht sehr fähigen Dritten. Das muß man beim folgenden

19) Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit: D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, n° 564. 565. 595. 603. 604. 613. 624. 630. 654, alle unterfertigt von Johannes, sowie die folgenden Urkunden mit seiner Unterfertigung: COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise S. 271 n° 103; LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 109 n° 107; VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 296 n° 70.

20) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 115. 119. 135. 136. 138. LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 270 n° 263.

21) Oliver von Paderborn, Historia Damiatina S. 169.

Diktatvergleich, in den ich D. RRH n° 892 mit einbeziehe, im Auge behalten.

## 5. Das Diktat des Johann von Vendeuvre

Die Urkunden der Grafen von Brienne orientierten sich begreiflicherweise zu einem guten Teil an der zeitgenössischen Urkunde der Grafen von Champagne, ohne doch jemals ein so festgefügtes Kanzleiformular auszubilden, wie dies bei den Champagne-Grafen der Fall war. Es gab in Brienne sicher den einen oder den anderen Urkundenschreiber der Grafen, aber keine festgefügte Kanzlei. Es gab in Brienne wohl auch mehr Empfängerausfertigungen als in Troyes. Die Abhängigkeit von der gräflichen Urkunde der Champagne ist nicht nur zu sehen bei den Urkunden Johanns von Brienne in Europa bis 1210, sondern sie reicht wegen der Herkunft Johanns von Vendeuvre aus der unmittelbaren Nähe von Brienne bis in die Urkunden Johanns von Brienne nach 1210 im Osten. Ich gebe dafür ein Beispiel[22]:

| Blanche von Navarra | Johann von Brienne |
|---|---|
| *Ego Blancha comitissa Trecensis palatina notum facio et testificor omnibus tam praesentibus quam futuris* | *Ego Iohannes dei gratia Latinorum Ierusalem rex decimus et comes Brenensis notum facio universis tam praesentibus quam futuris* |
| *In cuius rei testimonium praesentem cartam fieri volui et sigilli mei munimine roboravi* | *In cuius rei testimonio praesentem cartam feci fieri et sigillo meo et testibus subscriptis roborari* (D. RRH n° 953: *sigilli mei munimine et testibus subscriptis feci roborari*) |
| *Actum Trecis anno incarnati verbi ..., mense ..., vacante cancellaria* | *Actum anno incarnati verbi ..., mense ...* |

Aber die Imitation der gräflichen Urkunde der Champagne war für die Urkunde der gräflichen Vasallen in Brienne nur ein Kriterium. Das andere war aus den oben erwähnten Gründen Instabilität des Diktats. Das ist schon bei der Corroboratio bemerkbar, in der neben das oben angegebene Formularmuster mit *In cuius rei testimonium* (*testimonio*) und *sigilli mei munimine*

22) Blanche von Navarra, Gräfin der Champagne, für die Abtei Bassefontaine von 1208; LALORE, Cartulaire de Bassefontaine S. 21 n° 16. Ferner D. RRH n° 898 Johanns von Brienne von 1217.

auch auf andere Formen der gräflichen Kanzlei der Champagne zurückgegriffen wird, so auf die alte des Champagne-Notars Wilhelm mit *litteris annotatum*[23], allerdings begegnen auch andere Formen[24]. Ganz deutlich ist die Instabilität aber bei der Promulgatio und der Angabe des Inkarnationsjahres. In der gräflichen Urkunde der Champagne lautete die Standardpromulgatio *Notum facio praesentibus et futuris*. Vermehrt um ein dort ganz unübliches *omnibus* ist dies im wesentlichen die Promulgatio einer ganzen Reihe gräflicher Urkunden von Brienne[25]: *Notum facio* (*facimus* D'ARBOIS, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 138) *omnibus* (fehlt LALORE, Cartulaire de Montiéramey n° 263; folgt *tam* D'ARBOIS, Catalogue n° 135. 138) *praesentibus et* (*quam* ebd. n° 135. 138) *futuris*. Aber daneben begegnet eine Vielfalt von Formeln: Einfaches *Notum vobis facimus* (ebd. n° 149), *Noveritis* (ebd. n° 148), *Noverit universitas vestra* (ebd. n° 123. 136), *Noverint universi praesentes litteras inspecturi* (ebd. n° 143), *Notum facio omnibus praesentes litteras inspecturis* (ebd. n° 115. 144, auch n° 145, dort jedoch mit *notum facio* am Schluß), und schließlich das ganz und gar aufwendige *Ad notitiam tam modernorum quam futurorum praesentibus litteris inscribi volui* (ebd. n° 140). Bei der Datierung gar kann man überhaupt alles finden, was sich denken läßt: *anno incarnationis dominicae* (ebd. n° 123. 136), *anno dominicae incarnationis* (ebd. n° 142. LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes n° 123 und DERS., Cartulaire de Montiéramey n° 263), *anno ab incarnatione domini* (D'ARBOIS, Catalogue n° 143), *anno incarnati verbi* (ebd. n° 115. 144. 145), *anno domini* (ebd. n° 119. 135. 148. 149) und *anno gratiae* (ebd. n° 138. 140).

Vor diesem Hintergrund muß man die Instabilität auch des Johann von Vendeuvre in seinen östlichen Dictamina sehen. Dabei habe ich die Stücke DD. RRH n° 943/I. 943/II wegen ihrer Briefform im folgenden Diktatvergleich weitgehend beiseitegelassen. Diese Instabilität weicht vom Kanzleideal in Jerusalem, aber auch der Grafen von Champagne weit ab, steht aber in der Tradition der gräflichen Urkunde von Brienne. Die Invocatio ist für die Diktatuntersuchung nur bedingt brauchbar, weil sie in den Diplomen für den Deutschen Orden im Kopialbuch weggelassen ist, mindestens weggelassen sein kann (DD. RRH n° 898. 899. 940. 953). Sie fehlt allerdings auch im Original von D. RRH n° 930 sowie im Original $A^2$ von D. RRH n° 934,

---

23) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 135. 138.

24) Ebd. n° 143. 144. 145 (siehe oben S. 700). Ebd. n° 140 und LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 127 n° 123.

25) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 119. 135. 138. 142 und LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes n° 123 und DERS., Cartulaire de Montiéramey S. 270 n° 263.

beide auch für den Deutschen Orden. Sie kann also auch in den Originalen gefehlt haben, die im Kopialbuch abgeschrieben wurden. Erstmals tritt nun also eine wirkliche Invocationslosigkeit von Diplomen auf. Das hat natürlich ein Vorbild, nämlich die gräfliche Urkunde der Champagne (siehe oben S. 621) und von Brienne, wo dieser Formularteil mit *In nomine sanctae et individuae trinitatis* ohne *amen* unter Johann von Brienne nur erscheint in D'ARBOIS, Catalogue n° 143[26]. Aber die Imitation dieses Vorbildes mißachtet die gewachsene jerusalemitanische Tradition und zeigt daher einen Mangel an Kanzleigefühl an. Es kommt nicht darauf an, zumal Johann von Vendeuvre an anderer Stelle sehr wohl eine Invocatio setzte, nämlich einmal die Form, die ich soeben aus den Urkunden der Grafenzeit Johanns von Brienne zitiert habe, jedoch hier vermehrt um das in Jerusalem unentbehrliche *amen* (D. RRH n° 892). Diese Form ist für die Grafen der Champagne schon zu lang. Es hatte sie dort bis etwa 1160 gegeben in den seltenen Fällen, wo hier überhaupt Invocationes vorkamen. Aber sie war, ebenso selten bleibend, dann abgelöst worden durch *In nomine sanctae trinitatis*, gleichfalls ohne *amen*[27]. In D. RRH n° 934 $A^1$ steht die kürzere der beiden in Jerusalem seit langem gebräuchlichen Formeln: *In nomine patris et filii et spiritus sancti amen*.

Die Diplome der Gruppe heben in der Regel an mit *Ego Iohannes*, dann jeweils verbunden mit der nachgestellten Promulgatio *notum facio*. Anders verhält es sich nur mit den nach althergebrachter jerusalemitanischer Manier mit *Notum sit* anhebenden DD. RRH n° 899. 940. Hier folgt natürlich die Intitulatio erst nach der Promulgatio, übergeleitet mit *quod ego*. Dabei ist die Intitulatio von einer bei Johann von Vendeuvre geradezu überraschenden Eintönigkeit: *Ego Iohannes dei gratia Latinorum Ierusalem rex decimus et comes Breñ* lautet dieser Formularteil unweigerlich, nur bleibt ab D. RRH n° 930 von März 1220 der Brienner Grafentitel weg. Er findet sich letztmals in D. RRH n° 892 von Januar 1218. Bis dahin ist es die Intitulatio, zu der sich der Notar Joscius D in seiner Spätzeit durchgerungen hatte (siehe oben S. 711). Dort hatte es *comes Brene* geheißen (so original in D. RRH n° 857, auch in der Urschrift von D. spur. RRH n° 855), und das war durchgehend die Form in den Grafenurkunden von Brienne, so daß ich es so auch aufgelöst habe in DD. RRH n° 898. 899. Das *Brennensis* in D. RRH n° 892, von dem keine handschriftliche Überlieferung mehr existiert, halte ich für einen Auflösungsfehler des ältesten Editors Paoli. Für die Wiederholung von

26) *In nomine domini* bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 145, das aber ausgestellt ist vom Statthalter Jakob von Durnay.

27) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 338 n° 72, S. 335 n° 159, S. 372 n° 260, S. 383 n° 325, S. 389 n° 363 in der Zeit 1159–1187.

*Brennensis* in dem Siegelvermerk am Ende von D. RRH n° 892 gilt dann dasselbe[28].

Warum nach Januar 1218, spätestens ab März 1220 der Grafentitel wegblieb, ist nicht zu klären. Im April 1221 oder 1222 schrieb Johann von Brienne an Blanche von Navarra, die Gräfin von Champagne, und an ihren Sohn Theobald IV., sein Neffe Walter, der Sohn des Grafen Walter III. von Brienne, sei zu ihm in den Osten gekommen, um in sein Erbgut, die Grafschaft Brienne, eingesetzt zu werden; sie möge ihn nun in die Grafschaft einsetzen (D. RRH n° 943/I). Aus der Urkunde geht ausdrücklich hervor, daß Walter IV. jetzt volljährig war. Aus den Querelen nach dem Tode des Grafen Heinrich II. von Champagne um die dortige Erbfolge, die ganz Frankreich in Atem hielten, weiß man, daß in der Champagne die Volljährigkeit viel später als anderswo eintrat, nämlich erst mit 21. Rechnet man zurück von April 1221 oder 1222, so war Walter IV. demnach spätestens im Jahr 1200 oder 1201 geboren worden. Das ist denkbar. Seine Mutter war eine Tochter jenes Tankred, dessen sizilischem Königtum der Kaiser Heinrich VI. 1194 ein blutiges Ende bereitet hatte. Tankreds Witwe hatte mit ihren Kindern in deutsche Gefangenschaft gehen müssen, aus der sie bald nach dem Tode des Kaisers (September 1197) nach Frankreich entkommen konnten. Dort heiratete Walter III. von Brienne eine der Töchter und war im Frühjahr 1200 beim Papst, um namens seiner Gemahlin Anspruch auf Lecce und Tarent zu erheben. Im Frühjahr 1200 war er also verheiratet, und Böhm hat die Hochzeit auf 1198 oder 1199 angesetzt[29]. Dann wäre eine Geburt Walters IV. 1200 oder 1201 durchaus denkbar. Walter III. starb 1205, sein Erbe Walter IV. war minderjährig, so daß Johann die Grafschaft für Walter IV. bis zu dessen Venia aetatis verwaltete. Als sein Neffe volljährig wurde, legte er 1221 oder 1222 die Verwaltung ordnungsgemäß nieder. Aber vom Titel eines Grafen von Brienne hatte er sich schon spätestens im März 1220 getrennt, und nun wird es sehr eng. Rechnet man jetzt 21 Jahre zurück, so kommt man auf spätestens 1199 für die Geburt Walters IV., was nur geht, wenn die Eheschließung seiner Eltern mit 1198 angesetzt wird. Selbst das

---

28) *Comes Brene* oder *de Brena* ist in den Grafenurkunden sehr oft bezeugt. *Comes Brenensis* finde ich unter Johann nur in D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 123. 136 = LALORE, Cartulaire de St. Loup S. 176 n° 130, S. 191 n° 141, aber das ist einmal nur eine Chartularüberlieferung, und zum anderen sind die Drucke von Lalore sehr unzuverlässig, es kann durchaus auch im Chartular *Breñ* stehen. Außerdem steht *Brenensis* in RRH n° 873, einem Brief des Königs an den Abt Gervasius von Prémontré. Auch hier wäre die handschriftliche Überlieferung zu prüfen.

29) BÖHM, Johann von Brienne S. 16 f.

geht nur dann, wenn Walters 21 Jahre wirklich erst Anfang 1220 vollendet waren, denn legt man den Termin dafür ins Jahr 1219 zurück, so kommt man auf eine Geburt im Jahre 1198, und das geht dann nicht mehr. Es sieht also danach aus, als habe es einen anderen, uns unbekannten Grund gehabt, wenn Johann von Brienne seinen Grafentitel zwischen Januar 1218 und März 1220 ablegte.

Die Promulgatio basiert überwiegend auf *notum facio* (DD. RRH n° 892. 898. 930. 934. 953), der klassischen Formel der gräflichen Urkunde der Champagne. Deshalb war diese Grundform auch am häufigsten bei Johann von Brienne in seiner Grafenzeit bis 1210, allerdings mit einer Vielzahl daneben benutzter anderer Formen (siehe oben S. 753). Aber in der Champagne schrieb die Kanzlei ganz überwiegend *Notum facio praesentibus et futuris* (siehe oben S. 622). Johann von Vendeuvre formulierte *Notum facio universis* (fehlt D. RRH n° 934 $A^1$; *omnibus* DD. RRH n° 934 $A^2$. 953) *tam praesentibus quam futuris* (DD. RRH n° 892. 898. 930. 934 $A^{1.2}$. 953). Das waren abgewandelte Champagne-Formen, wo gelegentlich auch *tam – quam* und *universis* vorkam[30]. *Universis*, das zuvor der Königsurkunde von Jerusalem ganz fremd war, wird jetzt im Osten kanzleimäßig, während das zweimalige *omnibus* eine schier endlose Tradition in Jerusalem hatte, in der Champagne so gut wie nie vorkam (siehe oben S. 623), aber häufig war in den gräflichen Urkunden Johanns von Brienne vor 1210 (siehe oben S. 753). Das Wort *universis* bindet jedenfalls DD. RRH n° 892. 898. 930 im Diktat zusammen. Neben der Champagne-Promulgatio mit *Notum facio* steht zweimal noch die althergebrachte Promulgatio des jerusalemitanischen Diploms, in der es dann bezeichnenderweise nicht *universis*, sondern *omnibus* heißt: *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* (DD. RRH n° 899. 940).

Es ist nicht ganz eine Beliebigkeit, ob der Notar die eine oder die andere Promulgatio benutzte, sondern es hing vom Rechtsgeschäft ab, und das mindert den Eindruck der Vielgestaltigkeit. Eine ganz normale, herkömmliche Schenkung wickelte der Notar mit *Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris* ab, und dem folgte dann die leicht anzubringende Dispositio *dono et concedo* (folgt *et in perpetuum quitto* D. RRH n° 940) (DD. RRH n° 899. 940). Aber mehr als seine Vorgänger war der König Johann von Brienne ein protokollierender Notar in der Haute Cour. Diesen zweiten Urkundentyp wickelte Johann von Vendeuvre ab mit *Ego Iohannes notum facio universis tam praesentibus quam futuris*. Hiermit ließ sich *dono et con-*

30) Siehe oben S. 623 für die Zeit bis 1197. Unter der Gräfin Blanche ändert sich das nicht wesentlich.

*cedo* nicht verbinden, sondern jetzt folgte eine ausführliche Narratio mit der Darstellung des Rechtsgeschäftes anderer, das der König nur noch mit seinem glaubwürdigen Siegel beurkundete, aber von seiner Zustimmung abgesehen meist nicht selbst vorgenommen hatte. Dementsprechend fehlt nach der Promulgatio mit *Notum facio* eine Dispositio entweder überhaupt (D. RRH n° 898) oder sie wird ersetzt durch neue Formeln, die meist am Ende stehen: *Ego sigillum meum appono* (D. RRH n° 892), *promisi et concessi* (D. RRH n° 930), *pro hac autem venditione, cui consensi et acquievi* (D. RRH n° 934), *laudavi et concessi* (D. RRH n° 953).

Der Eindruck der Beliebigkeit geht weiter zurück, wenn man erkennt, daß beim jerusalemitanischen Formular von DD. RRH n° 899. 940 die Schenkungsformel das auch sonst überwiegend gebräuchliche Praesens zeigt: *dono et concedo (et in perpetuum quitto* D. RRH n° 940). Dagegen stehen beim Brienner Formular, soweit sich hier Dispositiones finden, perfektivische dispositive Formeln, und das entspricht dem Vorbild in den gräflichen Urkunden Johanns von Brienne bis 1210. Ich zitiere hier nur besonders instruktive Beispiele, die die Nähe zu den Dictamina Johanns von Vendeuvre zeigen: *laudavi concessi et penitus cum eo quitavi* (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 123), *quitavi et perpetuo habendum concessi* (ebd. n° 135), *dedi, concessi et quitavi* (ebd. n° 140), *laudavi et approbavi* (ebd. n° 143). Man sieht schon, woher einige der Dispositiones des Johann von Vendeuvre stammen. Im Gegensatz zur Dispositio bietet die Empfängernennung nichts Bemerkenswertes.

Der Verwandtenkonsens, der aus staatsrechtlichen Gründen seit 1186 in Jerusalem stets nötig war, kommt bei Johann von Vendeuvre nur noch einmal vor (D. RRH n° 940). Des Königs Gemahlin Maria war ja 1212 verstorben, ehe Johann von Vendeuvre seine Arbeit begann, die nächste Gemahlin Stephanie, die er 1214 heiratete, war eine Armenierin ohne Thronrechte, so daß ihr Konsens nicht in Betracht kam. Die erbberechtigte Tochter aus Johanns erster Ehe, Isabella II., war noch minderjährig, so daß ihr Konsens gleichfalls wegbleiben konnte, als Johann von Brienne für sie die Regentschaft führte[31]. Erst als sie 10 Jahre alt war, im Frühjahr 1222, wurde mit *laude et concessu Ysabellis filiae meae* ihr Konsens in D. RRH n° 940 vermerkt, mit dem der König auf königliche Einkünfte verzichtete. Es sei daran erinnert, daß schon unter dem König Fulko der Konsens seines jüngeren Sohnes Amalrich vermerkt wurde, als er etwa zehn Jahre alt wurde, seines älteren Sohnes Balduin III. sogar schon mit acht, so daß die Frage einer eingeschränkten rechtlichen Kompetenz schon vor der Volljährigkeit

31) Estoire de Eracles S. 320.

gestellt werden mußte und auch hier wieder gestellt werden muß[32]. Von den Urkunden nach D. RRH n° 940 betreffen RRH n° 943/I. 943/II nur die Grafschaft Brienne, wo Isabella II. keine Rechte hatte, und in D. RRH n° 953 unterblieb Isabellas Konsens, weil der König hier nur einen vor dem König getätigten Hausverkauf genehmigte, also nicht direkt über Kronbesitz verfügte. Die unterschiedliche Behandlung ist also durch Rechtsgründe bedingt und nicht Ausdruck eines unstabilen Diktats. Außer dem Konsens Isabellas II. in D. RRH n° 940 gibt es bei Johann von Vendeuvre nur noch zwei weitere Konsense: *laude et assensu meo* (D. RRH n° 898) und das an Stelle einer Dispositio stehende *cui consensi et acquievi* (D. RRH n° 934). Das Kernwort der Konsensformel ist also *laude*, und *laudare* kommt einmal in der Dispositio vor (D. RRH n° 953) und ist dort in Jerusalem außer um die Mitte des 12. Jahrhunderts relativ selten (DD. RRH n° 57. 120. 164. 259. 268. 281. 299. 300. 306. 313. 325. 332. 336. 352. 368. Außerdem *collaudo* in D. RRH n° 226), in der Champagne aber schon seit Heinrich I. häufig in Bestätigungsvermerken nach zuvor referierten Rechtsgeschäften Dritter und auch in der Brienner Grafenurkunde öfters vorkommend (siehe oben S. 757).

In der Corroboratio, sonst der stabilste der Formularteile, ist schon die Einleitung bunt gemischt (siehe auch oben S. 752 f.). Das herkömmliche *Ut (hoc) autem* findet sich in DD. RRH n° 899. 934, in D. RRH n° 940 steht *Ut etiam*. In DD. RRH n° 892. 953 hebt dieser Formularteil an mit einer Wiederholung des Ausstellernamens, eingeleitet mit *Ego: Ego autem (vero)*, aber dies leitet nicht in eine reine Corroboratio ein, sondern davor in D. RRH n° 892 in den Besiegelungsvermerk des Königs, in D. RRH n° 953 in eine spät angebrachte Dispositio.

In DD. RRH n° 898. 930 hat die Corroboratio gleichfalls keinen finalen Auftakt, sondern hebt an mit *In cuius rei testimonio*, für Jerusalem höchst ungewöhnlich und ganz ohne Vorbild. Hier schulte sich der Notar, wenn auch nicht völlig richtig, am Vorbild der Champagne und von Brienne, wo in den Urkunden der jeweiligen Grafen dieser Auftakt nicht selten vorkam, auch wenn er nicht der häufigste war, allerdings stets mit *testimonium*, nicht mit *testimonio* wie bei Johann von Vendeuvre[33]. Der auffällige Ablativ

32) HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 28 Anm. 93; MAYER, Queen Melisende S. 112 f.

33) Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 25 n° 544, S. 32 n° 585^bis^, S. 33 n° 588, S. 35 n° 603, S. 37 n° 613, S. 40 n° 629 von 1201 bis 1205. Außerdem LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 164 n° 146, S. 187 n° 177, S. 251 n° 247; DERS., Cartulaire de Basse-Fontaine S. 21 n° 16; DERS., Cartulaire de St.-Loup S. 192 n° 142, S. 233 n° 185; COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise S. 271 n° 103; VEISSIÈRE, Communauté canoniale S. 296 n° 70; LALORE,

*testimonio* bei Johann von Vendeuvre kommt vielleicht aus einer in der Champagne und in Brienne öfters verwendeten Siegelankündigung *sigilli mei testimonio* im Hauptsatz der Corroboratio[34].

*In cuius rei testimonio* gehört schon zum Hauptsatz der Corroboratio, steht aber anstelle eines Finalsatzes, der ansonsten bei Johann von Vendeuvre auf dem Leitwort *firmus* basiert: *Ut firmius et stabilius permaneat imperpetuum* (D. RRH n° 892), *Ut autem haec mea donatio rata maneat et firma* (D. RRH n° 899), *Ut hoc autem ratum sit et firmum (habeatur) in perpetuum* (D. RRH n° 934). Von den Diplomen, die überhaupt einen Finalsatz haben[35], hat nur D. RRH n° 940 einen abweichenden Wortlaut mit *Ut etiam donatio et quitatio praedicta in perpetuum observetur*, und obwohl es hierfür eine Brienner Parallele (*Quod ut firmiter observetur*) von 1210 gibt[36], zögere ich doch, hier einen bewußten Einfluß zu vermuten, denn bei den Grafen von Champagne habe ich die Wendung gar nicht gefunden, so daß sie in der Champagne wohl selten war und eher von Johann von Vendeuvre einmal ohne dortiges Vorbild formuliert wurde, denn wenn man über die Champagne hinausgeht, so war sie natürlich nicht selten.

Der Hauptsatz der Corroboratio hat als Prädikat teils *feci* (DD. RRH n° 892. 898. 940. 953), teils *praecepi* (DD. RRH n° 899. 930. 934) und basiert ansonsten stark auf dem von *feci* oder *praecepi* abhängigen Verb *roborari*, das lediglich in D. RRH n° 934 durch *confirmari* und in D. RRH n° 940 durch *muniri* ersetzt wird. Das Gerüst lautet *praesentem cartam feci (praecepi) fieri et sigillo meo et testibus subscriptis roborari*, aber die Instabilität zeigt sich daran, daß statt des Urkundentyps (*cartam*, bei früheren Kanzleinotaren *paginam*), der sonst innerhalb jeder Diktatgruppe weitgehend gleichbleibt, auch *scriptum* (D. RRH n° 934 $A^1$) oder *privilegium* (DD. RRH n° 892. 934 $A^2$) stehen kann und daß *fieri* in DD. RRH n° 892. 940. 953 fehlen kann, wodurch das *feci roborari (muniri)* ans Ende des Hauptsatzes rückt.

---

Cartulaire de Montier-la-Celle S. 22 n° 18, alle aus der Zeit 1199–1225. Außerdem ebd. S. 13 n° 12 der Gräfin Blanche de Navarre ohne Datum. Soweit Notare die Stücke gezeichnet haben, findet sich der Ausdruck bei Alermus, Milo und Johannes. Bei Johann von Brienne vor 1210 in D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 119 und zuvor schon 1199 bei seinem Bruder Walter III. ebd. n° 111.

34) In der Champagne beispielsweise D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 38 n° 616, S. 39 n° 627. Bei Johann von Brienne vor 1210 in LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 127 n° 123.

35) DD. RRH n° 898. 930. 953 haben keinen.

36) LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 270 n° 263.

Zu dem gerade angeführten Satzgerüst, in dem mit *sigilli munimine roborari (muniri)* in DD. RRH n° 892. 940. 953 eine ganz häufige Champagneformel verwendet wird, die auch bei den Brienner Urkunden Johanns von Brienne bis 1210[37] vorkommt, treten Zusätze, so die schon oben S. 758 f. behandelte vorangestellte Wendung *In cuius rei testimonio* in DD. RRH n° 898. 930 und *ad utriusque partis petitionem* in DD. RRH n° 934. 953. Dies ist eine Wendung, die in Johanns Urkunden aus gräflicher Zeit nur näherungsweise einmal auftaucht[38], aber dieser ans Urkundenende gerutschte Bittpassus ist nicht selten in den gräflichen Urkunden der Champagne in dieser Zeit[39].

Bei der Zeugenformel hatte der Notar am heimischen Brauch keine Stütze mehr, denn die gräfliche Urkunde von Brienne war um 1200 grundsätzlich zeugenlos, die Urkunde der Grafen von Champagne, die unter Heinrich I. noch Zeugen hatte, hatte sie unter Heinrich II. nur noch selten, nach ihm nie mehr. So übernahm Johann von Vendeuvre die Allerweltszeugenformel der Diplome von Jerusalem *Huius rei testes sunt* (DD. RRH n° 892. 934 $A^2$. 940. 953), aber in DD. RRH n° 899 steht umgedreht *Huius rei sunt testes*, und in DD. RRH n° 898. 930. 934 $A^1$ liest man *Huius autem rei sunt testes*.

In der Datierung, die stets einteilig nach der Zeugenliste steht und eingeleitet wird mit *Actum anno* (gegebenenfalls vermehrt um den Ausstellort), wird zum Inkarnationsjahr nur der Monat angegeben, wie dies in Jerusalem nun schon seit der montferratischen Gegenkanzlei und in der Königskanzlei seit dem Notar Joscius A üblich war. Es entsprach bedingt auch dem Usus bei den Grafen der Champagne und denen von Brienne, wo der Monat ruhig wegbleiben konnte, aber der Tag zu einem angegebenen Monat in der Champagne nur sehr selten, in Brienne nie notiert wurde. Auf den Wirrwarr, der bei der Angabe des Inkarnationsjahres im zeitgenössischen Brienne herrschte, habe ich schon oben S. 753 aufmerksam gemacht. Ganz so schlimm ist es bei Johanns Königsurkunden nicht, weil *anno gratiae* im Osten nicht vorkommt, aber man findet *anno dominicae incarnationis* (DD. RRH n° 940. 953), *anno ab incarnatione domini* (DD. RRH n° 892. 899), *anno incarnati verbi* (DD. RRH n° 898), was natürlich aus Brienne und

37) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 115. 119. 135. 136. 138. 141. 144 und LALORE, Cartulaire de Montiéramey S. 270 n° 263, fast ausschließlich in Verbindung mit *roborari.*

38) D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne n° 115: *ad petitionem ipsius ecclesiae et dilecti fratris mei.*

39) LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 100 n° 95, S. 109 n° 107; DERS., Cartulaire de Montier-la-Celle S. 9 n° 7; NIÇAISE, Epernay 2, S. 48 n° 21; COSSÉ-DURLIN, Cartulaire de St.-Niçaise S. 271 n° 103.

aus der Champagne kommt, wo diese kapetingische Datierungsformel bereits seit langem ihren Siegeszug angetreten hatte.

Schließlich liest man in DD. RRH n° 930. 934. 943/I und II *anno domini*. In Jerusalem war dies bisher nicht oft vorgekommen[40]. In den Urkunden der Grafen von Champagne war es in den Urkunden der Gräfin Blanche von Navarra neben *anno gratiae* häufig[41]. Im Catalogue des actes des comtes de Brienne von D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, wo jeweils die Datierungsformeln angegeben sind, findet man *anno domini* erstmals 1176 in n° 75, danach unter dem Grafen Johann von Brienne bis 1210 in n° 119. 135. Seit Walter IV. (n° 151 von 1224) wird es im 13. Jahrhundert neben gelegentlichem *anno gratiae* fast zur ausschließlichen Brienner Datierungsformel, so daß klar ist, daß es von Johann von Vendeuvre aus Brienne in die Königsurkunden Johanns von Brienne verschleppt wurde.

Mit einer Kanzleizeile brauche ich mich hier nicht mehr zu befassen, denn es gibt keine, weil es ja keinen Kanzler mehr gab. Nur D. RRH n° 892 hatte eine Unterfertigung, aber nicht vom Kanzler, sondern vom Notar: *Datum per manus Iohannis de Vindopera notarii mei*. Besiegelt waren alle Königsurkunden Johanns von Brienne, sie kündigen mit Ausnahme der in Briefform gehaltenen Stücke RRH n° 943/I und 943/II alle ein Siegel an, und in allen Originalen finden sich Besiegelungsspuren, darunter auch in RRH n° 943/I, so daß man für RRH n° 943/II, das denselben Adressaten und einen ganz ähnlichen Betreff hatte, per analogiam dasselbe vermuten darf.

Wir haben gesehen, daß es fast keinen Formularteil in den Diplomen Johanns von Brienne gibt, bei dem das Diktat des Johann von Vendeuvre nicht beeinflußt war von den heimischen Formeln, die ihm vertraut waren, ehe er in den Osten kam. Sie finden sich in der Grafenurkunde der Champagne und in der Grafenurkunde von Brienne, und man könnte die Beispiele

---

40) D. RRH n° 59 und bei dem Notar Elias A, aber nur in seinen Privaturkunden; siehe oben Bd. 1, S. 594. Im Lazariterchartular, das ja von ganz verschiedenen Ausstellern gespeist wurde, steht es so oft, daß man es wie die oben Bd. 1, S. 485 f. behandelte verkürzte Invocatio dieser Handschrift für eine reine Schreiberökonomie halten muß; RRH n° 645. 888. 1051. 1056. 1096, aber die letzten drei sind später als Johann von Vendeuvre. RRH n° 251 hat *anno domini* im Lazariterchartular zu Recht, denn es ist eine Urkunde des Notars Elias A. Im Antiochenischen verwendete man es häufiger (MAYER, Varia Antiochena S. 99 f.), so daß es in RRH n° 888 möglicherweise auch im Original stand.

41) Ich beschränke mich auf einige Urkunden mit Unterschriften der Notare Milo und Johannes: D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 5, S. 25 n° 544, S. 32 n° 586, S. 33 n° 588, S. 35 n° 603, S. 35 n° 604, S. 39 n° 627.

jeweils leicht vermehren um Bischofs- und Seigneursurkunden derselben Zeit und derselben Region[42]. Die Vorgänger Johanns von Vendeuvre, die aus der Champagne gekommen waren, hatten natürlich auch solche Formeln importiert, aber sie hatten sich stärker auch des althergebrachten jerusalemitanischen Formulars befleißigt, vor allem aber hatten sie ein stabileres Diktat ausgebildet als Johann von Vendeuvre. Dieser brachte mit Champagne-Formelgut gleich die ganze Formenvielfalt vor allem der Brienner Grafenurkunde mit sich. Das Diktat des Johann von Vendeuvre zeigt eine Kanzlei in Auflösung, bei der es auf Stabilität des Diktats nicht mehr ankam und kein Kanzler mehr einen wie Johann von Vendeuvre nach Belieben formulierenden Notar in das Prokrustesbett eines monotonen Kanzleidiktats zwang. Der Formenwirrwarr schlug auch auf die Schreiber durch, so daß derjenige von D. RRH n° 934 die beiden von derselben Hand geschriebenen Originale dieses Stücks mit gravierenden Formulierungsunterschieden versah (siehe oben S. 745 f.), ohne daß Johann von Vendeuvre, der ja nicht nur Notar, sondern faktisch auch Kanzleichef war, dagegen etwas unternommen hätte. Auch inhaltlich zeigt sich an den Urkunden Johanns von Brienne, daß der König mehr und mehr nur noch als beurkundender öffentlicher Notar seiner Haute Cour auftrat. Das alles war für eine Königskanzlei einigermaßen skandalös und ein deutlicher Vorbote der sich auflösenden Macht der Krone und der öffentlichen Ordnung. Wie hätte ein König ein in Unordnung geratenes Urkundenwesen reformieren können, der tatenlos zusah, wie ein Kronvasall vor seinen Augen in der Haute Cour einen Verwandten des Königs erschlug[43]?

---

42) Ich gebe hierfür zwei Beispiele. In einer Urkunde des Dekans des Kapitels von Troyes von 1205 heißt es: *Nos autem in huius rei testimonium ad utriusque partis petitionem, praesens cyrographum fecimus sigilli nostri munimine roborari.* Und ein Jahr später liest man in einer Urkunde des Herrn von Chappes: *In cuius rei testimonium praesentem chartam fieri volui et sigilli mei munimine roboravi.* LALORE, Documents de Notre-Dame-aux-Nonnains S. 18 n° 16, S. 19 n° 17.

43) Lignages d'Outremer, RHC. Lois 2, S. 458.

# XLIII. Nikolaus von Rocca

## Diktator der Regentenurkunden unter Richard Filangieri (1239 [1231? 1234?] - 1242 oder 1243; † nach 1269)

Inhaltsübersicht: 1. Der Urkundenbestand S. 763. - 2. Die historische Situation S. 764. - 3. Der Text von V S. 766. - 4. Die Person des Notars S. 767. - 5. Das Diktat der Gruppe S. 771.

### 1. Der Urkundenbestand

Soweit es sich erkennen läßt, hatte von den nichtköniglichen Regenten (Baillis) des Königreichs Jerusalem nach dem Ende der dortigen Königskanzlei nur noch Richard Filangieri eine ständig besetzte Urkundenschreibstube, wenngleich bei anderen Regenten der noch ärgere Mangel an erhaltenen Urkunden in Rechnung zu stellen ist. Jedenfalls läßt sich bei ihnen keine eigene Schreibstube erkennen, auch wenn sie eine gehabt haben sollten. Im übrigen verließen sich die Baillis mehr und mehr auf das italienische Notariatsinstrument, das von berufsmäßigen öffentlichen Notaren aufgesetzt wurde, die gegen Geld für jedermann und nicht nur für einen Regenten arbeiteten (siehe oben Bd. 1, S. 334-336).

Ich schreibe diesem Notar Richard Filangieris folgende Dictamina zu[1]:

| | | |
|---|---|---|
| D. RRH n° 1059 | | 1234 (1233 Dezember 25 - 1234 Dezember 24) |
| D. RRH n° 1086 | Tyrus | 1239 Januar 24 |
| D. RRH n° 1107 | Tyrus | 1242 Mai 17 |
| Vidimationsvermerk zu D. RRH n° 1012 (V); siehe unten S. 767 | | (1231 Oktober [27?] - 1242 1243?] Juli 10) |

1) Zur Begründung der Daten, soweit diese nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, siehe unten Exkurs I. - Ein mögliches Deperditum Richard Filangieris siehe unten S. 772 Anm. 33. Die von Gregor IX. am 26. Februar 1231 erwähnte *imperialis ballivi prohibitio* an die Templer (AUVRAY, Registres de Grégoire IX n° 544) stammte natürlich nicht von Filangieri, sondern von seinem Vorgänger. Es ist ohnehin ungewiß, ob sie mündlich oder schriftlich erging.

## 2. Die historische Situation

Im Sommer 1231 sandte der Kaiser Friedrich II. den Reichsmarschall Richard Filangieri als seinen Regenten (Bailli) ins Königreich Jerusalem[2]. Er hatte Orienterfahrung, denn er war schon beim Kreuzzug des Kaisers 1228/1229 dabeigewesen[3]. Nach der Rückkehr aus dem Osten vertrieb er ein päpstliches Heer aus dem Königreich Sizilien. In Neapel fungierte er als Vertreter des weltlichen Armes bei der inquisitorischen Unterdrückung der Ketzerei. Danach ging er 1231 wieder in den Osten. Um den 27. Oktober 1231 verlangte er von einer Reichsversammlung in Akkon, über die die Zeugenlisten einiger Urkunden Auskunft geben[4], seine Anerkennung als Bailli, indem er ein goldgesiegeltes Ernennungsdiplom des Kaisers vorwies[5].

Ungeachtet aller sehr bald ausbrechenden Schwierigkeiten scheinen die Vasallen den Marschall zunächst als Regenten akzeptiert zu haben[6]. Aber da Richard wohl aufgrund kaiserlicher Anordnungen in intransigenter Weise darauf bestand, dem bedeutenden Baron Johann von Ibelin sein Kronlehen Beirut ohne Prozeß zu entziehen - ein Problem, das schon seit 1228 schwelte -, kam es bald zu einer völligen Abkehr der Barone von Filangieri, die ihren antistaufischen Widerstand unter Führung Johanns von Ibelin in der Kommune von Akkon organisierten. Richard konnte sich nur in Tyrus und in Jerusalem durchsetzen, nicht aber in Akkon, der wichtigsten Stadt des Reiches. Sein Regiment blieb daher stark eingeschränkt, auch wenn es lange dauerte, denn es endete erst mit der Übergabe der Zitadelle von Tyrus an die Barone am 7. oder 10. Juli 1242 oder 1243[7]. Filangieri begab sich nach

---

2) WINKELMANN, Friedrich II. 2, S. 305 Anm. 3. Im Juli war er noch in Melfi; BF 1883. Möglicherweise war er auch im August noch nicht abgefahren; RODENBERG, Epistulae saeculi XIII 1, S. 363 n° 450.

3) Richard von San Germano, Chronica S. 150, 159. BF 1724. RRH n° 1002. D. RRH n° 1013. RÖHRICHT, Geschichte S. 769, 774. Zu Filangieri siehe DEL GIUDICE, Riccardo Filangieri, passim, ferner FILANGIERI DI CANDIDA, Riccardo Filangieri, passim und Lexikon des Mittelalters s. v. Filangieri sowie OHLIG, Studien S. 88–92, dort auch zur Unterscheidung des Reichsmarschalls von anderen Trägern des Namens Richard Filangieri.

4) RRH n° 1031–1033; vgl. auch RRH n° 1030, ausgestellt in Akkon vom Patriarchen von Jerusalem. WINKELMANN, Friedrich II. 2, S. 386 Anm. 1.

5) Estoire de Eracles S. 388: *unes letres qui estoient saelees d'or et venoient de par l'empereor Fedric.*

6) RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 176.

7) Marsilio Zorzi, Bericht S. 137. Der frühere oder spätere Termin im Juli hängt davon ab, ob die bei Zorzi angegebene Frist von 28 Tagen vom Beginn der Belagerung am 9. Juni oder von der Eroberung der Stadt am 12. Juni gerechnet wird. Zum Jahr

Italien zurück. Die Gunst des Kaisers hatte er verloren, an seinem Hofe war seines Bleibens nicht mehr. Nach dem Tod des Kaisers schloß er sich erst der Rebellion gegen den Kaisersohn Manfred an und wurde Podestà des aufständischen Neapel. Er wurde deshalb von Konrad IV. verbannt, kehrte aber nach Konrads Tod 1254 wieder in das Königreich Sizilien zurück und trat dann bald auf die Seite Manfreds über. Zwischen 1261 und 1263 ist er gestorben.

Wie jeder fähige Politiker schuf sich Filangieri im Osten eine Klientel von Gehilfen. Dazu gehörten seine Brüder Lothar und Heinrich, die schon 1231 mit ihm nach Akkon gingen und bis zum bitteren Ende in Tyrus bei ihm blieben[8]. Politisch wichtiger war die Unterstützung des Deutschen Ordens. Der Meister Hermann von Salza war bis zu seinem Tode 1239 einer der wichtigsten Mitarbeiter des Kaisers in Europa, im Osten vertrat ihn ab 1229 mit gleicher politischer Linie der Großpräzepter Lutolf, letztmals mit sicherem Datum genannt am 30. April 1242[9]. Unter den Vasallen, die Filangieri stützten, tritt zunächst hervor Garnier l'Aleman der Jüngere[10], vor allem aber Philipp von Maugastel, den er dem Kaiser 1233 zur Ernennung zum

---

siehe JACKSON, End of Hohenstaufen Rule S. 23–26; JACOBY, Collapse S. 85–93; MAYER, The Crusades, second edition S. 316 f.; BERGGÖTZ in seiner Edition Zorzis S. 22 f., 78.

8) Estoire de Eracles S. 388, 396, 422, 426 f. Gestes des Chiprois S. 730 § 224, S. 733–735 § 228–231. RRH n° 1104. D. RRH n° 1107, wo Lothar als Marschall des Königreichs Jerusalem erscheint. Heinrich Filangieri erscheint urkundlich im Osten nie.

9) RRH n° 1002. D. RRH n° 1106. Am 7. Juli 1244 amtiert sein Nachfolger Konrad von Nassau; RRH n° 1120. 1121. Konrad fiel im Oktober 1244 bei La Forbie (RRH n° 1127), wodurch Lutolf zu seiner zweiten Amtszeit kam (PREDELLI, Reliquie S. 1431 n° 38 von Juni 1246).

10) Lignages d'Outremer, RHC Lois 2, S. 469 c. 35. D. RRH n° 1086. RRH n° 1104. D. RRH n° 1107. RRH n° 1175 aus den Jahren 1239–1249 und nicht zu verwechseln mit dem älteren Garnier l'Aleman = Werner der Deutsche aus dem Hause der Grafen von Egisheim, der 1229 von Friedrich II. zu einem seiner Baillis für das Königreich Jerusalem ernannt worden war und im Osten urkundlich letztmals im September und Ende Oktober 1231 genannt ist; D. RRH n° 1027. RRH n° 1031–1033. Im Dezember 1231 wird er als Zeuge in D. RRH n° 1034 aus Ravenna genannt, doch ist seine Reise dorthin in Zweifel gezogen worden: BF 1919, gefolgt von WINKELMANN, Friedrich II. 2, S. 387 Anm. 3 und HILL, Cyprus 2, S. 110 Anm. 4. Später trat er in den Templerorden ein; Documents relatifs à la successibilité au trône et à la régence, RHC Lois 2, S. 399. Dies war im November 1235 bereits geschehen, denn damals erscheint in einer Grenzumschreibung eine *domus Templi, quae fuit domini Guarnerii Theutonici* (RRH n° 1063). Die Meinung WINKELMANNS, Friedrich II. 2, S. 383 f., er sei schon vor Februar 1231 gestorben, ist unbegründet.

Bailli in Akkon vorgeschlagen zu haben scheint, während er selbst in Tyrus weiteramtierte (siehe oben Bd. 1, S. 344). Der Kaiser nahm die Ernennung vor, aber bei den Baronen war Philipp nicht durchzusetzen.

## 3. Der Text von V

Ein Bailli, wie eingeschränkt sein Amtsbezirk auch immer sein mochte, mußte urkunden. Das hat auch Richard Filangieri natürlich getan, aber überlebt haben nach bisheriger Kenntnis aus einer Amtszeit von elf Jahren nur drei Urkunden (DD. RRH n° 1059. 1086. 1107). Das ist natürlich nur ein Bruchteil dessen, was er tatsächlich ausstellte. Für dieses tägliche Geschäft benötigte er im Prinzip einen Urkundenschreiber. Natürlich hätte auch er fallweise auf öffentliche italienische Notare zurückgreifen können, die für jedermann schrieben, aber das hat er nicht getan. Da das Kanzleinotariat schon 1222 mit der Reise des Königs Johann von Brienne nach Europa geendet hatte, konnte er auf altes Kanzleipersonal nicht mehr zurückgreifen.

Statt dessen hielt sich Filangieri einen eigenen Urkundenschreiber, den er entweder schon mit sich in den Osten gebracht hatte oder der ihm aus Unteritalien dorthin gefolgt war. Es war dies kein Geringerer als der hochberühmte Nikolaus von Rocca, der sich im Hl. Land einmal in einem Ineditum nennt. Im April 1229 hatte Friedrich II. in Akkon ein Diplom ausgestellt, in dem er dem Deutschen Orden eine Jahresrente von 6400 Byzantinern in Akkon gab und hierfür das Katell *Misagnia* (Mesagne) in der Terra d'Otranto zwischen Brindisi und Oria sowie ein Haus des bekannten sizilischen Admirals Margaritus am Hafen von Brindisi erhielt (D. RRH n° 1012). Dieser Besitz war dem Orden von Kaiser Heinrich VI. geschenkt worden[11]. Aber das Privileg Heinrichs war untergegangen, als die Bewohner von Brindisi das Deutschordenshaus in der Stadt zerstörten, so daß Friedrich II. 1221 die Schenkung erneuerte (BF 1316). Jetzt 1229 tauschte er den Besitz zurück und förderte damit seine italischen Interessen, wofür er seine jerusalemitanischen Kroneinkünfte einsetzte, an denen ihm weniger lag.

Als 1243/1244 der erste Teil des Kopialbuches des Deutschen Ordens zusammengestellt wurde, fand auch D. RRH n° 1012 dort Aufnahme, aber anders als sonst arbeitete der Chartularschreiber hier nicht nach dem Original, sondern nach einem undatierten Vidimus Richard Filangieris[12]. Huil-

---

11) BAAKEN, Regesta imperii 4, 3 n° 727.

12) Kopialbuch des Deutschen Ordens, I. HA., Rep. 94. V. E. b 1 im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin, fol. $18^{v}$–$19^{r}$.

lard-Bréholles druckte in seiner Edition nur das kaiserliche Diplom von 1229 ohne den Vidimationsvermerk auf fol. $19^r$, an dem er nicht interessiert war[13]. Der Editor des Kopialbuches[14] hätte den Vermerk natürlich drucken müssen, aber von den bei Huillard-Bréholles schon edierten Kaiserurkunden gab er nur ein Regest, so daß der Vermerk auch hier unediert blieb. Ich mache ihn nachstehend erstmals bekannt:

*Nos Riccardus Filangerius imperialis mariscalcus, sacri imperii legatus in partibus cismarinis et regni Ierusalem balivus, ad peticionem venerabilis fratris Luthoni* (statt richtig: *Lutolfi*) *preceptoris domus sancte Marie Theotonicorum autenticum prescriptum privilegium vidimus et de verbo ad verbum legimus et per manum Nicholai de Rocca publici notarii scribi fecimus nullo addito vel minuto et ad ipsius securitatem sigilli nostri munimine ipsum fecimus communiri.*

## 4. Die Person des Notars

Nikolaus von Rocca[15] ist in diesem Vermerk erstmals überhaupt und als öffentlicher Notar nur hier bezeugt. Er stammte aus Roccaguglielma (heute Gemeinde Esperia) in Kampanien, denn Innocenz IV. bestätigte am 31. Oktober 1254 *magistro Nicolao de Rocca Guilelmi, fideli nostro, Aquinatis diocesis, germano dilecti filii, magistri Marini capellani nostri* Besitz, den er einst von Friedrich II. und Konrad IV. erhalten hatte[16]. Nikolaus war Geistlicher, Magister, Lehrer der Ars dictaminis an der Universität Neapel und unter den Kanzleinotaren Friedrichs II. der geistig bedeutendste Schüler des Großhofrichters Petrus de Vinea. Die Briefsammlung des Petrus de Vinea enthält auch private Korrespondenz zwischen Petrus de Vinea und Nikolaus von Rocca[17]. Er war in der kaiserlichen Kanzlei zuerst ein Jahr und mehr

---

13) HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi 3, S. 129–131.

14) STREHLKE, Tabulae ordinis Theutonici S. 150 n° 153.

15) Über ihn siehe SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil I, S. 240, 244, 275 f. n° 55, 285 f.; PIVEC, Nicolaus von Rocca, passim, doch vgl. dazu KLOOS im DA 11, S. 567 f.; KANTOROWICZ, Friedrich II. 1, S. 277; 2, S. 122; OHLIG, Studien S. 143 f. Zu seiner Herkunft siehe BERGER, Registres d'Innocent IV n° 8122 und SCHILLMANN, Formularsammlung S. 17–21.

16) BERGER, Registres d'Innocent IV n° 8122. In Marinus ist nicht, wie Schillmann nachgewiesen hat, der bekannte päpstliche Vizekanzler und Erzbischof von Capua, Marinus von Eboli, zu sehen.

17) HUILLARD-BRÉHOLLES, Vie S. 289 n° 2, 370–381 n° 74–83; ebd. S. 381 n° 84 und 85 zur Tätigkeit des Nikolaus an der Universität Neapel.

als Schreiber und Registrator tätig und bat dann um das Amt eines Notars[18]. Nach Schallers und Zinsmaiers Feststellungen war er als Notar in der Kanzlei Friedrichs II. von November 1245 oder April 1248 bis September 1250 tätig, also bis an Friedrichs Lebensende[19].

Die Gunst des Kaisers blieb ihm erhalten, als im Februar 1249 Petrus de Vinea gestürzt wurde, denn er fuhr ja fort, in der Kanzlei zu arbeiten. In spätstaufischer Zeit gehört Nikolaus von Rocca zu den bedeutendsten Vertretern der Sprachschule von Capua[20] in der Kanzlei, der Erzbischof Jakob von Capua (1225–1252) hat ihn gefördert[21]. Im Juni 1253 war er in der Kanzlei Konrads IV. tätig (BF 4598 und BF 4621–4623). Die schon erwähnte Besitzbestätigung Innocenz IV. vom 31. Oktober 1254 beweist, daß der geschickte Kanzleimann nach dem Tode Konrads IV. die Gunst auch des Papstes hatte erringen können, bei dem sein Bruder Marinus ja Kapellan war, wie die Adresse der Besitzbestätigung ergibt. Aber 1259 war er doch wieder für die staufische Sache tätig, diesmal in der Kanzlei Manfreds von Sizilien (BF 4706. 4713 und 4658b). In der Kanzlei galt er viel, denn in einem von Schaller herausgegebenen Brief forderten ihn die Kanzleinotare entweder Konrads IV. oder Manfreds zur Rückkehr in die Kanzlei auf[22].

Nach dem Tode Manfreds in der Schlacht von Benevent 1266 suchte Nikolaus von Rocca erneut Zuflucht an der päpstlichen Kurie. Dies ergibt sich aus drei Briefen in der Pariser Hs. Bibliothèque Nationale, Lat. 8567, einer ungeordneten Briefsammlung[23]. In dem dritten der Briefe erwähnt der Absender Jordanus, daß Nikolaus sich *habundante Ytalica tempestate* an die päpstliche Kurie gerettet habe. Dieser Jordanus Pironti aus Terracina ist gut bekannt[24]. Er ist erwähnt seit 1246, war 1252 päpstlicher Rektor der Campagna und Maritima, welches Amt er auch 1253, 1262–1264 und 1268 bekleidete und war päpstlicher Subdiakon und Notar in der Papstkanzlei

18) HUILLARD-BRÉHOLLES, Vie S. 370 n° 74, S. 372 n° 75.

19) BF 3691. 14757. 3730. 3733. 3736. 3737. 3738. 3740. 3742. 3743. 3745. 3746. 3824. Ab April 1248 nennt Nikolaus in den Corroborationsformeln seinen Namen, aber ZINSMAIER, Reichskanzlei S. 162 Anm. 112 schreibt ihm auch die Schrift von BF 3511. 3584. 3585 zu, so daß er dann ab Ende November 1245 in der Kanzlei war.

20) Zu ihr siehe den Überblick bei SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil II, S. 283–289; PIVEC, Nicolaus von Rocca, passim; KANTOROWICZ, Friedrich II. 1, S. 278; 2, S. 129.

21) HUILLARD-BRÉHOLLES, Vie S. 135 Anm. 3.

22) SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil I, S. 285.

23) Zu der Hs. siehe KALTENBRUNNER, Römische Studien III S. 114–118. Die drei Briefe stehen fol. 59 n° 247, fol. 105$^r$ n° 407 und vor allem fol. 105$^r$ n° 408.

24) Siehe zu ihm SCHALLER, Kuriale Briefsammlung S. 189; MAUBACH, Kardinäle S. 101; BRESSLAU, Urkundenlehre $^2$1, S. 251 f., 272.

1256, dann wieder 1257, Ende 1257 war er avanciert zum Vizekanzler und blieb dies noch unter Urban IV. bis Juli 1262, aber schon im Mai war er zum Kardinaldiakon von SS. Cosmas und Damian ernannt worden. Gestorben ist er 1269. Als sein Familiar hat der ältere Nikolaus von Rocca nach seinem endgültigen Übertritt an die päpstliche Kurie dort seine Arbeit fortgesetzt[25]. Nach einer ansprechenden Vermutung von Schaller nahm er dabei Formularmaterial aus der Kanzlei mit, aus dem dann dort die erste geordnete Fassung der Briefsammlung des Petrus de Vinea zusammengestellt wurde[26]. Gestorben ist er an einem 9. September[27], und zwar nach 1269, da ihm in dem Brief Paris, Bibliothèque Nationale, Lat. 8567 fol. 67 n° 272 noch der Tod des Kardinals Jordanus Pironti von Terracina gemeldet wird.

Hans Martin Schaller, der unvergleichliche Kenner des Petrus de Vinea, seines Kreises und dessen literarischer und urkundlicher Produkte, hat in den Wein meiner Entdeckerfreude einen unangenehmen Tropfen Wermut gegossen: Es ist zwar sehr wahrscheinlich, daß der berühmte Nikolaus von Rocca der Notar Filangieris war, aber nicht vollständig sicher. Man muß nämlich unterscheiden zwischen dem älteren Nikolaus von Rocca, dem Onkel, und dem gleichnamigen jüngeren Nikolaus von Rocca, dem Neffen, und der berühmte ist der Onkel. Über den jüngeren ist man allein aus der Pariser Handschrift Lat. 8567 unterrichtet, die eine ganze Reihe von Briefen enthält, die zwischen den beiden gewechselt wurden[28].

Nun scheint aber der Briefwechsel zwischen den beiden Nikolaus aus der Zeit nach 1266 zu stammen, als der Onkel sich endgültig an die päpstliche Kurie begeben hatte, jedenfalls aus der Spätzeit des älteren Nikolaus, denn im Brief n° 247 meldet er *domino reverendissimo et benefactori suo Jordano Card.* den Tod seines Onkels und im Brief n° 272 schrieb der jüngere an den älteren Nikolaus über den Tod des Kardinals Jordanus (1269). Für den bald

---

25) SCHALLER, Entstehung S. 147.

26) Ebd. S. 146–148; DERS., Stauferzeit S. 470–472.

27) INGUANEZ, Necrologi Cassinesi S. 50.

28) Dort sind folgende Briefe einschlägig: 1. fol. 11$^{r}$ n° 69: *Nicolaus nepoti suo Nicolao de Rocca*; 2. fol. 59 n° 247: *Jordano Cardinali clericorum suorum minimus Nicolaus de Rocca.* Berichtet über den Tod des Onkels; 3. fol. 67 n° 272: *Avunculo suo magistro Nicolao de Rocca Nicolaus de Rocca*; 4. fol. 67 n° 273: *Nicolaus de Rocca ad nepotem Nicolaum clericum*; 5. fol. 95$^{r}$ n° 367: *Nicolao nepoti suo Nicolaus de Rocca*; 6. fol. 114$^{r}$ n° 428 (?): *Avunculo nepos*; 7. fol. 114$^{r}$ n° 429 (?): *Avunculo nepos*; 8. fol. 120 n° 7 (nicht zur ursprünglichen Hs. gehörend): *Magistro Nicolao de Rocca Nicolaus de Rocca eius nepos.* Ich danke Herrn Kollegen Schaller sehr herzlich für den Hinweis auf den Neffen und die Hs. Lat. 8567, von der er mir einen Mikrofilm zur Verfügung gestellt hat.

danach verstorbenen älteren Nikolaus von Rocca ist daher eine Laufbahn als Notar Richard Filangieris im Osten längstens von 1231 bis 1242 denkbar, wenn er damals ein junger Mann war. Es würde ihm eine Lebensarbeitszeit zwischen 27 und 38 Jahren geben, zurückgerechnet ab 1269, welches Jahr er noch erlebte.

Eine Karriere von 38 Jahren ist natürlich etwas lang, aber es gibt längere, diejenige des Petrus B währte volle 40 Jahre (siehe oben S. 525), und dann war er noch nicht tot. Auch in Spanien kennen wir sehr lange Amtszeiten. In der aragonesischen Königskanzlei, wo sich die Notare ja nennen, hatte Pontius de Osore eine Dienstzeit von 27 Jahren, Bernardus de Calidis 21, Wilhelm de Bassa gleichfalls 21 und Berengar de Parietibus 18 Jahre Dienstzeit[29]. Das ist nur scheinbar beträchtlich weniger als 35 oder maximal 38 Jahre, denn es wird hier nur die Zeit der Tätigkeit in der aragonesischen Kanzlei angegeben, aber weder der Aufstieg dorthin berücksichtigt noch Zeiten nach dem Ende der Kanzleikarriere. Bei dem älteren Nikolaus von Rocca kämen so nur 18 bis 21 Jahre heraus (1245/1248–1266), während wir in Wahrheit mit wesentlich mehr rechnen müssen. Rechnet man nicht vom Beginn der Statthalterschaft Filangieris 1231, sondern ab 1234 als dem Datum von D. RRH n° 1059, das dem Diktat des Nikolaus aber nicht mit Sicherheit zugeschrieben werden kann, dann sind es 35 Jahre Dienstzeit, von der nächsten Urkunde Filangieris D. RRH n° 1086 von 1239 an sind es 30, und daran ist dann wirklich nichts mehr auszusetzen. Der jüngere Nikolaus von Rocca aber, der wie sein Onkel 1269 noch am Leben, aber gegenüber dem Onkel um eine ganze Generation verschoben war, wäre in der Mindestzeit 1239–1242, die er als Filangieris Notar im Osten hätte verbracht haben müssen, für den Posten wohl doch noch zu jung gewesen. Zudem ist nichts darüber bekannt, daß der jüngere Nikolaus jemals im Urkundengeschäft tätig gewesen wäre. Im Brief n° 272 bezeichnet er sich als Kapellan eines Kardinals Sy., aber das ist alles, was wir über seine berufliche Entwicklung wissen, während der ältere Nikolaus ab 1245/1248, also nur wenige Jahre nach dem Ende von Filangieris Regentschaft im Osten, massiv und unter vielen Herren Kanzleiarbeit leistete. Alles spricht daher dafür, daß er und nicht etwa sein gleichnamiger Neffe Filangieris Notar in Tyrus war.

Tabellarisch ergibt sich dann folgender Lebenslauf des Notars Nikolaus von Rocca:

| | |
|---|---|
| 1239 (1231? 1234?) – 1242 oder 1243 | nach Ausbildung zum öffentlichen Notar Urkundenreferent des Regenten Richard Filangieri in Tyrus |

29) ARAGO – TRENCHS, Escribanias reales S. 428 f.

| | |
|---|---|
| 1242/1243 Juli - 1245/1247 | Notar des Regenten Thomas von Acerra in Tripolis (? siehe unten S. 780 f.) |
| 1245 November / 1248 April - 1250 September | Kanzleinotar des Kaisers Friedrich II. |
| 1253 Juni - 1254 Mai (Tod Konrads IV.) | Kanzleinotar des Königs Konrad IV. |
| 1254 Oktober | wird vom Papst begünstigt |
| 1259 - 1266 (Tod Manfreds) | Kanzleinotar des Königs Manfred von Sizilien |
| 1266 | Flucht an die päpstliche Kurie; danach dort Familiar des Kardinals Jordanus Pironti von Terracina († 1269), den er überlebte |
| nach 1269 an einem 9. September | Tod des Nikolaus von Rocca |

## 5. Das Diktat der Gruppe

Der hier erstmals edierte Beglaubigungsvermerk ist undatiert und kann deshalb nur mit der ganzen Amtszeit Filangieris 1231–1242/1243 angesetzt werden. Wir wissen also nicht, wann genau Nikolaus von Rocca für den Reichsmarschall und Bailli zu arbeiten anfing. Er könnte durchaus 1231 als junger Mann mit Richard Filangieri ins Hl. Land gegangen sein, aber ebensogut kann er erst später nachgekommen sein. Der Diktatvergleich ist das einzige Mittel für die Erörterung der Frage, wie lange Nikolaus von Rocca als Filangieris Notar im Hl. Land war. Dem sind von vornherein enge Grenzen gesetzt, denn Filangieri hat außer dem Beglaubigungsvermerk nur drei Urkunden hinterlassen (DD. RRH n° 1059. 1086. 1107), die sich zwar über den Zeitraum 1234 - Mai 1242 erstrecken, aber nur ein Bruchteil der anzunehmenden Urkundstätigkeit Filangieris im Osten sind. In Übereinklang mit der üblichen Praxis im Osten, die nur wenige Ausnahmen kannte, hat sich in diesen drei Stücken kein Notar genannt. Daß Nikolaus dies in dem Beglaubigungsvermerk tut, hängt ja nur damit zusammen, daß dies bei Vidimationsvermerken allgemein üblich war, hier nun auch im Hl. Land.

Auch mahnt es zur Vorsicht, daß man bei Nikolaus von Rocca gleich an den stilus supremus denkt, wie ihn die Sprachschule von Capua pflegte, der Nikolaus ja in seiner Tätigkeit in der Kanzlei des Kaisers nach 1248 nahestand. Liest man die Produkte des Petrus de Vinea, erst recht später die eines Petrus de Prece oder eines Henricus de Isernia, dann schwankt man zwischen Bewunderung und Verdammung; Eleganz und Schwulst lagen hier sehr nahe beisammen. Von beidem ist in Filangieris Urkunden nichts zu

spüren. Aber Nikolaus stand damals erst am Beginn seiner Laufbahn, und schon Schaller[30] hat nicht nur darauf aufmerksam gemacht, daß schon damals hierüber die Nase gerümpft wurde[31], sondern daß die Capuaner Stilisten sich auch durchaus konzis auszudrücken wußten, und gerade Nikolaus von Rocca lobte einen Kollegen: *deiectum oratione Tullium sue lingue mysterio reformabat*[32]. Schließlich und endlich geht es darum, die drei Urkunden mit dem Beglaubigungsvermerk zu vergleichen, der aber sehr kurz ist und teilweise ja auch durch allgemein übliche Formeln festgelegt.

Es gab für Regentenurkunden, von denen wir aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch noch D. RRH n° 812 Johanns I. von Ibelin-Beirut von 1206 und D. RRH n° 1027 Balians von Sidon von 1231 haben[33], kaum ein festgefügtes Formular. Es waren typologisch gesehen Privaturkunden auf hohem Niveau, und bei den Privaturkunden schulten sich die besten im äußeren Erscheinungsbild wie auch im Diktat oft, wenn auch keineswegs immer, am Königsdiplom von Jerusalem, wenngleich daneben natürlich auch ganz miserable Produkte standen; RRH n° 589 ist dafür ein in jeder Hinsicht wahrhaft erschreckendes Beispiel. Wie groß der Spielraum bei Regentenurkunden war, zeigt sich unschwer daran, daß D. RRH n° 812 noch mit der Unterfertigung des königlichen Kanzlers erging, übrigens auch von einem Kanzleinotar aufgesetzt wurde, während DD. RRH n° 1027. 1059. 1086. 1107 keinerlei Unterfertigung haben.

Auch die drei im Volltext erhaltenen Urkunden Filangieris sind durchaus nicht einheitlich, aber sie zeigen dennoch auch Elemente der Diktatverwandtschaft[34]. Die Invocatio fehlt den drei Volltexten in DD. RRH

---

30) SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II. Teil II, S. 286 Anm. 108.

31) KANTOROWICZ, Arenge S. 653 Anm. 1.

32) HUILLARD-BRÉHOLLES, Vie S. 391 n° 93. Lobt hier den Magister Salvus, der März 1238 - August 1242 in der Kanzlei Friedrichs war; SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil I, S. 282 f. n° 76. Siehe zu ihm auch DERS., Hofkapelle S. 504 Nr. 62.

33) DD. dep. RRH n° 1118a. 1123a vom April und September 1244 sind nur als Regesten erhalten. Im April 1238 wurden den Johannitern Geldrenten bestätigt, die ihnen einst ein König von Jerusalem geschenkt hatte (Regest von 1531 in dem Archivinventar 56 H 68 fol. 399$^{r}$ im Departementalarchiv Marseille), aber der Aussteller wird nicht genannt, es könnte Friedrich II. selbst gewesen sein oder sein Bailli Richard Filangieri, ebensogut aber das Kommunalregime der Barone in Akkon. D. RRH n° 1046 von 1233 aus Akkon hat zwar einen subjektiv stilisierten Siegelvermerk des akkonensischen Bailli Odo von Montbéliard, ist der Form nach aber ein Notariatsinstrument über einen vor dem Bailli geschlossenen Vertrag Dritter und daher zur Untersuchung des Formulars von Baillisurkunden ganz ungeeignet.

34) In dem folgenden Diktatvergleich wird der oben erstmals edierte Vidimationsvermerk mit der Sigle V bezeichnet.

n° 1059. 1086, was aber möglicherweise überlieferungsbedingt ist, denn auch diese beiden Stücke sind wie V im Kopialbuch des Deutschen Ordens überliefert, wo ganz überwiegend die Invocationes weggelassen wurden. Das kaiserliche Vorbild gab hier nichts an die Hand. Von den noch erhaltenen Originalen Friedrichs II. für das Hl. Land haben DD. RRH n° 1008. 1010. 1011. 1014. 1016. 1034 als gehobene Ausfertigungen keine Invocatio. Aus den Inserten weiterer Urkunden des Kaisers in solchen Konrads IV. läßt sich außerdem entnehmen, daß auch DD. RRH n° 1009. 1112 sowie die Urkunde D. RRH n° 975 der Kaiserin der Invocatio darbten. Allein DD. RRH n° 974. 1064 haben diesen Formularteil. Die einzige original erhaltene Regentenurkunde D. RRH n° 1027 Balians von Sidon hat gleichfalls keine Invocatio, aber da es sich hierbei wie bei den Urkunden Filangieris typologisch um Privaturkunden handelt, ist dies durchaus ungewöhnlich, denn ganz überwiegend hatten auch die Privaturkunden des Hl. Landes Invocationes. Eine freilich nur statistische Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß damit auch DD. RRH n° 1059. 1086 Filangieris eingeleitet wurden. Seine Urkunde D. RRH n° 1107 hat jedenfalls die Invocatio *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen*, was zeigt, daß sich der Konzipient doch umtat in den Vorbildern, die die Kreuzfahrerurkunde anbot, denn das kaiserliche Vorbild lautete seit Jahrhunderten und auch in staufischer Zeit unabänderlich *In nomine sanctae et individuae trinitatis* ohne die Aufzählung der Glieder der Trinität und ohne *amen*. Auch in der normannischen Herzogs- und Königsurkunde lautete die Invocatio entweder so oder aber *In nomine (domini) dei aeterni et salvatoris nostri Iesu Christi (amen)*[35].

Sieht man von der Invocatio ab, so setzen DD. RRH n° 1059. 1107 und V mit der Nennung des Ausstellers ein: *Nos* (*Ego* D. RRH n° 1059) *Riccardus Filangerius*, was sich mutatis mutandis auch in D. RRH n° 1027 bei Balian von Sidon findet. So steht es auch in D. RRH n° 1086, allerdings geht dort eine in dieser Zeit der staufischen Kanzlei und in den Urkunden des Hl. Landes ganz ungewöhnliche Eingangsdatierung voraus, die nach der Art von Mandaten Tag, Monat und Indiktion angibt, während am Ende eine Actum-Angabe mit Ausstellort, Inkarnationsjahr und einem Verweis auf die Eingangsdatierung folgt. Das deutet klar auf einen Italiener, denn etwa in Venedig, Genua und Pisa wurde die Privaturkunde von der Eingangsdatierung beherrscht, ebenso verhielt es sich bei der sizilischen Herrscherurkunde bis in die Zeit Rogers II.[36], und die süditalische Privaturkunde blieb dabei,

35) KEHR, Urkunden S. 243–245; BRÜHL, Urkunden S. 78 f.
36) BRÜHL, Urkunden S. 79 f.

wie ein Blick in den Codice diplomatico Barese zeigt. Auch die italienischen öffentlichen Notare bedienten sich gern der Eingangsdatierung für ihre Instrumente, und so ist es nicht verwunderlich, daß diese auch begegnet etwa in dem in Akkon im Oktober 1233 vor dem Bailli Odo von Montbéliard verhandelten Vertrag zwischen den Ritterorden und Marseille über den Pilgertransport im Hafen von Marseille (D. RRH n° 1046), der aufgesetzt ist von dem öffentlichen Notar Petrus de Cervaria. Darüber hinaus enthält D. RRH n° 1086 mit der Ankündigung einer *bulla cerea* noch einen massiven italienischen Einfluß[37].

Das einleitende *Ego* in D. RRH n° 1059 fällt eher aus dem Rahmen, denn die anderen Stücke Filangieris haben *nos* und gehen dann natürlich auch in der ersten Person Pluralis weiter, und so verhält es sich auch bei Balian von Sidon in D. RRH n° 1027 und in dem Siegelvermerk des Bailli in dem Notariatsinstrument RRH n° 1046, während bei Johann von Ibelin in D. RRH n° 812 *Notum facio ... ego Iohannes* steht, weil dies anders als die anderen Regentenurkunden ein Produkt der königlichen Kanzlei war, die die Diplome auf *Notum sit ..., quod ego N rex* aufbaute. Deshalb ist unter allen Regentenurkunden nur hier die Promulgatio vor die Intitulatio gestellt, sonst aber folgt sie auf die Ausstellernennung mit *notum facimus* (*facio* D. RRH n° 1059) *praesentibus et futuris* (so D. RRH n° 1086; *universis* D. RRH n° 1107; *universis praesentes litteras inspecturis* D. RRH n° 1059). Das wird man, wenn man sucht, sicher auch im Hl. Land finden, aber Filangieris Urkunden bleiben damit auch der staufischen Kanzleisprache verhaftet, wenn auch etwas verkürzt, denn in des Kaisers Privilegien für das Hl. Land finden wir mehrfach als eine der verwendeten Promulgationes *notum facimus universis tam praesentibus quam futuris* (DD. RRH n° 1003. 1012. 1016. 1064; vgl. *notum facimus universis* D. RRH n° 1112). Staufische Vorbilder findet man auch für den Zusatz *praesenti scripto* zur Promulgatio in D. RRH n° 1107 (vgl. *praesentes litteras inspecturis* in D. RRH n° 1059), denn die kaiserliche Kanzlei verband in dem gerade erwähnten Urkundenbestand ähnliche Zusätze mit der Promulgatio (*praesenti scripti serie* D. RRH n° 974; *per praesens scriptum* DD. RRH n° 975. 978. 1005).

Bei Johann von Ibelin hatte es geheißen *notum facio praesentibus et futuris*, bei Balian von Sidon *notum facimus universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris* (DD. RRH n° 812. 1027). Letzteres war eine ganz eindeutig privaturkundliche Formel, ersteres versucht, von der Promulgatio der jerusalemitanischen Diplome etwas zu retten. Dort hieß es üblicherweise *Notum*

---

37) KEHR, Urkunden S. 183; BRESSLAU, Urkundenlehre $^{2}$2, S. 568; EWALD, Siegelkunde S. 144; MAYER, Siegelwesen S. 81.

*sit omnibus tam praesentibus quam futuris*, und der Auftakt mit *Notum* wurde für Johanns Urkunde beibehalten. Dann lief die Sache aus dem Gleis, denn man würde erwarten *Notum facio, quod ego Iohannes*. Aber das ging nicht, sondern das *quod* blieb weg, weil man es danach erst brauchte: *Notum facio ... ego Iohannes ..., quod Iohannes Tortus ... poposcit licentiam*. Hier wird der grundlegende Unterschied zwischen dem Diplom eines Königs und der Urkunde eines Regenten deutlich. Der König vergabte etwas, und das ging gut mit *Notum sit ..., quod ego N. rex ... concedo et confirmo*. Der Regent aber beurkundete meist, was vor ihm im Gericht verhandelt worden war[38]. Deshalb wurde hier in der Regel die Ausstellernennung vor die Promulgatio gezogen, weil man das *quod* dann als Auftakt der Narratio einsetzen konnte: *Nos N. baiulus notum facimus, quod N. vendidit*. Die oben angeführte Formulierung in D. RRH n° 812 *Notum facio ... ego N., quod* geht natürlich, aber elegant ist sie nicht. Besser wäre es gewesen, sich hier vom Modell der Diplome ganz zu lösen und gleich mit *Ego* oder *Nos* den Aussteller vor der Promulgatio zu nennen, wie es Balian von Sidon und Richard Filangieri hielten.

Eben weil die Regentenurkunde meist Gerichtsentscheidungen beurkundete, war der Hinweis darauf notwendig, daß die Rechtshandlung vor dem Regenten und dem Gericht stattfand. Wir finden *in praesentia mea et aliorum nobilium et curiae regni Ierosolimitani* in D. RRH n° 1059, *venientes ante praesentiam nostram* und *in praesentia nostra et hominum ligiorum subscriptorum* in D. RRH n° 1086. Hierfür gibt es in den Privilegien Friedrichs II. sehr zahlreiche Beispiele[39]. Aber es ist nicht unbedingt ein staufischer Anklang, denn in den früheren Regentenurkunden liest man schon *in praesentiam meam et regalem curiam veniens* (D. RRH n° 812) und *in praesentia nostra et aliorum baronum curiae acta* (D. RRH n° 1027). In Filangieris Gunsterweis D. RRH n° 1107 fehlt dies natürlich, statt dessen wird die Quelle der Amtsgewalt vermerkt: *de concessa nobis auctoritate et potestate a domino nostro imperatore bona* (Hs.: *bene*) *et dignis meritis beneficia largiendi*[40].

38) Nur in D. RRH n° 1107 wurde etwas geschenkt.

39) In seinen Urkunden für das Hl. Land DD. RRH n° 978. 1003. 1005. 1011 (*venientes in curia nostra praesentibus ...* ). 1013 (*residentibus nobis in palatio nostro Acconensi* [eine alte normannische Formel] *venerunt in curia nostra praesentibus ...* ). 1014. 1064; vgl. D. RRH n° 1112 aus Melfi von 1243.

40) So steht es auch in DD. dep. RRH n° 1118a. 1123a des Thomas von Acerra: *ensuite du pouvoir à luy donné par l'empereur Frédéric II* (Regesten von 1741/1742).

Eine Devotionsformel verbietet sich beim Regenten von selbst, denn nicht von Gottes, sondern des Königs Gnaden war er Bailli. Sie kommt in den Regentenurkunden also nirgends vor. Die Intitulatio Filangieris ist von großer Einheitlichkeit. Vorgebildet war sie in DD. RRH n° 812. 1027 mit *regni Ierosolimitani baiulus.* Aber Filangieri hatte viel mehr Titel. Seine Intitulatio in DD. RRH n° 1086. 1107 und V lautet *imperialis marescalcus, sacri imperii legatus in partibus cismarinis et regni Ierusalem balivus* (*balius* D. RRH n° 1107 in einer Kopie des 17. Jh.). In D. RRH n° 1059 stehen dieselben Elemente, nur in anderer Reihenfolge *mariscalcus imperialis, regni Ierosolimitani baiulus et sacri imperii legatus in partibus Syriae* (statt *cismarinis*), was genau der VU. RRH n° 1058 folgt. Der Titel von Filangieris Nachfolger Thomas von Aquin, Graf von Acerra, den wir aus Friedrichs Urkunde D. RRH n° 1112 von 1243 August 31 kennen, ist fast gleich: *Thomas de Aquino regis* (wohl statt *regni*) *Iherosolimitani balius et sacri imperii in partibus transmarinis legatus. Transmarinis* mußte vom Kaiser aus gesehen das *cismarinis* Filangieris ersetzen[41].

*Ego igitur attendens grata et accepta dictae domus servitia, quae domino imperatori dudum exibuit* in RRH n° 1059 (nicht aus der Vorurkunde) und *Nos attendentes plurima et grata servitia, quae vos ... domino imperatori fideliter et laudabiliter fecistis* in D. RRH n° 1107 ist gute staufische Kanzleisprache: *Nos attendentes fidela satis et grata servitia, quae N ... maiestati nostrae hactenus exhibuit* (DD. RRH n° 1008. 1016; vgl. DD. RRH n° 1034 und 1064 [dort aber aus der Vorurkunde D. RRH n° 1059]). Dasselbe gilt für *suis precibus inclinatus* in D. RRH n° 1059 (gleichfalls nicht aus der Vorurkunde): *Nos autem magistri et conventus ... devotis supplicationibus benignius inclinati* in den kaiserlichen DD. RRH n° 994. 995. 1005. 1011.

41) *Regis* statt *regni* ist eher ein Lesefehler im ältesten Druck, der die einzige Überlieferung darstellt, als eine Bezugnahme auf Konrad IV. in der delikaten Situation des Sommers 1243 nach dem Zusammenbruch der staufischen Administration im Osten, als die Barone von Jerusalem zwar noch Konrad IV. anerkannten, aber nicht mehr Friedrich II. Doch wird ersterer im selben Stück wie sonst auch als *regni Iherosolimitani haeres* bezeichnet, so daß auch ohne Namensnennung eine Titulatur als *rex Ierusalem* im selben Stück seltsam wäre. Zur Titulatur Konrads IV. siehe oben Bd. 1, S. 339 f. – In D. dep. RRH n° 1123a (Regest von 1741/1742) lautet der Titel *comte Thomas d'Acquin, vicaire du Saint-Empire Romain en Syrie et bailly du royaume de Hierusalem,* so daß er so wohl auch in D. RRH n° 1118a lautete, wo in dem Regest nur *comte Thomas d'Acquin* steht. In den Regesten der beiden Urkunden von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 594$^{v}$, 592$^{r}$) wird Thomas als *frater* bzw. *frère* bezeichnet, wurde vom Regestenverfasser also mit dem gleichnamigen und viel berühmteren Dominikaner und Theologen durcheinandergeworfen.

1013. 1014[42]. Bezeichnenderweise kommen beide Wendungen in den Urkunden nichtstaufischer Baillis DD. RRH n° 812. 1027 nicht vor.

Eine Pertinenzformel, und zwar eine lange, steht von allen Regentenurkunden nur in D. RRH n° 1059, stammt dort aber aus der Vorurkunde. Bei der Corroboratio haben die nichtstaufischen Regentenurkunden nach Art der Diplome von Jerusalem einen einleitenden Finalsatz: *Ut autem ista venditio ... rata in perpetuum et stabilis permaneat* in D. RRH n° 812, negativ mit *Unde quia hec omnia supra dicta in praesentia nostra ... acta fuerunt ..., ne ... possint inquietari vel infringi* in D. RRH n° 1027. Das kam natürlich auch in Kaiserurkunden vor, in unserer Vergleichsgruppe in DD. RRH n° 974. 975. 994. 995. 1004. 1034. 1064. Ansonsten eignet sich die kaiserliche Vergleichsgruppe aus dem Hl. Land hierfür nicht sehr, weil sie überwiegend die Corroboratio einleitet mit *Ad huius autem ... memoriam et robur perpetuo valiturum* (DD. RRH n° 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014), aber immerhin findet sich dort für die Form in D. RRH n° 1086 (*Unde ad futuram memoriam huius rei et praefatae domus securitatem*; vgl. *ad ipsius securitatem* in V) eine gewisse Parallele in D. RRH n° 978 des Kaisers (*Unde ad securitatem et cautelam*) und zu *Ad cuius rei memoriam et perpetuam firmitatem* in D. RRH n° 1107, einer häufigen kaiserlichen Corroborationseinleitung, eine Parallele in D. RRH n° 1112 (*Ad cuius rei memoriam et stabilem firmitatem*; vgl. aus der Zeit BF 2051). Auffallend ist, daß dieses erste Glied der Corroboratio in D. RRH n° 1059 ganz fehlt, obwohl die VU. RRH n° 1058 *In cuius rei testimonium* anbot.

Ebenso ist auffallend, daß im zweiten Teil der Corroboratio in D. RRH n° 1059 Zeugen angekündigt werden (*praesenti pagina sigillo meo roboravi et subscriptis testibus confirmavi*). Das stammt nicht aus der Vorurkunde und ist auch nicht staufisch. Zwar kommt die Ankündigung von Zeugen dort vor, in der Vergleichsgruppe am Anfang in DD. RRH n° 974. 975. 978 von 1226, aber sie ist unter Friedrich II. nicht allzu häufig. Üblicherweise wurden zwar Zeugen genannt und auch mit einer Zeugenformel eingeleitet, aber in der Corroboratio nicht extra angekündigt. Auch *pagina* ist nicht kaiserlich[43], sondern dort verwendete man *scriptum* oder *privilegium*. Dagegen ist die aus D. RRH n° 1059 zitierte Stelle gute Urkundensprache des Hl. Landes[44],

---

42) Vgl. *suis supplicationibus inclinati* in D. RRH n° 1064, dort aber aus der Vorurkunde D. RRH n° 1059.

43) Es kommt jedenfalls im Vergleich zu *scriptum* oder *privilegium* nur gelegentlich vor, so beispielsweise in BF 2051, einem Brief des Kaisers nach Akkon von 1234.

44) Vgl. die Regentenurkunde D. RRH n° 812 Johanns von Ibelin: *praesentem cartam sigillo meo et testibus subscriptis feci corroborari*. Diejenige Balians von Sidon D. RRH n° 1027 ist weniger dicht am Formular des Hl. Landes, allerdings ist D. RRH n° 812 ein Produkt der Königskanzlei, D. RRH n° 1027 nicht.

während das der Text der VU. RRH n° 1058 mit *praesentes litteras sigilli nostri plumbei munimine fecimus roborari* nicht ist. Es fehlt der Hinweis auf die folgenden Zeugenunterschriften, *litterae* war unüblich, während die ausdrückliche Erwähnung eines Bleisiegels auf einen tripolitanischen Konzipienten deutet, wo die Aussteller ja herkamen, denn die Grafen von Tripolis hatten schon seit 1142 sporadisch, durchgehend seit 1177 in ihren Urkunden eigens betont, daß ihre Siegel aus Blei waren[45]. Umgekehrt ist *praesens scriptum inde fieri fecimus nostra bulla cerea pendente munitum* in D. RRH n° 1086 gleichsam perfekt staufisch. Nicht nur weist *bulla cerea* auf einen Süditaliener, nicht nur gibt es selbst hierfür in der Vergleichsgruppe eine Parallele in der Urkunde der Kaiserin D. RRH n° 975, sondern natürlich ist *bulla cerea* letztlich nachgebildet der normannischen, später staufischen Siegelankündigung *bulla aurea typario nostro impressa.* Ganz überwiegend heißt es in der kaiserlichen Vergleichsgruppe *praesens privilegium fieri et bulla aurea typario nostrae maiestatis impressa iussimus communiri*, aber *fieri fecimus* kommt vor (DD. RRH n° 974. 975) und *praesens scriptum* steht in DD. RRH n° 975. 1005. 1064.

Die Zeugenformel gibt für den Diktatvergleich nichts her, in D. RRH n° 1086 fehlt sie ohnehin, weil es keine Zeugen gibt. Die Datierung ist in D. RRH n° 1059 eher karg: *Actum est hoc anno dominicae incarnationis*, da schon die Regentenurkunden DD. RRH n° 812. 1027 zum Inkarnationsjahr noch den vom Ersten des Monats an durchgezählten Tag angaben. Auch fehlt der in Filangieris anderen beiden Urkunden DD. RRH n° 1086. 1107 festgehaltene Ausstellungsort. In seiner Kargheit ist das Datum von D. RRH n° 1059 freilich der VU. RRH n° 1058 nachgebildet, wo lediglich *anno domini* abweicht. Der Vidimationsvermerk V ist undatiert. D. RRH n° 1107 von 1242 hat eine Datierung, wie sie im Hl. Land damals üblich war: *Actum Tyri anno dominicae incarnationis ..., indictione ..., septimodecimo mensis maii.* Allerdings wurde die Indiktion um diese Zeit im weltlichen Bereich vielfach nicht mehr angegeben, zumal die königliche Kanzlei sie bereits seit 1192 (Joscius A) weggelassen hatte. Aber gerade aus Tyrus haben wir eine Urkunde von Philipp von Maugastel, einem Hauptparteigänger Filangieris, vom Dezember 1241 (RRH n° 1104), in der die Indiktion noch steht[46]. Filangieris Urkunde D. RRH n° 1086 hat die bereits oben S. 773 erwähnte ungewöhnliche Eingangsdatierung *Die vicesimo quarto mensis ianuarii,*

---

45) MAYER, Siegelwesen S. 24 f.

46) Es wäre durchaus denkbar, daß sich Philipp damals des Urkundenmannes Filangieris bedient haben könnte, aber da das Stück in französischer Sprache gehalten ist, scheidet es für jeden Diktatvergleich aus.

*duodecimae indictionis*, die aber immerhin auf einen italienischen Diktator deutet, und am Ende *Actum Tyri anno ab incarnatione domini ..., die et mense inde praetitulatis*, und das ist eine rein staufische Formel, in der in der zweigeteilten Datierung der Kaiserurkunden vom Datum auf das Actum zurückverwiesen wurde. Die Notare der kaiserlichen Privilegien vom Kreuzzug schrieben zwar durchgehend *praescriptis* statt *praetitulatis*, aber das letztere steht in der Vergleichsgruppe immerhin in D. RRH n° 1064 von 1235. Eine Apprecatio gibt es in den Regentenurkunden nicht, seien sie von Filangieri oder einem anderen Regenten, während die kaiserlichen Privilegien sie natürlich haben. Aber sie hätte im Hl. Land sehr seltsam gewirkt, denn sie ist dort extrem selten (siehe oben S. 722).

Faßt man es zusammen, so bilden DD. RRH n° 1086. 1107 und V eine Diktatgruppe, in der sich in V Nikolaus von Rocca als Schreiber der Kopie von D. RRH n° 1012 und damit natürlich auch als Konzipient von V nennt. Ganz sicherlich war in diesen Stücken ein Süditaliener aus dem Königreich Sizilien am Werk, und ebenso unbezweifelbar ist die Gruppe von kaiserlicher Kanzleisprache aus der Zeit Friedrichs II. durchdrungen. Das gilt auch in den Fällen, wo eine bestimmte Wendung zwar in kaiserlichen Diplomen der Zeit nachweisbar ist, aber auch in den Urkunden des Hl. Landes vorkommt. Es ist dann ebenfalls staufischer Einfluß anzunehmen, weil man dies bei einem kaiserlichen Regenten, der in schroffem politischem Gegensatz zu den etablierten Mächten des Hl. Landes stand, a priori annehmen muß. Die staufischen Wendungen wiegen schwerer als die vorkommende unterschiedliche Gestaltung einzelner Formeln, denn die Regentenurkunde war formularmäßig nicht so festgefügt wie die Königsurkunde von Jerusalem. Immerhin ist aber der Titel des Bailli in DD. RRH n° 1086. 1107 und V von großer Einheitlichkeit.

In D. RRH n° 1059 weicht der Titel etwas ab und ist auch anders geordnet. Allerdings ist er hier vorgegeben von der VU. RRH n° 1058, die von einem tripolitanischen, also landfremden Konzipienten stammte (*sigillum plumbeum*). Auch manches andere ist von der VU. geprägt und daher quasi entschuldbar, wenn es die Einheitlichkeit der Diktatgruppe durchbricht. Auffallender ist die Corroboratio, wo in D. RRH n° 1059 unabhängig von der VU. formuliert wurde, aber weder analog zu den anderen Urkunden Filangieris noch zu dem kaiserlichen Vorbild, sondern entsprechend dem Vorbild der Urkunde des Hl. Landes im zweiten Teil, wenn auch ohne Finalsatz im ersten. Das würde an sich D. RRH n° 1059 als Teil der Diktatgruppe erledigen, wenn nicht gerade die Corroboratio im ersten Teil deutliche staufische Anteile hätte: *Ego igitur attendens grata et accepta dictae domus servitia, quae domno imperatori dudum exibuit* und *suis precibus inclinatus*. Man könnte natürlich daran denken, daß Filangieri zwei Notare hatte, aber

die königliche Kanzlei war fast immer mit nur einem ausgekommen, wie ja auch schon Barbarossa auf seinem Burgundzug. Hat also die Annahme zweier gleichzeitiger Notare bei Filangieri keine große Wahrscheinlichkeit, so könnten es natürlich zwei nacheinander amtierende staufische Diktatoren gewesen sein, erst 1234 derjenige von RRH n° 1059, später, nachweisbar ab 1239, Nikolaus von Rocca. Aber der Weg von Italien ins Hl. Land war weit. Man wird nur im alleräußersten Notfall einen Notar ausgewechselt haben. So ist es zwar möglich, daß dies passierte, aber wahrscheinlicher ist die Zuordnung auch von D. RRH n° 1059 an Nikolaus von Rocca, zumal dessen Nennung in V ja undatiert ist und daher durchaus in die Frühzeit von Filangieris Amtszeit vor 1234 fallen kann.

Da Nikolaus von Rocca noch am 17. Mai 1242 D. RRH n° 1107 diktierte, hat er natürlich bis zum Fall von Tyrus im Juli 1242 oder 1243 bei Filangieri ausgeharrt. Was dann aus ihm geworden ist, ehe er 1245 oder 1248 seinen Dienst in der kaiserlichen Kanzlei aufnahm, wissen wir nicht. Er könnte natürlich mit Richard Filangieri, dessen Bruder Heinrich und beider Neffen Johann von Sorrent zurück zum Kaiser gefahren sein, der die drei sofort einkerkerte[47]. Im Lande war des Bleibens für einen Notar der staufischen Administration jedenfalls nicht mehr. Richards Bruder Lothar Filangieri, der den Zorn des Kaisers offenbar besser vorhersah als Richard, trat in den Dienst des Fürsten von Antiochia[48]. Dieser Weg war Nikolaus versperrt, denn er hätte dort dem Fürsten französische Urkunden schreiben müssen, wozu er kaum in der Lage gewesen sein dürfte.

Aber als Filangieri heimreiste, wußte er bereits davon, daß der Kaiser ihn abgelöst hatte durch Thomas von Acerra, einen alten Ostexperten seit 1226, der Italien bereits im Juni 1242 verließ[49], aber ins Königreich Jerusalem nicht mehr einreisen konnte, sondern in Tripolis Aufenthalt nahm, wo er nach den tripolitanischen Zeugen zu urteilen 1244 urkundete (RRH n° 1118a) und sich noch im Mai 1248 aufhielt, als der Papst dazu aufrief, ihn dort zu vertreiben[50]. Zu diesem Zeitpunkt war Nikolaus von Rocca sicher nicht mehr im Osten, da er sich bereits im April 1248 erstmals in BF 3691 als Notar in der kaiserlichen Kanzlei nennt, zuvor ein Jahr lang dort Registrator und vielleicht Ende 1245 schon Kanzleischreiber gewesen war, aber er könnte gut den größeren Teil der Zeit zwischen 1242/1243 und 1245 oder 1247 bei Thomas von Acerra in Tripolis zugebracht haben, denn das würde die Lücke in seiner Biographie zwischen dem Vidimationsvermerk für

47) Gestes des Chiprois S. 735 § 230.
48) Ebd. 735 § 231.
49) Richard von San Germano, Chronica S. 215.
50) POTTHAST 12941. RODENBERG, Epistulae saeculi XIII 2, S. 299 n° 564.

Filangieri und RRH n° 1107 von Mai 1242 einerseits und seinem Eintritt in die kaiserliche Kanzlei andererseits schließen. Natürlich kann er aber diese Jahre auch in Italien verbracht haben. Obwohl er als Notar anders als der Bailli Filangieri nichts für den staufischen Kollaps im Osten konnte, hätte wohl auch ihn anfangs der Zorn des Kaisers getroffen. Aber selbst Richard Filangieri kam schon 1244 wieder frei[51]. Nachweisbar ist eine Tätigkeit des Nikolaus von Rocca in Tripolis nicht, weil der Text der Regentenurkunden des Thomas von Acerra DD. RRH n° 1118a. 1123a verloren ist.

51) Gestes des Chiprois S. 735 f. § 233 f. Zum Datum siehe JACKSON, End of Hohenstaufen Rule S. 24 f.

# XLIV. Mandate und Briefe der Könige von Jerusalem

Wir haben es bisher fast ausschließlich mit feierlichen Privilegien zu tun gehabt. La Monte hat die Existenz jedes anderen Typs von Königsurkunden für Jerusalem in Abrede gestellt[1] und ist dabei vor apodiktischen Behauptungen durchaus nicht zurückgeschreckt: „Jerusalem developed no system of writs, – but she developed no royal justice" und „The chancery of Jerusalem knew but one type of document, – the charter granting something". Daran ist so viel richtig, daß die königliche Gerichtsbarkeit eine eingeschränkte war[2]: Der König richtete in den Seigneurien nicht über die dortige Bevölkerung, seien es Lateiner oder Nichtlateiner, vielmehr gehörte die Gerichtsbarkeit dort den Seigneurs. Aus den Seigneurien war auch ausdrücklich die Appellation von Prozessen an das Königsgericht verboten. Das war in der Tat für die königliche Herrschaft ein schweres Handicap und ließ einen großen Teil von Mandaten, wie es sie für solche Zwecke in England gab, gar nicht erst entstehen. Dabei kann die Frage unerörtert bleiben, ob bei Anwesenheit des Königs in den Seigneurien die seigneuriale Gerichtsbarkeit ruhte und auf den König überging, denn der König betrat die Seigneurien überhaupt nur in Ausnahmefällen. Aber natürlich richtete er in seiner Krondomäne, die ihn mit Abstand zum größten Grundbesitzer des Reiches machte. Und er richtete auch in seiner Haute Cour, also unter Beteiligung mindestens der Barone, theoretisch aller Kronvasallen, ja seit der *Assise sur la ligece* Amalrichs I. theoretisch auch der Aftervasallen, die lehnrechtlichen Streitfragen, die aus Kronlehensverhältnissen herrührten, mochte es hier um ein *feudum unius militis* gehen oder um eine große Baronie. Für diese Zwecke wären ihm Mandate nützlich gewesen.

Daß es in Jerusalem königliche Gerichtsbarkeit gar nicht gegeben hätte, ist schlicht falsch, und ebenso verkehrt ist es, daß es überhaupt keine Mandate gegeben hätte. Richtig ist, daß es in Jerusalem nicht zur Ausbildung eines „system of writs" kam, also eines ratione materiae differenzierenden Systems von verschiedenartig ausgeformten Mandaten, wie dies in England in immer feiner werdenden Verästelungen der Fall war. Aber es ist ganz verkehrt, die jerusalemitanischen Verhältnisse mit der hochspezialisierten Verwaltung Englands vergleichen zu wollen. Die anglonormannische Königsurkunde hat

1) LA MONTE, Feudal Monarchy S. 124 f.
2) Siehe dazu MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 719–727.

eben nicht das Modell für das jerusalemitanische Königsurkundenwesen abgegeben, so daß es a priori unsinnig ist, das Fehlen des writ, also des Mandats, zu beklagen. Viel näher steht den Verhältnissen in Jerusalem die Seltenheit des Mandats im Deutschen Reich in vorstaufischer Zeit oder in der frühen Kapetingerkanzlei.

Es gab Mandate in Jerusalem, auch wenn sie selten bezeugt sind. Jean Richard hat die Existenz von Mandaten nicht generell bestritten, sondern für Verwaltungs- und Justizsachen eigene Büros postuliert, leider ohne Belege[3]. Dieser eine Satz macht dem Kanzleihistoriker erhebliche Probleme. Wir wissen, daß für die königliche Finanzverwaltung in der Secrète ein eigenes Büro unter dem Seneschall entstand, das mindestens im 13. Jahrhundert eigene Schreiber und anderes Personal beschäftigte[4]. Innerhalb seiner Kompetenzen wird der Senschall mittels dieses Personals auch geurkundet haben. Die Entscheidungen der Cours des Bourgeois in der Krondomäne wurden seit 1125 häufig beurkundet, aber weder vom König noch vom Gericht, sondern von den Parteien. Dies änderte sich erst, als man 1251 in der Cour des Bourgeois in Akkon ein Register und einen eigenen Schreiber einrichtete[5]. Jetzt urkundete das Gericht auch selbst[6]. In der Haute Cour des Reiches scheiterte 1251 ein Versuch, auch dort ein Schreiberamt und ein Register einzurichten. Beides wurde erst später auf Zypern unter Heinrich II. (1285–1324) realisiert[7]. Nur solche Urkunden der Haute Cour könnte man im Sinne von Richard als königliche Justizbriefe bezeichnen, aber sie waren eben eine zyprische Sache, die bestenfalls nach 1285 von Heinrich II. auf dem Festland eingeführt worden sein könnte, worüber wir aber nichts wissen und was angesichts des negativen Präzedenzfalles von 1251 nicht einmal wahrscheinlich ist. Der König hatte auf Zypern eben eine wesentlich stärkere Stellung als jemals auf dem Festland.

Vielleicht hatte Richard mit seiner Bemerkung überhaupt zyprische Verhältnisse im Auge, wo sich „petites chancelleries“ bildeten, wie er es nennt, spezialisierte Departements der königlichen Verwaltung, die ihre eigenen Urkunden ausstellten[8]. Aber eine so spezialisierte Bürokratie hatte

---

3) RICHARD in SETTON, Crusades 5, S. 227.

4) MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 727 f.

5) Siehe oben S. 260.

6) Beispiel: RRH n° 1400. Daneben gab es Urkunden der Parteien, die aber vom Gerichtsschreiber aufgesetzt wurden. Als Beispiele seien genannt RRH n° 1209. 1212. 1291.

7) Abrégé du Livre des Assises des Bourgeois cc. 13–18, S. 246–250.

8) RICHARD, Diplomatique S. 85. Solche Behörden waren der Auditor für Akte der

das Königreich Jerusalem nie. Es ist ja bezeichnend, daß sich deshalb die klassische Aufgabenteilung in Zypern verwischte. Auf der einen Seite erhielt dort die Kanzlei auch richterliche Funktionen, weil Kanzleirichter begegnen[9]. Andererseits usurpierte die Secrète Teile der Urkundenherstellung, denn 1556 fertigte die Secrète das Ingrossat an, weil sie das Konzept ohnehin zu registrieren hatte. In Zypern kann man also wirklich mit Richard von verschiedenen Büros der Zentralverwaltung sprechen, die – teils allein, teils in Zusammenarbeit – an der königlichen Urkundstätigkeit Anteil hatten. Aber für Jerusalem muß man beim heutigen Stand unseres Wissens daran festhalten, daß es im 12. Jahrhundert keine eigenen Büros für Verwaltungs- und Justizurkunden gab und selbst im 13. Jahrhundert die Cour des Bourgeois erst ab 1251 allein urkunden konnte.

Die Geschichte der Kanzlei der Könige von Jerusalem endet schon 1225. Wenn es zuvor Urkunden in Verwaltungs- oder Justizsachen gab, so müssen sie aus der Kanzlei gekommen sein. Das gilt in der Regel für die Beurkundung von Hofgerichtsurteilen (Beispiel: D. RRH n° 157). Nur in D. RRH n° 773 überließ der König aus besonderen Gründen (siehe oben S. 682) einmal die Beurkundung eines solchen Urteils dem Patriarchen, siegelte das Stück aber gemeinsam mit diesem. Nicht gilt es dagegen für die Beurkundung von Urteilen der königlichen Cours des Bourgeois in Jerusalem, Akkon, Tyrus und Nablus. Diese fielen nicht in die Kompetenz der Kanzlei. Diese wäre mit ihrem einen Notar ja bei vier Gerichten dieser Art völlig überfordert gewesen. Vor 1251 konnte jedermann diese Urteile beurkunden (RRH n° 504). Nur ganz ausnahmsweise hat es der König getan, entweder in Gestalt eines eigenen Bestätigungsdiploms für ein bereits beurkundetes Urteil (D. RRH n° 517b), und das Bestätigungsdiplom kam dann natürlich aus der Kanzlei, oder ein einzigesmal auch direkt (D. RRH n° 516), aber dieses Stück ist bezeichnenderweise kanzleifremd, stammt aber auch nicht aus einem Spezialbüro des Königs, sondern von einer der Parteien. Für ein eigenes Büro für Verwaltungsanweisungen, Mandate also, fehlt es im Jerusalem vor 1225 selbst an Hinweisen, zumal gerade die Notare der Kanzlei als die engen Vertrauten des Königs, die von ihm ernannt wurden, besonders geeignet gewesen sein müssen, um auch die Mandate zu schreiben, von denen viel für eine geordnete Administration und Rechtsprechung abhing.

Anders verhält es sich mit den Briefen der Könige von Jerusalem. Erhalten und bezeugt sind nur Auslandsschreiben, teils in die anderen Kreuzfahrerstaaten, teils und überwiegend nach Europa, vor allem in der Briefsamm-

---

freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Secrète des Königs, die Cours du Vicomte in Nikosia und Famagusta sowie gewisse Kastellane.

9) RICHARD, Diplomatique S. 78; EDBURY, Cyprus S. 190

lung von St.-Victor (RRH n° 382. 384. 394. 396. 411)[10]. Für die Königin Melisendis sind einmal Inlandsbriefe bezeugt (siehe unten S. 790), aber für die Könige sind mir keine bekannt, obwohl es sie gegeben haben wird. Die diplomatische Korrespondenz der Könige kam nicht aus der Kanzlei, ausgenommen RRH n° 495 (siehe oben S. 108–110)[11]. Auch wenn der Briefstil grundsätzlich ein anderer ist als der Urkundenstil, müßten sich doch Anklänge an das Kanzleidiktat der Diplome finden lassen, wenn die Notare auch die diplomatische Korrespondenz erledigt hätten. In der Tat hat der erste königliche Urkundenmann Robert auch Briefe für andere als den König verfaßt, in denen sein Diktat durchaus erkennbar ist, und bei dem Königsbrief RRH n° 495 verhält es sich ebenso. Aber außer in RRH n° 495 läßt sich in der politischen Auslandskorrespondenz ein Diktatzusammenhang mit gleichzeitigen Diplomen nicht feststellen. Es ist deshalb zu vermuten, daß sich die Könige für den Auslandsschriftwechsel, vielleicht auch für Inlandsbriefe, ihrer Hofgeistlichkeit, d. h. ihrer Kapelle bedienten, nicht dagegen der Kanzlei. Allerdings sollte man wohl nicht gleich von der Kapelle als einem Briefbüro sprechen, die Kapelläne werden eben von Fall zu Fall Briefe für den König verfaßt haben.

Gegen diese Annahme und geradezu für eine Ansiedlung der Auslandskorrespondenz in der Kanzlei könnte es sprechen, wenn Wilhelm von Tyrus berichtet, er sei zum Kanzler ernannt worden, *ut esset qui regiarum epistolarum curam haberet*[12]. Gerade bei Wilhelm von Tyrus, der wie kein anderer Kanzler die Außenpolitik des Königreichs Jerusalem mitgestaltet hat, könnte dies darauf hindeuten, daß auch die diplomatische Korrespondenz in sein Ressort gefallen wäre. Man darf auch sicher sein, daß er auf den Inhalt solcher Auslandsschreiben Einfluß nahm, nur darf bezweifelt werden, daß er sie in der Kanzlei schreiben ließ. *Epistolae* hat hier den alten Sinn des Kaiserreskripts, um den Wilhelm als Kenner des römischen Rechts natürlich wußte. *Regiarum epistolarum cura* zielt nicht auf die diplomatische Korre-

10) Gelegentlich sicher auch einmal in islamische Länder. RRH n° 1098 ist freilich unecht.

11) RRH n° 495 war besiegelt und mindestens hierfür in der Kanzlei gewesen. Sicherlich auch besiegelt und deshalb möglicherweise auch in der Kanzlei entstanden war eine schriftliche Verpflichtung des Königs Balduin III. gegenüber dem Kaiser Manuel I. Komnenos, er werde sich in der Sache seiner Eheschließung mit einer Byzantinerin an die Vereinbarungen seiner Gesandten mit dem Basileus halten (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 22, S. 843: *Rex autem proprio scripto apud dominum imperatorem se obligans ...* ). Ohne Siegel war die Zusicherung wertlos. Ein eigenhändiges Schreiben ist dagegen darin natürlich nicht zu sehen.

12) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 5, S. 967.

spondenz des Königs, sondern auf das Urkundengeschäft der Kanzlei[13]. Frägt man sich, warum die diplomatische Korrespondenz nicht der Kanzlei anvertraut war, so muß der geringe Umfang dieses Regierungsorgans berücksichtigt werden. Ein Notar war das Übliche, und dieser war schon mit den Urkunden ausgelastet.

Auch wenn die Könige von Jerusalem keine eigenen Büros für Verwaltungs- und Justizmandate einrichteten, so gab es doch unbezweifelbar das Mandat als in der Kanzlei aufgesetzten Urkundentypus. Da vor 1225 kein einziges als Text erhalten ist, läßt sich zur Form der Mandate nichts sagen, auch wenn sie natürlich einfacher gewesen sein werden als die Privilegien, da es ja schon einen feststellbaren Unterschied in der Form zwischen feierlichen und einfachen Privilegien gab. Ich muß mich darauf beschränken, ihre Existenz nachzuweisen. Ich beginne mit der Zeit nach 1225. Aus der Kanzlei des Kaisers Friedrich II., in der ohnehin die Mandate sehr zahlreich waren, muß sich ein Strom solcher Urkunden an seine Funktionäre ergossen haben. Nur von wenigen haben wir den Text, von anderen haben wir wenigstens Kunde. Aber beides kann bestenfalls ein Bruchteil sein. Ich lasse eine Liste der mir bekanntgewordenen Mandate Friedrichs II. und Konrads IV. für den Osten folgen (die Mandate Karls I. von Anjou habe ich noch nicht zusammengestellt):

1. Catania 1224 März 28. Friedrich II. empfiehlt (*consulendo mandamus*) dem Volk von Akkon die Genuesen, die den Handelsverkehr nach Akkon wieder aufnehmen. WINKELMANN, Acta imperii inedita 1, S. 241 n° 263. BF 1526. Das Wort *consulendo* war nötig, weil der Kaiser 1224 im Hl. Land noch keine Rechte hatte.

2. 1229 Februar 18 – März 23. Friedrich II. weist seinen Bailli Balian von Sidon an (*l'empereor li avait mandé* und *le comandement qu'il en avait eu par letres de l'empereor*), Alice von Armenien nicht in den Besitz der Herrschaft Toron einzuweisen. Erwähnt im Livre de Jean d'Ibelin c. 203 S. 325 f. Zum zeitlichen Ansatz siehe RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 171 f. Vor dem kollektiven Widerstand der Vasallen wich der Kaiser in D. RRH n° 1003 = BF 1741 zurück.

3. 1229 Februar 18 – März 23. Friedrich II. weist seinen Bailli Balian von Sidon an (*l'emperour manda* und *par le comandement de l'emperour*), die Lehen einer Reihe palästinensischer Barone in der Stadt Akkon einzuziehen. Erwähnt im Livre de Philippe de Navarre cc. 40. 52 S. 517, 528 und im Livre de Jean d'Ibelin c. 203 S. 325.

13) Siehe dazu MAYER, Hofkapelle S. 503 f.

4. Akkon 1229 April. Friedrich II. weist seine Baillis in Tyrus und Jaffa an (*damus strictius in mandatis*), die dortigen Rechte der Pisaner zu schützen. Erwähnt in D. RRH n° 1006 = BF 1744.

5. 1231 Februar. Friedrich II. weist seinen Bailli Balian von Sidon an (*miserat litteras suas*), von den Genuesen in Akkon einen Einfuhrzoll von 10 Prozent zu erheben. Der Versuch scheitert. Erwähnt in den Annali Genovesi 3, S. 55 f. BF 1851. Formal ergingen solche Anweisungen als Mandate.

6. Unsicher. 1231 Sommer. Friedrich II. fordert die Leute des Königreichs Jerusalem auf, den Reichsmarschall Richard Filangieri als seinen Bailli anzuerkennen. Erwähnt in der Estoire de Eracles S. 388 f. Ausgestellt vor Filangieris Abfahrt aus Italien; siehe dazu WINKELMANN, Friedrich II. 2, S. 305 Anm. 3. Ob das Beglaubigungsschreiben ein Mandat war, ist ungewiß, denn immerhin war es mit einer Goldbulle gesiegelt, was für Mandate ungewöhnlich ist, obwohl unter Friedrich II. die Besiegelung kein Indiz eines bestimmten Urkundentyps ist. Das Beglaubigungsschreiben für den Erzbischof von Ravenna (unten Nr. 9) hatte immerhin mandatartigen Charakter. Wegen der Unsicherheit, ob es sich in Filangieris Fall um ein Mandat handelte, lasse ich hier die zahlreichen anderen Baillisernennungen weg[14], über die wir hinsichtlich der urkundlichen Form noch weniger wissen.

7. Unecht. 1232 Frühjahr. Friedrich II. ersucht Boemund IV. von Antiochia-Tripolis und seine Kinder als seine getreuen Vasallen (*coume ... ses feaus homes*), seine Feinde nicht nach Tripolis einzulassen und nicht zu unterstützen. Gefälscht in Tyrus von dem kaiserlichen Bailli Richard Filangieri *en parchemin sarazinés* und versehen mit einer echten Bulle des Kaisers. Erwähnt in den Gestes des Chiprois S. 706 § 167. Ob das Falsifikat formal als anweisendes Mandat an einen Vasallen oder als höfliche briefliche Bitte gehalten war, bleibt unsicher.

8. 1233 Frühjahr. Friedrich II. macht Johann von Ibelin, dem Alten Herrn von Beirut, Friedensvorschläge, verlangt (*requiert*) aber von ihm, sich irgendwo im kaiserlichen Herrschaftsbereich pro forma der Gnade des Kaisers als seines Herrn zu übergeben. Erwähnt in den Gestes des Chiprois S. 722 § 206.

9. Rieti 1234 Juli. Friedrich II. beglaubigt den päpstlichen Legaten, den Erzbischof Theoderich von Ravenna, bei dem Adel und dem Volk von Akkon als seinen Gesandten und weist die Empfänger an (*universitati vestre mandamus*), Theoderich das zu glauben, was er ihnen im Namen des Kaisers vorschlagen wird. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici

14) Zu diesen siehe RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 319 f.

secundi 4, 1, S. 479. BF 2051. Trotz der Länge des Textes und der Angabe des Inkarnationsjahres muß man das Stück als Mandat ansprechen.

10. (1239 Juni/Juli). Friedrich II. weist seinen Bailli Richard Filangieri an (*mandamus et precipimus per litteras nostras*), die jetzt in Lyon versammelten Kreuzfahrer nach ihrer Ankunft im Osten in jeder Weise zu fördern. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi 5, 1, S. 359. BF 2456.

11. (Melfi 1243 August 31?). Wohl zeitgleich mit D. RRH n° 1112 = BF 3382. Friedrich II. weist seinen Bailli Thomas von Acerra an (*damus nostris litteris in mandatis*), den Johannitern die Burg von Askalon zu übergeben. Erwähnt in D. RRH n° 1112.

12. (Nürnberg 1243 November 30?). Konrad IV. weist seinen Bailli Thomas von Acerra an (*damus nostris litteris in mandatis*), den Johannitern die Burg Askalon zu übergeben. Erwähnt in D. RRH n° 1112 Additamentum = HIESTAND, Zwei Diplome aus Lucca S. 55. Da die Order im Osten bereits am 3. April 1244 ausgeführt wurde (D. RRH n° 1118a), kann Konrads Mandat nicht zeitgleich sein mit der überliefernden Urkunde des Königs von 1244 März 15, sondern dürfte bereits in Nürnberg im November 1243 ergangen sein, als Konrad die Sache durch Insert einer Kaiserurkunde bereits erstmals beurkundete (D. RRH n° 1112/II = BF 4481). Als der Bailli die Mandate Nr. 10 und 11 im Jahr 1244 ausführte, tat er dies *ensuite du pouvoir à luy donné par l'empereur Frédéric II et par le roy Conrad, son fils*. Dies bezieht sich auf die beiden Mandate, die aber eine bedeutsame Sache regelten. Die Formel steht lateinisch auch in D. RRH n° 1107 von 1242 und französisch in D. RRH n° 1123a von 1244, doch waren dies so belanglose Dinge, daß ich die Wendung dort nur für eine Bezugnahme auf die dem Bailli verliehene Amtsgewalt halte, nicht für einen Hinweis auf verlorene Spezialmandate.

13. Unecht? 1251 Februar - 1254 Mai 21. Konrad IV. ernennt den D. E. zum Vogt im Land von Jerusalem und weist alle Menschen an (*fidelitati vestrae praecipimus et mandamus*), ihm nach Leistung des Amtseides in dieser Funktion zu gehorchen. BF 4629. Da über D. E. nichts bekannt ist und auch das Amt eines vom König personenverschiedenen Reichsvogts von Jerusalem sonst nie bezeugt ist, halte ich das Stück für eine Stilübung. Die Intitulatio ist die seit Februar 1251 (BF 4534) gebräuchliche.

Häufig kann man aus den oft besser dokumentierten Zuständen im Königreich Zypern rückschließen auf diejenigen im Königreich Jerusalem, weil Zypern stets auf Jerusalem als Vorbild schaute, hatte man doch dorther sein ganzes Feudalrecht bezogen. Und in Zypern gab es königliche Mandate in

reichlicher Anzahl, wie Richard dargetan hat[15], der auch Textbeispiele gegeben hat. Vor allem wurde der Inhalt königlicher Privilegien per Mandat der Secrète zur Registrierung mitgeteilt. Aber diese Mandate stammen aus der Zeit nach 1350, überwiegend von 1468–1469. Aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts kennen wir textlich nur ein Mandat des Königs Heinrich II., das er im armenischen Exil erließ, wo er es mit eigener Hand schreiben mußte[16], so daß von hier aus keine Rückschlüsse möglich sind auf das insulare Kanzleiformular, so wie auch der höhere Grad der Bürokratisierung auf Zypern Rückschlüsse auf königliche Mandate in Jerusalem verhindert.

Im kirchlichen Bereich hat sich im Königreich Jerusalem der Patriarch Gerold des Mandats bedient, und zwei solche Texte sind uns von ihm noch überkommen[17]. Sie lassen auf die Intitulatio eine Adresse mit Grußformel folgen, haben ein Datum nur mit Ausstellort und Tag und Monat nach dem römischen Kalender und enthalten charakteristische Formeln wie *mandantes et rogantes* oder *vobis mandamus firmiter iniungentes.* Dabei war es für den Patriarchen und seine Kanzlei keine Sache ratione materiae, ob er ein Mandat erließ oder eine aufwendigere Urkunde, denn eine Papsturkunde machte er einmal als Insert in einem Mandat bekannt, das andere Mal ließ er sie ebenso in eine ausführlichere Urkunde einbetten[18]. Gerold kannte natürlich als ehemaliger Bischof von Valence den Strom päpstlicher Litterae, mit denen die Kurie ihre Aufträge übermittelte, und am kaiserlichen Hofe, dem er längere Zeit folgte, ehe er in den Osten ging, lernte er auch das kaiserliche Mandat kennen.

Um dieselbe Zeit, im März 1231, erwähnt auch Johann von Brienne, König von Jerusalem, ein Spezialmandat (*dantes ei speciale mandatum et plenariam potestatem tractandi ... vobiscum*), das er einem Ritter ausgestellt hatte, der für ihn nach Venedig reisen sollte, um dort über seinen Transport nach Konstantinopel zu verhandeln, wo man ihn zum Kaiser gewählt hatte[19]. Wie es aussah, wissen wir nicht, aber zu dieser Zeit war Johann ohnehin als König von Jerusalem schon abgesetzt und seit neun Jahren nicht mehr im Osten gewesen.

In der Zeit dieser Kanzleigeschichte, also vor 1225, ist die Ausbeute viel magerer und kein einziger Text ist erhalten. Wahrscheinlich nicht der Form, wohl aber der Sache nach handelte es sich um ein Mandat, als der König

---

15) RICHARD, Diplomatique S. 81 f.
16) Amadi, Chronique S. 368.
17) RRH n° 996. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 2, S. 409 n° 1965.
18) Ebd. 2, S. 409 n° 1965. RRH n° 1024.
19) TAFEL – THOMAS, Urkunden 2, S. 282.

Balduin I. 1102 nach der verlorenen Schlacht bei Ramla, der er nur fliehend entronnen war, einen Syrer mit einem Schreiben (*scripto quod tulerat lecto*) nach Jerusalem schickte, um dringlich Hilfe anzufordern[20]. Erst recht war es ein Mandat, wenn auch erneut nur der Sache nach, als der König Balduin III. 1159 im Antiochenischen auf das verlorene Konzept oder einen Vorakt von D. RRH n° 336 den Beurkundungsbefehl *volo ut fiat* schrieb, ehe das Stück an die Kanzlei in Akkon geschickt wurde, was wir daher wissen, daß die drei Worte versehentlich in das noch erhaltene Ingrossat übernommen wurden (siehe oben Bd. 1, S. 814).

Es sind aber auch Mandate der Form nach bezeugt, auch wenn wir nicht wissen, wie diese Form aussah. Im Ms. syr. 1 der Stadtbibliothek Lyon steht ein datiertes Kolophon vom 10. Februar 1138, das berichtet über einen Besitztumsstreit zwischen dem Jakobitenkloster in Jerusalem und einem gewissen Gottfried von Ascha[21]. Im Jahre 1137 oder Anfang 1138 lud der König Fulko alle, die einen Prozeß mit Gottfried hatten, konkret also die Jakobiten, vor sein Gericht nach Baīt Ǧibrīn bei Askalon (*Le roi a donc donné ordre à tous ceux qui ont des procès avec Gounefar de se transporter dans cette ville*). Hier muß es sich um ein königliches Mandat mit allgemeiner Adresse gehandelt haben. Wenn es dagegen anschließend heißt *La reine a commandé également aux princes et aux ministres du roi d'aider le religieux* (scil. den Metropolitan Ignatius), *les assurant qu'elle considérerait cela comme une grande faveur*, so ist dies zwar historisch für den politischen Einfluß der Königin unter Fulko interessant, aber nach Wortlaut und Sinnzusammenhang ergibt sich, daß die Königin hier Empfehlungsbriefe schrieb und nicht etwa Mandate erließ.

Wir haben noch einen zweiten Nachweis für Mandate, mit denen aufgeboten wurde, diesmal allerdings nicht zu einer Sitzung des Königsgerichts, sondern zum Heeresdienst. Das ging normalerweise mündlich, aber alle Rechtsbücher sind sich einig, daß der König auch *par letres* aufbieten konnte, vorausgesetzt solche Mandate, denn um nichts anderes kann es sich gehandelt haben, waren besiegelt[22]. Aber nur in Ausnahmesituationen wird man zu diesem Mittel gegriffen haben, denn es bedeutete für die Kanzlei eine immense Arbeit, mußte sie doch jedem Seigneur ein Mandat schicken und überdies noch den vielen kleinen Direktvasallen des Königs in der Krondomäne, und auf Schnelligkeit kam es dabei auch noch an. Das beanspruchte

20) Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 450.

21) MARTIN, Premiers princes croisés S. 67 (französische Übersetzung).

22) Livre de Jean d'Ibelin c. 214 S. 342; Livre de Geoffroy le Tort c. 13 S. 448; Livre de Jacques d'Ibelin c. 44 S. 463 (dort auch zur Besiegelung); Livre de Philippe de Navarre c. 45 S. 520; La clef des Assises de la Haute Cour c. 270 S. 598.

auch andere Kanzleien stark. Als sich der Graf von Poitou Richard Löwenherz 1189 gegen seinen Vater Heinrich II. von England erhob, ließ er in einer Nacht in Amboise über 200 Aufgebotsmandate schreiben[23]. Wir haben denn auch nur ein gut dokumentiertes Beispiel aus Jerusalem für dieses Verfahren. In einer Zeit des zunehmenden Reichszerfalls griff der König 1150 dazu, weil ihm ein Teil des Adels die Heerfolge verweigerte mit der Begründung, sie seien nicht seine Vasallen, sondern die seiner Mutter[24]. In der Zeit des Dritten Kreuzzuges wurde das Heer von dem König Guido und der Königin Sibylle mehrfach aufgeboten *edicto regio* oder *edicto publico*, aber darunter werden kaum schriftliche Aufgebote zu verstehen sein, zumal es einmal heißt, das Aufgebot sei erfolgt *voce precoria et edicto publico*[25]. Wenn aber überhaupt schriftlich aufgeboten wurde, mußte die Kanzlei Aushilfsschreiber beschäftigen, allein konnte der Notar das unmöglich bewältigen. Das bedeutete für die Form zweierlei. Sie mußte einfach sein, um einen hohen Ausstoß zu gewährleisten, und sie mußte standardisiert sein, um auch Aushilfspersonal die Abfassung eines richtigen Mandats zu ermöglichen.

Schließlich hat sich auch Heinrich von Champagne im Hl. Land des Mandats bedient, das ihm als Grafen von Champagne ja aus der Heimat vertraut war. Das einzige mir bekannt gewordene zweifelsfreie Beispiel, ein Mandat von 1195 oder 1196 an seine Mutter Marie de France, sie möge den Templern von Provins eine Urkunde bestimmten Inhalts ausstellen (*super quo michi mandavit a transmarinis partibus karissimus filius meus comes Henricus*), erließ er allerdings nicht als König von Jerusalem[26]. Dennoch ist bei ihm, seinen Vorgängern und Nachfolgern nicht daran zu zweifeln, daß sie als Könige von Jerusalem Verwaltungsmandate ausstellten, um ihren Funktionären Befehle zu übermitteln. Anders hätte jedenfalls der König Aimerich, der sich überwiegend auf Zypern aufhielt, sein festländisches Reich überhaupt nicht regieren können.

---

23) MEYER, Histoire de Guillaume le Maréchal 1, vv. 8247–8249.

24) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVII. 15, S. 780: *de his, qui in portione domine regine erant, licet singillatim evocasset, neminem habere potuit*, was die altfranzösische Übersetzung (RHC Hist. occid. 1, S. 783) wie folgt wiedergibt: *envoia il ses letres à chascun qu'il venist aprés lui.*

25) SALLOCH, Lateinische Fortsetzung des Wilhelm von Tyrus S. 65, 69, 72, 112, 145. Ähnlich auch Wilhelm von Tyrus, Chronicon XI. 3, S. 498.

26) CARRIÈRE, Cartulaire des Templiers de Provins S. 97 n° 73. Zu zweifelhaften Fällen siehe oben S. 569 Anm. 2.

# E.

# Zusammenfassung

# Zusammenfassung

Inhaltsübersicht: 1. Das Kanzleipersonal. Die Kanzler S. 795. – 2. Die Vizekanzler und die Vize- und Hilfsdatare S. 809. – 3. Die Notare und Hilfsnotare S. 813. – 4. Die Kanzleischreiber S. 830. – 5. Die Tätigkeit des Kanzleipersonals S. 831. – 6. Die Herstellung der Urkunden S. 834.

## 1. Das Kanzleipersonal. Die Kanzler

Eineinviertel Jahrhundert lang, von 1099 bis 1222, wahrscheinlich noch bis 1225, haben die lateinischen Könige von Jerusalem mit eigenem Urkundenpersonal geurkundet, im Osten bis nachweislich 1222, als der König Johann von Brienne das Hl. Land verließ, um nie wieder dorthin zurückzukehren. Seit seiner Abreise, spätestens seit der Eheschließung des Kaisers Friedrich II. mit Johanns Tochter Isabella II. von Jerusalem, löste die Kanzlei von Jerusalem sich auf, auch wenn der Kaiser noch einmal einen Titularkanzler für sein östliches Reich ernannte. Die Diplome der landfremden Könige von Jerusalem, der Staufer, der Lusignan, des Anjou, wurden von nun an bis 1291 aufgesetzt von deren abendländischem oder zyprischem Kanzleipersonal oder gar von öffentlichen Notaren, so 1286, als der König Heinrich II. von Zypern und Jerusalem das französische Regiment in Akkon zur Kapitulation und zum Abzug aufforderte (DD. RRH n° 1465. 1466).

Als die Kreuzfahrer 1099 ins Land kamen, waren sie so sehr von der idée fixe der Eroberung Jerusalems beherrscht, daß es für die Zeit danach so gut wie keine Planungen gab. Wie das Reich organisiert werden sollte, falls es gegründet würde, interessierte vor der Eroberung niemanden, und danach waren diffizile Verhandlungen und Manöver nötig, bis Gottfried von Bouillon 1099 die Herrschaft über Jerusalem übernahm, und selbst dann enthielt er sich des Königstitels. Nur der Zufall, der ihn schon ein Jahr nach der Eroberung sterben ließ, bewirkte, daß es schon ab 1100 mit Balduin I. einen gekrönten König gab, aber er und sein Nachfolger wurden in Bethlehem gekrönt, und es dauerte bis 1131, bis die Grabeskirche in Jerusalem zum Krönungsort wurde.

Wenn schon das Königtum nur mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung entstand, so war bei der Kanzlei nichts anderes zu erwarten. Obwohl Gottfried und Balduin I. natürlich von Anfang an urkunden mußten, dauerte es bis 1115, bis ein Kanzler ernannt wurde und die Kanzlei damit förmlich ins Leben trat. Zuvor besorgte der Priester Robert, wohl ein Lothringer, für König Balduin I. das Urkundengeschäft, vielleicht schon zuvor für Gottfried,

von dem Urkunden aber nur bezeugt, jedoch nicht erhalten sind. Aber Robert war zwar der Urkundenmann des Königs, aber nebenberuflich schrieb er auch noch Urkunden und Briefe für die Patriarchen von Jerusalem. Seine Herrscherurkunden konnten sich mit Kaiserurkunden, wie er sie aus der Heimat gekannt haben muß, nicht messen, und das Kapetingerdiplom, das sich von seinem Tiefpunkt unter Heinrich I. gerade erst zu erholen begann, konnte für gute Königsurkunden ohnehin kein Vorbild abgeben. So scheinen sich Roberts Herrscherurkunden am Vorbild der nordfranzösisch-lothringischen Seigneursurkunde ausgerichtet zu haben, und Empfängerausfertigungen waren bis 1115 zahlreicher, als dies in einer gut geordneten Königskanzlei zulässig war.

Im Jahre 1115 bestellte der König den Italo-Normannen Paganus zum ersten Kanzler von Jerusalem, der eine bis 1131 währende normannische Dominanz in der Kanzlei inaugurierte und im Königswesen dadurch Ordnung schuf, daß er erst die Besiegelung auch der Empfängerausfertigungen durchsetzte, danach diese überhaupt weitgehend zurückdrängte. Sie starben nie ganz aus, wurden nach 1115 aber selten (siehe unten S. 823), und in der Regel bedurfte es dafür besonderer rechtfertigender Anlässe.

Die neugeschaffene Kanzlei war ein wichtiges, aber kleines Departement der Zentralverwaltung. Anfänglich diktierten die Kanzler selbst. Ihr Aufstieg zu bischöflichen Ämtern bei gleichzeitiger Beibehaltung des Kanzleramtes führten ebenso zu einer wenn auch bescheidenen Aufstockung des Personalbestandes wie die allgemeine Zunahme der Schriftlichkeit des Rechtsverkehrs. Schon der Kanzler Paganus hatte ab 1120 einen Notar, auch sein kurzfristiger Nachfolger Franco. Dann aber brach das System wieder zusammen und wurde erst unter dem Cancellariat Radulfs von Bethlehem 1155 wiederbelebt, blieb dann aber unter allen folgenden Kanzlern in Kraft, sieht man ab von dem Gegenkanzler Bandinus in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat, der aber ganz bescheiden als Scriba des Markgrafen angefangen hatte und mit dem Kanzlertitel nur aufgewertet wurde für eine Mission nach Europa, auf der er den Dritten Kreuzzug propagieren sollte. Aber auch er hatte wenigstens den Notar Oddo neben sich, mit dem er sich die Arbeit teilte. Der übliche Personalbestand der Kanzlei war ab 1155 ein Kanzler und ein Notar, selten vermehrt um einen hauptamtlichen Kanzleischreiber. Gelegentlich gab es Vizekanzler oder einen Vizedatar, aber sie waren ausnahmslos Notare, die in diesem Beförderungsamt weiterdiktierten, und zwar allein. Sie vermehrten das Kanzleipersonal nicht, ebensowenig die ad hoc im königlichen Urkundenwesen tätigen Personen (Hilfsdatare, Hilfsnotare, Gelegenheits- und Empfängerschreiber). Nur der Hilfsdatar Lambert gehörte zum Personalbestand der Kanzlei, dies aber als der Kanzler nicht amtieren durfte.

Seit dem bahnbrechenden Aufsatz von Klewitz über den Begriff der Cancellaria wissen wir, daß wir uns lösen müssen von den Vorstellungen einer großen Behörde, wie sie sich gerade für uns Deutsche konkretisiert in Behördenbegriffen wie Reichskanzleramt oder Bundeskanzleramt. Zwar kann man in der Kanzlei des Kaisers Friedrich Barbarossa in den sechziger Jahren bis zu fünf Notare gleichzeitig feststellen, zwar arbeiteten in der Kanzlei Heinrichs II. von England zu Beginn seiner Regierung gleichzeitig fünf Notare, aber auf dem Burgundzug von Oktober 1157 bis März 1158 kam Barbarossa mit einem einzigen Notar aus. Nach der Katastrophe auf dem Vierten Italienzug löste sich die Kanzlei Barbarossas vorübergehend weitgehend auf, und erst ab Sommer 1168 stand wieder ein Notar zur Verfügung, bis in den November der einzige, und er war auch nur eine Aushilfskraft. Erst dann ging es wieder bergauf, und im letzten Jahrzehnt von Barbarossas Regierung lassen sich, teilweise gleichzeitig, sechs Kanzleinotare feststellen. Daß Robert Guiskard in Apulien nur einen Notar hatte, wird niemand überraschen, aber noch die Kanzlei Rogers II. von Sizilien war ein Ein-Mann-Betrieb[1].

Die von Klewitz betriebene Auflösung des Kanzleibegriffes kann man allerdings vom Standpunkt der Diplomatik aus nicht hinnehmen[2]. Klewitzens Meinung, *cancellaria* bedeute, wenn es vorkomme, nicht eine Behörde, sondern das feudale Hofamt des Kanzlers, ist so reinlich nicht zu halten, seit Tessier uns gelehrt hat, daß in der späten Kapetingerzeit sich die für Klewitzens Meinung ursächliche Formel *vacante cancellaria* im Kapetingerdiplom durchaus mit der Nennung eines amtierenden Kanzlers in den königlichen litterae verband, was in der deutschen Forschung leider nicht so recht zur Kenntnis genommen worden ist[3]. Die Behörde 'Kanzlei' war in Jerusalem denkbar klein, aber es gab sie, ja es gab sogar kurzfristig den Begriff in einem anderen als dem von Klewitz verfochtenen Sinne (siehe unten S. 833).

Von den elf Kanzlern unter Einschluß des Gegenkanzlers Bandinus und des Titularkanzlers Simon von Maugastel läßt sich nur bei einem (Franco) die Herkunft nicht klären. Bei den anderen zehn besteht ein Übergewicht der Franzosen, das aber weniger ausgeprägt ist als bei den Notaren. Elias

---

1) BRÜHL, Urkunden S. 36–44 = Diplomi S. 29–36. Dies galt schon von der Kanzlei der normannischen Fürsten von Capua; siehe ENZENSBERGER, Beiträge S. 45 f. Ebd. S. 107 wird ein Ausnahmefall behandelt. Bei dieser Sachlage ist es leicht verständlich, daß auch für Sizilien die Entstehung der Briefe Rogers II. außerhalb der Kanzlei angenommen wird, wie ich dies auch für Jerusalem tue; siehe KEHR, Urkunden S. 224–226 und KÖLZER, Kanzlei und Kultur S. 29 sowie unten S. 829.

2) KLEWITZ, Cancellaria, passim. Dagegen APPELT, Reichskanzlei Barbarossas, passim.

3) TESSIER, Diplomatique S. 134–137.

kam aus Anjou, Peter von Lydda aus Angoulême, Radulf von Merencourt aus der Champagne, Joscius von Tyrus und Simon von Maugastel, die miteinander verwandt waren, stammten aus dem Perche. Französische Muttersprache hatte gewiß auch der Kanzler Radulf von Bethlehem, den ich für einen über England eingewanderten Flamen halte. Drei Kanzler waren Italiener, davon Paganus und Hemelin Italo-Normannen, Bandinus ein Toskaner, wahrscheinlich aus Pisa. Nur ein einziger war im Lande geboren, Wilhelm von Tyrus, den man auch von der Ausbildung her weder den Franzosen noch den Italienern zuzählen kann, da er zwar die freien Künste und die Theologie in Frankreich, die Jurisprudenz aber in Bologna studiert hatte.

Die Kanzler wurden vom König ernannt, bei Wilhelm von Tyrus war es de iure der König, de facto aber der Regent. Die Ernennung bedurfte der Zustimmung der Großen. Wir haben keine Hinweise darauf, daß das Amt des Kanzlers ähnlich wie in England käuflich gewesen wäre. Wie die Kanzler entlohnt wurden, wissen wir nicht. Natürlich gab es Kanzleitaxen, an denen der Kanzler seinen Anteil, möglicherweise sogar den Löwenanteil hatte, aber bezeugt sind sie nicht. Wohl sind Taxen belegt, so verlangte der Regent Johann von Ibelin 1206 namens der minderjährigen Reichserbin 200 Byzantiner vom Empfänger seiner Urkunde (D. RRH n° 812), aber das war nicht die Kanzleitaxe, die darin allenfalls inbegriffen gewesen sein mag, sondern die Gebühr für die Genehmigung dieses Lehensverkaufs im Wert von 2700 Byzantinern. Von den großen weltlichen Kronfunktionären hatten mindestens der Schenk und der Kämmerer ein Amtslehen, denn 1171 bestätigte der König den Leprosen von St. Lazarus, daß Odo von St.-Amand ihnen 10 Byzantiner jährlich *de assisia pincernatus mei...dum eo fungebatur* geschenkt hatte, und 1179 bestätigte ein anderer König seinem Onkel den Ankauf von 5 Casalien vor Akkon, die zuvor der königliche Kämmer *de feodo camerarie mee* gehabt hatte (DD. RRH n° 487. 579). Das legt die Vermutung nahe, daß auch der Kanzler ein Amtslehen gehabt haben könnte. Man weiß ja, wie umfangreich das Amtslehen des englischen Kanzlers Thomas Becket war, und schon Radulf, der Kanzler Heinrichs I. von England, besaß als Kanzler eine Burg.

Aber einen Kanzler konnte der König jedenfalls ab der Mitte des 12. Jahrhunderts erst dann ernennen, wenn ihm das Schicksal eine Vakanz bescherte, denn im Prinzip waren die Kanzler seit 1152 unabsetzbar, auch wenn dies nicht ohne Schmerzen vor sich ging. Der Kanzler Radulf wurde 1146 im Zuge des fortschreitenden Reichszerfalls zwar entlassen, kehrte aber 1152 nach der Überwindung der Krise sofort ins Amt zurück und muß argumentiert haben, daß er daraus a priori nicht hätte entfernt werden dürfen. Das war vorerst eine Rechtsvermutung, die aber an sich schon präzedenzbildend

wirken mußte. Erst recht war es ein Präzedenz in Richtung Unabsetzbarkeit, als derselbe Kanzler 1156 Bischof von Bethlehem wurde, die Kanzlei aber nicht wie frühere Kanzler und wie seine europäischen Amtskollegen abgeben mußte. Das verlegte dem König das letzte Mittel, einen ungeliebten Kanzler dadurch loszuwerden, daß er ihn zum Bischof machte. Radulfs Nachfolger Wilhelm von Tyrus hat man bald nach Beginn seines Cancellariats ein ganzes Jahr lang kaltgestellt und an der Amtsausübung gehindert, aber zu mehr reichte die Kraft seiner Gegner nicht hin. Ein neuer Kanzler wurde nicht ernannt, Wilhelm blieb also formal im Amt, wie wir dies auch später von dem sizilischen Kanzler Walter von Palearia wissen. Noch vor Wilhelms Tod 1186 wurde 1185 ein neuer Kanzler bestellt, aber im Licht der Ereignisse von 1176–1177 kann man nicht an eine Entlassung Wilhelms denken, sondern muß an einen freiwilligen Rücktritt denken, wofür er Anlaß genug hatte. Der Gegenkanzler Bandinus wurde nach der Ermordung Konrads von Montferrat von Heinrich von Champagne als Kanzler nicht übernommen, also entlassen. Aber formal war Konrad nie König von Jerusalem gewesen, da er am Vorabend seiner Krönung starb; *rex electus* hatte er sich selbst 1191 genannt (D. RRH n° 705). So konnte die Regel von der Unabsetzbarkeit des Kanzlers bei ihm ignoriert werden, Reichskanzler war er eben nicht gewesen. Etwa um dieselbe Zeit mußte Petrus von Lydda, der Kanzler des Königs Guido von Lusignan, aus dem Kanzleramt ausscheiden. Das war zeitgleich mit der Verdrängung Guidos nach Zypern, und Heinrich von Champagne hat auch ihn 1192 nicht übernommen. Aber im Jahr zuvor war Petrus Bischof von Tripolis geworden. Der Sprung in den Episkopat hätte ihn damals nicht mehr zur Preisgabe des Kanzleramtes genötigt, aber sein Bistum lag außerhalb des Reiches, er hätte sich der Befehlsgewalt des Königs jederzeit entziehen können. Das war nicht tragbar.

Wenn allerdings ein Kanzler Patriarch von Jerusalem wurde, wie dies dem Kanzler Radulf von Merencourt 1214/1215 widerfuhr, so mußte er das Kanzleramt niederlegen. Diese beiden Ämter waren inkompatibel, war doch der Patriarch der *seignor espirituel* des ganzen Reiches und konnte daher anders als ein normaler Reichsbischof nicht gleichzeitig Kronfunktionär sein. Radulf von Merencourt schied damals aus seinem Amt aus, behielt aber seinen Einfluß auf die königliche Politik bei, weil der König keinen Nachfolger ernannte, sondern eine Vakanz im Amt eintreten ließ, die bis zum Ende der Kanzlei von Jerusalem 1225 währte.

Ich vergleiche nachstehend in einer Tabelle die Amtszeiten der Könige mit den Mindestamtszeiten der Kanzler:

| Könige | Kanzler |
|---|---|
| Gottfried 1099–1100 | |
| Balduin I. 1100–1118 | Paganus 1115–1129, dann Elekt von Caesarea |
| Balduin II. 1118–1131 | Paganus 1115–1129, dann Elekt von Caesarea<br>kurzfristige Kanzleivakanz 1129<br>Vizekanzler Hemelin 1129<br>Hemelin 1130–1131 |
| Fulko 1131–1143 | Franco 1134–1136 (Verhältnisse 1131–1134 unklar)<br>Elias 1136–1142, ab 1144 Bischof von Tiberias (ernannt wohl noch 1143) |
| Melisendis 1143–1152; † 1162 | Kanzleivakanz 1144–1145<br>Radulf 1146<br>1146–1150/1151 Intrusus von Tyrus<br>Kanzleivakanz 1146–1152<br>Scriptorium der Melisendis 1146–1152, für Privaturkunden bis 1159 |
| Balduin III. 1143–1163 | Radulf 1146<br>1146–1150/1151 Intrusus von Tyrus<br>Kanzleivakanz 1146–1152<br>Scriptorium des Königs 1150<br>Radulf 1152–1174, 1156–1174 Bischof von Bethlehem |
| Amalrich 1163–1174 | Radulf 1152–1174, 1156–1174 Bischof von Bethlehem<br>Kanzleivakanz Frühjahr/Frühsommer bis Dezember 1174, Vizekanzler Petrus bis 1175 |
| Balduin IV. 1174–1185 | Wilhelm von Tyrus 1174–1183, 1175–1186 Erzbischof von Tyrus, ohne Entlassung vom Amt ferngehalten Mitte 1176 bis Mitte 1177; Hilfsdatar Lambert Mitte 1176 bis Mitte 1177, Rücktritt wohl 1184, Tod 1186 |
| Balduin V. 1183–1186 | Petrus von Lydda 1185–1192, ab 1191 Bischof von Tripolis |

| Könige | Kanzler |
|---|---|
| 1186 Staatsstreich | Petrus von Lydda 1185–1192, ab 1191 Bischof von Tripolis |
| Guido von Lusignan 1186–1192 | |
| Konrad von Montferrat 1187–1192 | Bandinus 1188–1191, ab 1200 Bischof von Tortosa? |
| Heinrich von Champagne 1192–1197 | Joscius, Erzbischof von Tyrus 1192–1202 |
| Aimerich 1198–1205 | Joscius, Erzbischof von Tyrus 1192–1202 |
| Regent Johann von Ibelin 1205–1210 | Radulf von Merencourt 1206–1215, ca. 1210–1214 Bischof von Sidon, 1214/1215 Patriarch von Jerusalem, Rücktritt als Kanzler, Tod 1224 |
| Johann von Brienne 1210–1225 | Radulf von Merencourt 1206–1215, ca. 1210–1214 Bischof von Sidon, 1214/1215 Patriarch von Jerusalem, Rücktritt als Kanzler, Tod 1224 |
| | Kanzleivakanz 1215–1225 |

Die frühen Kanzler waren in ihren Positionen ungesichert. Paganus, der auch sonst ein starker Kanzler war, überdauerte zwar im Amt den Herrschaftswechsel von Balduin I. zu Balduin II., aber wie zuvor diktiert hat er nach der Stabilisierung der Herrschaft Balduins II. 1120 nicht mehr. Dagegen fiel Hemelin 1131 mit Balduin II., der Kanzler Radulf konnte 1146 entlassen werden, wenngleich er 1152 ins Amt zurückkehrte, Wilhelm von Tyrus konnte 1176 nur noch vorübergehend kaltgestellt, aber nicht mehr entlassen werden, Peter von Lydda überstand den Herrschaftswechsel von 1186 trotz seines staatsstreichartigen Charakters, Joscius von Tyrus diente zwei Herrschern (Heinrich von Champagne und Aimerich) ohne Unterbrechung, Radulf von Merencourt ebenfalls aneinander anschließend dem Regenten Johann von Ibelin und dem König Johann von Brienne. Die Kanzler waren seit 1152 unabsetzbar, auch wenn Bandinus und Peter von Lydda als Sonderfälle und wohl aus den oben dargelegten Gründen am Ende der Regierungen Guidos von Lusignan und Konrads von Montferrat aus dem Kanzleramt ausscheiden mußten und von Heinrich von Champagne als Kanzler nicht übernommen wurden.

Beim Aufstieg zum Bischofsamt mußten die frühen Kanzler ihr Amt niederlegen, selbst Paganus, aber auch Elias, dagegen nicht mehr Radulf von Bethlehem und Wilhelm von Tyrus. Auch Radulf von Merencourt konnte

Kanzler bleiben, als er 1210 Bischof von Sidon wurde, aber er mußte aus dem Amt scheiden, als er auch noch die Würde des Patriarchats erklomm. Ein später Kanzler, der sein Amt niederlegen mußte, war Peter von Lydda, nachdem er ein Jahr Bischof von Tripolis gewesen war, denn sein Bistum lag außerhalb des Reichs. Bei einer von zwei möglichen biographischen Rekonstruktionen wurde Bandinus 1200 Bischof von Tortosa, was auch außerhalb des Reiches lag, aber da war er schon acht bis neun Jahre kein Kanzler mehr. Bei einer anderen Rekonstruktion suchte er ab 1196 eine Karriere auf Sardinien und wurde 1196 Erzbischof von Torres, aber nicht geweiht, 1221 dann zum Bischof von Sulcis (heute Iglesias) geweiht, aber umgehend suspendiert.

Es wird natürlich zwischen aufeinanderfolgenden Kanzlern kurze Vakanzen des Amtes gegeben haben, bis der König einen neuen Kanzler hatte, so die von 1129, die mit Hemelin als Vizekanzler überbrückt wurde. Diese normalen Kurzvakanzen sind schon wegen der nur geringen Zahl erhaltener Diplome kaum zu erkennen. An längeren Vakanzen haben wir die von 1144–1145 zwischen zwei Kanzlern, dann die durch den Reichszerfall bedingte Kanzleivakanz 1146–1152, dann diejenige vom Tod des Kanzler-Bischofs Radulf von Bethlehem im Frühjahr/Frühsommer 1174 bis zur großen Jerusalemer Reichsversammlung vom Dezember desselben Jahres, und diejenige von 1215–1225, die ähnlichen Vakanzen in Europa bei den Kapetingern, in der Champagne, an der päpstlichen Kurie korrespondiert. Sie zementierte den fortdauernden politischen Einfluß von Radulf von Merencourt, der Patriarch geworden war, ohne daß ganz sicher wäre, warum sich der König dazu entschloß. Eine Krise des königlichen Urkundenwesens verband sich damit nicht, auch nicht mit der Vakanz von 1174, bei der gleichfalls nur Mutmaßungen möglich sind, warum der König Amalrich zwar den amtierenden Notar zum Vizekanzler machte, aber keinen neuen Kanzler bestellte und sein Nachfolger damit noch von Juli bis Dezember 1174 zuwartete.

Aber es gibt zwei tiefgreifende Krisen in der Kanzlei von Jerusalem, und die eine verbindet sich mit der Vakanz von 1146–1152. Sie wurde schon vorbereitet durch die Vakanz von 1144–1145, als sich die Königinmutter Melisendis und ihr Sohn König Balduin III., die in einer unstabilen Samtherrschaft miteinander verbunden waren, zwar auf einen neuen Kanzlisten, den Interimsnotar I, zu einigen vermochten, aber bis Ende 1145 nicht auf einen Kanzler, bis in dem glatten Höfling Radulf ein geeigneter Kompromißkandidat und dazu noch ein grandioser Urkundenexperte zur Verfügung stand. Aber der zunehmende Reichszerfall führte schon 1146 zu seiner Entlassung, und da er sein eigener Notar gewesen war und der Interimsnotar, der bei Radulfs Ernennung verschwand, nicht mehr geholt werden

konnte oder sollte, gab es nun gar keine Kanzlei mehr, und zwar gleich auf sechs Jahre. Um das Urkundenwesen nicht ganz einschlafen zu lassen, wurde die Kanzlei ersetzt durch rivalisierende Scriptorien des Königs und seiner Mutter, die ganz oder überwiegend von Kapellänen bemannt waren, deren Produkte sofort verraten, daß sie kein Kanzleitraining hatten. Sofort nach dem Sturz der Melisendis im April 1152 kehrte der alte Kanzler Radulf, der zwischenzeitlich sich erfolglos als Intrusus von Tyrus versucht hatte, ins Kanzleramt zurück und behielt es nun bis zu seinem Tod 1174, auch als er 1156 Bischof von Bethlehem wurde.

Die andere tiefe Krise war diejenige von 1176–1177, die allerdings nicht das Urkundenwesen schlechthin, sondern die Kanzleileitung betraf. Es war de facto der Regent Raimund III. von Tripolis gewesen, der 1174 Wilhelm von Tyrus erst zum Kanzler, ein Jahr später zum Erzbischof von Tyrus gemacht hatte. Aber seine Regentschaft endete, als der König Mitte 1176 volljährig wurde. Jetzt konnte er den Kanzler nicht mehr schützen, und der immer noch junge König geriet zunehmend unter den Einfluß seiner mit dem Kanzler sehr verfeindeten Mutter. Sie und ihre Kamarilla müssen es gewesen sein, die sich an der Vertreibung Wilhelms von Tyrus aus dem Kanzleramt versuchten. Entlassen konnten sie ihn nicht, wohl aber hinderten sie ihn erfolgreich an der Ausübung seines Amtes, denn ein Jahr lang wurden die Diplome unterfertigt von dem Hilfsdatar Lambert, der hierfür in die Kapelle des Königs aufgenommen wurde. Er war zuvor ein versierter professioneller Privaturkundenkonzipient und -schreiber gewesen, der auch Empfängerausfertigungen von Diplomen angefertigt hatte (DD. RRH n° 452. 466). In der Kanzlei des Königs diktierte er aber nicht selbst, sondern leitete sie nur de facto, während für das Diktat von der siegreichen Hofpartei mit Wilhelm A ein neuer und fähiger Notar bestellt wurde. Mitte 1177 konnte Wilhelm seinen Anspruch auf die wirkliche Ausübung seines Kanzleramtes durchsetzen, Lambert mußte verschwinden.

Soweit sich erkennen läßt, ging kein Kanzler aus der königlichen Kapelle hervor, denn der Kanzler Petrus von Lydda († 1208) kann nicht identisch sein mit dem Königskapellan Petrus von 1130–1138. Aber die Kanzler waren Geistliche. Dafür sprechen nicht nur ihre geistlichen Laufbahnen, sondern auch der Umstand, daß man für alle Hilfsdatare (Lambert, Gerhard; vgl. auch die fiktiven Joscius und Guido in DD. spur. RRH n° 650. 855), aber auch für manche Hilfsdiktatoren, die auch unterfertigten, auf Mitglieder der königlichen Kapelle zurückgriff, mochten diese auch noch so wenig Urkundenerfahrung haben. Sie haben in ihren Unterfertigungen immer ihrer Eigenschaft als Königskapellan oder Hofkleriker gedacht. Waren sie schon keine Kanzler, Vizekanzler oder Vizedatare, so wollten sie wenigstens herausstellen, daß sie Geistliche am Hofe waren.

Die Frage zu stellen, ob auch Laien unter den Kanzlern waren, riecht nach Ketzerei. Es ist aber für Paganus, den ersten Kanzler, vermutet worden. Die Identifizierung mit dem älteren Paganus von Haifa, einem Seigneur, geht allerdings schon chronologisch nicht. Heute wissen wir, daß Paganus seine Tage als Erzbischof von Caesarea endete. Aber in zwei Urkunden, darunter einer königlichen, steht er als Zeuge unter den Laien, und in vier weiteren Königsurkunden ist er der letzte der geistlichen oder aber der erste der weltlichen Zeugen, wie man will. Nur ein einziges Mal wird er eindeutig den Geistlichen zugeordnet. Man frägt sich, ob der Italo-Normanne Paganus nicht als Laie begonnen haben könnte, wie sie in Sizilien ja häufig Kanzler wurden. Und man denkt an den Grafen Stephan von Perche, der 1166 als Laie zum Kanzler von Sizilien bestellt und erst danach zum Subdiakon geweiht und ein Jahr später zum Erzbischof von Palermo gewählt wurde.

Einen geistlichen Weihegrad nannten die Kanzler anfangs nicht. Nicht Paganus selbst verriet uns, daß er als Kanzler abdizierte und zum Erzbischof von Caesarea gewählt wurde, sondern ein anderer, der Notar Hemelin, und dies nicht in der Unterfertigung, sondern im Context eines Diploms. Der erste, der hiervon abwich, war der Kanzler Radulf von Bethlehem, als er 1156 dort Bischof wurde. Seither war die Nennung einer episkopalen oder archiepiskopalen Würde in der Kanzleizeile de rigueur. Der erste, der unterhalb davon ein kirchliches Amt vermerkte, war Wilhelm von Tyrus 1174 als Archidiakon von Tyrus und Nazareth. Seinem Vorbild folgend wurden auch das lyddensische Archidiakonat des Kanzlers Petrus und das akkonensische Dekanat des Kanzlers Radulf von Merencourt notiert.

Wie überall war auch in Jerusalem der Cancellariat des Königs ein Sprungbrett für den Aufstieg zur Bischofswürde, um so mehr als die Kirche von Jerusalem nie einen Überfluß an Leuten hatte, die von der Ausbildung und der Erfahrung her für ein Bischofsamt in Betracht kamen. Allein die Kanzler Franco, von dem ich nicht glaube, daß er Erzbischof von Hierapolis war, und Hemelin brachten es nicht zum Bischofsstab, denn für Hemelins Nachfolger Elias vermute ich, daß er Bischof von Tiberias wurde. Drei (Wilhelm von Tyrus, Joscius und der Titularkanzler Simon von Maugastel) waren Erzbischöfe von Tyrus, Radulf von Bethlehem hat mindestens versucht, Erzbischof von Tyrus zu werden. Paganus wurde zum Erzbischof von Caesarea mindestens erwählt, scheint aber gestorben zu sein, ehe er geweiht wurde. Der erste Kanzler namens Radulf wurde nach seinem gescheiterten Versuch in Tyrus Bischof von Bethlehem, Petrus von Lydda Bischof von Tripolis und später Patriarch von Antiochia, Radulf von Merencourt Bischof von Sidon und später Patriarch von Jerusalem, während Wilhelm von Tyrus 1180 bei der Wahl in diese Position unterlag. Theoretisch konnte es vom Patriarchat noch aufwärts gehen. Jakob Pantaleon, der Schuhmachersohn aus

Troyes, wurde Bischof von Verdun, dann Patriarch von Jerusalem und bestieg von dort aus als Urban IV. den päpstlichen Thron. Ebenfalls sehr hoch stiegen der Archidiakon Johannes Pisanus, der einst der Lateinlehrer des Wilhelm von Tyrus und Urkundenschreiber am Hl. Grab gewesen war, und Jakob von Vitry, Bischof von Akkon, denn beide erreichten das Kurienkardinalat. Aus dem Personal der Königskanzlei stieg freilich niemand in diese schwindelnden Höhen, das Patriarchat war für sie der Höhepunkt, das im Lateinischen Kaiserreich von Konstantinopel auch der jerusalemitanische Titularkanzler Simon von Maugastel erreichte.

Bereits im Range eines Erzbischofs standen bei ihrer Ernennung zum Kanzler Joscius und Simon von Maugastel, die anderen kamen erst als Kanzler zur Bischofswürde. Es wurde nie so, daß einer schon Bischof sein mußte, um Kanzler zu werden, sondern bei Joscius und Simon fügte sich das so. Aber Wilhelm von Tyrus und Petrus von Lydda waren Archidiakone, als sie Kanzler wurden, Radulf von Merencourt war Dekan des Kapitels von Akkon. Umgekehrt aber mußten die Kanzler anfangs ihr Amt aufgeben, wenn sie Bischof wurden (siehe oben S. 799–802). Radulf von Bethlehem war 1156 der erste, dem es gelang, beides zu vereinigen, und das ist auch im Vergleich zu Europa sehr früh. Während der Papst noch danach im Fall des französischen Kanzlers Hugo von Champfleuri an der Inkompatibilität beider Ämter festhielt, waren sie in Jerusalem seit Radulf von Bethlehem stets kompatibel, selbst Petrus von Lydda, dessen Bistum außerhalb des Reiches lag, blieb noch ein Jahr im Amt, ehe er wählen mußte und sich für das Bistum entschied.

Einen Magistertitel hatten nur der Gegenkanzler Bandinus und der Kanzler Radulf von Merencourt, während es bei den Notaren davon wesentlich mehr gab, und sowohl Bandinus wie Radulf hatten als Notare angefangen. Wilhelm von Tyrus wird nie als Magister bezeichnet, aber mit seinem zwanzigjährigen Studium der Freien Künste, der Theologie und der Juristerei hatte er von allen Kanzlern die umfassendste Ausbildung genossen und hat im Hl. Land nach seiner Rückkehr auch entsprechend rasch an Statur gewonnen.

Kamen die Kanzler auch nicht aus der Kapelle des Königs, so waren einige von ihnen zuvor Kanzleinotare des Königs (Hemelin, Elias, Radulf von Merencourt, auch der Gegenkanzler Bandinus bei Konrad von Montferrat). Anfänglich diktierten die Kanzler selbst. Paganus zog sich dann aus dem Urkundengeschäft zurück und überließ es dem Notar Hemelin, der seinerseits auch nach seinem Aufstieg zum Kanzler weiterdiktierte, ohne daß ein neuer Notar ernannt worden wäre. Wie es der Kanzler Franco in seinem kurzen Cancellariat hielt, wissen wir nicht. Die drei von ihm unterfertigten Urkunden hat der Notar Elias konzipiert, aber es mag daneben auch Dicta-

mina Francos gegeben haben. Bis zu seiner Ernennung zum Bischof von Bethlehem diktierte auch der Kanzler Radulf als gleichzeitiger Notar Radulf A die Diplome, ja er leitete ab 1154 bis 1163 als Doppelkanzler auch noch die Kanzlei des Grafen von Jaffa-Askalon, hatte dort allerdings mit Radulf C einen eigenen Notar, der alles diktierte und 1163 in die Königskanzlei überwechselte. Nach Radulf von Bethlehem hat kein Kanzler mehr selbst diktiert[4], obwohl Radulf von Merencourt in seiner Amtszeit als Kanzler und Dekan von Akkon, aber vor seiner Ernennung zum Bischof, sich 1208 dazu verstand, sich als Diktator und Mundant mit einer Privaturkunde für den Grafen Otto von Henneberg ein Zubrot zu verschaffen (RRH n° 828), was ein Indiz für die Verarmung des Reiches ist. Das hatte es bisher nur einmal gegeben, als der Kanzler Elias 1143 eine Privaturkunde diktierte, offenbar als kollegiale Gefälligkeit für einen Johanniterkanzler (RRH n° 215).

Als sich die Kanzler aus dem täglichen Urkundengeschäft zurückgezogen hatten, kontrollierten sie noch die Unterfertigungen und wahrscheinlich die Besiegelungen. Im Notariat des Hemelin nahm gleichwohl anfangs der Kanzler Paganus die Beurkundungs- und Besiegelungsbefehle entgegen. Jedenfalls war der Kanzler in irgendeiner Weise an der Urkunde zu beteiligen, allenfalls im Verhinderungsfalle ein Vizedatar oder der Vizekanzler, wenn es einen gab, was meist nicht der Fall war. Ohne den Kanzler konnte das Beurkundungsverfahren nicht zu Ende gebracht werden. Ich meine jedenfalls, daß der König D. RRH n° 201 deshalb dem Patriarchen zur Beurkundung überließ, weil der Kanzler Elias vom Konzil von Antiochia von 1140 noch nicht zurück war. D. RRH n° 397, wo der Kanzler noch Handlungszeuge gewesen war, konnte 1164 beurkundet werden, weil es einen Vizedatar gab, denn der Kanzler hatte offenkundig zwischen Handlung und Beurkundung den Hof verlassen. Vor dem 24. September 1160 hatte die Rechtshandlung zu D. RRH n° 355 stattgefunden, das in Jerusalem am 29. November beurkundet wurde. Der Kanzler war abwesend, denn es unterfertigte der Vizedatar. Aber nur einen Tag später wurde in Jaffa am 30. November 1160 D. RRH n° 356 des Grafen von Askalon beurkundet und vom Kanzler Radulf unterfertigt. Die Rechtshandlung zu dieser Urkunde aber hatte, wie versichert wird, in der Grabeskirche stattgefunden, so daß das Stück zur Beurkundung nach Jaffa übermittelt werden mußte, wo es der

4) Wie ich meine, hat Wilhelm von Tyrus RRH n° 435 des Bischofs von Akkon diktiert, aber das war ca. 1167, also lange vor seiner Bestellung zum Kanzler. Der anstelle des Kanzlers fungierende Hilfsdatar Lambert hatte vor seiner Ernennung bereits Privaturkunden konzipiert und mit DD. RRH n° 452. 466 sogar Empfängerfassungen königlicher Diplome.

Kanzler unterfertigen konnte, der für seine askalonitanische Kanzlei anders als für die des Königs keinen Vizedatar hatte.

Als die Kanzler mit der eigentlichen Urkundenherstellung nur noch am Ende zu tun hatten, als sie selbst nicht mehr diktierten, wurden sie verstärkt wie in Europa zu den politischen, insbesondere außenpolitischen Beratern der Könige, und diese Rolle hat ihren Nachruhm bestimmt, nicht ihre Oberleitung der Kanzlei. Hemelin vor seinem Cancellariat und der Kanzler Radulf von Bethlehem taten viel für das Diplom von Jerusalem, aber Hemelins Namen sucht man in der Literatur vergeblich, und Radulf wird in den Kreuzzugsgeschichten nur als Intrusus von Tyrus, als Bischof von Bethlehem und als politischer Berater des Königs behandelt. Schon der erste Kanzler Paganus übernahm politische Verantwortung, als er während einer langen Gefangenschaft des Königs eines von drei Mitgliedern des Regentschaftsrates war, der auch schwierige Entscheidungen zu treffen hatte wie die über die Belagerung von Tyrus 1124. Den Kanzler Elias schickte der König Fulko 1140 zum Konzil von Antiochia, das die letzten Unabhängigkeitsbestrebungen der Patriarchen von Antiochia erstickte. Der Kanzler Radulf von Bethlehem diente dem König als Aufpasser auf seinen Bruder, den Grafen von Jaffa-Askalon, dessen Kanzlei er mit übernahm. Auch wurde er vom König in einer delikaten Mission nach Antiochia geschickt, um den dortigen Fürsten zur Raison zu bringen, der den Patriarchen von Antiochia in unerhörter Weise drangsalierte. Aber sein politischer Einfluß dürfte eher diskreter Natur gewesen sein. Gehabt haben muß er ihn, denn er mühte sich nach Kräften um Präsenz beim König.

Schon der erste Kanzler zog mit dem König nach Antiochia, übrigens zog auch der Notar Hemelin mit, denn er diktierte D. RRH n° 100a, in dem der Kanzler als Zeuge auftritt, das aber nach den sonstigen Zeugen im Antiochenischen ausgestellt wurde. Der Kanzler Franco unterfertigte in Antiochia zwei Diplome des Königs Fulko in dessen Eigenschaft als Regent von Antiochia (DD. RRH n° 149. 157) und war dennoch nicht etwa ein antiochenischer Sonderkanzler, denn in Nablus unterfertigte er das Modell zu dem Spurium D. RRH n° 163, und die Echtheit der Kanzleizeile wird erwiesen durch den falschen Lokativ *Data Neapolim*, der auch in dem echten D. RRH n° 164 vorkommt. Franco war also von Jerusalem aus mit dem König nach Antiochia gereist, und erneut war der Notar mitgegangen, diesmal Elias, weil er die zwei Diplome DD. RRH n° 149. 157 diktierte. Eben in dieser Präsenz hatte der Einfluß des Amtes seine Basis. Mindestens einmal zog der Kanzler Radulf von Bethlehem sogar mit auf einen Feldzug nach Ägypten, wo er sein Gepäck verlor und verwundet wurde. Aber er war letztlich wohl doch mehr ein Administrator als ein Außenpolitiker. Seine Hauptleistung lag in der Kanzlei, die er stärker geprägt hat als jeder andere, aber nicht als Kanzler

sammelte er diese Meriten, sondern als sein eigener Notar, der er bis 1155 war.

Noch viel mehr als er verkörperte sein Nachfolger, der Erzbischof Wilhelm von Tyrus, ein Jahrzehnt lang jenen Typ des neuen Kanzlers, dessen eigentliche Domäne die hohe Politik war. Schon 1168 wurde er als Archidiakon mit einer wichtigen diplomatischen Mission betraut. Die Fernhaltung Wilhelms vom Kanzleramt 1176–1177, die für uns nur in den Unterfertigungen der Diplome sichtbar wird, diente sicher nicht seiner Ausschaltung aus der Beurkundungsstelle des Königs, denn die einzelnen Urkunden ergingen ja nach einer jeweiligen Sachentscheidung des Herrschers, von dem die Kanzlei nicht abweichen konnte. Bestenfalls konnte sie die Beurkundung hinauszögern, von Thomas Becket, einem freilich sehr eigenwilligen englischen Kanzler, ist bekannt, daß er die Übermittlung königlicher Anweisungen verzögerte, bis der König seine Meinung geändert hatte. Aber endlos konnte man die Beurkundung oder Aushändigung nicht aufschieben. Der Fall des Kanzlers Haicius von der Champagne, der einen vor dem 17. März 1181, wahrscheinlich aber schon 1180 erhaltenen Auftrag 1182 noch nicht ausgeführt hatte, weil er angeblich nicht dazu gekommen war (siehe oben S. 590 Anm. 69), muß in Europa und im Osten Seltenheitswert gehabt haben. Nicht als Kanzler wollte man Wilhelm von Tyrus 1176 also treffen, als man ihn vom Amt fernhielt, sondern als außenpolitischen Hauptberater des Königs, denn diese Stellung war eine Konsequenz seines Kanzleramtes.

Nach seiner Rückkehr ins Amt führte er 1177 als Kanzler delikate Eheverhandlungen mit dem Grafen von Flandern und redigierte 1179 dem Papst die Canones des Dritten Laterankonzils. Unter zwei Königen blieb er der stete Befürworter einer Politik der Anlehnung an Byzanz, die im byzantinischen Lateinerpogrom von 1182 zusammenbrach. Seit 1180, als er in der Patriarchenwahl unterlag, wurde er in zunehmendem Maße aus der Politik verdrängt, trat als Kanzler 1184 degoutiert zurück und starb 1186.

Seine Nachfolger waren nicht weniger in weltliche Dinge verwoben. Petrus von Lydda handelte für seinen Herrn hohe Darlehen für die Übernahme der Herrschaft in Zypern aus, ein Freundschaftsdienst, denn er selber ging nicht mit nach Zypern. Der Kanzler Bandinus vertrat 1188 die Sache des Prätendenten Konrad von Montferrat im Abendland, Joscius von Tyrus und später auch Simon von Maugastel waren in Europa aktive Kreuzprediger, Radulf von Merencourt verteidigte an der Kurie erfolgreich die Legitimität der Herrschaft des Königs Johann von Brienne. Paganus, Radulf von Bethlehem, Wilhelm von Tyrus und Radulf von Merencourt sind die großen Figuren unter den Kanzlern von Jerusalem.

## 2. Die Vizekanzler und die Vize- und Hilfsdatare

Waren die Kanzler an der Unterfertigung gehindert, so hatten sie Vertreter, die an ihrer Stelle unterfertigten und sicher auch die sonstigen Funktionen des Kanzlers bei der Kanzleileitung und der Beurkundung wie etwa die Besiegelung erfüllten. Das gilt jedenfalls bis 1215, als der König eine zehnjährige Vakanz im Kanzleramt eintreten ließ, während der kein Vizekanzler bestellt wurde, weil die Diplome ohne Unterfertigung, ja selbst ohne die in Frankreich beim König und beim Grafen von Champagne übliche Formel *vacante cancellaria* ergingen. Als einzige Ausnahme wurde 1218 D. RRH n° 892 vom Kanzleinotar unterfertigt, der aber auch die sonstigen Diplome dieser Zeit diktierte. Bei nur einer erhaltenen Unterfertigung von ihm, der eine Mehrzahl nicht unterfertigter Diplome gegenübersteht, läßt sich nicht sagen, ob er faktisch Kanzleichef war, obgleich es wahrscheinlich ist. Diese Vertreter gab es aber keineswegs immer. Sie konnten auf Dauer bestellt werden oder ad hoc. Auch im ersten Fall waren sie nur zu agieren berechtigt, wenn der Kanzler abwesend oder bei Präsenz verhindert war. Aber wenn sie agierten, waren sie in Urkundendingen das Alter ego des Kanzlers, während sie ihn in seinen politischen Funktionen natürlich nicht vertreten konnten.

Drei Kanzleinotare haben diese Position erreicht. Hemelin war Vizekanzler 1129, mindestens teilweise während einer durch den Übergang des Paganus ins Erzbistum Caesarea bedingten Vakanz des Kanzleramtes, denn in einer Urkunde nennt sich Hemelin als Vizekanzler, während er Paganus als *olim cancellarius* bezeichnet (D. RRH n° 130). Auch die Kürze seines Vicecancellariats spricht dafür, daß dies nur eine Übergangslösung war, denn 1130 war Hemelin selbst zum Kanzler aufgerückt. Das ändert nichts daran, daß er als Vizekanzler der selbständig unterfertigende Statthalter eines (noch nicht ernannten) Kanzlers war.

Auch der Vizekanzler Petrus amtierte zwischen zwei Cancellariaten, denn er wurde im ersten Halbjahr 1174 nach dem Tode des Kanzlers Radulf von Bethlehem und kurz vor dem Tode des Königs Amalrich ernannt, amtierte aber in den nächsten Cancellariat hinein, denn Wilhelm von Tyrus erscheint im Dezember 1174 als Kanzler, der Vizekanzler Petrus aber unterfertigte letztmals im Juni 1175 (DD. RRH n° 518. 525). Es ist also nicht so, daß ein Vizekanzler nur zwischen zwei Kanzlern amtieren konnte und seiner Würde automatisch mit der Bestallung eines neuen Kanzlers verlustig gegangen wäre. Ich halte Petrus für identisch mit dem seit 1163 in der Königskanzlei amtierenden Notar Radulf C. Frühere Theorien haben ihn sicher zu Unrecht mit dem ab 1185 nachweisbaren Kanzler Petrus von Lydda in eins gesetzt, ohne zu erklären, wo er denn ein Jahrzehnt geblieben wäre. Erst

recht spricht eine Überlegung zur Tätigkeit dagegen. Wir haben gesehen, daß ein Vizekanzler auch unter einem Kanzler amtieren konnte. Nun war Petrus von Lydda überhaupt kein Diktator der Königskanzlei, sondern stand ihr nur als Kanzler vor. Das Diktat des Notars Radulf C läuft nämlich von 1163 an kontinuierlich durch bis 1175 und erfaßt auch noch das vom Vizekanzler Petrus unterfertigte D. RRH n° 525. Er blieb wohl im Amt bis Mitte 1176. Wäre Petrus nicht mit dem Notar identisch, so hätten wir bei D. RRH n° 525 eine sonst nicht feststellbare Opulenz des Personalstandes in der Kanzlei, nämlich den Kanzler Wilhelm von Tyrus, den Vizekanzler Petrus und den Notar Radulf C, so daß man sich frägt, womit denn der Vizekanzler beschäftigt wurde, wenn der Kanzler nicht verhindert war. Viel einfacher ist die Annahme, daß die Vizekanzler und Vizedatare beförderte Kanzleinotare waren, die ihr Notariat weiterhin übernahmen, aber zusätzlich noch die Stellvertreterfunktionen des Vizekanzlers ausübten, wenn es zwischen zwei Cancellariaten oder bei Abwesenheit eines verhinderten Kanzlers erforderlich war. Hierfür spricht auch der Umstand, daß auch Hemelin und Stephan von Lyon, den ich gleich behandeln werde, Kanzleinotare waren und es während ihres Vicecancellariats blieben. Auch im benachbarten Fürstentum Antiochia war der Vizekanzler Wilhelm, der 1186 einmal auftritt (= in Jerusalem später Notar Petrus B) zuvor Notar in der fürstlichen Kanzlei, allerdings hat er im Gegensatz zu Jerusalem als Vizekanzler dort nicht mehr diktiert.

Ein weiterer Notar, der in Jerusalem den Kanzler nach Bedarf bei Unterfertigungen vertrat, war Radulf B (Stephan von Lyon), und er tat dies von 1159 bis 1169. Einen Vizekanzlertitel hatte er nie, auch wenn er stets ausdrücklich in Vertretung *(vice)* des Kanzlers unterfertigte. Er war Vizedatar, nicht Vizekanzler. Der Unterschied war, daß der letztere selbständig unterfertigen durfte, auch wenn das Kanzleramt besetzt war (D. RRH n° 525), während der erstere ausdrücklich den amtierenden Kanzler nennen mußte. Das verhielt sich in Antiochia nicht anders. Die Vizedatare unterfertigten dort *sub N. cancellario*, der Vizekanzler Wilhelm nannte nur sich, allerdings gab es in diesem Moment keinen antiochenischen Kanzler. Die Funktionen beider Ämter unterschieden sich de iure wenig und überhaupt nicht, wenn es über einem Vizekanzler einen Kanzler gab. War das Kanzleramt unbesetzt, dann hatte natürlich der Vizekanzler mehr Spielraum als der Vizedatar, der immer mit einem Kanzler zu rechnen hatte.

Da die Vizekanzler und Vizedatare aus dem Kanzleinotariat aufstiegen, die Ernennung der Notare aber ein gut gehütetes Reservatrecht des Königs war, in das er keine Einbrüche durch den Kanzler duldete, darf man als sicher unterstellen, daß es auch der König war, der den Notar zum Vizekanzler beförderte. Es wäre kontraproduktiv gewesen, wenn er zugelassen hätte, daß

der Kanzler befördert und damit beim Notar neue Loyalitäten begründet hätte. Es ist durchaus denkbar, daß die Anregung zur Einrichtung des Amtes vom Kanzler Radulf von Bethlehem ausging, der sich die Anregung dafür beim päpstlichen Vizekanzleramt geholt haben mag, wenn er mit dabei war, als der Patriarch fast mit dem gesamten Episkopat des Landes 1155 zum letzten Gefecht gegen die Johanniter an die päpstliche Kurie reiste. Es steht zu vermuten, daß der Kanzler mit von der Partie war, denn in dieser Frage mußte auch der König seine Meinung vortragen lassen. Aber die eigentlichen Ernennungen Stephans von Lyon und des Petrus zu Vizefunktionären behielt sicherlich der König sich vor. Anderes mag nur bei dem Kanzler Paganus und dem Vizekanzler Hemelin gelten, da schon bei der Ernennung Hemelins ein über das normale Maß hinausgehender Einfluß des Kanzlers vorgelegen haben mag, da auf den Italo-Normannen Paganus mit Hemelin erneut ein Italo-Normanne folgte.

Wenn es richtig ist, daß es der König war, der den Vizekanzler oder Vizedatar ernannte, dann muß man annehmen, daß diese beiden Funktionäre ebenso beliebig vom König ablösbar waren wie die Notare, da der König sonst an einem wesentlichen Punkt gegen seine Interessen gehandelt hätte. Aber das dürftige Material ist nicht eindeutig. Der Vizekanzler Petrus blieb über den Tod seines Königs im Amt bis 1175/1176, aber eben nicht länger als der Notar Radulf C, mit dem er identisch ist. Als dessen Notariat endete, endete auch sein Vicecancellariat, und manches spricht dafür, daß es ein Ende durch Entlassung war, nicht durch Tod.

Stephan von Lyon scheint dagegen argumentiert zu haben, wie die Kanzler selbst seien auch die Stellvertreter unabsetzbar, denn als sein König Balduin III. 1163 starb, wurde er als Notar umgehend abgelöst, blieb aber als Vizedatar im Amt bis 1169. Es sieht nach einer politischen Lösung aus, so wie man heute noch untragbar gewordene Beamte aus angeblichen Gesundheitsgründen vorzeitig pensioniert, um die Affaire ohne Aufsehen zu beenden. Er tritt 1163–1169 ja nicht kontinuierlich auf, sondern nur zweimal 1164 und 1169 (DD. RRH n° 397. 465), und so fristete er hier wohl nur ein Altenteil als Vizedatar, das dem Kanzler Radulf von Bethlehem erlaubte, sich wie zuvor vom Hof zu entfernen, ohne daß die Urkundstätigkeit des Königs unbedingt zum Stillstand kommen mußte. Aber nicht nur hat Stephan von Lyon nicht mehr selbst diktieren dürfen, sondern er hatte auch gegenüber dem neuen Notar Radulf C keinerlei Weisungs- oder Kontrollrechte, denn dieser richtete zu Beginn seiner Tätigkeit in der Königskanzlei an einer sensiblen Stelle des Formulars, nämlich in der Kanzleizeile, längere Zeit groben Unfug an, den niemand mehr richtigstellte.

Kein Kanzler bedurfte dringender eines Stellvertreters als Wilhelm von Tyrus mit seinen zahlreichen und öfters sehr langen Auslandsreisen, aber es

ist ganz unklar, wie er dieses Problem ab 1177 bewältigte. Im Jahre 1175, wohl auch noch 1176, hatte er den Vizekanzler Petrus gehabt, 1176–1177 durfte er sein Kanzleramt nicht ausüben. Das war ihm eine Lehre, denn als er 1177 in die Kanzlei zurückkehrte, gab er die Anweisung, daß die Diplome auch dann auf seinen Namen zu unterfertigen waren, wenn er vom Hofe abwesend war. Selbst zu Zeiten, wo er nachweislich in Europa war, ergingen die Diplome auf seinen Namen als Kanzler, ohne daß ein Stellvertreter erwähnt worden wäre. Unter dem Kanzler Radulf von Merencourt ging man wahrscheinlich dazu über, bei Abwesenheiten des Kanzlers Diplome wohl herzustellen und auszuhändigen, sie aber ohne Kanzleizeile zu lassen. Das Spurium D. RRH n° 855, das von Januar 1213 (Osterstil) datiert ist, als der Kanzler in Rom war, ist unterfertigt von einem Königskapellan Guido als Hilfsdatar. Der Falsarius benutzte für den Formularrahmen stets echte Modelle, wenn auch gelegentlich mehr als eines pro Falsifikat. Das Datum kann man also für echt halten, da aber der Kapellan Guido sonst nie bezeugt ist, halte ich die ganze Unterfertigung, die mit *Data et scripta* auch ganz falsch eingeleitet wird, für eine Zutat des Fälschers, der eine Kanzleizeile erfand, wo sein Vorbild wegen der Romreise des Kanzlers keine hatte.

Von den Vizekanzlern und Vizedataren sind zu scheiden die Hilfsdatare. Der gerade erwähnte Königskapellan Guido wäre ein solcher, wenn er echt wäre. Der Vizedatar Stephan von Lyon war auf Dauer bestellt worden, mindestens konnte er dieses Amt ja sechs Jahre lang über das Ende seines Notariats hinaus verteidigen. Auch die Vizekanzler Hemelin und Petrus waren nicht ad hoc für eine einzige Urkunde bestellt worden, sondern für eine gewisse Übergangszeit, wenigstens bis zur Ernennung eines neuen Kanzlers. Der klassische Hilfsdatar dagegen wurde ad hoc herangezogen. Die Kapelle, die sonst im wesentlichen nichts mit der Kanzlei zu tun hatte, war hierfür das Repositorium. Brando, der Kanzleischreiber I, der für ein Stoßgeschäft an der Wende 1119/1120 auch zweimal als Diktator herangezogen wurde, unterfertigte ein Produkt als königlicher Hofkleriker und Verwandter des Kanzlers, aber das stand nicht an Stelle einer beglaubigenden Kanzleizeile, denn nicht einmal der Kanzler unterfertigte zu dieser Zeit schon. Auch das verwendete Verb *fecit* geht eben mehr auf das Diktat oder die Herstellung des Ingrossats, nicht auf die Tätigkeit eines wirklichen Datars. Ich sehe Brando also als Hilfsnotar an, nicht als Hilfsdatar, aber er gehörte zur Kapelle. Dagegen war der Königskapellan Gerhard, der 1191 D. RRH n° 702 im Heer vor Jaffa unterfertigte, ein Hilfsdatar, der in einer temporären Abwesenheit des Kanzlers einmal einsprang, allerdings in seiner Unterfertigung den Kanzler nicht nannte. Aber als man einen Hilfsdatar brauchte, griff man zu einem Angehörigen der Kapelle. Diktiert hat er nicht. Darin unterscheidet er sich von anderen Kapellänen der Mitte des 12. Jahrhunderts

(Friedrich, Daniel, ein anderer Guido), die zwar unterfertigten, aber faute de mieux auch diktierten, weil es weder Kanzler noch Notar gab.

Eine Sonderstellung nimmt der Magister Lambert ein. Er leitete faktisch die Kanzlei, als der Kanzler Wilhelm von Tyrus von Mitte 1176 bis Mitte 1177 sein Amt nicht ausüben durfte. Anders als die eben erwähnten urkundenschreibenden Kapelläne, die wahre Kalamitäten herstellten, hätte er gut diktieren können, denn das war zuvor sein Metier gewesen, und er hat zwei brauchbare Empfängerausfertigungen von Diplomen diktiert. Aber er hat es nicht getan, sondern nur datiert. Für seine Versorgung wurde er während dieser Tätigkeit zum Königskapellan gemacht. Ich bezeichne ihn als Hilfsdatar. Das ist nicht ganz exakt, denn er ersetzte ja auf längere Zeit den gegen seinen Willen verhinderten Kanzler, war also nicht ad hoc bestallt worden. Aber Vizedatar oder Vizekanzler war er auch nicht, ersteres setzte einen amtsfähigen Kanzler voraus, letzteres mindestens zu Beginn des Vicecancellariats eine Vakanz des Kanzleramtes, an beidem gebrach es. Lamberts Ernennung war eine Notlösung, die in der Ordnung des Hofs eigentlich nicht vorsehen war. Deshalb entzieht sie sich der genauen Amtsbezeichnung, aber Hilfsdatar kommt der Sache noch am nächsten. Als der Kanzler ins Amt zurück kam, mußte Lambert aus der Kanzlei ausscheiden und, wie ich vermute, auch aus der Kapelle, denn diese unterstand wahrscheinlich jeweils der Leitung des Kanzlers. Lambert kehrte in sein früheres Metier als Privaturkundenkonzipient zurück, wo wir ihn bis 1179 feststellen können.

## 3. Die Notare und Hilfsnotare

Der Kanzler war ein wichtiger Funktionär des Königs, aber seit 1156 wurde er ihn im Konfliktsfalle nicht los. Die Vakanz des Kanzleramtes 1215–1225 zeigt aber, daß es, wenn es sein mußte, auch ohne Kanzler ging, wenn man erst gar keinen ernannte. Aber ohne Kanzleinotar ging es nicht, auch wenn es aus verschiedenen Gründen gelegentlich zu einer Empfängerausfertigung oder einer andersartigen kanzleifremden Ausfertigung kam, etwa durch den Notar einer anderen Kanzlei. Die Kanzleinotare sind die zentralen Figuren der Kanzleigeschichte, sie sind die eigentlichen 'Macher'. Es gab 15 Vollnotare. Hinzu treten der Priester Robert vor der Einrichtung des Kanzleramtes, die Hilfsnotare Brando und Elias A, von denen der erstere ausnahmsweise bei hohem Arbeitsanfall diktierte, der letztere zur Schreibstube des Hl. Grabes (des Patriarchen?) gehörte und in der Königskanzlei nur der Spezialist für besonders feierliche Diplome war, sowie Bandinus und Oddo, die beiden Notare der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat. Das macht

insgesamt 20 Personen, die in der Kanzlei und der Gegenkanzlei Notarsfunktionen ausübten[5].

Von den genannten 20 Notaren, denen ich hier noch aus der Zeit der ersten Kanzleikrise (siehe oben S. 802 f.) den anonymen Notar und die diktierenden Kapelläne Friedrich, Daniel und Guido hinzurechne, die alle nicht zur Kanzlei gehörten, läßt sich bei sechs Personen nichts über die Herkunft aussagen (Interimsnotar I, Kapelläne Daniel und Guido, Notare Wilhelm A, Petrus A, Joscius C). Die anderen waren Einwanderer, deren Herkunft sich nach dem Diktat, bei Petrus B nach der Schrift bestimmen läßt. Drei halte ich für Lothringer (Robert, Anonymer Notar, Kapellan Friedrich). Einer kam aus Anjou (Elias), zwei aus Flandern, ganz sicher Elias A und mit einer Zwischenstation in England wohl Radulf A, einer war aus Lyon (Radulf B) und vier kamen aus der Champagne (Joscius A, Joscius B, Joscius D, Johann von Vendeuvre). Die Lothringer stammten politisch aus dem Reich, waren aber französischer Muttersprache, was natürlich auch für die beiden Flamen gilt. Das macht - kulturell gesehen - elf Franzosen von 18 Personen, bei denen Sicherheit über die Herkunft besteht oder wenigstens begründete Mutmaßungen möglich sind.

Das zweitgrößte Kontingent stellten die Italiener, denn drei (Paganus, Brando, Hemelin) waren Italo-Normannen, einer (Bandinus) kam aus der Toskana, vermutlich aus Pisa, sein Kollege Oddo war vermutlich ein Genuese, und den Italienern wie auch der Gesamtzahl ist noch der aus Kampanien stammende Nikolaus von Rocca hinzuzuzählen, der Notar beim Reichsregenten Richard Filangieri war. Aus England stammten zwei Notare (Radulf C, Petrus B). Deutschland ist wenigstens über die Lothringer vertreten, wenn auch nur mit seinem äußersten Westen. Vertreter weiter östlich gelegener Länder wie Böhmen oder Polen kann man füglich nicht erwarten, aber auch Spanien fehlt in der Kanzlei gänzlich. Will man eines Spaniers habhaft werden, so muß man sich an eine Urkunde von 1141 halten, mit der der Patriarch von Jerusalem anstelle des Königs handelte (D. RRH n° 201), also an ein kanzleifremdes Stück. Die französische Dominanz beim Kanzleipersonal ist noch ausgeprägter, wenn man dem französischen Anteil noch die beiden Engländer zurechnet, die ja kaum noch sächsisch gesprochen haben, sondern eher französischsprachige Anglo-Normannen gewesen sein dürften. Aber dieses Überwiegen ist natürlich zu erwarten. Die Landes-

5) DD. RRH n° 452. 466 wurden diktiert von dem Magister Lambert, der später vorübergehend Hilfsdatar in der Kanzlei war. Aber als er die beiden Stücke diktierte, war er dort noch nicht tätig, so daß sie als Empfängerausfertigungen gelten müssen.

sprache war eben das Französische. Wer ins Land kam und es schon konnte, hatte es leichter.

Aber die Bedeutung der Herkunftsermittlung enthüllt sich erst, wenn man den Notaren ihre jeweiligen Könige zuordnet. Robert dürfte ein Lothringer gewesen sein und diente vielleicht schon Gottfried von Bouillon, sicher aber Balduin I., also zwei lothringischen Brüdern. Die landsmannschaftliche Bindung der Notare an die Könige zerbricht vorübergehend in der Spätzeit Balduins I. und während der ganzen Herrschaft Balduins II., denn mit Paganus wurde ein anfangs selbst diktierender Italo-Normanne zum Kanzler-Notar bestellt, dem mit Hemelin ein weiterer Italo-Normanne folgte, ein Tribut an das Organistionstalent der Normannen. Hinter der Bestellung des Paganus dürfte wohl der Einfluß der 1113 ins Land gekommenen Königin Adalasia gestanden haben, die zuvor Regentin von Sizilien gewesen war. Für die Heranziehung des Italo-Normannen Brando, der *consanguineus cancellarii* war, als Hilfsnotar dürfte der Kanzler verantwortlich gewesen sein. Daß mit Hemelin dann langjährig nochmals ein Italo-Normanne zum Notar gemacht wurde, entspricht dem auch anderweitig festzustellenden Befund unter Balduin II., der auch in weltliche Ämter zahlreiche Normannen hineingebracht hatte, und als sie nach seinem Tod vom neuen König Fulko unsanft daraus entfernt wurden, sprach sich dies herum bis in die Normandie[6].

Der mit Sicherheit aus Anjou gekommene Elias war der Notar des dort beheimateten Königs Fulko von Anjou. In der Zeit der ersten Kanzleikrise zog die Königin Melisendis für ihre Urkunden den Anonymen Notar heran, bei dem einiges auf einen Lothringer deutet, und den Kapellan Friedrich, der sicherlich ein Lothringer war. Melisendis war im Osten geboren, hatte Lothringen nie gesehen und hatte sogar eine armenische Mutter, aber ihr Vater Balduin II. kam aus den Ardennen, und dem frisch eingewanderten und mit ihr blutsverwandten Ardennais Manasses von Hierges vertraute sie das wichtigste weltliche Kronamt des Konstablers an. Wenn meine Vermutung richtig ist, daß der flandrisch-englische Notar Radulf A = Kanzler Radulf von Bethlehem vor seiner Einwanderung der Kanzler der englischen Königin Matilda war, so mußte ihn dies als Notar und Kanzleichef an den König Balduin III. und seine Mutter Melisendis empfehlen, denn Matilda war die Tochter Eustachs III. von Boulogne, des jüngsten Bruders Gottfrieds von Bouillon und Balduins I.

Radulf B = Stephan von Lyon und der Engländer Radulf C hatten keine landsmannschaftlichen Bindungen an ihre Könige Balduin III. und Amalrich, die im Hl. Land geboren waren. Auch bei Wilhelm A und Petrus A ist eine

---

6) MAYER, Angevins vs. Normans, passim.

solche an die ihnen zuzuordnenden Könige Balduin IV. und Guido von Lusignan nicht zu erkennen, aber das Kanzleidiktat hatte sich mittlerweile derart verfestigt, daß für diese beiden Notare überhaupt keine Herkunftsvermutung möglich ist. Möglicherweise waren ja auch diese Notare wie der unglückliche König Balduin IV. im Lande geboren; wir wissen nichts darüber. Aber sowohl Radulf C wie Petrus A hatten andere Bindungen an ihre Könige, denn diesen hatten beide Notare schon vor der Thronbesteigung in der askalonitanischen Kanzlei gedient, als ihre Herren dort noch Grafen waren.

Der Piemontese Konrad von Montferrat ernannte als Notare in seiner Gegenkanzlei zwei Italiener, einen Toskaner und wohl einen Genuesen. Der Engländer Petrus B gab nur ein kurzes Zwischenspiel in der Kanzlei von Jerusalem unter Guido von Lusignan und Heinrich von Champagne. Man muß nicht unbedingt annehmen, daß dies etwas damit zu tun hatte, daß der englische König Richard I. Guidos Protektor im Osten war. Vielmehr war die Position des Kanzleinotars vakant geworden, und während des Dritten Kreuzzuges und nach der Vernichtung des Reichs 1187 war eine solche Position eben schwieriger zu besetzen als früher. Es gab weniger Kandidaten, und der König hatte weniger Mittel, um sie zu bezahlen. Der Graf Heinrich von Champagne hatte als Herrscher von Jerusalem zwei Champenois als Notare (Joscius A und Joscius B), die ihm schon vor dem Aufbruch zum Kreuzzug in seiner Kanzlei in Troyes gedient hatten und 1190 mit ihm ins Hl. Land gingen. Bei den Champenois blieb es auch unter dem König Aimerich, der selbst ein Poitevin war. Die Herkunft seines ersten Notars für festländische Angelegenheiten (Joscius C), der nur für wenige Monate amtierte, kennen wir nicht, aber Joscius D = Balduin war sicher aus der Champagne, und dorther kam auch der damals amtierende Kanzler Radulf von Merencourt, der als Joscius A schon Heinrich von Champagne als Notar gedient hatte. Erst recht blieb es mit Johann von Vendeuvre bei einem Champenois, als Johann von Brienne König wurde, ja der Notar war auch ein Briennois und quasi ein Nachbar, denn Vendeuvre-sur-Barse liegt nur 20 Kilometer entfernt von Brienne-le-Château.

Von den eingewanderten Königen zog Balduin I. 15 Jahre lang einen Lothringer heran und schwenkte erst dann zu den Italo-Normannen über. Fulko von Anjou holte einen Angevin, Konrad von Montferrat stellte zwei Italiener an, Heinrich von Champagne verließ sich auf zwei Notare aus seiner gräflichen Kanzlei in der Champagne, Johann von Brienne auf einen Briennois aus Vendeuvre. Es ist geradezu ein Gesetz, das nur für die beiden aus Poitou eingewanderten Lusignans nicht zu gelten scheint, daß eingewanderte Könige einen Notar aus der Heimat ernannten. Die Herkunft des Notars Guidos (Wilhelm A) kennen wir aber nicht, und immerhin hatte

Guido mit Peter von Angoulême einen Kanzler aus Poitou, auch wenn dieser schon kurz vor Guidos Thronbesteigung ernannt worden war. Nur bei Aimerich von Lusignan ist sicher, daß er keinen Notar aus Poitou hatte, oder allenfalls wenige Monate lang mit Joscius C, denn sein Hauptnotar Joscius D = Balduin war ein Champenois. Aber als Aimerich 1198 auf den Thron kam, war er schon 24 Jahre lang im Hl. Land.

Wenn eingewanderte Herrscher immer wieder Landsleute als Notare hatten, so bedeutet dies, daß die Notare nicht etwa vom Kanzler, sondern vom König ernannt wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel war sicherlich der mit dem Kanzler verwandte Hilfsnotar Brando, den wir aber nur zwei Monate lang als Diktator feststellen können, während er zuvor Kanzleischreiber gewesen war. Vielleicht wurde auch der Italo-Normanne Hemelin von dem italo-normannischen Kanzler Paganus vorgeschlagen. Aber sonst ernannten mit Sicherheit und in aller Regel die Könige ihren Notar. Es wäre sonst nicht erklärlich, daß die eingewanderten Herrscher stets bei Landsleuten landeten. Es können ja nicht die Kanzler gewesen sein, die den eingewanderten Königen immer deren Landsleute als Notare präsentierten. Der Kanzler Joscius von Tyrus war aus dem Perche zugewandert, aber die unter ihm arbeitenden Notare Joscius A, Joscius B, Joscius D stammten aus der Champagne. Wie es in diesem Punkt die nicht eingewanderten Könige hielten, deren es nur vier (Balduin III., Amalrich, Balduin IV., Balduin V.) und die Königin Melisendis gab, wissen wir nur für Melisendis, die in ihrem Scriptorium ein gewisses Faible für Lothringer hatte, und für Balduin III., der erst einen Flamen ernannte, dann einen Lyonnais, nicht aber einen im Lande Geborenen.

Eine Ernennung der Notare durch die Kanzler als Regelfall wäre für die Könige unerträglich gewesen, jedenfalls seitdem die Kanzler unabsetzbar waren. Es war ja nicht zwangsläufig, daß ein Kanzler, den man nicht loswerden konnte, auch loyal war. Um so mehr mußte der König darauf beharren, daß er selbst den Notar ernannte. Daß er es tat, zeigt sich nicht nur an den landsmannschaftlichen Bindungen eingewanderter Könige an ihre Notare, sondern auch daran, daß die ja jederzeit absetzbaren Notare den Herrscherwechsel jeweils gar nicht oder doch nur kurze Zeit im Amt überdauerten, bis der neue König einen neuen Vertrauten für das Notariat gefunden hatte. Unmöglich können ja alle Notare vor Joscius D die Treue so weit getrieben haben, daß sie wie indische Witwen ihrem Herrn gleich ins Grab folgten, auch wenn es natürlich einmal vorgekommen sein kann, daß ein zunächst nicht entlassener Notar kurz nach dem König starb. Es liegt also auf der Hand, daß sie als Regelfall entlassen wurden. Neue Könige wollten einen neuen Notar. In der Zentralverwaltung war eben der Notar, nicht der Kanzler der Vertraute des Königs par excellence, freilich auch in besonderer

Weise von ihm abhängig. Es spricht für die relative Stärke, jedenfalls für den politischen Instinkt der Könige von Jerusalem, daß sie mit Erfolg das Recht auf Ernennung und Absetzung ihrer eigentlichen Urkundenreferenten verteidigten. Wer anders als der König Amalrich selbst hätte bei der Thronbesteigung seinen alten gräflichen Notar Radulf C in die Königskanzlei beordern sollen bei gleichzeitiger Verdrängung des Radulf B aus dem Notariat? Der weiter amtierende Kanzler Radulf von Bethlehem war mit Radulf B ja gut gefahren und hatte keinen Anlaß zu dieser Personalentscheidung. Umgekehrt wurde der Notar Wilhelm A 1177 nicht aus der Kanzlei verdrängt, als der Kanzler Wilhelm von Tyrus in die Kanzlei zurückkehrte, weil der Notar weiterhin von der Hofpartei gestützt wurde und der Kanzler keine Kompetenz zur Entlassung eines Notars hatte.

Dieses System setzte die Notare natürlich einem erheblichen Berufsrisiko aus. Starb der König und sie hatten es noch nicht zum Kanzler gebracht, so waren ihre Tage in der Kanzlei gezählt. Einen der Entlassenen, der sich als erster sogar über Herrscherwechsel hatte hinwegretten können, dann aber doch entlassen worden war (Joscius D), können wir noch verfolgen. Er schrieb jetzt Privaturkunden und konnte dann eine Position in einem Kathedralkapitel ergattern. Auch konnte man natürlich wandern, denn gutes Kanzleipersonal mit Erfahrung wurde auch anderswo gebraucht. Radulf von Chartres, der Kanzler des Grafen von Edessa, fand nach dem Fall der Stadt neue Arbeit als Kanzler des Grafen von Tripolis. Der 1163 beim Thronwechsel entlassene Kanzleischreiber II wechselte nach einem Intermezzo als Privaturkundenschreiber als Scriptor zu den Johannitern. Alanus von Lydda war erst Urkundenschreiber Balduins von Ramla und wurde später Kanzler der Könige von Zypern und Erzbischof von Nikosia. Balian von Nablus hatte einen Urkundenmann, der später weit im Norden dem Herrn von Margat diente. Der Engländer Petrus B war anfangs Mundant beim Herrn von Margat, wechselte von dort als Diktator und Ingrossator in die fürstliche Kanzlei von Antiochia, wo er es auch zum Vizekanzler brachte, diktierte danach gelegentlich Diplome für die Könige von Jerusalem und war 1194–1218 der Diktator der zyprischen Könige. Es ist nicht sicher, aber möglich, daß er dann nochmals kurz nach Antiochia zurückkehrte. Johann von Bourbonne arbeitete erst in Akkon als Gelegenheitsschreiber für den König von Jerusalem, wurde dann der Urkundenmann Boemunds IV. von Antiochia-Tripolis und trat dann in den Kanzleidienst des Fürsten Gottfried I. von Achaia. Aber diese Möglichkeiten hatte beileibe nicht jeder. Die bei weitem distinguierteste Laufbahn in einer anderen Kanzlei als der von Jerusalem hatte längere Zeit nach deren Ende der Notar des staufischen Reichsregenten Richard Filangieri, nämlich der ältere Nikolaus von Rocca, der ab 1245/1248 einer der bedeutendsten Kanzleinotare des Kaisers Fried-

rich II. war, auch Konrad IV. und Manfred diente und sich nach der Schlacht bei Benevent von 1266 noch mühelos in die päpstliche Kanzlei retten konnte.

Es gibt natürlich auch Notarswechsel mitten in der Regierung eines Königs; ein Notar konnte ja sterben. Das gilt nur scheinbar für Hemelin, der tatsächlich bestellt wurde, nachdem die anfangs sehr gefährdete Position seines Herrn sich stabilisiert hatte (siehe unten S. 821). Bei Balduin III. folgte auf Radulf A volle 13 Jahre nach dem Regierungsantritt des Königs, der noch sieben Jahre vor sich hatte, 1156 der Notar Radulf B, der ab 1159 dem Kanzler als Vizedatar Entlastung brachte. Theoretisch könnte er eine Ernennung des Kanzlers gewesen sein, aber zwei Jahre nach der Krönung Balduins IV. wurde 1176 der Notar Wilhelm A ernannt, und zwar ganz bestimmt nicht vom Kanzler, den man damals an der Ausübung seines Amtes hinderte. Auch er war also eine Ernennung des Königs und der hinter ihm stehenden Hofkamarilla, so daß auch Radulf B vom König ernannt worden sein dürfte. Der Notar Joscius D verlor im dritten Jahr des Königs Johann von Brienne möglicherweise wegen Unterstützung der politischen Opposition sein Amt und wurde durch einen Landsmann Johanns ersetzt, den gewiß der König ernannte. Das sind schon alle Fälle von Notarsernennungen mitten in einer Regierung.

Ich mache nahstehend die Deckungsgleichheit der Regierungszeiten der Könige und der Amtszeiten der Notare in einer Tabelle sichtbar. Dabei muß man aber die Verschiedenartigkeit der Amtszeiten berücksichtigen. Bei den Königen kennen wir sie nämlich genau, bei den Notaren aber gebe ich die Mindestamtsdauer an, wie sie durch das Diktat in den Diplomen belegt ist. Ein Notar kann am Anfang schon früher, am Ende noch länger gearbeitet haben, als hier in der Tabelle ausgewiesen wird, so daß man stets auch die Amtszeiten des vorangehenden und des folgenden Notars beachten muß.

| Könige | Notare |
|---|---|
| Gottfried 1099–1100 | |
| Balduin I. 1100–1118 | Robert 1100/1101–1114 |
| | Paganus 1115–1120 |
| Balduin II. 1118–1131; | Paganus 1115–1120 |
| regierungsfähig ab Sommer | Hilfsnotar Brando 1119–1120 |
| 1119, gekrönt 25. 12. 1119 | Hemelin 1120–1130/1131 |
| Fulko 1131–1143 | Elias 1131/1134–1142 |
| | Hilfsnotar Elias A 1136–1138 |
| Melisendis 1143–1162; | Interimsnotar I 1144 |
| gestürzt 1152 | Radulf A 1146 |

| Könige | Notare |
|---|---|
| [Melisendis] | Anonymer Notar 1149–1151/1152<br>Kapellan Friedrich 1149<br>Hofkleriker Guido 1155–1159 |
| Balduin III. 1143–1163 | Interimsnotar I 1144<br>Radulf A 1146<br>Hofkleriker Daniel 1150<br>Radulf A 1152–1155<br>Radulf B, Mithilfe 1155, Notar 1156–1163, Vizedatar ohne Diktat noch bis 1169<br>Radulf C, einmalige Aushilfe beim König 1161 |
| Amalrich<br>Graf von Jaffa-Askalon 1154–1163;<br>König 1163–1174 | Radulf B, als Vizedatar noch bis 1169<br>Radulf C, Notar in Askalon 1155–1160, Notar beim König 1164–1175 |
| Balduin IV. 1174–1185 | Radulf C 1164–1175<br>Wilhelm A 1176–1186<br>Petrus A als Gehilfe 1181 |
| Balduin V. 1183–1186 | Wilhelm A 1176–1186 |
| Guido von Lusignan<br>Graf von Jaffa-Askalon 1180–1186,<br>König 1186–1192 | Petrus A Notar in Askalon 1183, Notar beim König 1186–1191<br>Petrus B 1192 |
| Konrad von Montferrat<br>Gegenkönig 1187–1192 | Bandinus 1187–1191<br>Oddo 1187–1192 |
| Heinrich von Champagne<br>1192–1197, zuvor Graf der Champagne ab 1187 | Joscius A, Notar beim Grafen 1187/1188–1192, Notar beim Herrscher von Jerusalem 1192–1197<br>Joscius B, Notar beim Grafen 1189–1192, Notar beim Herrscher von Jerusalem 1192–1194<br>Petrus B einmal reaktiviert 1194 (vom Empfänger?) |
| Aimerich 1198–1205 | Joscius C (Interimsnotar II) 1198<br>Joscius D 1198–1213<br>Joscius B einmal reaktiviert 1200 |
| Johann von Ibelin<br>Regent 1205–1210 | Joscius D 1198–1213 |

| Könige | Notare |
|---|---|
| Johann von Brienne 1210–1225 | Joscius D 1198–1213<br>Johann von Vendeuvre 1217–1222 |

Die Tabelle zeigt, daß der einzige Notar, der sich wirklich von einem zum andern König retten konnte, 1198–1213 Joscius D war. Ihm gelang, was zuvor noch keinem Notar in Jerusalem gelungen war: Er überdauerte den Tod seines ersten Herrn um acht Jahre im Amt, in denen er erst einem Reichsregenten, dann noch drei Jahre einem weiteren König diente, ohne daß besondere Umstände vorlagen, mit denen man die Ausnahme von der Regel erklären könnte. Seine Herkunft aus der Champagne mußte ihn natürlich dem König Johann von Brienne empfehlen, der ihn beibehielt, denn Johann hat 1210 keinen heimischen Notar mit in den Osten genommen, erst ab 1217 hatte er mit Johann von Vendeuvre einen solchen. Aber in den Augen des Regenten Johann von Ibelin, der zuvor 1205–1210 das Reich lenkte, war die Herkunft des Joscius D aus der Champagne weder ein Pluspunkt noch ein Nachteil. Hier zählte dann wohl mehr die Erfahrung. Auch zwei Kanzler hat Joscius D überstanden. Unkündbar war auch er nicht, denn 1213 mußte er aus der Kanzlei weichen, vielleicht im Zusammenhang mit der Verfassungskrise von 1212. Gestorben ist er jedenfalls 1213 noch nicht, da er 1214 noch eine Privaturkunde diktierte und damals noch in der Kapelle des Königs war.

Der Kanzler-Notar Paganus diktierte zwei Jahre über den Tod Balduins I. hinaus Diplome, aber das hing mit den höchst unsicheren Anfängen Balduins II. zusammen, der seine Herrschaft bis zum Sommer 1119 bedroht sah von Eustach III. von Boulogne und sich daher erst zu Weihnachten 1119 krönen lassen konnte. Erst im Januar 1120 demonstrierte er auf dem Konzil von Nablus eine gefestigte Königsherrschaft, und jetzt ernannte er mit Hemelin sofort auch seinen eigenen Notar. Paganus diktierte hinfort nicht mehr, blieb aber Kanzler bis 1129 und war in diesem Amt sehr einflußreich. Der Notar Radulf B konnte sich über den Tod Balduins III. hinaus noch sechs Jahre lang als Vizedatar halten, aber als Notar wurde er sofort beim Tod des Königs 1163 durch Radulf C ersetzt. Zwar stammt das erste erhaltene Dictamen des Radulf C als Königsnotar erst vom Frühjahr 1164, aber es liegt auf der Hand, daß er 1163 beim Herrscherwechsel in die Königskanzlei eintrat, in der er 1161 schon einmal ausgeholfen hatte. Denn der Graf von Askalon, dessen Notar er bisher gewesen war, wurde jetzt König, und in Askalon verblieb auch keine Kanzlei, in der Radulf C einem gräflichen Nachfolger hätte dienen können, weil die Grafschaft jetzt ein Teil der Krondomäne wurde. Hätte nicht der König, sondern der Kanzler den Notar

ernannt, so hätte dieser den Notar Radulf B beibehalten können, da dieser ja noch sechs Jahre als reiner Vizedatar in der Kanzlei blieb.

Auch der Notar Radulf C (Petrus), der schon vor dem Tod seines Königs Amalrich 1174 zum Vizekanzler bestellt worden war, konnte sich wenigstens noch ein Jahr unter Balduin IV. im Amt halten, wahrscheinlich aber zwei Jahre bis Mitte 1176. Aber auch hier ist die verworrene politische Situation zu bedenken. Der minderjährige König stand bis zu seiner Volljährigkeit Mitte 1176 unter der Kuratel anderer, erst unter dem unkonstitutionellen Regime des Milo von Plancy, dann unter dem Regenten Raimund III. von Tripolis. Beide wollten auf die Dienste des erfahrenen Notars, der der Dynastie seit 1155 Urkunden aufsetzte, anscheinend nicht verzichten. Aber spätestens der zur vollen Handlungsfreiheit gelangte König ernannte mit Wilhelm A sofort einen eigenen Notar. Petrus B und Joscius B wurden zwei bzw. drei Jahre nach dem Ende der Regierung ihrer Herrscher von deren Nachfolger nochmals kurz reaktiviert, jedenfalls läßt sich beim heutigen Stand der Überlieferung nichts anderes sagen, denn bei jedem der beiden Notare liegt für diese späte Tätigkeit nur ein Zeugnis vor, das jeweils in eine Zeit fällt, in der das Kanzleinotariat besetzt war, es dem Herrscher also nicht an einem Notar mangelte. Vielleicht war Petrus B hier überhaupt nur als Empfängerdiktator im Auftrag der Johanniter tätig. Es gibt jedenfalls keinerlei Indizien dafür, daß die Zeit der hauptamtlichen Tätigkeit des Petrus B und des Joscius B über den Weggang Guidos von Lusignan nach Zypern und den tödlichen Fenstersturz Heinrichs von Champagne auszudehnen wäre[7].

Auf dem entscheidenden Niveau des Kanzleinotariats war die Kanzlei fast immer ein Einmannbetrieb, und deshalb lassen sich trotz der ganz fragmentarischen Überlieferung die Diktatgruppen mit der wünschenswerten Klarheit bilden, zumal wenn eine aprioristische Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß man beim oder kurz nach dem Herrscherwechsel mit einer Zäsur im Diktat rechnen muß. Auch die Fremdausfertigungen lassen sich so leicht aussortieren, ebenso die Produkte der Hilfsnotare, zwei Stücke bei Brando, zwei bei Elias A. Nur ganz gelegentlich kam es vor, daß ein Notar einem anderen schon vor seiner eigenen Ernennung half. So war Radulf B schon am Ende der Amtszeit des Radulf A an D. RRH n° 309 beteiligt, Radulf C, damals Notar des Königsbruders Amalrich, half mit dem Diktat von D. RRH n° 366 einmal zwei Jahre vor seiner Ernennung zum Königsnotar dem Radulf B aus[8].

7) Zu Joscius B siehe unten S. 824.

8) Etwas anderes sind die Mischdiktate DD. RRH n° 308. 397. 400. 465. Sie sind alle

Jeweils nur einen Notar zu haben, empfahl sich schon, um dem Notar mittels der Taxen ein Auskommen zu sichern. Auch vermied der König auf diese Weise unliebsame Rivalitäten unter mehreren Notaren. Gab es einen besonders hohen Arbeitsanfall, so bewältigte man das Stoßgeschäft mit anderen Mitteln. Ein solches waren kanzleifremde Ausfertigungen, aber es ist keineswegs so, daß Arbeitsüberlastung des Notars hierfür der einzige Grund gewesen wäre. Die frühen waren von 1108 bis 1115 dadurch bedingt, daß es zwar einen Urkundenschreiber, aber noch keine Kanzlei des Königs gab. Mit der Ernennung des Paganus zum Kanzler gingen sie schlagartig zurück. Zwischen 1108 und 1115 sind es vier, von 1115 bis 1222 zähle ich elf. Undurchsichtig ist der königliche Bestätigungsvermerk auf D. RRH n° 142 von 1132. Im Jahre 1141 konnte der König anscheinend nicht urkunden, weil sein Kanzler vom Konzil von Antiochia noch nicht zurück war. So überließ der König die Beurkundung gleich seinem damaligen Hauptgehilfen, dem Patriarchen von Jerusalem (D. RRH n° 201). Bei DD. RRH n° 452. 466. 537 von 1168, 1169 und 1176 ist die üblichste aller Motivationen für Empfängerausfertigungen anzunehmen, nämlich der Wunsch der Empfänger nach einem möglichst großen Einfluß auf die Formulierung. Immerhin ging es für die Johanniter hier um ein wahres Königreich in Ägypten, mit dessen Hilfe sie die tiefe Finanzkrise des Ordens um 1170 zu beseitigen hofften. Viel Arbeit für die Kanzlei mag hinzugekommen sein, da nicht nur die Johanniter, sondern eine Vielzahl von Empfängern für die bevorstehenden Ägyptenkampagnen zu belohnen waren. D. RRH n° 477 von 1170 wurde dem tripolitanischen Kanzler anvertraut, weil es eine tripolitanische Sache betraf und der König damals Regent der Grafschaft Tripolis war. Bei D. RRH n° 516 von 1174 verstarb der König, ehe er das Urteil seiner Cour des Bourgeois bestätigen konnte, so daß man die Sache gleich als Gerichtsurkunde ergehen ließ, und diese wurden damals üblicherweise von den Empfängern aufgesetzt. Auch bei den pisanischen Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 713. 735 dürfte der Wunsch der Pisaner nach Einfluß auf die Formulierung das Motiv gewesen sein. Wenn in den dreißiger Jahren gelegentlich Elias A aus der Kanzlei des Hl. Grabes in die des Königs ausgeliehen wurde, so hatte dies nichts mit erhöhtem Arbeitsanfall zu tun. Vielmehr war Elias A beim König der Spezialist für lange, besonders feierliche Diplome, während der eigentliche Notar Elias eher knappe Dictamina lieferte.

Dagegen war es hoher Arbeitsanfall, der einerseits bewirkte, daß der Kanzleischreiber Brando an der Jahreswende 1119/1120 auch einmal mit der

---

von Radulf C diktiert, aber mit jeweils starkem Einfluß entweder einer VU. oder aber eines Formularmodells des Radulf B.

Herstellung von Dictamina betraut wurde, und andererseits zu den kanzleifremden Ausfertigungen DD. RRH n° 120. 518 von 1127 und 1174 führte. Viel Arbeit dürfte auch die Ursache dafür gewesen sein, daß Radulf B im Juli 1155, kurz ehe der Kanzler sehr wahrscheinlich lange nach Europa reisen mußte, einmal als Gehilfe für D. RRH n° 309 herangezogen wurde, ehe er eigenständig zu diktieren begann[9].

Der König Aimerich war überhaupt nur so selten in seinem jerusalemitanischen Reich, daß es dann immer zu Stoßgeschäften kam, zumal er nach Heinrich von Champagne zum System des nur einen Kanzleinotars zurückgekehrt war, denn Joscius C und Joscius D amtierten 1198 nicht nebeneinander, sondern nacheinander. Mehr als einen Notar zur Zeit hatte Aimerich nur deshalb, weil er für seine Reiche Jerusalem und Zypern je einen hatte, und der zyprische interessiert hier im Prinzip nicht und hat in der Kanzleigeschichte von Jerusalem nur deshalb einen Platz, weil er 1192–1194, also vor Aimerichs Regierungsbeginn in Zypern, auf dem Festland kurzfristig Diplome für Guido von Lusignan und Heinrich von Champagne geschrieben hatte. Bei einem solchen erhöhten Arbeitsanfall, der bei einer Anwesenheit des Königs in Akkon im Jahre 1200 zu bewältigen war, hat man für D. RRH n° 774 den Notar Joscius B noch einmal reaktiviert und im selben Monat RRH n° 773 zur Beurkundung gleich dem Patriarchen von Jerusalem übertragen.

Mit diesen Kautelen ist das System des jeweils nur einen Kanzleinotars deutlich zu erkennen. Unterbrochen wurde es nur 1187–1192 in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat, als nebeneinander Bandinus und Oddo diktierten, und dann wieder bei Heinrich von Champagne 1192–1197, der ja schon zuvor in der Champagne und 1190–1192 auf dem Kreuzzug mehr als nur einen Notar gleichzeitig hatte, ja schon sein Vater war 1179 mit einem Kanzler und einem Notar auf die Pilgerfahrt nach Jerusalem gegangen. Aber nach 1197 amtierte wieder jeweils nur ein Notar.

Von den Notaren erreichten drei (Hemelin, Radulf B = Stephan von Lyon, Radulf C = Petrus) das Amt bzw. die Funktion des Vizekanzlers oder Vizedatars. Sechs (Paganus, Hemelin, Elias, Radulf A = Radulf von Bethle-

---

9) Undurchsichtig bleibt, warum Radulf C einmal 1161 während des Notariats des Radulf B aushalf und D. RRH n° 366 diktierte. Die einmalige Heranziehung des Petrus A für D. RRH n° 601 während des Notariats des Wilhelm A im Jahre 1181 habe ich wegen der späteren Tätigkeit des Petrus A für Guido von Lusignan als Graf von Askalon und danach als König von Jerusalem so gedeutet, daß Petrus A hier schon durch den Einfluß der Hofkamarilla um Agnes von Courtenay und Guido von Lusignan als Lehrling in die königliche Kanzlei manövriert wurde. Zum einmaligen Wiederauftauchen des Petrus B siehe oben S. 822.

hem, Joscius A = Radulf von Merencourt sowie Bandinus in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat) wurden sogar Kanzler[10]. Der Aufstieg zum Cancellariat war für die Notare also eine ernstzunehmende Karrierechance, auch wenn Bandinus wohl nur deshalb mit dem Kanzlertitel aufgewertet wurde, um ihm eine bessere Statur für die Kreuzzugspropaganda während seiner Europareise zu geben.

Dagegen trugen die Notare trotz ihrer zahlreichen Magistertitel (siehe unten S. 827 f.) Mitra und Bischofsstab im Prinzip nicht im Tornister, denn keiner von ihnen wurde direkt Bischof. Zwar stieg Paganus auf zum Erzbischof von Caesarea, Elias zum Bischof von Tiberias, Radulf A wurde Bischof von Bethlehem, Joscius A Bischof von Sidon, später noch Patriarch von Jerusalem, der Gegenkanzler Bandinus brachte es wahrscheinlich zum Bischof von Tortosa in Syrien. Aber das kann den Befund nicht ändern, das Notariat war kein Startloch für den Episkopat, denn alle eben Genannten wurden erst Kanzler, dann Bischof. Das Notariat war natürlich hilfreich für den Aufstieg zum Kanzler, aber trotz der dünnen Personaldecke bei qualifiziertem Klerus wurden Notare nicht, Kanzler dagegen sehr wohl zu Bischöfen gemacht. Dabei spielte natürlich mit, daß der Notar in besonderem Maße der Vertrauensmann des jeweiligen Königs war. Solange der König regierte, hatte er kein Interesse daran, den Notar auf einen Bischofsthron zu bringen, denn anders als nach 1156 bei den Kanzlern hätte ihn das den Notar gekostet. Und war der König erst tot, so wollte der Nachfolger erst recht keinen Bischof haben, der zuvor ohne die Zwischenstufe des Kanzlers der Intimus des Vorgängers gewesen war. Da die Notare ohne jeden Umstand entlassen werden konnten und nicht wie die Kanzler unabsetzbar wurden, entfiel auch jeder Anlaß, einen ungeliebten Notar zum Bischof zu machen, um ihn loszuwerden.

Geistlichen Standes waren alle Notare mit der möglichen Ausnahme des Paganus vor seinem Aufstieg in den Episkopat. Andere geistliche Würden oder kirchliche Ämter als das Bischofsamt waren für sie daher denkbar, doch wird deren Ermittlung natürlich dadurch erschwert, daß uns die Notare kaum Informationen geben. Fast nie nannten sie sich überhaupt. Wo sie es doch taten, übten sie Enthaltsamkeit. Den Weihegrad unterhalb der Bischofswürde verrät uns nur der Priester Robert[11]. Pfründen als Königskapellan

10) Paganus sogar von Anfang an. Auch der Aushilfsnotar Elias A = Ernesius wurde Kanzler, allerdings bei seinem Onkel, dem Patriarchen von Jerusalem, so daß hier mit massiver Patronage zu rechnen ist. Fähig war er allerdings. Später wurde er Erzbischof von Caesarea, einer Domäne der Patriarchenkanzler. Aber er war nie hauptamtlicher königlicher Kanzleinotar, so daß sein Aufstieg dort hier nicht zu betrachten ist.

11) In D. spur. RRH n° 650 unterfertigt ein *sacerdos regis*, aber sein Name Joscius

oder Hofkleriker wurden angegeben, wenn auch nicht immer in Kanzleiprodukten (Brando, Joscius D = Balduin und während der großen Kanzleikrise 1146–1152 Friedrich, Daniel und Guido).

Wurden die Notare schon nicht ohne Umwege zu Bischöfen erhoben, so sollte man meinen, daß das Archidiakonat für sie ein Sprungbrett zum Königsnotariat oder umgekehrt eine Karrierechance vom Notariat aufwärts geboten hätte. Aber dem ist nicht so. Es gab offenkundig keinerlei feste oder auch nur halbwegs feste Möglichkeit der Kombination dieser beiden Ämter, auch wenn sie vorkam, denn der Priester Robert wurde möglicherweise später Archidiakon von Jerusalem, und das widerfuhr auch dem Johann von Bourbonne in Achaia zur Zeit seiner dortigen Kanzleitätigkeit, aber in Jerusalem war er zuvor nur Ingrossator gewesen, und auch das wohl nur gelegenheitshalber. Eher finden wir Archidiakonat und Kanzlerposten vereinigt (siehe oben S. 804).

Da es unter den Notaren keine Mönche gab, war eine Position als Haushaltskleriker des Patriarchen von Jerusalem, wie sie Elias hatte, dann aber das einfache Kanonikat in einem Domkapitel oder die eine oder andere Dignität daselbst die häufigste Art der Versorgung, die sich für Kanzleinotare feststellen läßt. Radulf B war vermutlich Propst des Kapitels vom Hl. Grab, ehe er Kanzleinotar wurde, scheint aber dieses Amt neben seinem Notariat nicht beibehalten zu haben. Petrus B = Wilhelm, der ja Guido von Lusignan nach Zypern folgte, bemühte sich am Ende seines Lebens dort mit päpstlicher Hilfe um ein Kanonikat in Limmasol, Joscius A = Radulf von Merencourt kumulierte zwischen Notariat und Cancellariat Kanonikate in Akkon und Tyrus, und war in Tyrus auch noch Thesaurar, später als Kanzler auch Dekan von Akkon. Sein Landsmann Joscius B = Johannes war im Anschluß an sein Notariat allem Anschein nach Thesaurar des Kapitels von Akkon. Joscius D = Balduin war während seines Notariats in Jerusalem Pfründner des Reichs *(assisius regni)*. Das könnte eine jener kirchlichen Pfründen gewesen sein, in die der König ernannte, aber wahrscheinlicher war es ein in Geld ausgezahltes Amtslehen, mit dem der König seinen Notar bezahlte. Später zog sich Joscius D in ein Kanonikat an der Domkirche von Nikosia zurück.

Nur für Radulf B ist sein Amt am Hl. Grab schon vor der Ernennung zum Notar festzustellen, die anderen sind als Kanoniker und Kapitelsdignitäre erst nach dem Ende ihres Notariats bezeugt. Dennoch dürften auch die anderen ihre Ämter, mindestens ihre Kanonikate, schon während ihres Notariats gehabt haben, weil eine solche Unterbringung für den König die einfachste Möglichkeit war, dem Notar neben seinen Taxen ein Fixum zu

---

verrät, wer hier dem Fälscher Pate stand: der Kanzler-Erzbischof Joscius von Tyrus.

verschaffen, denn ein Amtslehen für den Notar, wenn denn diese Interpretation des Ausdrucks *assisius regni* richtig ist, gab es bestenfalls in der Spätzeit des Reichs, der Joscius D angehört.

Teilweise arbeiteten die Notare auch außerhalb der Königskanzlei im Urkundenwesen. Das war zwangsläufig für Elias A, der hauptberuflich für den Patriarchen arbeitete und nur nebenbei für den König. Aber Robert arbeitete nebenbei für den Patriarchen. Auch der Kanzler-Notar Elias schrieb einmal dem Patriarchen eine Urkunde, wohl als Gefälligkeit für den an der Urkunde interessierten Johanniterkanzler Petrus Wilhelm, also für einen Kollegen. Der mit dem Kanzler Radulf von Bethlehem identische Notar Radulf A könnte nach meiner Vermutung vor seiner Zuwanderung ins Hl. Land der Kanzler der englischen Königin Matilda gewesen sein. Radulf B diktierte wenigstens eine Privaturkunde, ehe er in die Kanzlei eintrat, der Kanzleischreiber II brachte sich nach seiner Entlassung als Privaturkundenschreiber durch, später auch Joscius D, Radulf C war fast ein Jahrzehnt Notar des Königsbruders Amalrich von Jaffa-Askalon, der ihn in die Königskanzlei 'versetzte', als er selbst König wurde. Der tripolitanische Kanzler Matthaeus, der einmal für den König ein Diplom diktierte, gehörte überhaupt nicht zur Kanzlei von Jerusalem, war aber der langjährige Kanzler-Notar des Grafen Raimund III. von Tripolis. Auch der antiochenische Hofkleriker Konstantin diktierte einmal ein Diplom des Königs, aber danach eine ganze Reihe von Urkunden Boemunds III. von Antiochia. Beschäftigt war er nur in dessen Kanzlei. Joscius A und Joscius B hatten dem Grafen Heinrich II. von Champagne im Abendland Urkunden geschrieben, waren 1190 mit ihm auf den Kreuzzug gegangen und wurden 1192 nahtlos Heinrichs jerusalemitanische Kanzleinotare, arbeiteten im Hl. Land aber auch für gräfliche Vasallen, deren Urkunden Heinrich besiegelte.

Den Notarstitel können wir nur bei vier Notaren feststellen. In der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat nannte sich Oddo selbst so, und vielleicht sollte der anfängliche *scriba*-Titel seines Kollegen Bandinus dasselbe ausdrücken, meinte jedenfalls ganz sicher nicht das Amt eines Kanzleischreibers. Joscius D = Balduin wurde in einer Patriarchenurkunde von 1207 als *regius notarius* bezeichnet, Johann von Vendeuvre nannte sich selbst so, und Nikolaus von Rocca, der Urkundenmann des Reichsregenten Richard Filangieri, nannte sich selbst sogar *publicus notarius*, war also der einzige öffentliche Notar italienischer Prägung, der hauptamtlich im Dienst der Zentralverwaltung stand, die sonst nur später und fallweise öffentliche Notare, die keiner Kanzlei angehörten, zu Dienstleistungen heranzog (DD. RRH n° 1465. 1466).

Auffallend viele Kanzleinotare wurden Magister genannt oder nannten sich selbst so. Der Magistertitel braucht ursprünglich kein Universitätsstu-

dium anzuzeigen, sondern bedeutete nur, daß man sich die Kenntnis der Formeln und bis zu einem gewissen Grade des Rechts irgendwo angeeignet hatte; das konnte auch eine praktische Ausbildung sein. Aber je mehr die Zeit voranschritt, um so mehr sprach ein Magistertitel für ein regelrechtes Studium der Jurisprudenz. Vor 1150 kennen wir beim jerusalemitanischen Kanzleipersonal keinen Magister. Der erste ist der Hilfsdatar Lambert im Jahre 1178, der aber identisch sein kann mit einem gleichnamigen Magister 1164 in Beirut. Es folgen bei den Kanzlern der Gegenkanzler Bandinus und Radulf von Merencourt, die beide zuvor Kanzleinotare waren, bei den Notaren Oddo in der Gegenkanzlei, ferner Petrus B, Joscius A = Radulf von Merencourt und Joscius D. Genannt seien auch der einmalige Diplomschreiber Johann von Bourbonne und außerhalb der Kanzlei der tripolitanische Kanzler Magister Matthaeus, der 1170 auch einmal ein jerusalemitanisches Diplom diktierte. Mit dieser Zunahme der rechtskundigen Magister bei den Kanzleinotaren liegt Jerusalem aber nur auf derselben Linie wie europäische Kanzleien, so zum Beispiel diejenige des Kaisers Friedrich I.

Radulf B hatte den Titel *secretarius cancellarie*, aber daraus darf nicht auf Beziehungen zwischen der Kanzlei und der Finanzbehörde des Königs, der Secrète, geschlossen werden. Allenfalls der Kanzleischreiber III (1181–1186) mag zum Personalbestand der Secrète gehört haben, aber sicher ist das nicht. Für Justiz- und Verwaltungssachen, für Mandate also, sind en passant eigene Büros zu ihrer Herstellung postuliert worden, aber in Wahrheit gibt es hierfür nur auf Zypern Indizien, in Jerusalem überhaupt nicht.

Von den Vollnotaren gehörte, soweit wir es wissen, nur Joscius D zur königlichen Kapelle, denn Brando war nur Hilfsnotar, Petrus B wurde Königskapellan erst auf Zypern. Möglich wäre eine Verankerung in der königlichen Kapelle allerdings auch bei Radulf C, nur ist es nicht gesichert. Dagegen sind die Hofgeistlichen Joscius und Guido in DD. spur. RRH n° 650. 855 reine Erfindungen des Falsarius. Anders als etwa in Deutschland oder auch in England war die Kapelle in Jerusalem keine Pflanzschule für den Reichsepiskopat oder für die Kanzlei, schon weil deren Personalbedarf so gering war. Auch konnten eingewanderte Könige einen ihnen landsmannschaftlich verbundenen Notar, wie sie ihn fast alle bevorzugten, natürlich leichter außerhalb der Kapelle finden als in derselben. Nur in Zeiten der Kanzleikrise griff man in größerem Maßstab auf die Kapelle zurück. Friedrich, Guido und Daniel arbeiteten als Urkundenkonzipienten in den rivalisierenden Scriptoren der Königinmutter Melisendis und des Königs Balduin III. und traten dort auch als Datare auf, aber eben nur in der Zeit, in der die Kanzlei sich völlig aufgelöst hatte und es weder einen Kanzler noch einen Kanzleinotar gab. Ihre Urkunden stechen von den Kanzleiprodukten so unvorteilhaft ab, daß ihr Mangel an Kanzleierfahrung evident ist. Daneben

fanden Kapelläne bisweilen, ohne zu diktieren, Verwendung als reine Hilfsdatare (Lambert, Gerhard), wenn der Kanzler verhindert oder kaltgestellt war. Aber Lambert wurde vermutlich für seine Tätigkeit nicht als Kapellan gewählt, sondern weil er anderweitig Urkundenerfahrung hatte, und wurde nur für die Zeit seiner Kanzleitätigkeit in der Kapelle versorgt. Denn da der Kanzler nicht abgesetzt war, sondern nur vom Amt ferngehalten wurde, dürfte er wie später der sizilische Kanzler Walter von Palearea unter Friedrich II. die Einkünfte des Amtes weitergenossen haben, so daß man Lambert anderweitig versorgen mußte. Für beide geschilderten Funktionen konnte man innerhalb der Zentralverwaltung auch nirgends anders hingreifen als zu den Kapellänen, denn man brauchte Geistliche, aber die anderen Funktionäre der Zentralverwaltung waren Laien.

Es ist dagegen denkbar, daß die diplomatische Korrespondenz des Königs der Kapelle anvertraut war, jedenfalls die mit dem Westen. Positiv ist das nicht bezeugt, aber negativ ist zu konstatieren, daß die erhaltenen Auslandsbriefe des Königs mit einer Ausnahme keinerlei Diktatberührung mit den Diplomen zeigen. Die Ausnahme ist zugleich das einzige erhaltene Original unter den Briefen, gerichtet an den Papst (RRH n° 495), und weist Anklänge an das Diktat des Radulf C auf. Grosso modo aber blieb es unter normalen Verhältnissen bei der ursprünglichen Aufgabentrennung: Die Kapelläne erledigten den geistlichen Hofdienst, die Notare das Urkundengeschäft.

Die Notare waren die besonderen Vertrauten des Königs, sie garantierten ihm, daß seine Herrschaftsausübung, soweit sie sich urkundlich niederschlug, in den hergebrachten Formen erfolgte. Politischen Einfluß hatten sie allerdings fast nie, auch wenn zwei von ihnen (Joscius C, Joscius D) möglicherweise im Zusammenhang mit Regierungskrisen abgelöst wurden. Auf diplomatische Missionen wurden sie nie geschickt, denn der Notar Bandinus in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat wurde erst zum Kanzler befördert, ehe man ihn zur Kreuzzugswerbung nach Europa schickte. Nur für Joscius D haben wir einen sicheren Nachweis für eine Beteiligung am politischen Leben, als er 1206 das Eheversprechen der Thronfolgerin an den König von Aragon mit unterschrieb.

Die bedeutenden Notare waren daher diejenigen, die etwas leisteten für die Entwicklung des Formulars. Der Notar Hemelin emanzipierte das Diplom von Jerusalem von der Privaturkunde, Radulf A stabilisierte das Formular des jerusalemitanischen Diploms, das von nun an wahrhaft königlich war. Sein Formularmuster hatte Bestand bis 1186, in Einzelteilen sogar bis 1192, als mit dem Regierungsantritt Heinrichs von Champagne die Zeit der politischen Wirren 1187–1192 zu Ende war. Heinrichs aus der Heimat mitgebrachte Notare, vor allem Joscius A, bewirkten die tiefste Zäsur in der Entwicklung des Diploms von Jerusalem, indem sie massiv das Champagne-

Formular in die Königsurkunden brachten, das Inkarnationsjahr auf den französischen Osterstil umstellten, die Indiktion und meist auch den Tag wegließen, also in der Datierung zwischen der Handlung und der Beurkundung nicht mehr unterschieden. Dafür führte Joscius A nach dem Vorbild der Champagne mit *nota Radulfi* die gelegentliche Nennung des verantwortlichen Notars ein.

### 4. Die Kanzleischreiber

In der Regel mundierten die Notare selbst, mindestens ist dies zu vermuten. Wo sie es nicht taten und Kanzleiausfertigungen vorlagen, behalf man sich mit Gelegenheitsschreibern, vor allem unter dem Notar Wilhelm A, in dessen Dictamina nicht weniger als zehn verschiedene Hände in 16 Originalen begegnen. An hauptamtlichen Kanzleischreibern, die normalerweise nicht diktierten, sondern nur Ingrossate lieferten, kennen wir nur drei, zunächst 1115–1120 den Hofkleriker Brando, der dann an der Jahreswende 1119/1120 hilfsweise auch einmal diktierte. Ihn hatte wohl sein Verwandter, der Kanzler Paganus, in diese Position geholt.

Der Kanzleischreiber II, der nach der Schrift vielleicht ein Italiener war, mundierte 1152–1163 sämtliche erhaltenen Originaldiplome, ließ also keinen anderen in seine Domäne einbrechen, und das war gut so, denn er war ein ausgesprochener Kalligraph, der das Diplom von Jerusalem, dessen Formular der Kanzler-Notar Radulf A stabilisert hatte, auch äußerlich zu einer Ansehnlichkeit brachte, die es mit jeder europäischen Kanzlei aufnehmen konnte. Seine Amtszeit war fast deckungsgleich mit der des Notars Radulf B, insbesondere wurden sie beide beim Tod des Königs Balduin III. entlassen, aber identisch miteinander waren sie keineswegs, denn der Kanzleischreiber mußte sich nun als Diktator von Privaturkunden durchbringen, was er nicht recht konnte. Bereits einen Monat nach dem Tod des Königs findet man ihn mit RRH n° 379 in diesem Metier tätig, das er mit alter Meisterschaft mundierte und das er in einer freilich mißglückten Anlehnung an das Kanzleiformular auch diktierte, wie sie Radulf B nie abgeliefert hätte. Wenn meine Schriftzuschreibungen stimmen, hatte er später noch eine Laufbahn als Johanniterschreiber bis 1179.

Nachdem neun Gelegenheitsschreiber für den Notar Wilhelm A maximal zwei, meist aber nur ein einziges Diplom mundiert hatten, brach die Kanzlei mit diesem System und beschäftigte 1181–1186 den hauptamtlichen Kanzleischreiber III, der mit dem Notar nicht identisch sein kann, sonst hätte dieser schon zwischen 1176 und 1181 mindestens teilweise seine eigenen Ingrossate angefertigt, so daß unter den ersten neun Schriftgruppen wenigstens eine sein

müßte mit mehr als zwei Diplomen. Möglicherweise gehörte der Kanzleischreiber III zum Personal der Secrète, denn von sechs Urkunden dieses Schreibers haben vier mit dem Seneschall zu tun, der der Secrète vorstand. Aber sicher ist das nicht.

## 5. Die Tätigkeit des Kanzleipersonals

Weitaus weniger als über das Kanzleipersonal wissen wir über die Details seiner täglichen Arbeit. Der Kanzler hatte die allgemeine Leitung der Kanzlei, auch wenn ihm die Ernennung und die Absetzung der Notare entzogen blieb. Mit der Unterfertigung übernahm er die Verantwortung dafür, daß das Diplom den Willen des Königs vollstreckte. Die Kanzleikontrolle dürfte er über die Kontrolle der Besiegelung ausgeübt haben, das ist wenigstens für die Frühzeit positiv bezeugt bei dem Notar Hemelin durch die Besiegelungsbefehle an den Kanzler Paganus und den Vizekanzler Hemelin. Auch ist die besondere Rolle der Bullenzange evident. Sie durfte bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Reich nicht verlassen oder doch nur in Ausnahmefällen, denn der König Amalrich siegelte bei seinem großen Staatsbesuch in Byzanz 1171 dort einen Vertrag mit dem Basileus, und schon auf dem Weg ans Goldene Horn hatte er in Tripolis die Bullenzange dabei, als er dort D. RRH n° 488 ausstellte. Dieses wichtige Instrument wird man zur Aufbewahrung kaum den hierarchisch ja nicht sehr hoch stehenden Notaren anvertraut haben. Vizekanzler und Vizedatar, aus dem Notariat aufgestiegen, werden für den Kanzler das Siegel gehütet haben, wenigstens während dessen Abwesenheit, wenn sie in seiner Vertretung selbständig unterfertigten. Ganz sicherlich wird jedenfalls der Vizekanzler Petrus zwischen den Kanzlern Radulf von Bethlehem und Wilhelm von Tyrus die Obhut des Siegels gehabt haben. Aber die Notare, die zur Kanzlerstellvertretung nicht aufgestiegen waren, drangen so weit nicht vor.

Die Kanzler mühten sich um Präsenz am Hofe, das ist bei Radulf von Bethlehem besser demonstrierbar als bei Wilhelm von Tyrus (siehe oben S. 807 f.) mit seinen häufigen, oft sehr langen Auslandsreisen. Auch der jeweilige Notar wird sich um Präsenz beim König bemüht haben, ja er mehr noch als der Kanzler, denn er hatte keine anderen Ämter und Aufgaben und war in der Regel doch wohl bei der Rechtshandlung anwesend, um als aide-mémoire eine Notiz über die Handlung anzufertigen, die er später in ein Diplom umgoß. Im übrigen war er natürlich weisungsgebunden und ging dorthin, wohin der König es befahl.

Die Rechtshandlung war von großer Wichtigkeit, denn nicht nur wurde im System des gespaltenen Datums in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhun-

derts ihrer im Actum mit Inkarnationsjahr und Indiktion gedacht, sondern auch die Zeugen waren Handlungszeugen: *Huius rei testes sunt*, nicht *Huius paginae testes sunt* hieß die übliche Formel. Auf Beurkundungszeugen mußte eigens aufmerksam gemacht werden (DD. RRH n° 57. 59. 80. 90: *testes scripturae; assertionis testes; privilegii testes*). Handlungszeugen sind auch privaturkundlich die Regel im lateinischen Osten, eine Ausnahme ist der langjährige tripolitanische Kanzler Matthaeus, der auch dem König von Jerusalem einmal ein Diplom aufsetzte, denn seine Zeugenlisten muß man als Beurkundungszeugen deuten.

Bezog sich im 12. Jahrhundert das Actum mit Inkarnationsjahr und Indiktion auf die Rechtshandlung, so zielte das Datum mit Tag und Monat auf den Zeitpunkt der Beurkundung, und dort steht üblicherweise auch der Ausstellort. Einmal wird ausdrücklich gesagt, daß D. RRH n° 90 in Nablus verhandelt, aber in Akkon beurkundet wurde, aber andere Fälle dieser Art lassen sich mit Sicherheit erschließen. Am krassesten ist D. RRH n° 336 von 1159, wo sich nachweisen läßt, daß der König seine Rechtshandlung im Fürstentum Antiochia vornahm, die Beurkundung aber in Akkon erfolgte. Man hatte offenbar eine Notiz hierüber von Antiochia in den Süden geschickt, am Ende versehen mit einem Beurkundungsbefehl des Königs *volo ut fiat*, den der Notar in Akkon versehentlich in sein noch original erhaltenes Dictamen übernahm. Dies alles bedeutet, daß gegenüber unseren bisherigen Annahmen unsere Kenntnis von den Ortsveränderungen des Königs abnimmt, da nicht immer sicher ist, daß er zum Zeitpunkt der Beurkundung auch am Ausstellort war. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen wegen der Arbeitsüberlastung des Notars die Handlung und die Beurkundung zeitlich und räumlich auseinanderfielen, und manchmal war der Abstand nicht gering. In diesen Fällen geben Ausstellort und Beurkundungszeitpunkt sensu stricto das Itinerar des Kanzlers und der Kanzlei wieder, nicht notwendigerweise auch das des Königs. Beides konnte zusammenfallen, mußte es aber nicht. Ja selbst der Kanzler konnte schon weitergereist sein. Das war der Fall bei D. RRH n° 397, wo der Kanzler Handlungszeuge war, aber der Vizedatar Stephan unterfertigte. Der Kanzler war bei der Rechtshandlung also noch zugegen gewesen, hatte dann aber den Hof verlassen, so daß er hier nicht mehr unterfertigen konnte.

Sehr groß ist der Schaden nicht, denn infolge der geringen Diplomdichte läßt sich ein aussagekräftiges Königsitinerar ohnehin nicht zusammenstellen. Überdies liegt natürlich auf der Hand, daß die Kanzlei bemüht war, bei der Beurkundung nicht allzu lange hinter der Rechtshandlung des Königs herzuhinken. Und schließlich hatten der Kanzler und die Kanzlei ein Eigeninteresse, beim Herrscher zu sein. In der Mehrzahl der Fälle werden also

Beurkundungsdatum und Ausstellort auch die Ortsveränderungen des Königs widerspiegeln.

Der gerade zitierte Fall von D. RRH n° 336 wirft die Frage auf, ob die Kanzlei jemals ortsfest wurde. Man begann zwar 1160 damit, wenigstens rudimentär überhaupt in Behördenkategorien zu denken, als der Notar Radulf B sich selbst zweimal als *secretarius cancellariae* bezeichnete, was dann nicht mit Klewitz das Kanzleramt, sondern die Behörde der Kanzlei meint. Das an D. RRH n° 336 sichtbar werdende System der Übermittlung eines Beurkundungsauftrages von Antiochia nach Akkon bot einen Ausweg aus der Sackgasse der Jahre 1119–1126, als zwar der Kanzler Paganus und der Notar Hemelin mindestens manchmal nach Norden zogen (siehe oben S. 807), aber die Petenten im Süden waren. Da der König infolge seiner dauernden Verwicklung in die antiochenischen Affairen und eine lange Gefangenschaft nur 35 Monate von 90 in seinem eigenen Reich war, mußte es zu einem gefährlichen Stillstand der Rechtsprechung kommen und es erging auch nur ein Minimum an Diplomen.

Aber die Kanzlei war letztlich auch um 1160 nicht ortsfest, sie hatte lediglich Tendenzen in diese Richtung. Sie war 1159 bei D. RRH n° 336 im Reich zurückgeblieben, als der König nach Antiochia ins Ausland zog. Kam er zurück ins Reich, so würde sie erneut mit ihm reisen. Auch die enigmatischen *domus, que fuerunt regis, ubi fiebant cartule* 1187 in Tyrus (D. RRH n° 665), sind kaum das tyrensische Zweigbüro der Kanzlei des Königs von Jerusalem in einem eigenen festen Haus, sondern eher eine Pergamentwerkstatt des königlichen Stadtherren. Der König mußte reisen, und wenn er nur jeweils einen Notar hatte, war es sinnvoll, diesen mit sich zu nehmen, damit er die Rechtshandlungen möglichst rasch in Diplome umsetzen und bis dahin bei neuen Rechtshandlungen mit dabei sein konnte.

Es fehlt für die Vermutung einer Ortsfestigkeit der Kanzlei schon an dem Schrumpfen der Ausstellorte auf einen einzigen, was bei einer Ortsfestigkeit der Kanzlei unvermeidlicherweise hätte eintreten müssen. Die Beurkundungsorte enthüllen aber noch etwas anderes, was bisher in der Literatur noch nicht behandelt wurde[12]. Mit ermüdender Monotonie wechseln bei den Ausstellorten Akkon, Jerusalem, Tyrus und Nablus. Das sind die vier Zentren der Krondomäne. Alle anderen Orte sind nur ephemer vertreten. Ausstellorte außerhalb der Domäne kommen so gut wie nicht vor, von Nazareth abgesehen, wo man wegen der zentralen Lage gern Reichsversammlungen oder Synoden abhielt. Aber auch Nazareth ist selten. Jaffa etwa kommt nur in Zeiten als Ausstellort vor, in denen die Doppelgrafschaft

12) Siehe jetzt MAYER, Herrschaft und Verwaltung S. 719–727.

Jaffa-Askalon zur Krondomäne gehörte, was nicht immer der Fall war. Einmal urkundete der König 1177 in Askalon (siehe oben S. 334), als die Grafschaft die Apanage seiner Schwester war. Aber dort urkundete er nur, weil er so krank darniederlag, daß er reiseunfähig war. Als er bald danach wegen unabweisbarer Staatsgeschäfte doch nach Jerusalem ging, mußte er immer noch in einer Sänfte getragen werden.

Hat man diese Konzentration der Ausstellorte erst erkannt, dann bemerkt man bald, daß der König von Jerusalem überhaupt vor allem der König seiner Krondomäne war. Dort konnte er alles, in den Seigneurien fast nichts, ja er hat sie außer im Krieg fast nie betreten, zumal er ja nur die Seigneurs in Dingen ihrer Kronlehen richtete bis hinauf zu den größten, die Untertanen der Seigneurs aber überhaupt nicht. Auch vom Rechtsinhalt her regeln die Diplome fast ausschließlich Angelegenheiten der Krondomäne. Verschwindend gering sind die Ausnahmen, in denen der König mit Rechtswirkung für das gesamte Reichsterritorium urkundete.

## 6. Die Herstellung der Urkunden

Über den Geschäftsgang bei der Herstellung der Königsurkunden wissen wir so gut wie nichts. Mehr kann erschlossen als bewiesen werden. Es gab feierliche Diplome, einfache Diplome und Mandate[13]. Es gab natürlich Vorakte, formlose Aufzeichnungen über den Inhalt der Rechtshandlung und die anwesenden Zeugen. Erhalten sind keine, aber für D. RRH n° 336 ist ein Vorakt erschließbar, mittels dessen die königliche Entscheidung, versehen mit einem Beurkundungsbefehl, von Antiochia an die Kanzlei in Akkon übermittelt wurde. Aber das war wegen der weiten räumlichen Trennung des Königs von seiner Kanzlei ein Sonderfall, der nicht zu der Annahme berechtigt, es seien damals wie später in Zypern in jedem Einzelfall schriftliche Anweisungen der Zentralverwaltung über den zu beurkundenden Rechtsinhalt an die Kanzlei gegangen. Aber da es ein zeitliches oder gar räumliches Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung gab, muß es auch Vorakte gegeben haben, die den Niederschlag der Verhandlungen der Petenten mit dem König und dessen Entscheidung enthielten. Das war selbst dann nötig, wenn der Notar bei der Rechtshandlung zugegen war, weil sein Gedächtnis nicht unbegrenzt war.

---

13) Siehe hierzu und zu anderen Fragen dieses Abschnittes MAYER, Bemerkungen zur Typologie, passim.

Ob es immer, vor allem wenn der Notar bei der Beurkundung zugegen war, eines förmlichen Beurkundungsbefehls bedurfte, ehe die Kanzlei tätig werden konnte, ist unbekannt. Aus dem Beurkundungsbefehl *volo ut fiat*, der irrtümlicherweise im Ingrossat von D. RRH n° 336 stehen blieb, kann das natürlich nicht geschlossen werden, weil der Befehl hier ja aus dem Ausland an eine bis dahin gänzlich uninformierte Kanzlei kam. Wenn in Diplomen Wendungen stehen wie *praesentem cartam testibus subscriptis et meo sigillo muniri et corroborari praecepi*, so halte ich dies für Leerformeln eines rigide gewordenen Kanzleiformulars, die natürlich konkret eine Besiegelung anzeigen, aus denen allein aber nicht auf eine stetige Praxis von Beurkundungs- oder Besiegelungsbefehlen geschlossen werden kann. *Praesentem cartam sigillo meo corroboro* hieß ja auch nicht, daß der König selbst das Siegel anbrachte. Aber der Notar Hemelin hatte in seiner Spätzeit Besiegelungs- oder Beurkundungsbefehle oder beides zusammen. Als Empfänger nannte er nie den Notar, sondern erst den Kanzler Paganus, später sich selbst als Vizekanzler oder Kanzler. Das ergibt für diese Frühzeit eine über die spätere bloße Siegelkontrolle hinausgehende Beteiligung des Kanzlers oder seines Vertreters an der Beurkundung, blieb aber natürlich nicht so, als die Kanzler sich seit 1156 aus dem Tagesgeschäft zurückzogen. Erst in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat kam es um 1190 beim Notar Oddo nochmals zu solchen Befehlen.

Der Notar hatte alsdann ein Konzept aufzusetzen, schon wenn er selbst schrieb, erst recht wenn er es einem Empfängerschreiber, einem Gelegenheitsschreiber oder einem hauptamtlichen Kanzleischreiber zu geben hatte. Ich meine, daß uns in D. RRH n° 262 von 1149 noch ein Originalkonzept vorliegt, das so sorgfältig ausgefallen war, daß man es als Ingrossat besiegeln und aushändigen konnte, nachdem man zuvor noch eine sichtlich nachgetragene Datierung und Unterfertigung angebracht hatte. Es ist ein aufgewertetes Originalkonzept, aber kein Kanzleikonzept, weil es in der Zeit der ersten großen Kanzleikrise, als es keine Kanzlei mehr gab, aus dem Scriptorium der Königin Melisendis kam. Am interessantesten ist der Fall von DD. RRH n° 452. 466. Das erste war ein schon als Ingrossat hergestellter Empfängerentwurf. Aber die maßlosen Forderungen der Empfänger drangen beim König nicht durch, das Stück blieb unvollzogen und landete folgerichtig im Archiv der Empfänger, weshalb es bis auf den heutigen Tag als tatsächlich vom König genehmigt gilt. Ein Jahr später benutzte derselbe Empfängerschreiber (Lambert) D. RRH n° 452, um einen Empfängerentwurf von D. RRH n° 466 herzustellen, auch diesen schon in der Form eines Ingrossats. Ihn benutzte die Kanzlei als Konzept, indem der Notar durch Interlinearvermerke das Empfängerdiktat an das Kanzleiformular anglich. In der heutigen Form ist es also ein originales Kanzleikonzept und damit eine

große Rarität, aber ursprünglich wurde es als Empfängeringrossat hergestellt. Nach dem Konzept wurde dann ein heute verlorenes, aber im 18. Jahrhundert noch vorhandenes Kanzleiingrossat hergestellt, das auch besiegelt wurde. Bei der Aushändigung gab die Kanzlei auch das Konzept zurück, das heute noch im Archiv des Empfängers in Malta liegt.

Für die Herstellung der Konzepte bediente man sich verschiedenartiger Hilfen. Für den Sachinhalt wurden natürlich oft Vorurkunden herangezogen, die aber durchaus auch einzelne Formularteile beeinflußten. So ist es verräterisch, wenn der Notar Wilhelm A 1185 *sigillique mei suspensione* (statt *suppressione*) *denotata confirmo* schrieb, denn hier schlägt die Formel durch, die allein Radulf B bis 1163 benutzt hatte und die schon Radulf C einmal in die Feder geglitten war, als er für D. RRH n° 465 ein Textmodell des Radulf B benutzte. Wir wissen aus der Chronik des Wilhelm von Tyrus, daß Kopien von wichtigem Auslauf im königlichen Archiv deponiert wurden. Aber dieser Bestand war als Formularbehelf nur begrenzt verwertbar, einmal weil ihm die Texte für alltägliche Fälle ohne große politische Bedeutung fehlten, zum andern weil ja das Archiv ortsfest gewesen und nicht mit dem König gereist sein wird, denn für die Wechselfälle der Reise oder gar des Krieges war es zu kostbar. Es konnte Textmodelle also nur dann liefern, wenn der König zufällig dort war, wo sich das Archiv immer befand.

Ein anderer möglicher Formularbehelf sind natürlich Auslaufregister. Ludwig der Heilige nahm auf seinen ersten Kreuzzug das Register F des Philipp Augustus mit, das 1247 als Kopie von Philipps Register E entstanden war. Was Ludwig im Orient beurkundete, wurde im Register F nachgetragen, aber schon der Kernbestand konnte den Notaren als ein Repositorium kapetingischer Kanzleiformeln dienen. Aber es gab in Jerusalem keine königlichen Kanzleiregister. Hätte es sie gegeben, dann hätte man nicht von dem beurkundeten Tausch zwischen dem König und Humfred IV. von Toron 1180 eine Kopie ins Archiv zu geben brauchen. Entgegen einer Annahme von Figliuoli bezeugt der Registraturvermerk auf dem erst kürzlich wieder aufgetauchten Original von D. RRH n° 690 des Königs Guido von Lusignan nicht etwa eine Registrierung beim Aussteller, sondern eine solche beim Empfänger, der Stadt Amalfi.

Mindestens einmal können wir auch den klassischen Formularbehelf erkennen, den ein Notar für sich selbst oder für die Kanzlei schuf, und es ist bezeichnend, daß es der Kanzler Radulf von Bethlehem (Notar Radulf A) war, der dies machte, derselbe Mann, der dem Formular des jerusalemitanischen Diploms generell den letzten Schliff gab. Er hat mindestens für den Typ des großen Bestätigungsdiploms für eine kirchliche Korporation ein Musterformular entworfen, vielleicht aber darüber hinaus noch für andere Diplomtypen. Er dürfte seinen Behelf mitgenommen haben, als er 1146

gestürzt wurde, denn während der Kanzleikrise stand den diktierenden Kapellänen ein solcher Behelf sichtlich nicht zur Verfügung. Sie hatten keine Expertise und tappten im Dunkeln. Unmittelbar nach der Rückkehr des Radulf A in die Kanzlei wird der Behelf wieder sichtbar. Auch Radulf B hat ihn benutzt, während sich bei Radulf C bereits ein anderes Formular zeigt. Leichte Spuren des Behelfs finden sich noch bei dem bis 1186 amtierenden Notar Wilhelm A, aber in der Katastrophe von 1187 muß er untergegangen sein, denn danach wird er in den Diplomen nicht mehr sichtbar. Es ist unwahrscheinlich, daß ein neuer angelegt wurde, denn ab 1192 kam ein ganz anderes Diktatvorbild, nämlich das der gräflichen Urkunde der Champagne, und wenn die Notare Heinrichs von Champagne überhaupt einen Formularbehelf hatten, dann hatten sie ihn aus Troyes mitgebracht, von wo aus sie ja auch eine Kopie der Lehensmatrikel *Feoda Campanie* von 1172 mit ins Hl. Land schleppten.

War das Konzept fertig, wurde das Ingrossat hergestellt. Mundierten der Notar oder ein hauptamtlicher Kanzleischreiber, so war die Beachtung der äußeren Merkmale am besten garantiert, denn dafür hatte die Kanzlei feste Regeln. Kanzleiausfertigungen hatten fast bis zum Zusammenbruch von 1187 das parallel zur kürzeren Seite beschriebene Hochformat der charta transversa. Das erste Querformat aus der Kanzlei ist von 1186. Vorher sind Querformate eines der sicheren Indizien für eine kanzleifremde Ausfertigung, jedenfalls dann wenn es sich um ein feierliches Diplom handelt, und das waren in Jerusalem fast alle erhaltenen Stücke. Wir besitzen nur ein einziges einfaches Diplom, das überdies als fragmentarisches Original vorliegt, ein Geleitbrief für einen muslimischen Kaufmann aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (D. RRH n° 598a). Aus dem Fragment läßt sich aber errechnen, daß das Stück Querformat aufwies, übrigens verschlossen erging und seitlich besiegelt war. Auch war die Elongata der ersten Zeile nicht zeilenfüllend, und dies beim Kanzleischreiber II, dem rigidesten Hüter der äußeren Formen. Auch die Mandate mögen Querformat gehabt haben, aber es ist aus vorstaufischer Zeit keines mehr erhalten, auch wenn ihre Existenz bezeugt ist. Ab 1187 gab es über das Format keine Kanzleiregel mehr, wir finden beide Formate nebeneinander, ab 1192 nahm das Querformat zu, denn es war die ganz überwiegende Form der Grafenurkunde der Champagne, und die Notare Heinrichs von Champagne pflegten sie natürlich auch im Hl. Land weiter. Wie lässig jetzt alles geworden war, zeigt sich an der Doppelausfertigung D. RRH n° 934 des Königs Johann von Brienne, wo ein Exemplar Hochformat hat, das andere Querformat.

Chirographen waren ganz selten und kanzleiwidrig. D. RRH n° 278 stammt aus der Zeit der Kanzleikrise, DD. RRH n° 516. 713 sind Empfängerausfertigungen. D. RRH n° 691 stammt aus der Gegenkanzlei Konrads

von Montferrat. Damit bleibt als Kanzleiausfertigung nur D. RRH n° 307, das nur kopial überliefert ist, aber das Wort Chirograph in der Corroboratio enthält. Aber dort stammt es aus der gerade erwähnten Vorurkunde D. RRH n° 278 und ist sicher nicht als bare Münze zu nehmen.

Die Sprache der Diplome war natürlich bis zum Ende der Kanzlei 1222/1225 das Latein. Das Französische kommt im Osten überhaupt erstmals 1227 in Antiochia-Tripolis vor, bald danach ab 1234 auch bei den Königen von Zypern, bei den Ritterorden ab 1239, im Adel von Jerusalem ab 1241, massiv dann allenthalben mit Ausnahme der Weltkirche seit dem langen Aufenthalt Ludwigs des Heiligen im Hl. Land (1250–1254). So gab es natürlich zyprische Königsurkunden, die die Lusignans für Empfänger auf dem Festland in französischer Sprache ausstellten, z. B. D. RRH n° 1200 Heinrichs I. von Zypern als Herrn von Jerusalem für die Johanniter in Akkon von 1252, aber zu dieser Zeit gab es längst keine jerusalemitanische Kanzlei mehr. Die Sprache dieser Kanzlei war von Anfang bis zum Ende das Lateinische, aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch sie zum Französischen übergeschwenkt wäre, wenn sie eine längere Existenz gehabt hätte. Fraglich ist, ob sich die Kanzlei jemals des Italienischen bedient hätte ähnlich wie in Zypern, wo die Pisaner dem König Heinrich II. 1291 ein Privileg in ihrem eigenen Idiom abtrotzten (RRH n° 1518). Für Urkunden in arabischer Sprache gibt es bei den Königen keinerlei Indiz, auch wenn wir seit kurzem wissen, daß es auf seigneurialer Ebene arabische Urkunden gab, die leider verloren sind (siehe dazu oben Bd. 1, S. 6).

Ein anderer Beschreibstoff als das Pergament kommt nicht vor, bei den Königsurkunden ebenso wie bei den Privaturkunden. Das verdient ausdrücklich gesagt zu werden, denn im islamischen Osten wurde Papier ja schon im 8. Jahrhundert in Bagdad hergestellt, und seit 1052 sind byzantinische Kaiserurkunden auf dem besonders weichen Bombyzinpapier bekannt. Auch in Sizilien gab es vereinzelt seit 1090 Papierurkunden[14], aber für Jerusalem ist nichts derartiges bezeugt und schon gar nicht erhalten, auch nicht für die benachbarten Kreuzfahrerstaaten. Aus dem nordalpinen Europa waren es die Kanzlisten auch nicht gewöhnt, und für die relativ schweren Bleisiegel der Könige mit ihrem Durchmesser von 4, 5 cm war Papier auch kein geeigneter Beschreibstoff. Das Pergament wurde von den Notaren in der Regel blind liniert und wurde rechts und links unterschiedlich ausgenutzt. Eine Kanzleiregel wie in England, keine seitlichen Ränder zu lassen, gab es in Jerusalem nicht, aber es kam vor. Der Kanzleischreiber II machte aus den Seitenrän-

---

14) DÖLGER – KARAYANNOPULOS, Byzantinische Urkundenlehre S. 27; BRÜHL, Urkunden S. 56 f.

dern ein Aestheticum, indem er sie deutlich sichtbar mit vertikalen Doppellinien begrenzte und seinen Diplomen so optisch einen Rahmen gab.

Das feierliche Diplom hatte in der Regel eine zeilenfüllende Trinitätsanrufung in verlängerter Schrift als Invocatio. Es gibt nur ganz seltene Ausnahmen unter den erhaltenen Originalen, von denen zwei Stücke ausgesprochenen Empfängereinfluß zeigen, die Nachzeichnung D. RRH n° 102 und D. RRH n° 134. Zwei weitere haben die Kanzlei nicht durchlaufen (DD. RRH n° 262. 359), eines ist eine einfache Ausfertigung eines Diploms, von dem noch eine zweite feierlichere mit verlängerter Schrift vorliegt (D. RRH n° 934), während ein Original des Königs Johann von Brienne keine Zierschrift hat (D. RRH n° 930), wobei wohl die heimischen Gebräuche der Champagne und von Brienne durchschlugen.

Die Contextschriften variierten, von der reinen Buchschrift bis zur diplomatischen Minuskel, die im 12. Jahrhundert Anleihen bei der päpstlichen Urkundenschrift machte, im 13. Jahrhundert bei der zierlichen und eleganten französischen Urkundenschrift. Aber sie variierte auch wegen der ganz verschiedenen Herkunft der Mundanten. Trotz der Variation war sie aber fast immer auf der Höhe der Zeit, kannte weder eine Eigenentwicklung, noch hinkte sie hinter dem Abendland her, und das ist ein Indiz für die Dichte der Einwanderung in den Kanzleiberufen. Allenfalls unter Johann von Brienne, dem letzten König, der in Jerusalem eine Kanzlei hatte, habe ich den Eindruck, daß die Schrift mancher seiner Diplome hinter der gleichzeitigen europäischen Schrift hinterdreinhinkt.

Das Formular zeigt wenig Abweichungen von dem normalen Typus der europäischen Herrscherurkunde. Von der Kaiserurkunde weicht ab, daß Arengen nur eine ganz untergeordnete Rolle spielten, und nur am Anfang überhaupt vorkamen, aber das teilt die Königsurkunde von Jerusalem mit dem Kapetingerdiplom. Auch die salvatorische Klausel tritt nur ephemer auf. Pertinenzformeln gibt es anfangs nur wenige. Als sie um 1150 öfter vorkommen, sind sie kurz und knapp, meist nur die Schwundstufe *cum omnibus pertinentiis suis*, und dabei bleibt es, nur in der Spätzeit des Notars Wilhelm A kam es vorübergehend zu vollmundigeren Formeln. Noch rarer sind Poenformeln. Dagegen gibt es in der Frühzeit infolge der ursprünglichen Verwurzelung des jerusalemitanischen Diploms in der nordfranzösisch-lothringischen Seigneursurkunde aufwendige geistliche Sanctiones (Sanctio positiva und negativa), die sich natürlich verloren, als das Diplom immer königlicher wurde und statt der Sanctio eine Corroboratio erforderlich wurde.

In der Datierung wurde der Unterschied zwischen Handlung und Beurkundung in der klassischen Zeit des jerusalemitanischen Diploms stärker als etwa in der Kaiserurkunde betont durch ein gespaltenes Datum, bei dem erst

ein Actum mit Inkarnationsjahr und Indiktion kam, sodann die die Datierungsangaben spaltende Zeugenliste, danach die *Data per manum*-Formel mit Tag und Monat der Beurkundung. Scheinbare Fehler in der Indiktionsberechnung, die zu einer um I zu niedrigen Indiktion führten, lassen sich in einer ganzen Reihe von Fällen durch die Annahme erklären, daß die Handlung vor dem Indiktionswechsel, die Beurkundung im selben Inkarnationsjahr aber danach erfolgte. Die Indiktion wechselte am 24. September. Daß sie seit Heinrich von Champagne wegbleibt, weil seine Notare sie auch in Frankreich nicht gebraucht hatten, ist eine Kalamität, weil sie die Kontrolle des Jahresanfangs beim Inkarnationsjahr erschwert, doch sieht alles danach aus, daß mit Heinrich von Champagne auch der bis dahin in der Kanzlei von Jerusalem herrschende Weihnachtsstil aufgegeben wurde zugunsten des in der Champagne vorherrschenden Osterstils, der bis zum Ende der Kanzlei vorherrschend blieb. Calculus pisanus kam nur vor in pisanischen Empfängerausfertigungen und ganz am Anfang unter dem Einfluß des damals pisanisch bestimmten Datierungsgebrauchs an der Grabeskirche. Der mos Venetus, der das Jahr am 1. März begann, wurde einmal gebraucht in D. RRH n° 102 für Venedig. Rück- und Vordatierungen kamen vor (DD. RRH n° 516. 657).

Die Diplome wurden unter Balduin I. anfangs nicht nur durch das Siegel beglaubigt, sondern gelegentlich auch durch die eigenhändige Unterschrift des ja literaten Königs, die letztmals bei Balduin II. in einem nur kopial überlieferten Diplom von 1120 vorkommt, obwohl nicht sicher ist, ob sie eigenhändig war, was bei Balduin I. evident ist. Danach aber war das Siegel das alleinige Beglaubigungsmittel – natürlich wie immer neben den Zeugen, bei denen man sich im 12. Jahrhundert ja fragen muß, inwieweit sie, deren Aufzählung notwendig war, auch wirklich noch als Beglaubigungsmittel empfunden wurden. Das Siegel war von Anfang an aus Blei und blieb aus Blei. Erst nach dem Ende der Kanzlei brachten die Staufer auch ihr Wachssiegel in den Orient. Es gab seit 1120 nur noch wenige Ausnahmen von der Besiegelung, die zum Teil auch erklärbar sind. Bis zum Tode des Königs Fulko 1143 sind es nur DD. RRH n° 90a. 102. 120. 125. 157. 179. 210. Danach, als der Kanzler Radulf von Bethlehem die Stabilisierung des Formulars abschloß, sind es noch weniger. Aber eine kündigt ein Siegel an und war wohl auch einst besiegelt, wurde aber vermutlich am unteren Rand später beschnitten, so daß keine Siegellöcher mehr vorhanden sind (D. RRH n° 293; so auch D. RRH n° 606; siehe oben Bd. 1, S. 778 Anm. 151)). Der Empfängerentwurf D. RRH n° 452 blieb unbesiegelt, weil die Johanniter mit ihren märchenhaften Forderungen beim König nicht durchdrangen. D. RRH n° 516 ist eine Empfängerausfertigung, die auf Juni 1174 rückdatiert wurde, tatsächlich aber nach dem Tode des Königs im Juli 1174 ausgestellt wurde,

so daß sein Siegel nicht mehr zu erhalten war. Doppelbesiegelungen kamen gelegentlich in der Zeit der Samtherrschaft von Melisendis und Balduin III. vor, auch für eine Mitbesiegelung eines Nichtherrschers gibt es zwei Beispiele, von denen allerdings nur eines aus der Kanzlei stammt[15].

Die feierlichen Diplome ergingen offen und wurden unten in der Mitte mit einem Hängesiegel gesiegelt, das angebracht wurde mittels einer Siegelschnur, die durch die vier Löcher der hochgeklappten Plica lief. Nur der Geleitbrief D. RRH n° 598a, ein einfaches Diplom, und der Brief RRH n° 495 waren als litterae clausae seitlich gesiegelt. Wie die Mandate gesiegelt waren, wissen wir nicht, aber sie trugen anscheinend ein Siegel (siehe oben S. 790). Wie nicht anders zu vermuten, erfolgte die Besiegelung als letzter Akt der Urkundenherstellung, und zwar wohl durch den Kanzler oder einen Vertreter. Gelegentlich hatte man das Pergament zu knapp bemessen, denn in DD. RRH n° 582. 724 hatte man nicht einmal mehr Platz für eine Plica und bohrte deshalb nur zwei statt vier Löcher. Wo man es zwar etwas großzügiger, aber immer noch zu knapp kalkulierte, kam es vor, daß man die Siegellöcher so anbringen mußte, daß sie die letzte Schriftzeile durchbohrten, so in D. RRH n° 537. Nun war dies eine Empfängerausfertigung, aber es gibt auch Kanzleiausfertigungen (z. B. DD. RRH n° 413. 525. 690; siehe auch oben Bd. 1, S. 886), bei denen die hochgeklappte Plica die letzte Schriftzeile abdeckt, die deshalb zwangsläufig geschrieben wurde, ehe die bei hochgeklappter Plica vorgenommene Besiegelung erfolgte. Umgekehrt hätte man bei D. RRH n° 164 die Plica höher nach oben geklappt, als dies heute der Fall ist, wenn das Stück gesiegelt worden wäre, ehe hinter dem Datum noch der dort befindliche Nachtrag angebracht wurde. Die Besiegelung erfolgte also auch hier als letzter Akt, nachdem der Nachtrag geschrieben worden war. Anderes gilt nur von Blanketten, von denen keines erhalten ist, einmal aber eines bezeugt zu sein scheint (siehe oben S. 697 Anm. 1).

An Fälschungen ist wenig erhalten, ob es wesentlich mehr gegeben hat, stehe dahin, schon weil nach 1291 die Herstellung von Fälschungen sinnlos gewesen wäre, war doch das ganze Land auf Dauer an die Muslime verloren. Aber immerhin bedrohten die Assises de la Cour des Bourgeois von Jerusalem den vorsätzlich gegen Geld arbeitenden Urkundenfälscher mit Verstümmelung und Exil, den Käufer mit dem Galgen und den siegelfälschenden Goldschmied und seinen Auftraggeber gleichfalls mit dem Tod durch Erhängen[16]. Solche Strafandrohungen waren nicht sehr wirksam, denn um die

---

15) Doppelbesiegelung: MAYER, Queen Melisendis S. 139 Anm. 72. Mitbesiegelung: DERS., Siegelwesen S. 64 Anm. 186. DERS., Bemerkungen zur Typologie S. 121 f.

16) Assises de la Cour des Bourgeois, RHC Lois 2, S. 219 f.

Mitte des 13. Jahrhunderts unterhielt ein professioneller Fälscher in Akkon ein Atelier, in dem er für den Deutschen Orden, Genua und vor allem für Marseille fälschte.

Im äußeren Erscheinungsbild war das Diplom von Jerusalem eines Herrschers würdig und konnte unter dem Kanzleischreiber II den Vergleich mit den Produkten auch der renommiertesten weltlichen und kirchlichen Kanzleien des Abendlandes aushalten. Im Formular wurde es an Feierlichkeit von der Kaiser- und Papsturkunde übertroffen, auch vom sizilischen Diplom zu seinen besten Zeiten, nicht aber von der kapetingischen Königsurkunde. Dieser war das Diplom von Jerusalem ebenbürtig, auch nach dem Wiederaufstieg des Kapetingerdiploms unter Philipp I. Den Spezialisierungsgrad der englischen Königskanzlei und der Papstkanzlei mit ihren diversen Formulartypen für verschiedene Arten von Rechtsgeschäften erreichte die Kanzlei der Kreuzfahrerkönige nie, aber nach einer Anlaufphase von etwas mehr als 20 Jahren ging es ein weiteres Vierteljahrhundert im Formular stetig bergauf, bis mit der Stabilisierung des Formulars unter dem Kanzler-Notar Radulf von Bethlehem beim feierlichen Diplom, das wir als einzigen Urkundentyp hinreichend beurteilen können, ein Produkt erreicht war, das man lange Zeit nicht mehr für verbeserungsfähig hielt und das in der Tat die Würde des Ausstellers wie – etwa mit der sorgfältigen Trennung von Handlung und Beurkundung im gespaltenen Datum – die Interessen der Empfänger wahrte.

Im Prinzip war das Diplom von Jerusalem wie alle Königsurkunden konservativ, d. h. es herrschte auch in dieser Kanzlei, wie Appelt es für diejenige Friedrich Barbarossas formuliert hat, die Macht einer altehrwürdigen Gewohnheit. Aber das barg im Hl. Land die zusätzliche Gefahr, abgeschnitten von der europäischen Entwicklung in untunlicher Weise zu versteinern. Dem begegneten die zahlreichen Einwanderer unter den Notaren. Sie verhinderten eine Mumifizierung der Formen und sorgten dafür, daß europäische Änderungen im Urkundenstil mit nur geringer Verzögerung auch den lateinischen Osten erreichten, was am deutlichsten sichtbar wird in der Übertragung von Urkundenbräuchen der Champagne durch die Notare Heinrichs von Champagne in die Urkunde der lateinischen Könige von Jerusalem.

# F.

# Exkurse

# I. Umdatierungen von Urkunden aus dem Hl. Land

> *Si clerici ignorabant de ponendo rectam datam, propter hoc non fuerunt brevia viciosa, quia in cancellaria et alibi in uno et eodem die unus clericus ponit unam datam et alius aliam.*
>
> Ralph von Hengham, Chief Justice of the King's Bench, im Jahre 1290
>
> (State Trials of the Reign of Edward I, 1289–1293, hg. von T. F. TOUT und Hilda JOHNSTONE, S. 35)

Bei einer ganzen Reihe von Diplomen der Könige von Jerusalem, aber auch bei Privaturkunden, die aus verschiedenen Gründen in dieser Kanzleigeschichte zu erörtern sind, müssen Umdatierungen gegenüber den Ansätzen bei REINHOLD RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani vorgenommen werden. In geringerem Umfange habe ich, allerdings ohne jede Systematik, hier nicht besprochene Urkunden behandelt, bei denen mir zufällig Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Datierung kamen. Diese abweichenden Daten werden im folgenden begründet in der Reihenfolge der Nummern bei Röhricht, nach denen die Urkunden ja zitiert werden müssen. Diese Röhrichtschen Urkundennummern sind halbfett gesetzt, um das Auffinden zu erleichtern. Wo nichts anderes gesagt wird, beruhen die folgenden Datierungen auf der Annahme, daß in der Kanzlei der Könige für das Inkarnationsjahr der Weihnachtsstil galt und die Indiktion am 24. September (Bedanische Indiktion) wechselte.

Vorweg müssen einige grundsätzliche Bemerkungen gemacht werden. Den antiochenischen Datierungsgebrauch, der, jedenfalls zur Zeit des Fürsten Boemund III. (1164–1201) und im dortigen kirchlichen Bereich, auf dem Osterstil beruhte, habe ich untersucht in meinem Buch Varia Antiochena S. 31–44. In der Grafschaft Tripolis scheint man sich dem jerusalemitanischen Usus angeglichen zu haben.

Die Kanzlei der Könige von Jerusalem wurde im 12. Jahrhundert weitgehend beherrscht vom Weihnachtsstil, der das Jahr am 25. Dezember des Vorjahres (unserer Rechnung) begann. Zur Prüfung geeignet sind alle Urkunden, die bei ansonsten zuverlässigen chronologischen Angaben zwischen dem 25. Dezember des Vorjahres und dem 25. März (Annuntiationsstil oder calculus Florentinus) bzw. Ostern ausgestellt sind, sofern nicht Datierung

nach dem calculus Pisanus vorliegt. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß solche Urkunden, sofern sie am oder nach dem 1. Januar ergangen sind, streng genommen nur den Annuntiations- und den Osterstil ausschließen. Theoretisch könnte hier immer noch entweder Weihnachtsstil oder unser heutiger Circumcisionsstil (1. Januar) vorliegen. Dieser war aber im Mittelalter selten. Zur Prüfung, ob der eine oder der andere Stil herrschte, taugen daher nur Urkunden aus dem engen Zeitraum 25.–31. Dezember, deren Zahl naturgemäß begrenzt ist. Mir ist aber kein Beispiel dafür bekanntgeworden, daß in Jerusalem jemals Circumcisionsstil vorgekommen wäre. Da er überdies durch D. RRH n° 90a, das Diplom Balduins V. für St. Samuel auf dem Freudenberge (MAYER, St. Samuel S. 67; zum Datum siehe unten S. 878) und wohl D. RRH n° 262, sicher jedoch D. RRH n° 562b (siehe unten S. 876) für diese Stücke ausgeschlossen wird, halte ich dafür, daß der Weihnachtsstil auch erwiesen werden kann mit Urkunden, die nach dem 1. Januar, aber vor dem 25. März bzw. Ostern liegen. Dann sind im Königreich Jerusalem zweifelsfrei nach Weihnachtsstil datiert DD. RRH n° 90. 90a. 174. 201. 240. 281. 303. 336. 344. 412. 488. 512. 562b. 591. 613. 614 und die Regentenurkunde D. RRH n° 1086. Dieser Gebrauch scheint wenigstens einigermaßen verbindlich gewesen zu sein, denn auch der englische Notar Radulf C datierte seine Diplome nach dem Weihnachtsstil, obwohl in England der florentinische Annuntiationsstil vorherrschend war. Um 1250 verwendete man auch in Marseille den calculus Florentinus (BLANCARD, Documents 1, S. XLVII). Aber im Stadtarchiv Marseille liegen 18 Schuldscheine des marseillaisischen Konsuls in Akkon, Isarn de Saint-Jacques, vom 20. Februar 1248, in denen dieses Inkarnationsjahr verbunden wird mit der sechsten Indiktion, was jeden Frühjahrsstil ausschließt. Ich habe in meinem Buch Marseilles Levantehandel S. 195 n° 11 nur einen dieser Schuldscheine gedruckt, aber die anderen sind gleich datiert. Aufgesetzt waren sie von dem Notar Petrus de Ceruaria, der den Marseillaisern im Osten schon seit 1233 (RRH n° 1046) das Urkundengeschäft besorgte, aber nicht einmal für diese Schuldscheine, die den marseillaisischen Rechtsbereich nicht verließen, da sie marseillaisischen Kaufleuten ausgestellt und von diesen der heimischen Kommune zur Einlösung präsentiert wurden, wurde calculus Florentinus verwendet, sondern offenbar der Weihnachtsstil, obgleich zu dieser Zeit dessen Herrschaft im Königreich Jerusalem nicht mehr unangefochten war.

Anfänglich gab es, wohl unter dem Einfluß des pisanischen Patriarchen Daimbert (1099–1101), in Königs- und Privaturkunden auch den calculus Pisanus, der zwar wie der Florentinerstil das Jahr am 25. März begann, aber nicht im laufenden Jahr unserer Rechnung, sondern ein Jahr früher, so daß im pisanischen Stil nur die Zeit vom 1. Januar bis 24. März mit unserer heutigen Jahreszahl übereinstimmt. RRH n° 36. 40. DD. RRH n° 51. 59.

RRH n° 69 sind nach pisanischer Rechnung datiert, wie schon KÜHN, Lateinische Patriarchen S. 68–70 beobachtete. Es war dies aber keine allgemeine Erscheinung, sondern eine Eigenheit des Urkundenschreibers Robert (siehe unten S. 851). Der Patriarch Arnulf (1112–1118) hat diesen Datierungsgebrauch am Hl. Grab beseitigt, und damit verschwindet er auch fast ganz in den Diplomen. Allerdings hat in der Gegenkanzlei Konrads von Montferrat ein pisanischer Diktator, der anfangs den Weihnachtsstil gebrauchte, D. RRH n° 705 für Venedig pisanisch datiert, möglicherweise deshalb auch D. RRH n° 703 für Pisa, und ebenso sind die von Pisanern hergestellten Empfängerausfertigungen DD. RRH n° 713. 735 nach calculus Pisanus datiert (siehe jeweils unten bei den betreffenden Diplomen). Bei den Bischöfen von Ramla hielt der pisanische Stil sich länger als am Hl. Grab, wenn auch nicht durchgehend. RRH n° 165. 190 sind so datiert, RRH n° 76b (Hierzu MAYER, Bistümer S. 341 und DERS., Kreuzfahrerherrshaft Montréal S. 246) nicht. Die Pisaner selbst blieben intern hartnäckig bei ihrem Gebrauch, der schon den Zeitgenossen Mühsal machte. Im März 1248 unserer Rechnung nahm der pisanische Notar Benencasa in Akkon eine große Abschreibaktion pisanischer Urkunden vor, insgesamt 13 Stücke. Vor dem 25. März datierte er seine Kopien mit dem Inkarnationsjahr 1248 (RRH n° 1172; der Ansatz zu 1249 ist ein Irrtum Röhrichts), nach dem 25. März mit dem Inkarnationsjahr 1249 (RRH n° 1173), in allen Fällen aber verbunden mit der sechsten Indiktion. Ebenso datierte 1271 der Notar Bonaccursus nach pisanischem Usus (siehe unten S. 848). *More Veneto*, d. h. mit einem Jahresanfang am 1. März, ist vermutlich unter Empfängereinfluß D. RRH n° 102 datiert. Natürlich kommen auch Fehler vor. In D. RRH n° 90. RRH n° 243 ist die Indiktion nachweislich verkehrt berechnet, in D. RRH n° 245 wahrscheinlich das Inkarnationsjahr verschrieben (siehe unten S. 860).

Im Jahre 1192 haben wir in der Kanzlei die ersten Fälle von Datierung nach einem Frühjahrsstil nichtpisanischer Art, in diesem Falle dem Osterstil (DD. RRH n° 698. 701 des Notars Petrus B). Der Übergang von Weihnachts- zu Osterstil ist jedoch schwer nachweisbar, weil noch im selben Jahr mit dem Beginn der Tätigkeit des Joscius A die Indiktion aus den Diplomen verschwindet und auch niemals wiederkehrt. Im französischsprachigen Raum, dem grosso modo das Königreich Jerusalem zuzurechnen ist, war der Osterstil trotz seiner Unhandlichkeit auf dem Vormarsch, weil er sich in der Kapetingerkanzlei durchsetzte. Schon unter Ludwig VI. war er dort vorgekommen, wurde unter Ludwig VII. in Kanzleiprodukten noch häufiger und war seit Philipp II. (1180–1223) offizieller Kanzleibrauch (DUFOUR, Recueil des actes de Louis VI 3, S. 176–178; LUCHAIRE, Louis VI S. 297 f.; DERS., Etudes S. 25–27; DELISLE, Catalogue S. LXVII f.; TESSIER, Diplomati-

que S. 226 f.). Das konnte natürlich nicht ohne Rückwirkungen bleiben auf das Hl. Land, insbesondere aber auf die Kanzlei der Grafen von Champagne, der die Notare Joscius A und Joscius B entstammten. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE hat in seinem großen Werk über die Herzöge und Grafen der Champagne in seinen Urkundenkatalogen für die gräflichen Urkunden durchweg den Osterstil unterstellt und entsprechend datiert (Siehe auch die wenigen theoretischen Bemerkungen bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 309). Mit derselben Vermutung des Osterstils hat er auch bei den Grafen von Brienne gearbeitet, die wie die Grafen von Champagne mit Johann von Brienne einen Herrscher von Jerusalem stellten (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Catalogue des actes des comtes de Brienne, passim). So rigoros ist die These aber natürlich nicht zu halten, denn es wurde dabei noch nicht unterschieden zwischen Kanzlei- und Empfängerausfertigungen, und wahrscheinlich würde man auch bei den Kanzleiausfertigungen, wären sie denn erst einmal ausgesondert, Urkunden der Champagnegrafen mit Weihnachtsstil finden.

Im kirchlichen Bereich gab es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einen Frühjahrsstil als feststehenden Gebrauch, denn der pisanische Notar Bonaccursus datierte am 11. März 1271 RRH n° 1373 *secundum cursum Pisanum 1271, secundum vero morem patriarchatus Hierosolymitani 1270, ind. 14*, was nur geht, wenn beim Patriarchen von Jerusalem damals der französische Osterstil oder der zeitgenössisch in der Papstkanzlei vorherrschende calculus Florentinus galt. Der Usus beim Oberhaupt der lateinischen Kirche im Hl. Land mußte auf die anderen Bischöfe umso beispielhafter wirken, als sie zum größten Teil wie der Patriarch in Akkon residierten. Im 12. Jahrhundert hatten sich die Patriarchen noch des Weihnachtsstils bedient (D. RRH n° 201, ferner RRH n° 455, das nach 1167 Dezember 25, aber vor 1168 März 2 liegt, als es in JL 11385 bereits bestätigt wurde, was freilich voraussetzt, daß jemand die Winterfahrt über das Mittelmeer nach Europa gewagt hatte. Entgegen der Auffassung von Bresc-Bautier beweist RRH n° 172 keinen Frühjahrsstil für den Patriarchen; siehe unten S. 856 f.). Im weltlichen privaturkundlichen Bereich war Frühjahrsanfang für das Jahr im 12. Jahrhundert südlich von Antiochia ganz selten, eine Ausnahme ist RRH n° 330 (siehe unten zu D. RRH n° 332). Im 13. Jahrhundert kommt Frühjahrsstil öfter vor, aber nicht immer. Beispielsweise sind RRH n° 1245. 1246, datiert von Januar und Februar 1256, im Druck von DELAVILLE LE ROULX mit der Annahme eines Frühjahrsstils dem Jahr 1257 zugeordnet worden, weil RRH n° 1247 vom 30. April 1256 vorausgehe, aber ich meine, daß Weihnachtsstil benutzt wurde und die drei Urkunden anders zu reihen sind (MAYER, Ibelin vs. Ibelin S. 45 f.). Dagegen gehören die von Januar 1256 datierten RRH n° 1253–1256 wegen eines Frühjahrsstils zu Januar 1257

(MAYER, Varia Antiochena S. 31 unter Preisgabe der Kritik von DERS., Siegelwesen S. 66 Anm. 192). Auch RRH n° 1212 ist nach Frühjahrsstil datiert.

In der Königskanzlei kam der Osterstil nachweislich erstmals in DD. RRH n° 698. 701. 703a des Königs Guido von Lusignan vor. Der Notar Petrus B hatte ihn aus Antiochia mitgebracht, wo er bei Patriarch und Fürst schon länger galt (RRH n° 513 und MAYER, Varia Antiochena S. 34–39, 42), in D. RRH n° 717 allerdings verwendete er den Weihnachtsstil (siehe unten S. 883). Es liegt nahe, seit dem Regierungsbeginn Heinrichs von Champagne 1192 den Osterstil als den üblichen Jahresanfang in der Königskanzlei zu vermuten, doch ist dies wegen des Fehlens der Indiktion nur nachweisbar für DD. RRH n° 857. 930 des Königs Johann von Brienne (siehe unten S. 884 f.). Aber Heinrichs aus der Champagne zugewanderte Notare Joscius A und Joscius B waren natürlich mit dem Osterstil der Champagne vertraut und dürften ihn auch in Jerusalem verwendet haben, auch wenn eine Entscheidung wegen der fehlenden Indiktion nicht möglich ist. Immerhin widerspricht aber auch keines ihrer Dictamina der Annahme des Osterstils. Auch Joscius D, ein Notar des Königs Aimerich für festländische Angelegenheiten, und der Notar Johann von Vendeuvre unter dem König Johann von Brienne kamen aus der Champagne, und so folgten auch sie, wie DD. RRH n° 857. 930 beweisen, dem dortigen Osterstil.

Bei Joscius C, dem ersten Notar des Königs Aimerich für seine festländische Kanzlei, ist gleichfalls für keines der Dictamina eine Entscheidung möglich. In Aimerichs zyprischer Kanzlei dürfte Petrus B den Osterstil weitergepflegt haben, den er aus Antiochia mitgebracht und 1192 auch in Jerusalem verwendet hatte (DD. RRH n° 698. 701), doch stammen seine zyprischen Dictamina mit einer Ausnahme alle aus Monaten, in denen die Jahreszahl bei Weihnachts- und Osterstil dieselbe war, und in RRH n° 780 vom März ist eine Entscheidung nicht möglich, weil auch hier die Indiktion fehlt. Ein zyprischer Osterstil wäre ohnehin nicht direkt beweiskräftig für die jerusalemitanische Kanzlei, aber wenn der beide Kanzleien verbindende König nicht irre werden wollte am Datum der eigenen Diplome in beiden Reichen, empfahl sich der Gebrauch eines einheitlichen Jahresanfangs hier wie dort, wofür ich den Osterstil unterstelle, aber mit weniger Sicherheit als bei Heinrich von Champagne und Johann von Brienne, auch wenn der Osterstil unter Aimerich bei dem Notar Joscius D sicher ist. In Privaturkunden des Königreichs Jerusalem aus der Zeit des Königs Aimerich hat im weltlichen Bereich RRH n° 768 einen Frühjahrsstil, im kirchlichen Bereich RRH n° 771 einen Weihnachtsstil.

Nicht eben einfach ist die Feststellung, an welchem Tag die Indiktion wechselte. Im wesentlichen kommen nur die Griechische Indiktion in

Betracht, die am 1. September wechselte, und die Bedanische oder Kaiserliche Indiktion, die am 24. September umsetzte. Zur Prüfung geeignet sind diejenigen Urkunden, die mit einer Indiktionsangabe zwischen dem 1. und 24. September ausgestellt wurden. Alle anderen Anfänge können allenfalls als Ausnahme vorkommen, für genuesischen Usus, bei dem man am 24. September wechselte, die Indiktionszahl aber immer um I niedriger schrieb als der Rest der Welt, habe ich kaum ein überzeugendes Beispiel gefunden, denn wenn die Indiktion um I zu niedrig ist, ist in der Königskanzlei die Annahme naheliegender, daß die Indiktion mit dem Inkarnationsjahr, die beide im Actum stehen, also auf die Handlung zielen, mit dieser in die Zeit vor dem Indiktionswechsel fallen, während das Datum mit Tag und Monat, in klassischer Zeit vom Actum durch die Zeugenliste getrennt, den Zeitpunkt der Beurkundung meinte und nach dem Indiktionswechsel liegen konnte, was nicht zu einer Änderung der einmal berechneten Indiktionszahl führte, weil diese für die Handlung ja richtig war. Bei den Privaturkunden sei für genuesische Indiktionszählung auf RRH n° 1047. 1049. 1050 verwiesen.

Der Umstand, daß in einem Kalendar einer Handschrift der Grabeskirche (Biblioteca Angelica Rom, Ms. D. 7. 3 fol. 5ᵛ, gedruckt bei BUCHTHAL, Miniature Painting S. 118) unter dem 20. September vermerkt ist *Inceptio indictionum* ist nicht geeignet, das Problem einfacher zu machen, denn einen Indiktionswechsel am 20. September gibt es meines Wissens nirgends, es muß hier ein Fehler des Schreibers vorgelegen haben, der aber mehr auf 24. September als auf 1. September deutet. In Antiochia scheint in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Indiktion am 24. September gewechselt zu haben, soweit das dürftige Material Aussagen zuläßt (MAYER, Varia Antiochena S. 33 f.). Ich habe auch für einen Wechsel der Indiktion am 1. September im Königreich Jerusalem keinen überzeugenden Beleg gefunden, dagegen gilt – richtige Berechnung der ja oft nachlässig gehandhabten Indiktion vorausgesetzt – bei RRH n° 139. 370c. DD. RRH n° 451a. 467. RRH n° 561. D. RRH n° 603/604. 682, auch bei dem in Akkon am 21. September 1206 beurkundeten Eheversprechen von Maria la Marquise an Peter von Aragon (siehe oben S. 701 Anm. 6), ein Indiktionswechsel am 24. September, so daß ich diesen durchgehend unterstelle, soweit nichts anderes gesagt wird.

Abschließend sei der Leser gewarnt. Ich habe sehr viele der Urkunden auf ihre Datierungen geprüft, die Länge dieses Exkurses legt davon Zeugnis ab, und er enthält ja nur die Fälle, die mir schwierig vorkamen. Aber ich habe nicht das gesamte Material unter diesem Aspekt durchgearbeitet. Ich schreibe eine Kanzleigeschichte, nicht eine chronologische Abhandlung.

Bei folgenden Stücken nehme ich eine Umdatierung vor:

RRH n° **36**: siehe oben Bd. 1, S. 383 f.

RRH n° 40: Siehe MAYER, Bistümer S. 53 Anm. 36. Diese Überlegungen werden verstärkt durch den Umstand, daß der Diktator Robert bis zum Tode des Patriarchen Gibelin am stilus Pisanus festhielt (siehe oben Bd. 1, S. 35). Das Stück ist wohl die Erfüllung einer Wahlkapitulation für die Wahl Ebremars im Oktober 1102 (Albert von Aachen, Historia Hierosolymitana S. 599 f.; HAGENMEYER, Chronologie, Revue de l'Orient latin 11, S. 472 n° 676, 474 n° 678, wobei allerdings die Datierung auf den 10. Oktober [so HAGENMEYER und BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 71 Anm. 1] nicht auf den Tag genau gesichert ist).

D. RRH n° **51**: Stilus pisanus; siehe KÜHN, Lateinische Patriarchen S. 70 und oben Bd. 1, S. 35.

D. RRH n° **57**: Die Annahme von KÜHN, Lateinische Patriarchen S. 70, hier sei möglicherweise *stilus Pisanus* benutzt, ist nicht nur nicht zwingend, sondern sogar unwahrscheinlich, da dieser Stil entgegen Kühns Annahme keineswegs vor 1112 im Hl. Land allgemein verbreitet und nicht einmal eine Spezialität des Hl. Grabes, sondern des Urkundenschreibers Robert in der Zeit vor der Patriarchenwahl Arnulfs 1112 war. Hier aber haben wir es mit einer Empfängerausfertigung der Johanniter zu tun (siehe oben Bd. 1, S. 422–426).

D. RRH n° **59**: MAYER, Bistümer S. 45 f.

RRH n° **63**: Geschrieben auf dem Totenbett des ausstellenden Patriarchen Gibelin von Jerusalem. Sein Todesdatum wird in den Quellen verschieden angegeben, als der 6. April 1112 in RRH n° 64, aber als der 25. März 1112 in einem Katalog der Erzbischöfe von Arles aus dem 15. Jahrhundert; vgl. Gallia christiana novissima 3 (Arles), S. 7. Den exakteren Informationsstand mußte Patriarch Arnulf in RRH n° 64 haben. Wenn sein Datum das richtige ist, so ist zu vermuten, daß der König auf die Nachricht von Gibelins Tod hin die seit vier Monaten andauernde Belagerung von Tyrus aufhob (Ibn al-Aṯīr, Kamel-Altevarykh, RHC Hist. or. 1, S. 286: 10. April 1112) und am 14. April nach Jerusalem zurückkehrte (Albert von Aachen, Historia Hierosolymitana S. 693), um die Nachfolge Gibelins zu regeln. Mit 25. März läßt sich das schlecht vereinbaren.

RRH n° **67**: Nach Gibelins Tod (siehe oben zu RRH n° 63), doch vor Weihnachten als dem Jahreswechsel. Streng genommen sogar nach dem Datum der Weihe des Patriarchen Arnulf, das aber nicht bekannt ist, wenn auch der 21. April 1112 vermutet werden darf; siehe MAYER, Zur Geschichte der Johanniter S. 141 f. Anm. 3.

RRH n° **68**: Gleichzeitig mit D. RRH n° 68a.

RRH n° **69**: Datiert nach stilus Pisanus; vgl. KÜHN, Lateinische Patriarchen S. 70 und oben Bd. 1, S. 35. Oberste Grenze ist der Beginn der Indiktion, unterste Grenze das Ende von Balduins elftem Regierungsjahr.

D. RRH n° **74**: Gleichzeitig mit RRH n° 75.

RRH n° **75**: Wegen a. reg. 3 des Patriarchen nach März 25 oder April 6 des Jahres 1112 (siehe oben zu RRH n° 63), jedoch wegen der Indiktion vor September 24. Streng genommen sogar nach dem Datum der Weihe des Patriarchen Arnulf, das aber nicht

bekannt ist, wenn auch der 21. April 1112 vermutet werden darf; siehe MAYER, Zur Geschichte der Johanniter S. 141 f. Anm. 3.

D. RRH n° **76a**. RRH n° **76b**. DD. RRH n° **79. 80**: MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 262 Exkurs IX, jedoch ging ich dort noch von einem Indiktionswechsel am 1. September aus, während ich jetzt einen solchen am 24. September unterstelle.

D. RRH n° **89**: Das Datum des sogenannten Konzils von Nablus als das Datum von D. RRH n° 89 ist überliefert in der Hs. Vat. lat. 1345 fol. 1r als *a. inc. 1120, ... secundo regni et patriarchatus sui* (scil. Patriarch Warmund) *anno, septimo X kl. Februarii* = 16. Januar 1120. Schon die Hs. verstand das Datum falsch, da sie schrieb: *secundo regni et patriarchatus sui · anno septimo · X · kl. Februarii*, so daß MANSI, Nova Collectio 21, Sp. 262 druckte *secundo regni, et patriarchatus sui anno septimo, decimo Kalendas Februarii* = 23. Januar 1120, aber mit einem dann völlig falschen Patriarchatsjahr, das 1124/1125 entsprochen hätte. Dieses falsche Datum blieb dann durchgehend in der Literatur, noch bei MAYER, Concordat S. 531. Das richtige Datum verdanke ich einem scharfsinnigen Hinweis von Prof. Kedar (Jerusalem).

D. RRH n° **90**: Die Indiktion ist um I zu niedrig. An eine erst im Frühjahr wechselnde Indiktion (so HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 16 Anm. 38) glaube ich nicht.

D. RRH n° **90a**: MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 82 Anm. 60.

D. RRH n° **91**: Das Diplom liegt wegen a. reg. 3 nach 1120 April 14, jedoch wegen ind. 13 vor September 24, ja vor dem Aufbruch des Königs nach Antiochia im Juni 1120 (siehe MAYER, Antiochenische Regentschaft S. 563), von wo er erst Ende des Jahres zurückkehrte.

D. RRH n° **100a**: Siehe MAYER, Antiochenische Regentschaft S. 561–563.

RRH n° **101**: Das Datum a. inc. 1123, a. patr. 3, a. reg. 3 ist in Unordnung, da 1123 bei Patriarch und König dem Amtsjahr 5 entsprach (vor April 14 beim König, vor August/September beim Patriarchen; vgl. HIESTAND, Chronologisches I S. 229; a. 6 nach dieser Zeit). Die Zeugen führen nicht weiter. Es werden aber u. a. die Zehnten des Casales Betheri bei Nablus geschenkt, das Josaphat erst 1122 in D. RRH n° 100a erhielt und zunächst einmal erhalten mußte, ehe es Sinn hatte, sich um die Zehnten zu bemühen. Verschrieben sind also die Amtsjahre, wobei *anno tertio* (= *a. III*) entstanden sein dürfte aus *a. VI* im Konzept. Ich setze RRH n° 101 daher in das Jahr 1123, a. 6 des Königs und des Patriarchen, d. h. 1123 nach August/September und vor dem Ende des Inkarnationsjahres am 24. Dezember.

D. RRH n° **102**: Die Urkunde gehört trotz a. inc. 1123 unzweifelhaft zu 1124 (so schon HAGENMEYER in Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 696 Anm. 2. Allerdings hielt er das Inkarnationsjahr noch für verschrieben). Der mündliche, eidlich beschworene Vorvertrag zwischen Venedig und den Reichsregenten wurde in Jerusalem zwischen Weihnachten 1123 und Epiphanias 1124 geschlossen (Ebd. S. 693 f. Wilhelm von Tyrus, Chronicon XII. 24, S. 576). Er war die notwendige Voraussetzung für D. RRH n° 102. Am 20. Januar 1124 brach man von Jerusalem nach Akkon auf und beschloß dort den Angriff auf Tyrus, nachdem zuvor auch Askalon zur Debatte gestanden hatte (Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 695 f.). Die beurkundete Ratifikation des Vorvertrages auf einer Reichsversammlung in der Hl. Kreuzkirche von Akkon ist die notwendige Voraussetzung für die Belagerung selbst, da Venedig ohne Verbriefung des Lohnes natürlich nicht geholfen hätte. Die

Belagerung begann am 15. Februar 1124 (ebd. S. 696). D. RRH n° 102 ist daher ausgestellt zwischen dem 20. Januar und dem 15. Februar 1124, eher bald nach dem 20. Januar, weil der Text noch offenläßt, ob man Tyrus oder Askalon angreifen werde (MAYER, Bistümer S. 152–154). Ind. 2 paßt zu 1124. A. inc. 1123 ist nicht etwa verschrieben, sondern unter Empfängereinfluß *more Veneto* gerechnet = 1. März 1123 – 29. Februar 1124. Die Erwähnung der Lateransynode von März 1123, auf der das Wormser Konkordat ratifiziert wurde, in der Narratio steht dem Ansatz zu 1124 nicht entgegen, da mit der Synode nicht die Urkunde, sondern die in den Mai oder Juni 1123 fallende Seeschlacht bei Askalon datiert wird.

D. RRH n° **109**: Das Datum wird eingegrenzt durch die Indiktion. Zu den Abwesenheiten des Königs in Antiochia im Jahr 1125, während derer das in Tyrus ergangene Diplom nicht ausgestellt sein kann, siehe MAYER, Antiochenische Regentschaft S. 563.

RRH n° **114c. 114d** sind ohne weitere verwertbare Angaben datiert mit a. inc. 1126.

D. RRH n° **120**: Datiert a. inc. 1127 unter dem Patriarchen Warmund, also vor dessen Tod am 27. Juli 1128 (HIESTAND, Chronologisches II S. 544). Zu den Schwierigkeiten bei der Datierung (Schenkung des Casales Dargerboan 1127, obwohl dessen Besitz schon 1123 in RRH n° 102a bestätigt wurde) siehe MAYER, Bistümer S. 140–142 mit der Erklärung, daß das Casale ursprünglich von Barisan formlos geschenkt, von Hugo II. von Jaffa in RRH n° 102a dann 1123 bestätigt und Barisans Schenkung erst 1127 verbrieft wurde, als das Kloster ernsthaft an die Nutzung des Besitzes ging; siehe auch oben Bd. 1, S. 511. Theoretisch könnte man daran denken, daß *a. inc. MCXXVII* im Original verschrieben wurde aus *a. inc. MCXXIII* im Konzept. Aber im April 1122 war der König nach Antiochia gegangen und am 18. April 1123 dort in Gefangenschaft geraten, aus der er erst im August 1124 entlassen wurde (DERS., Antiochenische Regentschaft S. 563). Der König hätte seinen Vermerk 1123 also nur vor dem 18. April und dann noch im Antiochenischen anbringen können, wofür nichts spricht. Es bleibt daher bei 1127.

D. RRH n° **121**: Siehe HIESTAND, Chronologisches I S. 223 Anm. 15, 229 Anm. 60; DERS., Chronologisches II S. 544. Wegen der Nennung des Patriarchen Stephan gehört das Stück in seine Amtszeit (gewählt zwischen 27. Juli und 19. Oktober 1128). Daher muß das Diplom trotz a. inc. 1128 zu März 1129 gehören, da März 1128 wegen des Patriarchen zu früh ist und März 1130 nicht in Frage kommt, weil Paganus noch als Kanzler genannt ist, was er schon seit 1129 (D. RRH n° 130) nicht mehr war. Die Indiktion IIII dürfte in der nur kopialen Überlieferung verschrieben sein aus VII.

D. RRH n° **125** ist undatiert, fällt aber in die Amtszeit des Patriarchen Stephan von Jerusalem (HIESTAND, Chronologisches I S. 229; DERS., Chronologisches II S. 544). Für die Annahme von BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 91 n° 29 Anm. 1, das D. sei gleichzeitig mit D. RRH n° 121 im März 1129 in Akkon ausgestellt, gibt es überhaupt keine Indizien. Weder war der König nur im März 1129 in Akkon, noch wird auch nur gesagt, daß D. RRH n° 125 überhaupt in Akkon ausgestellt wurde. Dagegen ist Mai 1129 eine plausible Vermutung. Der König schmälerte mit D. RRH n° 125 seine Einkünfte im Hafen von Akkon. Das konnte ihm gleichgültig sein, nachdem er sich entschieden hatte, dem Grafen Fulko von Anjou, der Ende Mai 1129 ins Hl. Land kam und des Königs Tochter heiratete, Tyrus und Akkon als Ausstattung zu geben (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIII. 24, S. 619). Nach Mai 1129 hätte Graf

Fulko das Stück ausstellen müssen, so daß Mai 1129 der späteste Zeitpunkt für die Ausstellung ist.

D. RRH n° **130** wird eingegrenzt durch die Indiktion und kann daher nur vor dem 24. September 1129 liegen. Doch ist darin eine Zeugenliste einer anderen Urkunde mitgeteilt, die nur nach dem 1. März 1129 ausgestellt worden sein kann (siehe oben Bd. 1, S. 69 Anm. 27). Auf D. RRH n° 130 beziehe ich auch ein Regest in dem häufig unzuverlässigen Archivinventar von Manosque von 1531 (DepA. Marseille 56 H 68 fol. 407v), wo eine allgemeine Besitzbestätigung Balduins II. für die Johanniter regestiert wird, die datiert gewesen sein soll a. inc. 1130, a. reg. 12. Dies ergäbe als Ausstellungsdatum 1129 Dezember 24 – 1130 April 17. Es ist nicht zu sehen, warum so kurz nach D. RRH n° 130 eine neuerliche allgemeine Besitzbestätigung ergangen sein sollte. Auch kommt bei Hemelin, der das zweite Diplom ja auch diktiert haben müßte, das Königsjahr nur einmal in D. RRH n° 91 von 1120 vor, während eine Indiktion nur 1122 in D. RRH n° 100a fehlt, jedenfalls soweit Hemelin seine Diplome überhaupt datierte (DD. RRH n° 125. 137. 137a sind ganz undatiert). Dagegen könnte in dem Regest 1130 verschrieben sein aus richtig MCXXIX und a. reg. XII aus ind. VII.

D. RRH n° **134**: Wegen der Nennung des Patriarchen Stephan von Jerusalem liegt das Diplom vor dem 12. Juni 1130 (HIESTAND, Chronologisches II S. 544).

RRH n° **136** ist undatiert, fällt aber in die Amtszeit des Patriarchen Wilhelm. Zu deren Beginn frühestens am 27. September 1130 siehe unten bei RRH n° 172. Zu ihrem Ende Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVI. 17, S. 738. Doch wurde, da Elias A erst 1135 in die Patriarchenkanzlei eingetreten zu sein scheint, RRH n° 136 frühestens 1135 geschrieben.

D. RRH n° **137**: Wegen der Nennung des Patriarchen Wilhelm von Jerusalem liegt das D. nach dessen Wahl (dazu unten bei RRH n° 172). Ferner liegt es vor dem Tod des Königs Balduin II. von Jerusalem am 21. August 1131.

D. RRH n° **137a**: Zum Datum siehe HIESTAND, Chronologisches I S. 223 Anm. 14, 224 Anm. 27; DERS., Zwei unbekannte Diplome S. 27 Anm. 86; MAYER, Queen Melisende S. 99 Anm. 15. Paganus ist Kanzler, daher liegt das D. vor D. RRH n° 130. Hemelin ist Vizekanzler. Erst als solcher nennt er sich. Als Notar bleibt er anonym, daher liegt das D. nach D. RRH n° 121.

Diplom Fulkos für das Spital in **Nablus** (HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 54 ; fehlt bei RRH): Undatiert. Oberste Grenze ist das Datum von Fulkos Krönung (14. September 1131), unterste Grenze zunächst der Wechsel im vizegräflichen Amt von Jerusalem von Anschetin zu Rohard dem Älteren. Anschetin ist 1132 noch im Amt, 1134 vor September 24 nicht mehr, während 1135 nach März 15, aber vor September 24 sein Nachfolger amtiert (RRH n° 141. 158. 160; zu den Daten der beiden letzten siehe jeweils unten). Siehe dazu ebd. S. 16 f. und MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 74 Anm. 36. Ein weiterer Zeuge Bernhard Vacher ist 1134 in Genua (RRH n° 153; siehe dazu DERS., Angevins S. 13 f.). Er kann wegen des Ruhens der Schiffahrt im Winter das Hl. Land im Jahre 1134 frühestens im März/April verlassen haben, was die unterste Grenze für das Stück wird. Es liegt daher auf jeden Fall vor der Revolte des Grafen Hugo II. von Jaffa. Die anderen Zeugen lassen eine weitere Eingrenzung nicht mehr zu. HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 54 hat die Urkunde datiert zu (1131–1134), was aber nur ein *lapsus calami* ist, denn aus seinen Darlegungen S. 17 ergibt sich, daß er 1135 für die unterste Grenze hält.

D. RRH n° **149**: In den Chartularen des Chorherrenstifts vom Hl. Grab verschieden datiert zu 1133 oder 1134. Nach den reinen Datierungselementen ist 1134 vorzuziehen, da 1133, ind. 12, ep. 24 nicht geht (MAYER, Marseilles Levantehandel S. 16 Anm. 15; DERS., Queen Melisende S. 104 Anm. 24). BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 172 n° 73 datiert zu „1134 (probablement janvier)", weil Fulko damals in Antiochia gewesen sei. Wir wissen aber nicht, wie lange er dort blieb, sondern nur, daß er im zweiten Halbjahr 1134 wieder im Königreich Jerusalem war, um sich mit der Revolte des Grafen Hugo II. von Jaffa auseinanderzusetzen. Auch ist die bei Bresc - Bautier von CAHEN, Syrie du Nord S. 350 Anm. 11 übernommene Chronologie sehr verwickelt. Cahen stützt sich auf al-'Aẓīmī S. 407 f., wonach der König Fulko kurz vor der Schlacht bei Qinnasrīn nach Antiochia kam und kurz danach den dortigen *dux* auswechselte (zur Problematik der Stelle vgl. CAHEN, Syrie du Nord S. 353 Anm. 22). Dieser Wechsel war in D. RRH n° 149 bereits erfolgt, denn der dort genannte *dux* erscheint noch in D. RRH n° 157 von 1135 und später. Setzt man die Schlacht bei Qinnasrīn mit al-'Aẓīmī in den Monat Ṣafar A. H. 528 = A. D. Dezember 1133, dann erfolgte der Wechsel des *dux* tatsächlich im Januar 1134, was aber für D. RRH n° 149 lediglich der *terminus a quo* wird. Ibn al-Qalānisī (übersetzt von LE TOURNEAU S. 210) datiert die Schlacht mit dem Monat Ṣafar A. H. 527 = A. D. Dezember 1132 - Januar 1133. Wurde der *dux* schon damals ausgewechselt, wird dies für die Datierung von D. RRH n° 149 bedeutungslos. In der Regel wird den Daten bei al-Qalānisī der Vorzug vor abweichenden islamischen Daten gegeben. Hier hat Cahen ihn verworfen, weil Fulko 1132 mit der Revolte des Grafen von Jaffa beschäftigt gewesen sei, also nicht in Antiochia gewesen sein könne, aber diese ist in das zweite Halbjahr 1134 zu verlegen (MAYER, Queen Melisende S. 104 f.). Nichts zwingt dazu, die Chronologie al-Qalānisīs zu verwerfen und nichts hindert die dann notwendige Annahme von vier Aufenthalten des Königs in Antiochia: 1: a. reg. 1 = 14. September 1131 - 13. September 1132 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIV. 4 f., S. 635–637); 2: Dezember 1132 - Januar 1133 mit der Schlacht bei Qinnasrīn (vgl. Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIV. 6 f., S. 637–639); 3: zwischen 25. Dezember 1133 und 23. September 1134 (D. RRH n° 149); 4: August 1135 (D. RRH n° 157). Für die Datierung von D. RRH n° 149 bleibt es daher bei dem Datum 1133 Dezember 25 - 1134 September 23, das in der besseren Chartularüberlieferung angegeben ist.

RRH n° **154. 158**: Ich vermute hier stilus Pisanus und datiere zu 1135 März 15 und 1134 März 25 - September 23, wobei die Indiktion allerdings nur im zweiten Fall (RRH n° 158) richtig ist, während sie im ersten Fall (RRH n° 154) um I zu niedrig ist. HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 16 Anm. 38 hat für RRH n° 158 Weihnachtsstil und einen erst weit nach dem 1. Januar umsetzenden Indiktionszyklus unterstellt und kommt demzufolge auf Anfang 1135. Ich werde meinen zeitlichen Ansatz der beiden Stücke 1997 in der Festschrift für Bernard Hamilton begründen und verweise einstweilen auf den italienischen Auftakt von RRH n° 158 mit *Breve recordationis* sowie auf den Subdiakon Johannes, der RRH n° 154 schrieb und den ich für identisch halte mit Johannes Pisanus aus RRH n° 166, wo dasselbe chronologische Problem erneut auftaucht (siehe unten).

RRH n° **160**: Durch die Indiktion wird das Stück eingegrenzt auf 1134 Dezember 25 - 1135 September 23. BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 219 Anm. 1 datiert richtig auf 1135 (März 15 - August 31), allerdings mit der Annahme der Grie-

chischen Indiktion wegen RRH n° 154. Dieses Stück ging zweifellos voraus, da es in beiden Urkunden um dasselbe Haus geht, wie sich aus der Grenzumschreibung ergibt. RRH n° 160 ist die erste Urkunde, die ich dem Diktat des aus Flandern stammenden Elias A zuweise. Man könnte daher bei allen seinen Dictamina an die damals in Flandern gebräuchliche Indictio Romana (dazu unten S. 861 bei D. RRH n° 262) denken, die mit dem 25. Dezember oder gar mit dem 1. Januar umsetzt (VERCAUTEREN, Actes S. XC f.). Dann läge RRH n° 160 nach dem 15. März 1135, aber vor dem 24. Dezember bzw. 31. Dezember 1135. In ähnlicher Weise wären zu ändern die Datierungen von Bresc-Bautier n° 72 (unten S. 858) sowie von RRH n° 180. 182 (unten nicht behandelt; alle drei Stücke wären dann anzusetzen nach dem 25. Dezember 1137 bzw. 1. Januar 1138 und vor dem 24. Dezember 1138), während RRH n° 251 bei der unten S. 860 vorgeschlagenen Korrektur der Indiktion zu datieren wäre mit nach dem 25. Dezember 1147 bzw. 1. Januar 1148 und vor dem 24. Dezember 1148, ohne diese Korrektur jedoch allenfalls mit dem Zeitraum 1147 Dezember 25 – 31, falls eine Umsetzung der Indiktion am 1. Januar unterstellt würde. Doch scheitern diese Erwägungen daran, daß bei drei Dictamina des Elias A (D. RRH n° 164. RRH n° 172. 173) die flandrische Indiktion bei Weihnachtsstil, wie er in Flandern (dazu unten S. 861) und im Hl. Land damals üblich war, überhaupt nicht geht, denn bei der römischen Indiktion ist diese für unser Empfinden 'richtig' bis zum 31. August oder 23. September, danach aber bis zum Ende des a. inc. um I zu 'niedrig'. In den eben zitierten drei Fällen aber weicht die Indiktion des Elias A um I nach oben ab, was bei einer Kombination von Weihnachtsstil und römischer Indiktion überhaupt nie vorkommen darf. Elias A muß sich also im Hl. Land der dort üblichen Umsetzung der Indiktion im September angeglichen haben.

D. spur. RRH n° **163**: Die Indiktion ist um III zu niedrig und würde in Fulkos Regierungszeit nur zu 1133 passen. Die Zeugenliste widerspricht, soweit nachprüfbar, einem Ansatz zu 1136 nicht (MAYER, Marseilles Levantehandel S. 22 f.). Siehe auch oben Bd. 1, S. 75.

RRH n° **166**: Auch bei dieser von Johannes Pisanus diktierten Urkunde unterstelle ich wie bei RRH n° 154. 158 stilus Pisanus und datiere zu 1135 November 16, wobei allerdings erneut wie bei RRH n° 154 die Indiktion um I zu niedrig ist. Ich verweise auch hier auf meine Ausführungen 1997 in der Festschrift für Bernard Hamilton.

RRH n° **172**: 1137 (September 24 – Dezember 24), zugleich wegen der Besitzliste hier und in D. RRH n° 174 vor 1138 Februar 5. BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 80 Anm. 1 datiert das Stück falsch zu 1138 (Januar 1 – Februar 5). Es ist datiert a. inc. 1137, ind. 1, ep. 7, a. patr. 7. Bresc-Bautier meint, die Epakten begännen am 1. Januar zu laufen und datiert daher auf 1138. Dies ist verkehrt denn ganz überwiegend begannen die Epakten am 1. September des Vorjahres zu laufen (GROTEFEND, Zeitrechnung 1, S. 50 f.; GINZEL, Chronologie 3, S. 140 f.; RÜHL, Chronologie S. 139 f.). Lediglich in Flandern wurde vom 11. bis zum 13. Jahrhundert überwiegend die am 1. Januar einsetzende bedanische oder römische Epakte gebraucht (STRUBBE – VOET, Chronologie S. 36; CALLEWAERT, Nouvelles Recherches S. 180 f.). Das war zwar gerade die Heimat des Elias A, aber da er sonst die Epaktenrechnung überhaupt nie gebrauchte und alle anderen Elemente dieses Datums auf die alexandrinische Epakte des 1. September weisen, kann hier nicht ernsthaft an die bedanische Epakte gedacht werden. Der Irrtum führte Bresc-Bautier freilich zwangsläufig dazu, daß sie den Weih-

nachtsstil ausschloß und statt dessen einen Jahresanfang im Frühjahr (Ostern oder 25. März) postulierte. Diese Erwägung wird bei der Korrektur des Epaktenfehlers gegenstandslos. *Stilus Pisanus* geht sowieso nicht. *Stilus Florentinus* wäre theoretisch möglich, dann wäre zu datieren (1137 September 24 - 1138 März 24), ebenso Osterstil, was führen würde zu (1137 September 24 - 1138 April 2), doch bestätigt RRH n° 172 noch den Besitz der Lazaruskirche in Bethanien, geht also D. RRH n° 174 vom 5. Februar 1138 voraus, was für beide Frühjahrsstile auf (1137 September 24 - 1138 Februar 5) führen würde, doch haben wir für Frühjahrsanfang zu Ostern oder nach florentinischer Art damals keine Belege, so daß es für RRH n° 172 beim Weihnachtsstil bleibt. Das würde übereinstimmen mit a. patr. 7. Patriarch Stephan starb am 12. Juni 1130. Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIII. 26, S. 622 berichtet unter diesem Jahr den Feldzug gegen Damaskus im Spätjahr 1129, der am 6. Dezember 1129 abgebrochen werden mußte (RÖHRICHT, Geschichte S. 187). Wilhelm von Tyrus berichtet dies aber zum Inkarnationsjahr 1130 und danach den Tod Stephans und die Wahl des Patriarchen Wilhelm. Steht 1130 damit fest, so hat HIESTAND, Chronologisches I S. 229, II S. 543 f. den Todestag mit 12. Juni ermittelt und für die Wahl Wilhelms einen Termin nach September 27 (scil. aber vor Dezember 25, wenn man zu Recht an a. inc. 1130 festhält). Wilhelms siebtes Amtsjahr beginnt demnach spätestens 1136 Dezember 24 und endet spätestens 1137 Dezember 23, was damit für RRH n° 172 zum spätestmöglichen Zeitpunkt wird.

RRH n° 173: Hier hat D'ALBON, Cartulaire du Temple S. 99 n° 141 Osterstil nach französischem Brauch angenommen und auf 1137 (September 1 - 1138 April 2) datiert. Diese Annahme verbietet sich aus denselben Gründen wie bei RRH n° 172, so daß mit Weihnachtsstil und Bedanischer Indiktion zu datieren ist auf 1137 (September 24 - Dezember 24).

D. RRH n° 174: Durch a. inc. 1138, ind. 1 wird das Diplom eindeutig auf 5. Februar 1138 festgelegt. Dem steht jedoch scheinbar der Zeuge *Ingelramus de Boua* entgegen. Es handelt sich um Enguerran II. de Boves, Herr von Coucy-le-Château, Departement Aisne, Arrondissement Laon. BARTHÉLEMY, Coucy S. 86 Anm. 144 und S. 100 hat ohne Kenntnis von D. RRH n° 174 seine Pilgerfahrt auf 1138–1140 datiert, aber wenn er am 5. Februar 1138 im Hl. Land war, muß er wegen des Ruhens der Schifffahrt im Winter bereits im Herbst 1137 in den Osten aufgebrochen sein. Wäre er erst 1138 aufgebrochen, so müßte D. RRH n° 174 vom 5. Februar 1139 stammen, was wegen ind. 1 nicht geht. Vor seiner Abreise machte Ingelramus drei bedeutende Schenkungen, ausdrücklich oder erschließbar im Zusammenhang mit seiner Pilgerfahrt: 1. schenkt die Kollegiatkirche in der Burg von Coucy an Sainte-Marie de Nogent-sous-Coucy, datiert *a. inc. millesimo centesimo XXXX[V]III* ohne weitere Datumsangaben (Original Nationalbibliothek Paris, Coll. de Picardie 291, fol. 13r); 2. erläßt auf ewig der Abtei Prémontré die Wegezölle in seiner ganzen Seigneurie außer für Güter, die zum Wiederverkauf bestimmt sind. *Facta est autem ista concessio anno incarnati verbi 1138, ep. 8* (verschrieben für 7, denn ep. 8 gibt es überhaupt nicht), *ind. 1, concurr. 5 in choro eiusdem Premonstrate ecclesie ea die, qua ad peregrinandum exiit Ierusalem* (Original, Archives de la Société historique, archéologique et scientifique de Soissons, Archives de Prémontré 1, pièce n° 5; Kopie im Chartular von Prémontré, Stadtbibliothek Soissons, Ms. 7, fol. 1r); 3. schenkt gemeinsam mit genannten Verwandten genannte Einkünfte an Prémontré zur Finanzierung des jährlichen Abtskolloquiums des Ordens

daselbst, wofür in allen Ordenskirchen das Gedächtnis des Todestages der Schenker gefeiert werden wird, a. inc. 1138, ep. 7, concurr. 5, ind. 15 (Chartular von Prémontré, ebd. fol. 52$^{v}$). Während das Datum von Nr. 1 nicht überprüfbar ist, sind Nr. 2 und 3 eindeutig von 1138 datiert, denn ind. 15 in Nr. 3 ist verschrieben für ind. 1, da das Jahr durch Epakte und Konkurrenten auf 1138 fixiert wird. Enguerran II. urkundete 1138 aber noch nicht selbst. Alle drei Urkunden sind daher ausgestellt vom Bischof Bartholomaeus von Laon, der die Schenkungen Enguerrans beurkundete, und zwar offenbar geraume Zeit nach dessen Abreise, wahrscheinlich (für Nr. 2 und 3), als der Bischof das nächste Mal nach Prémontré kam. Das ist nicht ungewöhnlich und muß auch bei dem Zeugen *Iuo de Nigella* in D. RRH n° 174 vermutet werden. Es handelt sich um Ivo II. von Nesle, der Ende 1140/Anfang 1141 Graf von Soissons wurde. Der Bischof Simon von Noyon beurkundete a. inc. 1138, ep. 7, ind. 1, concurr. 5, also unbezweifelbar 1138, daß *Matthaeus de Perona* einen Zehnten an Ivo zurückgegeben hatte *(reddens eam Ivoni Nigellę principi, a quo eam tenebat)*. Dieser gab ihn dem Grafen Radulf von Vermandois weiter, und der Graf gab ihn an den Bischof mit der Auflage, ihn an Prémontré zu übertragen (Original im Departementalarchiv Amiens, XX H 15, n° 1). Auch hier muß angesichts der mehrstufigen Transaktion die Beurkundung durch den Bischof erst nach Ivos Abreise erfolgt sein. Enguerran II. von Coucy war 1139 zurück, als er der Abtei von St.-André in Câteau-Cambresis eine Urkunde ausstellte, die a. inc. 1139 ohne weitere Angaben datiert ist (DUCHESNE, Histoire de Coucy, 2. Paginierung S. 338). Bei Osterstil wäre das Stück allenfalls einzuordnen zwischen 1139 April 23 und 1140 April 6. Ivo von Nesle war im Sommer 1140 wieder in Frankreich, denn er war in diesem Jahr zwischen dem 7. April und dem 24. Oktober in Compiègne beim König (LUCHAIRE, Etudes S. 117 n° 57. Weitere Nachweise bei NEWMAN, Seigneurs de Nesle 2, S. 27 n° 4$^{bis}$, S. 28 n° 5). Es bleibt für D. RRH n° 174 bei 1138 Februar 5.

**BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 170 n° 72** (fehlt bei RRH): 1138 (1137 Dezember 25 – 1138 September 23). Indictio Romana ist nicht anzunehmen; siehe oben S. 856 zu RRH n° 160. Dies gilt auch für RRH n° 180. 182. Über das Datum der Pilgerfahrt des Grafen Rodrigo von Traba (Provinz La Corunya, ayunt. Rianjo) habe ich sonst nichts ermitteln können. Immerhin fällt auf, daß er in den Urkunden Alfons VII. von Kastilien 1136/1137 nicht unterschrieb, obgleich Alfons für das benachbarte Compostela urkundete und 1137 sogar in Compostela (RASSOW, Urkunden S. 427, 430; anders 1131 ebd. S. 421).

D. RRH n° **181**: Vor dem 15. Juli wegen *a. liberationis Ierusalem 39* = 15. Juli 1137 – 14. Juli 1138. BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 96 Anm. 1 hat das Stück unrichtig deshalb später als D. RRH n° 174 angesetzt, weil dort der Konsens Balduins III., der in DD. RRH n° 181. 179 vorhanden ist, noch fehle. Es heißt aber in D. RRH n° 174 ausdrücklich *annuente filio nostro Balduino* (vgl. schon HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 28 Anm. 93).

RRH n° **190**: 1139 (1138) Oktober 18. Hier ist *stilus Pisanus* benutzt (siehe oben Bd. 1, S. 35), daher gehört das Stück zu 1138, wozu auch Indiktion, Ferialrechnung und Mondalter stimmen.

RRH n° **193. 198**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 21–25.

RRH n° **212**: Die ind. 7 stimmt nicht zu a. inc. 1142, sondern zu 1144. Die Forschung entschied sich zuerst für 1142 und korrigierte die Indiktion zu 5, später für 1144, weil damit die Überschneidung der tripolitanischen Kanzler Otrannus und Petrus

(RRH n° 212. 217. 218. 236) vermieden werde (DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 80 Anm. 1; RICHARD, Comté de Tripoli, Errata corrige nach S. 51; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 56 f.). Bei der Umdatierung wurde zum einen übersehen, daß RRH n° 212 noch vor dem Tode des Königs Fulko von Jerusalem im November 1143 erging, denn eben deshalb mußte das Stück ja 1145 in RRH n° 236 erneuert werden, diesmal mit Zustimmung des neuen Königs Balduin III. Zum andern ist beim Diktat mit Händen zu greifen, daß Petrus bereits RRH n° 211 von 1142, ind. 5, diktierte, so daß auch mittels der Umdatierung die Kanzlerüberschneidung nicht beseitigt wird.

RRH n° **213**: Undatiert. Für die Datierung wesentlich ist der Zeuge *Balduinus Caesariensis archiepiscopus tunc temporis noster cancellarius*. Er war 1141 lediglich Kanzler des Patriarchen (RRH n° 204). Damals war noch Gaudentius Erzbischof von Caesarea, der im Dezember 1140 am Konzil von Antiochia teilgenommen hatte (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XV. 16, S. 696). Im Jahre 1144 war er tot und Balduin war ihm nachgefolgt (D. RRH n° 226), so daß wir RRH n° 213, in dem Balduin zwar bereits Erzbischof von Caesarea war, aber die Kanzlei des Patriarchen noch leitete, mit (1141–1143) datieren können, denn 1143 vor September 24 hatte Ernesius den Posten des Patriarchenkanzlers übernommen (RRH n° 215). Das stimmt überein mit den Amtszeiten des Abtes Guido von Josaphat, der 1140 erstmals bezeugt ist (JL 8095), und des Bischofs Anselm von Bethlehem und des Priors Heinrich vom Ölbergstift, die beide in RRH n° 234 von August 1145 letztmals auftreten. Mein Datum steht auch in Übereinklang mit dem vermeintlichen Archidiakon Amelius von Jerusalem in RRH n° 213, der in Wahrheit nur Diakon im Dienst des Patriarchen war (1137–1143; siehe oben Bd. 1, S. 463). Jeder Gedanke daran, daß *tunc temporis* etwa in die Vergangenheit weisen könnte (Erzbischof von Caesarea, vormals unser Kanzler) verbietet sich angesichts einer Fülle von Belegen, in denen *tunc temporis* stets 'jetzt' heißt (RRH n° 93. 165. BRESC-BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 170 n° 72. RRH n° 206. 233. 236. 254. 263. Weiter habe ich das nicht systematisch verfolgt, verweise aber noch auf RRH n° 528. Vgl. auch RRH n° 522 von 1174 aus der Amtszeit des Johannitermeisters Josbert: *donamus in manus Iosberti, qui in illis temporibus erat magister*. Anders zu beurteilen sind lediglich die seltenen Fälle wie RRH n° 209: *domnus patriarcha et prior Dominici Sepulcri, qui tunc temporis ecclesiae Sancti Sepulcri praefuerint*.

D. RRH n° **226**: Da Papst Celestin II. als verstorben bezeichnet wird, muß das Diplom nach seinem Todestag (8. März 1144) liegen. Realistisch ist natürlich erst ein Termin ab April/Mai 1144 (so schon HIESTAND in der Francia 16, S. 286), da die Todesnachricht mit der Wiederaufnahme der Schiffahrt ja erst nach Jerusalem gelangen mußte.

RRH n° **235**: *Terminus ad quem* ist der Tod des Patriarchen Wilhelm von Jerusalem am 27. September 1145 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVI. 17, S. 738). Daher ist das Stück zu datieren mit 1145 (1144 Dezember 25 – 1145 September 27).

RRH n° **243**: Die Indiktion ist um I zu niedrig und wäre richtig für 1145. Dennoch verbietet sich der Gedanke an *stilus Pisanus*, weil der Patriarch Fulcher von Jerusalem genannt wird, der am 25. Januar 1146 gewählt wurde (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVI. 17, S. 738). Am 19. Februar 1146 war er noch Elekt (D. RRH n° 240), was er in RRH n° 243 nicht mehr ist. Das Stück gehört daher zu 1146 (Februar 19 – September 23).

D. RRH n° **244**: Die bisherigen Drucke haben a. inc. 1147, doch liest die überliefernde Kopie hier 1146. Bei den Regesten ist die Situation so: DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 50 n° 41 hat 1146, S. 53 n° 60 ist ohne Datum („la date est déchirée"). Das ungedruckte Inventaire Manosque von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 hat fol. 21$^{v}$ n° 4 T 1140 Januar 27 (*VI kal. Febr. MCXL* statt *kal. Febr. MCXLVI)*, fol. 400$^{r}$ n° 42 X hat 1146 ohne Tag und Monat und fol. 520$^{r}$ n° 58 M hat gar kein Datum („sub millesimo le quel est dessire"). Den Ordensarchivaren lag daher weder im 16. noch im 18. Jahrhundert eine Überlieferung vor, die 1147 hatte.

D. RRH n° **245**: Die Indiktion stimmt, wenn nicht der sicher auszuscheidende *stilus Pisanus* angenommen wird, nicht zum Inkarnationsjahr, doch muß – nicht nur aus paläographischen Gründen – das letztere verschrieben sein, und zwar wohl erst in der überliefernden Kopie des 13. Jahrhunderts, denn solche Fehler passierten dem Diktator nicht. Richtig ist die Indiktion, und das D. gehört zum 4. Juli 1146. Siehe dazu im einzelnen oben Bd. 1, S. 104–106.

RRH n° **251**: Ind. 10 ist zu niedrig für alle Anfänge von Inkarnationsjahren außer dem *stilus Pisanus*, bei dem das Stück in den Zeitraum 1147 (März 25 – September 23) gehören würde. Für diese Annahme ist hier aber gar kein Anlaß gegeben. Der ausstellende Patriarch kam aus dem Angoumois, der Schenker aus dem Hl. Land selbst, der Diktator aus Flandern, und Pisaner waren an dem Geschäft nicht beteiligt. Müssen wir also einen Fehler entweder im Inkarnationsjahr oder bei der Indiktion unterstellen, so ist es – obwohl sachlich bei dem Stück nichts gegen 1147 spricht – angesichts der häufigen Versäumnisse bei der Umsetzung der Indiktion methodisch besser, dort den Fehler zu suchen. Für 1148 müßte die Indiktion richtig 11 oder 12 lauten. Da man ihre Umsetzung kaum zweimal hintereinander vergessen haben wird, setze ich das Stück zu 1148 vor September 23, bei Weihnachtsstil nach dem 25. Dezember 1147 an. Indictio Romana ist auszuscheiden (siehe oben S. 856 zu RRH n° 160).

D. RRH n° **256**: Das a. reg. 5 Balduins III. dürfte ab der 1145, spätestens im August, eintretenden Volljährigkeit des Königs (zu seinem Geburtsdatum siehe HIESTAND, Chronologisches I S. 225 f.; zum Zeitpunkt der Volljährigkeit siehe MAYER, Queen Melisende S. 114 Anm. 41; vgl. aber ebd. S. 113 mit Anm. 38, wonach minderjährige Könige von Jerusalem schon mit zwölf Jahren zu krönen waren) gerechnet sein (VOGTHERR, Regierungsdaten S. 58, 61); diese Rechnung liegt mit Sicherheit vor in RRH n° 242. Bei dieser Annahme fällt dann die Zeit 1148 Dezember 25 – 31, obwohl bei Weihnachtsstil zum a. inc. 1149 gehörig, für die Datierung weg.

D. RRH n° **258**: A. patr. 4 für den Patriarchen Fulcher von Jerusalem (gewählt 25. Januar 1146; Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVI. 17, S. 738) ist mit den sonstigen Angaben der Datierung nur vereinbar, wenn ab der Weihe des Patriarchen gerechnet wurde, da bei einer Rechnung ab Wahl D. RRH n° 258 bereits in a. patr. 5 fällt. Näheres zum Datum der Weihe Fulchers siehe oben Bd. 1, S. 103 f.

D. RRH n° **259**: Das Stück diente als VU. für D. RRH n° 258; siehe MAYER, Queen Melisende S. 146 und oben Bd. 1, S. 693 f. und ist daher vor dem 22. Juni 1150 anzusetzen.

D. RRH n° **262**: Zum Datum siehe MAYER, Queen Melisende S. 138 f., 142, 156 f., wonach das Stück dem D. RRH n° 258 vom 22. Juni 1150 vorausgeht. Ind. 12 ist hierfür um I zu niedrig, doch sind für *calculus Pisanus*, der das Stück auf 1149 datieren könnte, damals im Königreich Jerusalem keine Indizien zu erkennen. Da aber meiner

Meinung nach Friedrich von Laroche, der einst Lütticher Archidiakon gewesen war, der Konzipient war, muß man Lütticher Datierungsgebrauch untersuchen und wird dann auch fündig. Im Großraum Flandern/Niederlothringen, bis ins heutige Nordfrankreich hineinreichend, herrschte nach dem Muster der kaiserlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert der Weihnachtsstil für das Inkarnationsjahr (Bistümer Lüttich, Tournai, Cambrai, Arras, Thérouanne, Grafschaften Flandern und Hennegau). Das verband sich mindestens in Lüttich, Tournai und der Grafschaft Flandern und teilweise in Cambrai und Thérouanne mit dem durchgehenden Gebrauch der römischen Indiktion, und zwar der am 1. Januar umsetzenden Variante (Zu Lüttich: DE MARNEFFE, Styles et indictions S. 9 f., etwas revidiert bei PONCELET, Actes des princes-évêques de Liège. Hugues de Pierrepont 1200–1229, S. LXXXVI–LXXXVIII, XCI f. Gegen zwei von Poncelet vorgebrachte Urkunden des Bischofs Hugo de Pierrepont, bei denen er Osterstil annahm, hat überzeugend argumentiert JORIS, Style S. 385–389. Cambrai 1012–1113: VAN MINGROOT, Keerstijl en Nieuwjaarsindictie, passim; für Cambrai 1116–1130 DERS., Indictio S. 204. Für Hennegau, aber weit darüber hinausreichend auch für Tournai, Arras und Thérouanne PREVENIER, Style de Noel S. 249–254. Tournai: ROLLAND, Notes S. 59 f., 65–67. Thérouanne: CALLEWAERT, Origines S. 136. Grafschaft Flandern: Ebd., passim; DERS., Nouvelles recherches, passim; VERCAUTEREN, Actes S. LXXXVII–LXXXIX, XC f.; PREVENIER, Problème S. 556–571; DERS., Oorkonden 1, S. 434–458 mit Konklusionen S. 455. Grafschaft Hennegau: DERS., Style de Noel, passim. Die Indiktion endet in Flandern generell am Ende des 12. Jahrhunderts; zuvor herrscht römische Indiktion; siehe DERS., Oorkonden 1, S. 458 mit Anm. 5. Dagegen hat MONJOIE, Emploi du style S. 31–37 für eine Einführung des Osterstils in der gräflichen Kanzlei schon ab 1189 plädiert, was für mich gleichgültig ist, da auch Monjoie bis 1188 vom Weihnachtsstil ausgeht. Für den Zeitraum 1116–1130 hat VAN MINGROOT, Indictio S. 203–205 für ein Nebeneinander von Weihnachtsstil mit kaiserlicher oder Bedanischer Indiktion [Wechsel am 24. September] und Weihnachtsstil mit einer sehr früh vorkommenden sogenannten 'genuesischen' Indiktion [Umsetzung am 24. September, aber mit einer um I verminderten Indiktionszahl] plädiert, was vielleicht nur ein gelehrtes Konstrukt ist. Bei allen Verdiensten der auf diesem Gebiet sehr starken belgischen Forschung, der man in Deutschland nichts annähernd Vergleichbares entgegenzusetzen hat, ignorieren alle diese Systeme zwangsläufig die Möglichkeit verderbter Überlieferung oder einfach falscher Berechnung. Weiter östlich in Lothringen hatten die Bischöfe von Metz bis 1180 überwiegend Weihnachtsstil bei wechselhaften Indiktionsanfängen [Januar, September, selbst März]; siehe PARISSE, Chartes S. 294 f.). Bei der Kombination von Weihnachtsstil mit römischer Indiktion wird diese für den Zeitraum 25. bis 31. Dezember zwangsläufig gewissermaßen um I zu niedrig. In D. RRH n° 262 verbindet sich a. inc. 1150 (= 25. Dezember 1149 - 24. Dezember 1150) mit ind. 12 (= 1. Januar - 31. Dezember 1149). Aber für ein dergestalt erschlossenes Ausstelldatum zwischen dem 25. und dem 31. Dezember 1149 wäre die Indiktion nach Lütticher Gebrauch richtig. Das erleichtert auch die historische Erklärung des Stückes (siehe oben Bd. 1, S. 672 f.). Ein solcher zeitlicher Ansatz paßt auch damit zusammen, daß ich aus anderen Gründen schon 1972 dafür plädiert habe, D. RRH n° 262 innerhalb des am 25. Dezember 1149 beginnenen a. inc. 1150 relativ früh anzusetzen (MAYER, Queen Melisende S. 156 f.).

DD. RRH n° **268. 269**: Beide DD. sind genau gleich datiert und gehören ins selbe Jahr, doch ist D. RRH n° 268 das frühere Stück, weil Radulf Strabo hier noch nicht Vizegraf von Jerusalem ist, als der er in D. RRH n° 269 erscheint.

RRH n° **274**: Das volle Datum steht nur bei PRUTZ, Malteser Urkunden und Regesten S. 93 n° 11. Das a. inc. wird in allen Drucken als 1151 gelesen, aber Dienstag, der 5. Februar, am Agathenfest, *luna* 26 legt das Jahr auf 1152 fest. Vermutlich wurde für das Inkarnationsjahr ein Frühjahrsanfang benutzt.

D. spur. RRH n° **276**: Die Indiktion ist für den 23. September bei Bedanischer Indiktion um I, bei Griechischer sogar um II zu niedrig. Siehe zum Datum oben Bd. 1, S. 115 Anm. 99.

D. RRH n° **278**: Das Stück ist wegen des a. inc. nach 1151 Dezember 24 anzusetzen und mit Sicherheit vor dem Ende des dreiwöchigen Bürgerkrieges zwischen Balduin III. und Melisendis, der am 20. April 1152 zu Ende war. Ich glaube, daß es in die sehr kurze Zeitspanne von Anfang April 1152 gehört, als man die Spannungen nochmals, wenn auch vergeblich, durch eine förmliche Teilung des Reiches zu überwinden suchte (MAYER, Queen Melisende S. 166 f.).

D. RRH n° **281**: Es bestehen Zweifel an der Einheitlichkeit von Handlung und Beurkundung (siehe oben Bd. 1, S. 709 f.).

D. RRH n° **291**: Das D. wurde früher wegen eines Druckfehlers zu 1154 gesetzt, doch gehört es zu 1152 (so schon RRH. Additamentum aufgrund der Berichtigung von KOHLER, Chartes de Josaphat S. 139 n° 28). So datiert auch BARBER, New Knighthood S. 347 Anm. 26, ohne die Korrektur von Kohler zu kennen.

D. RRH n° **299**: Während die Tages- und Monatsangabe hier wie in den weitgehend gleichlautenden RRH n° 301. D. RRH n° 300 vom beglaubigenden Kanzler stammt, rührt die Jahresangabe aus den beiden letztgenannten Stücken her, also von dem englischen Notar Radulf C. Die Indiktion ist um I zu hoch, was wesentlich seltener vorkommt als eine zu niedrige Indiktion. Bei einem Tagesdatum vom 14. Januar wären a. inc. 1155 und ind. 4 miteinander versöhnt, wenn man französischen Osterstil oder – angesichts des englischen Notars – englischen Annuntiationsstil unterstellen würde. Bei dieser Annahme fielen die drei Stücke auf den 14. Januar 1156, doch verbietet sich diese Annahme wegen der Nennung des Bischofs Konstantin von Lydda als Zeugen in allen drei Urkunden. Ihn nahm nämlich der Patriarch Fulcher von Jerusalem im Jahre 1155 auf seine große Gesandtschaft an die päpstliche Kurie mit (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 6, S. 818). Die Abreise erfolgte trotz einer anderweitigen Versicherung von Wilhelm von Tyrus (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 6, S. 818) im Spätsommer/Herbst 1155 (siehe oben Bd. 1, S. 132). Die Gesandtschaft kehrte erst Ende Mai/Anfang Juni 1156 in den Osten zurück (siehe oben Bd. 1, S. 657). Am 14. Januar 1156 und zuvor bei der Rechtshandlung war der Bischof von Lydda also überhaupt nicht im Osten, so daß RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 299 zum 14. Januar 1155 datiert sind, ehe die Gesandtschaft abreiste. Der Diktatvergleich (siehe oben Bd. 1, S. 744–747) zeigt deutlich, daß die Stücke in der Reihenfolge RRH n° 301. DD. RRH n° 300. 299 diktiert wurden, die ersten beiden von Radulf C, das dritte von Radulf A, aber beglaubigt wurden sie alle drei vom Kanzler-Notar Radulf (= Radulf A) am 14. Januar 1155. Mit ind. 4 wird a. inc. 1155 auch verbunden in RRH n° 302. DD. RRH n° 313. 315a, und allenfalls D. RRH n° 313 könnte nach dem Wechsel der Indiktion am 24. September liegen. Wegen der Indiktion ist RRH n° 302 bei BRESC-

BAUTIER, Cartulaire du St.-Sépulcre S. 237 n° 117 falsch eingeordnet zu 1156. Für D. RRH n° 315a liegen nur Regesten vor, aus dem 18. Jahrhundert bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 52 n° 52: a. inc. 1155 ohne Indiktion, aber aus dem 16. Jahrhundert im Archivinventar von Manosque im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 620ᵛ n° 76 L: a. inc. 1155, ind. 4. Dagegen wird in DD. RRH n° 303. 306. 307. 309 (alle vor September 24) a. inc. 1155 richtig mit ind. 3 verbunden.

D. RRH n° **300**. RRH n° **301**: Das Datum ist identisch mit dem von D. RRH n° 299. In D. RRH n° 300 fallen Handlung und Beurkundung auseinander (siehe oben Bd. 1, S. 125 f.). Die Handlung erfolgte in Jerusalem.

D. RRH n° **309**: Die Handlung erfolgte in Jerusalem, die Beurkundung in Akkon (siehe oben Bd. 1, S. 127 f.).

D. RRH n° **313**: Die Indiktion ist ebenso zu hoch wie in der VU. D. RRH n° 299, was sicher gedankenlos von dort übernommen wurde. Wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf D. RRH n° 299 muß D. RRH n° 313 später liegen. Die unterste Grenze ist wegen der Nennung des Bischofs von Sebaste die Abreise der Gesandtschaft des Hl. Landes an die Kurie, bei der der Sebastener dabei war (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 6, S. 818; zum Zeitpunkt der Abreise siehe oben S. 862 zu D. RRH n° 299). Die Indiktion mag dann sogar richtig gewesen sein, wenn die Abreise erst nach dem 24. September erfolgte. Die Petition des Patriarchen Aimerich von Antiochia ergibt keine weitere Eingrenzung, da er bereits seit 1153 oder 1154 im Königreich Jerusalem weilte (siehe oben Bd. 1, S. 163). Man kann daraus nicht einmal entnehmen, daß die Chorherren seine Intervention erbaten, weil ihr eigener Patriarch Fulcher bereits nach Europa abgereist war, da der Bischof von Sebaste noch präsent war. Fulcher dürfte sich vielmehr zurückgehalten haben, weil er bei der Beurkundung einer öffentlich-rechtlichen Sache nicht der Interpretation Vorschub leisten wollte, er stütze noch immer die Rechte der Melisendis am Reich. Die Intervention des Patriarchen von Antiochia war hier unverfänglicher.

RRH n° **314**: Bei den Fürsten von Antiochia herrscht unter Boemund III. Osterstil (MAYER, Varia Antiochena S. 34–39, 42). Fürst Raimund von Poitiers hatte noch Weihnachtsstil (RRH n° 253). Zwischendrin hatte die Fürstinwitwe Konstanze in RRH n° 263 Osterstil, und derselbe Diktator schrieb dann unter Fürst Rainald auch RRH n° 282. 292. 298, die eine Jahresanfangskontrolle nicht erlauben. Dennoch muß dort wegen RRH n° 263 Osterstil unterstellt werden. Aber RRH n° 314 zeigt ein anderes Diktat. Ob Weihnachts- oder Osterstil, ist also schwer zu entscheiden. Ich optiere mit Fragezeichen für Weihnachtsstil, weil ich das Stück dem späteren tripolitanischen Kanzler Matthaeus zuschreibe, bei dem Weihnachtsstil herrschte (siehe unten zu RRH n° 378).

D. RRH n° **324**: Bei den Zeugen fällt das Fehlen von Hugo von Ibelin auf, der in DD. RRH n° 303. 308 als Zeuge fungiert hatte und in D. RRH n° 332 wieder erscheint. Er war bei der Ausstellung von D. RRH n° 324 im Norden des Reichs beim königlichen Heer, wo er am 19. Juni 1157 unweit von Safad gefangengenommen wurde (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 14, S. 831).

D. RRH n° **325**: Das Datum enthält in sich keine Unstimmigkeiten, gibt aber im Hinblick auf die historischen Abläufe nicht unerhebliche Probleme auf; siehe hierzu oben Bd. 1, S. 803–805. Auffällig ist in D. RRH n° 325 das Fehlen des Konstablers Humfred II. von Toron in der Zeugenliste, obwohl hier über sein Lehen verfügt

wurde. Er war im Spätsommer oder Frühherbst zu einer Gesandtschaft nach Konstantinopel geschickt worden (siehe oben Bd. 1, S. 803).

RRH n° **330**: siehe zu D. RRH n° 332.

D. RRH n° **332**: Die Indiktion verlegt das Stück in die Zeit zwischen dem 24. September und dem 24. Dezember 1158. Zwischen Ende 1158 und dem 12. April 1159 traf der König, als er aus Kilikien nach Antiochia kam, dort seinen Bruder Graf Amalrich und Hugo von Ibelin *nuperrime de hostium vinculis redemptus* (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 24, S. 847; siehe zum Ablauf der Ereignisse oben Bd. 1, S. 805 f.). Das deutet auf eine Freilassung Ende 1158 oder gar zu Anfang 1159, doch wird durch D. RRH n° 330 jeder Termin 1159 ausgeschlossen. Hugo war schon frei, als er RRH n° 330 ausstellte, das zum 25. Januar 1158 oder 1159 gesetzt worden ist, je nachdem ob Weihnachtsstil oder Osterstil verwendet wurde. Allerdings erscheint eine Freilassung noch vor dem 25. Januar 1158 unglaubwürdig, nicht nur wegen des *nuperrime*, sondern auch weil er sonst noch bis zum Herbst 1158 mit dem der Finanzierung seines Lösegeldes dienenden Verkauf D. RRH n° 332 gewartet hätte. Außerdem wird in RRH n° 330 als amtierender Patriarch von Jerusalem Amalrich von Nesle genannt. Dieser war zwar zu Beginn des Jahres 1158 gewählt worden – sein Vorgänger starb am 20. November 1157 – entbehrte aber noch im September 1158 der Weihe (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 19. 22, S. 838, 843). RRH n° 330 dürfte also zum 25. Januar 1159 gehören und für diese Zeit ausnahmsweise einen Frühjahrsstil aufweisen.

D. RRH n° **336**: Die Rechtshandlung erfolgte schon einige Zeit vor der Beurkundung im Antiochenischen; siehe oben Bd. 1, S. 805 f.

D. RRH n° **338**: Ind. IIII ist um III zu niedrig und vermutlich aus VII verschrieben. Ist dies richtig, so ist September 23 der terminus ad quem, andernfalls muß dieser auf Dezember 24 verschoben werden. Für die Nennung des Bischofs von Latakia unter den Zeugen gilt dasselbe, was hierzu unten bei D. RRH n° 359 ausgeführt ist.

D. RRH n° **341**: Ind. III ist um V zu niedrig und vermutlich aus VIII verschrieben. Jedenfalls stimmt die Erwähnung Odos von St.-Amand als Vizegraf und Kastellan von Jerusalem zu 1160 (DD. RRH n° 354. 355). Ind. 3 würde auf 1155 führen, als Odo noch einfacher Kronvasall war (DD. RRH n° 299. 300. RRH n° 301. DD. RRH n° 306. 307. 309). Die Rechtshandlung von D. RRH n° 341 erfolgte bereits einige Zeit zuvor im Süden des Reichs. Dasselbe gilt auch von D. RRH n° 344; siehe oben Bd. 1, S. 807 f.

D. RRH n° **354**: Die Rechtshandlung erfolgte bereits einige Zeit zuvor auf einer großen Synode in Nazareth; siehe oben Bd. 1, S. 808.

D. RRH n° **355**: Die Indiktion ist nicht umgesetzt und daher um I zu niedrig. Was unten S. 865 f. bei D. RRH n° 368. RRH n° 369 zu anderen theoretischen Möglichkeiten gesagt ist, gilt auch hier.

D. RRH n° **356**: Die Handlung fand in Jerusalem statt, die Beurkundung in Jaffa (siehe oben Bd. 1, S. 128).

D. RRH n° **359**: Zum Datum vgl. MAYER, Queen Melisende S. 174 Anm. 110. Das Stück ist mit richtiger Indiktion datiert von a. inc. 1160, wird aber bereits in D. RRH n° 336 vom 13. März 1159 zitiert. Falsch datiert von den beiden Stücken ist D. RRH n° 359. Daß D. RRH n° 336 das spätere ist, ergibt sich schon aus den Schenkungsformeln *dono et concedo* (= 'schenken'; D. RRH n° 359) und *laudo et concedo* (= 'bestätigen'; D. RRH n° 336). Außerdem lag die Königin Melisendis seit dem Ende 1159

mit einem Schlaganfall bis zu ihrem Tode im September 1162 handlungsunfähig zu Bett (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 27. 32, S. 850 f., 858; zum Zeitpunkt ihres Todes siehe VOGTHERR, Regierungsdaten S. 60), kann also im Jahr 1160 nicht geurkundet haben. D. RRH n° 359 ist also anzusetzen 1159 vor März 13 (wegen des Datums von D. RRH n° 336), so daß das a. inc. zu 1159 zu korrigieren ist. Bei unterstellt richtiger ind. 7 liegt es nach 1158 Dezember 25 als dem Beginn des Inkarnationsjahres. Die Nennung des Bischofs Gerard von Latakia als Zeuge ändert daran nichts. Er war zugegen, als sich Rainald von Châtillon im kilikischen Feldlager, wo sich Kaiser Manuel Komnenos von Ende 1158 (längstens von September 1158; siehe oben Bd. 1, S. 805 f.) bis Mitte April 1159 aufhielt, dem Kaiser unterwarf, und zwar, wie Wilhelm von Tyrus versichert, sofort nach dessen Ankunft in Mamistra (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 23, S. 845). Dieser Akt war also bei der Ausstellung von D. RRH n° 359 schon vorbei, denn Gerard war jetzt offenkundig von einem Griechen aus Latakia vertrieben und im Süden im Exil (siehe oben Bd. 1, S. 704).

D. RRH n° **366**: Die Rechtshandlung erfolgte in Nablus, die Beurkundung in Nazareth (siehe oben Bd. 1, S. 808–811).

D. RRH n° **368**. RRH n° **369**: HIESTAND in der Francia 16, S. 285 f. setzt beide Stücke in das Jahr 1160. Er folgt damit der Indiktion, die für 21. November und 3. Dezember 1161 um I zu niedrig ist. Die Nennung von Philippus Neapolitanus unter den Zeugen von D. RRH n° 368 ohne Erwähnung, daß er im Juli 1161 (D. RRH n° 366) Herr von Oultrejourdain geworden war, ist für eine Umdatierung von 1161 auf 1160 nicht beweiskräftig, da Philipp auch sonst so vorkommt (DD. RRH n° 397. 400. Revue de l'Orient latin 11, S. 183 n° 2 von 1164–1166; D. RRH n° 465 reproduziert nur eine ältere Zeugenliste). Auch daß Johannes II. Gotman in RRH n° 369 als Lehnsmann des Königs bezeichnet wird, kann die Datierung nicht beeinflussen, denn 1161 (D. RRH n° 366) wurde er zwar faktisch Lehnsmann Philipps von Nablus, dem er künftig den Dienst schuldig war, leistete aber nach wie vor seine Mannschaft an den König. Zudem liegen seine von RRH n° 369 tangierten Besitzungen nicht im Ostjordanland, und nur für sein dortiges Lehen war Johannes II. Gotman 1161 zum Aftervasallen herabgedrückt worden. Vielmehr geht es hier um Besitz in der Krondomäne westlich von Bethlehem. Bei Gebrauch des *stilus Pisanus* wäre das Datum in Ordnung und Hiestands Ansatz zu 1160 richtig, aber dafür ist bei Radulf B, der ja aus Lyon stammte und D. RRH n° 368 verfaßte, kein Anlaß zu sehen. An Römische Indiktion mit Wechsel am 25. Dezember oder 1. Januar (oder gar eine Frühjahrsindiktion) wird man nicht nur wegen der lyonnaisischen Herkunft des Radulf B nicht denken wollen, sondern auch deshalb nicht, weil in seiner Amtszeit die Indiktion am 2. November in D. RRH n° 322 bereits umgesetzt war. Vor allem spricht gegen Hiestands Theorie, daß hierbei der Vizedatar Stephan am 21. November 1160 diesen Tag mit der ind. 9, am 29. November 1160 dagegen mit ind. 8 verbunden hätte (DD. RRH n° 368. 355). Die Erklärung dürfte anderswo zu suchen sein. Johannes II. Gotman war 1157 in muslimische Gefangenschaft geraten (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 14, S. 831). Schon am 31. Juli 1161 wurde seine Stellung in Transjordanien in D. RRH n° 366 verschlechtert. Am 3. Dezember 1161 mußte er zur Finanzierung seines Lösegeldes mindestens einen Teil, wenn nicht sein ganzes Lehen in der Krondomäne an das Hl. Grab verkaufen (RRH n° 369), was der König bereits am 21. November 1161 genehmigt hatte (D. RRH n° 368). Nun geht ja beim gespaltenen Datum das a. inc. nebst der Indiktion

auf den Zeitpunkt der Handlung. Es wäre also möglich, daß die Handlung bald nach dem 31. Juli, aber noch vor dem 24. September stattfand, was ja in der zu unterstellenden Notiz der Kanzlei als Zeitpunkt der Handlung vermerkt gewesen sein wird. Damals galt a. inc. 1161, ind. 9, wie es in D. RRH n° 368 auch steht. Dann freilich müßte in der Kanzlei die Sache liegengeblieben sein, bis das Ingrossat aufgesetzt wurde, noch immer mit der ind. 9, die sich im gespaltenen Datum auch dann nicht mehr zu ändern hatte, wenn die Beglaubigung wie hier erst am 21. November, also nach dem Indiktionswechsel, stattfand, denn sonst hätte man die Indiktion in der Kanzleizeile unterbringen müssen. Es kommt hinzu, daß das Tagesdatum vom Datar mindestens manchmal als allerletztes nachgetragen wurde, ehe er siegelte. Wir haben solche Fälle in DD. RRH n° 240. 466 (siehe oben Bd. 1, S. 774). Es war dann noch gar kein Tagesdatum vorhanden, wenn die Indiktion geschrieben wurde. Daß die 'falsche' Indiktion dann am 3. Dezember erneut in der eigentlichen Verkaufsurkunde Johanns für das Hl. Grab auftaucht (RRH n° 369), braucht nicht mehr zu erstaunen, denn D. RRH n° 368 diente hier als VU. (siehe oben Bd. 1, S. 811), und schlauer als die Kanzlei wollte man am Hl. Grab nicht sein, nur war in RRH n° 369 die Indiktion wirklich falsch, weil hier das Datum nicht mehr gespalten war. Siehe zu dem ganzen Problem auch oben Bd. 1, S. 871. Dagegen ist der Datierungsgebrauch des Notars Petrus A anders zu beurteilen; siehe unten S. 423.

RRH n° **378**: Wegen *luna* 11 kann das Stück zu Januar 8 oder 19 gehören. Das Januardatum sichert die Verwendung des Weihnachtsstils durch den tripolitanischen Kanzler Matthaeus, da bei einem der Frühjahrsstile ind. 12 stehen müßte.

RRH n° **379**: Das original erhaltene Stück ist datiert a. inc. 1162, ind. IX, II *non. Martii, regnante Amalrico Ierosolimorum rege V*$^{to}$. DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 98 Anm. 2 hat korrigiert zu 1163 ind. XI, und seither wird RRH n° 379 allgemein zu 1163 gestellt, freilich ohne Begründung. Die Indiktion bedarf auf alle Fälle der Korrektur, weil sie auf den Zeitraum September 1160 – September 1161 weist, als unstreitig noch Balduin III. regierte. Die Korrektur von IX zu XI ist als Verbesserung eines Schreibfehlers durchaus plausibel, und 6. März ind. XI wäre 1163. Wäre jedoch das a. inc. 1162 unabhängig von der Indiktion richtig, so wäre Amalrich am 18. Februar 1162 zum König von Jerusalem gekrönt worden. Bekanntlich ist dieses Jahr ebenso überliefert wie 1163 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 34. XIX. 1, S. 860, 864), doch hat VOGTHERR, Regierungsdaten S. 62 f. den 18. Februar 1163 als richtig erwiesen. Für 1163 spricht auch das Datum der original erhaltenen Urkunde RRH n° 389 Raimunds III. von Tripolis (a. inc. 1163, *regnante ... rege Amalrico anno primo regni eius*, ohne Tag, Monat und Indiktion, aber mit Akkon als Ort der Handlung). Die Urkunde fällt also in den Zeitraum 1162 Dezember 25–1163 Dezember 24. In dieser Zeit ist außer in RRH n° 389 ein Besuch des Grafen im Königreich Jerusalem nicht bezeugt, doch ist einer leicht erschließbar. Der alte König Balduin III. war in Antiochia erkrankt, nachdem er sich vom Leibarzt Raimunds III. hatte behandeln lassen. Er hatte dann monatelang krank in Tripolis gelegen. Als er den Tod nahen fühlte, ließ er sich noch nach Beirut bringen, um im eigenen Reich zu sterben. Dorthin berief er auch eine Reichsversammlung ein, auf der er öffentlich seine Sünden beichtete, aber sicher auch schon die Nachfolge seines Bruders vorzubereiten suchte, da er selbst kinderlos war. Er starb in Beirut an einem 10. Februar und wurde in feierlichem Kondukt nach Jerusalem überführt, wo am 18. Februar sein Bruder Amalrich gekrönt wurde. Dies

geschah nicht ohne eine kurze, aber sehr kräftige Opposition im Adel, die erst still war, als Amalrich sich von seiner Gemahlin Agnes von Courtenay trennte, und es ist wahrscheinlich, daß Raimund III. von Tripolis der Kandidat der Opposition war (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XVIII. 34. XIX. 1. 4, S. 859 f., 864, 868–870. Zur Kandidatur Raimunds siehe MAYER, Beginnings of King Amalric S. 135). Das muß alles schon in Beirut diskutiert worden sein. Fraglos begleitete Raimund III. seinen Vetter Balduin III., der lange bei ihm in Tripolis krankgelegen hatte, nach Beirut und erst recht den Leichnam nach Jerusalem, da Raimund geblütsrechtlich zu Amalrich die einzige Alternative war und überdies angeblich sein eigener Leibarzt die Krankheit (fiebrige Dysenterie, also Typhus) mit seinen Pillen ausgelöst hatte. Man raunte jetzt von Giftmord. Um seine Unschuld zu demonstrieren, aber auch zur Wahrung seiner eigenen Interessen war es unerläßlich, daß Raimund den Leichnam nach Jerusalem begleitete. Bei diesem Aufenthalt im Reich muß Raimund bald nach Amalrichs Krönung die Rechtshandlung von RRH n° 389 vorgenommen haben – wenn die Krönung am 18. Februar 1163 stattfand. Am 8. oder 19. Januar 1163 (a. inc. 1163, *mense ianuario*, ind. 11, luna 11) urkundete Raimund nach der Zeugenliste zu urteilen noch in der Grafschaft Tripolis, jedenfalls spricht nichts dafür, daß das Stück außerhalb der Grafschaft ausgestellt wurde, und dasselbe gilt für den 15. Juni 1163 (RRH n° 378. 380). Das läßt Platz für die Reise nach Jerusalem im Februar 1163. Wäre Amalrichs Krönung am 18. Februar 1162 erfolgt, so wäre RRH n° 389 ausgestellt worden zwischen dem 25. Dezember 1162 (wegen a. inc. 1163) und dem 17. Februar 1163 (wegen a. reg. 1), und der Graf hätte nicht die Gelegenheit der Krönung genutzt, um seine sonstigen Geschäfte im Reich zu regeln, sondern hätte dazu ein Jahr gewartet und eine neue Reise ins Reich unternommen. Alles vereinfacht sich wesentlich, wenn die Krönung am 18. Februar 1163 erfolgte. RRH n° 389 fällt dann in den Zeitraum zwischen dem 18. Februar 1163 (wegen a. reg. 1) und dem 24. Dezember 1163 (wegen a. inc. 1163). Dem steht das a. inc. 1162 *regnante Amalrico rege* in RRH n° 379 vermutlich nur scheinbar entgegen, denn da die korrigierte Indiktion 1163 ergibt, dürfte hier florentinischer Annuntiationsstil oder Osterstil verwendet worden sein. Das war nicht nur in England und Frankreich gebräuchlich, sondern deckt auch das normannische Italien ab, wo ich den Diktator und Schreiber von RRH n° 379 am ehesten ansiedle (siehe oben Bd. 1, S. 895 f.). Die normannischen Herzoge und Könige benutzten zwar überwiegend Weihnachtsstil, aber stilus Florentinus kam vor (MÉNAGER, Recueil des actes des ducs normands d'Italie 1, S. 198 n° 58. BRÜHL, DD. Ro. II. 9. 16. KEHR, Urkunden S. 304. GARUFI, Documenti 1, S. 296 f. So weit verbreitet wie dort angenommen war der florentinische Stil im Normannenreich nicht, aber er war privaturkundlich weiter verbreitet als in der Herrscherurkunde. Das Beispiel der Papsturkunden, wo 1143–1216 florentinische Rechnung vorherrschte, kann in Unteritalien nicht ohne Wirkung geblieben sein, und mindestens bei den Notaren von Salerno war florentinische Rechnung schon im 11. Jahrhundert gebräuchlich; siehe GARUFI, Strumento notarile salernitano S. 71–73 und TAVIANI, Archives S. 17).

RRH spur. n° **386**: Das Inkarnationsjahr bei dieser Fälschung mag aus einer echten Vorlage stammen und stimmen, aber ansonsten ist das Datum unheilbar.

RRH n° **389**: Siehe zum Datum oben bei RRH n° 379.

RRH n° **393a**: Gegenüber dem Ansatz bei MAYER, Bistümer S. 162 müssen die Grenzdaten geringfügig verschoben werden. Das Stück liegt nach dem 6. März 1163,

weil der als Kanoniker von Bethlehem genannte Johannes Lombardus damals noch Kanoniker in Hebron war (RRH n° 379). Sollte er erst im Zusammenhang mit der Erhebung Hebrons zum Bistum nach Bethlehem gegangen sein, so wäre RRH n° 393a überhaupt erst nach der Fastenzeit 1167 anzusetzen, als gleichzeitig Titulare in Hebron und Petra kreiert wurden (dazu MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 281–283). Wegen der Nennung des Abtes Wilhelm von Josaphat gehört RRH n° 393a vor die 1167 oder 1168 beginnende Amtszeit des Abtes Petrus (dazu oben Bd. 1, S. 798 Anm. 9).

D. RRH n° **397**: Die Handlung fand einige Zeit vor der Beurkundung statt (siehe oben Bd. 1, S. 811 f.).

D. RRH n° **400**: Der König hatte den Ausstellort schon einige Tage verlassen, als die Beurkundung erfolgte (siehe oben Bd. 1, S. 812).

RRH n° **409**: Das undatierte Stück erging nach dem Regierungsbeginn des Königs Amalrich am 18. Februar 1163 und vor der Bestätigung durch diesen in D. RRH n° 400 vom 16. Juli 1164.

D. RRH n° **422a**: Die Indiktionszahl ist unvollständig überliefert, zu lesen ist noch *XIII*, aber es ist bis zum folgenden Wort *Testes* so viel Zwischenraum, daß richtig *XIIII*[a] dortgestanden haben muß. Auch der Tag ist ausgerissen, zu lesen ist noch ... *o idus aprilis*. Dies ergibt rückrechnend *secundo* bis *octavo idus aprilis* = April 12–6. Der Ansatz von RÖHRICHT in RRH n° 422a zu April 6–11 beruht auf der Annahme, der 12. April müsse als *pridie idus* formuliert gewesen sein, was nicht nur nicht zwingend, sondern nach den Kanzleibräuchen ganz unwahrscheinlich ist.

RRH n° **426**: Die Indiktion ist schon für die Zeit vor September 24 um I zu niedrig, so daß man hier eine Handlung vor und eine Beurkundung nach dem Indiktionswechsel nicht annehmen kann. Der als Vizegraf von Caesarea genannte Petrus Costa hilft nicht weiter. Er war 1161 noch kein Vizegraf (RRH n° 373), aber das trägt ebenso wenig zur Entscheidung zwischen 1164/1165 (ind. 13) und 1165/1166 (ind. 14) bei wie die Nennung des Johannitermeisters Gilbert d'Assailly, der im Januar 1163 im Amt war (RRH n° 378). RRH n° 425 desselben Ausstellers, aber mit anderem Diktat ist richtig mit 1166, ind. 15 (nach dem Indiktionswechsel) datiert, aber von den sechs caesarensischen Zeugen trifft man in RRH n° 426 nur drei wieder, ohne daß dies für die Datierung etwas aussagte. Da die Indiktion beim gleichen Diktator auch in RRH n° 432 um I zu niedrig, in RRH n° 433 dagegen für die Zeit nach dem Indiktionswechsel richtig ist, unterstelle ich bei RRH n° 426. 432 einen Berechnungs- oder Schreibfehler bei der Indiktion, die bei RRH n° 426 vor September 24 richtig 14 zu lauten hätte. Unter dieser Voraussetzung ist das Stück mit Vorbehalt zu datieren zu 1166 (1165 Dezember 25 - 1166 September 23).

RRH n° **428**: Das Stück gehört zu Januar 1168; siehe MAYER, Varia Antiochena S. 34.

RRH n° **432**: Für Oktober 1167 ist die ind. um I zu niedrig. Richtig wäre ind. 15 nur bei römischer Indiktion, die am 25. Dezember oder 1. Januar wechselte, aber nicht anzunehmen ist, da beim selben Diktator die Indiktion in RRH n° 433 für die Zeit nach einem Septemberwechsel richtig ist. Denkbar wäre allenfalls eine Handlung vor einem Septemberwechsel und eine Beurkundung im Oktober danach, aber in der Anordnung des ungespaltenen Datums deutet nichts darauf hin. Wie bei RRH n° 426

unterstelle ich daher einen Berechnungs- oder Schreibfehler bei der Indiktion und setze das Stück mit 1167 Oktober (1–31) an.

RRH n° **435**: Zum Datum siehe oben Bd. 1, S. 178.

D. RRH n° **451a**: Das Stück geht bisher unter 1168, weil KOHLER, Chartes de Josaphat S. 146 n° 37 es mit a. inc. 1168, ind. 2 druckte. Doch lautet die richtige Lesung a. inc. 1169, ind. 2, so daß es zum 2. September 1169 gehört (so schon MAYER, Mélanges S. 146). Auch ist nicht beachtet worden, daß das Stück wegen der Nennung des Bischofs Bernhard von Lydda nicht zu 1168 gehören kann, da er erst in der ersten Jahreshälfte 1169 die Mitra erhielt (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 12, S. 925).

D. RRH n° **453**: Handlung und Beurkundung fallen nicht auseinander (siehe oben S. 62).

D. RRH n° **457a**: Tag und Monat stehen nur in einem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 405$^{v}$ n° 43 O.

RRH n° **458**: Das undatierte Stück ist bisher mit der Amtszeit des Gilbert d'Assailly als Johannitermeister auf 1163–1169 datiert worden (RÖHRICHT, RRH; DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire géneral des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 222 n° 309; weitere Literatur bei HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 222 Anm. 1), die aber bis Herbst 1170 zu verlängern ist (siehe unten zu RRH n° 492). Dabei ist unbeachtet geblieben, daß der König bei der Ausstellung ausweislich des Textes in Antiochia war. Wir kennen in dieser Zeit nur einen solchen Aufenthalt. Nach der Gefangennahme Boemunds III. von Antiochia am 11. August 1164 wurde der König als Regent nach Antiochia gerufen, doch war er seit dem 5. Juli (siehe oben Bd. 1, S. 812) auf einem Feldzug in Ägypten. Erst die Eroberung von Baniyās am 18. Oktober 1164 nötigte ihn zu einer Einigung mit seinen syrischen Gegnern in Ägypten. Die Syrer zogen am 26. Oktober 1164 ab (Bahā' ad-Dīn, Anecdotes S. 43 mit dem falschen Jahr A. H. 558 statt 559), gleichzeitig mit ihnen der König, der also Anfang November in sein Reich zurückkehrte. Er ging dann sogleich nach Antiochia (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XIX. 11, S. 877), wo er spätestens Ende November 1164 eingetroffen sein dürfte. Am 12. Januar (1165) schrieb er von Antiochia aus an den König von Frankreich (RRH n° 411). Am 15. März 1165 urkundete er in Akkon, war also wieder zurück (D. RRH n° 412). Im Sommer 1170 ist er zwar in Tripolis nachzuweisen (D. RRH n° 477), nicht aber in Antiochia, wo auch seit Sommer 1165 Boemund III. wieder regierte. RRH n° 458 gehört daher in die Zeit zwischen Mitte November 1164 (Aufbruch nach Antiochia) und 15. März 1165. Dieser zeitliche Ansatz hat Rückwirkungen auf die Amtszeit des als Zeugen genannten Ordensschatzmeisters Castus de Murols, der nach Gilbert d'Assailly kurzfristig Ordensmeister war und bisher als Thesaurar sicher datiert erstmals im März 1167 bezeugt war (RRH n° 430). RRH n° 410, das undatiert ist, widerspricht mit der darin berichteten beabsichtigten Gesandtschaft Gilberts von Assailly nach Europa meiner Datierung von RRH n° 458 nicht, wenn Röhrichts Ansatz von RRH n° 410 zu November 1164 – Anfang 1165 richtig ist, da Gilbert wegen der Schiffahrtssaison den Osten vor dem 15. März keinesfalls verlassen konnte (D. RRH n° 413. RRH n° 414 vom April 1165 beweisen Gilberts Anwesenheit im Hl. Land nicht, da es sich nur um Schenkungen zu seinen Händen handelt), erst recht nicht, wenn RRH n° 410 mit DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire géneral des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 279 n° 404 zu 1169 gehört. Tatsächlich verschickt worden ist natürlich auch RRH n° 458 erst, als die Schiffahrt 1165 wieder aufgenommen wurde.

D. RRH n° **465**: Die Indiktion ist um IX zu hoch, was ich für überlieferungsbedingt halte; die für 1169 unmögliche Zeugenliste stammt aus einer verlorenen VU. von 1157–1159 (siehe oben Bd. 1, S. 871).

D. RRH n° **466**: Zur Korrektur der Indiktion durch die Kanzlei siehe oben S. 156.

D. RRH n° **477**: Die Indiktion ist zu niedrig und zwar eher um II als um III. Zwar hat das Stück keine Ortsangabe, ist aber in der Grafschaft, wohl sogar der Stadt Tripolis ausgestellt, da es das Diktat des gräflichen Kanzlers Matthaeus und überdies überwiegend tripolitanische Zeugen hat. Es wird Bezug genommen auf das außergewöhnlich schwere Erdbeben vom 29. Juni 1170 (dazu MAYER, Syrisches Erdbeben von 1170, passim), und der König wird nicht bis nach dem Indiktionswechsel im September gewartet haben, bis er als Regent der Grafschaft nach Tripolis ging, um dort nach dem Rechten zu sehen. Im Dezember 1170 war der König jedenfalls in Askalon und ging von dort am 18. Dezember nach Gaza. Nach Kämpfen daselbst ging er zurück nach Askalon, wo er zu Weihnachten gewesen sein wird (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 19. 21, S. 936, 940). D. RRH n° 477 erging also nach dem 29. Juni und vor dem 18. Dezember 1170, aber wahrscheinlich ziemlich bald nach dem Erdbeben. Die schweren Zweifel, die DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 284 Anm. 6 wegen des von ihm auf 1169 angesetzten Endes der Amtszeit des Johannitermeisters Gilbert d'Assailly äußerte, sind gegenstandslos; siehe dazu unten bei RRH n° 492.

D. RRH n° **487**: Die Indiktion ist um I zu niedrig, deutet auf 1170 und dürfte im Chartular verschrieben sein. Das a. inc. 1171 ist richtig. Als der König im März 1171 nach Konstantinopel reiste, hatte Philipp von Nablus als Templermeister bereits abdiziert (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22, S. 942). Nachfolger wurde Odo von St.-Amand. Er war zuvor königlicher Schenk gewesen und tritt als solcher letztmals im August 1167 auf (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 1, S. 913). Als er noch Schenk war (*dum eo fungebatur*), hatte er den Lazaritern aus seinem Schenkenlehen jährlich 10 Byzantiner geschenkt, die der König in D. RRH n° 487 bestätigte. Odo war bei der Ausstellung dieses Diploms also kein Schenk mehr, andererseits wäre wohl gesagt worden, wenn er bereits Templermeister gewesen wäre. D. RRH n° 487 gehört also in eine Zeit zwischen den Templermeistern Philipp und Odo, und man kann nicht annehmen, daß Philipp bereits am 4. Februar 1170 zurückgetreten war, da er das Amt überhaupt erst 1169 erhalten hatte (DD. RRH n° 466. 467). D. RRH n° 487 gehört also zu 1171, und der Rücktritt Odos als Schenk lag erst kurze Zeit zurück, da die Lazariter nicht sehr lange gewartet haben werden, bis sie sich die Bestätigung des Königs holten.

RRH n° **492**: Das Stück ist undatiert. Da aber der Bischof Wilhelm von Akkon als Zeuge genannt wird, wurde es ausgestellt vor dem 10. März 1171, als der Bischof das Hl. Land verließ, um nie wieder zurückzukehren (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XX. 22. 25, S. 942, 947 f.). Andererseits wird als Johannitermeister schon Josbert genannt, der also vor 10. März 1171 gewählt war. Ihm aber gingen voraus einmal der Meister Gilbert d'Assailly, der noch 1170 amtierte (D. RRH n° 477. RRH n° 483a) und lebend den Herbst erreicht haben muß, da die Kurie, die den Winter über keine Nachrichten aus dem Osten erhielt, noch am 9. Februar 1171 ihn als lebend nannte (HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 260 n° 61), und ferner der Meister Castus von Murols, der nach der zweiten Abdankung Gilberts gewählt wurde und am 20. Juni 1172 bereits tot war

(RRH n° 492a, zuletzt gedruckt bei HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 227 n° 20). Die im Juni 1172 in RRH n° 492a geschilderten Vorgänge lagen aber bereits relativ weit zurück, da des Castus' Nachfolger Josbert bereits vor dem 10. März 1171 amtierte (RRH n° 492). Die Amtszeit des Castus war also sehr kurz.

RRH n° **494**: Heinrich der Löwe war zu Ostern (16. April) 1172 in Konstantinopel, reiste dann zu Schiff nach Akkon, ging von dort nach Jerusalem zu einem dreitägigen Aufenthalt, besuchte die heiligen Stätten um Jerusalem herum und ging wieder zurück nach Jerusalem, wo er nur zwei Tage blieb. Dann reiste er nach Akkon und von dort nach Antiochia (HEYDEL, Itinerar Heinrichs des Löwen S. 76 f.). Der Bischof Konrad von Lübeck reiste ihm nach, starb aber am 17. Juli 1172 in Tyrus, ohne den Herzog erreicht zu haben (Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, S. 121. Das Todesdatum nicht dort, sondern in der Historia de duce Hinrico S. 397 f. und im Nekrologium monasterii s. Michaelis [zu Lüneburg] Sp. 52). Der Herzog kann kaum vor Anfang Mai nach Jerusalem gekommen sein und muß vor Mitte Juli wieder abgereist sein. In die Zwischenzeit fällt das nur mit 1172 datierte RRH n° 494.

RRH n° **495**: Zur Datierung siehe HIESTAND, Vorarbeiten 3, S. 267 n° 104, 274 n° 108.

D. RRH n° spur. **496**: Die Fälschung ist datiert 26. März a. inc. 1173, ind. 11. Will man überhaupt an ein irgendwoher genommenes echtes Datum glauben, dann müßte man, wenn a. inc. 1173 stimmt, an eine Verschreibung der Indiktion glauben (XI statt richtig VI). Hält man sich an die Indiktion, so wäre das a. inc. verschrieben (MCLXXIII statt richtig MCLXIII). Die Zeugenliste ist in beiden Fällen nicht dazu passend, ja sie paßt zu gar keinem Datum, da Guido von Lusignan erst zu Ostern 1180 Graf von Jaffa-Askalon wurde, Humfred II. von Toron aber schon im April 1179 starb (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 26 (27). XXII. 1, S. 999, 1007). Außerdem kommen Doppelnennungen identischer Personen vor (siehe oben S. 371.)

RRH n° **503**: Das Stück ist lediglich mit dem a. inc. 1173 datiert, und zwar in allen Überlieferungen (1183 in einem Regest vom Jahre 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 371$^{v}$ ist ein manifester Schreibfehler). Das Datum ist viel diskutiert worden. PAOLI, Codice diplomatico del sacro militare ordine Gerosolimitano 1, S. 337 hat 1173 akzeptiert und sich mit der Annahme beholfen, Roger des Moulins habe damals eine erste Amtszeit gehabt. HERQUET, Chronologie S. 13 hat angenommen, es handle sich um einen Schreibfehler beim a. inc., das richtig 1177 lauten müsse. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 374 Anm. 4 trat für einen anderen Schreibfehler ein und datierte 1179 (DERS., Les Hospitaliers S. 84: „1170" ist ein Druckfehler für 1179). PRUTZ, Besitzungen des Johanniterordens S. 171 datierte mit 1173, BEYER, Südwestpalästina S. 257 mit 1177. Als einziger ist HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 257 für 1178 eingetreten. Das a. inc. 1173 ist sicher verkehrt, denn als Johannitermeister wird bereits Roger von Moulins genannt, der erst zwischen Januar und Oktober 1177 Meister wurde (RRH n° 540. 549). Außerdem war die Ausstellerin 1172 und 1173 noch in Frankreich (TARDIF, Cartons des rois S. 317 n° 640, 319 n° 646). Weitere Argumente gegen 1173 hat HERQUET, Chronologie S. 12 f. zusammengetragen. Die Ausstellerin erwarb den Besitz, dessen sie sich angeblich 1173 entäußerte, überhaupt erst 1176 und arrondierte ihn noch ein Jahr später (RRH n° 539; DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 61 n° 114. RRH n° 546. 545/II. D. RRH n° 545/I). Ferner wird in RRH n° 503 als Kastellan von Jerusalem Petrus de

Cresecca genannt. Dieses Amt hatten inne: 1163–1177 Rohard der Jüngere (D. RRH n° 552); April/Mai 1178 Rohards Bruder Balian von Jaffa (D. RRH n° 556. RRH n° 558. 559); November 1178 Petrus de Cresecca (D. RRH n° 562); 1179 erneut Rohard der Jüngere (RRH n° 590), was kein Datierungsfehler ist, da Petrus de Cresecca im selben Jahr in D. RRH n° 582 ohne Titel erscheint; September 1181 erneut Petrus de Cresecca (D. RRH n° 603/604) (siehe zu den Kastellanen auch MAYER, Montréal S. 261 f., wo aber RRH n° 503 noch zu 1173 gesetzt wird). Die päpstliche Bestätigung von RRH n° 503 (HIESTAND, Vorarbeiten 2, S. 256 n° 41) muß nach dem päpstlichen Itinerar datiert werden mit (1179–1181) Januar 1, stammt also frühestens von Januar 1179, so daß RRH n° 503 wegen der Nennung des Kastellans Petrus de Cresecca zu 1178 gehört, und zwar wegen der letzten Nennung des Kastellans Balian von Jaffa im Mai 1178 (RRH n° 558) in die Zeit nach Mai 1178. Nur dann macht das Datum der päpstlichen Bestätigung Sinn, nicht aber, wenn RRH n° 503 zu 1173 gestellt wird. Es liegt also ein Schreibfehler vor (MCLXXIII statt richtig MCLXXVIII). Das ist, auch für ein Original, um so akzeptabler, als sich im Original von RRH n° 566 vom selben Diktator und Schreiber ein ähnlicher Schreibfehler findet (1168 statt richtig 1178).

RRH n° **511**: Zum Datum siehe oben S. 266.

D. RRH n° **517**: Handlung und Beurkundung fallen auseinander (siehe oben S. 64).

D. RRH n° **517a**: Die ind. 6 in dem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 690$^{v}$ ist verkehrt und müßte 7 lauten, es sei denn, daß das a. inc. 1173 gemeint sei, doch ist 1174 sowohl 1531 im Inventaire Manosque wie 1742 im Inventaire Raybaud überliefert. Ich setze das Stück also zu 1174, und zwar vor dem Tod des Ausstellers am 11. Juli.

D. RRH n° **517b**: Vom Datum ist nur das a. inc. 1174 überliefert. Es liegt vor dem Tod des Ausstellers am 11. Juli 1174, doch wegen der nur in dem Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 284$^{v}$ n° 28 N überlieferten Unterfertigung des Vizekanzlers Petrus nach dem Tod des Kanzlers Radulf von Bethlehem, der letztmals am 18. April 1174 (D. RRH n° 514) erscheint.

Verlorene VU. zu D. RRH n° **518** (= Archivinventar von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 699$^{v}$ n° 92 Z nur mit a. inc. 1174; Revue de l'Orient latin 3, S. 59 n° 107 mit Dezember 1174, dort mißverstanden als D. RRH n° 518 selbst): Geht D. RRH n° 518 vom 13. Dezember 1174 voraus, ist aber im Dezember ausgestellt, stammt also von 1174 Dezember (1–13).

RRH n° **519**: Wegen des Weihnachtsstils (siehe oben zu RRH n° 378) gehört das ohne Indiktion nur mit Dezember 1174 datierte Stück streng genommen entweder zu 1173 Dezember 25–31 oder zu 1174 Dezember 1–24, aber es stellt die Belohnung des Ausstellers dar für die Bemühungen der Johanniter, ihm bei seinem gigantischen Lösegeld zur Befreiung aus sarazenischer Gefangenschaft zu helfen, aus der er am 18. April 1174 (D. RRH n° 514) bereits entlassen war. Das schließt eine Entlassung Ende 1173 nicht aus, doch wäre dann die gräfliche Entlohnung außerordentlich rasch erfolgt. Zudem spricht alles dafür, daß RRH n° 519 im Dezember 1174 am Rande einer über die Regentschaft des Grafen Raimund im Königreich Jerusalem beschließenden Reichsversammlung in Jerusalem ausgestellt wurde, als der Graf am 13. Dezember in Jerusalem auch D. RRH n° 518 bezeugte (siehe oben S. 202 f.). RRH n° 519 gehört daher zu Dezember 1174.

RRH n° **520**: Schon von der statistischen Wahrscheinlichkeit her gehört das nur mit dem a. inc. 1174 datierte Stück vor und nicht nach RRH n° 519 vom Dezember 1174; siehe auch oben S. 236. Es gehört auch nicht deshalb notwendigerweise in die Zeit nach RRH n° 519, weil Arnaudus Lombardus dort ohne Titel, in RRH n° 520 aber als Präzeptor des Johanniterhauses auf dem Pilgerberg vor Tripolis erscheint, denn auch in RRH n° 519 hat er nach dem Meister eine derart herausgehobene Position in der Zeugenliste und im Context, daß er auch ohne Titel der Vorsteher des tripolitanischen Johanniterhauses gewesen sein muß.

RRH n° **523**: In der Kanzlei Boemunds III. von Antiochia wurde generell ein Frühjahrsstil für den Jahresanfang benutzt, entweder der *stilus Florentinus* oder wahrscheinlicher der Osterstil (MAYER, Varia Antiochena S. 34–39; zur Epoche der Prinzipatsjahre ebd. S. 39–41). Ganz sicher gilt dies aber für den Diktator Konstantin (siehe unten RRH n° 555. 647), so daß auch hier ein Frühjahrsanfang zu unterstellen ist, was die Urkunde auf Februar 1175 verlegt.

RRH n° **524**: Aus denselben Gründen wie bei RRH n° 523 ist hier ein Frühjahrsstil zu unterstellen. Bei dem wahrscheinlichen Osterstil fällt das Stück in den März 1176, bei Florentiner Stil könnte es zu 1175 März 25–31 oder zu 1176 März 1–24 gehören, so daß selbst bei Florentiner Stil die statistische Wahrscheinlichkeit für 1176 spricht.

D. RRH n° **530c**: Das Stück setzt RRH n° 530a vom 29. November 1175 voraus und ist außerdem in einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 430v) datiert mit a. inc. 1175, gehört also zu 1175 November 29 – Dezember 24.

D. RRH n° **537**: Das Diplom ist datiert mit a. inc. 1176 ind. 9, das wäre 1175 Dezember 25 – 1176 September 23. Doch erging es nach dem Ende der Regentschaft Raimunds III. Mitte des Jahres 1176, denn unter den Zeugen ist bereits der damals freigelassene Joscelin III. von Courtenay (siehe dazu oben Bd. 1, S. 229). Der Regent Graf Raimund III. von Tripolis ist nicht mehr unter den Zeugen. Das gilt zwar auch für D. RRH n° 525 vom 26. Juni 1175, als er mit Sicherheit Regent war, aber dieses Stück ist unterschrieben von seinem Parteigänger, dem Vizekanzler Petrus, den Raimund 1174 im Kanzleidienst gehalten hatte. Im August 1176 aber hatte Raimunds Regentschaft jedenfalls geendet, denn er war damals nicht im Reich, sondern stieß von der Grafschaft Tripolis aus kommend zum königlichen Heer (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 10 (11), S. 975 f.). Außerdem liegt D. RRH n° 537 später als RRH n° 539 (hierzu siehe oben Bd. 1, S. 228–230), weil der dort noch ämterlose Joscelin III. hier bereits zum königlichen Seneschall aufgestiegen ist. D. RRH n° 537 ist daher anzusetzen mit 1176 Mitte des Jahres bis September 23.

D. RRH n° **538**: Datiert mit a. inc. 1176 ind. 10, also 1176 September 24 – Dezember 24, jedoch vor November 9, denn am 1. Oktober 1176 kam der Markgraf Wilhelm von Montferrat ins Hl. Land und erhielt innerhalb der römisch-rechtlichen Frist von 40 Tagen die Grafschaft Jaffa-Askalon (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 [13], S. 977 f.), spätestens also am 9. November, und der König bestätigte hier seinem Burgkapellan in Jaffa die ihm schon von dem König Amalrich verliehene Kapellanie der Burg Jaffa, um ihn auch für die Zeit des Markgrafen Wilhelm abzusichern.

RRH n° **539**: Siehe oben Bd. 1, S. 228–230.

Verlorene Urkunde des Königs Balduin IV. für Konstanze von St.-Gilles (**Revue de l'Orient latin 3, S. 61 n° 114**; im Additamentum zu RRH irrtümlich regestiert bei RRH n° 539): Bisher datiert mit a. inc. 1176, jedoch in einem Regest von 1531 (Depar-

tementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 690r) zusätzlich noch mit ind. 9, d. h. 1175 Dezember 25 - 1176 September 23, jedoch von der Sache her gleichzeitig mit oder nach RRH n° 539 (siehe oben), das anzusetzen ist mit 1176 Mitte des Jahres bis September 23.

RRH n° **539a**: Das Stück liegt zwangsläufig nach RRH n° 539 (siehe oben), jedoch vor RRH n° 503 (siehe oben) als der letzten Spur der Konstanze von St.-Gilles im Orient. Daraus ergibt sich ein zeitlicher Ansatz von Mitte 1176 bis Dezember 1178.

D. RRH n° **539b**: Bisher datiert nur mit a. inc. 1176, wobei es bleiben muß, denn a. inc. 1173 in einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 688r) ist offenkundig verschrieben, da der Aussteller überhaupt erst Mitte 1174 den Thron bestieg. Das Stück ist also anzusetzen mit 1175 Dezember 25 - 1176 Dezember 24.

D. RRH n° **539c**: Bisher nur datiert mit a. inc. 1176, jedoch in einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 469r) mit a. inc. *millesimo centesimo sexagesimo* (statt *septuagesimo*) *sexto, ind. nona*, also 1175 Dezember 25–1176 September 23. Alles spricht aber dafür, daß das Stück noch in die Mitte 1176 endende Regentschaft des Grafen Raimund III. von Tripolis fiel. In dem Regest von 1531 wird der Name des Schenkers, dessen Schenkung der König hier bestätigte, besser angegeben mit Balduin statt (so die bisher einzige Überlieferung) Robert. Robert von St.-Gilles ist zuvor letztmals bezeugt 1152 (RRH n° 274), erstmals 1141 (D. RRH n° 201). Eher sein Sohn als sein Enkel folgte nach Roberts Tod als Seigneur von St.-Gilles, und zwar wahrscheinlich 1175, denn es kam damals zu nicht unerheblichen Veränderungen in dem Ort, an denen Balduin beteiligt war. Am 17. Oktober 1175 übertrug der Thaborabt dem Hl. Grab die Kirche von St.-Gilles nebst den daran hängenden Pfarrechten und den halben Zehnten von St.-Gilles und zweier weiterer Casalien und verkaufte dem Hl. Grab außerdem den weltlichen Besitz des Thabor in dem Ort (RRH n° 529. 530). Dem zweiten Teil des Handels stimmte Balduin von St.-Gilles am 18. Dezember 1175 zu (RRH n° 531). Dies alles könnte natürlich zu einem beliebigen Zeitpunkt von Balduins Herrschaft geschehen sein, aber daß es eine Regelung war, die an deren Anfang gehörte und wohl mit dem Wechsel in St.-Gilles zusammenhing, ergibt sich aus einer unbekannten verlorenen Urkunde (Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 479r), die datiert ist a. inc. *millesimo ducentesimo* (statt *centesimo*) *septuagesimo sexto, ind. nona, Xa kal. aprilis, regnante Balduyno rege Latinorum sexto, praesulente patriarcha Amalrico*, also 23. März 1176. Darin bestätigte *frater Rogerius de Molis* (= Roger des Moulins, Ordensmeister ab Oktober 1177, aber hier noch einfacher *frater*, jedoch in einer für den Orden handelnden Funktion) und der Großpräzeptor Garnerius *Chaufrido* (statt Balduino) *filio Roberti Casalis Sancti Egidii ... quingentos bisanssios annuatim de domo Hospitalis sumendos*. Diese Rente stammt aus DD. RRH n° 201. 244. RRH n° 257. 274. Wenn sie jetzt bestätigt wurde, so weil der Zahlungsempfänger gerade gewechselt hatte. Balduin muß sich um diese Zeit mit der Schenkung eines Stück Landes an die Johanniter revanchiert haben, was der König 1176, ind. 9 in D. RRH n° 539c bestätigte, das daher wahrscheinlich etwa gleichzeitig ist mit der Urkunde Rogers von Moulins vom 23. März 1176, auf jeden Fall aber wie RRH n° 531 noch in die Regentschaft Raimunds III. fällt, also anzusetzen ist mit 1175 Dezember 25 - Mitte 1176, wahrscheinlich 1176 März.

D. RRH n° **539d**: Bisher nur datiert mit a. inc. 1176, doch in einem Regest von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 688v) zusätzlich noch mit ind. 9, also anzusetzen mit 1175 Dezember 25 – 1176 September 23.

DD. RRH n° **545/I. 545/II.** RRH n° **546**: Alle drei Stücke sind datiert mit a. inc. 1177 und betreffen dasselbe Rechtsgeschäft, aber die ersten beiden haben ind. 11, das dritte ind. 10. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 352 Anm. 4 und 8 hat Gleichzeitigkeit aller drei Urkunden angenommen und daher den Schluß gezogen, die Kanzlei der Könige von Jerusalem habe Septemberindiktion gebraucht, die der Herren von Ramla dagegen römische. Aber nach der Natur des Rechtsgeschäftes ist RRH n° 546 die früheste der drei Urkunden, so daß die Annahme viel einfacher ist, daß RRH n° 546 des Herrn von Ramla vor einem Septemberwechsel der Indiktion ausgestellt wurde, die anderen beiden danach. Dieser verschiedene zeitliche Ansatz wird auch dadurch erwiesen, daß der Erzbischof Wilhelm von Tyrus als Zeuge zwar in DD. RRH n° 545/I. 545/II auftritt, nicht aber in RRH n° 546. Da das Diplom des Königs in Jerusalem ausgestellt wurde, ist ein zeitlicher Zusammenhang mit den dort auch im September 1177 noch geführten Verhandlungen mit dem Grafen Philipp von Flandern (zu ihrer Dauer Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 [14]. 17 [18], S. 979, 985) zwar möglich, aber nicht erweisbar. Nicht in Betracht kommt wohl die zweite Novemberhälfte 1177, als der König zur Vorbereitung der Schlacht bei Montgisard vom 25. November im Philisterlande war und jedenfalls der als Zeuge genannte Kastellan von Askalon um jeden Preis dort sein mußte.

D. spur. RRH n° **548**: Die Fälschung ist datiert mit dem 17. Oktober a. inc. 1177, ind. 14. Die Indiktion ist um III zu hoch, der Aussteller starb schon 1174, ebenso der unterfertigende Kanzler (*vicecancellarius* ist ohnehin ein Lesefehler Strehlkes, die Überlieferung hat *cancellarius*). Hält man sich an die Indiktion, so gehört das Stück zu Oktober 1165. Die Zeugenliste paßt weder zu 1165 noch zu 1177 (siehe oben S. 371).

D. RRH n° **552**: Das Stück ist datiert mit a. inc. 1177, ind. 10, jedoch anzusetzen vor dem Tod des als Zeugen angeführten Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der im Juni 1177 starb (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 [13], S. 978). Es gehört daher zu 1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30.

D. RRH n° **553**: Das Stück ist datiert mit a. inc. 1177, ind. 10, also vor September 23, und ausgestellt für das Heil der Seelen Sibylles und ihres Mannes, des Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat, Graf von Jaffa-Askalon. Er starb im Juni 1177 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 [13], S. 978). Da ein qualifizierender Zusatz wie *bonae memoriae* fehlt, muß er als noch lebend gedacht werden, zumal er in der etwa gleichzeitigen Urkunde des Königs für denselben Empfänger (D. RRH n° 553a) noch seinen Konsens gab. Wilhelms Tod ist daher der letztmögliche Zeitpunkt für die Ausstellung.

D. RRH n° **553a**: Datiert bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 61 n° 119 nur mit a. inc. 1177, aber in den Regesten im Archivinventar von 1531 (Departementalarchiv Marseille 56 H 68) fol. 322v mit a. inc. 1187, ind. 7, ebd. fol. 482v mit a. inc. 1170, ind. 10. Die letzten beiden Inkarnationsjahre sind in dem oft fehlerhaften Inventar verschrieben (fol. 322v *MCLXXXVII* statt richtig *MCLXXVII*, fol. 482v ließ der Schreiber irrtümlich *septimo* weg). Im Jahr 1187 war der Aussteller bereits verstorben, 1170 geht deshalb nicht, weil Rainald von Châtillon, der als Herr von Transjordanien dem Ritterorden vom Mons Gaudii Schenkungen gemacht hatte, die hier vom König

bestätigt werden, 1170 in muslimischer Gefangenschaft saß, aus der er erst 1176 freikam (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 10 [11], S. 976), und erst danach wurde er Herr von Transjordanien. Dagegen lag Rainalds Schenkung wegen des Konsenses des Grafen Wilhelm von Jaffa-Askalon vor dessen Tod im Juni 1177 (siehe oben bei D. RRH n° 552), und die königliche Bestätigung wird nicht lange danach ergangen sein, doch liegt sie wegen der Unterfertigung von D. RRH n° 553a durch den Hilfsdatar Lambert (siehe oben S. 169 Anm. 44) vor den ab Anfang August (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 [14], S. 979) 1177 mit dem Grafen Philipp von Flandern geführten Verhandlungen, in denen der Kanzler Wilhelm von Tyrus nach dem Ende seiner Kaltstellung wieder im Amt war, also vor dem 1. August 1177 (siehe oben Bd. 1, S. 235).

Regest von 1531 einer verlorenen Urkunde des Königs Balduin IV. für Petrus de Cresecca (Departementalarchiv Marseille **56 H 68 fol. 411r**): Das Stück ist ausgestellt in Askalon a. inc. 1177 ind. 10. Der König verließ Askalon, wo er längere Zeit krankgelegen hatte, unmittelbar nach der Ankunft des Grafen Philipp von Flandern am 1. August 1177 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 13 [14], S. 979), daher ist die Urkunde einzugrenzen mit 1176 Dezember 25 - 1177 August 1. Im November 1177 war der König erneut in Askalon, von wo aus er am 25. November den glanzvollen Sieg bei Montgisard erfocht (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 19 [20] - 22 [23], S. 987-992), aber damals lief bereits die ind. 11.

Regesten von 1531 zweier weiterer unbekannter Urkunden des Königs Balduin IV. für die Johanniter (Departementalarchiv Marseille **56 H 68 fol. 615r** und **682v**), beide datiert mit a. inc. 1177, ind. 7 (völlig falsch), sind anzusetzen mit 1176 Dezember 25 - 1177 Dezember 24.

RRH n° **555**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 34 und oben S. 329.

D. RRH n° **562b**: Das Stück ist datiert in Jerusalem (siehe oben S. 337) mit a. inc. 1178, 2 des kalendes de janvier. Weihnachtsstil vorausgesetzt, wie er in der Kanzlei von Jerusalem damals noch herrschte, gehört es in unser Ziviljahr 1177. Bei einem Frühjahrsanfang, ausgenommen pisanische Rechnung, wäre dies allerdings das Ziviljahr 1178, doch wird der König kaum Weihnachten 1178 in Jerusalem oder Bethlehem verbracht haben, weil seine Armee von Oktober 1178 bis April 1179 an der Jakobsfurt war (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 25 [26]. 29 [30], S. 997, 1003). Auch zu Ostern 1179 war der König dort und nicht in Jerusalem (D. RRH n° 577). Dagegen ist ein Aufenthalt in Jerusalem zu Weihnachten 1177 leicht denkbar. Der König hatte Saladin am 25. November 1177 bei Montgisard eine schwere Niederlage beigebracht (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 22[23], S. 992). Saladin begab sich nach Ägypten zurück, wo er am 15. Ǧumādā II A.H. 573 = 9. Dezember 1177 eintraf ('Imād ad-Dīn bei Abū Šāma, Livre des deux jardins, RHC Hist. or. 4, S. 188; Ibn al-Aṯīr, Kamel Altevarikh, RHC Hist. or. 1, S. 629), so daß im Reich völlige Ruhe herrschte. Im übrigen wird in D. RRH n° 562b als Äbtissin von Bethanien Iveta/Judith genannt, die am 6. September 1178 starb (MAYER, Fontevrault S. 34 f.), so daß D. RRH n° 562b nicht vom 31. Dezember 1178, sondern nur von 1177 stammen kann.

RRH n° **566**: Das Stück ist datiert mit a. inc. 1168, ind. 12, was überhaupt nicht zusammenpaßt. Das a. inc. wurde schon von DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 17 f. n° 49 zu 1178 geändert, was in der Literatur seither zu Recht als feststehend gilt. Genannt wird als Johannitermeister nämlich Roger des Moulins, der erst 1177 gewählt wurde (siehe oben zu RRH n° 503). Da ind. 12 zu 1178 für die Zeit nach dem Indik-

tionswechsel paßt, muß beim a. inc. im erhaltenen Original ein Schreibfehler durch Ausfall einer X angenommen werden, was ähnlich auch in RRH n° 503 desselben Diktators vorkam.

D. RRH n° **570**: Das Stück ist undatiert. Da die Ausstellerin allein und ohne Bezugnahme auf ihren zweiten Mann Guido von Lusignan urkundet, liegt es sicher vor der in der Karwoche 1180 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXII. 1, S. 1007) abgehaltenen Hochzeit der beiden. Ostern (20. April) 1180 ist daher der späteste Termin. Wegen der fehlenden Bezugnahme auf den ersten Mann der Ausstellerin, den Markgrafen Wilhelm von Montferrat, erging es nach dessen Tod im Juni 1177 (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 12 [13], S. 978). Da aber auch Balian von Ibelin bereits als Herr von Nablus bezeichnet wird, muß das Stück nach seiner Hochzeit mit der Königinwitwe Maria ausgestellt worden sein, die Anfang Oktober 1177 erfolgte und Balian Nablus einbrachte (Wilhelm von Tyrus, Chronicon XXI. 17 [18], S. 985 f.). D. RRH n° 570 ist daher zu datieren mit 1177 Anfang Oktober – 1180 April 20.

RRH n° **574**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 38 f.

RRH n° **586**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 42.

D. RRH n° **587**: Die Indiktion ist für Oktober 1179 um I zu niedrig. Die Handlung lag daher vor dem Indiktionswechsel im September, die Beurkundung danach.

D. RRH n° **588**: Hier gilt dasselbe wie bei D. RRH n° 587.

Revue de l'Orient latin **11, S. 187 n° 4**: Obwohl das Stück Siegellöcher hat, also vollzogen wurde, ist das Datum nicht komplettiert worden, es steht nur *anno domini* da ohne Jahreszahl. DELAVILLE LE ROULX in seinem Druck in der Revue de l'Orient latin 11 hat das Stück mit „vers 1175" nicht schlecht datiert. Der Empfänger ist bezeugt 1174–1181 (RRH n° 519. 602), der Aussteller war Ende 1173 oder Anfang 1174 aus der Gefangenschaft freigekommen, in der er seit 1164 gewesen war. Der Zeuge Gerard von Ridefordia, der spätere Templermeister, hatte im Oktober 1179 Tripolis bereits verlassen und war Marschall des Königs von Jerusalem (D. RRH n° 587). Der Zeuge Hugo Sansavoir ist bezeugt 1145–1177 (RRH n° 233. 549). Ob es berechtigt ist, ihn in eins zu setzen mit Hugo sine censu (1151–1184; RRH n° 270. 637), wie dies DELAVILLE LE ROULX, ebd. S. 188 Anm. 7 und schon RÖHRICHT in RRH n° 233 Anm. 3 getan haben, stehe dahin, denn auch ein Nachweis bis 1177 ist hinreichend, um die Urkunde noch bis 1179 anzusetzen, zumal zwei Zeugen anderweitig erst später belegt sind, Gerard von Montolif zu 1180, Hugo Arveus zu 1181 (RRH n° 595. 602).

RRH n° **590**: Die Nennung Rohards des Jüngeren als Kastellan von Jerusalem tangiert die Datierung zu 1179 nicht, obwohl sie die Amtszeit des Petrus de Cresecca durchbricht; siehe oben zu RRH n° 503.

D. RRH n° **603/604**: Das Stück ist datiert vom 10. September a. inc. 1181, ind. 14. Wenn die Indiktion am 1. September wechselte, dann fand die Handlung vor dem 1. September in ind. 14 statt, die Beurkundung danach. Wenn die Indiktion erst am 24. September wechselte, erfolgte beides vor dem Indiktionswechsel. Wahrscheinlich ist das letztere, denn 1181 ind. 15 = September 1–10 (wegen des Tagesdatums des erst danach folgenden D. RRH n° 603/604) hatte bereits der Graf Guido von Jaffa-Askalon die Sache bestätigt (Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 651$^{v}$ n° 82 P). Die Indiktion wechselte damals in Askalon also am 1., in der Königskanzlei am 24. September.

RRH n° **605a**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 42.

RRH n° **610**: Zum Datum siehe ebd S. 168–170.

RRH n° **611/I** (siehe unten Exkurs II, S. 898 n° 7): Das undatierte Stück liegt als Vorvertrag zu RRH n° 611/II kurz vor diesem.

D. RRH n° **614**: In der einzigen, kopialen Überlieferung ist das Stück datiert mit a. inc. 1172, was nicht stimmen kann, da der Aussteller überhaupt erst 1174 auf den Thron kam. Hier ist der Ausfall einer X in der Überlieferung anzunehmen; das Stück gehört zu 1182.

D. RRH n° **618**: Für November 1182 ist die Indiktion um I zu niedrig. Die Handlung erfolgte also schon vor dem Indiktionswechsel im September.

RRH n° **624**: Für März 1183 ist die Indiktion um I zu niedrig. Mit der Annahme einer länger zurückliegenden Handlung ist hier nicht weiterzukommen, denn diese müßte je nach dem Tag des Indiktionswechsels wenigstens 6 – 6,5 Monate vor der Beurkundung stattgefunden haben und vor allem müßte a. inc. 1182 stehen. Ich vermute also einen Berechnungsfehler bei der Indiktion, die richtig I zu lauten hätte. Zur Handlung siehe oben S. 337.

D. RRH n° **625**: Hier gilt das gleiche wie bei D. RRH n° 624.

RRH n° **627**: Warum RÖHRICHT in seinen Regesten das Stück zu „vor Ostern" angesetzt hat, ist unerfindlich. Die Indiktion stimmt zum a. inc., dennoch kann September 23 nicht das späteste mögliche Datum sein, denn der Diktator gebrauchte die Römische Indiktion (siehe unten zu DD. RRH n° 653–655). Da diese am 25. Dezember des Vorjahres oder am 1. Januar wechselte, gehört das Stück zu 1182 Dezember 25 –1183 Dezember 24.

RRH n° **633**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 82–84.

RRH n° **642**: Für den herkömmlichen Ansatz zum Monat April gibt es in der Überlieferung keine Stütze; siehe oben S. 193 Anm. 6.

RRH n° **642a**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 40–42. Alle Angaben stimmen nur zusammen, wenn bei Osterstil datiert wird auf 1186 April 1–12.

D. Balduins V. für St. Samuel (**MAYER, St. Samuel S. 67**): Das a. inc. ist verschrieben (MCLXXXIV statt richtig MCLXXXVI). Bei dieser Korrektur stimmt die ind. 4 zum 30. Dezember, und wegen des Weihnachtsstils fällt das Diplom auf den 30. Dezember 1185.

RRH n° **645**: Das Stück ist datiert 1185 Dezember ohne Indiktion und gehört daher im tripolitanischen Weihnachtsstil entweder zu 1184 Dezember 25–31 oder zu 1185 Dezember 1–24. Die Zeugenliste weist jedoch aus, daß es in Tripolis ausgestellt wurde, zumal die Zeugen bei diesem Diktator stets Beurkundungszeugen waren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammt die Urkunde daher von Dezember 1184, denn im Dezember 1185 war der Aussteller in Akkon, wo er das gerade erwähnte Diplom Balduins V. für St. Samuel bezeugte.

RRH n° **647. 648. 649**: Zu den Daten siehe MAYER, Varia Antiochena S. 35 f. und oben S. 269. Die Umdatierung hat Rückwirkungen auf den zeitlichen Ansatz der Pontifikate der Erzbischöfe Bartholomaeus von Mamistra und Albert von Tarsus und des Bischofs Aimerich von Tripolis, die hier teils erstmals, teils nur hier erwähnt werden.

DD. RRH n° **653. 654. 655**: In allen drei von einem 21. Oktober datierten Stücken wird das a. inc. 1186 verbunden mit ind. 4. Die Indiktion ist also um I zu niedrig. An eine irrtümlich nicht umgesetzte Indiktion kann man nicht denken, weil dasselbe

Phänomen für November und Oktober bei demselben Diktator auch in DD. RRH n° 683. 684. 702 auftritt. Für genuesischen Indiktionsgebrauch, der bekanntlich das Jahr der Indiktion um I niedriger zählt als sonst üblich, ist keinerlei Indiz zu erkennen. Mit der Annahme (siehe oben S. 863 f.), daß die Handlung vor, die Beurkundung nach dem Indiktionswechsel stattfand, ist bei diesem Diktator nicht weiterzukommen, obwohl es gerade bei diesen drei Stücken von Interesse wäre, da sie Guidos erste Urkunden als König sind. Es würde nämlich bedeuten, daß sein Coup d'Etat vor dem 24. September stattgefunden hatte. Aber diese Erklärung muß versagen bei einem Diktator, der in allen Fällen von Urkunden, die im Oktober oder November datiert sind, eine scheinbar um I zu niedrige Indiktion hat, zumal Guidos Vorgänger Balduin V. wohl erst am 13. September 1186 starb (VOGTHERR, Regierungsdaten S. 67). Vielmehr muß angenommen werden, daß sich dieser Diktator der Römischen Indiktion bediente, die am 25. Dezember des Vorjahres oder am 1. Januar umsetzte.

D. RRH n° **657**: Das Stück ist ohne Indiktion datiert von 1186 November 1, da war aber der Aussteller schon Monate tot. Vermutlich wurde das Stück aber absichtlich vordatiert (siehe oben S. 347–349). Der späteste Ausstelltermin ist der Tod Balduins V. (13. September 1186; siehe VOGTHERR, Regierungsdaten S. 67).

RRH n° **657e**: Handlung und Beurkundung fallen auseinander (siehe oben S. 204).

D. RRH n° **659**: Das Stück ist datiert a. inc. 1187, ind. 5, „nach der Schlacht bei Ḥaṭṭīn" (3./4. Juli 1187). Da der Retter von Tyrus, der Markgraf Konrad von Montferrat, nicht genannt wird, liegt es vor dessen Ankunft, doch ist deren Datum in der Literatur so umstritten, daß man besser darauf verzichtet, sie als einen terminus ante quem für D. RRH n° 659 zu benutzen. Die Spannweite reicht von 13. Juli (MÖHRING, Saladin S. 40–46) über Ende Juli/Anfang August (GROH, Zusammenbruch S. 74–78) bis zu September 17–Oktober 2 (LILIE, Noch einmal S. 163–174; FAVREAU-LILIE, Italiener S. 231 Anm. 4). Als anwesend werden genannt unter anderem der Graf Raimund III. von Tripolis, der Seneschall Graf Joscelin III. von Courtenay (*Comes Ioppe* im Druck von IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova 2, S. 318 n° 170 ist ein reiner Lesefehler, die Überlieferungen haben deutlich Joscelin), und Balian von Nablus. Dieser floh vom Schlachtfeld nach Tyrus (Chronique d'Ernoul S. 170). Joscelin III. kam am 7. Juli zusammen mit Balian von Nablus nach Akkon (MORGAN, Continuation de Guillaume de Tyr S. 56) und sorgte für die Übergabe der Stadt am 10. Juli ('Imād ad-Dīn, Conquête S. 33). Danach muß er sich nach Tyrus begeben haben, ohne daß man wüßte, wie lange er dort blieb. Für D. RRH n° 659 bedeutet dies eine Ausstellung entweder Juli 4–7 oder nach Juli 10. Raimund von Tripolis urkundete nach dem 4. August 1187 in Tripolis (RRH n° 662; zum Datum siehe unten bei diesem Stück). Daß er danach nochmals nach Tyrus zurückgekommen sei, ist eine reine Spekulation bei LILIE, Noch einmal S. 170 f., die für seine Argumentation nötig ist. Die Abreise wird in den Quellen leicht verschieden datiert: nach der Kapitulation von Byblos (Chronique d'Ernoul S. 178: 4. August; siehe oben S. 237) oder nach der Kapitulation von Beirut (Estoire de Eracles S. 71. Beirut kapitulierte nach 'Imād ad-Dīn, Conquête S. 40, 43 am 6. August), so daß hiernach D. RRH n° 659 1187 vor August 6 erging. Balian von Nablus ging etwa Ende Juli von Tyrus nach Jerusalem (Morgan, Continuation de Guillaume de Tyr S. 57: vor der Belagerung von Tyrus im August 1187. Der Versuch von MÖHRING, Saladin S. 46–50, diese Belagerung schon in den Juli zu verlegen, ist von LILIE, Noch einmal S. 164 Anm. 80 widerlegt worden).

Der Versuch von GROH, Zusammenbruch S. 77, Balianus für eine Verschreibung für Paganus zu halten, ist ganz unsinnig; siehe dazu LILIE, Noch einmal S. 167–169. Wegen der Nennung Balians ist D. RRH n° 659 daher vor etwa Ende Juli 1187 anzusetzen, doch ist August 6 damit noch zu vereinbaren. D. RRH n° 659 stammt also von 1187 (Juli 4–7 oder Juli 10 – August 6). Die Indiktion 5 stimmt damit überein.

RRH n° **662**: Nach dem 4. August 1187 anzusetzen wegen der Nennung von Hugo III. von Byblos (siehe oben S. 237).

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 390 n° 364** = LALORE, Cartulaire de Montier-la-Celle S. 40 n° 35: Das Stück ist nur mit dem a. inc. 1187 datiert, das im Osterstil von 1187 März 29 bis 1188 April 16 lief, jedoch ist es ausgestellt von Heinrich II. von Champagne, nicht mehr von seiner Mutter und Regentin Marie de France. Es liegt mithin nach dem Tag, an dem der am 29. Juli 1166 geborene Heinrich seine Volljährigkeit erreichte, also nach dem 28. Juli 1187, da die venia aetatis in der Champagne erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr eintrat.

RRH n° **680**: Gehört wegen des in Antiochia herrschenden Osterstils (dazu MAYER, Varia Antiochena S. 34–39) zu 1189 April 9–30, denn 1190 fiel Ostern auf den 25. März, auch weist die Indiktion auf ein Datum im April 1189.

D. RRH n° **682**: Datiert mit a. inc. 1189, ind. 7, *mense septembris*. Wegen der Indiktion liegt das Stück vor dem 24. September, an welchem Tag hier die neue Indiktion begonnen haben muß, da bei einem Indiktionswechsel am 1. September hier ind. 8 hätte stehen müssen. Außerdem traf der Aussteller von Tyrus kommend am 24. September (Radulf von Diceto, Opera 2, S. 70: *VII die in fine sept.*) vor Akkon ein. STREHLKE, Tabulae ordinis Theutonici S. 22 Anm. hat dies irrtümlich als 23. September gedeutet. Vor September 4 bei RRH n° 682 Anm. 1 ist nur ein Druckfehler, da RÖHRICHT, Geschichte S. 504 aus Radulf von Diceto richtig den 24. September als Ankunftstag herauslas. Konrad muß Tyrus also spätestens am 23. September verlassen haben, was mithin der terminus ante quem für D. RRH n° 682 ist.

DD. RRH n° **683. 684**: Auch in diesen beiden Stücken, die von einem 19. November stammen, ist die Indiktion für einen Septemberwechsel um I zu niedrig, so daß Römische Indiktion verwendet wurde (siehe oben zu DD. RRH n° 653–655).

RRH n° **689**: Wegen des antiochenischen Osterstils gehört das Stück zu 1191 März 7.

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 396 n° 401$^{bis}$** = QUANTIN, Cartulaire général de l'Yonne 2, S. 417 n° 412: Für dieses und die folgenden vier Urkunden ist die Chronologie der Reise Heinrichs II. von Champagne ins Hl. Land von Belang. Obwohl wir durch Guido von Bazoches darüber gut informiert sind, erhalten wir von ihm keine genauen Daten und konkret nur die Nachricht, daß die Reise von Marseille bis ins Hl. Land 35 Tage dauerte (WATTENBACH, Aus den Briefen S. 108; Guido von Bazoches, Cronosgraphie lib. VII S. 10). Heinrich fuhr aber nach Tyrus, vor Akkon gelangte er erst kurz danach am 28. Juli 1190 an (Ibn al-Aṯīr, Kamel Altevarikh, RHC Hist. or. 2, S. 28). Die Reise ab Marseille läßt sich daher wie folgt berechnen: Ca. 20. Juni 1190 Abfahrt von Marseille, nach 35 Tagen am 25. Juli Ankunft in Tyrus, am 28. Juli Ankunft im Lager vor Akkon. Da sich Heinrich und sein Heer in Marseille erst noch ausrüsteten, ehe sie in See stachen (WATTENBACH, Aus den Briefen S. 104; Guido von Bazoches, Cronosgraphie lib. VII S. 8), dürfte für den dortigen Aufenthalt etwa die Zeit 1.–20. Juni anzusetzen sein. Für den Landmarsch aus

der Champagne über Vézelay, Lyon, Vienne, Orange, Avignon, Arles und St.-Gilles dürfte der ganze Mai benötigt worden sein, so daß ich den Aufbruch in Troyes um den 1. Mai herum ansetze. Anfang Juni (so BETTIN, Heinrich II. von Champagne S. 39) ist auf alle Fälle zu spät. D'ARBOIS n° 401$^{bis}$ ist nur mit dem a. inc. 1190 datiert, das im Osterstil am 25. März 1190 begann. Es ist aber ausgestellt in Troyes und liegt daher vor dem Aufbruch Heinrichs zum Kreuzzug, dessen Vorbereitung es dient. Ich setze es also an mit 1190 März 25 - April 30.

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 404** = ebd. 3, S. 476 n° 159: Das Stück ist ohne Ausstellort nur mit dem a. inc. 1190 datiert, das im Osterstil von 1190 März 25 bis 1191 April 13 lief. Doch ist es noch unterfertigt von dem Kanzler Haicius, der auf der Reise Heinrichs II. von Champagne nur bis Vézelay, allenfalls bis Vienne, unterfertigte, dann aber umkehrte, da er in Marseille Heinrichs Urkunden nicht mehr unterfertigte (siehe oben S. 592 mit Anm. 82). Über Ende Mai 1190 hinaus war Haicius also nicht bei Heinrich, so daß die Urkunde anzusetzen ist mit 1190 März 25 - Mai 31.

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 397 n° 406** = GARRIGUES, Cartulaire de Pontigny S. 368 n° 382: Das Stück ist nur mit dem a. inc. 1190 datiert, jedoch ist es ausgestellt auf der Reise Heinrichs ins Hl. Land in Vézelay, also nach der oben bei d'Arbois n° 401$^{bis}$ dargelegten Chronologie im Mai 1190.

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 409. 410** = unten Exkurs II, S. 906 n° 11, 908 n° 12: Die beiden Urkunden sind nur datiert mit dem a. inc. 1190, jedoch mit dem Ausstellort Marseille. Nach der oben bei d'Arbois n° 401$^{bis}$ dargelegten Chronologie fallen beide Stücke daher in die Zeit 1190 Juni 1–20.

D. RRH n° **696**: Das Stück ist datiert mit a. inc. 1190, ind. 8, *medio septembris*. Das wäre mit dem Todesdatum der Mitausstellerin und Königin Sibylle gerade noch vereinbar (siehe VOGTHERR, Regierungsdaten S. 69), so daß man nicht in die Annahme ausweichen muß, die Handlung sei erfolgt, als sie noch am Leben war, die Beurkundung dagegen erst nach ihrem Tode. Aber *medio septembris* ist interpoliert (siehe oben S. 432). Die Indiktion ist bei Bedanischer Indiktion richtig für einen vor dem 24. September liegenden Termin, aber dieser Diktator gebrauchte die Römische Indiktion (siehe oben zu D. RRH n° 653), bei der ind. 8 lief vom 25. Dezember 1189 bzw. 1. Januar 1190 bis 24. bzw. 31. Dezember 1190. Im Weihnachtsstil und bei Ausklammerung von *medio septembris* ist das Stück daher anzusetzen mit 1189 Dezember 25/1190 Januar 1 - 1190 Dezember 24.

Unten **Exkurs II, S. 909 n° 13, 911 n° 14, 914 n° 15**: Der zeitliche Ansatz ist in den jeweiligen Vorbemerkungen erörtert.

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, **Histoire de Champagne 3, S. 399 n° 417** = ebd. 3, S. 477 n° 160: Das Stück ist nur mit dem a. inc. 1191 datiert, das im Osterstil lief von 1191 April 14 bis 1192 April 4. Doch ist es ausgestellt *in obsidione Acconensi*, also vor der Kapitulation Akkons am 12. Juli 1191.

DD. RRH n° **698. 701**: Osterstil, also 1192 Januar 31 und Februar 10. Zum Datum siehe FAVREAU, Studien S. 54–56; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 92 Anm. 245 f. Weitere Literatur oben S. 554 Anm. 74.

D. RRH n° 702: Die Indiktion ist für einen Wechsel im September um I zu niedrig, so daß Römische Indiktion verwendet wurde (siehe oben zu DD. RRH n° 653–655).

D. RRH n° **703**: Das Stück könnte nach Weihnachtsstil oder stilus Pisanus datiert sein, denn für den 3. März haben beide Stile dieselbe Zahl beim a. inc. Der aus der Toskana stammende Diktator gebrauchte anfangs den Weihnachtsstil, in D. RRH n° 705 jedoch den stilus Pisanus.

D. RRH n° **703a**: Zum Datum siehe oben S. 511 Anm. 2.

D. RRH n° **704**: Die letzten beiden Apriltage fallen für die Ausstellung aus, da der Aussteller am 28. April 1192 ermordet wurde. Abweichend angegebene Daten (RÖHRICHT, Geschichte S. 614 Anm. 6) sind ohne Bedeutung und würden die unterste Grenze auch nur um jeweils einen Tag nach oben oder unten verschieben. Das Stück stellt offenkundig eine späte Entlohnung dar für den Versuch der Genuesen, gemeinsam mit Konrad Akkon zu erobern (Februar 1192 nach Ambroise, Estoire vv. 8200–8217). Nach Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 180 fand dies erst nach Ostern (5. April) statt, was an sich gut zum Datum von D. RRH n° 704 passen würde, doch hatte Roger das Hl. Land bereits im Jahr zuvor mit dem französischen König verlassen; STENTON, Roger of Howden S. 579 f.). Aber unabhängig vom Datum dieses Eroberungsversuches fällt das Stück auf alle Fälle nach Ostern, denn es sollte hier nicht nur die vergangene Hilfe entlohnt, sondern auch für die Zukunft eine verläßliche Allianz aufgebaut werden, was notwendig wurde, als der englische König nach der Ankunft des Priors von Hereford (Ambroise, Estoire v. 8519: *Après Pasches au dreit passage*) begann, über seine Heimreise nach England und die Lösung der jerusalemitanischen Königsfrage zu reden.

D. RRH n° **705**: Datiert mit a. inc. 1192, ind. 9, 7 id. mai., doch weisen die Indiktion ebenso wie die Ortsangabe *in obsedione Christianorum Acconis* auf den 9. Mai 1191, da Akkon am 12. Juli 1191 kapitulierte. Ferner starb der Graf Philipp von Flandern am 1. Juni 1191 (Roger von Hoveden, Chronica 3, S. 111), der französische König reiste am 3. August 1191 nach Hause (ebd. 3, S. 126), Herzog Leopold von Österreich war schon vor Ende 1191 wieder in der Heimat (CARTELLIERI, Philipp II. August 2, S. 255 Anm. 1), so daß diese drei im Mai 1192 nicht als Zeugen hätten wirken können. Vermutlich ist von dem toskanischen Diktator stilus Pisanus benutzt worden. Bisher wurde das Stück zum 7. Mai gesetzt wegen der falschen Lesung im Druck von TAFEL – THOMAS: *septimo Iovis* (statt richtig *idus*) *Mai*, weil Tafel – Thomas das Stück zu 1192 ansetzten und in diesem Jahr der 7. Mai ein Donnerstag war.

D. RRH n° **707**: Wegen der Erwähnung Isabellas I. als Gemahlin Heinrichs kann das Stück frühestens am Tag der Hochzeit (5. Mai 1192; siehe VOGTHERR, Regierungsdaten S. 72) ergangen sein.

D. spur. **LISCIANDRELLI, Trattati n° 156**: Das Datum ist mit a. inc. 1192 *quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen manifest und irreparabel unmöglich. Zu frühen Emendationsversuchen, die aber nicht weiterbringen, siehe MAYER, Marseilles Levantehandel S. 137. A. inc. 1192 mag für das Modell richtig sein, dann aber nach der Hochzeit Heinrichs von Champagne am 5. Mai 1192 (siehe VOGTHERR, Regierungsdaten S. 72). Wegen des Zusatzes *et Terrae Hierusalem dominus* in der Intitulatio ist das Modell aber eher im zeitlichen Umfeld von CATEL, Chartes de Preuilly S. 81 n° 105 von 1196/1197 und von D. RRH n° 727 von 1197 zu suchen, wo Heinrich von Champagne zweimal in echten Urkunden mit diesem Titel begegnet.

D. RRH n° **713**: Zum Datum siehe oben S. 506 f.

D. RRH n° **716a**: Zum Datum siehe oben S. 571 Anm. 3.

D. RRH n° **717**: Bei Osterstil, wie ihn dieser Diktator gern verwendete, was wegen der fehlenden Indiktion hier nicht zu entscheiden ist, würde das Diplom an sich zu 1195 gehören, was aber deshalb nicht geht, weil derselbe Diktator bereits im August 1194 in Zypern ein Diplom für Guido von Lusignan als Herr von Zypern diktierte und es kein Anzeichen dafür gibt, daß etwa Heinrich von Champagne, der gerade erst 1194 auf Zypern gewesen war, im Januar 1195 trotz des Ruhens der Winterschiffahrt schon wieder auf der Insel gewesen sein könnte und dort D. RRH n° 717 ausgestellt worden wäre.

D. Guidos von Lusignan für Jubin (siehe unten **Exkurs II, S. 916 n° 16**): Die Epakte 27 müßte für 1194 vor September 1 richtig 26 heißen, doch führt ep. 27 nicht auf ein anderes Jahr, da es eine Epakte 27 überhaupt nicht geben kann.

RRH n° **723**: MAS LATRIE druckte a. inc. 1185, was aber ein Druckfehler ist, denn die Überlieferung (Biblioteca Nazionale Marciana in Venedig, Ms. Lat. class. IV n° 56 (2303) hat 1195.

LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72 (unten **Exkurs II, S. 920 n° 18**): Lalores Druck ist fehlerhaft. Bei richtiger Lesung gehört das Stück zu 1196 Oktober 1.

D. spur. RRH n° **733**: Das gefälschte Stück ist datiert vom 8. Februar a. inc. 1197. Gefälscht ist es nach einer echten Vorlage, der das Tagesdatum entnommen sein könnte, das allerdings nach dem zu dieser Zeit in der Kanzlei bereits aufgegebenen römischen Kalender gegeben wird (die Ausnahme D. RRH n° 735 ist eine pisanische Empfängerausfertigung). Man muß daher davon ausgehen, daß der Fälscher in seiner Vorlage nur einen Monatsnamen fand (*mense februario*), den er dann zu *VI° idus febr.* abänderte. War die Vorlage aber datiert a. inc. 1197, *mense februario*, so muß es sich um ein Jahr mit Frühjahrsanfang (25. März oder Ostern = 6. April 1197) handeln, denn Februar 1197 unserer Rechnung geht deshalb nicht, weil damals der Vorgänger des Ausstellers noch lebte. Bei einem Frühjahrsstil gehört D. spur. RRH n° 733 zum 8. Februar 1198, seine Vorlage, die ja sicherlich nur den Monat, nicht aber den Tag hatte, zu 1198 Februar (1–28). Ich setze die beiden Stücke so an, obwohl in einer Fälschung das Datum schließlich auch beliebig falsch erfunden sein kann. Nach dem Diktatvergleich aber war die Vorlage klar ein Dictamen des Joscius C und lag damit vor Oktober 1198, als der Notar Joscius D (= Balduin) im Amt war.

D. RRH n° **735**: Datiert a. inc. 1197 Oktober 19, aber bereits am 10. September 1197 war Heinrich von Champagne gestorben. Das Stück ist deshalb bei RÖHRICHT, Geschichte S. 663 Anm. 3 zu Unrecht in den Geruch der Fälschung geraten. Vielmehr ist stilus Pisanus benutzt (so schon SCHAUBE, Handelsgeschichte S. 172 Anm. 3), so daß das Stück 1196 Oktober 19 in Akkon ausgestellt wurde, wo Heinrich nachweislich am 1. Oktober zweimal urkundete (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 480 n° 165 und unten Exkurs II, S. 920 Nr. 18).

D. RRH n° **743**: Das Stück ist datiert vom August 1198 (ohne Tag) in Tyrus. Es bestätigt RRH n° 742, das am 21. August 1198 ausgestellt wurde, nach der Zeugenliste zu urteilen in der Grafschaft Tripolis. D. RRH n° 743 liegt also nach dem 21. August und vor dem 1. September 1198. Es ist nicht ganz auszuschließen, daß die königliche Bestätigung erst etwas später im September erfolgt, das Diplom aber wegen des Datums von RRH n° 742 rückdatiert worden sein könnte, doch angesichts der geringen Distanz

zwischen Tripolis und Tyrus sind auch zehn Tage hinreichend. Das Stück wurde noch vor dem Attentatsversuch auf den König vom Sommer 1198 ausgestellt (siehe oben S. 686 f.).

D. RRH n° **744**: Das Stück ist datiert in Akkon vom August 1198. Entgegen der Reihung bei Röhricht liegt es aber früher als D. RRH n° 743, das mit gleichem Datum, aber in Tyrus, und dort nach dem 21. August erging. Erst danach erfolgte nämlich der Mordversuch am König (siehe oben bei D. RRH n° 743), so daß der Aufenthalt in Akkon früher als der in Tyrus anzusetzen ist, denn nach dem Attentat mußten aus Akkon erst einmal Ärzte an das königliche Krankenlager nach Tyrus gebracht werden, so daß es ausgeschlossen ist, daß der König zwischen dem 21. und 31. August 1198 nach Akkon hätte reisen können.

D. spur. RRH n° **747**: Das Spurium ist datiert mit a. inc. 1188 (sic), *mense octobris*. Der Aussteller kam aber erst im Frühjahr 1198 auf den Thron. Da es von Oktober 1198 noch ein echtes Diplom desselben Ausstellers gibt (D. RRH n° 746), in dem mehrere Zeugen des Falsifikats erscheinen, wird man der Vermutung von MAS LATRIE, Critique S. 348 und DERS., Histoire de Chypre 2, S. 27 zustimmen müssen, daß der Fälscher D. spur. RRH n° 747 zu Oktober 1198 ansetzen wollte, beim Übertrag des Datums aus seiner echten Vorlage aber versehentlich eine *X* ausließ, so daß das manifest unmögliche a. inc. 1188 entstand.

RRH n° **769**: Zur Begründung des schon bisher kommentarlos als 20. März 1201 angegebenen Datums siehe MAYER, Varia Antiochena S. 36 f.

RRH n° **780**: Zum Datum siehe oben S. 555.

RRH n° **792. 799**: Beide Stücke sind Produkte der gräflichen Kanzlei von Tripolis, wo im 12. Jahrhundert der Weihnachtsstil herrschte. Im 13. Jahrhundert hatte wenigstens der Herr von Byblos in der Grafschaft Tripolis nachweislich Weihnachtsstil in RRH n° 856. Ich gehe deshalb davon aus, daß dies auch für RRH n° 792. 799 gilt, die jeweils aus einem Monat Dezember datiert sind, so daß sie mit Dezember (1–24) anzusetzen sind. Allerdings hatten von den Nachbarn Antiochia schon im 12. Jahrhundert, Jerusalem seit 1192 in ihren Herrscherkanzleien den Osterstil, und der Diktator und Mundant von RRH n° 792. 799 war Johann von Bourbonne aus der Champagne, wo gleichfalls der Osterstil vorherrschte. Sollte dies auch für RRH n° 792. 799 gelten, wäre jeweils Dezember 31 der terminus ad quem.

D. spur. RRH n° **855**: Das Datum vom 20. Januar 1213 (Osterstil) dürfte der echten Vorlage richtig entnommen worden sein. Weil nämlich die Vorlage keine Kanzleizeile hatte, wurde hier eine Unterfertigung erfunden. Am 20. Januar 1213 aber war der Kanzler in Rom (siehe oben Bd. 1, S. 307), konnte also nicht unterfertigen.

D. RRH n° **857**: Das Stück gehört wegen des Osterstils zu 1213 März 1; siehe oben Bd. 1, S. 308.

**LONGNON, Recherches S. 218 n° 116** = unten **Exkurs II, S. 921 n° 19**: Das Stück ist nur mit a. inc. 1216 datiert. In seinem Regest hat Longnon dies als Osterstil interpretiert und entsprechend datiert mit 1216 April 10 - 1217 März 25. Das ist angesichts der Herkunft des Ausstellers aus der Champagne, wo damals Osterstil herrschte, eine ernstzunehmende Möglichkeit, zumal auch der Diktator und Datar Johann von Bourbonne aus der Champagne kam. Doch hatte er, was Longnon unbekannt blieb, zuvor in Tripolis mit einer Kanzlei zu tun gehabt, in der vermutlich Weihnachtsstil herrschte (siehe oben zu RRH n° 792. 799).

RRH n° **877. 878**: Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 81.

D. RRH n° **892**: Osterstil (siehe unten bei D. RRH n° 930). Daher gehört das Stück zu 1218 Januar (1–6). Dieser zeitliche Ansatz (statt Januar 1217 im Weihnachtsstil) wird auch bestätigt durch die Nennung Boemunds IV. von Antiochia und Tripolis als Zeugen. Boemund war jedenfalls im Februar 1217 in Tripolis, dagegen Anfang Januar 1218 beim König Johann, denn *post festum Epiphaniae* zog er mit Andreas von Ungarn und Hugo I. von Zypern von Akkon ab, und zwar nach Tripolis, wo Hugo am 10. Januar 1218 starb (Jakob von Vitry, Lettres S. 93, 99; Gestes des Chiprois S. 670 § 98).

D. RRH n° **930**: Soweit Diplome Johanns von Brienne bei der Annahme des Weihnachtsstils anders zu datieren wären als bei der Verwendung des Osterstils (allenfalls Annuntiationsstils), werden sie hier nach dem damals in der Champagne vorherrschenden Osterstil angesetzt. Dieser ist für D. RRH n° 930 sicher. Es ist datiert mit a. inc. 1219, *mense martio*, aber aus Damiette, und betrifft die Rückgabe der halben Beute, die der Deutsche Orden bei der Eroberung von Damiette (5. November 1219) erhalten hatte. Das Diplom kann also nur in den März 1220 gehören, und zwar in die Zeit zwischen dem 1. und 28. März, da im Osterstil am 29. März 1220 unserer Rechnung das Jahr 1220 begann. Auch verließ König Johann *au pascor apres que Damiate fu prise*, also am 29. März 1220, Ägypten, um nach Akkon zurückzukehren (Estoire de Eracles S. 349). Der Abreisetermin zu Ostern wird bestätigt von Oliver von Paderborn, Historia Damiatina S. 248: *Vertente anno, quando solent reges ad bella procedere, Iohannes rex Ierusalem castra fidelium reliquit.*

D. RRH n° **934**: Das Stück ist datiert mit 1220 Mai, hat aber keinen Ausstellungsort. Jedoch kehrte der König erst am 17. Mai 1220 (*le jor de pentecoste*) aus Ägypten nach Akkon zurück (Estoire de Eracles S. 349; die lange Reisezeit von Ägypten bis Akkon [29. März – 17. Mai] dürfte sich durch einen Zwischenaufenthalt in Zypern erklären. So machte es der König nach Estoire de Eracles S. 349 jedenfalls bei der Rückreise im Jahr darauf), und überdies bestätigt D. RRH n° 934 einen Verkauf, den der Graf Otto von Henneberg-Botenlauben erst am 30. Mai 1220 in Akkon beurkunden ließ (RRH n° 933), so daß D. RRH n° 934 dort am 30. oder 31. Mai 1220 beurkundet worden sein muß, da die zwei Tage für eine Beurkundung etwa in Tyrus nicht mehr hinreichend gewesen wären.

D. RRH n° **940**: Osterstil (siehe oben bei D. RRH n° 930). Daher gehört das Stück zu 1222 März.

D. RRH n° **943/I**: Ostern fiel 1221 auf den 11., 1222 auf den 3. April. Daher ist das mit a. inc. 1221, *mense april.* datierte Stück im Osterstil (siehe dazu oben bei D. RRH n° 930) anzusetzen entweder mit 1221 April 11–30 oder mit 1222 April 1–2. Daß Walter IV. von Brienne damals in den Osten kam, wird in D. RRH n° 943/I ausdrücklich gesagt, aber wir wissen nicht, ob 1221 oder 1222, es sei denn er sei wirklich (so RÖHRICHT, RRH n° 943 Anm. 1 und POWELL, Anatomy S. 223 mit leichtem Vorbehalt) identisch mit dem *comes Wido de Brevenna*, dessen Ankunft vor Damiette zusammen mit dem Herzog Ludwig von Bayern bei Oliver von Paderborn, Historia Damiatina S. 257 berichtet wird. Nach der Estoire de Eracles S. 351 kam der Herzog zu Ostern (11. April) 1221 ins Heer. Das ist manifest unmöglich, da er am 10. April 1221 noch in Tarent BF 1312 bezeugte. Die Literatur läßt Ludwig im Mai kommen. Dann könnte – immer vorausgesetzt, Wido von Brevenna sei Walter IV. von Brienne – D. RRH n° 943/I nur von 1222 sein. Wäre es aber Anfang April 1222 verfaßt

worden, so hätte der König nicht schon wieder am 6. Mai 1222 an dieselbe Adressatin geschrieben (RRH n° 943/II), sondern hätte die beiden Briefe zusammengefaßt. Mit anderen Worten: D. RRH n° 943/I gehört zu 1221 April (11–30).

D. RRH n° **953**: Das Stück bestätigt RRH n° 954, was keine Hilfe ist, da dessen Datierung genau so lautet. D. RRH n° 953 ist datiert mit a. inc. 1222, *mense april.* Im Osterstil (siehe oben zu D. RRH n° 930) bedeutet dies theoretisch 1222 April 3–30 oder 1223 April 1–22, doch scheidet jedes Datum im Jahre 1223 aus, da der König im September 1222 das Hl. Land verließ und nie wieder zurückkehrte.

DD. RRH n° **974. 975**: Die beiden Stücke, von Kaiser Friedrich II. und der Kaiserin Isabella in gleicher Sache für den Deutschen Orden ausgestellt, zeigen eine unterschiedliche Jahresrechnung im Datum, obwohl sie beide im Januar 1226 von der kaiserlichen Kanzlei aufgesetzt wurden. In D. RRH n° 974 des Kaisers ist stilus Florentinus verwendet, was in der kaiserlichen Kanzlei häufig war, in D. RRH n° 975 der Kaiserin und Königin von Jerusalem dagegen Weihnachtsstil. Die verschiedenartige Jahresrechnung ist wie die gesonderte Beurkundung des Vorganges durch die Kaiserin überhaupt ein Indiz für die formale Rücksicht, die Friedrich nach außen hin damals noch auf Isabella als der eigentlichen Trägerin der jerusalemitanischen Herrschaftsrechte nahm.

D. RRH n° **1059**: Obwohl die kaiserliche Kanzlei unter Friedrich II. oft den 25. März (calculus Florentinus) als Jahresanfang hatte, während die Königskanzlei von Jerusalem seit Heinrich von Champagne häufig den Osterstil gehabt hatte, ist die Urkunde D. RRH n° 1086 des Regenten Richard Filangieri einwandfrei nach dem Weihnachtsstil datiert, den ich daher auch für D. RRH n° 1059 unterstelle.

RRH n° **1253–1256**: Zur Datierung siehe MAYER, Varia Antiochena S. 31.

# II. Inedita
# und entlegen oder schlecht edierte Urkunden

Nachstehend ediere ich neunzehn Urkunden, die meist überhaupt ungedruckt sind oder an entlegenen Stellen gut oder an nicht entlegenen Stellen schlecht ediert wurden, die aber alle in dieser Kanzleigeschichte zu untersuchen waren. Nicht ediert werden hier ungedruckte Diplome, die in die künftige Edition aufgenommen werden. Soweit die Ortslagen identifizierbar sind, werden sie in arabischer Form nach der Transkription der Karte 1:100 000 der britischen Mandatsregierung für Palästina dargeboten, um das Auffinden zu erleichtern. Sie werden außerdem definiert durch das Gitternetz des Palestine Grid (P. G.), das auf dieser Karte ebenso aufgedruckt ist wie auf der Karte der Kreuzfahrerzeit im Atlas of Israel.

## 1.

*Bischof Roger von Ramla schenkt mit Zustimmung seines Kapitels, auf Ermahnung des Patriarchen Arnulf von Jerusalem sowie auf Bitten und mit Zustimmung des Königs Balduin I. von Jerusalem dem Kloster der hl. Maria im Tal Josaphat das wüst liegende Casale As-Safiriya mit allem Zubehör, ferner ein Haus in seiner Burg und ein anderes in* Mahumeria *sowie vier Carrucae Landes vor seiner Burg.*

*1115 (Herbst – Weihnachten).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641), wohl nach dem verlorenen Original, im Ms. Qq. H. 11 fol. 35$^r$ (früher 188$^r$) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 117 n$^o$ 7 Reg. mit Druck des Eschatokolls aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant zu 1115 Januar – August. – MAYER, Bistümer S. 340 Auszüge aus D zu 1115 ohne nähere Eingrenzung. – GARUFI, Tabulario S. 316 n$^o$ 16 Reg. zu 1115 Januar – August. – RRH n$^o$ 76b Reg. zu 1115 Januar – August.*

*Diktiert vom Kanoniker Arnold vom Templum Domini (siehe oben Bd. 1, S. 507–510). Zum zeitlichen Ansatz siehe MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 265 f., 268. Zur Sache und zur Lokalisierung von* Mahumeria *siehe MAYER, Bistümer S. 340–343. As-Safiriya (P. G. 136/156) liegt 8, 5 km nordwestlich von Ramla und 6, 5 km nordwest-*

*lich von Lydda an der Pilgerstraße von Jaffa nach Jerusalem. Von den Zeugen sind die Mitglieder des Episkopats und die Vasallen Eustach I. Grenier, Guido von Milly, Gotman, Walter Mahumet gut bezeugt, natürlich auch Paganus, der 1115–1129 Kanzler war. Von den Mitgliedern des Kapitels von Ramla sind der Dekan und der Kantor nur hier belegt, der Archidiakon außer hier noch 1136 in RRH n° 165. Simon, der Sohn des Herzogs Heinrich von Limburg, war Konstabler 1108–1115 (außer hier noch DD. RRH n° 52. 59. 68a. 79), der Kämmerer Gerhard erscheint in DD. RRH n° 52. 59. Zu Pisellus, dem ehemaligen Vizegrafen des Königs, siehe* MAYER, *Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 69–73, 79–91, zu Radulf von Fontenei und Anselm von Parenti siehe* MAYER, *Bistümer S. 75 f., 78–80 und* MAYER, *Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 105 Anm. 40.*

In[a] nomine patris et filii et spiritus sancti, amen[a]. Ego Rogerius dei gratia Ramathensis episcopus consilio et assensu totius capituli sancti Georgii et admonitione[b] domni[c] Arnulfi patriarchae Hierosolimitani, insuper rogatu et assensu Balduini illustrissimi regis Hierosolimorum pro salute animae meae et parentum meorum dono et concedo ecclesiae sanctae Mariae de Valle Iosaphat quoddam casale desertum nomine Sephoria cum omnibus pertinentiis suis et infra castrum nostrum domum unam et aliam in Mahumeria[d] et terram arabilem ante nostrum castrum quatuor carrucis sufficientem. Haec omnia dono et concedo Hugoni abbati eiusdem ecclesiae suisque successoribus in perpetuum possidenda. Si quis vero huius nostrae constitutionis paginam vel donum nostrum violare tentaverit[e], iram dei omnipotentis incurrat et excomunicationi subiacens alienus a dominici corporis et sanguinis perceptione existat, donec abbati et fratribus in praefata ecclesia domino suaeque genetrici servientibus digne satisfaciat.

Factum [est[f]] hoc privilegium anno ab incarnatione domini M°C°XV°, indictione VIII, epacta XXVIII, sub testimonio virorum subscriptorum: de capitulo nostro Radulfi archidiaconi, Hugonis decani, Roberti cantoris et reliquorum omnium, domnique[g] Arnulfi patriarchae atque gloriosissimi regis Balduini, Euuremari Caesareae archiepiscopi, Bernardi Nazareni episcopi, Ansketini Bethlemitae[h] episcopi, Eustachii Granarii, Symonis constabularii, Radulfi de Fontenei, Guidonis de Mili, Gotman, Gauterii Mahumet, Anselmi de Parenti, Piselli, Pagani cancellarii regis, Giraldi camerarii.

a) *Nicht zeilenfüllend, aber in eigener Zeile vom Context abgesetzt D* b) *aus* ammonitione *korr. D* c) donni *D* d) *am* h *korr. D* e) *aus* temptaverit *korr. D* f) *fehlt D* g) doñique *D* h) *aus* Beehtlemitae *korr. D.*

## 2.

*Caecilia, Herrin von Tarsus, Schwester des Königs Balduin II. von Jerusalem (und Witwe des Fürsten Roger von Antiochia), schenkt mit der Zustimmung Boemunds II., des Fürsten von Antiochia, dem Kloster der hl. Maria im Tal Josaphat zu Händen des Abtes Gelduin im Gebiet von Mamistra die Casalien* Ioacheth, Oessi *und* Gnassia *sowie zwei Carracuae Landes in Toprakkale.*

*1126 (nach Mitte Oktober).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641), wohl nach dem verlorenen Original, im Ms. Qq. H. 11 fol. 54ʳ (früher 207ʳ) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 123 nº 13 Reg. mit Druck der Zeugenliste und der Eingangsdatierung aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant. – GARUFI, Tabulario S. 318 nº 36 fehlerhaftes Reg. – RRH nº 114c Reg.*

*Diktiert vom Kanoniker Arnold vom Templum Domini (siehe oben Bd. 1, S. 507–510). Der Name der Ausstellerin ist nur hier bezeugt. Die zeitliche Eingrenzung in die Zeit nach Mitte Oktober 1126 ist bedingt durch den Regierungsantritt Boemunds II. zu diesem Zeitpunkt; siehe dazu Fulcher von Chartres, Historia Hierosolimitana S. 822. Ob in Antiochia zu diesem Zeitpunkt Weihnachtsstil oder Osterstil herrschte, ist unsicher (MAYER, Varia Antiochena S. 34), ich gebe daher oben kein Enddatum. Dieses wäre 1126 Dezember 24 bei Weihnachtsstil, 1127 April 2 bei Osterstil. Anlaß für die Schenkung, der sich im selben Jahr zahlreiche andere zugesellten, war bei einem Ansatz zu 1126 möglicherweise das Begräbnis der am 1. Oktober 1126 (oder aber 1127) gestorbenen Königin Morphia von Jerusalem, der Schwägerin der Ausstellerin, in Josaphat (RRH nº 137a; HIESTAND, Chronologisches S. 220–224 zu Morphias Todesdatum. Weitere Schenkungen an Josaphat von 1126 RRH nº 113a. 114b. 114d. 114e. 115). Von den Ortslagen sind nur Mamistra (klassisch Mopsvestia, türkisch Misis in Kilikien) und das 46 Kilometer ostnordöstlich davon gelegene Tilium, türkisch Toprakkale, identifizierbar; siehe hierzu und zur weiteren Besitzgeschichte MAYER, Varia Antiochena S. 59, 119. Die Zeugen sind anderweitig nicht bekannt.*

Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi M°C°XXVI°. Ego Cecilia domina Tharsensis scilicet soror regis Ierosolimorum divino afflata spiritu, concessu domini Boamundi Antiocheni principis dono et concedo iure perpetuo ecclesiae beatae et gloriosae semperque virginis genitricis dei Mariae, quae est in Valle Iosaphat, in manu domini Ielduini eiusdem ecclesiae abbatis casalia in territorio Mamistre, quorum nomina sunt haec:

Ioacheth scilicet cum omnibus appendiciis suis terramque duarum carrucatarum in Tilio, aliud etiam casale nomine Oessi, quod est ultra flumen, quod vocatur Ioannes. Dono itaque praefatae ecclesiae aliud casale nomine Gnassia cum fonte et omnibus appendiciis suis.

Factum est hoc sub testimonio virorum illustrium subscriptorum: Iuonis scilicet Cassinelli, Balduini de Cauarico, Hugonis de Cheteuila, Roberti de Abbatisuila, Richardi de Lachoara.

Si quis vero contra hanc paginam nostrae donationis ac concessionis insurgere vel eam aliquo temerario ausu infringere vel etiam inquietare voluerit, deleatur de libro viventium et cum iustis non scribatur[1], insuper etiam cum Iuda proditore in inferno portione perfruatur.

1) *Ps. 68, 29.*

## 3.

*Erzbischof Ebremar von Caesarea schenkt dem Kloster der hl. Maria im Tal Josaphat den Friedhof einer Kirche bei Sidon mit dem Recht, diejenigen zu beerdigen, die das Begräbnis dort erwählen, ferner die bischöflichen Zehnten des Gartens bei dieser Kirche und aller Besitzungen Josaphats im Gebiet von Sidon.*

*1126 (1125 Dezember 25 – 1126 Dezember 24).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641), wohl nach dem verlorenen Original, im Ms. Qq. H. 11 fol. 55$^{r}$ (früher 208$^{r}$) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 124 n$^{o}$ 14 Reg. mit Druck der Datierung aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant. – GARUFI, Tabulario S. 318 n$^{o}$ 37 Reg. – RRH n$^{o}$ 114d Reg.*

*Diktiert vom Kanoniker Arnold vom Templum Domini (siehe oben Bd. 1, S. 507–510). Bei der Kirche handelte es sich um eine ehemalige Moschee südlich von Sidon, die schon Eustach I. Grenier, der erste Herr von Caesarea und Sidon, zwischen 1110 und 1123 geschenkt hatte (RRH n$^{o}$ 114b). Mit der Schenkung des Friedhofes und des Rechts der Sepultur begründete der Erzbischof eine ländliche Pfarrei in Klosterbesitz. Zum Fortgang der Sache siehe MAYER, Bistümer S. 318 f. Von den Zeugen erscheinen 1129 in RRH n$^{o}$ 126 Rainer als Archidiakon von Caesarea, Haimo als dortiger Kanoniker (so schon*

*1126 in RRH n⁰ 114e). Den Kanoniker Philipp von Sidon findet man 1126 auch in RRH n⁰ 114b.*

In[a] nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti[a]. Ego Euremar dei gratia Caesariensis archiepiscopus divino admonitus instinctu[b] pro remedio animae meae ac praedecessorum meorum dono et concedo perpetuo iure ecclesiae sanctissimae dei genetricis ac perpetuae virginis Mariae de Valle Iosaphat cimiterium in ecclesia, quae quondam Mahumeria dicta est, iuxta urbem Sydonem, ita ut ab hodierna die habeant eiusdem ecclesiae monachi facultatem in eodem cimiterio sepeliendi eos, qui ad eandem se destinaverint ecclesiam. Quicumque autem pro dei amore et ob venerationem eiusdem dei genetricis[c] semper virginis Mariae in praedicto cimiterio sepeliri voluerint[d], absente ulla refragatione recipiantur ac sepeliantur. Praeterea dono et concedo praefatae ecclesiae decimam viridarii, quod iuxta eandem habetur ecclesiam, et de omni possessione, quam ecclesia de Valle Iosaphat in territorio Sydonis possidet. Si quis vero contra hanc paginam nostrae dationis ac concessionis insurgere tentaverit[e], deleatur de libro viventium et cum iustis non scribatur[1].

Factum est hoc anno dominicae incarnationis M°C°XX°VI°, praesidente sanctae Hierosolymitanae ecclesiae domno Warmundo patriarcha, regnante Balduino secundo Hierosolymorum rege, sub testimonio subscriptorum virorum: Renerii scilicet fratris mei, Haymonis levitae, Philippi ecclesiae Sydonis sacerdotis et canonici, Arnaldi Dominici Templi canonici, qui hoc rogatus scripsit domino opitulante, amen.

a) *Nicht zeilenfüllend, aber in eigener Zeile vom Context abgesetzt D* b) instintu *D*
c) genitricis *D* d) voluerit *D* e) *korr. aus* temptaverit *D.*

1) *Ps. 68, 29.*

## 4.

*Erzbischof Franco von Hierapolis (Manbiǧ, transferiert nach Dulūk) schenkt dem Kloster der hl. M a r i a im T a l J o s a p h a t die (bischöflichen) Zehnten von Weizen, Gerste, Wein, Öl und den anderen kirchlichen Einkünften in allen Burgen seiner Diözese, in der die Abtei die Obödienz hat.*

*1134 (1133 Dezember 25 – 1134 September 23).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641) nach dem verlorenen Original im Ms. Qq. H. 11 fol. 67ʳ (früher 220ʳ) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 129 n⁰ 19 Reg. mit Druck des Eschatokolls und Beschreibung des nachgezeichneten Siegels aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant. – GARUFI, Tabulario S. 319 n⁰ 47 Reg. mit dem irrtümlich aus Kohler S. 129 n⁰ 20 hergeholten Ausstellort Laodicaea. – RRH n⁰ 153a Reg.*

*Diktiert wohl von dem Johanniterbruder Oelardus vom Johanniterhospital in Tell Basar (Turbessel) westlich von Edessa in der Türkei, von dem die gleichzeitige Urkunde RRH n⁰ 151 des Grafen Joscelin II. von Edessa mit der Schenkung eben dieses Spitals an die Johanniter stammt (siehe zu ihm unten S. 929 Exkurs V). Sie zeigt deutliche Diktatübereinstimmungen mit RRH n⁰ 153a. Zum Aussteller von RRH n⁰ 153a siehe oben Bd. 1, S. 73 f. Über die Zeugen ist anderweitig nichts bekannt.*

In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. Ego Franco Iesu Christi domini nostri et salvatoris propitia[a] clementia Iherapolitanus archiepiscopus sanctorum praecedentium patrum facta et instituta sepenumero in divina advertens pagina, qui boni feneratores talentum sibi a domino creditum[b] non in sacculo ligatum custodire studuerunt, set prudenter impendere curarunt, quatinus domino revertenti cum usura reddentes a domino audire mererentur: „Euge!, boni servi et fideles, quoniam super parva inveni vos fideles, supra multa vos constituam, intrate in gaudium domini vestri“[1], ut idem a pio domino audire et ad gaudia, quibus recepti sunt, recipi et introduci merear, talentum mihi creditum pro posse bene disponere statui. Igitur de ecclesiae oblationibus, quam pastoris aeterni pia clementia et larga bonitas suo mihi regendam commisit famulo,

a) *So RRH n⁰ 151;* propscia *D* b) oreditum *D*

1) *Matth. 25, 21.*

quoniam quod una habet ecclesia cum omnibus minus habentibus habere debet commune – nam et hoc dudum a patribus rationabiliter decretum est et statutum –, pro salute animae meae et eorum fidelium, qui eas ecclesiae, cui praesum custos et rector, dederint[c], nec non et ob salutem omnium fidelium defunctorum dono et canonice concedo sanctae Mariae Vallis Iosaphat et monachis ibidem domino servientibus tam praesentibus quam futuris in castris, quibus obedientiam obtinet, quae tantum sunt in dioecesi Iherapolitanae ecclesiae, omnes decimas frumenti ordei vini olei et caeterarum rerum, quas usibus divinis Christiani attribuunt. Si quis itaque praesumptuose hanc meam talem donationem infringere seu vacuare temtaverit, donec a sua nefaria praesumptione resipiscat, anathematis iaculo confodiatur.

Facta et concessa est haec donatio a praedicto archiepiscopo anno dominicae incarnationis M°C°XXXIIII°, indictione XII, Gozelino Magni Gozelini filio Edessanum principatum obtinente et regente.

Huic dono interfuit[d] Benedictus canonicus Iherapolitanae ecclesiae, Vbertus praesbiter eiusdem ecclesiae, Remigius praesbiter eiusdem ecclesiae, Leo etiam cappellanus Gozelini comitis[e].

c) dederit *D* d) *wohl statt* interfuerunt; *so RRH n° 151* e) *folgt Nachzeichnung des erzbischöflichen Siegels (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 100 n° 75) D.*

## 5.

*Bischof Radulf von Bethlehem und Abt Wilhelm des Klosters der hl. Maria im Tal Josaphat beurkunden, daß auf einem von dem König Amalrich von Jerusalem befohlenen Schiedstag durch acht Schiedsleute, deren Urteil schon zuvor für verbindlich erklärt worden war, alle vorgebrachten Differenzen zwischen den Parteien, insbesondere aber der Streit um die Kirche des hl. Johannes in Askalon, beigelegt worden sind mit der Maßgabe, daß der Bischof und sein Kapitel dem Kloster bei der Herbeiführung einer (neuen) Grenzumschreibung des Casales Khirbat Jamrura behilflich sein werden und ihm den Zehnten seines Casales Khirbat Makkus im Gebiet von Askalon überlassen.*

*(1163 März – 1168, wohl 1167/1168)*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641) nach dem verlorenen Original im Ms. Qq. H. 11 fol. 109ʳ (früher 261ʳ) der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 143 n⁰ 34 fehlerhaftes Reg. mit Druck des Eschatokolls und Beschreibung der beiden nachgezeichneten Siegel aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant zu 1163–1168. – GARUFI, Tabulario S. 322 n⁰ 86 Reg. zu 1163–1168 mit dem Bischofsnamen Paul (statt Raoul bei KOHLER) von Bethlehem. – RRH n⁰ 393a Reg. zu 1163–1168.*

*Das mangelhafte Diktat stammt allem Anschein nach aus dem Kapitel von Bethlehem oder dem Haushalt des dortigen Bischofs; siehe oben Bd. 1, S. 747–750. Zur Sache und zur Datierung siehe MAYER, Bistümer S. 161–171, zur Datierung auch oben Exkurs I, S. 867 f., zur Vorgeschichte MAYER S. 137–160. Khirbat Jamrura (*Gemerosa; *P. G. 148/110) liegt 14, 5 km nordwestlich von Hebron, Khirbat Makkus (*Machos; *P. G. 115/122) circa 9 km nordöstlich von Askalon. Von den Schiedsrichtern sind Johannes de Valentina, Adam und Fulko Niger und Albert Lumbardus gut bekannt und vor und nach dieser Urkunde belegt, was auch für Balduinus Buele gilt, wenn er identisch sein sollte mit Balduinus Bubalus, was schon RÖHRICHT in seinem Regest erwog. Bei den Zeugen siehe zu Johannes Lumbardus oben S. 867 f., der Subprior Bernhard von Josaphat dürfte identisch sein mit dem dortigen Mönch in RRH n⁰ 213 von 1141–1143, der Mönch Stephan mit dem späteren Elemosinar von Josaphat (RRH n⁰ 458b. 569a. 591a. 623a. 657b. 657d aus der Zeit 1176–1187). Aus RRH n⁰ 335 von 1158 sind uns Josaphater Mönche namens Johannes, Wilhelm und Arnaldus bekannt, die identisch sein werden mit ihren Homonymen in der hier edierten Urkunde. Johannes erscheint auch 1170 in RRH n⁰ 475 und 1178–1186/1187 als Abt (RRH n⁰ 563. 569a. 642a. 657b), während Arnaldus 1180 zum Kantor des Klosters aufgestiegen war (RRH n⁰ 591a). Der Mönch Guido erscheint auch 1178 in RRH n⁰ 563.*

In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. Cum sancta quidem dei ecclesia sibi devotos et speciales filios consueverit diligere et suam illis gratiam abundanter[a] exhibere, inde est quod ipsamet[b] Radulfo[c] dei gratia Bethleemitae episcopo viro illustri atque perfecto et Villelmo monasterii beatae Mariae virginis de Valle Iosaphat eadem gratia abbati dicto gratiam et honorem largitus est abundantiorem[a], quam eos devotiores et speciales esse cognovit. Ipsi enim ut verae pacis filii[1] discordiam inter eos a malis seminatoribus seminatam ex toto annihilatam[d] fore cupientes concordiam in loco sui contrarii, scilicet discordiae, dei misericordia genitricisque suae impetratione stabilem conposuerunt et firmam,

a) *Davor* h *getilgt D* b) ipsomet *D; auch die Emendation* ipsimet *wäre denkbar*
c) R. *D* d) *nach dem ersten* i *ist* c *getilgt D*

1) *Luc. 10, 6.*

cuius videlicet concordiae haec est series: Radulfus praedictus venerabilis episcopus et Willelmus abbas Amalricum[e] Hierosolymitanum regem super iniuriis sibi illatis convenerunt, qui eius misericordia, ut dies pacis atque concordiae esset constitutus per fideles mediatores, praecepit et inde eius praecepto ipsimet viri praefati diem sibi afixerunt certum, quo scilicet die omnes suas calumnias[f] atque querimonias super consilia ac decreta octo bonorum virorum ex utraque parte electorum posuerunt, ita videlicet quod, quid ipsi VIII viri inde decrevissent, firmum atque ratum ab utraque[g] parte et utriusque conventu haberetur. Auditis igitur querimoniis et fideliter inquisitis ac determinatis decreverunt ipsi viri praenominati, quod omnes calumniae[f] ab utraque parte ad utramlibet factae et maxime calumnia[f] ecclesiae sancti Ioannis Aschalonae, quae quondam Mahumeria fuit vocata, quassare[h] et annichilare[h] omnino forent tali conditione, quod praefatus venerabilis episcopus et suus conventus divisionem casalis nomine Gemerosae praedicto abbati suoque conventui acquirere secundum suum posse debent decimamque sui casalis Machos, quod est in territorio Aschalonis, liberam et quietam cum suis pertinentiis acquisitis et acquirendis inconcusse in perpetuum concederent. Ut autem ista concordia firma esset et rata, statuti sunt ab utraque parte testes, quorum nomina describuntur in cartula: Amalricus[e] rex Hierosolymitanus. De[i] conventu Bethleem: Bernardus, Ioannes Lumbardus, Engebaldus, Geraldus de Sancta Barbara, Bernardus de Nazareth, Ioannes de Templo, Bartholomeus, Stephanus, Facundus, Hubertus diaconus, Ioannes, Bartholomeus. De conventu vero Iosaphat: Guibertus prior, Bernardus subprior, Stephanus, Ioannes, Galfridus, Giraldus, Willelmus presbiteri, Willelmus, Arnaldus diaconi, Radulfus, Guido, Hugo, Willelmus subdiaconi et alii quam plures. Mediatorum vero[k] nomina haec sunt: Radulfus Lumine obliquo, Ioannes de Valentina, Adam Niger et frater eius Fulco, Balduinus Buele, Simon, Rainaldus, Albertus Lumbardus. De familia vero domni episcopi capellanus[l] suus[m], senescalcus suus Pontius et quam plures alii[n].

e) A. *D* f) *zwischen* m *und* n *ist* p *getilgt D* g) *an* tra *korr. D* h) quassarae et annichilarae *D* i) *korr. aus* Be *D* k) *von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen D* l) *nach* p *ist ein zweites* p *getilgt D* m) *danach ist vielleicht der Name des Kapellans ausgefallen D* n) *folgt Nachzeichnung der Bleisiegel des Bischofs Radulf und des Abtes Wilhelm (*SCHLUMBERGER*, Sigillographie S. 107 n⁰ 91, 130 n⁰ 151) D.*

## 6.

*Balduin, Herr von Ramla, bestätigt auf den Rat und mit der Zustimmung seines Bruders Balian sowie vor jeweils genannten Zeugen mit der Zustimmung seiner Töchter Eschiva und Stephanie und ihrer Ehemänner Aimerich (von Lusignan) und Amalrich, des Vizegrafen von Nablus, sowie mit dem Konsens von Petrus und Heinrich, der Brüder des Johannes, des Sohnes von Georg Arabicus, K o n s t a n z e , der Gräfin v o n S a i n t - G i l l e s und Schwester des Königs (Ludwig VII.) von Frankreich, den vor dem König vorgenommenen Verkauf des Casales Beit Daras, welches Balduin vom König, Balian von Balduin und Johannes von Balian zu Lehen hatte, durch Johannes an Konstanze um 5800 Byzantiner, jedoch mit Ausnahme des* scribanagium *des Georg von Beit Daras.*

*1176 (Jahresmitte – September 23).*

*Ehemals besiegelte Originalurkunde (Div. I, Arch. 3 n⁰ 35) im Johanniterarchiv in der National Library of Malta zu La Valletta (A). – Abschrift aus dem 14. Jahrhundert (Div. I, Arch. 3 n⁰ 37) ebenda (B).*

*Unediert.*

*Diktiert und geschrieben von Alanus von Lydda, damals dem Urkundenschreiber Balduins von Ramla, dem späteren Erzbischof von Nikosia und Kanzler von Zypern (siehe oben S. 293, 306–313). Das Stück betrifft das auch in RRH n⁰ 539 von Balduin von Ramla beurkundete Rechtsgeschäft, das oben in der Untersuchung der Urkundenschreibstube Balduins von Ramla als RRH n⁰ 539/I bezeichnet ist, während das hier edierte Stück dort als RRH n⁰ 539/II figuriert. Bisher war aber nur das Original RRH n⁰ 539/I (Johanniterarchiv Malta, Arch. 3 n⁰ 34) ediert worden.* DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 341 n⁰ 495 hielt nur Arch. 3 n⁰ 34 für original, in Arch. 3 n⁰ 35 und 37 sah er zeitgenössische Kopien. Das trifft für n⁰ 37 halbwegs zu, allerdings handelt es sich um eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert. Dagegen ist n⁰ 35 eindeutig ein Original mit Siegellöchern, geschrieben auf beidseits kalziniertem, blind liniertem und an den beiden Seitenrändern doppelt liniertem Pergament mit einer Breite oben und unten von 33 cm und einer Höhe links und rechts von 35, 2 cm. Eine Plica ist heute nicht mehr vorhanden, aber der untere Rand ist leicht ausgefranst. Wie alle Originale des ältesten Teils des Johanniterarchivs war auch dieses einst in einen Band eingeheftet, riß dann aber aus längs des Heftfalzes, der einstmals die Bugfalte einer Plica gewesen war, so daß nur noch die beiden Siegellöcher oberhalb der Bugfalte übrig geblieben sind. Da sie 2, 5 cm über dem heutigen unteren Rand sitzen, errechnet sich für die Plica etwa 3 cm, dann hatten die unteren Siegellöcher noch ca. 0, 5 cm Plica unter sich. Es handelt sich bei RRH n⁰ 539/I. II nicht etwa*

*um eine Doppelausfertigung, sondern um verschiedene, nur streckenweise identische Texte mit verschiedenen Zwecken; siehe dazu oben S. 310. RRH n⁰ 539/I diente als VU. Zum zeitlichen Ansatz siehe oben Bd. 1, S. 228–230.* Bethduras *ist Beit Daras (P. G. 120/126), 15 km nordöstlich von Askalon.*
*Der Gemahl Eschivas ist der seit 1174 (RRH n⁰ 518) im Osten nachweisbare Aimerich von Lusignan, der spätere König von Zypern und Jerusalem. Zu Stephanies Gemahl, dem Vizegrafen Amalrich von Nablus, siehe LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 276–278. Von den Zeugen für Eschiva kennen wir neben Balian von Ibelin (unten Nr. 8) noch Balduin von Rohes (= Edessa; RRH n⁰ 433. 472. 611), Ernaudus Mercator (RRH n⁰ 423) und Palestel, der 1158 Vizegraf von Ibelin war (RRH n⁰ 333), und auch die anderen identifizierten Personen gehören zum Umfeld der Familie Ibelin. Von Stephanies Zeugen begegnet Atto von Marla 1174 und 1177 (D. RRH n⁰ 518. RRH n⁰ 542), Wilhelm Coccus 1180 in RRH n⁰ 597 und Radulf Burdinus 1152 und 1162 in RRH n⁰ 274. 376c, wenn dieser Jerusalemitaner denn derselbe ist. Zu Bernardus Parmentarius siehe unten die Vorbemerkung zu Nr. 7 und 10. Zum Fortgang der Sache siehe RRH n⁰ 545. 546 und RRH n⁰ 503, das zu 1178 gehört (siehe oben Exkurs I, S. 871 f.). – Dorsualvermerke:* Carta Baudouini casalis Batharas *(s. XIV). Unter* Baudouini *sehr schwach von anderer Hand s. XIV:* regis. *Keine Manosquer Rücksignatur.*

†. ☧ In[a] nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen[a]. ☧ Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Balduinus Ramatensis dominus consilio et voluntate Baliani fratris mei nec non et assensu filiarum mearum Eschiue et Stefanie et virorum earum Hemerici et Amalrici vicecomitis Neapolitani, maximeque concessione * [fratrum][b] Iohannis filii Georgii Arrabici, Petri et Henrici, concedo laudo et confirmo et mei s[igill]i[c] inpressione corroboro domine Con[stanc]ie[d] sorori regis Francie, comitisse Sancti Egidii venditionem casalis Bethduras, quam Iohannes Arrabicus libere et quiete predicte comitisse fecit pro V milia * DCCC bisantiorum[e], quod casale ego Balduinus a domino rege Balduino in feudo habebam et Balianus frater meus a me illud tenebat et Iohannes Georgii Arrabici filius a meo fratre Baliano in feudo habebat, a quibus omnibus legitima venditione translatum est illud[f] casale in ius et dominium predicte comitisse ad faciendum de illo omnem suam voluntatem dando ubicumque voluerit vel vendendo sive in pignore ponendo * nullo domino regi aut michi vel meis heredibus ibi retento dominio vel servitio preter scribanagium Georgii de Betheri. * Hoc autem in curia et presentia domini[g] mei regis Balduini Iherosolimitani Latinorum sexti factum et compositum fuit. Hec omnia supra dicta Eschiua filia mea predicte comitisse laudavit et concessit coram his testibus: domino Baliano avunculo suo, Rabuegl, Balduino de Rohes, domino Palestel, Hugo de Mirabel, Hugo de Orgeolo, Ernaudus

a) In nomine *bis* amen *in nachgeahmter verlängerter Schrift B* b) *verblaßt A; ergänzt nach B* c) *Loch A; ergänzt nach B* d) *Loch und verblaßt A; ergänzt nach B* e) b. *AB* f) istud *B* g) *verblaßt B*

Mercator, Richeri[h] de Mirabel. Et altera filia mea Stefania similiter hoc ipsum predicte comitisse laudavit et concessit coram istis testibus: Amalrico suo viro vicecomite Neapolitano, Atho de Marla, Wilelmo Cocco, Ansoldo de Aues, Rohardo de Metherum, Gaufrido de Moretania, Galtero de Pas, Iohanne Arrabico, Bernardo Parmentario, Guido de Monte Regali, Radulfus Burdinus.

Factum est hoc anno ab incarnatione domini M°C°LXX°VI°, indictione nona[i]. (BP. D.)[k]

h) Richerius *B* i) *in Kapitälchen AB* k) *zwei von ehemals vier Siegellöchern sind noch vorhanden A; am Original von RRH n° 539/I beschrieb Peiresc (*DELAVILLE LE ROULX*, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 314 n° 495 Anm. 1) ein Siegel desselben Ausstellers vom Typ* SCHLUMBERGER*, Sigillographie S. 54 n° 127, das identisch war mit dem großväterlichen Siegel des älteren Balduin von Ramla, ebd. S. 54 n° 126.*

## 7.

*Balduin, Herr von Ramla, bestätigt den Verkauf des Casales Qula durch Hugo Flandrensis an die J o h a n n i t e r.*

*(Kurz vor [1180 Dezember 25 – 1181 September 23]).*

*Ehemals besiegelte Originalurkunde (56 H 4089) im Departementalarchiv zu Marseille (A).*

*Unediert.*

*Die Kenntnis dieses Originals verdanke ich Rudolf Hiestand (Düsseldorf). Das in einer schludrigen Geschäftsschrift und nicht ohne Fehler auf ein unliniertes Pergament geworfene Stück, das in der Breite oben 22 und unten 22, 5 cm, in der Höhe bei hochgeklappter, erst neuzeitlich angebrachter Plica von 1 cm links 12 und rechts 12, 5 cm mißt und bei den diversen Auslieferungen von Materialien aus dem alten Terra-Sancta-Archiv der Johanniter von der Provence nach Malta in Südfrankreich zurückblieb und in der Französischen Revolution aus dem Johanniterhaus in Arles in das Marseiller Archiv kam, wurde diktiert, aber nicht geschrieben von Alanus von Lydda, damals dem Urkundenmann Balduins von Ramla, dem späteren Erzbischof von Nikosia und Kanzler von Zypern (siehe zum Diktat oben S. 306–313). Mundiert wurde das einst ohne Plica besiegelte Original von einem Gelegenheitsschreiber, der vielleicht kurz danach auch die endgültige und mit 1181, ind. 14 (= 1180 XII 25 – 1181 IX 23) datierte Fassung RRH n° 611/II (=* DELAVILLE LE ROULX*, Cartulaire général des Hospitaliers*

*de S. Jean 1, S. 412 n° 603) schrieb (siehe oben S. 295 f.). Hugo Flandrensis war ein Vasall Balduins von Ramla und sein Kastellan dortselbst (RRH n° 597). Qula (P. G. 146/160) liegt ca. 18 km östlich von Jaffa und 4, 5 km südlich der Burg Mirabel, die seit ca. 1156 dem späteren Balduin von Ramla gehörte. In der Sache handelt es sich bei dem hier edierten Original um einen Vorvertrag zu RRH n° 611/II (siehe oben S. 305 f.), weshalb es oben bei der Untersuchung der Urkundenschreibstube Balduins von Ramla als RRH n° 611/I bezeichnet ist. Der Verkaufspreis stand bei Abschluß des Vorvertrages noch nicht fest, weil Hugo das Casale erst von den darauf lastenden Dienstpflichten freimachen mußte. In RRH n° 611/II wird er mit 3000 Byzantinern beziffert.*

*Von den Bürgen begegnen die ersten beiden auch als Zeugen von RRH n° 611/II. Andreas von Anjou steht schon 1160 in RRH n° 360, Stephan, der Sohn des Ordelet, schon 1158 in RRH n° 332. Von den Zeugen finden sich Bernhard Parmentarius 1167, 1176 und 1178 in RRH n° 433. 539/II (oben Nr. 6). 567, beim erstenmal als Bourgeois von Ramla. Der langlebige Balduin Latro steht gar schon in RRH n° 252 von 1148. Alle diese Nennungen stammen aus dem Umkreis der Familie Ibelin, der Balduin von Ramla angehörte. Noch 1181, ind. 14, also vor dem 24. September, bestätigte der Graf Guido von Askalon als Balduins Lehnsherr und Hugos Oberlehnsherr den Handel (Regest von 1531 im Departementalarchiv Marseille 56 H 68 fol. 651^v n° 82 P), und am 10. September 1181 tat dies auch der König (D. RRH n° 603/604). – Rückvermerke:* Hec est carta de casale Kole *(s. XIII).* In territorio de Mirabel *(s. XIII).* Inventum est in registro D *(s. XIV).*

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod Hugo Flandrensis quoddam casale nomine Kole cum suis pertinentiis liberum et absolutum domui Hospitalis vendidit, et ab omni iugo servitii et a scribanagio et a druganiagio[a] iddem[a] casale supra dictus Hugo Flandrensis absolvere et acquietare debet, et inde fideiussores existunt: Bauduinus[b] Ramathensis[c] domnus, Andreas Andegauensis, Petrus Derneis, Stephanus Ordelet, qui super rebus suis hanc adquietationem et conventionem tenere promittunt. Et ne in posterum[d] inde aliqua exoriri possit controversia, ego Bauduinus[b] Ramathensis[c] domnus hanc cartulam sigillo meo corroboro et confirmo.

Inde sunt testes: Georgius Hubet, Reginaldus Derneis, Bernardus Parmantarius, Georgius Carpentarius, Radulfus Grassin, Bauduinus[b] Latro.

Dat. per manum Alani cappellani. (BP. D.)[e]

a) *A* b) Baud̄ *A* c) Ramath̄ *A* d) post'm *A* e) *in den Siegellöchern Reste grünseidener Siegelschnüre A.*

## 8.

*Balian, Herr von Nablus und Ibelin, beurkundet mit Zustimmung seiner Gemahlin, der Königin(witwe Maria Komnene), daß auf die Bitte des Klosters (im T a l) J o s a p h a t unter dem Abt Johannes drei genannte Bourgeois in seinem Auftrag den Grenzverlauf in dem Bergland oberhalb des an die 'Herrschaft' Nablus angrenzenden 'Askar und in dem zu 'Askar gehörenden Land untersucht und durch Grenzzeichen und Kreuze auf ewig markiert haben.*

*1185 (Frühjahr–September 23).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641) nach dem verlorenen Original im Ms. Qq. H. 11 fol. 136r (früher 288r) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 154 n° 46 Reg. mit Druck des Eschatokolls und Beschreibung des nachgezeichneten Siegels aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant zu 1185 Januar – August. – GARUFI, Tabulario S. 325 n° 110 Reg. zu 1185 Januar – August. – RRH n° 640b Reg. zu 1185 Januar – August.*

*Das Diktat ist unbestimmbar, stammt aber mit Sicherheit nicht von dem Urkundenschreiber Balians von Nablus (zu ihm oben S. 386–402). Um dies zu zeigen, wird das Stück hier ediert. Balian oder Barisan der Jüngere war rechtlich nur Herr von Ibelin. 'Herr' von Nablus war er dagegen trotz der hier nachweisbaren Annahme eines Siegels für Nablus nur faktisch (siehe oben S. 386. Beschreibung des Siegels mit der Nennung als Herr von Nablus bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 52 n° 122; vgl. ebd. n° 121 mit Abbildung Taf. XIX n° 8). Da im Datum der König Balduin IV. nicht mehr genannt wird, sondern allein der seit 1183 mitregierende Balduin V., ist Januar 1185 kein brauchbarer terminus a quo, vielmehr muß das Stück nach dem Tode Balduins IV. angesetzt werden, der entgegen den Ausführungen von HIESTAND, Chronologisches II S. 545–553 nicht am 15. April, sondern allgemeiner im Frühjahr 1185 starb (VOGTHERR, Regierungsdaten S. 64–74). 'Askar (P. G. 178/180) liegt 2, 5 km östlich von Nablus. Zur Sache siehe MAYER, Bistümer S. 343–358, auch zu dem seit 1180 nachweisbaren Priorat Josaphats in 'Askar.*

*Von den Mitgliedern der Grenzkommission ist der ra'is Guido von Nablus gut bekannt (Ebd. S. 349–354, 410). Zu Bernardus Pelliparius und Guido von 'Askar siehe die Vorbemerkung zu Nr. 10. Die Identifizierungen der Zeugen im Regest von Kohler sind nicht alle brauchbar, jedenfalls ist Odo von Marne nicht identisch mit Odo de Maire, einem antiochenischen Vasallen von 1177 bis 1201 (RRH n° 550. 769). Ob Johannes Lumbart personengleich war mit dem königlichen Kastellan von Toron 1181 (D. RRH n° 606), ist nicht zweifelsfrei auszuschließen, aber auch nicht sicher. Sicherlich war er ein anderer als der gleichnamige Kanoniker von Bethlehem in oben Nr. 5. Genau identifizierbar sind nur Raimund Babin (DD. RRH n° 603. 697 von 1181 und 1190), der in*

*der Gegend von Nablus begütert war (RHC Lois 1, S. 424) und Garinus Gainardus, ein antiochenischer Vasall, der 1181 ins kleinarmenische Exil gehen mußte (MAYER, Varia Antiochena S. 167, 171), das er 1185 nach Ausweis der hier edierten Urkunde wieder verlassen hatte, ohne nach Antiochia zurückkehren zu können, so daß er in Nablus Dienst bei Balian von Ibelin nahm.*

In[a] nomine sanctae et individuae trinitatis[a]. Notum sit omnibus tam praesentibus quam futuris, quod ego Balianus[b] per dei gratiam Neapolis atque Ybelis[c] dominus concessione dominae reginae uxori meae causa petitionis domini abbatis Iohannis[d] et totius sui conventus de Iosaphat ad cognoscendam divisionem terrae de Ascar et terrae montanae desuper Ascar sitae mandavi Bernardum Pelliparium, Guidonem raitz[e], Guidonem de Ascar, quibus, cum praesentiae meae adessent, sub iuramento, quod mihi exhibuerunt, et sub obtentu dilectionis meae praecepi, quatinus omni dubitatione postposita divisionem de terra montana, quae sita est desuper Ascar, quae attinet dominio Neapolitano, et de terra, quae appendet[f] Ascar, diligenter inquirerent et aequanimiter metas et bunnas interponendo dividerent. Praedicti itaque burgenses audito praecepto meo praedictam terram adierunt, ipsam dividendo certas metas et bunnas interposuerunt et cruces infixerunt, quae nunc inruentibus apparent et in perpetuum apparebunt. Ut autem iam praefata terrae divisio rata permaneat et a nullo deinceps possit perturbari, hoc privilegium exinde fieri iussi et sigillo meo testibus subscriptis corroborari praecepi.

Huius rei testes sunt: Garinus Gainardus, Ioannes Lumbart, Hodo de Marne, Reimundus Bobin.

Factum est anno ab incarnatione domini M°C°L°XXXV° regnante rege Balduino septimo, indictione tertia[g].

a) *Nicht zeilenfüllend, aber in eigener Zeile vom Context abgesetzt D* b) *über der Zeile nachgetragen D* c) *D; besser* Ybelini *RRH n° 597* d) I. *D* e) *D statt* raicium *(so D. RRH n° 513a von arabisch* ra'īs *= Dorfältester)* f) aspendet *D* g) *folgt Nachzeichnung des Siegels (siehe die Vorbemerkung).*

# 9.

## *Graf Raimund III. von Tripolis bestätigt, soweit es ihn betrifft, dem Johanniterhospital unter dem Meister Roger (des Moulins) das für eine Reise an die römische Kurie von dem Bischof Aimerich von Tripolis für 3000 Byzantiner verpfändete Casale Kfar Kahel, bis das Spital die Pfandsumme vollständig zurückerhalten haben wird.*

*(Tripolis) 1187 Mai (1–31).*

*Abschrift des 17. Jahrhunderts im Anhang zu dem Ms. 164 p. 637 der 'Médiathéque' (sprich: Stadtbibliothek) zu Arles (D).*

*ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 82 Anm. 213 Teildruck nach einer Abschrift von Rudolf Hiestand aus D. – DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 70 n° 168 (Zweitdruck bei DELAVILLE LE ROULX, Mélanges Nr. XIV S. 45 n° 168) Reg. von Jean-François Raybaud aus den Jahren 1741–1742, dessen Register in Marseille, Aix-en-Provence und auch im Ms. 164 in Arles überliefert ist = DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire général des Hospitaliers de S. Jean 1, S. 516 n° 830. – RRH n° 657e Reg.*

*Die hier benutzte Überlieferung wurde entdeckt von Rudolf HIESTAND, Vorarbeiten 1, S. 70. Ein Regest mit Textauszügen von 1531, als das Stück im Johanniterarchiv in Manosque in der Provence lag, steht in dem gleichfalls von Hiestand entdeckten Archivinventar 56 H 68 fol. 645$^r$ n° 81 F im Departementalarchiv zu Marseille. Das Stück wurde diktiert von dem unterfertigenden tripolitanischen Kanzler Matthaeus (siehe zu ihm oben S. 222–238). Zu dem erschlossenen Ausstellort und dem Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung siehe oben S. 204 und MAYER, Varia Antiochena S. 36. Es ist deshalb kein Einwand gegen den zeitlichen Ansatz, daß der Johannitermeister bereits am 1. Mai gefallen war, wovon der Aussteller bereits am 2. Mai erfuhr.* Caffarael *ist Kfar Kahel (Lebanon Grid 162/269); Blatt NI-36-XVIII-2d der Libanonkarte 1 : 50000), 9 km südlich von Tripolis (DUSSAUD, Topographie S. 86 f.). Zu den im näheren inhaltlich nicht bekannten Rechten des Grafen über bischöflichen Besitz siehe die Mutmaßungen bei RICHARD, Comté de Tripoli S. 61 und bei ANTWEILER S. 82 f.*

*Zu den Zeugen Hugo III. und Raimund von Byblos siehe oben S. 237. Raimund ist 1181–1183 als Konstabler von Tripolis nachweisbar, muß aber danach sein Amt abgegeben haben, da er Dienst in Antiochia nahm. Der hier genannte Konstabler Guido erscheint in dieser Funktion sonst nicht. Es ist daher nicht bekannt, ob er personengleich war mit Guido, dem Sohn und Nachfolger Hugos III. von Byblos. Immerhin war aber das tripolitanische Konstableramt im 13. Jahrhundert erblich, wenn auch in einer anderen Familie. Zu Raimund von Nephin siehe RICHARD S. 74. Astafortis und Aubertus Saraman erscheinen öfter als tripolitanische Vasallen, vor RRH n° 657e zuletzt in RRH n° 645, danach in RRH n° 662. 742, Astafortis auch in dem ungedruckten RRH n° 679a = Stadtbibliothek Arles, Ms. 164 p. 639. Daß er Herr von Gibelacar nordöstlich von Tripolis gewesen sei, ist eine nicht zu erhärtende Vermutung von REY, Sommaire S. 10, die RICHARD S. 76 nicht ohne weiteres übernahm. Der*

dominus Raimundus *ohne nähere Qualifikation ist so nicht zu identifizieren; hier scheint etwas ausgefallen zu sein.*

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Notum sit praesentibus et futuris, quod ego Raimundus dei gratia Tripolitanus comes bona fide laudo et concedo sanctae domui Hospitalis, Rogerio videlicet domus eiusdem magistro venerabili et eius successoribus magistris et fratribus universis tam praesentibus quam futuris, ipsum pignus, quod Aimericus venerabilis Tripolitanus episcopus volens ad Romanam curiam proficisci mittit[a] eis, videlicet Cafarrael vel aliud quodcumque casale ecclesiae Tripolitanae, pro tribus bisanciorum millibus, ut in quantum mihi attinet[b] pignus, idem sanctae domui Hospitalis tenendum et habendum conservem, quoadusque praedicta tria bisanciorum millia abinde recuperaverit[c] plenarie. Et ita[d] sciendum est[e], pignus praedictum domui Hospitalis debeo tueri, quod pro posse meo nulla persona laicalis vel ecclesiastica de praedicto pignore violentiam vel iniuriam seu detrimentum inferat Hospitali. Quod ut ratum teneatur et praesenti scripto plumbeo sigillo munito et subnominatorum testimonio virorum confirmari volui, videlicet Vgonis domini Biblii, Raimundi de Biblio, Astafortis, Raimundi Nephinensis, domini Raimundi[f], Guidonis constabularii, Iohannis marescalci, Auberti Saraman, Matthaei cancellarii, cuius manu datum est anno domini nostri MCLXXXVII, mense Maio[g].

a) *ANTWEILER will unnötigerweise zu* committit *oder* promittit *verbessern; vgl. z. B. Gesta Francorum S. 45:* misit pignus b) *über einem getilgten unleserlichen Wort D* c) recuperavit *D* d) i *auf bereits ausgeführtem* s *D* e) *daran korr. D* f) *von gleicher Hand in eine etwas zu kleine Lücke nachgetragen D* g) *in D folgt die Siegelbeschreibung: „Et au bas est pendant un sceau en plomb, ou d'un coté est representé un cavalier tenant une lance de la main droite et un ecu de la gauche, avec ces mots autour:* † RAIMVNDVS COMES TRIPOLITANVS, *et au revers est representée une ville avec ces mots:* ET HEC SVA CIVITAS TRIPOLIS".

## 10.

*Der Vizegraf Amalrich von Nablus beendet mit Zustimmung seiner Gemahlin Theophania (Stephanie) aufgrund eines Schiedsspruches dreier genannter Männer aus Nablus einen Streit mit dem Kloster der hl. M a r i a im T a l J o s a p h a t über die von den Schiedsrichtern neu festgelegte und markierte Grenze zwischen den Ländereien der Streitparteien oberhalb von Khirbat al Kuz.*

*1187 (1186 Dezember 25 – 1187 Juli 2).*

*Abschrift aus dem 17. Jahrhundert von Antonino Amico († 1641) nach dem verlorenen Original im Ms. Qq. H. 11 fol. 140ʳ (früher 292ʳ) in der Stadtbibliothek zu Palermo (D).*

*KOHLER, Chartes S. 157 n⁰ 49 Reg. mit Textauszügen aus der Grenzumschreibung und dem Eschatokoll und mit Beschreibung des nachgezeichneten Siegels aus einer verschollenen fehlerhaften Abschrift von D im Besitz des Grafen Riant zu 1187 Januar – August. – GARUFI, Tabulario S. 325 n⁰ 114 Reg. zu 1187 Januar – August. – RRH n⁰ 657d Reg. zu 1187 Januar – Juni.*

*Das Diktat ist unbestimmbar, stammt aber mit Sicherheit nicht von dem Urkundenschreiber Balians von Nablus (zu ihm siehe oben S. 386–402), der 1177 eine andere Urkunde des Vizegrafen in derselben Streitsache verfaßt hatte (RRH n⁰ 542), auch wenn aus dieser die Wendung* virorum subscriptorum testimonio *und der* dominus-*Titel für die Zeugen entnommen wurden. Um dies zu zeigen, wird das Stück hier ediert. Allein Röhricht hat in seinem Regest bemerkt, daß das Stück ausgestellt sein muß vor der Schlacht bei Ḥaṭṭīn vom 3./4. Juli 1187, in der fast das ganze Land verloren ging, so auch Nablus mit Samaria. Theophania für die Frau des Ausstellers, die meist Stephania heißt (siehe oben Nr. 6), ist kein Schreibfehler Amicos, sondern stammt auch aus RRH n⁰ 542.* Kafrecos *ist Khirbat al Kuz (P. G. 178/182), 2 km nördlich des damals ebenfalls umstrittenen ʿAskar (siehe oben Nr. 8), das Abrahamstal ist das Wādi Bēdān zwischen dem Massiv des Berges Ebal und dem Ǧebel el Kebīr, das weiter nördlich in das große Wādi Fārʿa einmündet. Zur Höhle* Medequen *siehe die Hypothese von BEYER, Neapolis S. 175 Anm. 4. Zur Sache siehe MAYER, Bistümer S. 355–358.*

*Drei in D gekürzte Namen geistlicher Zeugen lassen sich analog zu RRH n⁰ 657b auflösen. Der Elemosinar Stephan amtierte schon seit 1178 (RRH n⁰ 569a. Danach RRH n⁰ 591a. 623a. RRH n⁰ 458b könnte vor 1178 liegen, doch nicht vor 1176; MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 283 f.). Von den drei weltlichen Zeugen gehörten Guido von ʿAskar (schon Zeuge in derselben Sache in RRH n⁰ 542 von 1177, außerdem Mitglied der Grenzkommission in RRH n⁰ 640b = oben Nr. 8) und Georg der Geldwechsler auch der hier genannten Grenzkommission an, entgegen der Vermutung im Regest von KOHLER S. 158 Anm. 5 jedoch nicht Bernardus Parmentarius (schon 1167 in RRH n⁰ 433 als Bourgeois von Ramla, ferner 1178 in RRH n⁰ 566.*

*567), der natürlich ein anderer war als der hier in der Grenzkommission genannte Bernardus Pelliparius (schon 1177 in RRH n⁰ 542, ferner 1178 in RRH n⁰ 565 und in RRH n⁰ 640b = oben Nr. 8).*

In[a] nomine patris et filii et spiritus sancti, amen[a]. Notum sit omnibus hominibus tam futuris quam praesentibus, quod lis et dissensio inter me ipsum Amalricum vicecomitem Neapolis et ecclesiam beatae Mariae Vallis Iosaphat pro quadam divisione terrae, quae est supra Kafrecos, diabolo zizaniam[1] superseminante[1] orta est. Post longum vero tempus dei consilio et proborum virorum Neapolitanorum, scilicet domini Bernardi Pelliparii et domini Widonis de Escar et domini Georgii Cambitoris, concordati sumus, ita siquidem quod domus praedicta et ego ipse Amalricus de divisione terrarum, terrae meae videlicet et terrae domus Vallis Iosaphat, super istos tres viros praenominatos nos ipsos posuimus et misimus. Ipsi vero meo iussu et voluntate domus dictae, uti melius[b] potuerunt, divisionem sibi iussam fecerunt. Sed quoniam me ipsum male egisse et in sanctam ecclesiam pecasse recognoscor[c], divisionem, quam isti viri praedicti fecerant, ecclesiae totiens nominatae possidere et habere in perpetuum concedo. Divisiones autem et metae sunt istae: sicut murus vineae Basini desubtus tendit ad vineam Gilelmi Britonis et deinde metae per collem montis positae usque ad caveam Medequen, et ipsa eadem vinea, quae descendit usque ad molendinos, ostenditur. Tota autem ista terra, quae infra istas metas et divisiones a parte orientali usque ad ima Vallis Abrahae[d] continetur, pro bona pace et vera concordia ego Amalricus meae uxoris Theophaniae concessu domui praedictae habere pacifice concedo. Privilegium autem istud, ut[e] in tempore subsequenti inter cetera privilegia firma et indissolubile permaneat et ne aliquis meorum successorum istam divisionem, sicut facta est et ipsae metae ostenduntur, contradicere possit, ego ipse Amalricus pagina praesenti virorum subscriptorum testimonio meoque sigillo plumbeo cartam praesentem confirmavi[f].

a) *Nicht zeilenfüllend, aber in eigener Zeile vom Context abgesetzt D* b) melius *wiederholt D* c) *an* or *korr. D* d) *korr. aus* Habrahae *D* e) *über getilgtem* ubi *D* f) v *korr., vielleicht aus* n *D*

1) *Hieronymus, Contra Luciferianos, MIGNE, Patrologia Latina 23, Sp. 186. Mit anderem Genus schon Matth. 13, 25.*

Factum est autem hoc privilegium anno ab incarnatione domini M°C°LXXX°VII°, rege Widone VIII° Latinorum Ierusalem regnante, Eraclio[g] quoque patriarcha vivente, indictione V, epacta VIIII, concurrente III.

Testes huius privilegii scilicet[h] dominus Petrus[i] prior ecclesiae Vallis Iosaphat, dominus Stephanus[k] eiusdem domus elemosynarius, domnus Bernardus[l] tunc prior de Eschar. Ecce burgenses Neapolis: dominus Bernardus[l] Parmentarius, dominus Guido[m] de Eschar, dominus Georgius[m] Cambitor[n].

g) E. *D* h) *vielleicht statt* sunt *D* i) P. *D* k) S. *D* l) B. *D* m) G. *D* n) *Nachzeichnung des Siegels (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 53 n° 125; vgl. n° 123 mit Abbildung Taf. XVIII n° 6) D.*

## 11.

*Heinrich II., Pfalzgraf von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne), bestätigt dem Hôtel-Dieu in Provins, daß Gaufrid l'Eventé von Egligny ein Viertel seines Besitzes im Wald von Melz-sur-Seine bei der Brücke über den Fluß Durtain geschenkt hat.*

*Marseille 1190 (Juni 1–20).*

*Besiegelte Originalurkunde (11 Hdt B 1) im Departementalarchiv zu Dammarie-lès-Lys (vormals Melun) (A). – Abschrift des 14. Jahrhunderts im Kleinen Chartular des Hôtel-Dieu von Provins (11 Hdt A 13*) fol. 5ʳ ebenda (Für den Text nicht herangezogen).*

*D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 409 Reg. aus der Kopie des 14. Jahrhunderts.*

*Das von Heinrich von Champagne auf dem Weg ins Hl. Land ausgestellte Original ist parallel zur längeren Seite beschrieben und mißt bei einer hochgeklappten Plica von 1, 7 cm 9, 4 cm in der Höhe und 15, 3 cm in der Breite. Das an einem Pergamentstreifen angehängte Wachssiegel des Ausstellers ist beschädigt. Das Diktat, jedoch nicht die Schrift, stammt von Joscius A (Radulf) (siehe dazu oben S. 612–630, zur Schrift ebd. S. 608 f.). Zum zeitlichen Ansatz siehe oben Exkurs I, S. 881. Mit dem Stück gehören zwei andere ungedruckte Originalurkunden aus derselben liasse zusammen, die von derselben Hand geschrieben sind und gleichfalls beim Aufenthalt Heinrichs II. in Marseille 1190 ausgestellt wurden. Es handelt sich einmal um die detaillierte Schenkung Gaufrids selbst, aus der sich ergibt, daß der Empfänger vorerst keinen unmittelbaren*

*Waldbesitz, sondern nur die Nutzungserlaubnis für Feuerholz erhielt. Erst wenn der Empfänger zu viel Holz einschlug, sollte eine wirkliche Grundaufteilung erfolgen, bei der das Hôtel-Dieu ein Viertel von Gaufrids Waldbesitz erhalten sollte. Als Vertreter des Hôtel-Dieu in Marseille wird ein Kapellan Odo genannt, und vielleicht hat er die drei Urkunden mundiert, in deren letzter noch zu erwähnender (Regest bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 3, S. 398 n° 410; Druck unten S. 908 n° 12) Heinrich II. von Champagne versprach, daß seine Funktionäre das Hôtel-Dieu bei der Holznutzung in den Wäldern von Provins nicht behindern würden, wenn es die Erlaubnis der Eigentümer hätte. Dieses Stück ist ungeachtet des Vermerks* nota Guillermi *diktiert von dem Notar Joscius B (Johannes), die ohne Notarsunterfertigung ergangene Schenkung Gaufrids wurde diktiert von dem Notar Wilhelm.*

*Gaufrid war ein bekannter gräflicher Vasall (LONGNON, Documents 1 S. 52 n° 1360, 56 n° 1534, 87 n° 2353, 88 n° 2368, 115 n° 301; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 7, S. 291B). Sein Heimatort Egligny liegt im Dept. Seine-et-Marne, arrond. Provins, cant. Donnemarie-Dontilly. Melz-sur-Seine liegt im selben Departement und Arrondissement, jedoch im Canton Villiers-St.-Georges. Der Durtain durchfließt das Gebiet von Provins. – Ein Rückvermerk s. XIV auf A ist unleserlich.*

Ego Henricus Trecensium[a] comes palatinus notum facio universis presentibus et futuris, quod Gaufridus Euentatus de Egliniaco quartam partem illius partis, quam habebat in nemore de Maiel, in quo fons sancti Ursi sedet, domui dei de Pruuino iuxta pontem Durtani perpetuo possidendam dedit. Hoc ego laudavi et, ut notum permaneat et ratum teneatur, litteris annotatum sigilli mei munimine roboravi.

Actum Massilie anno incarnationis domini nostri Iesu Christi M°C° nonagesimo. Nota Willelmi. (SP.)

a) Treč *A*.

## 12.

*Heinrich II., Pfalzgraf von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne), gewährt dem Hôtel-Dieu in Provins den ungehinderten Abtransport von Holz aus seinen Forsten um Provins, der den Armen des Hôtel-Dieu von Inhabern dortiger Nutzungsrechte bewilligt worden ist, und weist seine Funktionäre entsprechend an.*

*Marseille 1190 (Juni 1–20).*

*Ehemals besiegelte Originalurkunde (11 Hdt B 5) im Departementalarchiv zu Dammarie-lès-Lys (vormals Melun) (A). – Abschrift des 14. Jahrhunderts im Kleinen Chartular des Hôtel-Dieu von Provins (11 Hdt A 13*) fol. 2r ebenda (C).*

*D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 398 n° 410 Reg. aus der Kopie des 14. Jahrhunderts.*

*Das von Heinrich von Champagne auf dem Weg ins Hl. Land zusammen mit Nr. 11 ausgestellte Original ist parallel zur kürzeren Seite beschrieben und weicht als Charta transversa von der üblichen Grafenurkunde der Champagne ab, die an sich vor 1190 durchgehend, danach überwiegend Querformat aufwies. Bei einer hochgeklappten Plica von 2,1 cm mißt das Stück 15,4 cm in der Höhe und 12,2 cm in der Breite. Das Diktat, jedoch nicht die Schrift, stammt von Joscius B (Johannes) (siehe dazu oben S. 667–673). Zum zeitlichen Ansatz siehe oben Exkurs I, S. 881). Zur Schrift und zur Sache siehe die Vorbemerkung zu Nr. 11 oben S. 906 f.*

Ego Henricus Trecensium[a] comes palatinus notum facio universis presentibus et futuris, quod domui dei de Pruuino[b], quam propria manu fundavi, ob remedium anime mee in perpetuum concessi, quod si pauperes eiusdem domus licentiam habuerint ab illis, quorum sunt nemora forestiarum mearum circa Pruuinum[c], biga seu quelibet veturia[d] predictorum pauperum a grueriis sive forestariis meis nullatenus impedietur. Unde ballinis[e] grueriis[f] et aliis servientibus meis precipio, quatinus hanc elemosinam meam teneant et perpetuo teneri faciant. Quod, ut notum permaneat et ratum habeatur, litteris annotatum sigilli mei impressione firmavi.

Actum anno verbi incarnati M°C° nonagesimo.

Datum Marsilie. Nota Guillermi[g] (SP. D.)

a) Trec̄ *AC* b) Prouino *C* c) Prouin̄ *C* d) *AC statt klassisch* vectura e) *A statt* balliuis; bailivis *C* f) vigeriis *C* g) Guillelmi *C; Siegelschnitt für Pergamentstreifen auf halber Höhe der Plica A.*

## 13.

*Heinrich II., Pfalzgraf von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne), und Hugo, (der Herr von Chouilly), hängen ihre Siegel an eine Urkunde, mittels deren Hugos Brüder Guido und Odo von Chouilly mit Zustimmung des Pfalzgrafen und Hugos den Templern 60 sol. von ihrem Anteil von 13 Pfund jährlich an den pfalzgräflichen Einkünften aus den Handelsabgaben in Epernay schenken.*
*Vor Akkon 1190 (1190 Juli 28 – 1191 April 13).*

*Ehemals zweifach besiegelte Originalurkunde (53 H 63 n° 1) im Departementalarchiv zu Châlons-sur-Marne (A). – Abschrift aus dem 19. oder 20. Jahrhundert nach A für den Marquis d'Albon im Ms. nouv. acq. lat. 51 p. 103 in der Nationalbibliothek zu Paris (für den Text nicht herangezogen).*

*BARRÉ, Etude historique sur Chouilly S. 307 n° 2 Druck aus A; S. 90 französ. Übers. – E. DE BARTHÉLEMY, Recueil des chartes de la commanderie du Temple-lez-Châlons, in: E. DE BARTHÉLEMY, Diocèse ancien de Châlons-sur-Marne 1, S. 407 n° 31 fehlerhaftes Reg. – A. DE BARTHÉLEMY, Pèlerins champenois S. 363 n° 24 fehlerhaftes Reg. – BULST-THIELE, Templi magistri S. 145 fehlerhaftes Reg. nach der Abschrift in Paris.*

*Das sehr gut erhaltene, auf beiderseits kalziniertem Pergament in einer englischen Urkundenschrift möglicherweise von einem Empfängerschreiber mundierte Original ist parallel zur längeren Seite beschrieben und mißt in der Breite oben und unten 25 cm, in der Höhe rechts und links bei hochgeklappter Plica 14, 5 cm; die Plica hat 1, 8 cm. Es ist überliefert über das Archiv des Templerhauses La Neuville-au-Temple, einem heute abgegangenen Ort in der Gemeinde Dampierre-au-Temple unweit von Châlons-sur-Marne (LONGNON, Dictionnaire topographique de la Marne S. 200). Das Diktat stammt trotz der Nennung des Notars Radulf von Joscius B (Johannes) (siehe oben S. 667–673). Chouilly, Dept. Marne, arrond. und cant. Epernay, ist Kennern der Materie bekannt als der Ort der ältesten offiziell anerkannten und besonders guten Champagnersorte Blanc des Blancs. Hugo war dort Seigneur, so daß er, nicht seine Brüder, das Siegel führte. Möglicherweise ist er Zeuge in unten Nr. 14 (siehe dort Anm. g). Am 25. März 1192 (Osterstil) war Hugo wieder in der Champagne (BARRÉ S. 308). Er war ein Vasall des Grafen von Champagne, weshalb dieser mitsiegelte (LONGNON, Documents 1, S. 20 n° 605, 22 n° 673, 121 n° 3238). Die obere Grenze für die Datierung ist die Ankunft Heinrichs II. von Champagne im Hl. Land am 28. Juli 1190, die untere Grenze ist Ostern 1191 als das Ende des Jahres 1190. Die Urkunde ist diktatgleich mit unten Nr. 14, für das der Winter 1190/1191 eine brauchbare Vermutung darstellt. Die Urkunde der Brüder Chouilly könnte also zeitgleich mit Nr. 14 ergangen sein, zumal eine ganze Reihe von Personen in beiden Urkunden auftaucht. Die genannten Templerfunktionäre erlauben keine weitere Eingrenzung, denn Amio von Ais war im April 1190 noch ohne Amt (BULST-THIELE S. 124 Anm. 9), danach ist er hier und in Nr. 14*

*erstmals als Seneschall des Ordens bezeugt. Noch vor 1191 Juli 12 erhielt er Rericus (Roricus) de Cortone zum Nachfolger, der hier und unten in Nr. 14 noch ämterlos ist. Ob aber 1191 Mai 7 der Name Amios von Ais oder der des Rericus von Cortone in D. RRH n⁰ 705 zum Templerseneschall* Relis *verschrieben wurde, ist unsicher (ebd. S. 124 Anm. 9, 145). Amio begegnet 1202 als Magister citra mare (ebd. S. 369) und scheint danach, horribile dictu, in die Welt zurückgekehrt zu sein, denn in D. RRH n⁰ 853 von 1211 begegnet ein Laie namens Amion d'Ays. Gilbert Erail, Templermeister 1194–1200, war schon 1183 Großpräzeptor im Osten gewesen, war dann 1185–1189 Präzeptor der Provence und 1190/1191 und 1193 Magister cismarinus. Zwischendrin war er 1190/1191 im Osten und erneut Großpräzeptor (ebd. S. 135, 145 und unten Nr. 14). In einer mit 1190 datierten Urkunde (PÉRARD, Recueil de plusieurs pièces curieuses S. 263) erscheint er erstmals als Magister cismarinus, und zwar in Frankreich, doch kann dieses Stück wegen des Osterstils bis 1191 April 13 ergangen sein. Auch der Templer Erthaudus tritt unten Nr. 14 erneut auf.*
*Von den weltlichen Zeugen war Guido II. von Dampierre, Herr von St.-Dizier (Dept. Haute-Marne; † 1216), ein bedeutender Vasall der Grafen von Champagne und Mitarbeiter des Königs Philipp II. Augustus (LONGNON, Documents 1, S. 80 n⁰ 2226, S. 92 n⁰ 2462, S. 93 n⁰ 2482, S. 118 n⁰ 3156, S. 121 n⁰ 3257. Alberich von Troisfontaines, Chronica, MGH SS 23, S. 864, 904. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 491 f. CARTELLIERI, Philipp II. August 4, 2 S. 395. A. DE BARTHÉLEMY, Pèlerins champenois S. 362 n⁰ 19. Er machte 1213 Aussagen über Ereignisse im Hl. Land von November 1190; RRH n⁰ 867). Guido III. von Châtillon(-sur-Marne, Dept. Marne, arrond. Reims. Alberich von Troisfontaines S. 864. Siehe auch seine Urkunde von 1189 bei PELLOT, Cartulaire de Longueau S. 166) war Herr von Montjay-la-Tour, Gemeinde Villevaudé, Dept. Seine-et-Marne bei Meaux. Beide Guido waren bekannte Kreuzfahrer. Guido von Germinon, Dept. Marne, arrond. Châlons-sur-Marne, cant. Vertus, wollte schon 1187 ins Hl. Land ziehen (BARTHÉLEMY, Pèlerins champenois S. 361 n⁰ 15). Ob er es tat oder erst 1190 mit dem Grafen Heinrich II. auszog, dessen Vasall er war (LONGNON Documents 1, S. 20 n⁰ 607, 66 n⁰ 1828), ist unbekannt. – Keine alten Rückvermerke.*

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod nos fratres Guido et Odo de Choili benigno assensu Hugonis fratris nostri intuitu dei pro remedio animarum nostrarum et parentum et antecessorum nostrorum fratribus milicie domus Templi LX$^{ta}$ solidos in theloneo de Esparnaio singulis annis libere et absque omni calumpnia tradidimus in perpetuum habendos assensu Henrici Trecensium[a] comitis palatini interveniente, in cuius theloneo de Esparnaio prelibati LX$^{ta}$ solidi ex XIII$^{cim}$ libras, quas ibidem recipiebamus, persolvere censentur. Quorum prememoratorum LX$^{ta}$ solidorum annuatim medietas in pascha zeilezeilezeilezeile

a) Trec̄ *A*

domini, residuum in festo beati Remigii tenetur persolvendum. Hoc autem, ut notum permaneat ac ratum habeatur, sigillo iam dicti Henrici Trecensium[b] comitis palatini et sigillo supra dicti fratris nostri Hugonis id voluimus confirmari.

Actum in obsidione Aconis anno M°C°LXXXX$^{mo}$ per manus fratris Amionis de Ais domus Templi senescalli, fratris Gerberti eiusdem domus magni preceptoris, fratris Rorici, fratris Erthaudi, testibus Guidone de Dunnipetra, Guidone de Chastellione, Guidone de Germinio. Nota Radulfi. (SSPP. DD.)[c]

b) Tc̄' *A* c) *Siegellöcher für zwei Siegel A.*

## 14.

*Graf Heinrich II. von Champagne hängt sein Siegel an eine Urkunde, mittels deren Heinrich von Arzillières den* T e m p l e r n *seine Einkünfte in Sartrouville im Gebiet von Paris für eine ehemals genannte, heute unleserlich gewordene Summe verkauft und für den Fall rechtlicher Schwierigkeiten ersatzweise zwölf Pfund von Paris jährlich in Coole in der Champagne anweist.*

*Vor Akkon (1190 Juli 28 – 1191 Juli 12).*

*Ehemals zweifach besiegelte Originalurkunde (S 5137, 30[e] liasse, première charte) im Nationalarchiv zu Paris (A). – Abschrift aus dem 19. oder 20. Jahrhundert nach A für den Marquis d'Albon im Ms. nouv. acq. lat. 43 p. 69 in der Nationalbibliothek zu Paris (Für den Text nur vereinzelt herangezogen).*

*Unediert. – BULST-THIELE, Templi magistri S. 124 Anm. 9 zu 1190 Juli erw.*

*Das blind linierte und einseitig kalzinierte Pergament nutzt den vorhandenen Raum in der Breite fast gänzlich aus. Bei aufgeklappter Plica mißt es in der Höhe links 27, 2 und rechts 26, 7 cm. Zugeklappt nimmt die Plica 0, 7 cm in Anspruch. Die Breite beträgt oben 19, 9, unten 19, 8 cm. Der Erhaltungszustand ist mit Ausnahme des linken Randes gut, dort aber ist das Stück teilweise ausgerissen, teilweise so verblaßt, daß auch die Quarzlampe nichts Lesbares zutage fördert. Bereits die Ergänzungen in der Abschrift für d'Albon sind reine Vermutungen, die jeweils begleitet werden von dem Vermerk*

*„effacé". Diktiert wurde die mit oben Nr. 13 diktatgleiche Urkunde von dem gräflichen Notar Joscius B (Johannes) (siehe oben S. 667–673), aber die von Nr. 13 deutlich verschiedene Schrift ist wie in Nr. 13 die eines englischen Schreibers, wie sich vor allem an den Kürzungszeichen zeigt. Möglicherweise handelt es sich um einen Empfängerschreiber. Warum BULST-THIELE zu Juli 1190 datiert hat, ist nicht zu verstehen. Die obere Grenze ist die Ankunft Heinrichs II. von Champagne im Hl. Land am 28. Juli 1190, die untere Grenze ist die Eroberung Akkons am 12. Juli 1191. Der Winter 1190/1191, in dem die Lebensmittelpreise im Lager vor Akkon steil stiegen (RÖHRICHT, Geschichte S. 541), wäre eine gute Möglichkeit, denn offenbar hatte sich Heinrich von Arzillières in den Kosten eines Kreuzzuges verschätzt und brauchte jetzt eine Anschlußfinanzierung. Zu den genannten Templerfunktionären siehe die Vorbemerkung zu Nr. 13.*

*Der Graf von Champagne besiegelte Heinrichs Urkunde mit, weil dieser sein Vasall war. Zu seinem Leben in der Champagne siehe J. LONGNON, Compagnons S. 22 f. Seine Teilnahme am Dritten Kreuzzug war bisher über den versteckten und unbeachtet gebliebenen Hinweis bei BULST-THIELE S. 124 Anm. 9 hinaus nicht bekannt, wohl aber die am Vierten Kreuzzug, auf dem er aber Konstantinopel nicht berührte, sondern sofort nach Syrien fuhr (LONGNON; E. DE BARTHÉLEMY, Diocèse ancien de Châlons-sur-Marne 1, S. 288–291, revidiert ebd. 2, S. 328–335, erneut revidiert DERS., Les seigneurs d'Arzillières S. 168f; A. DE BARTHÉLEMY, Pèlerins champenois S. 366 n° 37; PRÉVOST, Les Champenois aux croisades S. 143, 145). Heinrich war Seigneur von Arzillières nach seinem Bruder Walter, der mit dem Grafen Heinrich II. von Champagne ins Hl. Land kam (Itinerarium peregrinorum, ed. STUBBS S. 93). Walter dürfte auf dem Kreuzzug verstorben sein, denn Heinrich ist hier schon Seigneur von Arzillières, und Walter tritt nicht mehr auf. Auch Heinrich dürfte also mit dem Grafen von Champagne in den Osten gekommen sein, zumal er bei den verfrüht angekommenen Champenois (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 4, S. 28 f.) nicht genannt wird. Der dritte Bruder Wilhelm ist hier noch kein Templer, auch nicht in zwei Urkunden von 1189 (LALORE, Cartulaire de la Chapelle-aux-Planches S. 35 n° 34, S. 37 n° 36), mag aber schon Beziehungen zum Templerorden gehabt haben, jedenfalls war er 1204 Templermarschall (RRH n° 797a).*

*Arzillières(-Neuville) liegt im Dept. Marne, arrond. Vitry-le François, cant. St.-Remy-en-Bouzemont-St.-Genest-et-Isson. In der Nähe liegt Coole, Dept. Marne, arrond. Vitry-le-François, cant. Sompuis, während Sartrouville, Dept. Yvelines, arrond. St.-Germain-en-Laye westlich von Paris ein Fernbesitz der Arzillières war. Das Ersatzgut in Coole brauchte nicht in Anspruch genommen zu werden, noch 1203 urkundete Heinrich von Arzillières dortselbst über Besitz* apud Collam, qui (*sic*) est de meo feodo *(E. DE BARTHÉLEMY, Recueil des chartes de Cheminon S. 74). Der Handel wurde vielmehr erfüllt in Sartrouville, denn nicht nur steht dieser Name mehrfach in neuzeitlichen Rückvermerken von A, sondern das Original stammt nach einem weiteren Rückvermerk aus dem Archiv des Templerhauses von Louviers im Dept. Eure nördlich von Evreux und ruht auch heute noch in dessen Archivbestand. Louviers lag günstig für die Verwaltung von Einkünften in Sartrouville.*

*Heinrich von Arzillières war durch seine Frau verwandt mit dem 1192 gestorbenen Herzog Hugo III. von Burgund, der im April 1191 mit dem französischen König in den Osten gekommen war. Ob sich Heinrich deshalb später in dessen Kontingent aufhielt, stehe dahin, hier jedenfalls war er fest verankert im Gefolge des Grafen von Cham-*

*pagne, denn mindestens mehrheitlich waren die Bürgen Champenois. Zu Guido II. von Dampierre und Guido III. von Châtillon siehe oben die Vorbemerkung zu Nr. 13. Ferner lassen sich identifizieren: Villain von Nully(-Trémilly, Dept. Haute-Marne, arrond. St.-Dizier, cant. Blaiserives. A. LONGNON, Documents 1, S. 145 n° 3828, 166 n° 4148), der beim Vierten Kreuzzug erneut mit Heinrich von Arzillières nach Syrien zog, dort aber fiel (PRÉVOST S. 143, 145 f.; J. LONGNON, Compagnons S. 25), ferner Odardus von Aulnay(-l'Aître, Dept. Marne, arrond. und cant. Vitry-le-François; Marschall der Champagne 1206-1227. A. LONGNON, Documents 1, S. 78 n° 2164, 80 n° 2226, 118 n° 3156 und ebd. 1, S. 437. D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 4, S. 512 f. Er machte 1213 Aussagen über Ereignisse im Hl. Land vom November 1190; RRH n° 867) und Hugo von Landricourt (Dept. Marne, arrond. Vitry-le-François, cant. St.-Remy-en-Bouzemont-St.-Genest-et-Isson, also ein Nachbar des Ausstellers; A. LONGNON, Documents 1, S. 119 n° 3166, 273 n° 6190. Seine Familie war gleichfalls in Coole begütert; A. DE BARTHÉLEMY, Pèlerins champenois S. 370 n° 51). Der unvollständige Name des Hugo de Coy[li] wird in der Kopie d'Albon vermutungsweise so ergänzt, dann wäre es der in Nr. 13 erwähnte Hugo von Chouilly bei Epernay. Ado von Puntiel könnte, wenn man eine Unachtsamkeit des Schreibers unterstellt, vielleicht identisch sein mit* Odo Prointellus miles, *der 1189 Zeuge für Walter von Arzillières war (LALORE S. 35 n° 34). Von der ganzen Gruppe waren bisher nur Guido von Dampierre und Guido von Châtillon als Teilnehmer des Dritten Kreuzzuges bekannt. Keiner ist, soweit wir wissen, mit dem Grafen im Hl. Land geblieben. – Rückvermerk:* Hec est carta de Sartrouilla *(s. XIII).*

In nomine sancte et individue trinitatis. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quo[d][a] ego Henricus de Arzilleriis intuitu dei et fratris mei Willelmi pro remedio anime mee parentumque et antecessorum meorum milicie domus Templi omnes generaliter redditus, quos iure hereditario in villa de Sartunuilla, que in territorio Parisiensi est supra litus fluvii Secane sita, habebam, legitime ac sine contradictione et calumpnia de cetero capiendas contradidi in perpetuum. Si vero predicte domus milicie aliquo casu super his redditibus aliqua oriatur et emergat molestia, absque omni detrimento duodecim librarum Parisiensium in villa de Quolle, que est in Campanie partibus, eiusdem prenominati Templi fratri[bu]s[a] singulis annis libere et sine omni impedimento assignavi. Ceterum universis sit liquidum, quod super hac divisione a memoratis fratribus Templi ex ipsius domus elemo[si]nis[a] [ ... ... ... ]nta[b] libras accepi. Quod ut ratum haberetur[c] ac firmum, domni mei comitis Henrici[d] [ ... ... ... ... .][e] sigillo et meo pariter id volui confirmari utriusque sigilli adhibens testimo[nium][a].

a) *Verblaßt A* b) *so stark verblaßt, daß die Summe nicht mehr zu lesen ist A* c) *A statt* habeatur d) H. *A* e) *ausgerissen und verblaßt A; vielleicht ist* palatini *oder* palatini Treč *zu ergänzen*

Id autem actum est Guidone de Dampetra, Guidone de Castellione, Gauchero [et Roberto][f] eiusdem fratribus, Villano de Nuilli, Odardo de Alneto, Hugone de Coy[..][g], Adone[h] Puntiel[h], Hugone de Landricurt presentibus, testantibus ac fideiusoribus[i], [C]larenbaldo[a] de Montcaulon id testante.

Factum in exercitu Acconensi fratre Aimione de Ays senescallo, fratre Girberto magno preceptore, fratre Rorico, fratre Hertaldo, fratre Gauberto de Sancto Quintino presentibus, per manus quorum id actum est. (BP.D. SP.)[k]

f) *ganz verblaßt A; ergänzt nach der Urkunde der Brüder Guido und Gaucher von Châtillon von 1189 für das Priorat Longueau bei* PELLOT, *Cartulaire de Longueau S. 166, die mit Konsens des dritten Bruders Robert erging und den gemeinsamen Kreuzzug vorsah; die Ergänzung* et Lovello *in der Kopie d'Albon ist unsinnig* g) *verblaßt A; die Kopie d'Albon ergänzt zu* Coy[li] h) *die Kopie d'Albon liest falsch* Odone Guntiel i) *A* k) *das Siegel des Grafen, der im Hl. Land schon vor dem Aufstieg zur Königsherrschaft ein Bleisiegel führte (siehe oben S. 561; allerdings ist danach einmal auch ein Wachssiegel bezeugt [siehe die Vorbemerkung zu unten Nr. 18], das in Urkunden für die Champagne zum Einsatz gekommen sein könnte), ist verloren, doch sind noch Reste der Siegelschnur in den Siegelschnitten erhalten; noch vorhanden ist das braune Wachssiegel Heinrichs von Arzillières, dessen Siegelbild einen in der Mitte quergestreiften Schild zeigt, aber anscheinend keine Umschrift hatte, jedenfalls ist keine erkennbar.*

## 15.

*Manasses von Villegruis verleiht in Gegenwart, unter der Garantie und mit der Bürgschaft des Pfalzgrafen Heinrich II. von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne) an M i l o I I . B r e b a n t (von Provins) zur Vermehrung seines Lehens, das dieser von Manasses innehat, seinen gesamten Besitz in Cucharmoy und Le Plessis(-aux-Tournelles) und sichert zu, daß Milo und seine Erben alles, was sie in den Lehen des Manasses erwerben können, ohne Behinderung durch ihn und seine Erben besitzen können.*

*Vor Akkon 1191 (April 14 – Juli 12).*

*Unbesiegelte Originalurkunde (Ms. 85 n° 19) in der Stadtbibliothek zu Provins (A).*

*Unediert.*

*Die Urkunde stammt wie alle heute in die Hs. 85 längs des linken Randes eingeklebten Originale aus der Sammlung von Michelin, einem Sammler des 19. Jh., so daß die Archivprovenienz unbekannt ist. Das gut erhaltene Stück mißt in der Breite oben 18, 5 cm und unten 18, 2 cm sowie in der Höhe beiderseits 9, 2 cm. Es mag allerdings unten einmal beschnitten worden sein, denn von dem angekündigten Siegel oder von dessen Befestigung finden sich keine Spuren, auch ist keine Plica vorhanden. Unter der Annahme des Osterstils ergibt sich für die Datierung ein Zeitraum zwischen Ostern 1191 und der Kapitulation Akkons am 12. Juli desselben Jahres. Das Diktat stammt von dem Notar Joscius B (Johannes); siehe oben S. 667–673.*

*Zu Milo II. Brebant, der wie sein Vater Milo I. auch Milo von Provins genannt wurde, siehe J. LONGNON, Compagnons S. 48–55. Er war ein bedeutender gräflicher Vasall (A. LONGNON, Documents 1, S. 57 n° 1604, 116 n° 3054), Sohn und Enkel gräflicher Marschälle und selbst gräflicher Kämmerer. Vater und Großvater hatten schon 1179 an der Pilgerfahrt Heinrichs I. von Champagne teilgenommen, Milo II. selbst blieb mit Heinrich II. von Champagne bis Oktober 1194 im Hl. Land (DD. RRH n° 707. 709. 710. 713. 716. 720; ab D. RRH n° 722a vom Juli 1195 tritt er dort nicht mehr auf). Problematisch ist seine Nennung in D. RRH n° 709, wo in der Zeugenliste* Milo de Prouino *und* Milo Brebanz *erscheinen. Einer von beiden ist Milo II. Da der andere sein spätestens 1186 verstorbener Vater Milo I. nicht sein kann, ist an seinen Sohn Milo III. zu denken, der aber sonst erst ab 1221 bezeugt zu sein scheint (J. LONGNON, Compagnons S. 55), oder Milo II. wurde in dem original erhaltenen D. RRH n° 709 versehentlich zweimal aufgeführt. Im März 1196 war er wieder daheim (J. LONGNON, Recherches S. 166 n° 36). Drei Jahre später nahm er erneut das Kreuz und zog 1202 auf den Vierten Kreuzzug. Seine große Zeit kam im Lateinischen Kaiserreich von Konstantinopel, wo er blieb und zum kaiserlichen Schenk und Marschall aufstieg; 1224 ist er in Griechenland gestorben. Mit ihm konnte Manasses von Villegruis nicht entfernt konkurrieren, er war ein einfacher Ritter, kein Baron, aber auch er war 1172 ligischer Vasall des Grafen von Champagne und taucht 1184 in den Urkunden der Abtei du Paraclet auf (A. LONGNON, Documents 1, S. 56 n° 1523. LALORE, Cartulaire de l'abbaye du Paraclet S. 88 n° 71, 90 n° 73). Im Jahre 1190 zog er mit Heinrich II. von Champagne auf den Kreuzzug, denn im Juni 1190 war er Zeuge in einer in Marseille auf dem Weg ins Hl. Land ausgestellten Urkunde des Gaufrid l'Eventé (siehe die Vorbemerkung zu oben Nr. 11). Daß hier der Kleine dem Großen ein Lehen gab, hängt damit zusammen, daß schon Milo I. Herr von Le Plessis war und dort natürlich den Besitz anderer aufsaugte. Noch im 16. Jahrhundert hieß das Lehen Le-Plessis-aux-Brébans (J. LONGNON, Compagnons S. 49; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 7, S. 299B).*

*Villegruis liegt nordöstlich von Provins im Dept. Seine-et-Marne, arrond. Provins, cant. Villiers-St.-Georges. Cucharmoy liegt im gleichen Departement, arrond. und cant. Provins, Le-Plessis-aux-Tournelles ist aufgegangen in der Gemeinde Cucharmoy. Im März 1201 wurde die ganze Transaktion bestätigt von der Gräfin der Champagne Blanche de Navarre (D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 5, S. 28 n° 558; BOURQUELOT, Histoire de Provins 1, S. 155 Anm. 2). – Keinerlei Rückvermerke auf A.*

Ego Manases de Villagruis notum facio omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego dedi Miloni Brabancio in agmentum[a] feodi, quem[b] de me tenet, et in perpetuum eidem et heredibus suis habenda concessi omnia, que ego habebam apud Quicharmeium et in tota eius parrochia et apud Plasseium et in tota eius potestate seu in terra seu in nemore seu hominibus seu hospitibus seu in censu et in omnibus consuetudinibus et in omnibus proficuis et proventibus. Insuper dicto Miloni concessi et assensum meum prebui, ut eidem et omnibus heredibus suis omnia, que poterunt per omnes feodos meos adquirere, absque omni calumpnia mea et heredum meorum atque contradictione liceat sibi vendicare et possidere. Quod autem omnia supra dicta a me et ab omnibus heredibus meis firmiter tenebuntur, domnus meus Henricus Trecensium[c] comes palatinus rogatu meo manucepit et assensu meo de omnibus prememoratis plegium se constituit. Quod ut notum permaneat et ratum habeatur, litteris meis annotatum sigillo meo communivi.

Actum in obsidione Aconis in presencia domni mei Henrici Trecensium[c] comitis anno verbi incarnati millesimo centesimo nonagesimo primo. Nota Radulfi.

a) *A statt* augmentum b) *A statt mittelalterlich meist* quod, *doch siehe unten* feodos meos c) Trec̄ *A.*

## 16.

*Guido (von Lusignan), König von Jerusalem und Herr von Zypern, schenkt der Kirche der hl. M a r i a von J u b i n eine jährliche Rente von 200 Byzantinern aus den in Nikosia anfallenden Handelsabgaben mit dem Recht der ungehinderten Ausfuhr des Geldes.*

*Nikosia 1194 August 15.*

*Abschrift (Archivo notarile, Protoc. Andrea del Cario, filza 12 n° 279, Kolumne 5) des genuesischen Notars Andrea del Cario vom 4. Dezember 1456 nach einem undatierten Vidimus der Erzbischöfe Peter von Apamea und Wilhelm von Mamistra aus der Zeit um 1250 im Staatsarchiv zu Genua (D).*

*FERRETTO, Contributi S. 44 aus D. – RICHARD, L'abbaye cistercienne de Jubin S. 69 aus D zu 1194 August 18 = RICHARD, Orient et Occident Nr. XIX S. 69.*

*Die von RICHARD bestens edierte Urkunde wird hier erneut abgedruckt, weil die Ausgaben von FERRETTO und RICHARD an entlegenem Ort erschienen sind und der Variorum-Reprint von Richard auch nicht überall zu haben ist. Das Diktat stammt von dem Notar Petrus B (siehe oben S. 530–557). Das Stück ist neben dem Regest RRH n° 705a das einzige urkundliche Zeugnis für die Herrschaft des ersten Lusignan, dessen jerusalemitanischer Königstitel nur noch rein formal war, auf Zypern. Zugleich verlängert sie Guidos Lebens- und Regierungszeit, für die man als Ende in der älteren Literatur ein Todesdatum von April 1194 angegeben findet, bis wenigstens August 1194. Zum Empfänger, einer vermutlich benediktinisch organisierten Abtei in den Schwarzen Bergen (Amanus-Gebirge) bei Antiochia, die 1214 zisterziensisch wurde, siehe RICHARD, passim. Guidos Schenkung wurde am 24. August (nicht September) 1215 von Innocenz III. bestätigt (Abschrift an gleicher Stelle wie Guidos Urkunde; RICHARD S. 68). Das Kloster wurde 1268 von den Mamluken zerstört und nach einem zyprischen Intermezzo am Ende des 13. Jahrhundert vor die Tore Genuas verlegt, doch verblieb in Zypern ein Priorat St. Blasius in Nikosia. Im Jahre 1400 beauftragte das Kloster von Genua aus zwei Prokuratoren, die offenbar in Gefahr geratenen Einkünfte von St. Blasius zu rekuperieren, insbesondere die 200 Byzantiner, die jährlich dem Kloster Jubin* in funda Nicossie *zustanden (RICHARD S. 73 f.).*
*Die Zeugenliste offenbart, daß Guido vom Festland eine Klientel mitgebracht hatte. Der Konstabler Aimerich war sein Bruder, Humfred IV. von Toron hatte diese Herrschaft bereits 1180 aufgegeben, besaß aber Ansprüche auf die 1187–1189 verloren gegangene Seigneurie Oultrejourdain. Seine Reputation im Adel war schlecht, seit er 1187 das Gegenkönigtum ausgeschlagen hatte und zu Guido übergegangen war. Hugo Martin war schon 1192 Guidos Marschall in Jerusalem gewesen, auch Rainer von Byblos (Gibelet) und Walter le Bel, dieser als Vizegraf von Akkon, hatten Guido bereits auf dem Festland gedient (DD. RRH n° 690. 698. 701; vgl. auch D. RRH n° 702). Nur Aimerich von Rivet ist zuvor in Guidos Gefolgschaft nicht bezeugt, wohl aber später im zyprischen Königsdienst. Odo von Mayri war nur vorübergehend auf Zypern, da er sonst 1177–1201 als antiochenischer Vasall bezeugt ist (RRH n° 550. 695. 772. 769).*

In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. Notum sit omnibus posteris et presentibus, quod ego Guido per dei gratiam in sancta civitate Iherusalem Latinorum rex VIII[us] et Cipri domnus dono concedo atque confirmo ecclesie beate Marie de Iubino pro anime mee remedio et patris matrisque mee atque domne Sibille venerabilis regine, uxoris mee, ducentos bisantios in assisia[a] in comercio Nicossie per quatuor anni terminos annuatim recipiendos. Concedo etiam, ut eosdem

a) assilia *D*

bisancios in ipsa terra Cypri vendendo et emendo libere valeant commutare et a predicta terra sine impedimento, sine exactione aliqua vel drictura extrahere. Et ut hoc meum[b] firmum et stabile donum permaneat, presentem paginam scribi et sigilli mei impressione plumbei signari et virorum subscriptorum testimonio corroborari precepi, quorum hec sunt nomina: Aymericus constabularius, Honfredus Toroni, Hugo Martini marescalcus, Aymericus de Rivet, Reinerius de Gibelet, Galterius le Bel, Odo de Mayri.

Actum in Nicossia anno dominice incarnacionis M°C°XC°IIII°, indictione XII[a], epacta XXVII, XVIII kl. septembris.

b) *über getilgtem anderen Wort D.*

## 17.

*Heinrich II., Pfalzgraf von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne), schenkt der Abtei* C h e m i n o n *seine bereits in einer früheren Urkunde, jedoch mit dem Vorbehalt seines Nießbrauchs auf Lebenszeit, geschenkte Habe dortselbst jetzt zum sofortigen Eigentum, aber nach wie vor mit der Ausnahme der Bevölkerung des Ortes, der Gerichtsbarkeit und der Banngewalt.*

*Akkon 1195 August (1–31).*

*Ehemals besiegelte Originalurkunde (17 H 8 n° 15, früher n° 9) im Departementalarchiv zu Châlons-sur-Marne (A).*

*D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne 3, S. 479 n° 164 außergewöhnlich fehlerhaft aus A. – Ebd. 3, S. 402 n° 436 Reg.*

*Das gut erhaltene Stück ist parallel zur längeren Seite beschrieben und mißt in der Breite oben 16, 7 und unten 16, 5 cm, in der Höhe bei zugeklappter Plica von 2 cm links 11, 8 und rechts 11, 2 cm. Es handelt sich um ein Diktat des Notars Joscius A (Radulf) aus dessen westlicher Diktatgruppe (siehe oben S. 612–630). Mundiert ist das Stück von derselben Hand (wahrscheinlich der des Notars), die einen Monat später Heinrichs D. RRH n° 724 für Genua schrieb (siehe oben S. 609–611). Die unedierte VU. Heinrichs von 1190, die noch weitere Schenkungen enthält, wurde in Vézelay auf dem Weg nach Marseille und ins Hl. Land ausgestellt (Original im Departementalarchiv zu Châlons-sur-Marne 17 H 8 n° 14, früher n° 8 und n° 12; D'ARBOIS DE JUBAINVILLE 3,*

*S. 397 n⁰ 405), ist von anderer Hand und hat ein anderes Diktat. Sichtlich wurde aber die VU. fünf Jahre später benutzt (siehe den Petitdruck), ohne daß man wüßte, ob das Original oder eine Kopie nach Akkon geschickt wurde oder dort eine Registerüberlieferung vorlag, denn Kanzleiregister der Grafen von Champagne sind erst ab 1211 bezeugt (EVERGATES, Chancery Archives, passim), aber immerhin nahm Heinrich II. 1190 eine Kopie der 1172 verfaßten Lehensmatrikel mit in den Osten, in der seine Lehensträger verzeichnet waren (siehe oben S. 605). Cheminon liegt im Dept. Marne, arrond. Vitry-le-François, cant. Thiéblemont-Farémont. – Rückvermerk:* Carta de dono de Chiminon 1195 *(s. XIII).*

Ego Henricus Trecensium[a] comes palatinus notum facio universis presentibus et futuris me, antequam terram Iherosolimitanam adiisem[b], abbatie Cheminun et universis monachis et fratribus eius loci in liberam et perpetuam elemosinam erogasse quicquid habebam apud Cheminun villam post decessum meum habendum, exinde exceptis corporibus hominum eius ville, iusticia quoque et banno. Super qua donatione mea eius loci abbatem cum fratribus carta mea munivi. Nunc vero idem, quod iam memoravi, videlicet quicquid habebam apud predictam villam exceptis hiis, que iam excepi, supra dicti loci monachis et fratribus pro salute anime mee et parentum meorum tam in vita mea quam post decessum meum atque in perpetuum concedo et trado libere possidendum. Quod ut ratum permaneat, presentis sigilli mei munimine ipsis confirmo.

Actum Accon anno dominice incarnationis M°C°XC°V°, mense augusti. (BP. D.)[c]

a) Treč *A* b) *A* c) *die Siegelschnur ist noch erhalten A. Heinrich führte im Osten schon vor seinem Aufstieg zur Königsherrschaft eine Bleibulle (siehe oben S. 561); allerdings ist danach einmal auch ein Wachssiegel bezeugt (siehe die Vorbemerkung zu unten Nr. 18), das in Urkunden für die Champagne zum Einsatz gekommen sein könnte.*

# 18.

*Heinrich II., Pfalzgraf von Troyes (= Graf Heinrich II. von Champagne), schenkt den beiden Sakristanen der Kathedralkirche des hl. Petrus in Troyes nach dem Tod des Remigius, des Succentors in der gräflichen Kapelle St.-Etienne (in Troyes), das Getreide, das Remigius in Les Grandes-Chapelles hat.*

*Akkon 1196 Oktober 1.*

*Ehemals besiegelte Originalurkunde (G 4064) im Departementalarchiv zu Troyes (A). – Notarielle Kopie vom 2. Januar 1527 (G 2857) ebenda (nicht herangezogen).*

*LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes S. 80 n° 72 nach der Kopie fehlerhaft zu 1196 Septenber 22.*

*Das dünne und stark verblaßte Original ist parallel zur längeren Seite beschrieben und mißt in der Breite oben und unten 13 cm, in der Höhe bei einer zugeklappten Plica von 1, 5 cm beiderseits 6, 5 cm. Die Lesung* X kal. octobr. *bei LALORE, wo der Ausstellort fehlt, ist verkehrt. Offenbar edierte er nach der Kopie, denn er las wie diese* decimo kl. octobr. *statt* Accon kl. octobr. *Nach der Kopie war das Stück mit „weißem" (naturfarbenem) Wachs „en double queue" gesiegelt. Das Diktat gehört zur Ostgruppe des Notars Joscius A (Radulf) (siehe oben S. 637–654), mundiert hat es eine unauffällige Hand in einer Urkundenschrift, wie sie in Privaturkunden des Hl. Landes schon lange üblich war.* Capella sancti Petri *ist Les Grandes-Chapelles, Dept. Aube, arrond. Nogent-sur-Seine, cant. Méry-sur-Seine. – Das Stück ist an ein Papierblatt mit einer Kopie einer Urkunde Heinrichs I. von Champagne derartig fest angeheftet, daß Rückvermerke nicht feststellbar sind.*

Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego Henricus Trecensium[a] comes palatinus confirmo et concedo duobus sacristis sancti Petri cathedralis ecclesie Trecensis[a] habendum in perpetuum et semper possidendum annonam, quam domnus Remigius succentor ecclesie sancti Stephani capelle mee habet in villa, que vocatur Capella sancti Petri, post decessum eiusdem Remigii.

Data Accon kl. octobr. anno ab incarnatione domini M°C°XC°VI°. (SP. D.)[b]

a) Treč *A* b) *die Schnitte zur Befestigung des ausgerissenen Siegels sind noch erkennbar A; in der Kopie wird das Siegel wie folgt beschrieben: „scellees (scil.: lettres) en double queue d'un scel fort ancien de cire blanche, au quel scel est emprainct ung homme monte a cheval et alentour du dit scel sont (über getilgtem est) escript ces motz:* Sigillum Henrici Trecen. comitis palatini".

## 19.

*Gottfried I. von Villehardouin, Fürst von Achaia und Seneschall des Kaiserreichs Romania, schenkt mit der Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth und seines erstgeborenen Sohnes Gottfried zum Heil seiner Seele und der seiner Verwandten und Freunde dem (Zisterzienser)kloster Clairvaux den Ort Harricourt und seine Mühlen in Blaise, ausgenommen das, was er in Blaise bereits (dem Hôtel-Dieu) in Champcourt geschenkt hat.*

*Korinth 1216 (1216 April 10 – 1217 März 25).*

*Dreifach besiegelte Originalurkunde (3 H 726) im Departementalarchiv zu Troyes (A). – Abschrift des 13. Jahrhunderts im Chartular A von Clairvaux (3 H 10; bis 1930 Ms. 703 der Stadtbibliothek Troyes) p. 387 n⁰ 81 ebenda (nicht für den Text herangezogen).*

*D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Voyage paléographique S. 343 sehr fehlerhaft aus A. – PRÉVOST, Recueil des chartes et bulles de Clairvaux S. 84 n⁰ 676 Reg. – DE BOUARD, Manuel de diplomatique 1, S. 347 Anm. 5 erw. – LONGNON, Recherches S. 218 n⁰ 116 Reg.*

*Das parallel zur längeren Seite beschriebene, leicht verblaßte, sonst aber gut erhaltene Original, das in der Breite oben 22, 5 und unten 21, 5 cm, in der Höhe bei zugeklappter Plica von etwa 2, 5 cm in der Höhe links 9, 4 cm mißt (der rechte Rand ist wegen der Verformung des Pergaments nicht meßbar), wurde diktiert und geschrieben von Johann von Bourbonne (siehe oben S. 730–737). Aus naturfarbenem Wachs hängen an dem Stück: an rotseidenen Fäden das runde Siegel Gottfrieds (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 183 n⁰ 48; Abb. Taf. XXII n⁰ 1), an schwarzseidenen Fäden das kleinere, runde Siegel seines Vaters Johann, der im Februar 1215 vor dem Aufbruch nach Achaia stand und für den sein Siegel hier den letzten Lebensnachweis darstellt (LONGNON S. 26, 217 n⁰ 111), und an gelbseidenen Fäden das spitzovale Siegel von Gottfrieds Frau Elisabeth (SCHLUMBERGER S. 184 n⁰ 49; Abb. Taf. XXII n⁰ 2). Sie war um 1205 noch in der Champagne (LONGNON S. 197 n⁰ 80), seit spätestens 1210 dagegen in Achaia (ebd. S. 210 n⁰ 100; vgl. Chronique de Morée (aragonesische Version) S. 43 § 187). Im Chartular C von Clairvaux = Nationalbibliothek Paris Ms. lat. 10947 fol. 268ʳ fehlt das Stück. Dort steht nur* LXXXI vacat hic. *Die genannten Orte liegen alle im Departement Haute-Marne, arrond. Chaumont, canton Juzennecourt in der als Grablege von Charles de Gaulle bekannten Gemeinde Colombey-les-deux-Eglises. Die erwähnte Schenkung eines Teiles von Blaise an das Hôtel-Dieu von Champcourt ist von 1210/1211 (LONGNON S. 210 n⁰ 100). – Alte Rückvermerke auf A:* Domini Gaufridi de Villa Harduhini, qui dedit nobis Haricort ... *(zweite Zeile ganz verblaßt) (s. XIV);* De Haricourt et molendinis de Blasia *(s. XV);* Non scribatur *(s. XV).*

†. ⁑ In nomine sancte trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. ⁑ Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Gaufridus de Uilla Arduini[a] princes[b] Achaye et tocius imperii Romanie senescallus assensu et voluntate domne Helysabez uxoris mee et Gaufridi primogeniti mei pro salute anime mee et omnium parentum meorum et eciam amicorum dedi et concessi deo et beate Marie et abbati et conventui Clareuallis Aricourt cum omnibus pertinenciis et iuribus suis et quicquid habeo in molendinis de Blasia, hoc excepto quod in predictis molendinis dedi a Chancourt. Ut autem abbas et conventus Clareuallensis hanc meam elemosinam libere pacifice et quiete possideant in perpetuum, istam presentem sigillo meo et sigillo patris mei et predicte uxoris mee feci paginam sigillari.

Actum anno dominice incarnacionis M°CC° sexto decimo.

Dat. apud Chorintum per manum magistri Iohannis de Borbonio (SSPP.)

a) Ard' *A*    b) *A*.

# III. Die Kanzleien im lateinischen Osten

Im Jahre 1115 wurde Paganus zum ersten Kanzler des Königreichs Jerusalem bestellt. Er war der erste Kanzler, den wir im lateinischen Osten kennen. Aber in rascher Folge sollten nun auch anderswo Kanzler auftreten. Die ersten finden wir 1119 in Antiochia (Walter der Kanzler)[1] und in Galilaea, wo der gleichfalls als Literat bekannte Rorgo Fretellus die Kanzlerfunktion bei Fürst Joscelin von Galilaea ausübte (RRH n° 87). Es folgt 1121 der galilaeische Kanzler Serlo (RRH n° 92. 93), wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Erzbischof von Apamea, dessen Vorgänger 1119 noch im Amt war und mit dem es 1140 ein schlimmes Ende nahm[2]. Der Johannitermeister Raimund Dupuy hatte schon 1126 einen Kanzler namens Petrus Wilhelm[3]. Im gleichen Jahr hatte der Graf von Edessa einen Kanzler (RRH n° 113a). An weiteren Kanzlern finden wir in den Kreuzfahrerstaaten die Kanzler des Patriarchen von Antiochia[4], des Erzbischofs von Nazareth (RRH n° 594), der Kirche von Tyrus (RRH n° 385), des Grafen von Edessa (RRH n° 113a. 206), des Fürsten von Galilaea (RRH n° 87. 92. 93), des Grafen von Askalon (siehe oben Bd. 1, S. 116–129), des Grafen von Jaffa (RRH n° 147) und des Herrn von Byblos (RRH n° 328. 445). Auch eine Fürstinwitwe von Antiochia hatte ihren eigenen Kanzler (RRH n° 150). Dabei sind die Kapelläne oder Hauskleriker, die für ihre Herren Urkunden schrieben, aber keinen Kanzlertitel führten, noch nicht einmal mitgezählt.

Natürlich hatten daneben die Könige von Jerusalem, von Zypern und von Kleinarmenien, der Patriarch von Jerusalem, der Fürst von Antiochia und der Graf von Tripolis ihre Kanzler. Während die meisten der hier aufgeführten Kanzler nicht wirkliche Kanzleivorstände ihrer Herren waren, sondern einfache Urkundenschreiber, bildeten sich – von den Königskanzleien abgesehen – im lateinischen Osten nur drei wirkliche Kanzleien, die der Patriarchen von Jerusalem, der Fürsten von Antiochia und der Grafen von Tripolis. Die Patriarchen von Antiochia müßte man vermutlich dazuzählen, wenn das Material weniger knapp wäre.

---

1) Walter der Kanzler, Bella Antiochena S. 84.

2) Wilhelm von Tyrus, Chronicon XII. 10, S. 559; XV. 16, S. 696–698.

3) RRH n° 113. 457; vgl. auch RRH n° 204. 226 und RRH n° 215, wo er sogar Bauherr einer Kirche ist.

4) RRH n° 840; RICHARD, Abbaye de Jubin S. 66; PRESSUTTI, Regesta Honorii III n° 2305; AUVRAY, Registres de Grégoire IX n° 3639.

Die königlichen Kanzleien lasse ich in diesem Exkurs außer Betracht. Patriarchenkanzler von Jerusalem, für die ich das Material bereits oben (Bd. 1, S. 48–50) zusammengestellt habe, gibt es seit 1134, nachdem man sich zuvor mit Gelegenheitsschreibern oder urkundenschreibenden Kanonikern des Hl. Grabes beholfen hatte. Diese schrieben auch weiter, aber die für die Feststellung einer Kanzlei wesentliche Zweistufigkeit der Urkundenherstellung mit einem Kanzler und einem Notar ist doch wenigstens gelegentlich vorhanden (RRH n° 215. 543). Die Kanzler der Fürsten von Antiochia habe ich schon an anderer Stelle zusammengestellt[5].

Bei den Grafen von Tripolis finden wir folgendes Bild:

| | |
|---|---|
| 1103 | *Raimundus, qui hanc cartam fecit, monachus;* RRH n° 38 |
| 1105 | *Poncius de Brosio scripsit;* RRH n° 44 |
| 1116 | *Signum Iohannis scriptoris presbiteri, qui rogatus scripsit;* RICHARD, Chartrier de Ste.-Marie Latine S. 611 n° 2 |
| 1125 | *Signum Pauli archidiaconi et comitis cancellarii, qui hanc cartam scribi fecit* (siehe oben S. 196 Anm. 15); RRH n° 108 |
| 1127 | *Signum Guillelmi scriptoris, qui hanc cartam rogatus scripsit ... Signum Dominici Tripolitani episcopi subdiaconi, quo dictante haec tota rerum series composita est;* RRH n° 118 |
| 1139–1143 | *Otrannus (Jotrannus) cancellarius (comitis), qui hanc cartam dictavit;* RRH n° 191. 193. 198. 217. 218 |
| 1139 | *Ego Guarinus scriba de Bethlehem hanc cartam iussu scripsi* (Bethlehem hatte Besitz in Tripolis: *Bethleemitica villa, qui dicitur Ceraphtenie* in RRH n° 118 und schon 1106 der Prior Bernhard von Bethlehem in RRH n° 48); RRH n° 191 |
| 1142–1145 | *Petrus, qui hanc cartam composuit (dictavit), tunc temporis dicti comitis cancellarius;* RRH n° 212 (zum Datum siehe oben Exkurs I, S. 858 f.). 236. Petrus diktierte ohne Nennung schon RRH n° 211 von 1142. |
| 1146 | *Facta autem fuit haec carta per operam Bernardi, qui tunc temporis capellanus erat praedicti comitis;* RRH n° 233; zum Datum siehe oben S. 196 Anm. 12. |
| 1151–1156 | *Facta est autem haec carta ... per manum Radulfi Carnotensis sui* (scil. *comitis*) *cancellarii* (*Radulfus Carnotensis decanus Marasii cancellarius Tripolitanus* als Zeuge); RRH n° 270. RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1. RILEY-SMITH, Castle of Tortosa S. 288. Siehe zu Radulf unten Exkurs V, S. 929–931. |

5) MAYER, Varia Antiochena S. 75–77.

| | |
|---|---|
| 1163 | *Facta est haec carta ... per manum Alberici cancellarii*; RRH n° 380 |
| 1174–1187 | *magister Matthaeus cancellarius, cuius opera factum est hoc privilegium (cuius manu datum est).* Diktierte vermutlich schon RRH n° 314. 378. 389 und sicherlich D. RRH n° 477 und war 1189 beteiligt an RRH n° 680. Siehe zu ihm im Detail oben S. 195–217. |
| 1189 | *Datum per manum Stephani cancellarii;* RRH n° 679a bei MAYER, Varia Antiochena S. 193 f. |
| 1204 | Ein namenloser Notar des Grafen von Tripolis wird erwähnt in RRH n° 794 = MIGNE, Patrologia Latina 214, Sp. CLIX. Wahrscheinlich war dies Johann von Bourbonne (siehe oben S. 720–730). |
| 1236 | *Ce est fait ... par la main de Guillelme mon clers*; RRH n° 1068 |
| 1243–1262 | *Donné ... par la main de Johan, mon chancelier de Triple;* RRH n° 1110. 1224a (ohne Namensnennung). 1229. 1317 |

# IV. Urkunden Eustachs III. von Boulogne und seiner Tochter, der Königin Mathilde von England

Für die Untersuchung einer möglichen Identifizierung des jerusalemitanischen Kanzlers Radulf von Bethlehem mit Radulf, dem Kanzler der englischen Königin Mathilde, habe ich das Diktat ihrer Urkunden untersucht. Aus Raumgründen führe ich dies hier nicht vor, gebe aber eine Liste ihrer Urkunden, damit der Leser auf Wunsch dies nachvollziehen kann. Ich beziehe dabei die Urkunden von Mathildes Vater mit in die Untersuchung ein, der 1125 Mönch in Cluny wurde, weil Radulf von Bethlehem, wenn er sehr alt wurde, in der Schlußzeit Eustachs III. diesem noch gedient haben könnte. Mir sind zehn Urkunden Eustachs III. bekannt geworden:

1. 1100 für die Abtei La Capelle im Calaisis (MIRAEUS – FOPPENS, Opera diplomatica et historica, ed. II. 2, S. 1311)
2. 1106 für St. Paul in London (Regesta regum Anglo-Normannorum 2, n° 749. Druck GIBBS, Early Charters S. 156 n° 198.) Unter den Zeugen des Bischofs von London: *Simon scriptor, qui brevem fecit.*
3. 1107 für die Abtei Samer bei Boulogne (HAIGNERÉ, Quelques chartes S. 109 n° 1).
4. 1112 für die Abtei Samer (ebd. S. 112 n° 2).
5. 1113 für die Abtei Samer (ebd. S. 115 n° 3).
6. 1121 für die Abtei St.-Wulmer in Boulogne (HAIGNERÉ, Trois chartes inédites S. 372 n° 1).
7. 1122 für die Abtei St.-Bertin in St.-Omer im Pas-de-Calais (MIRAEUS – FOPPENS, Opera diplomatica et historica, ed. II. 1, S. 84. GUÉRARD, Cartulaire de St.-Bertin S. 229 n° 17). Unter den Zeugen, aber nur bei MIRAEUS – FOPPENS: *Signum Alulfi* (statt *Radulfi*?) *cancellarii.*
8. 1120–1125 für Richard, den Sohn des Wilhelm Sorrell (GERVERS, Cartulary of the Knights of St. John in England S. 133 n° 212).
9. 1120–1125 für St. John's Abbey in Colchester (MOORE, Cartularium de Colecestria 1, S. 47. Teilweise dieselben Zeugen wie in Nr. 8. Zum Datum siehe ROUND, Studies in Peerage and Family History S. 163 f.).
10. 1125 als *olim comes Boloniensis ... monachus Cluniacensis* für die Abtei Cluny (BERNARD – BRUEL, Recueil des chartes de Cluny 5, S. 340 n° 3984. Original in der Pariser Nationalbibliothek, Coll. de Bourgogne 80 n° 15).

Mit Ausnahme von Nr. 8 und, mehr oder minder, auch Nr. 9, die englischen Urkundenstil zeigen, sind die Stücke alle in kontinentalen Formen abgefaßt, auch Nr. 2, obwohl von einem Schreiber des Bischofs von London

verfaßt. Daß in Nr. 7 der Zeuge Alulfus cancellarius verschrieben oder verlesen sei für Radulfus cancellarius, der dann der spätere englische Königinnenkanzler gewesen sein könnte, ist natürlich nicht mehr als eine vage Möglichkeit, an die ich schon aus Zeitgründen nicht einmal glaube.

Die Urkunden von Eustachs Tochter Mathilde als Königin von England sind ediert im dritten Band der Regesta regum Anglo-Normannorum (Nr. 24. 26. 76. 149. 157. 195. 196. 198. 207. 221. 224. 239b. 239d. 243. 301. 503. 509. 512. 513. 530. 539. 541. 548. 550. 553. 556. 557. 843. 845. 850. 917). Originale sind darunter Nr. 149. 243. 503. 539, und in zwei Fällen waren es Kanzleischreiber, die mundierten, bei Nr. 243 der Scriptor regis XXII, der erst nach der Schlacht bei Lincoln in die Kanzlei eintrat, bei Nr. 539 entweder der Scriptor regis XIV oder ein Imitator desselben[1]. Teilweise zeigen die Urkunden kontinentales Diktat oder haben mindestens kontinentale Beimischungen (Nr. 24. 26. 76. 149. 195. 196. 207. 843). Dabei fällt auf, daß diese Urkunden in die Zeit vor der Schlacht bei Lincoln oder ganz kurz nach dieser fallen. Natürlich gibt es in dieser Zeit, wie könnte es bei einer Königin von England anders sein, auch rein englische Dictamina (Nr. 530. 850), aber es überwiegen die kontinental beeinflußten Urkunden Mathildes, die dann nach Lincoln ganz oder mindestens fast ganz durch rein englische Dictamina ersetzt wurden. Nur Nr. 149 (1143–1152) und Nr. 196 (1142–1147) können, müssen aber nicht, beträchtlich nach der Schlacht bei Lincoln liegen, aber bei Nr. 149 haben die Editoren Zweifel an der Echtheit. Es ist in den Urkunden Mathildes also in der Zeit ihres Kanzlers Radulf ein Überwiegen des kontinentalen Urkundenstils festzustellen, sei es, daß Radulf selbst diktierte, sei es, daß unter ihm ein kontinentaler Diktator arbeitete. Der Befund stärkt auf jeden Fall die Annahme einer kontinentalen Herkunft für Mathildes Kanzler Radulf, denn mindestens hat er diese Ausflüge in den kontinentalen Urkundenstil geduldet, die beim Scriptor regis XIII ihren Höhepunkt erreichten, der Mathildes Urkunde Nr. 843 diktierte.

Vor Mathildes Aufstieg zur Königin von England 1135 sind von ihr aus der Grafschaft Boulogne keine Urkunden erhalten. Das mag Zufall sein, aber eher urkundete ihr Mann Stephan von Blois gemeinsam mit ihr. Von ihm haben wir nämlich Urkunden als Graf von Boulogne, wenn auch nicht gerade viele, und zwar MOORE, Cartularium de Colecestria 1, S. 48 und S. 49, die aus der Zeit vor 1135 stammen, nicht nur weil Stephan und Mathilde keine Königstitel führen, sondern weil später Stephan in einer Bestätigung als König ausdrücklich sagte, daß er den Besitz ursprünglich

1) BISHOP, Scriptores regis S. 8, Taf. XVIIb, XXIIb. Regesta regum Anglo-Normannorum 3, S. XIV f. Ebd. 4, S. 6 f., 13–16, 19 f.

geschenkt habe, *dum comes fui.* Es handelt sich um anglo-kontinentale Mischdiktate, von denen mindestens die erste mit *Valete* vor der Zeugenformel sehr eigenwillig war, denn das ist im englischen Urkundenstil so deplaziert wie im kontinentalen. Für die Frage, ob der spätere englische Königinnenkanzler Radulf bereits damals in den Diensten Stephans und Mathildes stand, geben die beiden Urkunden nichts her[2]. Ein Deperditum Stephans und Mathildes als Graf und Gräfin für die Templer wird 1141 in einer Urkunde des Grafen Dietrich von Flandern erwähnt; DE HEMPTINNE - VERHULST, Oorkonden 2, 1, S. 99 n° 58.

2) Zu zwei weiteren Urkunden Stephans und Mathildes bzw. Stephans allein von 1141 und 1145, die beide zweifelhaft sind, siehe oben Bd. 1, S. 99 in Anm. 58.

# V. Der Wanderkanzler Radulf von Chartres

Dieser begabte Urkundenmann, den man mit dem Königskanzler Radulf von Bethlehem nicht identifizieren darf, ist ein gutes Beispiel dafür, wie begehrt im Hl. Land geübte Urkundenkonzipienten waren, und aus diesem Grunde sei er hier vorgeführt. Er muß hier freilich auch deshalb behandelt werden, um eine solche Identifizierung mit dem Namensvetter in der Königskanzlei ein für allemal zu blockieren, denn eine Neuauflage wäre deshalb so leicht möglich, weil die entscheidende Urkunde von 1157, die dagegen spricht, in den Regesten von Röhricht nicht verzeichnet ist. Wir finden Radulf von Chartres erstmals 1141 als Kanzler des Grafen Joscelin II. von Edessa, nachdem Joscelin I. 1126 noch einen Kanzler Jakob gehabt hatte und 1134 der Johanniterbruder Oelardus eine Urkunde Joscelins II. für die Johanniter in Turbessel geschrieben hatte (RRH n° 113a. 151. 206). Oelardus war wohl mehr als ein Empfängerschreiber. Er diktierte nämlich mit auffälliger Diktatübereinstimmung im selben Jahr 1134 auch RRH n° 153a des Erzbischofs Franco von Hierapolis für die Abtei Josaphat (Druck oben Exkurs II, S. 892 n° 4). Radulf von Chartres scheint sich an seinem Vorbild geschult zu haben, so daß wir in Oelardus wohl doch einen Urkundenschreiber des Grafen zu sehen haben. Denn schon in RRH n° 151 des Oelardus begegnet eine Siegelformel, die später für die Produkte Radulfs von Chartres in ausgebauter Form charakteristisch wurde:

| RRH n° 151 | RRH n° 206 |
|---|---|
| *hoc meum privilegium annotari et plumbeo meo sigillo corroborari feci* | *sic manibus Radulfi Carnotensis tunc temporis cancellarii mei amnotari* (sic) *praecepi ac* (folgt ab 1151 *plumbei*) *sigilli mei ut liquet corroboratione confirmari* |

Oelardus hatte in seinen Urkunden eine geistliche Sanctio, die wir auch bei Radulf von Chartres 1141 finden, danach aber nicht mehr. Radulf dürfte sich den Umstand zunutze gemacht haben, daß Graf Joscelin II. seine – später berüchtigte – Tochter Agnes von Courtenay in erster Ehe mit Rainald von Marʿaš verheiratete, einer Kreuzfahrerherrschaft, die bald zum Fürstentum Antiochia, bald zur Grafschaft Edessa gehörte[1]. In Marʿaš befand

1) Auf diese Verbindung des Radulf von Chartres zu Marʿaš ist es sicherlich zurückzuführen, daß wir in RRH n° 390 eine deutliche Diktatspur Radulfs in der Corroboratio finden: *hoc privilegium capellano meo nomine Arturio annotari et mee sigillo auctori-*

sich ein lateinisches Bistum, über dessen Geschichte wir über die bloße Existenz hinaus so gut wie nichts wissen. Aber hier erlangte Radulf von Chartres eine Pfründe im Domkapitel und stieg zum Dekan auf, wie wir später erfahren. Praktisch hatte das über das Jahr 1149 hinaus keine Bedeutung, da damals nach der Schlacht bei Inab 1149 Mar'aš belagert und erobert wurde. Die Stadt kapitulierte gegen die Zusicherung des freien Abzuges, aber die Ritter, der Bischof und die Priester wurden auf dem Marsch nach Antiochia niedergehauen. Radulf war also damals nicht in Mar'aš, da er später noch lebte. Im übrigen bestand zwischen dem Bischof und seinem Kapitel damals alles andere als Einigkeit, denn Michael der Syrer berichtet, daß 1149 mit der Stadt auch der ganze Schatz der Kirche von Mar'aš verloren gegangen sei und daß der Klerus sich gegen den Bischof in Revolte befunden habe[2]. Auf welcher Seite der Dekan Radulf von Chartres in diesem Konflikt stand, wissen wir nicht.

Wir wissen auch nicht, ob Radulf weiterhin Urkunden für den Grafen Joscelin II. bis zu dessen Gefangennahme im Mai 1150 schrieb, aus der er nicht mehr zurückkehrte. Immerhin war die Hauptstadt der Grafschaft Edessa schon an Weihnachten 1144 in die Hände der Muslime gefallen und die Herrschaft des Grafen wurde jetzt westlich des Euphrat von der Burg Turbessel aus ausgeübt. Aber mindestens bis zum Fall von Mar'aš hatte Radulf keinen Grund, sich nach einem anderen Posten umzusehen. Als freilich seine Pfründe in Mar'aš dahin war und sein Herr geblendet in muslimischer Haft saß, fand er sofort neue Verwendung, denn 1151 finden wir ihn als Kanzler des Grafen Raimund II. von Tripolis (RRH n° 270): *Facta est autem haec carta per manum Radulfi Carnotensis comitis Tripolis cancellarii ... Haec autem ... Raimundus comes Tripolis annotari et per manum Radulfi Carnotensis sui cancellarii plumbei sigilli sui ut liquet impressione corroborari praecepit.* Im selben Jahr beurkundete er auch eine Schenkung einer Dame namens Flandina für die Johanniter mit genau derselben Siegelformel, die auch sonst diktatgleich ist[3]. Auch ist das Original schriftgleich mit den beiden Originalen RRH n° 206. 270. Im Jahre 1157 war er unter dem Grafen Raimund III. von Tripolis noch immer tripolitanischer Kanzler, denn damals bezeugte er als *Radulfus Carnotensis decanus Marasii cancellarius*

---

*tatis roborari precepi.* RRH n° 390 ist nämlich eine Urkunde eines Herrn von Mar'aš, auch wenn es sich um eine Neuausfertigung handeln dürfte, die nach einer echten Urkunde dieses Seigneurs von ca. 1143 von den Johannitern 1163 hergestellt wurde, als der Seigneur schon lange tot war; siehe dazu MAYER, Varia Antiochena S. 65–74.

2) Michael der Syrer, Chronique 3, S. 290.

3) RICHARD, Porcellet S. 366 n° 1.

*Tripolitanus* eine Bestätigung Raimunds III.[4]. Dekan von Mar'aš war er natürlich nur noch in partibus infidelium. Es ist das letzte, was wir von ihm hören.

Der von ihm ständig gebrauchte Zuname *Carnotensis* bräuchte nicht unbedingt gegen eine Identifizierung mit dem jerusalemitanischen Kanzler Radulf sprechen, ein Flandrer oder Engländer könnte den Umweg über Chartres leicht genommen haben. Auch die Tätigkeit 1151 in Tripolis wäre mit einer solchen Identifizierung gerade noch zu vereinbaren, da der Königskanzler Radulf in jener Zeit die jerusalemitanische Kanzlei verloren hatte und sich anderweitig durchbringen mußte. Aber 1157, als Radulf von Chartres noch immer tripolitanischer Kanzler war, hatte sein Namensvetter Radulf längst wieder die Kanzlei in Jerusalem leitend übernommen. Es gibt im übrigen auch keine Diktatverwandtschaft zwischen Radulf von Chartres und dem Königskanzler Radulf (= Notar Radulf A), die eine Gleichsetzung erlauben würde.

---

4) RILEY-SMITH, Castle of Tortosa S. 288.

# G.

# Register

# I. Urkunden


Archivinventar von Manosque (Marseille, Departementalarchiv 56 H 68)
fol. 21$^{v}$ n$^{o}$ 4 T II 860
fol. 284$^{v}$ n$^{o}$ 28 N II 114–143 (Diktat), 872
fol. 287$^{r}$ n$^{o}$ 28 V I 118. II 47, 70
fol. 321$^{r}$ n$^{o}$ 32 E II 376, 404
fol. 322$^{v}$ n$^{o}$ 32 J II 169, 193, 337, 875
fol. 371$^{v}$ n$^{o}$ 38 N II 871
fol. 386$^{v}$ n$^{o}$ 40 T II 512, 681
fol. 391$^{r}$ n$^{o}$ 41 L II 679
fol. 399$^{r}$ n$^{o}$ 42 P II 772
fol. 400$^{r}$ n$^{o}$ 42 X II 860
fol. 405$^{r}$ n$^{o}$ 43 N I 212
fol. 405$^{v}$ n$^{o}$ 43 O I 232. II 114–143 (Diktat), 869
fol. 406$^{v}$ n$^{o}$ 43 T II 163
fol. 407$^{v}$ n$^{o}$ 43 Y II 854
fol. 411$^{r}$ n$^{o}$ 44 G I 213. II 334, 362, 381, 876
fol. 430$^{v}$ n$^{o}$ 46 R II 873
fol. 467$^{v}$ n$^{o}$ 51 A I 232. II 335
fol. 469$^{r}$ n$^{o}$ 51 G II 874
fol. 479$^{r}$ n$^{o}$ 52 S II 874
fol 482$^{v}$ n$^{o}$ 53 G II 169, 875
fol. 488$^{r}$ n$^{o}$ 54 D I 232. II 329, 338
fol. 522$^{r}$ n$^{o}$ 58 T II 389
fol. 534$^{v}$ n$^{o}$ 60 O II 571
fol. 535$^{r}$ n$^{o}$ 60 R I 336
fol. 546$^{r}$ n$^{o}$ 62 M II 202
fol. 555$^{r}$ n$^{o}$ 63 R II 389
fol. 592$^{r}$ n$^{o}$ 70 L II 776
fol. 592$^{v}$ n$^{o}$ 70 P II 389
fol. 594$^{r}$ n$^{o}$ 70 II 776
fol. 615$^{r}$ n$^{o}$ 75 D I 213. II 876
fol. 619$^{v}$ n$^{o}$ 76 C I 232. II 337
fol. 620$^{v}$ n$^{o}$ 76 L II 863
fol. 635$^{v}$ n$^{o}$ 79 M II 382
fol. 645$^{r}$ n$^{o}$ 81 F II 902
fol. 651$^{v}$ n$^{o}$ 82 P II 376, 404, 877
fol. 652$^{r}$ n$^{o}$ 82 S II 375, 404
fol. 659$^{r}$ n$^{o}$ 84 B II 351
fol. 682$^{v}$ n$^{o}$ 88 II 876
fol. 684$^{v}$ n$^{o}$ 89 N II 406, 512
fol. 688$^{r}$ n$^{o}$ 90 F II 874
fol. 688$^{v}$ n$^{o}$ 90 G II 875
fol. 690$^{r}$ n$^{o}$ 90 Y II 874
fol. 690$^{v}$ n$^{o}$ 90 II 872
fol. 699$^{r}$ n$^{o}$ 92 X II 512
fol. 699$^{v}$ n$^{o}$ 92 Z II 323, 872

D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, Histoire de Champagne
3, S. 379 n$^{o}$ 303 II 589, 618
3, S. 381 n$^{o}$ 314 II 618
3, S. 381 n$^{o}$ 315 II 589, 618
3, S. 386 n$^{o}$ 345 II 445
3, S. 390 n$^{o}$ 364 II 569, 612–630 (Diktat), 880
3, S. 392 n$^{o}$ 376 II 570, 612–630 (Diktat)
3, S. 394 n$^{o}$ 385 II 626, 658
3, S. 394 n$^{o}$ 386 II 570, 612–630 (Diktat), 673
3, S. 396 n$^{o}$ 401$^{bis}$ II 594, 619, 625 f., 657, 659, 665 f., 667–673 (Diktat), 880 f.
3, S. 397 n$^{o}$ 404 II 570, 612–630 (Diktat), 641, 673, 881
3, S. 397 n$^{o}$ 405 II 592–594, 618, 666
3, S. 397 n$^{o}$ 406 II 592 f., 619, 626, 658 f., 665 f., 667–673 (Diktat), 881
3, S. 397 n$^{o}$ 407 II 593

3, S. 397 n° 408 — II 594 f., 615
3, S. 398 n° 409 — II 570, 594, 608 f., 612–630 (Diktat), 651, 665, 668, 881, 904 f.
3, S. 398 n° 410 — II 595, 608 f., 623, 658, 665, 667–673 (Diktat), 881, 908
3, S. 398 n° 411 — II 595, 601, 622, 631, 659
3, S. 398 n° 412 — II 659 f., 666
3, S. 399 n° 417 — II 571, 586, 595, 598–600, 612–630 (Diktat), 642, 648, 652 f., 660, 881
3, S. 402 n° 436 — II 571, 608, 610 f., 612–630 (Diktat), 642, 647, 650–652, 660, 918 f.
3, S. 403 n° 441 — II 572, 605, 607, 630, 637–654 (Diktat), 660
5, S. 324 n° 2247 — II 591

AUVRAY, Registres de Grégoire IX
n° 34 — I 333
n° 45 — I 333
n° 56 — I 316
n° 290 — I 360
n° 328 — I 360, 361, 363
n° 544 — II 763
n° 656 — I 361, 363
n° 682 — I 361
n° 1184 — I 362
n° 1983 — I 364
n° 3587 — II 458
n° 3639 — II 923
n° 4014 — II 697

BARACCHI, Carte
S. 325 n° 130 — I 286

BERGER, Registres d'Innocent IV
n° 674 — I 324
n° 2803 — I 208
n° 3030 — I 356
n° 3071 — I 202–205
n° 5390 — I 208
n° 5538 — I 185, 192 f.

BERLIÈRE, Frédéric de Laroche
S. 69 — II 660, 671, 677

BF (BÖHMER – FICKER, Regesta imperii 5)
BF 1316 — II 766
BF 1440 — I 312
BF 1484 — I 314
BF 1516 — I 315
BF 1526 — I 341. II 786
BF 1588 — I 339
BF 1598 — I 357
BF 1624 — I 358
BF 1684 — I 356
BF 1715 — I 338, 358 f. II 585
BF 1724 — II 764
BF 1740 — II 457
BF 1741 — II 786
BF 1744 — II 787
BF 1851 — II 787
BF 2051 — II 777, 788
BF 2249 — I 333
BF 2456 — II 788
BF 3382 — II 788
BF 3691 — II 780
BF 4384 — I 340
BF 4385 — I 340
BF 4481 — II 788
BF 4482 — I 695
BF 4483 — I 695
BF 4484 — I 695
BF 4485 — I 695
BF 4486 — I 695
BF 4534 — I 340
BF 4557 — I 340
BF 4558 — I 340
BF 4628 — I 366
BF 4629 — II 788

BF 4854 — II 503
BF 6566 — I 315
BF 6865 — I 335
BF 8010 — I 335

BRESC-BAUTIER, Cartulaire du Saint-Sepulcre de Jérusalem
S. 170 n° 72 — I 41, 552, 564, 576, 581, 582–594 (Diktat), 613 f. II 856, 858, 859
S. 209 n° 92 — II 22

BOREL DE LA RONCIÈRE, Registres d'Alexandre IV
n° 129 — I 790

BOUQUET, Recueil
16, S. 192 n° 156 — I 186

CATEL, Chartes de Preuilly
S. 81 n° 105 — II 573, 574, 584, 607, 637–654 (Diktat), 660, 882

DE LA FUENTE, España sagrada
49 S. 368 n° 28 — I 568, 602. II 632
50, S. 396 n° 12 — I 392, 564, 602

DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers de St.-Jean
1, S. 564 n° 888 — II 570, 594
2, S. 409 n° 1965 — II 789

– Chartes de Terre Sainte
S. 181 n° 1 — I 644
S. 183 n° 2 — I 659, 750. II 11, 41 f., 83 f., 91, 93, 97–100, 105, 114–143 (Diktat), 145, 865
S. 185 n° 3 — I 702
S. 187 n° 4 — II 193 f., 209, 219, 221, 222–238 (Diktat), 239, 242, 251, 549, 877
S. 189 n° 5 — I 644

– Inventaire
S. 50 n° 41 — II 860
S. 52 n° 52 — II 863
S. 53 n° 60 — II 860
S. 59 n° 107 — II 872
S. 61 n° 114 — II 338, 871, 873
S. 66 n° 142 — II 376
S. 86 n° 262 — II 376, 404

EDBURY, Cartulaire de Manosque
S. 175 — I 295, 319. II 513, 522, 530–557 (Diktat)

Exkurs II (oben S. 887–922)
S. 887 n° 1 — I 507–510 (Diktat). II 887 f.
S. 889 n° 2 — I 507–510 (Diktat). II 889 f.
S. 890 n° 3 — I 507–510 (Diktat). II 890 f.
S. 892 n° 4 — II 892 f., 929
S. 893 n° 5 — I 747–750 (Diktat). II 893–895
S. 896 n° 6 — I 306–313 (Diktat). II 896–898
S. 898 n° 7 — II 306–313 (Diktat), 898 f.
S. 900 n° 8 — II 900 f.
S. 902 n° 9 — II 222–238 (Diktat), 902 f.
S. 904 n° 10 — II 904–906
S. 906 n° 11 — II 570, 595, 608, 612–630 (Diktat), 881, 906 f.
S. 908 n° 12 — II 595, 608, 665, 667–673 (Diktat), 881, 908
S. 909 n° 13 — II 567, 586, 599, 631, 658, 664–666, 667–673 (Diktat), 881, 909–911
S. 911 n° 14 — II 567, 586, 631, 658, 664 f., 667–673 (Diktat), 881, 911–914
S. 914 n° 15 — II 567, 599, 631, 658, 665 f., 667–673 (Diktat), 881, 914–916
S. 916 n° 16 — II 530–557 (Diktat), 883, 916–918

S. 918 n° 17 II 571, 608, 612–630 (Diktat), 883, 918 f.
S. 920 n° 18 II 572, 608, 613, 630, 637–654 (Diktat), 883, 920
S. 921 n° 19 II 531, 720, 734–737 (Diktat), 884, 921 f.

FAVREAU-LILIE, Italienische Kirchen
S. 87 n° 2 I 348
S. 90 n° 3 I 352
S. 91 n° 4 I 352
S. 92 n° 5 I 311, 352
S. 93 n° 6 I 323, 353 f.

Gallia christiana novissima.
Arles
S. 190 n° 471 I 47, 401, 420, 483, 587

HIESTAND, Antiochia
S. 115 n° 1 I 283. II 214, 449, 514
S. 118 n° 2 II 449

– Vorarbeiten zum Oriens pontificius
1, S. 278 n° 89 II 384
1, S. 309 n° 122 II 384
1, S. 352 n° 165 II 342
1, S. 363 n° 175 II 342
2, S. 222 n° 19 I 137
2, S. 227 n° 20 I 177
2, S. 230 n° 21a I 748. II 87
2, S. 237 n° 27 I 893. II 328
2, S. 239 n° 28 I 893. II 328
2, S. 256 n° 41 II 161 f., 165, 872
3, S. 112 n° 12 I 410, 579 f., 590, 792
3, S. 131 n° 25 I 188
3, S. 159 n° 45 I 629
3, S. 169 n° 50 II 373, 696
3, S. 171 n° 51 I 629. II 373, 696
3, S. 183 n° 60 I 112, 836
3, S. 203 n° 69 I 110
3, S. 218 n° 79 I 792. II 70
3, S. 225 n° 83 I 658
3, S. 232 n° 86 I 798
3, S. 234 n° 87 I 600
3, S. 237 n° 88 I 41 f., 600
3, S. 255 n° 96 I 178
3, S. 259 n° 100 I 798
3, S. 265 n° 103 I 430
3, S. 267 n° 104 I 137
3, S. 274 n° 108 II 42, 91, 114–143 (Diktat)
3, S. 278 n° 111 I 242
3, S. 280 n° 113 I 257
3, S. 303 n° 127 I 241
3, S. 310 n° 133 II 21
3, S. 312 n° 135 II 516
3, S. 313 n° 136 II 516
3, S. 318 n° 142 II 21
3, S. 324 n° 149 II 246, 448
3, S. 341 n° 164 I 298. II 455, 532
3, S. 348 n° 171 I 111, 289, 330. II 574
3, S. 364 n° 181 II 606
3, S. 370 n° 186 I 188, 298. II 455
3, S. 371 n° 187 II 458
3, S. 375 n° 189 I 790
3, S. 383 n° 191 I 238
3, S. 384 n° 192 II 458
3, S. 393 n° 198 I 187

– Zwei Diplome aus Lucca
S. 54 I 515, 546–559 (Diktat). II 854
S. 55 II 585, 788

HUGO, Monumenta
1, S. 34 n° 33 I 350
1, S. 34 n° 34 I 351

IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico di Genova
2, S. 234 n° 105 I 224. II 375, 377

JL (JAFFÉ – LÖWENFELD, Regesta pontificum Romanorum)
JL 3636 I 791
JL 5948 I 41–44, 47, 383, 401, 417. II 125
JL 6175 I 404
JL 6336 I 580 f., 590 f., 611, 722. II 80

JL 6341 I 626, 634 f. II 80, 244
JL 6528 I 597
JL 6700 I 635
JL 6921 I 579 f., 792, 856
JL 7089 I 635
JL 7314 I 579, 581
JL 7318 I 42, 580 f., 583
JL 7627 I 591
JL 7847 I 534
JL 7875 I 534
JL 7907 I 579–581, 590 f., 611, 791
JL 7908 I 102, 534, 629, 791. II 125
JL 7940 I 534
JL 7941 I 534
JL 7942 I 534
JL 7943 I 110, 240, 534
JL 8019 I 579 f., 591, 792
JL 8095 I 574, 580, 591, 722, 792. II 80, 859
JL 8147 I 791
JL 8223 I 574, 629
JL 8472α I 536, 579
JL 8479 I 42, 535 f., 791
JL 8481 I 533, 535 f., 579, 609, 611, 613
JL 8482 I 535
JL 8652 I 611, 791
JL 8700 I 580, 629
JL 8748 I 629
JL 8915 I 41 f., 44, 112
JL 8939 I 42, 112, 792
JL 9260 I 112, 629, 791 f.
JL 9469 I 722, 792
JL 9847 I 722, 792. II 80
JL 10003α I 722, 791 f., 877
JL 10004 I 629, 791, 877
JL 10342 I 803
JL 10593 I 792. II 125
JL 11189 I 503
JL 11383 II 44
JL 11385 I 41, 647, 652, 792, 808. II 44, 848
JL 11637 I 182. II 45
JL 11638 I 182. II 45
JL 11831 I 41–43, 705, 792 f.
JL 11868 I 834
JL 12247 II 46
JL 12684 I 225
JL 13020 I 242
JL 13184 I 600 f.
JL 13333 I 257, 792
JL 13524 II 125
JL 14681 I 41–43, 792
JL 15546 II 516
JL 15555 II 516
JL 15559 II 516
JL 16013 I 283
JL 16073 I 283
JL 16520 I 286
JL 16808 II 455, 466
JL 17324 I 41–43, 790, 792. II 676
JL 17419 I 286
JL 17467 I 790, 792
JL 17479 II 606
JL 17656 I 111, 289
JORDAN, Urkunden Heinrichs des Löwen
n° 94 I 411 f., 598; siehe auch unten RRH n° 494
LALORE, Cartulaire de St.-Pierre de Troyes
S. 80 n° 72 II 572, 605, 608 f., 611, 613, 622, 637–654 (Diktat), 660, 883, 920
LA MONTE, Register
S. 451 n° 15 I 311
S. 453 n° 22 I 311
S. 492 n° 38 II 545
S. 494 n° 39 II 545
S. 495 n° 43 II 545

S. 498 n° 45 — II 545

LISCIANDRELLI, Trattati di Genova
n° 156 — I 490, 675, 786. II 146, 148, 425, 428 f., 480, 512, 561, 567, 571, 574, 637–656 (Diktat), 676, 693, 713, 715, 717, 882

LONGNON, Recherches
S. 218 n° 116 — II 531, 720, 724, 731–733, 734–737 (Diktat), 884, 921–922

MAS LATRIE, Chypre
2, S. 157 — I 523

MAYER, Erdbeben von 1170
S. 484 — I 187. II 11

– Marseilles Levantehandel
S. 179 n° 3 — I 545. II 146, 655
S. 181 n° 4 — II 453, 465
S. 186 n° 6 — II 715
S. 189 n° 7 — II 715
S. 195 n° 11 — I 544. II 715
S. 214 n° 29 — II 146, 148, 480, 572, 654–656

– Originalbrief
S. 504 — I 655

– St. Samuel
S. 67 — I 263, 381, 764, 790, 801 f., 845, 848–872 (Diktat). II 2, 36–38 (Diktat), 42, 130, 334 f., 339, 342, 348, 356, 360, 361–368 (Diktat), 369, 846, 878

– Scripta Serbellonica
S. 455 — I 383

– Varia Antiochena
S. 110 n° 1 — II 211
S. 113 n° 2 — II 211
S. 114 n° 3 — II 22, 401, 513, 517, 539, 553 f.
S. 118 n° 4 — II 511, 517
S. 121 n° 5 — II 401, 517, 554

METAIS, Templiers
S. 24 n° 18 — II 549

POTTHAST, Regesta pontificum Romanorum
52 — I 268
53 — I 268
56 — I 291
108 — I 268
428 — II 678
486 — II 723
501 — I 289. II 577 f.
502 — I 189, 191
507 — I 291
511 — I 268
512 — I 268
520 — I 265
554 — I 291
562 — I 291
716 — I 235. II 578
932 — I 265, 290
954 — II 458, 460
955 — II 458
956 — II 458
1001 — I 286
1983 — I 301
1984 — I 287
1985 — II 679
2508 — I 363
2755 — I 291
3265 — II 460
3296 — I 270
3455 — I 271
3513 — I 303
3925 — I 303
3940 — II 727
3942 — II 727
3970 — I 303
4050 — I 303
4053 — I 303
4089 — I 303
4108 — II 728
4121 — I 303
4128 — I 303

4247 I 303
4248 I 303
4454 II 728
4455 II 728
4468 I 303
4469 I 303
4470 I 303
4471 I 303
4490 I 303
4600 I 303
4601 I 303
4604 I 270
4638 I 307
4639 I 307
4642 I 307
4643 I 304, 307 f.
4663 I 346
4685 I 303, 307
4794 I 303
4798 II 728
4894 I 303
4954 I 310, 346
5178 I 310
5224 I 348
5849 II 112
12478 II 585
12941 I 335. II 780
14927 I 309

PREDELLI, Reliquie
S. 1431 n° 38 I 345. II 765

PRESSUTTI, Regesta Honorii III
n° 16 I 347
n° 18 I 300, 310, 346 f.
n° 23 I 347
n° 151 I 348
n° 405 I 348
n° 672 I 329
n° 680 II 523
n° 1094 I 300, 310, 347, 351
n° 1141 I 351
n° 1294 I 351
n° 1298 I 351 f.
n° 1470 II 112
n° 1516 II 523
n° 1523 II 524
n° 1580 I 329
n° 1634 I 328
n° 1716 I 328
n° 2195 I 328
n° 2305 II 923
n° 2338 I 329
n° 2508 I 363
n° 2623 II 456
n° 3498 I 310
n° 3507 II 457
n° 3510 II 457
n° 3663 I 329, 352 f.
n° 3687 I 329, 353
n° 3688 I 270, 329
n° 3689 I 329
n° 3750 I 329
n° 3826 I 329
n° 4091 I 354
n° 4320 I 354
n° 4831 I 355
n° 5108 I 353. II 699, 704
n° 5388 I 790
n° 5568 I 354
n° 5572 I 354
n° 5808 I 354
n° 6202 I 333
n° 6203 I 333
n° 6204 I 333
n° 6209 I 333

RICHARD, Abbaye de Jubin
S. 69 f. I 255, 266. II 406, 512, 522, 530–557 (Diktat), 916–918, 923
– Chartrier de Sainte-Marie Latine
S. 609 n° 1 I 41, 44, 418, 683. II 229, 248
S. 611 n° 2 I 41, 44, 683. II 197, 924
S. 612 n° 3 I 41, 44, 683
– Diplomatique d'Arménie et de Chypre
S. 81 I 873

- Fonds de Porcellet
  S. 366 nº 1 I 156, 377, 471, 478, 771, 848. II 24, 100, 176, 220, 248 f., 632, 924, 930
  S. 369 nº 2 II 196
RILEY-SMITH, Templars
  S. 284 II 87, 244, 248 f., 924, 931
RRH (RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani) nº 10 I 407
RRH nº 12 I 16, 435, 448, 681, 771. II 242
RRH nº 29 I 407
RRH nº 32 I 48, 53, 420
RRH nº 34a I 403, 424. II 251
RRH nº 35 I 16, 435, 448, 473, 771
RRH nº 36 I 15, 23, 27, 30 f., 35–37, 41, 44 f., 373 f., 380- 385, 397–416 (Diktat), 417, 420, 435, 464, 483, 587, 771. II 846, 851
RRH nº 38 I 41, 44, 418, 683. II 197, 229, 247, 249, 924
RRH nº 39 I 336
RRH nº 40 I 23, 27 f., 31, 35, 37, 44, 53, 173, 373, 380, 382, 385 f., 388, 397–416 (Diktat), 418 f., 464, 587. II 18, 851
RRH nº 42 I 48, 420
RRH nº spur. 43 I 647
RRH nº 44 I 41, 44, 418, 683. II 197, 229, 247, 924
RRH nº 45a II 83
RRH nº 48 I 41, 44, 48, 418 f., 435, 522, 683. II 22, 247 f., 924
RRH nº 51 I 12, 22 f., 26, 28, 30, 35, 37, 41, 43–45, 336, 373, 378, 393 f., 396, 397–416 (Diktat), 417, 425 f., 428, 431, 726, 755, 758, 765, 857. II 100, 184, 320, 623, 846, 851
RRH nº 52 I 26 f., 41, 54, 410, 412, 422, 426–430 (Diktat), 431, 435, 487, 726, 739, 758, 775, 765. II 888
RRH nº 53 I 16, 433, 448, 681, 731, 771
RRH nº 55 II 249
RRH nº 56a I 274, 418, 682
RRH nº 57 I 15, 26–28, 41, 44, 54, 60, 106, 378, 393, 410, 412, 422, 423–426 (Diktat), 430 f., 449, 464, 467, 487, 522, 724 f., 739, 752 f., 755 f., 765, 775, 781, 789–793, 844, 882, 888, 892, 898. II 14, 224, 248, 307, 362, 758, 832, 851
RRH nº 58 I 37, 41, 44, 48, 397, 410, 419, 901. II 22, 81, 248 f.
RRH nº 59 I 23, 26, 28, 30 f., 35, 37, 41, 45, 103, 373, 380–382, 385, 397–416 (Diktat), 418–420,

430, 441, 449, 466, 483, 487 f., 508, 556, 587, 594, 729 f., 752, 758, 765, 775, 901. II 81, 761, 832, 846, 851, 888

RRH n° 63 I 23, 27, 31, 37, 45, 47, 373, 396, 397–416 (Diktat), 420, 426, 483, 508, 587. II 851

RRH n° 64 I 23, 27, 31 f., 37, 45, 47, 53, 373 f., 381 f., 397–416 (Diktat), 420, 433, 442, 483. II 851

RRH n° 65 I 41, 378, 417, 424, 508, 664, 682

RRH n° 67 I 23, 27, 31, 37, 45, 47, 53, 374, 378, 381 f., 394–396, 397–416 (Diktat), 420, 425 f., 431, 449, 464, 506, 574, 587, 664, 796, 886. II 851

RRH n° 68 I 23, 27, 31 f., 37, 45, 47, 53, 373, 378–382, 386, 397–416 (Diktat), 417, 420, 424, 427, 433, 522, 604, 682. II 531, 851

RRH n° 68a I 23, 26–28, 31 f., 37, 44, 373- 375, 378–383, 386, 392–394, 397–416 (Diktat), 420, 424 f., 431, 433, 443 f., 449, 467, 487, 489, 570, 639, 648, 744, 765, 769, 775 f., 789 f. II 82, 100, 182, 184, 851, 888

RRH n° 69 I 12, 15, 23, 27 f., 31, 34 f., 37, 45, 53, 373, 378, 382 f., 385, 394–396, 397–416 (Diktat), 420, 427, 431, 433, 587, 625, 664, 886. II 847, 851

RRH n° 70 I 422

RRH n° 74 I 23, 27 f., 37, 43, 133, 374, 379, 394, 397–416 (Diktat), 420, 433, 464, 483, 489, 587, 710, 719 f., 765. II 541, 851

RRH n° 75 I 23, 31, 37, 45, 47, 53, 133, 374, 379–382, 397–416 (Diktat), 418 f., 427, 433, 464, 483, 587 f., 710, 719, 757, 779, 892. II 18, 22, 186, 320, 688, 851

RRH n° 76 I 41, 60, 433, 681, 771, 795, 886. II 93 f., 209

RRH n° 76a I 26 f., 41, 54, 410, 412, 422, 426–430 (Diktat), 452, 457, 483, 486 f., 726, 758, 764. II 852

RRH n° 76b I 36, 59, 63, 426 f., 431, 505 f., 507–510 (Diktat), 528, 682. II 847, 852, 887 f.

RRH n° 78 I 644

RRH n° 79 I 26, 28, 41, 54, 59, 63, 65, 70, 81, 393 f., 405, 410, 412, 415, 430–437 (Diktat), 439, 447 f., 464, 484, 487, 507, 510, 574, 664, 729, 755, 765, 775, 796, 886. II 852
RRH n° 80 I 26, 28, 41, 71, 393 f., 410, 430, 432, 434, 438, 440–442 (Diktat), 445, 447–452, 454, 456, 467, 489, 492, 498, 511, 633, 667, 720, 722, 726, 758 f., 765, 775, 789 f., 796, 848, 856 f. II 139, 484, 631, 832, 852
RRH n° 81a I 34, 84, 415, 418, 435, 682. II 230
RRH n° 82 I 37, 681, 769
RRH n° 84 I 683. II 248
RRH n° 85a I 424
RRH n° 86 I 41, 60, 378, 423–425, 452, 681, 771, 793, 848. II 250, 632
RRH n° 87 I 37, 41, 64, 392, 436 f., 449, 518, 683, 796. II 923
RRH n° 89 I 41, 65, 434, 438 f., 440–442 (Diktat), 726, 758 f., 764, 818. II 539, 852
RRH n° 90 I 41, 63, 65, 70 f., 81, 375, 393, 410, 428, 430, 432–434, 436, 439, 441, 443–452, 454–456 (Diktat), 465, 467, 479, 487–489, 492, 496–498, 511, 528, 552, 720, 722, 726, 729, 755, 758, 765, 775, 789 f., 796, 848, 856 f., 886, 896. II 49, 78, 484, 536, 539, 631, 832, 846 f., 852
RRH n° 90a I 63, 65, 70 f., 81, 378, 424, 427, 432–434, 439, 443–446, 449 f., 452, 454–456 (Diktat), 461, 487, 519, 739, 758, 765, 789 f. II 840, 846, 852
RRH n° 91 I 27, 34, 63–65, 71, 406, 415, 433, 441, 445, 450, 458, 460, 464–468, 472–474, 483, 485–493 (Diktat), 510, 570, 587, 765, 775, 856. II 487, 539, 852, 854
RRH n° 92 I 37, 41, 404, 429, 436 f., 518, 683, 720, 722. II 923
RRH n° 93 I 37, 41, 404, 429, 436 f., 518, 683. II 859, 923
RRH n° 97 I 26, 41, 84, 417, 435, 533, 682, 796
RRH n° 98 I 424, 435
RRH n° spur. 100 I 378, 681
RRH n° 100a I 41, 63, 65–67, 81, 406, 409, 427, 429, 458, 460, 464–467, 474, 477, 485–493 (Diktat),

495, 502, 510 f., 551, 611, 726, 733, 739, 749, 757 f., 765. II 50, 321, 547, 807, 852, 854
RRH n° 101 I 41, 51, 395, 410, 415, 426, 431, 449, 505 f., 507–510 (Diktat), 575, 587, 664, 682, 795, 896. II 100, 852
RRH n° 102 I 41, 64, 67 f., 71, 238, 352, 375, 402, 406, 434, 439 f., 458, 460, 464 f., 468 f., 471–474, 476 f., 479, 483, 485–493 (Diktat), 494, 496, 498–504, 510, 528, 587, 599, 643, 741, 759, 765, 775, 896. II 50, 139, 321, 323, 475, 839 f., 847, 852 f.
RRH n° 102a I 138, 420, 507, 511 f., 634, 681. II 81, 853
RRH n° 103 II 455
RRH n° 104 I 376, 435, 681
RRH n° 104a I 720, 722
RRH n° 105 I 71, 352, 375, 402, 406, 434, 439–441, 451 f., 459, 464 f., 467–469, 471, 473 f., 477, 479, 481, 483, 485–493 (Diktat), 494–496, 498–504, 510, 522, 528, 643, 726, 733, 741, 757, 765, 775. II 139, 321, 323, 539
RRH n° 106 I 378, 417, 424, 612, 682 f.
RRH n° 107 I 613. II 196
RRH n° 108 I 41, 44, 378, 683, 734. II 196, 229, 248, 924
RRH n° 109 I 63, 65, 406, 429, 459, 464 f., 467, 473 f., 477, 485–493 (Diktat), 495, 528, 611, 726, 741, 757, 765, 775, 837, 856. II 139, 484, 547, 853
RRH n° 110 I 397, 556. II 260
RRH n° 111 I 397, 732. II 260
RRH n° 112 I 378, 420, 471, 507, 612, 681, 769, 901. II 81, 250
RRH n° 113/114 I 420, 471, 494, 507, 531, 612, 635, 681, 769, 901. II 81, 223, 309, 530, 923
RRH n° 113a I 64. II 889, 923, 929
RRH n° 114b I 427, 435, 682. II 889–891
RRH n° 114c I 505 f., 507–510 (Diktat). II 853, 889 f.
RRH n° 114d I 426, 505 f., 682, 853. II 889–891
RRH n° 114e I 508, 682. II 889, 891
RRH n° 115 II 889
RRH n° 118 I 41, 44, 377 f., 683, 734, 793, 837. II 196 f., 248, 924
RRH n° 118a I 155

RRH n° 119 I 85, 451, 464, 585, 590, 681, 771
RRH n° 120 I 37, 54, 65, 70, 410, 427 f., 444, 447, 466, 478, 505 f., 507- 510 (Diktat), 511 f., 519, 570, 633, 664, 726, 729, 739, 758, 762, 765, 795, 886. II 184, 487, 758, 824, 840, 853
RRH n° 121 I 65 f., 69 f., 406, 429, 459, 464–467, 473–475, 485–493 (Diktat), 494, 510, 611, 741, 749, 765, 775, 835, 855 f. II 24, 86, 139, 498, 547, 853 f.
RRH n° 121a I 459. II 50
RRH n° 125 I 69, 71, 406, 439, 459, 464 f., 473, 475 f., 483 f., 485–493 (Diktat), 611, 764, 856. II 184, 840, 853
RRH n° 126 I 37, 405, 410, 508, 682, 752, 839. II 83, 890
RRH n° 127 I 32, 53, 405, 702
RRH n° 128 I 51, 405, 586, 749, 838. II 83
RRH n° 129 I 386, 397, 434, 586, 623, 732, 752. II 82 f.
RRH n° 129a I 51, 70, 587, 897. II 83
RRH n° 130 I 65, 68–70, 72, 106, 217, 375 f., 378, 406, 436, 439 f., 451 f., 459, 464 f., 467, 474–477, 483 f., 485–493 (Diktat), 496 f., 504, 510, 587, 611, 717, 724–726, 732, 765, 775, 789 f., 793, 836, 864, 892. II 78, 139, 498, 809, 853, 854
RRH n° 131 I 514, 901. II 81
RRH n° 133 I 386, 430, 435, 540, 574, 612, 683, 795, 833
RRH n° 134 I 72, 81, 375, 406, 451 f., 459, 464 f., 467, 474, 476–479, 483, 485–493 (Diktat), 496–498, 504, 507, 510 f., 541, 573, 604, 732, 753, 757, 765, 775, 781, 789–793, 796. II 13, 78, 144, 839, 854
RRH n° 135 I 434, 530, 588, 795. II 83
RRH n° 136 I 530, 565, 582, 585, 588–592, 838. II 182, 854
RRH n° 137 I 72, 375 f., 406, 429, 459, 464–467, 473 f., 476, 485–493 (Diktat), 494, 611, 633, 720, 722, 726, 749, 764, 835, 856. II 23 f., 68, 86, 88, 184, 224, 498, 547, 854
RRH n° 137a I 65 f., 68 f., 217, 375 f., 406, 459, 464 f., 467, 474–476, 485–493 (Diktat), 495–497,

611, 726, 755, 764, 856. II 854, 889
RRH n° 139 I 410, 435, 586, 612, 635, 682, 793. II 850
RRH n° 141 I 386, 514, 568, 583, 833. II 854
RRH n° 142 I 37, 403, 444, 476 f., 510, 513 f., 519, 533, 538, 570, 726, 730, 765, 856. II 823
RRH n° 144 I 12, 389, 402, 404, 410, 523, 611–613, 683
RRH n° 145 I 37, 435, 530, 568, 587 f., 592. II 85
RRH n° 146 I 51, 397, 568, 638, 732
RRH n° 147 I 449, 612, 635, 681. II 923
RRH n° 148 I 378, 731, 749, 771. II 211, 249
RRH n° 149 I 73, 75, 81, 375, 476, 492, 515, 518 f., 522, 542, 546–559 (Diktat), 641, 726, 765, 775. II 50, 135, 418, 807, 855
RRH n° 150 I 37, 378, 410, 731. II 211, 248, 923
RRH n° 151 I 73 f., 410, 769. II 248 f., 892, 929
RRH n° 151a I 771. II 211, 248
RRH n° 151b I 33, 403
RRH n° 152 I 51, 386, 530, 568, 588, 634, 833
RRH n° 153 I 48. II 854
RRH n° 153a I 73 f. II 892 f., 929
RRH n° 154 I 36 f., 51, 174, 389 f., 403, 409 f., 568, 573, 592, 602, 638. II 855 f.
RRH n° 155 I 310, 405, 410, 570, 634, 683. II 77, 93 f., 136, 602
RRH n° 156 I 37, 397, 403, 530, 568, 573, 587 f., 592, 602
RRH n° 157 I 75 f., 81, 381, 476, 516, 524, 542, 546–559 (Diktat), 729 f., 755, 765, 775. II 50, 184, 418, 784, 807, 840, 855
RRH n° 158 I 36, 174, 386, 397, 403, 471, 568, 573, 638, 732, 736. II 854–856
RRH n° 159 I 574, 612, 635, 682
RRH n° 160 I 37, 392, 397, 564, 568, 582–594 (Diktat), 612 f., 635. II 85, 854–856
RRH n° 161 I 37, 52, 156, 571, 594, 602
RRH n° 162 I 530, 587 f.
RRH n° 162a I 403
RRH n° spur.163 I 41, 75 f., 81, 466, 492, 502, 516, 523, 539, 542, 544–546, 547–559 (Diktat), 598, 610, 722, 743, 755, 765, 769, 775, 783, 891, 896. II 425, 487, 639, 655,

708 f., 715, 744, 807, 856
RRH n° 164 I 75–77, 81, 435, 451, 478, 496, 516 f., 526–528, 539–544, 546–559 (Diktat), 560 f., 563–566, 570, 573 f., 576, 580 f., 582–594 (Diktat), 599, 602, 609, 611, 613 f., 618, 635, 729, 731, 765, 772, 775 f., 781, 856, 896. II 81, 484, 539, 758, 807, 841, 856
RRH n° 165 I 36, 403, 410, 435, 508, 523, 573, 587, 590, 626, 629. II 81, 847, 859, 888
RRH n° 166 I 35 f., 52, 174, 387, 389 f., 397, 568. II 81, 855 f.
RRH n° 167 I 386, 389, 392, 435, 530, 588. II 165
RRH n° 169 I 397, 523, 586. II 12, 309
RRH n° 170 I 386, 403, 463, 530, 540 f., 562–564, 572–575, 582–594 (Diktat), 602, 609, 611, 886, 896. II 252, 321
RRH n° 172 I 386, 392, 412, 530, 560, 562, 564, 578–581, 582–594 (Diktat), 611, 614, 748, 837. II 61, 124, 186, 848, 856 f.
RRH n° 173 I 48, 386, 552, 562–564, 569 f., 573, 575 f., 581, 582–594 (Diktat), 613, 629, 720, 896. II 81, 182, 856, 857
RRH n° 173b II 124
RRH n° 174 I 48, 75, 81, 381, 386, 392, 410, 463, 490, 516 f., 527 f., 532–536, 541–543, 546–559 (Diktat), 560 f., 563 f., 566 f., 575 f., 581, 582–594 (Diktat), 598 f., 607–613, 619, 623, 675, 716 f., 729, 731, 733, 736, 738, 761, 765, 775, 781, 833, 835, 856, 864. II 68, 165, 343, 539, 548, 846, 856–858
RRH n° 179 I 48, 75, 375, 377, 386, 427, 476, 515–517, 522, 528, 534, 541, 546–559 (Diktat), 561 f., 614, 726, 739, 741, 757 f., 765, 775, 818, 856. II 68, 139, 184, 840, 858
RRH n° 180 I 48, 386, 534, 560, 562–564, 581, 582–594 (Diktat), 600, 611, 683. II 856, 858
RRH n° 181 I 516, 528, 546–559 (Diktat), 560 f., 584, 587, 590, 593–595, 619,

622, 636, 729, 731, 733, 752, 755, 757, 762, 765, 775. II 858
RRH n° 182 I 48, 385, 410, 463, 491, 561, 564, 576, 581, 582–594 (Diktat), 611, 614, 626, 720, 769. II 182, 856, 858
RRH n° 183 I 51, 397, 463, 568. II 81
RRH n° 190 I 36, 48, 386, 435, 463, 508, 560, 567, 584 f., 593, 595, 796. II 847, 858
RRH n° 191 I 375, 377, 409, 471, 683, 771, 837, 845. II 197, 220, 248 f., 924
RRH n° 192 I 387, 583, 732. II 248
RRH n° 193 I 265, 377 f., 529, 534, 683, 732, 771. II 182, 229 f., 248, 858, 924
RRH n° 194 I 33, 387, 433, 457, 471, 473, 524, 588, 626, 632–634, 640, 702, 732, 750, 770, 772 f., 783, 821, 833. II 196, 248, 250, 321
RRH n° 195 I 33, 387, 457, 524, 613, 629, 731 f., 770, 772, 821. II 248, 250
RRH n° 197 I 451, 731, 771. II 85, 251
RRH n° 197a I 564
RRH n° 198 I 49, 265, 377, 528 f., 534, 683, 771. II 230, 248, 858a, 924
RRH n° 199 I 381, 386, 434, 457, 586, 600, 621, 633, 752, 833. II 320
RRH n° 200 I 626, 735 f., 780
RRH n° 201 I 37, 52, 375, 410, 429, 435 f., 517, 528, 530, 560, 568, 588, 593, 595, 597, 599, 600, 602–605 (Diktat), 612, 623, 629, 710, 716, 739, 741, 753, 757, 765, 770, 780 f., 792. II 11, 23, 32 f., 184, 281, 548, 722, 806, 814, 823, 846, 848, 874
RRH n° 204 I 49, 386, 434, 463, 530, 540, 542, 574, 588, 600, 612, 638, 669, 780, 833. II 859, 923
RRH n° 205 I 405, 530, 587 f., 590, 603 f., 612, 629, 638, 752, 780, 833. II 18, 87, 165
RRH n° 206 I 64, 73 f., 156, 377, 471, 478, 720, 722, 731, 771, 780. II 100, 220, 248 f., 859, 923, 929 f.
RRH n° 209 I 41, 434, 561 f. II 859
RRH n° 210 I 476, 513, 516, 528 f., 542, 546–559 (Diktat), 560, 598, 608 f., 614,

627, 632, 726, 731, 739, 755, 757, 765. II 76, 415, 840
RRH n° 211 I 336. II 68, 196, 200, 246, 248–250, 859, 924
RRH n° 212 I 377, 683, 742, 780, 848, 901. II 68, 80 f., 195 f., 200, 220, 243, 248 f., 321, 632, 858 f., 924
RRH n° 213 I 49, 391, 426, 463, 507, 530, 561, 565, 573–575, 581, 582–594 (Diktat), 611, 664, 780, 795, 838, 889, 896. II 182, 486, 859
RRH n° 214 I 589
RRH n° 215 I 49, 52, 77, 299, 385, 463, 516, 529 f., 538 f., 543, 546–559 (Diktat), 561 f., 566–569, 574, 582, 587 f., 593, 595, 613 f., 780, 889, 896. II 176, 806, 859, 923 f.
RRH n° 217 I 377, 612 f., 771. II 248 f., 859, 924
RRH n° 218 I 683, 720, 732, 752, 771, 780, 793. II 248, 859, 924
RRH n° 219 I 683, 780
RRH n° 223 I 52, 530, 568, 586, 629, 780, 838
RRH n° 226 I 49, 78, 381, 386 f., 531 f., 536 f., 550, 576, 583 f., 600, 606, 607–614 (Diktat), 623, 708, 717, 731, 736, 743, 765, 775, 833, 901. II 165, 356, 548, 758, 859, 923
RRH n° 227 I 78, 532, 550, 557, 606, 607–614 (Diktat), 631 f., 708, 726, 739, 743, 755, 757, 765
RRH n° 228 I 451, 585, 644, 771, 780 f. II 182, 211, 250 f.
RRH n° 229 I 386, 532, 586, 590, 600, 780. II 165
RRH n° 233 I 336, 435, 683, 780, 848. II 196 f., 220, 248, 632, 877, 924
RRH n° 234 I 49, 386, 397, 527, 530, 532, 565 f., 569, 576, 581, 582–594 (Diktat), 600, 611, 633, 766, 769–771, 780. II 859
RRH n° 235 I 530, 582, 585, 595, 671. II 182, 859
RRH n° 236 I 377, 683, 742. II 68, 81, 195 f., 200, 248 f., 321, 859, 924
RRH n° 237 I 435, 613, 631, 636, 682, 762, 839
RRH n° 239 I 404, 633, 748, 795, 836. II 100
RRH n° 240 I 49, 81, 103 f., 107 f., 119, 152, 566, 573 f., 610, 627, 636, 638, 664, 666, 670, 707, 709, 711,

719 f., 722–726, 732, 739, 741, 743 f., 747, 750–779 (Diktat), 766, 781, 788, 794–799, 850, 854, 857, 864 f., 882, 886, 889, 895 f. II 32, 116, 176, 357, 415, 846, 859, 866
RRH n° 242 I 104, 613, 626, 634, 739, 780. II 860
RRH n° 243 I 104, 387, 403, 471, 560, 571, 580, 585 f., 593–595, 625 f., 682, 732, 780. II 182, 309, 847, 859
RRH n° 243a I 405
RRH n° 244 I 78, 81, 119, 427, 429, 435 f., 593, 602, 604–606, 610, 613, 623, 635 f., 670, 707, 709–711, 716, 722–725, 732, 739, 741, 743 f., 747, 750–779 (Diktat), 781, 792, 837, 850, 857, 876. II 11, 23, 32 f., 184, 548, 860, 874
RRH n° 245 I 78, 81, 103–109, 113, 119 f., 616 f., 627, 636, 670, 691, 707, 709, 711, 719, 722–725, 729, 732, 741, 750–779 (Diktat), 781, 788– 790, 813. II 277, 357, 415, 847, 860
RRH n° 246 I 36, 508, 593, 849
RRH n° 251 I 49, 104, 527, 565 f., 569, 581, 582–594 (Diktat), 612 f., 654 f., 720, 766, 849. II 182, 856, 860
RRH n° 252 I 613, 655, 681, 780. II 22
RRH n° 253 I 433, 451, 585, 731, 771, 780. II 182, 207 f., 251, 321, 516, 863
RRH n° 254 I 626, 702, 780. II 278, 859
RRH n° 255 I 397, 556, 586, 705. II 12, 260, 309
RRH n° 256 I 104, 114, 427, 436, 523, 616–621, 624–633 (Diktat), 634–637, 639–642, 674, 693 f., 702, 709, 720, 781, 783, 786, 879, 901. II 11, 78, 184, 320, 356, 860
RRH n° 257 I 458, 600, 613, 623, 626, 644, 683, 780 f. II 261, 322, 874
RRH n° 258 I 102–104, 109, 112–115, 119, 375, 427, 613, 629, 670, 672 f., 690–695 (Diktat), 709, 831, 879. II 119, 860
RRH n° 259 I 49, 496, 557, 566 f., 618–621, 626, 627–633 (Diktat), 633–639, 670, 675, 690, 692–694, 795, 809, 879. II 184, 758, 860

RRH n° 259a I 102
RRH n° 261 I 673, 682
RRH n° 262 I 375, 381, 410, 427, 490, 574, 618, 620, 622, 629, 646, 648, 652, 656, 662, 664–666, 668, 670, 672, 673–689 (Diktat), 693, 698–703, 706, 774, 777, 879, 889. II 78, 478, 835, 839, 846, 860 f.
RRH n° 263 II 207, 249, 320, 516, 859, 863
RRH n° 265 I 397, 719. II 88
RRH n° 265a I 388, 832
RRH n° 266 I 112, 115, 613, 632, 770, 781, 832
RRH n° 267 I 600, 752. II 250
RRH n° 268 I 427, 523, 526, 618–621, 624, 626, 627–633 (Diktat), 634, 636–638, 674, 702 f., 706, 708, 710, 724, 735–738, 752, 782, 786, 855, 878 f. II 758, 862
RRH n° 269 I 427, 557, 567, 618–621, 627–633 (Diktat), 636 f., 674, 701 f., 706, 708, 878. II 478, 862
RRH n° 270 I 156, 377, 478, 752, 771, 781, 848. II 24, 100, 220, 248 f., 632, 877, 924, 930
RRH n° 271 I 781, 905. II 85
RRH n° 272 I 641, 781, 839, 850, 901, 905. II 81, 85
RRH n° 273 I 638, 736, 749. II 260
RRH n° 274 I 523, 613, 626, 644, 683, 781, 832. II 322, 862, 874, 897
RRH n° 275 I 644, 781. II 322
RRH n° spur. 276 I 41, 115, 120, 410, 467, 490, 502, 539, 544, 675, 707, 712, 720, 723, 725, 750–779 (Diktat), 783–787, 872, 882 f., 885, 891, 897. II 18, 24, 55, 347, 425, 428, 646, 655 f., 688, 708 f., 713, 715, 717 f., 862
RRH n° 277 I 388, 781. II 711
RRH n° 278 I 43, 427, 507, 581, 598, 618–623, 626 f., 627–633 (Diktat), 634, 636 f., 639, 641, 643 f., 702, 706, 732, 751, 754, 756, 761, 782, 809, 820, 839, 850, 864 f., 877 f. II 8, 31 f., 224 f., 253, 415, 536, 837 f., 862
RRH n° 279 I 377, 793, 808. II 11, 322
RRH n° 280 I 638
RRH n° 281 I 154, 636, 707, 709, 712, 724–726, 732 f., 750–779 (Diktat), 782 f., 792, 836 f., 843, 850, 864 f., 868, 875–877, 901. II 2 f., 31, 51, 87,

190, 347, 758, 846, 862
RRH n° 282 I 41, 451, 585, 731, 770 f. II 85, 182, 207, 212, 249, 251, 320, 516, 863
RRH n° 283 I 846. II 100
RRH n° 284 I 557, 632, 654, 781. II 124
RRH n° 291 I 115, 407, 496, 574, 613, 617, 636, 707–709, 723 f., 732–734, 738, 741, 750–779 (Diktat), 782, 785, 789–792, 813, 850, 853, 857, 868, 876, 878 f., 882–884, 886, 892, 895. II 12 f., 35, 78, 98, 123, 144, 357, 477, 862
RRH n° 292 I 388, 451, 585, 770, 781. II 182, 207, 211 f., 249, 251, 320 f., 516, 863
RRH n° 293 I 115, 152, 451, 484, 533, 657, 707, 709, 717, 720, 724–726, 732–734, 738, 750–779 (Diktat), 782 f., 785, 788–793, 838, 844, 852, 857, 864, 866, 876 f., 879, 882, 886, 888 f., 892, 897. II 3, 13 f., 31, 47, 51, 98, 144, 840
RRH n° 295 I 570, 590, 600, 638, 781, 832 f., 904 f.
RRH n° 297 I 533
RRH n° 298 I 634, 731, 781. II 207, 249, 251, 516, 863
RRH n° 298a II 163
RRH n° 299 I 105, 116 f., 125 f., 131, 463, 471, 556, 613, 638, 675, 692, 697 f., 701, 706, 708, 710, 712, 719 f., 724, 728 f., 732, 734–738, 744–747, 750–779 (Diktat), 782 f., 785, 792, 814, 855, 863–865, 876, 900 f. II 8, 35, 39, 75, 78 f., 81, 103 f., 106 f., 110–112, 260, 336, 758, 862–864
RRH n° 300 I 105, 116 f., 125 f., 131, 556, 638, 675, 692, 697, 701, 728, 732, 735–738, 744–747, 751, 770, 782 f., 792, 825, 855, 863 f., 877, 900 f. II 8, 10, 13, 27, 39, 47, 55, 61 f., 68, 75–79, 81–83, 103 f., 106 f., 110–112, 114–143 (Diktat), 144, 260, 336, 758, 862–864
RRH n° 301 I 105, 116 f., 122, 125 f., 131, 471 f., 556, 638, 675, 692, 697, 701, 728, 732, 735–738, 744–747, 751, 770, 811, 850, 863,

877, 900 f. II 10, 15, 27, 31, 39, 47, 68, 75 f., 79, 81–83, 103–107, 110–112, 114–143 (Diktat), 145, 208, 260, 302, 336, 422, 478, 862–864
RRH n° 302 I 37, 42, 388, 590, 637 f., 832 f. II 22, 166, 862
RRH n° 303 I 117 f., 122, 131, 387, 611, 747, 770, 785, 831 f. II 10, 13 f., 40, 55, 77, 83, 104, 114–143 (Diktat), 146 f., 846, 863
RRH n° 306 I 127, 131, 610, 627, 634, 708–712, 724, 732, 734–738, 743, 750–779 (Diktat), 782 f., 788, 850, 852 f., 855, 857, 876, 878 f. II 39, 336, 758, 863 f.
RRH n° 307 I 43, 127, 131, 243, 581, 621–623, 631, 633 f., 637, 639, 644, 708–712, 720, 724, 732, 750–779 (Diktat), 782 f., 787 f., 791, 809, 820, 838 f., 846, 850, 857, 861, 864 f., 868, 877–879. II 8, 32, 34, 39, 224 f., 253, 336, 415, 478, 536, 838, 863 f.
RRH n° 308 I 118, 436, 711, 747, 770, 800 f., 831 f., 841, 858, 867, 876, 879 f. II 2, 6–8, 9–16 (Diktat), 18, 27, 32, 35, 40, 55, 61, 77, 83, 103 f., 106 f., 114–143 (Diktat), 144–146, 602, 822, 863
RRH n° 309 I 42, 120, 127 f., 131, 133, 146, 471 f., 560, 590, 697, 707 f., 710–712, 716 f., 719, 724 f., 729 f., 733 f., 736, 738, 747, 750–779 (Diktat), 782 f., 788–792, 800 f., 813 f., 817, 826 f., 829, 836 f., 839, 844, 846 f., 848–872 (Diktat), 875–878, 892, 901, 905. II 1–6 (Diktat), 11, 14–16, 19, 22, 29–32, 35, 39, 47, 55, 77, 82, 115, 136, 144, 356 f., 360, 484, 822, 824, 863 f.
RRH n° 310 I 702, 836, 838
RRH n° 311 I 126, 523, 644, 752, 808. II 202, 543
RRH n° 312 I 144
RRH n° 313 I 163, 375, 427, 451, 618 f., 676, 696–698, 700–706 (Diktat), 728, 744, 760, 786, 878 f., 901. II 81, 478, 758, 862 f.
RRH n° 314 I 585, 731, 771. II 193 f., 199, 205, 207–212, 217 f.,

220, 222–238 (Diktat), 247, 250 f., 548 f., 863, 925
RRH n° 315 I 221, 600, 832 f.
RRH n° 315a I 131, 707, 801. II 70, 862 f.
RRH n° 316 I 41, 106, 523, 562, 588, 629
RRH n° 318 I 106, 523. II 230
RRH n° 320 II 445
RRH n° 321 I 104, 118 f., 130–132, 146, 639, 657, 717, 761, 778, 790–793, 800–802, 826, 837, 844, 846, 848–872 (Diktat), 874–877, 882, 884–886, 888, 890, 892, 897. II 3, 11, 39, 56, 98, 486
RRH n° 322 I 118, 130, 132, 366, 761, 801 f., 843, 845, 847, 848–872 (Diktat), 874, 876, 880, 882, 887. II 19 f., 22, 39, 47, 55 f., 87, 366, 865
RRH n° 323 I 132, 381, 389, 463, 567, 657 f., 704, 738, 798
RRH n° 324 I 117–119, 123, 747, 770, 880. II 27 f., 40, 77, 83, 114–143 (Diktat), 146, 148, 188, 357, 378, 863
RRH n° 325 I 657, 697, 705, 761, 778, 801, 803–805, 814, 846, 848–872 (Diktat), 874, 876 f., 880, 882, 885–888, 890, 892, 897. II 14, 35, 39, 486, 758, 863
RRH n° 327 I 523, 644, 683, 703
RRH n° 328 II 923
RRH n° 329 I 435, 644, 683. II 259
RRH n° 329a I 387
RRH n° 330 I 567, 654. II 277 f., 308, 848, 864
RRH n° 331 I 463
RRH n° 331a I 118 f. II 47, 70
RRH n° 332 I 117, 123, 129, 611, 692, 732, 736 f., 747, 770, 863, 901. II 26 f., 35, 39 f., 61 f., 78 f., 81, 83, 86, 103 f., 110–112, 114–143 (Diktat), 144 f., 758, 848, 863 f.
RRH n° 333 I 129, 472, 692, 732, 736–738, 811, 850, 900 f. II 39, 61 f., 81, 86, 103 f., 106, 110–112, 124, 308, 897
RRH n° 334 I 118 f., 129, 695. II 27, 37, 40, 79, 83, 108, 113, 114–143 (Diktat), 144 f., 648
RRH n° 335 I 258, 638, 736, 795, 798. II 80, 308, 320, 894
RRH n° 336 I 120, 127, 146, 639, 697, 701, 761, 773 f., 776–778, 784, 801, 804–806, 814, 823 f., 826 f., 838, 844, 848–872

(Diktat), 875–878, 880, 882, 885, 892, 901. II 18, 39, 51, 63, 105, 115, 123, 144, 758, 790, 832–835, 846, 864

RRH n° 338 I 427, 451, 557, 618 f., 629, 632, 674–676, 696–698, 700–706 (Diktat), 878 f. II 478, 864

RRH n° 339 I 523

RRH n° 339a I 696 f.

RRH n° 340 I 41 f., 389, 562, 720, 833, 838 f., 905. II 22

RRH n° 341 I 120, 146, 697, 735 f., 784, 802, 807 f., 814 f., 823, 845, 848–872 (Diktat), 875 f., 880, 901. II 18–20, 26 f., 39, 56, 121, 148, 286, 357, 366, 486, 864

RRH n° 342 I 682. II 163, 309

RRH n° 343 I 570, 590, 600, 638, 904 f.

RRH n° 344 I 120, 146, 761, 764, 784 f., 792, 802, 806–809, 814 f., 823, 845, 848–872 (Diktat), 875 f., 880. II 26, 35, 37, 39, 51, 87, 115 f., 846, 864

RRH n° 345 I 41 f., 221, 388, 570, 600, 839, 904, 906. II 182

RRH n° 346 I 41, 221, 388, 570, 600, 839, 904–906

RRH n° 347 I 585, 629, 771. II 22, 182, 208, 212, 250, 321

RRH n° 348 I 557, 632

RRH n° 349 I 221, 388, 570, 590, 600, 839, 904–906

RRH n° 350 I 221, 388, 570, 590, 600, 839, 904–906

RRH n° 351 I 221, 388, 600, 901, 904 f. II 81, 87, 182

RRH n° 352 I 129, 429, 524 f., 732, 738, 773, 802, 808, 815, 819, 823, 833, 838, 845, 847, 848–872 (Diktat), 875–878, 880, 900 f. II 26, 39, 47, 81, 121, 144, 342, 758

RRH n° 353 I 43, 429, 524 f., 761, 773, 802, 808, 815, 819 f., 822 f., 833, 837 f., 845–847, 848–872 (Diktat), 875–878, 880, 901. II 26, 31, 39, 47, 79, 81, 121, 132, 144, 337, 342

RRH n° 354 I 42 f., 49, 389, 429, 472, 560, 567, 590, 657 f., 736, 761 f., 773, 790–792, 802, 807 f., 814, 836 f., 839, 844, 846 f., 848–872 (Diktat), 875 f., 878, 892, 901. II 5 f., 13, 19, 22, 29–32, 35,

39, 47, 82, 144, 337, 484, 486, 864
RRH n° 355 I 120, 128 f., 146, 486 f., 776, 802, 807, 814, 823, 846 f., 848- 872 (Diktat), 875–878. II 11, 18, 37, 39, 47, 123, 244, 337, 486, 806, 864
RRH n° 356 I 49, 118 f., 122 f., 128 f., 220, 837, 880. II 13 f., 27, 40, 47, 61 f., 68, 79, 83, 86, 103, 114–143 (Diktat), 144 f., 148, 337, 378, 648, 806, 864
RRH n° 358 I 260, 388 f., 600, 750. II 166, 548
RRH n° 359 I 375, 387, 427, 451, 574, 618 f., 664, 666, 675 f., 696–699, 700–706 (Diktat), 795, 809, 831 f., 845, 878, 889. II 478, 839, 864 f.
RRH n° 360 I 258, 388, 586, 600, 838. II 12
RRH n° 361 I 849. II 163
RRH n° 362 I 41 f., 388, 570, 600, 904 f.
RRH n° 363 I 600, 752
RRH n° 364 I 42, 600, 720. II 87
RRH n° 365 I 429, 638, 748. II 87, 182
RRH n° 366 I 122, 467, 590, 658, 669, 696, 704, 706, 761, 783–785, 801 f., 807 f., 810 f., 813 f., 823, 836, 838, 846 f., 848–872 (Diktat), 875–880, 901. II 1 f., 16–25 (Diktat), 26–29, 34, 39, 48, 81, 83 f., 87, 104, 106 f., 121, 131 f., 144 f., 199, 366, 371, 428, 487, 822, 824, 865
RRH n° 367 I 487, 770, 802, 830–832, 839, 846, 848–872 (Diktat), 875 f., 878, 880. II 11, 39, 56, 116, 121, 132
RRH n° 368 I 120, 146, 732, 735 f., 738, 776, 783 f., 802, 807, 811, 814, 823, 847, 848–872 (Diktat), 875 f., 900–902. II 18 f., 39, 69, 81, 87, 115, 144, 301, 486, 758, 864–866
RRH n° 369 I 600, 625, 644, 702, 732, 735–738, 744, 783, 811, 850, 870, 900 f. II 81, 301, 864–866
RRH n° 370 I 178, 388, 590, 600, 629, 832 f.
RRH n° 370b I 705. II 285, 297 f., 304
RRH n° 370c I 458. II 850
RRH n° 371 I 51, 192, 274, 658, 704, 795, 842, 901. II 81, 87
RRH n° 372 I 51, 405, 657 f.,
RRH n° 373 I 682. II 163, 309, 868
RRH n° 374 I 835, 877. II 230

RRH n° 375 I 49, 112. II 87
RRH n° 376a II 285, 297 f., 304
RRH n° 376b I 706, 807
RRH n° 376c II 897
RRH n° 377 I 838, 906
RRH n° 378 I 683. II 24, 193–195, 198–200, 209 f., 212, 217, 219 f., 222–238 (Diktat), 240, 243 f., 247 f., 250, 531, 536, 866–868, 925
RRH n° 379 I 388, 590, 600, 702, 705, 783, 871 f., 882, 884–886, 888, 893, 895, 897 f., 899–906 (Diktat). II 65, 81, 91, 148, 251, 548, 830, 866–868
RRH n° 380 I 683. II 22, 24, 52, 199 f., 248 f., 321, 867, 925
RRH n° 382 I 835. II 11, 785
RRH n° 383 I 877
RRH n° 384 II 11, 785
RRH n° 384a I 705. II 285, 297 f.
RRH n° 385 I 178, 185, 188, 590, 600, 629. II 195, 246, 923
RRH n° spur. 386 I 123, 137, 502, 545, 722, 747. II 11, 26 f. 40 f., 43, 47 f., 65–67, 104, 106 f., 114–143 (Diktat), 145, 146–149 (Diktat), 336, 425, 487, 655, 693, 715, 867
RRH n° 387 I 585, 771, 848. II 182, 208, 280, 321, 536, 541, 632
RRH n° 388 I 585, 681, 771, 897. II 182, 280, 536, 539, 541
RRH n° 389 I 502, 523, 639, 644, 683, 808. II 24, 178, 193–195, 198–201, 209, 217 f., 220 f., 222–238 (Diktat), 241 f., 248, 250 f., 487, 548, 866 f., 925
RRH n° 390 I 629, 645, 783. II 249, 929 f.
RRH n° 391 I 683, 736, 750, 839, 878. II 259 f., 322
RRH n° 393 I 655, 677
RRH n° 393a I 123, 138, 747–750 (Diktat), 798, 842. II 11, 87, 116, 146, 148, 246, 867 f., 893–895
RRH n° 394 I 877. II 11, 785
RRH n° 395 I 388, 523, 557. II 12, 168, 171
RRH n° 396 II 11, 49, 785
RRH n° 397 I 120, 136, 146, 155, 429, 487, 658, 764, 774, 784, 801 f., 811, 813, 823, 829, 831, 839–841, 846 f., 848–872 (Diktat), 875 f., 879 f. II 2, 7, 11, 17 f., 25–28 (Diktat), 29, 32, 34 f., 40 f., 43, 57, 65, 67, 69, 83, 104, 106 f., 117, 121, 131, 145, 208, 806, 811, 822, 832, 865, 868

RRH n° 400 I 41–43, 472, 560, 736, 761 f., 773, 784, 790–792, 801 f., 812 f., 823, 836 f., 839–841, 844, 848–872 (Diktat), 875–878, 887. II 2, 7 f., 13, 17–19, 22, 25 f., 28, 29–32 (Diktat), 34 f., 40 f., 43, 50 f., 57, 65–67, 83 f., 103, 106 f., 117, 121, 131, 144, 484, 486, 631, 822, 865, 868
RRH n° 401 II 12, 321
RRH n° 402 I 503
RRH n° 403 I 812
RRH n° 404 I 812
RRH n° 405 II 281
RRH n° 409 I 600, 619, 895, 899, 903–906 (Diktat). II 65, 868
RRH n° 410 II 182, 624, 869
RRH n° 411 II 11, 201, 785, 869
RRH n° 412 I 126, 840. II 25, 40 f., 43, 65, 83, 90 f. 95–98, 104, 114–143 (Diktat), 145, 147 f., 189, 193, 200 f., 224 f., 384, 422, 459, 487, 563, 846, 869
RRH n° 413 I 123, 449, 466, 664, 837, 883, 886. II 41, 57, 79, 83, 86, 90 f., 95–99, 104 f., 114–143 (Diktat), 144, 146–148, 189, 201, 244, 384, 422, 487, 869
RRH n° 414 I 838, 855. II 110, 869
RRH n° 416 I 449, 664, 886. II 14, 32, 41, 57, 83, 91, 93, 96, 99 f., 102 f., 105, 114–143 (Diktat), 144 f.
RRH n° 417 II 12
RRH n° 418 I 41, 43, 838, 906
RRH n° 419 I 839. II 184, 285, 297 f., 304
RRH n° 420 I 640. II 12
RRH n° 421 I 902
RRH n° 422 II 83, 164, 230
RRH n° 422a I 449, 696, 703, 790, 886. II 12, 14, 32, 35, 37, 42 f., 49, 86, 91, 96–98, 102, 105, 114–143 (Diktat), 144, 146, 868
RRH n° 423 I 415, 878. II 43, 285, 297 f., 304, 308
RRH n° 423a II 43
RRH n° 424 I 458, 502, 771, 900 f. II 174, 176, 251, 280, 320 f., 323, 541, 552 f.
RRH n° 425 I 601, 682, 838 f., 906. II 12, 163, 309, 868
RRH n° 426 I 430, 682, 736, 752, 838. II 151, 163, 165, 167, 172–178, 180–190 (Diktat), 309, 322, 331, 868
RRH n° 428 I 771. II 81, 174, 219, 268, 274–278, 280, 320 f., 323, 541, 548, 550, 868

RRH n° 429 I 838. II 176
RRH n° 430 I 50, 631, 712. II 251, 869
RRH n° 431 I 50, 601, 631, 838. II 251
RRH n° 432 I 839. II 151, 163, 165, 168, 172–178, 180–190 (Diktat), 331, 868
RRH n° 433 I 625, 839. II 44, 126, 151, 165, 167, 172–178, 180–190 (Diktat). II 251, 285, 297 f., 304, 331, 868, 897, 904
RRH n° 434 II 85, 250, 280, 485, 535, 541
RRH n° 434a II 259
RRH n° 435 I 178–180, 187, 278 f., 387 f., 463, 659, 692. II 806, 869
RRH n° 437 I 877
RRH n° 445 II 923
RRH n° 447 I 502. II 44, 49, 321, 323
RRH n° 448 I 472, 705, 838, 878, 901. II 81, 184, 277 f., 322
RRH n° 449 I 844. II 42 f., 57, 83–85, 91, 95 f., 114–143 (Diktat), 145 f., 336, 450, 459
RRH n° 450 I 387, 832, 880, 884. II 42, 57, 61, 79, 81, 83, 87, 91, 94, 96 f., 102, 105, 114–143 (Diktat), 144 f.
RRH n° 451 I 771. II 81, 250, 280, 535, 541
RRH n° 451a I 776, 798. II 19, 35, 42, 50, 58, 113, 114–143 (Diktat), 144, 146, 648, 850, 869
RRH n° 452 I 136, 147, 152, 155, 181 f., 216, 219, 231, 254, 272, 424, 429, 502, 661, 752. II 41, 48–50, 83, 90 f., 106, 138, 150–154, 156–158, 164 f., 168, 172–174, 176–178, 180–190 (Diktat), 238, 244, 253, 256, 326 f., 331, 482, 803, 806, 814, 823, 835, 840
RRH n° 453 I 154. II 41 f., 44, 50, 62, 79, 83, 114–143 (Diktat), 144 f., 152, 200, 869
RRH n° 454 I 719, 770. II 12, 86
RRH n° 455 I 50 f., 136, 177, 381, 387, 412, 588, 631, 832, 839, 844. II 34, 44, 124, 126, 186, 848
RRH n° 456 I 50, 136, 177, 381, 387, 412, 588, 631, 839, 844. II 34, 124, 126, 186
RRH n° 457 I 381, 403, 415, 531, 644. II 121, 164, 166, 173, 923
RRH n° 457a I 146. II 41 f., 44, 57, 106 f., 114–143 (Diktat), 144, 299, 327, 336, 869

RRH n° 458 I 808. II 51, 57, 66, 164, 185, 229, 322, 869
RRH n° 458a I 256
RRH n° 458b I 404, 894, 904
RRH n° 459 II 11
RRH n° 462 II 100, 110, 195
RRH n° 463 I 835
RRH n° 464 I 140, 659. II 44
RRH n° 465 I 120, 146, 429, 436, 562, 631, 710, 784, 792, 801 f., 813, 823, 829, 837, 839–841, 846 f., 848–872 (Diktat), 875 f., 879 f. II 1 f., 7 f., 11, 17 f., 26–28, 33–36 (Diktat), 40, 42, 44, 50, 57 f., 66, 83 f., 86 f., 90, 104, 106 f., 114–143 (Diktat), 144 f., 308, 323, 368, 497, 811, 822, 836, 865, 870
RRH n° 466 I 136, 147, 152 f., 155, 216, 219, 231, 254, 272, 424, 429, 502, 702, 752, 774. II 9, 40–42, 50, 58, 83, 90 f., 97, 101, 105 f., 114–143 (Diktat), 150–158, 164 f., 168, 172–178, 180–190 (Diktat), 244, 256, 304, 306, 326 f., 331, 482, 487, 587, 747, 803, 806, 814, 823, 835, 866, 870
RRH n° 467 I 141, 366, 776. II 19, 35, 42, 45, 50, 58, 83, 87, 91, 95 f., 114–143 (Diktat), 144, 146, 648, 850, 870
RRH n° 468 II 126
RRH n° 469 I 41–43, 411 f., 588, 631, 705, 748, 793, 839, 844. II 34, 186
RRH n° spur. 471 I 473, 736, 771. II 22, 250, 280, 535, 541, 725, 732
RRH n° 472 I 259. II 308, 897
RRH n° 473 II 322
RRH n° 475 I 227, 449, 796, 894
RRH n° 476 I 136, 155. II 45, 49
RRH n° 477 I 141, 153, 407, 415, 683, 754, 771, 901. II 41, 45, 48 f., 52, 57, 81, 87, 90 f., 93, 106, 176, 191–194, 198, 200, 209, 211, 218–221, 222–238 (Diktat), 239–241, 243–245, 247, 326, 477, 487, 493, 536, 548, 550, 688, 823, 869 f., 925
RRH n° 478 I 771, 897. II 208, 250 f., 280, 321, 535, 538, 541
RRH n° 479 I 557. II 12
RRH n° 480 I 137, 155, 625, 644. II 121, 230, 246, 261
RRH n° 481 I 185, 190
RRH n° 482 I 639
RRH n° 483 II 259
RRH n° 483a II 870

| | |
|---|---|
| RRH n° 484 | I 137, 278 |
| RRH n° 487 | I 141, 816, 831, 837. II 11, 37, 42, 58, 63, 83, 113, 114–143 (Diktat), 146, 422, 798, 870 |
| RRH n° 488 | I 155, 430, 736. II 19, 42, 45 f., 53 f., 58, 61–63, 83, 105, 114–143 (Diktat), 145 f., 422, 648, 831, 846 |
| RRH n° 490 | I 50, 180, 259, 387, 838. II 87 |
| RRH n° 491 | II 281 |
| RRH n° 492 | I 50, 126, 137, 180, 556. II 49, 260, 869–871 |
| RRH n° 492a | I 177. II 871 |
| RRH n° 493 | I 41, 719, 771, 897. II 250, 266, 280, 514, 535, 541 |
| RRH n° 494 | I 839. II 150 f., 159, 163, 165 f., 168, 172–178, 180–190 (Diktat), 331, 871 |
| RRH n° 495 | I 642, 874. II 11, 42, 68, 90 f., 93 f., 102 f., 106, 108, 114–143 (Diktat), 145, 230, 785, 827, 841, 871 |
| RRH n° spur. 496 | I 257, 467, 720, 786, 837. II 24, 41, 46, 48, 106, 333 f., 337, 361–368 (Diktat), 369–374, 425, 428, 543, 694, 696, 871 |
| RRH n° 497 | II 46 |
| RRH n° 501 | I 403, 644. II 121, 164, 182, 230, 252 f., 256–258 (Diktat), 259, 261 |
| RRH n° 501a | I 153, 155. II 46, 49, 58, 327, 340 |
| RRH n° 502 | I 415, 629, 644, 878. II 121, 164, 230, 261, 322 |
| RRH n° 503 | I 172, 430, 736, 838, 898. II 21, 83, 150 f., 160–162, 164 f., 167 f., 172 f., 177 f., 180–190 (Diktat), 243, 277, 331, 508, 871 f., 874, 877, 879 |
| RRH n° 504 | I 388, 736. II 83, 151, 165, 168, 172–179, 180–190 (Diktat), 243 f., 260 f., 322, 331, 784 |
| RRH n° 505/I | I 164, 838. II 121, 230 |
| RRH n° 505/II | I 164 |
| RRH n° 510 | I 720, 722 |
| RRH n° 511 | I 218, 771, 897. II 248, 250, 266, 268, 318, 514 f., 518 f., 535, 538, 872 |
| RRH n° 512 | I 661, 719, 831, 837, 845. II 27, 42, 45, 83, 86, 114–143 (Diktat), 146, 184, 321, 846 |
| RRH n° 513 | I 387 f. II 87, 173, 244, 266 f., 281, 401, 514, 554, 849 |
| RRH n° 513a | II 42, 83, 106, 110, 114–143 (Diktat), 146, 316, 325 |
| RRH n° 514 | I 163, 166, 212 f., 215, 220, 449. II 42, 79, 83, 91, 96 f., 99, 105, |

114–143 (Diktat), 144, 146, 185, 202, 231, 244, 326, 872
RRH n° 515 I 192, 274, 532, 748. II 87, 182
RRH n° 516 I 152, 163, 166, 211–213, 215 f., 220, 231, 403, 424, 644. II 41, 48 f., 90 f., 102, 106, 164, 177, 182, 184, 243, 252–255, 256–258 (Diktat), 259–262, 298, 326, 342, 348, 423, 676, 688, 784, 823, 837, 840
RRH n° 517 I 163, 166, 212 f., 215 f., 220 f., 820, 838, 840, 877. II 42, 61, 63 f., 67, 71, 83 f., 86–88, 114–143 (Diktat), 146, 254, 623, 872
RRH n° 517a I 212. II 327, 872
RRH n° 517b I 166, 212 f., 215 f., 220 f. II 41 f., 71, 106, 110, 114–143 (Diktat), 261, 326, 784, 872
RRH n° 518 I 163, 166, 180, 192 f., 210–213, 216 f., 220, 222, 449, 736. II 41, 48, 59, 71, 83, 90 f., 106, 152, 177, 182, 202 f., 242, 263 f., 266–268, 270, 274–282 (Diktat), 283–286, 288, 290–299, 306, 308, 314–325 (Diktat), 326, 338, 340, 478, 487, 699, 807, 824, 872, 897
RRH n° 519 II 487, 541, 548, 872 f., 877
RRH n° 520 I 838 f. II 24, 193 f., 201, 211, 219, 222–238 (Diktat), 239–241, 243 f., 249 f., 493, 536, 548, 873
RRH n° 520c II 327
RRH n° 521 I 388, 838. II 184, 322, 389 f., 394
RRH n° 522 I 449, 604, 683. II 182, 184, 243, 282, 859
RRH n° 523 I 218, 771. II 81, 249 f., 264–266, 270 f., 273, 274–282 (Diktat), 322, 487, 514 f., 518, 538, 550, 873
RRH n° 524 I 218, 771, 897. II 81, 83, 209, 249 f., 263–267, 270–273, 274–282 (Diktat), 291, 294, 322 f., 487, 514 f., 518, 538, 550, 873
RRH n° 525 I 166, 212 f., 215, 217, 219–223, 228, 231, 258, 262, 449, 752, 774. II 39 f., 42, 48, 59, 71, 83, 85, 91, 96 f., 99, 101, 105, 114–143 (Diktat), 144, 146, 286, 314, 321, 326, 338, 340, 807, 810, 841, 873
RRH n° 527 I 770. II 82, 196

RRH n° 528 I 50, 177, 180, 230, 272, 274, 385, 712, 770, 839. II 176, 859
RRH n° 529 I 274, 449, 848. II 21, 87, 182, 632, 874
RRH n° 530 I 274. II 21, 87, 182, 874
RRH n° 530a II 285, 297 f., 300, 310, 873
RRH n° 530b II 388
RRH n° 530c I 212. II 310, 873
RRH n° 531 I 171 f., 435, 644. II 12, 21, 260, 874
RRH n° 532 I 180, 279, 280, 310, 387–389, 748. II 87, 589, 606
RRH n° 533 II 81, 176, 182, 285, 293, 297 f., 304, 308 f., 313, 399
RRH n° 534 I 387. II 100, 260
RRH n° 535 I 644, 683 f., 839. II 182, 184, 259 f., 298
RRH n° 536 I 798, 856. II 41, 106, 112 f., 355, 531
RRH n° 537 I 212 f., 216, 219 f., 228, 230 f., 237, 254, 375, 424, 486, 581. II 36, 90 f., 106, 150, 153, 169–171, 256, 326–329, 327, 330–332 (Diktat), 334, 338, 340, 361, 367, 487, 518, 544, 823, 841, 873
RRH n° 538 I 212 f., 219 f., 231, 254, 375. II 71, 93 f., 169–171, 304, 332, 334, 340, 350, 355–357, 361–368 (Diktat), 369
RRH n° 539/I I 228–230, 280, 736, 898. II 81, 283–285, 288, 290, 292–297, 299 f., 304 f., 306–313 (Diktat), 316, 322 f., 338, 388, 871, 873 f., 896 f.
RRH n° 539/II II 283–285, 288, 290, 292–297, 299 f., 303–305, 306–313 (Diktat), 321–323, 388, 896–898
RRH n° 539a I 211. II 874
RRH n° 539b I 212. II 169, 327, 874
RRH n° 539c I 212. II 169, 327, 874
RRH n° 539d I 212. II 169, 875
RRH n° 540 I 403. II 121, 164, 182, 230, 252, 256–258 (Diktat), 259, 871
RRH n° 542 I 702, 796, 798. II 72, 308, 387 f., 390–395, 396–402 (Diktat), 549, 897, 904 f.
RRH n° 543 I 50, 52, 180, 272, 274, 385, 588, 631, 770. II 924
RRH n° 545/I I 147, 155, 213, 229, 235, 242, 882, 888 f. II 171, 283, 292, 294, 299, 301 f., 304 f., 332, 334, 357, 361–368 (Diktat), 871, 875, 897
RRH n° 545/II I 219, 229, 242, 898. II 126, 283 f.,

290, 292 f., 295–297, 299, 301–305, 334, 359, 362, 367, 378 f., 382, 416, 424, 871, 875, 897

RRH n° 546 I 229, 882, 888, 898, II 284 f., 292, 297, 299–302, 304, 306–313 (Diktat), 321 f., 362, 379, 871, 875, 897

RRH n° 547 II 164 f., 182, 186, 243, 299

RRH n° spur. 548 I 85, 103, 163, 257, 467, 722, 786, 823. II 24, 41, 48, 333 f., 337, 361–368 (Diktat), 369–374, 425, 428, 694–696, 875

RRH n° 549 I 471, 683. II 81, 193 f., 211, 215, 219, 221, 222–238 (Diktat), 239 f., 243 f., 249 f., 487, 493, 548 f., 871, 877

RRH n° 550 I 458, 750, 770 f., 897, 900 f. II 93, 263 f., 266, 269–273, 274–282 (Diktat), 290, 294, 316–319, 321–323, 394, 514, 517 f., 534, 900, 917

RRH n° 551 I 388, 720, 838. II 11

RRH n° 552 I 212 f., 219, 235, 254, 375, 836. II 168, 170 f., 304, 332, 334, 352, 355, 361–368 (Diktat), 369, 872, 875

RRH n° 553 II 303, 309, 359, 375–381, 382–385 (Diktat), 416, 422, 480, 486, 536, 623, 875

RRH n° 553a I 213, 219, 235, 254. II 169 f., 332, 337, 367, 875 f.

RRH n° 555 I 770 f. II 263 f., 266, 269, 274–282 (Diktat), 318, 323, 329, 517 f., 873, 876

RRH n° 556 I 213, 836. II 88, 177, 260, 335, 340, 350 f., 355, 361–368 (Diktat), 369, 872

RRH n° 558 I 121. II 164, 243, 252, 256–258 (Diktat), 259–261, 872

RRH n° 559 I 388. II 259 f., 350 f., 872

RRH n° 559a I 213

RRH n° 559b II 264

RRH n° 559c II 193, 222–238 (Diktat)

RRH n° 560 II 81, 110, 249, 263–265, 269–273, 274–282 (Diktat), 290, 294, 297, 322 f., 389, 394, 401, 518

RRH n° 561 I 449, 644, 848. II 261, 383, 536, 632, 850

RRH n° 562 I 231, 403, 820, 878. II 18, 35, 54, 244, 326, 335, 350–352, 361–368 (Diktat), 369, 872

RRH n° 562b I 213, 231, 619. II 337, 340, 846, 876
RRH n° 563 I 179, 280, 570, 795, 798. II 246, 894
RRH n° 564 I 873. II 164, 181, 259
RRH n° 565 I 720, 839. II 18, 182, 184 f., 229, 243, 387 f., 394, 905
RRH n° 566 II 83, 151, 165, 172–175, 177 f., 180–190 (Diktat), 244, 331, 387 f., 872, 876, 904
RRH n° 567 II 18, 182, 184, 331, 387 f., 394, 904
RRH n° 568 I 388, 683. II 93 f., 110, 222, 389–391, 394 f., 399, 513, 524–527, 529, 531, 534
RRH n° 569 I 392
RRH n° 569a I 644, 798. II 894, 904
RRH n° 570 I 466, 486. II 303 f., 308 f., 359, 370, 376, 379–381, 382–385 (Diktat), 416, 422, 487, 877
RRH n° 572 I 444, 748, 882, 884–886, 888, 891, 893, 898 f. II 54, 87, 204, 317, 328–331, 338
RRH n° 573 I 748, 882, 885, 888, 893, 898 f. II 54, 87, 328 f.
RRH n° 574 I 748, 771. II 54, 87, 171, 209, 269, 317 f., 327–329, 330–332 (Diktat), 361, 388, 517 f., 533, 877
RRH n° 577 I 155, 231, 808. II 54, 318, 329, 335, 340, 350 f., 353–355, 361–368 (Diktat), 369, 876
RRH n° 578 I 199, 405. II 455, 589, 597, 619
RRH n° 579 I 155, 231, 233, 808, 816. II 54, 318, 329, 335, 340, 361–368 (Diktat), 798
RRH n° 582 I 231. II 335, 350–355, 361–368 (Diktat), 841, 872
RRH n° 583 I 639, 683. II 193, 200, 204, 210 f., 222–238 (Diktat), 239–241, 243 f., 249 f., 308, 323, 493, 536, 548
RRH n° 585 I 639, 683. II 193 f., 211, 222–238 (Diktat), 239, 241 f., 249 f., 445, 459, 493, 548, 563
RRH n° 586 I 770, 897. II 110, 250, 269, 280, 318, 389, 394 f., 512 f., 517 f., 525–527, 530–557 (Diktat), 877
RRH n° 587 I 231, 233, 776. II 334–337, 361–368 (Diktat), 369, 877
RRH n° 588 I 231, 233, 720, 783. II 85, 335 f., 361–368 (Diktat), 369, 877

RRH n° 589 I 644, 720. II 82, 110, 378 f., 393, 772
RRH n° 590 I 237, 736. II 151, 165, 168, 171–179, 180–190 (Diktat), 255, 260, 331, 872, 877
RRH n° 590a I 231. II 54, 204, 329, 337
RRH n° 590b I 388. II 561, 589, 618
RRH n° 591 I 231, 402, 523, 837. II 80, 86, 177, 335, 342, 350 f., 360, 361–368 (Diktat), 369, 846
RRH n° 591a II 894, 904
RRH n° 593 II 176 f., 243, 335, 340, 350 f., 355, 361–368 (Diktat), 369
RRH n° 594 I 258–260, 274, 345, 391, 523, 839. II 81, 126, 286, 923
RRH n° 594b II 193 f.
RRH n° 595 I 471. II 192–194, 200, 206, 215, 221–238 (Diktat), 239 f., 243 f., 487, 493, 536, 548, 875
RRH n° spur. 596 I 639, 796. II 12, 590, 632
RRH n° 597 I 487, 697. II 305, 308, 386–390, 392–395, 396–402 (Diktat), 549, 897
RRH n° 598a I 486, 707, 802, 813, 838, 846, 848–872 (Diktat), 873 f., 876 f., 882, 884 f. II 11, 39, 352, 837, 841
RRH n° 601 I 231, 257. II 176 f., 304, 334 f., 338, 341, 350–352, 355 f., 361–368 (Diktat), 377, 404 f., 407, 411, 414, 420–422, 824
RRH n° 602 I 471, 838. II 81, 174, 193 f., 219, 222–238 (Diktat), 239–241, 243 f., 277, 493, 536, 549, 877
RRH n° 602a I 193
RRH n° 603/604 I 240 f., 776. II 177, 185, 231, 243, 305, 334–336, 340, 350 f., 355 f., 361–368 (Diktat), 369, 850, 872, 877, 900
RRH n° 605 I 639, 838. II 93, 193–195, 198, 202, 222–238 (Diktat), 239, 241, 244, 249, 251, 308, 493, 549
RRH n° 605a I 16, 217, 770 f. II 265–267, 269, 280, 318, 500, 511–513, 515, 517, 530–557 (Diktat), 877
RRH n° 606 I 778. II 177, 334 f., 338, 350, 352 f., 355, 361–368 (Diktat), 369, 840, 900
RRH n° 607 I 770. II 82, 121, 164, 230, 259, 590, 632
RRH n° 608 I 233. II 88, 177, 335, 338, 343, 350, 352–355,

361–368 (Diktat), 369
RRH n° 609 I 683. II 110, 297, 310, 387–395, 396–402 (Diktat), 448
RRH n° 610 I 635, 771, 897. II 110, 269, 280, 318, 389, 394 f., 401, 512–514, 517, 525–527, 530–557 (Diktat), 878
RRH n° 611/I II 284–286, 295–297, 303–305, 306–313 (Diktat), 319, 322 f., 528, 878, 898 f.
RRH n° 611/II I 736. II 283–286, 295–297, 303–305, 306–313 (Diktat), 319, 321–323, 632, 707, 878, 897–899
RRH n° 611a II 389
RRH n° 611b II 511, 538
RRH n° 612 II 81 f., 185, 244, 277 f., 297, 387–390, 392–394, 396–402 (Diktat), 448, 549
RRH n° 613 II 177, 335, 340, 343, 350, 352–355, 360, 361–368 (Diktat), 382, 846
RRH n° 614 I 233, 836. II 81, 231, 335, 354 f., 361–368 (Diktat), 369, 846, 878
RRH n° 615 I 239 f., 244, 347, 777. II 335, 352, 355 f., 361–368 (Diktat)
RRH n° 617 II 335, 361–368 (Diktat), 450
RRH n° 618 I 50, 776, 837. II 177, 185, 231, 243, 335 f., 338, 343, 350, 354 f., 361–368 (Diktat), 878
RRH n° 619 I 242, 472, 682, 837 f. II 81 f., 176, 185, 243 f., 321, 361
RRH n° 620 I 838. II 173, 184, 193, 205 f., 244, 323, 397
RRH n° 621 II 193, 205 f., 445
RRH n° 622a I 231. II 334 f., 361–368 (Diktat)
RRH n° 623 I 874
RRH n° 623a I 458, 644. II 12, 81, 390, 894, 904
RRH n° 624 I 166, 233, 244, 246, 720, 776. II 86, 231, 286, 335–337, 342, 361–368 (Diktat), 369, 878
RRH n° 625 I 166, 233, 244, 246, 776. II 335–337, 356, 361–368 (Diktat), 878
RRH n° 626a II 389
RRH n° 627 II 126, 351, 359 f., 375–378, 381, 383 f., 404, 407 f., 411 f., 413–425 (Diktat), 639, 878
RRH n° 628 I 388, 608, 639. II 22
RRH n° 629 I 771. II 22, 246, 269, 280, 318, 512–515, 517 f., 525–527, 530–557 (Diktat)
RRH n° 630 I 458. II 93 f., 110, 387–395, 396–402 (Diktat), 549

RRH n° 631 I 179, 644, 750, 795. II 80 f.
RRH n° 632 I 218, 771. II 250, 515–517, 519
RRH n° 633 I 16, 217, 771. II 83, 110, 243, 265, 267, 269, 280, 318, 389, 394 f., 500, 512 f., 515, 517, 519, 525–527, 530–557 (Diktat), 878
RRH n° 636 I 387 f. II 82, 281, 550
RRH n° 637 I 471, 639. II 193 f., 200, 206, 217, 222–238 (Diktat), 239–241, 243–246, 249, 277, 493, 515 f., 519, 536, 549, 877
RRH n° 637a I 248
RRH n° 638 I 41. II 345
RRH n° 640 I 838. II 121, 126, 164, 176, 230, 243
RRH n° 640a II 344
RRH n° 640b I 683. II 81, 387, 392, 900 f., 904 f.
RRH n° 642 I 639, 683. II 81 f., 93, 192–194, 198, 218, 221, 222–238 (Diktat), 239–241, 243–245, 493, 549, 878
RRH n° 642a I 217 f., 475, 771. II 267, 275, 317 f., 399, 401, 512, 514 f., 517–521, 531 f., 538, 550, 554, 878, 894
RRH n° 643 I 166, 220, 245, 247, 250, 255, 259, 263, 836. II 176 f., 287, 321, 333, 335, 339, 342 f., 346 f., 350, 354 f., 360, 361–368 (Diktat), 369, 386
RRH n° 644 I 233, 263. II 176 f., 333–335, 339, 343 f., 346, 348, 350, 353–355, 360, 361–368 (Diktat)
RRH n° 644a II 389
RRH n° 645 I 388, 683. II 193 f., 209, 211, 222–238 (Diktat), 240, 242, 249 f., 334, 363, 549, 761, 878, 902
RRH n° 647 I 604, 770. II 81, 243 f., 246, 263–265, 269, 274–282 (Diktat), 320, 323 f., 389, 391, 401, 487, 518, 539, 548, 550, 722, 873, 878
RRH n° 648 I 720, 770. II 185, 229, 243–245, 267, 269, 285, 287, 398, 514–517, 520, 532, 550, 878
RRH n° 649 I 41, 159, 604, 770 f. II 81 f., 185, 229, 244, 246, 263, 267, 269, 281, 285, 287, 323, 514–516, 538 f., 552 f., 722, 878
RRH n° spur. 650 I 278, 467, 720, 786. II 24, 184, 404, 425–429 (Diktat), 430, 478, 482, 694, 716 f., 803, 825, 828

RRH n° 650a II 389
RRH n° 650b II 389
RRH n° 651 I 838. II 121, 164, 230, 243 f., 259–261, 320
RRH n° 651a II 193, 334, 363
RRH n° 651b II 193, 334, 348, 363, 403
RRH n° 652a I 250 f. II 403
RRH n° 653 I 164, 251, 261, 263, 281, 776, 878. II 231, 321, 343, 348 f., 357, 403–405, 413–425 (Diktat), 520, 552, 639, 878
RRH n° 654 I 164, 251, 261, 263, 281, 776, 878. II 231, 343, 348 f., 357, 403–405, 413–425 (Diktat), 520, 552, 639, 878
RRH n° 655 I 164, 251, 260, 263, 281, 756, 776. II 343, 348 f., 357, 361, 403–405, 413–425 (Diktat), 478, 520, 552, 674, 878
RRH n° 656 I 849
RRH n° 657 I 263. II 176 f., 287, 333–335, 339, 342 f., 347–350, 353–355, 360, 361–368 (Diktat), 404, 610, 676, 688, 706, 840, 879
RRH n° 657a II 538
RRH n° 657b I 50, 644. II 894, 904
RRH n° 657d I 667, 702. II 387 f., 394, 549, 894, 904–906
RRH n° 657e I 265. II 194, 204, 209, 222–238 (Diktat), 239, 243–245, 251, 460, 548 f., 879, 902 f.
RRH n° 658 II 448
RRH n° 659 I 222, 282. II 204 f., 216, 404, 440–444, 447, 462, 466, 470–472, 479, 492–501 (Diktat), 508, 879 f.
RRH n° 660 II 448
RRH n° 661 II 448
RRH n° 662 I 265, 683. II 194, 204 f., 222–238 (Diktat), 239, 242, 249, 445 f., 462, 548 f., 879 f., 902
RRH n° 663 I 283. II 205, 213, 215, 448 f., 538
RRH n° 664 II 281, 449, 554
RRH n° 664a II 205, 445
RRH n° 665 I 282, 466 f., 629, 756, 843. II 85, 205, 428, 438 f., 441 f., 444, 447, 452 f., 456, 459, 465, 474–476, 477–491 (Diktat), 501 f., 506, 539, 552, 563, 741, 833
RRH n° 666 I 282, 466 f., 629, 756. II 85, 438 f., 441 f., 447, 452 f., 456, 465, 471, 474–476, 477–491 (Diktat), 501–503, 508, 539, 552, 610, 741
RRH n° 667 I 122, 282, 466 f., 629, 756, 843. II 85, 438 f., 441 f., 447, 452 f., 456, 459, 465,

474–476, 477–491 (Diktat), 501 f., 506, 539, 552, 563, 741

RRH n° 668 I 282, 466 f., 629, 756, 843. II 85, 438 f., 441 f., 447, 450, 452 f., 456, 459, 465, 474–476, 477–491 (Diktat), 501 f., 506, 539, 552, 563, 631, 741

RRH n° 669 II 449

RRH n° 670 II 451

RRH n° 673 I 285

RRH n° 674 I 284, 467. II 216, 439 f., 443, 447, 449 f., 453, 456, 462–464, 469, 471–474, 477, 479, 484, 489, 492–501 (Diktat)

RRH n° 675 I 284, 467. II 216, 439 f., 443, 447, 449 f., 453, 456, 462–464, 469, 471–474, 477, 479, 484, 489, 492–501 (Diktat), 502, 506, 508, 539, 552

RRH n° 676 I 261, 275, 524. II 418, 442, 446, 451, 453, 463

RRH n° 677 I 634

RRH n° 678 I 634. II 450

RRH n° 679a II 193, 196, 205–207, 215, 902, 925

RRH n° 680 = RRH n° 753 I 16, 217, 430, 770 f. II 194, 205, 207, 213, 215, 217, 222–238 (Diktat), 265 f., 317, 442 f., 450, 464, 469, 471–473, 476, 479, 492–501 (Diktat), 514, 538, 552, 649, 880, 925

RRH n° 681 II 450

RRH n° 682 I 467. II 216, 443, 454, 466, 474, 477, 479, 492–501 (Diktat), 502, 552, 850, 880

RRH n° 683 I 261, 264, 776, 843, 878. II 54, 85, 224, 287, 404–406, 409 f., 413–425 (Diktat), 438–441, 459, 465, 484, 502, 520, 563, 879 f.

RRH n° 684 I 261, 264, 776, 843, 878. II 54, 85, 287, 404–406, 409 f., 413–425 (Diktat), 438–440, 450, 459, 465, 484, 502, 520, 563, 631, 879 f.

RRH n° spur. 687 II 450

RRH n° 688 II 450, 453

RRH n° 689 I 391, 770. II 81 f., 213, 245, 250, 275, 499, 514, 520, 532, 538, 550, 552, 880

RRH n° 690 I 261, 878. II 54, 292, 353, 357, 404, 406, 411 f., 413–425 (Diktat), 432 f., 439, 520, 836, 841, 917

RRH n° 691 I 284, 375, 407, 457, 466 f., 582, 644, 757. II 216, 427, 439, 441–444, 450, 454, 462–464, 466, 469, 471–474, 476, 479, 492–501

(Diktat), 502 f., 506, 508, 552, 559, 574, 621, 624, 631, 633 f., 636, 638 f., 643, 651, 670, 674, 837
RRH n° 692 I 222, 284, 298, 644. II 455, 462, 466, 532
RRH n° 693 I 261, 878. II 54, 81, 404, 406, 408, 413–425 (Diktat), 439 f., 466, 483, 503, 507, 520, 559
RRH n° 695 I 770 f., 816. II 538, 917
RRH n° 696 I 261, 264, 272, 878. II 54, 357, 404, 406, 413–425 (Diktat), 426 f., 429–432, 443, 520, 881
RRH n° 697 I 261, 264, 545, 878. II 54, 292, 343, 357, 404, 406, 411 f., 413–425 (Diktat), 438 f., 482, 520, 900
RRH n° 697a I 377. II 698
RRH n° 698 I 261–263, 272 f., 466, 830, 878. II 121, 215, 244, 246, 407, 410, 440, 443, 487, 512, 521, 525–527, 529, 530–557 (Diktat), 648, 706, 847, 849, 881, 917
RRH n° 699 II 86, 126, 243
RRH n° 701 I 261–263, 266, 272 f., 466, 830, 850, 878. II 215, 246, 407, 440 f., 443, 448, 487, 512, 521, 529, 530–557 (Diktat), 847, 849, 881, 917
RRH n° 702 I 261–264, 272–274, 375. II 54, 81, 404–406, 408, 410, 413–425 (Diktat), 439 f., 812, 879, 881, 917
RRH n° 703 I 466 f., 843. II 438 f., 442, 445, 447, 453 f., 456, 459, 467, 474–476, 477–491 (Diktat), 495, 500, 559, 563, 847, 882
RRH n° 703a II 511 f., 521, 849, 882
RRH n° 704 II 216, 439, 443, 457, 463, 468, 472, 474, 480, 492–501 (Diktat), 507 f., 552, 649, 882
RRH n° 705 I 34, 164, 275, 285, 467, 503. II 54, 176, 439, 442–445, 447, 453 f., 456, 459, 465, 467 f., 474–476, 477–491 (Diktat), 493, 500, 799, 847, 882, 910
RRH n° 705a I 387. II 405 f., 512, 522, 917
RRH n° 706 I 740. II 440, 459, 563
RRH n° 707 I 278, 287, 736, 756. II 439, 476, 507, 559, 561, 571, 599, 611, 615, 621, 624 f., 627, 630–636 (Diktat), 637–639, 642–644,

646–650, 652 f., 670, 674, 694, 882, 915
RRH n° 708 I 239, 345. II 80 f., 243, 607, 632
RRH n° 709 I 485, 778. II 83, 243, 543, 561, 572 f., 607 f., 610–612, 622, 634 f., 637–654 (Diktat), 915
RRH n° 710 I 485. II 83, 543, 572 f., 599, 627, 637–654 (Diktat), 670, 915
RRH n° 712 II 243
RRH n° 713 I 278, 288, 643 f., 681. II 439, 528, 558–565 (Diktat), 566 f., 571, 574, 583, 621, 623, 630, 636 f., 641–645, 649, 653, 674–676, 823, 837, 847, 882, 915
RRH n° 714 I 771. II 243, 250, 401, 499, 514, 535, 552, 554
RRH n° 716 II 83, 571–573, 599, 612, 627, 634, 637–654 (Diktat), 693 f., 915
RRH n° 716a II 571, 573, 883
RRH n° 717 I 681. II 83, 244, 512, 521, 525–529, 530–557 (Diktat), 567, 571, 573, 637, 639, 641–645, 649, 653, 688, 692 f., 719, 849, 883
RRH n° 718 I 265, 268, 771. II 126, 446
RRH n° 719 I 771. II 401, 499, 514, 552, 554
RRH n° 720 II 83, 373, 543, 567, 571, 624, 637, 639, 642–48, 653, 658–661, 667–673 (Diktat), 915
RRH n° 721 I 485. II 459, 563, 572, 612, 637–654 (Diktat), 670
RRH n° 722 II 83, 499, 514, 543, 572, 637–654 (Diktat), 669
RRH n° 722a I 485. II 439, 561, 572, 634, 637–654 (Diktat), 694, 915
RRH n° 723 I 323, 387 f. II 287 f., 512, 529, 530–557 (Diktat), 680, 883
RRH n° 724 I 407, 736. II 477, 507 f., 567, 572, 574, 608, 610–612, 622, 633 f., 637–654 (Diktat), 670, 672, 674, 688, 706, 841, 918
RRH n° 727 II 83, 480, 543, 572–574, 584, 606 f.
RRH n° 729 II 289, 511 f., 530–557 (Diktat), 680
RRH n° 731 II 126, 207, 215, 244, 724, 735 f.
RRH n° spur. 733 I 467, 502, 720. II 425, 428, 639, 679, 681, 689–696 (Diktat), 883
RRH n° 735 I 288, 407. II 348, 415, 439, 491, 539, 560, 567, 571, 574, 584, 637, 639, 641–

646, 649, 653, 674–677 (Diktat), 823, 847, 883
RRH n° 736 I 604. II 244, 281, 719, 722 f., 730–733, 735
RRH n° 737 I 209, 239, 279, 289, 344 f., 354. II 288, 512, 529, 530–557 (Diktat), 577, 680
RRH n° 738 I 449
RRH n° 740b I 878. II 607, 697
RRH n° 742 II 126, 193 f., 206 f., 215, 244, 251, 681, 689, 724, 735 f., 883, 902
RRH n° 743 II 121, 194, 244, 427, 527–529, 539, 678–681, 684, 686–688, 689–694 (Diktat), 698, 712, 719, 883 f.
RRH n° 744 I 41, 878. II 678 f., 687, 689–694 (Diktat), 884
RRH n° 744b II 689–694 (Diktat)
RRH n° 745 I 265, 290
RRH n° 746 I 878. II 599, 662, 680, 684, 698 f., 705, 709, 710–715 (Diktat), 716, 719, 723, 730–735, 884
RRH n° spur. 747 I 41, 288, 410, 467, 486, 490, 502, 544, 675, 720. II 425, 428 f., 599, 639, 646, 655 f., 680, 687, 698 f., 705, 708 f., 710–718 (Diktat), 717, 884
RRH n° 747a II 571, 680, 687, 697
RRH n° 747b II 571, 679 f., 687, 697
RRH n° 747c II 680, 687, 697
RRH n° 753 siehe RRH n° 680
RRH n° 754 II 207, 215, 724, 735 f.
RRH n° 755a II 288, 511, 680 f.
RRH n° 757 I 449. II 207, 244, 724, 735 f.
RRH n° 758 II 207, 246, 724, 735 f.
RRH n° 759 II 81, 244, 724, 735 f.
RRH n° 761a II 680, 697
RRH n° 768 II 85, 695, 702, 723, 849
RRH n° 769 I 218, 771. II 22, 250, 265, 459, 563, 884, 900, 917
RRH n° 771 I 296–298, 388. II 244, 250, 446, 458, 589, 598, 606, 661, 849
RRH n° 772 II 265, 401, 531 f., 535, 552, 554, 917
RRH n° 773 I 599. II 87, 662, 681 f., 784, 824
RRH n° 774 I 556, 736, 756, 878. II 86, 255, 320 f., 567 f., 639, 645–648, 653, 658 f., 662 f., 667–673 (Diktat), 680, 682 f., 700, 750, 824
RRH n° 775 I 297 f., 387. II 166, 442, 446, 458 f., 528, 562 f., 606, 661 f.
RRH n° 776 I 287, 294, 878. II 528, 631, 680, 698, 704–707, 709, 710–715 (Diktat)

RRH n° 777 II 378, 698, 704, 710–715 (Diktat)
RRH n° 780 I 294. II 288 f., 511 f., 530–557 (Diktat), 680, 711, 849
RRH n° 781 I 820
RRH n° 783 I 644. II 445, 682
RRH n° 784 I 344. II 682
RRH n° 786 I 820
RRH n° 787 I 298
RRH n° 790 II 711
RRH n° 791 I 292
RRH n° 791a II 679
RRH n° 792 II 197, 251, 265, 599, 719–721, 724, 726, 730–733, 734–737 (Diktat), 884
RRH n° 794 I 292. II 214, 460, 725, 925
RRH n° 797a I 301. II 912
RRH n° 799 II 249, 265, 720, 724–726, 734–737 (Diktat), 884
RRH n° 800 I 300. II 126
RRH n° 803 I 295
RRH n° spur. 807 II 265, 719 f., 724–726, 730–32, 734–737 (Diktat)
RRH n° 810 II 723
RRH n° 812 I 159, 295–297, 485. II 251, 320 f., 427, 585, 606, 691, 698, 701–703, 710–715 (Diktat), 717, 772, 774–778, 798
RRH n° 817 II 214
RRH n° 818 I 344. II 723
RRH n° 819 I 344. II 723
RRH n° 821 I 520, 560
RRH n° 823 I 306. II 717, 719, 739
RRH n° 824 I 387, 457, 472, 823. II 171, 375, 697, 702
RRH n° 827a II 460
RRH n° 827b I 270
RRH n° 828 I 299. II 573, 607–611, 637–654 (Diktat), 806
RRH n° 838 II 214
RRH n° 839 II 514, 726, 736 f.
RRH n° 840 I 269, 388, 625. II 281, 923
RRH n° 841 II 82, 244
RRH n° 841a II 585
RRH n° 843 I 604, 820. II 214, 282, 722 f.
RRH n° 844 I 295, 319, 736. II 223, 288, 522, 529, 530–557 (Diktat), 712
RRH n° 845 I 604, 820. II 282, 722 f.
RRH n° 846 I 295, 319. II 513, 522, 530–557 (Diktat)
RRH n° 848 II 466
RRH n° 853 I 307 f., 344, 485, 878. II 123, 599, 640, 698 f., 710–715 (Diktat), 716 f., 739, 910
RRH n° spur. 855 I 307 f., 467, 485, 544 f., 722, 756. II 18, 425, 428, 585, 698, 705, 708 f., 710–718 (Diktat), 743 f., 754, 803, 812, 826, 884
RRH n° 856 I 720. II 196, 241, 428, 725, 884
RRH n° 857 I 296, 308, 344, 449. II 343, 632, 662, 697 f., 700, 703, 705–709,

710–715 (Diktat), 738, 740, 743, 745, 754, 849, 884
RRH n° 858 I 625. II 446, 469
RRH n° 858a I 304, 308. II 698, 712, 738
RRH n° 859 I 403. II 723
RRH n° 859a I 389
RRH n° 860 II 579
RRH n° 861 I 625, 629. II 711
RRH n° 862 II 214
RRH n° 863 I 303 f., 307
RRH n° 866 I 720. II 723
RRH n° 867 II 578 f., 910
RRH n° 869 I 821. II 244, 723
RRH n° 870 I 821. II 244, 723
RRH n° 871 I 531, 644. II 126, 698 f., 701, 703–705, 709, 710–715 (Diktat), 738
RRH n° 872 I 346. II 663
RRH n° 873 II 755
RRH n° 874 II 460
RRH n° 877 II 126, 214, 265, 278, 885
RRH n° 878 II 126, 182, 214, 278, 320, 885
RRH n° 879a II 460
RRH n° 880 II 579
RRH n° 881 I 348, 821
RRH n° 886 I 524, 820. II 85
RRH n° 888 I 625, 831. II 761
RRH n° 892 I 218, 318, 457, 467, 639, 756. II 245, 320 f., 428, 623, 662, 702, 728, 739, 742, 748–751, 752–762 (Diktat), 809, 885
RRH n° 896 II 126, 606, 699, 704
RRH n° 898 II 662, 703, 738, 740, 750, 752–762 (Diktat)
RRH n° 899 II 703, 738, 740, 750, 752–762 (Diktat)
RRH n° 900 I 295, 307. II 288, 380, 513, 522, 525–529, 530–557 (Diktat)
RRH n° 902 I 328
RRH n° 903 I 307. II 513, 522, 530–557 (Diktat)
RRH n° 904 II 127
RRH n° 905/I I 350
RRH n° 905/II I 351
RRH n° 908/II II 244
RRH n° 908/III I 336
RRH n° 911 I 328, 352
RRH n° 912 I 307, 523. II 503, 523, 545
RRH n° 916 I 352
RRH n° 917 I 352
RRH n° 918 I 352
RRH n° 919 I 352
RRH n° 920 I 352
RRH n° 921 I 523, 816. II 499, 513, 524
RRH n° 922 I 323
RRH n° 923 I 523, 644
RRH n° 925 I 328, 352
RRH n° 927 II 53
RRH n° 929 I 307. II 523, 545, 547
RRH n° 930 I 756. II 53, 320, 706, 738, 742–745, 748, 752–762 (Diktat), 839, 849, 885
RRH n° 933 I 32. II 744, 885
RRH n° 934 I 485, 644, 669, 756. II 320 f., 706, 738, 743–748, 751, 752–762 (Diktat), 837, 839, 885
RRH n° 937 I 329, 352
RRH n° 938 I 307, 720. II 523, 545, 547

RRH n° 940 I 305, 639. II 738, 885
RRH n° 943 I 321, 326
RRH n° 943/I II 738, 743–745, 748 f., 752–762 (Diktat), 885
RRH n° 943/II II 738, 742, 745, 752–762 (Diktat), 886
RRH n° 943/III I 334
RRH n° 944 I 209, 280, 311, 329, 354
RRH n° 945 I 311, 323. II 461
RRH n° 949 I 311
RRH n° 949a I 323
RRH n° 950 I 307. II 671, 707
RRH n° 951 I 307. II 671
RRH n° 953 I 334, 639, 756. II 320, 738, 742, 744, 751, 752–762 (Diktat), 886
RRH n° 954 II 743–745, 747 f., 886
RRH n° 955 I 311 f., 354
RRH n° 956 II 473
RRH n° 957 I 307. II 671
RRH n° 958 I 387. II 473
RRH n° 958a I 312, 354. II 461
RRH n° 959 = RRH n° 959a I 323, 387
RRH n° 960 II 473
RRH n° 961 II 473
RRH n° 963 I 307. II 671, 707
RRH n° 965 I 307. II 671, 698
RRH n° 973 I 354
RRH n° 974 I 334, 341 f., 344, 356 f., 625, 644, 669, 681. II 215, 612, 642, 773 f., 777 f.
RRH n° 975 I 323, 334, 341 f., 344, 356, 625. II 773 f., 777 f.
RRH n° 977 II 671
RRH n° 978 I 342, 356, 358. II 215, 774 f., 777
RRH n° 978a II 80
RRH n° 979 I 897. II 126
RRH n° 980 I 340
RRH n° 981 I 354
RRH n° 982 I 323
RRH n° 983 I 789 f. II 378
RRH n° 984 I 339, 359. II 711
RRH n° 986 I 15, 625. II 717
RRH n° 989 I 897. II 126
RRH n° 993 I 339
RRH n° 994 I 342, 357, 639, 831. II 776 f.
RRH n° 995 I 342, 357, 639, 831. II 776
RRH n° 996 I 588, 629. II 711, 789
RRH n° 1001 II 457
RRH n° 1002 II 764 f.
RRH n° 1003 II 750, 774 f., 786
RRH n° 1004 II 777
RRH n° 1005 II 774–776, 778
RRH n° 1006 II 777, 787
RRH n° 1007 II 777
RRH n° 1008 II 773, 776 f.
RRH n° 1009 II 773, 777
RRH n° 1010 I 449. II 373, 773, 777
RRH n° 1011 I 449. II 773, 775–777
RRH n° 1012 II 766, 774, 777, 779
RRH n° 1012 (Vidimationsvermerk) I 763, 766 f., 771–781 (Diktat)
RRH n° 1013 II 764, 775, 777
RRH n° 1014 II 773, 775, 777
RRH n° 1016 I 449. II 773 f., 776
RRH n° 1017 II 545, 547
RRH n° 1020 II 526
RRH n° 1021 II 526
RRH n° 1024 II 789

RRH n° 1027 I 335, 599, 639. II 320 f., 765, 772–778
RRH n° 1030 II 764
RRH n° 1031 II 632, 764 f.
RRH n° 1032 II 632, 764 f.
RRH n° 1033 II 632, 764 f.
RRH n° 1034 I 449. II 765, 773, 776 f.
RRH n° 1036 I 736
RRH n° 1037 II 545 f.
RRH n° 1038 II 528, 545
RRH n° 1043 I 207, 388, 625, 770. II 281
RRH n° 1046 II 772, 774, 846
RRH n° 1047 II 507, 850
RRH n° 1049 II 528, 545, 850
RRH n° 1050 I 458, 523. II 507 f., 850
RRH n° 1051 II 761
RRH n° 1054 II 545
RRH n° 1055 II 545
RRH n° 1056 I 344. II 12, 761
RRH n° 1057 I 365. II 446
RRH n° 1058 I 345. II 81, 446, 717, 776, 778 f.
RRH n° 1059 I 345. II 81, 446, 717, 763, 766, 770, 771–781 (Diktat), 886
RRH n° 1060 I 720. II 446
RRH n° 1061 II 446
RRH n° 1062 II 446
RRH n° 1063 II 765
RRH n° 1064 II 81, 773–779
RRH n° 1068 II 196, 925
RRH n° 1071 II 545
RRH n° 1073 I 344 f. II 81 f.
RRH n° 1074 I 387
RRH n° 1078 II 545
RRH n° 1086 I 345. II 763, 765, 770, 771–781 (Diktat), 846
RRH n° 1092 II 545 f.
RRH n° 1096 II 761
RRH n° 1098 II 785
RRH n° 1100 I 344
RRH n° 1102 I 387, 391
RRH n° 1104 I 345. II 765, 778
RRH n° 1106 II 765
RRH n° 1107 I 639. II 763, 765 f., 771–781 (Diktat), 788
RRH n° 1110 I 518. II 196, 721, 925
RRH n° 1110a II 376, 404
RRH n° 1112 II 773–777, 788
RRH n° 1118a I 335. II 772, 775 f., 780 f., 788
RRH n° 1120 II 765
RRH n° 1121 II 765
RRH n° 1123a II 772, 775 f., 781, 788
RRH n° 1135 I 344. II 351
RRH n° 1154 II 545–547
RRH n° 1156 I 599. II 545
RRH n° 1164 I 625, 897. II 80 f.
RRH n° 1172 II 446, 847
RRH n° 1173 II 446, 469, 847
RRH n° 1175 II 765
RRH n° 1182 I 644
RRH n° 1200 I 486. II 55, 528, 545 f., 838
RRH n° 1204 I 644, 897
RRH n° 1206 II 349
RRH n° 1208 II 88, 229, 545–547, 680
RRH n° 1209 I 336. II 783
RRH n° 1212 I 310, 336. II 783, 849
RRH n° 1220 I 336, 720
RRH n° 1224a I 388. II 720, 925
RRH n° 1229 I 518. II 721, 925
RRH n° 1234 I 336
RRH n° 1237 I 336
RRH n° 1245 II 848
RRH n° 1246 II 848
RRH n° 1247 I 897. II 848
RRH n° 1253 II 848, 886
RRH n° 1254 II 848, 886

| | |
|---|---|
| RRH n° 1255 | II 848, 886 |
| RRH n° 1256 | II 848, 886 |
| RRH n° 1259 | I 644 |
| RRH n° 1260 | I 239, 562, 720. II 21, 80 f. |
| RRH n° 1264 | I 229 |
| RRH n° 1269 | I 41, 44, 302 |
| RRH n° 1280 | I 720 |
| RRH n° 1282 | I 336. II 81 |
| RRH n° 1286 | II 679, 697 |
| RRH n° 1291 | I 336, 387. II 230, 783 |
| RRH n° 1302 | I 387. II 286 |
| RRH n° 1307/I | II 349 |
| RRH n° 1307/II | II 349 |
| RRH n° 1308 | II 349 |
| RRH n° 1309 | II 349 |
| RRH n° 1313 | I 805 |
| RRH n° 1317 | I 518. II 196, 721, 925 |
| RRH n° 1341 | II 458 |
| RRH n° 1360 | I 335 |
| RRH n° 1364 | I 524 |
| RRH n° 1366 | II 679, 697 |
| RRH n° 1368 | I 55. II 547 |
| RRH n° 1370 | II 547 |
| RRH n° 1373 | II 848 |
| RRH n° 1374b | I 55. II 679, 697 |
| RRH n° 1375 | II 547 |
| RRH n° 1400 | II 783 |
| RRH n° 1409 | II 507 |
| RRH n° 1422 | I 367 |
| RRH n° 1444 | I 387 |
| RRH n° 1461 | II 547 |
| RRH n° 1465 | I 335. II 795, 827 |
| RRH n° 1466 | I 335. II 795, 827 |
| RRH n° 1518 | II 547, 838 |
| WINKELMANN, Acta imperii inedita | |
| 1, S. 237 n° 261 | II 585 |
| 1, S. 241 n° 263 | II 786 |

# II. Namen und Sachen

Das Register bietet eine Auswahl sowohl der aufgenommenen Stichworte wie der Belege. Personen sind hierarchisch geordnet, Geistliche stehen vor Ordensrittern, diese vor den Laien. Kanzleipersonal wird im Königreich Jerusalem durchgehend als geistlichen Standes behandelt. Personal europäischer Kanzleien suche man unter dem Stichwort Kanzlei

Abkürzungen: Archidiak. = Archidiakon; Bf. = Bischof; Bm. = Bistum; Diak. = Diakon; Ebf. = Erzbischof; Ebm. = Erzbistum; Gem. = Gemahlin; Gf., Gfin. = Graf, Gräfin; Gft. = Grafschaft; Hg. = Herzog; Hgt. = Herzogtum; J. = Jerusalem; K. = Kanzler; Kan. = Kanoniker; Kast. = Kastellan; Kg., Kgin. = König, Königin; Kgrch. = Königreich; Konst. = Konstabler; Not. = Notar; Patr. = Patriarch; Urk. = Urkunde(n); Vgf. = Vizegraf


A., ungarischer Thronfolger siehe Bela

Abgaben I 239, 244, 265, 458, 734. II 82, 347, 787. - Abgabenbefreiung I 265, 329, 483 f., 544, 865. II 373, 559, 695 f., 698

Absalon, Bf. v. Askalon I 129 f., 137 f.

Absetzbarkeit d. Kanzleipersonals siehe Kanzlei

Acheldemach, Pilgerfriedhof bei Jerusalem I 531

Achilles, Kan. d. Hl. Grabs I 388 f.

Adalasia von Sizilien, Kgin. v. J. I 40, 60 f., 434, 442, 450. II 815

Adam, Archidiak. v. Akkon, Bf. v. Baniyās I 102, 534, 804

Adam, Prior v. Hebron I 900, 903

Adam, Hofkapellan v. J. I 102, 691

Adam, Herr v. Bethsan II 368

Adam Niger, Bourgeois v. Jerusalem II 61 f., 894 f.

Adresse I 407 f., 412, 581 f., 585 f., 756, 795. II 125, 789 f.

*advocatus*, advowson siehe Vogtei

Ägypten, Kampagnen in I 180–182, 223–227, 235, 311, 327–329, 351 f., 414, 812. II 43–45, 49–51, 53, 57 f., 62, 66, 120, 144, 152 f., 157, 159, 301, 317, 327, 336, 807, 823, 869, 885

Ärzte d. Kge. v. J. u. Zypern I 320. - als Kanzleipersonal in Champagne u. Zypern I 323 f. II 601

*ager* I 561 f., 838. - *Ager Sanguinis* siehe Tell Danīṯ

Agnes v. Courtenay, 1. Gem. d. Kgs. Amalrich v. J. I 175, 184, 229 f., 233 f., 237, 239, 243 f., 246–248, 251, 260, 305, 705, 813, 818. II 65, 318, 333, 341, 347, 358 f., 407, 803, 824, 867, 929

*agricola* I 674

Aimerich v. Limoges, Patr. v. Antiochia I 163, 236, 240–242, 267 f., 653, 656 f., 673, 698, 704. II 207 f., 280 f., 448 f., 514, 807, 863

Aimerich, Bf. v. Tripolis I 265. II 245, 460, 515 f., 878, 902

Aimerich v. Lusignan, Konst. v. J., Kg. von J. u. Zypern I 209, 233, 248 f., 256, 265, 267, 278–280, 287, 289, 294 f., 297, 306, 323, 409, 440, 457, 544, 817, 823. II 288 f., 373, 430, 437, 457, 511, 522, 533, 535, 537, 539, 552 f., 567, 577 f., 580, 582, 586, 606, 653, 662, 675, 678–681, 683, 685, 690, 695, 698 f., 701, 703, 711, 719, 724,

734, 791, 801, 816 f., 820, 824, 884, 896 f., 917 f.
Akkon, Bm. u. Kapitel I 177–180, 187–189, 191, 240, 278–281, 291, 297–299, 353, 534. II 606, 661, 701. – Bfe. siehe Friedrich, Jakob v. Vitry, Johannes, Joscius, Rorgo, Theobald, Walter, Wilhelm. – Archidiak. siehe Adam, Gervasius, Hermann, Stephan. – Dekane I 188; siehe auch Constantius, Nikolaus, Radulf von Merencourt (Joscius A), Wilhelm. – Kantor I 297. – Prior I 188. – Thesaurar I 303. II 663, 826. – Kathedrale Hl. Kreuz II 852. – Kirchweih (1191) I 264, 287. – Stadt II 49, 60, 434 f., 438. – Andreaskirche II 49. – Andreasbruderschaft II 571, 573. – *Catena* I 329. – Deutsches Spital I 290. II 426, 429, 431 f., 443, 645, 686, 695. – Franziskanerkonvent I 389. – Französisches Regiment I 313, 335. II 795. – Kommune II 764. – Quartiere: der Johanniter II 540 f.; Marseilles I 545; Pisas I 437 f., 482, 560. – pisanische Peterskirche II 446, 458. – *villa* I 41
Alanus, ramlensischer Urk.schreiber, Archidiak. v. Lydda, K. von Zypern, Ebf. v. Nikosia I 228, 288, 294 f., 319. II 203, 263, 267, 283–314, 316 f., 319, 322–325, 379, 401, 510 f., 516, 522 f., 680 f., 683, 818, 896, 898
Alanus A, zyprischer Kanzleinotar siehe Wilhelm (= Petrus B)
Alberich, K. v. Tripolis II 52, 197, 199 f., 235, 249, 925
Alberich, Rektor der Kirche von Béville-le-Comte I 202–206
Alberich, Magister, Kan. v. Akkon II 589
Alberich v. Reims, Kan. v. Akkon II 589
Albero II., Bf. v. Lüttich I 649–651, 678
Albert v. Vercelli, Patr. v. J. I 303, 307, 309, 318, 331, 348. II 171, 702
Albert, Ebf. von Tarsus, K. v. Antiochia I 168, 284, 391, 770. II 213 f., 216, 245, 267, 269, 449, 500, 515, 517, 520, 524, 532, 556, 878
Albert, Bf. v. Bethlehem I 163, 244, 280
Albert, Bf. v. Lüttich I 649
Albert, K. d. Kirche v. Tyrus II 246, 923
Albert, Gf. v. Laroche I 648
Albert III., Gf. v. Namur I 648 f. – sein Sohn Albert, Gf. v. Jaffa I 648 f.
Albert A, antiochenischer Kanzleinotar II 514, 520
Alexander III., Papst I 174, 179, 190 f., 225, 234, 242, 658, 828
Alexander, K. v. Antiochia II 265
Alexander, Kan. v. Apamea, antiochenischer Hilfsdatar I 218. II 266 f., 318, 515, 518 f.
Alexander A, antiochenischer Kanzleinot. II 514, 520
Alexander Apuliensis, Lazariterkapellan I 654
Alexander, Gf. v. Gravina, byzantinischer Diplomat I 226
Alice v. Louvain, Kgin. v. England II 584
Alice v. Champagne, Kgin. v. Zypern, Regentin v. J. I 305 f., 523. II 503, 522–524, 539, 578 f., 585, 703 f.
Alice, Fürstinwitwe v. Antiochia I 377, 559
Alice v. Armenien, Nichte Humfreds IV. v. Toron II 786
Aliotto Uguccio, öffentlicher Not., Schreiber der Cour des Bourgeois in Akkon I 336. II 260, 432 f., 439
Amalrich von Nesle, Hofkapellan, Prior d. Hl. Grabs, Patr. von J. I 43, 135 f., 155, 162, 222, 234–236, 243, 567, 631, 647, 653 f., 656 f., 659, 703 f., 834, 839, 864. II 124, 159, 864
Amalrich, Bf. v. Sidon I 227
Amalrich, K. d. Patr. v. J. I 50
Amalrich, Kg. v. J., Gf. v. Jaffa-Askalon I 27, 116–118, 120–124, 126–128,

138 f., 175, 179, 181 f., 187, 210, 213, 215–217, 219 f., 224–226, 229, 232, 257, 260, 304, 415, 623, 659, 693, 698, 703, 711, 716 f., 747, 751, 785, 801, 810, 812 f., 816, 825, 829, 832, 840, 852, 879. II 6, 10, 13, 15, 17, 25, 39 f., 43, 47, 51 f., 62, 64–66, 69, 113, 159, 192, 199 f., 203, 254–256, 261, 336, 371, 375 f., 417, 436, 467, 529, 558, 695, 757, 782, 800, 807, 809, 811, 815, 817 f., 820, 822 f., 827, 831, 864, 866 f., 869 f., 873, 893 f. – *magnus rex* II 183
Amalrich v. Lusignan, Herr v. Tyrus, Gouverneur v. Zypern II 731
Amalrich, Vgf. v. Nablus I 667. II 331, 387 f., 896–898, 904 f.
Amalrich, Sohn des Vgf. Arnulf von J. II 62 f.
Amelius, Abt. v. S. Maria Latina I 463
Amelius, angeblicher Archidiak. v. J. I 463. II 859
Amicus, Dekan u. Propst d. Hl. Grabs I 832
Amio v. Ais, Seneschall d. Templer II 909–911, 914
*amor patriae* I 169
Amtslehen I 816. II 702, 798, 870
Andalo v. Bologna, genuesischer Podestà II 473
Andravida, Bm. – Archidiak. siehe Johann v. Bourbonne
Andrea del Cario, genuesischer Not. II 916
Andreas II., Kg. v. Ungarn I 328, 351. II 113, 751, 885
Angioviner in Kanzlei u. Verwaltung v. J. I 76 f., 98, 517, 519, 538. II 798, 814; siehe auch Elias
Angoumois in d. Kanzlei v. J. siehe Petrus v. Lydda
*anno, anno domini* siehe Datierung
*annona* I 752
*annotari, annotatio* I 377. II 249 f., 618. – *litteris annotatum* II 595, 603, 615–620, 625, 629 f., 647, 671 f., 753
Anonymer Notar d. Kgin. Melisendis v. J. I 522, 618–645, 672–675, 677, 680, 693 f., 696, 701 f., 781 f. II 11, 73, 814 f., 820
Ansaldo Bonvicino, Genuese, Kast. v. Tyrus II 442, 444, 465
Anschetin, Bf. v. Bethlehem II 888
Anschetin, Kan. v. Ramla-Lydda I 388
Anschetin, Vgf. v. Jerusalem I 518. II 854
Anselm, Bf. v. Bethlehem I 528, 534, 597. II 859
Anselm de Parenti, Kronvasall v. J. II 888
Antelmus, Ebf. v. Patras II 728
Anterius, Bf. v. Valania I 251. II 246, 449, 607
Antiochia, Patriarchat u. Kapitel I 269 f., 303, 528 f. II 281, 807. – *apostolica sedes* II 280 f. – Lateinischer Patr. siehe Aimerich v. Limoges, Bernhard, Petrus, Radulf v. Domfront. – Archidiakonat I 269 f.; siehe auch Johannes, Rorgo Fretellus. – Kloster St. Paul I 773. – Konzil 1140 siehe Konzile. – Jakobitischer Patr. siehe Michael. – Orthodoxes Patriarchat I 403; orthodoxe Patr. siehe Johannes Oxeites, Simeon II. – Kommune I 269. II 460. – Sukzessionskrieg 1201–1216 I 269. II 725, 728
Apamea, Ebm. I 268. – Ebfe. siehe Gerald, Peter, Serlo
Apprecatio I 435, 604, 683. II 281, 722 f., 779
Archiv, königliches I 58, 245 f., 494, 787 f. II 409, 413, 690, 836. – d. Johanniter II 153 f. – d. *Seigneurie de Joscelin* I 384. II 16. – d. Kirche von Tyrus I 237. – d. venezianischen Markuskirche in Tyrus I 287

Archumbald, Johannitervorsteher in Italien II 448
Arenga I 406 f., 434, 455, 487, 495, 508, 550, 560 f., 581–584, 586, 593, 602, 608 f., 624, 627 f., 633, 674, 676, 686, 748, 753 f., 756, 788, 791. II 180, 191, 222–225, 274, 362, 396, 477, 492, 533, 674, 689, 839
Armengaud siehe Ermengaud
Armenier, Union mit Rom I 269
Armenspeisung I 687–689
Arnaudus Lombardus, Johanniterpräzeptor v. Tripolis II 873
Arnold, Mönch u. Kantor v. Josaphat II 894 f.
Arnold, Kan. v. Templum Domini, Urk.diktator I 51, 53, 63, 376, 395, 426, 431, 449, 505–512, 575, 633, 664, 682, 727, 762. II 100, 546, 887, 889–891
Arnold de Turre rubea, Templermeister II 344 f.
Arnold von Crest, Konst. v. Tripolis I 810
Arnulf von Chocques, K. d. Hg. der Normandie, angebl. K. des Hl. Grabs, Archidiak. u. Patr. v. J. I 16, 28, 35 f., 37, 46 f., 53, 57–61, 133, 384 f., 399, 401, 404 f., 441, 446, 450, 587, 597, 656, 848. II 847, 851, 887 f.
Arnulf, Vgf. v. J. I 126, 172, 746 f. II 62 f., 255
Arsur, Seigneurie I 705, 805, 812
Arthur, Urk.schreiber d. Herrn v. Mar'aš II 929
Asia I 380, 414
*asinaria* siehe Jerusalem
Askalon, Pfarrei, dann Bm., dann Doppelbm. Bethlehem-Askalon I 124, 129, 137 f.; siehe auch Bethlehem. – Bf. siehe Absalon. – Pauluskathedrale (zuvor Johanneskirche) I 138. II 893, 895. – Stadtbefestigungen II 37, 48, 787. – Gft. siehe Jaffa
Askalonitanischer Not. I siehe Radulf C; Askalonitanischer Not. II siehe Petrus A
Assassinen II 460; siehe auch Königsmord
*assisius regni* siehe Pfründen
Astafortis, tripolitanischer Vasall II 902 f.
Atto Placentinus (Attone Piacentino), genuesischer Not. II 470, 635
Aubert Saraman, tripolitanischer Vasall II 902 f.
*audientia* II 320 f.
Aufgebot, schriftliches I 690. II 790 f.
*augmentum feodi* II 87–90, 916
*aula* I 75, 523, 740

Baibars, Mamlukensultan I 805
Bailli siehe Regentschaft
Baldoinus (Baldonus) Iherosolimitanus, Scriptor d. Johanniter in Tyrus I 377. II 698
Balduin I., Ebf. v. Caesarea I 51, 535
Balduin II., Ebf. v. Caesarea, K. d. Patr. v. J. I 48 f., 463, 515, 528 f., 566–569, 771
Balduin, Ebf. v. Canterbury I 524. II 436, 451, 859
Balduin, Bf. v. Beirut I 11 f., 385, 528 f.
Balduin (Joscius D), Hofkleriker, Not. d. Kgs. v. J., Kan. v. Nikosia I 299, 391, 440, 457, 616, 644, 718, 727, 823. II 68, 123, 522, 599, 606, 639, 662, 669, 679, 682–684, 687, 691, 693, 697–718, 723, 734, 738, 740, 743, 754, 814, 816–821, 824, 826–829, 849, 883
Balduin I., Lateinischer Kaiser v. Konstantinopel I 298, 362. II 661
Balduin I., Gf. v. Edessa, Kg. v. J. I 12, 18 f., 26–31, 36, 45 f., 53, 57, 60 f., 65, 239, 382, 384 f., 417, 434, 444, 450, 456, 497, 524, 715 f., 791. II 582, 790, 795 f., 800, 815 f., 819, 821, 840, 887 f.

Balduin II., Gf. v. Edessa, Kg. v. J. I 27, 62, 65, 67, 79, 352, 444, 449 f., 460 f., 497, 505, 508, 510, 515, 552 f., 609, 615, 696, 715, 791. II 24, 50, 67, 582, 800 f., 815, 819, 821, 840, 854, 889, 891. – Gefangenschaft d. Kgs. I 65–68, 71, 599. II 50, 807, 833, 853
Balduin III., Kg. v. J. I 27, 43, 79–82, 102, 104, 109, 113, 115, 121, 126, 136, 163, 249, 305, 536, 544, 567, 599, 606–609, 615–618, 620, 622 f., 645 f., 653, 668, 670–673, 690, 697 f., 704, 708 f., 716 f., 773, 801, 803–810, 828, 852, 873, 897. II 33, 52, 56, 64, 202, 343, 757, 785, 790 f., 800, 802, 811, 815, 817, 820 f., 828, 830, 858 f., 862, 864, 866 f.
Balduin IV., Kg. v. J. I 183 f., 210 f., 215, 219, 223 f., 229, 233, 236, 241, 243, 245–247, 249 f., 255, 257, 263, 281, 305, 856, 873, 898. II 40 f., 72, 112, 203, 267, 299, 301, 314, 317, 324, 326, 329, 333, 336, 338, 342, 344–347, 350, 358–360, 377, 382, 407–409, 417, 800, 803, 816 f., 819 f., 822, 834, 836, 873, 876, 897, 900
Balduin V., Kg. v. J. I 233, 243, 246 f., 250 f., 255, 257, 263. II 36, 339, 342, 346 f., 349, 353, 360 f., 363, 403, 405, 408, 417, 433, 579, 800, 817, 820, 879, 900 f.
Balduin v. Lille, Regent v. J. I 162, 785
Balduin I., Herr v. Ramla II 898
Balduin v. Ibelin, Herr v. Mirabel u. Ramla (= Balduin II. v. Ramla) I 228 f., 698, 705, 812. II 44, 168, 183, 263, 267, 283–287, 292 f., 297–301, 306, 309, 311, 314, 316 f., 322, 324 f., 387 f., 392, 818, 896–899
Balduin v. Casale St.-Gilles, Kronvasall v. J. I 171. II 874
Balduin v. Edessa (Rohes), ibelinscher Vasall II 897
Balduin, Vgf. v. Nablus I 667, 785 f., 809
Balduinus Bubalus (Buele), Vgf. v. Nablus I 667, 809. II 894 f.
Balian, Herr v. Sidon, Bailli v. J. I 335 f., 338, 599. II 772, 775, 786 f.
Balian, Herr v. Arsur I 599
Balian der Ältere siehe Barisan
Balian (Barisan) d. Jüngere v. Ibelin, „Herr" v. Nablus I 229. II 203, 287, 300, 309 f., 317, 371 f., 386, 388, 391 f., 818, 877, 879 f., 896 f., 900 f.
Balian v. Jaffa, Kast. v. J. II 872
Bandinus, Kan. v. Pisa, Elekt v. Torres, Bf. v. Sulcis (= Gegenkanzler?) I 275. II 454, 456, 461
Bandinus, Bf. v. Tortosa (= Gegenkanzler?) I 275 f., 303. II 446, 458, 460 f.
Bandinus, *scriba*, Not. u. Gegenk. Konrads v. Montferrat I 145, 275–277, 297, 391, 629. II 16, 434–509, 558, 634 f., 646, 649 f., 652, 796 f., 799, 801, 805, 808, 813 f., 816, 820, 824 f., 828 f.
Bandinus Beccus Vallideserclus, pisanischer Kaufmann II 445 f.
Baniyās, Bm. I 240, 353, 534. – Bfe. siehe Adam, Gilduin, Johannes. – Lehen d. Seigneurie Beirut I 705, 804 f.
Barcelona siehe Provenzalen
Barisan (Balian) d. Alte, Konst. v. Jaffa, Herr v. Ibelin I 505, 508, 510–512, 655, 681. II 284, 386, 853
Barisan der Jüngere siehe Balian
*barones* I 34 f., 433 f., 441 f., 448, 455 f., 501
Bartholomaeus, Ebf. v. Mamistra II 878
Bartholomaeus, Bf. v. Troyes siehe Haicius
Bartholomaeus, Archidiak. v. Tiberias, kleinarmenischer Protonot. *regiae duanae secretorum* I 820. II 722 f., 735
Bartholomaeus, Kan. v. Bethlehem II 148, 895
Bartholomaeus v. Soissons, Kronvasall v. J. I 116 f., 122, 745 f.

Basilios, Mosaizist in Bethlehem I 139
Beatrix v. Courtenay, Gfin. v. Henneberg I 299. II 641, 744, 749–751
Beglaubigungsmittel siehe Siegel, Unterschrift, Zeugen
Beirut, Bm. I 110, 208, 240 f., 291, 353 f., 534. – Bfe. siehe Balduin, Johannes, Meinard, Odo, Raimund. – Seigneurie I 81, 705, 804, 812. II 88, 435, 764
Bela III. (Alexios), Kg. v. Ungarn II 51, 451
Belehnungsurkunden I 5, 787. II 21
Belmont, Zisterze in Tripolis I 353. II 704
Beloays, akkonensischer Scriptor II 702, 705 f.
Benedikt, Bf. v. Tropea in Kalabrien I 107
Benedikt, Kan. v. Hierapolis II 893
Benencasa, pisanischer Not. II 446, 453, 469, 475, 562, 676, 847
Berengar v. Montolivo, tripolitanischer Vasall II 237
Bernardus Parmentarius, Bourgeois v. Nablus II 897 f., 904, 906
Bernardus Pelliparius, Bourgeois v. Nablus II 900 f., 905
Bernhard, Patr. v. Antiochia I 403
Bernhard, Bf. v. Lydda I 154, 223, 248 f., 251, 253. II 46, 869
Bernhard, Bf. v. Nazareth I 385, 453, 682. II 888
Bernhard, Bf. v. Sidon I 101, 103, 107, 528 f., 534
Bernhard, Prior v. Askar II 906
Bernhard, Prior d. Priorats von Bethlehem in Tripolis II 924
Bernhard, Subprior v. Josaphat II 894 f.
Bernhard, Kantor d. Hl. Grabs I 388
Bernhard v. Nazareth, Kan. v. Bethlehem II 895
Bernhard, Kan. v. Tripolis II 196
Bernhard, K. v. Antiochia II 208
Bernhard, Kapellan u. Scriptor d. Gf. v. Tripolis II 196, 248, 924
Bernhard A, Not. in Antiochia II 208
Bernhard *magister asinariae* d. Johanniter, Kast. v. Belmont II 164, 258 f.
Bertrand, Gf. von Tripolis I 48, 419
Bertrand Mazoir, Herr v. Margat II 126, 264, 269, 275, 281, 388 f., 391, 401
Beschreibstoff II 838
Besiegelung siehe Siegel
Bestätigungsvermerke I 443 f., 446, 454, 505, 510–514. II 488, 490. – Große Besitzbestätigung I 788–793. II 37 f., 141
Bethanien, Doppelkloster St. Lazarus I 184, 532–534, 536 f., 549, 553, 598, 611, 703, 716. – Äbtissin siehe Iveta
Bethduras (Betheras), Casale bei Askalon I 228 f., 898. II 299 f., 303
Bethgibelin, Johannitersiedlung bei Askalon I 526, 531, 549, 598
Bethlehem(-Askalon), Bm., Doppelbm. u. Kapitel I 124, 129–141, 163, 380, 408, 749, 826, 828. II 48; siehe auch Askalon. – Bfe. siehe Albert, Anschetin, Anselm, Gerald, Petrus, Radulf I. u. II., Rainer. – Besitz in Tripolis II 197, 924. – Geburtskirche I 100 f., 133–135, 139, 163 f. II 582. – *villa* I 41, 44
Bethsan, Seigneurie I 705, 812; siehe auch Gormund
Beurkundung anstelle d. Kgs. I 597, 599. II 662, 682, 784, 806, 814, 823 f. – Beurkundungs- u. Schreibbefehl I 65, 127, 157, 429, 439 f., 460, 466, 474–476, 485, 490, 492, 548, 773, 777, 806, 814, 818, 844, 892. II 105, 498 f., 551 f., 790, 806, 832–835; *volo ut fiat* II 790, 832, 835; siehe auch Handlung, Siegel (Besiegelungsbefehl). – Beurkundungszeugen siehe Zeugen
Bibelzitate I 380 f., 411, 413, 420, 450, 455, 488, 583, 633, 676, 700. II 82, 180, 241

Bibliothek d. Ebm. Tyrus I 238
Bigamie bei d. Herrschern v. J. I 235, 450. II 65, 427, 436, 577–579
Bischofsmord I 309 f.
Bittpassus I 508, 697, 853. II 117, 184, 228, 692, 760
*bizantii sarracenati* I 502. II 322 f.
Blanche (Bianka) v. Navarra, Regentin d. Champagne I 306, 326. II 578 f., 599, 619, 657, 744 f., 748 f., 751 f., 755, 886, 915
Blanchegarde, Kastellanie, Seigneurie I 705
Blankette, gesiegelte II 697, 841
Bleibulle siehe Siegel
Boemund I. (v. Tarent), Fürst v. Antiochia I 48, 59, 170, 470, 524, 554, 681. – Boemund II., Fürst v. Antiochia I 85, 519, 554, 577, 585, 681. II 889. – Boemund III., Fürst v. Antiochia I 168, 175, 218, 242–244, 585, 770 f. II 22, 194, 201, 205 f., 208 f., 212–216, 264 f., 267 f., 273, 291, 317–319, 324, 328 f., 345, 358, 391 f., 448, 463 f., 494, 514, 516 f., 524, 535, 538 f., 827, 845, 863, 869. – Boemund IV., Fürst v. Antiochia, Gf. v. Tripolis I 265, 269 f., 307, 340 f., 518, 771. II 126, 196 f., 205 f., 215, 460, 521, 632, 681, 689, 719, 721, 724–727, 734 f., 787, 818, 885. – Boemund V., Fürst v. Antiochia, Gf. v. Tripolis I 518. – Boemund VI., Fürst v. Antiochia, Gf. v. Tripolis II 721. – Boemund VII., Fürst v. Antiochia, Gf. v. Tripolis I 367
Bohalius (Abu Ali), tyrensischer Kaufmann I 874
Bonaccursus, pisanischer Not. I 36. II 459, 469, 562 f., 565, 847 f.
Bonitus, Urk.schreiber der Johanniter II 164
Bonvasallus v. Aude, Kan. v. Nikosia, K. v. Zypern II 546
Boulogne, Gft. I 86, 89 f. – Honour of Boulogne I 86
Bourgeois siehe *burgenses*
Bovo, Magister, Bote I 671
Brando, Hofkleriker, Kanzleischreiber I, Hilfsnot. I 62–65, 70 f., 375, 431–434, 439, 443–457, 461, 464 f., 467, 474, 479, 483, 487, 492, 495, 512, 552, 715, 822, 832, 881. II 78, 353, 484, 812–815, 817, 819, 822 f., 826, 828, 830
Briefe I 374, 380, 397–400, 407, 411 f., 420, 426, 442, 483, 574, 582, 586, 592, 677, 795, 873 f. II 11, 44, 46, 48 f., 90, 93 f., 102 f., 106, 108, 115 f., 132, 142, 442, 446, 448–451, 742, 745, 749, 755, 761, 784–786, 790, 796, 829, 841
Bucardus, K. v. Antiochia II 208 f., 212
Buchschrift in Urk. siehe Schrift
Bürgerkrieg siehe Jerusalem, Reichskrise 1146–1152
Bulle, Bullenzange siehe Siegel
Burchard, Kämmerer, Gründer d. Deutschen Ordens (?) II 429, 431 f.
*burgenses* I 42, 172, 556, 637; siehe auch Cour des Bourgeois, Zeugen
*buza*, venezianisches Hohlmaß I 494 f.
Byblos (Ǧubail), Bm. I 102, 132, 291, 353, 534, 658. II 449
Byzanz, Flotte I 182, 224–226. – Lateinermassaker I 170, 244. – Siehe auch Jerusalem

Caecilia, Herrin v. Tarsus I 505, 508. II 889
Caesarea, Ebm. I 51. – Ebfe. siehe Balduin, Ebremar, Eraclius, Ernesius, Gaudentius, Haymarus, Paganus, Peter. – Archidiak. siehe Rainer. – Seigneurie I 705, 812
*calculus Pisanus* siehe Datierung
Calixt II., Papst I 449
*cameraria* d. Kgs. I 816. II 342, 702
*cancellaria* II 797; in J. u. Zypern I 815 f.; siehe auch Kanzleisekretär
*cancellarius* in J. siehe Kanzlei

*capitanei et vavassores* II 502
*carta* II 134–137, 143. – *cartula* II 32, 77, 136. – *cartim notare* I 602, 751
*casale* I 38–42, 44 f.
Castus de Murols, Johannitermeister II 869 f.
Celestin II., Papst I 535. II 859. – Celestin III., Papst I 289. II 289
Champenois i. d. Kanzlei v. J. II 566–673, 697–762, 798, 817; siehe auch Balduin (Joscius D), Johann v. Vendeuvre, Joscius B (Johannes), Radulf v. Merencourt (Joscius A); siehe auch Johann v. Bourbonne
Chartres, Bm. I 196–205. – Schule I 175, 194. – Kollegiatstift St.-Maurice I 176, 194–210, 251, 284
Chastellez siehe Jakobsfurt
Châteauneuf, Lehen der Seigneurie Beirut I 804
Chirograph I 245, 598, 622 f., 630, 632, 643–645, 684, 870. II 32, 112, 169, 174, 202, 253, 256, 261, 378, 562 f., 702, 705, 837 f. – unvollzogenes Chirograph II 706
Chrysobull I 224
Clarembald von Broyes, Ebf. v. Tyrus I 207, 280, 298, 300 f., 303, 346, 348. II 470, 739
Clarembald, Vgf. v. Akkon I 691, 809
*clausura* II 557
*clicha* (Hohlmaß) II 695
Cluniazenser im Kgrch. J. I 136, 155, 535
Collection Courtois II 53
*comercium Nicosie* (Behörde) II 917
*comiti* (sic) II 502–504, 506
*componere* (*cartam*) I 376 f. II 251
*concedo*, Bedeutung in der Dispositio I 454 f.
*concordia* II 198
*conquisitio* II 20 f.
*consimilis* I 839, 905 f.
Constantius, Dekan v. Akkon I 323
Cour des Bourgeois I 126, 159, 171 f., 215, 336, 524, 556, 647, 655, 747. II 41, 164, 168, 173, 187, 189, 205 f., 252, 254–256, 259–261, 321, 351, 432, 446, 783 f., 823. – gemeinsame Sitzungen mit Haute Cour II 255; siehe auch Haute Cour. – du Vicomte in Zypern II 784. – Gerichtsschreiber siehe Schreiber
*curia* II 321 f.
*custos*, *custodia* II 440 f.

Daimbert, Ebf. v. Pisa, Patr. v. J. I 35–37, 40, 46–48, 53, 383 f., 399, 405, 457, 470, 524. II 846
Daniel, Hofkleriker, Diktator d. Kgs. v. J. I 104, 114, 272 f., 618, 629, 647, 673, 675, 680, 690–696, 706, 788, 879. II 73, 119, 813 f., 820, 826, 828
Darlehen I 137, 267. II 429
*Data per manum* siehe Kanzleizeile. – *data vacante cancellaria* siehe Kanzlei. – *data trans mare* II 595 f., 659
Datierung: *Actum publice* I 32, 768. – Amtsjahre I 16, 432 f., 491, 594, 631, 693, 739 f., 772. II 234, 282, 554, 852, 854, 856 f., 866, 873. – einfaches *anno* I 491, 500, 572, 577, 594. II 628 f., 673. – *anno domini* I 500, 558, 571 f., 577, 594 f. II 167, 198, 206 f., 211, 234 f., 282, 554, 736, 753, 761, 778, 877. – *anno gratiae* II 760 f. – *anno incarnati verbi* II 401, 554, 673, 726, 737, 752 f., 760. – *anno incarnati dei verbi* I 772. – *calculus Florentinus* II 511, 845 f., 857, 862, 867, 873, 886. – *calculus Pisanus* I 35–37, 40, 45 f., 53, 383 f., 399, 420 f., 595. II 446, 456, 459, 490 f., 555, 560, 562, 584, 676, 840, 846–848, 851, 855–860, 865, 876, 882 f. – Circumcisionsstil II 846. – Durchzählung vom Monatsersten an II 282, 427, 500, 554, 714, 778. – Eingangsdatierung I 15, 36 f., 40, 398, 411, 419, 436, 442, 465, 491, 500, 508,

513 f., 568, 582, 592 f., 601 f., 765, 769 f., 775. II 773, 778. – Einteilige Datierung II 137, 488, 490, 553, 634, 650, 760. – Epakten I 398, 431 f., 442, 456, 507, 514, 558, 594. II 856 f. – Eroberung Jerusalems in der Datierung I 381, 399, 558. II 858. – Fehlen des Tages II 234, 401, 427, 430, 432, 500, 554, 628, 635, 650 f., 672 f., 675, 714, 760, 830. – Fehlen von Tag u. Monat II 171, 192, 304, 312 f., 328, 331 f., 367, 423, 500, 628, 634 f. – Ferialrechnung I 398, 595. II 858. – Festkalender I 765, 769. II 554, 862. – gespaltenes Datum I 121, 398, 727, 743, 764–772. II 126, 137, 143, 315, 324, 357, 414, 422 f., 425, 488, 490, 553 f., 634, 649, 831, 839 842. – Fehlen der Indiktion II 567 f., 634 f., 650, 654, 675, 778, 830, 840, 847, 849. – Genuesischer Indiktionsbrauch II 408, 507, 850, 861, 879. – Griechische Indiktion II 849, 855 f. – Römische Indiktion II 405, 408, 423, 854, 858, 860 f., 865, 868, 875, 878–880. – Indiktionswechsel (Bedanische Indiktion) II 840, 845, 850, 852, 855, 861. – Indiktion um I zu niedrig I 428, 776, 811, 871. II 138, 177, 328, 336, 405, 840, 850, 852, 855 f., 859–862, 864 f., 868, 870, 877 f., 880 f. – Konkurrenten I 558. – Mondalter I 398, 456, 595. – *mos patriarchatus Hierosolymitani* II 848. – *mos Venetus* I 500. II 555, 840, 847, 853. – nachgetragenes Datum I 152, 774. II 254–256, 835, 866. – Osterstil I 36, 273. II 263, 328 f., 387, 511 f., 515, 518, 526, 554 f., 559, 568 f., 574, 607, 609, 631, 657 f., 663, 698, 714 f., 717, 740, 812, 830, 840, 845–849, 857, 861–863, 867, 873, 878, 880 f., 883–886, 889, 915. – *quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen in Fälschungen II 138, 147, 654 f., 693. – Rückdatierungen I 215, 744. II 312, 349, 840. – Vordatierungen II 349, 840, 879. – Weihnachtsstil I 36, 558, 720, 741. II 329, 456, 459, 490, 511, 518, 555, 568 f., 657, 840, 845–849, 855–857, 860 f., 863, 866 f., 872, 876, 878, 881 f., 884–886, 889. – zweigeteiltes Datum I 743, 765–767, 769–771, 775 f., 870. II 25, 137, 280, 420, 422 f., 425, 430, 488, 490, 553 f., 634, 649

D. E., angeblicher Vogt v. J. II 788

Demetrius, Kg. v. Thessalonike I 312

*depositio super altare* I 546

*de quo* (*hic*) *agitur* I 783, 875, 901. II 143, 368

*descriptio* (= Urkunde) I 414, 593, 595, 601, 604. II 32

Deusdedit, tripolitanischer Hofkapellan II 196

Deutsche in d. Kanzlei v. J. siehe Lothringer

Deutscher Orden I 290, 299, 328. II 16, 24, 370, 373, 425 f., 429, 431, 466, 524, 543, 573, 607, 637, 655, 686, 694–696, 715, 744, 765 f., 842; siehe auch Akkon (Deutsches Spital), Burchard, Jerusalem (Deutsches Spital), Konrad, Severin, Sibrand. – Goldene Bulle v. Rimini I 357. – Meister siehe Hermann v. Salza

Devotionsformel I 609 f., 629, 845. II 11, 191, 230. – *divina providentia* II 478, 494. – Fehlen in Achaia, Champagne u. J. II 622, 632 f., 641, 653, 735

*dictare* I 245 f., 375–377, 517, 529, 818. II 251

Dienst, Trennung von d. Mannschaft I 122. II 23, 865

*dies: die, qua vixit et obiit* I 729

Dietrich vom Elsaß, Gf. v. Flandern I 135 f., 569, 651, 803. – Jerusalemfahrt 1142 I 98, 651

*dignissimus* II 145

Ḍirġām, Wesir von Ägypten I 811 f.

*dirictura* I 734. II 501, 918
*divisio* I 15, 427, 837 f.
*doana de secretis* u. *doana baronum* in Sizilien I 819 f.
Domäne siehe Krondomäne
Dominikalland II 79–82
Dominikus, Subdiak. v. Tripolis, Urkundenkonzipient II 196 f., 924
*dominium* I 901, 905. II 23, 79–82, 897, 901; siehe auch Krondomäne
*dominus*-Titel I 879 f. II 144, 189, 393 f., 401, 904 f. – des K. I 120, 784, 786, 823, 872. II 17 f., 26, 304, 368, 424, 428. – d. Kgs. in d. Kanzleizeile II 357, 368, 424. – *dominus* (*domina*) *regni* (*terrae*) I 340. II 82, 378, 480, 574, 580, 584–586, 641, 655, 882; siehe auch Heinrich (Herrscher v. J.), Intitulatio (Titelerweiterung), Konrad v. Montferrat. – *dominus villae* I 41
*domus .. regis, ubi fiebant cartulae* II 833
Donatus, Diak. u. Urk.schreiber am Hl. Grab I 51, 530, 567 f.
Doppelausfertigungen I 644, 669, 887. II 159–162, 598 f., 743, 837
Doppelbistum siehe Askalon, Bethlehem
Doppelgrafschaft siehe Jaffa
Doppelkanonikat (Säkular- u. Regularkanoniker) I 189–192
Dragomanat I 807, 859. II 85, 305 f., 899
Drogo, K. d. Bf. v. Noyon I 190 f.
*Ducali maggiori* I 498–504. II 474 f.
Durandus, Elekt v. Nikosia I 330 f.
Durandus, Bf. v. Tortosa II 461
Durchzählung von Amtsträgern siehe Intitulatio
*dux* v. Antiochia I 76, 458. II 855

E., Hofkapellan in J., Kapellan in Reims II 455
Ebremar, Ebf. v. Caesarea, Patr. v. J. I 35, 47 f., 51, 53, 59, 69, 385, 404, 453, 505, 508, 587, 681. II 851, 888, 890 f.
*Ego* als Diplomauftakt I 487, 550. II 478, 632 f. – in Champagne II 621 f.
Ehescheidung im Kgs.haus II 417
Ehevertrag im Kgs.haus II 415 f., 421
Eigendiktat d. K. siehe Kanzlei
Einfaches Privileg siehe Privilegien
Eingangsdatierung siehe Datierung
Einkünfte d. Kanzleipersonals siehe Kanzlei u. Vizekanzler
Einwanderung v. Kanzleipersonal I 64, 71, 79, 83–85, 109, 256–258, 279, 345 f., 377, 381, 447, 468, 519, 538, 568, 606, 651, 698, 832, 841. II 68, 73, 76, 166, 198, 286, 387, 395, 519, 699, 703, 722, 742, 797 f., 812, 814, 842
Elias, Not. u. K. v. J., Bf. v. Tiberias I 52, 76–78, 81, 113, 132, 157, 260, 299, 375–377, 442, 460, 462, 467, 474–476, 478, 487, 493, 513, 515–563, 566 f., 573, 586, 588, 590 f., 593–595, 600, 602, 606 f., 609–611, 613 f., 619, 625, 631, 636 f., 641, 675, 713, 715 f., 729, 733, 741, 743, 755, 757 f., 761, 765, 771, 779, 794, 817 f., 828, 857, 889. II 9, 50, 76, 116, 135, 139, 343, 478, 484, 548, 633, 797, 800 f., 805–807, 814 f., 819, 823–827
Elias, Abt v. Palmarea I 533, 535
Elias de la Flèche, Gf. v. Maine I 520
Elias, Sohn d. Gf. Fulko V. v. Anjou I 520
Elias, Vgf. v. Nazareth II 428 f.
Elias A, Hilfsnot. d. Kgs. v. J. siehe Ernesius
Elinand, Fürst von Galilaea I 691
Elisabeth, Gem. Gottfrieds I. v. Achaia II 921 f.
Emmaus (= Abū Ġoš bei Jerusalem) I 599, 603, 781
Empfänger- u. kanzleifremde Ausfertigungen I 11, 18, 20–22, 25, 27, 44, 46, 53 f., 59 f., 65, 70, 108, 152 f., 168, 181, 213, 215 f., 219 f., 231, 272, 288, 378, 393 f., 403, 410, 412, 422–437, 439, 444, 446, 456, 464, 466, 478 f.,

483 f., 486 f., 493, 505, 507, 510–514, 521, 573, 626, 633, 668, 680, 886. II 10, 35, 45, 48, 83, 105 f., 142, 150–153, 168, 170, 177, 182, 184, 191, 238, 252 f., 256, 259, 293, 314, 317 f., 326, 334, 340, 342, 367, 388, 491, 517 f., 528, 539, 558–567, 571, 583 f., 621, 623, 627, 637, 639, 641–645, 648 f., 653, 674–677, 688, 796, 803, 806, 813 f., 822 f., 837, 840, 847, 851, 883. – Empfängereinflüsse in Diplomen I 493, 496–504, 583, 863. II 85, 408, 420, 555, 839. – Empfängerentwürfe I 498, 503, 573, 720, 725 f., 752, 844. II 28, 153, 507, 747, 835; siehe auch Konzept. – Empfängernennung I 856–858. II 122–126, 364, 383. – *tibi* in d. Empfängernennung II 35, 84, 107, 123–126, 143, 186, 231, 303 f., 311, 322, 364 f., 382, 419 f., 542, 644, 670. – Empfängerschreiber siehe Schreiber

Engebaldus, Kan. v. Bethlehem II 895

Engländer i. d. Kanzlei II 798, 812; siehe Radulf I. v. Bethlehem (Radulf A), Radulf C, Wilhelm (Petrus B)

*Engraphon* I 181. II 53

Enguerran, Herr v. Boves II 744 f.

Enguerran II., Herr von Coucy I 185–187. II 857 f.

Entlassung v. Kanzleipersonal siehe Kanzlei

Epakten siehe Datierung

Ephraim, Mosaizist in Bethlehem I 139, 165

Epitheta ornantia I 30–34, 382, 412, 414 f., 418, 420 f., 488, 507, 611, 634, 749, 877–879. II 16, 18, 123, 145, 242–246, 364, 383, 394, 427, 500, 691, 712, 717

Eraclius, Archidiak. v. J., Ebf. v. Caesarea, Patr. v. J. I 51, 177, 230, 233 f., 240, 243 f., 246, 248–251, 280, 387. II 246, 344 f., 358, 371 f., 448, 716, 906

Erard, Kan. v. St.-Malo, Kardinalnepot I 204–206

Erard v. Brienne, Herr v. Ramerupt II 578 f.

Erbfolge, weibliche siehe Jerusalem

Erdbeben von 1170 I 184, 186–188. II 45, 108, 192, 870. – von 1202 I 292, 667

Eremburg v. Maine, Gfin. v. Anjou I 520

Eremiten I 381, 535, 597

Ermengaud d'Asp, Johannitermeister I 634. II 450

Ernesius (Elias A), Not. u. K. d. Patr. v. J., Hilfsnot. d. Kgs., Ebf. v. Caesarea I 49, 53, 107, 136, 178, 299, 410, 463, 491, 493, 513, 517, 527 f., 530, 532, 541, 543, 549, 551, 553–596, 602–605, 608–614, 618 f., 629, 633, 636 f., 653–655, 659, 675, 713, 715, 720, 727, 729, 733, 741, 754 f., 758, 761, 765 f., 769–771, 794 f., 818, 835 f., 857, 899. II 9, 32, 107, 124 f., 167, 182, 548, 761, 813 f., 819, 822 f., 825, 827, 854, 856, 859

Erziehung kgl. Kinder in J. I 183 f.

Eschiva v. Ibelin, Kgin. v. Zypern II 300, 305, 310–312, 539, 896 f.

Eustach, Bf. v. Valania II 460

Eustach v. Charmentray, angeblicher Dekan in der Champagne I 302

Eustach II., Gf. v. Boulogne II 23. – Eustach III., Gf. v. Boulogne I 29, 86, 444 f., 450, 719. II 815, 821, 926

Eustach I. Granier, Herr v. Caesarea und Sidon I 63, 67, 79, 681. II 888, 890

Eustach, Sohn d. Kgs. Stephan v. England II 74 f.

Eustorgius, Ebf. v. Nikosia I 209, 354

Exchequer I 821

*exenia* I 239

Exil II 285, 287, 685, 687

Exkommunikation v. Patr. I 249, 269. – des Kgs. v. Kleinarmenien I 303

*facere* (*cartam*) I 375, 454
Facundus, Kan. v. Bethlehem II 895
al-Fādil, Kadi, Saladins Kanzleichef I 172
Fälschungen I 544–546, 783–787, 891. II 24, 53, 106 f., 146–149, 348, 369–374, 425–432, 654–656, 676, 694–696, 715–718, 725 f., 787, 841; siehe auch Collection Courtois
Faramus v. Boulogne, engl. Kronvasall I 90
Fattis (Fehllesung), Not. siehe Sassis
Feet of Fines II 87
*Feoda Campaniae* v. 1172 II 605, 837, 919
Ferentino, Kongreß von I 312 f., 316, 326 f., 330, 332
Ferricus, angeblicher Verwandter Rainalds v. Châtillon II 12
Festtagsitinerar d. Kgs. v. J. I 374, 443, 459, 512, 516, 673, 690, 708 f., 711 f., 801. II 55–59, 340
*fié de conquest* II 20. – *fié d'escheete* II 20
*filius et haeres*-Klausel I 16, 450, 465, 487; siehe auch *haeres regni*
Final concord, fines II 87, 198
Firuz, angeblicher muslimischer Not. I 170
Fischereirechte I 513
Flamen i. d. Kanzlei v. J. II 798, 814; siehe Elias A, Radulf I. v. Bethlehem
Flotte siehe Byzanz, Genua, Jerusalem, Pisa, Sizilien, Venedig
*fons Saphoriae*, Ortslage bei Nazareth II 49
Formular d. Baillisurk. I 336. – Formularbehelfe I 60, 153, 245, 417, 423, 426, 428, 472, 494–496, 543, 635, 787–793, 859. II 28, 37, 128, 141, 207, 274, 280, 302, 358, 368 f., 409, 413, 483, 485, 487, 535, 548, 620, 690, 836 f. – Formularentwicklung I 12, 71, 79, 121, 124, 337, 442, 493, 713, 718, 727, 750, 753–755. II 829 f.; siehe auch Gespaltenes Datum, Intitulatio
*Franci* I 382, 402 f., 414, 421. – *rex Francorum* I 402 f., 414, 513, 572, 594. II 257 f.
Franco, Ebf. v. Hierapolis I 73 f. II 892 f., 929
Franco, K. d. Kgs. v. J. I 72–77, 515, 517–519, 528, 538, 647, 716, 818. II 796 f., 800, 804–807
frankalmoign II 81 f., 541 f., 624, 643
Franzosen in d. Kanzlei v. J. II 797 f.; siehe Anonymer Notar, Balduin (Joscius D), Elias, Friedrich v. Laroche, Johann v. Vendeuvre, Joscius v. Tyrus, Joscius B (Johannes), Petrus v. Lydda, Radulf v. Merencourt (Joscius A), Robert, Simon v. Maugastel, Stephan v. Lyon (Radulf B); siehe auch Johann v. Bourbonne
Friedrich von Laroche, Kapellan u. Diktator d. Kgin. v. J., Bf. v. Akkon, Ebf. v. Tyrus I 132, 136, 140, 163, 173, 179 f., 182–184, 191 f., 194, 222 f., 272 f., 279, 375, 617–620, 629 f., 645–689, 693, 696, 698 f., 701 f., 704, 706, 777, 804, 879, 888 f., 895. II 51, 813–815, 820, 826, 828, 861
Friedrich, Heiliger, Bf. v. Lüttich I 648 f., 651
Friedrich I., Kaiser I 283–285. II 448–450. – Friedrich II., Kaiser, Kg. v. J., Regent v. J. I 295 f., 300, 305, 309, 312–315, 319, 322, 326, 329–336, 339–342, 344, 355–359, 366 f. II 457, 585 f., 653, 715, 743, 764–768, 773, 776, 786 f., 795, 818 f.
Friedrich V., Hg. v. Schwaben II 429, 432
Fronarbeit II 80
Fulcher, Ebf. v. Tyrus, Patr. v. J. I 101–111, 127, 130–132, 135 f., 138, 174, 228, 528 f., 534, 567, 617, 653, 657, 703 f., 710, 809, 826, 828 f., 834. II 4, 859 f., 862 f.

Fulcher v. Chartres, Chronist, Hofkapellan, angebl. Not. d. Kgs. v. J. I 374, 446, 457
Fulko v. Montague, Bf. v. Limassol I 303
Fulko, K. d. Patr. v. J. I 50
Fulko, Gf. v. Anjou, Kg. v. J. I 69 f., 73–76, 80, 98, 132, 260, 305, 325, 459, 461, 513, 515, 517, 524, 526, 536 f., 544, 552 f., 556, 597 f., 606 f., 609, 615, 623, 645, 651 f., 716, 791, 828. II 67, 82, 343, 418, 757, 790, 800, 807, 815 f., 819, 853, 855, 859. – Zusammenarbeit mit d. Patr. v. J. I 567, 597–600, 623
Fulko, Konst. von Galiläa II 44
Fulko Niger, jerusalemitanischer Bourgeois II 61 f., 894 f.

Galfrid, Mönch v. Josaphat II 895
Galilaea, Fürstentum (= Seigneurie Tiberias) I 63, 705, 709 f., 812. II 54
Garantieklauseln siehe warrant. – *garantire* II 311, 313
Garinus v. Montaigu, Johannitermeister I 312, 328. II 460
Garnier v. Nablus, Großpräzeptor u. Meister d. Johanniter II 553, 874
Garnier l'Aleman der Ältere (= Werner der Deutsche) II 765
Garnier l'Aleman d. Jüngere II 765
Gaudentius, Ebf. v. Caesarea I 51, 70, 528, 534. II 859
Gaufred, Prior des Hl. Grabs I 286
Gaufrid, Bf. v. Tripolis II 460, 725
Gaufrid, Abt des Templum Domini I 652, 668, 703. II 109
Gaufrid (Gaufred), K. v. Antiochia I 770. II 207 f., 516
Gaufridus Eventatus v. Egligny, Champagne-Vasall II 595, 608 f., 665, 906 f., 915
Gebetspassus I 624, 630, 674 f., 853, 857
Gedenkformel I 15, 64, 407 f., 418, 427, 432, 436, 449 f., 455, 465, 484 f., 487, 546, 554, 761 f., 790, 854. II 184, 228, 298, 397
Gefangenschaften d. Kge. v. J. siehe Balduin II., Guido
Gelduin, Abt v. Josaphat I 449, 454, 495, 497, 509. II 889
Gelegenheitsschreiber siehe Schreiber
Geleitbriefe I 707, 813, 872–874. II 837, 841
Genua, Genuesen I 284 f., 312, 341, 354, 362, 368, 420 f., 873. II 146, 148, 194, 215, 408, 425, 437–440, 443–445, 448 f., 454, 462, 464, 466, 492, 507, 559, 573, 655, 694, 724–726, 786 f., 842, 882. – in d. Kanzlei v. J. siehe Oddo. – Auslandsgenuesen II 496. – *filii Ianuensium et dicti Ianuenses* II 503. – genuesische Flotte II 464. – Goldene Inschrift im Hl. Grab I 420 f.
Geoffroi, Elekt v. Tiberias, K. v. Antiochia I 387, 391
Georg, Not. d. Äbtissin v. S. Maria Grandis II 390
Georg, Urk.schreiber d. Herrn v. Margat I 391. II 390 f.; siehe auch Jorge
Georg, ra'īs v. Margat II 390
Georg, *scriba* v. Beit Daras II 896 f.
Gerald, Ebf. v. Apamea I 748
Gerald, Bf. v. Bethlehem I 137
Gerald, Bf. v. Tiberias I 280, 532
Gerald, Archidiak. v. Nazareth I 222
Gerald, Diak., Diktator d. Hl. Grabs I 50–52, 376, 530, 566–568, 588
Gerald, Legat des Hl. Grabes in Spanien I 602. II 632
Gerard de Ridefordia, Marschall v. J., Templermeister II 452, 877
Gerard von Ham, Konst. v. Tripolis II 126
Gerbert, Vgf. v. Askalon I 117, 122 f.
Gerhard, Bf. v. Latakia I 704. II 864 f.
Gerhard, Kan. u. Archidiak. v. Nazareth I 273 f. – Gerhard v. Cana, Kan. v. Nazareth I 274. – Gerhard Passerel,

Kan. v. Nazareth I 274. – Gerhard, Diak. v. Nazareth I 274
Gerhard, Hofkapellan v. J., Hilfsdatar I 261–263, 272–274, 375, 616. II 406, 424, 803, 812, 829
Gerhard, Kapellan d. Patr. v. J. I 274
Gerhard, Herr v. Sidon I 706, 785, 806 f., 813
Gerhard von Valence, Lokator I 710
Gerichtsurkunden I 215, 336, 599, 632. II 164, 168 f., 173 f., 187, 189, 252, 258–262, 351, 749 f., 775, 784, 823
Gerold v. Valence, Patr. v. J. I 316, 338 f., 344, 354, 357–359. II 764, 789
Gervasius, lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 363
Gervasius, Intrusus von Reims I 449
Gervasius, Abt v. Prémontré I 349–351
Gervasius v. Maugastel, Archidiak. v. Akkon I 343 f.
Gervasius v. Tiberias, Kronvasall v. J. I 717
Gervasius, Vgf. v. Akkon I 344
Gesandtschaften siehe Reisen
Geschworene I 172; siehe auch Cour des Bourgeois
Gespaltenes Datum siehe Datierung
Gibelin v. Arles, Legat, Patr. v. J. I 35, 48, 53, 59, 103, 382, 397, 401 f., 404, 532, 587. II 851
Giftmord I 249
Gilbert, Kantor von Lydda I 259
Gilbert, Hofkleriker, Datar in Antiochia II 211, 251
Gilbert v. Assailly, Johannitermeister I 137. II 51, 182, 327, 868–870
Gilbert Erail, Großpräzeptor u. Meister d. Templer II 910 f., 914
Gilbert, Komtur d. Johanniterhauses in Tyrus II 278
Gilbert, Kast. v. Jaffa oder Askalon I 122
Gilbert v. Picquigny, Bourgeois v. J. II 62
Gilduin, Bf. v. Baniyās I 102
Girardus, Kan. v. Tyrus I 388
Girardus de Monte Olivo, Vgf. v. Tripolis II 205 f.
Giselbert, Kantor v. Ramla I 388
Giselbert v. Mons, Chronist, K. d. Gf. v. Hennegau I 688 f.
Godehilde (Godwere) v. Tosny, erste Gem. Balduins I. v. J. I 83
Godstow, englisches Nonnenkloster I 90–93
Goldbulle siehe Siegel
Gormund von Tiberias, Herr v. Bethsan I 642, 812. II 64, 108
Gorze, lothringische Abtei I 19–21
Gotman, Kronvasall v. J. II 888
Gottfried von Bouillon, Hg. v. Niederlothringen, Herrscher von J. I 12 f., 19, 21 f., 26, 28–31, 36, 43, 45 f., 53, 58, 382, 384, 402, 417, 465, 497, 587, 641–643, 685, 791. II 795, 800, 815, 819. – *advocatus s. Sepulchri* I 642. – *gubernator s. civitatis* I 382
Gottfried der Bärtige, Hg. v. Ober- und Niederlothringen, Markgf. d. Toskana I 18–20, 22, 24–26, 28, 30, 641. – Gottfried der Bucklige, Hg. v. Niederlothringen I 19 f., 30. – Gottfried III. von Brabant, Hg. v. Lothringen I 13. II 278
Gottfried Plantagenet, Gf. v. Anjou, Hg. der Normandie I 547
Gottfried I. Villehardouin, Fürst v. Achaia II 531, 720, 727–729, 735, 818, 884, 921 f. – sein Sohn Gottfried II.: II 921 f.
Gottfried von Lusignan, Gf. v. Jaffa I 256 f., 285. II 437, 439, 450, 553, 555
Gottfried, Gf. v. Namur I 648, 685
Gottfried Villehardouin, Chronist II 727 f.
Gottfried v. Ascha, Kreuzfahrer II 790
Grabeskirche siehe Jerusalem
Grablege, dynastische I 12, 652

*grahant* (= „zu seiner Zufriedenheit") I 735
Gratian, Neffe d. Ebf. Monachus v. Caesarea II 571, 573
Guarinus, *scriba de Bethlehem*, tripolitanischer Urk.schreiber I 375, 471. II 197, 924
Ǧubail siehe Byblos
Guibertus, Prior v. Josaphat II 895
Guido von Florenz, Kardinalpriester v. San Grisogono, Legat I 112
Guido, Abt v. Josaphat II 859
Guido, Hofkleriker u. Diktator d. Kgin. v. J. I 272 f., 375, 451, 581, 617, 619 f., 627, 629 f., 647, 666, 673–677, 696–706, 889. II 73, 81, 478, 813 f., 820, 826, 828
Guido, fiktiver Kapellan u. Hilfsdatar in J. II 714, 717 f., 803, 812, 828
Guido v. Lusignan, Gf. v. Jaffa-Askalon, Kg. v. J., Herr v. Zypern I 233, 243, 246–249, 251, 255–257, 260, 262–264, 266 f., 272, 274 f., 277 f., 281, 284, 311, 327, 517, 545, 756, 760, 817. II 69, 126, 285–288, 305, 343–345, 348–350, 358–361, 371 f., 375–378, 403, 405–410, 417 f., 426 f., 429, 435–439, 443, 447, 450–452, 464–467, 479, 482, 495, 520–522, 524, 537 f., 558–560, 566, 582, 642, 678, 683, 690, 791, 799, 801, 816 f., 820, 822, 824, 826, 836, 871, 877, 879, 883, 906, 916 f. – Gefangenschaft d. Kgs. II 409 f., 418, 433 f., 447, 449–451, 463, 477, 494, 521
Guido Brisebarre, Herr v. Beirut I 690, 708
Guido I. Embriaco, Herr v. Byblos II 127, 428 f., 725, 902
Guido II. v. Dampierre, Herr v. St.-Dizier II 910 f., 913 f.
Guido III. v. Châtillon-sur-Marne, Champagne-Vasall II 910 f., 913 f.
Guido v. Chouilly, Champagne-Vasall II 658, 909 f.
Guido v. Germinon, Champagne-Vasall II 910 f.
Guido v. Milly, Kronvasall v. J., fiktiver Herr v. Hebron II 12, 888
Guido Francigena v. Milly, Kronvasall v. J. II 16
Guido, Konst. v. Tripolis II 902 f.
Guido, Kast. v. Askalon I 117, 122
Guido Spinola, genuesischer Konsul II 464, 466
Guido da Bagnolo, Arzt, Rat Peters I. v. Zypern I 324
Guido, ra'īs von Nablus II 110, 390, 900 f.
Guido v. Askar, Bourgeois v. Nablus II 900 f., 904–906
Gumbald, Elekt v. Tripolis II 245

Hadrian IV., Papst I 130, 134–136, 143, 653
*haeres regni* I 69, 339 f., 465, 553. II 776; siehe auch *filius*
Haifa, Seigneurie I 62, 705
Hamelin, Abt v. Gloucester I 472
Hamelin, Earl of Warenne I 472
Handlung u. Beurkundung I 126–128, 146 f., 374, 428–430, 443, 492, 516, 526 f., 709–711, 772–777, 801–814, 817. II 7 f., 10, 25, 31, 47, 55, 61–64, 68, 107, 138, 158, 252, 256, 336 f., 348 f., 403, 405, 448, 489, 499 f., 594 f., 652, 806, 808, 830–832, 834, 839 f., 842, 850, 862, 864–866, 868 f., 872, 877–879, 881
Handlungszeugen siehe Zeugen
Ḥaṭṭīn, Schlacht bei: oft in beiden Bänden
Haute Cour I 336, 655. II 254, 261, 298, 662, 682, 749 f., 762, 775, 782 f. – gemeinsame Sitzungen mit Cour des Bourgeois I 556. II 255
Haymarus Monachus, K. d. Patr. v. J., Ebf. v. Caesarea, Patr. v. J. I 50 f., 180, 244, 251, 279, 282, 286, 288–292,

294, 387, 391, 770. II 324, 575, 577 f., 662, 676, 682
Hebron, Priorat, dann Bm. u. Kapitel II 12, 148, 619, 868. – Prior siehe Adam, Roger. – Kapitelspfründe in St.-Etienne de Troyes II 605. – Priorat Hebrons in Troyes I 199. II 455. – Kastellanie, Seigneurie I 705. II 12
Heerfolge I 690, 693, 812. II 790 f.
Heiliges Grab siehe Jerusalem, Grabeskirche
Heinrich von Marcy, Kardinalbf. v. Albano, Legat I 282 f., 285
Heinrich von Byblos, Elekt v. Nikosia, K. v. Zypern I 319
Heinrich von Frankreich, Ebf. v. Reims I 186 f.
Heinrich v. Blois, Archidiak. u. Bf. v. Chartres I 202–204
Heinrich II. von Leez, Bf. v. Lüttich I 650 f., 657 f., 678, 684, 895
Heinrich, Bf. v. Mantua I 352
Heinrich, Prior d. Ölbergstifts I 794. II 859
Heinrich VI., Kaiser I 309, 318. II 540, 583 f., 586, 678, 685 f., 755, 766
Heinrich II., Kg. v. England I 283 f. II 345, 449, 452, 791
Heinrich I., Kg. v. Zypern, Herr d. Kgrchs. J. I 309, 599. II 88, 368, 371, 373, 523, 585, 838. – Heinrich II., Kg. v. Zypern u. J. I 335, 368. II 730, 783, 795, 838
Heinrich, Herrscher v. J. (= Heinrich II., Gf. v. Champagne) I 199, 249, 260, 266, 275, 277 f., 287–289, 294–297, 301 f., 305 f., 311, 323, 341, 485, 517, 545, 817. II 77, 83, 114, 148, 368, 371, 406, 437–439, 457, 480, 521 f., 528, 532, 535, 537–539, 542, 558–562, 564–566, 568 f., 571, 573–586, 592, 594, 596, 599, 604–606, 608, 618, 620, 622, 630 f., 635 f., 642, 657, 659–662, 665 f., 674–676, 679, 683–685, 691, 722, 755, 791, 799, 801, 816, 820, 822, 824, 829, 849, 880–883, 906–916, 918–920; siehe auch Intitulatio, Siegel. – fehlende Krönung II 574–577, 579, 581–584
Heinrich der Löwe, Hg. v. Sachsen und Bayern II 46, 151, 159, 163, 183, 589, 871
Heinrich I., Gf. v. Champagne I 152, 197, 199, 301, 803. II 455, 561, 587, 589–591, 593 f., 596, 604, 619, 657, 824, 915
Heinrich I., Gf. v. Laroche I 649. – Heinrich II., Gf. v. Laroche I 680, 685
Heinrich, Gf. v. Malta, genuesischer Admiral I 332, 338. II 726 f., 734
Heinrich der Blinde, Gf. v. Namur I 649
Heinrich, Gf. v. Rodez I 323
Heinrich, Herr v. Arzillières, Champagne-Vasall II 658, 665, 911–913
Heinrich der Büffel, Kronvasall v. J. II 16, 368
Heinrich Filangieri, Bruder d. Regenten II 765, 780
Heinrich, Sohn d. ra'īs Guido v. Nablus II 390
Helias *scriptor* siehe Elias, K. v. J
Helvis, Herrin v. Ramla I 80, 122. II 284
Hemelin, Not., Vizek. u. K. v. J. I 34, 45, 66, 68–72, 76, 156, 217, 272 f., 297, 375 f., 410, 429, 433 f., 438 f., 442, 448, 450, 457–504, 507, 509 f., 512 f., 515, 519, 522, 528, 541, 548–552, 554–556, 558, 567, 573, 587, 589, 604, 606, 611, 619, 633, 680, 715, 730–733, 741, 757 f., 765, 775, 777, 779, 817 f., 823, 835–837, 856 f. II 23–25, 78, 116, 139, 341, 478, 484, 491, 498, 548, 798, 800–802, 804–807, 809–812, 814 f., 817, 819, 821, 824, 829, 831, 833, 835, 852
Herbert (Osbert), Archidiak. u. Bf. v. Tiberias I 533 f.
*herema loca* in d. Pertinenzformel II 210, 212, 230

Herkunft d. Kanzleipersonals siehe Einwanderung, Kanzlei (Jerusalem)
Hermann, Archidiak. v. Akkon I 657
Hermann, Archidiak. v. Lüttich I 656
Hermann, päpstlicher Notar I 827
Hermann v. Salza, Meister des Deutschen Ordens I 312, 327 f., 339, 358. II 765
Hierapolis, Ebm. I 73. II 893. - Ebf. siehe Franco
Hilfsdatare II 68, 796, 812 f.; siehe auch Alexander, Gerhard, Guido, Joscius (Iocius), Konstantin, Lambert
Hilfsnotare siehe Notare
Hodierna, Gfin. v. Tripolis I 136, 653, 810 f., 853, 880. II 17, 199
Hofgerichtsurteile siehe Gerichtsurkunden
Hofkapellane, Hofkleriker siehe Kapelle
*honor* I 843. II 22 f
*honorabilis* II 427, 691, 717
Honorius III., Papst I 312 f., 321 f., 327
Honour of Boulogne II 23
Hubert, Archidiak. v. Tripolis I 387
Hubert, K. d. Patr. v. Antiochia II 923
Hubert, Priester v. Hierapolis II 893
Hubert, Diak., Kan. v. Bethlehem II 895
Hugo, Ebf. v. Nazareth I 359
Hugo, Ebf. v. Tyrus I 207 f., 228
Hugo von Ferté, Dekan u. Bf. v. Chartres I 321
Hugo, Abt v. Josaphat I 405, 798. II 888
Hugo, Dekan v. Ramla II 888
Hugo, Mönch v. Josaphat II 895
Hugo, Kan. v. Hebron I 388
Hugo, K. Boemunds v. Tarent I 59
Hugo, Bibliothekar von Bethlehem, Urk.schreiber I 51, 53
Hugo v. Bethsan, Templer I 691
Hugo, *magister asinariae* d. Johanniter II 259
Hugo I., Kg. v. Zypern I 295, 305–307, 309, 328, 331, 351. II 380, 522–524, 527, 606, 703, 740, 751, 885. - Hugo III., Kg. v. Zypern I 335. II 656. - Hugo IV., Kg. v. Zypern I 523
Hugo III., Hg. v. Burgund I 238, 281. II 474, 481, 559, 912
Hugo, Gf. v. Ampurias I 323
Hugo II., Gf. von Jaffa I 76, 138, 409, 494, 510–512, 553, 597 f., 681, 717, 879. II 284, 309, 854 f.
Hugo X. v. Lusignan, Graf v. La Marche u. Angoulême I 334
Hugo II., Herr v. Byblos II 194, 201, 237. - Hugo III., Herr v. Byblos II 237, 880, 902 f.
Hugo, Herr von Caesarea II 163, 183
Hugo, Herr v. Chouilly II 909 f., 913 f.
Hugo VIII. le Brun, Herr v. Lusignan I 256. - Hugo IX., Herr v. Lusignan I 256
Hugo v. Ibelin, Herr v. Ramla I 117, 122 f., 125–127, 655, 698, 705, 812. II 61, 106, 128, 135, 183, 187, 284 f., 863 f.
Hugo v. Falkenberg, Herr von Tiberias I 384
Hugo sine censu, Konst. v. Tripolis I 810
Hugo II. von Amboise, Kast. v. Hebron I 76, 523, 526. II 12
Hugo Flandrensis, Kast. v. Ramla II 305 f., 308, 898 f.
Hugo v. Bourbonne, Champagne-Vasall II 722
Hugo v. Landricourt, Champagne-Vasall II 913 f.
Hugo Saliens in bonum, Bourgeois v. J. I 692
Humfred II., Kast v. Hebron, Herr v. Toron, Konst. v. J. I 156, 654, 690, 705, 708 f., 803–805, 813. II 12, 203, 372, 863, 871. - Humfred III., Herr v. Toron I 832. - Humfred IV., Herr v. Toron, Erbe v. Oultrejourdain I 245 f., 295, 304. II 22, 348, 436, 467, 577 f., 836, 917 f.

Humiliaten siehe Pisa, Societas Vermiliorum

Ibelin, Familie siehe Balduin, Balian, Barisan, Eschiva, Hugo, Johann v. Beirut, Johann v. Jaffa, Philipp, Stephanie
Ida, Gfin. v. Boulogne I 29, 86
Inab, Schlacht bei I 672. II 930
*inclitus* II 18, 35, 145, 383, 712, 717
*incola* I 752. II 190
Indiktion siehe Datierung
*infirmi* II 370, 398, 429, 543, 645
Innocenz II., Papst I 535. – Innocenz III., Papst I 235, 268 f., 286 f., 291, 308. II 436, 577 f., 727. – Innocenz IV., Papst I 205 f.
*inquam* in Urk.sprache I 468–472, 595, 719. II 238, 249
*inscriptio* (= Urkunde) I 414, 560 f., 577, 581, 585, 593, 595, 604, 613, 766. II 32
Interimsnotar I d. Kgs. v. J. I 78, 218, 550, 587 f., 590, 595, 606–614, 616, 631, 636 f., 675, 692, 715 f., 743 f., 754, 757 f., 760 f., 851. II 73, 684, 802, 814, 819 f. – Interimsnotar II siehe Joscius C
Intitulatio d. Kgs. v. J. I 402–407, 441 f., 427, 487, 610 f., 757-760, 851 f. II 17, 26, 31, 34, 116 f., 191, 427, 641, 674, 689–691, 711, 754–756. – Fehlen d. Devotionsformel II 667 f. – *dominus regni* I 340; siehe auch nachstehend Titelerweiterung. – Durchzählung der Kge. I 13, 402–407, 551. II 711. – *rex electus* siehe *rex*. – *sancta (civitas) Ierusalem* im Kgs.titel I 587, 610 f., 614, 637, 757–760, 784, 851 f. II 17, 26, 31, 34, 117, 143, 690. – *dei servus* im Königstitel I 401. – Titelerweiterung Heinrichs v. Champagne II 574, 580, 584–586, 641, 655, 674, 677, 882. – Königstitel Konrads IV. I 339 f. – Intitulatio d. Fürsten von Antiochia I 585. – d. Bf. v. Bethlehem II 148. – d. Gf. v. Champagne II 594, 748 f. – d. Patr. v. J. I 561, 582, 587 f., 595, 602 f., 610, 757. II 320. – *episcopus* im Patr.titel I 401, 420. – *sancta* (*civitas*) *Ierusalem* im Patriarchentitel I 587 f., 595, 602 f., 610, 757. – *servus* (*servorum*) im Patriarchentitel I 401 f. – Intitulatio Richard Filangieris als Regent v. J. II 776. – Intitulatio d. Kge. v. Zypern II 537, 689 f.
Invalidenpaß I 873. II 181, 259
*investio et haeredito* II 241
Investiturdiplom II 337
Investiturstreit siehe Nablus, Konzil v.
Invocatio, Fehlen II 362, 370, 415, 754. – in Lazariterurkunden I 485 f. – Ausfall von *et individuae* I 427. II 105, 114, 531–533, 735, 792. – *summa trinitas* in d. Invocatio I 686. II 191, 198 f., 223, 250
Iocius, Kan. von Le Mans I 292
Iotrannus siehe Otrannus
Isabella I., Kgin. v. J. I 245, 277 f., 289, 295, 304 f., 327, 415, 853, 878. II 417, 436 f., 444, 457, 467, 476, 478, 480, 495 f., 529, 538, 558–560, 564, 566, 577, 579–581, 633, 636, 642, 670, 674, 679, 685, 691, 697, 701, 716, 882. – Isabella II., Kgin. v. J., Kaiserin I 304–307, 312, 314–316, 323, 326, 329–334, 338–341, 355 f., 359. II 585, 715, 743, 757 f., 773, 795
Isarn de St.-Jacques, marseillaisischer Konsul in Akkon I 544. II 715, 846
Italiener i. d. Kanzlei v. J. II 798; siehe auch Bandinus, Brando, Hemelin, Kanzleischreiber II, Nikolaus v. Rocca, Oddo, Paganus
Iterius, Neffe d. Patr. v. Antiochia I 270, 389
Iveta, Äbtissin von Bethanien I 184, 703. II 876
Ivo II. von Nesle, Gf. v. Soissons II 858

J., Magister, Hofkleriker v. J. II 661, 723
Jaffa, Gft. (Doppelgft. Jaffa-Askalon) I 116–119, 122–124, 129, 137 f., 224, 229, 243, 257, 281, 309, 705, 785, 825, 840. II 66 f., 123, 300, 344, 375, 437, 439, 833 f., 873. – Gfen. siehe Albert, Amalrich, Gottfried, Guido, Hugo, Sibylle, Wilhelm Langschwert. – Stadt II 344, 679. – „Stiftsbistum", Peterskirche I 133, 138. II 124. – Dekan d. Hl. Grabs in Jaffa II 123. – Vertrag v. 1192: II 405, 581. – Vertrag v. 1229 I 300. II 457
Jakob v. Vitry, Bf. v. Akkon, Kardinalbf. v. Tusculum I 323, 344, 357–359, 389. II 805
Jakob Pantaleon, Patr. v. J., siehe Urban IV
Jakob, Bf. v. Patti, Ebf. v. Capua I 314 f., 338, 355. II 768
Jakob, K. v. Edessa I 64. II 923, 929
Jakob, *magister* (*custos*) *de Asinaria* der Johanniter II 164, 258 f.
Jakob I., Kg. v. Zypern I 368
Jakob v. Durnay, Marschall v. J., Statthalter d. Kgs. Johann in d. Gft. Brienne II 700, 739 f., 754
Jakob Petri Rufi, genuesischer Not. II 507 f.
Jakobiten I 620, 670. II 337
Jakobsfurt, Burg am Jordan II 54, 338. – Schlacht I 803
Jerash, Stadt in Jordanien I 430
Jerusalem, Patriarchat: Patr. siehe Albert v. Vercelli, Amalrich v. Nesle, Arnulf v. Chocques, Daimbert, Ebremar, Eraclius, Fulcher, Gerold, Gibelin, Haymarus, Jakob Pantaleon, Konrad, Michael v. Corbeil, Radulf, Radulf v. Grandeville, Radulf v. Merencourt (Joscius A), Stephan, Thomas v. Capua, Warmund v. Picquigny, Wilhelm v. Mesen. – Öffentliche Aufgaben d. Patr. I 325. – Politischer Einfluß d. Patr. siehe Fulko, Kg. v. J., u. Radulf v. Merencourt. – *seigneur esperituel* I 311. II 799. – Stellvertretung d. Patr. I 235 f., 248–250, 315, 354. – Archidiak. siehe Amelius (angebl.), Arnulf v. Chocques, Eraclius, Robert. – Grabeskirche I 245. II 582; Feuerwunder I 689; Osterspiel I 689. – Chorherrenstift (Kapitel) Hl. Grab I 50-53, 106, 112, 127, 133, 135, 138, 171, 173 f., 179, 265, 288, 315 f., 354, 381, 385 f., 435, 513, 565, 598, 621 f., 632 f., 637, 698, 710, 790 f., 828, 834 f., 903. II 82, 121, 123, 128, 159, 573 f., 874. – Reform d. Kapitels I 61, 386, 401, 408. – Kapiteldignitäre I 833. – Prioren siehe Amalrich, Gaufred, Nikolaus, Peter, Wilhelm. – Dekan siehe Amicus. – Elemosinarius II 83. – Kantor I 388. – Kellermeister I 386. – Propst I 832 f., 841; siehe auch Stephan v. Lyon. – Subdekan I 386. – Subprior I 386. – Domschule siehe Schulen. – Laienbrüder I 84. – „Stiftsbistum", Peterskirche d. Hl. Grabs in Jaffa siehe Jaffa; deren Dekan II 123. – Priorat d. Hl. Grabs in Tripolis I 418 f. – Jakobitenkloster II 790. – Kloster S. Maria Grandis (oder S. Maria Maior) II 252 f., 255 f., 262, 697; Äbtissin siehe Stephanie. – Kloster S. Maria Latina I 179, 215; Äbte siehe Amelius, Richard. – Spitäler in J.: Deutsches Spital I 535 f., 589. II 370, 373, 426, 695 f. – Johanniterspital I 531. II 165, 181, 259, 299. – Ungarisches Spital I 589. – Chorherrenstift Templum Domini I 192, 652, 661, 703, 790. II 12; Abt siehe Gaufrid; Besitz in England II 109. – Königreich J.: *advocatus s. Sepulchri* I 642. – Allianz mit Byzanz I 170, 181, 223–228, 244. II 317. – Allianz mit Sizilien I 61, 333, 447. – Armut d. Kge. I 312, 318, 323, 333 f. II 576. – *Assise sur la ligece* II 782. – Ehever-

sprechen von 1206 II 701 f., 705. – Weibliche Erbfolge I 69; siehe auch Isabella I. u. II., Maria la Marquise, Sibylle. – Flotte I 310. – Gerichtsbarkeit d. Kgs. II 782, 790; siehe auch Cour des Bourgeois, Haute Cour. – Sogenannte „Hofpartei" I 234, 243, 246, 248. II 818. – Investiturstreit siehe Konzile (Nablus). – Krondomäne siehe dort. – Mitkönigtum II 344, 346. – Personalunion mit Zypern II 437, 522, 678, 680, 683 f. – Reichskrisen: 1118–1119: I 444, 461; Reichs- u. Kanzleikrise 1146–1152, Reichsteilung u. Bürgerkrieg 1152: I 114 f. 120 f., 218 f., 272 f., 493, 615–617, 622, 630, 690 f., 693 f., 696, 708, 713 f., 751, 753, 785, 808, 830. II 32, 67, 253, 791, 798, 802 f., 828, 835, 837; siehe auch Balduin III., Melisendis; 1163: II 64 f., 202; 1184–1186: I 251, 255, 260, 263, 281. II 345, 348, 353, 408, 417, 801; siehe auch vorstehend Hofpartei; 1187–1192: II 435–440, 450–452, 463–469, 479, 495, 560; siehe auch Guido v. Lusignan, Konrad v. Montferrat; 1198: II 685, 687; 1212/1213: II 703, 740, 821; 1231–1243: II 764. – *rex electus* II 443. – Samtherrschaft I 79, 115, 119, 305, 552, 598 f., 609 f., 615, 693, 696, 739, 853. II 343, 386, 418, 802, 841. – Seigneurien d. Reichs I 705 f. II 834 – Stellung d. Kgs. außerhalb d. Domäne II 834. – Verwaltungsreform I 61. – Vizegrafschaften I 61. – Stadt: Asinaria d. Johanniter II 164, 258 f.; siehe auch Bernhard, Hugo, Jakob. – Bauordnung II 253–256. – Jerusalemfest 15. Juli: I 107, 127, 712. II 55, 57–59. – Markt I 621 f. – *pars regis* II 252. – Quartier d. Patr. II 252 f. – *sancta civitas* siehe Intitulatio

Jerusalemitaner in d. Kanzlei v. J. siehe Wilhelm II. v. Tyrus

Johann v. Bourbonne, Wanderschreiber u. -not. (J., Tripolis, Achaia), Archidiak. v. Andravida I 391. II 196 f., 265, 531, 599, 662 f., 705, 709, 719–737, 818, 826, 828, 884, 921 f., 925

Johann v. Vendeuvre, Not. u. Kanzleileiter d. Kgs. v. J. I 260, 318, 457. II 623, 662 f., 700, 702 f., 713, 716, 724, 738–762, 814, 816, 821, 827, 849. – Johann v. Vendeuvre, Kan. v. St.-Etienne de Troyes II 743. – Johann v. Vendeuvre, Magister II 743

Johann ohne Land, Herr v. Irland, Kg. v. England II 345, 584

Johann v. Brienne, Kg. u. Regent d. Kgrchs. J., Lateinischer Kaiser von Konstantinopel I 260, 300 f., 304–307, 310–314, 318 f., 321, 323–335, 338–341, 354–356, 360 f., 440, 457, 461, 485, 517, 545, 779, 834. II 53, 113 f., 126, 582, 585, 653, 662, 683, 690, 698–701, 703, 711, 718, 739 f., 742, 750–752, 754–757, 761 f., 766, 789, 795, 801, 816, 819, 821, 839, 848, 885 f. – Adelsopposition gegen d. Kg. I 304–309. II 703, 740

Johann v. Ibelin, alter Herr v. Beirut, Regent v. J. I 295 f., 303, 306 f. II 698 f., 701, 703, 707, 764, 772, 787, 798, 801, 820 f.

Johann v. Ibelin, Gf. v. Jaffa(-Askalon), Jurist I 309, 325

Johann v. Valenciennes, Bourgeois v. J. I 809. II 62, 894 f.

Johannes, Kardinalpriester v. SS. Giovanni e Paolo, Legat I 458

Johannes Pisanus, Subdiak., Scholaster u. Diktator am Hl. Grab, Archidiak. v. Tyrus, Kardinalpriester v. SS. Silvestro e Martino I 52, 103, 107–109, 173 f., 376, 389–391, 530, 566–568, 593, 828. II 805, 855 f.

Johannes Oxeites, orth. Patr. v. Antiochia I 403

Johannes Halgrin, Ebf. v. Besançon, I 360, 363

Johannes (Jean Faicete, Johann v. Paris, Johann v. Noyon), Elekt v. Akkon I 298. II 661

Johannes, Bf. v. Baniyās I 140 f., 240, 659, 812 f.

Johannes, Bf. v. Beirut I 101, 103, 107

Johannes, *legis peritus*, Archidiak. u. K. v. Antiochia (1177–1183), Bf. v. Tripolis I 387, 391, 770. II 197, 237, 245 f., 264, 266 f., 269, 273, 317 f., 329, 513–519

Johannes, Mönch, Subprior u. Abt v. Josaphat I 798. II 894 f., 901

Johannes, Abt d. Thaborklosters II 702 f., 706, 874

Johannes, Archdiak. v. Antiochia (1207–1214) II 318

Johannes, Kan. v. Bethlehem II 895. – Johannes Lombardus, Kan. v. Hebron u. Bethlehem II 148, 868, 894 f. – Johannes de Templo, Kan. v. Bethlehem II 895

Johannes, Kan. v. St.-Quiriace in Provins II 660

Johannes, K. v. Antiochia (1149) II 207, 516

Johannes, angeblicher K. v. Antiochia (1216–1219) II 721

Johannes, K. v. Tripolis I 518. II 196 f., 721, 925

Johannes, Not. d. Kgs. v. J. siehe Joscius B

Johannes, Kapellan u. Datar d. Adalasia von Sizilien I 60

Johannes, Kapellan der Gfin. v. Champagne II 661, 663

Johannes, *scriba* I 795

Johannes, *scriptor*, Empfängerschreiber v. Josaphat I 426, 573, 742, 794–799, 881, 889, 895

Johannes, *scriptor*, tripolitanischer Urkundenschreiber II 197, 924

Johannes, Marschall v. Tripolis II 237, 903

Johannes de Flory, Vgf. v. Akkon II 723

Johannes Lumbart, Kast. v. Toron II 900 f.

Johannes II. Gotman, Kronvasall v. J. I 122. II 865

Johannes Arrabit, Aftervasall d. Kgs. v. J. I 228 f. II 300, 309 f., 896–898

Johannes A, antiochenischer Kanzleinot. II 208, 516

Johannes B, antiochenischer Kanzleinot. siehe Petrus B

Johanniter I 106, 127, 131 f., 136 f., 152, 174, 181, 215, 219 f., 231, 251, 254, 265, 269, 280, 307, 313, 328, 336, 354, 378 f., 389, 403, 423 f., 426, 444 f., 461, 494, 523, 526, 531, 535, 549, 583, 598, 603, 612 f., 657, 668, 672, 687 f., 703, 710, 742, 748, 758, 804 f., 828, 834 f., 841, 901. II 41, 44, 46, 51, 54, 91, 112, 121, 151–153, 156, 158 f., 162, 168, 178 f., 181, 192, 194, 205, 242–244, 252 f., 255 f., 259, 261 f., 274 f., 278, 281, 297 f., 305, 317 f., 320, 322, 326–328, 344, 373 f., 388, 391, 429, 431 f., 441, 443, 448, 482, 489, 522, 528, 543, 569, 573, 637, 645, 681 f., 687 f., 696, 719, 774, 788, 811, 818, 823, 838, 851 f., 874, 876, 898 f., 902. – Ordensmeister siehe Castus de Murols, Ermengaud d'Asp, Garinus v. Montaigu, Garnier v. Nablus, Gilbert v. Assailly, Josbert, Raimund Dupuy, Roger v. Moulins, Wilhelm v. Villaret. – Johanniterdiktat II 181 f., 184, 190. – Meistertitel I 634 f., 877. – Patrozinium I 589. II 275–279, 322, 398. – Quartier in Akkon siehe Akkon. – Schreibstube siehe Kanzlei. – Spitäler siehe Jerusalem, Turbessel

Jordan, K. v. Antiochia II 265

Jorge l'Escrivain II 391

Josaphat, Kloster vor Chartres I 197–199, 202
Josaphat, Abtei bei J. I 13, 67, 74, 107, 111, 115, 138, 280, 395, 426–428, 430, 444 f., 496–498, 505, 507, 510–512, 535, 652, 703, 789, 794, 797 f. II 388, 573, 887–894, 900 f., 904 f., 929. – Äbte siehe Gelduin, Guido, Hugo, Johannes, Paganus, Petrus, Robert, Wilhelm
Josbert, Johannitermeister II 182, 203, 322, 327, 859, 870 f.
Joscelin I. v. Courtenay, Fürst v. Galilaea, Gf. v. Edessa I 74, 435, 437, 518. II 893, 923, 929. – Joscelin II. v. Courtenay, Gf. v. Edessa I 74, 673, 690. II 893, 928 f. – Joscelin III. v. Courtenay, Titulargf. v. Edessa I 229 f., 233, 244, 248, 253, 260, 836. II 16, 264, 318, 329, 347 f., 353 f., 368, 415 f., 682, 873, 879
Joscelin v. Samosata, Kast. v. Askalon, Kronvasall v. J. I 116 f., 122, 746, 785. II 875
Joscelin Pesellus, Kronvasall v. J. II 33, 35, 126
Joscius, Bf. v. Akkon, Ebf. v. Tyrus, K. d. Kgs. v. J. I 207, 209, 238, 251, 277–283, 294 f., 297, 300 f., 304, 343–345. II 215, 246, 428, 449, 462, 466, 470, 558, 561, 566, 577, 599, 606, 656, 675, 678, 680, 700, 714, 798, 801, 804 f., 808, 817, 826
Joscius (Iocius), fiktiver Hofkleriker u. Hilfsdatar v. J. II 428, 803, 825, 828
Joscius A, Not. d. Kgs. v. J. siehe Radulf v. Merencourt
Joscius B (Johannes), Not. d. Kgs. v. J. u. d. Gfin. v. Champagne I 260, 297. II 543, 564, 566–569, 571, 593, 595 f., 602, 604, 608, 616, 619 f., 623–626, 631, 637, 639, 642–644, 646–648, 650, 657–674, 682 f., 693, 699 f., 724, 750 f., 814, 816 f., 820, 822, 826 f., 848 f., 907–909, 912, 915
Joscius C, Not. d. Kgs. v. J. (= Interimsnot. II) I 718. II 121, 568, 607, 639, 678–699, 710–713, 814, 816 f., 820, 824, 829, 849, 883
Joscius D siehe Balduin
Jubin, antiochenische Zisterze II 436, 916 f.

al-Kamil, Sultan v. Ägypten II 457
Kanzlei, Kanzler: Fürstentum **Achaia** II 729, 735, 818; siehe auch Johann v. Bourbonne. – Gft. **Anjou** I 547 f. – Kanzler: Thomas v. Loches I 160, 220 f., 531. – Fürstentum **Antiochia** I 60, 118, 217 f., 518, 770, 816. II 207 f., 212, 264–266, 269, 318, 329, 515–520, 532, 536, 724, 818, 873, 884. – Formel *sub N. cancellario* II 213, 265–267. – Kanzler u. Hilfsdatare siehe Albert v. Tarsus, Alexander, Bernhard, Bucardus, Gaufrid, Geoffroi, Gilbert, Johannes, Jordan, Konstantin, Odo, Radulf, Robert, Walter, Walter der Kanzler, Wilhelm. – Vakanz im Amt d. K. I 218. II 265–267. – Vizek. u. Not. siehe Albert A, Alexander A, Bernhard A, Johannes A, Petrus, Wilhelm (Petrus B), Wilhelm A. – Ernennung d. Not. durch Fürsten II 266, 519. – Kgrch. **Aragón** I 63, 148. – Kanzler: Arnau Satorra I 148. – *Scriptores regis* I 63. II 72, 770. – Gft. **Boulogne**: Alulf, K. Eustachs III.: II 926 f. – Simon, Scriptor Eustachs III.: II 926 – Gft. **Champagne** I 152, 296 f., 319, 390, 730. II 136, 587–607. – Kanzler: Guido II 628; Haicius (Bartholomaeus) v. Plancy, Bf. v. Troyes I 152, 390, 803. II 568, 587, 589 f., 592–594, 628, 673, 808, 881; Magister Philipp (angeblich) II 590; Stephan, Propst v. St.-Quiriace in Provins II 587–590, 593, 604 f., 657; Walter v. Chappes, Propst v. St.-Etienne de Troyes, Archidiak. v.

[Kanzlei, Kanzler]
Sézanne II 592 f., 605; Wilhelm (1149–1176) I 323. II 587 f., 601–603, 605, 616 f.; Wilhelm (1222–1232) II 587. – Arzt als K. I 323. II 601. – Eigendiktat d. K. II 601 f., 616 f. – Einkünfte d. K. I 158. – *data vacante cancellaria* I 319. II 592 f., 741, 752, 809. – Versorgung d. K. II 605. – Notare: Alberich II 587, 589 f., 593, 604, 618, 657; Alermus II 620, 759; Daniel II 596, 602; Elias II 602; Milo II 620, 663 f., 759, 761; Petrus v. Sézanne, Kan. v. Hebron u. St.-Etienne de Troyes II 455, 568 f., 593, 595, 600, 602, 604 f., 615, 618 f., 628 f., 648, 664, 666; Theobald von Fismes II 602; Theoderich v. Trainel II 597, 602, 620, 648, 659, 664, 666; Wilhelm (1152–1179) I 730. II 600, 602 f., 617 f.; Wilhelm (1181–1190; möglicherweise identisch mit dem Vorangehenden) I 297. II 568, 594-596, 608, 615, 618–622, 625 f., 628–631, 647 f., 657, 659, 668, 673, 907 f.; Wilhelm, Stadtschreiber v. Provins II 602, 616–618. – Versorgung d. Not. II 604–606, 619, 660. – Gft. **Edessa** I 64, 85. II 818. – Kanzler siehe Jakob, Radulf v. Chartres. – Kgrch. **England** I 87, 95–97, 143 f., 148–151, 158–161, 234 f., 318, 727, 821 f. II 73 f., 132, 797 – Kanzler: Geoffrey Rufus, Bf. v. Durham I 143; Gottfried Plantagenet, Ebf. v. York I 144, 149; Herfast, Bf. v. Elmham I 143; Mauritius, Bf. v. London I 143; Osbern, Bf. v. Exeter I 143; Osmund, Bf. v. Exeter I 143; Philipp v. Harcourt, Bf. v. Bayeux I 95, 143; Radulf, K. Heinrichs I.: I 82. II 798; Radulf v. Wanneville, Bf. v. Lisieux I 144, 150, 168, 825; Ralph v. Neville I 151, 318; Robert v. Gent, Dekan v. York I 95. II 73; Roger Bloet, Bf. v. Lincoln I 143; Roger le Poer, K. d. Kgs. Stephan I 93, 95; Thomas Bekket, Ebf. v. Canterbury I 99, 114, 143, 150, 154, 158, 160 f., 169, 222, 234 f., 281, 318. II 73 f., 798, 808; Waldric, Bf. v. Laon I 143; Wilhelm (normannischer K. Heinrichs II.) II 73; William FitzGilbert I 97; William Longchamp, Bf. v. Ely I 144, 148 f., 158, 234. – Vizekanzler: Gaufrid, Bf. v. Ely I 144; Johann v. Alençon, Archidiak. v. Lisieux I 149; Philipp v. Poitiers, Kammerkleriker I 149; Roger Malus Catulus I 149; Walter v. Coutances I 150, 168, 825; William FitzRichard I 149. – Siegelbewahrer: Robert de Sigillo, Bf. v. London I 95, 97. – Spigurnel (= Sigillator) I 245. – K. d. englischen Kg.innen: A. I 87; Bernhard, Bf. v. St. David's I 97; Radulf siehe dort; Reinhelm, Bf. v. Hereford I 97; Thomas I 87, 90, 93, 97. – Einkünfte d. K. I 82, 158 f., 318. II 798; siehe auch nachstehend Kanzleitaxen. – Entlassung d. K. (Siegelentzug) I 151. – Entpflichtung d. K. I 114, 235. – Kanzleitaxen I 158 f. – Käuflichkeit d. Amts d. K. in England u. Normandie I 144, 150, 158–161. II 798. – *Scriptor cancellarii* I 884. – *Scriptores regis* I 95–97, 727. – *Scriptor regis XIII* I 89, 95–97, 100, 740, 755, 761, 767. II 74, 77 f., 86, 100, 132, 135, 172 f., 547, 927. – *Scriptor regis XIV* (Petrus *scriba*) I 95–97, 831. II 927. – *Scriptor regis XXIII* (Magister Radulf) I 831. – **Fatimiden** I 819. – Gft. **Flandern** I 16 f., 569. – Kgrch. **Frankreich** I 80, 116, 142 f., 161, 218, 318–320. – Kanzler: Aldericus, Sonderk. d. Kgs. I 147; Algrinus v. Etampes I 116, 119, 161, 180, 526; Balduin I 142; Bartholomaeus, Sonderkanzler d. Kgs. I 116; Cadurcus

[Kanzlei, Kanzler]
I 116; Gottfried, Bf. v. Paris (Erzkanzler) I 142, 145; Guérin, Bf. v. Senlis I 319; Hugo v. Champfleuri, Bf. v. Soissons I 130, 142 f., 151, 156, 161, 180, 214 f., 218, 228, 234, 318. II 805; Petrus, Abt v. St.-Germain-des-Prés I 142; Pierre de Chappes, Großsiegelbewahrer I 320; Roger, Abt v. St.-Euverte, Sonderkanzler d. Kgs. I 147; Simon I 161; Stephan v. Garlande I 116, 142, 161, 318; Wilhelm v. Nogaret, Großsiegelbewahrer I 320; Wilhelm v. St.-Maure I 320. – *data vacante cancellaria* I 319 f., 324, 815 f. II 741, 797, 809. – Richterliche Funktionen d. K. I 156. – Siegelentzug I 151. – Fürstentum **Galilaea** siehe Rorgo Fretellus, Serlo. – Gft. **Jaffa-Askalon** I 116–129, 817, 825 f., 840. II 66 f., 70, 359, 403 f., 414, 422, 575–585, 806 f., 821. – Kanzler: siehe Odo, Radulf I., Bf. v. Bethlehem. – Notare: siehe Petrus A, Radulf C. – Kanzleitaxen I 125. – Siegelmonopol d. K. I 128. – Kgrch. **Jerusalem:** K. v. J. I 57–369. II 795–808. – Vizek. u. Not. I 373– 906. II 1–791, 809–830. – Absetzbarkeit d. Not. (Not.wechsel bei Kgs.wechsel) I 440, 461 f., 464, 517 f., 713, 715, 817, 841, 883. II 7, 28, 39, 65 f., 72, 409 f., 662, 687, 697, 703, 738, 817–822, 825, 831. – Amtsjahre d. K. u. Not. II 800 f., 819–821. – Arbeitsüberlastung d. Kanzlei I 439, 444–446, 452 f., 493, 512, 519, 753. II 9, 16, 69, 152, 314 f., 682 f., 823 f. – Aufgaben d. K. in d. Kanzlei II 831 f. – Aufstiegschancen d. Not. II 805, 809 f., 824–826. – Auslandstätigkeit d. Kanzlei I 66 f., 75, 519. II 50, 53, 807, 833; siehe auch Reisen, Siegel (Bullenzange). – *cancellaria* siehe dort. – Cancellariat u. Archidiakonat II 804, 826. – Cancellariat u. Episkopat II 804, 825. – *cancellarius regis* I 81 f., 119 f., 249, 260 f., 272, 287, 528, 830. II 343 f., 346, 368, 424, 653; *cancellarius regius* I 81, 119, 249, 261, 272, 528, 778. II 343, 346, 424; *cancellarius regni* I 287. II 343, 368, 371, 693 f., 714; *regie celsitudinis cancellarius* I 836. II 342–344, 346, 360 f., 368. – Diplome für K. in J. u. in Europa I 239. – *domus regis ubi fiebant cartulae* (Kanzleigebäude?) II 444, 489. – Eigendiktat d. K. I 65, 72, 77, 245 f., 262–264, 297, 299, 337, 376, 438 f., 446, 452, 457, 474 f., 515, 527, 567, 606, 614, 616 f., 647, 714–717, 818 f., 825, 829, 893. II 410, 456, 607, 650, 796, 802, 805 f., 808, 815; siehe auch Radulf A. – Eingewanderte K. u. Not. siehe Einwanderung. – Einkünfte d. K. I 829. II 798, 829; siehe auch nachstehend Kanzleitaxen, Versorgung. – Ende d. Kanzlei I 332–337. – Entlassung, Entmachtung, Rücktritt d. K. in J. u. Europa, Entzug d. Siegels I 69 f., 72, 76, 78, 82, 90, 108, 113, 115 f., 144, 146, 151, 157, 161 f., 171, 232, 234, 247–250, 254, 256, 260, 266, 272, 277, 299, 342, 359, 367, 462, 530, 537, 617, 620, 646 f., 818. II 169–171, 304, 326, 333, 339–342, 368, 558, 798–803, 808, 812 f., 819, 876; siehe auch nachstehend Kanzleikrise 1176–1177 u. Unabsetzbarkeit. – Entlassung d. Not. siehe vorstehend Absetzbarkeit. – Entlassung d. Kanzleischreiber siehe Schreiber. – Entstehung d. Kanzlei I 11–54. – Erforschung d. Kanzlei I 3–7. – Ernennung d. K. I 80, 211, 219, 222, 232, 250, 255, 257, 295 f., 318, 366, 646. II 333, 453, 798. – Ernennung d. Not. durch d. Kg. I 124, 156, 222, 234, 260, 461 f., 464, 517 f., 537, 607, 715, 718, 817 f., 830, 881. II 70, 171, 314, 340–342, 347,

[Kanzlei, Kanzler]
403, 409, 566, 607, 678, 703, 810, 817–819, 831; ausnahmsweise durch d. K. I 71, 461, 464. II 817. – Ernennung d. Kanzleischreiber siehe Schreiber. – Feiertagsarbeit d. Kanzlei I 155, 709. II 58, 340. – Gegenkanzlei Konrads von Montferrat I 256, 275, 297, 457, 550, 754. II 23, 85, 205, 215, 404, 427, 434–509, 539–541, 551 f., 633, 690, 702, 750, 760, 796, 813 f., 816, 824 f., 827, 835, 837, 847; siehe auch Bandinus, Oddo. – Geschäftsgang I 495 f., 526–528, 541, 818, 847 f., 892. II 834–842. – Herkunft d. K. u. Not. II 797 f., 814–817, 828; siehe auch Angioviner, Angoumois, Champenois, Deutsche, Einwanderung, Engländer, Flamen, Franzosen, Genuesen, Italiener, Jerusalemitaner, Lothringer, Lyonnaiser, Percherons, Pisaner. – Dauerhafte Inkompatibilität d. Amts d. K. mit Patriarchenamt I 168, 311. II 799, 802. – Ursprüngliche Inkompatibilität d. Amts d. K. mit Bischofsamt I 109, 113, 120, 142 f., 157, 162, 169, 180, 214, 228. II 799, 801, 805; siehe auch nachstehend Kompatibilität. – Kanzleikapazität I 4 f. II 433 – Kanzlei u. Kapelle I 3, 71, 82, 114, 151, 214, 219, 232, 236 f., 254, 274, 278, 445f., 531, 616 f., 647, 652–654, 714, 822. II 171, 785 f., 803, 805, 812, 828 f.; siehe auch Anonymer Notar, Balduin (Joscius D), Brando, Daniel, Friedrich, Gerhard, Guido, Lambert, Versorgung. – Kompatibilität d. Amts d. K. mit Bischofsamt I 180, 234 f., 142–145, 214 f., 617, 817 f., 826. II 799, 801 f., 805; siehe auch vorstehend Inkompatibilität. – Kanzleikrise 1146–1152 siehe Jerusalem; Kanzleikrise 1176–1177: I 211–237, 254, 715. II 150, 170, 326, 331, 803; siehe auch vorstehend Entlassung d. K. u. nachstehend Vakanzen – Laien in Kanzlei I 62–64. II 804, 825. – *magistri* in Kanzlei I 391. II 805, 813, 827 f. – Ortsfestigkeit d. Kanzlei I 814–817. II 49, 51, 339, 352f., 389, 405 f., 443 f., 833. – Personalstand d. Kanzlei II 360, 567 f., 796, 800 f., 810, 812 f., 819–822, 824, 830 f. – Politischer Einfluß d. K. I 65, 68, 162 f., 289, 296, 304–308, 311, 318, 325–331, 457, 714, 818, 829, 847. II 309, 341, 448, 453, 456, 682 f., 785, 802, 807 f. – Kanzleiregister siehe Register. – Reisen v. Kanzleipersonal siehe Reisen. – Residenz u. Residenzpflicht d. K. bei Hof in J. u. Europa I 3, 125, 131, 146–156, 217, 232, 242. II 50, 53, 170, 337, 807, 809 f., 812, 831; siehe auch Zeugen (K. als Zeugen). – Rückwanderung v. Not. I 446, 842. II 456 f., 663–665. – Kanzleischreiber siehe Schreiber. – Schreibstube Richard Filangieris siehe Nikolaus v. Rocca. – Königliche Scriptorien während der Kanzleikrise 1146–1152: I 82, 114, 219, 273, 427, 615–696 702, 706, 716, 754, 830. II 31 f., 184, 800, 803, 828, 835. – Kanzlei u. Secrète I 518, 819, 821 f. II 353, 828, 831; siehe auch Kanzleisekretär. – Siegelmonopol d. K. siehe Siegel. – Sonderk. d. Kgs. v. J. für Antiochia I 73 f. II 807. – Tätigkeit d. Kanzlei für Dritte I 70, 299, 727. II 702–704, 738, 806, 818, 821, 827; siehe auch Arnold, Balduin (Joscius D), Ernesius (Elias A), Joscius B, Kanzleischreiber II, Radulf von Merencourt (Joscius A), Radulf B, Radulf C, Robert. – Kanzleitaxen I 234, 325, 330, 357, 531, 728, 805, 830, 874. II 7, 15, 31, 44, 67, 103, 702, 798, 823, 826. – Titel d. K. siehe *cancellarius*. – Titularkanzler siehe Odo

[Kanzlei, Kanzler]
Benedict, Simon v. Maugastel, Walter v. Ocra. – Unabsetzbarkeit d. K. in J. u. Europa I 70, 76, 115 f., 118, 124, 156–162, 169 f., 232, 248–250, 255, 260, 266, 277, 287, 289, 294, 303, 311, 318, 462, 464, 715, 818. II 64, 353, 519, 558, 678, 741, 798 f., 803, 813, 817, 825. – Vakanzen im Kanzleramt in J. I 69 f., 78–80, 98, 151, 184, 217–219, 294, 296, 318, 320, 325–331, 334, 341 f. II 741, 800–802, 809, 813. – Versorgung v. Kanzleipersonal I 177 f., 183, 185–210, 219, 254, 264, 274, 297, 323, 357, 366, 385, 392, 531, 538, 559, 569, 652 f. II 169 f., 195–197, 200, 264, 523, 606, 661, 699, 813, 825–829. – Vizedatar, Vizekanzler siehe Vizekanzler. – K. als Zeuge siehe Zeugen. – Zusammentreffen von Personal verschiedener Kanzleien I 529, 759, 766, 771, 828. II 127, 201, 203, 216, 267, 270, 286, 289, 314, 316 f., 319, 324; siehe auch Konstantin, Matthaeus. – **Johanniter** I 531, 897 f. II 163 f., 181 f., 923; siehe auch Bernhard, Hugo, Jakob, *magistri de asinaria*, Petrus Wilhelm. – **Kaiserliche Kanzlei** I 144 f., 334–337, 366, 369, 391. II 767 f., 797, 828. – Kanzler: Adalbert, Ebf. v. Mainz I 145; Eberhard, Bf. v. Bamberg I 145; Gebhard, Bf. v. Prag I 144 f.; Heribert, Ebf. v. Köln I 145; Hildibald, Bf. v. Worms I 145; Johannes, Bf. v. Piacenza I 145; Kadaloh, Bf. v. Naumburg I 145; Konrad v. Querfurt, Bf. v. Hildesheim u. Würzburg II 586, 685 f.; Konrad v. Wittelsbach, Ebf. v. Mainz, Kardinalbf. v. Sabina I 268. II 686; Petrus de Vinea, Großhofrichter u. Kanzleichef Friedrichs II.: II 767–769, 771; Salomon III., Bf. v. Konstanz I 144. – Vakanz im Amt d. K. I 369. – Notare: Ekkehard A bei Lothar III.: I 896; Heribert bei Konrad III.: I 665; Wibald, Abt v. Stablo bei Konrad III. u. Friedrich I.: I 664 f., 895; siehe auch Nikolaus v. Rocca. – **Kleinarmenien** I 820 f. – Kanzler: Bovo, Lateinkanzler I 820. II 723; Johannes, Ebf. v. Sis I 820. – Protonot. *regiae duanae secretorum* II 723. – Bfe. v. **Lüttich** I 678–680, 684. – Herrschaft **Margat** II 265, 389–392. – Ebm. **Nazareth** II 182. – Hgt. **Niederlothringen** I 18, 21. – Hgt. **Normandie**: Kanzler siehe Richard v. Bohun I 160, 220 f.; Thomas v. Loches I 160, 220 f., 531; siehe auch Arnulf von Chocques. – **Päpstliche Kanzlei** I 145, 824. II 741, 811. – Kanzler: Martin, Kardinalbf. v. Tusculum I 145; siehe auch Alexander III. (Roland Bandinelli). – Vizekanzler: Albert I 827; Jordanus Pironti, Kardinaldiak v. SS. Cosmas u. Damian II 768 f. – **Patr. v. Antiochia:** K. siehe Hubert, Petrus, Pontius, Prando, Rodulfus. – **Patr. u. Kapitel v. J.** I 46–52, 60, 118, 180, 221, 376, 385, 528, 530, 560, 565, 567 f., 608, 905. II 813, 823. – Kanzler I 48–50; siehe auch Arnulf v. Chocques. – Diktatoren u. Schreiber I 51; siehe auch Elias A, Morellus, Robert. – Kgrch. **Schottland** I 84, 221, 816. – Kanzler: Ingram, Archidiak. v. Glasgow I 84, 221; Walter de Bidun, Elekt von Dunkeld I 221, 840. – Kgrch. **Sizilien** I 147 f., 157 f., 319, 335, 366. II 797. – Kanzler u. Vizekanzler: Ajello I 157 f.; Aschittinus I 148, 157, 825; Guarinus I 148, 157; Heinrich Aristipp, Archidiak. v. Catania I 157; Jean de Mesnil, Ebf. v. Palermo I 367; Majo, Großadmiral I 157, 825–827; Richard Palmer, Elekt v. Syrakus I 157; Robert v. Selby I 147 f., 157, 728; Simon v. Paris

[Kanzlei, Kanzler]
I 367; Stephan v. Perche, Ebf. v. Palermo I 64, 153, 157, 169, 758. II 804; Thomas Brown I 728; Walter v. Ocra I 366 f.; Walter v. Palearia I 147 f., 158, 234, 319. II 799, 829; siehe auch Wilhelm v. Faronville. – Einkünfte d. K. I 319. II 829. – Vakanz im Amt d. K. I 319, 369. – Not. Wido bei Roger II.: I 460, 469, 490, 896. II 104. – Arabische Kanzlei in Sizilien I 820. – Markgrafschaft **Toskana** I 18. – Bfe. v. **Tournai**: I 161. – Gft. **Tripolis** I 60, 85, 376 f., 518. II 52, 126, 194–197, 200 f., 205 f., 247–250, 265, 724, 818, 884, 924 f. – Kanzler siehe Alberich, Johannes, Matthaeus, Otrannus, Paul, Petrus, Radulf v. Chartres, Stephan. – Not. u. Schreiber II 924 f. – Ebm. **Tyrus**: K. siehe Albert. – Kgrch. **Zypern** I 60, 266 f., 294 f., 319, 323 f., 335, 368, 819. II 126, 285, 288 f., 324, 522, 680, 683, 690. – Kanzler siehe Alanus, Bonvasallus v. Aude, Heinrich v. Byblos, Odo Benedict, Philipp v. Mézières, Radulf, Archidiak. v. Nikosia. – Ärzte in Kanzlei I 323 f. – *cancellaria* siehe dort. – Einkünfte d. K. I 159. – Ernennung d. Not. II 546. – Geschäftsgang I 821. II 784, 834. – Kanzlei u. Secrète I 819, 821. II 784. – Laien in d. Kanzlei I 63. – Richterliche Funktionen d. Kanzlei I 156. II 784. – Spezialbüros f. Verwaltungs- u. Justizsachen I 3. II 783 f. – Vakanz im Amt d. K. I 295
Kanzleifremde Ausfertigungen siehe Empfängerausfertigungen
Kanzleinotare siehe Notare
Kanzleischreiber siehe Schreiber
Kanzleisekretär I 216, 524, 815 f., 819–823, 831–833. II 342, 828, 833; siehe auch Stephan v. Lyon
Kanzleitaxen siehe Kanzlei
Kanzleizeile (*Data per manum*) I 71, 151, 223, 231, 375, 474, 492 f., 500, 523, 675 779. II 251, 331, 339, 341–344, 346, 349, 357, 359 f., 368, 372 f., 414, 423 f., 430 f., 556, 811 f., 831, 840. – Unterfertigung durch Aussteller I 218. II 264 f., 401. – Unterfertigung durch Not. II 738 f., 742, 761, 809
Kapelle: Achaia II 727. – Antiochia II 264, 523. – Champagne II 605, 619, 660; siehe auch Troyes, Stift St.-Etienne. – England I 150 f. – königliche v. J. I 58, 691. II 67 f., 165 f., 169 f., 455, 699, 702, 704, 738, 785 f., 803, 812 f., 821, 828 f.; siehe auch Kanzlei. – königliche Burgkapelle in Jaffa II 169, 364, 873. – Versorgung d. Kapelläne II 169. – päpstliche I 323. – Tripolis II 196 f., 724. – Zypern I 691. II 524. – Hofkapellane, Hofkleriker im lat. Orient siehe Adam, Amalrich v. Nesle, Balduin (Joscius D), Bernhard, Brando, Daniel, Deusdedit, E., Friedrich, Fulcher v. Chartres, Gerhard, Gilbert, J., Joscius, Guido, Johann v. Bourbonne, Konstantin, Lambert, Leo, P. de Salze, Petrus, Philipp, Riso, Walter, Wilhelm
Karl I. v. Anjou, Kg. v. Sizilien u. J. I 335, 367 f. II 731. – Karl II. von Anjou, Kg. v. Neapel I 335, 368
Karl der Gute, Gf. v. Flandern I 569
Kleinarmenien I 303, 820. – Urkundenwesen I 14
knight's fee II 84
Knut der Heilige, Kg. v. Dänemark I 133
Königsmord I 266, 275, 277. II 437, 468, 558, 576, 578, 631, 681, 684–687, 697 f., 719, 799, 867, 884
Komma, vergrößertes I 448 f., 452
Konkordat von Nablus siehe Konzile (Nablus)
Konrad, angeblicher Patr. v. J. II 656

Konrad v. Krosigk, Bf. v. Halberstadt, Vikar d. Ebf. v. Tyrus I 298, 300
Konrad II., Bf. v. Hildesheim I 358
Konrad v. Nassau, Großpräzeptor d. Deutschen Ordens II 765
Konrad, Kaplan, Gründer d. Deutschen Ordens (?) II 429, 431 f.
Konrad III., deutscher Kg. I 655, 708 f., 758. – Konrad IV., deutscher u. sizilischer Kg., Erbe, später Kg. v. J. I 305, 335, 339 f., 366 f. II 585, 765, 767 f., 773, 776, 786, 788, 819
Konrad, Markgf. v. Montferrat, Herrscher v. J. I 235, 255 f., 261, 266, 275, 277, 282, 284 f., 295, 297, 304, 327, 457, 503, 517, 524, 550, 754, 757, 817, 823. II 85, 404, 410, 418, 427, 435–441, 443–447, 449–454, 456 f., 462–468, 474, 476, 478 f., 486, 489, 494–496, 502, 558–560, 566, 574, 576–579, 583, 631, 636, 642, 679, 684, 701, 796, 799, 801, 808, 816, 820, 825, 827, 879 f.
Konradin, Hg. v. Schwaben, Kg. v. J. I 335
Konsense I 115, 125, 305, 308, 314 f., 552 f., 610, 697, 760 f., 852 f. II 310–312, 339, 347, 363, 418, 495, 580, 633, 642, 670, 674, 681 f., 691 f., 712, 757
Konstantin, Bf. v. Lydda II 862
Konstantin, Leibarzt d. Kgs. v. J., K. der Kirche von Chartres I 318, 320–325
Konstantin, antiochenischer Hofkleriker u. Hilfsdatar, Diktator in J. I 216, 218, 220. II 41, 71, 83, 94, 106, 180, 203, 249, 263–282, 286, 291, 294, 297, 308, 314–325, 389–391, 394, 398, 401 f., 478, 487, 515, 517 f., 534, 550, 827, 873
Konstantinopel, Lateinisches Patriarchat u. Kapitel Hagia Sophia I 360–364. – Lateinische Patr. siehe Gervasius, Matthaeus, Nikolaus, Pantaleon, Simon v. Maugastel, Thomas. – Lateinische Propsteien I 362–364
Konstanze, Fürstin v. Antiochia I 519, 673, 810. II 199, 207 f., 212, 863
Konstanze, Gfin. v. St.-Gilles I 228, 898. II 151, 160–162, 164, 167 f., 172, 183, 293, 299 f., 303, 874, 896 f.
Konzept I 60, 152 f., 245, 494, 498, 635, 668–673, 698 f., 711, 774, 787 f., 844. II 9, 34, 54, 133, 136, 140, 150–152, 156–158, 182, 189, 274, 306, 354, 482, 602, 746, 784, 790, 835 f., 840; siehe auch Empfängerentwürfe
Konzile u. Synoden: 1120 in Nablus I 65 f., 70, 428, 439, 441, 443, 446, 450, 455–457, 461, 512. II 821, 852. – 1123 Lateranum I: II 853. – 1140 in Antiochia I 74, 132, 528, 599, 771, 828. II 281, 806 f., 823, 859. – 1156 in J.: I 132 f., 657. – 1160 in Nazareth: I 429, 658, 773, 808. II 864. – 1179 Lateranum III: I 194, 200, 209, 235, 237 f., 242, 253, 280. II 54, 808. – 1215 Lateranum IV: I 309 f., 318, 328, 346, 348–351, 369
Kreuz: griechisches II 527, 610. – v. Jerusalem II 730 f. – lateinisches II 730. – lothringisches I 453, 848 f. II 220, 295, 475, 631 f., 706
Kreuzzugspredigt I 282–285, 348–351. II 808
Krönung, fehlende in J. siehe Heinrich II. v. Champagne. – Krönung durch Laien II 417
Krondomäne I 61, 119, 122 f., 233, 239, 337, 459, 717, 808, 813 f., 840. II 21, 54, 66, 79–82, 88, 255, 300, 338, 375, 386, 438 f., 679, 782 f., 790, 821, 824, 833, 865; siehe auch *dominium*

La Cava, Abtei bei Salerno II 352
Laienkanzler in J. (?) siehe Kanzlei. – Laiennotare siehe Notare
Lambert, Bf. v. Arras I 48

Lambert, Prämonstratenser v. St. Joseph u. Habakuk II 165 f.
Lambert, Schreiber v. Privaturk., Kapellan u. Hilfsdatar d. Kgs. v. J. I 3, 57, 212–215, 219, 228, 230–232, 234–237, 252–254, 262, 272, 299, 375, 391, 429, 616, 715, 818, 906. II 9, 41, 106, 150–190, 238, 244, 285, 311, 331–333, 340 f., 367, 372, 388, 424, 483, 487, 518, 796, 800, 803, 806, 813 f., 828 f., 835, 876
Lambert, pisanischer Magister und Arzt II 166
Landesausbau I 42–44, 601. – Lokationsvertrag I 710, 725, 751. II 2
Landulf siehe Radulf von Grandeville, Patr. v. J
Latakia, Bm.; Bf. siehe Gerhard
Laterankonzilien siehe Konzile
Laurentius, Bf. v. Tripolis II 245
Lazariter, Leprosenkonvent u. Ritterorden I 608, 612, 614, 627, 654 f., 672, 692–694, 703, 812, 816, 832, 841. II 10, 15, 114, 120, 168, 194, 223, 798, 870; siehe auch Invocatio
Legatenformel I 406, 420
Lehen, geistliche in Achaia II 702, 727. – geistliche in J. siehe Lydda, Nazareth. – Lehensentzug ohne Prozeß II 764, 786. – Lehenspyramide II 300, 309
Leo, Kapellan Joscelins II. v. Edessa II 893
Leon II., Kg. v. Kleinarmenien I 303 f., 307, 820 f. II 214, 538, 723, 725
Leopold V., Hg. v. Österreich II 450, 474, 481, 882. – Leopold VI., Hg. v. Österreich I 328, 351
Lepra I 184, 210, 223, 233, 281. II 317, 338; siehe auch Balduin IV., Lazariter
Letardus, Ebf. v. Nazareth I 186–191, 193 f., 251, 282, 704, 773. II 246
*Letres dou Sepulcre* I 245
Limassol, Bm. u. Kapitel II 523 f.; Bf. siehe Fulko
Linierung II 838
*littera clausa* I 873 f. II 108, 837, 841
*litteratus* I 82 f., 241
Lokationsvertrag siehe Landesausbau
Lothar Filangieri, Bruder Richards: II 765, 780
Lothringer i. d. Kanzlei v. J. siehe Anonymer Notar, Friedrich v. Laroche, Robert
Ludwig VII., Kg. v. Frankreich I 617. – Ludwig IX., der Heilige, Kg. v. Frankreich I 313. II 579, 836, 838
Lusignan, Familie I 256 f.; siehe auch Aimerich, Gottfried, Guido, Hugo
Lutolf, Großpräzeptor d. Deutschen Ordens II 765, 767
Lydda (Lydda-Ramla, Ramla), Bm. u. Kapitel, geistliche Seigneurie d. Kgrchs. J. I 257, 435, 705 f. II 309. – Bfe. siehe Bernhard, Konstantin, Rainer, Roger. – Archidiak. siehe Alanus, Petrus v. Lydda, Radulf. – Dekan siehe Hugo. – Kantor I 259, 388. II 888. – Präzeptor I 259. – Stadt I 264, 274. II 287
Lyonnaiser i. d. Kanzlei v. J. siehe Stephan v. Lyon (Radulf B)

Magister in d. Kanzlei v. J. I 391. II 805, 813, 827 f.; siehe auch Lambert, Matthaeus, Nikolaus von Rocca. – außerhalb d. Kanzlei I 177, 208, 241, 243, 320, 323, 345, 354, 366 f., 386–388, 391, 458, 524, 635, 821, 832. II 164, 166 f., 171, 324, 390 f., 514, 523 f., 526, 589, 591, 723 f. – *magister magnus* (*summus*) = Ordensmeister I 635. II 86, 526 f.
*maiestas* I 835 f., 847, 875. II 20, 82, 364, 369
Mainard siehe Meinard
Manasses, Bf. v. Troyes II 592
Manasses von Hierges, Konstabler v. J. I 79 f., 86, 98, 175, 645, 650 f. II 815
Manasses v. Villegruis, Champagne-Vasall II 658, 673, 914, 916

Mandate in J. I 3, 16, 515. II 569, 599, 782–791, 828, 834, 841. – in Zypern II 788 f.

Manfred, Kg. v. Sizilien II 765, 768, 819

Manuel I. Komnenos, Kaiser v. Byzanz I 139, 181, 188, 224–226, 242, 244, 415, 805 f., 810, 878, 880. II 16, 24, 46, 53, 56, 63, 287, 392, 785, 831, 865

Mar'aš, Bm. u. Kapitel II 930. – Dekan: siehe Radulf v. Chartres

Maregnanus, K. von Pisa, angeblicher K. v. J. I 57, 365 f.

Marǧ 'Uyūn, Schlacht bei I 172. II 204, 286

Margaritus, sizilischer Admiral II 766

Margat, antiochenische Seigneurie II 269, 391, 553

Marguerite, Witwe d. Kgs. Bela III. v. Ungarn II 576

Maria v. Antiochia, Kaiserinwitwe in Byzanz I 244

Maria Komnene, Kgin. v. J. I 181, 697. II 317, 386–388, 401, 436, 877, 900 f.

Maria la Marquise, Kgin. v. J. I 295, 304–308, 878. II 437, 579 f., 585, 691, 697, 699, 701, 703–705, 712, 716 f., 740, 757, 829, 850

Maria v. Antiochia, Tochter Boemunds IV. v. Antiochia II 585, 731

Marie de France, Gfin. v. Champagne I 199, 803. II 569 f., 575 f., 589 f., 592, 594, 599, 605, 618, 620, 631, 660, 664, 666, 791, 880

Marinus, Bruder d. Nikolaus v. Rocca, päpstlicher Kapellan II 767 f.

Marinus Mazuc, Genuese II 573, 687

Marseille I 137, 544 f., II 24, 85, 145, 420, 425, 439, 443, 462, 694, 698, 715, 774, 842; siehe auch Fälschungen

Martin Rocia, Genuese II 466, 496

Mathilde, Kaiserinwitwe, *domina Anglorum* II 584

Mathilde, Gfin. v. Boulogne, Kgin. v. England I 86–90, 92 f., 97–100, 719, 742. II 74, 815, 926–928

*matricularii* I 197 f.

Matthaeus, lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 360, 363

Matthaeus, K. v. Tripolis I 222, 391, 415, 428, 435, 471, 639, 683, 749, 771, 863, 895, 901. II 40 f., 52, 81, 87, 91, 93, 106, 174 f., 178, 180, 185, 191–251, 267, 308, 311, 314, 323–325, 327, 334, 363, 397, 462, 464, 486 f., 493, 500, 531, 535, 541, 548–550, 552, 735, 823, 827 f., 832, 863, 866, 870, 902 f., 925

Matthaeus, Kan. v. Tyrus II 195

Maugastel, Familie I 279 f., 343–345; siehe auch Joscius u. Simon, Ebfe. v. Tyrus

Mauritius, Herr v. Oultrejourdain II 24

Meimfredus, Kan. v. Genua II 507

Meinard, Bf. v. Beirut I 227. II 195, 246

Meletos, Abt der Laura v. St. Sabas I 903

Melisendis, Kgin. v. J. I 43, 69, 79–82, 86, 98, 102, 109, 113–116, 121, 136, 249, 305, 536, 552 f., 567, 597–599, 606–609, 616–618, 620 f., 623, 631, 645 f., 649, 651–653, 656, 668, 670, 672, 687 f., 690 f., 693, 696–698, 703 f., 708–710, 760, 785, 808 f., 813, 830 f., 852 f., 903. II 68, 343, 386, 418, 791, 800, 802 f., 815, 817, 819 f., 828, 835, 862–865

Melisendis v. Tripolis, Braut d. byzantinischen Kaisers I 810, 853, 880. II 16 f.

Michael I., jakobitischer Patr. v. Antiochia II 337

Michael v. Corbeil, Elekt v. J., Ebf. v. Sens I 288. II 455, 676

*milites* I 172, 433

Milly, Familie I 808. II 368; siehe auch Guido, Guido Francigena, Heinrich d. Büffel, Philipp v. Nablus, Stephanie

Milo von Plancy, Seneschall v. J., Herr v. Oultrejourdain I 210, 215 f., 223. II 71 f., 202 f., 254, 314 f., 371 f., 822

Milo I. Brebant, Champagne-Vasall II 915. – Milo II. Brebant, Champagne-Vasall, Marschall v. Konstantinopel II 605, 656, 658, 672, 914–916. – Milo III. Brebant, Champagne-Vasall II 915
Minuskel, diplomatische siehe Schrift
Mischdiktate II 1–38
Mitausstellung v. Urk. I 81, 261, 308, 546, 552 f., 610, 620, 623, 717, 723, 760, 852. II 343, 375 f., 387, 401, 417 f., 420, 424, 476, 478, 495 f., 533, 538, 691 f., 712. – Mitkönigtum siehe Balduin V. – Mitbesiegelung siehe Siegel
Mleh, kleinarmenischer Usurpator II 45
Monachus siehe Haymarus
Mons Gaudii, Ritterorden vom II 383 f., 875. – Ordensmeister siehe Roderich
Montgisard, Schlacht bei I 164. II 181, 286, 336, 338, 875 f.
Montréal siehe Oultrejourdain
Morellus, Not. d. Patr. v. J. I 457, 524
Morellus, Urk.schreiber d. Herrn v. Margat I 391. II 390 f., 448
Morphia, Kgin. v. J. II 889
*mos* siehe Datierung
Myriokephalon, Schlacht bei I 225–227

Nablus *urbs, villa* in Samaria I 41, 44, 65, 75. – „Herrschaft" II 386, 900 f. – königliches Spital I 790. II 278. – „Stiftsbistum" I 703. – siehe auch Konzile, Samaria
Nachträge in Diplomen I 526 f., 539–544, 551, 594, 662 f., 667 f., 774, 795, 844 f., 872, 885, 903 f. II 835, 841; siehe auch Datierung
Nachzeichnung I 378 f., 394, 424, 443 f., 477, 479–483, 498, 887, 896
Narratio I 380, 407, 412, 419, 487 f., 587, 593. II 191, 225, 227, 308, 319, 323, 325, 534
Nazareth, Bm., später Ebm. u. Kapitel, geistliche Seigneurie d. Kgrch. J. I 111, 185–188, 192, 273 f., 383, 417 f., 532, 682, 705 f., 842. – Bfe., Ebfe. siehe Bernhard, Hugo, Letardus, Robert. – Archidiakonat I 185, 192, 417; siehe auch Gerald, Gerhard, Wilhelm II. v. Tyrus. – Prioren siehe Stephan, Theobald. – *mensa canonicalis* I 193. – Kapitelsstatuten v. 1251: I 185, 192 f.
Nepotismus I 269 f., 389, 445, 447, 567 f.
Niederlothringen, Herzogsurkunde I 17–30, 45
Nikolaus v. Castro Arquato, lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 363
Nikolaus Lercat, Kantor von Tripolis, Erzbischof von Tyrus I 205 f., 208
Nikolaus, Kan. u. Prior d. Hl. Grabs, Urk.schreiber d. Patr. v. J. I 52, 376, 559, 567 f., 588, 593, 595, 597–605, 781 f., 839, 903. II 814
Nikolaus, Dekan v. Akkon I 189
Nikolaus v. Rocca der Ältere, Not. d. Regenten v. J. u. d. Kaisers I 63. II 763–781, 814, 818 f., 827
Nikolaus v. Rocca der Jüngere, Neffe d. Älteren II 769 f.
Nikolaus Manzur, Bourgeois v. J. II 178
Nikosia, Ebm. u. Kapitel I 331, 353. – Ebfe. siehe Alanus, Durandus, Eustorgius, Heinrich. – Archidiak. siehe Radulf. – Thesaurar I 330
Normannen i. d. Kanzlei u. Verwaltung 59–72, 75 f., 438–504, 515, 518, 797. II 796, 798, 815. – in d. Kanzlei v. J. siehe Brando, Hemelin, Paganus; siehe auch Scriptor Johannes
*nota* II 77, 136, 589, 599 f., 602–604, 607, 614 f., 617, 626, 628, 634, 653, 658 f., 663 f., 666, 673, 699, 714, 716, 720 f., 723, 726, 734, 830, 907 f., 916
Notare Berufsbezeichnung im Osten I 457 f. II 161, 167, 466, 468, 702, 725, 739, 742, 827; siehe auch Balduin (Joscius D), Lambert, Oddo, Johann

v. Vendeuvre, Nikolaus v. Rocca. – Kanzleinotare: Absetzbarkeit, Aufstiegschancen, Einwanderung, Entlassung, Ernennung, Herkunft, *magistri*, Tätigkeit für Dritte, Versorgung siehe Kanzlei (Jerusalem). – Hilfsnotare in J. II 9, 16, 796, 812–814; siehe auch Anonymer Notar, Brando, Daniel, Elias A, Friedrich v. Laroche, Guido. – Laiennotare in europ. Kanzleien I 62–64. – Nennung in Diplomen v. J. I 15 f. II 825; siehe auch Balduin (Joscius C), Bandinus, Daniel, Friedrich, Guido, Johann v. Vendeuvre, Nikolaus v. Rocca, Oddo, Radulf v. Merencourt (Joscius A), Robert – Öffentliche Not. I 63, 172, 319, 334–336, 366, 369, 457 f. II 444, 446, 763, 766 f., 774, 795, 827, 846 f.; siehe auch Aliotto Uguccio, Nikolaus v. Rocca
*notari* II 601
Notariatsinstrument I 336
*notitia* I 380, 383, 398, 400, 407, 434, 585. II 497
Nūr ad-Dīn, Atabeg v. Damaskus I 182, 672, 803 f., 812. II 45

*obire sine lingua* = intestat sterben I 468
Obödienzeid I 249, 534
Odardus v. Aulnay, Kreuzfahrer II 913 f.
Oddo, Not. d. Gegenkanzlei Konrads v. Montferrat I 57, 275, 391, 457, 582, 823. II 215 f., 404, 434–509, 558, 624, 634 f., 646, 649 f., 702, 796, 813 f., 816, 820, 824, 827 f., 835
Odo v. Châteauroux, Kardinalbf. v. Tusculum, Legat I 599
Odo, Archidiak. v. Tyrus, Bf. v. Beirut I 241, 251
Odo, Bf. v. Sidon I 227, 240 f.
Odo, K. v. Antiochia I 33, 632, 640, 770–772. II 250
Odo, K. v. Jaffa II 923
Odo, Kapellan d. Hôtel-Dieu v. Provins II 609, 907
Odo v. St.-Amand, Kast., Vgf. u. Schenk v. J., Templermeister I 655, 807, 809, 816. II 120, 798, 864, 870
Odo v. Vendeuvre, Templerpräzeptor II 741
Odo v. Mömpelgard (Montbéliard), Regent v. J. I 307, 334 f., 340. II 772, 774
Odo de la Roche, Hg. v. Athen II 728
Odo, Gf. v. Nevers II 587
Odo v. Chouilly, Champagne-Vasall II 658, 909 f.
Odo de Maire, antiochenischer Vasall II 900 f., 917 f.
Odo Benedict, öffentlicher Not., K. v. J. u. Zypern I 319, 368 f.
Oelardus, Johanniter, Urk.schreiber in Edessa II 892, 929
Ölberg bei J., Kanonikerstift I 102, 132, 135, 137, 657, 794. – Prior siehe Heinrich
Olav II. der Heilige, Kg. v. Norwegen I 133–135
*optimates* I 34 f., 483
*opus: ad opus tuum (vestrum)* II 557
Ordericus Vitalis, Chronist I 517, 519
Orgueilleuse v. Harim, Gem. Boemunds III. v. Antiochia II 538
Osbert siehe Herbert
Osmund, Vgf. v. Antiochia I 518
*ostel le rei* I 518
Osterstil siehe Datierung
*ostiarius* d. Kgin. v. J. I 831
Osto v. St.-Omer, engl. Templermeister I 90, 565, 573
Otrannus, K. v. Tripolis, I 375, 752, 771, 818. II 197, 212, 248 f., 251, 858, 924
Otto, Bf. v. Bobbio, Ebf. v. Genua II 469
Otto I., Gf. v. Henneberg-Botenlauben I 299. II 607, 637, 641, 653, 744, 749, 806, 885

Oultrejourdain, Seigneurie I 61, 122, 245, 705, 717, 786, 808–812. II 21 f., 84, 338, 352, 434

P. de Salze, tripolitanischer Hofkapellan II 196
*Pactum Warmundi* siehe Urkundenindex RRH n° 102
Paganus, K. u. Not. v. J., Elekt v. Caesarea I 40, 45, 54, 59–71 (als K.), 78, 113, 146, 156 f., 162, 297, 431 f., 434, 438–442 (als Not.), 445–448, 450, 454–458, 460–464, 466 f., 473–476, 483, 487 f., 492 f., 504, 507, 512, 528, 537, 633, 647, 706, 715, 765, 818, 823, 856 f., 881. II 796, 798, 800 f., 804 f., 807–809, 811, 814 f., 817, 819, 821, 823–825, 830 f., 833, 835, 853 f., 888, 923
Paganus, Subprior u. Abt v. Josaphat I 798
Paganus, Prior Josaphats in Kalabrien I 798
Paganus d. Ältere, Herr von Haifa I 62. II 804. – Paganus d. Jüngere, Herr v. Haifa II 33, 35, 44, 87, 126
Paganus, kgl. Schenk, Herr v. Oultrejourdain II 24
*pagina* II 133–135. – *paginula* II 32
*palatium, sacrum* siehe *sacrum*
Palestel, Vgf. v. Ibelin II 897
Pallium I 105, 228, 288, 361, 417, 653 f.
Palmarea, Ortslage bei Haifa I 43. – Palmarea, Kloster bei Tiberias I 43, 137, 533, 535, 642. II 108; Abt siehe Elias. – Palmerium (= Sulem am Thabor) I 43
Pantaleon Giustiniani, lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 363
Paphos, Bm. II 460
Papsturkunde, Übernahmen aus I 401 f., 410–413, 415, 431, 499, 509, 555, 560, 566, 569, 574 f., 577–582, 585 f., 589 f., 592, 594, 609, 624–626, 629, 631, 636, 748, 757, 779, 789–793, 856, 876 f. II 124 f., 356, 492 f., 495 f.
Patras, Ebm. – Ebf. siehe Antelmus
*patrones* (unklarer Begriff) II 413, 430, 432
Paul, Archidiak. u. K. v. Tripolis II 196 f., 924
Pelagius Galvani, Kardinalbf. v. Albano, Legat I 311 f., 328, 352–355, 363
Percherons in d. Kanzlei v. J. siehe Joscius v. Tyrus, Simon v. Maugastel
Peregrinus, Urk.schreiber für das Hl. Grab I 52, 156, 376
*perpetim* II 241 f., 316, 323–325
Pertinenzformel I 855 f. II 185, 210, 229–231, 364, 397 f., 419, 496, 542, 777, 839
Peter, Ebf. v. Apamea II 916
Peter von Limoges, Ebf. v. Caesarea I 51, 347 f., 353, 359
Peter, Prior des Hl. Grabes, Ebf. v. Tyrus I 83, 103, 107, 111 f., 115, 173 f., 235, 280, 658, 704, 803. II 195, 246
Peter von Sargines, Ebf. v. Tyrus I 206–208
Peter, Prior d. Hl. Grabs (1130–1148) siehe Peter, Ebf. v. Tyrus. – Peter, Prior des Hl. Grabs (1225) I 354. – Peter von Barcelona, Kan. u. Subprior am Hl. Grab I 63, 83, 173 f., 446, 833
Peter der Einsiedler, angeblicher Vizek. v. J. I 58
Peter II., Kg. v. Aragón II 701, 705, 829, 850
Peter I., Kg. v. Zypern I 323 f.
Petra, Ebm. II 868. – Dekan siehe Stephan
Petrus de Barro, Kardinalpriester v. S. Marcello I 204 f.
Petrus Capuanus, Kardinaldiak. v. S. Maria in Vialata, Kardinalpriester v. S. Marcello, Legat I 204, 269, 363

Petrus I., Patr. v. Antiochia (= Petrus v. Angoulême) siehe Petrus v. Lydda. – Petrus II., Patr. v. Antiochia I 270, 303. II 460
Petrus, Bf. v. Bethlehem II 460
Petrus, Bf. v. Tortosa II 195
Petrus von Lydda (Angoulême), K. v. J., Archidiak. v. Lydda u. Tripolis, Bf. v. Tripolis, Patr. v. Antiochia I 245, 249, 255–273, 277 f., 311, 389, 517, 829 f. II 71, 215, 245, 287, 333, 341–343, 349, 353, 367, 403, 407–410, 424, 455, 460, 516, 520 f., 558, 798–801, 803–805, 808–810, 817
Petrus II., Abt v. Josaphat I 798. II 868
Petrus, Kan. v. Lydda I 258
Petrus, Subdiak., Urk.schreiber in Antiochia I 60, 423–425
Petrus, Meister u. Rektor d. Hl. Geistspitals d. Kreuzherren in Akkon I 323
Petrus, K. v. Achaia II 729
Petrus, K. d. Patr. v. Antiochia II 923
Petrus Wilhelm, K. d. Johanniter I 531. II 827, 923
Petrus Folcodii, tolosanischer Kanzler I 170
Petrus, K. v. Tripolis I 257, 742, 818. II 68, 195, 197, 212, 246, 248–251, 858 f., 924
Petrus, Not. u. Vizek. v. J. siehe Radulf C
Petrus, Hofkapellan v. J. I 257. II 67 f., 803
Petrus, Kapellan Hugos v. Ibelin I 258
Petrus, Templerkapellan, Urk.schreiber I 655
Petrus, Datar d. Vgf. v. Nablus II 72, 390
Petrus Costa, Vgf. v. Caesarea II 868
Petrus de Creseca, Kastellan v. J. I 836. II 189, 376, 871 f., 876 f.
Petrus *foresterius* in J. I 525
Petrus, Leibarzt d. Kgin. I 323
Petrus Hugo, Bourgeois u. Vgf. v. Akkon I 126
Petrus Iudaeus, Bourgeois v. Magna Mahumeria I 833
Petrus de Nimines, Geschworener in Akkon II 202. – sein gleichnamiger (!) Bruder II 202
Petrus v. Périgord, Bourgeois v. J. I 638
Petrus de Cervaria, öffentlicher Not. II 774, 846
Petrus Rufus, genuesischer Not. II 507 f.
Petrus A, Not. d. Gf. v. Jaffa u. d. Kgs. v. J. I 262–264, 272 f., 517, 718. II 231, 334, 341, 343, 350 f., 356–362, 365, 367, 376–378, 381, 383 f., 403–433, 440, 478, 480, 485, 488, 490, 503, 520, 535, 551, 553, 556, 634, 639, 644, 646, 648 f., 651, 659, 713, 814–816, 820, 824, 866
Petrus B siehe Wilhelm, Not. u. Vizek. v. Antiochia, Not. v. J. u. Zypern
Pfarrei, ländliche II 890. – Pfarrechte, bischöfliche in J. I 278, 280, 284, 286. – venezianische in Tyrus I 287, 352
Pfründen, Präsentation durch Kg. v. J. I 177, 180. II 606, 702, 826. – durch Gf. v. Champagne II 605. – *assisius regni* II 699, 701 f., 826 f. – Pfründenkumulation I 130, 142, 177, 180, 183, 188–194, 208 f., 238, 269 f., 297, 301, 347. II 826
Philipp, Elekt von Tyrus, Kantor von Tripolis I 208
Philipp, Kan. v. Sidon II 891
Philipp, Datar in d. Champagne II 589 f.
Philipp, Hofkapellan in J. I 822. II 26
Philipp v. Nablus, Herr von Oultrejourdain, Templermeister I 115, 785, 800, 808, 812, 832, 841, 879 f. II 10–13, 15–17, 84, 107, 116, 120, 865, 870
Philipp II. Augustus, Kg. v. Frankreich I 283 f. II 410, 435, 443, 449, 474, 480 f., 575 f., 578, 882
Philipp v. Ibelin, Regent v. Zypern I 306 f. II 522, 524, 703

Philipp vom Elsaß, Gf. v. Flandern I 214, 224–227, 232, 235 f. II 301, 317 f., 336, 382, 474, 481 f., 575, 580, 808, 875 f., 882
Philipp v. Montfort, Herr v. Tyrus II 654, 656
Philipp von Aubigny, Gouverneur der Kanalinseln, Kreuzfahrer I 308, 313
Philipp v. Maugastel, Kronvasall in J. I 344 f. II 765, 778
Philipp von Mézières, K. v. Zypern I 319, 368
Philipp Rufus, Kronvasall v. J. II 64, 254
Philipp, Registrator in Amalfi II 432 f.
Philippa, Tochter Heinrichs II. v. Champagne I 306. II 578 f.
Pilgertransport d. Ritterorden II 774
Pilgerzertifikat I 873
Pisa, Pisaner I 265, 312, 341, 354, 843 f., 859, 887. II 19, 22, 85, 123, 194, 204, 237, 265, 437–446, 448–450, 462–465, 467 f., 477, 482, 495, 502, 507, 522, 559–565, 573, 583 f., 675 f., 787, 838, 847; siehe auch Akkon. – Pisaner i. d. Kanzlei v. J. siehe Bandinus. – *filii Pisanorum* II 564. – *qui Pisanorum nomine censentur* II 502 f. – Flotte I 265, 285. II 437, 454, 465, 559. – *Societas Vermiliorum* I 284. II 449, 453, 462 f., 495 f.
Pisellus, Vgf. v. J. I 61, 457. II 888
Plica II 841
Podestà siehe *potestas*
Poen I 409, 466, 490. – Poenformel II 839
Pontius, Bf. v. Tripolis II 195
Pontius, K. d. Patr. v. Antiochia II 923
Pontius de Brosio, Not. v. Tripolis II 195, 197, 924
Pontius, Gf. v. Tripolis I 265. II 196
Pontius, Seneschall d. Bf. v. Bethlehem II 895
Postulationen I 315 f.
*potestas* II 502
*praebenda* (= Pferdefutter) II 85 f.
Praeceptores im Hl. Land I 259, 297
*praedictus* und dessen Synonyme I 604, 636, 749, 779–783, 875 f. II 36, 145 f., 369
Prando, K. d. Patr. v. Antiochia I 162. II 923
*primates* I 34
Privilegien, einfache in J. I 486 f., 872–874. II 834, 837, 841. – feierliche in J. I 12, 563, 567, 569. II 834, 842
*proceres* I 34
Promulgatio in J. u. in d. Champagne: mit *cunctis* I 425. II 320, 623. – mit *christicolis* II 275. – mit *fidelibus* I 407, 434. II 256 f., 319. – mit *sanctae matris ecclesiae filiis* (*fidelibus*) I 576, 585. II 150, 157, 181 f. 187 f., 190, 257, 293, 298. – mit *hominibus* I 224 f., 248, 250, 425, 534 f., 628, 736, 756. II 224 f., 396, 415, 535 f. – mit *innotesco* II 536. – mit *noscat* II 383. – mit *notifico* II 275, 315, 319 f. – mit *posteris* (*posteritas*) II 224, 226, 536, 550, 640. – mit *praesentes litteras inspecturis* II 717, 774. – mit *universis* II 535, 623, 629 f., 639 f., 668, 710, 756, 774. – Ausfall v. *omnibus* II 225, 534 f., 550, 639, 710, 745 f., 756. – Ausfall von *tam* – *quam* II 396, 415, 534–536, 623, 639 f., 653, 655, 668 f., 674, 683, 689, 710, 736, 756, 774
Provenzalen II 437, 440, 484, 495
Provins, Kollegiatstift St.-Quiriace II 588, 591 f., 604 f., 660

*quarto sexto nonas* ohne Monatsnamen in Fälschungen II 146–148
Querformat bei Diplomen von J. I 393, 431, 477, 506, 795, 873, 893. II 173, 191, 253, 261, 270, 293, 342, 348, 379, 411, 527, 609 f., 688, 705, 708, 744 f., 837
Qinnasrin, Schlacht bei II 855

Radulf v. Domfront, Ebf. v. Mamistra, Patr. v. Antiochia I 85, 105, 171, 267 f., 403, 528, 656, 771. II 281
Radulf, Elekt v. J. (1192) I 266, 268
Radulf v. Grandeville, Titularpatr. v. J. I 316
Radulf v. Merencourt (= Not. Joscius A), Not. u. K. v. J., Dekan v. Akkon, Archidiak. u. Thesaurar v. Tyrus, Bf. v. Sidon, Patr. v. J. I 103, 168, 260, 294–317 (als K.), 318, 325–331, 333, 337 f., 341 f., 346–348, 351, 353–355, 369, 391. II 406, 476, 512, 521, 529, 532, 535, 538, 542–544, 551, 554, 557, 564, 566–656 (als Not.), 657, 659–661, 664, 667 f., 670–674, 678, 683, 689, 691, 693 f., 699 f., 703, 710, 714, 717, 741, 760, 778, 798 f., 801 f., 804–806, 808, 812, 814, 816 f., 820, 825–830, 847–849, 906, 909, 911, 916, 918, 920
Radulf I., Bf. v. Bethlehem-Askalon (= Not. Radulf A), K. v. J. u. d. Gft. Jaffa-Askalon, Intrusus v. Tyrus I 78–165 (als K.), 166–169, 173, 211 f., 214–216, 218 f., 251 f., 255, 274, 297, 337, 398, 438, 462, 471, 474, 488, 493, 516, 545, 550, 567, 589, 602, 604–606, 610, 613 f., 617, 619–621, 623 f., 626 f., 635–637, 644, 646 f., 653, 656–658, 666, 680, 691, 696, 702, 707–793 (als Not.), 795, 799 f., 812 f., 815–818, 823, 825–830, 834 f., 837–839, 841–843, 846, 848–854, 857–859, 861–863, 865 f., 868–870, 872, 874–877, 879–884, 890, 892–895, 899, 901. II 1–5, 7 f., 10–16, 20, 23, 26–29, 31–35, 37, 39 f., 44, 46, 48, 50–52, 55–56, 58, 62–64, 66 f., 70 f., 75–79, 81, 87, 90, 97, 101, 103 f., 106 f., 114–118, 123, 126–129, 131–134, 136–138, 141–149, 184, 192, 200, 215, 224, 236, 246, 254, 261, 265, 343, 357, 361, 365–367, 369, 371 f., 375, 414, 422, 478, 483–485, 487 f., 550, 648, 713, 715, 717 f., 740, 796, 798, 800–809, 811, 814 f., 818–820, 822, 824 f., 827, 829–831, 836 f., 840, 842, 862, 872, 875, 893 f., 923, 926, 931; siehe auch Radulf, K. d. engl. Kgin. Mathilde. – Radulf II., Bf. v. Bethlehem I 164
Radulf, Bf. v. Sebaste I 280
Radulf v. Chartres, Dekan v. Mar'aš, K. v. Edessa u. Tripolis I 74, 85, 156, 471 f., 478, 518, 752, 771. II 100, 197, 199, 212, 220, 248 f., 402, 632, 818, 923 f., 929
Radulf, Prior v. Holy Trinity, Aldgate I 98 f.
Radulf, Prior von Sebaste I 812
Radulf, Archidiak. von Lydda I 84. II 888
Radulf, Archidiak. v. Nikosia, K. v. Zypern I 295, 319. II 288, 522, 556, 606
Radulf, Kantor v. Akkon I 297
Radulf, Mönch v. Josaphat II 895
Radulf, K. der englischen Kgin. Mathilde I 86–101. II 827, 926–928; siehe auch Radulf I., Bf. v. Bethlehem
Radulf von Hauterive, K. v. St. Paul's, London I 391
Radulf, Kleriker, Datar in Antiochia II 213, 215 f., 494, 498–500
Radulf, Kapellan Stephans v. Blois u. Mathildes im Boulonnais (?) I 99 f.
Radulf, Kapellan, Datar d. Johannitermeisters II 607
Radulf, Gf. v. Clermont II 474, 481
Radulf I., Herr v. Coucy (Pikardie) I 185–188
Radulf von Tiberias, Seneschall v. J. I 265, 409. II 685, 687
Radulf, Kämmerer v. J. I 69
Radulf von Issy, Neffe d. Fürsten v. Galilaea I 513
Radulf v. Fontenei, Kronvasall v. J. II 888
Radulf Strabo, Vgf. v. J. II 862

Radulf Burdinus, Bourgeois v. J. (?) II 897 f.
Radulf, Bruder d. Ebf. Wilhelm v. Tyrus I 172
Radulf A, Not. v. J. siehe Radulf I., Bf. v. Bethlehem
Radulf B, Not. u. Vizedatar v. J. siehe Stephan v. Lyon
Radulf C (= Petrus), Not. d. Gf. v. Askalon, Not. u. Vizek. v. J. I 105, 117–121, 124–128, 137, 152, 163, 168, 212 f., 214–223 (als Vizek.), 228, 231 f., 234, 252, 257 f., 262, 272–274, 471 f., 475, 611, 713, 715, 719, 728 f., 734, 736–739, 741 f., 744 f., 747 f., 751, 764, 770, 782, 784–786, 790, 792, 801 f., 816, 822, 826, 829, 832, 837–841, 846, 848, 850, 852, 854, 856, 858 f., 863–865, 867–872, 876 f., 879 f., 883, 887, 894, 897, 900–902. II 1–3, 6–8, 10 f., 13–20, 23–29, 32, 34–38, 39–149 (als Not.), 150, 186, 191 f., 200 f., 217, 231 f., 239, 254, 261, 267 f., 290, 293 f., 308, 314–316, 320, 324–326, 333, 336, 338, 341, 347, 350, 357, 360, 362–366, 369, 372, 375, 384, 414–416, 422 f., 425, 484–487, 542, 544, 627, 644, 646, 648 f., 672, 747, 800, 806, 809–812, 814–816, 818, 820–824, 827–829, 831, 836 f., 846, 862, 872 f.
Raimund, Bf. v. Beirut I 227, 241
Raimund, Mönch, tripolitanischer Urk.schreiber II 197, 924
Raimund Dupuy, Johannitermeister II 923
Raimund v. Poitiers, Fürst v. Antiochia I 585, 632, 640, 672, 731, 770, 772 f. II 207, 211, 863. – Raimund Rupen, Fürst von Antiochia II 126, 278, 524, 721, 723
Raimund I., Gf. v. Tripolis I 418 f., 683. II 195, 245. – Raimund II., Gf. v. Tripolis I 418, 529, 742, 784. II 196 f., 199, 930. – Raimund III., Gf. v. Tripolis, Herr v. Tiberias, Regent v. J. I 169–171, 210 f., 214, 219, 222–224, 226–234, 243 f., 246–250, 255, 257 f., 265, 281, 305, 683, 784–786, 810 f., 853. II 17, 24, 52 f., 71 f., 192–194, 199–204, 212, 225, 231, 237 f., 268, 284, 314 f., 318, 326, 333 f., 339, 344–347, 358, 361, 363, 403, 408 f., 434, 441, 444, 462, 493, 521, 535, 549, 803, 822, 827, 866 f., 872–874, 877, 879, 902 f., 930 f. – Todesdatum II 205. – Raimund IV., Gf. v. Tripolis II 194, 205, 521
Raimund, Sohn Boemunds IV. v. Antiochia-Tripolis II 460
Raimund v. Byblos, Konst. v. Tripolis II 237 f., 245, 269, 902 f.
Raimund Babin, Kronvasall v. J. II 900 f.
Raimund v. Nephin, tripolitanischer Vasall II 902 f.
Raimund de Tribus Clavibus, tripolitanischer Vasall II 194, 221
Rainald, angeblicher Bf. v. Sidon I 240 f. II 356
Rainald, Abt d. Stifts auf d. Sionsberg bei J. I 280 f.
Rainald v. Châtillon, Fürst v. Antiochia, Herr v. Oultrejourdain u. Hebron I 163, 229, 236, 657, 704, 770, 800 f.; I 12, 194, 199, 207 f., 211, 251, 429, 434, 590, 807, 865, 875 f.
Rainald, Herr v. Mar'aš II 929
Rainald II. Mazoir, Herr v. Margat II 264, 273, 275, 387–390, 392, 513
Rainald, Herr von Sidon I 230, 240 f., 785 f. II 356
Rainald, Vgf. v. Jaffa I 117, 121, 123
Rainer, Bf. v. Bethlehem I 312
Rainer, K. d. Patr. v. J. (?), Bf. v. Lydda (?) I 49, 51, 118, 220 f.
Rainer, Bf. v. Sebaste I 102, 534, 703. II 863
Rainer, Archidiak. v. Caesarea II 890 f.
Rainer, Scriptor d. Bf. v. Lydda I 593

*raita(bi)lis*, unklarer Begriff II 398
Ramla, Bm. siehe Lydda. – weltliche Seigneurie I 63, 705. II 284 f., 287
Raymondin, Sohn d. Vgf. Amalrich v. Nablus I 667
Ranulf, Earl of Chester I 328
Regentenurkunden I 336, 599. II 427, 710, 712, 717, 772–779, 781, 846
Regentschaften: d. Kgs. v. J. I 66 f., 73, 153, 339, 512, 515, 519, 525, 551 f., 673. II 41, 52, 60, 192, 194, 200 f., 327, 339, 345, 580 f., 807, 823, 869 f. – für d. Kg. v. J. I 67 f., 71, 79, 162, 169 f., 210 f., 214–216, 219, 222–233, 235 f., 246–250, 255, 257, 281, 295, 303–307, 325 f., 334–337, 339–341, 344, 352, 359, 511 f., 606–610, 615, 708. II 71 f., 88, 201, 203, 225, 231, 268, 284, 301, 314, 317, 326, 333, 339, 345–347, 358 f., 361, 363, 377 f., 403, 408 f., 549, 699, 701, 703, 757, 763 f., 803, 807, 822, 852, 872–874
Register: Fehlen v. Kanzleiregistern in J. I 245. II 432 f., 836. – Gerichtsregister in J. u. Zypern II 260, 432, 793. – Register d. Secrète in J. u. Zypern II 432 f., 784, 789. – Kanzleiregister d. Gf. v. Champagne II 919. – Registraturvermerk II 432 f., 836
Regularkanoniker siehe Doppelkanonikat
Reime in Urk. I 432, 627, 633
Reinardus, Kapellan d. Herrn v. Oultrejourdain I 377
Reisen u. Gesandtschaften d. Kgs. u. d. Kgin. I 131, 155, 184, 225, 312 f., 323 f., 329 f., 332–334, 338, 354 f., 430. II 44 f., 53, 58, 62 f., 344 f., 358, 743, 766, 795, 870. – Reisen d. Episkopats I 130–133, 244, 248, 710, 826 f. II 46, 811, 862 f. – Reisen v. Kanzleipersonal I 131 f., 139–141, 154, 163, 180–185, 187 f., 191, 194, 200, 207, 222–228, 231, 237 f., 242 f., 275, 279–285, 304–314, 516, 528 f., 566, 598, 657, 659–661. II 4, 16 f., 45, 51, 266, 338, 449–453, 524, 717, 740, 743, 796, 806–808, 811 f., 824 f., 829, 831. – Reisekosten I 188, 265, 313. II 460, 902
Reliquien I 58, 99, 154, 582, 660, 671. II 409, 434
Relis, Seneschall d. Templer siehe Amio und Rericus
*remedium peccatorum* I 694 f. II 119
Remigius, Succentor v. St.-Etienne in Troyes II 920
Remigius, Priester v. Hierapolis II 893
Rericus de Corteno, Seneschall d. Templer II 474, 910 f., 914
Residenzpflicht d. K. siehe Kanzlei
Rethel, ardennaisische Familie I 449
Revolten I 69, 76. II 854 f.
*rex christianissimus* I 31. – *rex electus* II 443, 465, 480 f., 486, 494, 799. – *rex Francorum* I 402 f., 414
Richard, Bf. v. Andria in Apulien I 129, 773
Richard, Abt v. S. Maria Latina I 478
Richard, Akolyth, Urk.schreiber d. Ebf. v. Caesarea I 379, 417, 424
Richard Anglicus, Not. d. Kgin. Mathilde v. England im Boulonnais I 99
Richard I., Kg. v. England I 263 f., 266 f., 277, 285. II 405 f., 410, 435 f., 443 f., 457, 468, 480, 482, 495, 559 f., 575–577, 581–584, 595, 791, 816, 882
Richard Filangieri, Reichsmarschall, Reichslegat in Übersee, Regent von J. I 63, 335–337, 344 f. II 763–767, 770 f., 775 f., 778–781, 787, 814, 818, 827, 886
Richer, Bf. v. Melfi I 327, 332, 340
Richer, K. d. Kirche von Verdun I 25
Richter, delegierte I 179, 238, 250 f., 253, 286, 331, 353, 362
Ricobonus Coxannus, genuesischer Not. II 473
Riso, Kapellan d. Fürsten v. Antiochia I 48, 586

Robert Courçon, Kardinalpriester v. S. Stefano in Celiomonte, Legat I 348
Robert I., Ebf. v. Nazareth I 347, 392, 529, 534 f.
Robert, Abt v. Josaphat I 392
Robert, Archidiak. v. J. I 386, 391 f.
Robert, Kantor v. Ramla-Lydda II 888
Robert, Kan. v. Akkon, Bischofsmörder I 178
Robert, K. d. Alice von Antiochia I 377 f.
Robert, Not. d. Kgs. u. d. Patr. v. J. I 29, 31–35, 37, 41, 44–46, 53 f., 59, 70, 299, 373–422, 424–427, 432, 435, 439, 441, 456–458, 473, 483, 487, 493, 506 f., 510, 513, 558, 587, 594, 604, 633, 664, 680 f., 727, 765, 832, 877 f., 899. II 81, 319, 785, 795 f., 813–815, 819, 825–827, 847, 851; siehe auch Robert, Archidiak. v. J., Rotbertus
Robert v. Sablé, Templermeister II 553, 555
Robert II., Hg. d. Normandie I 28, 47
Robert II., Herr v. Montfort-sur-Risle I 655
Robert vom Casale St.-Gilles, Kronvasall v. J. I 599 f., 603, 716. II 874
Robert v. Picquigny, Bourgeois v. J. II 61 f., 179
Robert v. Rethel, Bourgeois v. J. (?) II 61
Roderich (Rodrigo), Gf. v. Sarria, Meister d. Ritterordens v. Mons Gaudii II 383 f.
Roderich (Rodrigo), Gf. v. Traba I 565, 586. II 858
Rodulfus, K. d. Patr. v. Antiochia (?) I 85
Rögnvaldr III., norwegischer Jarl v. d. Orkneyinseln I 134
*rogatus* I 508, 510
Roger, Bf. v. Ramla-Lydda I 385, 505, 534. II 887 f.
Roger, Prior von Hebron II 12
Roger v. Moulins, Johannitermeister II 151, 160, 162, 172, 181 f., 204, 322, 327, 344 f., 871, 874, 876, 902
Roger v. Prinzipat, Fürst von Antiochia I 60, 65, 423, 505, 508. II 889
Rohard II., Herr v. Haifa II 507
Rohard d. Ältere (Rohard v. Nablus), Vgf. v. J. I 700, 785, 809, 879. II 17, 854
Rohard der Jüngere (Rohard v. Jaffa), Kast. v. J. I 117. II 62, 179, 872, 877
Romanus, Bf. v. Tripolis I 280. II 246
Romanus v. Le Puy, Herr von Oultrejourdain I 717
Rorgo, Bf. v. Akkon I 101, 656
Rorgo Fretellus, galilaeischer K., Archidiak. v. Antiochia I 380, 391 f., 436 f., 518, 683. II 923
Rotbertus, Kapellan Gottfrieds v. Bouillon I 383, 392
Rotrou, Gf. v. Perche I 346
Rückwanderung v. Not. siehe Kanzlei (Jerusalem)
Rubaldus, K. d. Herrn v. Byblos II 923
*rustici* I 720–722. II 428, 694

S., St. (= Saint, San, Sanctus, Sankt)
– Georg, Kirche bei Tiberias I 280
– Germano, Vertrag v. I 357
– Joseph u. Habakuk, Prämonstratenserkloster bei Lydda II 165 f.
– Lazarus, Leprosenkonvent siehe Lazariter
– Maria Grandis (oder S. Maria Maior), Kloster siehe Jerusalem
– Maria Latina, Kloster siehe Jerusalem
– Maria im Tal Josaphat, Kloster bei J. siehe Josaphat
– Maurice, Kollegiatkirche siehe Chartres
– Sabas, orthodoxe Laura bei J. I 703, 903 f. II 65; Abt siehe Meletos
– Samuel auf dem Freudenberge, Kloster bei J. I 790. II 36, 363
*sacrum palatium* I 169, 247

Säkularkanoniker siehe Doppelkanonikat
*saeptum* I 560, 752
Saint siehe unter S., St
Saladin, Wesir v. Ägypten, ayyubidischer Sultan I 182, 223, 248, 277, 283, 285. II 203 f., 405, 409, 434, 440, 449–451, 457, 464, 876
Salutatio siehe Adresse
Salvatorische Klausel I 554, 560, 581, 589 f., 762, 858, 901, 904. II 23, 82, 127, 258, 839
Samaria, Reichsteil der Melisendis I 620, 696–698, 704, 709, 808 f., 813. II 386; siehe auch Nablus
Samtherrschaft siehe Jerusalem
San siehe unter S., St
Sancho, Diak., Urk.schreiber d. Bf. v. Nazareth I 379, 417, 683
Sanctio I 35, 379 f., 409–412, 419, 425, 427, 432, 435, 442, 456, 466, 484, 489 f., 493, 508 f., 527, 546, 554 f., 581, 592 f., 603, 613, 625, 633, 675 f., 686 f., 749, 772, 784. II 231, 248, 839
*sanctissimus imperator* I 878
Sanctus, Sankt siehe unter S., St
Sassis, Not. d. Vgf. Pisellus v. J. I 457
Saswaldo, K. d. Bf. v. Arras I 189
Šāwar, Wesir von Ägypten I 812
Scandalion, Kronlehen I 705, 710, 812
*scapuli* II 502 f., 505 f.
Scheidungen i. Königshaus v. J. I 304
Schiffahrt: Dauer Europa – Hl. Land I 308 f. – Saison I 803. – Ruhen im Winter I 188, 242, 281 f., 307–309, 315, 346, 348, 536, 545. II 44, 46, 289, 666, 854, 857, 859, 869, 883. – Winterfahrt I 308 f.
Schisma: alexandrinisches I 136, 657. – anakletianisches I 597
Scholaster als Kanzleipersonal siehe Schulen
Schreibbefehl siehe Beurkundungsbefehl
Schreiber: Empfängerschreiber I 423, 478, 498, 506 f., 573, 750, 799, 881–883. II 91, 212, 260, 317, 325, 329, 343, 350 f., 522, 528, 533, 609, 611, 665, 688, 705, 719, 744–746, 796, 835, 909, 912; siehe auch Empfängerausfertigungen u. Arnold, Johannes. – *escrivains dou rei* (in Finanzverwaltung) I 518. – Gelegenheitsschreiber I 378, 392 f., 396, 477, 479, 543, 881. II 212, 266, 286, 290, 302, 350–353, 355, 362, 412, 705, 723, 796, 818, 830, 835. – Gerichtsschreiber I 336, 524. II 168, 260, 783. – Kanzleischreiber I 376, 393, 477. II 412, 611, 744, 746, 796, 830 f., 835; Ernennung durch K. I 71; Ernennung durch Not. I 881, 883 f., 897; Entlassung I 897, 906. II 25, 65 f., 353. – Kanzleischreiber I: I 445 f., 452–454. II 353, 812; siehe auch Brando. – Kanzleischreiber II: I 299, 574, 590, 727, 742, 750, 778, 783, 794, 823, 841, 843, 848, 858, 871, 873, 881–906. II 25, 65–67, 81, 90 f., 94–98, 100–102, 117, 162, 166, 353, 412, 548, 818, 827, 830, 837–839, 842, 867. – Kanzleischreiber III: I 819. II 292, 341 f., 348, 352–356, 368, 412, 706, 828, 830 f. – Kg. v. Zypern als Urk.schreiber II 789. – berufsmäßige Privaturk.schreiber siehe Kanzleischreiber II, Lambert
Schreibstube d. Hl. Grabes siehe Kanzlei (Patr. v. J.)
Schrift: Buchschrift in Urk. I 394 f., 424, 445, 453, 482, 506, 575, 665, 797, 894, 899. II 92–94, 98 f., 101 f., 172, 177, 219, 330, 332, 471, 608, 706, 839. – Contextschriften II 839 – Diplomatische Minuskel I 539 f., 574 f., 664. II 94, 166, 172, 839. – Sogenannte Lütticher Schriftprovinz I 396, 506, 575, 664 f., 797. II 394. – Verlängerte Schrift II 839
Schulen I 173 f., 280, 388–391; siehe auch Studium. – Scholaster als Kanz-

leipersonal I 324, 390 f.; siehe auch Johannes Pisanus
*scriba* siehe Bandinus, Georg, Guarinus, Jorge, Scriptores. - *scriba* (= Gutsverwalter) II 305 f., 391. - *scriba in Arabico* I 6. - *scribanagium* I 898. II 300, 303, 896 f., 899. - *scribere* I 375-377, 395, 600. II 600; siehe auch *dictare*
*scriniarius* I 58
Scriptores in J. siehe Baldoinus, Beloays, Elias, Johannes, Rainer, scriba. - *Scriptores regis* in Aragón u. England siehe Kanzlei. - Scriptorium, kg.liches in J. siehe Kanzlei
Sebaste, Bm.; Bfe. siehe Radulf, Rainer. - Prior siehe Radulf.
*secretarius* I 524-526, 819-821. II 452 f. - *regiae cancellariae secretarius* siehe Kanzleisekretär
Secrète siehe Kanzlei u. Register
*Seigneurie de Joscelin* I 233, 341, 384. II 16, 318, 443, 744; siehe auch Archiv
*sergeants* = nichtritterliche Krieger I 172
Serlo, K. v. Galilaea, Ebf. v. Apamea I 436 f., 518, 683. II 923
Severin, fiktiver Spittler d. deutschen Feldspitals vor Akkon II 426
Sibrand, Meister d. deutschen Feldspitals vor Akkon II 426, 429, 431 f.
Sibylle, Gfin. v. Jaffa-Askalon, Kgin. v. J. I 117, 184, 223 f., 229, 233, 235-238, 243, 246-248, 255, 260 f., 275, 277, 281, 305, 327, 415, 660, 853, 878, 898. II 15, 69, 283, 287, 292, 299-301, 309, 317, 343-345, 358 f., 375-377, 379, 392, 403, 408, 416-418, 424, 435, 450, 467, 480, 579, 791, 834, 875, 877, 881, 917
Sibylle, Fürstin v. Antiochia, Gem. Boemunds III.: II 538
Sibylle, Gfin. v. Flandern I 136, 653
Sicherheitskopien I 446
Sidon, Bm. u. Kapitel I 110, 208, 240, 291, 300-311, 346 f., 353 f.; siehe auch Zeitun. - Bfe. siehe Amalrich, Bernhard, Odo, Radulf, Rainald, Terricus. - Seigneurie I 706, 812. II 435. - Stadt I 300
Siegel: Besiegelung als Abschluß d. Beurkundung I 886. II 841; v. Kgs.briefen II 108; „sur simple queue" II 94 f.; v. Verträgen II 142 - Siegelankündigung mit *sigillo auctoritatis meae* I 451, 467, 491, 497, 763; mit *auctentica sigilli impressione* II 150, 156-158, 168, 189, 332; mit *signare* I 510; mit *sigilli subpressio* I 121, 451, 466, 702, 719, 762-764, 859-861, 866, 869. II 19, 37, 76, 127, 133, 137, 143. - vorgezogene Siegelankündigung II 128, 135, 307. - Besiegelungsbefehl I 65, 217, 429, 460, 466, 474-476. II 806, 831, 835; siehe auch Beurkundungsbefehl. - Doppelbesiegelung, Mitbesiegelung I 594, 598 f., 607, 620, 622, 667, 670. II 682, 841. - Besiegelung v. Privaturk. I 11 f. - Bleisiegel I 35, 466 f., 491, 784, 867 f., 870. II 19 f., 23-25, 215 f. 233, 248, 367, 371-373, 427 f., 487, 491, 498, 552, 635, 693 f., 716, 726, 736, 750, 778, 838, 840, 918. - *bulla, bullare* I 625; *bulla cerea* II 774, 778. - Bullenzange: Gestalt I 625; im Krieg u. im Ausland I 67, 806, 808, 812, 815, 824. II 50-55, 680, 831. - Kgs.siegel in fremder Sache II 160. - Goldbulle I 14, 224. II 725 f., 736, 764, 778, 787. - Siegel Heinrichs II. v. Champagne II 561, 628, 635 f., 653, 906, 919. - *sigillum principale* (Antiochia) I 451. II 331, 487, 551, 726, 736. - *sigillum proprium* in Diplom I 413. - Verschlußsiegel I 28. - Wachssiegel I 35. II 160, 349, 840, 906; siehe auch oben *bulla cerea*. - Siegelbewahrung in Europa I 95, 97, 150, 160, 320. - Siegelentzug siehe Kanzlei (England,

Frankreich, J.). – Siegelmonopol d. K. in Europa I 146, 149–152. – Siegelmonopol d. K. v. J. I 68, 125, 131, 146, 151, 156 f., 476, 516 f., 528, 817 f., 825, 847. II 5, 43 f., 52, 192, 806, 831; bei Absenz d. K oder Vakanz I 53, 59, 245. II 741 f. – Rolle d. Siegels in J. (Beglaubigungsmittel) I 53 f., 70, 156. – Seitliche Besiegelung I 873 f. II 837, 841 – Ungesiegelte (unvollzogene) Diplome I 53, 152 f., 182, 394, 490, 502, 559, 778. II 51, 142, 152 f., 258, 835, 840
Signumzeile d. Kgs. I 467 f., 490 f., 570. II 490; siehe auch Unterschrift
Simeon II., orthodoxer Patr. v. Antiochia I 269
Simon v. Maugastel, Ebf. v. Tyrus, Verwalter d. Bm. Sidon, Titulark. v. J., lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 207, 209, 279 f., 296, 299 f., 311, 315, 334 f., 338–365. II 215, 795, 797 f., 804 f., 808
Simon v. Tortosa, Archidiak. v. Valania I 345
Simon, K. d. Ebf. v. Nazareth I 345, 391. II 923
Simon, fiktiver Datar d. Bf. v. Bethlehem II 149
Simon, Sohn d. Hg. Heinrich v. Limburg, Konst. v. J. II 888
Simon v. Tiberias, Verwalter d. Fürstentums Galilaea I 513, 691, 709 f.
Simon, zyprischer Münzmeister II 406
Sion (Berg), Kanonikerstift St. Maria I 13, 352, 496. – Abt siehe Rainald
Sizilien: Allianz mit J. siehe Jerusalem. – Flotte I 284, 313 f., 332, 338, 359. II 504 f.
Societas Vermiliorum siehe Pisa
Söldner I 123
Soffred, Kardinalpriester von S. Prassede, Legat I 291, 301. II 460
Speisungsrecht I 135
Spitäler siehe Akkon, Jerusalem, Nablus, Turbessel
Stephan, Patr. v. J. I 53, 449, 587, 842. II 854, 857
Stephan, Ebf. v. Tarsus I 842
Stephan, Dekan d. Kapitels v. Petra II 590
Stephan, Prior v. Nazareth I 842
Stephan v. Provins, Archidiak. v. Akkon II 591
Stephan v. Lyon (= Radulf B), Not. u. Vizedatar v. J., Propst d. Hl. Grabs (?) I 3, 118–120, 128 f., 136, 145, 153, 156, 214, 216 f., 231, 272–274, 429, 438, 472, 475, 701 f., 707, 711, 715, 732, 760 f., 764, 770, 782–784, 786, 790, 792, 800–880, 883, 892–895, 897, 900–904. II 1–8, 10–20, 23–29, 31–40, 43 f., 49, 55, 57, 65–67, 70 f., 76 f., 79, 81, 83 f., 87, 90 f., 101, 105, 107, 114–123, 126–145, 147 f., 208, 244, 265, 339, 341, 343, 353, 357, 360, 362, 365 f., 368 f., 416, 484–487, 648, 693, 718, 810–812, 814 f., 818–824, 826–828, 830, 832 f., 836 f., 865
Stephan, Elemosinar v. Josaphat II 894 f., 904, 906
Stephan v. Alinerra, Kan. v. Beauvais u. Provins, Scholaster v. Reims II 591
Stephan, Kan. v. Bethlehem I 842. II 895
Stephan, Kan. auf dem Zionsberg II 590 f.
Stephan, K. v. Tripolis II 196 f., 205, 493, 925
Stephan, Not. des Herrn v. Haifa (?) I 458
Stephan, Kapellan Humfreds III. v. Toron I 832
Stephan, Kapellan der Kreuzauffindung I 832
Stephan, Hauspriester d. Vgf. v. Tripolis II 196
Stephan, Thesaurar d. Johanniter II 259

Stephan, Gf. v. Blois, Kg. v. England I 86–88, 90–97, 99–101, 719. II 584, 927 f.
Stephan, Gf. v. Blois, Vater d. Kgs. Stephan v. England I 58, 101
Stephan, Gf. v. Sancerre I 660
Stephan, *magister castelli* I 832
Stephanie, Äbtissin von S. Maria Grandis I 458. II 390
Stephanie, zweite Gem. Johanns v. Brienne II 757
Stephanie von Milly, Herrin v. Oultrejourdain II 22
Stephanie (Theophania), Gem. d. Vgf. v. Nablus II 300, 305, 310–312, 388, 394, 896 f., 904 f.
„Stiftsbistümer" I 133, 138
Strandrecht II 438
Studium I 170 f., 175–178, 194 f., 198, 243, 270, 322, 387, 389; siehe auch Schulen
Subdiakonat, päpstliches I 322 f.
*subpressio sigilli* siehe Siegel

Tankred v. Lecce, Kg. v. Sizilien II 755
Tankred, Herr v. Galilaea, Regent von Antiochia I 35–37, 40, 45, 53, 59 f., 62, 382–384, 413, 416 f., 681, 683
Tarsus, Ebm. II 214; Ebfe. siehe Albert, Stephan
Tell Danīṯ (*Ager Sanguinis*), Schlacht bei I 66, 455
Templer I 185 f., 267, 290, 303, 307, 313, 328, 612 f., 834. II 44, 54, 317, 328, 338, 344, 436, 452, 573, 665, 722, 774, 911–914. – Ordensmeister siehe Arnold de Turre Rubea, Gerard de Ridefordia, Gilbert Erail, Odo v. St.-Amand, Philipp v. Nablus, Robert v. Sablé, Wilhelm v. Chartres. – Patrozinium II 276. – Seneschall siehe Amio v. Ais
Templum Domini, Kanonikerstift siehe Jerusalem
*teneures en borgesie* II 261
*terminus* (= Grenze) I 836–838, 875. – *terminus paschae* I 688 f.
Terricus, Bf. v. Sidon I 300
Terricus, Templerpräzeptor II 448 f.
Testamente II 181, 259
Thabor, Kloster in Galilaea I 15, 42, 44, 112, 171, 348, 383–385, 401, 413, 417, 428, 532 f., 536 f., 758. II 194, 201 f., 702 f., 874. – Abt siehe Johannes
Theobald, Kan. u. Prior v. Nazareth, Kan. v. Sidon, Bf. v. Akkon I 189, 191, 290. II 455, 458, 553
Theobald, Prior v. St.-Arnoul de Crépy-en-Valois I 136
Theobald III., Gf. v. Champagne II 578, 618. – Theobald IV., Gf. der Champagne I 326. II 578, 745, 755
Theoderich, Ebf. v. Ravenna, Legat, kaiserlicher Gesandter II 787
Theodor, Not. des *dux* v. Antiochia I 457
Theodora, Kgin. v. J. I 236, 697, 770, 807, 810, 830, 851, 853, 878. II 17, 56
Thomas v. Capua, Kardinalpriester v. S. Sabina, postulierter Patr. v. J. I 315 f.
Thomas Morosini, lateinischer Patr. v. Konstantinopel I 363
Thomas Becket, K. v. England, Ebf. v. Canterbury siehe Kanzlei (England)
Thomas v. Aquin, Dominikaner, Theologe II 776
Thomas v. Aquin, Gf. v. Acerra, Bailli v. J. I 155, 335, 340 f. II 771, 775 f., 780 f., 788
Thomas v. Maugastel, Kronvasall v. J. I 344. – Thomas, sein Enkel I 345
Thomassin, Sohn Balduins v. Ibelin-Ramla II 287
Tiberias, Bm. I 280, 417, 532–538. – Bfe. siehe Elias, Geoffroi, Gerald, Herbert. – Archidiak. siehe Bartholomaeus, Herbert. – Seigneurie siehe Galilaea
*tibi* siehe Empfängernennung

Toron, Seigneurie I 238 f., 245, 705, 710, 812. II 54, 917
Tortosa, Bm. I 102, 132, 291, 353, 534, 658. – Bfe. siehe Bandinus, Durandus, Petrus, Wilhelm. – Kathedrale II 460
Transjordanien siehe Oultrejourdain
Translationen, episkopale I 268 f.
Trinitarierorden II 697
Tripolis, Bm. u. Kapitel I 102, 132, 206, 264–267, 291, 303, 353, 534, 658. II 245. – Bfe. siehe Aimerich, Gaufrid, Gumbald, Johannes, Laurentius, Petrus v. Lydda, Pontius, Romanus. – Archidiak. siehe Hubert, Paul, Petrus v. Lydda. – Kantor I 206, 208. – Thesaurar I 270. – Priorat d. Hl. Grabs I 418 f. – Johanniterhaus auf dem Pilgerberg II 873. – Stadt II 192. – pisanische Kolonie II 446
Troyes, Bm.; Kathedrale St.-Pierre II 920. – Kollegiatstift St.-Etienne I 199, 301, 390. II 455, 588, 604–606, 613, 660. – Leproserie Des-deux-Eaux I 199
Turbessel in Edessa, Johanniterspital II 892, 929
Tyrus, Ebm. u. Kapitel I 101–115, 130, 178, 180, 188, 205–210, 237–242, 279 f., 285–293, 300–302, 346, 534, 658, 708 f. II 661; siehe auch Archiv, Bibliothek. – Ebfe. siehe Clarembald, Friedrich, Fulcher, Hugo, Joscius, Nikolaus, Peter, Philipp, Radulf, Simon, Wilhelm. – Teilung der Kirchenprovinz I 227, 240, 290 f., 353 f. – Kanonikat d. Ebf. v. Tyrus in Chartres I 202–210. – Siegel d. Ebfe. II 470. – Vikar d. Ebf. siehe Konrad v. Krosigk. – Archidiak. siehe Johannes Pisanus, Odo, Radulf v. Merencourt (Joscius A), Wilhelm, Wilhelm II. v. Tyrus. – Dekan siehe Walter. – Thesaurar I 297, 301. II 826. – Kathedrale Hl. Kreuz I 139, 652. – Kollegiatkirche Hl. Grab I 138 f. – venezianische Markuskirche I 285–287, 347–349, 351 f., 354–356; siehe auch Archiv. – Seigneurie II 435, 441. – Stadt II 434 f., 440, 451, 852 f. – *Catena* II 698. – *custodia* Konrads v. Montferrat II 447, 481. – *domus ... regis, ubi fiebant cartulae* II 444, 489, 833. – Johanniterhaus II 278. – Kommune Konrads v. Montferrat II 440, 481. – Krönungsort II 582. – *pars regis* II 698

Ubaldus, Ebf. v. Pisa, Legat I 285, 773. II 454, 456, 465, 467
Ulrich, Vgf. v. Nablus I 638, 667, 785, 799, 809
Unabsetzbarkeit d. Kanzleipersonals siehe Kanzlei (Jerusalem)
Ungesiegelte (unvollzogene) Diplome siehe Siegel
Unterfertigung siehe Kanzleizeile
Unterschrift, eigenhändige I 14, 16 f., 24–28, 147. – Eigenhändige Unterschrift d. Kgs. v. J. I 26–28, 71, 379, 393, 412, 424 f., 444, 476, 490. II 488, 840; siehe auch Signumzeile
Uomobuono v. Mantua, Leibarzt Peters I. v. Zypern I 324
Urban III., Papst I 251. – Urban IV., Patr. v. J., Papst II 804 f.
Urkunden für den Kg. II 41, 112
Urkundenschreiber: Balians v. Nablus II 386-402, 549, 900 f., 904. – d. Gfin. Sibylle v. Askalon II 359, 375–385, 401
Urkundensprache I 6, 11. II 838
Usāma ibn Munqiḏ, Emir I 707, 874

Vakanzen im Amt d. K. siehe Kanzlei
Valania, Bm. I 102. – Bf. siehe Anterius, Eustach. – Archidiak. siehe Simon
*vavassores* siehe *capitanei*
Venedig, Venezianer I 64, 238, 285–287, 347–349, 352, 355 f., 362–364, 369, 469, 473, 494 f., 498–504. II 85, 207,

437, 439 f., 443, 445, 454, 462, 465–468, 852; siehe auch Ducali maggiori, Pactum Warmundi, Tyrus. – *Comune Venetiarum* II 485. – *Veneti albi* II 503. – venezianische Flotte II 465, 467
*venerabilis* I 749, 877 f. II 123, 145, 195, 215, 244–247, 249, 364, 418, 427, 500, 556, 691, 712
Verbannung I 409
Verewigungsformel *in perpetuum* I 566, 569, 581, 586. II 125, 492, 495 f., 627
Verkaufsverbote I 905 f.
Verlesung, öffentliche v. Urk. I 496, 526
Verschlußsiegel siehe Siegel
Versorgung v. Kanzleipersonal siehe Kanzlei (Jerusalem)
Verträge mit Byzanz (diplomatische Form) II 53. – Vorverträge II 295, 305, 319, 349, 391
Victor IV., Gegenpapst I 657 f.
Vilain v. Nully, Kreuzfahrer II 913 f.
*villa* I 38–45, 419. – *villa deserta* I 43. – *Nova Villa* I 42. – *villanus* I 38, 720–722
Vizekanzler, Vizedatare v. J. I 58, 85, 125, 156, 214, 216 f., 273, 367–369, 438, 474 f., 802, 823–830, 840 f., 847. II 5, 8, 18, 25, 28, 33, 39, 44, 52, 65–67, 71, 169, 341, 369, 699, 796, 802, 806, 809–813; siehe auch Hemelin, Radulf C (Petrus), Stephan v. Lyon, Wilhelm v. Faronville. – angeblicher Vizekanzler v. J. II 699, 875. – Vizekanzler in Antiochia siehe Wilhelm (Petrus B). – Einkünfte d. Vizekanzler I 830. – Unterfertigungen d. Vizekanzlers (-datars) I 128, 146, 217, 223, 231, 274, 825. – Ernennung, Entlassung in J. II 810 f.
Vizekönig von J., angeblicher I 58
Vogtei im lateinischen Orient I 641 f. II 108 f. – advowson II 109
Volljährigkeit in J. I 171. II 757. – d. Kgs. v. J. I 184, 210, 217, 246, 610, 615, 631, 708. II 317, 326, 333, 860. – in Champagne I 321, 326. II 755, 880. – Konrads IV. I 340
*volo ut fiat* siehe Beurkundungsbefehl
Vorakt I 843. II 105, 834
Vorbehaltsdelikte bei Konsulargerichtsbarkeit II 85, 127
Vordatierung siehe Datierung
Vorkaufsrecht I 904. II 259
Vorverträge siehe Verträge

Wachssiegel siehe Siegel
Wahlen, kirchliche I 70, 102–105, 108 f., 111–113, 135 f., 163, 243, 279, 288 f., 315, 330 f., 445, 653, 658, 703 f.
Waldemar Carpinel, Herr von Haifa I 384
Walter, Bf. v. Akkon I 298
Walter, Dekan v. Tyrus I 185
Walter der Kanzler (v. Antiochia) I 59 f., 65. II 923
Walter v. Ocra, K. v. Sizilien, Titulark. v. J. I 366 f.
Walter, Kapellan u. Datar d. Fürsten v. Antiochia II 208
Walter v. Mömpelgard (Montbéliard), Regent v. Zypern I 306
Walter von St.-Omer, Fürst von Galilaea I 800
Walter III., Gf. v. Brienne I 321. II 755. – Walter IV., Gf. v. Brienne I 321, 326. II 740, 745, 749, 755 f., 761, 885
Walter, Herr v. Arzillières, Kreuzfahrer II 912
Walter II. Brisebarre, Herr von Beirut II 168
Walter Mahumet, Kronvasall v. J. II 888
Walter v. Sourdeval, Konst. v. Antiochia I 378
Walter le Bel, Vgf. v. Akkon II 917 f.
Wandernotare II 402, 818 f.; siehe auch Alanus v. Lydda, Johann v. Bourbonne, Konstantin, Nikolaus v. Rocca, Radulf v. Chartres, Schreiber (Kanzleischreiber II), Urkunden-

schreiber Balians v. Nablus, Wilhelm (Petrus B)
*warantizare* siehe warrant
Warmund v. Picquigny, Patr. v. J. I 53, 64, 67 f., 440, 445, 468, 482, 505, 587. II 853, 891
warrant I 734–738. II 82, 186, 311
Weihnachtsstil siehe Datierung
Werner, Gf. v. Grez I 428
Werner der Deutsche siehe Garnier
Wido de Brevenna siehe Walter IV. v. Brienne
Wilhelm von Mesen (Messines), Patr. v. J. I 103, 110, 136, 325, 397, 405, 513, 517, 528–531, 534, 536, 567, 574, 582, 588, 597, 623, 671, 716, 771, 773, 794, 848. II 124, 825, 854, 857, 859; siehe auch Fulko, Kg. v. J
Wilhelm, Ebf. v. Mamistra II 916
Wilhelm Weißhand, Bf. v. Chartres, Ebf. v. Sens, Ebf. v. Reims I 196–202, 207–209. II 588
Wilhelm I., Ebf. v. Tyrus I 228. – Wilhelm II., Ebf. v. Tyrus, Chronist, K. v. J., zuvor Archidiak. v. Nazareth u. Tyrus I 78, 110, 162 f., 166–255, 257, 259 f., 263, 272, 274, 278, 280–282, 284, 286, 299, 308, 310, 319, 337, 659, 661, 713, 715, 788, 818. II 62, 71, 150, 169–171, 203, 215, 267 f., 303 f., 314, 324, 326 f., 332 f., 338–342, 358, 367 f., 372, 409, 424, 785, 798-801, 803–805, 808–813, 818, 831, 875 f. – seine Chronik I 179, 247, 260, 302
Wilhelm, Archidiak. v. Tyrus, Bf. v. Akkon I 136, 178 f., 185, 278, 310, 658 f. II 806, 870
Wilhelm II. – IV., Bfe. v. Tortosa I 406. – Wilhelm III., Bf. v. Tortosa II 458
Wilhelm I., Abt v. Josaphat I 749. II 868, 893 f.
Wilhelm, Archidiak. v. Le Mans, Dekan v. Akkon I 222, 297 f. II 455
Wilhelm, Archidiak. v. Tyrus, Dekan v. Akkon I 301 f.
Wilhelm II., Prior d. Hl. Grabs I 405
Wilhelm, Prior von St. Michael in Tripolis II 519
Wilhelm, Elemosinar d. Kgs. v. J. I 691, 695
Wilhelm, Mönch v. Josaphat II 894 f.
Wilhelm, Kan. d. Hl. Grabes I 597
Wilhelm, Kan. v. Nikosia II 524
Wilhelm, Kan. v. Sidon I 388
Wilhelm v. Jonquières, Kan. v. Tripolis II 519
Wilhelm, K. v. Antiochia II 266 f., 514
Wilhelm, K. d. Bf. v. Chartres I 201
Wilhelm Calige Palii, Not., K. v. Genua II 377
Wilhelm, Hofkleriker u. K. v. Tripolis II 196 f., 925
Wilhelm (= Petrus B), Not. u. Vizek. v. Antiochia, Not. v. J. u. Zypern I 262 f., 272 f., 294, 475, 718, 810, 889. II 121, 126, 267, 288, 318, 343, 400, 402, 406, 410, 423, 425, 477, 485, 487 f., 498 f., 510–558, 567, 571, 634, 637, 639, 643–646, 648–650, 653, 683 f., 690, 693, 701, 770, 810, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 847, 849, 883, 917
Wilhelm v. Faronville, Vizek. v. J. u. Sizilien I 367 f.
Wilhelm, Not. Roberts v. Casale St.-Gilles I 458
Wilhelm v. Poitou, Hofkleriker v. Zypern II 524
Wilhelm Lovella, Burgkapellan d. Kgs. v. J. II 169, 364, 873
Wilhelm *crucifer*, Urk.schreiber d. Hl. Grabs I 52, 376
Wilhelm Scriptor, Urk.schreiber in Tripolis II 196 f., 924
Wilhelm v. Chartres, Templermeister I 328
Wilhelm von Châteauneuf, Johannitermeister II 193
Wilhelm von Villaret, Johannitermeister II 193

Wilhelm v. Arzillières, Marschall d. Templer II 912 f.
Wilhelm v. Vendeuvre, Templer II 741
Wilhelm II., Kg. v. Sizilien II 449
Wilhelm v. Buris, Konst. u. Regent v. J., Herr v. Tiberias 1119–1158 (früher unterschieden als Wilhelm I. und II.) I 67 f., 80, 437, 513 f., 518, 691
Wilhelm v. Champlitte, Fürst v. Achaia II 727 f.
Wilhelm der Alte, Markgf. v. Montferrat II 479 f. – Wilhelm Langschwert, Markgf. v. Montferrat, Gf. v. Jaffa-Askalon I 214, 224, 227–229, 235–237, 257, 281. II 300, 375, 377, 435, 873, 875–877
Wilhelm IV, Gf. v. Nevers I 140
Wilhelm Rufus, Vgf. v. Askalon I 123. II 378, 393
Wilhelm von Barra, Kronvasall v. J. I 691
Wilhelm v. Maraclea, tripolitanischer Vasall II 194, 199
Wilhelm v. Petra, Vasall v. J. II 687
Wilhelm Porcellet, tripolitanischer Vasall I 810. II 237
Wilhelm, Kast. v. St.-Omer I 565, 573
Wilhelm von Ypern, Soldtruppenführer I 88, 90
Wilhelm, Patriarchenneffe I 567
Wilhelm der Bastard, Geldwechsler in J. I 622
Wilhelm A, Kanzleinot. v. Antiochia II 318, 520, 550
Wilhelm A, Not. d. Kgs. v. J. I 213, 219 f., 231 f., 234, 245, 252 f., 262 f., 713, 715, 764, 783, 790, 818, 836 f., 852, 859. II 35–38, 40 f., 71 f., 90, 93, 106, 123 f., 150, 171, 231, 283, 290, 302–305, 308, 326, 333–374, 377, 382, 404, 407, 409, 412, 414 f., 419–426, 485, 525, 536, 542, 551, 634, 646, 648 f., 803, 814–816, 818–820, 822, 824, 830, 836 f., 839
Witwenversorgung II 386
Wüstung siehe *villa deserta*

Zehnten I 133, 179, 238 f., 265, 286 f., 352, 440, 461, 532 f., 535–537, 603, 703 f., 722. II 890–893, 895
Zeitun (Zitunion, Sidoniensis), heute Lamia, Bm. in Thessalien I 303
Zeugen: Beurkundungszeugen I 428. II 203, 237, 248, 312, 400, 832, 878. – Handlungszeugen I 146, 155, 428–430, 711, 776 f., 802, 804, 806, 833. II 33, 61, 158, 238, 312, 401, 423, 832. – *burgenses* als Zeugen I 126, 603 f., 613; siehe auch Cour des Bourgeois. – geistliche Zeugen II 423, 552 f. – K. als Zeugen I 65 f., 146 f., 155, 219, 242, 429, 440, 474 f., 518, 566, 811. II 50, 57, 208, 236, 248, 251, 303, 553, 804, 806 f., 832, 875. – Kg. als Zeuge I 570. II 682. – Ordensritter als Zeugen I 603 f., 612 f. – Präsenzpflicht d. Zeugen I 833 f. – Schreiber als Zeugen II 160, 190. – Ungewöhnliche Zeugenformeln in J. u. Champagne: mit *affuerunt, interfuerunt* I 570, 591 f., 611 f., 632, 636; mit *audire et videre* I 429, 521–523, 555 f., 562, 614, 625. II 198, 202, 221, 234; mit *testium subscriptione* II 710, 712 f.; mit *teste* (*his testibus*) II 312, 488 f., 499, 547, 564, 618, 672, 649; mit *(isti) testes sunt* II 234, 312, 328, 331, 367; mit *in cuius rei testimonio* II 758–760; mit (*sub*) *testimonio virorum subscriptorum* I 431, 509. II 233 f., 400, 544–550. – Zeugenliste mit *et alii quamplures* I 570, 592, 636. – Übernahme obsoleter Zeugenlisten aus VUU. I 429 f. – Wiederholung von Zeugenlisten aus VUU. I 436, 440, 484
Zölle siehe Abgaben
Zypern, Herrschaft, Königreich I 266, 277, 289, 306 f., 353, 368 f. II 436 f., 783 f.

Centrum medievistických studií KNIHOVNA